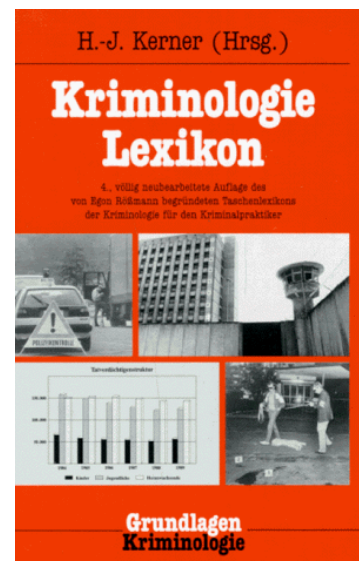


Das **Kriminologie-Lexikon** wurde ursprünglich als ein Kooperationsprodukt des Lehrstuhls für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum (**Professor Dr. Thomas Feltes**) und des Instituts für Kriminologie der Universität Tübingen (**Professor Dr. Hans-Jürgen Kerner**) gestaltet.

Es ist 1991 **zuerst in Buchform** erschienen: Kriminologie-Lexikon (Grundlagen der Kriminalistik), hrsg. von *Hans-Jürgen Kerner, Thomas Feltes und Frank Hofmann* im Verlag Hüthig, Heidelberg 1991, ISBN 13: 9783783209891. Einzelne Exemplare sind noch antiquarisch (z.B. über zvab.com) verfügbar.

Nachdem es nicht wieder neu aufgelegt wurde, wurden die Inhalte **Online zur Verfügung gestellt und teilweise (bis 2015) aktualisiert**.

Die hier zur Verfügung gestellte **Version entspricht dem Inhalt der früheren Website www.krimlex.de**, die Mitte 2025 vom Netz genommen wurde. Sie enthält auch Beiträge, die erstmals 1991 erschienen waren. Diese Beiträge sind entsprechend gekennzeichnet und wurden **nicht** aktualisiert. **Entsprechend sind auch die angegebenen Literaturhinweise und Links nicht mehr aktuell**.



Die Konvertierung des Inhaltes erfolgte durch *Detlef Wydra* und *Holger Plank*. Dabei entstandene Formatierungsfehler bitten wir zu entschuldigen.

Bitte beachten Sie, **dass die Beiträge durchgängig veraltet sind und der Text hier lediglich aus wissenschaftshistorischen Gründen zur Verfügung gestellt wird**.

Zur Zitierweise: Wenn eine Zitierung erfolgt, dann sollte dies mit Hinweis auf die entsprechende Internetquelle und dem expliziten Hinweis darauf erfolgen, dass es sich nicht um eine aktuelle Veröffentlichung handelt (der Bearbeitungsstand ist jeweils am Ende des Beitrages angegeben).

Folgende AutorInnen waren an dem Lexikon beteiligt:

Florian Albrecht, Alexander Baade, Dominique Best, Klaus Boers, Oliver Bossert, Klaus Bott, Marc Brondies, Christine Burmeister, Marc Coester, Dieter Dölling, Anna Deininger, Nadine Diederich, Anika Dorow, Rudolf Egg, Uwe Ewald, Thomas Feltes, Frank Fischelmanns, Dirk Fischlein, Michaela Franke, Sybille Fritz-Janssen, Anke Gehre, Brigitta Goldberg, Julitta Gotzner, Katrin Grundmeier, Marcel Häßler, Natalia Hankel, Eva-Maria Heintz, Wolfgang Heinz, Thomas Henkel, Dieter Herrmann, Elisabeth Herrmann, Hergen Hillen, Gerald Hochwallner, Frank Hofmann, Annekatrin Reintges, Ingo Techmeier, Helmut Janssen, Stefanie Köck, Laura Kappel, Kari-Maria Karliczek, Frank Kawelovski, Hans-Jürgen Kerner, Dieter Kettelhöhn, Holger Klein, Ulrich Kobbé, Ottmar Kroll, Angelika Landmann, Andreas Christopher Landwehr, Christian Laue, Liebers, Jens Luedtke, Sylvia Lustig, Ulrike Mönig, Anja Mensching, Marco Mona, Stephan Morawski, Thomas Mosmann, Neumann, Nasser Ouahid, Florian Paul, Martin Peveling, Markus Pfau, Andreas Popp, Meik Portmann, Holm Putzke, Ralf Quinten, Silke Ramson, Birgit Rauber, Kerstin Reich, Carsten Rossner, Stefan Süss, Katarina Sattler, Helmut Schirra, Felix Schulz, Renate Schwarz, Gerhard Spiess, Klaus W. Spitz, Peter Stegmaier, Harald Steinweg, Katharina Stelzel, Michael Stiels-Glenn, Stefanie Würtz, Ingo Techmeier, Hans Theile, Judith Thier, Monika Traulsen, Henning Van den Brink, Axel Voß, Stephanie Würtz, Marcus Weller, Kerstin Wilhelm, Diana Ziegleder.

Abolitionismus

Abolitionismus "Abolition", aus dem Lateinischen stammend, bedeutet wörtlich übersetzt Abschaffung oder Aufhebung. Historisch betrachtet richtete sich die größte und erfolgreichste Abolitionsbewegung ab etwa 1780 gegen die Sklaverei in den USA. Später hatte eine von England ausgehende Bewegung zur Abschaffung der staatlichen Aufsicht über die Prostitution (organisiert in der Internationalen Abolitionistischen Föderation, gegr. 1875) dort und danach 1927 in Deutschland Erfolg, als mit Unterstützung der Kaiserin Auguste Viktoria die Reglementierung der Prostitution aufgehoben wurde.

In der kriminalpolitischen Diskussion wird der Begriff vor allem seit den 1970er Jahren benutzt, um Bewegungen zu bezeichnen, die sich für die Abschaffung von einzelnen Strafrechtsnormen, Sanktionen (z.B. der Freiheitsstrafe) oder des gesamten Strafrechts einsetzen. Diese neue abolitionistische Bewegung ging insbesondere von Skandinavien aus. Im Sinne einer "negativen Kriminalpolitik" sieht sie den Ausweg aus dem Dilemma des ständig erfolglosen Versuchs, die Kriminalität zu bekämpfen, nicht in besseren Behandlungsmethoden, besseren Gesetzen oder mehr Gefängnissen. Sie stellt vielmehr die Frage, ob es nicht auch ohne oder mit wesentlich weniger Strafrecht und strafrechtlichen Sanktionen gehen kann und beantwortet diese Frage mit einem eindeutigen "Ja". Hintergrund dieser Bewegung ist auch der vielerorts für gescheitert erklärte Behandlungsgedanke, nach dem Abweichler und gesellschaftliche Randgruppen nur entsprechender Behandlung bedürfen, um sie (wieder oder erstmals) zu angepassten Gesellschaftsmitgliedern zu machen.

In der Bundesrepublik Deutschland wurden konkrete abolitionistische Vorschläge vorgelegt von verschiedenen "Initiativen für eine bessere Kriminalpolitik", die von den skandinavischen Vorläufern inspiriert wurden (dort gegründet seit 1968), sowie bis vor einiger Zeit auch von Teilen der Partei der GRÜNEN (aber nicht mehr, nachdem diese in der Regierungsverantwortung standen). Konkret wird u. a. verlangt, keine neuen Gefängnisse zu bauen, weil die Anzahl der zur Verfügung stehenden Gefängnisplätze, unabhängig vom tatsächlichen Ausmaß der Kriminalität, entscheidend die Anzahl der Inhaftierten bestimme. Darüber hinaus sollen die langen Freiheitsstrafen abgeschafft und es soll auf jegliche (Zwangs-) Therapie im Vollzug verzichtet werden, weil beides keine nachweisbaren Resozialisierungseffekte habe. Strafrechtliche Konfliktregulierungen sollen auf ein unabdingbares Mindestmaß beschränkt und zivilrechtliche und außerstrafrechtliche Konfliktregelungsmechanismen gefördert werden. Teilabolitionistische Gedanken werden vereinzelt (z.B. in den "Arnoldshainer Thesen zur Abschaffung der Freiheitsstrafe" von 1989) in der Form vertreten, dass auf strafenden Freiheitsentzug verzichtet werden soll und an dessen Stelle andere Maßnahmen, im Wesentlichen Geld- oder Arbeitsleistungen, treten sollen.

Zu den wichtigsten Theoretikern des Gefängnis-Abolitionismus gehören Thomas Mathiesen (Norwegen), Nils Christie (Norwegen), Louk Hulsman (Niederlande) und Herman Bianchi (Niederlande). In der Folge haben sich vor allem Karl F. Schumann und Sebastian Scheerer (Deutschland), Willem de Haan und René van Swaaningen (Niederlande), Heinz Steinert (Österreich), Mick Ryan und Joe Sim (UK), sowie Harold E. Pepinsky und Angela Davis (USA) um die Präzisierung und Verbreitung dieser Idee bemüht (s. dazu den Beitrag im "Prisonportal" sowie Feest/Paul 2008 im Schwerpunktheft des KrimJ "Ist das Gefängnis noch zu retten?". In diesem Schwerpunktheft wird über eine Umfrage bei prominenten Vertretern des Abolitionismus berichtet. Der Wortlaut dieser Umfrage ist (in englischer Sprache) auf der Web Page des Instituts für kriminologische Sozialforschung (Universität Hamburg) zu finden (<http://www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/IKS/KrimInstituteVereinigungenZs/Zusatzmaterial.html>)

Generell gibt verschiedene Ansatzpunkte, um abolitionistische Theorien zu vertreten: Einige gehen vom "unethischen Charakter der Gefängnisstrafe" aus und schlagen alternative Formen

der Problem- oder Konfliktregelung vor, während andere versuchen, die (angeblich) rationalen Rechtfertigungen der Freiheitsstrafe zu widerlegen.

Als Alternativen werden z.B. angeboten Konfliktlösung und Rekonziliation oder Ersatz durch zivilrechtliche Verfahren.

Literatur

Arnoldshainer Thesen zu Abschaffung der Freiheitsstrafe, Arnoldshain (Evangelische Akademie) 1989

Beitrag "Abolitionismus - Gefängnisse" in: "Prisonportal" unter <http://prisonportal.informatik.uni-bremen.de/prisonportal/index.php/Abolitionismus>

Christie, N.: Die versteckte Botschaft des Neuklassizismus. Kriminologisches Journal 1983, 14-33

Feest, J., B. Paul: Abolitionismus. Einige Antworten auf oft gestellte Fragen. In: Kriminologisches Journal 1/2008

Scheerer, S.: Die abolitionistische Perspektive. Kriminologisches Journal 1984, S. 90-111.

Mathiesen, T.: Überwindet die Mauern! Neuwied 1979

(Thomas Feltes, 25.08.2008)

Abweichendes Verhalten / Delinquenz

Der Begriff des abweichenden Verhaltens (Devianz) bezeichnet Verhaltensoptionen, die alternativ zu den allgemeinen Kultur-, Norm-, oder Wertevorstellungen bestehen. Insofern ist er ein Sammelbegriff für die Innovation auf der einen und Abnormität, Delinquenz und Kriminalität auf der anderen Seite. Abweichendes Verhalten lässt sich nur in Bezug auf ein Normalverhalten, eine Verhaltenserwartung oder festgeschriebene Verhaltensmuster erklären. Verhaltenserwartungen sind immer in einen gesellschaftlichen und kulturellen Kontext eingebunden und insofern historisch und geographisch variabel. Verhalten beschränkt sich nicht auf Handlungen, sondern schließt auch das äußere Erscheinungsbild, die Meinungsäußerung und die Gesamtheit aller wahrnehmbaren Äußerungen einer Person oder einer Gruppe ein. Verhalten unterliegt der subjektiven Reflektion durch den Gegenüber. In jeder Gesellschaft existieren feste Vorstellungen und Regeln, wie sich der Einzelne in bestimmten Situationen verhalten sollte. Diese sozial konstruierten Verhaltenserwartungen bestimmen, was als normal und was als Abweichung gilt. Da abweichendes Verhalten von diesen vorgegebenen oder intendierten Lösungen abweicht, bildet es die Grundlage dafür, neue Verhaltensmuster zu etablieren. Dabei löst es jedoch häufig Widerstand aus, da die als normal definierte Ordnung gewöhnlich als naturgegeben angenommen wird und sich damit der kritischen Reflexion entzieht. Abweichendes Verhalten ist ein soziales Konstrukt, das die soziale Ordnung aufrechterhält.

Die Festlegung, was Abweichung ist, kann über statistische Verteilungsangaben, den normativen Kern des kodifizierten Rechts, allgemeine Moral und Wertevorstellungen oder durch die Definitionsmacht von Institutionen erfolgen. Weiterhin bildet dieses Verhalten nach h. M. eine Vorstufe zur Kriminalität, da ein nicht-konformes Individuum mit höherer Wahrscheinlichkeit Straftaten begeht als ein gesellschaftlich angepasstes. Die klassische kriminologische Auslegung des abweichenden Verhaltens bezeichnet diese Vorformen der Kriminalität als Prädelinquenz oder Dissozialität. Abhängig von den geltenden Normvorstellungen wurden in der Vergangenheit - und werden noch heute - Phänomene wie Alkohol- und Drogenkonsum, Arbeits- und Wohnungslosigkeit, Glücksspiel, Prostitution, Sektenwesen oder Homosexualität den gesellschaftlichen oder staatlichen Regulierungsmechanismen überlassen und der rechtlichen Kontrolle unterworfen. Insbesondere am Beispiel der Homosexualität wird der Wandel der Definition von Abweichung und der Kriminalisierung von Verhalten deutlich. Während die gesellschaftliche Regulierung von Abweichung sich vorrangig des Ausschlusses des betroffenen Individuums oder des sozialen Druckes bedient, steht dem Staat neben dem Strafrecht eine

breite Palette von Instrumenten der sozialen Kontrolle zur Verfügung. In erster Linie handelt es sich hierbei um Institutionen wie die Polizei oder die Jugendämter.

Mit der Übernahme abweichender Handlungen in das Strafrecht verbindet insbesondere die kritische Kriminologie eine staatliche Kriminalisierung. Andererseits ist abweichendes Verhalten für die Weiterentwicklung einer Gesellschaft zwingend notwendig. Wissenschaftliche Entdeckungen, künstlerische und soziale Innovationen wären bei einer absoluten Regelkonformität nicht möglich. Die Definition, ob eine Innovation sozialschädlich oder kriminell ist, hängt vom Menschenbild, der gesellschaftspolitischen Bewertung und dem aktuellen normativen Konsens ab.

Die Delinquenz als eine spezifische Form des abweichenden Verhaltens lässt sich nicht trennscharf vom Begriff der Kriminalität abgrenzen. Im deutschsprachigen Raum wird in der wissenschaftlichen Diskussion der Begriff Delinquenz für strafrechtlich einschlägige Delikte verwendet, deren Ahndung nach § 19 StGB nicht möglich ist, oder denen die spezifische moralische Vorwerfbarkeit fehlt. Delinquenz ist demnach eine Form des abweichenden Verhaltens, die Verstöße von Kindern (bis 14 J.) gegen strafrechtliche Normen bezeichnet. Darüber hinaus wird sie in der kriminologischen Diskussion auch für die Straffälligkeit von Jugendlichen (bis 18 J.) und Heranwachsenden (bis 21 J.) genutzt. Die Bezeichnung der Kinderkriminalität als Kinderdelinquenz umgeht das Stigma der moralischen Verurteilung und erlaubt ein objektiveres Herangehen an den Untersuchungsgegenstand. Gerade bei Kindern und Jugendlichen spielt die Frage nach der Verantwortung für die Tat eine entscheidende Rolle. Dies spiegelt sich auch in der Konzeption des JGG wieder, da dieses insbesondere in der Adoleszenzphase auf die Einsichtsfähigkeit und moralische Reife abzielt. Subjektive Verantwortlichkeit ist das Resultat einer entsprechenden Sozialisation. Demnach kann die Kriminalität dieser Altersgruppen nach h. M. nicht mit der Kriminalität der Erwachsenen gleichgesetzt werden. Andererseits öffnet sich durch diese Definition der Delinquenz als Erziehungsmangel ein weites Feld von Kontroll- und Disziplinartechniken. Präventive Eingriffe im Rahmen der Erziehung können so bereits bei nicht strafrechtlich relevanten Auffälligkeiten gerechtfertigt werden. Im anglo-amerikanischen und französischsprachigen Sprachraum werden die Begriffe delinquency bzw. delinquance sowohl für abweichendes Verhalten im Sinne der Nichtbeachtung von Normen als auch für Gesetzesverstöße durch Kinder und Jugendliche verwendet. Im Gegensatz zum Delinquenzbegriff im deutschsprachigen Raum werden auch Verhaltensweisen, die die gesellschaftliche Ordnung stören oder auf eine Verwahrlosung hindeuten, mit eingeschlossen. Delinquenz in diesem Sinne umfasst deshalb neben strafrechtlichen Verstößen von Kindern und Jugendlichen auch Handlungen, die nur für diese Altersgruppe verboten oder nach behördlich fixierten Erziehungsvorstellungen unerwünscht sind und offiziell sanktioniert werden können, z. B. Streunen, Alkoholkonsum, Schulschwänzen etc. Im deutschsprachigen Raum werden die Bereiche der Verwahrlosung und des Verstoßes gegen nicht- strafrechtliche Normen nicht unter dem Delinquenzbegriff erfasst, sondern vielmehr dem Jugendschutz und Jugendrecht zugeordnet.

Literatur:

Dollinger, B. 2006, Einführung in Theorien abweichenden Verhaltens : Perspektiven, Erklärungen und Interventionen, Beltz.

Göppinger, H. 2008, Kriminologie, 6. Aufl. Beck.

Reinecke, J. 2007, Delinquenz im Jugendalter: Erkenntnisse einer Münsteraner Längsschnittstudie, Waxmann.

Schlagwörter: Devianz, Konformität, Disziplinierung, Anpassung, Erziehung, Normalität

(Marcel Häßler, 08.06.2008)

ADHS

Bei ADHS (Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitäts-Syndrom) handelt es sich um eine psychische Beeinträchtigung, die im Kindesalter beginnt und bis ins Erwachsenenalter fortbestehen kann. Primär zeichnet sich ADHS durch eine verminderte Aufmerksamkeit, motorische Überaktivität, ein geringes Durchhaltevermögen und mangelnde Impulskontrolle aus. Bei ADS fehlt die Überaktivität.

Der Begriff ADD (Attention Deficit Disorder = Aufmerksamkeitsdefizitstörung) tauchte erstmals 1980 in den USA auf. Schwerpunkt wurde hier auf die auffallende Unaufmerksamkeit von Kindern und Jugendlichen gelegt. Auch der Begriff "Hyperkinetisches Syndrom" versucht das Phänomen ADHS zu beschreiben, betont aber vielmehr die ausgeprägte Ruhelosigkeit und das Zappeln. In Deutschland hat sich die sinngemäße Übersetzung "ADS mit und ohne Hyperaktivität" durchgesetzt.

Aufgrund der unterschiedlichen Diagnosekriterien der ICD-10 und der DSM-IV (internationale Klassifikationssysteme für Krankheiten) unterscheiden sich die Angaben zur Epidemiologie zum Teil erheblich. Folglich sind nur Schätzungen zu aktuellen Prävalenzraten möglich. Sie liegen nach derzeitigen Schätzungen bei ca. 5% bei Kindern und Jugendlichen und sind regional sehr unterschiedlich (z.B. höher in den USA). Die Raten liegen bei Jungen viermal höher als bei Mädchen. Werden die Kriterien nach der DSM-IV zur Diagnose herangezogen, so fällt die Diagnose ADHS häufiger als nach ICD-10, da im DSM-IV in 3 Untertypen (vorwiegend unaufmerksam Typ, vorwiegend hyperaktiv - impulsiver Typ und kombinierter Typ) unterteilt wird. In der ICD-10 kennt man lediglich die einfache Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung.

Die Aufmerksamkeitsstörung ist das zentralste und zuverlässigste Hauptsymptom. ADHS betroffene Kinder haben Schwierigkeiten, ihre Aufmerksamkeit dauerhaft bei einer Sache zu behalten, d.h. andere bzw. störende Reize dabei auszublenden. Sie weisen folglich eine kurze Aufmerksamkeitsspanne mit vermehrter Ablenkbarkeit auf. Die betroffenen Kinder können oftmals dem Gesagten nicht folgen und zu erledigende Aufgaben trotz guten Willens nicht zielgerichtet organisieren. Zudem vergessen sie häufig Arbeitsmaterialien, sind ungeduldig und können sich nur schwer nach fremden Regeln richten.

Neben der verminderten Aufmerksamkeit leiden die Kinder unter einem Übermaß an zielloser motorischer Unruhe (Hyperaktivität). Dieses Symptom ist sehr unspezifisch, fällt aber beispielsweise im Kindergarten oder in der Schule als erstes auf, da es als störend empfunden wird. Betroffene Kinder haben einen starken Drang zur Bewegung, zappeln, wippen mit ihrem Stuhl oder springen während des Unterrichts auf. Sie wirken dabei schlecht gesteuert und ungebremst - sowohl im grob- als auch im feinmotorischen Bereich. Mit zunehmendem Alter nimmt die Problematik der Hyperaktivität ab, allerdings sind auch bei Erwachsenen noch eine innere Unruhe und Anspannung zu beobachten.

Die Aufmerksamkeitsdefizit-Störung (ADS) gibt es auch ohne diese hyperaktive Auffälligkeit. Hier verhalten sich die Kinder eher still, verträumt, verlegen und sind leicht verletzlich.

Die mangelnde Impulskontrolle zeichnet sich vor allem durch eine fehlende Reflexion über das eigene Verhalten und die Konsequenzen dessen aus. Das Kind denkt kaum darüber nach, was es tut bzw. was zu tun ist und folgt vielmehr dem augenblicklichen Impuls ohne nachzudenken, ob die Handlung jetzt situationsadäquat ist oder nicht. Betroffene Kinder stören somit soziale Abläufe, mischen sich in Gespräche ein, reden oft dazwischen und schreien Antworten heraus ohne davor zu überlegen.

Die vielfältigen Erscheinungsformen machen es schwierig, ADHS eindeutig zu definieren und zu diagnostizieren. Von besonderer Bedeutung bei der Diagnose des ADHS sind die begleitenden (komorbiden) Störungen, die ebenfalls erkannt und behandelt werden müssen. Häufige

Komorbiditäten sind beschrieben für Störungen des Sozialverhaltens, emotionale Störungen, depressive Störungen, Angststörungen und Lernschwierigkeiten. Diese Begleiterkrankungen sind ferner kriminologisch bedeutsam. So führen die erheblichen Verhaltensstörungen auch zu zahlreichen Schulabbrüchen. ADHS-Betroffene stehen tendenziell häufiger vor Gericht und werden häufiger straffällig, zudem ist eine erhöhte Rate von Alkohol und Drogenmissbrauch festzustellen.

Die Ätiologie des ADHS ist noch nicht eindeutig geklärt. Fest steht, dass die Ursachen selten monokausal sind, sondern sich gegenseitig bedingen und sich somit in ihrer Problematik noch verstärken. Bei diesem multifaktoriellen Entstehungsbild spielen sowohl genetische Faktoren, biochemische, neurophysiologische als auch neuropsychologische Faktoren eine Rolle. Liegt eine genetische Beteiligung für eine ADHS-Symptomatik vor (diese wird zwischen 70-95% angenommen), so erhöht sich die Vulnerabilität des Betroffenen und macht ihn anfälliger für strukturelle und funktionelle Veränderungen auf den genannten Ebenen. Neben den medizinischen Faktoren prägen psychosoziale Einflüsse die Krankheit und modulieren den Verlauf. Die Grundsymptomatik wird durch zusätzliche Faktoren wie erzieherische Inkonsequenz, Reizüberflutung, unregelmäßiger Tagesablauf und mangelnder Familienbindung noch verstärkt.

Hinsichtlich der Diagnose von ADHS ist es erforderlich, wissenschaftlich und klinisch fundierte Untersuchungsmethoden anzuwenden. Eine umfassende Diagnose sollte das Vorliegen und die Ausprägung einer möglichen ADHS-Symptomatik mittels der Kriterienüberprüfung der internationalen Klassifikationssysteme (ICD-10 oder DSM-IV) ergründen. An das diagnostische Verfahren schließen sich weitere Ansatzpunkte für die Behandlungsplanung an. Zudem müssen mögliche Differentialdiagnosen und Komorbiditäten berücksichtigt werden. Für Kinder, Jugendliche und Erwachsene gibt es hierzu unterschiedliche Bausteine der Diagnostik.

Im Kindes- und Jugendalter werden das Umfeld des Kindes (durch Befragungen von Eltern, Erzieher, Lehrer) und die Lebenswelt des Kindes selbst exploriert. Beide Explorationen sind nach den deutschen Leitlinien zur Diagnoseerstellung verbindlich. Hinzu kommt noch eine verbindliche Verlaufskontrolle (regelmäßige Überprüfung der Leitsymptome, Berücksichtigung der veränderten Lebensbedingungen und bei medikamentöser Therapie eine entsprechende medizinische Verlaufsuntersuchung). Bei Bedarf können ergänzend standardisierte Fragebögen, testpsychologische und körperliche Untersuchungen durchgeführt werden.

Die Bausteine der Diagnostik im Erwachsenenalter weichen nicht allzu sehr von denen im Kindes- und Jugendalter ab, allerdings liegt der Schwerpunkt im Diagnoseverfahren bei der Erfassung von komorbiden Störungen und differentialdiagnostischen Abgrenzungen von ADHS-Symptomen. Die genannten Klassifikationssysteme sind auch bei Erwachsenen im Einsatz, werden aber durch die erwachsenenspezifischen Wender-Utha-Kriterien (Symptomcheckliste) ergänzt. Neben diesen standardisierten Untersuchungsinstrumenten werden ferner sowohl der Patient als auch wichtige Vertrauenspersonen interviewt. Eine genaue Erhebung der Krankheitsgeschichte ist erforderlich, um organische Störungen auszuschließen.

ADHS sollte multimodal therapiert werden und die Individualität des Betroffenen sowie das Umfeld berücksichtigen. Eine medikamentöse Behandlung durch Psycho-Stimulantien aus der Gruppe der Amphetamine (z.B. Ritalin, Captagon, Medikinet etc.) ist dann erforderlich, wenn ein Dopaminmangel als Auslöser für die ADHS-Problematik festzustellen ist. Ziel sollte sein, den Leidensdruck zu mindern und die Aufmerksamkeits- und Selbststeuerungsfähigkeit des Betroffenen zu verbessern. Des Weiteren können auch Antidepressiva zur Behandlung eingesetzt werden. Die medikamentöse Therapie sollte mit weiteren Behandlungsmaßnahmen wie einer Verhaltens- oder kognitiven Therapie des Patienten gekoppelt werden. Eine ganzheitliche Therapie setzt zudem die Arbeit mit den Eltern z.B. durch eine Familientherapie, Elterntraining oder anderen Beratungsangeboten voraus. Zudem lassen sich positive Effekte durch Interventionen im Kindergarten und in der Schule erzielen (z.B. durch ein Kompetenztraining).

Bei der Behandlung von betroffenen Erwachsenen nimmt vor allem die Psychotherapie einen hohen Stellenwert ein.

Das Krankheitsbild ADHS wird immer wieder kontrovers diskutiert. Nicht selten kommt die Frage auf, ob die enorme Zunahme der Diagnose ADHS ein Indikator für veränderte Kindheiten, eine Antwort auf die gesellschaftlichen Veränderungen und/oder eine Medikalisierung sozialer Probleme darstellt. Auch die neurologische Erklärung für die Wirkung von Ritalin wird kritisiert. Ebenso bedeutsam ist die hohe gesellschaftliche Toleranz gegenüber der Behandlung der betroffenen Kinder. Da viele Ursachen noch ungeklärt und noch einige Antworten offen sind, wird die Thematik weiterhin in der Öffentlichkeit umstritten und in medizinischen Forschungen präsent bleiben.

Erwachsenen mit ADHS fehlt es oft an Ausdauer, was häufig Problemen am Arbeitsplatz verursacht. Manche erwachsene ADHSler beschäftigen sich (zu) lange mit Nebensächlichkeiten. Vergesslichkeit und Unzuverlässigkeit verstärken die Neigung zur mangelnden Selbstorganisation. Niedrige Stresstoleranz kann dann ggf. in Verbindung mit Mobbing (s. dort) zu Problemen führen. Allerdings kann sich ADHS vor allem für Erwachsene auch positiv auswirken, da diese Menschen einen besonderen Durchsetzungswillen haben, mit Misserfolgen umzugehen gelernt und daher die Bereitschaft haben, immer wieder aufzustehen. Auch werden manchmal erst im Erwachsenenalter bestimmte Fähigkeiten sichtbar wie besonderes Engagement für eine Sache, intuitives Gespür und Sensibilität für Menschen, aber auch für modische Strömungen und gesellschaftliche Entwicklungen. Wenn die berufliche Tätigkeit Freude macht so ist der erwachsene ADHSler hoch motiviert, ehrgeizig und zeigt grenzenlosen Einsatz und Hilfsbereitschaft. Menschen mit ADHS sind besonders häufig zu finden in sozialen Berufen, im Journalismus oder auch in Berufen wie Polizei und Feuerwehr, wo besondere Anforderungen gestellt werden oder Risiken eingegangen werden müssen. Auch als Selbstständig kommen ADHSler aufgrund ihres besonderen Engagements und der hier dann möglichen Selbstbestimmung gut zurecht.

Verwendete Literatur:

- Drüe, G. 2007: ADHS kontrovers. Betroffene Familien im Blickfeld von Fachwelt und Öffentlichkeit. Stuttgart
- Feltes, T., M. Lang 2005: Forensische Aspekte von ADHS im Jugendstrafverfahren. In: Thilo Fitzner/ Werner Stark (Hrsg.), Doch unzerstörbar ist mein Wesen ... Diagnose AD(H)S - Schicksal oder Chance? S. 365-381
- Kahl, K., Puls, J.H. & Schmid, G. 2007: Praxishandbuch ADHS. Diagnostik und Therapie für alle Altersstufen. Stuttgart/New York
- Leuzinger-Bohleber, M. 2006: Einführung. In: Leuzinger-Bohleber, M., Bradl Y. & Hüther, G. (Hrsg.): ADHS - Frühprävention statt Medikalisierung. Göttingen. S. 9-49
- Im Internet:

<http://www.adhs.de/>

<http://www.ag-adhs.de/>

<http://www.adhs-erwachsene.net/>

Schlüsselwörter:

Hyperaktivität, Aufmerksamkeitsstörung, Verhaltensstörung, Impulsivität (Stefanie Köck, 17.06.2008)

Aggression

Der Begriff Aggression bedeutet vom lateinischen Verbstamm her übersetzt: herangehen, angreifen. Entsprechend versteht man unter Aggression jedes Verhalten, das auf eine Schädigung anderer Individuen oder Gegenstände ausgerichtet ist. Aggressive Gefühle werden nicht als Aggression bezeichnet, sondern stellen vielmehr eine eigene Kategorie dar. Die Begrifflichkeiten werden allerdings nicht einheitlich verwendet. Kriminologische Bedeutung haben typisch strafrechtlich relevante Aggressionen wie Körperverletzungen und Sachbeschädigungen. Besonders schwerwiegende Formen aggressiven Verhaltens bezeichnet man umgangssprachlich auch als Gewalt; im Deliktsschlüsselkatalog der PKS findet sich unter Summenschlüssel eine entsprechende Kategorie Gewaltkriminalität, die diverse Straftaten wie Mord oder Vergewaltigung zusammenfasst. Aktuelle Themenbereiche, die unter dem Label Aggression behandelt werden, sind School Shootings und Cyberbullying.

Die Aggressionsforschung unterscheidet instrumentelle und feindselige Aggressionsformen: bei der instrumentellen Aggression ist die Aggression Mittel zum Zweck der Zielerreichung, z. B. die Anwendung von Gewalt beim Diebstahl zur Erleichterung der Wegnahme als Erlangungsaggression. Bei der feindseligen Aggression ist das Verhalten gleichzeitig von entsprechenden Gefühlen emotional gefärbt wie beim Angriff einer Person auf einen unsympathischen Konkurrenten. Aggressionen können aktiv und passiv sowie körperlich oder verbal z. B. in Form von Beleidigungen oder Ignorieren stattfinden. Eine spezielle Form der Aggression ist der unkontrolliert-impulsive Affektausbruch.

Die Kriminologie behandelt das Thema Aggression klassischerweise unter dem Gesichtspunkt der individuellen Täteraggression als Ursache bestimmter Kriminalitätsformen.

Es gibt drei bedeutende Erklärungsmodelle zur Entstehung aggressiven Verhaltens vorrangig aus dem Bereich der psychologischen Kriminalitätstheorien:

- Trieb- und Instinkttheorien,
- Frustrations-Aggressions-Hypothese,
- Lerntheorien.

Die Trieb- und Instinkttheorien, nach denen sich das menschliche Aggressionsniveau regelmäßig periodisch auflädt und sich bei Erreichen einer kritischen Marke entladen muss, gelten als überholt und haben nur noch historischen Wert. Zu den bekanntesten Vertretern der Aggression als Trieb und Automatismus gehören Sigmund Freud und Konrad Lorenz.

Die Frustrations-Aggressions-Hypothese wurde von Dollard & Miller formuliert und gilt ebenfalls nur mit Einschränkungen. Vereinfacht formuliert besagt sie, dass auf jede Frustration als Störung einer zielbezogenen Handlung Aggression folgt. Die Frustrations-Aggressions-Theorie gilt in dieser Absolutheit als nicht haltbar. Aggression als Folge der Nichterfüllung eines Bedürfnisses ist lediglich eine mögliche Reaktion auf Frustration neben beispielsweise Nieder geschlagenheit oder Ansporn.

Die Lerntheorien gelten demgegenüber heute noch als gültige und aussagekräftige Theorien. Skinner und Bandura gehören zu den Begründern dieser Theorietradition. Aggressionen sind nach dieser Theorie das Ergebnis von Lernprozessen, insbesondere Verstärkungslernen (Lernen durch positive/negative Konsequenzen) und Beobachtungslernen. Wenn aggressives Verhalten durch positive Konsequenzen verstärkt wird, tritt es später mit größerer Wahrscheinlichkeit wieder auf, bei negativen Konsequenzen verhält es sich umgekehrt. Je unmittelbarer eine Konsequenz auf ein Verhalten folgt, desto stärker beeinflusst diese das Verhalten. Deshalb sollten aus kriminologisch-psychologischer Sicht Strafen relativ schnell auf eine Straftat folgen. Typische positive Verstärker sind materielle Werte bei Eigentumsdelikten oder Statusgewinn bei Bandenkriminalität. Neben dem Verstärkungslernen spielt das Beobachtungslernen eine bedeutende Rolle. Hier werden aggressive Verhaltensweisen durch Beobachtung oder Imitation anderer Personen erlernt. Als Verhaltensvorbilder kommen Familienmitglieder,

die Peer-group, aber auch reale oder fiktive Personen aus den Massenmedien in Frage. Gerade die Bedeutung von Gewaltdarstellungen in Massenmedien wie Computerspielen oder Film/Fernsehen werden immer wieder kontrovers diskutiert, sind aber zumindest als ein Risikofaktor anerkannt.

Das Hauptaugenmerk liegt bei den Lerntheorien auf den situativen Verhaltensdeterminanten. Demgegenüber suchen biologische Erklärungsmodelle die Ursachen für aggressive Verhaltensweisen in der Person des Aggressors, d. h. in seinen Genen oder Hirnstrukturen. Entsprechende Forschungen finden unter dem Stichwort der Biokriminologie statt. Die individuelle Bereitschaft (Disposition) aggressives Verhalten zu zeigen bezeichnet man als Aggressivität. Eine gewisse Bedeutung hat in diesem Zusammenhang die antisoziale Persönlichkeitsstörung oder auch das Machtmotiv als Persönlichkeitszug. Letzteres wird häufig im Zusammenhang mit Sexualdelikten angeführt.

Die moderne Aggressionsforschung bevorzugt bei der Erklärung der vielfältigen aggressiven Phänomene multikausale Erklärungsmodelle: Aggressives Verhalten beruht immer auf dem Zusammenspiel mehrerer ursächlicher Anlage- und Umweltfaktoren, deren Gewicht von Fall zu Fall unterschiedlich sein kann. Gesellschaftliche Makro-, situative Mikrofaktoren und individuelle Dispositionen bilden die Basis aggressiven Verhaltens.

Mit dieser Sichtweise sind auch die jüngeren Rational-Choice- oder auch Kosten-Nutzen-Theorien vereinbar: Danach bestimmt das Ergebnis eines Abwägungsprozesses von Vor- und Nachteilen des aggressiven Verhaltens - wie die Aussicht bestimmter Handlungsergebnisse und deren Wert - die Wahrscheinlichkeit der aggressiven Verhaltensäußerungen.

Die gängigen Aggressionstheorien werden in der Kriminologie bevorzugt zur Erklärung der Gewaltkriminalität angeführt. Da ein bedeutender Teil der registrierten Gewaltdelikte von sogenannten Unterschichtsangehörigen begangen wird, bieten sich allerdings sozialisations- und kontrolltheoretische Erklärungen ebenso an. Die reinen Aggressionstheorien haben für die Kriminologie eher abstrakten Wert. Für die Praxis forensischer Begutachtung müssen sie in jedem Einzelfall konkretisiert werden. Bei der Frage des Umgangs mit Aggression ist in der Literatur eine Verschiebung von therapeutischen hin zu präventiv-vorbeugenden Maßnahmen deutlich erkennbar.

In psychoanalytisch geprägten Texten erfährt der Begriff der Aggression im weiteren Sinne noch in einem anderen Zusammenhang, nämlich dem Strafbedürfnis der Allgemeinheit kriminologische Wirksamkeit. Demnach leiten die normtreuen Gesellschaftsmitglieder ihre aggressiven Impulse auf den Straftäter durch seine Bestrafung um und können auf diese Weise ihre eigenen Aggressionen in erlaubter Form ausleben. Nach den psychoanalytischen Überlegungen zum Strafverlangen der Gesellschaft braucht diese quasi den Straftäter in der Funktion eines Sündenbocks.

Entsprechende Gedanken, in denen das Kriminaljustizsystem und dessen Rolle im Prozess der Kriminalitätszuschreibung kritisch hinterfragt wurden, fanden v. a. mit dem Aufkommen der Kritischen Kriminologie zunehmende Bedeutung. Der Begriff der Aggression überschneidet sich hier häufig mit Begriffen wie Macht, strukturelle Gewalt, Herrschaft und Autorität, die dem System von repressiven Strukturen inne-wohnend gesehen werden.

Literatur:

Kerwien, E. V. / Kahl, W. Kriminalitätsforschung und Prävention. Berichte zu zwei Berliner Tagungen im November 2009. Forum Kriminalprävention, 01/2010.

Piefke, M. / Markowitsch, H. J. Genetisch-biologische und umweltbedingte Determinanten von Aggression und Gewalt. Der Kriminalist, 01/2009.

- Nolting, H.-P. 2007. Lernfall Aggression.

Schlüsselwörter:

Anlage-Umwelt-Debatte, Biokriminologie, Gewaltkriminalität, Strafbedürfnis, Täterpersönlichkeit

(Thomas Henkel, 30.04.2012)

Alkohol

Alkohol wird seit vielen hundert Jahren von Menschen konsumiert. Die Bezeichnung ist umgangssprachlich, denn Alkohole sind eine chemische Substanzgruppe. In diese Gruppe gehört auch Ethanol, die Substanz, die in ihrer Verwendung als Trinkalkohol damit gemeint ist. Ethanol befindet sich in unterschiedlich hoher Konzentration in verschiedenen Lebensmitteln, überwiegend in Getränken.

Die Verordnung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln legt in Deutschland fest, dass ein vorhandener Alkoholgehalt in Volumenprozenten bis auf eine Dezimalstelle genau auf Lebensmitteln anzugeben ist (§ 7b LMKV).

Der Umgang mit Alkohol ist gesetzlich nicht jeder Altersgruppe in gleichem Maße gestattet. Das Jugendschutzgesetz begrenzt die Abgabe, den Verkauf und den Konsum von Alkohol für Jugendliche in der Öffentlichkeit. Bier, Wein, Sekt und Mischgetränke dürfen ab 16 Jahren konsumiert werden. Spirituosen und branntweinhaltige Mischgetränke dagegen sind erst ab 18 Jahren erlaubt (§ 9 JuSchG). Missachtungen in Bezug auf Abgabe und Verkauf stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 28 JuSchG). Ansonsten unterliegt der Umgang mit Alkohol hauptsächlich sozialen Regeln, die sich auf den Ort, den Anlass und die Gruppe der Konsumenten beziehen. Grundsätzlich kann man sagen, dass in Deutschland Alkoholkonsum in einer Gruppe an nahezu jeder Örtlichkeit bei entsprechendem Anlass akzeptiert wird und eine überwiegend positive Einstellung zum Alkohol vorhanden ist. Der Drogen- und Suchtbericht 2009 des Bundesministeriums für Gesundheit spricht von einem durchschnittlichen 10-Liter-Konsum reinen Alkohols pro Kopf im Jahr.

Alkohol gelangt in den Blutkreislauf und wird von dort über den ganzen Körper bis ins Gehirn verteilt. Dort beeinflusst er die Informationsübertragung der Nerven, was je nach Alkoholkonzentration und Konsumverhalten unterschiedliche Auswirkungen hat. Abgebaut wird der Alkohol durch die Leber. Der Alkohol vermag es damit, in dieser vereinfacht dargestellten Form, Funktionen in einem lebenden Organismus zu verändern. Diese Eigenschaft einer Substanz entspricht nach der Definition der Weltgesundheitsorganisation der einer Droge. Der Umgang mit dieser Droge ist in Deutschland nicht kriminalisiert und wird unter bestimmten Voraussetzungen als Krankheit (Alkoholismus) von den Krankenkassen anerkannt. Nach Angaben des Drogen- und Suchtberichts 2009 des Bundesministeriums für Gesundheit stellt sich die Situation in Deutschland folgendermaßen dar: 9,5 Mio. Menschen haben einen gesundheitlich riskanten Alkoholkonsum, circa 1,3 Mio. Menschen werden als alkoholabhängig bezeichnet und in der Folge ihres Alkoholmissbrauchs sterben jährlich mindestens 73.000 Menschen. Es ist ebenfalls zu erwähnen, dass Alkoholismus ein ubiquitäres und geschlechtsunabhängiges Problem darstellt. Aus medizinischer Sicht werden psychische Krankheiten, wie Wahnvorstellungen oder Psychosen, durch Alkoholkonsum verstärkt. Die gesellschaftlichen Kosten, die Alkohol durch Verkehrsunfälle, Kosten für Entziehungsmaßnahmen, soziale Unterstützungsangebote, Präventionsprojekte und indirekte Kosten verursacht, sind schwer zu beziffern, Schätzungen bewegen sich im Milliardenbereich pro Jahr.

Bei Alkoholkonsum sind die Grenzen zwischen seiner Nutzung als Lebens-, Genuss- oder Betäubungsmittel nicht immer klar zu ziehen. Gesetzlich sind nur in Bezug auf bestimmte Tätigkeiten Regelungen vorhanden, die unter dem Einfluss von Alkohol verboten sind. Beim Führen von Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum wird eine Alkoholisierung des Fahrers durch den Gesetzgeber als abstrakte Gefährdung gesehen und je nach Höhe des Alkoholisierungsgrades als Ordnungswidrigkeit (§24a StVG) oder als Straftat (§316 StGB) eingestuft. Diese Einschätzung erfolgt auf der Grundlage naturwissenschaftlicher Erkenntnisse und bezieht sich beispielsweise auf Einschränkungen der Reaktionsfähigkeit und der veränderten Wahrnehmung. Der Alkoholisierungsgrad kann in der Atemluft und im Blut festgestellt werden.

Kriminalistisch interessant für die Verdachtsschöpfung und relevant in der polizeilichen Praxis sind Anzeichen und mögliche Verdeckungshandlungen, die auf einen Alkoholkonsum

hindeuten. Der Alkoholisierungsgrad hat auch Auswirkungen auf die Schuldfähigkeit eines tatbestandsmäßig- und rechtswidrig handelnden Täters (§§ 20, 21 StGB). Ist der Täter in der Folge seines Alkoholgenusses schuldunfähig, kann bei dessen vorsätzlicher oder fahrlässiger Herbeiführung eine Strafbarkeit nach § 323a Vollrausch vorliegen. Weiterhin können Fahrverbot (§ 44 StGB) oder auch die Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB) angeordnet werden. Für die Polizei besteht bei Eignungszweifeln zum Führen eines Fahrzeuges auch unabhängig von Verkehrsdelikten eine Mitteilungspflicht (§ 2 (12) StVG) an die Führerscheinstelle, die dann über weitere Fragen entscheiden kann. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass durch das Gericht die Weisung zur Absolvierung einer Entziehungskur (§§ 56c, 59a StGB) ergeht. Die Teilnahme an einer Entziehungskur kann auch in Form einer Maßregel der Besserung und Sicherung (§ 64 StGB) angeordnet werden. Für Jugendliche sind im Jugendgerichtsgesetz ähnliche Regelungen vorhanden (z.B. § 10 JGG). Wer eine Person, die sich in einer solchen behördlich angeordneten Entziehungskur befindet, zum Alkohol verführt, kann nach § 323b StGB Gefährdung einer Entziehungskur bestraft werden.

Alkohol spielt im Zusammenhang mit Kriminalität eine große Rolle. So wurde zum Beispiel laut PKS 2009 in 391.762 aller aufgeklärten Fälle (11,6 %) bei den Tatverdächtigen Alkoholeinfluss bei der Tatbegehung festgestellt. Drei von zehn (33,1 %) aufgeklärten Gewaltdelikten wurden von Tatverdächtigen unter Alkoholeinfluss begangen. Ebenso belegen erste Ergebnisse einer Studie zur Gewalt gegen Polizeibeamte des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsens eine Zunahme der Häufigkeitszahl in Bezug auf alkoholisierte Tatverdächtige von Handlungen nach § 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte.

Zur Erklärung des Zusammenhangs zwischen Alkohol und Kriminalität gibt es verschiedene Ansätze. Alkohol kann bei kriminellem Verhalten als Enthemmungsfaktor dienen, sozialisations- und entwicklungsbedingt parallel auftreten oder auch in einer Art Kreislauf jeweils abwechselnd als Folge und Bedingung vorhanden sein. Besonders problematisch wirkt sich der Widerspruch zwischen relativ hoher gesellschaftlicher Akzeptanz und der bewiesenen aggressionssteigernde Wirkung der Droge Alkohol aus.

Der Kriminologe Merton nennt in seiner Anomietheorie im Rahmen der Handlungsvariante Rückzug den Alkohol auch als Variante eines Scheinweltaufbaus.

Der Alkohol und dessen Suchtproblematik haben ebenfalls kriminologische Aspekte im Zusammenhang mit Erwerbslosigkeit, Wohnungslosigkeit, Beschaffungskriminalität und allen damit in Zusammenhang stehenden Folgen eines sozialen Abstiegs.

Literatur:

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V., <http://www.dhs.de/>

- Drogen- und Suchtbericht des Bundesministeriums für Gesundheit 2009, verfügbar unter: <http://www.bmg.bund.de/ministerium/leitung/drogenbeauftragte/drogenbeauftragte.html>

- Borowiak 2006: Alk, Fast ein medizinisches Fachbuch, in: Eichborn

Schlüsselwörter: Ethanol, Droge, Strafbarkeit, Entziehung, Kriminalität, Gewalt (Liebers, 15.02.2012)

Alltagstheorien

Die spontane Einschätzung von anderen Personen und die Reaktion auf deren Verhalten werden im täglichen Leben häufig durch persönliche Alltagstheorien bestimmt. Umgangssprachlich werden diese Alltagstheorien mitunter auch als gesunder Menschenverstand oder als Jerdemanns-Wissen bezeichnet. Die Anwendung dieser Theorien in konkreten Situationen erfolgt häufig unbewusst und unreflektiert. Wie notwendig diese routinierte Anwendung allerdings ist, um durch rasche Lageeinschätzung und Informationsverarbeitung in einer vielfältigen Lebenswirklichkeit überhaupt handlungsfähig zu sein, verdeutlichte der Soziologe Georg Simmel in seinem "Exkurs zum Problem: Wie ist Gesellschaft möglich?". Eine erste Voraussetzung

(Apriori) sah er darin, dass der Interaktionspartner nicht als reines Individuum wahrgenommen wird. Simmel (1908) schrieb: "Um den Menschen zu erkennen, sehen wir ihn nicht nach seiner reinen Individualität, sondern getragen, erhoben oder auch erniedrigt durch den allgemeinen Typus, unter den wir ihn rechnen."

Teile der subjektiven Alltagstheorien speisen sich aus einem kollektiven Wissensbestand, in dem über Generationen hinweg Erfahrungen abgelagert werden. Diese Erfahrungen greifen unter Umständen auch auf kodifizierte oder informelle Normen wie auch auf vormals abgesichertes Wissen zurück, das allerdings üblicherweise nicht permanent überprüft wird. In modernen Gesellschaften ist von einer ständigen Modifizierung und einer Ausdifferenzierung des kollektiven Wissensbestandes in gruppenspezifische Wissensbestände auszugehen. Mit anderen Worten: Was dem einen als gesunder Menschenverstand und als selbstverständlich erscheint, kann in den Augen einer anderen gesellschaftlichen Gruppe durchaus als unvernünftig oder gar gefährlich angesehen werden.

Die Mitglieder der Gruppe können sich darüber, was als normal und was als abweichend gilt, in der Regel ohne Schwierigkeiten verständigen. Die Entwicklung und Veränderung der Alltagstheorien erfolgt im Rahmen der Sozialisation. Schon im Kleinkindalter entwickeln Kinder Strategien, wie sie z.B. mit anderen Kindern umgehen, die sich nicht an die Spielregeln halten. Neue Erfahrungen, wie etwa die Reaktionen anderer Kinder oder der Eltern während oder nach einer Spielsituation, werden fortlaufend integriert. Relevant für die Modifikation des alltagspraktischen Wissensbestandes sind nach Ansicht der Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen (1973) vor allem die in der konkreten Lebensbewältigung auftretenden Probleme. Die Interaktion mit den Mitmenschen, d.h. den Familienmitgliedern, Freunden, Berufskollegen, dem Postboten, der SupermarktkassiererIn usw., wird demnach durch Alltagstheorien bestimmt; und die Alltagstheorie wird durch die Interaktion bestätigt oder gegebenenfalls modifiziert. Auch den sekundären Sozialisationsinstanzen wie z.B. Schule, Erwachsenenbildung oder die Massenmedien wird ein Einfluss auf die Entwicklung der subjektiven Alltagstheorien zugeschrieben.

Eine erhebliche Rolle spielen Alltagstheorien nicht nur im privaten, sondern auch im beruflichen Bereich. Insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit abweichendem Verhalten wird das Verhalten von Lehrern, Sozialarbeitern, Straßenbahnkontrolleuren, Polizisten, Staatsanwälten oder Richtern etc. nicht ausschließlich durch ihr spezifisches Expertenwissen, sondern auch durch Alltagstheorien nachhaltig beeinflusst. Relevant werden diese Theorien beispielsweise, wenn Streifenpolizisten entscheiden müssen, welche Personen oder Fahrzeuge sie kontrollieren.

In der Bundesrepublik befasst sich die Kriminologie seit den 1960er Jahren intensiver mit Alltagstheorien. Insbesondere aus der Perspektive des Labeling Approach waren es zunächst vor allem die Ermessens- und Handlungsspielräume der professionell mit Kriminalität Befassenden sowie deren Definitions- und Etikettierungsmacht, die es zu erforschen galt. Später richtete sich das Forschungsinteresse auch auf die informelle Sozialkontrolle. Von großem Interesse war unter anderem das Anzeigeverhalten der Bevölkerung. Ausgangspunkt war die Vermutung, dass das Anzeigeverhalten durch Alltagstheorien über Erscheinungsformen und Ursachen von Kriminalität oder Einstellungen zu Kriminellen determiniert wird. Da ein Großteil der registrierten Straftaten auf Anzeigen aus der Bevölkerung zurückgeht, haben die alltäglichen Vorstellungen der Bürger von Kriminalität und dem Kriminellen einen direkten Einfluss auf die registrierte Kriminalität.

Da nur ein Teil der Bevölkerung über eigene Erfahrungen mit Straftätern verfügt und eigene Normverstöße teilweise nicht als Kriminalität angesehen werden, entwickeln sich die Alltagsvorstellungen von Kriminalität vornehmlich aufgrund von Informationen, die durch Bildungsinstitutionen und die Massenmedien vermittelt werden.

Zahlreiche wissenschaftliche Studien haben sich mit der Frage befasst, was die Allgemeinbevölkerung konkret als Kriminalität ansieht, welche Faktoren sie für die Entstehung von Kriminalität verantwortlich macht und welche Strafen sie für bestimmte Delikte als angemessen ansieht. Untersuchungen über Täterstereotypen weisen darauf hin, dass "der Kriminelle" in der alltäglichen Wahrnehmung nicht der ist, der eine fremde Sache gestohlen hat, sondern der zusätzlich etwa eine unstete Berufsausübung aufweist, ein liederliches Familienleben führt und in einer schlechten Gegend wohnt. Kriminalität ist damit vornehmlich ein Phänomen, das der Unterschicht zugeschrieben wird.

Eine Zusammenstellung relevanter Studien zu Ansichten über Kriminalitätsursachen und zu Sanktionswünschen findet sich bei Reichert und Bilsky (2001), die auch eine eigene standardisierte Studie mit 211 Probanden zwischen 16 und 79 Jahren zu dieser Thematik durchgeführt haben. Ihre Ergebnisse weisen darauf hin, dass es einen Zusammenhang zwischen Ursachenzuschreibung einer Person und der von ihr geforderten Strafhärte gibt. Einen verhältnismäßig großen Einfluss weisen Reichert und Bilsky den Vorstrafen zu. Während ein arbeitsloser Täter, der nicht vorbestraft ist, deutlich nachsichtiger behandelt wird (Arbeitslosigkeit als entschuldigender Faktor), kehrt sich diese Einstellung bei vorbestraften Tätern um.

Resümierend lässt sich den Alltagstheorien über Kriminalität eine bedeutende Funktion hinsichtlich der Entscheidung zuweisen, ob eine konkrete, abweichende Handlung überhaupt als Verbrechen wahrgenommen sowie entsprechend angezeigt und geahndet wird. Wissenschaftliche Forschung kann Alltagstheorien, insbesondere im Bereich der Wahrnehmung und Verhaltenssteuerung, nicht ersetzen. Sie kann aber Einfluss nehmen auf den kollektiven Wissens- und Erfahrungsbestand der Gesellschaft, indem sie Alltagstheorien wissenschaftlich unterlegt und bestätigt oder im anderen Fall als Vor- oder Fehlurteil entlarvt und zu einer Überarbeitung beiträgt.

Literatur

Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen 1973: Alltagswissen, Interaktion und gesellschaftliche Wirklichkeit 1. Reader. Rowohlt, Reinbek bei Hamburg.

Reichert, Anne & Bilsky, Wolfgang 2001: Kriminalität - Ursachenzuschreibung und Strafhärte: Eine Untersuchung aus der Sicht juristischer Laien. In W. Bilsky and C. Kähler (Hrsg.): Berufsfelder der Rechtspsychologie. Dokumentation der 9. Arbeitstagung der Fachgruppe Rechtspsychologie in der DGPs, 13-15 September 2001, Münster, CD-ROM.

Simmel, Georg 1908: Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung. Duncker & Humblot Verlag, Berlin 1908 (1. Auflage). Kapitel I, S. 21-31. <http://socio.ch/sim/unt1b.htm> (abgerufen am 12.06.2006).

(Klaus Bott, 22.08.2006)

Alternative Sanktionen

Im engeren Sinn werden darunter alternative Maßnahmen bezeichnet, die an die Stelle herkömmlicher strafrechtlicher Sanktionen treten. Im weiteren Sinn können auch weitergehende Alternativen zu strafrechtlichen Reaktionen auf abweichendes Verhalten oder auf außerstrafrechtliche Konflikte darunter fallen.

Die Vertreter der weiteren Definitionen stellen die Frage, ob das geltende Strafrecht die einzige oder die einzig angemessene Art ist, auf bestimmte Konflikte zu reagieren, oder ob es nicht notwendig ist, diese Konflikte mehr zu berücksichtigen als es bei den auf das (schuldhaft handelnde) Individuum Bezug nehmenden strafrechtlichen Sanktionierungen der Fall ist, bei denen soziale Hintergründe allenfalls bei der Strafzumessung eine Rolle spielen können (s.a. Abolitionismus).

Als Alternativen zur strafrechtlichen Konfliktregelung wurden die Entkriminalisierung bestimmter Straftatbestände mit der Folge (a) der völligen oder teilweisen Straffreiheit (z. B. Abtreibung, Homosexualität), (b) der Verfolgung als nur noch Ordnungswidrigkeit und (c) der ausschließlich zivilrechtlichen Regulierung (diskutiert beim Ladendiebstahl), die Behandlung bzw. Therapie anstelle von Strafe sowie der Ausbau der informellen und teilformellen Konfliktbearbeitung diskutiert.

Der Forderung nach Alternativen zum Strafrecht liegt die Einsicht zugrunde, dass abweichendes Verhalten ubiquitär (Normalität des Verbrechens) ist und i. d. R. der größere Teil der begangenen Straftaten nicht strafrechtlich verfolgt wird (s. Dunkelfeldforschung). Da auch heute schon strafrechtlich relevante Konflikte oft ohne Zuhilfenahme des Strafrechts gelöst werden, wird versucht, diese informellen Konfliktstrategien zu fördern und teilformelle Strategien (z. B. Schiedsverfahren, Täter-Opfer-Ausgleich) auszubauen. Hierzu gehören auch der Ausbau oder die verstärkte Nutzung der Einschränkung des Zugangs zur Strafjustiz durch Antrags- und Privatklagedelikte sowie der Verweis auf den Privatklageweg durch die Polizei in der ersten Reaktion auf den Konflikt.

In verschiedenen Studien wurde festgestellt, dass es dem Anzeigenerstatter nach einer Straftat weniger um die Bestrafung des Täters als um akute Konfliktlösung, Hilfe oder Wiedergutmachung geht. Dem entspricht auch die Feststellung, dass die Polizei in nicht unerheblichem Umfang ein faktisches Opportunitätsprinzip praktiziert: Konflikte (z. B. Familien- oder Nachbarschaftsstreitigkeiten), die eigentlich strafrechtlich verfolgt werden könnten, werden akut geschlichtet oder (nach entsprechender Krisenintervention) an die Betroffenen zurückgegeben. In Verbindung mit der Diskussion um die kriminalpolitisch richtige Strategie gegen häusliche Gewalt wurde in diesem Zusammenhang das sog. "Platzverweisverfahren" eingeführt (s. Gewalt in der Familie), das eine Verbindung zwischen polizeilichen, strafprozessualen und zivilrechtlichen Maßnahmen bedeutet.

Folgt man der engeren Definition, die (nur) solche Maßnahmen als "alternative Sanktionen" bezeichnet, die an die Stelle herkömmlicher Sanktionen treten, so können folgende Maßnahme darunter gefasst werden: Im Jugendstrafrecht alle Maßnahmen im Zusammenhang mit Diversion, die jugendrichterliche Sanktionen ersetzen oder der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens nach Ableistung "freiwilliger" Sanktionen geben. Alternative Sanktionen zum Freiheitsentzug im Erwachsenenstrafrecht sollen vor allem die problematische kurze Freiheitsstrafe ersetzen. Man kann darunter die gemeinnützige Arbeit fassen, die es Straftätern ermöglichen soll, eine (Ersatz-) Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit abzugelten. Hinzu kommen das Fahrverbot und der elektronisch überwachte Hausarrest. Eine Aufwertung des Fahrverbots zur Hauptstrafe erscheint allerdings problematisch, vor allem vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung der Täter und der Schwierigkeiten bei der Verfolgung von Missachtungen des Fahrverbots. Auch eine verstärkte Anwendung des elektronisch überwachten Hausarrests ist nicht unproblematisch (s. Laun 2002). Für den Erfolg ist hier eine bereits bestehende soziale Integration des Täters von Bedeutung (fester Wohnsitz, geregelte Arbeit). Solche Straftäter werden allerdings bereits heute nur sehr selten tatsächlich zu einer kurzen Freiheitsstrafe verurteilt. Der Anwendungsbereich der gemeinnützigen Arbeit erscheint auf den ersten Blick breiter, allerdings ist sie vor dem Hintergrund der hohen Zahl von Arbeitslosen kriminal- und sozialpolitisch nicht unproblematisch. Ob man ihr tatsächlich gleichzeitig einen repressiven Charakter und eine resozialisierende Wirkung unterstellen kann, ist ebenfalls fraglich.

Im Mai 2008 verabschiedete der Rat der europäischen Union einen Rahmenbeschluss über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen; vgl. <http://eurocrim.jura.uni-tuebingen.de/cms/de/doc/1008.pdf>.

Literatur:

Feltes, T., D. Ziegler: Häusliche Gewalt - Die Geschichte der polizeilichen Auseinandersetzung mit einem sozialen Problem. In: Festschrift für Ulrich Eisenberg (erscheint 2009)
Krell, W. (Hrsg.): Schwitzen statt Sitzen. Gemeinnützige Arbeit als Alternative zur Strafe in Europa. Weimar 2003
Laun, S.: Alternative Sanktionen zum Freiheitsentzug und die Reform des Sanktionensystems, 2002

Schneider, K.: Electronic Monitoring. Alternativer Strafvollzug oder Alternative zum Strafvollzug? Baden-Baden 2003
(Thomas Feltes, 25.08.2008)

Alterskriminalität

Unter Alterskriminalität versteht man im weiteren Sinne die Straftaten derjenigen Menschen, die 60 Jahre und älter sind, wobei vereinzelt auch vertreten wird, die Altergrenze bei 65 Jahren zu ziehen, um so der gestiegenen Lebenserwartung gerecht zu werden. Im engeren Sinne beschreibt Alterskriminalität Delikte, die typisch für den physischen und psychischen Prozess der Alterung sind. Die Alterskriminalität unterscheidet sich von der Spätkriminalität insofern, als unter Spätkriminalität die Straftaten zusammengefasst werden, die von alten Menschen, die sich zuvor straffrei verhalten haben, erstmalig begangen werden.

Hinsichtlich Umfang und Zusammensetzung der registrierten Kriminalität alter Menschen fallen mehrere Besonderheiten auf:

- Unter Berücksichtigung des starken Anstiegs ihres Bevölkerungsanteils verläuft die Kriminalität älterer Menschen, verglichen mit anderen Altersgruppen, relativ konstant, wenn man die Steigerung bei den Ladendiebstählen in den letzten Jahren außer Acht lässt.
- Die Zahl der Tatverdächtigen über 60 Jahre ist im Vergleich zur Gesamtzahl der Tatverdächtigen sehr gering (ca. 6,4 % der Tatverdächtigen in 2004). Somit handelt es sich bei alten Menschen um die Altersgruppe, welche die geringste Kriminalitätsbelastung aller Altersgruppen aufweist. Als Ursachen für die geringe Alterskriminalität werden eine gestiegene geistige Reife, eine Zunahme an innerer Zufriedenheit, das Nachlassen von Abenteuerlust und Körperkraft sowie der Wegfall von Leistungsdruck und delinquenten Einflüssen gesehen. Es könnte allerdings auch sein, dass lediglich die Anzeigenbereitschaft gegenüber alten Menschen sehr gering ist (vgl. Kontrolltheorie), da diese kaum besonders schwere Delikte begehen, wie im Folgenden noch gezeigt wird.
- Die Alterskriminalität deckt im Schwerpunkt einen begrenzten Bereich der möglichen Straftaten ab. Wie auch bei anderen Altersgruppen dominieren der Ladendiebstahl (mehrheitlich von Frauen begangen) und fahrlässige Straßenverkehrsdelikte (mehrheitlich von Männern begangen) sowie die Leistungerschleichung (Schwarzfahren). Ein vergleichsweise überdurchschnittlicher Tatverdächtigenanteil ist bei der Beleidigung, Brandstiftung, Betrugsdelikten, Umweltstraftaten und dem sexuellen Missbrauch von Kindern (welcher als „Ersatzhandlung“ für die unerreichbar gewordene sexuelle Beziehung zu einer erwachsenen Person dienen soll) zu verzeichnen. Die schweren Straftaten wie bspw. Raub und Vergewaltigung treten deutlich in den Hintergrund. Dennoch sei ein Trend zu schweren Diebstahlsformen erkennbar. Aufgrund der geringen Kriminalitätsbelastung, insbesondere mit Schwerstkriminalität, sind alte Menschen im Strafvollzug mit rund 1% aller Strafgefangenen deutlich unterrepräsentiert.
- Weiterhin fällt auf, dass sich die Belastungskurven der männlichen und weiblichen Täter mit zunehmendem Alter annähern, während bspw. bei männlichen Heranwachsenden eine deutlich höhere Kriminalitätsbelastung im Vergleich zu ihren weiblichen Altersgenossinnen zu verzeichnen ist. Ca. 50-90% der älteren Beschuldigten gelten als Ersttäter.
Für die Ursachen der Alterskriminalität gilt grundsätzlich das Gleiche wie für die Kriminalität jüngerer Personen. Hinzu kommt, dass durch Alterungsvorgänge die Steuerungs-, Urteils- und Merkfähigkeit beeinträchtigt werden kann (ca. 25% der über 65-jährigen Täter sollen psychisch erkrankt sein), dass alte Menschen über mehr Freizeit verfügen und ein vermindertes Einkommen erzielen (Eigentumsdelikte). Auch die steigende Alterseinsamkeit könnte als soziale

Bedingung Einfluss auf die kriminelle Entwicklung alter Menschen genommen haben. Demnach begehen alte Menschen Straftaten, um zumindest in sozialen Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden zu treten und um mittels Kriminalität Abwechslung und Abenteuer in ihr oft trostloses Leben zu bringen.

Die niedrige registrierte Belastung mit altersspezifischer Kriminalität wird in der Literatur über die Theorie der Kriminalität der Schwäche erklärt. Hiernach kommt es in Einzelfällen zu einer Abnahme der körperlichen Leistungsfähigkeit. Dies hat eine Umstrukturierung der Kriminalität zur Folge und führt z.B. zu kriminellen Aktivitäten mit Ersatzcharakter (Täter wählt statt Körperverletzung die Beleidigung, statt Raub die Hehlerei). Es wird vermutet, dass mit dem physischen und psychischen Altern eine Abschwächung der kriminellen Energie einhergeht („Restkriminalität“ verbleibt). Hierbei sollte allerdings nicht vernachlässigt werden, dass eine mindestens ebenso große Rolle in bestimmten Deliktsbereichen der mit der Ausgliederung aus dem Berufsleben und aus anderen sozialen Bereichen zusammenhängende Rückgang der Gelegenheiten zur Deliktsbegehung spielen dürfte. Auch scheinen ältere Menschen eher bereit zu sein, sich sozial anzupassen und potentiellen Konfliktsituationen aus dem Weg zu gehen. Sofern ältere Straftäter ihre "kriminelle Karriere" nicht schon ohnehin abgebrochen haben, schätzen sie mit zunehmendem Alter ihr Entdeckungs- und Bestrafungsrisiko vermutlich vorsichtiger ein. Eine andere Literaturmeinung glaubt hingegen, dass die Furcht vor strafrechtlichen Sanktionen im Alter nachlässt und sich daher kriminalitätsfördernd auswirkt.

Die Kontrolltheorie geht davon aus, dass die Häufigkeit formeller sozialer Kontrolle gegenüber alten Menschen zurückgeht, was bisher aber nicht empirisch nachgewiesen wurde. Dieser Rückgang schafft für die Begehung von Straftaten günstigere Bedingungen, verringert die registrierte Kriminalität und vergrößert, da Gesellschaft und Strafverfolgungsbehörden eine hohe Bereitschaft zur informellen Erledigung zugeschrieben wird, wenn alte Menschen als Täter in Frage kommen, das Dunkelfeld.

Trotz geringer Tatverdächtigenbelastung soll die Alterskriminalität laut Statistik des Bundeskriminalamtes seit Mitte der 90er Jahre um bis zu 28 % zugenommen haben. Als Erklärungsversuch für die Zunahme der Ladendiebstähle älterer Frauen wird vermehrt die unzureichende finanzielle Absicherung infolge niedriger (Witwen-) Renten ins Spiel gebracht. Derzeit beziehen ca. 300.000 Senioren Sozialhilfe. Gestohlen wird demnach mehr aus Armut denn als Aufbegehren gegen die Gesellschaft. Weiterhin sind Senioren heute viel aktiver und mobiler als vor 20 oder 30 Jahren. Daraus folgt eine Zunahme krimineller Aktivitäten. Die Vermutung, die Alterskriminalität nehme zu und basiere auf altersspezifischen Ursachen führte verschiedentlich schon zur Forderung nach einem gesonderten Altersstrafrecht, ähnlich dem Jugendgerichtsgesetz mit altersspezifischen Sanktionen und zusätzlich zur Forderung nach einem gesonderten Altersstrafvollzug ohne Störungen durch jüngere Strafgefangene („Ausgliederungstheorie“). Hiergegen wird angeführt, dass das jetzige Strafrecht mittels § 46 Abs. 1 Satz 1 StGB eine Berücksichtigung aller mit der Tat oder der Person des Täters zusammenhängenden Gesichtspunkte bereits ermöglicht und dass erst der gemeinsame Vollzug (aller Altersgruppen) eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft ermöglicht („Sozialteilnahmetheorie“). Ohnehin dürfte das Strafrecht allgemein als Mittel ungeeignet sein, um sozialer Vereinigung und gesellschaftlichen Fehlentwicklungen entgegenzutreten.

Als Vorschlag zur Prävention wird zur Alterskriminalität angeführt, dass alten Menschen ihre Selbstbestimmung (auch durch Zurverfügungstellung der notwendigen finanziellen Ressourcen) und Kontrolle belassen werden sollte. Kriminalitätsmindernd soll sich auswirken, wenn alte Menschen im ihnen bekannten sozialen Umfeld belassen und eingebunden werden. Die Gesellschaft müsste demnach alten Menschen vermehrt Betätigungsfelder öffnen um sie ins gesellschaftliche Leben zu integrieren. Die Lebenszufriedenheit der alten Menschen ist somit als Korrelat der Interaktion von Persönlichkeit und Umwelt ein wichtiger kriminalitätshemmender Faktor.

Literaturnachweise:

Jäckle, L. 1987: Aspekte der Alterskriminalität in kriminologischer Sicht, Freiburg.

Kreuzer, A. / Hürlimann, M. (Hrsg.) 1992: Alte Menschen als Täter und Opfer - Alterskriminalität als humane Kriminalpolitik gegenüber alten Menschen, Freiburg.
Kessler, I. 2005: Theoretische Perspektiven zur Alterskriminalität, in: *Bewährungshilfe* 2/2005: 131-148.

Schwind, H.-D. 2006: *Kriminologie*, Heidelberg, § 3, Rn. 31 ff.
Schlüsselwörter: Spätkriminalität, Sozialteilnahmetheorie, Ausgliederungstheorie, Kontrolltheorie, Kriminalität der Schwäche
(Florian Albrecht, 20.05.2008)

Amok

Der etymologische Ursprung des Begriffs Amok liegt in dem malaiischen Wort "amuk", welches "zornig" oder "rasend" bedeutet. Daraus abgeleitet bezeichnet "mengamuk" den spontanen, ungeplanten und mörderischen Angriff gegen unbeteiligte Personen; "pengamuk" den Amokläufer selbst.

Der Amoklauf hat seinen Ursprung in den Völkern des malaiischen Archipels. Hier wurden aus ersten Berichten des 14. und 15. Jahrhunderts zwei Formen des Amoks unterschieden: Der kriegerische Amoklauf von Gruppen und der individuelle Amoklauf einer einzigen Person.

Die erstgenannte Form war eine Kampftaktik malaiischer Krieger, die sich ohne Rücksicht auf das eigene Überleben mit Todesverachtung und unter Ausstoßung des Kriegsschreies "Amok" auf den Gegner stürzten.

Der Portugiese Nicolo Conti erwähnte im Jahr 1430 erstmals den individuellen Amoklauf: Zahlungsunfähige Schuldner liefen Amok und töteten solange, bis sie selbst getötet wurden, um einer Versklavung zu entkommen und ihr Ansehen zu retten. Ein Jahrhundert später werden ebenfalls religiöse Ursachen des individuellen Amoklaufs im malaiischen Archipel genannt.

Im Laufe der Zeit löste sich der Begriff von der ursprünglich historischen, religiösen, geographischen und kulturellen Verwurzelung.

Aktuell wird der Begriff Amok häufig inflationär gebraucht. Die Medien orientieren sich in ihrer Berichterstattung an keiner eindeutigen Definition. Die Definitionsansätze sind jeweils von der wissenschaftlichen Disziplin, der sie entstammen, geprägt.

Häufig zitiert wird die Definition der Weltgesundheitsbehörde (WHO). Hiernach versteht man unter Amok "eine willkürliche, anscheinend nicht provozierte Episode mörderischen oder erheblich (fremd-)zerstörerischen Verhaltens" (WHO-Taschenführer zur Klassifikation psychischer Störungen, 2001). Mehrere Menschen werden erheblich gefährdet. Danach folgt Amnesie (Erinnerungslosigkeit), Erschöpfung, oder auch selbstzerstörerisches Verhalten.

Die Polizeidienstvorschrift (PDV100 Nr.4.11a.1.1) definiert eine Amoklage wie folgt: "Eine Amoklage im polizeitaktischen Sinne liegt vor, wenn ein Täter

- anscheinend wahllos oder gezielt
- insbesondere mittels Waffen, Sprengmitteln, gefährlichen Werkzeugen oder außergewöhnlicher Gewaltanwendung,
- eine in der Regel zunächst nicht bestimmbare Anzahl von Personen verletzt oder getötet hat bzw. wenn dies zu erwarten ist und
- er weiter auf Personen einwirken kann.

Eine Amoklage im polizeitaktischen Sinn liegt bereits dann vor, wenn Anhaltspunkte ein solches Täterverhalten unmittelbar erwarten lassen."

Gemeinsam ist allen Definitionen die nach außen hin willkürlich und blindwütig erscheinende Tötung mehrerer Personen.

Synonym zu dem Begriff Amok wird vereinzelt auch der Begriff Massenmord verwendet. Die einzelnen Tötungsdelikte im Rahmen eines Massenmordes müssen sich jedoch nicht zwingend innerhalb eines kurzen Zeitraums abspielen. Lübbert (2002) sieht den Amoklauf als spezielle Form des Massenmordes. Amokläufe von Schülern werden teilweise aufgrund der persönlichen Bindung an die Opfer und dem kontrollierten und überlegten Töten zwar unter den Begriff des Massenmordes, nicht jedoch unter den Begriff "Amok" gefasst. Dieser "Schul-Amok" hat mit der blindwütigen Raserei der ursprünglichen Begriffsbedeutung nichts mehr zu

tun. Nach einer Klassifikation des FBI werden diese Taten unter den Begriff des "shool-shooting" gefasst. Ein weiterer Begriff, der im Zusammenhang mit Amoktaten genannt wird, ist der erweiterte Suizid, da fast die Hälfte aller Amokläufer im Laufe ihrer Tat umkommen.

Die Ursachen für Amok sind nicht eindeutig erforscht und es existieren je nach Wissenschaftsdisziplin unterschiedliche Erklärungsansätze.

Genannt werden in erster Linie psychosoziale Ursachen: Epilepsie, seelische Erkrankungen, Psychosen, Persönlichkeitsstörungen und neurotische Störungen wie insbesondere der Narzissmus. Biologische Erklärungsansätze verweisen auf einen Mangel des Botenstoffes Serotonin, Vergiftungszustände oder körperliche Leiden. Durch eine übermäßige Nutzung von Gewaltmedien soll es nach dem Modelllernen und dem operanten Konditionieren zu einer Verrohung kommen. Ein weiterer Erklärungsansatz verweist auf einen gestörten Bindungsstil im Kindesalter. Diskutiert wird ebenfalls die Nachahmung als eine mögliche Ursache.

Einigkeit besteht dahingehend, dass es keine alleinige Ursache für den Amoklauf gibt und in der Regel ein Ursachenbündel vorliegt.

Neueste Studien (Sehle, 1999 / Adler et al., 2000 /Lübbert, 2002) widersprechen sich dahingehend, ob die Mehrzahl der Täter unter einer psychischen Erkrankung leiden. Die Angaben schwanken zwischen 8% und 68%.

Übereinstimmung herrscht dahingehend, dass die Täter überwiegend männlich und zwischen 21-35 Jahren alt sind. 40-60% der Täter sind zum Tatzeitpunkt ledig. Sie gehören unterschiedlichen sozialen Schichten an. Der Amoklauf beginnt häufig im engen sozialen Nahbereich und weitet sich dann auf Unbeteiligte aus. Die Opferzahlen Unbeteiligter liegen bei 36-50%. Der Tatort liegt vornehmlich im öffentlichen Raum (über 50%), die Schule ist mit 13% betroffen. Der Mittelwert der verletzten Personen liegt bei 3,2 Personen, der Mittelwert der Todesopfer bei 2,7 Personen pro Tat. Auffallend ist, dass in 63% der Fälle Schusswaffen verwendet wurden, die zweitgrößte Gruppe bilden Fahrzeuge mit 12%. Die Tat endet in 26-46% mit dem Suizid des Täters.

Der Ablauf eines Amoklaufs wurde erstmalig im Jahr 1901 durch Gimlette in ein vierstufiges Phasenmodell unterteilt: An die erste Phase des "Brütens" schloss sich in der zweiten Phase ein Wutanfall an, der in der dritten Phase in Tötungshandlungen gipfelte und schließlich, in der vierten Phase, mit Amnesie endete.

Studien über dieses und nachfolgende, differenzierte Phasenmodelle konnten lediglich die Stufen zwei und drei bestätigen: In der Stufe zwei bricht der Amok mit rücksichtsloser Tötungsbereitschaft aus; beginnend oftmals bei sozial nahe stehenden Personen und sich auf Fremde ausweitend. Im Anschluss daran folgt eine oft mehrstündige mörderische Raserei, die durch Suizid oder Überwältigung des Täters endet.

Übereinstimmung besteht dahingehend, dass prädeliktisch aufgrund der Persönlichkeitsentwicklung ein sozialer Rückzug als Reaktion auf frustrierende oder enttäuschende Lebenssituationen stattfand. Die Welt wird als feindselig und ungerecht empfunden. Positive Erfahrungen werden nicht mehr als solche erkannt und die eigene, hinsichtlich der erlebten Ungerechtigkeit und Feindseligkeit verzerrte Wahrnehmung, wird weiter verstärkt. Die Demütigung wandelt sich in Wut; es entsteht der Wunsch nach der Verteidigung der eigenen Identität und der subjektiv empfundenen Gerechtigkeit. Es entsteht eine Traumwelt, in der sich der Täter mächtig und berühmt fühlt. Die vermeintliche Gerechtigkeit wieder herzustellen, wird als Recht empfunden. Eine Affinität zu Waffen (wenn nicht schon zuvor vorhanden) entsteht. Auslösendes Moment der Amoktat bzw. des entstehenden Plans eines Amoklaufs sind Konflikte, die sich in der Reihenfolge ihrer Häufigkeit nach Lübbert (2002) in fünf Hauptgruppen unterteilen lassen: partnerschaftliche und berufliche Konflikte, Konflikte mit öffentlichen Organen, Konflikte mit Bekannten und mit Fremden. Die auslösenden Momente sind zwar der Anlass, nicht jedoch Ursache des Amoklaufs. Oftmals wird der entstehende Plan angekündigt (Leaking = engl.: tröpfeln, Leckschlagen), was jedoch von der Außenwelt nicht ernst genommen wird.

Nach außen werden die Täter in den meisten Fällen als freundlich und zurückhaltend wahrgenommen. Beachtet werden muss, dass jede einzelne Verhaltensweise für sich kein Anhalt für eine konkrete Gefährdungslage ist.

Hinsichtlich aller genannten Ergebnisse muss darauf hingewiesen werden, dass eine Allgemeingültigkeit der Aussagen nicht gegeben ist: Amokläufe sind äußerst selten; die Wahrscheinlichkeit liegt bei eins zu einer Million, dass ein Mann Amok läuft. Zudem endet eine Vielzahl der Ereignisse mit dem Tod des Täters, wodurch eine gründliche Analyse erschwert wird. Ein Vergleich der Studien zum Phänomen Amok wird durch unterschiedliche Forschungsmethoden erschwert. Die Individualität der Täter, die vorgeschaltete situative Entwicklung sowie die Tatsache, dass das auslösende Moment nicht Ursache des Amoklaufs ist, fordern ebenfalls Vorsicht vor Verallgemeinerungen.

Den typischen Amokläufer gibt es nicht. Die Täter vereint lediglich eine ähnlich ablaufende, phasenhafte, impulsive und suizidale Handlung. Daher fordert Adler eine Typologisierung über Tat- und nicht über Tätermerkmale.

Literatur

Adler, L. 2000: Amok - Eine Studie, München.

Hermanutz, M. / Kersten, J. 2003: Amoktaten, in: Stein, F. (Hg.): Grundlagen der Polizeipsychologie, Göttingen, 138-151.

Hoffmann, J. 2003: Amok - Ein neuer Blick auf ein altes Phänomen, in: Lorei, C. (Hg.): Polizei & Psychologie. Kongressband der Tagung "Polizei & Psychologie" am 18.u.19.3.2003 in Frankfurt, Frankfurt, 397-414.

- Lübbert, M. 2002: Amok - Lauf der Männlichkeit, Frankfurt.

Schlüsselwörter: Amoklauf, Massenmord, erweiterter Suizid, School-Shootings, "Schul-Amok", Gewaltdelikte

(Judith Thier, 13.07.2008)

Anlage-Umwelt-Problem

Hinter dem Begriff des Anlage-Umwelt-Problems verbirgt sich eine traditionsreiche Diskussion um die Frage, ob menschliche Fähigkeiten, Persönlichkeitsmerkmale und Einstellungen genetisch bedingt sind oder maßgeblich durch die Umwelt geformt werden. Humanwissenschaftler vertreten die Ansicht, dass wichtige Persönlichkeitsmerkmale wie bspw. die Intelligenz angeboren sind und Erziehung lediglich der Entfaltung dieser Anlagen dient. Sozialwissenschaftler sehen die Eigenschaften des Menschen als Produkt der jeweiligen Umwelt wie bspw. des häuslichen Umfeldes oder des sozialen Umgangs. Anlagefaktoren bedeuten ein unveränderliches Schicksal, während Umweltfaktoren durch beeinflussende Intervention angepasst werden können. Im wissenschaftlichen Diskurs lassen sich - abhängig vom Zeitgeist und Forschungsstand - jeweils Phasen einer dominierenden Richtung identifizieren. In Abgrenzung zu den Ideologisierung der NS-Zeit herrschen nach 1945 sozialwissenschaftliche Ansichten und damit der so genannte Erziehungsoptimismus vor. Dagegen tragen in den letzten Jahren technische Fortschritte und daraus resultierende neue Forschungsmethoden zu einem erneuten "Aufschwung" der Neurowissenschaften, aber auch zu einer differenzierten Sichtweise bei. Die brisanten Polarisierungen und Gegenüberstellungen der beiden Richtungen münden häufig in ideologisierenden, politisch und moralisch geprägten Diskussionen, die im Extremfall im Rassismus oder Sozialdarwinismus enden können.

Für die Kriminologie lässt sich die Diskussion unter dem Stichwort "der geborene Verbrecher" oder "Verbrechen als Schicksal" skizzieren. Lombrosos zwischenzeitlich häufig kritisierte anthropologische Sichtweise vom "geborenen Verbrecher", der aufgrund ererbter geistiger und körperlicher Eigenheiten kriminell ist, wird durch Interpretationen neuerer Ergebnisse der Hirnforschung belebt. Unter dem Stichwort der Willensfreiheit diskutieren Forscher die Frage der Schuld und zeichnen ein Bild des Menschen als Produkt der Feuerung seiner Neuronen und ohne bewussten Einfluss auf Handlungsabläufe. Allerdings widerlegen gerade die jüngsten Ergebnisse die alten Vorstellungen, dass Anlage und Umwelt als eigenständige Bereiche

isoliert voneinander betrachtet werden. Schon der Schüler Lombrosos, Enrico Ferri, mit seiner antropologisch-soziologischen Schule sowie Franz von Liszt, der das Verbrechen als Produkt der Eigenart des Individuums und der es umgebenden Verhältnisse betrachtet, versuchen, die isolierte Sichtweise der beiden Lager aufzuheben. Auch finden sich Mitte des letzten Jahrhunderts Ansätze, die davon ausgehen, dass das, was aus einer Anlage innerhalb eines durch sie gegebenen Spielraums wird, von der Umwelt abhängt und die Frage nach der Umweltwirkung - innerhalb des durch den äußeren Sachverhalt gegebenen Spielraums - von der Anlage abhängt. Allerdings werden diese Ideen erst durch die moderne Genetik, die Verhaltensbiologie und auch durch die Soziobiologie wissenschaftlich belegt und führen so zu einer Aufweichung der in der Vergangenheit polarisierenden Positionen.

Entscheidend für weitere Erkenntnisse ist die vollständige Aufschlüsselung der Gene im Jahre 2001. Die Vorstellung von der Allmacht der Gene, die unser Aussehen, unsere Körperfunktionen und auch unser Verhalten als Resultat unserer Gehirntätigkeit bestimmen, findet durch die Ergebnisse keine Bestätigung. Schon in den 80-er Jahren gibt es erste Ergebnisse, die die Entwicklung zahlreicher neuroanatomischer Parameter in Abhängigkeit zu der stimulierenden Umgebung der Umwelt setzen. Demnach sind Gene keine starren Gebilde, die durch Erfahrungen geformt werden. Vielmehr zeichnen sie sich durch hohe Flexibilität aus, die es dem Menschen ermöglicht, sich der jeweiligen Lebenssituation anzupassen. Die Wirkung der Umwelt auf die Tätigkeit der Erbanlagen ist Voraussetzung dafür, dass sich Lebewesen den äußeren Gegebenheiten anpassen und in ihnen überleben können. Die Gene und damit auch das Gehirn suchen sich die Erfahrungen aus, die aufgrund früherer Erfahrungen und der Erbanlagen für den Organismus den meisten Sinn ergeben und bestimmen sich damit kontinuierlich selbst: Anlagen bestimmen den Mensch dazu, sich selbst zu bestimmen. Diese Erkenntnisse stellen das Konzept fehlender Willensfreiheit - wie Roth es vertritt - mit all seinen Forderungen für das Schuldstrafrecht in Frage.

Beispiele für den Einfluss äußerer Faktoren bilden einschneidende Stress- und Angsterfahrungen. Sie zeigen nicht nur spontane Effekte im Gehirn, sondern beinhalten auch das Potential, Strukturen des Gehirns langfristig zu verändern. Traumatische Erlebnisse haben Auswirkungen auf die neurobiologischen Mikrostrukturen der Angstzentren, so dass Angstreize noch Jahre später schwere Angstattacken oder körperliche Angstreaktionen bewirken können. Neben Angst- und Stresssituationen betont die heutige Forschung die Bedeutung zwischenmenschlicher Beziehungen und ihren Einfluss auf die Biologie des Gehirns. Das Gehirn ist nachweislich auf soziale Interaktion ausgerichtet und wird zeitgleich durch sie geformt. Beziehungserfahrungen manifestieren sich auch biologisch in der Genaktivität und können sich sogar - nach neusten Erkenntnissen der Epigenetik - dauerhaft in der Erbsubstanz niederschlagen und vererben.

Zwillingsstudien, Tierstudien (v.a. Studien an Affen) und Chromosomenanalysen sowie neuere technische Forschungsmethoden werden genutzt, um das Zusammenspiel von Anlage und Umwelt zu erforschen. Der im englischsprachigen Raum unter den Begriffen "nature" und "nurture" geführte Diskurs entwickelt sich weg von den traditionellen Polarisierungen hin zu einem Menschenbild, das davon ausgeht, dass Umwelt immer auf Gene wirkt und die Rolle der Gene nur erklärbar wird im Rahmen ihrer Reaktionen auf die Umwelt. Unter dem Schlagwort "use it or lose it" wird zusammenfassend ausgedrückt, dass genetisch angelegte, biologische Systeme unseres Körpers sich nur dann entwickeln können, wenn vor allem in der ersten frühkindlichen Phase entsprechende stimulierende Erfahrungen gemacht werden können. Emotionaler Zuwendung kommt dabei eine besondere Rolle zu. Ernährung zählt ebenfalls zu den Umweltfaktoren und kann bestimmte Krankheitsverläufe aber auch Verhaltensauffälligkeiten begünstigen.

Kriminologisch von Interesse ist das Wechselspiel von Anlage und Umwelt bei Straftätern. Hier geht es unter anderem um die Feststellung der Schuldfähigkeit und das Identifizieren von protektiven sowie Risikofaktoren für eine spätere kriminelle Karriere, sowie um mögliche

Behandlungsansätze. Forschungsprojekte bestätigen Einflüsse beider Faktoren auf Straffälligkeit. Wissenschaftler gehen davon aus, dass Menschen mit einem genetischen Grundprogramm ausgestattet sind, das je nach Aktivierung oder Auslösung zum Tragen kommt. So konnte bspw. nachgewiesen werden, dass die Aktivierung eines bestimmten Enzyms (MAO-A) bei gewalttätigen Männern verstärkt auftritt. Das Vorhandensein und die hohe Aktivität waren jedoch nicht alleiniger Auslöser. Hinzu kommen erlebte Misshandlungen der späteren Täter in der Kindheit. Lag keine erhöhte Aktivierung des Enzyms vor, machte dies die Männer trotz erlebter Misshandlungen in der Kindheit gegen Gewalttätigkeit immun. Auch im Bereich gewalttätiger Übergriffe gilt die Formel, dass eine Kombination aus persönlicher Erfahrung und genetischer Veranlagung gewalttätiges Verhalten - und damit auch Kriminalität - begünstigt. Kriminalität wird nicht durch Vererbung oder Anlage verursacht. Bestimmte genetische Vorgaben können aber gewisse Verhaltensdispositionen oder Reaktionen begünstigen. In entsprechenden Auslösesituationen kann der Betroffene zu Kurzschlussreaktionen greifen, die einen Straftatbestand verwirklichen.

Insgesamt bleibt es große Aufgabe der Forschung, die genauen Zusammenhänge aufzuschlüsseln, um die vielen offenen Frage zu klären. Der Diskurs zeigt auch, dass scheinbar gesichertes Wissen in Folge der technischen Entwicklung wieder verworfen wurde. Die Neurobiologie bzw. Molekular- und Evolutionsbiologie in Verbindung mit den Sozialwissenschaften kann helfen, Verbrechensursachen bzw. Täterpersönlichkeiten auf den Grund zu gehen. Kriminologie kann die Erkenntnisse nutzen, um neue Theorien oder Ansatzpunkte zur Verbrechensbekämpfung zu entwickeln. Praktische Bedeutung haben die Erkenntnisse im Bereich der Einzelfallkriminologie, wenn es um die Frage der Schuldfähigkeit oder Prognose geht. Auch bei Entscheidungen zur Unterbringung im Strafvollzug oder Maßregelvollzugsanstalten ist eine praktische Relevanz der wissenschaftlichen Ergebnisse für die Kriminologie erkennbar. Bei bestimmten psychischen Erkrankungen wie bspw. der Schizophrenie müssen auch anlagebedingte Grenzen einer Veränderung durch Umweltbedingungen erkannt und ihnen entsprechend Rechnung getragen werden. Vor schnellen Pauschalisierungen oder Interpretationen von Ergebnissen ist jedoch zu warnen.

Literatur:

Bauer, J. 2002: Das Gedächtnis des Körpers. Wie Beziehungen und Lebensstile unsere Gene steuern. Frankfurt am Main.

Markowitsch, H.; Siefer, W. 2007: Tatort Gehirn - Auf der Suche nach dem Ursprung des Verbrechens. Frankfurt am Main

Roth, Gerhard, 2001: Das Gehirn und seine Wirklichkeit. Kognitive Neurobiologie und ihre philosophischen Konsequenzen. - 6. Aufl. - Frankfurt am Main

Roth, Gerhard, 2005: Fühlen, Denken, Handeln. Wie das Gehirn unser Verhalten steuert. - Neue, vollst. überarb. Ausg., 1. Aufl., [Nachdruck] - Frankfurt am Main

Spitzer, M. 2004: Selbstbestimmen - Gehirnforschung und die Frage: was sollen wir tun? München.

Schlüsselwörter: Genetik - Willensfreiheit - Erziehung - Schuld - Neurobiologie – Zwillingsstudien

(Katrin Grundmeier, 12.05.2008)

Anomie

Anomie bedeutet dem Wortsinn nach "Normlosigkeit" und ist ein Zentralbegriff der sozialstrukturellen Kriminalitätstheorien, die kriminelles Verhalten aus der Makrostruktur einer Gesellschaft erklären.

Der Begriff taucht erstmals bei dem französischen Soziologen Emile Durkheim (1858-1917) in dessen Werk "Über die soziale Arbeitsteilung" auf (1893) und wird später am Beispiel des anomischen Suizides in "Der Selbstmord" (1897) konkretisiert. Mit Blick auf kriminelles

Verhalten sind Durkheims Ausführungen in den "Regeln der soziologischen Methode" (1895) von besonderem Interesse.

Ausgangspunkt für Durkheims Entwicklung des Anomiebegriffs ist die Überlegung, dass gesellschaftliche Integration nur über ein die prinzipiell unbegrenzten Triebe und Bedürfnisse der Individuen in Zaum haltendes gemeinsames Kollektivbewusstsein ("Conscience collective") möglich sei, in dem die für die Gesellschaft maßgeblichen Normen und Werte verkörpert sind. Dieses Kollektivbewusstsein vermittele den Mitgliedern der Gesellschaft einerseits Orientierungssicherheit und erzeuge andererseits ein Gefühl der Solidarität. Für die französische Gesellschaft des ausgehenden 19. Jahrhunderts gelangt Durkheim zu der Erkenntnis, dass der allgemeine zivilisatorische Fortschritt in Richtung auf eine in verschiedene ungleichartige Organe ausdifferenzierte Gesellschaft die vorherige aus gleichartigen Elementen bestehende segmentäre Gesellschaft abgelöst habe. Die für die segmentäre Gesellschaft typische und durch die Ähnlichkeit ihrer Teile gewährleistete "mechanische Solidarität" sei noch nicht durch eine für die moderne arbeitsteilige Gesellschaft kennzeichnende "organische Solidarität" ersetzt worden. Infolgedessen seien gesellschaftliche Krisenphänomene wie ein deutlicher Anstieg des Alkoholismus, der Prostitution, des Suizides, aber auch übermäßig steigende Kriminalitätsraten zu beobachten.

Mit Blick auf das Phänomen der Kriminalität bedeutet der Begriff der Anomie daher nicht das Auftreten krimineller Verhaltensweisen als solcher, sondern allein einen Kriminalitätsanstieg, der über das - von Durkheim allerdings niemals konkretisierte - normale Maß hinausgeht, da nur ein solcher Anstieg Ausdruck für eine Schwächung des Kollektivbewusstseins und für drohende gesellschaftliche Desintegration ist. Ein das Normalmaß nicht übersteigendes Kriminalitätsvolumen ist demgegenüber das genaue Gegenteil von Anomie. Durkheim betont, dass Kriminalität nicht nur ein grundsätzlich normaler Bestandteil der sozialen Struktur, sondern sogar funktional für die Gesellschaft sei, da durch die auf eine Straftat folgende Strafe das beeinträchtigte Kollektivbewusstsein wieder bestärkt werde. Verbrechen und Strafe fungierten insoweit als Beitrag zur gesellschaftlichen Integration, womit Durkheim zugleich eine soziologische Begründung für die Straftheorie der positiven Generalprävention liefert, die sich jedoch einem empirischen Nachweis entzieht. Durkheim geht noch einen gedanklichen Schritt weiter, indem er hervorhebt, dass das Kollektivbewusstsein nicht zu stark sein dürfe und eine Anpassung des moralischen Bewusstseins an geänderte gesellschaftliche Verhältnisse und damit sozialer Wandel möglich sein müssten. Dies schliesse die prinzipielle Möglichkeit kriminellen Verhaltens ein, wobei das Verbrechen im Einzelfall eine künftige im Kollektivbewusstsein verkörperte Moral antizipieren und daher sogar zum Schrittmacher gesellschaftlichen Fortschritts werden könne.

In den späten 30er Jahren des 20. Jahrhunderts nimmt der amerikanische Soziologe Robert K. Merton (1910-2003) den Begriff der Anomie wieder auf. Für seine Analyse des Anomiebegriffs differenziert er zwischen der kulturellen und der sozialen Struktur einer Gesellschaft und untersucht sodann den funktionalen Zusammenhang dieser beiden Ebenen. Unter kultureller Struktur versteht Merton einen Komplex gemeinsamer Wertvorstellungen, der das Verhalten der Mitglieder einer Gesellschaft oder einer Gruppe regelt und hierbei insbesondere gesellschaftliche Ziele ("Goals") sowie die als legitim erachteten institutionellen Mittel ("Means") zur Erreichung dieser Ziele umfasst. Die soziale Struktur beschreibt den Komplex sozialer Beziehungen, in die die Mitglieder einer Gesellschaft oder einer Gruppe eingebunden sind. Während Durkheim Anomie in erster Linie als Schwächung des normativen Gefüges in einer Gesellschaft versteht, führt Merton Anomie auf eine Störung des funktionalen Zusammenhanges beider Ebenen zurück: Stünden kulturelle und soziale Struktur in einem Widerspruch zueinander, so werde auf das Individuum ein Druck ("Strain") zu abweichendem Verhalten ausgeübt, der gesellschaftlich desintegrierend wirkt.

Insbesondere für die von ihm untersuchte US-Gesellschaft der 30er Jahre gelangt Merton zu der Erkenntnis, dass das von sämtlichen sozialen Schichten geteilte kulturelle Ziel des (ökonomischen) Erfolgs der sozialen Struktur nach mit institutionell als legitim erachteten Mitteln (Intelligenz, Leistungsbereitschaft) nur für wenige Gesellschaftsmitglieder erreichbar sei. Vor diesem Hintergrund resümiert Merton, dass eine amerikanische Haupttugend - das Streben nach Erfolg - ein amerikanisches Grundübel - abweichendes Verhalten - verursache.

Aus dem Gegensatz zwischen kultureller und sozialer Struktur entwickelt Merton eine Typologie von fünf Reaktionsformen auf anomischen Druck, bei der prinzipiell die Möglichkeit eines Wechsels von der einen zur anderen Reaktionsform bestehe. Die Voraussetzungen, unter denen sich ein Individuum für die eine oder andere Reaktionsform entscheidet, werden von Merton hierbei allerdings nicht näher erläutert. Während die Reaktionsform der "Konformität" dadurch gekennzeichnet ist, dass gleichermaßen die kulturellen Ziele wie die zur Zielerreichung als legitim erachteten institutionellen Mittel akzeptiert werden, zeichnet sich die vornehmlich kriminelles Verhalten beschreibende Reaktionsform der "Innovation" dadurch aus, dass zwar die kulturellen Ziele, nicht aber die institutionellen Mittel anerkannt werden, sondern vielmehr illegitime Mittel zur Zielerreichung eingesetzt werden. Die Kategorie des "Ritualismus" erfasst die Ablehnung des kulturell vorgegebenen Ziels bei gleichzeitiger Akzeptanz der institutionellen Mittel: Das Individuum versucht hier, dem anomischen Druck durch ein Senken des eigenen Anspruchsniveaus bei gleichzeitig zwanghafter Orientierung an den institutionellen Mitteln zu begegnen. Die Reaktionsform des "Rückzugs" ist dadurch geprägt, dass sowohl die kulturell vorgegebenen Ziele als auch die institutionellen Mittel abgelehnt werden, was zu Anpassungsformen wie Alkoholismus, Rauschgiftsucht oder Nichtsesshaftigkeit bzw. Obdachlosigkeit führt. Schließlich werden in der Reaktionsform der "Rebellion" die kulturellen Ziele und institutionellen Mittel nicht nur abgelehnt, sondern jeweils durch andere ersetzt, wodurch ein Phänomen wie Terrorismus erklärt werden kann.

Der Vorzug dieses Ansatzes liegt darin, dass nicht länger "Armut" an sich als kriminogener Faktor bezeichnet wird, sondern vielmehr das Spannungsverhältnis zwischen kultureller und sozialer Struktur in das Zentrum der Analyse gelangt. Gleichwohl geht auch Merton noch davon aus, dass der größte anomische Druck auf der Unterschicht lastet, so dass dort ein überproportional hoher Anteil kriminellen Verhaltens zu lokalisieren sei. Für diese These stützt sich Merton empirisch ausschließlich auf Daten offiziell registrierter Kriminalität, ohne sich Erkenntnisse der Dunkelfeldforschung zunutze zu machen. Tatsächlich wurde die von Merton vertretene "Unterschichtthese" niemals empirisch erhärtet, zumal ein kulturelles Ziel wie das Streben nach finanziellem Erfolg seiner Natur nach prinzipiell unbegrenzt ist und deshalb in sämtlichen sozialen Schichten anzutreffen sein dürfte. Überdies erscheint zweifelhaft, ob die US-amerikanische Gesellschaft der 30er Jahre tatsächlich in der von Merton beschriebenen Weise durch homogene kulturelle Werte geprägt war; jedenfalls für heutige Gesellschaften dürfte die Vorstellung allgemein geteilter kultureller Werte obsolet geworden sein. Der Erklärungsgehalt dieses Ansatzes ist - abgesehen von begrifflichen Unklarheiten - schließlich schon deshalb begrenzt, weil er allenfalls bestimmte Kriminalitätsbereiche insbesondere der Eigentums- und Vermögenskriminalität erklären kann.

Literatur

Durkheim, E. 1973: Der Selbstmord. Neuwied und Berlin.

Durkheim, E. 1999: Über soziale Arbeitsteilung, Frankfurt a.M., 1999.

Merton, R. K. 1974: Sozialstruktur und Anomie. In: Sack, F.; König, R.: Kriminalsoziologie, Frankfurt a.M., 1974, 283-313.

Schlüsselbegriffe: Gesellschaftliche Integration, Kollektivbewusstsein, Mechanische/Organische Solidarität, Soziale Struktur, Kulturelle Struktur, Unterschichtthese (Hans Theile, 22.08.2006)

Anthropologie

Die Anthropologie ist die Wissenschaft vom Menschen. Anthropologie befasst sich mit Eigenschaften und Verhaltensweisen von einzelnen Menschen, aber auch mit der Gesamtheit aller Menschen sowie der menschlichen Kultur. Ein wichtiger Themenbereich der Anthropologie ist u. a. die Fähigkeit des Menschen, die Welt abstrakt zu erfassen, zu lernen und zu lehren, und die (Um-)Welt zu beeinflussen oder zu verändern. Anthropologie kann unter verschiedenen Perspektiven betrieben werden:

Die philosophische A. fragt nach dem Wesen des Menschen. Dabei erfasst sie insbesondere seine Stellung zur unbelebten Welt, zu Tieren und zu anderen Menschen sowie zur Religion.

Die Kultur- und Sozialanthropologie untersucht die Gattung Mensch in ihrer Eigenart und ihrer besonderen Stellung in Natur und Geschichte.

Die biologische Anthropologie vergleicht die Biologie des Menschen mit ihrer geschichtlichen Entwicklung und mit verwandten Arten (Teilgebiete: Primatologie, Evolution des Menschen, (prä-)historische Anthropologie, Bevölkerungsbiologie, Populationsgenetik, Wachstum, Konstitution, Forensik.) Dabei werden genetische Grundlagen ebenso berücksichtigt wie umweltbestimmte. Moderne Evolutionstheorien haben neue Thesen aufgestellt, was Menschen "bewegt" - es geht um die Rolle von Gefühlen und Körper in der Reaktion auf die Umgebung. Der begriffliche Zusatz "biologisch" wurde notwendig, weil der amerikanische Begriff 'anthropology' auch die Humanbiologie, Ethnologie, Linguistik und Soziologie umfasst. Die Ethnologie/Primatologie befasst sich mit dem Vergleich des Verhaltens von Menschen und Tieren (speziell von Menschenaffen). Die Ethnologie befasst sich mit Unterschieden zwischen den Völkern, die Archäologie mit der Erfassung (vor-) geschichtlicher Kulturen und deren (unterschiedlichen) Entwicklungen, die Linguistik mit Unterschieden zwischen den Sprachen.

Forensische Anthropologie ist eine der drei gerichtlichen Wissenschaften vom Menschen, neben der Rechtsmedizin und der forensischen Odontologie. Sie dient der Aufklärung von Verbrechen durch Methoden der Anthropologie. Forensische Anthropologen haben vor allem mit der Identifikation von Bankräubern, Schnellfahrern usw. zu tun, mit verwesenen oder vollständig skelettierten Leichen, auch in Massengräbern. Nicht selten sind sie die letzte Hoffnung zur Aufklärung eines Verbrechens. Außerdem sind Themen: Altersdiagnose, insbesondere bei jungen Straftätern; Abstammungsgutachten und Zwillingsdiagnosen.

Mit der Hilfe der pädagogischen A. werden die impliziten und expliziten Annahmen der Pädagogik über den Menschen reflektiert. Sie nutzt die neuesten Erkenntnisse der Forschung (im Besonderen der <- Neurowissenschaften) und ist bestrebt, die Erkenntnisse für die Erziehung nutzbar zu machen. Fundamentalkategorien sind Erziehung/ Bildung und die Erziehungsbedürftigkeit/ Bildsamkeit. Unterkategorien der pädagogischen A. sind beispielsweise die Theorie des Lernens und Lehrens oder der Begabung und Interesses.

Diskutiert wird in den vergangenen Jahrzehnten in regelmäßigen Abständen, ob es "den" Menschen und allgemein verbreitete Eigenschaften gibt und was die "Natur" des Menschen sei. Aus den Extrempositionen dieser Diskussionen entwickeln sich Ansätze, die beide Überlegungen verbinden: Menschen werden mit genetischen Anlagen in eine Gesellschaft hinein geboren. Im Prozess der Auseinandersetzung entwickelt das Kind individuell Lösungsversuche, die auf Reaktionen von Eltern und Umwelt stoßen und sich so als mehr oder weniger erfolgreich zeigen. Dieses komplexe Zusammenspiel verschiedener Personen und soziokulturell vorgefundener Bedingungen sorgt dann auch dafür, dass genetische Anlagen zur Wirkung kommen. Die meisten Gene brauchen (soziale) Umwelten, um aktiv zu werden. Im Verlauf des Lebens beginnen Individuen außerdem (in größerem oder geringerem Ausmaß), ihrerseits ihre Umwelt zu beeinflussen. Ekman entwickelte z. B. eine physiologisch orientierte Klassifikation der emotionalen Gesichtsausdrücke, die in der Ausdruckspsychologie eine wichtige Rolle spielt. Ekman fand Beweise für die erbliche Bedingtheit zahlreicher emotionaler Gesichtsausdrücke, darunter die von ihm unterschiedenen sieben Basisemotionen Fröhlichkeit, Wut, Ekel, Furcht, Verachtung, Traurigkeit und Überraschung, die kulturübergreifend bei allen Menschen in gleicher Weise erkannt und ausgedrückt werden. Diese von ihm als elementar beschriebenen Gesichtsausdrücke sind nicht kulturell erlernt, sondern genetisch bedingt. Dabei lösen die Gesichtsausdrücke Reaktionen aus, die das Interaktionsgefüge beeinflussen; zugleich gibt es gesellschaftliche Regeln, die das Zeigen bestimmter Emotionen ge- oder verbieten. Man sollte also weder einem deterministischen Modell (Gene oder Umwelt prägen das Individuum) noch einem voluntaristischen Modell (Gene und Umwelt spielen keine Rolle, das Individuum hat alle Freiheiten) nachstreben. Es geht vielmehr um komplexe, nicht-lineare Interaktionen von Menschen, ihren evolutionär erworbenen Fähigkeiten und soziokulturellen Bedingungen.

Literatur

Böhme, Gernot (1985) Anthropologie in pragmatischer Hinsicht. Darmstädter Vorlesungen, Frankfurt/Main

Ekman, Paul (2004) Gefühle lesen - Wie Sie Emotionen erkennen und richtig interpretieren, München
Heuer, Wolfgang (2002) Couragiertes Handeln, Lüneburg
<http://www.wikipedia.de>

(Michael Stiels-Glenn, 22.08.2006)

Antipädagogik

Mit dem Schlagwort "Erziehung ist Gehirnwäsche" (Eckhard von Braunmühl) wird von kompromißlosen Vertretern der Antipädagogik jegliche erzieherische Einflußnahme auf Kinder und Jugendliche abgelehnt und ein gemeinsames Lernen der Generationen ohne Pädagogisierung und Erziehung verlangt. Zum Hintergrund dieser radikalen Kritik an der Erziehung dürfte auch die Kinderfeindlichkeit zumindest in Teilen der Gesellschaft gehören, die sich z.B. darin ausdrückt, dass jährlich hunderttausende Kinder mißhandelt werden. Die Antipädagogik führt dies auf die gesellschaftlichen Produktionsverhältnisse, die sich bis hinein in die Familie auswirken, sowie auf die Isolierung der heutigen Kleinfamilie bei gleichzeitig ständig steigendem Anpassungsdruck zurück.

In abgemilderter Form artikuliert sich eine "Gegenpädagogik" in der Forderung nach einer humaneren Schule, die durch eine "Entschulung der Schule" zu verwirklichen sei. Die seit Anfang der 70er Jahre diskutierte Anti- und Gegenpädagogik wird teilweise als Nachfolgerin der anti-autoritären Erziehung Ende der 60er Jahr gesehen. Während sich letztere aber im wesentlichen auf den außerschulischen (z. B. Kinderläden) und den familiären Erziehungsbereich ("repressionsfreie Erziehung") beschränkte, geht es der Anti- und Gegenpädagogik insbesondere um die schulische Erziehung (*Schule). In dem bestehenden Schulsystem wird die weitgehende Institutionalisierung und Bürokratisierung der Erziehung, die Professionalisierung der Erzieher, der erlebnisarme Unterricht und insbesondere die Abtrennung von Schule (als Institution) und Pädagogik (als Methode) von der sozialen und gesellschaftlichen Realität kritisiert. Die Professionalisierung des Lernens führt nach Ansicht der Kritiker des herrschenden Schulsystems zur ausschließlichen Vermittlung abstrakten, praxisfernen Wissens, zur Benachteiligung der Kinder unterer sozialer Schichten, zu unsozialem Verhalten unter den Schülern (Rivalität) und damit indirekt auch zu Kriminalität in der Schule. Die "Entschulung der Schule" soll erfolgen durch die Verbindung von Unterricht und Gesellschaft, von Lernen und Leben und die Vermittlung sozialer Fähigkeiten. Praktisch umgesetzt wurden diese Forderungen z.B. im Grundschulversuch Glocksee in Hannover sowie in der Laborschule und im Oberstufenkolleg in Bielefeld, wo unter der Leitung von Hartmut von Hentig seit 1974 ein durchgängiges Lernsystem erprobt wird, das vom Vorschulbereich bis hin zur Universität reicht und das wesentliche Prinzipien der herkömmlichen Schulerziehung umkehrt.

Literatur:

Hentig, H. v.: Was ist eine humane Schule? München 1976.

Schoenebeck, H. v.: Antipädagogik im Dialog, Weinheim 1985.

Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991

(Thomas Feltes, 16.01.2009)

Antipsychiatrie

Unter dem Begriff Antipsychiatrie sind verschiedene Strömungen zu verstehen, die z. T. massive Kritik an der herrschenden Lehrmeinung der Psychiatrie (Krankheitslehre) und deren Praxis (Ausgestaltung der Institutionen sowie Behandlungsmethoden) übten.

Die Entstehung der antipsychiatrischen Bewegung ist eng mit der gesellschaftskritischen Studentenbewegung der 60er Jahre verknüpft, die (neo-)marxistisch orientiert war.

Dabei ist der Vollständigkeit halber erwähnenswert, dass der Begriff der Antipsychiatrie bereits um 1900 im Zusammenhang mit einer Laienbewegung gebraucht wurde. Deren Ziel bestand

darin, die seinerzeit vorherrschenden Missstände, etwa schlechte Behandlung, ungerechtfertigte Internierungen u. ä. anzuprangern und deren Beseitigung anzumahnen. Antipsychiatrie in dem so verstandenen Sinne deckt sich damit nur in geringem Maße mit dem später verwendeten Begriff, der in erster Linie für die Kritik an der damals vorherrschenden, vor allem an einem medizinischen Krankheitsmodell orientierten Lehre der Psychiatrie stand.

Hier wurde bereits die Stellung einer Diagnose (die Zuordnung von Symptomen zu einer Krankheitskategorie, z. B. Schizophrenie) als ein Prozess der Ausgrenzung von "Nicht-Normalem" bzw. "Abweichendem" gebrandmarkt. Was als "abweichend" bzw. in diesem Fall als "psychisch krank" gilt, wird nach dieser Meinung von denjenigen bestimmt, die die Macht in der Gesellschaft besitzen und Unterdrückung ausüben.

"Psychisches Kranksein" soll allein aus gesellschaftlichen Problemen resultieren, die als Auswirkungen des "Spätkapitalismus" gelten.

So wurde in der Antipsychiatrie der 60er und 70er Jahre vor allem auch der in der Psychiatrie vertretene Auffassung von "psychischer Störung" bzw. "psychischer Krankheit" heftig widersprochen und zugleich wurden sämtliche psychopathologischen Definitionen bzw. die gesamten psychiatrischen Diagnosen in Frage gestellt.

Nach diesem Verständnis wird eine Psychose, wie etwa die Schizophrenie, nicht als Krankheit mit (nachweisbaren) somatischen Korrelaten interpretiert, sondern letztlich ausschließlich als gesellschaftlich verursachtes Phänomen. Ein medizinisch-naturwissenschaftlich geprägtes Verständnis von Psychosen wird somit vollständig negiert.

Damit waren auch die herkömmlichen Behandlungsmethoden der Psychiatrie obsolet, nach dem Motto: "Krank ist die Gesellschaft, nicht das Individuum". Die Veränderung der Gesellschaft wurde damit zum vorrangigen "therapeutischen" Ziel. Folgerichtig war also nicht an der Veränderung des Individuums, sondern an der der Gesellschaft anzusetzen.

Dementsprechend wurde eine Behandlung mit Psychopharmaka sowie mit Elektroschocks nachdrücklich verurteilt und als Gewaltanwendung gewertet.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich unter den Kritikern der herkömmlichen Psychiatrie bzw. den Vertretern der Antipsychiatrie hauptsächlich Gesellschafts- bzw. Sozialwissenschaftler (z.B. Foucault, ein französischer Philosoph), dagegen selten Psychiater befanden.

So standen sich einerseits also medizinisches und psychiatrisches Grundlagen- und (in der täglichen Praxis im Umgang mit den Patienten gewonnenes) Erfahrungswissen, andererseits gesellschaftspolitische Meinungen und Behauptungen (ohne entsprechende praktische Erfahrung) gegenüber.

Kritik erfuhr weiterhin die Ausgestaltung der psychiatrischen Institutionen: Psychisch Kranke würden häufig (auch zwangsweise) in geschlossenen Einrichtungen unter menschenunwürdigen Bedingungen untergebracht, ohne dass Aussicht auf eine Veränderung ihrer Lage bestünde. Als inhuman wurden weiterhin die dort vorherrschenden hierarchischen Strukturen betrachtet, die die in der Gesellschaft dominierenden Machtverhältnisse abbilden würden. Der Begriff der "totalen Institution" wurde in diesem Zusammenhang von Goffman eingeführt.

Psychiatrische Kliniken - ebenso Gefängnisse - seien also Institutionen, in denen für längere Zeit aus der Gesellschaft ausgeschlossene Individuen - seien es psychisch Kranke oder Strafgefangene - wohnen und arbeiten, um ein formal reglementiertes Leben zu führen.

Die Antipsychiatriebewegung propagierte konsequenterweise eine De-institutionalisierung. Missbilligt wurde also eine stationäre Behandlung. Allein der Wegfall der Verhältnisse in der Psychiatrie sollte zur Beseitigung der "Störungen" führen.

Diese Forderung nach Deinstitutionalisierung wurde bereits sehr früh erhoben und danach in der Praxis umgesetzt. Noch heute gibt es entsprechende Einrichtungen, die sich in Opposition zur herkömmlichen Psychiatrie positionieren (etwa das so genannte "Weglaufhaus"). Ihre Bemühungen richten sich an Personen, die auf der Suche nach Alternativen zum psychiatrischen System sind oder vom psychiatrischen System betroffen sind. Nach dem Konzept des "Weglaufhauses" soll kein Zwang bei der Behandlung ausgeübt und keine Psychopharmaka verabreicht werden. Stattdessen sollen Selbstheilungskräfte gestärkt werden (Hilfe zur Selbsthilfe). Dieser Ansatz wird von vielen ausgewiesenen Psychiatriekennern (z.B. Reimer in einer Stellungnahme zu entsprechender Literatur) als nicht auf Sachkenntnis, sondern nur auf

Meinungen bzw. Ideologien beruhend, stark kritisiert. Ihr vermeintlicher Erfolg sei empirisch nicht nachweisbar: So werde etwa weder darüber berichtet, wie viele Bewohner des Weglaufhauses doch letztlich in eine Klinik eingewiesen werden mussten, noch in wie weit doch der Einsatz von Psychopharmaka notwendig wurde.

Durch diese Bewertung wird zugleich deutlich, dass heutzutage antipsychiatrische Konzepte nur noch in den Gesellschafts- bzw. Sozialwissenschaften, in der psychiatrischen Medizin dagegen im Prinzip keine Rolle mehr spielen:

Denn der Hauptvorwurf der Antipsychiatrie, wonach psychische Störungen allein aus gesellschaftlichen Problemen heraus zu erklären seien, ist nach neueren Erkenntnissen nicht mehr haltbar. Die somatische Basis von Psychosen lässt sich unter anderem durch Befunde aus der Genetik, der Transmitterforschung sowie der Neuro- und Psychophysiologie erhärten.

Gleichwohl hat die Antipsychiatrie durch ihre grundsätzliche Kritik die herkömmliche Psychiatrie herausgefordert und in der Folge bewirkt, dass deren Klassifikation von Krankheiten, überhaupt deren Terminologie, weiter überdacht und sorgfältiger gehandhabt werden.

Ebenso hat die Antipsychiatrie zu einer Sensibilisierung für die Probleme psychisch Kranker und deren Versorgungslage beigetragen: Man nimmt jetzt vermehrt das soziale Umfeld des Patienten, z.B. auch Stigmatisierungen, die er erleidet, in den Blick. Ebenso sind auch die Missstände in psychiatrischen Institutionen weitgehend beseitigt worden.

Literatur:

Payk, T.R. 2004: Antipsychiatrie - eine vorläufige Bilanz, in: Fortschritte der Neurologie-Psychiatrie 72: 516-522.

Reimer, F. 2004: Selbsthilfe Psychiatrie-Erfahrener, in: Psychoneuro 30, 279. Rechlin, T./Liegen, J. 1995: Die Psychiatrie in der Kritik: die antipsychiatrische Szene und ihre Bedeutung für die klinische Psychiatrie heute, Berlin, Heidelberg.

Schott, H./Tölle, R. 2006: Geschichte der Psychiatrie: Krankheitslehren, Irrwege, Behandlungsformen, München.

(Sybille Fritz-Janssen, 22.08.2006)

Anzeigeverhalten

Unter dem Stichwort Anzeigeverhalten erforscht die Kriminologie, speziell die Viktimologie empirisch die inneren und äußeren Beweggründe für die Erstattung bzw. Nichterstattung einer Strafanzeige.

Das Anzeigeverhalten fand seit den späten 60-er und Anfang der frühen 70-er Jahre Eingang in die kriminologische Forschung, wobei sich die Forschungsfragen um weitere Themen gruppieren wie Stufen der Messung bzw. Wahrnehmung von Kriminalität, informellen Alternativen der Konfliktregulation, Erwartungen an die Polizei bzw. Strafverfolgungsbehörden usw.

Die zentrale Bedeutung des Anzeigeverhaltens im Prozess der strafrechtlichen Sozialkontrolle ergibt sich aus der Einleitung des Strafverfahrens bei den Strafverfolgungsbehörden (bzw. dessen Ausbleiben im Falle der Nichtanzeige). Um die 90 Prozent der den Strafverfolgungsbehörden bekannt gewordenen Straftaten werden von Bürgern, meist Kriminalitätsopfern, bei der Polizei angezeigt. In der Rolle des Anzeigerstatters kommt damit dem Bürger als sogenannter informeller Agent der strafrechtlichen Sozialkontrolle die wichtigste Rolle im Prozess der offiziellen Strafjustiz zu. Die Polizei selbst wird aufgrund eigener Ermittlungen lediglich in einem relativ geringen Prozentsatz der Straftaten im Rahmen proaktiver Kontroll- und Überwachungstätigkeiten v. a. in Deliktsbereichen der Verkehrs-, Drogen oder Wirtschaftskriminalität eigenständig tätig - im Gegensatz zu den reaktiven Formen des Einschreitens infolge einer Strafanzeige.

Die kriminalpolitische Bedeutung des Anzeigeverhaltens liegt in der Sichtbarmachung der Kriminalität wie sie in den jährlichen Kriminal- und Rechtspflegestatistiken, insbesondere in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) des Bundes und der Länder, veröffentlicht werden. Man spricht von dem sogenannten Hellfeld der Kriminalität. Das wirkliche Ausmaß der Kriminalität

ergibt sich zuzüglich den (zahlenmäßig nicht unerheblichen) amtlich nicht erfassten Straftaten des Dunkelfeldes und ist unbekannt. Im Rahmen des Ausfilterungsprozesses der Kriminalitätsmessung auf Grundlage der amtlichen Statistiken (Trichtermodell der Strafverfolgung) markiert das Anzeigeverhalten der Bevölkerung den wichtigsten Baustein („Selektionsmacht des Opfers“): Wo kein Opfer als Anzeigeerstatter, da in der Regel auch keine registrierte Straftat. Das Anzeigeverhalten ist wichtigste Determinante in Hinsicht auf Umfang, Struktur und Veränderung der statistisch erfassten und damit sichtbaren Kriminalität.

Als wichtigste Gründe der Anzeigenerstattung treten in Untersuchungen häufig die Wünsche nach Erlangung einer Versicherungssumme, Wiedererlangung von gestohlenem Gut und Täterbestrafung zu Tage. Es spielen aber auch deliktspezifische sowie opfer- und täterbezogene Einflussfaktoren und rückwirkende Anzeigenerfahrungen eine Rolle: Deliktspezifisch werden schwerere Straftaten eher als leichtere Straftaten angezeigt und vollendete Delikte eher als solche, die im Versuchsstadium abgebrochen wurden oder stecken geblieben sind. Bestimmte Deliktsbereiche wie Menschenhandel oder Schutzgelderpressung weisen sehr geringe oder überhaupt keine Anzeigequoten auf. Personen ab etwa 40 Jahren erstatten eher Anzeige als jüngere, ab einem Alter von 60 Jahren ist die Anzeigebereitschaft dann wieder schwächer. Als Erklärung kommen informelle Konfliktlösungen der jüngeren und Bürokratiefurcht der älteren Opfer in Betracht. Der Einfluss des Faktors Geschlecht ist nicht eindeutig geklärt. Gesellschaftliche Randgruppen wie Ausländer, Homosexuelle neigen aus Angst vor diskriminierender Behandlung durch die Polizei (sekundäre Viktimisierung) weniger zur Anzeigenerstattung. Kinder, Jugendliche und ältere Menschen werden insgesamt weniger angezeigt, was mit einem niedrigeren Bedrohungscharakter der Straftaten zusammenhängen mag. Bei allen Faktoren sind Wechselwirkungen nicht auszuschließen. Als ein nicht unbedeutender Faktor für eine Anzeige bzw. Nichtanzeige soll noch die Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft der Polizei sowie ihre durch die Opfer eingeschätzte Handlungsfähigkeit Erwähnung finden: Bei anständiger Behandlung des Anzeigeerstatters erhöht sich die Wahrscheinlichkeit der wiederholten Anzeigebereitschaft ebenso wie bei hohen polizeilichen Aufklärungsquoten.

Konkrete Motive der An- bzw. Nichtanzeige wurden beispielhaft in der

- Göttinger Dunkelfeldstudie (1973/74) und den drei
- Bochumer Dunkelfeldstudien I-III (1975/86/98)

in Bezug auf die im Hellfeld der PKS bedeutendste Kategorie der Diebstahldelikte beleuchtet.

Als Motive für eine Strafanzeige wurden in Bochum III u. a. genannt:

- Schadensersatzleistungen der Versicherung 38,1%
- bzw. des Täters 29,9%
- staatsbürgerliche Pflichterfüllung 10,3%
- Bestrafung des Täters 9,3%
- Prävention 8,2%
- Verärgerung 3,1%.

Die weitaus meisten Diebstähle wurden jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht angezeigt.

Als Gründe wurden genannt:

- Schaden zu gering 40,1%
- Keine Erfolgsaussichten 26,2%
- Kein Interesse 7,0%
- Mitleid mit dem Täter 4,7%
- Keine Kenntnis über Anzeigemöglichkeit 4,1%
- Zu langwierig 3,5%
- Nichts mit der Polizei zu tun haben wollen 2,3%
- Angst vor dem Täter 1,7%.

Zum Schluss bleibt festzustellen, dass das Anzeigeverhalten aufgrund der Abhängigkeit von dem oben beschriebenen Faktorenbündel eine quantitativ schwer zu bestimmende Größe ist. Des Weiteren unterliegt das Anzeigeverhalten auch aufgrund gesellschaftlicher Rahmenbedingungen der Wahrnehmung und Einschätzung von Handlungen als kriminell einem Wandel und ist damit keine konstante Größe.

Literatur:

Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle LKA NRW. Das Anzeigeverhalten von Kriminalitätsoffern. Analysen, 2/2006.

Reuband, K.-H. Viktimisierung und Anzeigebereitschaft. Kriminalistik, 8/1999.

Schwind, H.-D. 2010. Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen.

Schlüsselwörter: Dunkelfeld, Dunkelfeldforschung, Hellfeld, PKS, Strafanzeige, Viktimologie (Thomas Henkel, 30.04.2012)

Arbeitskreis Junger Kriminologen (AJK)

Der AJK ist eine 1969 gegründete Vereinigung "kritischer" Kriminologen, die sich damals und teilweise auch noch heute als Gruppe von Wissenschaftlern verstand bzw. versteht, die sowohl methodisch als auch inhaltlich eine "kritische" (in Abgrenzung zur "herrschenden") Kriminologie betreibt. Bis zum heutigen Tag hat sich diese Vereinigung nicht formell (z.B. als Verein) organisiert, sondern steht prinzipiell jedem offen, der sich an der Arbeit beteiligen will.

Von AJK-Mitgliedern gingen in den 70er Jahren wichtige empirische kriminologische Studien (insbesondere zur *Stigmatisierung) aus. Ein 1973 festgelegtes Arbeitsprogramm der "kritischen" Kriminologen sah Forschungen vor zu den Bereichen: *Kriminalität der Mächtigen, Lebenssituation der von Kriminalisierung Bedrohten und Betroffenen, Genese von Kriminalitätsnormen und Instanzen sozialer Kontrolle. Dem AJK und darunter insbesondere Fritz Sack gebührt das Verdienst, den Labeling Approach (*Kriminalitätstheorien) in die bundesdeutsche Diskussion eingebracht zu haben.

Mit der Etablierung führender Mitglieder des AJK im Wissenschaftsbereich bis Ende der 70er Jahre verlebte die kritische Diskussion langsam. Auch heute wird sie nur sporadisch wieder aufgenommen. Spätestens mit der Entscheidung, sich nicht an der *"Neuen Kriminologischen Gesellschaft", die 1988 gegründet wurde, zu beteiligen, wurde die Abgrenzung der AJK-Mitglieder von der "herrschenden Kriminologie" deutlich. Damit wurde aber auch gleichzeitig die Chance vertan, eine bundesweite einheitliche kriminologische Vereinigung zu gründen, wie sie z.B. in den USA existiert, wo alle politischen und wissenschaftlichen Richtungen in der *"American Society of Criminology" vertreten sind.

Ein sog. "Beirat" des AJK gibt die einzige "kritische" deutsche kriminologische Zeitschrift, das "Kriminologische Journal" heraus.

Literatur:

- AJK (Hrsg.): Kritische Kriminologie. München 1974. Kriminologisches Journal (fortlaufend). Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991

Nachtrag 2008: Informationen zum KrimJ sowie ein Heftarchiv finden sich auf folgender website: www.krimj.de

(Thomas Feltes, 16.01.2009)

Arbeitslosigkeit und Kriminalität

Die Überlegung, dass die Erwerbslosigkeit eines Individuums mit dessen Normtreue verbunden sei, ist vergleichsweise alt. Bereits der englische Gefängnisreformer John Howard sah im fehlenden persönlichen Fleiß die Gefahr der Delinquenz. Sein Ausspruch „make them diligent and they will be honest“ (1777) gab die durchaus verbreitete Ansicht wieder, nach der ein Mensch, der in Armut und ohne Arbeit lebt, eine höhere Neigung aufweist, delinquent zu werden als der arbeitende Arme. Tatsächlich gerieten mit dem Entstehen der modernen Gesellschaften die Armen in den Blick einer disziplinierenden Obrigkeit und hier vor allem solche Bettler und Vagabunden, die als arbeitsfähig galten. Zusammen mit anderen Personengruppen, wie beispielsweise Prostituierten und Dieben, wurden sie in die entstehenden Arbeitshäuser gesperrt, um sie dort zur Arbeit zu erziehen. Dieses Vorgehen gegen die arbeitslosen

Armen resultierte aus der Annahme, dass sie potenzielle Delinquenten seien. Ihnen wurde eine mangelnde Disziplin unterstellt, die gleichermaßen die Arbeitslosigkeit wie die Normlosigkeit begünstigte.

Doch bereits in frühen kriminologischen Arbeiten wandte sich der Blick von der inneren Einstellung der Armen weg und ihrer sozioökonomischen Situation zu. Die Arbeiten von Russel (1847), Georg von Mayr (1867) und Guehlet (1869) beispielsweise untersuchten den Einfluss der ökonomischen Lage auf die Kriminalitätsbelastung; so beschrieb die Studie von v. Mayr einen Zusammenhang zwischen dem Preis von Grundnahrungsmitteln (Getreidepreis) und der Eigentumskriminalität: Mit einem Ansteigen des Getreidepreises wächst die materielle Not der Armen und damit nimmt die Kriminalitätsrate zu.

Obwohl mit dem Ausbau des modernen Sozialstaats die Überzeugungskraft einer mit der Not begründeten Eigentumskriminalität abnimmt, wurde der Perspektivwechsel, der den Arme weniger als Gefahr denn als Opfer einer kriminogenen sozioökonomischen Situation sieht, weitgehend beibehalten: Es war Merton, der 1958 mit seiner Fortführung der Durkheimschen Anomie-theorie, den vermuteten Zusammenhang von Armut und Kriminalität in eine bis heute bedeutsame theoretische Form brachte. Allerdings ist Delinquenz bei Merton nur eine der möglichen Reaktionen auf Armut und die Anpassung der materiellen Lebensziele an die jeweiligen Möglichkeiten ist eine weitere.

Wenn Armut kriminogen wirkte, müsste dieser Zusammenhang bei den Arbeitslosen am stärksten ausgeprägt sein, da hier die größte materielle Not angenommen werden kann. Jedoch führten die Versuche einer empirischen Überprüfung des behaupteten Zusammenhangs von Arbeitslosigkeit und Kriminalität nicht zu dessen Bestätigung. Zwar weisen die Arbeitslosen eine überproportionale Belastung bei der amtlich registrierten Kriminalität auf, doch wird bei weitem nicht jeder Arbeitslose kriminell. Ganz offensichtlich ist Arbeitslosigkeit allein kein ausreichender Grund für delinquentes Verhalten. Welche weiteren Bedingungen hinzutreten müssen, damit delinquentes Verhalten erwartbar wird, ist jedoch nach wie vor unbestimmt. Dennoch werden die folgenden Merkmale arbeitsloser Delinquenten genannt: Eine überdurchschnittliche Belastung durch Vorstrafen sowie so genannte Sozialisationsdefizite wie das Aufwachsen in unvollständigen Familien oder in Heimen, und fehlende schulische wie berufliche Qualifikationen, gleichzeitig ist ihre bisherige Erwerbsbiografie durch abgebrochene Lehren und/oder häufige Wechsel der Arbeitsstelle gekennzeichnet.

Allerdings sprechen verschiedene Dunkelfelduntersuchungen dafür, dass es zumindest im Bereich der Jugendkriminalität gerade nicht die Arbeitslosen sind, die die höchste Delinquenzrate aufweisen. Viel mehr wird dieser Wert in einer Bremer Längsschnittstudie ausgerechnet von der Gruppe Jugendlicher erreicht, die ihre berufliche Qualifizierung mit dem erfolgreichen Abschluss einer Lehre vorantreiben, jedoch nach Feierabend und am Wochenende ein delinquentes Doppelleben führen. Diese „Freizeitkriminalität“ bleibt den Strafverfolgungsbehörden weitgehend verborgen, während Arbeitslose im Hellfeld deutlich überpräsentiert sind. Wird eine Kriminalitätsbelastung dieser Gruppe auf dem Niveau berücksichtigt, das nach der Dunkelfeldforschung anzunehmen ist, wird deutlich das Arbeitslose ein größeres Risiko haben, kriminalisiert zu werden. Dieser Selektionsprozess der Strafverfolgung beginnt allem Anschein nach sehr früh, da bereits Kinder, die beispielsweise in Notunterkünften leben, Kontakte mit der Jugendfürsorge haben oder eine Sonderschule besuchen, eher polizeibekannt werden als Kinder, die gesellschaftlich stärker integriert sind und sich im späteren Leben eher durch beruflichen Erfolg auszeichnen.

Weniger eindeutig sind die Befunde zu der Sanktionsneigung der Gerichte: Zwar wird einem arbeitslosen Angeklagten in der Regel eine ungünstigere Sozialprognose als einem beschäftigten Angeklagten gestellt, was zu einem höheren Strafmaß führt. Jedoch lassen sich auch Belege dafür finden, dass zumindest bei jugendlichen Angeklagten bereits das Bemühen um eine Erwerbstätigkeit die Sozialprognose positiv beeinflusst und damit das Strafmaß reduzieren kann.

Literatur:

- Lamnek, Siegfried. 1981. Soziale Randständigkeit und registrierte Jugendkriminalität. Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. 64. Jg. Heft 1/2, 1-14.
- Prein, Gerald und Lydia Seus. 1999. „Müßiggang ist aller Laster Anfang?“ - Beziehungen zwischen Erwerbslosigkeit und Delinquenz bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Soziale Probleme. 10. Jg. Heft 1, 43-73.
- Schumann, Karl F. 2007. Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz: empirische Erkenntnisse und praktische Folgerungen aus einer Bremer Längsschnittstudie. In: Axel Dessecker (Hrsg.). Jugendarbeitslosigkeit und Kriminalität. 2. Auflage. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle, 43-68.
- (Ingo Techmeier, 28.08.2008)

Arbeitsmarkt und Strafvollzug

Zwei Ansätze bemühen sich um eine analytische Verknüpfung von Arbeitsmarkt und Strafvollzug: Der erste neomarxistische Ansatz von George Rusche und Otto Kirchheimer aus den 1930er Jahren hat in der aktuellen kriminologischen Diskussion allenfalls eine geringe Bedeutung. Dagegen bleibt abzuwarten, wie sich die Rezeption des zweiten sich auf Bourdieu, aber auch Durkheim und Marx beziehenden Ansatzes von Loïc Wacquant aus den späten 1990er Jahren entwickelt.

Die nach der Emigration des Frankfurter Instituts für Sozialforschung in die USA dort 1939 erschienene Studie Sozialstruktur und Strafvollzug fußt auf einer ökonomischen Betrachtung des Strafvollzugs. Die Veröffentlichung wurde von dem 1933 nach England emigrierten Rusche noch in Deutschland geschrieben und im Exil 1934 abgeschlossen, jedoch von Kirchheimer in den USA zur Veröffentlichung aufbereitet. Diesem war allerdings Rusches theoretischer Ansatz zu ökonomistisch. So kam es zu einer Koautorenschaft mit deren Ergebnis weder Rusche selbst noch Kirchheimer zufrieden waren.

Nach Rusche bildet jede Gesellschaftsformation, wie der Feudalismus oder der Kapitalismus, ein seinen Produktionsverhältnissen entsprechendes System des Strafvollzuges heraus. So führt die kapitalistische Entwicklung zu einer Rationalisierung auch der Strafverfolgung, die sich in einer zunehmenden Bedeutung der Geldstrafe niederschlägt. Damit wird der staatliche Strafanspruch mit dem fiskalischen Interesse des Staates verknüpft und begründet eine Ausweitung der Geldstrafe und die Kommerzialisierung der Gefängnisarbeit. Die Arbeit der Gefängnispopulation könne eingesetzt werden, um Lücken auf dem Arbeitsmarkt zu schließen, gleichzeitig würden die Haftbedingungen von einer illegalen Tätigkeit abschrecken und eine Existenz als Lohnarbeiter erstrebenswert machen.

Während die These einer zunehmenden Rationalisierung des Strafsystems durch monetäre Strafen weitgehend unbeachtet blieb, wurden in Anschluss an Rusche/Kirchheimer verschiedene Aspekte der Gefängnisarbeit ab den 1960er Jahren verstärkt rezipiert. So auch die These, das Gefängnis diene dazu, jene Arbeitskräfte zu absorbieren, die auf dem Arbeitsmarkt chancenlos waren. Jedoch ließ sich empirisch kein Zusammenhang zwischen der Arbeitslosenquote und der Inhaftiertenquote nachweisen. Aufgrund der relativ zur Gesamtbevölkerung geringen Gefängnispopulation konnte die These allenfalls für kleine regionale Teilgebiete überhaupt plausibilisiert werden.

In den 1990er Jahren entwickelte der französische Soziologe Wacquant in Berkeley/USA vor dem Hintergrund der sehr großen Gefängnispopulation der USA eine These, die ebenfalls den Strafvollzug mit dem Arbeitsmarkt verbindet. Von ihm wird die im internationalen Vergleich extrem hohe Inhaftiertenrate von 506 Inhaftierten auf 100.000 Einwohner im Jahre 2007 (eine Rate mehr als 100 gilt als punitiv) mit dem Umbau des Wohlfahrtsstaates verknüpft:

Der Abbau des Wohlfahrtsstaates (welfare state) zugunsten eines so genannten aktivierenden Sozialstaates (workfare), der den Bezug öffentlicher Leistungen an eine Arbeitspflicht koppelt, solle dem formellen Niedriglohnsektor Arbeitskräfte zu treiben, die sich ihm sonst durch den Bezug von Sozialhilfe entzögen. Gleichzeitig würde ein äußerst punitives Strafverfolgungssystem das Ausweichen in die informelle und teilweise illegale Schattenökonomie unterbinden. Dieses als prisonfare bezeichnete Konzept bilde mit seinem Gegenstück der workfare ein ineinander verzahntes kriminal- und sozialpolitisches Konzept.

Dessen kriminalpolitische Seite begann 1993 in New York mit der dortigen Zero Tolerance Policy (Nulltoleranzstrategie), die zunehmend von anderen Bundesstaaten übernommen worden ist, während die sozialpolitische Zäsur mit der im Jahre 1996 durch die Reform der öffentlichen Wohlfahrt durch die Clinton-Administration markiert wird. Marginalisierte Bevölkerungsgruppen kamen seit dem durch die Kürzungen der Sozialausgaben unter Druck, während gleichzeitig auch kleinere Normverstöße hart sanktioniert werden. Diese Kombination von Abbau des sozialen Netzes und gleichzeitigen Orientierung auf eine äußerst repressive Strafjustiz hätte die Gefängnispopulation dramatisch ansteigen lassen. Besonders betroffen hiervon sind die Afroamerikaner als die am stärksten marginalisierten Bevölkerungsgruppe.

Allerdings lässt sich empirisch ein extremer Anstieg der US-amerikanischen Gefängnispopulation bereits seit den 1970er Jahren feststellen. Auch lässt sich empirisch die behauptete Übernahme der US-amerikanischen Kriminal- und Sozialpolitik in Europa vor allem in Deutschland, Großbritannien und Frankreich allenfalls für die beiden erst genannten Länder plausibilisieren. Dagegen weist die französische Entwicklung zwar ebenfalls eine Zunahme der Gefängnispopulation auf, jedoch ist gleichzeitig eine deutlich gesunkene Armutsgefährdung nach Sozialleistungen festzustellen. Auch die Armutsgefährdung erwerbstätiger Personen ist in Frankreich im Zeitraum von 1997 bis 2007 zumindest leicht zurückgegangen. Jedoch wäre angesichts des behaupteten Abbaus des Sozialstaates, ein Anstieg der Armutsgefährdung zu erwarten gewesen.

Die Wirkung des Strafvollzugs auf den Arbeitsmarkt und damit auf die Arbeitslosigkeit ist ohnehin zwiespältig: Da die Gefängnispopulation zu einem erheblichen Teil aus Personen besteht, denen es schwer fällt ein Arbeitsverhältnis zu begründen, entlastet der Strafvollzug in den USA den Arbeitsmarkt und senkt die offizielle Arbeitslosenquote um etwa 2%, so Wacquant in Elend hinter Gittern. Während er in dem jüngeren Bestrafen der Armen die Perspektive auf die disziplinarischen Aspekte von Sozialhilfe (workfare) und Strafvollzug (prisonfare) verlagert: Diese miteinander verzahnten Instrumente sollen die ihnen unterworfenen Bevölkerungsgruppe in den formellen Niedriglohnsektor treiben. Demnach würde das Gefängnis dem Arbeitsmarkt zwar unmittelbar Arbeitskräfte entziehen, ihm jedoch mittelbar wieder zuführen. Die Wirkung des Gefängnisses sei daher eine doppelte: Zum einen würde es Arbeitskräfte in weitgehend deregulierte Lohnarbeit des Niedriglohnsektors zwingen, zum anderen diene es der Verwahrung entproletarisierter Afroamerikaner, ohne eine ökonomische Funktion zu erfüllen.

Literatur:

- Aebi, M.F.; Aromaa, K.; Aubusson de Cavarlay, B. et al. 2006. European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics. Den Haag: Boom Juridische Uitgevers.
- Rusche, G.; Kirchheimer, O. 1981. Sozialstruktur und Strafvollzug. Frankfurt: Europäische Verlagsanstalt.

- Wacquant, L. 2000. Elend hinter Gittern. Konstanz: UVK Universitätsverlag.

- Wacquant, L. 2009. Bestrafen der Armen. Zur neoliberalen Regierung der sozialen Unsicherheit. Opladen und Farmington Hills, MI: Verlag Barbara Budrich.
(Ingo Techmeier, 23.12.2009)

Armut

Der Begriff der Armut wird ganz allgemein zur Bezeichnung sozialer Benachteiligung und Unterversorgung verwendet. Es wird zunächst zwischen absoluter und relativer Armut, man spricht auch von absoluter und relativer Deprivation, unterschieden. Nach Hauser u. a. ist (absolute) Armut im ur-sprünglichen Sinn "die Gefährdung der physischen Existenz durch eine nicht ausreichende Versorgung mit notwendigen Lebensmitteln". Eine solche Definition orientiert sich notwendigerweise am Konzept des Existenzminimums, das wiederum von Gesellschaft zu Gesellschaft variiert, so dass eine allgemein gültige Definition von absoluter Armut nicht mehr formuliert werden kann. Es erscheint deshalb sinnvoll, Armut als relative Größe zu betrachten. Nach Hartmann ist Armut eine "relative Schlechterstellung einer

Bevölkerungsgruppe in einer Gesellschaft; die Relativität gilt dabei in zwei-facher Hinsicht: relativ im Hinblick auf den potentiellen Wohlstand der Bevölkerung und im Hinblick auf den potentiellen Reichtum einer Gesellschaft".

Die traditionelle Konzeption von Armut bzw. Deprivation basiert auf einer ökonomisch-materiellen Betrachtungsweise (Einkommensarmut). Es wird davon ausgegangen, dass ein ausreichendes Einkommen genügt, um die individuellen Bedürfnisse zu sichern und so die betroffenen Personen und Haushalte einer Armutsdefinition zu entziehen. Durch diese Operationalisierung lassen sich erneut Abstufungen in bekämpfte und verdeckte Armut bilden. Unter der Kategorie bekämpfte Armut faßt man die Personen und Haushalte zusammen, die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) erhalten und in den amtlichen Statistiken als solche ausgewiesen sind. Unter die Kategorie verdeckte Armut werden Personen und Haushalte subsumiert, deren Nettoeinkommen unter dem Anspruch auf "laufende Hilfe zum Lebensunterhalt" nach dem BSHG liegt und die ihren Hilfsanspruch nicht geltend machen, also mit einem Einkommen leben, welches unter dem gesellschaftlich anerkannten Existenzminimum liegt. Eine umfassendere Beschreibung wird durch die Unterscheidung in primäre, sekundäre und tertiäre Armut zu erreichen versucht. Die Definition von primärer Armut deckt sich dabei weitgehend mit der der absoluten Armut. Sekundäre Armut bezeichnet einen Mangel an prestigebesetzten Gebrauchsgütern und nicht-materiellen Statussymbolen. Unter tertiärer Armut werden individuelle, nicht materielle Lebensnotstände (z. B. Einsamkeit) verstanden. Armut ist kein notwendiges Charakteristikum einer Gesellschaft - es gibt auch heute noch Gesellschaftsformen, in denen es keine materielle Armut gibt - sondern Begleiterscheinung sozialen Wandels. Armut ist deshalb kein natürliches, individuell zu verantwortendes Merkmal, sondern immer ein Produkt sozialer Gegebenheiten in Verbindung mit individuellen Umständen. Je nach der Definition des Forschers schwanken die Angaben über Armut in der Bundesrepublik zwischen 2 % und ca. 25 % Anteil an der Gesamtbevölkerung.

Im Bereich abweichenden Verhaltens wurde in den verschiedensten Formen versucht, Zusammenhänge zwischen Armut und *Abweichung nachzuweisen. Die Ergebnisse der Forschungen sind sehr kontrovers. Einigkeit besteht darüber, dass relative Deprivation zu einer Zerstörung sozialer Bindungen und familiärer Strukturen führt, was zu Frustration und *Aggressionen, die zum Teil ihre Entladung u. a. in Gewaltdelikten finden, führen kann. In den Vereinigten Staaten wurden Zusammenhänge zwischen Armut und *Selbstmord, Kindesmißhandlung, Einweisung in psychiatrische Krankenhäuser sowie Staatsgefängnisse nachgewiesen. Innerhalb der *Kriminalitätstheorien hat das Konzept der relativen Deprivation, insbesondere in der radikalen Kriminologie, deren Wurzeln in der marxistischen Sozialtheorie liegen, eine besondere Bedeutung.

Literatur:

- Roth, J.: Armut in der Bundesrepublik. Reinbek b. Hamburg 1979. Kramer, R.: Strukturierte Ungleichheit, Verbrechensopfer und Strategien sozialer Kontrolle. In: Janssen, H. und Kerner, H.-J.: Verbrechensopfer, Sozialarbeit und Justiz. Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e. V. Neue Folge Band 3, Bonn-Bad Godesberg 1985, 371-406.

Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991 (Helmut Janssen, 16.01.2009)

Assimilation

1. Begriffsbeschreibung

Der Begriff Assimilation leitet sich vom dem lateinischen Wort ‚assimilare‘ ab, was im Deutschen mit ‚nachbilden‘ oder ‚ähnlich machen‘ übersetzt werden kann. Assimilation taucht in nahezu allen Wissenschaften auf und steht jeweils für Prozesse wie Anpassung, Verschmelzung oder Angleichung.

Im sozialwissenschaftlichen und kriminologischen Kontext bedürfen die psychologische (a), die soziale (b) sowie die kulturelle Assimilation (c) einer besonderen Betrachtung.

a) Psychologische Assimilation

In der Psychologie gilt Assimilation als die Verschmelzung von zu früheren Zeitpunkten wahrgenommenen Ereignissen, Handlungsabläufen oder Gegenständen mit ebensolchen, die neu hinzugekommen sind. Wenn in diesen Fällen die frühere Wahrnehmung vorherrschend bleibt, resultiert hieraus i.d.R. eine unangemessene Beurteilung der Wirklichkeit. Nach der Assimilations-Kontrast-Theorie von Muzafer Sherif und Carl I. Hovland werden Informationen, welche mit eigenen Wertvorstellungen, Erfahrungen oder Überzeugungen harmonieren, in den vorhandenen Erfahrungsschatz des Wahrnehmenden eingegliedert. Informationen, die nicht in diesen persönlichen Akzeptanzbereich fallen, werden als Fremdkörper abgestoßen (vgl. Greve, 2000, 384ff.).

b) Soziale Assimilation

In der Soziologie versteht man unter Assimilation im Allgemeinen die Angleichung innerhalb des Zusammenlebens der Gesellschaft. So gilt als Assimilation auch die Verschmelzung der Traditionen, Gefühle oder Einstellungen Einzelner mit denen der sie umgebenden Gruppe (z.B. Familie, Nachbarschaft, Wohngemeinde) oder – im globalsten Sinne – der Gesamtgesellschaft. Innerhalb einer Gesellschaft beschreibt die Assimilation zudem den durch soziale Auf- und Abstiege erzeugten Übergang in eine andere Schicht oder Klasse.

c) Kulturelle Assimilation

Eine besondere Form der sozialen Assimilation stellt die kulturelle Assimilation dar. Sie beschreibt die Anpassung von Minderheiten, im Regelfall Menschen fremder Herkunft, an die Kulturelemente des Aufnahmelandes (Sprache, Werte, etc.). Dieser Prozess kann zum Teil auch gewaltsam verlaufen. Die kulturelle Assimilation wird auch Akkulturation genannt. Abzugrenzen hiervon ist die Integration in der Gesellschaft, welche lediglich die politische, rechtliche und ökonomische Gleichstellung der Minderheit ohne Verlust ihrer kulturellen Eigenständigkeit beschreibt. Die kulturelle Assimilation ist ein entscheidender Faktor für das Wachstum der Völker sowie der Religions- und Sprachgemeinschaften. Im Laufe der Menschheitsgeschichte wurden so regelmäßig kleinere Einheiten durch die Entwicklung von Großstaaten, die politische Ausdehnung oder die Ausbreitung der Weltreligionen zu größeren Einheiten verschmolzen. Es ist jedoch festzuhalten, dass kulturelle Assimilation in der Regel kein einseitiger Prozess ist. So steuert jede Einwanderer- oder Minderheitengruppe einige Elemente ihrer Kultur zur kulturellen Entwicklung der aufnehmenden Gesellschaft bei.

Die Wissenschaft hat verschiedene Assimilationstheorien entwickelt. Relevanz besitzen hier einerseits die sog. Stufenmodelle. Ein wesentliches Stufenmodell hat 1957 der australische Psychologe Ronald Taft entwickelt (vgl. Han, 2005). Assimilation ist danach ein Prozess, innerhalb dessen ein Individuum seine Mitgliedschaft von einer Gruppe in eine Gruppe transferiert. Die Normen der aufnehmenden Gruppe stimmen dabei nicht mit denen der abgebenden Gruppe überein. Ronald Taft unterscheidet zwischen pluralistischer, interaktionistischer und monistischer Assimilation. Die pluralistische Assimilation beschreibt ein Nebeneinander unterschiedlicher kultureller Konzepte. Bei der interaktionistischen Assimilation gleichen sich die Gruppen an. Im Rahmen der monistischen Assimilation geht das Einzelindividuum vollständig in der aufnehmenden Gruppe auf und gibt hierbei die Zugehörigkeit zur abgebenden Gruppe auf.

Ein weiteres Stufenmodell hat Alain Richardson ebenfalls 1957 anhand der Briten, die nach dem 2. Weltkrieg nach Australien eingewandert sind, entwickelt. Auch Richardson versteht dabei Assimilation als Anpassung einer eingewanderten Minderheit an die Kultur der Mehrheit. Diese Anpassung vollzieht sich in drei Stufen. Sie beginnt mit der Isolation (Festhalten an der Herkunftskultur), setzt sich fort mit der Akkomodation (äußerliche Anpassung) und endet mit der Identifikation (Zugehörigkeitsgefühl). Nach Richardson ist Assimilation mit steigender Aufenthaltsdauer von Minderheiten in einer Gesellschaft unausweichlich. (vgl. Treibel, 2008, 94). Neben den dargestellten Stufen- oder Phasenmodellen findet sich ein Ansatz aus dem Jahr 1964 von Milton M. Gordon. Dieser sah in der Assimilation keineswegs einen mechanisch sich umkehrbar fortsetzenden Prozess. Vielmehr erhalten nach Gordon Minderheiten selten

Zugang zu den dominierenden Schichten der Gesellschaft und stagnieren damit meist in den unteren gesellschaftlichen Stufen. (vgl. Han, 2005, 56).

In Deutschland steht der Begriff Assimilation immer wieder im Kontext mit der Ausländer- und Gastarbeiterproblematik. In der gesellschaftlichen Wahrnehmung dieser Problematik gilt die Assimilation insbesondere dann als beendet bzw. geglückt, wenn:

- kulturelle Muster der Residenzgesellschaft vollständig übernommen wurden,
- in starkem Maße Eheschließungen zwischen Angehörigen der verschiedenen Gruppen stattfinden,
- sich ein "Wir-Gefühl" ausschließlich im Sinne des Aufnahmelandes einstellt
- keine Vorurteile feststellbar sind und Diskriminierungen fehlen, sowie
- Wert- und Machtkonflikte zwischen den beiden Kulturen nicht mehr vorliegen.

Im gesellschaftlichen Diskurs wurde die kulturelle Assimilation in jüngster Vergangenheit jeweils nach Reden des türkischen Ministerpräsidenten Recep Tayyip Erdogan in den Jahren 2008 (in Köln) und 2011 (in Düsseldorf) fokussiert. In diesen Reden appellierte der türkische Ministerpräsident an seine in Deutschland lebenden Landsleute u.a., nicht in die deutsche Gesellschaft zu assimilieren.

Literatur

- Greve, W.: Psychologie des Selbst. 2000
- Han, P.: Soziologie der Migration. 2000
- Treibel, A.: Migration in modernen Gesellschaften. 2008

Schlüsselbegriffe: Akkulturation, Gastarbeiter, Gesellschaft, Integration, Kultur, Verschmelzung

(Markus Pfau, 30.04.2012)

Aufklärungsquote

Nach den Richtlinien für die Führung der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) gilt eine Straftat als aufgeklärt, wenn nach dem (kriminal-)polizeilichen Ermittlungsergebnis ein mindestens namentlich bekannter Tatverdächtiger festgestellt worden ist. Die Aufklärungsquote (AQ) bezeichnet das Verhältnis von aufgeklärten zu bekanntgewordenen Fällen im jeweiligen Berichtszeitraum. Da die Zählseinheiten statistisch voneinander unabhängig sind, kann es im Extremfall zu einer AQ von über 100 % kommen.

Bei der Interpretation der AQ ist unter anderem zu bedenken, dass die Gesamtaufklärungsquote wegen der erheblichen Unterschiede in den einzelnen Deliktgruppen ein unechter Durchschnitt ist, der wenig aussagefähig ist. Weil die einzelnen Delikte unterschiedlich schwer bzw. leicht aufzuklären sind, hängt die Gesamtaufklärungsquote von der Häufigkeit des Auftretens einzelner Deliktgruppen ab. Ferner gehen in die AQ auch die Fälle ein, bei denen der Täter schon bei der Anzeigeerstattung "mitgeliefert" wird, ohne dass die Polizei eigene Ermittlungsarbeit leisten mußte (z. B. Ladendiebstahl).

Gleichwohl wird die AQ von der Polizei als ein wichtiger Indikator für den Erfolg ihrer repressiven Tätigkeit (*Effizienz/Effektivität) angesehen.

Literatur:

- Dörmann, U.: Polizeiliche Kriminalstatistik. Kriminalistik 1974, 433-439.
- Kerner, H.-J.: Verbrechenswirklichkeit und Strafverfolgung. München 1973.
- Steffen, W.: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens. BKA-Forschungsreihe, Band 4. Wiesbaden 1976.

Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991

(Dieter Kettelhöhn, 16.01.2009)

Ausländerkriminalität

Ausländer bzw. Nichtdeutscher ist gemäß § 2 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist. Demnach ist Ausländer, wer weder die deutsche Staatsangehörigkeit noch die deutsche Volkszugehörigkeit besitzt. Da die einbürgerungswilligen Personen mit der deutschen Volkszugehörigkeit in der Regel sofort nach der Einreise in das Bundesgebiet eingebürgert werden, bleibt im Grunde genommen nur die deutsche Staatsangehörigkeit als Unterscheidungskriterium. Die Gruppe der sich in Deutschland aufhaltenden Ausländer ist sehr verschiedenartig. Dazu gehören freizügigkeitsberechtigte EU-Bürger, Diplomaten, Arbeitnehmer und Selbständige mit einem Aufenthaltstitel, aufenthaltsberechtigte ausländische Familienangehörige, Schüler und Studenten, Touristen und Durchreisende, Asylbewerber, geduldete Ausländer, ausländische Streitkräfte sowie Personen, die sich illegal in Deutschland aufhalten. Laut Daten des Statistischen Bundesamtes, basierend auf der Bevölkerungsfortschreibung, lebten in Deutschland zum Stichtag 31.12.2006 82,3 Mio. Einwohner, davon 7,3 Mio. Ausländer. Der Anteil der ausländischen Bevölkerung entsprach somit im Durchschnitt 8,8%. Die einzelnen Bundesländer weisen sehr unterschiedliche prozentuale Anteile auf: von 1,9% in Sachsen-Anhalt bis zu 14,2% in Hamburg. In dieser Statistik werden die sich nur vorübergehend (z. B. Diplomaten, ausländische Streitkräfte, Touristen und Durchreisende) oder illegal in Deutschland aufhaltende Ausländer nicht erfasst. Somit dürfen die Zahlen in Wirklichkeit höher ausfallen.

Die Bezeichnungen "Migranten", "Zuwanderer" oder "Personen mit Migrationshintergrund" sind viel weiter gefasst. Darunter werden außer Ausländern auch die Personen verstanden, die entweder selbst aus anderen Ländern zugewandert sind oder aus Familien mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil stammen. Die größte Zuwanderergruppe bilden die ab Mitte der 50er Jahre angeworbenen sog. Gastarbeiter und deren Angehörige aus der Türkei, Italien, Spanien, Griechenland, Portugal und dem damaligen Jugoslawien. Seit den 90er Jahren gibt es neue Zuwanderungsbewegungen, vorwiegend aus den Krisengebieten des Balkans und der Spätaussiedler (Zuwanderer mit deutscher Volkszugehörigkeit) aus Polen, Rumänien und den GUS-Staaten. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im Rahmen des Mikrozensus 2005 betrug die Zahl der Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland 15,3 Mio., was dem Anteil von 18,6% der Bevölkerung entsprach.

Die Bezeichnung "Ausländerkriminalität" wird in den Medien meistens im Sinne der Zuwandererkriminalität gebraucht, was aber nicht korrekt ist.

Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik

Die Aussagen zur Ausländerkriminalität basieren in erster Linie auf den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), die nur die polizeilich registrierten Fälle der Kriminalität erfasst. Die PKS unterscheidet bei den Tatverdächtigen zwischen Deutschen und Nichtdeutschen. Unter Nichtdeutschen definiert die PKS Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Durch diese Festlegung werden in der PKS Menschen mit Migrationshintergrund, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, als Deutsche erfasst. Von den durch die Polizei im Jahr 2006 ermittelten Tatverdächtigen waren 22,0% Nichtdeutsche. Diese Aussage ist formal richtig, darf aber nicht als einzige Grundlage zur Darstellung der Ausländerkriminalität herangezogen werden. Bereits bei einer Nichtberücksichtigung von Straftaten, die in der Regel nur durch Nichtdeutsche begangen werden können (Straftaten gegen das Aufenthaltsgesetz, Asylverfahrensgesetz und Freizügigkeitsgesetz/EU), verändert sich der Anteil der Nichtdeutschen auf

19,4%.

Der sehr hohe Tatverdächtigenanteil der Nichtdeutschen bei Urkundenfälschung (2006: 40,9%) hängt meistens mit illegaler Einreise und dem Aufenthaltsstatus zusammen. Differenziert nach dem Anlass ihres Aufenthaltes weist die PKS für das Jahr 2006 12,8% sich illegal und dementsprechend 87,2% sich legal in Deutschland aufhaltende nichtdeutsche Tatverdächtige auf. Bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen mit dem illegalen Aufenthalt verstießen 88,2% gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens- und das Freizügigkeitsgesetz/EU. Die Gruppe der nichtdeutschen Tatverdächtigen mit dem legalen Aufenthalt enthält 17,2% Arbeitnehmer, 8,5% Asylbewerber, 8,0% Studenten und Schüler, 7,9% Touristen und Durchreisende, 3,0%

Gewerbetreibende, 0,6% stationierte Streitkräfte und deren Angehörige. Die restlichen 42,0% sich legal in Deutschland aufhaltenden nichtdeutschen Tatverdächtigen entfallen auf die zusammengesetzte Restgruppe, zu der z. B. Erwerbslose, nicht anerkannte Asylbewerber mit Duldung, Flüchtlinge, Besucher u.a. Personengruppen gehören.

Bereits die PKS macht darauf aufmerksam, dass die Kriminalitätsbelastung der Deutschen und Nichtdeutschen allein aufgrund der unterschiedlichen strukturellen Zusammensetzung (Alters-, Geschlechts- und Sozialstruktur) nicht vergleichbar ist: "Die sich in Deutschland aufhaltenden Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft sind im Vergleich zur deutschen Bevölkerung im Durchschnitt jünger und häufiger männlichen Geschlechts. Sie leben eher in Großstädten, gehören einem größeren Anteil unteren Einkommens- und Bildungsschichten an und sind häufiger arbeitslos. Dies alles führt zu einem höheren Risiko, als Tatverdächtige polizeiauffällig zu werden" (PK" 2006, S. 105).

Da die Staatsangehörigkeit an sich weder ein Schutz- noch ein Risikofaktor für die strafrechtliche Auffälligkeit ist, wurden unterschiedliche kriminologische Studien und Dunkelfeldbefragungen über die Bevölkerungsgruppe der Zuwanderer durchgeführt und die Personen mit Migrationshintergrund soziologischen und kriminologischen Betrachtungen unterzogen. Es wird immer häufiger darüber diskutiert, dass die gelungene Integration zur Minderung der strafrechtlichen Höherbelastung der Zuwanderer beitragen kann. Eine für Baden-Württemberg für das Jahr 2002 durchgeführte Sonderauswertung mit teilweise Ausgleich der statistischen Verzerrungsfaktoren ergab, dass die Höherbelastung der nichtdeutschen Tatverdächtigen bei der besonders mit Kriminalität belasteten Gruppe der 14- bis unter 25jährigen Männer, die als Ausgangswert 3,3-mal so hoch war wie die der deutschen Vergleichspopulation, nach der Korrektur nur noch das 1,7-fache betrug.

Strafverfolgung

Einige kriminologische Untersuchungen haben Anhaltspunkte dafür festgestellt, dass nichtdeutsche Tatverdächtige strafrechtlich schärfer als deutsche verfolgt werden und gegen Ausländer häufiger als für Deutsche Untersuchungshaft angeordnet wird.

Erklärungsversuche

Nach der Kulturkonflikttheorie entwickelt sich zwischen unterschiedlichen kulturellen Wert- und Verhaltensnormen ein sozial abweichendes Verhalten. Um sich eine neue soziale Identität im Gastland aufzubauen, müssen die Einwanderer sich den Normen und Standards des Gastlandes anpassen. Aus dieser Situation entstehen Innen- und Außenkonflikte. Auf den ausländischen Kindern lastet ein sich widersprechender Sozialisationsdruck. Die gesellschaftlichen Einflüsse (Schule, Massenmedien, Gruppendynamik) bringen die Einstellungen der Kinder mit denen ihrer Eltern und den von ihnen geprägten Leitbildern in Konflikt. Hinzu kommen die Erkenntnis der Andersartigkeit, Autoritäts- und Sprachprobleme, die zu Entfremdungserscheinungen zwischen Eltern und Kindern und auch zur Kriminalitätsanfälligkeit führen können.

Der Labeling-Ansatz sieht die Ursache der Ausländerkriminalität in der Stigmatisierung, Ablehnung und Etikettierung der Nichtdeutschen durch die deutsche Bevölkerung.

Die Theorie der sozialstrukturellen Benachteiligung betrachtet die sozialen Benachteiligungen der Ausländer (ghettoähnliche Wohnsituationen, höhere Arbeitslosenquote, schlechtere Schul- und Bildungschancen) als Ursache ihres kriminellen Verhaltens. Die Ursachen der Kriminalität würden demnach potenziert bei der "zweiten" und "dritten" Generation der Ausländer wirksam. Ihre Kriminalität lässt sich primär auf ihre soziale Lage zurückführen.

Auch Männlichkeitsphänomene, Anerkennungsdefizite und eigene Gewalterfahrungen werden im Schrifttum als mögliche Risikofaktoren der strafrechtlichen Auffälligkeit - insbesondere im Bereich der Gewaltkriminalität junger Zuwanderer - diskutiert.

Kriminalpolitik

In den Medien und in der Politik wird die Kriminalität der Ausländer bzw. der Zuwanderer oft thematisiert und sogar für politische Parolen missbraucht. Insbesondere durch Ausschreitungen junger Zuwanderer wurden überregional die Probleme dieser Bevölkerungsgruppe deutlich. Die Integrationsbemühungen der Betroffenen als auch die Integrationsmaßnahmen -

insbesondere Förderung der Sprachkompetenz und sozialpädagogische Unterstützung - der entsprechenden Regierungen scheinen zum größten Teil ursächlich für die bereits erkannten Probleme zu sein.

Literatur:

Bundeskriminalamt (Hg.) 2006: Polizeiliche Kriminalstatistik (insbes. S. 105-124).

Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz (Hg.) 2006: Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht (insbes. S. 408-439).

Heinz, W. 2004: Kriminalität von Deutschen nach Alter und Geschlecht im Spiegel von Polizeilicher Kriminalstatistik und Strafverfolgungsstatistik. <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kik/krimdeu2002.pdf>, 29.02.2008, 18-22.

Heinz, W. 2003: Jugendkriminalität in Deutschland. Kriminalstatistische und kriminologische Befunde. <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kik/Jugendkriminalitaet-2003-7-e.pdf>, 29.02.2008, 53-60.

Luff, J. 2005: Meinung, Lage, Wissenschaft. Zur Lage tatverdächtiger Aussiedler zwischen öffentlicher Meinung und Wissenschaft, in: Polizei & Wissenschaft, 28-39 (<http://www.polizei.bayern.de/content/6/4/9/aussiedler04.pdf>, 29.02.2008).

Pfeiffer, C., Kleimann, M., Schott, T., Petersen, S. 2005: Migration und Kriminalität. Ein Gutachten für den Zuwanderungsrat der Bundesregierung.

Schlüsselwörter: Ausländer, Migranten, Zuwanderer, Aussiedler, Gastarbeiter, Asylbewerber

(Natalia Hankel, 12.05.2008)

Aussage- und Vernehmungspsychologie

Die Aussage- und Vernehmungspsychologie versucht die Möglichkeiten und Grenzen der menschlichen Wahrnehmung und des Gedächtnisses aufzuzeigen, um daraus Schlüsse für eine möglichst erfolgreiche Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von polizeilichen und gerichtlichen Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen zu ziehen, in dem Sinne, dass die im Rahmen der Strafprozessordnung erwünschten Informationen so zuverlässig wie möglich erlangt werden können.

Seit Anfang der 50er Jahre werden Psychologen als Gutachter zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugen und Beschuldigten herangezogen. Inzwischen gehört es nach der Auffassung des Bundesgerichtshofes mit zur Aufklärungspflicht des Richters, in Fällen, in denen Zweifel an der Glaubwürdigkeit des (z.B. jugendlichen) Zeugen bestehen, einen Sachverständigen zu Rate zu ziehen, der sich u. a. der Methoden der Aussage- und Vernehmungspsychologie bedient, um die Glaubwürdigkeit zu beurteilen. Dennoch bildet die Glaubwürdigkeitsprüfung durch einen Sachverständigen die Ausnahme, denn grundsätzlich wird von dem Richter nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes erwartet, dass er über die zur Ausübung seines Amtes erforderliche Menschenkenntnis verfügt, Aussagen auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

Es ist jedenfalls für alle Vernehmungspersonen unabdingbar, sich mit den Methoden der Aussage- und Vernehmungspsychologie zu befassen, um dem Zeugen oder Beschuldigten einen optimalen Aussagerahmen zu bieten.

Häufig beeinflussen die zuerst festgehaltenen Aussagen und Vernehmungen von Zeugen und Beschuldigten ebenso wie die ersten Wahrnehmungen der Vernehmungspersonen von den Vernommenen das gesamte weitere Verfahren bis zum Urteil. Deshalb ist es wichtig, dass bereits in einem möglichst frühen Stadium des Verfahrens, d.h. möglichst bereits bei der ersten informellen Befragung, die Faktoren, die eine Aussage beeinflussen, berücksichtigt werden. Neben der Möglichkeit, dass Zeugen und Beschuldigte sich irren können, muss die Lüge als Fehlerquelle berücksichtigt werden.

Auf den Ebenen - Wahrnehmung, Erinnerung, Übermittlung, persönlicher Eindruck der Vernehmungsperson von der Aussageperson - kann die Zuverlässigkeit der Aussage geschmälert werden.

Jede Wahrnehmung wird von den menschlichen Erfahrungen, Einstellungen, Vorurteilen und Bedürfnissen (soziale Faktoren) in der Weise mitbestimmt, dass der neuen Erfahrung oder Wahrnehmung ein akzeptabler Sinn zu geben versucht wird, d.h., man bemüht sich, sie mit den schon vorhandenen Erfahrungen in Einklang zu bringen. Zwischen Wahrnehmung und Wiedergabe laufen psychologische Prozesse, wie Abwehr, Selektion und Verarbeitung, Umwelterlebnisse, Reaktionen auf das Ereignis, Kontakte und Gespräche, ab, die den gespeicherten Wahrnehmungsinhalt modifizieren. Individuelle Faktoren, wie Geschlecht, Alter, gesundheitliche Defizite (z.B. Schwerhörigkeit, Kurzsichtigkeit, etc.), Beziehung zu den Beteiligten und eigene Persönlichkeit beeinflussen ebenso die Aussage wie situative Faktoren, das sind beispielsweise Dauer der Beobachtung des Ereignisses, die Komplexität des Geschehens, die Schwere der Tat, Beleuchtungsverhältnisse, Erregung, Stress und andere Emotionen oder auch die Normalität des Ereignisses. Vernehmungsfaktoren, insbesondere Zeitpunkt der Befragung, Dauer, Form und Stil, oder das Medium der Befragung sind für die Aussage von Belang.

Bei der eigentlichen Ereigniswiedergabe handelt der Zeuge oder Beschuldigte noch mehr aktiv als bei der Wahrnehmung, er agiert als Individuum in einem sozialen Umfeld, und selbstverständlich gleichzeitig als individuelle Persönlichkeit mit eigenen Interessen, Erfahrungen, Vorurteilen, Einstellungen und Erwartungen.

Zeugen, die in amtlicher Eigenschaft (Polizisten, Richter, Staatsanwälte) Wahrnehmungen gemacht haben und dienstlich täglich mit ähnlich gelagerten Fällen befasst sind, können sich eher schlechter erinnern als andere Zeugen, denn ähnliche Wahrnehmungen und Routinen führen bei ihnen zu einem schnelleren Vergessen einzelner Details als bei Zeugen, für die eine derartige Wahrnehmung ein außergewöhnliches, mitunter einmaliges Vorkommnis darstellt. Allenfalls an außergewöhnliche Zwischenfälle bestehen lebendige Erinnerungen. Auch spezielle Trainingsprogramme oder langjährige Diensterfahrung haben keinen nachweisbaren Einfluss auf die Wiedergabeleistung.

Bei polizeilichen Vernehmungen sollte die Vernehmungsperson bestimmte Rahmenbedingungen beachten.

Zeitliche und inhaltliche Überforderung des zu Vernehmenden reduzieren die Wahrscheinlichkeit einer verlässlichen Aussage. Bestimmte Fakten - wie Zahlen, Daten, genaue Wortlaute und Phasenabläufe des Geschehens, Entfernungen und Zeitspannen - werden naturgemäß schlecht erinnert. Die Erinnerungsleistung wird zusätzlich durch Scheu, Angst und Aufregung negativ beeinflusst. Ebenso überfordern regelmäßig lange Vernehmungen von über 60 Minuten ohne Pausen den Aussagenden.

Als situativer Rahmen führt eine gelockerte Vernehmungsatmosphäre, die zusätzlichen Druck auf den Aussagenden vermeidet, im Allgemeinen zu zuverlässigeren Aussagen als Einschüchterungen oder emotionale Belastungen. Bereits die Begrüßung sollte dem Aussagenden so viele Befürchtungen wie möglich nehmen. Lange Wartezeiten, Ungewissheit, Verunsicherung und Scheu vor dem Verfahren bedeuten für den Aussagenden eine starke psychologische Belastung. Aktives Zuhören bekundet Interesse und signalisiert, dass der Vernehmende an den Informationen des Aussagenden interessiert ist und den Zeugen oder Beschuldigten als Persönlichkeit ernst nimmt.

Darüber hinaus entscheidet die Art der Fragen über die Informationen, die der Vernehmende erhält, weshalb möglichst auch der genaue Wortlaut der Frage mitprotokolliert werden sollte. Die meisten Informationen erhält der Vernehmende meist bei den sog. offenen Fragen, die lediglich das Thema vorgeben, denn diese veranlassen den Befragten, möglichst viele Fakten und Beobachtungen in einem zusammenhängenden Bericht darzustellen. Obwohl gerade Suggestivfragen in der Vernehmungspraxis häufig gestellt werden, bergen tatsächliche oder versteckte Suggestivfragen sowie Konträrfragen (entweder-oder) oder multiple-choice-Fragen (aus mehreren vorgegebenen Antwortmöglichkeiten wird eine ausgewählt), das größte Risiko der Verfälschung und von falschen Vorgaben in sich.

Die Glaubhaftigkeit einer Aussage wird methodisch anhand der Nullhypothese überprüft, d.h., der zu begutachtende Sachverhalt (also die Glaubhaftigkeit der Aussage) wird so lange negiert,

bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. In der Praxis wird die Aussage meist nach Realitäts- und Phantasiesignalen beurteilt. Zu den Realitätskriterien, die für eine Glaubhaftigkeit sprechen, gehören Details (Komplikationen, Gesprächskennzeichen, Deliktstypik), Individualität (Originalität, Gefühle, Unverständnis, Mehrdeutigkeit / Missverständnis), Verflechtung, Strukturgleichheit (Gleichgewichtigkeit, Tempo), Nichtsteuerung (Umkehrung der Reihenfolge, logische Stützung, Homogenität), Konstanz und Erweiterung (Lückenfüllung, wechselseitige Ergänzung). Als sog. Lügensignale gelten Zurückhaltung (Verweigerung, Verarmung, Flucht, Unklarheit), Unterwürfigkeit, linguistische Signale (Versprecher, verräterische Redeweisen, Widersprüchlichkeit bei Wortwahl und Inhalt), Bestimmtheit (Genauigkeit, Stereotype), Dreistigkeit, Begründung, Kargheit (Abstraktheit, Glattheit, Zielgerichtetheit) und Strukturbruch (der Lügner bleibt so lange wie möglich bei der Wahrheit, bei dem Übergang zur Lüge erfolgt dann der Strukturbruch).

Gegenstand der Forschung in der Aussagepsychologie war und ist auch die Frage, ob und wie Kinder und Jugendliche, insbesondere als Opfer von Sexualdelikten, durch Vernehmungen vor der Polizei oder vor Gericht geschädigt werden können. Die Vernehmung selbst hat nach diesen Forschungen offensichtlich relativ geringen Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung, sofern sie entsprechend zurückhaltend geführt wird. Allerdings können Nebenumstände der Vernehmung, beispielsweise anwesende Personen, und der konkrete Ablauf des Strafverfahrens - Vorladungen, Verhalten der Eltern, etc. - entscheidend negativ wirken. Auch aus diesem Grund sollen durch Ton- und Videovernehmungen Kinder und Jugendliche vor mehrfachen Aussagen geschützt werden. Ferner befasst sich die Aussagepsychologie mit den entwicklungsbedingten Aussagefähigkeiten von Kindern. Verlässliche Darstellungen werden grundsätzlich ab einem Alter von 4 Jahren erwartet werden können.

Literatur:

- Bender, R. / Nack, A.: Tatsachenfeststellungen vor Gericht (Band I), Glaubwürdigkeits- und Beweislehre (Band II), München 1995;
- Kirchhoff, G.: Der Verkehrsunfall im Zivilprozess - Von der Schwierigkeit, Zeugen zu glauben -, MDR 1999, S. 1473 – 1479.
(Michaela Franke, 22.08.2006)

Aussageanalyse

Erste Anfänge der Bedeutung der "psychologischen Beweisführung" bei der Bewertung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen in Ermittlungs- und Strafverfahren wurden durch den Juristen Leonhardt (Landgerichtsdirektor in Leipzig) in den 30-ziger bis 40-ziger Jahren des 20. Jahrhunderts formuliert. Er leitete die Bedeutung der Methodik der psychologischen Glaubhaftigkeitsüberprüfung aus der Feststellung ab, dass erfundene Schilderungen erst dann einer erlebnisbasierten Schilderung ähneln würden, wenn sie bestimmte individuelle Merkmale tragen würden. Es sei deshalb bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit eine genaue Analyse der Aussage unerlässlich. Auf diese Weise wurde der Gegenstandsbereich einer wissenschaftlich fundierten psychologischen Analyse von Zeugenaussagen im Zusammenhang mit einer Glaubhaftigkeitsbeurteilung das erste Mal definiert.

1967 wurde durch Undeutsch das erste System von Glaubhaftigkeitsmerkmalen veröffentlicht und begründete damit die bis heute angewendete Aussageanalyse. In seiner abgeleiteten Hypothese formulierte er eine bis in die Gegenwart gültige Kernaussage ("Undeutsch-Hypothese"): "Aussagen über selbst erlebte Vorgänge müssen sich von Äußerungen über nicht selbst erlebte Vorgänge unterscheiden durch Unmittelbarkeit, Farbigkeit, Lebendigkeit, sachliche Richtigkeit und psychologische Stimmigkeit, Folgerichtigkeit der Abfolge, Wirklichkeitsnähe, Konkretheit, Detailreichtum, Originalität und - entsprechend der Konkretheit jedes Vorfalls und der individuellen Erlebnisweise eines jeden Beteiligten - individuelles Gepräge." (Undeutsch 1967, S. 126)

Darauf basierend wurden in den Folgejahren weitere Merkmalssysteme zur Unterscheidung erlebnisfundierte versus erfundene Aussagen entwickelt und veröffentlicht. Bekannter Vertreter ist Arntzen (2007).

In der praktischen Umsetzung der Aussageanalyse besteht für den Sachverständigen nun zum einen die Anforderung, entscheidungsbedeutsame Aussagebestandteile weitestgehend komplett zu identifizieren und zum anderen diese von unspezifischen Aussageteilen abzugrenzen. Es genügt also innerhalb der Aussageanalyse nicht, die einzelnen Qualitätsmerkmale für eine erlebnisbasierte Aussageweise inhaltlich zu beschreiben, sondern es muss ihnen andererseits ein Bedingungsgefüge zugeschrieben werden, in welchen Zusammenhängen dem jeweiligen Merkmal ein spezifischer Indikatorwert für die jeweilige Aussage zukommt. Es sollen damit Kriterien gefunden werden, die eine Unterscheidung zwischen unspezifischen und spezifischen Merkmalen des Erlebnisbezuges ermöglichen.

Entsprechend dem Vorgehen einer Aussageanalyse wird zwischen aussageimmanenten und aussageübergreifenden Qualitätsmerkmalen einer Aussage unterschieden, die sich aus einer vergleichenden Analyse von verschiedenen Aussagen eines Zeugens zu verschiedenen Zeitpunkten ergeben. Zu den aussageimmanenten Qualitätsmerkmalen erlebnisfundierter Aussagen gehören die Allgemeinen Merkmale, die Speziellen Merkmale und die Motivationsbezogenen Merkmale.

Allgemeine Merkmale

- Aussageinhalt: Detailreichtum, Anschaulichkeit, Strukturgleichheit, Logische Konsistenz, Deliktspezifität

- Aussageweise: Gefühlsbeteiligung, Unstrukturiertheit, Ungesteuertheit

Spezielle Merkmale

- Schilderung von: raum-zeitlichen Verknüpfungen, Interaktionen, Gesprächen, Komplikationen, phänomenorientierten Wahrnehmungen unverstandener Handlungselemente, Erleben phänomenaler Kausalität, eigenpsychischem Erleben, multimodaler Wahrnehmungen, psychischem Erleben beim Beschuldigten, nebensächlichen Details, originellen Details, Aspekten der Beziehungsentwicklung zwischen den Beteiligten, indirekten Handlungsbezügen, Wirklichkeitskontrolle

Motivationsbezogene Merkmale

- Vorbringen von: spontanen Aussageverbesserungen, Einwänden gegen die Richtigkeit der Aussage, Selbstbelastungen, Entlastungen des Beschuldigten, Eingeständnisse von Erinnerungslücken (siehe Greuel, L. et al 1998, S. 91)

Im ersten Schritt der Aussageanalyse wird sich üblicherweise zuerst mit dieser Merkmalsanalyse beschäftigt, die sich aus einer Untersuchung der begutachtungsrelevanten Basisaussage (üblicherweise die aussagepsychologische Exploration) ergibt.

Die andere Gruppe der Merkmale betrifft die aussageübergreifenden Qualitätsmerkmale erlebnisfundierter Aussagen. Hierbei werden die innerhalb der aussagepsychologischen Exploration erhobenen Befunde (aussageimmanente Merkmalsanalyse) mit möglicherweise früher erfolgten Angaben qualitativ verglichen, denn häufig werden bereits vor der aussagepsychologischen Exploration polizeiliche Vernehmungen, richterliche Befragungen etc. durchgeführt. Bei der Merkmalsgruppe der aussageübergreifenden Qualitätsmerkmale liegt der Schwerpunkt der Analyse auf spezifischen Veränderungen, denen auch erlebnisgestützte Aussagen, resultierend aus allgemeingültigen gedächtnispsychologischen Gesetzmäßigkeiten des Reproduzierens und Vergessens, unterliegen. Sie sollten deshalb auch in forensisch relevanten Aussagen nachzuweisen sein. Wesentliche Aussageveränderungen sind spontane Präzisierungen und/oder Ergänzungen der Aussage bei späteren Explorationen bzw. Befragungen und die differenzierte Aussagekonstanz über die Zeit.

Prinzipiell kann die Aussageanalyse auf alle erdenklichen Sachverhaltsschilderungen angewendet werden und ist somit nicht nur auf die Anwendung innerhalb von Ermittlungs- oder Strafverfahren beschränkt. Anwendungseinschränkungen ergeben sich deshalb lediglich aus

methodischen Besonderheiten. Als Einstiegsforderung muss ein Mindestumfang der Aussage vorliegen, um relevante, analysierbare Merkmale herausarbeiten zu können. Damit im Zusammenhang steht eine weitere Voraussetzung, nämlich die Komplexität des inkriminierten Geschehens. Auch sollte die Analyse möglichst auf Basis der vom Sachverständigen selbst erhobenen Exploration durchgeführt werden, da der diagnostische Wert einzelner Aussagebesonderheiten in starkem Umfang von der zugrunde liegenden Befragung abhängig ist. Das Vorhandensein einer authentischen Aussage des zu begutachtenden Zeugen stellt eine unerlässliche Voraussetzung für die Anwendung der Methodik der Aussageanalyse dar. Nicht unerwähnt darf bleiben, dass natürlich die zu analysierende Aussage von einem Zeugen formuliert worden sein muss, dem eine vorhandene Aussagetüchtigkeit bestätigt werden konnte. Ferner soll angemerkt werden, dass neben der Aussageanalyse, die ausschließlich der Bestimmung der Aussagequalität und damit der Diskriminierung zwischen erlebnisbasierten Aussagen und intentionalen Falschaussagen dient, weitere Aspekte eine wesentliche Rolle spielen, um eine übergreifende Beurteilung der Glaubhaftigkeit vornehmen zu können. Innerhalb einer abschließenden integrativen Gesamtbewertung der Aussage werden ergänzend zur Aussageanalyse individuelle und kontextuelle Rahmenbedingungen bei der Aussageentstehung und -entwicklung mit berücksichtigt. Es geht also um die Aussagezuverlässigkeit (Validität). Validitätsminderungen sind Faktoren, die Hinweise auf mögliche Verzerrungen, Verfälschungen und nicht-intentionale Negativbeeinflussungen liefern. Diese Faktoren sollten begleitend als Beurteilungskriterien bei der Glaubhaftigkeitsbeurteilung mit herangezogen werden. U.a. gehören dazu die kommunikativen Bedingungen bei der Aussageentstehung, motivationale Bedingungen der Aussage und psychologische Besonderheiten der aussagenden Person. In diesen Untersuchungsbereich gehört nicht zuletzt die Feststellung von möglicherweise erfolgten suggestiven Einflussnahmen auf die Aussage, die eine ganz wesentliche Validitätsminderung darstellen.

Mindestanforderungen an strafprozessuale Glaubhaftigkeitsgutachten, von denen die AA ein Bestandteil ist, wurden im BGH - Urteil vom 30. Juli 1999 - 1 StR 618/98 - LG Ansbach "Wissenschaftliche Anforderungen an aussagepsychologische Begutachtungen (Glaubhaftigkeitsgutachten)" formuliert. In diesem Urteil wurden Standards, die nach übereinstimmender Lehrmeinung seit langem gelten, durch den BGH bestätigt. Eindeutig werden intuitiv vorgehende oder als "klinische" Herangehensweisen bezeichnete Begutachtungen zurückgewiesen. Häufig sind es charakterologische oder motivationsanalytische begründete Begutachtungen, die als nicht verwertbar abgelehnt werden, da sie sich nicht der aussageanalytischen Methodik bedienen.

Literatur:

- Arntzen, F.: Psychologie der Zeugenaussage - System der Glaubhaftigkeitsmerkmale, Verlag C.H. Beck, München, 2007
- Burgheim, J., Hermann, F.: Sexualdelinquenz und Falschbezeichnung - eine vergleichende Analyse realer und vorgetäuschter Sexualdelikte, Verlag für Polizei und Wissenschaft, 2006
- Greuel, L. et al (1998): Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage - Theorie und Praxis der forensisch-psychologischen - Begutachtung, Beltz Psychologie Verlags Union, Weinheim 1998, Seiten 89-202
- Undeutsch, U. (1967): Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen. In U. Undeutsch (Hrsg.), Handbuch der - Psychologie Band 11: Forensische Psychologie, Göttingen: Hogrefe, Seite 126.

Schlüsselwörter: Aussagetüchtigkeit, Aussagevalidität, Glaubhaftigkeitsbegutachtung, Qualitätsmerkmale, (immanente, aussageübergreifende), Suggestibilität (Silke Ramson, 13.07.2008)

- B -

Bagatellkriminalität

Obwohl der Begriff der "Bagatellkriminalität" in der Strafrechtswissenschaft, Kriminologie, Kriminalpolitik und in der Soziologie durchaus häufig genutzt wird, fehlt es an einer klaren, einheitlichen wissenschaftlichen Definition.

Bereits begrifflich lässt sich jedoch festhalten, dass die Bagatellkriminalität Bestandteil der Kriminalität sein muss. Ebenfalls aus der sprachlichen Herleitung ergibt sich dass die "Bagatellkriminalität" die Kriminalität bezeichnet, die von einer gewissen Geringfügigkeit geprägt ist.

Legt man bei dieser rein begrifflichen Betrachtung nun den strafrechtlichen Kriminalitätsbegriff zu Grunde, der alle Handlungen umfasst, die durch ein Kriminalgesetz mit einer Rechtsfolge bedroht sind, so kommt man zunächst zu folgender Standortbestimmung:

Ein Delikt aus dem Bereich der Bagatellkriminalität ist ein geringfügiger Verstoß gegen ein Kriminalgesetz. Somit muss die Handlung einen Tatbestand eines Kriminalgesetzes (wie z.B. das StGB, BtmG, usw.) erfüllen.

Die Bagatellkriminalität markiert demnach den Übergang zwischen dem nach strafrechtlichen Normen zu sanktionierenden Verhalten und dem sozialschädlichen devianten Verhalten, welches nicht mit strafrechtlicher Sanktionsfolge normiert wurde.

Dies bedeutet, dass die Bagatellkriminalität als Grenze der strafrechtlichen Kriminalität zum einen vom devianten Verhalten abzugrenzen ist, das "lediglich" soziale Interventionen zur Folge hat. Zum anderen ist die Bagatellkriminalität im Besonderen auch von den Ordnungswidrigkeiten abzugrenzen. Durch die Abschaffung der Übertretungen im materiellen Strafrecht und die damit verbundene Entkriminalisierung vielzähliger Tatbestände durch die Überführung in das System der Ordnungswidrigkeiten wird die Grenze formal sichtbar.

Dem Gesetzgeber obliegt es nach kriminalpolitischen Erwägungen ein Verhalten in dem Bereich der Kriminalstrafe anzusiedeln oder eine ordnungswidrigkeitenrechtliche Reaktion zu normieren. So klar die Grenze in formaler Hinsicht bei bestehenden Normen ist, so gibt sie dennoch keine Hinweise auf die Bestimmung des Rechtsbegriffs der "Bagatellkriminalität" bzw. der "Geringfügigkeit".

Daher hilft auch diese Standortbestimmung nicht allein, um den Begriff der Bagatelldelinquenz zu erfassen. Hierbei ist und bleibt es problematisch, dem Begriff der "Geringfügigkeit" einen klaren und bestimmbaren Rahmen zu geben.

So schwierig die Definition der Bagatelldelinquenz bzw. des Merkmals der "Geringfügigkeit" ist (einige halten eine Definition sogar für unmöglich), so vielfältig sind die Definitionsversuche (siehe umfassenden Überblick über die verschiedenen Definitionsansätze in Priebe (2005).

Kaiser (1978) gelingt hier wohl der pragmatischste Ansatz. Bagatelldelinquenz ist für den Autor somit "ein Sachverhalt, auf den in einer besonderen Weise reagiert wird, nämlich in abgeschwächter und vereinfachter Form."

Dieser Definitionsansatz qualifiziert sich besonders, weil er sich im Rahmen der (verfahrens-)rechtlichen und (kriminal-)politischen Wirklichkeit bewegt. Der Begriff ist adaptiv. Er wird nicht allein dogmatisch fixiert, sondern er kann auf gesellschaftliche Einstellungen gegenüber deviantem Verhalten reagieren. Der Begriff der Bagatelldelinquenz ist demnach mindestens ebenso dynamisch wie der strafrechtliche Delinquenzbegriff. Diese Definition ist offen für kriminalpolitische Entwicklungen der Ent-, De- und Neukriminalisierung.

Allerdings ist dieser Ansatz, trotz der Vorteile einer offenen und dynamischen Begriffsbestimmung, hinsichtlich der Typisierung wie folgt zu begrenzen:

1. Als Bagatelldelinquenzen kommen lediglich Vergehen in Betracht. Dies ist zum einen rechtsdogmatisch zu begründen, da eine Bagatelle angesichts der Geringfügigkeit allein vom devianten nicht kriminalsanktionierten abzugrenzen ist; eine Grenzziehung zwischen einem Verbrechen und einem Bagatelldelinquenz ist angesichts der nicht vorhandenen Nähe nicht erforderlich. Ferner findet sich auch eine verfahrensrechtliche Begründung. Auch der Gesetzgeber hat die Einstellungsmöglichkeiten aus Opportunitätsgründen gemäß § 153 StPO und § 153 a StPO ebenfalls lediglich für Vergehen vorgesehen.

2. Ebenso können keine qualifizierten Tatbestände dem Bereich der Bagatelldelinquenz zugeordnet werden. Die Erfüllung der Qualifikationstatbestandsmerkmale führt zu einer Steigerung der Schwere des durch die Handlung begangenen Unrechts. Die Qualifikation verschiebt das Delikt daher vom Unrechtsgehalt (und daher auch vom Bereich des Strafrahmens) in die Richtung des Verbrechens, so dass auch hier eine Distanz zur Grenze der Devianz entsteht, die eine Einstufung als Bagatelldelinquenz nicht mehr zulässt.

3. Der Bereich der Bagatelldelinquenz ist nicht auf die Eigentums- und Vermögensdelikte beschränkt. Eine entsprechende Delikttypisierung ist nicht erforderlich. Dies entspräche auch nicht der (verfahrens-)rechtlichen Praxis. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass § 153 StPO und § 153 a StPO die Einstellung aus Opportunitätsgesichtspunkten ebenfalls keine entsprechende Einschränkung vornimmt. Ferner sind gerade Tatbestände wie Hausfriedensbruch, Körperverletzung, Bedrohung und Beleidigung teilweise über das Strafantragserfordernis (§§ 77 ff StGB) insgesamt aber durch den Verweis auf den Privatklageweg (§§ 374 ff StPO) bereits aus der zwingenden staatlichen Offizialprinzip herausgenommen. Dies spricht dafür, dass sich (auch) bei diesen Delikten bereits aus dem Gesetz ergibt, dass kriminalpolitisch nur ein geringes staatliches Verfolgungsbedürfnis besteht.

4. Ferner können auch Fahrlässigkeitsdelikte dem Bereich der Bagatelldelinquenz zugeschrieben werden. Auch dies entspricht weitestgehend der rechtlichen Praxis. Fahrlässigkeitsdelikte, sind insbesondere durch Handlungen im Straßenverkehr Massendelinquenzen.

5. Inwieweit bei Eigentums- und Vermögensdelikten eine konkrete Wertgrenze erforderlich ist, erscheint fraglich. Die Rechtsprechung und auch die Staatsanwaltschaften haben im Rahmen des verfahrensrechtlichen ("gering" in § 153 StPO) und des materiell-rechtlichen Rahmens (§ 248a StGB - Diebstahl geringwertiger Sachen) von einer objektivierte Wertbemessung Gebrauch gemacht. So pendelt sich hier ein Wert von 50 bis 75 € ein, bis zu dem "Geringfügigkeit" anzunehmen ist. Ob diese Wertbestimmung für die Bestimmung der "Geringfügigkeit" bzw. von "Bagatelldelinquenz" rechtsdogmatisch überzeugt, kann insofern dahinstehen, als dass sich ein derartiger Rechtspragmatismus stets durchsetzen wird. Diese Wertbestimmung ist

vertretbar, sofern sie tatsächlich dynamisch ist und temporär den gesellschaftlichen Realitäten angepasst wird.

Ein Bagatelldelikt muss ein nicht-qualifiziertes Vergehen sein. Bagatelldelikte sind weder auf Eigentums- und Vermögensdelikte noch auf Vorsatzdelikte beschränkt. Sofern es sich allerdings um ein Eigentums- oder Vermögensbegriff handelt, indiziert ein Wert der geschädigten Sache/ des geschädigten Vermögens in Höhe von zur Zeit bis zu 75 € grundsätzlich die Zugehörigkeit des deliktischen Verhaltens zur Bagatellkriminalität.

Neben dieser strafrechtsdogmatischen Eingrenzung der eher kriminalpolitisch bzw. rechtspragmatisch geprägten Begriffsbestimmung von "Bagatellkriminalität" gibt es noch kriminologische Kennzeichen der Bagatellkriminalität. Auch diese allgemeinen kriminologischen Merkmale sollten bei der individuellen Einordnung, ob eine deliktische Handlung nun ein "normales" strafrechtliches Vergehen darstellt oder eher ein Bagatelldelikt, Berücksichtigung finden. Bagatelldelikte sind Massendelikte. Ebenso wie diese Delikte bei der registrierten Kriminalität den Großteil ausmachen, sind Bagatelldelikte auch ubiquitär. Diese sich bereits aus der Untersuchung des Hellfeldes ergebenden kriminologischen Kennzeichen, verdeutlichen sich noch durch die Dunkelfeldforschung. Mit steigender Geringfügigkeit des Delikts vergrößert sich das Dunkelfeld. Ebenso ist die Begehung eines Bagatelldelikts bei den jeweiligen Tätern eher episodisch (Kaiser 1993).

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der Begriff der Bagatellkriminalität sowohl strafrechtsdogmatisch, als auch kriminalpolitisch-pragmatisch und kriminologisch zu betrachten ist. Dies hat zur Konsequenz, dass es keine starre Begriffsbestimmung geben kann. Bagatellkriminalität ist vielmehr offen und dynamisch zu bestimmen. Die Einordnung einer deliktischen Handlung zur Bagatellkriminalität muss hingegen an den dargestellten Kriterien orientiert sein, ohne dabei den jeweiligen Einzelfall aus dem Blick zu verlieren.

Literatur:

- Kaiser, Günther Bagatellkriminalität, in: Kaiser/ Kerner/ Sack/ Schellhoss (Hrsg.), Kleines kriminologisches Wörterbuch, 3. Auflage, Heidelberg 1993
- Kaiser, Günther Möglichkeiten der Bekämpfung von Bagatellkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, ZStW (90) 1978, S. 877 ff.
- Priebe, Klaus Zur Kodifizierung der "Bagatellkriminalität" in Deutschland und Europa, Potsdam 2005
(Meik Portmann, 13.07.2008)

Begutachtung (alle Bereiche)

Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung im bzw. durch das (Straf-) Verfahren dient die Begutachtung der Wahrheitsfindung. Der deutsche Strafprozeß ist vom Prinzip der materiellen Wahrheit getragen. Tatsachen, die nicht allgemeinkundig, offenkundig oder zumindest gerichtsbekannt sind und bestritten werden, bedürfen der präzisen Ermittlung und des (ggf. förmlichen) Beweises.

Ob eine Begutachtung stattfinden soll und durch wen sie in welcher Hinsicht durchzuführen ist, bestimmt grundsätzlich das zuständige Gericht. Es gilt dann als kompetent dafür, festzustellen, ob die eigene Sachkunde zur Wahrheitsfindung ausreicht oder ob fremde Kompetenz benötigt wird und, falls ja, welche Personen diese Kompetenz besitzen. Man bezeichnet diese umfassende Befugnis zur Abgrenzung der eigenen Sachkunde und der Bestimmung fremder Sachkunde mit dem Fachausdruck der Kompetenzkompetenz. Fehler, die das Gericht dennoch begeht, können allenfalls auf dem Weg der Einlegung von Rechtsmitteln gerügt und in der Berufungsverhandlung bzw. Revisionsverhandlung durch das übergeordnete Gericht geprüft werden.

Vom Ermessen des Gerichts macht der deutsche Strafprozeß nur wenige Ausnahmen. So muß eine Begutachtung beispielsweise angeordnet werden, wenn die Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus, in eine Entziehungsanstalt oder in die Sicherungsverwahrungsanstalt in Betracht kommt (§ 246 a StPO). Die Strafvollstreckungskammer beim Landgericht muß immer dann eine Begutachtung anordnen, wenn die bedingte Entlassung eines "Lebenslänglichen" aus dem Strafvollzug in Betracht kommt (§ 454 StPO). Andere Fälle sind die körperliche

Untersuchung im Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren, die Leichenschau oder Leichenöffnung und die Abklärung von Geld- oder Wertzeichenfälschungen. Aber auch wenn eine Begutachtung zwingend erforderlich ist, bleibt das Gericht in der Würdigung von Inhalt und Folgerungen der Ausführungen der Sachkundigen frei. Es gibt also auch keine förmlichen Beweisregeln. Das Gericht muß in sogenannter freier Beweiswürdigung selber zu einem verbindlichen Ergebnis kommen.

Dass diese gesetzliche Konstruktion unter den Bedingungen der modernen Staats-, Gesellschafts- und Wirtschaftsentwicklungen immer häufiger in der Wirklichkeit an ihre Grenzen stößt, liegt auf der Hand. Je komplizierter die Sachverhalte sind, desto wichtiger ist demzufolge die Aufgabe der Sachkundigen, den Strafverfolgungsbehörden nicht nur fertige Ergebnisse mit vorweggenommenen Beweiswürdigungen zu liefern, sondern die Erhebungsmethoden und die zum Ergebnis führenden Gedankengänge und Beweisverfahren insoweit mit möglicher Annäherung an die Alltagssprache offenzulegen, als die zur Entscheidung Befugten es benötigen, um den Grundzügen und wesentlichen Details der Begutachtung inhaltlich folgen und die Schlüsse nachvollziehen zu können.

Eine Begutachtung kommt bei allen der empirischen Erforschung oder der Erfahrungsbildung zugänglichen Tatsachen in Betracht. Im Gefolge der rasanten Methodenentwicklung bei der naturwissenschaftlichen Kriminalistik hat sich für diejenigen Begutachtungen, die auf "technisch objektwissenschaftlich" angehbare Fakten zielen (z. B. Spurenauswertung, Waffenkennung), der übergreifende Fachbegriff des "Sachbeweises" eingebürgert. Die traditionell verstandene Begutachtung bezieht sich demgegenüber auf den "Personalbeweis", also die Aufhellung von Zuständen, Abläufen oder persönlichen Eigenarten des einzelnen Menschen bzw. "in" diesem Menschen, angefangen von der Alkoholbeeinflussung zur Tatzeit über Gehirnerkrankungen bis hin zu sogenannten endogenen Geistes- oder Gemüskrankheiten, wie die Schizophrenie, die die Frage nach der Schuldunfähigkeit relevant werden lassen (*Schuldfähigkeit). Bei Zeugen kommt nicht selten die Problematik der Glaubwürdigkeit in Streit (*Aussage- und Vernehmungpsychologie), bei Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren geht es im *Jugendstrafrecht zusätzlich um die Frage nach der Verantwortungsreife für die ihnen zur Last gelegte Tat.

Das Gutachten oder auch die Expertise wird in der Regel schriftlich fixiert, aber spätestens dann, wenn das Verfahren in eine Hauptverhandlung mündet, durch mündlichen Vortrag in die Verhandlung eingebracht. Der Gutachter wird grundsätzlich als Gehilfe des erkennenden Gerichtes im Rahmen des ihm erteilten Auftrages tätig. Das schließt nicht aus, dass entweder bereits der Ermittlungsrichter oder schon die Staatsanwaltschaft während der Ermittlungen im Vorverfahren einen Gutachter bestellt in der (nach Vorabstimmung begründeten) Annahme, das erkennende Gericht werde sich der Bestellung nach Einreichung der Anklage für das Hauptverfahren anschließen.

Der mit spezieller (und Staatsanwaltschaft oder Gericht so nicht zugänglicher) Sachkunde ausgestattete Gutachter bzw. Experte erlangt mit der Bestellung die Position eines prozessualen *Sachverständigen. Die Beiziehung von Sachverständigen hat im deutschen Strafprozeß eine alte Tradition. So kennt beispielsweise die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 die Einschaltung von Gerichtsmedizinern bei unklaren Tötungsfällen.

Der Sachverständige stützt sich zunächst auf die ihm von der auftraggebenden Stelle vorgelegten Gegebenheiten (sogenannte Anküpfungstatsachen); danach ermittelt er mit seinen fachlichen Methoden die für die Gutachtenfrage relevanten und entscheidungserheblichen weiteren Tatsachen (sogenannte Befundstatsachen) und ermittelt mit deren Hilfe sowie aufgrund seines sonstigen fachlichen Wissens die entsprechende Lösung, beispielsweise als Arzt die sogenannte "Diagnose". Der Sachverständige kann, soweit es im Rahmen seiner Tätigkeit notwendig ist, an Vernehmungen teilnehmen und unmittelbare Fragen an Zeugen stellen. Er kann die Akten einsehen. Zur Vorbereitung des Gutachtens darf er Angeklagte befragen, testen, medizinisch untersuchen bzw. psychiatrisch explorieren. Obwohl der Sachverständige wie Zeugen ein "Beweismittel" darstellt, darf er im Gegensatz zu den Zeugen ununterbrochen an der Hauptverhandlung teilnehmen.

Das Gericht ist darin frei, ob es nur einen oder mehrere Gutachter beizieht. Wenn zwei Gutachter als Sachverständige zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, also etwa bei einer

Mutter, die angeklagt ist, ihre Kinder bei einem sogenannten erweiterten Selbstmord vorsätzlich vom Leben zum Tode gebracht zu haben, eine sogenannte endogene Depression einmal bejahen, im anderen Fall ablehnen, dann ist die Beiziehung eines weiteren bzw. dritten Gutachters nicht zwingend vorgeschrieben. Statt des in der Praxis so bezeichneten Obergutachters kann das Gericht vielmehr selber entscheiden, wenn es sich die genügende Sachkunde zumißt, ob es dem einen oder anderen Sachverständigen folgt oder beide Gutachten im Ergebnis ablehnt und sich eine eigenständige Meinung bildet.

Wenn eine fachkundige Person Tatsachen oder Zustände, deren Auswertung beweisetreu nur mit spezifischem Fachwissen gelingen kann, nur aus Anlaß eines anderen Vorgangs bzw. zufällig wahrnimmt, beispielsweise als Facharzt die Blutungen eines Unfallopfers nach einem Verkehrsunfall, dann geht es primär im Falle der gerichtlichen Beweiserhebung um ein "Zeugnis" und nicht um ein "Gutachten". Deswegen bezeichnet man eine zur Wahrheitsermittlung in diesen Fällen beigezogene Person als sachverständigen Zeugen. Als solcher sachverständige Zeuge werden auch Gutachter behandelt, die anfangs von der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren als Sachverständige bestellt wurden, dann aber im Hauptverfahren durch das Gericht nicht erneut bestellt wurden. Entsprechend behandelt werden Sachverständige, die zwar vom Richter bestellt wurden, gegen die aber ein Ablehnungsantrag erfolgreich war.

Wird nur ein einziger Sachverständiger mit einem Auftrag versehen, arbeitet dieser aber aufgrund eigenen Entschlusses mit mehreren anderen Fachleuten in einem Team zusammen, so ist grundsätzlich nur der ursprünglich Beauftragte vom Gericht zu hören. Informationen von Dritten (z. B. psychologische Testergebnisse, die ein Psychologe für einen Psychiater erhebt) darf der Sachverständige nur insoweit in seinem eigenen Gutachten aufnehmen und vortragen, als er sie aufgrund seiner eigenen Sachkunde nochmals geprüft und verarbeitet hat sowie vertreten kann. Ansonsten muß die zuarbeitende Person selbständig zum Sachverständigen bestellt werden. Eine Ausnahme gilt für die Gutachten kollegialer Fachbehörden, öffentlicher Behörden oder auch für schriftliche Gutachten über die Auswertung eines Fahrtenschreibers, die Bestimmung der Blutgruppe oder des Blutalkoholspiegels.

Ebenso wie Zeugen haben Sachverständige einen Anspruch auf Entschädigung. Ersetzt werden die Kosten für die aufgewendete Arbeitszeit mit einem bestimmten standardisierten Stundensatz (etwa zwischen 40,- und 70,- DM) sowie sonstige Aufwendungen in unbestimmter, freilich von dem Gutachter nachzuweisender Höhe, wenn und insoweit sie für die Erstellung des Gutachtens erforderlich waren.

Über die bereits genannten Probleme der gerichtlichen Kompetenz bei immer komplexer werdenden Sachverhalten generell hinaus gibt es spezielle Probleme aus der Praxis des Sachverständigenwesens, die hier nur angesprochen werden können. Da es dem Ermessen des Richters unterliegt, aus welchem Fachgebiet der Sachverständige herangezogen wird und welcher Gutachter zur Erstellung eines bestimmten Gutachtens als fähig gilt, kann im Einzelfall schon durch die Bestellung selber das Ergebnis in den Grundzügen vorweg beeinflusst werden. Eine weitere Gefahr taucht dann auf, wenn die Ergebnisse eines Gutachtens, das im Vorverfahren erstellt wurde, nicht zur weiteren Verfahrensstrategie der Staatsanwaltschaft passen. Schließlich besteht die Gefahr, dass ein Gutachter, der auf Dauer bei Gericht tätig sein will, sich in seinen Formulierungen vorsichtiger verhält, wenn er entgegenstehende Positionen von Staatsanwaltschaft oder Gericht erkennt, als er es tun würde, wenn es ihm sowieso darauf ankäme, von den Strafverfolgungsbehörden weiter nicht beigezogen zu werden. Die umgekehrte Gefahr, die daraus erwachsen kann, dass die Verteidigung zur Entlastung ihres Mandanten ein Gutachten anfordert, wird unter dem bezeichnenden Titel des "Privatsachverständigen" in der Praxis freilich bereitwilliger thematisiert.

Literatur:

- Jessnitzer, K.: Der gerichtliche Sachverständige. Ein Handbuch für die Praxis. 9. Auflage. Köln u.a. 1988.

- Kube, E.; Leineweber, H.: Polizeibeamte als Zeugen und Sachverständige. Wiesbaden 1976/77 (BKA-Schriftenreihe).

- Kühne, A.: Psychologie im Rechtswesen. Weinheim 1988. Kury, H. (Hrsg.): Ausgewählte Fragen und Probleme forensischer Begutachtung. Köln u.a. 1987.

Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991 (Hans-Jürgen Kerner, 16.01.2009)

Behandlung

Nach unserem Alltagsverständnis setzt Behandlung irgendeine Form von Krankheit voraus, die meist auch subjektiv vom Erkrankten als solche empfunden wird. Diese Annahme gilt auf jeden Fall für die medizinische Behandlung, deren Ziel es ist, Gesundheit wiederherzustellen. Da es neben der körperlichen aber auch eine seelische Gesundheit gibt, tritt zu der Behandlung körperlicher in zunehmendem Maße auch die Behandlung psychischer Krankheiten oder Störungen. Ob dies Zunahme psychotherapeutischer und psychiatrischer Behandlung einem tatsächlichen Anstieg dieser Krankheiten folgt oder ob sie - zumindest in Teilbereichen - nicht auch "Mode" geworden ist, läßt sich letztendlich nicht klären. Fest steht, dass die Behandlung psychischer Probleme inzwischen einen großen Umfang (auch in der sogenannten "Allgemeinmedizin") angenommen hat.

Zusätzlich zu der Behandlung körperlicher und psychischer Störungen wird in neuerer Zeit auch von der "Behandlung" sozialer Auffälligkeiten gesprochen. Stehen solche sozialen Auffälligkeiten z.B. der Resozialisierung eines Straftäters entgegenstehen, so kann und soll auch im *Strafvollzug eine entsprechende Behandlung geschehen. Der Behandlungsgedanke wird nach der Auffassung seiner Verfechter auch im Strafvollzugsgesetz festgeschrieben, wo in § 2 StVollzG der Passus zu finden ist, dass der Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden soll, "künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel)".

Das vom Behandlungsgedanken angestrebte Ziel einer "sozialen Gesundheit" ist einerseits aber nur sehr schwer zu definieren und andererseits gegenüber allgemeiner Angepaßtheit kaum abzugrenzen. Während körperliche und psychische Gesundheit ihren Ausdruck zumindest in subjektiver Zufriedenheit finden, kann diese "soziale Angepaßtheit" z.B. in Form des nicht erneut Straffälligwerdens durchaus mit subjektiver Unzufriedenheit einhergehen. Dieses Beispiel macht deutlich, dass die durch "soziale Therapie" zu erreichenden Ziele durchaus willkürlich festgesetzt werden können. So stellt sich z.B. die Frage, ob ein straffälliger Drogenabhängiger erfolgreich behandelt ist, wenn er zum (unauffälligen) Alkoholiker geworden ist oder ein Serien-einbrecher, wenn er keine Einbrüche mehr begeht, dafür aber (für das Strafgesetz unauffällig) Frau und Kinder verprügelt. Diese und viele andere Fragen konnte die seit den 60er Jahren geführte Diskussion um die Behandlung innerhalb und außerhalb des Vollzugs bislang nicht beantworten.

Behandlungsgedanke und Behandlungsideologie

Wie am Beispiel der *Sozialtherapie deutlich wird, wurde der Behandlungsgedanke in den 60er Jahren in das Strafrecht eingeführt, als im Rahmen der Strafrechts- und Strafvollzugsreform Rehabilitations- und Resozialisationsmodelle aus dem Ausland importiert und der dahinterstehende medizinische Behandlungsbegriff unkritisch übernommen wurden. Bedenken gegenüber einer Medizinalisierung, Psychologisierung und Pädagogisierung des Strafrechts und des Strafvollzugs wurden erst Ende der 70er Jahre laut, als die ersten kritischen ausländischen Stellungnahmen vorlagen, die sowohl eine Verlagerung staatlicher Strafen (auch aus fiskalischen Gründen) in private Therapieeinrichtungen kritisierten, als auch die generelle "Psychologisierung und Psychiatrisierung des Alltags" (*Antipädagogik, *Antipsychiatrie). Dies ist auch ein Grund dafür, dass die Behandlungsideologie nicht in dem erwarteten Umfang um sich greifen konnte. Dazu kamen hierzulande allgemeine Probleme mit der Finanzierung von sogenannten eigenen sozialtherapeutischen Anstalten, die zu einer fortlaufenden Verschiebung der Etablierung der Sozialtherapie führten, bis sie schließlich am 1.1.1985 ganz als eigene Einrichtung abgeschafft wurde. Es verblieb die sogenannte "Vollzugslösung", nach der

sozialtherapeutische Be-handlung im Rahmen des normalen Vollzugs in bestimmten Anstalten oder Abteilungen möglich ist. Auch Versuche, die vielen im allgemeinen Strafvollzug einsitzenden Drogenabhängigen in eigenen Therapieeinrichtungen ("Drogenknast") zu behandeln, stießen und stoßen immer noch auf Widerstand. Lediglich die "erzieherischen Angebote", die im Rahmen des Jugendstrafverfahrens und insbesondere in Verbindung mit sogenannter *Diversion eingeführt wurden, und deren Hintergrund ebenfalls im Behandlungs- und Erziehungsgedanken zu suchen ist, konnten Ende der 70er, Anfang der 80er Jahre relativ unbeeinflusst etabliert werden. Da es sich dabei neben Arbeitsauflagen insbesondere um Betreuungsweisungen, Erziehungskurse und "soziales Training" handelte, die bis dahin z.B. als Erziehungsbeistandschaften oder jugendpflegerische Aktivitäten im Jugendhilfebereich angesiedelt waren, wurde auch vermutet, dass hier lediglich eine Verschiebung der Maßnahmen vom Jugendhilfe- in den Jugendstrafrechtsbereich stattgefunden hat (*Jugendrecht, Jugendhilfe). Die Hinwendung zum Behandlungsgedanken im Strafrecht, die sich zuletzt in der Drogengesetzgebung ("Therapie statt Strafe", *Drogen) zeigte, wird als Teil einer zunehmenden Ausdifferenzierung zwischen Kontrollinstanzen gesehen, die auch in Verbindung mit der Spezialisierung der Kontrollmethoden im Laufe des letzten Jahrhunderts (*Strafe) bedeutsam ist. Aus dem "bösen Kriminellen" wird der "arme Kranke", der statt vergeltender Strafe helfende Therapie, Behandlung oder pädagogische Wohltaten erhalten muß. Mit dieser Umdefinition geht einher das immer mehr aus den Augen Verlieren der gesellschaftlich-strukturellen Ursachen der Kriminalität, und auch die verschiedenen Formen der Regelverletzung werden immer unwesentlicher. So lassen sich Wirtschaft- oder Umweltstraftäter kaum entsprechend "resozialisieren" oder behandeln.

Kritik an der Behandlungsideologie

Die wesentlichen materiellen und sozialen Ursachen der Probleme, die Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben, und die auch zu ihrer Kriminalisierung führen können, können weder von der Sozialarbeit noch von einer Behandlung oder Therapie im Vollzug grundsätzlich in Angriff genommen werden. Selbst eine positive Veränderung der Bedingungen im Einzelfall (Wohnung, Arbeit etc.) ist nur selten möglich. Die im Strafvollzug, der in fast allen Bereichen des täglichen sozialen Lebens anderen Gesetzmäßigkeiten folgt als die Realität draußen, gelernten Verhaltensweisen bleiben meist in der ersten Konfrontation mit der Umwelt nach der Entlassung auf der Strecke. Behandlung wie Sozialarbeit im Vollzug hat auf die sozialen Belange der Gefangenen, auf die materielle und soziale Realität, in die sie nach der Entlassung aus dem Vollzug zurückkehren, keinen Einfluß. Der "Schonraum" Gefängnis, der den Gefangenen von den Pflichten des "freien" Alltags entbindet (Sorge für Nahrung, Kleidung, sozialer Umgang mit der Familie, mit Arbeitskollegen; Leistungsdruck im Arbeits- aber auch im Freizeitbereich), enthält dem Gefangenen gleichzeitig die Möglichkeit sozialer wie materieller Verwirklichung vor, die draußen so wichtig für das Überleben ist. Insofern können Sozialarbeit und Behandlung im Vollzug lediglich die individuellen Beschränkungen und negativen Auswirkungen beim einzelnen reduzieren, keinesfalls aber die Ursachen beheben. Die Definition des Kriminellen als Gestörten oder Kranken ermöglicht es zudem diesem, sich durch die Übernahme der Rolle des therapiebedürftigen "Opfers" aus der Affäre zu ziehen und die Verantwortlichkeit für diesen "Zustand" auf von ihm nicht beeinflussbaren "Krankheitsfaktoren" zu schieben. "Die Tücke des "Therapismus" ist, dass er Gesundung verspricht, um den Preis, dass man sich krank erklärt... Die Fähigkeit, seine Krankheit einzugestehen, (ist) der Anfang der Heilung" (Hartmut von Hentig). Was wird, wenn diese "Kranken" wieder rückfällig werden, die Therapie oder die verordnete Behandlung also keinen Erfolg gezeigt hat, steht auf einem anderen Blatt. Therapie und Behandlung verschleiern die Bestrafungsfunktion des Vollzugs (oder anderer Maßnahmen) und stützen den humanitären Mythos der Maßnahmen mit der Durchsetzung subtiler Kontrollmechanismen. Der Auffassung, dass z.B. durch Behandlung im Vollzug oder auch außerhalb des Vollzugs eine Rückfallverhinderung möglich sei, liegt die (unbelegte) Annahme zugrunde, dass die Abweichung von strafrechtlichen Normen ein Indikator für die psychische Gestörtheit des Straftäters ist, wobei ausdrücklich auf den Nachweis eines kausalen Zusammenhangs zwischen Persönlichkeitsstörungen und zugrundeliegenden oder zu erwartenden Taten verzichtet wird. Selbst wenn somit die Behandlung in dem Sinne

erfolgreich sein sollte, dass die psychische Gestörtheit beseitigt ist, wäre damit nicht automatisch auch eine erneute Straffälligkeit verhindert.

Behandlungsforschung

Einen wesentlichen Teil der im Bundesgebiet in den letzten Jahren durchgeführten empirischen kriminologischen Forschungen stellt die Behandlungsforschung dar, die sich mit der Wirkung verschiedener Sanktionen und insbesondere resozialisierender Maßnahmen beschäftigt. Hinsichtlich des späteren Legalverhaltens zeigt sich dabei eine weitgehend gleiche Erfolgchance unterschiedlichster Sanktionsmittel (*Erfolgsbeurteilung/Erfolgskontrolle; *Rückfall). Die Behandlungsforschung zur Sozialtherapie konnte zwar günstigere Rückfallquoten für diese Maßnahmen vermelden, doch konnte dabei weder die Auswahl der Probanden kontrolliert werden noch wurde auf andere als individuelle, in der Biographie des Gefangenen liegende Merkmale eingegangen (z.B. nicht auf die durchschnittliche tägliche Isolationsdauer, die Anzahl der Urlaubstage u.a.). Da zudem das Sozial- und Arbeitsverhalten nach der Entlassung nur schwer zu definieren und zu erfassen ist und das Vorliegen von Behandlungseffekten oder Nicht-Effekten auch vom Meßzeitpunkt abhängig sein kann (Behandlung kann kurzfristig positive, langfristig positive, überhaupt keine oder auch negative Effekte haben), sind die bisherigen Ergebnisse mit Vorsicht zu interpretieren.

Behandlung in der Sozialtherapie

Würde man unter Sozialtherapie tatsächlich eine "soziale Therapie" verstehen, so wäre darunter eine psychotherapeutische Methode zu fassen, die die soziale Umwelt, die Familie, die Arbeits- und Freizeitumgebung gezielt beeinflußt und verändert, um damit dem als behandlungsbedürftig und "krank" definierten Menschen zu helfen. Unabhängig davon, dass die Definition aller Insassen sozialtherapeutischer Anstalten als "krank" Bedenken begegnet, kann eine Therapie in dieser geschlossenen Anstalt nicht auf die soziale Umwelt der "Patienten" einwirken, da diese eben gerade von dieser Umwelt separiert werden. Soziale Therapie würde ausgelagerte, im sozialen Umfeld angebundene, in Verbindung mit Familie und Freunden durchgeführte Maßnahmen erfordern, die im Rahmen von Strafvollzug als staatliche Übelzufügung nicht zu leisten und unter Umständen auch nicht geleistet werden dürfen, da sie nicht Aufgabe des Strafrechts, sondern der Sozialpolitik sind. Faßt man dagegen Sozialtherapie lediglich als in geschlossenen Anstalten vollzogene, individuell ausgerichtete Psychotherapie auf, so treten zu den ohnehin vorhandenen Bedenken gegen eine Ausweitung von Behandlung allgemein noch die speziellen Bedenken eines individualtherapeutischen Herrschaftsverhältnisses, dem sich der Gefangene unterwirft, um Lockerung oder Vergünstigungen gegenüber dem Regelvollzug zu erhalten. Insofern sind Zweifel an der Freiwilligkeit dieser Therapie ebenso wie an den dort herrschenden Prinzipien von Belohnung und Bestrafung (z.B. durch Verlegung in den Normalvollzug) angezeigt, zumal die Praxis, Gefangene vor der Aufnahme in der Sozialtherapie schriftlich und "freiwillig" auf ihnen nach dem StVollzG zustehende Rechte (z.B. bezüglich Briefverkehr, Besuchsregelungen etc.) verzichten zu lassen, auch rechts-staatlichen Bedenken begegnet. Wenn sogar der Leidensdruck oder die Einsicht in die eigene psychische Gestörtheit erst Resultat des therapeutischen Prozesses und nicht seine Voraussetzung sein sollen (vertreten von Verfechtern der Sozialtherapie), dann liegt die Vermutung nahe, dass durch Therapie erst krank gemacht wird, was vorher eigentlich gesund (nur eben gesellschaftlich abweichend) war. Auch die Annahme einer wie auch immer zu definierenden Restgruppe von Kriminellen, die nach Ausnutzung aller ambulanten Maßnahmen für einen Sicherungs- oder aber Therapievollzug noch verbleiben soll, entbehrt (bislang noch) belegbarer Kriterien für die Auswahl dieser Gruppe (*Prognoseforschung).

Literatur:

- Castel, F.; Castel R.; Lovell, A.: Die Psychiatisierung des Alltags. Frankfurt 1982. Hentig, H. v.: Gruppen-Verführung. Die mutwillige oder unbedachte Verallgemeinerung des therapeutischen Prinzips und ihre Folgen für die politische Kultur. Psychosozial, Heft 2, 1980, 79 ff.

- Kury, H. (Hrsg.): Methodische Probleme der Behandlungsforschung. Köln 1983.

Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991

(Feldes, Thomas, 16.01.2009)

Betriebskriminalität / Betriebsjustiz

Einführung

Bei der Bevölkerungsbefragung handelt es sich um ein methodisches Instrument der empirischen Sozialforschung. Diese verfolgt das Ziel der wissenschaftlichen Erfassung, Analyse und Interpretation menschlichen Verhaltens sowie gesellschaftlicher Phänomene und Prozesse. Die Ergebnisse von Bevölkerungsbefragungen stellen häufig die Grundlage für die Entwicklung zielgerichteter Lösungswege für soziale Probleme dar. Bevölkerungsbefragungen können in drei verschiedenen Formen durchgeführt werden:

1. persönliche Befragung / „face-to-face“-Interview
2. telefonische Befragung
3. schriftliche Befragung (per Post oder Internet)

Aus Effizienzgründen hat sich seit einiger Zeit das Telefoninterview als dominierende Befragungsform durchgesetzt, die schriftliche Befragung gewinnt aber neuerdings auch wieder an Bedeutung. Unterschieden wird zwischen quantitativer und qualitativer Befragungen, je nach dem Grad der Strukturierung sowie Standardisierung des Fragebogens.

Anwendungsbereiche

Die Befragung ist neben der Beobachtung, dem Experiment, der Inhalts- und Dokumentenanalyse die am häufigsten verwendete Methode empirischer Sozialforschung und wird seit Mitte der 1930er Jahre vor allem im Bereich der Markt- und Meinungsforschung (Demoskopie) eingesetzt. Mittlerweile finden Bevölkerungsbefragungen aber auch in zahlreichen anderen wissenschaftlichen Disziplinen (z.B. Soziologie, Ökonomie, Psychologie, Rechtswissenschaften) Anwendung. Kriminologische Relevanz hat dieses Erhebungsinstrument insbesondere im Zusammenhang mit der Erforschung des Dunkelfeldes von Kriminalität erlangt. Die gezielte Befragung möglichst repräsentativer Bevölkerungsstichproben nach eigenen Opfer- oder Tätererfahrungen soll Aufschluss über das Ausmaß nicht registrierter Taten geben. Opferbefragungen werden als „Crime Survey“, Täterbefragungen als „self reported delinquency“ bezeichnet. Sollen speziell opferbezogene Erkenntnisse gewonnen werden, ist häufig von „Victim Survey“ die Rede.

Seit Etablierung der Kommunalen Kriminalprävention in Deutschland Anfang der 1990er Jahre haben Bevölkerungsbefragungen auch im Rahmen kriminologischer Regionalanalysen (KRA) an Bedeutung gewonnen. Neben der Analyse der objektiven Sicherheitslage zielen diese insbesondere auf die Ermittlung des subjektiven Sicherheitsempfindens der Bürger ab, um schließlich regional maßgeschneiderte Präventionsprogramme konzipieren zu können. Exemplarisch sei auf die ersten Pilotprojekte in mehreren Städten in Baden-Württemberg aus dem Jahr 1994 verwiesen, die den Anstoß zu inzwischen regelmäßig durchgeführten KRA bzw. Bürgerbefragungen in zahlreichen Städten Deutschlands (z.B. Bonn, Bremen, Schwarzwald-Baar-Kreis) gaben.

Um die u.a. auf Grundlage der Befragungsergebnisse implementierten Präventionsmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit hin zu untersuchen, kommen Bevölkerungsbefragungen im Rahmen der sog. Evaluationsforschung abermals zum Einsatz.

Wissenschaftlichkeit

Um dem Anspruch der Wissenschaftlichkeit gerecht zu werden, müssen Bevölkerungsbefragungen vor allem die wesentlichen Phasen einer empirischen Untersuchung durchlaufen:

1. Formulierung und Präzisierung des Forschungsproblems (Ziele; Hypothesen)
2. Planung und Vorbereitung der Erhebung (Konstruktion des Fragebogens inkl. Verwendung passender Mess- und Skalierungsmethoden / Operationalisierung der Variablen; Festlegung des Forschungsdesigns ? z.B. Quer- o. Längsschnittstudie; Totalerhebung oder Stichprobenziehung; Pretest)
3. Datenerhebung (Durchführung der Befragung; ggf. Methodenkombination)
4. Datenauswertung (Datenübertragung EDV-Systeme, Fehlerkontrolle/-bereinigung, statistische Datenanalyse z.B. mithilfe von Softwareprogrammen wie SPSS)
5. Berichterstattung (Forschungsbericht) und praktische Umsetzung der Ergebnisse

Hierbei sollten die Gütekriterien der Objektivität, Reliabilität (Zuverlässigkeit) und Validität (Gültigkeit) berücksichtigt werden (vgl. Diekmann, 2009, S. 247 ff.).

Probleme

Die Ergebnisse von Bevölkerungsbefragungen dürfen – wie die mit anderen Methoden zur Erhebung sozialer Tatbestände erhobenen Daten auch – nicht unreflektiert als „richtig“ oder „wahr“ hingenommen werden. Vielmehr müssen die zahlreichen Fehlerquellen, Stör- und Verzerrfaktoren berücksichtigt werden. Eine generelle Schwierigkeit ergibt sich häufig aus der repräsentativen Abbildung der Bevölkerungsgruppen in der Stichprobe, da insbesondere sehr junge und sehr alte Menschen sowie Personen mit Migrationshintergrund oft nur schwer erreichbar sind. Die Gründe für mangelnde Antwortbereitschaft sind vielfältig und reichen von Verständnisschwierigkeiten über fehlendes Interesse bis hin zu Vorbehalten ggü. Befragungen im Allgemein oder beziehen sich auf die befragende Person bzw. Institution. Liegt die Ausfallquote über 40%, sollte die Untersuchung aufgrund mangelnder Validität (Aussagekraft/Gültigkeit) nicht fortgeführt werden.

Die üblichen Fehlerquellen einer Befragung (z.B. Antworten i.S. sozialer Erwünschtheit, „Meinungslose“, suggestive Frageformulierung, Interviewsituation) können mithilfe der bekannten Techniken (vgl. Diekmann, 2009, S. 446 ff.) zwar teilweise vermieden werden, völlig verzerrungsfreie Resultate sind aber kaum zu erzielen. Besonders vorsichtig muss in diesem Zusammenhang mit den Ergebnissen aus Täterbefragungen umgegangen werden, da die befragten Personen mitunter gar kein Interesse an zutreffenden Aussagen haben. Außerdem spielen Erinnerungsverluste und der sog. Telescoping-Effekt, der eine Verschiebung erlebter Ereignisse in den Befragungszeitraum und somit eine Überhöhung der Täter- bzw. Viktimisierungserfahrungen bewirkt, eine Rolle. Opferbefragungen gelten als etwas zuverlässiger, allerdings ist zu beachten, dass bestimmte Delikte hierdurch nicht erfasst werden können, z.B. weil sie sich nicht gegen Privatpersonen richten oder vom Opfer gar nicht wahrgenommen / verstanden wurden.

Ein weiteres Manko ist die mangelnde Vergleichbarkeit der Befragungsergebnisse, weil unter verschiedenen Bedingungen (Stichprobengröße/-struktur, Zeitraum, kulturabhängige Wahrnehmungstoleranzen und Mitteilungsbereitschaften etc.) und mit verschiedenen Fragestellungen gearbeitet wird. Standardisierte Bevölkerungsbefragungen versuchen diesbezüglich Abhilfe zu schaffen. So wurde z.B. durch die Forschungsgruppe Kommunale Kriminalprävention Baden-Württemberg ein „Standardinventar“ für die Durchführung von Bürgerbefragungen im Rahmen von KRA erarbeitet.

Schließlich kann nicht bestritten werden, dass Bevölkerungsbefragungen einen erheblichen zeitlichen wie finanziellen Aufwand bedeuten und einer regelmäßigen Wiederholung bedürfen, um eine gewisse Aussagekraft zu entfalten. Unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten kann sich eine Studie aber dann auszahlen, wenn auf ihrer Grundlage die tatsächlich wirk-samen Präventionsinstrumente installiert und so andere Kosten (z.B. finanzielle Schäden durch Kriminalität oder unwirksame Präventionsmaßnahmen) vermieden werden.

Literatur

- Diekmann, A.: Empirische Sozialforschung – Grundlagen, Methoden, Anwendungen. 2009, Reinbek bei Hamburg.

- Schwind, H.-D.: Kriminologie – Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. 2009. Heidelberg.

Schlüsselwörter: empirische Sozialforschung, Täterbefragungen, Opferbefragungen, Dunkelfeldaufhellung, Kriminologische Regionalanalyse

(Katharina Sattler, 12.01.2011)

Bevölkerungsentwicklung

1. Zur Bevölkerungsentwicklung in Deutschland

Bevölkerung im Bestand wird in Deutschland nach dem (Haupt-)Wohnsitzprinzip erfasst. Sie umfasst gemeldete Deutsche, gemeldete Ausländer und Staatenlose. Der Bevölkerungsbestand in Deutschland liegt bei geschätzt 80,5-81 Mio. (Die bisher angenommenen 82,3 Mio. sind aufgrund meldeamtlicher Fehler um etwa 1,3 Mio. Personen zu hoch). Relevante Differenzierungskriterien für die Bevölkerung sind einmal der Altersaufbau und zum anderen die zahlenmäßige Geschlechterrelation. Bevölkerung als Prozess umfasst die natürliche (Geburten- und Sterbeverhältnisse) sowie die geographische Bevölkerungsbewegung (Binnen- und Außenwanderungen). Bevölkerung ist dynamisch, wobei von einer biosozialen Bevölkerungsentwicklung (Mackenroth) auszugehen ist: die biologischen Grundlagen werden soziokulturell und damit durch den sozialen Wandel bzw. die Modernisierung überformt.

Das Bevölkerungsgleichgewicht entwickelte sich von einer hohen Geburten- und Sterberate in der Vormoderne hin zu einer niedrigen Geburten- und Sterberate in industrialisierten Gesellschaften. Die Industrialisierung, die damit einher gehende Veränderung der Arbeitswelt, auch durch das Aufkommen neuer Berufsgruppen (Angestellte), die Technisierung und Verwissenschaftlichung, die ersten Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes, aber auch die Verstädterung wirkten hier ein. Technisierung und Verwissenschaftlichung bewirkten mehr medizinische Erkenntnisse, eine bessere medizinischen Versorgung und bessere hygienische Bedingungen trugen zur Reduzierung der Säuglings- und Kindersterblichkeit und im weiteren auch zur Steigerung der Überlebenswahrscheinlichkeit im Alter bei. Die langsame Entfaltung des Sozialstaats senkte den ökonomischen Nutzen von Kindern. Das Zurückdrängen und schließlich das Verbot von Kinderarbeit bewirkte auch, dass Kinder gerade in den oft armen Arbeiterhaushalten keinen Beitrag mehr zum Haushaltseinkommen leisteten, sondern zum Kostenfaktor wurden. Die sukzessive Einführung der staatlichen Alterssicherung für immer weitere Bevölkerungskreise ließ Kinder im 20. Jahrhundert immer weniger notwendig für die Alterssicherung werden. Die Bedingungen der Verstädterung - kleine Wohnungen und schlechte Wohnbedingungen - führten unter Arbeitern mit dem auslaufenden 19. Jahrhundert zu einer langsamen Reduzierung der (immer noch hohen) Kinderzahl. Bereits mit dem auslaufenden 19. Jahrhundert war für statushöhere Familien der Statuserhalt in der nächsten Generation mit mehr Investitionen in den Bildungserfolg des Nachwuchses verbunden. Der vermehrte Aufwand an Zeit und Geld trug ebenfalls zur Reduzierung der Kinderzahlen bei. Auf

der normativen Ebene erfolgte eine sukzessive Durchsetzung des Leitbildes der bürgerlichen Kleinfamilie.

1.1 Die Veränderung der Geburten- und Sterbeverhältnisse

Der langfristige Rückgang der Geburten ist damit ein Phänomen, das die Modernisierung begleitet. In Deutschland ging die Geburtenrate ab 1875 zurück, 1905 (beim sog. ersten demographischen Übergang) sank sie dann erstmals stärker als die Sterberate. In den Jahren nach dem ersten Weltkrieg gingen die Geburten bis 1925 deutlicher zurück. Im Gebiet von Deutschland reduzierte sich die durchschnittliche Kinderzahl pro Frau seit den Geburtsjahrgängen ab 1940 weiter. Mit den Geburtsjahrgängen ab 1960 nahm zusätzlich der Anteil kinderloser Frauen deutlich zu, stärker als in andern westlichen Ländern. Gegenwärtig wird geschätzt, dass knapp drei Zehntel der Frauen kinderlos bleiben wird, wobei der Anteil unter höher qualifizierten Frauen größer ist. Im Ergebnis wird die Bevölkerungsentwicklung in Deutschland einmal durch eine über die Zeit stark gesunkene Geburtenrate und jährliche Geburtenzahl (2007 etwa 0,68 Mio.) bestimmt, welche den Bevölkerungserhalt nicht mehr sichern. Von den Höchstständen zu Beginn der 1960er-Jahre („Babyboomer“) mit jährlich 1-1,2 Mio. Geburten sank die deutschlandweite Zahl bis 2007 auf gut 0,68 Mio. Die zusammengefasste durchschnittliche Geburtenziffer für Frauen im gebärfähigen Alter (15-45 Jahre) liegt seit etwa zwei Jahrzehnten zwischen 1,2-1,4 Geburten pro Frau, nötig für die Reproduktion wären etwa 2,1. Um die Reproduktion der Bevölkerung zu sichern, müssten also pro Jahr etwa 50% mehr Kinder geboren werden.

Mit dem massiven Geburtenrückgang besonders auch in Deutschland entsteht daher ein Ungleichgewicht zwischen Geborenen und Gestorbenen, das zum langfristigen Bevölkerungsrückgang führt. Seit dem zweiten demographischen Übergang von 1973 liegt die Geburtenrate dauerhaft unter die Sterberate mit der Folge, dass die Gestorbenen zahlenmäßig nicht mehr ersetzt werden können. Diese Geburtenlücke wird weiter steigen, von 0,14 Mio. (2007) auf geschätzt ca. 0,6 Mio. in 2050. Je nach Modellannahme werden für den Bevölkerungsbestand um 2050 realistischerweise zwischen 65 und 75 Mio. Personen („mittlere Bevölkerung“) vorhergesagt.

Die Bevölkerung schrumpft damit zum einen deutlich und sie altert zum anderen erheblich. Es ist ein „dreifaches Altern der Bevölkerung“ (Tews): immer mehr Menschen werden immer älter, Zahl und Anteil der Alten nehmen zu und Zahl und Anteil der Jungen gehen zurück. Das zeigt sich am Jugend- und am Altenquotienten: Der Jugendquotient (Zahl der unter 20-Jährigen auf 100 Personen zwischen 20 und unter 65 Jahren) ging von 53 (in 1970) auf derzeit 32 zurück und wird bis 2050 auf 29 sinken. Der Altenquotient 65 (Zahl der 65-Jährigen und älteren auf 100 Personen zwischen 20 und unter 65 Jahren) stieg dagegen von 25 (1970) auf derzeit 32; im Jahr 2050 wird er laut Modellannahme bei 60 liegen. Dem entsprechend wird der Anteil unter 20-Jähriger nach den Vorausberechnungen von aktuell etwa einem Fünftel auf knapp ein Sechstel zurückgehen, der Anteil 65-Jähriger und Älterer dagegen von etwa einem Sechstel auf deutlich über ein Viertel steigen. Der Anteil Hochbetagter (mindestens 80-jährige) wird dabei ebenfalls sehr deutlich zunehmen von aktuell ca. 4% auf etwa ein Achtel der Bevölkerung in 2050. Der Wandel der Bevölkerung variiert nach den Regionen: die Alterung wird in den neuen Ländern (bis 2030) durchgängig am stärksten ausgeprägt sein und in den Stadtstaaten Bremen und Hamburg am geringsten ausfallen. Auch der Bevölkerungsrückgang fällt in den neuen Ländern am deutlichsten aus, wogegen Bayern, Baden-Württemberg und Hamburg nach den bisherigen Schätzungen sogar minimale Gewinne haben werden.

Der sukzessive Rückgang der jüngeren Bevölkerungsteile wirkt jedoch wieder zurück auch auf die Geburten, denn dadurch geht die Zahl der Frauen im gebärfähigen Alter von derzeit ca. 20 Mio. bis 2050 auf geschätzt 14 Mio. zurück. Würde die aktuelle zusammengefasste Geburtenziffer und die Rate der Kinderlosen weiter bestehen bleiben, fielen alleine dadurch vom jetzigen Stand aus gesehen bis 2050 ca. 6-7 Mio. Geburten aus.

Auch die steigende Lebenserwartung fördert das Altern der Bevölkerung. Die durchschnittliche Lebenserwartung ab Geburt nahm von 40 Jahre für Männer bzw. 44 Jahre für Frauen im Jahr 1900 bis auf 76 bzw. 82 Jahren für die Periode 2002/04 zu. Diese Schätzungen erfolgen auf Basis von Periodensterbetafeln; d. h., das Durchschnittsalter der in einer bestimmte Periode

Gestorbenen gilt als Schätzer für die durchschnittliche Lebenserwartung derjenigen, die in dieser Periode geboren werden. Dieses Verfahren bildet allerdings nur die Sterbeverhältnisse der Vergangenheit ab. Werden nun statt dessen Schätzungen auf Basis von Generationensterbetafeln vorgenommen - ausgehend von der Frage, welches Durchschnittsalter die Personen eines bestimmten Jahrganges erreicht haben? -, so zeigt sich, dass die reale Lebenserwartung vermutlich noch größer sein dürfte, nämlich bei 82-85 Jahren für Männer und 88-90 Jahren für Frauen.

1.2 Die Wanderungsbewegungen

Der zweite große Faktor, der auf die Bevölkerung einwirkt, sind die Wanderungen. Das Gebiet von Deutschland erlebte alleine seit dem 2. Weltkrieg mehrere große Personenströme: Nach dem 2. Weltkrieg kamen insgesamt 12 Mio. Flüchtlinge und Vertriebene; im Gebiet der alten Bundesrepublik stellten sie mit 8 Mio. Personen ca. ein Sechstel der Bevölkerung. Übersiedler aus der DDR in die alte Bundesrepublik (netto ca. 2-2,5 Mio. bis 1961), meist Jüngere und gut Qualifizierte, bildeten die zweite Wanderungswelle, die dann durch den Mauerbau gestoppt werden sollte. Der hohe Bedarf an ungelerten Arbeitskräften führte ab Ende der 1950er-Jahre zur Zuwanderung von Arbeitsmigranten in die alte Bundesrepublik. Im Saldo waren es ca. 3 Mio. Menschen bis 1973, wobei zwischen 1959 und 1973 insgesamt 14 Mio. zu- und 11 Mio. abwanderten. Nach dem Anwerbestopp von 1973 kam es zu Familiennachzügen. Mit den 1980er-Jahren setzte, politisch gewollt, die Zuwanderung von (Spät-)Aussiedlern ein, insgesamt ca. 4,7 Mio. Personen seit 1980. Asylbewerber traten ebenfalls ab den 1980er-Jahren als zahlenmäßig bedeutsame Kategorie auf. Das Maximum wurde 1992 mit ca. 0,44 Mio. Anträgen erreicht. Nach der Änderung von Art. 16a GG in 1993 (Drittstaatenregelung) ging die Zahl auf 0,13 Mio (1994) zurück und sank seitdem kontinuierlich bis auf 21.000 Anträge in 2006. Deutschland ist also seit langem schon Einwanderungsland, auch wenn dies von politischer Seite erst 1998 festgehalten wurde. Die Bevölkerung mit ausländischem Pass beträgt 2006 ca. 7,3 Mio. Personen und macht knapp 9% der Bevölkerung aus. Wird allerdings der Status als Zuwanderer/Migrant – selber oder die Eltern(teile) – einbezogen, sind Anzahl und Anteil an der Bevölkerung doppelt so hoch (ca. 14,8 Mio. Personen); bei unter 5-Jährigen macht der Migrantenanteil sogar ein Drittel aus.

Nach der Vereinigung kam es zur Binnenmigration, wobei netto ca. 1. Mio. Personen von Ost nach West zogen seit 1989. Die Binnenwanderung im vereinigten Deutschland führte, über die Jahre stark schwankend, zu einem negativen Wanderungssaldo für Ostdeutschland, wobei gerade die jüngeren und gut Qualifizierten (vor allem Frauen) nach Westen zogen und sowohl auf dem Arbeits- wie auch auf dem Heiratsmarkt und damit für die regionale Reproduktion fehlen. Dieser Negativsaldo (ca. 50.000 Personen in 2005) wird bis 2020 auf geschätzt etwa 8.000 zurückgehen, weil es immer weniger wanderungswillige Junge geben wird. (Das bedeutet auch, das Bayern, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Hamburg künftig weniger Binnenwanderer im erwerbsfähigen Alter erhalten werden).

Erst seit kurzem wird eine weitere Kategorie von Wanderern beachtet, nämlich auswandernde Deutsche. Seit 2005 wurde hier der Wanderungssaldo negativ, d. h., es zogen mehr Deutsche fort ins Ausland als zurückkehrten; 2007 wanderten gut 150.000 Deutsche aus, wogegen nur gut 100.000 aus dem Ausland wieder einwanderten. Bei Fortdauer des Trends kann sich dies auch negativ auf dem Arbeitsmarkt auswirken, denn die Auswanderer sind höher qualifiziert als der (deutsche) Bevölkerungsdurchschnitt.

Nachdem Deutschland von der deutschen Politik erst seit 1998 als Zuwanderungsland gesehen wird, erfolgte die bisherige Außenwanderung weitgehend un gelenkt. Ein Problem an der bisherigen Außenzuwanderung ist, dass die Zuwanderer insgesamt betrachtet ein niedrigeres sozialstrukturelles Niveau aufweisen als die deutsche Bevölkerung, wobei hier allerdings nach den Herkunftsländern differenziert werden muss. Vor allem ist das vorhandene Bildungsniveau gerade der Personen mit ausländischem Pass insgesamt gesehen nicht ausreichend, um für die zu erwartenden Veränderungen des Arbeitsmarktes gerüstet zu sein.

2. Einige Hintergrundfaktoren für die aktuelle Geburtenentwicklung

2.1. Die Geburtenentwicklung als Modernisierungsfolge

Die Modernisierungswelle ab Ende der 1960er-Jahre führte zur sozialen bzw. gesellschaftlichen Modernisierung. Die Individualisierung brachte die Möglichkeit der Herauslösung bzw. Freisetzung aus tradierten lokalen und sozialen Bindungen und damit Freiräume für Biographieentwürfe auch jenseits „normalbiographischer“ Vorstellungen (Schule, Ausbildung, Beruf, Partnerschaft, Eheschließung, Kinder). Dies drückt sich auch darin aus, dass neben die konventionellen „Pflicht- und Akzeptanzwerte“ immer dominierender die „Selbstentfaltungs- und Selbstverwirklichungswerte“ (Klages) traten.

Die Pluralisierung führte zur Zunahme legitimer Verhaltensoptionen und war von einem Wertewandel bzw. einer Wertepluralisierung begleitet. Dies betraf einmal die Lebensführung: nichteheliche Lebensgemeinschaft, Alleinleben oder Partnerlosigkeit wurden zu legitimen Optionen. (Für die Generation der Babyboomer konnte festgestellt werden, dass bei ihnen im Vergleich mit früheren Geburtskohorten zur Mitte des vierten Lebensjahrzehnts das bislang partnerlose Leben die häufigste Lebensform bildete, vor allem bei Männern. Mit Blick auf die Reproduktion wird zu fragen sein, ob dies weiter einen stabilen Trend bildet). Beim Reproduktionshandeln wurden weniger Kinder bzw. dann auch die zu legitimen Alternativen. Ebenfalls eine legitime Option wurde die Auflösung einer Ehe als Mittel einer Konfliktlösung im Privatbereich. Den formalrechtlichen Ausdruck fand dies in der Umstellung des Scheidungsrechts 1978 vom Schuld- auf das Zerrüttungsprinzip. Die sukzessive Erosion der Ehe (Nave-Herz) zeigt sich in einer steigenden Scheidungsrate (aktuell werden gut zwei Fünftel aller neu geschlossenen Ehen wieder getrennt) bzw. steigenden Scheidungszahlen (aktuell gut 0,2 Mio pro Jahr), einer sinkenden Ehedauer bis zur Scheidung sowie einer sinkenden Wiederverheiratungs- wie inzwischen auch Heiratstendenz insgesamt (die Zahl der Eheschließungen nahm von ca. 0,6 Mio. im Jahr 1970 auf derzeit knapp 0,4 Mio. jährlich ab). Bei etwa der Hälfte aller Scheidungen sind Familien betroffen. Durch diese Entwicklungen wurde letztlich auch die Einelternefamilie legitim; aktuell gibt es ca. 2,6 Mio. Einelternefamilien, 90% davon mit Müttern. Sie machen insgesamt gut ein Fünftel aller Familienhaushalte aus. Scheidungen oder Trennungen reduzieren aber prinzipiell (oft schon aus ökonomischen Gründen) die Wahrscheinlichkeit von (weiteren) Kindern. Scheidungen bedeuten damit nicht selten einen Geburtenausfall bzw. nicht mehr realisierte Geburten.

Zum Bereich des technologisch bedingten Wandels gehört seit den 1960er-Jahren die umfassender gewordene Empfängnisverhütung, besonders durch die Pille. Sie besonders ermöglichte relativ weitgehend eine Entkoppelung von Sexualität und Reproduktion. Ihr Bedeutung für die Reproduktion drückt sich symbolisch am als „Pillenknicke“ bezeichneten deutlichen Geburtenrückgang gegen Ende der 1960er-Jahre aus. Sie konnte allerdings ihre Wirkungskraft erst unter den parallelen Bedingungen der sozialen Modernisierung entfalten.

Die ab 1964 erfolgte Bildungsexpansion bewirkte eine allgemeine Höherbildung der Bevölkerung, die einmal durch technische und organisatorische Weiterentwicklungen in der Arbeitswelt nötig geworden war. Zum anderen erhöhten sich die Einstiegsvoraussetzungen in Berufe aber auch durch die zunehmende Zahl an Anbietern mittlerer und hoher Bildungsqualifikationen. Dadurch stiegen die Bildungsanforderungen an die nachwachsenden Generationen. Höhere materielle, symbolische und zeitliche Bildungsaufwendungen für den Nachwuchs bedeuten, dass Familien ihre knappen Ressourcen zweckrational planen und einsetzen müssen, um für den Nachwuchs den Statuserhalt zu sichern oder den sozialen Aufstieg zu unterstützen. Auch dies fördert eine Begrenzung der Kinderzahl. Der deutliche Ausbau des Sozialstaats, in dieser Form ein Modernisierungsprodukt der auslaufenden 1960er- und der 1970er-Jahre, wirkte sich ebenfalls negativ auf die Reproduktion aus. Die letzte ökonomische Notwendigkeit einer Alterssicherung durch die eigenen Kinder bzw. deren Unterstützung entfiel damit (vorher).

Nicht nur die Emanzipation der Frauen, sondern auch die Verunsicherung der Männer führte zu ausfallenden Geburten: Teile der nachwachsenden Männergenerationen fühlen sich von der neuen Weiblichkeit und den neuen Anforderungen überfordert und reagieren mit Unsicherheit, Rückzug und (Zeugungs-)Verweigerung. Das weibliche Geschlechtsrollenbild wandelte sich in den vergangenen Jahrzehnten zumindest teilweise relativ deutlich bzw. pluralisierte sich: neben die immer noch bestehenden tradierten Vorstellungen traten immer einflussreicher

neue Konzepte von Weiblichkeit. Nur bedingt verändert hat sich dagegen die Vorstellung vom Mannsein, wobei als grundlegendes Problem festzustellen ist, dass (nicht nur) diese Gesellschaft über kein eindeutiges, konkretes Bild von Mann und Männlichkeit verfügt.

Ebenfalls zu erwähnen ist die ab 1975 bestehende Massenarbeitslosigkeit als Hintergrundfaktor. Geburtenausfälle entstehen aufgrund der mit der eigenen und der allgemeinen Arbeitslosigkeit verbundener Zukunfts- und privater Planungsunsicherheit. Der massive Geburtenausfälle in den neuen Bundesländern nach 1990 – ein Rückgang der Zahlen um die Hälfte - ist ebenfalls mit massiven Verunsicherungen über die Zukunft zu erklären. Der in seinem Konsequenzen für den Einzelnen nicht abschätzbare politische, ökonomische und soziale Systemumbruch bewirkte eine deutliche Zurückhaltung bei den Geburten, die einsetzende massive Massenarbeitslosigkeit noch verstärkt wurde.

2.2 Geburtenentwicklung: Ergebnis „struktureller Rücksichtslosigkeit“ (Kaufmann)

Den aktuellen Bevölkerungsprozess auf die Modernisierung zurückzuführen, ist auf der einen Seite zutreffend, auf der anderen Seite jedoch zu allgemein und unzureichend. Es trifft zu, dass die Modernisierung Entwicklungen in Gang setzte, die einen Rückgang der Kinderzahl pro Frau und Familie bzw. zu weniger Geburten insgesamt nach sich zogen. In allen sog. fortgeschritten modernen Gesellschaften wirken aber die Prozesse der Ökonomisierung, Technisierung, Tertiärisierung, (Höher-)Qualifizierung; ebenfalls erfolgt in ihnen eine Emanzipation der Frauen durch Bildungsprozesse und die Integration in die Erwerbsarbeit; auch sind üblicherweise überall technische und chemische Verhütungsmethoden vorhanden, die eine Trennung von Sexualität und Reproduktion bzw. eine selbst bestimmte Reproduktion ermöglichen. Dennoch variieren die zusammengefassten Geburtenziffern deutlich, wie die USA (2,0) oder Frankreich (1,8) auf der einen, Deutschland (1,3) oder Italien (1,2) auf der andern Seite belegen. Das bedeutet, die (National-)Gesellschaften und (National-)Staaten reagieren, was den Bevölkerungsprozess angeht, in unterschiedlicher und auch typischer Weise auf die veränderten Herausforderungen (wobei auch die Intensität der Herausforderungen variiert). Das betrifft sowohl die Gesellschaftsmitglieder als auch die Politik. Da die Reproduktion ebenfalls (soziales) Handeln ist, muss nach den sozialen, politischen, ökonomischen und technischen Rahmenbedingungen gefragt werden, die bei den Gesellschaftsmitglieder in Reaktion auf die Verhältnisse eine Motivation für mehr bzw. für weniger Kinder bewirken. Nicht zuletzt bestehen jedoch auch unterschiedliche, (sozial-)politisch bedingte Haltungen gegenüber dem Bevölkerungsprozess, die sich in typischen sozial- und familienpolitischen Strategien niederschlagen. Auch sie bilden eine der relevanten Rahmenbedingungen für das reproduktionsbezogene Handeln der Gesellschaftsmitglieder. Dazu gehört auch die typische Ausgestaltung des Sozialstaats. In Deutschland, das im Esping-Anderson-Schema dem konservativen Typus zugeordnet wird, ist er umfassend, paternalistisch und vom Konzept her bezogen auf die (Vollzeit-)Erwerbsarbeit eines (männlichen) Familienernährers.

Arbeitswelt, Sozialstaat und Politik ließen unter dem Einfluss normativer Leitbilder (die „Normalfamilie“, die „Normalbiographie“) eine allgemeine „strukturelle Rücksichtslosigkeit der Gesellschaft“ gegenüber Familien (Kaufmann) entstehen. Die Vereinbarkeit zwischen Familie, Erwerbsarbeit und Bildungssystem bzw. institutionellem Betreuungssystem herzustellen, wurde zur Angelegenheit der Familien gemacht. Der Mangel an institutionellen Betreuung von kleinen Kindern und das in Europa in dieser Form fast einzigartige Konzept einer Halbtagschule (die nicht einmal eine volle Halbtagschule ist), lassen die (heute auch ökonomisch in zunehmendem Maße notwendige) Erwerbstätigkeit von Müttern zu einer schwer organisierbaren Angelegenheit werden, sofern keine Unterstützung durch Verwandtschaftsnetzwerke besteht. Gerade für höher und hoch qualifizierte erwerbstätige Frauen bedeuten Kinder häufig einen „Karriereknick“, wenn sie aufgrund fehlender Betreuungsmöglichkeiten, tradierter partnerschaftlicher Rollenmuster oder freiwillig eine „Kinderpause“ einlegen, nach dem Wiedereintritt aber nur begrenzt in die alte Laufbahn einsteigen (können).

Nachdem der Anteil höher und hoch qualifizierter Frauen inzwischen dem der Männer entspricht (im wesentlichen bis zur Ebene des Universitätsabschlusses), nimmt auch der Anteil derer zu, die ihre Kompetenzen einsetzen wollen. Die (Frauen-)Generation der ab 1960 Geborenen erfuhr als erste die Ambivalenzen des Modernisierungs- und

Individualisierungsprozesses: Den gestiegenen Bildungschancen junger Frauen standen nur begrenzt adäquate Realisierungsmöglichkeiten in der Erwerbsarbeit gegenüber, vor allem, für Mütter. Die für Frauen immer noch unzureichende Vereinbarkeit von Familie und Beruf ließ und lässt das (unbestimmte) Hinauszögern des Kinderwunsches oder den gänzlichen Verzicht auf Kinder unter diesen Gegebenheiten zu einer rationalen Verhaltensalternative werden. Auch dadurch fallen aber wieder Geburten aus. Dies kann verstärkend den Charakter einer sich selbst bestätigenden Prophezeiung annehmen, wenn die Vorstellung von der Unvereinbarkeit zum festen Einstellungsbestandteil in der (jungen) Bevölkerung wurde (Kaufmann).

3. Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung

Auswirkungen hat die schrumpfende und alternde Bevölkerung auf alle Bereiche der Gesellschaft. Für exemplarisch ausgewählte Bereiche und Themen zeigen sich folgende (antizipierte) Entwicklungen:

Soziale Sicherung

Massive Auswirkungen hat der demographische Wandel auf das System der sozialen Sicherung bzw. auf den Wohlfahrts- und Sozialstaat allgemein, dessen bisherige Möglichkeiten zur Integration immer weiterer Bevölkerungskreise eingeschränkt werden (Kaufmann). Das Umlageverfahren zur Alterssicherung, bei dem die aktuell (berufs-)aktive Generation für die jeweils aktuelle Rentnergeneration aufkommt, ist aufgrund des hohen und weiter steigenden Altenquotienten und des rückläufigen Jugendquotienten nicht mehr finanzierbar. Änderungen der Alterssicherung beziehen sich auf eine ökonomische, eine sozialrechtliche und eine moralische Dimension (Schulz-Nieswandt): die ökonomische Dimension umfasst z. B. ein höheres Renteneintrittsalter (bzw. eine verlängerte Lebensarbeitszeit) sowie die (bereits erfolgte) Umstellung auf eine verstärkt private Finanzierung der Alterssicherung („Riester-Rente“), die sozialrechtliche Dimension richtet sich auf die Relation zwischen den Lebensaltern und bezieht auch eine „aufgabenorientierte Mitverantwortlichkeit“ der Rentner ein, die moralische Dimension betrifft unter Wahrung der sozialen Gerechtigkeit die Sicherung der nicht mehr Erwerbstätigen bzw. eines „guten Alterns“. Die Erhöhung des Renteneintrittsalters soll ab dem Jahr 2012 schrittweise erfolgen (beginnend mit den Geburtsjahrgängen 1947) und 2029/2030 abgeschlossen sein. Das Eintrittsalter soll dann (abhängig von den Beitragsjahren) zwischen 63 und 67 Jahren (Regelaltersgrenze) liegen. Die Rentenkasse würde durch mehr Beitragszahler- und weniger Rentnerjahre entlastet. Die Regelaltersgrenze wird keinesfalls für alle Berufe gleichermaßen erreichbar sein, alleine schon aufgrund der unterschiedlichen (körperlichen) Belastungen und der dadurch variierenden Erwerbs- und Berufsfähigkeit. Außerdem müssen genügend Arbeitsplätze vorhanden sein, auf denen die ältere Arbeitnehmer weiter beschäftigt werden können.

Bildungssystem

Mit Druckfaktoren aus mehreren Richtungen wird das Bildungssystem konfrontiert werden. Die Zahl der Schüler an allgemeinbildenden Schulen wird um ein Siebtel zurückgehen bis 2020, von aktuell gut 9,3 Mio. auf gut 7,8 Mio (Datenreport 2008). Dies bleibt vermutlich nicht ohne Auswirkungen auf die Bildungsinfrastruktur, die durch Schulzusammenlegungen und/oder Schulschließungen reduziert bzw. ausgedünnt werden kann. Das wird mit von der jeweiligen regionalen Geburtenentwicklung abhängen. Dadurch können aber regionale Bildungungleichheiten wieder zunehmen. Mehr Aufwendungen werden für die (Weiter-)Bildung Älterer bzw. ihre Humankapitalbildung notwendig werden, zum einen, weil es immer mehr Ältere geben wird, zum anderen, weil ihre Berufs- und Erwerbsfähigkeit nur durch einen Ausgleich der Ausbildungs- und Fortbildungsdefizite gesichert werden kann. Dabei wird sich auch unser Verständnis von Weiterbildung dahingehend ändern müssen, dass sie die gesamte Berufsbiographie begleitet und nicht erst kompensatorisch zu Ende des fünften oder zu Beginn des sechsten Lebensjahrzehnts erfolgt. Eine weitere Herausforderung wird darin bestehen, die künftig vermutlich steigende Zahl an Zuwanderern zu sozialisieren und zu qualifizieren und/oder die Bildungsbenachteiligung der bereits hier lebenden Zuwanderer abzubauen und ihre insgesamt gesehen zu geringe formale Bildung zu erhöhen. Allgemein besteht die Notwendigkeit, dem geringer werdenden gesellschaftlichen Ertrag der zahlenmäßig kleiner werdenden

Geburtskohorten durch vermehrte Bildungs- und Qualifizierungsbestrebungen zu begegnen, um darüber ihre Effizienz und ihre Anpassungsfähigkeit an den ökonomischen und technologischen Wandel zu erhöhen. Dies setzt aber weitere Umstrukturierungen im Bildungssystem voraus, einmal dahingehend, dass die Bildungszeiten im Lebenslauf vorverlagert werden in den vorschulischen Bereich und das Schulsystem von der Halbtagsschule in Richtung einer „echten Ganztagschule“ entwickelt wird, die ausgeglichene Vormittags- und Nachmittagsprogramme aufweist (Rauschenbach). Die vermehrte schulische Betreuung hätte weiterhin den Vorteil, dass Kinder aus statusniedrigen und bildungsfernen Familien besser kompensatorisch betreut und gefördert werden können.

System der Erwerbsarbeit

Dem Arbeitsmarkt steht ein deutlicher Wandel bevor. Ohne erhebliche jährliche Wanderungsgewinne wird es bis 2050 zu einem deutlichen Rückgang der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15-64 Jahre) kommen; nach Vorausberechnungen des IAB wird ihre Zahl auch bei einem jährlichen positiven Saldo von 200.000 Einwanderern von 55,7 Mio. in 2002 auf geschätzte 43,4 Mio. in 2050 abnehmen. Erst bei einem jährlichen Saldo von 400.000 Personen bleibt die Zahl in etwa erhalten. Zudem altert auch die Bevölkerung im Erwerbsalter: der Anteil 50-Jähriger und älterer an den Erwerbspersonen wird (bei einem Wanderungssaldo von 200.000) von 28% (2002) auf 35% (2050) zunehmen. Außerdem steigt der Anteil derjenigen, die vom Alter her noch nicht und nicht mehr im Erwerbsalter sind, von 33% auf 39%. Mit dieser Entwicklung wird sich die seit den 1980er-Jahren ausgeweitete Tendenz zur „Entberuflichung des Alters“ (Naegele), die auch unter dem Einfluss der sich ausweitenden Massenarbeitslosigkeit entstand, bei den veränderten demographischen Rahmenbedingungen nicht mehr fortsetzen lassen. Die Erwerbsquote von 60-Jährigen und älteren ist zwar immer noch deutlich unterproportional, nahm aber bereits von gut drei Zehntel Ende der 1990er-Jahre auf inzwischen über vier Zehntel zu. Künftig werden also zunehmend mehr Ältere, dann auch mehr Frauen (Erhöhung der Frauenerwerbsquote) und (durch die Zuwanderung) mehr Migranten bzw. Ausländer unter den Erwerbstätigen sein.

Wohnungsbau

Bei einer alternden und schrumpfenden Bevölkerung wird sich auch der Wohnungsbau ändern müssen. Paradoxerweise könnte die Zahl an Haushalten (aktuell 39,7 Mio.) dabei zunächst steigen, wenn die Zahl der Einpersonenhaushalte durch Trennungen bzw. Scheidungen oder aus bei einer Ausweitung von Pendlerbeziehungen bzw. -ehen zunimmt. Allgemein werden aber durch die zunehmende Zahl Älterer sowohl kleinere als auch älteren- bzw. altengerechte Wohnungen (Barrierefreiheit, gute Erreichbarkeit, vermehrt kombiniert mit Betreuungsangeboten) notwendig werden.

Weniger Bevölkerung = weniger Macht?

Die Bevölkerungsentwicklung wird sich auch machtpolitisch auswirken: mit der abnehmenden Bevölkerung wahrscheinlich verbunden sein werden auch weniger Macht und Einfluss, nicht nur auf der europäischen, sondern auf globaler Ebene. Auch wird vermutlich die Anpassungs- und Innovationsfähigkeit einer stark alternden Gesellschaft vergleichsweise geringer sein. Dies schränkt mittel- und langfristig die Konkurrenzfähigkeit gegenüber Gesellschaften mit einem „jüngeren“ Altersaufbau ein. Auch Alltag, Kult bleibt die Zahl in etwa ur, Freizeitangebote und Konsum werden verstärkt älteren- und altenbezogen sein (müssen).

Geänderte Bewertung der Lebensalter?

Der demographische Wandel wird vermutlich auch nicht ohne Auswirkungen auf die soziale Bewertung der Lebensalter bleiben. Die bisherige Entwicklung im Okzident war von einer zunehmenden Abwertung des Alters und einer zunehmenden Aufwertung von Jugend und Jugendlichkeit geprägt (Rosenmayr). Die konkreten Akteure, die Jugendlichen, werden jedoch ambivalent gesehen. Einer jüngeren Untersuchung der Bertelsmann-Stiftung ist zu entnehmen, dass Erwachsene (über 35 Jahre) Jugendliche mit Blick auf Gewalt, Umgang mit fremdem Eigentum und mit Drogen ziemlich skeptisch betrachten, wogegen sie Jugendlichen ausgeprägte technische Kompetenzen zuschreiben, jugendliches Engagement in der Gesellschaft für wichtig erachten und sie Jugendliche insgesamt für sympathisch halten. Es wird sich zeigen,

ob sich die eher negative Haltung gegenüber Älteren, die sich z. B. auch in der Wahrnehmung älteren Erwerbspersonen und Arbeitnehmer niederschlägt (weniger leistungsfähig und belastbar, schwer wieder in Arbeit vermittelbar), bei der weiter steigenden Zahl Älterer ändern wird.

4. Lässt sich die Bevölkerungsentwicklung aufhalten?

Hoffnungen auf eine grundlegende Trendumkehr bestehen nicht. Möglich ist eine mehr oder weniger ausgeprägte Abmilderung der Entwicklung. Dazu allerdings bedarf es familien-, bildungs-, sozial- und einwanderungspolitischer Veränderungen. Fatalismus ist angesichts der demographischen Verhältnisse ebenso fehl am Platze wie ein übergroßer Optimismus; dennoch muss gehandelt werden. Ohne Maßnahmen, die auf eine Stabilisierung der Altersstruktur abzielen, wird sich die Bevölkerung weiter massiv altern und schrumpfen, dass spätestens ab 2025-30 sehr massive ökonomische und soziale Folgen entstehen, welche die Zukunftsfähigkeit von Staat und Gesellschaft stark in Frage stellen. Ansatzpunkte gegen die „Unterjüngung“ der Gesellschaft (Lehr) sind einmal die „Nachwuchsförderung“ (Kaufmann), also Maßnahmen, die wieder zu mehr Geburten führen sowie auf der anderen Seite eine gezielte Zuwanderung. Jedoch werden auch die notwendigen Maßnahmen aller Voraussicht nach nur zu einer mehr oder weniger deutlichen Abmilderung der drohenden Bevölkerungskrise beitragen, nicht jedoch zu ihrer Beseitigung.

Dass Änderungen in der Bevölkerungsweise sehr wohl auch nachhaltig möglich sind, hat der französische Staat gezeigt, der seit den 1940er-Jahren aufgrund der dort bereits damals drohenden Alterung die Familien- bzw. Geburtenförderung zur Staatsangelegenheit machte und für eine verbesserte Vereinbarkeit von Kindern und (Teilzeit-)Berufstätigkeit der Mütter im (häufig staatlichen) tertiären Sektor sorgte, wobei das Bildungssystem durch Ganztagschulen bzw. staatlich gesicherte Kinderbetreuungsplätze für die notwendige zeitliche Autonomie der Mütter sorgt. Die zusammengefassten Geburtenziffern in Frankreich liegen die vergangenen zwei Jahrzehnte über einigermaßen stabil um 1,8.

Dass andererseits bevölkerungspolitische Maßnahmen ohne eine entsprechende Haltung in der Bevölkerung nur begrenzt wirksam sind, zeigte die Situation in der ehemaligen DDR: hier versuchte die politische Führung in der 1970er- und auch 1980er-Jahren, durch Gewährung von ökonomischen und materiellen Vorteilen für Familien (z. B. Wohnungen), die Geburtenzahlen zu steigern. Allerdings war diese mit erheblichen Aufwendungen begleitete Kampagne nur vorübergehend erfolgreich. Anfang bis Mitte der 1980er-Jahre sanken die Geburtenzahlen wieder sehr deutlich.

Es ist unmöglich, das Probleme der alternden und schrumpfenden Bevölkerung entweder alleine über die Geburtensteigerung oder alleine über die Zuwanderung zu lösen. Um den Prozess alleine über die Geburten aufzuhalten und wieder umzukehren, wären fortan 3,8 Kinder pro Frau zwischen 15 und 45 Jahre nötig. Ebenfalls nicht realisierbar ist eine vollständige Lösung über die Migration, denn dies wäre mit einer Nettozuwanderung von ca. 188 Mio. Personen bis 2050 verbunden. Auch die (noch höhere) Reproduktionsleistung der hier lebenden Migranten bietet keine Lösung des demographischen Problems, denn sie nähern sich längerfristig den deutschen Verhältnissen an. Die Frage ist daher, mit welchen realisierbaren Strategien eine Abmilderung des Problems bewirkt werden kann. Ein Wertewandel „von oben herab“ wird sich kaum realisieren lassen. Stigmatisierungsstrategien gegen Kinderlose wären hier ebenso wenig sinnvoll wie bloße Appelle für „mehr Familie(n)“. Von staatlicher Seite her können nur förderliche Rahmenbedingungen gegeben und gefördert werden. Entscheidend für die Umsetzung und für Änderungen im Reproduktionshandeln wird auch hier ein nachhaltiger Diskurs unter den Normadressaten sein.

Sehr grundlegend müsste sich die gesellschaftliche bzw. politische Haltung ändern: Dass Kinder die Privatangelegenheit der Eltern sind mit der Folge, dass die Kosten ganz wesentlich privat (also von den Familien) zu tragen sind, hat das gegenwärtige Problem mit bewirkt (Kaufmann). Sie beizubehalten, würde das demographische Problem damit noch verschärfen. Um von politischer bzw. staatlicher Seite aus Anreize zu einer Veränderung des Reproduktionshandelns zu geben, sind abgestimmte Änderungen in den dafür relevanten Bereichen Familie, Sozialstaat, Bildung, Erwerbsarbeit notwendig. Mit Blick auf die Geburten gilt es in Deutschland weniger, die Kinderzahl pro Familie zu steigern – sie liegt aktuell etwa bei 1,7 -, sondern wichtiger wären Anreize, die den Anteil kinderloser Frauen pro Geburtsjahrgang

senken. Dazu müssen mehr Frauen motiviert werden, ein Kind zu wollen und/oder ihre vorhandene Motivation dazu muss im Lebenslauf aufrecht erhalten bleiben. Dies setzt Gelegenheitsstrukturen vorhanden, die eine Realisierung ohne die bisherigen Schwierigkeiten möglich werden und erscheinen lassen.

Es gibt mehrere Ansatzpunkt dafür: Maßnahmen und Strategien, die bei den Frauen bzw. (potenziellen) Müttern ansetzen und auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zielen, Maßnahmen, die bei den Kindern ansetzen wie die Bildungsförderung und die Ausweitung der Bildungschancen und finanziellen Umverteilungsmaßnahmen zugunsten von Familien, um gegen die relative ökonomische Schlechterstellung von Familien anzugehen. Eine Forderung in dem Zusammenhang ist es, den Lastenausgleich zugunsten von Familien zu ändern und Kinderlose finanziell steuerlich stärker zu belasten. Kinder zu haben, könnte dann nicht mehr ausschließlich ein Wert an sich sein, sondern müsste auch wieder mit ökonomischen Anreizen verbunden sein. Mehr institutionalisierte Kinderbetreuungsmöglichkeiten z. B. würden Familien mehr Handlungsspielraum für die Einkommensgewinnung geben und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf bedeuten. Zudem können Möglichkeiten für Männer bzw. Väter, die Betreuung ihrer Kinder zu übernehmen, stärker unterstützt werden.

Auch der zweite Ansatzpunkt, die Steigerung der Zuwanderung, ist weder unproblematisch noch sollte die Erwartung an den Effekt zu hoch geschraubt werden. Die Wanderungssalden sind insgesamt gesehen längerfristig rückläufig seit 1993. Seit 2001 (+0,27 Mio.) sinken die Zahlen beinahe kontinuierlich (2007: +44.000). Jedoch würde selbst eine deutlich Steigerung des jährlichen Wanderungssaldos bis 2050 auf 300.000 Personen (2007 waren es ca. 44.000) würde das Altern nur leicht verlangsamen. Bei einem Saldo von 100.000 würde der Altenquotient 60 (Zahl der mindestens 60-Jährigen auf 100 Personen zwischen 20 und unter 60 Jahren) von aktuell ca. 47 auf geschätzt 83 steigen; ein 200.000er-Saldo würde nur eine minimale Verringerung (auf 80) bewirken und selbst bei einem 600.000er-Saldo würde der Altenquotient bei 68 liegen. Hier allerdings könnte eine Steigerung der zusammengefassten Geburtenrate auf 1,6 Kinder pro Frau deutliche Erleichterungen bringen, weil für denselben Effekt „nur“ noch ein Wanderungssaldo von 300.000 Personen notwendig wäre (Kaufmann). Allerdings wären unter denen gegebenen rechtlichen Zuwanderungsbedingungen und nach den bisherigen Wanderungssalden etwa 1 Mio. Zuwanderer im Jahr nötig, um einen positiven Saldo von 300.000 zu bewirken. Bis 2050 müsste demnach bei gleich bleibenden Bedingungen zahlenmäßig etwa die Hälfte der aktuellen Bevölkerung zuwandern, was die Gesellschaft vor massive Integrationsleistungen stellt und die Möglichkeit von sozialen sowie kulturellen Konflikten steigert.

Um Nachhaltigkeit zu bewirken, müssten zudem jüngere und gut qualifizierte Personen angezogen werden, die sich in die zu erwartende Arbeitsmarktstruktur eingliedern können. Ein Problem bei der gegenwärtigen Migrantinnen- und besonders der Ausländerpopulation ist, dass ihr sozialstrukturelles Niveau insgesamt betrachtet deutlich unter dem der deutschen Bevölkerung (ohne Migrationshintergrund) liegt, was gerade am Bildungsniveau deutlich wird. Die Autorengruppe Bildungsberichterstattung geht aber in ihren Arbeitsmarktschätzungen von Stellenzuwachsen nur bei Meistern/Technikern (+0,5 Mio. Stellen bis 2020) und akademisch Qualifizierten (+1,1 Mio. für FH-Absolventen, + 0,9 Mio. für Uni-Absolventen) aus, wogegen die Nachfrage nach Kräften ohne abgeschlossene Berufsausbildung um knapp 0,8 Mio. sinken wird. Für die unabdingbare selektive Zuwanderung wäre allerdings ein entsprechend ausgestaltetes Zuwanderungsgesetz notwendig, das förderliche Aufenthalts-, Bleibe- und Einbürgerungsregelungen vorsieht und damit für die gut Qualifizierte oder Qualifizierungsinteressierte Anreize zur Einwanderung gibt. Im internationalen Wettbewerb um qualifizierte Zuwanderer, die einen dauerhaften Aufenthalt anstreben, scheint Deutschland jedoch derzeit nur begrenzt attraktiv zu sein. Der zweite, unbedingt zu beachtende Ansatzpunkt ist die Höherqualifizierung der hier lebenden Migrantinnenpopulation, um darüber einmal ihre insgesamt geringere Arbeitsmarktchancen und ihre Integrationsmöglichkeiten zu steigern, was (künftige) soziale Konflikte abmildern kann.

5. Bevölkerungsentwicklung: Auswirkungen auf die Kriminalitätsbelastung?

Umfang, Struktur und Wandel der Bevölkerung sind auch für die Kriminalitätsentwicklung und der Kriminalitätsbelastung von Bedeutung: Abhängig von der sozialen, psychischen und

körperlichen Entwicklung sowie von alterstypischen Verhaltensmustern (Risikoeinschätzung, Transgressionsbereitschaft, Freizeitverhalten) treten die verschiedenen strafrechtlich relevanten Handlungen in den verschiedenen Altersgruppen unterschiedlich häufig auf. Inwieweit eine schrumpfende und alternde Bevölkerung die Fallzahlen und die Kriminalitätsbelastung beeinflusst, lässt sich nur vermuten. Die Entwicklung der Gelegenheitsstrukturen, der Kontrollstrategien, der (Ent-)Kriminalisierungsprozesse, der Anzeigebereitschaft oder der alterstypischen Verhaltensmuster lassen sich nicht vorweg bestimmen. Allgemein sollten aber Delikte, die typisch für unter 14-Jährige, Jugendliche, Heranwachsende und Jungerwachsene absolut gesehen rückläufig sein, nachdem der Anteil unter 20-Jähriger bis 2050 von derzeit einem Fünftel bis auf ein Sechstel der Bevölkerung zurückgeht. In Extrapolation der bisherigen Entwicklung gäbe es dann weniger Sachbeschädigung, Leistungserschleichung, Körperverletzung, Raub und (mit Blick auf die unter 14-Jährigen) weniger einfachen Diebstahl.

Umgekehrt würden dann Delikte, die typisch für ältere Personen sind, durch die stark steigende Zahl Älterer zahlenmäßig deutlich zunehmen. Da aber Sachbeschädigung, Leistungserschleichung und einfacher Diebstahl bei den über 60-Jährigen wieder einen größeren Anteil an den (Hellfeld-)Straftaten ausmacht, könnte der zahlenmäßige Rückgang, der durch weniger Jugendliche entstehen kann, bei diesen Delikten durch mehr Ältere (bis 2050 etwa die Hälfte mehr Personen, die mindestens 60 Jahre alt sind) in Teilen wieder aufgefangen werden, wobei dies im Wesentlichen beim einfachen Diebstahl zutreffen dürfte. Mit Blick auf die Opfer könnte es sein, dass das typische Delikt an Älteren, der Handtaschenraub, durch die gestiegene Gelegenheitsstrukturen möglicherweise an Bedeutung gewinnt, es also mehr ältere Opfer geben kann. Das Altern der Gesellschaft wird auch Auswirkungen auf die Gefängnispopulation und die Ausgestaltung der JVA haben: so werden wahrscheinlich weniger Jugendgefängnisse oder zumindest Plätze in Jugendstrafanstalten, dafür aber mehr Einrichtungen bzw. Plätze für ältere Strafgefangene (einschließlich der damit verbundenen medizinischen Betreuung) notwendig werden.

Nicht prognostizierbar ist der Effekt der Wanderungen auf die Kriminalitätsentwicklung. Aktuell liegt der Anteil Nichtdeutscher im Hellfeld bei etwa einem Fünftel. Allerdings beeinflussen sozialstrukturelle Faktoren – die ausländische Population ist jünger, hat einen größeren Männeranteil, ist häufiger ledig – die überproportionale Belastung. Die Zahl an Ausländern bzw. Migranten wird durch die vermutlich steigende Einwanderung deutlich zunehmen. Wie sich das auf die Kriminalität auswirkt, hängt von der Richtung ab, in die sich die sozialstrukturelle Zusammensetzung dieser Klientel (Alter, Geschlechterrelation, Bildungsniveau, sozialer Status, kultureller Hintergrund) verändern wird sowie von der Veränderung der Anzeigebereitschaft bei der dann vermutlich ebenfalls weiter zunehmenden Zahl interethnischer Konflikte.

Literatur:

- Birg, Herwig (2003): Dynamik der demographischen Alterung, Bevölkerungsschrumpfung und Zuwanderung in Deutschland. In: Aus Politik und Zeitgeschichte B20, S. 6-17 (unter: <http://www.bpb.de/files/40BER3.pdf>).
- Duschek, Klaus-Jürgen/Wirth, Heike (2005): Kinderlosigkeit von Frauen im Spiegel des Mikrozensus. Eine Kohortenanalyse der Mikrozensus 1987-2003. In: Wirtschaft und Statistik 8/2005, S. 800-820.
- Eisenmenger, Matthias/Pöttsch, Olga/Sommer, Bettina (2006): „11. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung – Annahmen und Ergebnisse“. (Hrsg.: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden – Gruppe VI A). (unter: www.destatis.de - Bevölkerung).
- Kaufmann, Franz-Xaver (2005): Schrumpfende Gesellschaft. Vom Bevölkerungsrückgang und seinen Folgen. Frankfurt a. M.
- Mackenroth, Gerhard (1953): Bevölkerungslehre. Theorie, [Soziologie](#) und Statistik der Bevölkerung. Berlin.
- Statistisches Bundesamt (2006): Generationensterbetafeln für Deutschland. Modellrechnungen für die Geburtsjahrgänge 1871-2004. Wiesbaden. (unter: www.destatis.de - Bevölkerung).

- Statistisches Bundesamt (2007): Demographischer Wandel. Heft 1: Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung im Bund und in den Ländern. Wiesbaden (unter: www.destatis.de - Bevölkerung).
 - Statistisches Bundesamt (2008): Geburten in Deutschland. Wiesbaden. (unter: www.destatis.de – Bevölkerung).
- (Jens Luedtke, 14.01.2009)

Beziehungsdelikte

Neben "opferlosen" Straftaten (auch "Zustimmungsstraftaten" genannt), - das sind solche, an denen alle Beteiligten freiwillig teilnehmen, z. B. illegales Glücksspiel, verbotene Prostitution, Verkauf und Konsum von Rauschmitteln -, und Delikten, die sich nicht gegen Privatpersonen richten, sondern Behörden und Institutionen bzw. Rechtsgüter der Allgemeinheit betreffen (z. B. Umwelt-, Wirtschaftskriminalität), gibt es Verbrechen, die aus einer spezifischen Täter-Opfer-Beziehung erwachsen (*Opfer). Diese werden als "Beziehungsverbrechen" bezeichnet, wobei zu unterscheiden ist zwischen "echten" und "unechten" Beziehungsverbrechen. Danach ist Kriterium für das echte Beziehungsdelikt die "tatrelevante, vordeliktische, subjektive soziale Beziehung zwischen Opfer und Täter". Nicht ausreichend ist der "durch die Tatsache des Delikts" allein geschaffene soziale Zusammenhang zwischen Opfer und Täter. Vielmehr muß die soziale Beziehung den Beteiligten bewußt sein. Sie müssen "sinnhaft aufeinander eingestellt sein". Echte Beziehungsverbrechen in diesem Sinne sind z. B. die Mißhandlung von Schutzbefohlenen, sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen sowie Haus- und Familiendiebstahl. Sind die Beteiligten dagegen nicht "sinnhaft aufeinander eingestellt", spricht man von "Scheinsozialformen". Hier kommt es dem Täter weniger auf die Beziehung als solche an, als vielmehr auf den materiellen Wert, den das Opfer vermittelt. In diesen Fällen handelt es sich um unechte Beziehungsverbrechen. Dazu zählen z. B. die meisten Diebstähle, Raub und Erpressung. Eine klare Grenzziehung zwischen echten und unechten Beziehungsdelikten ist nicht immer möglich. So sind Tötungshandlungen (*Tötungskriminalität) zwar überwiegend echte Beziehungsdelikte, im Einzelfall können sie jedoch durchaus den unechten Beziehungsdelikten zuzuordnen sein. Lag z. B. der Tötungshandlung eine Konfliktsituation zwischen Täter und Opfer zugrunde, so handelt es sich um ein echtes Beziehungsverbrechen. Anders ist es, wenn etwa ein Mensch getötet wird, ohne dass eine vordeliktische, tatrelevante soziale Beziehung vorlag. Danach wäre z. B. ein Raubmord i. S. der hier vertretenen Definition als unechtes Beziehungsverbrechen zu qualifizieren.

Die kriminalistisch-kriminologische Bedeutung der Wertung einer Tat als Beziehungsverbrechen liegt darin, dass das Opfer in solchen Fällen häufig gute Anknüpfungspunkte zur Tataufklärung und Täterüberführung bietet. Dunkelfeldforschungen deuten jedoch darauf hin, dass mit zunehmender Enge des Bekanntheitsgrades zwischen Täter und Opfer die Anzeigebereitschaft des Geschädigten sinkt, wodurch die Tataufklärung erschwert wird (*Anzeigeverhalten, *Dunkelfeldforschung). Hinzu kommt, dass sich gerade bei dieser Deliktskategorie die Beweisgewinnungs- und verwertungsverbote der Strafprozeßordnung, wie etwa das Zeugnis- und Untersuchungsverweigerungsrecht des Opfers, dahingehend auswirken können, dass der Strafverfolgungsanspruch des Staates hinter dem Schutz der sozialen Beziehung zurücksteht. Diese Rechtsgüterabwägung verfolgt auch das materielle Strafrecht durch den Strafantrag des Geschädigten als Prozeßvoraussetzung in bestimmten Fällen (z. B. Schutz des Familienfriedens, § 247 StGB).

Es bleibt jedoch festzustellen, dass durch repressive Mittel und Methoden lediglich die sichtbaren Symptome des Beziehungsverbrechens zu bekämpfen sind. Notwendig im Sinne einer präventiven Kriminalpolitik ist es, die eigentlichen, den Beziehungsverbrechen zugrundeliegenden Ursachen der Konflikte, wie Armut, Arbeitslosigkeit, Isolation, Anonymität und Zukunftsangst durch geeignete gesellschafts- und sozialpolitische Maßnahmen zu minimieren.

Literatur:

- Glatzel, J.: Mord und Totschlag. Tötungshandlungen als Beziehungsdelikte. Heidelberg 1987.

<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Navigation/Statistiken/Bevoelkerung/Bevoelkerung.psm1>
(Dieter Kettelhöhn, 16.01.2009)

Biologie, Biomedizin

Die Biologie (von Griechisch bios, das Leben) konnte und kann als diejenige ursprünglich aus der Philosophie entstandene Naturwissenschaft bezeichnet werden, die sich mit der Materie des Lebendigen beziehungsweise des Lebens im Allgemeinen befasst. Im Laufe der sehr speziellen Wissenschaftsgeschichte ergaben sich hier aufgrund unterschiedlichster Denk- und Geistesströmungen verschiedenster Kulturkreise fortwährend mannigfaltigste Entdeckungen bestimmter biologischer Phänomene, dies auch als Folge gleichzeitiger hierzu notwendiger technischer Entwicklungen. Bis etwa zum Ende der geschichtlichen Neuzeit noch untergliedert in die drei inzwischen als klassisch geltenden Disziplinen der Anthropologie (Menschenkunde), Zoologie (Tierkunde) und Botanik (Pflanzenkunde), gilt diese historische Aufteilung zugunsten zahlreicher weiterer Disziplinen – die sowohl wissenschaftsübergreifend verstanden werden als zum Teil auch für sich selbst eigenständige Forschungsgebiete darstellen können – inzwischen als aufgelöst. Beispielhaft genannt seien an dieser Stelle einige besonders bedeutende modernere Fachgebiete wie etwa die Ethologie (Verhaltenslehre), Evolution (Entwicklungslehre), Genetik (Vererbungslehre), Mikrobiologie (Lehre der Kleinstlebewesen), Ökologie (Lehre vom Naturhaushalt) oder Physiologie (Lehre der Stoffwechselfvorgänge).

Eine scharfe Abgrenzung einzelner Disziplinen oder Fachgebiete gegenüber anderen kann in der Biologie inzwischen jedoch kaum mehr gezogen werden. Vielfach kommt es hinsichtlich des Forschungsgegenstandes zu Überschneidungen mit weiteren Naturwissenschaften wie der Chemie oder der Physik, die gleichzeitig als Hilfswissenschaften der Biologie gelten können. Forschungsgegenstand der Biologie sind diejenigen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Strukturen, die sich in der Komplexität aufsteigend von Molekülen über Zellen, Zellverbänden, Organellen und Organen bis hin zu ausdifferenzierten Organismen sowie deren Zusammenleben in ihrer Umwelt erstrecken können. Dies geschieht unter Beachtung der Beschaffenheit (in makroskopischer sowie mikroskopischer Hinsicht) beziehungsweise der die Untersuchungsmethode bestimmenden Eigenart (unter Beachtung der äußeren oder inneren Form des Objekts). Als entscheidend für die Entwicklung der Biologie von einer ursprünglich eher entdeckenden und beschreibenden zu einer auch Funktionen und Prozesse analysierenden Naturwissenschaft gelten nach wie vor unterschiedlichste technische Entwicklungen mit der Möglichkeit sich hieraus ergebender neuer und exakterer Untersuchungsmethoden. Der sich auf diese Weise ständig enorm vergrößernde Untersuchungsgegenstand der Biologie in seiner ganzen Vielfalt sorgt für eine fortwährende aktuelle Weiterentwicklung der Biologie und stellt sie auf diese Weise auch zukünftig vor große Herausforderungen in vielerlei Hinsicht. Einzeldisziplinen müssen stets weiter entwickelt und ausdifferenziert, gleichzeitig aber auch systemische Zusammenhänge beachtet werden. Es gilt weiterhin unter Beachtung des naturwissenschaftlichen Forschungsfortschritts als Maxime der Biologie, das Lebendige als Topos gleichzeitig aufs Neue klassifizierend zu erfassen, analysierend zu beschreiben sowie funktional zu erklären.

Biologische Forschungsergebnisse finden ihre Anwendung vor allem in der Nahrungsmittel- und Textilindustrie, der Tier- und Pflanzenzüchtung, dem Umwelt- und Naturschutz und der Arzneimittelkunde als Teilbereich der Medizin, wie es generell zu Verschmelzungen des Forschungsgegenstandes innerhalb der Biologie und Medizin kommen kann. Die Trennlinie zwischen Biologie und Medizin kann innerhalb der Anthropologie gezogen werden – während beide Wissenschaften bestimmte Forschungsgebiete wie etwa Anatomie, Histologie oder Morphologie teilen, setzt die Medizin im Bereich des Pathologischen (der Krankheit oder des Krankhaften) und dessen Behandlung und Heilung an. Als Biomedizin wird dabei derjenige Forschungsbereich der Medizin verstanden, der eine möglichst natürliche beziehungsweise naturnahe Lebens- und Ernährungsweise fordert und ebenso natürliche, also naturnahe Therapiemethoden mit Rückgriff auf natürliche pflanzliche oder tierische Essenzen und

Substanzen favorisiert. Dahinter steht der Ansatz der ganzheitlichen, somit Körper und Geist gleichermaßen beachtenden Betrachtung des Menschen und die Abkehr von einer strikt naturwissenschaftlichen Betrachtungsweise biologischer Lebensprozesse. Diesem Ansatz wird insofern der Tatsache Rechnung getragen, dass zahlreiche Phänomene des Lebens weder mit naturwissenschaftlichen noch weiteren wissenschaftlichen Methoden lückenlos erklärbar sind. Das Paradoxon beispielsweise der versuchten, aber letztlich nicht glückenden Erklärung des Lebens durch das Lebewesen Mensch als integraler Teil der Natur und ihr gleichzeitig entrücktes Element selbst ist auch im Bereich der Neurowissenschaften Untersuchungsgegenstand. Ein bekanntes, inzwischen geradezu konventionelles Heilverfahren der biologischen Medizin ist vor allem die Homöopathie.

Ursprünglich biologische Forschungs- und Untersuchungsmethoden wie Anthropometrie (Lehre der Körpervermessung beziehungsweise Feststellung bestimmter Gesetzmäßigkeiten des Knochen- und Körperwachstums) oder Daktyloskopie (Fingerabdruckkunde) haben ihren Einzug in die Kriminalistik längst erhalten und können inzwischen als Standardmaßnahmen angesehen werden. Die Erstellung von DNA-Profilen beziehungsweise dem „Genetischen Fingerabdruck“ wäre in diesem Zusammenhang ohne biologische Forschung ebenfalls undenkbar und stellt beispielsweise eine Methode innerhalb der Kriminalbiologie oder Rechtsmedizin dar. Neuere gesamtwissenschaftliche Diskussionen im Schnittpunkt zwischen Biologie und Soziologie („Anlage-Umwelt-Problem“) gehen ebenfalls in beachtlichem Maße auf biologische Fragestellungen zurück, so wie nahezu jegliche Fragestellung bezüglich des Lebens letztlich in ihrer Gesamtheit auch eine biologische sein kann.

Literatur:

-Campbell, N. und Reece, J. Biologie. München, 2009.

-Fritsche, O. Biologie für Einsteiger. Heidelberg, 2010.

-Purves, W. K., Sadava, D., Orians, G. H. und Heller, H. C. Biologie. Heidelberg, 2010.

Schlüsselbegriffe: Forschung, Genetik, Lebendigkeit, Medizin, Mensch, Naturwissenschaft

(Alexander Baade, 20.06.2017)

Broken Windows

Der kriminalgeografische Ansatz der „Broken Windows“ stammt von den amerikanischen Sozialwissenschaftlern James Q. Wilson und George L. Kelling. Ihr Artikel „The police and neighborhood safety: Broken Windows“ erschien 1982.

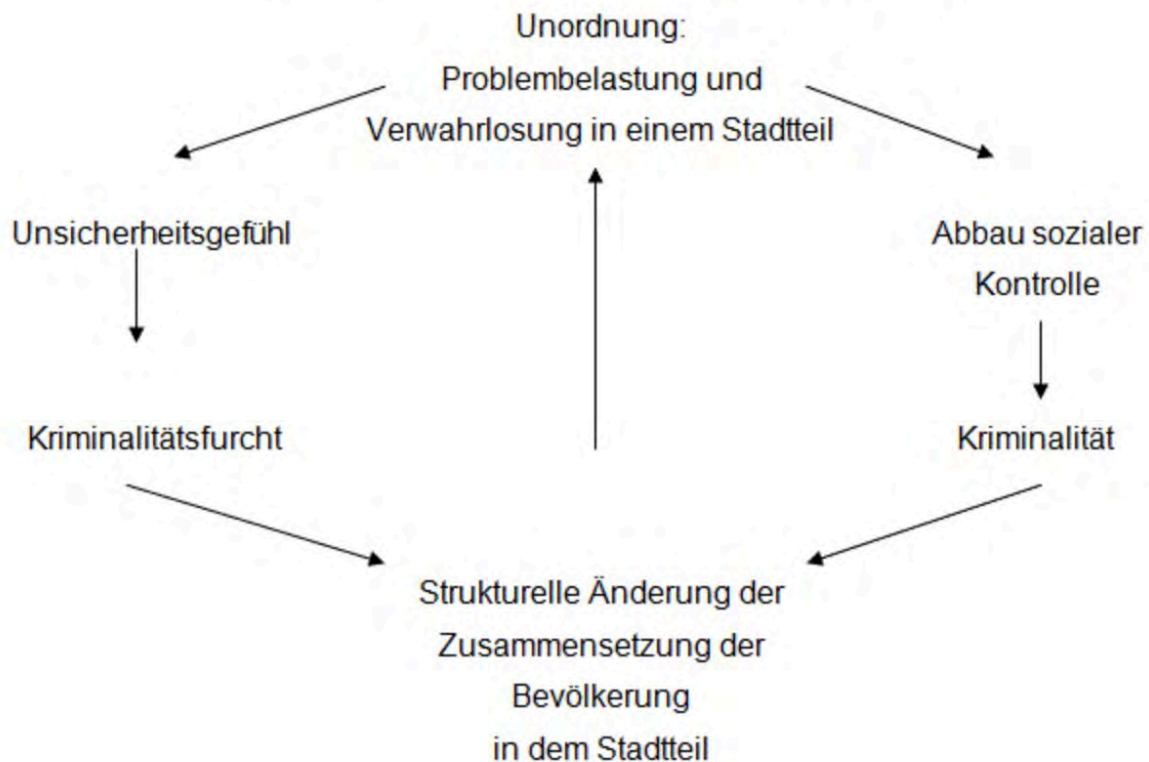
Die Autoren schildern darin das Experiment des Psychologen Zimbardo von 1969. Dieser stellte einen älteren Pkw ohne Kennzeichen und mit geöffneter Motorhaube im New Yorker Stadtteil Bronx ab. Innerhalb kürzester Zeit begannen die Menschen die brauchbaren Teile abzumontieren. Im Anschluss folgte die mutwillige Zerstörung der Überreste. In einem zweiten Experiment stellte er einen entsprechenden Pkw in der sozial und strukturell intakten kalifornischen Mittelstadt Palo Alto ab. Hier stand das Auto über eine Woche unverändert. Erst als Zimbardo selbst mit der Zerstörung begann, taten es ihm die Passanten gleich.

Wilson und Kelling übertrugen die Ergebnisse mittels der Broken-Windows-Theorie auf die kriminalpolitische Ebene. Ihrer (wissenschaftlich nicht überprüften) Überlegung nach reicht ein kleiner Auslöser, um eine folgenschwere Kettenreaktion in Gang zu setzen. Unordnung und Kriminalität stehen demnach in einem ursächlichen Zusammenhang. Als Symbol hierfür verwenden sie das Bild vom ersten zerbrochenen Fenster eines Hauses, das nicht ausgetauscht wird. In der Folge werden weitere Fenster des Hauses zerstört und Farbschmierereien angebracht. Anschließend überträgt sich der Verfall auf die anliegenden Häuser und Straßen, auf denen Unrat herumliegt (Unordnung/Verwahrlosung). Schließlich lassen sich Obdachlose,

Trinker und Drogenabhängige nieder. Da sich offensichtlich niemand um den Verfall kümmert, können sie sich hier ungestört aufhalten (Abbau sozialer Kontrolle). Durch aggressives Betteln, laute Musik und Belästigungen meiden Passanten zunehmend den Raum (Unsicherheitsgefühl). Die Kriminalitätsfurcht wächst; die Bewohner ziehen weg. Die Anonymität steigt, die Mieten fallen. Aufgrund des günstigen Mietpiegels ziehen sozial und kriminell auffällige Personen in die leeren Wohnungen (strukturelle Änderung der Bevölkerung). Das Ergebnis dieses Prozesses ist ein verwahrloster Stadtteil, der nicht mehr lebenswert ist und in dem die Kriminalität, aufgrund fehlender Kontrolle und günstiger Gelegenheiten, wahrscheinlich steigen wird.

Dieser Verfall ist in einer intakten Nachbarschaft kaum möglich, da sich die Menschen dort im übertragenen Sinne um zerbrochene Fenster kümmern. So werden Fremde angesprochen und Vandalismusschäden repariert. Zur Verhinderung dieser Entwicklung kommt die Steigerung/Aufrechterhaltung der informellen Kontrolle durch die Bürger in Betracht. Diese wird durch die Polizei verstärkt, indem sie nicht ausschließlich Straftaten, sondern auch Verstöße gegen die öffentliche Ordnung verfolgt. Die Schlussfolgerung ist, dass sich Bürger, die sich in ihrer Umgebung sicher fühlen, engagierter für den Erhalt der intakten Nachbarschaft einsetzen.

Abb.: Schaubild Broken Windows (Laue 2002: 354)



Zusammengefasst soll die soziale, informelle, aber auch offizielle Kontrolle kleinster Ordnungsstörungen die Begehung schwerer Kriminalität und die Verwahrlosung eines Viertels verhindern.

Bemerkenswert ist, dass die Broken-Windows-Theorie die vermeintlich wahren Ursachen für Kriminalität (Arbeits- und Perspektivlosigkeit, soziale Ungleichheit etc.) nicht angeht, sondern die Symptome in Form von Delinquenz verhindern will.

Wilson und Kelling gehören zu den so genannten „New Realists“ (Dreher/Kunz in: Dreher/Feltes 1997: 86), die den Täter als eigenverantwortlich handelndes und sich bewusst für abweichendes Verhalten entscheidendes Wesen sehen. Die Entscheidung falle nach einer Kosten-

Nutzen-Abwägung. Um dies zu verhindern, muss die Entdeckungs- und Sanktionswahrscheinlichkeit der Tat erhöht werden.

Weitere Einflüsse der beiden Autoren stammen von der Chicago-Schule Shaws und McKays, die die Zusammenhänge vom geografischen Raum und Kriminalität untersuchten und feststellten, dass Kriminalität in manchen Gegenden öfter zu Tage tritt (transition zone) als in anderen.

Ein Ergebnis aus diesen Überlegungen ist das Community Policing, welches für enge Zusammenarbeit zwischen Polizei und Bevölkerung steht, die ihren Beitrag zur kommunalen Sicherheit leistet. Die Polizei öffnet sich in diesem Ansatz für Aufgaben unterhalb der reinen Kriminalitätsbekämpfung. Das präventive Moment der Strategie ist besonders zu unterstreichen.

New York – Zero Tolerance

Zu Popularität gelangten die Broken Windows durch die repressive Umsetzung in den 1990er Jahren. Der New Yorker Police-Commissioner Bratton interpretierte den Ansatz als Null-Toleranz-Strategie und wollte so die verwahrlosten Räume wieder für die Normalbevölkerung zugänglich zu machen. Erreicht werden sollte dies durch strenges und nachdrückliches Einschreiten der Polizei. Angefangen bei kleinsten Verstößen wurde jegliches Fehlverhalten mit Null-Toleranz sanktioniert. Vorgegangen wurde gegen Personen, die geeignet waren, die Bevölkerung zu belästigen oder zu verunsichern (Obdachlose, Dealer etc.). Auch bei geringen Verstößen drohten Ingewahrsamnahme, Durchsuchung und Vernehmung. Die stete Gefahr, bei abweichendem Verhalten entdeckt zu werden, sollte Abschreckung erzeugen.

Tatsächlich sank die (registrierte) Kriminalität ganz erheblich. Kritiker bezweifeln jedoch, dass Brattons Strategie die (alleinige) Ursache für den Kriminalitätsrückgang in New York war, der auch in Gesamtamerika zu beobachten war. Städte mit anderen Polizeistrategien erzielten vergleichbare Erfolge. Mit dem Abklingen des Crack-Konsums zu Beginn der 1990er Jahre war insbesondere in New York mit einem Rückgang der Raub- und Tötungsdelikte zu rechnen. Für ursächlich wird auch der demografische Wandel gehalten, der den Anteil der stark kriminalitätsbelasteten jungen Männer schrumpfen ließ. Schließlich wird der Erfolg auf die Neuorganisation des Polizeiapparates zurückgeführt.

Bemängelt wird weiterhin, dass das Vorgehen der Polizei außer Verhältnis zum Zweck stand. Die rigorose Umsetzung des Verfolgungs- und Vertreibungsauftrages begünstigte polizeiliche Übergriffe auf die Bürger. Die New Yorker Polizei musste enorme Entschädigungszahlungen an die Opfer unrechtmäßiger Maßnahmen vornehmen. Schließlich erhöhte sich die Gefängnispopulation durch die konsequente Strafverfolgung drastisch.

Literatur:

- Dreher, G./Feldes, Th. (Hg.) 1997: Das Modell New York: Kriminalprävention durch ‚Zero Tolerance‘? Empirische Polizeiforschung Band 12, Holzkirchen/Obb.
- Hess, H. 2004: Broken Windows – Zur Diskussion um die Strategie des New York Police Department, in: ZStW 116: 66-110
- Laue, C. 2002: Broken Windows und das New Yorker Modell – Vorbilder für die Kriminalprävention in deutschen Großstädten?, in: Landeshauptstadt Düsseldorf (Hg.): Düsseldorfer Gutachten: Empirisch gesicherte Erkenntnisse über kriminalpräventive Wirkungen, Düsseldorf, 333-436.

Schlüsselwörter: Null-Toleranz, Zero Tolerance, New York, Community Policing, Kriminalitätsrückgang, Kriminalprävention

(Stephan Morawski, 12.01.2011)

Bundeskriminalamt

Vorbemerkung

Über die Aufgabenstellung des BKA, seine Zuständigkeiten und sein Verhältnis zu den Länderpolizeien herrscht, obwohl inzwischen fast 40 Jahre seit seiner Errichtung vergangen sind, in weiten Teilen der Bevölkerung und selbst innerhalb der Polizei immer noch Unklarheit.

Nicht wenige halten das BKA für die Schalt- und Kommandozentrale der deutschen Polizei, und bestimmte Gruppen verbinden mit dem BKA Begriffe wie "Geheimpolizei" und "Überwachungsstaat".

Speziell auf das BKA konzentrieren sich Kritik und besonderes Interesse wohl auch deshalb, weil die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den wesentlichen Aufgaben dieser Behörde in ihrer Funktion als Zentralstelle zählt und diese Tätigkeit insbesondere seit dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in die Diskussion gekommen ist.

Im folgenden sollen Zuständigkeiten und Tätigkeitsfelder des BKA beschrieben werden, wie sie sich aus dem BKA-Gesetz vom 08. März 1951 in der Fassung vom 28. Juni 1973 ergeben (Teil I). Die anstehende Novellierung des BKA-Gesetzes wird nach dem vorliegenden Entwurf hinsichtlich der Zuständigkeiten des Amtes keine Änderungen bringen, sondern nur die vom BVerfG geforderten bereichsspezifischen Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Daran anschließend werden anhand ausgewählter Bereiche kriminalistisch-kriminologische Problemfelder im Zusammenhang mit der konkreten Aufgabenwahrnehmung behandelt (Teil II).

Teil I: Zuständigkeiten und Tätigkeitsfelder des BKA

Das Bundeskriminalamt steht wie sonst kaum eine Behörde im Spannungsfeld zwischen Länderhoheit und Bundeskompetenzen. Dies wirkt sich auch auf die konkrete Aufgabenwahrnehmung, insbesondere bei der Zusammenarbeit mit den Ländern, aus. Einerseits haben die Bundesländer die Polizeihochheit, d.h., sie sind zuständig für die vorbeugende Verbrechensbekämpfung sowie grundsätzlich auch für die Strafverfolgung (Artikel 30 GG). Daneben hat der Grundgesetzgeber in den Artikeln 73 Nr. 10 und Artikel 87 GG die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für die Errichtung des Bundeskriminalamtes geschaffen. Der Bundesgesetzgeber hat von dieser Kompetenz durch das BKA-Gesetz vom 08.03.1951 Gebrauch gemacht.

Die Hauptaufgabe des Bundeskriminalamtes bestand anfangs lediglich darin, alle Nachrichten und Unterlagen für die kriminalpolizeiliche Verbrechensbekämpfung und die Verfolgung strafbarer Handlungen zu sammeln und auszuwerten, soweit die Nachrichten und Unterlagen nicht eine nur auf den Bereich eines Landes begrenzte Bedeutung haben (§ 2 Nr. 1 BKA-Gesetz i.d.F. von 1951). In seltenen Fällen wurden BKA-Beamte im Auftrag des Bundesinnenministers oder auf Ersuchen einer zuständigen Landesbehörde selbst ermittelnd tätig (sog. Auftragszuständigkeit, § 4 Abs. 2 BKA-Gesetz in der Fassung von 1951).

Zwischenzeitlich wurden die Zuständigkeiten des BKA - insbesondere zur besseren Bekämpfung der Schwerekriminalität - durch die Gesetzesänderungen vom 19.09.1969 und vom 28.06.1973 erheblich ausgebaut.

Zentralstellenfunktion

Zum einen wurde der vom BKA als Zentralstelle wahrzunehmende Aufgabenkatalog erheblich erweitert. So übertrug der Gesetzgeber dem Amt die Zentralstellenfunktion für den elektronischen Datenverbund zwischen dem Bund und den Ländern (*INPOL). Zu den im BKA-Gesetz von 1951 bereits enthaltenen Aufgaben, nachrichten- und erkennungsdienstliche sowie kriminaltechnische Einrichtungen zu unterhalten, traten u.a. die Forschung und Entwicklung polizeilicher Methoden und Arbeitsweisen, die Unterstützung der Länder in der Vorbeugungsarbeit, die Fortbildung auf Spezialgebieten sowie Gutachterfunktionen.

Ermittlungsfunktion

Auf dem Gebiet der Ermittlungszuständigkeiten erfuhr das Amt durch die Novellierungen eine beachtliche Kompetenzerweiterung. Die Auftragszuständigkeit wurde auf Fälle der Beauftragung durch den Generalbundesanwalt ausgedehnt (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BKA-Gesetz). Vor allem aber erhielt das Amt erstmals seit seinem Bestehen originäre Strafverfolgungsaufgaben, und zwar in Fällen des international organisierten, ungesetzlichen Handelns mit Waffen, Munition, Sprengstoffen oder Betäubungsmitteln und der international organisierten Herstellung oder Verbreitung von Falschgeld, die eine Sachaufklärung im Ausland erforderlich machen sowie damit im Zusammenhang begangenen Straftaten (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BKA-Gesetz). Die Bekämpfung des Terrorismus zählt dagegen nicht zu den originären Zuständigkeiten des BKA. Dies ist angesichts der in diesem Kriminalitätsbereich auf der Hand liegenden überregionalen und internationalen Verflechtungen sowie der hohen Tätermobilität schwer verständlich. Hier kann das BKA erst dann tätig werden, wenn es im Einzelfall - in der Regel vom Generalbundesanwalt - beauftragt wird.

Dem BKA obliegt ferner die Verfolgung von Straftaten gegen Leben oder Freiheit des Bundespräsidenten, von Mitgliedern der Bundesregierung, des Bundestages und des Bundesverfassungsgerichts oder von Staatsgästen und Angehörigen diplomatischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland, wenn anzunehmen ist, dass der Täter aus politischen Motiven gehandelt hat und die Tat bundes- oder außenpolitische Belange berührt (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BKA-Gesetz).

Unterstützungs- und Zuweisungsfunktion

Das BKA hat das Recht, auf Ersuchen oder nach eigenem Ermessen im Einzelfall Beamte zur Unterstützung der polizeilichen Ermittlungsbehörden der Bundesländer zu entsenden oder im Einvernehmen mit der Justiz und den zuständigen Landesbehörden bei über den Bereich eines Landes hinausgreifenden Tatzusammenhängen die Strafverfolgung einem Land zuzuweisen (§§ 6, 7 BKA-Gesetz).

Schutz- und Begleitdienst

Während das BKA durch die Novellierungen von 1969 und 1973 auf dem Gebiet der Strafverfolgung eine Kompetenzerweiterung erfuhr, ist die vorbeugende Verbrechensbekämpfung nach wie vor Sache der Länder. Eine Ausnahme ist der Schutz der Mitglieder der Verfassungsorgane des Bundes sowie in besonderen Fällen der Gäste dieser Verfassungsorgane aus anderen Staaten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BKA-Gesetz), sowie der innere Schutz der Dienst- und Wohnsitze sowie der jeweiligen Aufenthaltsräume des Bundespräsidenten, der Mitglieder der Bundesregierung und in besonderen Fällen ihrer Gäste aus anderen Staaten (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BKA-Gesetz). Hier sichert das BKA als Bundesbehörde das Funktionieren zentraler staatlicher Organe des Bundes.

Die durch die Novelle von 1973 in das BKA-Gesetz eingefügte Vorschrift ist jedoch keine neue Aufgabe. Sie stellt lediglich eine von der sogenannten Sicherungsgruppe des BKA seit 1951 aufgrund eines Erlasses des Bundesinnenministeriums ausgeübte Funktion auf eine gesetzliche Grundlage.

Internationale Zusammenarbeit

Als weitere zentrale Aufgabe nimmt das BKA die Funktion des Nationalen Zentralbüros der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (*Interpol) für die Bundesrepublik Deutschland wahr (§ 1 Abs. 2 BKA-Gesetz).

Der zur Durchführung der Bekämpfung des internationalen Verbrechens notwendige Dienstverkehr mit ausländischen Polizei- und Justizbehörden ist dem BKA vorbehalten. Für die Grenzgebiete können Ausnahmen zugelassen werden (sog. kleiner Grenzverkehr, § 10 BKA-Gesetz).

Daneben ist das BKA in eine Vielzahl bilateraler und internationaler Vereinbarungen eingebunden, insbesondere im Rahmen der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität (z.B. Rauschgift-Verbindungsbeamten) und des Terrorismus.

Spezialgesetzliche Aufgaben des BKA

Kaum bekannt ist in der Öffentlichkeit, dass dem Amt über die im BKA-Gesetz genannten Zuständigkeiten hinaus spezialgesetzlich zugewiesene Aufgaben obliegen, die teils mehr ordnungsbehördlicher Art sind, teils im Zusammenhang mit seiner Funktion als Zentralstelle stehen, wie die Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen (§ 33d Abs. 2 GewO) zum gewerbsmäßigen Betreiben für sogenannte "andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten", die Zulassung von Ausnahmen nach dem Waffengesetz (§ 37 Abs. 3 WaffG), Aufgaben nach der Waffen-Verordnung (§§ 26-28 1. WaffVO) sowie nach dem Betäubungsmittelgesetz (§ 27 Abs. 1 BTMG).

Teil II

Im folgenden soll dargestellt werden, wie das BKA seine auf der Verfassung beruhenden und durch das BKA-Gesetz beschriebenen Aufgaben wahrnimmt.

Dabei werden anhand ausgewählter Bereiche Fragen und Problemstellungen aus kriminalistisch-kriminologischer Sicht erörtert.

Entwicklung und Ausbaustand des Amtes

Das BKA hat sich entsprechend seinem Aufgabenzuwachs durch seinen sprunghaften materiellen und personellen Ausbau, insbesondere in den 70er Jahren, zu einer - auch baulich sichtbaren - Großbehörde mit Standorten in Wiesbaden und Meckenheim bei Bonn entwickelt. Der Weg von einer "Briefkastenbehörde" zu einer modernen Informations- und Kommunikationszentrale der deutschen Polizei mit wichtigen Exekutivbefugnissen spiegelt sich auch in Zahlen wider:

Ende 1951 betrug der Personalbestand des Amtes 231 Bedienstete; das Haushaltsvolumen belief sich auf 3,6 Mio DM.

Ende 1988 verfügte das Amt über 3.771 Bedienstete. Davon gehören 1.661 dem Vollzugsdienst an und zwar 177 dem höheren und 1.484 dem gehobenen Dienst. Die Zahl der Angestellten betrug Ende 1988 1.361. Die übrigen Bediensteten sind Verwaltungsbeamte, Lohnempfänger und Auszubildende.

1.111 der insgesamt 3.771 Beschäftigten sind weiblich.

Der Haushalt hatte 1988 ein Volumen von rund 320 Mio DM.

Die Größe einer Behörde ist jedoch für sich genommen noch kein Indiz für ihre Effizienz. Vielmehr kommt es entscheidend auf die Infrastruktur (Führungs- und Organisationsstrukturen, Leistungspotential der Beschäftigten, technische Ausstattung aber auch Amtsstrategie und Amtskultur) an, die immer wieder darauf zu überprüfen ist, ob sie noch in der Lage ist, flexibel auf neue Erscheinungsformen und Tendenzen der Kriminalität, insbesondere in ihrer organisierten Form, zu reagieren.

Zur Personalstruktur

Die Aufgaben- und Tätigkeitsfelder des BKA stellen einen hohen Anspruch an das Qualitäts- und Leistungsniveau der Bediensteten. So sind im Bereich der Zentralstellenaufgaben, wie z. B. im Auswertungssektor, besondere analytische Fähigkeiten notwendig. Für den Ermittlungsbereich, besonders auf dem Gebiet der organisierten Kriminalität, ist die Fähigkeit zur Erfassung komplexer Sachverhalte und die Bereitschaft zur Teamarbeit Voraussetzung. Die internationale Aufgabenstellung des BKA verlangt entsprechende Sprachkenntnisse und einschlägige Erfahrungen im Rechtshilfeverkehr mit anderen Staaten.

Ein solches Anforderungsprofil unterscheidet sich wesentlich von dem eines Kriminalbeamten der Länder, soweit dieser nicht bei einem Landeskriminalamt mit zum Teil ähnlicher Aufgabenstruktur tätig ist.

Auswahl und Ausbildung der BKA-Beamten müssen sich an diesen Anforderungen orientieren, andererseits ist aber ein "Bundes-Kriminalbeamter" eigener Prägung nicht unproblematisch. Das Amt ist auf die enge Zusammenarbeit mit den Ländern angewiesen. Das setzt voraus, dass der Vollzugsbeamte des BKA die Denk- und Handlungsweisen der Beamten vor Ort kennt. Hier hat sich die inzwischen von Bund und Ländern eingeführte Fachhochschulausbildung,

deren Ausbildungsinhalte im Wesentlichen übereinstimmen, als förderlich erwiesen. Dieses Studium darf aber nicht zu einer aus der Sicht der Praxis überzogenen "Verwissenschaftlichung" führen. Für die Ausbildung im BKA haben diese Bedenken besonderes Gewicht, weil das Amt seinen Nachwuchs für den gehobenen Kriminaldienst vernehmlich nicht, wie die meisten Länder, aus dem mittleren Dienst der Schutz- und Kriminalpolizei rekrutiert, sondern überwiegend Fachhochschulabsolventen und Abiturienten - meist ohne Berufserfahrung - als sogenannte freie Bewerber einstellt.

Deshalb sieht das 3jährige Fachhochschulstudium für BKA-Studierende ein 12monatiges Fachpraktikum bei Polizeidienststellen der Länder und ein 6monatiges Praktikum im Bundeskriminalamt vor. Darüber hinaus kommt der Übernahme von Vollzugsbeamten der Länder oder des Bundesgrenzschutzes in das BKA in diesem Zusammenhang eine wesentliche Bedeutung zu.

Dem höheren Kriminaldienst des BKA gehören sowohl qualifizierte Aufstiegsbeamte aus dem gehobenen Kriminaldienst des Amtes, als auch Hochschulabsolventen mit einem dem Kriminaldienst förderlichen Hochschulstudium an. Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens 2 Jahre. Die Ausbildung in Theorie und Praxis erfolgt zunächst im Bundeskriminalamt, danach bei Kriminaldienststellen in den Bundesländern und endet mit einem einjährigen Abschlußlehrgang zusammen mit Kollegen der Schutz- und Kriminalpolizei der Länder und des Bundesgrenzschutzes an der Polizei-Führungsakademie (PFA) in Münster. Dadurch wird die spätere Zusammenarbeit auf der polizeilichen Führungsebene, insbesondere bei länderübergreifenden Großlagen, gefördert. Bewerber mit dem 2. juristischen Staatsexamen absolvieren kein zusätzliches Studium an der PFA. Sie werden beim BKA und in den Ländern in die polizeiliche Praxis eingeführt und absolvieren danach ein 6monatiges Sonderseminar an der PFA.

Grundsätzliches zur Aufgabenstellung des BKA

Der durch das BKA-Gesetz in der heute gültigen Fassung geregelte Aufgabenbereich geht über den Wortlaut der Artikel 73 Nr. 10 und Artikel 87 GG hinaus:

Die Verfassung weist dem Bund die Zuständigkeit zur Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei sowie in der internationalen Verbrechensbekämpfung zu (Artikel 73 Nr. 10). Nach Artikel 87 GG kann er zu diesem Zweck in bundeseigener Verwaltung Zentralstellen für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen für die Kriminalpolizei errichten.

Entsprechend dieser Verfassungslage legte das BKA-Gesetz von 1951 das Schwergewicht auf die Zentralstellenfunktion des BKA.

Die Ausweitung der Auftragszuständigkeit des Amtes, insbesondere aber die Zuweisung originärer Ermittlungszuständigkeiten durch die Gesetzesänderungen von 1969 und 1973 stellen demgegenüber eine wesentliche - von den Ländern mitgetragene - Kompetenzerweiterung dar. Dies hat rechtliche und praktische Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit den Ländern.

Mit der rechtlichen Seite hat sich in neuerer Zeit ausführlich Ahlf auseinandergesetzt. Zur praktischen Seite ist folgendes anzumerken:

Schwerpunktbereiche der Verbrechensbekämpfung durch das BKA

BKA-Gesetz und Praxis

Das BKA-Gesetz zählt zwar die Aufgabenfelder auf, unterläßt jedoch Schwerpunktsetzungen. Dies ist sinnvoll, damit das Amt seine Ressourcen den aktuellen Erscheinungsformen der Kriminalität entsprechend im Sinne einer effizienten Verbrechensbekämpfung einsetzen kann. Dabei wirken in der Praxis auch kriminalpolitische Vorgaben auf die Schwerpunktbildung ein. Im BKA hat dies dazu geführt, dass seit den 70er Jahren auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung ein Schwerpunkt gebildet wurde, obwohl das Amt hier keine originäre Zuständigkeit besitzt. In den letzten Jahren wurden daneben bei der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität und des organisierten Verbrechens Prioritäten gesetzt. Für andere Aufgabenfelder, wie z.B. der Wirtschafts- sowie die Umweltkriminalität ist dies bisher in dem Maße nicht erfolgt.

Verhältnis Zentralstellenfunktion - Ermittlungsfunktion

Das BKA hat sowohl Aufgaben in seiner Funktion als Zentralstelle wie auch auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahrzunehmen. Dabei läßt das BKA-Gesetz offen, welchen Stellenwert die jeweiligen Aufgabenbereiche haben. Seit den 70er Jahren verlagerten sich die Prioritäten deutlich von der Wahrnehmung der Zentralstellenaufgabe hin zur operativen Ermittlungstätigkeit, so dass in Teilbereichen die Auswertung nachrangig war. Dadurch entstanden einerseits Informationseinbußen und, was den Ermittlungsbereich betrifft, nicht selten Konkurrenzsituationen zu den Länderpolizeien. Inwieweit hier künftig eine Neugewichtung im Hinblick auf eine stärkere Betonung der Zentralstellenaufgabe vorzunehmen ist, wird zu prüfen sein.

Zusammenarbeit Bund-Länder

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ist das BKA auf die Unterstützung und Zusammenarbeit der Länder angewiesen.

Insoweit verpflichtet § 3 BKA-Gesetz die Länder, zur Sicherung der Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in ihren Bereichen zentrale Dienststellen der Kriminalpolizei (Landeskriminalämter) zu unterhalten. Diese haben dem BKA die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Nachrichten und Unterlagen zu übermitteln (§ 3 Abs. 1 BKA-Gesetz). Eine nähere Beschreibung über Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der Informationen fehlt jedoch im BKA-Gesetz.

Eine Vielzahl von Gremien, Kommissionen und Arbeitsgruppen mit Vertretern der Länder und des Bundes bemühen sich auf der politischen wie der polizeilichen Ebene, diese und andere gemeinsam berührende Fragen möglichst einvernehmlich zu klären.

Zu nennen sind auf der politischen Ebene die "Ständige Konferenz der Innenminister/-senatoren des Bundes und der Länder" (IMK) sowie der Arbeitskreis "Öffentliche Sicherheit" (AK II) der Leiter der Polizeiabteilungen der Innenministerien.

Der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem BKA (AG Kripo) und ihren zahlreichen Fachkommissionen (z.B. im Bereich Rauschgift, Datenverarbeitung, Fort- und Spezialausbildung) obliegt die Umsetzung in die polizeiliche Praxis. Dabei werden die zu behandelnden Themen und Maßnahmen nicht nur von "oben nach unten" gesteuert; sie werden auch von der polizeilichen Arbeitsebene aufgegriffen und den oberen Entscheidungs- und Planungsgremien zugeleitet.

Die Abstimmungsprozesse in den Gremien sind zwar oft kosten-, personal- und zeitaufwendig, stellen jedoch sicher, dass alle Beteiligten in den Entscheidungsprozeß einbezogen werden. Trotzdem wäre es aus der Sicht der Zentralstelle wünschenswert wäre, in bestimmten Fällen eine Weisungsbefugnis gegenüber den Ländern zu besitzen. Dies wird in der Literatur kontrovers diskutiert.

In den Fällen, in denen das BKA die Ermittlungen führt, sind seine Vollzugsbeamten befugt, im ganzen Bundesgebiet strafprozessuale Amtshandlungen vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Übertragung eines Falles im Wege der Auftragszuständigkeit kann es im Einzelfall zu Nahtstellenproblemen mit den Ländern kommen. So sind Fälle denkbar, die dem BKA erst dann angetragen werden, nachdem zunächst ein Land damit (erfolglos) befaßt war. Hinzu kommt, dass dem BKA in manchen Fällen, für die der regionale Bezug für die Fallaufklärung wesentlich ist, das notwendige Hintergrundwissen fehlt (Milieukenntnisse, Ortskenntnisse pp). Andererseits erfordert die Übernahme von Auftragsfällen häufig besonders hohe Sach- und Personalmittel, über die die Länder nicht immer verfügen.

Im Zusammenhang mit den originären Ermittlungszuständigkeiten des BKA ist festzuhalten, dass dadurch keine umfassende, zentralgesteuerte Bekämpfung der Schwerekriminalität erreicht wird. Dies liegt an der gesetzlichen Beschränkung auf einige Erscheinungsformen der Schwerekriminalität wie Rauschgift, Waffen und Falschgeld. Für andere Straftatenkomplexe, z.B. Wirtschafts- und Umweltkriminalität, bleibt es bei der grundsätzlichen Zuständigkeit der Länder.

Im übrigen ist in Fällen, in denen eine Landespolizeidienststelle vorher die Ermittlungen geführt hat, nicht immer sofort erkennbar, ob die Voraussetzungen für eine Übernahme des Verfahrens durch das BKA vorliegen; bis dahin bleiben die Länder zuständig. Hier bedarf es schon

im Vorfeld der Übernahme einer engen Kooperation zwischen Zentralstelle und Landesdienststelle, um Informationsverluste und Ermittlungsdefizite zu vermeiden.

Eine weitere Schwierigkeit im Rahmen der originären Zuständigkeiten ist darin zu sehen, dass das BKA keine vorbeugende "Aufklärungsarbeit" leisten darf. Gerade in den fraglichen Kriminalitätsbereichen ist die Täterstrategie darauf angelegt, den Strafverfolgungsbehörden möglichst wenig Ermittlungsansätze zu bieten. Durch eine aktive Informationsbeschaffung bereits im Vorfeld eines Verdachtes würden die Möglichkeiten zur Früherkennung kriminogener Entwicklungstendenzen und deren erfolgreiche Bekämpfung im Sinne einer vorbeugenden Verbrechensbekämpfung nicht unerheblich verbessert. Ob und inwieweit in diesem Zusammenhang ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, soll hier nicht erörtert werden.

Aktuelle Probleme der internationalen Zusammenarbeit

Die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung gewinnt nicht zuletzt im Hinblick auf den Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Binnengrenzen der Benelux-Staaten, Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland sowie der zunehmenden Internationalisierung des Verbrechens an Bedeutung.

Um die durch den Wegfall der Grenzkontrollen entstehenden Sicherheitsdefizite aufzufangen, vereinbarten die betroffenen Staaten im sogenannten Schengener Abkommen vom 14.06.1985 Ausgleichsmaßnahmen, wie die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen Zoll- und Polizeibehörden und den Aufbau eines Informationssystems, das die Fahndungsnotierungen der Mitgliedstaaten in den gegenseitigen on-line-Zugriff stellt. Daneben sollen Maßnahmen ergriffen werden im Bereich des illegalen Handels mit Betäubungsmitteln und Waffen, der unerlaubten Einreise und des unerlaubten Aufenthaltes von Personen sowie der Steuer- und Zollhinterziehung und des Schmuggels.

Im Übrigen ist derzeit noch weitgehend offen, wie sich künftig die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden im europäischen Raum gestalten wird. Angesichts des Souveränitätsdenkens und der unterschiedlichen Rechtssysteme und Organisationsstrukturen der einzelnen europäischen Staaten dürfte die Zielvorstellung eines Europäischen Kriminalpolizeiamtes (EUROPOL) sobald nicht zu verwirklichen sein.

Ausblick

Die besondere verfassungsrechtliche Stellung gegenüber den Ländern im föderativen System, die komplexe Aufgabenstruktur, der hohe Grad der Spezialisierung und seine Funktion im Rahmen der internationalen Verbrechensbekämpfung kennzeichnen die derzeitige Position des Bundeskriminalamtes.

Bereits jetzt ist abzusehen, dass die bevorstehende Wiedervereinigung mit der DDR, die revolutionären Entwicklungen in Osteuropa sowie das Zusammenwachsen der EG nachhaltige Auswirkungen auf das gesamte Sicherheitssystem in der Bundesrepublik haben wird. Das BKA ist davon sowohl in seiner Funktion als nationale als auch als internationale Zentralstelle betroffen.

So ist beispielsweise davon auszugehen, dass es künftig vermehrte direkte, bilaterale Kontakte der Bundesländer insbesondere mit deren europäischen Nachbarstaaten geben wird und dadurch der dem BKA bisher grundsätzlich vorbehaltene Dienstverkehr mit ausländischen Dienststellen zunehmend in Frage gestellt ist.

Auch im deutsch-deutschen Verhältnis werden die föderativen Strukturen die Sicherheitspolitik bestimmen. So muß sich das BKA voraussichtlich auf die Zusammenarbeit mit weiteren fünf Landeskriminalämtern (Thüringen, Sachsen, Brandenburg, Mecklenburg, Sachsen-Anhalt) einstellen. Der politische Umbruch bietet aber die Chance, die Zusammenarbeit zwischen dem BKA und den Bundesländern sowie mit den europäischen Staaten, soweit notwendig und zweckmäßig, neu zu gestalten.

Dabei könnte sich das BKA von folgenden Vorstellungen leiten lassen:

Die Informationssammlung und -auswertung sowie der Nachrichtenaustausch im nationalen wie im internationalen Bereich sollte künftig eine zentrale Aufgabe des Amtes sein. In diesem Zusammenhang erscheint das bisherige Auswertungs- und Meldesystem reformbedürftig (Kriminalpolizeilicher Meldedienst).

Die Ermittlungsaufgaben sollten auf solche Ermittlungsfelder konzentriert werden, die das Amt aufgrund seiner Funktion als zentrale Kriminalbehörde des Bundes und als Schnittstelle zur internationalen Verbrechensbekämpfung am besten wahrnehmen kann. Dabei könnte sich die Auswahl der Fälle an den Kriterien der Internationalität, dem Organisationsgrad und dem Maß der Sozialschädlichkeit orientieren.

Zur Intensivierung der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden auf europäischer und internationaler Ebene bieten sich insbesondere gemeinsame Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, gemischte Ermittlungs- und Fahndungsgruppen sowie der Ausbau des Netzes von Verbindungsbeamten bis hin zum föderativen Aufbau eines Europäischen Kriminalamtes an. Für den Bereich der Zentralstellenaufgabe "Kriminaltechnik" wurde auf der Jahrestagung 1989 im BKA bereits über Modelle einer europäischen Arbeitsteilung nachgedacht. Daneben ist es vorstellbar, dass die kriminalistisch-kriminologische Forschung im Sinne einer Konzentration der Mittel europaweit stärker koordiniert, oder sogar etwa in Form eines europäischen Forschungsinstituts konzentriert wird.

Ausgehend von den skizzierten veränderten Rahmenbedingungen erarbeitete das BKA 1989/1990 einen "Orientierungsrahmen", mit dem die unternehmensphilosophischen, strategischen und organisatorischen Leitvorstellungen des Amtes für die 90er Jahre formuliert wurden. Es ist zu erwarten, dass dadurch Impulse zu Prioritätenverlagerungen in der angeedeuteten Richtung bewirkt werden.

Literatur

- Ahlf, E.-H.: "Das Bundeskriminalamt als Zentralstelle". Sonderband der BKA-Forschungsreihe, Bundeskriminalamt (Hrsg.) Wiesbaden 1985.
- Büchler, H.: Zur organisatorischen Gestaltung nationaler, zentraler Einrichtungen der Verbrechensbekämpfung - Aufgabenwandelung und organisatorische Anpassung im kriminalpolizeilichen Bereich, Diss. Gießen 1985.
- Ders.: Anforderungen an eine zukunftsgerechte Gestaltung der Kriminalitätskontrolle. In: PFA-Seminarbericht, hier: Planung der Verbrechensbekämpfung, Organisation der Verbrechensbekämpfung. Münster 1990.
- Hessel, H.-J. in: Kommentar zum Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalamtes (BKA-Gesetz), Gewerkschaft der Polizei, Bezirksgruppe Bundeskriminalamt (Hrsg.). Wiesbaden 1979.
- Kubica, J.; Leineweber, H.: Grundfragen zu den Zentralstellenaufgaben des Bundeskriminalamtes. Neue Juristische Wochenschrift 1984, H. 37, 2057-2120.
Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991
(Dieter Kettelhöhn, 18.01.2009)

Bundespolizei

Die Bundespolizei (BPOL) stellt die größte Polizeibehörde auf Bundesebene neben dem Bundeskriminalamt (BKA) und der Polizei beim Deutschen Bundestag dar. Sie untersteht unmittelbar dem Bundesministerium des Innern.

Im Gegensatz zu den 16 Länderpolizeien, die im jeweiligen Bundesland die allgemeinen polizeilichen Aufgaben wahrnehmen, hat die Bundespolizei ihre Kompetenzen bundesweit und ausschließlich im sonderpolizeilichen Bereich. Die BPOL ist also parallel in ihrem Aufgabengebiet zur jeweiligen Landespolizei tätig. Sie hatte bis Juni 2005 die Bezeichnung Bundesgrenzschutz (BGS) inne. Der Name BGS leitet sich direkt vom Grundgesetz ab, welches nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 5 GG den Bund ermächtigt Grenzschutzbehörden einzurichten.

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im Gesetz über die Bundespolizei (BPoIG), aber auch in anderen Rechtsvorschriften wie der Strafprozessordnung (StPO), dem Strafgesetzbuch

(StGB), dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder der Eisenbahnbau und -betriebsordnung (EBO).

Geschichte

Die Geburtsstunde der BPOL ist der 16. März 1951. An dem Tag wird der Bundesgrenzschutz gegründet und das erste Gesetz über den Bundesgrenzschutz (BGS) tritt in Kraft. Zunächst nur 10.000 Mann stark hat der BGS die Aufgabe für die Sicherheit der westdeutschen Bundesgrenzen zu sorgen. Insbesondere die damalige deutsch-deutsche Grenze zur DDR steht im Focus der Grenzschrützer. Angehörige des BGS gelten als Kombattanten, d. h. sie sind bei einer militärischen Auseinandersetzung zu Kampfhandlungen gegen die feindliche Macht berechtigt. Die Bundeswehr wird vier Jahre später, im Jahr 1955 gegründet. Trotzdem bleibt dem BGS der Kombattantenstatus erhalten.

1972 bezeichnet das BGSG erstmals im Zuge einer Änderung den BGS als Polizei des Bundes. Im gleichen Jahr wird als Antwort auf den Anschlag auf die israelische Olympiamannschaft in München die Grenzschutzgruppe 9 (GSG 9) als Anti-Terror-Einheit aufgestellt. Der bekannteste Einsatz der GSG 9 stellt die Befreiung der von palästinensischen Terroristen entführten Lufthansamaschine „Landshut“ in Mogadischu / Somalia dar.

Auch nach der Umbenennung des BGS in Bundespolizei behält die GSG 9 ihren bekannten Namen. Die offizielle Bezeichnung der Einheit lautet heute GSG 9 der Bundespolizei.

1990 ändert sich das Einsatzspektrum des BGS erheblich. Durch die deutsche Wiedervereinigung ist eine starke Grenzsicherung nicht mehr von Nöten und als neue Aufgaben kamen - zunächst nur in den neuen Bundesländern - der bahnpolizeiliche Bereich und die Aufgabe der Luftsicherheit dazu. 1992 werden per Bundesgesetz die Aufgaben der Bahnpolizei und der Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs auf den BGS in ganz Deutschland übertragen. 1994 wird der Kombattantenstatus für BGS-Angehörige aufgehoben.

Am 30. Juni 2005 tritt das Gesetz zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei in Kraft. Heute verrichten circa 41.000 Personen Dienst in der Bundespolizei.

Aufgaben

Grundsätzlich arbeitet die Bundespolizei wie jede andere Polizei. Sie hat ihre Hauptaufgaben im präventiven (gefahrenabwehrenden) und repressiven (strafverfolgenden) Bereich. Weiterhin kommen noch die Vollzugshilfe für andere Behörden und der Schutz privater Rechte hinzu. Wichtigster Unterschied zur Landespolizei: Der Zuständigkeitsbereich ist auf Grund des föderalen Systems auf spezielle Aufgaben begrenzt.

Die wichtigsten Aufgaben (nicht abschließend):

1) Grenzpolizeilicher Schutz des Bundesgebietes

Das stellt vor allem mobile Fahndungs- und Kontrollmaßnahmen (sog. Schleierfahndung) im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern in das Inland dar. Da in der EU keine stationären Grenzkontrollen mehr stattfinden, ist der Grenzschutz in der heutigen Form von erheblicher Bedeutung. In einem Europa der offenen Grenzen können auch Straftäter EU-weit agieren. Die Kontrollen zielen vor allem auf Straftaten wegen Schleusung und illegaler Migration sowie unerlaubter Ein- und Ausfuhr von Waren.

Bei besonderen Anlässen (z. B. Fußballweltmeisterschaft, G 8-Gipfel) kann das Bundesministerium des Innern Grenzkontrollen temporär wieder einführen, die dann ebenfalls von der BPOL durchgeführt werden.

2) Bahnpolizei

Die Bundespolizei hat die Aufgabe auf Bahngelände Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die den Benutzern, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen oder von diesen ausgehen. Damit die BPOL präventiv tätig werden kann, muss also ein Bahnbezug gegeben sein.

Dieselben Voraussetzungen gelten für die Repression. Demnach verfolgt die Bundespolizei alle Vergehenstatbestände, die einen o. g. Bahnbezug aufweisen wie z. B. Erschleichen von Leistungen (Schwarzfahren), Sachbeschädigungen an Zügen, Körperverletzungsdelikte und Diebstähle in Zügen oder Bahnhöfen. Dazu kommt noch der Verbrechenstatbestand des gefährlichen Eingriffs in den Bahnverkehr gemäß § 315 Abs. 3 StGB.

Die Bundespolizei ist deutschlandweit für ein circa 34.000 Kilometer langes Schienennetz mit 5.700 Bahnhöfen und 3.600 Haltepunkten verantwortlich.

3) Luftsicherheit

Die BPOL ist zuständig für die Abwehr von Angriffen auf die Sicherheit der zivilen Luftfahrt. Sie ist Luftsicherheitsbehörde im Sinne des Luftsicherheitsgesetzes. Um beispielsweise Anschläge oder Flugzeugentführungen zu verhindern, werden alle Fluggäste und deren mitgeführtes Gepäck kontrolliert, potenziell gefährliche Gegenstände durch Sprengstoffhunde oder Beamten der Entschärfergruppe überprüft und ggf. delaboriert. Zudem wird das komplette Flughafenareal offen und verdeckt überwacht.

Die Bundespolizei nimmt die Aufgaben der Luftsicherheit auf 14 großen Flughäfen wie Frankfurt am Main, München und Hamburg wahr. Für die sonstigen 21 kleineren Flughäfen Deutschlands führt das jeweilige Bundesland im Auftrag des Bundes die Luftsicherheitsaufgaben durch. Des Weiteren werden seit dem 24.09.2001 an Bord deutscher Flugzeuge Bundespolizisten als bewaffnete Flugsicherheitsbegleiter (FSB), sog. Sky Marshals, zum Schutz vor Terroranschlägen und Entführungen eingesetzt.

4) Schutz von Bundesorganen

Die Bundespolizei schützt die wichtigsten Verfassungsorgane des Bundes vor Gefahren und Beeinträchtigen ihrer Funktionsfähigkeit. Schutzobjekte sind das Bundespräsidialamt, das Bundeskanzleramt, das Auswertige Amt, das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium der Justiz und das Bundesverfassungsgericht.

5) Aufgaben auf See

Dazu gehören der Grenzschutz im deutschen Küstenmeer und allgemeine Polizeiaufgaben in internationalen Gewässern, z. B. Strafverfolgung bei Piraterie. Weiterhin stellt die BPOL in einem Koordinierungsverbund mit anderen Behörden die Küstenwache des Bundes.

6) Unterstützung der Länder

Die BPOL unterstützt auf Anforderung die Länderpolizeien. Das ist meistens der Fall bei Großereignissen wie Castortransporten, Demonstrationen oder Naturkatastrophen.

7) Auslandsverwendungen

Bundespolizisten werden auf freiwilliger Basis bei internationalen Polizeimissionen, etwa im Kosovo oder in Afghanistan, eingesetzt. Weiterhin gibt es für eine bessere Zusammenarbeit mit dem Ausland Verbindungsbeamte in vielen deutschen Botschaften.

Organisation

Die höchste Dienststelle der BPOL ist das Bundespolizeipräsidium (BPOLP) mit Sitz in Potsdam. Es stellt eine Bundesoberbehörde dar und untersteht unmittelbar dem Bundesministerium des Innern. Neben strategischen und Leitungsaufgaben ist das BPOLP für die GSG 9, den Bundespolizeiflugdienst und das Bundespolizeiorchester direkt zuständig.

Dem BPOLP sind als Unterbehörden die Bundespolizeidirektionen (BPOLD) Bad Bramstedt, Berlin, Flughafen Frankfurt am Main, Hannover, Koblenz, München, Pirna, Sankt Augustin und Stuttgart nachgeordnet. Sie sind für die regionale Steuerung der operativen Arbeit verantwortlich. Der Zuständigkeitsbereich einer Direktion orientiert sich an den Grenzen der Bundesländer und umfasst teilweise mehrere Länder.

Einer BPOLD sind mehrere Bundespolizeiinspektionen (BPOLI) und diesen wiederum die Bundespolizeireviere (BPOLR) als örtliche Dienststellen nachgeordnet.

Des Weiteren ist jeder BPOLD eine Bundespolizeiinspektion Kriminalitätsbekämpfung (BPOLI KB) nachgeordnet. Diese stellt die Kriminalpolizei der BPOL dar und ist für die Bekämpfung der organisierten oder überörtlichen Begehung von Straftaten zuständig. Das wichtigste Betätigungsfeld ist dabei die Schleusungskriminalität, aber auch andere höherwertige Straftaten wie bspw. der banden- und gewerbsmäßige Diebstahl von Buntmetall werden von der BPOLI

KB verfolgt. Für operative Maßnahmen wie Observationen oder Festnahmen kann die BPOLI KB auf die ihr angegliederte Mobile Fahndungseinheit (MFE) zurückgreifen. Diese ist in etwa mit den Mobilien Einsatzkommandos (MEK) der Länderpolizeien zu vergleichen. Außerdem ist jeder BPOLD eine Mobile Kontroll- und Überwachungseinheit (MKÜ) angegliedert. Die MKÜ wird lageangepasst zur Verstärkung der örtlichen Dienststellen oder auch als Verband bei Großlagen eingesetzt.

Weiterhin ist die Direktion Bundesbereitschaftspolizei mit Sitz in Fulda für den Einsatz der zehn deutschlandweit stationierten Bereitschaftspolizeiabteilungen verantwortlich.

Die Bundespolizeiakademie (BPOLAK) ist die zentrale Aus- und Fortbildungsstätte für die Bundespolizei. Sie hat ihren Sitz in Lübeck.

Ihr sind die fünf Aus- und Fortbildungszentren (BPOLAFZ) in Eschwege, Oerlenbach, Neustrelitz, Swisttal und Waldsrode, die Diensthundeschulen in Neuendettelsau und Bleckede, die Bundespolizeisportschule in Bad Endorf sowie das Bundespolizeileistungssportprojekt in Cottbus nachgeordnet.

Die Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst wird von den BPOAFZ durchgeführt. Für das mittlerweile auf den Bachelorabschluss umgestellte Studium des gehobenen Polizeivollzugsdienstes arbeitet die BPOLAK eng mit der Fachhochschule des Bundes zusammen. Für die ersten zwei Semester des Masterstudiums für den höheren Polizeivollzugsdienst gilt das ebenfalls. In der restlichen Studienzeit werden die Studenten zentral von der Hochschule der Polizei in Münster betreut.

Literatur:

- Drewes, M.; Malmberg, K. M.; Walter, B.: Bundespolizeigesetz, Zwanganwendung nach Bundesrecht, Stuttgart, 2010.

- Scholzen, R.: Der BGS: Geschichte der Bundespolizei, Stuttgart, 2006.

http://www.bundespolizei.de/cln_179/nn_249932/DE/Home/09_Historie/Historie_node.html?nnn=true

- http://de.wikipedia.org/wiki/Bundespolizei_%28Deutschland%29

Schlagworte: Bundesgrenzschutz, Grenzpolizei, Bahnpolizei, GSG 9, Bundeskriminalamt, Landespolizei

(Florian Paul, o. D.)

Bundeszentralregister

Das Bundeszentralregister (BZR) ist eine bundesweite Datenbank und wurde 1971 eingerichtet. Es löste die seit 1882 von den Ländern unterhaltenen insgesamt 93 Strafregister der Staatsanwaltschaften sowie des Bundesstrafregister ab. Das BZR wurde bis Ende 2006 von der Generalbundesanwaltschaft unterhalten. 2007 übernahm das zu dem Zeitpunkt neu errichtete Bundesamt für Justiz (BfJ) mit Sitz in Bonn die Führung des BZR. Die rechtliche Grundlage dazu ist das Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Das BZR besteht aus mehreren Dateien, die wichtigsten sind das Strafregister, und das Erziehungsregister. In das Strafregister werden u. a. nach § 3 BZRG Strafgerichtsurteile jeder Art (also auch Maßregeln der Besserung und Sicherung) sowie relevante Entscheidungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden (z. B. Widerruf einer Waffenbesitzkarte) eingetragen. Außerdem wird eine eventuelle Schuldunfähigkeit einer Person gespeichert, eine festgestellte Betäubungsmittelabhängigkeit, ein gerichtliches Verbot einer Gewerbeausübung, eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung (z. B. Straferlass), eine angeordnete Führungsaufsicht oder Bewährungshilfe. Auch ausländische Strafurteile können eingetragen werden.

Im Erziehungsregister werden Entscheidungen nach dem Jugendstrafrecht eingetragen, außerdem Entscheidungen des Familien- und Vormundschaftsgericht wie z. B. gerichtliche angeordnete Maßnahmen zum Kindeswohl. Mit Vollendung des 24. Lebensjahres werden alle

Eintragungen im Erziehungsregister gelöscht, außer im Zentralregister ist für diejenige Person eine Freiheitsstrafe (auch Jugendstrafe) oder ein Arrest protokolliert.

Im (gesamten) BZR sind außerdem Suchvermerke wie beispielsweise Haftbefehle oder Aufenthaltsermittlungen gespeichert.

Die Eintragung über Verurteilungen wird nach einer gewissen Zeit getilgt. Dabei hemmt eine neue Eintragung die Tilgung der bereits vorhandenen Einträge bis die neue ebenfalls tilgungsreif ist (§ 38 BZRG).

Nach § 46 BZRG werden sie je nach Strafmaß nach einer Frist von 5, 10, 15 oder 20 Jahren gelöscht. Die tatsächliche Tilgung erfolgt aber erst nach einer sogenannten Überliegefrist. Diese beträgt 1 Jahr und soll mögliche Verzögerungen bei der Übermittlung (z. B. bei lang andauernden Verfahren) von innerhalb der Tilgungsfrist begangenen Straftaten ausgleichen. Dabei ist zu beachten, dass für das Zentralregister und das Führungszeugnis verschiedene Fristen gelten.

Tilgungsreife Eintragungen unterliegen einem Verwertungsverbot und dürfen daher nicht mehr dem Betroffenen zum Nachteil gereichen (§ 51 BZRG).

Unbeschränkte Auskunft darf nur Gerichten, Strafverfolgungsbehörden, obersten Bundes- und Landesbehörden, Verfassungsschutz-, Ausländer- und sonstigen Behörden nach § 41 BZRG erteilt werden. Hier werden alle gespeicherten Informationen übermittelt, auch die, die nicht im Führungszeugnis enthalten sind. So werden beispielsweise eingestellte Strafverfahren übersendet.

Weitere Auskunftsmöglichkeiten:

1. Das private Führungszeugnis

Es ist betroffenen Personen ab dem 14. Lebensjahr auf Antrag auszustellen. Es muss in der Meldebehörde (Gemeinde) beantragt werden. Es dient vor allem dazu bei einer Bewerbung dem potentiellen Arbeitgeber nachzuweisen, dass keine Vorstrafen vorhanden sind. Im Führungszeugnis sind nicht alle Eintragungen des BZR wiedergegeben. Gemäß § 32 BZRG sind unter anderem Verurteilungen die nicht mehr als 90 Tagessätze Geldstrafe oder drei Monate Freiheitsstrafe nach sich ziehen, nicht für das Führungszeugnis freigegeben. Der Betroffene darf sich also auch nach einer solchen Verurteilung als nicht vorbestraft bezeichnen.

2. Behördenführungszeugnis

Behörden können sich ebenfalls über eine Person ein Führungszeugnis ausstellen lassen, wenn es für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist und die betroffene Person ein Führungszeugnis nicht beibringt (§ 31 BZRG). Dies ist von der o. g. unbeschränkten Auskunft aus dem BZR abzugrenzen – der Inhalt ist mit dem des privaten Führungszeugnisses identisch.

Seit dem 01. Mai 2005 wurde die Auskunft aus dem BZR mit dem erweiterten Führungszeugnis ergänzt. Es ist für Personen vorgesehen, die beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Es soll Kinder und Jugendliche vor erkannten Sexualtätern schützen. Im erweiterten Führungszeugnis werden Verurteilungen wegen Sexualstraftaten auch dann eingetragen wenn diese die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllen (§§ 31a, 32 BZRG). Es kann auf dem gleichen Weg wie das einfache Führungszeugnis beantragt werden.

Literatur:

- Hase, P.: Das neue Bundeszentralregistergesetz, München 2003.

- Götz, A., Toltzmann, G.: Das Bundeszentralregister, Stuttgart, 2003.

http://www.bundesjustizamt.de/cln_115/nn_257944/DE/Themen/Strafrecht/BZR/BZR_node.html?nnn=true

Schlüsselwörter: Führungszeugnis, Erweitertes Führungszeugnis, Unbeschränkte Auskunft, Strafregister, Erziehungsregister

(Peter Stegmaier, 2.08.2006)

- C -

Chicago-Schule

Mit dem Namen "Chicago-Schule" werden in mehreren wissenschaftlichen Disziplinen (Soziologie, Philosophie, Anthropologie, Ökonomie, Architektur, Theologie, Literaturwissenschaft etc.) maßgebliche Forschungsansätze bezeichnet, die im frühen 20. Jahrhundert an der University of Chicago entstanden sind. Diese wurde im Jahre 1892 mit Hilfe von Geldern der Rockefeller Oil gegründet wurde, entstand die erste und bis etwa 1930 dominierende Schule der Soziologie in Amerika. Letztere war in ihren Anfängen hauptsächlich sozialreformerisch orientiert und interessierte sich für die praktische Nutzung der Soziologie im Sinne einer "Sozialtechnologie".

Bestimmend für den Stil der Chicago-Schule sind dann aber qualitativ-empirische, ethnographische Studien geworden, die oft um soziale Desintegration kreisten (Scheidungen, Selbstmord, Jugendbanden, Obdachlose, Prostitution). Einige zentrale Figuren der ersten Schule sind George H. Mead, William I. Thomas, Ernest W. Burgess, Robert E. Park, Herbert Blumer, Ellsworth Faris, Albion Small, Jane Addams, Edith Abbott und Marion Talbot. Die soziologische Chicagoer Schule begründete den Theorieansatz des Symbolischen Interaktionismus, aus dem später auch die für die Kriminologie bedeutsame Etikettierungstheorie (labeling theory) hervor ging. Die zweite Chicago-Schule nach dem Zweiten Weltkrieg führte insbesondere Meads Symbolischen Interaktionismus weiter. Berühmte Studien sind etwa "Becoming a Marijuana User" (1953) von Howard S. Becker und "The Moral Career of the Mental Patient" (1959) von Erving Goffmann.

Innerhalb der Chicago-Schule wurden in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts unter dem Etikett der "Sozialökologie" (human ecology), verbunden mit dem Namen von Robert E. Park, Prozesse der wechselseitigen Anpassung zwischen menschlichen Gemeinschaften und ihrer physisch-räumlichen Umwelt untersucht. Vor dem Hintergrund der schnellen Verstädterung und der damit zusammenhängenden sozialen Probleme, war von besonderem Interesse, wie unter den Bedingungen städtischer Lebensräume, Subkulturen und Milieus kriminelle Handlungen zustande kommen. Dabei ging es vor allem um die Entstehung (groß-)städtischer Siedlungssysteme, um deren Wachstum und innere Differenzierung. Ausgangspunkt war die Beobachtung, dass Kriminalität in bestimmten Gegenden besonders gehäuft auftrat. Als "natural areas" wurden solche Gegenden bezeichnet, in denen kriminelles Handeln besonders leicht zu "gedeihen" schien. Sozialökologisch war der Ansatz, weil Relationen zwischen Stadtraum, Nachbarschaften und den dort lebenden Menschen hergestellt wurden. Außer Kriminalität galt auch anderen als "sozialpathologisch" aufgefassten Phänomenen wie Prostitution, Geisteskrankheit und die ethnische Organisation von Wohnquartieren besondere Aufmerksamkeit. Hier sei exemplarisch erwähnt, weil besonders prominent, die "concentric zone theory" (Park, Burgess, McKenzie, Shaw, McKay). Sie beschreibt das Modell einer Stadt, deren Geschäftszentrum der Kern ist, umgeben von weiteren Stadtgebieten in konzentrischen Kreisen. Das Geschäftszentrum dehnt sich aus und die direkt umgebende Zone, in der sich die Wandlungsprozesse unmittelbar auswirken, ist die so genannte "transition zone". Empirisch ist hier eine besonders heterogene Bevölkerungsstruktur festzustellen, die zumeist in qualitativ schlechten Wohnungen, instabilen Familienverhältnissen und mit niedrigem sozioökonomischem Status leben. Die erhöhten Kriminalitätsraten in den Übergangszonen wurden so erklärt, dass durch die stadträumlichen Wandlungsprozesse das soziale Gefüge desorganisiert werde und der

Norm- und Wertekonsens, auf dem das alltägliche Miteinander aufbaut, fehle. Traditionelle Institutionen wie Nachbarschaften, Schulen und Familie würden keine tragenden Rollen mehr spielen. Umso leichter würden kriminelle Einstellungen und Verhaltensweisen übernommen und erlernt von jenen, die sie bereits praktizieren. In den Wohngebieten, welche wiederum die Übergangszone umgeben, waren dagegen niedrigere Kriminalitätsraten festzustellen. Im Zonenmodell wird das Kriminalitätsproblem im Wesentlichen einerseits auf ein Versagen herkömmlicher Mechanismen sozialer Kontrolle und andererseits die Wirkung sozialer Lernprozesse zurückgeführt. Grenzen findet dieser Ansatz darin, dass er nicht ohne Weiteres erklären kann, warum Menschen aus dem kriminalitätsaffinen Milieu, den gleichen sozialen Umweltbedingungen ausgesetzt, dennoch nicht kriminell werden.

Der unschätzbare, in der deutschen Kriminologie aber nicht ausgegriffene und gepflegte Beitrag vor allem der Chicagoer Forscher Henry D. McKay, Robert E. Park, Clifford R. Shaw und Frederic M. Trasher besteht darin, eine ausgesprochen empirische Soziologie krimineller Handlungen und Milieus vorangebracht zu haben. Hier werden die Menschen beim Vollzug ihrer Alltagspraxis beobachtet und theoretische Befunde erst über die Einzelbeobachtungen aggregiert. Einschlägige Forschungsmethoden sind die teilnehmende Beobachtung und das offene ethnographische Interview. Neben der zentralen Frage, aufgrund welcher Prozesse Menschen dazu kommen, kriminell zu handeln, war es für diese Art von Kriminalsoziologie auch bedeutsam zu untersuchen, wie Menschen sich einen kriminellen Lebensstil aneignen. So wurden Fälle rekonstruiert (case study) und die Lebenspraxis auf ganze Lebensgeschichten (life-history) und auf das urbane Milieu im aktuellen Lebensumfeld bezogen.

Literatur

- Bulmer, M. 1986: The Chicago School of Sociology. Institutionalization, Diversity, and the Rise of Sociological Research, Chicago
- Eifler, St. 2002: Kriminalsoziologie, Bielefeld
- Harvey, L. 1987: Myths of the Chicago School of Sociology, Aldershot
- Nock, D. 2004: The Myth about "Myths of the Chicago School": Evidence from Floyd Nelson House, in: American Sociologist, 35/1, 63-79
- Shaw, Cl./McKay, H. D. 1942: Juvenile Delinquency and Urban Areas. A Study of Delinquents in Relation to Differential Characteristics of Local Communities in American Cities, Chicago
- Trasher, Fr. M 1936: The Gang. A Study of 1313 Gangs in Chicago, Chicago (Peter Stegmaier, 22.08.2006)

Collège Européen de Police (CEPOL), auch Europäische Polizeiakademie (EPA)

Die Collège Européen de Police (CEPOL) - europaweit hat sich die Kurzbezeichnung CEPOL durchgesetzt, obwohl sich in der deutschen Übersetzung der Ratsentscheidung die Abkürzung EPA findet - hat am 01. Januar 2001 nach einer einjährigen Konzeptionsphase ihre Arbeit aufgenommen. Der Beschluss zur Gründung einer Europäischen Polizeiakademie war jedoch von den Staats- und Regierungschefs der 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bereits im Oktober 1999 auf einem Sondergipfel in Tampere/Finnland gefasst worden.

2004 wurde das CEPOL-Sekretariat in Bramshill, am Sitz des National Leadership Centre von Centrex (Central Police Training und Development Authority) in Großbritannien eingerichtet. 2004 erhielt CEPOL auch Rechtspersönlichkeit. Seit dem 01.01.2006 ist CEPOL durch EU-Ratsbeschluss eine EU-Agentur.

Das CEPOL-Sekretariat - zu dem künftig 28 Mitarbeiter gehören sollen, die sich in den Referaten "Programm" und "Verwaltung" um das Tagesgeschäft kümmern werden - wird von einem Direktor für jeweils vier Jahre geleitet. Das Mandat des derzeitigen Direktors Ulf Göransson endet im Februar 2011. Der Direktor ist gegenüber dem CEPOL-Verwaltungsrat verantwortlich, der sich aus den Leitern der nationalen Ausbildungseinrichtungen zusammensetzt. Deutschland ist durch die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol) vertreten.

Ziel der CEPOL ist es, durch die Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den ihr angehörenden Ausbildungseinrichtungen, an der Schulung von hochrangigen Polizeiführungskräften der Mitgliedsstaaten mitzuwirken.

Die CEPOL kooperiert auch mit nationalen Polizeiakademien außerhalb der Europäischen Union. Eine besondere Zusammenarbeit findet mit Norwegen und Island sowie mit der Mitteleuropäischen Polizeiakademie (MEPA) (s. dort) statt.

Der Tätigkeitsbereich der CEPOL beschränkt sich auf die Aus- und Fortbildung, die auf der Grundlage gemeinsamer Standards umgesetzt wird.

Eine zentrale Aufgabe von CEPOL ist die nichtmilitärische Krisenbewältigung. Zur Durchführung friedenserhaltender Maßnahmen wurden von der Europäischen Union eine aus 5.000 Männern und Frauen bestehende europäische Polizeitruppe aufgestellt. Die Führungskräfte dieser Einheit werden von CEPOL ausgebildet. Der Kurs besteht aus fünf Modulen und dauert drei Wochen. Während dieser Fortbildungsveranstaltung soll den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern ein führungsspezifisches, missionsbezogenes Rüstzeug an die Hand gegeben werden, um einen möglichst effektiven Einsatz zukünftiger EU-Polizeikontingente zu gewährleisten.

Das Curriculum formuliert folgende Hauptziele:

- Vorbereitung der Teilnehmer auf die Übernahme von Führungsfunktionen im Bereich der Einsatzplanung innerhalb multinationaler Polizeihauptquartiere,
- Vermittlung qualifizierter Kenntnisse des politischen und des rechtlichen Rahmenwerks im Bereich des nichtmilitärischen Krisenmanagements und
- Entwicklung spezifischer Führungs-, Kommunikations- und Verhandlungsfähigkeiten.

Für CEPOL stehen jährlich Mittel in Höhe von ca. 7,5 Mio. Euro zur Verfügung.

Für 2008 sind ca. 85 Bildungsmaßnahmen (Kurse, Seminare, Konferenzen) für Polizeiführungskräfte geplant. Die Durchführung der Veranstaltungen erfolgt in den Polizeiakademien bzw. Hochschulen der Mitgliedstaaten.

Darüber hinaus finanziert die EU ein Austauschprogramm für Polizeibeamte und Dozenten und eine Seminarreihe zur Unterstützung mediterraner Länder (Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, die palästinensischen Gebiete, Tunesien und die Türkei) bei der Terrorismusbekämpfung. Künftige Führungskräfte der Polizeien sollen bald die Möglichkeit erhalten, Teile ihres Studiums in anderen europäischen Staaten absolvieren zu können.

Von der CEPOL-Projektgruppe wurde ein europäischer Ansatz der Polizeiwissenschaft erarbeitet. Geplant ist die Einrichtung einer permanenten Expertengruppe, die sich mit der Weiterentwicklung der Polizeiwissenschaft, mit der Funktion der Polizei in Staat und Gesellschaft, ihrer Organisation und ihren Aktivitäten, mit Polizeikultur sowie mit Ethik und Kontrolle innerhalb der Polizei beschäftigen soll. Ebenso in Planung sind die Herausgabe einer europäischen Zeitschrift für "Polizeiwissenschaft und Polizeiforschung" und ein Handbuch.

Literatur:

- Project Group on a European Approach to Police Science (PGEAPS) (2007): Perspectives of Police Science in Europe. (Autoren: Hans-Gerd Jaschke, Tore Bjorgo, Francisco del Barrio Romero, Cees Kwanten, Robin Mawby, Milan Pagon); verfügbar über <http://www.cepol.europa.eu/>

- Tempelmann, Michaela: "Europa gelingt gemeinsam", Münster, 2007

http://www.pfa.nrw.de/l/gst/Pressestelle/Cepol/1_Sitzung.pdf (zuletzt besucht am 26.04.2008, 16.28 h)

(Renate Schwarz, 13.07.2008)

Compliance

Mit dem Begriff Compliance („to comply“; befolgen, erfüllen) wird die Einhaltung von Vorschriften, Gesetzen, Richtlinien und Regeln in und durch Unternehmen verstanden.

Dabei wird zwischen internen und externen Regelungen unterschieden. Zum einen gilt es, externe Gesetze, wie z.B. Arbeits- und Umweltschutzvorschriften, Datenschutzvorschriften, Zollvorschriften oder internationale Gesetze einzuhalten. Zum anderen geben sich Unternehmen interne Orientierungen, wie z.B. Verhaltenskodizes („Codes of Conduct“), Ethik-

Richtlinien, Merk- und Informationsblätter oder Arbeitsanweisungen.

Bisher gibt es keine gesetzliche Definition von Compliance. Lediglich der Deutsche Corporate Governance Kodex in seiner Fassung vom 20.07.2007 definiert für börsennotierte Aktiengesellschaften Corporate Compliance unter Ziffer 4.1.3 wie folgt: „Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmerischen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).“

Zu den compliance-relevanten Rechtsgebieten zählen beispielsweise:

- Arbeitsrecht;
- Steuerrecht;
- Korruption;
- Kartellrecht;
- Umweltrecht;
- Konzernrecht;
- Datenschutzvorschriften;
- Kapitalmarktrecht;
- Import- und Exportvorschriften;
- Produkthaftung.

Geprägt wurde der Begriff „Compliance“ in den USA. Dort haften, im Gegensatz zu deutschem Recht, Kapitalgesellschaften auch für die von ihren Mitarbeitern begangenen Straftaten. Zudem werden Unternehmen im Fall eines Rechtsverstößes teilweise zur Zahlung erheblicher Summen verurteilt. Durch die Einrichtung einer betrieblichen Compliance versuchen die Unternehmen, sich vor derart harten Urteilen zu schützen. Ab Beginn der 90er Jahre erhielten nordamerikanische Unternehmen mildere Urteile, wenn sie belegen konnten, dass ihren Angestellten die zu gesetzlichen Bestimmungen bekannt gewesen sind und die Geschäftsführung ihre Einhaltung überwacht hatte.

Durch die zunehmende Globalisierung unterliegen auch immer mehr europäische Unternehmen nordamerikanischen Marktbedingungen. Dadurch wird Compliance für hiesige Firmen immer relevanter. Zudem erhöht sich die Zahl der zu beachtenden Vorschriften mit jedem weiteren Land, in dem ein Unternehmen tätig wird. Das macht eine zentrale Koordinierung der Beachtung von Gesetzen und anderen Vorschriften notwendig.

Um in der öffentlichen Wahrnehmung einen glaubhaften Eindruck von Integrität zu hinterlassen, geben sich Unternehmen inzwischen, zusätzlich zur Einhaltung formalrechtlicher Rahmenbedingungen, auch ethische Leitlinien, unternehmensbezogene Verhaltenskodizes oder Selbstverpflichtungen zu Vertrauen, Transparenz und Nachhaltigkeit. Regelverstöße können auch die Reputation eines Unternehmens beschädigen, daher findet Compliance ebenfalls unter Aspekten des Marketings statt.

Compliance-Maßnahmen sollen verhindern, dass ein Unternehmen auf sogenannte „Schwarze Listen“ gerät und von künftigen Aufträgen ausgeschlossen werden könnte.

Compliance wird auch als Bestandteil eines Risikomanagements gesehen, z.B. in Form einer Risikofrüherkennung oder eines Überwachungssystems. Neben rechtlichen Vorschriften, zu deren Einhaltung jedes Unternehmen verpflichtet ist, sind die Vorstände von Aktiengesellschaften gegenüber ihren Aktionären zur Einrichtung und Unterhaltung eines Risikomanagements im Hinblick auf existenzgefährdende Risiken verpflichtet.

Compliance-Programme bestehen oft aus mehreren Teilbereichen. So unterscheidet beispielsweise die Siemens-AG zwischen:

- Vorbeugen;
- Compliance-Organisation
- Training
- Policies und Prozesse
- Erkennen;
- Compliance-Reviews
- Compliance-Kontrollen
- Reagieren;
- Ahndung von Verstößen

- Globale Fallverfolgung
- Monitoring der Effektivität.

Große Unternehmen und Aktiengesellschaften verfügen oft über eine selbständige Compliance-Management-Abteilung mit eigenem Verantwortungsbereich. Der jeweilige Compliance-Manager ist meist direkt dem Vorstand unterstellt oder gehört diesem an.

Literatur:

- Wecker, G., Van Laak, H. (Hrsg.), 2008: Compliance in der Unternehmenspraxis, Wiesbaden
 - Jäger, A., Rödl, C., Campos Nave, J.A., 2009: Praxishandbuch Corporate Compliance: Grundlagen, Checklisten, Implementierung, Weinheim
 - Ax, T., Schneider, M., Scheffen, J., 2010: Rechtshandbuch Korruptionsbekämpfung: Prävention, Compliance, Vergabeverfahren, Sanktionen, Selbstreinigung, Berlin
- Schlagworte: Compliance, Korruption, Ethik, Risikomanagement, Globalisierung
(Neumann, 11.07.2012)

Corporate Crime

Dieser Begriff aus der US-amerikanischen Kriminalsoziologie steht in der Tradition des von Sutherland mit seiner Studie White Collar Crime begründeten Forschungsfeldes der Wirtschaftskriminalität. Jedoch bezog sich Sutherlands Begriff vom White Collar Offender allgemein auf Personen mit hohem gesellschaftlichen Status und Ansehen und bezog die verschiedensten Formen abweichenden Verhaltens ein, die zum Teil überhaupt keine Straftaten darstellten. Sowohl die unscharf eingegrenzte Personengruppe wie die Unbestimmtheit sowohl ihrer Motive als auch der möglichen Handlungen wurde in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung kritisiert. Der Begriff des Corporate Crime ist insoweit enger gefasst, als er Normbrüche beschreibt, die das Management und die Mitarbeiter eines legalen Unternehmens in dessen Interesse begehen. Jedoch sind die Normbrüche, die der Corporate Crime zugerechnet werden, ebenso vielfältig wie bereits bei Sutherland, da sie nicht strafrechtlich relevant sein müssen.

Der Fokus auf die Handlungen des Managements und der Mitarbeiter eines legalen Unternehmens, drückt die Überzeugung aus, dass es analytisch bedeutsam ist, Delikte, die ein Individuum zum eigenen Nutzen begeht, von solchen zu trennen, die zum Vorteil eines Unternehmens begangen werden. Damit wird der Blick weniger auf individuellen Wahlhandlungen gelegt, die zu Delinquenz führen gelegt, sondern verstärkt auf die unternehmensinternen Anreizstrukturen, die das Management den Mitarbeitern gibt, ebenso werden die besonderen Möglichkeiten eines korporativen Akteurs untersucht, einer möglichen Strafverfolgung zu entgehen bzw. diese zu behindern. Denn auch im angelsächsischen Raum wird trotz eines Unternehmensstrafrechts davon ausgegangen, dass komplexe Unternehmensstrukturen eine Strafverfolgung erschweren könne. Dies betrifft bereits, die Entdeckung eines Deliktes, da eine inkriminierte Handlung so sehr in das allgemein übliche Geschäftsgebaren eingebunden sein kann, dass die Illegalität verborgen bleibt. Auch wird eine Aufdeckung dadurch erschwert, dass Corporate Crime oftmals keinen direkten individuellen Geschädigten hat - wie bspw. bei Korruptionsdelikten im Zusammenhang mit öffentlichen Bauvorhaben - oder weil die Geschädigten kaum eine Möglichkeit haben, ihre Viktimisierung zu bemerken - wie bspw. im Falle von Preisabsprachen.

Die Perspektive auf einen kollektiven Akteur ist auch dann von Bedeutung, wenn angenommen wird, dass die Handlungen kollektiver Akteure nicht gleich der Summe der individuellen Handlungen seiner Mitglieder sind. So beschrieb bereits Sutherland, dass Individuen in einem Unternehmen ihr kriminelles Verhalten lernen würden (Kriminalitätstheorien), doch spricht für die Betrachtung des Unternehmens als einen kollektiven Akteur ebenfalls, dass - unabhängig von einer Lerntheorie - erwünschtes kriminelles Mitarbeiterverhalten von dem Management eher durch persönliche Vorteile wie Prämien und Karrierechancen provoziert und belohnt als direkt angeordnet wird und sich somit in den Unternehmensstrukturen abbildet. Die explizite

Einbeziehung von Strukturen als entscheidende Variablen gegenüber utilitaristischen Erklärungsversuchen wird von einigen Autoren damit begründet, dass die Ansätze, die kriminelles Verhalten mit der individuellen Nutzenmaximierung der Akteure erklären, sowohl für delinquentes wie normtreues Verhalten dasselbe Nutzenargument heranziehen müssen. Damit können die Unterschiede dieser beiden Handlungsalternativen nicht ausreichend erklärt werden.

Neben den Strukturen eines Unternehmen wurde auch dessen finanzielle Situation zur Erklärung devianten Verhaltens herangezogen. Jedoch ließ sich bisher kein eindeutiger Zusammenhang von Unternehmenskriminalität und seiner angespannten ökonomischen Situation belegen. Neben den langen Vorlaufzeiten bis zur Amortisation von Investitionssummen, die Kosten für die Einrichtung eines modernen Industriearbeitsplatzes liegen deutlich im sechsstelligen Bereich, die zu periodisch hohen Ausgaben ohne Einnahmen in gleicher Höhe auch bei florierenden normtreuen Unternehmen führen, kann sowohl für prosperierende als auch für rezessive Phasen angenommen werden, dass die Risikobereitschaft steigt: Während im Boom scheinbar Alles gelingt, wird im Niedergang vielleicht Alles gewagt.

Der Versuch über die ökonomische Situation des kollektiven Akteurs Unternehmen dessen Bereitschaft zu erklären, kriminell zu werden, impliziert, dass Unternehmen sich üblicherweise normtreu verhielten und erst in Ausnahmesituationen zu illegalen Methoden griffen. Eine Außenseiterposition dazu vertritt unter anderem Ruggiero, der sowohl White Collar als auch Corporate Crime als Varianten der Organisierten Kriminalität betrachtet. Denn sowohl delinquente legale Unternehmen wie auch organisierte Kriminelle verfügten oftmals über dasselbe illegale Know-how und betrachteten jeweils staatliche Regulierungen im gleichen Maße als Eingriff in ihre Geschäftstätigkeit.

Allgemein wird in der Literatur von der Möglichkeit ausgegangen, dass die Lobbyarbeit großer Unternehmen und ihrer Verbände mögliche regulierende Eingriffe durch Gesetzgebung zumindest minimieren kann und das Strafrecht daher vor allem auf die Straßenkriminalität fokussiert, jedoch abweichendes Verhalten von Unternehmen kaum erfasst. Aus diesem Grund hält die Corporate Crime-Forschung überwiegend an einem weiten Verbrechensbegriff fest, der auch Verstöße gegen andere juristische Normierungen bspw. des Zivilrechts oder sogar allgemein Handlungen mit hohem „sozialem Risiko“ in die Betrachtung einbezieht. Für ein besonderes soziales Risiko der Corporate Crime spricht das moderne Finanzdienstleister und industrielle Großbetriebe große Mengen an finanziellen wie materiellen Ressourcen umsetzen. Veruntreuungen oder Schäden erreichen daher schnell die Millionenhöhe. So wird dem Phoenix Kapitaldienst beispielsweise vorgeworfen, insgesamt 30.000 Anleger um einen dreistelligen Millionenbetrag betrogen zu haben. Grundsätzlich jedoch kann die Schadenssumme des Corporate Crime nicht beziffert werden: So sind die Helfeldstatistiken der Wirtschaftskriminalität nach dem § 74 GVG abgegrenzt, gleichzeitig ist die mögliche Schadenssumme sowohl durch einen unspezifischen Bezug auf Handlungen, die nicht strafrechtlich relevant sind, als auch durch ein mutmaßlich großes Dunkelfeld sehr spekulativ.

Neben den unscharfen „sozialen Risiken“ sind durch den Bezug auf den Unternehmensvorteil die verschiedensten Straftatbestände für die Corporate Crime-Forschung einschlägig und können die unterschiedlichsten Delikte erfassen: Verstöße gegen das Umweltrecht, das Lebensmittelrecht, gegen Bilanzierungsvorschriften sowie das Arbeitsschutzrecht als auch Untreuedelikte. In einzelnen Fällen können Arbeitsunfälle die Straftatbestände der fahrlässigen Körperverletzung und Tötung erfüllen; anders als in den USA sind Mordanklagen gegen Arbeitgeber in Deutschland empirisch ohne Bedeutung.

Eine Unterart des Corporate Crime ist das Corporate War Crime, das die Verbindung von Unternehmen mit militärischer Gewalt bezeichnet wie bspw. bei der Ölförderung im Nigerdelta. Auch die Menschenrechtsverletzungen in dem irakischen Gefängnis Abu Ghraib durch private US-amerikanische Sicherheitsdienste gehören in diese Kategorie. Mit der zunehmenden Beteiligung privater Unternehmen an der Planung und Durchführung von Kriegen, die im logistischen Bereich beginnt und bis zu unmittelbaren militärischen Kampfeinsätzen durch private

Söldnerunternehmen reicht, ist von einer wachsender Beteiligung von Unternehmen an Kriegsverbrechen auszugehen. Den historisch bekanntesten Fall einer juristischen Ahndung von Corporate War Crime bieten die Nürnberger Prozesse mit dem Verfahren gegen die IG Farben aufgrund ihrer Verwicklung in die beispiellosen Verbrechen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft.

Literatur:

Doms, T. 2006. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Arbeitsschutz im Betrieb. Baden-Baden: Nomos.

Friedrichs, D. O. 2007. Trusted Criminals. White Collar Crime in Contemporary Society. Third Edition. Belmont: Thompson Wadsworth.

Gerber, J., Jensen, E.L. (Hrsg.). 2007. Encyclopedia of White-Collar Crime. London: Greenwood Press

Ruggiero, V. 1996. Organized and Corporate Crime in Europe. Offers that can't be refused. Aldershot: Dartmouth.

Simpson, S. 2002. Corporate Crime, Law, and Social Control. Cambridge: Cambridge University Press.

Gobert, J., M. Punch. 2003. Rethinking Corporate Crime, Cambridge: Cambridge University Press

Punch, M. 1999. Tackling Business Crime within Companies. In: Security Journal, 2: 2: 39-52. (Ingo Techmeier, 07.04.2008)

Datenschutz

Die anhaltend rasante Entwicklung von teil- und vollautomatischen Datenverarbeitungssystemen und deren vielfältigen Einsatzmöglichkeiten in Bereichen der Wirtschaft und Verwaltung hat die manuelle Verarbeitung insbesondere von Massendaten in den letzten Jahren zunehmend abgelöst. Auch im Sicherheitsbereich haben die neuen technischen Informations- und Kommunikationssysteme die polizeiliche Verbrechensbekämpfung erheblich verändert. Die kriminalpolizeiliche Akte - früher die Hauptinformationsquelle für den Sachbearbeiter - wird immer mehr durch elektronische Daten ersetzt.

Ein besonderes Problem für die polizeiliche Praxis stellt das Spannungsverhältnis zwischen Datenschutz und Verbrechensbekämpfung dar. Auf der einen Seite steht das Interesse der Sicherheitsorgane, zur wirksamen Verbrechensvorbeugung und -bekämpfung möglichst umfassende Informationen über Tat und Täter zu erlangen und diese untereinander auszutauschen. Andererseits sind der Sammlung, Verarbeitung und Weitergabe, insbesondere personenbezogener Daten, verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem richtungweisenden Urteil vom 15.12.1983 zum Volkszählungsgesetz das "Recht auf informationelle Selbstbestimmung" ausdrücklich festgestellt. Dementsprechend regelt die Datenschutzgesetzgebung in Bund und Ländern die rechtlichen Voraussetzungen und Grenzen der Datenverarbeitung einschließlich des Rechts des Betroffenen, Auskunft über die Speicherung seiner persönlichen Daten zu erhalten, wenn sein Interesse auf Auskunft das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung überwiegt.

Auch die Löschung von Daten von Amts wegen nach bestimmten Fristen oder auf Antrag des Betroffenen hin ist geregelt.

Was das polizeiliche Informationssystem (*INPOL) betrifft, so sind die "Richtlinien für die Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen" und die "Richtlinien für die Errichtung und Führung von Dateien über personenbezogene Daten beim Bundeskriminalamt" zu beachten. Es bleibt jedoch dem Gesetzgeber vorbehalten, für den Bereich der polizeilichen Datenverarbeitung grundsätzliche Regelungen zu treffen. Dabei sind die der Polizei von der Verfassung zugewiesenen Aufgaben der Verbrechensvorbeugung und -bekämpfung gegenüber dem Datenschutz sorgfältig abzuwägen, wobei die Arbeit der Polizei nicht mehr als nötig erschwert werden darf.

Die Notwendigkeit des Datenschutzes dürfte heute - auch im Sicherheitsbereich - nach anfänglichen Verunsicherungen, allgemein anerkannt sein, auch wenn die polizeiliche Arbeit dadurch nicht unwesentlich behindert wird. Insbesondere die computerunterstützte Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich der damit verbundenen Möglichkeiten des technischen Verbundes von Datenbanken innerhalb der Sicherheitsbereiche, aber auch zu Datenbeständen anderer Behörden, wie z.B. dem Krafftahrt-Bundesamt in Flensburg oder dem Ausländer-Zentralregister des Bundesverwaltungsamtes in Köln bedürfen der Regelung und Kontrolle. Dies gilt ebenso für den internationalen Datenaustausch, der angesichts der Öffnung der Grenzen künftig an Bedeutung gewinnen wird. Speziell auch im Rahmen der neuen Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden der beiden deutschen Staaten stellt sich die Frage des Datenschutzes beim Informationsaustausch, insbesondere soweit es sich um personenbezogene Daten handelt.

Wenn andererseits aber aufgrund der Richtlinien die einzelnen Dateien - sogar im eigenen Amtsbereich - so gegeneinander abgeschottet sind, dass der Sachbearbeiter nur nach erheblichem zeitlichen und bürokratischen Aufwand an die in seiner eigenen Behörde verfügbaren Informationen gelangt, die er für die Bearbeitung seines Verfahrens benötigt, stellt sich doch die Frage der Sinnhaftigkeit solcher Regelungen (*Bundeskriminalamt).

Literatur:

- Beste, H.: Kriminologische Forschung im Visier des Datenschutzes. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1989, 74-81.

- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Datenverarbeitung. Wiesbaden 1983 (BKA-Vortragsreihe).

- Kröger, K.: Bundesdatenschutzgesetz mit Verordnungen (usw.). Textausgabe. 2. Auflage. München 1988.

Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991 (Dieter Kettelhöhn, 18.01.2009)

Dekriminalisierung / Entkriminalisierung

I Kriminalität

Der Prozess des De-/Entkriminalisierens bedarf zwingend einer kriminellen Handlung als Grundlage. Kriminalität stellt eine Facette des abweichenden Verhaltens dar und umfasst nach Schwind bei interdisziplinärer Betrachtung: a) alle Handlungen mit strafrechtlichen Folgen (delicta mere prohibita), b) alle Handlungen, die zu allen Zeiten und in allen Kulturen als verwerflich eingestuft und entsprechend bestraft werden (delitto naturale bzw. delicta mala per se) und c) sozialschädliches bzw. sozialabweichendes Verhalten.

Entsprechend des lateinischen Ursprungs „crimen“ und „cernere“ - übersetzt mit Anklage, Beschuldigung, auswählen, entscheiden - beinhaltet Kriminalität zwei Aspekte. Einerseits die Zuschreibung eines Verhaltens als kriminell und andererseits das dieser Definition entsprechende Verhalten an sich. Diese Zweiteilung rückte im späten 20. Jahrhundert in den Fokus der Kriminologie und mündete in einen Grundlagenkonflikt zwischen tradierten, verhaltensbezogenen Richtungen (Kriminalitätstheorien) und den Zuschreibungsansätzen, wie etwa dem labeling approach.

Kunz bezeichnet Kriminalität als Produkt bzw. Spiegel der Gesellschaft, als Teil des kollektiven Sinnsystems der Sozialwelt. Die Gesellschaft betrachtet er als Aushandlungsinstanz von Kriminalität - sie legt das strafwürdige Verhalten fest, das für sie nicht mehr tolerierbar ist. Das Verhalten an sich ist nicht kriminell, ihm wird dieses Attribut zugeschrieben. Kunz spricht gar von einer Degradierungszeremonie. Die Aushandlung des gesellschaftlichen Werturteils ist geprägt von den herrschenden Normen und unterliegt u.a. dem historischen, kulturellen, geographischen Kontext. Diese Abhängigkeiten führen dazu, dass international kein einheitlicher Straftatenkatalog existiert und dass Straftatbestände neu aufgenommen (Kriminalisierung), herabgewürdigt (Dekriminalisierung) oder gänzlich abgeschafft werden (Entkriminalisierung). Das Attribut „kriminell“ ist somit wandelbar und kein Fixum. Am Beispiel der aktiven Sterbehilfe wird ersichtlich, wie unterschiedlich die Bewertung eines Verhaltens ausfallen kann - in der Bundesrepublik Deutschland ist sie gemäß § 216 StGB verboten, in den Niederlanden dagegen unter bestimmten Umständen erlaubt. Es ist nicht auszuschließen, dass sich die Position der Niederlande schlussendlich durchsetzt. Die offizielle Bestimmung strafwürdigen Verhaltens obliegt schlussendlich dem Staat und manifestiert sich im Strafrecht. Das Strafrecht repräsentiert somit das gesellschaftliche Werturteil bezüglich strafwürdigen Verhaltens. Prätorius gibt zu bedenken, dass Kriminalität auf diese Weise entdeckt bzw. Kriminelle erfunden werden und dass die politischen und gesellschaftlichen Instanzen, die zuvor an der Zuschreibung von Kriminalität beteiligt waren, nun mit deren weiterer Behandlung beauftragt sind. Ein Verhalten zu kriminalisieren scheint so um einiges leichter als es zu ent- bzw. zu dekriminalisieren. Es besteht die Gefahr, dass Kriminalität zum Spielball der Institutionen wird.

II De- und Entkriminalisieren

Prätorius unterscheidet nicht explizit, sondern definiert Entkriminalisierung auf zwei Ebenen:

- im engeren Sinne (Entkriminalisierung) als legislative Tilgung von Straftatbeständen - also die Rücknahme bzw. Aufhebung durch den Gesetzgeber – und
- im weiteren Sinne (Dekriminalisierung) als komplexe Institutionenpolitik unter Einbezug von Gesetzgebung, Vollziehung, Rechtsprechung und gesellschaftlicher Instanzen.

Die fortwährende Aktualität der De- und Entkriminalisierung basiert laut Albrecht auf der Einsicht in die Grenzen der Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege. Diese Grenzen des

Machbaren werden durch eine Flut diverser Bagatelldelikte (Bagatellkriminalität) sichtbar. Diese lähmen allein schon aufgrund ihrer Masse Staatsanwaltschaften und Gerichte, binden personelle Kapazitäten, blockieren Verhandlungszeiten und Räumlichkeiten. Kritiker fordern daher ein Kernstrafrecht, welches sich eng am Grundsatz des „Ultima ratio“ orientiert. 1991 richtete das Hessische Ministerium der Justiz die Kommission „Kriminalpolitik“ ein, um Vorschläge zur Reform des Strafrechts zu erarbeiten. Die Kommission monierte, dass die Anklagebehörden für die Masse an Bagatelldelikten als Quasi-Entkriminalisierungsbehörde missbraucht würden und sich nicht mehr auf ihr Kerngeschäft - die zeitlich und sachliche angemessene Strafverfolgung sozialschädlicher Schwerekriminalität - konzentrieren können. Das Strafrecht solle im Ergebnis nur dort gefordert sein, wo eine Übertragung an Ordnungswidrigkeiten-, Sozial- bzw. Zivilrecht oder sozialstaatliche Akteure nicht geboten erscheint. Aufgrund der hohen Zahl der Verfahrenseinstellungen schreibt die Kommission den Anklagebehörden eine gesetzgeberische Funktion zu, legitimiert durch den Deckmantel des Opportunitätsprinzips und unter Missachtung des Gleichheitsgrundsatzes. Diesem Missstand sollte der Gesetzgeber aus Sicht der Kommission durch normative Entkriminalisierung entgegenzutreten und so für eine Entlastung der Justizsysteme sorgen.

III Dekriminalisieren

Das gesellschaftliche Werturteil unterliegt dem Wandel. Ist ein Straftatbestand aus gesellschaftlicher Sicht zwar grundsätzlich gerechtfertigt, aber mit zu harten Sanktionen verknüpft, beginnt der Prozess der Dekriminalisierung. Im Ergebnis schlägt sie sich u.a. nieder, wenn Straftatbestände nicht mehr verfolgt werden, das Strafmaß angepasst, der Straftatbestand zur Ordnungswidrigkeit umklassifiziert oder die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird. Wichtig ist, dass die Sanktionen weiterhin die gesellschaftliche Missbilligung ausdrücken.

Als konkrete Beispiele seien die Einführung der Diversion im Jugendstrafrecht und die Entwicklungen im Straßenverkehrsrecht genannt. 1987 erfolgte die Umklassifizierung vieler Verkehrsstraftaten zu Verkehrsordnungswidrigkeiten. Im Gegensatz zum Strafrecht findet eine solche (Verkehrs)Ordnungswidrigkeit keinen Eingang in das Bundeszentralregister. Das Strafrepertoire ist begrenzt, Freiheitsstrafen dürfen nicht ausgesprochen werden. Und (Verkehrs)Ordnungswidrigkeiten sind Verwaltungsunrecht und werden im Verwaltungsverfahren behandelt.

Weitere Ansätze zur Dekriminalisierung finden sich laut Brusten vor allem bei opferlosen Delikten, geringfügigen Eigentums- und Vermögensdelikten (Eigentums- und Vermögenskriminalität) oder im Betäubungsmittelrecht (Drogenkriminalität). Zusätzlich benennt er auch die Ausdehnung und Anwendung des Opportunitätsprinzips, die kürzere Befristung von Registereintragungen oder erweiterte Möglichkeiten zur Tilgung des Strafmakel als probate Dekriminalisierungsinstrumente. Albrecht verweist auf die gegenläufigen Entwicklungen in den Bereichen der Eigentums- und Vermögensdelikte sowie der Betäubungsmitteldelikte. Während sich das Zivilrecht bei geringfügigen Eigentums- und Vermögensdelikten, wie Ladendiebstahl oder Leistungserschleichung, bereits etabliert und das Strafrecht zurückgedrängt hat, tut sich der Gesetzgeber gerade im Betäubungsmittelrecht schwer das Strafrecht zugunsten anderer Rechtsbereiche, wie etwa dem Sozialrecht, zurücktreten zu lassen. Lediglich in den §§ 35ff BtMG findet sich ein Hinweis auf Dekriminalisierungstendenzen - bei Antritt oder Durchführung eines Entzugs wird die Strafvollstreckung zurückgestellt. Ganz andere Wege beschreitet die Tschechische Republik. 2010 legalisierte man den Besitz geringfügiger Mengen an Betäubungsmitteln zum Eigenverbrauch (Joints erlaubt. Neues Drogengesetz in Tschechien. Online verfügbar unter: www.n-tv.de/panorama/Neues-Drogengesetz-in-Tschechien-article689288.html, Zugriff: 22.05.2013) und im Januar 2013 wurde Cannabis als Medikament freigegeben (Tschechien: Cannabis für medizinische Zwecke erlaubt. Online verfügbar unter: www.aerzteblatt.de/nachrichten/53260/Tschechien-Cannabis-fuer-medizinische-Zwecke-erlaubt, Zugriff: 22.05.2013). Damit nimmt die Tschechische Republik international eine Vorreiterrolle ein.

Brusten schreibt der Dekriminalisierung eine Delinquenzprophylaxe zu. Eine Verurteilung kann - speziell bei jugendlichen Straftätern - stigmatisierend wirken und einen negativen Einfluss auf den weiteren Werdegang des Jugendlichen ausüben, indem aufgrund dessen z.B. keine Lehrstelle gefunden wird oder indem bei wiederholten Justizkontakten die nachfolgenden

Sanktionsentscheidungen härter ausfallen. Ein solch negativer Kreislauf erhöht die Wahrscheinlichkeit einer kriminellen Karriere. Einen Ausweg aus diesem Kreislauf sieht Brusten im Einsatz alternativer Problemlösungsstrategien und Behandlungsformen, wie etwa dem Täter-Opfer-Ausgleich. Sie ermöglichen es Verfahren beschleunigt, realitätsnäher, folgenärmer und ohne schädliche Stigmatisierung des Täters zu gestalten.

IV Entkriminalisieren

De- und Entkriminalisierung sind eng miteinander verflochten. So stellt die Dekriminalisierung eines Tatbestandes die Vorstufe der Entkriminalisierung dar. Bevor die Tilgung eines Straftatbestandes in Frage kommt, sprechen die Statistiken eine deutliche Sprache - die Zahl der einschlägigen Verfahren und Verurteilungen geht zurück. Entkriminalisierung kommt in Betracht, wenn ein Straftatbestand aus gesellschaftlicher Sicht nicht mehr strafwürdig ist. Dies kann u.a. der Fall sein, weil die Toleranzbereitschaft der Gesellschaft gestiegen ist oder sonstige Rahmenbedingungen entfallen sind. Prominenteste Beispiele sind die Aufhebung der Strafbarkeit von Homosexualität gemäß § 175 StGB und die Legalisierung der Prostitution im Jahre 2002.

Literatur:

- Albrecht, Peter-Alexis u.a. (Hrsg.): Rechtsgüterschutz durch Entkriminalisierung. Vorschläge der Hessischen Kommission „Kriminalpolitik“ zur Reform des Strafrechts, Baden-Baden 1992, S. 7-9.
- Brusten, Manfred: Entkriminalisierung. Sozialwissenschaftliche Analysen zu neuen Formen der Kriminalpolitik, Opladen 1985, S. V-XV, 162-168.
- Kunz, Karl-Ludwig: Kriminologie. Bern u.a. 2011.
- Prätorius, Rainer: Entkriminalisierung und alternative Sanktionen. , in: Kriminalpolitik. Hrsg.: Lange, Hans-Jürgen, Wiesbaden 2008, S. 326 - 341.
- Schwind, Hans-Dieter: Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. Heidelberg u.a. 2011.

(Anke Gehre, 05.06.2013)

Delinquenz und Kindeswohlgefährdung

Da der Großteil der Delinquenz der normalen Entwicklung eines jungen Menschen zugeordnet wird, ist eine genauere Betrachtung eines kurzzeitig abweichenden Verhaltens nicht erforderlich. Kommt es jedoch vermehrt und auch zu schweren Straftaten von Kindern und Jugendlichen, lässt sich eine Gefahr für das Täterwohl und seine Sozialisation diskutieren. Junge Mehrfach- und Intensivtäter können in ihrer individuellen Entwicklung und ihren Möglichkeiten zur sozialen Teilhabe beeinträchtigt sein. Es besteht zumeist ein Zusammenhang zwischen ihrem strafbaren Handeln und den dahinter stehenden psychosozialen Schwierigkeiten. Häufig werden erst durch die Registrierung von Straftaten Minderjähriger eine sog. Kindeswohlgefährdung und damit verbunden auch Defizite in der Erziehungsfähigkeit der Eltern entdeckt. Kriminalität kann demnach die staatliche Aufmerksamkeit für die Lebenssituation der Täter/innen und damit auch die Wahrscheinlichkeit für das Aufdecken einer Kindeswohlgefährdung erhöhen.

Der Begriff Kindeswohl stammt aus der Rechtsprechung der Familiengerichte. Nach der Scheidung von Eltern sollten sich richterliche Entscheidungen über das Sorge- und Umgangsrecht am Wohl des Kindes orientieren. Die Bezeichnung Kindeswohlgefährdung findet seinen Ursprung bereits im Jahr 1900 mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Während früher im § 1666 Abs. 1 BGB Vernachlässigung, Kindesmissbrauch und -misshandlung durch den Vater als Gefährdungsursachen aufgeführt wurden, ist der Terminus mittlerweile vom Bundesgerichtshof konkreter definiert: Unter Kindeswohlgefährdung versteht man eine gegenwärtig vorhandene Gefahr für eine/n Minderjährige/n, die mit großer Sicherheit voraussehen lässt, dass bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung entsteht. Die

benannten Kriterien müssen dabei gleichzeitig erfüllt sein. Konkret sind die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, die Vernachlässigung des Kindes, das unverschuldete Elternversagen oder das Verhalten eines/einer Dritten als Gefährdungsursachen maßgeblich.

Bei minderjährigen Mehrfach- und Intensivtätern ist die vermehrte Straffälligkeit durchaus als Ausdruck einer Kindeswohlgefährdung anzusehen, da die Personensorgeberechtigten offenbar nicht (mehr) in der Lage sind, auf die Taten ihrer Kinder angemessen zu reagieren und so auf sie einzuwirken, dass sie keine weiteren Straftaten mehr begehen. Zudem besteht bei Personen, die verstärkt strafrechtlich in Erscheinung treten, zumeist ein Zusammenhang zwischen früherer und andauernder Vernachlässigung oder sogar Misshandlung und spätere bzw. aktuelle Delinquenz.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl gehört zum grundsätzlichen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Das Jugendamt muss als staatliches Wächteramt Verdachtsmomente einer möglichen Kindeswohlgefährdung prüfen. Mit Einführung des § 8a SGB VIII (Sozialgesetzbuch) gewann der „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ an Bedeutung. Da die Kategorie Kindeswohlgefährdung eine soziale Konstruktion und eine Grenze des Elternrechts darstellt, soll die Einschätzung vorliegender Risikofaktoren im Zusammenwirken mehrerer (Kinderschutz-) Fachkräfte sorgfältig vorgenommen werden. Liegt eine Gefährdung vor und sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, die Gefahr abzuwenden, d. h. den Fortlauf der Delinquenz zu stoppen, oder Hilfen anzunehmen, so hat das Familiengericht die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr zu treffen. Hierunter zählen verschiedene Arten des Eingriffs in die Elternrechte, die bis zum (teilweisen) Entzug der elterlichen Sorge reichen können. Die familiengerichtliche Intervention zielt dabei darauf ab, den Kindern und Jugendlichen einen Zugang zu den individuell erforderlichen Hilfen zu eröffnen.

Literatur:

-Brettel, Hauke: Straftaten als Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung. In: Stiftung SPI. Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei (Hrsg.): Infoblatt 53. Berlin 2010.

-Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen. 11. überarbeitete Auflage. Berlin 2009.

-Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas; Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung. München: DJI 2006.

(Kerstin Wilhelm, 07.06.2012)

Deutsche Bewährungshilfe (DBH)

Die bundesweit aktive Fachvereinigung "Deutsche Bewährungshilfe e.V." (DBH) wurde 1951 in Bonn unter einem ursprünglich anderen Namen gegründet mit dem Ziel, diejenigen praktischen Versuche bundesweit durchzuführen und zu koordinieren, die der gesetzlichen Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung ins Jugendstrafrecht und ins allgemeine Strafrecht mit der Strafrechtsreform des Jahres 1953 vorausgingen. Damals wurde die nach ausländischen Vorbildern konzipierte bedingte Verurteilung mit der Unterstellung des so bezeichneten Probanden unter einen Bewährungshelfer im Wege der Weisung als Experiment in fünf ausgewählten Städten mit zehn Bewährungshelfern begonnen, die Angestellte des Vereines waren. Später, mit der weiteren quantitativen und qualitativen Entwicklung des strafrechtlichen Instituts einer sich faktisch immer mehr verselbständigenden "Bewährungsstrafe", wurden die Bewährungshelfer von den zuständigen Bundesländern in den Staatsdienst übernommen, so dass sich die Aufgaben der DBH zunächst zunehmend auf die Entwicklung und

Gewährleistung eines bundesweiten fachlichen Standards der Sozialarbeit im Strafrecht bei Bewährungshelfern, Gerichtshelfern und schließlich auch Sozialarbeitern in den Führungsaufsichtsstellen verlagerten. In jüngeren Jahren kamen zum Schwerpunkt der Praktikerfortbildung und der Theorie-Praxis-Vermittlung weitere Aufgaben hinzu.

Heute ist die DBH die bundesweit aktive Vereinigung für den gesamten Bereich von Sozialer Arbeit und Strafrecht. Als Fachvereinigung mit Sitz in Bonn dient sie keinen spezifischen berufsständischen Interessen, als bundesweit tätiger Verbund verfolgt sie auch nicht primär örtliche oder regional begrenzte Ziele. Ihr Ziel ist es vielmehr, ein Forum zu bilden, das Chancen zu Austausch, Aussprache und Koordination zwischen den Bereichen von Kriminalität und abweichendem Verhalten einerseits und Theorie des humanen Strafrechts andererseits bietet. Die DBH fühlt sich in ihren Arbeitsschwerpunkten und Tätigkeiten vor allem der Idee verpflichtet, Fortschritte im Umgang von Staat und Gesellschaft gegenüber Straffälligen sowie Opfern von Straftaten kontinuierlich zu entwickeln. Zu diesem Zweck führt sie alle Personen und Vereinigungen aus den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zusammen, die ihren Zweck bejahen. Zu den Zielgruppen gehören vor allem in der Straffälligenhilfe tätige Sozialarbeiter (Bewährungshelfer, Gerichtshelfer u. a.), Juristen (Vollstreckungsrichter, Strafrichter, Staatsanwälte, Anstaltsleiter, Leiter von Führungsaufsichtsstellen, Fachreferenten u. a.), Wissenschaftler, Politiker, freie Helfer und weitere entsprechend interessierte Berufsgruppen bzw. Vereinigungen. Wie für manche anderen Vereinigungen aus dem Feld der gesamten und so bezeichneten Straffälligenhilfe ist es kennzeichnend, dass bisher auf der einen Seite nur ganz wenige Rechtsanwälte (Strafverteidiger), auf der anderen Seite ebensowenige Polizeibeamte Mitglied geworden bzw. sonst aktiv sind. Dies hängt teils mit beruflichen Traditionen, teils mit gegenseitigen Abwehrhaltungen zusammen, die allenfalls im Wege einer allmählichen Verständigung überwunden werden können.

Die Arbeitsschwerpunkte der DBH gliedern sich in die Bereiche: (1) Veranstaltungen, Konferenzen, Seminare; (2) Publikationen und Informationsdienstleistungen; (3) Projektarbeit, Gutachten, Beratungs- und Servicedienste; (4) Fachgremien, Verbandsaufgaben und internationale Kontakte. Aus den zahlreichen Fachveröffentlichungen kann die Fachzeitschrift "Bewährungshilfe" hervorgehoben werden, die seit mehr als 30 Jahren erscheint und vielfältige Aspekte der gesamten Straffälligenhilfe, des Strafrechts, der Kriminologie und der Kriminalpolitik kompetent behandelt.

Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991

Nachtrag 2008: Die DBH ist inzwischen ein „Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik.

(Hans-Jürgen Kerner, 18.01.2009)

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ)

Die DVJJ ist ein Zusammenschluss aller Berufsgruppen, die am Jugendstrafverfahren im weitesten Sinne beteiligt sind. Sie entstand als Ausfluss des vierten Jugendgerichtstages im Jahre 1917 in Charlottenburg (Berlin). Zeit und Ort ihrer Gründung verweisen auf die Anfänge der Jugendgerichtsbewegung als Ausfluss der sog. Modernen Schule, die das bestehende Strafrechtssystem und insbesondere die Vergeltungsstrafe in Frage stellte. Deren Hauptverfechter, Franz von Liszt, und dessen Tochter waren an der Gründung der DVJJ beteiligt.

Ihr Ziel hat die DVJJ in § 2 Abs. 1 ihrer Satzung festgelegt:

"Die Vereinigung hat das Ziel, die mit der Jugendkriminalität zusammenhängenden Fragen unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen zu erörtern und ihre Lösung zu fördern. Sie will ein Forum für die fachliche, fachpolitische und öffentliche Diskussion in der Jugendkriminalrechtspflege sowie der Jugendkriminal- und Jugendhilfepolitik sein."

Das Besondere an der DVJJ ist Ihre Interdisziplinarität, die zugleich ihren Reiz als auch ihre Effektivität ausmacht. VertreterInnen von Jugendgerichtshilfe, Jugend- und Bewährungshilfe versuchen gemeinsam mit JuristInnen, PolizeibeamtInnen und WissenschaftlerInnen aus

unterschiedlichen Disziplinen die aktuelle Rechts- und Kriminalpolitik im Hinblick auf eine Verbesserung der Jugendkriminalrechtspflege zu beeinflussen.

Um eine intensive Einbeziehung der vor Ort mit dem Jugendstrafverfahren Beteiligten zu erreichen, gibt es neben dem Bundesverband Regional- bzw. Landesgruppen in allen Bundesländern. Darüber hinaus werden fachlich orientierte Bundesarbeitsgemeinschaften eingerichtet, wie etwa "Justiz und Anwaltschaft". Als eingetragener und gemeinnütziger Verein mit Geschäftsstelle in Hannover verfügt die DVJJ über einen fünfköpfigen Vorstand sowie einen Geschäftsführenden Ausschuss. Im Vorstand sollen die Bereiche Justiz, Soziale Arbeit und Wissenschaft vertreten sein.

Von besonderer Relevanz sind die sog. Jugendgerichtstage. Sie werden seit 1909 alle drei Jahre an wechselnden Orten durchgeführt, wobei die DVJJ nach ihrer Gründung anlässlich der vierten Tagung die Organisation dieser Veranstaltungen übernommen hat und in deren Rahmen auch ihre Mitgliederversammlung einberuft. Die Jugendgerichtstage werden in der Fachöffentlichkeit stets mit besonderem Interesse verfolgt, da sie jeweils unter einem konkreten, meist brisanten Motto stehen. In diesem Rahmen werden eine Vielzahl von tangierten Themen interdisziplinär, z.T. auch unter Beteiligung vergleichbarer Vereinigungen aus den europäischen Nachbarländern, diskutiert und beraten. Die Ergebnisse münden häufig in einem konkreten Appell an die Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft. Themen vergangener Jugendgerichtstage waren z. B. die Einführung sog. ambulanter Maßnahmen in das Jugendgerichtsgesetz, der Umgang mit strafunmündigen Kindern oder die Gestaltung des Jugendstrafvollzugs.

Ihre wesentliche Aufgabe sieht die DVJJ darin, einerseits die Gestaltung des Jugendstrafverfahrens dahingehend zu beeinflussen, dass dem zugrundeliegenden Erziehungsgedanken verstärkt Rechnung getragen wird, und andererseits gesellschaftliche Bedingungen zu fördern, die Kinder und Jugendliche vor einem Abgleiten in die Kriminalität bewahren. Um dies zu erreichen, wird die DVJJ auf unterschiedlichen Ebenen tätig. Mit Praktikertagungen sowie zahlreichen Fortbildungs- und Qualifizierungslehrgängen fördert sie die in der Jugendstrafrechtspflege Beschäftigten. Auf Fachkongressen bietet sie Raum zur Diskussion und zum Erfahrungsaustausch. In fundierten Stellungnahmen bezieht sie Position zu geplanten Gesetzesvorhaben, wie etwa der Verschärfung des Jugendstrafrechts, oder gibt selbst den Anstoß für gesetzgeberische Initiativen und bietet der Politik ihre Unterstützung an. Daneben arbeitet sie auch mit anderen Fachorganisationen zusammen und pflegt Kontakte zu Wissenschaft und Forschung auf nationaler und internationaler Ebene.

In Ihrer monatlich erscheinenden "Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ)" werden Informationen, Analysen und Kommentare zu aktuellen Schwerpunktthemen angeboten. Darüber hinaus gibt es zahlreiche DVJJ-Publikationen sowie eine eigene Schriftenreihe.
Literatur:

- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.:
<http://www.dvjj.de/verband.php?ebene=16>

- Goerdeler, Jochen: Fortschrittliche Kriminalpolitik seit 86 Jahren. In: Beiträge über die DVJJ,
<http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=206>

- Pieplow, Lukas: 75 Jahre DVJJ, in: Beiträge über die DVJJ, <http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=227>

(Birgit Rauber, 24.06.2008)

Dissozialität

Dissozialität läßt sich mit Abweichung von sozialen Normen umschreiben. Trotzdem wird abweichendes Verhalten (*Abweichung, *Delinquenz) nur selten als Synonym für Dissozialität benutzt, da sich hinter jedem der beiden Begriffe ein anderes Bezugssystem verbirgt. Soziologische und sozialpsychologische Fragestellungen werden eher mit dem Begriff des abweichenden Verhaltens verbunden, während psychologische und psychoanalytische Fragestellungen an den Begriff der Dissozialität anknüpfen. Einige Autoren unterscheiden jedoch nach

dem Grad der Ausprägung negativen Sozialverhaltens. Für sie liegt kein dissoziales Verhalten bei jenen auffälligen Verhaltensweisen vor, die zwar den sozialen Normen widersprechen, von der Gesellschaft aber noch toleriert werden. Eng verwandt mit dem Begriff Dissozialität ist der Begriff der Verwahrlosung (*Jugendrecht), der für das fortgesetzte und sich auf mehrere Persönlichkeits-bereiche erstreckende Abweichen von sozialen Normen (fortgesetztes und allgemeines Sozialversagen) steht.

Literatur:

- Gerlicher, K. (Hrsg.): Dissozialität und Familie. Dortmund 1986. Herriger, N.: Verwahrlosung. Eine Einführung in Theorien sozialer Auffälligkeit. München 1979.
 - Rauchfleisch: Dissozial. Göttingen 1981.
 - Schweitzer, J.: Therapie dissozialer Jugendlicher. Weinheim u.a. 1987.
- Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991 (Frank Hofmann, 18.01.2009)

Diversion

Der Begriff „Diversion“, verwendet im Sinne von „Ablenkung“, „Umleitung“ oder „Wegführung“ vom System formeller Sozialkontrolle, wurde in den 1960er Jahren in den USA in die kriminalpolitische Diskussion eingeführt. Bislang ist es nicht gelungen, eine einheitliche, wissenschaftlich präzise Definition von Diversion zu erzielen, was vor allem am unklaren theoretischen Konzept der Diversion liegt. Diversion als kriminalpolitische Strategie zur Vermeidung (und Verringerung) justitieller Verfahren und Verurteilungen entstand als Resultat einer extrem zunehmenden Fallbelastung der Jugendgerichte und Jugendgefängnisse in den USA. Die Überlastung strafjustitieller Kapazitäten wurde vor allem durch die weitreichenden Eingriffsbefugnisse der amerikanischen Jugendstrafjustiz begünstigt, was insbesondere dazu führte, dass viele Jugendliche und auch teilweise Kinder ab 7 Jahren als „Status Offenders“ strafrechtlich verfolgt wurden. Die sog. Statusdelikte (engl.: status offence) sind Rechtsbrüche Jugendlicher, die in der Bundesrepublik Deutschland als Verhaltensauffälligkeiten, aber nicht als Straftaten gelten würden, wie beispielsweise Schulverweigerung, Weglaufen, Rauchen oder Alkoholenuss in der Öffentlichkeit. In den USA hingegen gibt es diese Trennung nicht, da das amerikanische Jugendrecht ein eingeleisiges Jugendrechtssystem ist, innerhalb dessen der Jugendrichter als Zivilrichter über alle Fälle von Verfehlungen Jugendlicher in seinem Zuständigkeitsbereich entscheidet, in denen erzieherische oder vormundschaftsrichterliche Maßnahmen erforderlich sind. Hierbei handelt es sich zwar immer um zivilrechtliche Sanktionen, doch unterfällt auch die Verfolgung solcher Handlungen und deren Aufklärung dem Aufgabenbereich der Polizei. In der Amtszeit des us-amerikanischen Präsidenten Johnson wurde dann auch die Kriminalitätsbekämpfung zu einer der wichtigsten Angelegenheiten der Gesellschaftspolitik erklärt. Allerdings bestand das vornehmliche Ziel nicht in der Bekämpfung sozialer Ungleichheiten und Missstände als Ursache steigender Kriminalität, sondern vielmehr in einer Effektivitäts- und Effizienzsteigerung der Kontrollstrategien. In dem 1967 veröffentlichten Schlussbericht der von Johnson eingesetzten „Commission on Law Enforcement and Administration of Justice“ wurden die wesentlichen Grundlagen der Diversionbewegung formuliert; diese Kommission setzte sich insbesondere dafür ein, bei Straftaten Jugendlicher den Einsatz des justitiellen Sanktionssystems möglichst zurückzudrängen und stattdessen weniger belastende Maßnahmen zu nutzen bzw. neu zu entwickeln. Mit den Diversionsstrategien sollten - zumindest aus us-amerikanischer Sicht - unterschiedliche Problemfelder gelöst werden:

- Wegen der Gefahr schädlicher Folgewirkungen sollten intensive Kontakte namentlich junger Beschuldigter mit der Strafjustiz möglichst vermieden werden. Zudem ist auf eine rasche Reaktion nach der Tat hinzuwirken, um den Zusammenhang mit der Tat nicht zu verlieren.
- Kritiker der professional-institutionalisierten Sozialarbeit erhofften sich eher einen Ausgleich sozialer Benachteiligung und effizientere Problemlösungshilfen von freien Trägern und privaten Initiativen.
- Kapazitätsprobleme der Justiz sollten durch vereinfachte und schnelle Verfahren gelöst werden.

Die Diversion verfolgt demnach verschiedene Zielsetzungen: Vermeidung von Stigmatisierung der Betroffenen durch Abbau formeller Verfahren, schnellere Reaktionen, damit der Bezug zwischen Tat und Reaktion erhalten bleibt, flexiblere Problemlösungshilfen für die Betroffenen, Abbau überschießender formeller Sozialkontrolle sowie Entlastung der Justiz.

Die kriminologisch-theoretische Legitimation von Diversion verpflichtet sich nicht ausschließlich einer Kriminalitätstheorie, obgleich ein wesentlicher Beitrag auf dem Etikettierungsansatz (labeling approach) beruht. Der genuin soziologische Zugriff dieses Ansatzes besteht darin, dass das Phänomen der - kriminellen - Abweichung selbst erst als Ergebnis der Zuschreibung interaktiv entwickelter Interpretationsschemata von Stigmatisierung/Etikettierung verstanden wird.

Anfang der 1980er Jahre trat der Diversionsbegriff seine „internationale Karriere“ an; in der BRD befasste sich 1980 auf dem 18. Deutschen Jugendgerichtstag in Göttingen erstmals ein Arbeitskreis mit dem Thema „Diversion: Wege zur Vermeidung des förmlichen Verfahrens“. Diversion wurde zu der wohl bedeutsamsten kriminalpolitischen Reformbestrebung in den 1980er Jahren. Aufgrund unterschiedlicher Handlungsspielräume in den jeweiligen Kriminaljustizsystemen differieren jedoch die Diversionsprojekte in den USA und der BRD erheblich. Unter den Rahmenbedingungen der deutschen Rechtsordnung, die u.a. durch das Prinzip der Unschuldsvermutung, durch den Schuldgrundsatz sowie durch das Legalitätsprinzip gekennzeichnet ist, sind nur solche Diversionsstrategien möglich, die die prozessualen Nichtverfolgungsermächtigungen zur Verfahrenseinstellung im staatsanwaltschaftlichen Vorverfahren, im gerichtlichen Zwischen- oder im Hauptverfahren nutzen. Auf den Ebenen der formellen Sozialkontrolle bestehen Diversionsmöglichkeiten durch die Staatsanwaltschaft und das Gericht vornehmlich im Bereich der Kriminalität von Jugendlichen und von Heranwachsenden, auf die Jugendstrafrecht angewendet wird (§§ 45, 47, 109 Abs. 2 JGG, §§ 153 ff. StPO), ferner bei Privatklagedelikten Jugendlicher (Umkehrschluss aus § 80 Abs. 1 JGG), bei Bagatellkriminalität von Erwachsenen und von als Erwachsene behandelten Heranwachsenden (§§ 153 ff., 374 ff. StPO, § 109 Abs. 2 JGG) und - unabhängig von Altersstufen - bei Drogenkonsumenten (§§ 37, 38 BtMG). Bei der deutschen Variante der Diversion handelt es sich somit (nach einer Definition von Löschnig-Gspandl) um die staatliche Erledigung strafbarer Handlungen unter einer gewissen Erheblichkeitsschwelle der Tat und unter der Voraussetzung der bloß geringen Gefährlichkeit des (geständnisbereiten) Täters im Wege der Beendigung des Verfahrens durch Verfolgungsverzicht oder Einstellung aufgrund von Opportunitätserwägungen, sei es mit (intervenierende Einstellungen) oder ohne Verknüpfung mit informellen Begleitmaßnahmen (nicht intervenierende Einstellungen), wodurch ein (weiteres) förmliches Strafverfahren vermieden wird. Die sog. „police diversion“ wird durch die geltende deutsche Rechtslage ausgeschlossen; auf polizeilicher Ebene herrscht das Legalitätsprinzip.

Den jugendstrafverfahrensrechtlichen Einstellungsvorschriften (§§ 45, 47 JGG) lag und liegt primär das Ziel zugrunde, die stigmatisierende Wirkung eines Prozesses, soziale Diskriminierungen sowie eine zur Erreichung des jugendstrafrechtlichen Erziehungsziels - Rückfallvermeidung - nicht erforderliche Belastung der jungen Menschen zu vermeiden. Der Entlastung der Strafjustiz und Verfahrensbeschleunigung durch Abbau unnötiger Sozialkontrolle sowie Verzicht auf die Verfolgung von Bagatellfällen (den verfahrensökonomischen Aspekten), soll demgegenüber Nachrang zukommen. Ähnliche Zielstellungen gelten mittlerweile auch für das allgemeine Strafrecht. Dem liegt die Einsicht zugrunde, dass spezialpräventiv häufig bereits der Umstand genügt, dass gegen den Beschuldigten wegen einer Straftat ermittelt wurde.

Die Opportunitätsvorschriften wurden und werden zunehmend angewandt. Im Jahr 2005 erfolgte eine Einstellung aus Opportunitätsgründen bei mehr als jedem zweiten, hinreichend tatverdächtigen Beschuldigten, wobei die Diversionsrate im Jugendstrafrecht mit ca. 68 % deutlich höher liegt als im allgemeinen Strafrecht mit ca. 51 %. Träger dieser Divisionsentscheidungen ist vor allem die Staatsanwaltschaft, durch die Gerichte wurden 2006 lediglich 14,3 % der
Einstellungsentscheidungen getroffen.

Trotz der Vorteile (Entstigmatisierung, Entdramatisierung, Beschleunigung), welche die Diversion bietet, hat die Divisionsbewegung in den letzten Jahren eine wachsende Kritik erfahren. So wird der Einwand erhoben, dass die Grundprinzipien des Strafverfahrens (etwa das

Legalitäts- und Akkusationsprinzip, Öffentlichkeit der Verhandlung) nicht gewährleistet seien; durch die Diversionsstrategien werde die Kriminalitätskontrolle unerlaubt vom Richter, dem die Sanktionskompetenz zusteht, auf die Staatsanwaltschaft übertragen. Auch dürfen Ankläger und Urteilender nicht in einer Person vereinigt sein. Weiterhin würden bei Anwendung der Divisionsvorschriften die prozessualen Rechte des Beschuldigten und die Garantien des Strafverfahrens verkürzt, da beispielsweise bei einer Einstellung des Verfahrens nach §§ 45 Abs. 3, 47 Abs. 1 Nr. 3 JGG auf den Jugendlichen ein Geständnisdruck ausgeübt werde, da er nur so auf die Möglichkeit einer Einstellung hoffen kann. Dies stünde im Widerspruch zur Unschuldvermutung. Schließlich habe sich im Zuge der verstärkten Anwendung der Diversion die staatliche Sozialkontrolle nicht vermindert, sondern ausgeweitet (sog. „net-widening-effect“), so dass die Betroffenen durch die Divisionsprogramme stärker als durch eine förmliche Aburteilung stigmatisiert werden würden.

Literatur:

- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1992;
- Heinz, Wolfgang: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 - 2006, Stand: Berichtsjahr 2006, Version: 1/2008, abrufbar unter: <http://www.uni-konstanz.de/rf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2006.pdf>;
- Micheel, Heinz-Günter: Diversion als Ausweitung sozialer Kontrolle? Eine empirische Studie; mit einer Einführung in diskrete Ergebnis-Modelle, Berlin 1994 (Dominique Best, 24.09.2008)

Drogenkriminalität

Drogenumgang und Drogenkontrolle als ubiquitäre Phänomene

Die sakrale und säkulare Nutzung von Substanzen, die den Bewusstseinszustand verändern können, begleiten die kulturelle und soziale Entwicklung der Menschheit. Ebenso durchziehen unterschiedliche formale und informelle Bestrebungen, den Umgang mit Drogen sozial und/oder strafrechtlich zu kontrollieren, die Menschheitsgeschichte. Im 17. und 18. Jahrhundert waren es staatliche Versuche zur Kontrolle von Koffein und Nikotin, im 19. Jahrhundert Mäßigungsbewegungen gegen den Alkoholkonsum, im 20. Jahrhundert erweiterte sich das Kontrollspektrum: die (gescheiterten) Versuche der Prohibition richteten sich gegen traditionale Drogen (Alkohol), gegen als "kulturfremd" und gefährlich definierte Substanzen (Cannabis als "Teufelsdroge", Opium) sowie gegen (halb-)synthetische Drogen (Heroin, Kokain, Crack, "Designerdrogen"), die letztlich eines der unerwünschten Produkte modernen Denkens bilden. Allerdings ist das Drogenproblem moderner Gesellschaften weitaus größer als der illegalisierte Bereich, wie der Alkohol- und Tablettenmissbrauch sowie der Umgang mit Nikotin belegen. Der formale Rahmen in der Gegenwart wird bestimmt durch (inter-)nationale prohibitive Drogengesetzgebungen, angefangen mit dem Shanghai-Abkommen (1909), der "Ersten internationalen Opiumkonferenz" (Den Haag 1911) und dem Genfer "Internationalen Opiumabkommen" von 1925. Für die internationale Durchsetzung der Prohibition bedeutsam war die Single Convention (Einheitsabkommen der UN) von 1961 und ihre Folgeabkommen bis hin zum "Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen" von 1988. Eine qualitative und quantitative Steigerung erfuhren die Bestrebungen gerade in den 1980er-Jahren durch den so bezeichneten "war on drugs".

Was zählt zur Drogenkriminalität?

Drogenkriminalität umfasst nach der strafrechtlichen Definition mehrere Ebenen. Allgemein fällt darunter der strafrechtsrelevante Umgang mit bewusstseinsverändernden Substanzen, die im Betäubungsmittelgesetz (BtMG) verboten oder mit denen der Umgang eingeschränkt sind (Besitz, Erwerb, Herstellung, in Umlauf bringen, Vertrieb, erschwerend: in organisierter Form, in der PKS unter Summenschlüssel 7300). Ein Bereich ist die Konsumentendelinquenz, die etwa zwei Drittel aller Fälle ausmacht. (Jeweils um drei Zehntel der Festnahmen erfolgen wegen Handel bzw. Schmuggel (am häufigsten - über zwei Fünftel - mit Cannabis), die Einfuhr nicht geringer Mengen schlägt sich dagegen mit weniger als 3% nieder). Zwar ist nicht der

Konsum, sondern der Besitz einer illegalisierten Drogen strafbar, aber für den Konsum ist der Besitz Voraussetzung. Außerdem bedarf es es üblicherweise des Erwerbs. Bei einigen Substanzen (vor allem Cannabis) kann der Besitz bis zu einer definierten Höchstmenge, die noch dem Eigenverbrauch zugerechnet wird, zu einer Ordnungswidrigkeit abgemildert werden. Allerdings variieren in Deutschland die Höchstgrenzen mit dem Bundesland, entgegen dem Verfassungsgerichtsurteil von 1994. Damit ein Normverstoß zur Kriminalität (erklärt) wird, muss er von den Strafverfolgern entdeckt werden: Drogenkriminalität sind die Fälle von entdecktem Drogenumgang im Hellfeld. Es sind im wesentlichen Kontrolldelikte, etwa neun Zehntel der Fälle werden von der Polizei selber entdeckt. Der Umfang variiert also sehr wesentlich mit der Verfolgungsintensität. Der zweite Bereich der Drogenkriminalität bezieht sich auf den ökonomischen Kontext: Herstellung, Handel, Ein- und Ausfuhr, Vertrieb der illegalen Substanzen stehen unter Strafandrohung. Dies berührt auch einen weiteren Bereich der Kriminalität, die so bezeichnete organisierte Kriminalität, meist transnational vernetzt, denn bei gut einem Drittel der Fälle von organisierter Kriminalität geht es um Drogenkriminalität. Zum weiteren Kontext von Drogenkriminalität zählen auch Straftaten zur Erlangung von Drogen ("primäre Beschaffungskriminalität", z. B. durch Einbruch oder Raub in Apotheken, Rezeptfälschungen, Rezeptdiebstahl, Summenschlüssel 8910), sowie Straftaten zur Erlangung von Mitteln, die zur Besorgung von Drogen eingesetzt werden ("sekundäre Beschaffungskriminalität"). Konsumenten (harter) illegaler Drogen besorgen sich z. T. auch die Mittel für ihre Drogen auf illegalem Wege. Wenn bei bestimmten Delikten die Tatverdächtigen Konsumenten harter Drogen sind, fallen die Delikte in die "sekundäre" oder "indirekte Beschaffungskriminalität". Ein von der Lokalität her besonderer Bereich sind Drogenumgang und Drogenkriminalität im Strafvollzug, auch mit Blick auf die Gesundheitsrisiken (HIV, Hepatitis) durch "needle-sharing". Geschätzt ca. 1/10 der Inhaftierten sind abhängig von illegalen Drogen.

Wie hat sich Drogenkriminalität entwickelt?

Die Drogenkriminalitätsfälle im Hellfeld zeigen ebenso wie der Drogenumgang im Dunkelfeld über die letzten drei bis vier Jahrzehnte einen zyklischen Verlauf: auf das Hoch zwischen Ende der 1960er- bis Mitte der 1970er-Jahre folgte ein deutlicher Rückgang bis Mitte/Ende der 1980er-Jahre. Darauf folgte besonders ab Anfang der 1990er-Jahre ein massiver Anstieg, der im Hellfeld bis 2004 anhielt. Wurden 1987 noch ca. 75.000 Fälle entdeckt, so nahm die Zahl bis 2004 deutlich zu bis auf ca. 280.000, um dann wieder auf knapp 236.000 (2007) zurückzugehen. Hier werden die folgenden Jahre im Hell- wie auch im Dunkelfeld zeigen, ob sich damit ein erneuter Konsum- und Kriminalitätsrückgang ankündigt. Die Kriminalitätsentwicklung variiert nach den Drogen: Während Heroinfälle seit Ende der 1990er-Jahre rückläufig sind, stiegen Cannabisfälle gerade seit Anfang der 1990er-Jahre bis 2004 massiv an - analog zur zunehmenden Verbreitung des Cannabiskonsums in der Bevölkerung unter 25 Jahren -, um dann wieder, dem Trend folgend, zurückzugehen. Der Anteil der Cannabisfälle ging ebenfalls nach oben: Anfang der 1990er-Jahre machten sie etwa zwei Fünftel aller Drogenfälle aus, 2007 bereits drei Fünftel. Drogenkriminalität ist mehrheitlich immer noch Kriminalität mit Cannabis. Amphetamine etc., machen inzwischen ein Siebtel der Fälle aus. Die Zahl der Tatverdächtigen vervierfachte sich etwa zwischen Mitte/Ende der 1980er-Jahre und 2004 (ca. 232.000) und ging bis 2007 auf ca. 205.000 zurück. (Junge) Männer sind auch hier eindeutig überrepräsentiert und machen mehr als vier Fünftel der Tatverdächtigen aus. Nichtdeutsche sind mit einem Fünftel (2007) ebenfalls überrepräsentiert. Besonders deutlich wird dies beim Kokainhandel und -einfuhr (2007 mehr als zwei Fünftel). Bei der allgemeinen Drogenkriminalität (Summenschlüssel 7300) weisen, nach Alter differenziert, Heranwachsende die höchste Belastung (TVBZ) auf, gefolgt von Jungerwachsenen und älteren Jugendlichen (16-18 Jahre); gleiches gilt für Handel mit bzw. Schmuggel von Cannabis. Bei gravierenderen Formen - illegale Einfuhr (7330) illegaler Handel, Herstellung, Abgabe (7348) - dominieren dagegen Jungerwachsene. Allerdings ging die Schere zwischen der stark zunehmenden Zahl an Tatverdächtigen und der schwächer steigenden Zahl an Verurteilten deutlich auseinander. Hier dürfte sich das Diversionsprinzip (Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit bzw. Besitz nur geringer Mengen zum Eigenverbrauch, § 31a BtmG) auswirken. Ein mit Blick auf die Auswirkungen intensiv diskutierter Bereich ist die organisierte (Drogen-)Kriminalität. 2007 wurden 602 Gruppierungen mit 10.356 Tatverdächtigen ermittelt, die der organisierten Kriminalität

zugerechnet werden. Bei den Straftaten stehen Drogendelikte an erster Stelle: 37% (223) aller erfassten Gruppierungen waren darin involviert. Eine besonders beachtete Kategorie sind Konsumenten harter illegaler Drogen. Die primäre Beschaffungskriminalität macht im Hellfeld nur einen sehr kleinen Anteil an allen erfassten Drogendelikten aus, der zudem von 1996 (2,4%, 4498 Fälle) auf 1,2% (2.581 Fälle) im Jahr 2000 zurückging. Mit Blick auf die sekundäre Beschaffungskriminalität zeigt sich, Konsumenten harter illegaler Drogen 2007 insgesamt 5% aller Tatverdächtigen ausmachten (1999: 3,7%). Bei den durch die Polizei aufgeklärten Fällen waren sie eindeutig überrepräsentiert mit knapp einem Sechstel beim Raub, gut einem Sechstel beim Diebstahl unter erschwerten Umständen und knapp ein Zehntel beim einfachen Diebstahl. Hier ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine der Polizei zu erheblichen Teilen bekannte und daher leichter zu erreichende Klientel handelt.

Die Frage, warum sie sich so entwickelt hat, kann nur unter Einbezug mehrerer Handlungsrahmen beantwortet werden. Der zentrale Rahmen ist die Modernisierung der Gesellschaft(en). Mit der Ausdifferenzierung der Gesellschaft und der sozialen Modernisierung besonders ab den 1960er-Jahren. Differenzierte sich auch Jugend zunehmend als relativ eigenständiger Lebensphase heraus, verbunden mit dem Entstehen von immer mehr Jugendkulturen, zu deren Ritualen z. T. auch der Umgang mit illegalen Drogen gehörte. Der Wunsch nach Distinktion, die alterstypisch erhöhte Neugier und Risikobereitschaft führten dazu, dass neu auf dem Markt angebotene Substanzen (wie die Amphetaminderivate) oder neu entdeckte Substanzen (wie die sog. "magischen Pilze") ihre Abnehmer finden. So wurde mit den 1960er-Jahren Cannabis zu einer Art "Jugenddroge"; mit den 1990er-Jahren stieg der Konsum (erneut) stark an. Zudem entstanden in den 1960ern und 1970ern stark drogenbezogene Randgruppen, die besonders den Umgang mit harten illegalen Drogen betrieben, wobei es zunehmend zu Polytoxikomanie und Mehrfachabhängigkeiten kam. Gerade bei Konsumenten "harter" illegaler Drogen, die häufig nicht nur eine Drogen-, sondern auch eine Kriminalitätskarriere aufweisen, stellt sich weiter die Frage nach der Abfolge: werden Drogenabhängige kriminell oder bereits zuvor Kriminelle drogenabhängig? Aus den vorliegenden Studien lassen sich keine Kausalketten belegen. Einerseits fördern die Bedingungen der Prohibition mit zunehmender Konsumdauer die Wahrscheinlichkeit, zur Finanzierung der Drogen bzw. der Abhängigkeit abweichende Formen der Drogen- und Geldbeschaffung einzusetzen; andererseits führt die bereits bestehende Integration in delinquente Milieus eher zu Kontakt mit "harten" Drogen. Es scheint dem gegenüber angemessener, auf die Bedeutung des Lebensstils abzuheben: Delinquenz und Drogenmissbrauch gehören zu einem allgemeinen devianten Lebensstil, dessen Ursachen es dann zu ergründen gilt. Eine andere, bedeutsame Rahmung entsteht durch die Strafgesetzgebung, welche die strafrechtliche Verfolgung regelt - ohne eine prohibitive Drogengesetzgebung gäbe es zwar den normativ abweichenden Drogenumgang, aber keine Drogenkriminalität. Eine Ausweitung und Intensivierung der Strafverfolgung lässt dann (gerade bei Kontrolldelikten) die Zahlen steigen; der starke Hellfeldanstieg hat jedoch seine Entsprechung und einen weiteren Hintergrund in dem starken Konsumentenanstieg im Dunkelfeld. Eine weitere Rahmung besteht durch die zunehmende Globalisierung: Sie führte zu einer Ausweitung des transnationalen illegalen Handels, wobei die ökonomische Dimension, nämlich die Möglichkeit erheblicher Gewinne durch sehr hohe Risikoprämien (aufgrund der Illegalität), den Drogenanbau und -handel gerade für lokale Kriegsherren in sog. "failed states", also Staaten ohne bzw. mit eingeschränktem staatlichen Gewaltmonopol, sehr attraktiv werden ließ.

Welche Maßnahmen können dagegen ergriffen werden?

Die prohibitiven Maßnahmen bzw. Strafrechtsbestimmungen, die über das 20. Jahrhundert hinweg verschärft wurden, haben ihr Ziel, (illegalen) Drogenumgang und damit Drogenkriminalität zu reduzieren oder zu unterbinden, im Wesentlichen nicht erreicht; das Strafrecht hat keine Möglichkeit, eigenständig eine Moral herauszubilden. Bereits das Aufnehmen psychoaktiver Substanzen in das BtmG läuft den Konsumverhältnissen und dem Angebot an neuen Substanzen hinterher. Auch die Ausweitung der transnationalen Kontrollbestrebungen - in Europa seit 1995 auch durch EUROPOL - brachte hier nicht den gewünschten Erfolg. Zwar erfolgte seit den 1980er-Jahren eine Politik der Vorverlagerung von Grenzen: in den Andenländern gingen einheimische Streitkräfte, unterstützt von US-amerikanischen Kräften, gegen die Kokainproduktion vor. Der Krieg in Afghanistan diente im Nebeneffekt dem (nicht gelungenen)

Einsatz gegen die Opiumproduktion. Beides hatte zum Ziel, den Drogennachschub für die Länder der westlichen Welt zu verringern.

Zu fragen ist, auf welcher Ebene die (strafrechtlichen) Maßnahmen ansetzen: Sollen sie gegen Herstellung und Handel (auf unterschiedlichen Ebenen) gerichtet sein, gegen Konsumenten-dealer oder gegen die Konsumenten? Bei Delikten mit Cannabis wurde vermehrt auf Diversion und (bei Konsumenten) auf Entkriminalisierung durch Entpoenalisierung (beim Besitz zum Eigengebrauch) gesetzt (wobei auch dabei andere Sanktionen wie der Entzug der Fahrerlaubnis eingesetzt werden). Beim Umgang mit Opiatabhängigen wurde langjährig dem Kriminalitätsparadigma - Abhängige sind vornehmlich Kriminelle und entsprechend zu sanktionieren - gefolgt. Erst die erkannte Unwirksamkeit dieses Prinzips führte dann zu einer stärkeren Beachtung des Krankheitsparadigmas. Auch hier sind zwei Linien zu unterscheiden: das Abstinenzparadigma (nur Abstinenz kann das erklärte Ziel einer Behandlung sein) oder die harm reduction, das Vermeiden unnötiger Härten für den Abhängigen bei dem Ziel verbesserter Überlebenschancen, einer gesundheitlichen und sozialen Stabilisierung sowie einer Verringerung der Kriminalitätsbelastung stehen im Vordergrund, ohne dass es notwendigerweise zur Abstinenz kommen muss. Die seit 2000 rechtlich gesicherte Möglichkeit, szenenahe Drogenkonsumräume einzurichten (§ 10 BtmG), gehört zu den Maßnahmen, ebenso wie niedrigschwellige Beratungs- und Therapieangebote, die Substitutionsbehandlung mit Methadon oder die Originalstoffvergabe.

In Deutschland wurde bei Abhängigen von sog. harten illegalen Drogen im BtmG 1982 mit den Aussetzen der Strafvollstreckung im Falle einer Therapie in einer anerkannten, zunächst ausschließlich stationären Therapieeinrichtung versucht, integrativ-spezialpräventiv zu wirken, wobei wesentlich dem Abstinenzparadigma gefolgt wurde. Schnelle Erfolge waren und sind damit aber nicht zu erzielen aufgrund der Eigenarten von Drogenkarriere und Abhängigkeit. Seit Anfang der 1980er-Jahre wurden in Deutschland Versuche mit der Codeinsubstitution unternommen. 1992 erfolgte eine Änderung des BtmG dahingehend, dass eine Substitutionsbehandlung als letzte Möglichkeit nunmehr zulässig war (§ 13, ergänzt durch § 5 Betäubungsmittelverschreibungsverordnung).

Ende der 1990er-Jahre kam auch in Deutschland die Frage nach Originalstoffabgabe an Schwerstabhängige, die nicht mehr anders zu erreichen sind, auf. In sieben Städten wurde dazu 2002 auf Basis der Erfahrungen aus ähnlichen Projekten in den 1990er-Jahren in der Schweiz ein dreijähriges Modellprojekt mit 1.120 Probanden begonnen (Medikalisierungsmo-
dell mit ärztlich kontrollierter Abgabe). Um Maßnahmen für die Lage in den JVA zu erproben, wurden Ende der 1990er-Jahre im Rahmen von Modellprojekten in Niedersachsen und Hamburg Sprizentauschautomaten in JVA aufgestellt.

Wenn einer Drogendelinquenzkarriere bei harten illegalen Drogen häufig eine Karriere mit allgemeiner Delinquenz vorausgeht, wäre ein präventiver Ansatz, gefährdete Jugendliche davon abzuhalten, stark von Delinquenz geprägte Lebensstile zu praktizieren. Dazu müssen aber entsprechende gesellschafts-, sozial- und bildungspolitische Randbedingungen geschaffen werden, die eine stabile gesellschaftliche Integration der Zielgruppe unterstützen. Was die eher "jugendtypischen" illegalen Drogen (Cannabis, Amphetaminderivate) angeht, ist es fraglich, ob eine Kriminalisierung der (Cannabis-)Konsumenten, die in überwiegender Mehrheit ansonsten strafrechtlich unauffällig sind, den gewünschten präventiven Effekt hat. Mit zeitigen, zielgruppengenauen, glaubwürdigen, nicht repressive Beratungsmaßnahmen (nicht nur für illegale Drogen) ließe sich vielleicht einer Intensivierung und Vorverlagerung des Konsums im Lebenslauf entgegenwirken. Die Frage ist allerdings, ob diese Maßnahmen nicht durch zyklische, eventuell weniger kontrollierbare "Drogenmoden" unter jungen Menschen überlagert werden.

Literatur:

- Bundeskriminalamt (BKA) (2008): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2007 -

Pressefreie Kurzfassung. Herunterladbar unter: www.bka.de - Berichte und Statistiken - Kriminalitätslage.

- Bundeskriminalamt (BKA) (2008): PKS 2007. Wiesbaden. Herunterladbar unter: <http://www.bka.de/pks/pks2007/index.html>

- Bundeskriminalamt (BKA) (2008): PKS-Zeitreihen 1987 bis 2007. Tatverdächtigenbelastung deutscher Tatverdächtiger insgesamt ab 8 Jahren. Wiesbaden. Herunterladbar unter: http://www.bka.de/pks/zeitreihen/pdf/t40_dtvj_tvbz.pdf

- Egg, Rudolf/Rautenberg, Michael (1998): Drogenmissbrauch und Kriminalität - Ergebnisse einer vergleichenden Literaturanalyse. In: Sucht, Jg. 44, H. 6, S. 399-406.

- Gerlach, Ralf (2004): Methadon im geschichtlichen Kontext: Von der Entdeckung der Substanz zur Erhaltungsbehandlung. Münster. INDRO-Onlinepublikation, unter: www.indro-online.de/methage-schichte.pdf

- Gross, Ulrike (1999): Wissenschaftliche Begleitung und Beurteilung des Sprizentauschprogramms im Rahmen eines Modellversuchs der Justizbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg. KFN-Forschungsberichte Nr. 73, Hannover.

- Killias, Martin (1999): Zusammenfassung der Untersuchung über die Auswirkungen der Heroin-Verschreibung auf die Delinquenz der behandelten Drogenabhängigen. In: Höfling, S. (Hrsg.): Kampf gegen Sucht und Drogen. München, S. 157-163.

- Kuntz, Lothar (1993): Zur Bedeutung der Beschaffungskriminalität im Rahmen der Drogendelinquenz. In: Kriminologisches Journal, Jg. 25, H. 4, S. 286-391.

- Legge, Ingeborg/Bathsteen, Michael (2000): Einfluss des Methadonprogramms auf die Delinquenzentwicklung polizeibekannter Drogenkonsument/innen. Hamburg.

- Jürgen (Hrsg.): Kriminalität und Gewalt im Jugendalter. Hell- und Dunkelfeldbefunde im Vergleich. Weinheim, S. 241-263.

- Naber, Dieter/Haasen, Christian (2008): Das bundesdeutsche Modellprojekt zur heroingestützten Behandlung Opiatabhängiger - eine multizentrische, randomisierte, kontrollierte Therapiestudie Abschlussbericht zum Modellprojekt. Herunterladbar unter:

http://www.bmg.bund.de/nn_1168248/SharedDocs/Downloads/DE/Drogen-Sucht/Heroin-Designerdrogen/Abschlussbericht,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Abschlussbericht.pdf (06.01.2009)

- Scheerer, Sebastian/Vogt, Irmgard (1989): Drogen und Drogenkriminalität. Ein Handbuch. Frankfurt a. M.

- Frick, Ulrich/Ammann, Jeannine//Rehm, Jürgen/Uchtenhagen, Ambros (2007): Diacetylmorphin (DAM) in Tablettenform im Rahmen der Heroin gestützten Behandlung. Herunterladbar unter: <http://www.infoset.ch/de/MainFrame.shtm?item=BeSubst3> (06.01.2009).

(Jens Luedtke, 14.01.2009)

Dunkelfeldforschung

Die Dunkelfeldforschung beschäftigt sich mit der Ausgestaltung und den Abhängigkeiten des sogenannten Dunkelfeldes.

Der Begriff des Dunkelfeldes ist umstritten. Es lassen sich jedoch zwei Hauptströmungen ausmachen. Die Vertreter des weiten Dunkelfeldbegriffes sehen hierunter das Verhältnis von begangenen zu aufgeklärten bzw. verurteilten Taten. Wohingegen die Vertreter des, derzeit herrschenden, engen Dunkelfeldbegriffes das Verhältnis von begangenen zu bekannt gewordenen Taten unter den Begriff fassen. Die Verhältnismäßigkeit zwischen den jeweiligen Parametern wird sodann als Dunkelzifferrelation bezeichnet.

Methodik

Um obige Verhältnismäßigkeiten näher spezifizieren zu können, bedient sich die Dunkelfeldforschung verschiedener Methoden. Sie lassen sich in drei Hauptpunkte gliedern. Dies sind namentlich das Experiment, die teilnehmende Beobachtung und die Befragung. Im folgenden Abschnitt sollen die drei Vorgehensweisen mitsamt deren Schwierigkeiten in der Anlage und möglichen Fehlerquellen dargestellt werden.

Das Experiment definiert sich als planmäßiges Herbeiführen eines Geschehens zum Zwecke seiner Beobachtung. Problematisch ist hier das Merkmal des „planmäßigen Herbeiführens“. Originalsituationen sind nur schwer nachstellbar. Die Dynamik des Realen geht schnell verloren oder wird stark reduziert. Eine Laborsituation ruft außerdem selten echte Verhaltensweisen hervor. Zudem lassen sich bestimmte Delikte nur schlecht im Labor darstellen, beispielsweise schwere Straftaten. Das Experiment ist daher als Methode für die Dunkelfeldforschung nur bedingt geeignet und allenfalls als Ergänzung und Hinweisgeber anzusehen.

Im Rahmen der teilnehmenden Beobachtung überwacht ein außenstehender Dritter das Geschehen, ohne von den Beteiligten als Beobachter erkannt zu werden. Probleme ergeben sich hierbei bereits in der praktischen Durchführbarkeit. Es stellt den Beobachter vor gewisse Schwierigkeiten, das Geschehen stets im Auge zu behalten und gleichzeitig nicht als Beobachter erkannt zu werden. Des Weiteren leidet dieser Ansatz an einem quantitativen Mangel. Eine teilnehmende Beobachtung ist lediglich in einem relativ kleinen Ausschnitt möglich. Von diesem kann nur schwer und ungenau auf einen größeren Zusammenhang geschlossen werden. Zur Einzelfallbeurteilung oder zur Momentaufnahme ist die Methode jedoch recht gut geeignet, wengleich sie selten angewandt wird.

Bei der Befragung unterscheidet man drei verschiedene Arten. Dies sind die Täterbefragung, die Opferbefragung und die Informantenbefragung. Bei ersterer sollen die befragten Personen Angaben über von ihnen begangene, jedoch nicht aufgedeckte Taten machen, wohingegen bei der Opferbefragung die Testpersonen über erlittene und nicht angezeigte Taten Auskunft geben sollen. Die Informantenbefragung richtet sich dagegen an Dritte, welche nach ihrer Kenntnis über delinquente Verhaltensweisen anderer, ihnen jedoch bekannter Personen, befragt werden. Solche Befragungen können sowohl schriftlich als auch persönlich oder telefonisch erfolgen. Hierbei können vielfältige Fehler auftreten, welche sich grundsätzlich in zwei Fehlerquellen unterteilen lassen. Dies sind zum einen die Anlage des Fragebogens und die damit verbundene Art der Befragung selbst und zum anderen ungenaue oder unwahre Angaben der Befragten.

Die Auswahl der Testpersonen kann bereits das Potenzial zu verzerrten Ergebnissen beinhalten. Randständige Gruppen, wie bestimmte Ausländergruppen oder auch bestimmte Milieus, zum Beispiel das Rocker- oder Rotlichtmilieu, werden bei einer allgemeinen Probandenselektion seltener befragt. Dies liegt daran, dass sich sowohl die Auswahl als auch das Erreichen dieser Personen schwierig gestaltet. Sollte eine Befragung jener dennoch gelingen, wird man, besonders in bestimmten Milieus, oftmals deutlich weniger Auskunftsfreudigkeit antreffen als woanders.

Ferner birgt die Gestaltung des Fragebogens die beständige Gefahr in sich, dass der Proband eine Frage oder gar Teile des Fragebogens nicht richtig versteht oder falsch einschätzt. In diesem Zusammenhang ist es außerordentlich schwierig einen Fragebogen derart anzulegen, dass zumindest der allergrößte Teil der Testpersonen diesen auch sofort verstehen, richtig erfassen und ihre Antworten fragespezifisch formulieren kann. Es besteht die Möglichkeit, dass bereits zu diesem Zeitpunkt spätere Verzerrungen der Ergebnisse angelegt sind.

Bei Opferbefragungen besteht zusätzlich das Problem, dass Taten ohne eigentliches Opfer nicht erfasst werden können. Dies bedeutet, dass kein personales Opfer vorhanden ist, sondern lediglich juristische Personen, wie eine Kaufhauskette bei Ladendiebstahl oder eine Versicherung bei Betrugsfällen. Eine Befragung scheidet hier auch aus dem Grund aus, dass es in diesen Fällen kein direktes Opfer gibt, also eines mit direkt erlebtem Täterkontakt.

Ungenaue oder unwahre Angaben der Befragten können auf verschiedenen Gründen beruhen. Eine erste Unterteilung kann nach absichtlichen oder unabsichtlichen Falschangaben vorgenommen werden. Absichtlich falsche Angaben treten zum Beispiel bei Prahlereien auf, indem

eine Tat weitaus größer und gefährlicher dargestellt wird, als sie tatsächlich war. Es kann aber auch auf eine Verharmlosung der Tat hinauslaufen. Unabsichtliche Falschangaben können schlicht durch eine lückenhafte Erinnerung oder durch eigene Fehleinschätzungen der Testpersonen verursacht werden.

Die Befragung enthält somit ein großes Fehlerquellenpotenzial. Allerdings ist sie trotz allem die derzeit noch am häufigsten angewandte und relativ verlässlichste Quelle der Informationsbeschaffung. Die weitgehende Eliminierung der genannten Fehlerquellen stellt hierbei jedoch die größte Hürde und Aufgabe dar.

Wie gezeigt leiden alle drei genannten Vorgehensweisen an methodischen Unstimmigkeiten. Gleichwohl kann jede für sich in Ergänzung zu den anderen einen wichtigen Beitrag zum Verständnis des Dunkelfeldes leisten. Eine ergänzende Anwendung, soweit möglich, führt zu einem relativ umfassenden und genauen Abbild der Dunkelfeldwirklichkeit. Dieses Ergebnis ist aber nur dann möglich, wenn bei jeder der drei Vorgehensweisen die methodischen Schwierigkeiten soweit wie möglich zurückgedrängt werden.

Abhängigkeiten

Im Folgenden soll näher auf das Dunkelfeld und dessen Abhängigkeiten vom sogenannten Hellfeld eingegangen werden. Das Hellfeld bezeichnet, je nach Definition des Dunkelfeldes, die verurteilten und aufgeklärten Taten oder die bekannt gewordenen.

Die spezifischen Abhängigkeiten zwischen Hell- und Dunkelfeld sind nicht abschließend geklärt und umstritten. Im Folgenden sollen daher lediglich die wesentlichen Annahmen in ihren Grundzügen dargestellt werden.

Die erste Annahme bezeichnet die Konstanz zwischen Hell- und Dunkelfeld. Dies meint, dass eine Vergrößerung des Hellfeldes automatisch eine Vergrößerung des Dunkelfeldes zur Folge hat. Die derzeit herrschende Meinung schränkt die Konstanzannahme jedoch dahingehend ein, dass jenes nur gelten soll, wenn bezüglich der Varianz ein enger geografischer und zeitlicher Zusammenhang besteht. Anderenfalls könnten andere Einflussfaktoren ein zu großes Gewicht erlangen. Hierunter fällt unter anderem ein geändertes Anzeigeverhalten der Bevölkerung, auf das später noch eingegangen wird.

Die zweite Annahme vermutet einen additiven Zusammenhang zwischen Hell- und Dunkelfeld. Eine Vergrößerung des Hellfeldes bedingt hiernach eine Reduzierung des Dunkelfeldes. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass mehr Taten polizeibekannt werden und sich dadurch das Dunkelfeld zugunsten des Hellfeldes verringert. Die Gesamtkriminalität bleibt jedoch, im Gegensatz zur obigen Konstanzannahme, auf einem feststehenden Niveau.

Schließlich soll in diesem Zusammenhang auf mögliche Rückkopplungen von Hell- und Dunkelfeld eingegangen werden. Dies lässt sich am besten an einem Beispiel illustrieren. Bei einer hohen Aufklärungsquote von Delikten vertraut der einzelne Bürger eher den Maßnahmen und den Erfolgsaussichten der Strafverfolgungsbehörden. Die Bereitschaft Delikte anzuzeigen nimmt dadurch zu. Aufgrund dieser erhöhten Anzeigebereitschaft sinken die absoluten Zahlen des Dunkelfeldes, zudem erhöht sich für potenzielle Täter die Gefahr entdeckt zu werden. Bestimmte Tätergruppen, vor allem planmäßig vorgehende Personen, werden hiervon eher abgeschreckt, wodurch die Kriminalitätsrate insgesamt sinkt. Vorig dargestellte Rückkopplung funktioniert dagegen auch in umgekehrtem Sinn. Ist die Aufklärungsquote gering, kann dies zur Folge haben, dass die Kriminalitätsrate letztendlich ansteigt.

Die Abhängigkeiten zwischen Hell- und Dunkelfeld sind vielgestaltig und nicht abschließend ergründet. Alle hier gezeigten Annahmen können richtig oder falsch sein, je nachdem welche Bedingungen jeweils zugrunde liegen oder welche äußeren Einflüsse sie bedingen.

Ergebnisse

Abschließend soll auf die bisher gewonnenen Ergebnisse der Dunkelfeldforschung eingegangen werden.

Bei der überwiegenden Anzahl von Delikten ist das Dunkelfeld stets größer als das Hellfeld. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass unterschiedliche Deliktsarten relativ zum Hellfeld unterschiedlich große Dunkelfelder aufweisen. Das Dunkelfeld einer Deliktsart ist umso größer, je geringer der durch die jeweilige Tat verursachte Schaden ist. Dies resultiert im Besonderen aus einer fehlenden Anzeigebereitschaft solcher Delikte, weswegen beispielsweise die sogenannte Bagatellkriminalität ein recht großes Dunkelfeld aufweist. Im Gegensatz dazu ist das Dunkelfeld umso kleiner, je höher der durch das Delikt verursachte Schaden ist. Die Anzeigebereitschaft ist bei diesen Delikten einfach höher. Dies resultiert sowohl bei Personen-, als auch bei Vermögens- und Sachschäden zum einen aus dem Sühnegedanken heraus, zum anderen aufgrund einer notwendigen, auch versicherungstechnischen, Regulierung des Schadens.

Ferner spielt die Entdeckungsquote von Taten bei der Einschätzung der Größe des Dunkelfeldes eine ausschlaggebende Rolle. Ist jene Quote eher gering, wie beispielsweise beim Ladendiebstahl, kann von einer recht hohen Dunkelzifferrelation ausgegangen werden. Ist die Entdeckungsquote dagegen auffallend hoch, wie beispielsweise beim Einbruchsdiebstahl, ist von einer niedrigen Dunkelzifferrelation auszugehen. Die Aufklärungsquote ist in diesen Fällen, nebenbei bemerkt, genau entgegengesetzt.

Zwei weitere Besonderheiten sollen in diesem Rahmen kurz dargestellt werden. Die Dunkelzifferrelation hinsichtlich der Taten von Kindern und Jugendlichen ist im Allgemeinen verhältnismäßig hoch. Dies begründet sich in informellen Sanktionen, die beispielsweise durch die betreffende Schule vorgenommen werden, bevor es zu einer Anzeigeerstattung kommt. Auch sind Frauen und Mädchen nicht nur im Hellfeld, sondern auch im Dunkelfeld geringer kriminell belastet, als ihre männlichen Pendants.

Ein weiteres, zudem auffälliges Ergebnis wird als Ubiquität der Kriminalitätsverteilung bezeichnet. Es wurde festgestellt, dass eine allgemeine Verbreitung der Kriminalität über alle Gesellschaftsschichten hinweg vorhanden ist. Freilich ist die Qualität der jeweils begangenen Taten recht unterschiedlich und nur schwer zu vergleichen. Gezeigt wurde jedoch, dass die Begehung von leichten Straftaten in einem gewissen Umfang normal und weit verbreitet ist. Anzunehmen ist dabei, dass schwerere Straftaten häufiger in der gesellschaftlichen Unterschicht anzutreffen sind. Durch die gestiegene Wirtschaftskriminalität, gerade der letzten Jahre, ist es aber fraglich, ob diese Einschätzung uneingeschränkt ihre Gültigkeit behalten kann. Eine Differenzierung ist hier nach der Art des Deliktes vorzunehmen. Während in der Unterschicht mehr Personenschäden, Sachschäden und kleinere Vermögensschäden auftreten, sind dies in der Oberschicht zunehmend Vermögensschäden von größerem Umfang, welche in ihrer Gesamtheit nicht unerheblichen gesamtwirtschaftlichen Schaden anrichten können.

Resümee

Die Dunkelfeldforschung ist gemeinsam mit und ergänzend zur polizeilichen Kriminalstatistik ein gutes und notwendiges Instrument, um die Verbrechenswirklichkeit detaillierter und aussagekräftiger darstellen und beurteilen zu können. Aufgrund dessen lassen sich überdies gezielt Rückschlüsse auf notwendige Schritte der Strafverfolgungsbehörden ziehen, die helfen sollen das Dunkelfeld zugunsten des Hellfeldes einzudämmen. Nötig sind hier zuvorderst vertrauensbildende Maßnahmen, welche die Anzeigebereitschaft der Bürger erhöhen. In Betracht

kommen dabei etwa die Schaffung einer größeren Bürgernähe, eine verstärkte positive Polizeipräsenz, aber auch ein spezielles Eingehen auf bestimmte häufig vorkommende Deliktsarten. Letzteres kann sowohl mit Hilfe präventiver als auch repressiver Maßnahmen erreicht werden.

Literatur

- Göppinger, Hans / Bock, Michael: Kriminologie. München 2008.
- Kaiser, Günther / Schöch, Heinz: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug. München 2006.
- Schwind, Hans-Dieter: Kriminologie. Heidelberg 2008.

(Thomas Mosmann, 18.01.2009)

Eigentums- und Vermögenskriminalität

An den im Jahre 1988 bei der Polizei registrierten rund 4,3 Millionen Straftaten (ohne Straßenverkehrs- und Staatsschutzdelikte) hatte die Eigentums- und Vermögenskriminalität einen Anteil von rund 90 %. Davon entfielen etwa vier Fünftel auf Diebstähle. Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik 1988 macht der Diebstahl allein rund 60 % aller registrierten Straftaten aus. Dunkelfelduntersuchungen deuten daraufhin, dass die Anzahl der tatsächlich begangenen Eigentums- und Vermögensdelikte noch um ein Viertel höher liegen dürfte.

Eine scharfe kriminologische Trennung zwischen Eigentums- und Vermögenskriminalität ist nicht möglich, da durch eine Handlung häufig sowohl das Eigentum wie auch das Vermögen des Opfers betroffen ist. Gleichwohl lassen sich die Bereiche grundsätzlich danach unterscheiden, ob dem Geschädigten eine Sache entzogen, beschädigt bzw. zerstört wird (Eigentumsdelikt) oder das Opfer in seiner vermögensrechtlichen Lage beeinträchtigt wird (Vermögensdelikt).

In diesem Sinne sind typische Eigentumsdelikte vor allem Diebstahl, Sachbeschädigung und Brandstiftung, während Betrug, Untreue und Hehlerei zur Vermögenskriminalität gerechnet werden.

Soweit die Aneignung fremden Eigentums oder von Vermögenswerten unter Anwendung oder Androhung von Zwang erfolgt, zählen die Delikte zur *Gewaltkriminalität.

Die Komplexität und Vielfältigkeit der einzelnen Verbrechensbereiche lassen kriminologisch sinnvolle Aussagen etwa bezüglich der Erscheinungsformen und Entstehungsbedingungen sowie Ansatzpunkte für die Verhütung und Verfolgung der einzelnen Deliktsformen nicht zu. Nimmt man z. B. den Diebstahl, so umfaßt dieser so unterschiedliche Erscheinungsformen wie Taschen-/Trickdiebstahl, Ladendiebstahl, Fahrraddiebstahl, Diebstahl in/aus/von Kraftfahrzeugen oder Wohnungseinbruch, um nur einige zu nennen. Unter den Tatbestand des Betruges sind ebenfalls völlig verschiedene Sachverhalte wie Zechbetrug, Scheckbetrug und Kreditkartenbetrug, Computerbetrug, Heiratsschwindel, Erschleichen von Leistungen, Waren-/Kreditbetrug oder Subventionsbetrug zu subsumieren.

Deshalb erscheint eine Differenzierung nach Deliktsarten notwendig. Eine solche Kriminologie der Einzeldelikte bietet den Vorteil, die vorhandenen Erkenntnisse und Erfahrungen, die zur Zeit auf eine Vielzahl von Quellen verteilt sind, aufzubereiten und systematisch darzustellen, um sie für die Praxis unmittelbar nutzbar zu machen.

(Dieter Kettelhöhn, 18.01.2009)

Einstellungen/Vorurteile

Einstellung ist der allgemeine Oberbegriff für: (1.) die erworbene (erlernte) Bereitschaft einer bestimmten Person oder Gruppe, ein anderes Objekt in einer bestimmten Weise zu bewerten und (2.) auf dieses andere Objekt mit bestimmten Gefühlen, Wahrnehmungen, Vorstellungen und Verhaltensweisen zu reagieren (*Alltagstheorien). Das aus der Sozialpsychologie stammende Konzept der Einstellung ist problematisch, da weder eine einheitliche wissenschaftliche Definition des Begriffs, noch ein alles umfassender theoretischer Rahmen des Konzepts existiert, sondern die theoretischen Ableitungen sich vielmehr an dem für die konkrete Fragestellung (Forschung) definierten Begriff orientieren.

Demgegenüber sind Vorurteile die Ausprägung negativer, unbewiesener Einstellungen gegenüber bestimmten Objekten (Sachen, Personen, Ideen), die auch nach dem Beweis des Gegenteils nur schwer veränderbar sind. Diese Vorurteile können sich in kognitiver Weise (Vorstellungsebene: z.B. "alle langhaarigen Jugendlichen sind schlechte Menschen"), affektiver Weise (Gefühlsebene: z.B. "vor langhaarigen Jugendlichen habe ich immer Angst") oder konativer Weise (Verhaltensebene: z.B. "wenn ich langhaarige Jugendliche auf der Straße sehe, ändere ich meinen Weg") äußern.

Die wesentlichen Funktionen von Vorurteilen bestehen in der Stabilisierung des Selbstwertgefühls sowie der Verdrängung von Unsicherheiten und Ängsten. Damit hängt der Umfang der Vorurteilsstruktur eines Menschen erheblich mit der Festigkeit seiner eigenen (privaten, beruflichen und gesellschaftlichen) Identität zusammen. Vorurteile können einerseits der Bekräftigung der eigenen Konformität mit der gewählten gesellschaftlichen Bezugsgruppe dienen. Sie können andererseits zur Verdrängung einer erforderlichen, inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Zielobjekt genutzt werden. Zum Objekt von Vorurteilen werden deshalb i.d.R. gesellschaftliche Minderheiten und/oder *Randgruppen gewählt, deren marginaler Status durch eine geringe soziale und politische Macht gekennzeichnet ist (z.B. Kriminelle, Behinderte, Homosexuelle, Ausländer, Obdachlose, aber auch Kinder, Alte und Frauen) sowie die eigene gesellschaftliche Integrität in Frage stellende Gruppen (z.B. staatliche Kontrollorgane oder soziale Bewegungen). Durch solche Vorurteile kommt es zu *Stigmatisierungen.

Die Erforschung von Einstellungen und Vorurteilen erfolgt üblicherweise mittels standardisierter Fragebogen oder standardisierter Interviews *Forschungsmethoden). Im kriminologischen Bereich sind hier die Forschungen zu Einstellungen der Bevölkerung gegenüber Strafen (z.B. die jährlichen Befragungen zur Todesstrafe, aber auch zur Generalprävention (z.B. Schumann u.a. 1987), oder informellen Konfliktlösung (z.B. Sessar u. a. 1986), zur Inneren Sicherheit (z.B. Kerner 1980) oder zur Schwereeinschätzung von Delikten (z.B. Villmow 1977) zu nennen. Die Ergebnisse von Einstellungsforschungen sind insofern problematisch, als oft eine Einheit von Einstellung und Handeln attestiert wird. So können Menschen sich etwa durchaus für informelle Konfliktlösung als Alternative zu formellen Strafverfahren aussprechen. Ob sie als von konkreten Straftaten Betroffene dann allerdings auch so handeln, ist eine andere Frage. Das gleiche gilt im übrigen auch für die nach spektakulären Verbrechen immer wiederkehrende Debatte um die *Todesstrafe. Gerade im Bereich der Sanktionsforschung zeigt sich in neueren Untersuchungen, dass *Opfer von Straftaten weitaus weniger rigide Vorstellungen zu den Formen der Lösung des Konfliktes haben als Nichtopfer.

Literatur:

- Estel, B.: Soziale Vorurteile und soziale Urteile. Opladen 1983.
- Kerner, H.J.: Kriminalitätseinschätzung und innere Sicherheit. Wiesbaden 1980 (BKA Forschungsreihe Bd. 11).
- Meinefeld, W.: Einstellung und soziales Handeln. Reinbek 1977.
- Schäfer, B.; Six, B.: Sozialpsychologie des Vorurteils. Stuttgart u.a. 1978.
- Schumann, K. u.a.: Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention. Neuwied und Darmstadt 1987.
- Sessar, K. u. a.: Wiedergutmachung als Konfliktparadigma. Kriminologisches Journal 1986, 86-104.
- Villmow, B.: Schwereeinschätzung von Delikten. Berlin 1977.

Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991 (Helmut Janssen, 18.01.2009)

Elektronische Überwachung (Monitoring, Video-überwachung)

Einführung

Unter staatlicher elektronischer Überwachung sind alle technischen Maßnahmen zu verstehen, die von hoheitlich handelnden Sicherheitsbehörden zum Zweck der Beobachtung und Kontrolle von Personen durchgeführt werden. Klassischerweise werden entsprechende Technologien im Bereich der Strafverfolgung auf Grundlage der Strafprozessordnung (z.B. Telekommunikationsüberwachung, GPS-Peilsender) zur Tataufklärung, Täteridentifizierung und

Beweisführung eingesetzt, finden aber mittlerweile auch breite Verwendung im Bereich der Kriminalprävention. Hier werden die technischen Überwachungsmaßnahmen oftmals als verdachtsunabhängige Ermittlungen, Initiativ- bzw. Vorfeldermittlungen oder proaktive Kriminalitätsbekämpfung bezeichnet. Vor allem seit den Terroranschlägen am 11. September 2001 konstatieren Experten einen weltweiten Paradigmenwechsel in der Sicherheitspolitik, der sich in der Vorverlagerung staatlicher Präventivbefugnisse hin zur Kontrolle von (abstrakten) Risiken für die Innere Sicherheit äußert. Gerechtfertigt wird diese Ausweitung mit den Prozessen des technischen Fortschritts, den auch Kriminelle in allen Bereichen (Organisierte Kriminalität, Wirtschaftskriminalität, Kinderpornografie, Terrorismus etc.) für sich nutzen sowie mit der Globalisierung und der damit einhergehenden Entgrenzung (z.B. leichtere Einreise von Terroristen). Es soll „Waffengleichheit“ hergestellt werden. Der Staat bewegt sich hier in einem Spannungsfeld zwischen Sicherheits- und Freiheitsgewährleistung, denn jede präventive Schutzmaßnahme bedeutet auch gleichzeitig die Beeinträchtigung von Grundrechten. Besonders stark sind regelmäßig das Allgemeine Persönlichkeitsrecht sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 I i.V.m. 1 I GG betroffen.

Parallel zum Anstieg der Überwachungstechnologien im staatlichen Aufgabengebiet der Inneren Sicherheit findet eine ähnliche Entwicklung in anderen staatlichen, halb-öffentlichen und privaten Bereichen statt. Schlagwortartig sollen hier die Überwachung von Arbeitnehmern (z.B. sog. „Lidl-Affäre; ELENA), von Kunden (z.B. Kundenkarten zur Ermittlung des Konsumverhaltens), von Patienten (elektronische Gesundheitskarte) oder von abgeschotteten Wohngebieten (z.B. „gated communities“ in den USA) genannt werden.

Maßnahmen im Überblick

Im Folgenden wird ein kurzer exemplarischer Überblick über die verschiedenen Maßnahmen staatlicher elektronischer Überwachung gegeben, die in Deutschland verbreitet sind:

- Videoüberwachung im öffentlichen Raum; Kombination mit biometrischer Gesichtserkennung, Bewegungsmuster- oder Audioanalyse

- Biometrische Ausweisdokumente, z.B. ePass
- Übermittlung von Fluggastdaten / „Passenger Name Records“
- Körperscanner an Flughäfen

- Rasterfahndung, Schleierfahndung, Schleppnetzfangung
- großer Lauschangriff (BverfG-Urteil vom 03.03.2004; 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99)
- repressive und präventive Telekommunikationsüberwachung / Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsverbindungen (BverfG-Urteil 02.03.2010; 1 BvR 256/08)
- Online-Durchsuchung (BVerfG-Urteil vom 27.02.2008; 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07)
- DNA-Datenbank
- Finanzkontrollen (z.B. SWIFT-Abkommen)
- „Radio Frequency Identification“ oder kurz „RFID“ (siehe Link: BfD-Faltblatt)
- (internationale) Vernetzung von Datenbanken: z.B. INPOL-neu, Anti-Terror-Datei

Ausmaß der Verbreitung in einzelnen Ländern

Die Ausbreitung staatlicher Überwachungsmaßnahmen variiert von Land zu Land je nach politischer, geschichtlicher, rechtlicher und gesellschaftlicher Lage zum Teil sehr. Die Menschenrechtsorganisation Privacy International erstellt gemeinsam mit dem Electronic Privacy Information Center (EPIC) seit 1997 jährlich eine Studie (siehe Link: The 2007 International Privacy Ranking), die zahlreiche Länder in den Blick nimmt. Im Jahr 2007 dominierten ostasiatische Staaten sowie Großbritannien und die USA auf den unteren Plätzen der erstellten Rankingliste und erhielten den Titel einer „endemischen Überwachungsgesellschaft“, während sich die meisten europäischen Staaten (auch Deutschland!) im Mittelfeld bewegten. Im Jahr 2006 war Deutschland noch als eines der sichersten Länder eingestuft worden, während in 2007 vor allem die Vorratsspeicherung von Telekommunikationsdaten (inzwischen Verbot durch

BverfG-Urteil vom 02.03.2010) und die Einführung des biometrischen Passes bemängelt wurden. Neuere Studien liegen noch nicht vor.

Kritik

Die zentralsten Kritikpunkte werden immer wieder aus verfassungs- und datenschutz-rechtlicher Sicht hervorgebracht: Bereits im Volkszählungsurteil vom 15.12.1983 (BverfGE 65,1) hat das Bundesverfassungsgericht eindeutig auf die Gefahren von staatlichen Eingriffen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung hingewiesen: Die kaum mehr überschaubare elektronische Überwachung könne zu einem latenten Anpassungsdruck beim Bürger und folglich zur Einschränkung seiner individuellen Handlungsfreiheit bzw. Persönlichkeitsentfaltung sowie zum Verzicht der Ausübung anderer Grundrechte (z.B. Meinungs- und Versammlungsfreiheit) führen. Das in den Medien oft wiederholte Argument: „Wer nichts zu verbergen hat, hat auch nichts zu befürchten“ untergräbt aus Kritiker-Sicht genau diese Freiheiten und fördert die Tendenz hin zu einem sog. Überwachungs- oder Präventionsstaat mit „gläsernen Bürgern“. Diese Entwicklung werde oftmals durch den gesellschaftlich wie politisch vorherrschenden naiven Glauben befördert, dass tiefere Grundrechtseinschnitte auch zu einem Mehr an Sicherheit führen würden. In diesem Zusammenhang wird gern Benjamin Franklin mit den Worten zitiert: „Der Mensch, der bereit ist, seine Freiheit aufzugeben, um Sicherheit zu gewinnen, wird beides verlieren.“

Eine weitere erhebliche Gefahr wird in der mangelnden Kontrollierbarkeit der Datenweitergabe, also einer zunehmenden Aufweichung der Zweckbindung, gesehen. Themen wie Datenmissbrauch und -diebstahl stehen hier immer wieder im Diskurs.

Darüber hinaus wird angeführt, dass die Personengruppen, die ohnehin bereits aufgrund von Selektionsmechanismen im Fokus der Strafverfolgungsorgane stehen, durch proaktive Überwachungsmaßnahmen nun noch stärker betroffen und mitunter sozial ausgegrenzt werden.

Schließlich wird oft vermutet, dass die omnipräsente Terrorgefahr lediglich als vorgeschobene Rechtfertigung dient, um die weitere Implementierung elektronischer Überwachung voranzutreiben, damit die staatliche Macht sowie Handlungsfähigkeit zu demonstrieren und gleichzeitig die umsatzstarke Sicherheitsindustrie zu unterstützen.

Literatur

Schaar, P.: Das Ende der Privatsphäre: Der Weg in die Überwachungsgesellschaft. München, 2009.

Simon, A.-C./Simon, T.: Ausgespäht und abgespeichert: warum uns die totale Kontrolle droht und was wir dagegen tun können. München, 2008.

Zurawski, N. (Hrsg.): Surveillance Studies – Perspektiven eines Forschungsfeldes. Opladen / Farmington Hills, 2007.

Schlüsselwörter: Datenschutz, informationelle Selbstbestimmung, Innere Sicherheit, Prävention, Überwachungsstaat

(Katharina Sattler, 12.01.2011)

Erfolgsbeurteilung/Erfolgskontrolle

Die Beurteilung des Erfolges bestimmter Sanktionen gehört zu den wichtigsten Fragen, auf die die Kriminologie eine Antwort zu geben hat. Die Tatsache, dass bzw. die Frage ob eine Sanktion auch die mit ihrer Verhängung verknüpften Erwartungen erfüllt (*Sanktionswirkungen), ist für die gesamte Strafrechtspflege (*Strafe, *Strafzumessung) von entscheidender Bedeutung, zumal immer mehr der Erfolg der Bestrafung (z.B. die Resozialisierung) die Sanktion legitimieren soll. So kann beispielsweise der Behandlungsvollzug (*Behandlung) auf Dauer nur dann Berechtigung finden, wenn er neben dem im Vergleich zum "Verwahrvollzug" unbestreitbar humanitären Ansatz auch einen besseren Resozialisierungserfolg erbringt (*Rückfall). Die Diskussion über Folgen und Wirkungen von Sanktionen wird in Wissenschaft und Praxis weit verbreitet geführt, allerdings ohne dass konkrete Änderungen im Hinblick auf Verhängung und

Ausgestaltung einer Sanktion auch bei nachgewiesenem Mißerfolg getroffen werden, zumal nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eigentlich immer nur diejenige Sanktion verhängt werden dürfte, die in angemessenem Verhältnis zur Tat steht. Damit wären Sanktionen, die mit Behandlungs- oder Resozialisierungsaspekten begründet werden, unzulässig. Ebenso darf z.B. die Länge einer Freiheitsstrafe nicht an Behandlungskriterien orientiert werden.

Zu dem Erfolg bzw. zu der Erfolgslosigkeit der derzeit zur Verfügung stehenden *Sanktionen läßt sich generell feststellen, dass es noch immer offen ist, welche Sanktionen und Resozialisierungsmaßnahmen wie wirken. Es spricht vieles dafür, dass die Tatsache der Intervention, d.h. des staatlichen Reagierens auf abweichendes Verhalten, bedeutsamer ist als die konkrete Art der Reaktion und dass zwischen verschiedenen Maßnahmen keine oder zumindest keine bedeutsamen Unterschiede im Hinblick auf ihren Resozialisierungserfolg festzustellen sind.

Sieht man von den methodischen Problemen im Zusammenhang mit den Erfolgsmessungen ab, so liegen die berichteten Rückfallquoten im Durchschnitt bei 40 - 60 %, je nach Ausgangslage der Verurteilten (Alter, Vorstrafen o.ä.). Die oftmals beschriebene Austauschbarkeit verschiedenster Sanktionen, stellt man auf ihre rückfallvermindernden Wirkungen ab, lenkt den Blick auf mögliche Nebenwirkungen oder negative Auswirkungen von Sanktionen, die über die reine Legalbewährung (*Rückfall) hinausgehen. So sind die negativen Folgen langer Freiheitsstrafen bekannt (*Strafvollzug) und daraus müsste der Schluß gezogen werden, mehr auf kürzere Freiheitsstrafen oder auf Freiheitsstrafen zur Bewährung zurückzugreifen.

Die umfangreichen Diskussionen über die (richtigen) Methoden zur Erfolgsmessung und die (richtigen) Kriterien des Erfolges (Legalbewährung vs. Sozialbewährung) lassen außer Acht, dass die Funktion der Bestrafung eines Täters sich nicht in den positiven oder negativen Folgen für diesen erschöpft, sondern dass auch auf die Wirkungen für die Allgemeinheit abgestellt wird (*Generalprävention). Wenn aber sowohl die Erfolgsmessung bezüglich der individuellen Folgen einer Sanktion als auch die Erfolgsmessung hinsichtlich der allgemeinen Funktion (z.B. der Generalprävention) negativ ausfallen (und dafür spricht nach dem gegenwärtigen Stand der kriminologischen Forschung einiges), muß das gesamte System der Regulierung abweichenden Verhaltens und sozialer Probleme mit strafrechtlichen Mitteln zur Diskussion gestellt werden (*Abolitionismus).

Immerhin bindet das soziale System der Strafrechtspflege immense Mittel: Im Strafvollzug entstehen pro Tag und Insasse Kosten von rund 100,-- DM (6 Mio. DM pro Tag bzw. 2,2 Milliarden im Jahr insgesamt ohne Kosten für Anstaltsneubauten), in der Justiz mit rund 15.000 Mitarbeitern (Richter, Staatsanwälte und Bediensteten) rund 1,5 Milliarden DM, in den sog. "Sozialen Diensten" (JGH, Bewährungshilfe) zusätzlich rund 100 Mio. DM, und bei der Polizei mit 194.000 Stellen rund 8 Milliarden DM (zum Vergleich: die wissenschaftliche Kriminologie erhält pro Jahr etwa 13 Mio. DM für *Forschung). Mit insgesamt 12 Milliarden DM jährlich nur für Personalkosten wird für die Bekämpfung der Kriminalität durch Verfolgung, Bestrafung und Resozialisierung somit mehr Geld ausgegeben als beispielsweise für die schulische Bildung in den Grund- und Hauptschulen. Auch vor diesem Hintergrund muss eine Beurteilung des Erfolges strafrechtlicher Maßnahmen insgesamt kritisch gesehen werden.

Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991.
(Thomas Feltes, 18.01.2009)

Ethik

Ethik (aus dem griechischen ethos: gewohnter Sitz; Gewohnheit, Sitte, Brauch; Charakter, Sinnesart) ist ein Teilgebiet der Philosophie. Ethik sucht nach Antworten auf die Frage, wie Menschen in bestimmten Situationen handeln sollen. Ethik basiert als philosophische Disziplin allein auf Vernunft und unterscheidet sich dadurch von einer theologischen Ethik, die wesentlich auf dem Glauben basiert und von einer deskriptiven Ethik, die nicht moralische Urteile fällt, sondern die in einer Gesellschaft tatsächliche gelebte Moral mit empirischen Mitteln zu beschreiben versucht. Ihre Ergebnisse bestehen in anwendbaren ethischen (bzw. moralischen) Normen, die beinhalten, dass unter bestimmten Bedingungen bestimmte Handlungen geboten, verboten oder erlaubt sind. Soweit Ethik nach allgemeingültigen Antworten auf die Frage nach

dem richtigen Handeln sucht, stellt sich die Frage nach der Möglichkeit allgemeingültiger ethischer Normen und deren Begründung. Diese Diskurse über Grundlagen der Ethik, ihre Kriterien und Methoden, sind ein wichtiger Teil der philosophischen Ethik.

Ethik ist von ihrer Zielsetzung her eine pragmatische Wissenschaft. Sie sucht nicht Wissen als Selbstzweck, sondern um eine verantwortbare Praxis. Sie will Menschen in einer immer unüberschaubarer werdenden Welt Hilfen für seine Entscheidungen liefern. Dabei kann die Ethik allerdings immer nur allgemeine Prinzipien zur Verfügung stellen. Die Anwendung dieser Prinzipien auf den einzelnen Fall ist im Allgemeinen nicht durch sie leistbar, sondern Aufgabe der praktischen Urteilskraft jedes Individuums, das die allgemeinen Prinzipien immer wieder auf neue Situationen und Lebenslagen anwenden muss.

Hier kann nicht die umfangreiche philosophische Debatte um Ethik und Moral aufgerollt werden. Was in der Theorie gut definiert werden kann, kommt in der Praxis meist in Mischformen vor. Von Ethik unterschieden werden muss Moral. Moral ist kulturabhängig, Ethik dagegen versucht allgemeine Maßstäbe zu setzen. Der Moral geht es um die Verdeutlichung und Beschwörung von Normen, deren Geltung als unbestritten unterstellt wird - beim Sprecher wie bei den Adressaten. Die Norm wird beschworen, den Adressaten ins Gewissen geredet. Ethik kann als Nachdenken über Moral verstanden werden, sie ist das System, innerhalb dessen die konkrete Handlung als ‚moralisch‘ bemessen wird. Mit eigenen Moralvorstellungen wird das Handeln kontrolliert und sich selbst gegenüber gerechtfertigt. Ethischen Diskursen geht es nicht um richtig oder falsch, recht oder unrecht. Sie hinterfragen Selbstverständlichkeiten und den Geltungsanspruch von Normen. Dies können Widersprüche zwischen Normen und Werten sein, aber auch die sozialstrukturelle Überforderung des einzelnen Menschen oder individualpsychologische Ursachen. Ethischer Reflexion geht es um aufklärerische Diskurse, darum, ob eine Argumentation überzeugend ist oder nicht. Ethische Reflexion spricht im Namen eines rationalen Umgangs mit Normen. Fast scheint es, als sei der Begriff Ethik veraltet und unpraktisch. Manche glauben, mit der Erfindung des Qualitätsmanagements sei Ethik überflüssig geworden.

Erkenntnistheoretische (systemtheoretisch begründete) Anmerkungen zur Frage der Objektivität helfen beim Verstehen von Ethik. Man kann sich aus seiner ethischen Verantwortung stehlen, indem man sich auf Objektivität und auf objektive Fakten beruft. Aber kein Beobachter ist objektiv, sondern mit seinen Eigenschaften und seinem Verhalten selbst Teil des Systems. Ethik fordert in diesem Sinne Entscheidungen, fordert eine Wahl zwischen verschiedenen Möglichkeiten: Ich soll /Ich soll nicht. Dabei muss die Frage nach den Folgen einer Handlung belanglos sein. "Es muss zwar eine Art von ethischen Lohn und ethischer Strafe gehen, aber diese müssen in der Handlung selbst liegen." (Wittgenstein).

Für Kriminologie und Polizeiwissenschaften sind ethische Fragestellungen ständig implizit vorhanden, wie die Konflikte um polizeiliche Vernehmungsmethoden, um die Dauer von Untersuchungshaft, um die Atmosphäre in Hauptverhandlungen, um Willensfreiheit oder um die juristisch und politisch brisante Frage, ob wir auf dem Weg vom Schuldstrafrecht zum Präventivstrafrecht sind, zeigen. Dabei geht es nicht nur darum, Straftätern ethisches Handeln zu vermitteln. Es geht vielmehr um die Ethik des eigenen professionellen Handelns. So ist die Frage um die Anwendung illegaler Methoden bei der Verfolgung und Vernehmung von Verdächtigen auch eine ethische. Die Oberflächlichkeit, mit der Menschen in Verantwortung über Straftäter urteilen; der vorausseilende Gehorsam von Verwaltung, Juristen, Polizisten und Therapeuten gegenüber kriminalpolitischen Strömungen; kein Risiko eingehen, bloß keine Fehler machen, für die man zur Verantwortung gezogen werden könnte; am besten das tun, was alle anderen auch tun; dies alles kann unter ethischen Gesichtspunkten diskutiert werden. Ethische Verantwortung wird häufig vermieden. Der hierarchische Aufbau vieler Institutionen macht eine Lokalisierung der Verantwortung unmöglich. "Jeder in einem solchen System kann sagen: ‚Mir wurde gesagt, X zu tun.‘ Dieser Satz tritt offensichtlich an die Stelle der Aussage: ‚Von dem, was mir zur Wahl stand, habe ich mich für X entschieden.‘ (von Foerster 2001, 56)

In Kriminologie und Polizeiwissenschaften ist das Dilemma, dass es nicht eine Ethik gibt, sondern mehrere: Opfer, Familienangehörige, Zeugen, Polizisten und andere Beschäftigte im Sicherheitsbereich, Täter, Bürger, Öffentlichkeit, Medien, Politik und nicht zuletzt die Wissenschaft verlangen unterschiedliche ethische Perspektiven und ethische Entscheidungen. Opfer (und deren Familienangehörige) erwarten, dass sie nicht erneut geschädigt werden. Zeugen dürfen erwarten, dass sie nicht wegen ihrer Aussagen bedroht oder abgewertet werden. Die Öffentlichkeit, z. B. Nachbarn einer forensischen Klinik oder einer Strafvollzugsanstalt können erwarten, dass deren Mitarbeiter gründlich prüfen, welchen Patienten sie unter welchen Bedingungen vor die Türe lassen. Polizisten und andere Beschäftigte im Sicherheitsbereich dürfen erwarten, sich in ihrem Umfeld ohne Anfeindungen, ohne Vorwürfe und öffentliche Beschämungen bewegen zu können. Häftlinge haben den berechtigten Wunsch, ihren Weg in die Freiheit ohne Überidentifizierung mit jedem delinquenten Mithäftling gehen zu können. Einrichtungsleitungen müssen die Integrität der untergebrachten Patienten, der Mitarbeiter und die Stellung der Einrichtung im sozialen Umfeld berücksichtigen. Nicht zuletzt: auch Straftäter brauchen Hoffnung. Die Reduzierung ihrer Person auf einen Risikofaktor ist unethisch. Diese Perspektiven stehen nicht beliebig nebeneinander. Sie bedürfen der Bewertung und der Einpassung - und dies geht nur im Diskurs und selten spannungsfrei.

Hier wird das Spannungsfeld zwischen Positionierung und Spannungstoleranz deutlich. Ein "Richtig-Falsch-Paradigma" sorgt für eine momentane Entspannung, ist aber oft eine Sackgasse. Der Versuch, Ambivalenzen durch Parteinahme zu lösen ist vorschnell. Statt des "Entweder/oder" geht es oft um ein "sowohl als auch." Es geht um die Würdigung unterschiedlicher, oft gegensätzlicher Standpunkte, Positionen und die daraus resultierenden Blickwinkel, Perspektiven. Diese Perspektiven können einander ergänzen und auf das verweisen, was man selbst nicht sieht. Das ist potenziell kränkend, weil man anerkennen muss, dass es neben der eigenen Sichtweise noch andere gibt, die auch ihre Gültigkeit haben. Zum anderen bleibt (nicht: entsteht) damit eine Spannung, die nicht zu umgehen ist, sondern ertragen werden muss. Standpunkte und Perspektiven sind nicht zufällig, beliebig austauschbar. Es gibt ja einen Grund für alle Beteiligten, gerade diese Position zu beziehen.

"Solange jemand seine Verantwortung für das eigene Handeln an Andere delegiert, und man nicht jedem Autonomie zugesteht, entsteht eine Gesellschaft, die sich bemüht, Verpflichtungen zu erfüllen und die dabei die Verantwortung aus dem Auge verliert." (von Foerster 2001, 74)
Literatur:

- Hax-Schoppenhorst/Schmidt-Quernheim, Friedhelm (2003) Professionelle forensische Psychiatrie. Das Arbeitsbuch für Pflege- und Sozialberufe, Bern-Göttingen-Toronto-Seattle
- Kohlberg, Lawrence (1995) Die Psychologie der moralisch Entwicklung, Frankfurt/Main
- Schneider, Johann (2001) Gut und Böse - Falsch und Richtig. Zu Ethik und Moral der sozialen Berufe, Frankfurt/Main

- von Foerster, Heinz (2001) Short Cuts 5, Zweitausendeins-Verlag Frankfurt/Main
(Michael Stiels-Glenn, 22.08.2006)

Europol

Allgemeines: Europol (www.europol.eu.int) ist das unabhängige Polizeiamt der Europäischen Union und Serviceeinrichtung für die Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedsstaaten. Bevor Europol gegründet wurde, wurde in der Europäischen Gemeinschaft der Austausch von polizeilichen Ermittlungsergebnissen und Praxiserkenntnissen durch den TREVI ("Terrorisme, Radicalisme, Extrémisme, Violence Internationale") - Arbeitskreis gesteuert. Dieser wurde 1976 von den Innenministern der Mitgliedsstaaten zum Austausch von Ermittlungsergebnissen und Praxiserfahrungen gegründet.

Konstituiert wurde Europol 1992 durch den Vertrag über die Europäische Union (EUV) im niederländischen Maastricht. 1998 erhielt Europol eigene Rechtspersönlichkeit. Dienstsitz ist Den Haag, Raamweg 47, NL-2596 HN The Hague, Niederlande. Die Amtssprachen der Behörde entsprechen den europäischen Amtssprachen, die Arbeitssprache ist Englisch. Europol beschäftigt 610 Mitarbeiter, darunter 105 Verbindungsbeamte, die über eine Abordnung als

Vertreter der mitgliedsstaatlichen Strafverfolgungsbehörden (in Deutschland das Bundeskriminalamt) bei Europol arbeiten (Stand: 2007). Mitarbeiter aus Staaten mit strategischem oder operativem Kooperationsabkommen können ebenfalls dort tätig werden. Die Bediensteten von Europol genießen Immunität wie beispielsweise Abgeordnete. Die Behörde arbeitet rund um die Uhr im Schichtbetrieb.

Europol hat den Auftrag, die Tätigkeit der EU-Mitgliedsstaaten bei der Strafverfolgung, der Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität zu unterstützen und zu verstärken. Schwerpunkte sind dabei der illegale Drogenhandel, Schleusungskriminalität, Terrorismus, Geldfälschung insbesondere des Euro und anderen Arten von Zahlungsmitteln, Menschenhandel einschließlich Kinderpornographie, Kraftfahrzeugverschiebung und Geldwäsche. Weitere Prioritäten sind die Bekämpfung von Verbrechen gegen Personen, Finanzbetrug und Computerkriminalität.

Operativ initiiert Europol Ermittlungen, begleitet Ermittlungen und unterstützt diese. Schwerpunkt ist der Austausch von (personenbezogenen) Informationen durch Sammlung, Zusammenstellung und Analyse. Weiterhin will Europol die Kriminalitätsanalyse und Ermittlungstechniken in den Mitgliedsstaaten harmonisieren. Europol's Mitarbeiter arbeiten als Unterstützer der Strafverfolgungsbehörden, wobei im Unterschied zu nationalen Polizeikräften Europol nicht über die Möglichkeit verfügt, polizeiliche Zwangsmaßnahmen vorzunehmen. Seit 2002 können Europol-Beamte auch an Ermittlungsgruppen teilnehmen oder Mitgliedsstaaten ersuchen, Ermittlungen aufzunehmen, die Handlungsbefugnisse entsprechen dabei dem Zivil- und Strafrecht des jeweiligen Mitgliedsstaates.

Der Austausch von Informationen und Erkenntnissen der einzelnen Nationalstaaten erfolgt ausschließlich über die nationalen Verbindungsstellen, die jeweils ein Verbindungsbüro (VB) in Den Haag betreiben. Das deutsche VB unterliegt der Dienst- und Fachaufsicht des Bundeskriminalamtes (BKA).

Rechtlicher Rahmen: Vertragsgrundlage der Arbeit Europol's ist der Art. 29, 30 und 31 des Vertrages über die Europäische Union (EUV). Politisch wird Europol durch den Rat der EU als auch durch das Europäische Parlament kontrolliert. Weitere Rechtsgrundlagen sind das Europol-Gesetz, das Europol-Auslegungsprotokollgesetz, das Europol-Übereinkommen (EPAÜE), das Protokoll auf Grund von Artikel K.3 (Übereinkommen Europ. Polizeiamt) sowie das Protokoll aufgrund von Artikel K.3 (Immunität für Europ. Polizeiamt) und die Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kontrollinstanz von Europol.

Historische Meilensteine: /1991: Der Gedanke, ein europäisches Polizeiamt zu gründen, geht im Europäischen Rat von Luxemburg auf die Initiative des damaligen Bundeskanzlers Kohl zurück. /1992: Im Maastrichter Vertrag über die Europäische Union wird die Einrichtung des Europäischen Polizeiamtes (Europol) beschlossen. Der Vertrag von Maastricht sieht eine inhereuropäische polizeiliche Zusammenarbeit durch ein Austauschsystem im Rahmen eines Europäischen Polizeiamtes vor. /1994: Aufnahme erster Aktivitäten der Vorläuferorganisation als "Europol-Drogenstelle" in Den Haag. /1995: Unterzeichnung des Europol-Übereinkommens durch die 15 EU-Staaten. /1997: Amsterdamer Vertrag: Seit der Vertrag in Kraft ist, ist die Europäische Kommission an allen Europol-Themen (mit Ausnahme der operativen Maßnahmen) umfassend beteiligt. Diese Beteiligung beruht auf dem zwischenstaatlichen Teil des Vertrags über die Europäische Union, zu dem die polizeiliche und auch justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen gehört. Ratifizierung des Europol-Übereinkommens durch den Deutschen Bundestag. /1998: Europol erlangt durch das Inkrafttreten des Europol-Übereinkommens eine eigene Rechtspersönlichkeit als europäische Behörde. /1999: Aufnahme der operativen Arbeit: Mit der Ratifizierung des Europol-Übereinkommens durch alle Mitgliedstaaten der EU nahm die Organisation am 1. Juli 1999 ihre Tätigkeit in Den Haag auf. /2005: Europol wird durch Ratsbeschluss Europäische Zentralstelle zur Bekämpfung der Euro-Falschgeldkriminalität.

Finanzierung: Die Finanzierung erfolgt aus dem EU-Haushalt (mittels des Bruttonettoprodukt-Schlüssels), das Budget für 2007 betrug 70,5 Mio. Euro. Die Ausgaben unterliegen der Überprüfung durch den Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften. Die Kontrolle von

Europol wird durch den Rat der EU-Justiz- und -Innenminister, dem Verwaltungsrat und der sog. Gemeinsamen Kontrollinstanz vorgenommen.

Organisation: Die Organe (Art. 27 ff. EPAÜE) sind der Verwaltungsrat, der Direktor, der Finanzkontrolleur, der Haushaltsausschuss und die Gemeinsame Kontrollinstanz für den Datenschutz, die Finanzkontrolle sowie der Finanzausschuss. Der Verwaltungsrat legt u. a. die Ziele von Europol fest, die Rechte und Pflichten der Verbindungsbeamten, bestimmt die Voraussetzungen für die Verarbeitung der Daten, die Durchführungsbestimmungen für die Arbeitsdateien und prüft die Probleme, die durch die Gemeinsame Kontrollinstanz angezeigt wurden. Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Kontrolle Europol durch die europäischen Staaten erfolgt in diesem Gremium. Die parlamentarische Kontrolle von Europol durch das Europäische Parlament findet in Form eines jährlichen Sonderberichtes, den Europol erstellt, statt; bei Änderungen des Europol-Übereinkommens wird das Europäische Parlament angehört. Der Direktor ist der gesetzliche Vertreter von Europol, er ist verantwortlich für die Erfüllung der an Europol übertragenen Aufgaben und ist gegenüber dem Verwaltungsrat rechenschaftspflichtig. Derzeitiger Direktor ist seit 2005 der Deutsche Max-Peter Ratzel, der Nachfolger des Deutschen Jürgen Storbeck. Der Direktor von Europol wird durch eine Stellungnahme des Verwaltungsrates nominiert und vom Rat der EU-Justiz- und -Innenminister für vier Jahre ernannt.

Informationssysteme: TECS (The Europol Computer System) ist die Computerdatenbank, die im wesentlichen von den mitgliedsstaatlichen Strafverfolgungsbehörden mit Daten und Informationen versorgt wird. TECS dient dem Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren von Daten aus den Mitgliedsstaaten und aus Ländern auch außerhalb der EU. Hierzu gehören Personendaten, z. B. von Personen, die eine Straftat begangen haben oder auf Tatsachen hinweisen, dass sie eine solche begehen werden. Außerdem werden Daten über Personen gespeichert, die als Zeugen in Betracht kommen oder Opfer einer Straftat geworden sind. Europol erstellt mit diesen Daten Analysen und Berichte auf der Grundlage der Informationen und Erkenntnisse der Mitgliedsstaaten und offen zugänglichen Informationsquellen. Zwischen den Europol-Verbindungsbüros untereinander und zu Europol werden vertrauliche Daten über das "Info-ex"-System ausgetauscht. Die Europol-Arbeitsdateien werden auch als "AWF" (Analytical Working File) bezeichnet.

Europol erstellt seit 2006 einen Gefährdungs- und Risikoanalysenbericht, den sog. OCTA (Organised Crime and Threat Assessment). Daneben veröffentlicht Europol jährlich einen Rechenschaftsbericht und den TE-SAT (Terrorism Situation and Trend Report).

Zusammenarbeit: Neben der Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten arbeitet Europol binational auf der Grundlage bilateraler Verträge oder strategischer Partnerschaften mit Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kanada, Kolumbien, Kroatien, die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Island, Moldawien, Norwegen, Russland, Schweiz, Türkei und den USA zusammen.

Eine institutionelle Zusammenarbeit findet mit Eurojust (Europäische Einheit für justizielle Zusammenarbeit), der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Kommission, OLAF (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung), The European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction (EMCDDA), Interpol, der United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) und der World Customs Organisation (WCO) statt.

Kritik: Es bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, dass der Rechtsschutz gegen Maßnahmen von Europol mit der in Art. 19 Abs. 4 GG vorgegebenen Rechtsweggarantie kollidiert. Bei dem Beschluss des Europol-Übereinkommens im Deutschen Bundestag, insbesondere zu der Vereinbarkeit der rechtsstaatlich einwandfreien Datenverarbeitung und der Anlage von Analysedateien von nicht straffällig gewordenen Bürgern, wurden verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Auch die Immunität der Polizeibeamten, die eine Einmaligkeit in der europäischen Rechtsgeschichte darstellt, wurde trotz Kritik mit großer Mehrheit mit dem Immunitätsprotokoll (Protokoll aufgrund von Artikel K.3 (Immunität für Europ. Polizeiamt)) im Deutschen Bundestag verabschiedet.

Literatur:

- Baldus, M., 2000: Polizeirecht des Bundes mit zwischen- und überstaatlichen Rechtsquellen,

Heidelberg

- Gus, C. / Schewe, C. S. 2004: Die Rechts- und Asylpolitik der Europäischen Union, in: Weidenfeld, Werner, Europa-Handbuch, Band I, dritte akt. Auflage, Gütersloh

- Mokros, R., Europol - so nicht!, unter: www.humanistische-union.de/themen/innere_sicherheit/sicherheit_freiheit/mokros_europol/ , 21.03.2008.

Schlüsselwörter: Europäische Polizei, Polizeiorganisation, Europäische Institution (Marcus Weller, 25.06.2008)

Evaluation, Effizienz/Effektivität, Wirkungsforschung

In den letzten Jahren wird gesamtgesellschaftlich verstärkt nach der Effizienz, Effektivität oder Wirkung sozialer, politischer und auch wirtschaftlicher Programme gefragt. Dabei stehen nicht nur ökonomische Interessen einer Verteilung knapper Ressourcen, sondern auch die Einsicht im Mittelpunkt, dass z.B. Wirkungen kriminalpräventiver Programme (Prävention, kommunale Kriminalprävention) durch systematische Methoden sehr wohl zu erforschen sind. Das Schlagwort in diesem Zusammenhang ist die Evaluation. Der Begriff stammt aus dem Lateinischen und beinhaltet das Wort 'valor' (Wert) sowie die Vorsilbe 'e' bzw. 'ex' (aus). Daraus ergibt sich die Übersetzung 'Bewertung', bzw. 'einen Wert aus etwas ziehen'. In einem größeren Zusammenhang beschreibt es den Prozess der Beurteilung des Wertes einer Sache (Produkt, Projekt etc). Damit setzt es nicht zwingend wissenschaftliche Verfahren voraus. Der Unterschied von alltäglicher Evaluation und Evaluationsforschung ist daher die systematische Anwendung sozialwissenschaftlicher, empirischer Forschungsmethoden zur Beurteilung der Konzeption, Umsetzung und des Nutzens z.B. sozialer Interventionsprogramme.

Die sozialwissenschaftliche Evaluationsforschung kann in drei Phasen bei der Bewertung zum Einsatz kommen. Dem entsprechend haben sich im Laufe der Zeit unzählige Begriffe entwickelt, die es gilt den einzelnen Phasen zuzuordnen:

1. Vor der Intervention, also in der Phase der Programmentwicklung. Die Erstellung eines Programmdesigns wird unterstützt und auf negative Effekte hingewiesen. Begriffe: ex-ante-, input-, performative- oder proaktive Evaluation.
2. Während der Implementationsphase als Kontroll- und Beratungsfunktion. Ziel ist eine zeitnahe Beratung und die Möglichkeit einer frühzeitigen Korrektur eventueller Probleme. Begriffe: on going-, formative-, klärende-, interaktive Evaluation, Monitoring oder Begleitforschung.
3. Nach Abschluss einer Intervention um die mittelbaren und unmittelbaren Effekte und damit das Erreichen der Ziele zu überprüfen. Begriffe: summative- oder Wirkungsevaluation.

Die Evaluationsforschung kann demnach entweder darauf gerichtet sein, Programme, ihren Prozess und/oder die Wirkungen zu erforschen. Gleichzeitig ist die Evaluation von außen (extern) als auch innen (intern) denkbar. In den letzten Jahren spielen auch so genannte Meta-Analysen oder Meta-Evaluationen eine große Rolle, die bestehende Forschungen miteinander vergleichen und auf einer Meta-Ebene neue Erkenntnisse generieren.

Evaluationen besitzen dem folgend zu aller erst eine Erkenntnisfunktion. Sie liefern Erkenntnisse über Programme, die sich in einem Spektrum sozialer Probleme bewegen. Daneben ist ihnen eine Kontrollfunktion inhärent. Die Durchführung der Programme obliegt Menschen, die ebenfalls Bestandteil der Evaluation werden. Kontrolliert werden aber auch die eingesetzten Methoden. Zuletzt dienen Evaluationen auch der Legitimation: Einrichtungen, Projekte, Mittelgeber und letztendlich die durchführenden Institutionen der Evaluation können zeigen, wie effektiv sie arbeiten und welche Wirkungen erzielt werden. Diese Funktionen - Erkenntnis, Kontrolle und Legitimation - rufen oftmals Kritik hervor. Aus der Sicht von Mitarbeitern in sozialen Projekten mutet externe Evaluationsforschung einen Eingriff in die eigene Arbeit an, der geleitet ist von Sparmaßnahmen der Politik, um kontrollierend die Legitimation der Arbeit in Frage zu stellen.

Eine der ersten und folgenreichsten Wirkungsevaluationen der Sozialprävention war die in den USA durchgeführte Cambridge-Somerville Youth Study, welche die Wirkungen von freundschaftlicher Betreuung, sozialer Unterstützung, Einbindung in normgerechte Aktivitäten und medizinische Unterstützung von gefährdeten Jugendlichen bzw. deren Familien untersuchte. Zwischen 1939 und 1945 wurden 506 Jungen aus Multiproblemmilieus der Städte Cambridge

und Somerville im US Bundesstaat Massachusetts im Altersschnitt von 10,5 Jahren in 253 Paare eingeteilt. Die Jungen jedes Paares glichen sich in ihren sozialen Merkmalen und wurden per Zufall Teil der Untersuchungs- oder Kontrollgruppe (UG und KG). In den kommenden sechs Jahren erhielt lediglich die UG einen persönlichen Sozialarbeiter, schulische Nachhilfe, medizinische und psychische Unterstützung oder wurde in sozialpädagogische Sommercamps sowie in Sportaktivitäten oder Vereine eingebunden. Die KG musste mit den lokal vorhandenen Hilfsangeboten und -strukturen vorliebnehmen. In den 1970er Jahren, als die Jungen im Schnitt 47 Jahre alt waren, fand die hauptsächliche Nachuntersuchung statt. Anhand von Befragungen der Probanden, Ärzte, Sozialarbeiter, Polizei und durch die Auswertung weiterer statistischer Quellen konnten die Forscher zeigen, dass lediglich in 15% der Fälle die Jungen der UG gegenüber der KG keine unerwünschten Ereignisse in ihrem Lebenslauf aufwiesen. Demgegenüber wurde dem Programm in einem Viertel aller Fälle Misserfolg attestiert. Diesen und anderen Studienergebnissen aus den USA folgte die berühmte 'nothing works!' Attitüde, welche dem Zweifel an der Wirkung von gut geglaubten Präventionsstrategien Ausdruck verlieh. Gerade die Einsicht, dass soziale Programme auch negative Folgen für Kinder und Jugendliche nach sich ziehen können, verunsicherte. In den USA sollte diese Skepsis und Diskussion dazu führen, dass die 1970er Jahre das Jahrzehnt der Evaluation wurden und maßgeblich zu einer Institutionalisierung der Evaluation beitrugen. Bereits 1976 flossen etwa 600 Millionen Dollar in die Evaluation sozialer Dienstleistungsprogramme. So genannte Sunset Gesetze wurden eingeführt, welche den Nachweis einer Wirksamkeit forderten, wenn Programme öffentliche Gelder beanspruchten. Mit dem Government Performance and Result Act von 1993, der auf föderaler Ebene von Behörden die Erbringung von Leistungsnachweisen ihrer Arbeit verlangte, wurde die Evaluation auch zwingend für den Verwaltungsapparat vorgeschrieben. Im Jahr 1996 forderte der Kongress den Justizminister auf, einen unabhängigen Evaluationsbericht über die Effektivität der vom Justizministerium geförderten örtlichen und bundesstaatlichen Kriminalitätspräventionsprogramme vorzulegen. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf die Jugendkriminalität und die Jugendgewalt gelegt werden. Den Zuschlag erhielt eine Forschergruppe der Universität Maryland unter der Leitung von Lawrence W. Sherman. Der 1998 vorgelegte so genannte Sherman-Report beurteilt anhand der relevanten wissenschaftlichen Literatur mehr als 500 Evaluationsstudien auf ihre (nachhaltige) Effektivität und fragt: "what works, what doesn't, what's promising?" (<http://www.cjcentral.com/sherman/sherman.htm>). Die Idee einer umfassenden Meta-Evaluation zur Gewinnung tiefgreifender Erkenntnisse zur Wirkung von Kriminalprävention auf einer Meta-Ebene sollte auch im Düsseldorfer Gutachten und damit in Deutschland zwei Jahre später genutzt werden (www.duesseldorf.de/download/dg.pdf). Seit 1996 entwickelt das Center for the Study and Prevention of Violence der Universität Boulder in Colorado (<http://www.colorado.edu/cspv/index.html>) die blueprints for violence prevention, elf nationale Präventionsprojekte, die als best practice "Blaupausen-Modelle" eingestuft wurden und seither als Gesamtinitiative in den USA durchgeführt werden. Bis heute untersucht das Center über 600 evaluierte Gewaltpräventionsprojekte, von denen in den letzten zehn Jahren lediglich elf aufgenommen worden sind und sich 18 als erfolgversprechend in der Warteschleife befinden. Dabei geht es weniger um die Frage nach deren grundsätzlicher Wirksamkeit, da diese in Längsschnitt- und Querschnittstudien schon mehrfach erforscht wurde, als vielmehr um die Übertragbarkeit der Projekte an andere Orte. Die im Jahre 2000 gegründete Campbell Collaboration (<http://www.campbellcollaboration.org>), eine internationale, gemeinnützige Organisation, erstellt, aktualisiert und veröffentlicht systematische und kritische Übersichtsarbeiten zu Studien über Maßnahmen im Sozial-, Verhaltens- und Erziehungsbereich. Wesentlicher Bestandteil ihrer Arbeit sind die systematic reviews: Erarbeitung von Synthesen der Forschung zur Wirksamkeit von sozialen und politischen Maßnahmen zur Förderung einer empirisch gestützten (evidence-based) Politik und Praxis.

Die Perspektive in Deutschland ist vergleichsweise unterentwickelt. Erst seit den 1990er Jahren findet eine Sensibilisierung in diesem Bereich statt. Das Düsseldorfer Gutachten kann als erste deutschlandweite und umfassende Metaevaluation beschrieben werden und sollte dazu beitragen, dass dem Diskurs und letztendlich der Evaluationsforschung in Deutschland neuer

Auftrieb beschert wurde. So spielen Ansätze zur Qualitätssicherung in der Kriminalprävention heute eine große Rolle. Das Beccaria-Programm kann als Vermittler von Basiskompetenzen für die Präventionsarbeit und Entwickler von Modulen für ein Trainingsprogramm sowie eines Masterstudiengang Crime Prevention genannt werden (<http://www.beccaria.de>).

Literatur:

- McCord, J.: The Cambridge-Somerville Study: A pioneering longitudinal experimental study of delinquency prevention. In: McCord, J./Tremblay, R.E. (Hrsg.): Preventing antisocial behaviour. Interventions from birth through adolescence. New York/London 1992. S.196-206.
- Rössner, D./Bannenberg, B./Coester, M. (Hrsg.): Düsseldorfer Gutachten: Empirisch gesicherte Erkenntnisse über kriminalpräventive Wirkungen. Internetpublikation Düsseldorf 2002.
- Sherman, L.W.: Preventing crime: What works, what doesn't, what's promising. College Park 1997.
- Stockmann, R. (Hrsg.): Evaluationsforschung. Grundlagen und ausgewählte Forschungsfelder. Opladen 2000.
(Marc Coester, 31.07.2006)

Extremismus, politischer

Der Begriff Extremismus ist abgeleitet vom lateinischen Wort *extremus* (äußerster, letzter) und beschreibt eine übersteigerte Haltung. Der politische Extremismus bezieht sich dabei auf eine fundamentale Ablehnung einer bestehenden Gesellschafts- bzw. Wirtschaftsordnung oder eines Wertesystems. Im Kontext freiheitlicher Entwicklungen wird bei westlichen Gesellschaftsformen eine konträre Haltung gegenüber den demokratischen Grundprinzipien als Extremismus eingestuft. Hingegen sehen jedoch zahlreiche totalitäre Systeme auch in demokratischen Bewegungen extremistische Bestrebungen. Insofern ist der Extremismus eine subjektive Bewertung, die von den jeweiligen Gesellschafts- bzw. Staatsformen ausgeht.

In Deutschland beschreibt der Extremismus eine Haltung, die sich gegen den Kernbestand des Grundgesetzes richtet. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Parteiverbotsverfahren gegen die "Sozialistische Reichspartei" (SRP) 1952 und gegen die "Kommunistische Partei Deutschlands" (KPD) 1956 diesen Kernbereich als freiheitliche demokratische Grundordnung definiert und dabei folgende oberste Wertprinzipien festgelegt:

- Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten
- Gewaltenteilung
- Verantwortlichkeit der Regierung
- Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
- Unabhängigkeit der Gerichte
- Mehrparteienprinzip
- Chancengleichheit für alle politische Parteien
- Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Aufgrund der geschichtlichen Erfahrungen in der Weimarer Republik und im 3. Reich werden in Deutschland extremistische Bestrebungen (politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen) durch die Behörden für Verfassungsschutz (Nachrichtendienste) nachrichtendienstlich beobachtet. Die Formen der Bestrebungen können sich dabei sehr unterschiedlich darstellen. Vorbereitungshandlungen, Agitationen und Gewaltakte (Terrorismus) werden dabei von dieser Begrifflichkeit umfasst.

In Deutschland wird der Extremismus generell in drei Erscheinungsformen unterteilt:

- Der Rechtsextremismus zeichnet sich insbesondere durch Rassismus und das Führerprinzip aus. Entsprechende Vertreter sind beispielsweise die "Nationaldemokratische Partei Deutschlands" (NPD), als auch Skinheads und Neonazis.
- Der Linksextremismus strebt ein sozialistisches/kommunistisches bzw. herrschaftsfreies System an. Bis zur Auflösung 1997 war die terroristische Rote Armee Fraktion der herausragende Vertreter dieser Extremismusform in Deutschland. Hinzu kommen verschiedene Parteien (z.B. "Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands") und andere Organisationsformen (u.a. Autonome Gruppen).

- Der religiöse Extremismus kann bei allen Religionen erkannt werden. Doch insbesondere der Islamismus ist durch die Terroranschläge vom 11. September 2001 in die Wahrnehmung der Öffentlichkeit geraten. Ziel des Islamismus ist es dabei, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beseitigen, um einen Gottesstaat nach den vermeintlichen Vorgaben des Korans (Sunna und Scharia) zu errichten.

Synonym zu extremistisch kann auch die Begrifflichkeit verfassungsfeindlich verwendet werden, die etwa in das Strafgesetzbuch eingeflossen ist. Auch der Begriff radikal wurde bis 1973 von den Sicherheitsbehörden gleichbedeutend genutzt. Doch mittlerweile beschreibt radikal Zielvorstellungen, die zwar den äußersten Rand des demokratischen Verständnisses betreffen, sich jedoch nicht gegen die Kernbestände des Grundgesetzes richten und somit noch als demokratisch zu bewerten sind.

Literatur:

- Bundesministerium des Innern 2006: Verfassungsschutzbericht 2005, Berlin

Schlüsselwörter: Grundgesetz, Rechtsextremismus, Linksextremismus, religiöser Extremismus, Verfassungsschutz, radikal
(Oliver Bossert, 22.08.2006)

- F -

Familie

- 1) Beitrag von Ralf Quinten
- 2) Beitrag von Gerald Hochwallner

Familie1: Die Familie stellt eine sozio-biologische Einheit dar, die durch enge Verwandtschaftsbeziehungen, vor allem das Eltern-Kind-Verhältnis gekennzeichnet ist. Als soziales System, welches das Hineinwachsen der Kinder in die Gesellschaft gewährleistet, bündelt die Familie vielerlei Funktionen. Neben der biologischen Funktion der Reproduktion gesellschaftlicher Mitglieder sind es vor allem die sozialen Funktionen, die kriminologisch von Belang sind. Familie wird als erste Sozialisationsinstanz betrachtet, da hier die emotionale und motivationale Grundorientierung im Hinblick auf gesellschaftlich akzeptierte oder abweichende Werte und Normen geprägt wird. Im Gegensatz zum instinktgesteuerten Tier wächst der Mensch erst durch umfangreiche Lernprozesse langsam in soziale Gruppen hinein. Dabei bildet die Familie nicht nur erstes Identifikationsobjekt des Kindes, sondern auch die Grundlage zu allen weiteren Identifikationen und damit zur Bildung eines Identitätsbewusstseins generell.

Aus kriminologischer Sicht ist bereits die Prägungsphase der ersten Lebensmonate relevant. Die Untersuchungen an Heimkindern durch Spitz zeigten, dass bereits in der Kleinkindphase notwendige emotionale Bindung und Geborgenheit erforderlich sind, um später echte menschliche Beziehungen aufbauen zu können.

Im weiteren Verlauf der Sozialisation eines Kindes vereinigt Familie nun unterschiedliche Funktionen.

Die Vermittlung sozialer, religiöser und politischer Wertvorstellungen, sowie rechtlicher und nominaler Verbote bezeichnet Schwindt als Normen-Transferfunktion. Damit einher geht eine weitere Funktion, die gesellschaftliche Platzierung. Hierbei machen Eltern ihre Kinder mit der eigenen sozialen Rolle bekannt, indem sie sie in bestimmte Kreise und Institutionen einführen (z.B. Kirche, Sportverein usw.).

Neben den gesellschaftlichen Ge- und Verboten gehört auch die Vermittlung sozialer Fähigkeiten, wie Selbstbeherrschung bzw. Frustrationstoleranz, Bedürfnisaufschub, Arbeitsdisziplin und Empathie zu den Hauptaufgaben der Familie. Entscheidend für die Internalisierung dieser Werte und Fähigkeiten dürfte dabei das Vorleben solcher Verhaltensmuster durch die Eltern sein. Durch Nachahmung bzw. Identifikation mit den Eltern in ihrer Vorbildfunktion werden Kinder animiert deren Verhaltensweisen zu übernehmen. Gerade in den ersten Lebensjahren dient das elterliche Verhalten als alleiniges Vorbild. Nach Tausch/Tausch wird durch dieses

Wahrnehmungslernen neben prosozialem Verhalten auch unsoziales Verhalten mitbestimmt und geprägt.

Die erwähnten sozialen Fähigkeiten gelten nach Schwind bei Straftätern als relativ wenig ausgeprägt. Nach seinen aufgezeigten Studienergebnissen werden auch bestimmte Erziehungsstile mit einer größeren Wahrscheinlichkeit für delinquentes Verhalten in Zusammenhang gebracht. So steigern gleichgültige, autoritäre sowie inkonsistente Erziehungsweisen das Gefährdungspotential für kriminelle Handlungen.

Besondere Probleme können sich aus den verschiedensten Formen der Gewalterfahrungen in der Familie ergeben. Nach dem Forschungsbericht des KFN aus dem Jahre 2007 zum Thema "Kreislauf der Gewalt" scheint die Anwendung und Beobachtung von Gewalt in der Erziehung einen deutlich gewaltsteigernden Effekt auf die Kinder und Jugendlichen zu haben. Gewalt kann hier als Konfliktlösungsmöglichkeit im Rahmen der Vorbildwirkung übernommen und als legitimes Mittel verinnerlicht werden.

Eine weitere entscheidende Funktion der Familie ist die soziale Kontrolle, die über die Kinder ausgeübt wird. Dabei handelt es sich zum einen um die äußere soziale Kontrolle durch Aufsicht oder Handlungskontrolle, zum anderen um die Entwicklung einer inneren Kontrolle im Sinne der Entwicklung eines Gewissens oder Schuldbewusstsein. Während Aufsicht kriminelle Gelegenheiten minimiert, dient die Entwicklung eines Gewissens der späteren Selbstkontrolle. Reckless und Reis benennen dies in ihrer, zu den Kontrolltheorien zählenden Halttheorie den inneren Halt, also die Fähigkeit kriminellen Versuchungen zu widerstehen. Sie stellen damit Versagen der Familie als wichtigste Sozialisationsinstanz ins Zentrum ihrer Betrachtungen. Entscheidend für nichtdelinquentes Verhalten ist danach u.a. ein stabiles Selbstkonzept und Selbstkontrolle, welches früh im Leben (bis zu einem Alter von 8 bis 10 Jahren) erworben wird und ist von da an stabil ist.

Dazu gibt es allerdings kritisch anzumerken, dass zahlreiche Individuen trotz Fehlens konventioneller Bindungen nicht straffällig werden. Auch kann sich das Verhalten von Personen mit vergleichbarem sozialen Umfeld (z.B. Geschwister) ganz unterschiedlich entwickeln.

In jüngerer Zeit bemerken Familiensoziologen wie Hill/Kopp einen zunehmenden Funktionsverlust der Familie bzw. einer Funktionsverlagerung durch demographische Veränderungen und institutionellen und kulturellen Wandel. Die typisch bürgerliche Familie steht offensichtlich seit den 1960er Jahren in Konkurrenz mit zahlreichen anderen alternativen Lebensformen.

Die demographischen Veränderungen werden durch den Mikrozensus 2006 bestätigt. Danach sinkt die Zahl der "Normal"-Familien (Eltern-Kind-Gemeinschaft mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren im Haushalt) stetig, während die Zahl alternativer Familienformen (Alleinerziehende und Lebensgemeinschaften mit Kindern) kontinuierlich steigt. Allein in den Jahren 1996 bis 2006 wuchs die Zahl alternativer Familien um 30% auf 2,3 Millionen, während die Zahl traditioneller Familien um 16% auf 6,5 Millionen sank. Dennoch überwiegt die traditionelle Familie mit 74% der Familienformen immer noch.

Allerdings betreuen immer weniger Familien immer weniger Kinder. Die Ein-Kind-Familie stellt die mittlerweile die häufigste Form der Familien mit Kindern dar.

Ausschlaggebend dürfte ein grundlegender sozialer Wandel sein, der Familien in besonderen Maße trifft.

Peukert stellt hierzu fest, dass Individualisierungsprozesse und strukturelle Differenzierungsprozesse eine Vielzahl an Auswahl- und Entscheidungsmöglichkeiten eröffnen. Diese Selbstentfaltungswerte und Planung eines individuellen Lebensplan beeinflussen Familienplanung und -gründung und verringern gleichzeitig die Zeit des Familienumgangs.

In diesem Zusammenhang dieser strukturellen Veränderungen wird häufig diskutiert, dass jugendliche Straftäter aus einem sog. broken home, also gestörten oder unvollständige Familien stammen.

Als Faktoren dieser Erscheinung werden häufig zerrüttete Verhältnisse, Gewalterfahrungen innerhalb der Familie, Fehlen gleichgeschlechtlicher Vorbilder bzw. Unvollständigkeit der Familie oder beengte Wohnverhältnisse genannt.

Für den Jugendforscher Hurrelmann bildet kriminelles Verhalten Jugendlicher den Endpunkt einer langen Kette von Belastungen durch ungünstige Sozialisationsbedingungen in der Familie und er benennt dies als Symptom für eklatant defizitäre soziale Ressourcen (z.B. emotionale Gleichgültigkeit, Gewalterfahrungen usw.), die meist mit schwachen personalen Ressourcen (z.B. Selbstkontrolle) einhergehen. Unvollständigkeit der Familie an sich scheint hier nicht kriminalitätsfördernd zu sein.

Folgt man der These von der Normalität und Ubiquität von Delinquenz, so dürfte Familie einen entscheidenden Kanalisationsfaktor für das Auftreten von Kriminalität darstellen.

Aufgrund von Befunden der Dunkelfeldforschung zweifelt Fritz Sack allerdings an einer grundlegenden Kausalbeziehung zwischen familiären Störungen und Kriminalitätserzeugung. Nach ihm begünstigt bzw. verhindert Familie nicht nur Kriminalität im Sinne des Verhaltens, sondern sie begünstigt und verhindert sie auch im Sinne ihrer Sichtbarkeit und offiziellen Relevanz. Nicht die Sozialisations-, sondern die Platzierungsfunktion der Familie im Kontext der Sozialstruktur gewinnt damit eine stärkere Betonung.

Mit zunehmenden Alter werden die Einflüsse anderer Sozialisationsinstanzen, wie Kindergarten, Schule, Peer-Group oder Massenmedien immer stärker. Die Erziehung und Kontrolle verlagert sich von der Familie weg. Gerade die bereits erwähnten Modernisierungstendenzen verstärken diesen Effekt.

Dennoch beruht die Ablösung von der Familie in Auseinandersetzung mit neuen Sozialisationsinstanzen immer auf bereits grundlegenden Sozialverhalten, so dass die Sozialisation durch die Familie richtungsweisend für das gesamte Leben bleibt.

Literatur:

- Baier, D., Pfeiffer, C. 2007: Gewalttätigkeit bei deutschen und nichtdeutschen Jugendlichen: Befunde der Schülerbefragung 2005 und Folgerungen für die Prävention. KFN-Forschungsbericht 100. <http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/fb100.pdf>, Stand 28.02.08

- Destatis 2007: Pressekonferenz "Familien in Deutschland-Ergebnisse des Mikrozensus 2006" in http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pk/2007/Mikrozensus/statement_praes.property=file.pdf, Stand 28.02.08

- Hill P., Kopp J. 2002: Familiensoziologie. Westdeutscher Verlag, Wiesbaden

- Hurrelmann, K. 2005: Lebensphase Jugend. 8. Aufl., Juventa Verlag, Weinheim, München

- Peukert, R. 2002: Familienformen im sozialen Wandel. Leske+Budrich, Opladen

- Schwind, H.D 2008: Kriminologie. 18. völlig neubearb. und erw. Auflage. Kriminalistik Verlag, Heidelberg

Schlüsselbegriffe: Wertevermittlung, Funktionsverlust, Sozialisationsinstanz, Platzierungsfunktion, soziale Kontrolle

Familie2: Im soziologischen Sinn ist eine Familie (lat. Familia = Hausgemeinschaft) eine durch Heirat und/oder Abstammung begründete Lebensgemeinschaft, im westlichen Kulturkreis meist aus Kindern bestehend, gelegentlich durch im gleichen Haushalt wohnende Verwandte erweitert. Die soziale Entwicklung eines Menschen erfolgt nach Parson als eine Art Laufbahn, in der sich das Individuum in vorhandene Rollen integriert und an deren Ende der Mensch als mehr oder weniger gut sozialisiert in die Gesellschaft entlassen wird. Beeinflusst wird diese Entwicklung durch Sozialisations- bzw. Erziehungsinstanzen, wie zum Beispiel Schule, Ausbildungsstätten und auch die Familie oder die peers (Gleichaltrigen). Die Familie galt bis vor ungefähr 30 Jahren für Ihre Mitglieder und die Entwicklung des Einzelnen, vor allem der Kinder, als wichtiger Schutzraum, in den sich der Staat nicht einzumischen habe. Zweifellos hatte und hat für das Aufwachsen, die (psychische) Entwicklung und die gelungene Sozialisation des Einzelnen eine gut funktionierende Familie eine zentrale Bedeutung. Die traditionelle Form der Familie, also zwei verschiedengeschlechtliche Eheleute und ihre unselbstständigen Kinder, verlor in den letzten Jahrzehnten an Bedeutung, während alternative Formen der Familie zunehmend das gesellschaftliche Bild prägen. Die Veränderung der Familienstruktur begann bereits im Zeitalter der Industrialisierung mit der Auflösung der Großfamilie. Bis in die 1970er Jahre dominierte die Kleinfamilie, welche danach durch das Aufkommen von alternativen

Familienformen (Lebensgemeinschaften, alleinerziehende Mütter oder Väter) an Bedeutung verlor.

In den ersten sechs Lebensjahren spielt die Familie, d.h. die Einflüsse von Mutter, Vater und Geschwister, die dominierende Rolle in der kindlichen Sozialisation. Daraus resultiert, dass in dieser Phase nicht nur der Charakter und die Hauptmotivationen eines Individuums gebildet werden, sondern auch Intelligenz, Begabung und Selbstkontrolle. Die ersten Lebensjahre bestimmen die spätere soziale Entwicklung eines Menschen, wobei nachträgliche Reparaturen eher nur im Ausnahmefall erfolgreich sind.

Die elterliche Erziehung soll auf die Übertragung von sozial gebilligten Werten und auf Vermeidung der Aneignung von sozial schädlichem Verhalten gerichtet sein. Zu unterscheiden ist zwischen drei Funktionen der Erziehung: Die Normtransferfunktion dient der Übermittlung der allgemein geltenden Regeln für soziales Handeln. Unterstützt wird dies durch die Vorbildfunktion der Eltern, die ein bestimmtes Verhaltensmuster vorleben, welches im Zuge der Nachahmung vom Kind übernommen wird. Die dritte Funktion ist die sog. Platzierungsfunktion. Dabei wird das Kind in das gesellschaftliche und soziale Umfeld der Eltern eingeführt. In der Familie können, sofern diese existent ist und funktioniert, soziale Fähigkeiten eingeübt werden. Dazu gehören Selbstkontrolle, Durchhaltevermögen, Anstrengungsbereitschaft, Ordnung, Gehorsam und Respekt, also Verhaltensweisen, die bei Straftätern meist wenig ausgeprägt sind. Neben den Eltern spielen auch die Geschwister eine wichtige Rolle in der Sozialisierung eines Kindes. Unter ihrem Einfluss lernt ein Kind schon in frühen Lebensjahren z.B. Konflikte auszugetragen und sich ein- bzw. unterzuordnen. Dem Einzelkind hingegen fehlt es an solchen Übungsmöglichkeiten.

Kriminologisch bedeutsam ist die Betrachtung jener familiären Verhältnisse, unter denen Straffällige und Nichtstraffällige aufgewachsen sind. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei der Familienstruktur und dem elterlichen Erziehungsverhalten gewidmet. Eine vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen im Jahre 2005 durchgeführte Schülerbefragung ergab, dass autoritär erziehende Eltern die Kontrolle des Kindes überbetonen und die Zuwendung eher vernachlässigen. Permissiv (nachgiebig, wenig kontrollierend) erziehende Eltern setzen auf Zuwendung und vernachlässigen die Kontrolle. Die unbeteiligten Eltern kümmern sich weder um die Zuwendung, noch um die Kontrolle. Laut dieser Studie sind besonders die beiden letztgenannten Erziehungsstile problematisch: Jeder fünfte permissiv erzogene Jugendliche hat in den letzten zwölf Monaten mindestens eine Gewalttat begangen; bei den unbeteiligt erzogenen Jugendlichen ist es sogar jeder vierte (autoritativ: jeder achte) (Baier u.a. 2006). Für eine soziale Entwicklung ist aber nicht nur der familiäre Erziehungsstil maßgeblich, sondern die sozialstrukturellen Rahmenbedingungen, in die das Familienleben eingebettet ist. In diesem Zusammenhang wird von der Multiproblemfamilie gesprochen: Familien, bei denen mehrere soziale und gesellschaftliche Probleme (z.B. Armut, beengte Wohnverhältnisse, Randständigkeit, etc.) gleichzeitig zusammentreffen und sich negativ auf die kindliche Entwicklung auswirken.

Verhaltensauffällige Kinder lösen durch Aufmerksamkeitsstörungen, Hyperaktivität oder ähnlichen Verhaltensweisen bei ihren Eltern Frustration und auch Aggressionen aus, was sich wiederum in einem inkonsequenten oder übermäßig harten Erziehungsstil niederschlägt. Die Folge kann eine Stabilisierung des unerwünschten Verhaltens sein. Alle angeführten Risikofaktoren finden sich jedoch, wenn überhaupt, nur bei Mehrfach- oder Intensivtätern und sie können nicht zur Erklärung von vorübergehender Jugenddelinquenz herangezogen werden.

Literatur:

- Baier, D., Rabold, S., Lüdders, L. und Pfeiffer, C. (2006), Schülerbefragung 2005: Gewalterfahrungen, Schulschwänzen und Medienkonsum von Kindern und Jugendlichen. Hannover: KFN (www.kfn.de/Publikationen/Materialien_fuer_die_Praxis.htm)

Folterprävention

Die Idee: Prävention ist auch ein Weg

Mitte der siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts lancierte der Genfer Bankier Jean-Jacques Gautier die Idee, auf der ganzen Welt Besuchssysteme einzurichten, welche an den Risikooten, d.h. dort wo Folter und erniedrigende und unmenschliche Behandlung geschehen, präventiv tätig sind. Er ließ sich durch das Internationale Komitee des Roten Kreuzes inspirieren, das solche Besuche schon seit Jahrzehnten in Konfliktgebieten durchführt. Präsent sein, bevor Folter geschieht! Eigentlich ein einfacher und einleuchtender Plan, aber zu seiner Realisierung brauchte und braucht es noch immer eine grosse Portion Hartnäckigkeit. Gautier verliess seine Bank und verschrieb sich voll und ganz seiner Idee. Im UNO-System sollte dieses Besuchssystem Platz finden, Expertinnen und Experten sollten zu jeder Zeit in jedem Vertragsstaat alle Haftorte besuchen können - nicht um aufzudecken und Skandalberichte zu schreiben, sondern um Risiken von Folter und unmenschlicher Behandlung aufzuspüren und diese, in Zusammenarbeit mit den besuchten Staaten, zu neutralisieren.

Die Maßnahmen

Gautier gründete 1977 das Schweizerische Komitee gegen die Folter, das sich der Realisierung der Idee und der dazu nötigen Lobbyarbeit widmete. Die Geschichte dieses Komitees, das 1991 in die international tätige Menschenrechts-NGO "Association for the Prevention of Torture - APT" umgewandelt wurde, ist ein schönes Beispiel, wie Völkerrecht auf Anregung und hartnäckigen Druck der Zivilgesellschaft entstehen kann (s. www.appt.ch).

Es zeigte sich jedenfalls Ende der siebziger Jahre, dass die Anstrengungen zur Schaffung eines UNO-Instruments zur Folterprävention schwierig und äusserst zäh waren - die Karten standen im Europarat, allerdings "nur" für ein europäisches regionales Instrument, viel besser. Das Komitee, zusammen mit anderen unterstützenden NGO's entschied sich 1984 für diesen Weg und bereits 1987 lag die Europäische Konvention für die Verhütung von Folter im Europarat zur Ratifikation auf. "Niemand wird so einem Vertragswerk beitreten, das in heikleste Gebiete der nationalen Souveränität eingreift" sagten die üblichen Propheten, aber sie hatten Unrecht: Innerhalb von 2 Jahren hatte die Mehrheit der 21 damaligen Mitglieder des Europarates ratifiziert, 1989 trat der Konvention in Kraft und 1990 wurden die ersten vier Staaten, Österreich, Vereinigtes Königreich, Dänemark und Malta durch die Expertenbehörde der Konvention, das CPT (Committee for the Prevention of Torture) besucht. Heute sind alle Mitglieder des Europarates Vertragsstaaten, und im Durchschnitt werden pro Jahr 10 Staaten durch das CPT besucht.

Die Besuche waren am Anfang gewöhnungsbedürftig. 1990, als das CPT England besuchte, konnte man in der Boulevardpresse besorgte Anfragen an Mrs. Thatcher lesen, was da eine "bunch of continental bureaucrats" ihre Nase in die britischen Gefängnisse zu stecken habe.

Einige wesentliche Elemente des Systems:

- Das CPT besteht aus unabhängigen Experten, die vom Europarat gewählt werden, eine Expertin/ein Experte pro Vertragsstaat.
- Das CPT besucht Haftorte (Gefängnisse, Polizeireviere, Hafteinrichtungen für Ausländer, Psychiatrische Kliniken, Altenheime) Orte, an denen sich Menschen gegen ihren Willen aufhalten; es ist befugt, unbeaufsichtigt mit allen Personen die sich in den Haftorten aufhalten, zu sprechen und sich ungehindert innerhalb der Haftorte zu bewegen.
- Die Vertragsstaaten werden regelmässig, etwa alle vier Jahre besucht; es gibt auch Besuche zu besonderen Vorkommnissen und solche zur Ueberprüfung, ob die formulierten Empfehlungen umgesetzt wurden.

- Nach seinen Feststellungen verfasst das CPT einen Bericht mit Empfehlungen, der an den besuchten Staat geht und Ausgangspunkt wird für einen kontinuierlichen Dialog. Bericht und Feststellungen sind vertraulich; der Staat kann der Veröffentlichung des Berichts zustimmen.

www.cpt.coe.int

Zusammenarbeit und Vertraulichkeit sind die Leitlinien der Arbeit des CPT - das hat zu vielen Diskussionen geführt. Dieselben Diskussionen sind jetzt im Gange bei der Umsetzung des neuen UNO-Präventionsinstrumentes beispielsweise in Brasilien, in Argentinien, in Peru, wo die misstrauischen NGO's Sinn und Aussichten einer solchen Zusammenarbeit nur schwer einsehen. Es geht nicht darum, den Staat wegen Missbräuchen zu verurteilen, sondern Personen, denen die Freiheit entzogen ist, zu schützen. Das CPT tagt daher unter Ausschuss der

Oeffentlichkeit, die von seinen Delegationen bei den Besuchen erhobenen Fakten sind vertraulich. Nur wenn ein Land die Zusammenarbeit verweigert, kann das CPT eine öffentliche Erklärung abgeben, das geschah bisher drei Mal (bei über 200 Besuchen in 18 Jahren).

Das Europäische System funktioniert, aber das genügt nicht. Im Dezember 2002 wurde das UNO-Instrument, das weltweit funktionieren soll, in der UNO-Generalversammlung beschlossen: das Zusatzprotokoll zur UNO Konvention gegen die Folter. Neu an dieser Konvention ist, dass die Vertragsstaaten nicht nur Besuche des UNO-Subkomitees für die Prävention der Folter im Lande zulassen, sondern sich gleichzeitig verpflichten, auf ihrem Staatsgebiet ein nationales Besuchssystem einzurichten. Das Zusatzprotokoll ist im Juni 2006 in Kraft getreten, 64 Staaten haben bisher ratifiziert in vielen Staaten wird an der Ratifikation gearbeitet.

Hindernisse

Hindernissen, die sich gegen die Bekämpfung der Folter ganz allgemein richten und so auch die Präventionsanstrengungen in Frage stellen:

- Die Haltung der Grossen auf dieser Welt: seit September 2001 ist, unter dem Titel Terrorbekämpfung, eine Demontage von bisher eisernen Prinzipien im Gange. Der US-Präsident erhebt sein Veto gegen das Verbot der Foltermethode des "water boarding", andere Foltermethoden werden als zulässig erklärt; Guantanamo gehört hierher und auch wenn für Abu Ghraib kein Nachweis eines Befehls von oben vorliegt, wie soll man der Gefreiten Lindsay England gross Vorwürfe machen, wenn ihre Oberen und Obersten seit Anfang 2002 systematisch das Folterverbot untergraben (vgl. "The Torture Papers" von Karen Greenberg und Joshua Dratel. Cambridge University Press 2005)

- Der Umgang gewisser Medien mit Folter: etwa die Fernseh-Serie '24 hours' in den USA, die Einschaltquoten von 15 -20 Millionen erreicht, über brillante Fahnder in schwierigsten Kriminalfällen, die am Ende immer gewinnen, aber nie ohne Folttereinsatz; das Publikum gewöhnt sich an die Botschaft: ohne Folter geht es nicht.

- Die Diskussion über die Zulässigkeit von Folter im Strafverfahren findet auch in Europa statt. In Frankfurt hat im September 2002 der Vize-Polizepräsident einem Kindesentführer Folter androhen lassen, um den Aufenthaltsort des entführten Kindes zu erfahren. Er wurde vom Strafgericht schuldig befunden und bestraft, aber die Diskussion ist noch nicht abgeschlossen. Sind die beschriebenen Präventionsmassnahmen erfolgreich? Der Erfolg und die Akzeptanz der Europäischen Konvention lassen auch für das UNO-Instrument, das die Präventionsmechanismen vervielfacht, hohe Erwartungen zu. Die Akzeptanz der Folterprävention ist Voraussetzung dafür, dass eine regionale oder auch universelle Konvention zur Folterverhütung zur richtigen Erfolgsgeschichte wird. In den höher entwickelten Rechtsstaaten hört man oft den Einwand: das habe wir doch nicht nötig. Aber dass die Folterprävention nicht nur nach Burma und in andere rechtlose Regime gehört sondern in Länder, wo Foltermethoden praktisch überwunden sind, beweist das folgende Beispiel: Das CPT hat bei seinem Besuch in Deutschland im Jahre 2000 im Haftzentrum für Ausländer in Eisenhüttenstadt und dort im "besonderen Verwahrraum Nr. 2008" festgestellt, dass vier Eisenringe in den Boden eingelassen waren, an denen inhaftierte Personen am Boden liegend, mit gespreizten Beinen und Armen angekettet werden konnten. Keine Gesellschaft ist gefeit vor solchem, auch die demokratischste und abgeklärteste nicht.

Association for the Prevention of Torture, Centre Jean-Jacques Gautier, 10, Route de Ferney - C.P. 137, CH-1211 Genève 19 ++41 22 919 2180, apt@apt.ch www.apt.ch (Marco Mona, 13.07.2008)

Forensische Psychiatrie

Der Begriff „Forensik“ umfasst das Grenzgebiet zwischen der Medizin (Rechtsmedizin) und der Rechtswissenschaft. Er ist damit viel breiter als er in der Alltagssprache benutzt wird, wo unter „Forensik“ ein psychiatrisches Krankenhaus gemeint ist, in dem Massregeln gemäß §§ 63, 64 StGB vollzogen werden.

Juristen an Straf- und Zivilgerichten benötigen zur angemessenen Bewertung und zur Urteilsfindung des Rat von Sachverständigen. Ärzte und Psychologen sind in der Lage,

Gesundheitszustand und medizinische Sachfragen zu beurteilen, können aber nicht rechtliche Schlussfolgerungen daraus ziehen. Forensik im breiteren Sinn befasst sich also z. B. mit

- der strafrechtlichen Begutachtung eines Angeklagten zur Feststellung seiner Schuldfähigkeit (Einsichtsfähigkeit und Steuerungsfähigkeit bei Delikten), seiner Unterbringung und seiner Legalprognose, aber auch mit Fragen der Glaubwürdigkeit von Zeugen, mit Fragen der Haftfähigkeit, der Prozess- bzw. der Verhandlungsfähigkeit und des Disziplinarrechts;
- mit dem Gebiet der Rechtsmedizin, die Fragen nach der medizinischen Einordnung von Tatbeständen, Tätermerkmalen und Beweismitteln beantworten, wie z. B. nach dem Blutalkoholgehalt;
- Gutachten über die Geschäftsfähigkeit eines Menschen, über die Notwendigkeit einer gesetzlichen Betreuung (früher als Entmündigung bekannt),
- zwangsweisen Unterbringungen,
- Minderung der Erwerbsfähigkeit, Berufsunfähigkeit mit den prognostischen Fragen nach der Rehabilitation und der Rentenfähigkeit,
- der körperlichen und charakterlichen Eignung zur Führung von Fahrzeugen (Straßenverkehrsrecht) und
- Prüfung von Sorgerechts- und Besuchsregelungen für Kinder und dem Entzug des Rechts der elterlichen Sorge.

Forensische Psychiatrie im engeren Sinn (und forensische Psychologie, auch Kriminal- oder Gerichtspsychologie genannt) befasst sich mit allen Fragen, die von Gerichten und Behörden an Fachärzte für Psychiatrie (bzw. an Psychologen) gestellt werden. Es geht stets um rechtliche Probleme im Umgang mit psychisch Kranken und Gestörten, um medizinische und psychologische Probleme dieser Menschen für ihre Fähigkeit zu rechtsrelevantem Handeln. Forensisch-psychiatrische Prüfungen eines Sachverhaltes gehen dabei zunächst von einem idealtypisch normalen körperlichen und geistigen Funktionsniveau aus und prüfen in einem zweiten Schritt (Maßregelvollzug), wie sich der zu untersuchende Patient (hier oft Proband genannt) zu diesem Idealtypus verhält. Dieses Verhältnis wird in einem dritten Schritt überprüft an rechtlichen Voraussetzungen z. B. der Fähigkeit eines Angeschuldigten, das Unrecht einer Tat zu erkennen und dieser Erkenntnis entsprechend zu handeln.

Die Gerichte bedienen sich forensischer Sachverständiger, die eine Wissenschaft, eine Kunst oder ein Gewerbe in dem Bereich öffentlich ausüben, in dem ein Gutachten erstellt werden soll (§§ 72ff StPO). Dies können sowohl Fachärzte als auch Psychologen und Kriminologen sein. In Fällen, bei denen mit einer Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus (§63 StGB), in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) oder in der Sicherungsverwahrung (§ 66f StGB) zu rechnen ist, muss ein Arzt hinzugezogen werden (§ 246a StPO). Bei Prognosefragen (Lockerungen und Entlassungen aus Strafhaft und Maßregelvollzug) können auch Psychologen und Kriminologen tätig werden. Forensische Sachverständige erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Akteneinsicht, dürfen der Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten beiwohnen und ihnen Fragen stellen. Sie sprechen bzw. untersuchen die Probanden und weitere Zeugen und dürfen Probanden zur Vorbereitung eines Gutachtens nach Beschluss des Gerichts in einem psychiatrischen Krankenhaus aufnehmen. Rechtliche Schlussfolgerungen aus den Aussagen der Sachverständigen zu ziehen, ist allerdings den Juristen vorbehalten.

Die forensische Psychiatrie widmet sich auch der Behandlung von psychisch gestörten

Straftätern. Dies geschieht in den psychiatrischen Krankenhäusern (§ 63 StGB) und in Entziehungsanstalten (§ 64 StGB). Diese Einrichtungen unterscheiden sich von nicht forensischen Einrichtungen dadurch, dass hier nicht in erster Linie Gesundheit wiederhergestellt, sondern „Gefährlichkeit“ beseitigt werden soll. In einer Maßnahme gemäß § 63 StGB kann ein Patient dann entlassen werden, wenn die durch seine Taten zutage getretene Gefährlichkeit für die Allgemeinheit nicht mehr vorhanden ist. Dies wird durch entsprechende ärztliche Gutachten festgestellt. Damit ist ein Aufenthalt in der „Forensik“ zeitlich eine nicht absehbare Maßnahme (Maßregelvollzug). Eine Behandlung unter Zwang ist nicht unproblematisch, dennoch aber erfolgreich möglich. Insgesamt sind die Rückfallraten bei entlassenen forensischen Patienten wesentlich geringer als bei entlassenen Strafgefangenen.

Die Maßnahme nach § 64 StGB ist zeitlich auf zwei Jahre befristet. In ihr soll der Hang zu Suchtmitteln behandelt werden, der zu Delikten führt. Falls der Patient nicht an seiner Behandlung mitarbeitet, wird die Maßnahme als erfolglos aufgehoben und die Strafe muss in einer Justizvollzugsanstalt verbüßt werden.

Literatur:

Nedopil, Norbert (2000) Forensische Psychiatrie. Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht, Stuttgart-New York

(Michael Stiels-Glenn, 21.01.2008)

Freiheitsstrafe (einschließlich Ersatzfreiheitsstrafe)

Nach geltendem Recht ist die Freiheitsstrafe die schwerste Strafart und zählt neben der Geldstrafe zu den Hauptstrafen des Strafrechts.

Die Freiheitsstrafe wird in Anstalten der Landesjustizverwaltungen (Justizvollzugsanstalten) vollzogen (§ 139 StVollzG). Seit der Beseitigung früher geltender Abstufungen (Zuchthaus, Gefängnisstrafe, Einschließung und Haft) durch das 1. Strafrechtsreformgesetz am 1.4.1970 wird sie nur noch als Einheitsstrafe verhängt.

In ihrem Vollzug soll sie als Hauptziel der Resozialisierung des Täters (§ 2 S. 1 StVollzG) dienen. Daneben dient sie auch der Sicherung der Allgemeinheit (§ 2 S. 2 StVollzG). Mit der Abschaffung der Todesstrafe ist zum Ausdruck gebracht, dass die Strafe in keiner ihrer Formen auf die Vernichtung des Schuldigen als "Feind" abzielt.

§ 38 StGB unterscheidet zwischen der zeitigen und der lebenslangen Freiheitsstrafe. Ist die Freiheitsstrafe nicht ausdrücklich als lebenslang angedroht, so ist sie zeitig (§ 38 Abs. 1 StGB). Die lebenslange Strafe ist als absolute Strafe angedroht u.a. in § 211 StGB (Mord). Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe bejaht, jedoch einschränkende Grundsätze für die Verhängung (bei Mord) formuliert. Zum einen müssen die Mordmerkmale des § 211 StGB restriktiv ausgelegt werden, zum anderen muss die Möglichkeit der früheren Entlassung bestehen. Den verfassungsrechtlichen Bedenken hat der Gesetzgeber durch Einführung des § 57a StGB Rechnung getragen, wonach auch für zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte eine konkrete Chance haben, wieder in Freiheit zu gelangen. Liegen die Voraussetzungen des § 57a StGB nicht vor, so besteht für den Verurteilten lediglich die Möglichkeit, um eine Gnadenentscheidung zu bitten und damit im Gnadenweg die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung zu erreichen.

Das Höchstmaß bei der zeitigen Freiheitsstrafe beträgt fünfzehn Jahre, das Mindestmaß einen Monat (§ 38 Abs. 2 StGB). § 39 StGB bestimmt die Maßeinheiten, in denen zeitige Freiheitsstrafe zu verhängen ist.

In den Fällen, in denen sich der Täter durch die Tat einen Vermögensvorteil verschafft hat oder verschaffen wollte, kann Geldstrafe neben Freiheitsstrafe verhängt werden (§ 41 S. 1 StGB). In § 47 StGB ist die kurze Freiheitsstrafe geregelt. Nach § 47 Abs. 1 StGB ist die Verhängung einer Freiheitsstrafe unter sechs Monaten nur ausnahmsweise zulässig und zwar nur dann, wenn sie wegen besonderer Umstände spezialpräventiv zur Einwirkung auf den Täter oder

generalpräventiv zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich ist. Die kurzzeitige Freiheitsstrafe ist problematisch, da einerseits der Täter aus seinen sozialen Verflechtungen gerissen, sie andererseits wegen ihrer Kürze für eine Resozialisierung nicht ausreichend ist und der Täter zudem einem kriminogenen Umfeld ausgesetzt wird. Daher soll eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten nur als ultima ratio verhängen und bei günstiger Täterprognose stets zur Bewährung ausgesetzt werden.

Gemäß § 56 StGB kann die zeitige Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden. Rechtlich handelt es sich hierbei um eine Modifikation der Freiheitsstrafvollstreckung, kriminalpolitisch um eine Sanktion eigener Art. Ausgesetzt werden können Freiheitsstrafen von nicht mehr als einem Jahr (§ 56 Abs. 1 StGB), in besonderen Fällen auch Freiheitsstrafen von nicht mehr als zwei Jahren (§ 56 Abs. 2 StGB). Die Strafaussetzung zur Bewährung setzt eine günstige Täterprognose voraus. Danach muss zu erwarten sein, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird (§ 56 Abs. 1 S. 1 StGB). Zu dieser allgemeinen Voraussetzung müssen im Fall des § 56 Abs. 2 StGB besondere Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Verurteilten hinzukommen, welche die Aussetzung als angebracht erscheinen lassen. Die Dauer der Bewährungszeit bestimmt das Gericht (§ 56a StGB), die Erteilung von Auflagen (§ 56b StGB) und Weisungen (§ 56c StGB) steht im Ermessen des Gerichts. Bewährt sich der Verurteilte nicht, wird die Strafaussetzung vom Gericht widerrufen (§ 56f StGB) und die Freiheitsstrafe ist in ihrer vollen Länge zu verbüßen.

Eine Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung für die zeitige Freiheitsstrafe sieht § 57 StGB vor. Man spricht hier auch von bedingter Entlassung. Der Rest einer zeitigen Freiheitsstrafe wird vom Gericht zur Bewährung ausgesetzt, wenn zwei Drittel der verhängten Strafe verbüßt sind, der Gefangene einwilligt und eine positive Verantwortungsprognose vorliegt (§ 57 Abs. 1 StGB). Daneben ist nach § 57 Abs. 2 StGB auch eine Halbstrafen-Aussetzung möglich. Statistisch gesehen ist die Vollverbüßung die Regel, die Reststrafen-Aussetzung die Ausnahme (ca. 30 % Aussetzungen, Halbstrafen-Aussetzungen unter 2 %). Nach § 51 Abs. 1 StGB ist erlittene Untersuchungshaft grundsätzlich auf die Freiheitsstrafe anzurechnen, es sei denn, dies ist im Hinblick auf das Verhalten des Verurteilten nach der Tat nicht gerechtfertigt.

Das Jugendstrafrecht hat als freiheitsentziehende Sanktion die Jugendstrafe (§§ 17 ff. JGG). Als Besonderheit sieht das Jugendstrafrecht die Möglichkeit der Aussetzung zur Bewährung nicht nur der verhängten Strafe (§§ 21 ff. JGG), sondern auch bereits ihrer Verhängung selbst (§§ 27 ff. JGG) vor.

Bei der Ersatzfreiheitsstrafe handelt es sich um eine echte Strafe. Nach § 43 StGB tritt an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe Freiheitsstrafe, wobei einem Tagessatz Geldstrafe ein Tag Freiheitsstrafe entspricht. Die Ersatzfreiheitsstrafe führt zu dem Umstand, dass ein gewisser Anteil der im Strafvollzug befindlichen Gefangenen einsitzt, obwohl das erkennende Gericht eine Geldstrafe und keine Freiheitsstrafe verhängen hat. Das verurteilende Gericht ist also davon ausgegangen, dass der Angeklagte nicht resozialisiert oder die Allgemeinheit vor ihm geschützt werden muss.

Das Mindestmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist ein Tag (§ 43 S. 3 StGB), die Regelung des § 38 Abs. 2 StGB für die zeitige Freiheitsstrafe (Mindestmaß von einem Monat) gilt also nicht.

Die Ersatzfreiheitsstrafe kann nicht zur Bewährung ausgesetzt werden. Daneben ist auch eine Reststrafen-Aussetzung nach § 57 StGB nicht möglich.

Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe setzt voraus, dass die Geldstrafe uneinbringlich ist. Der Verurteilte kann prinzipiell nicht wählen, ob er die Geldstrafe freiwillig bezahlen oder die Freiheitsstrafe verbüßen will. Zahlt der Verurteilte nicht, muss die Justizbehörde (Staatsanwaltschaft, Rechtspfleger) ernsthaft und unter Umständen wiederholt versuchen, die Geldstrafe zu vollstrecken, um den kriminalpolitisch unerwünschten Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden.

Die regelmäßige Folge der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe; sie trifft auch den unverschuldet Zahlungsunfähigen.

Ist die Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt, so ist insoweit die Geldstrafe getilgt.

Die Ersatzfreiheitsstrafe kann durch freie Arbeit abgewendet werden. Art. 293 EGStGB ermächtigt die Landesregierungen zum Erlass von Rechtsverordnungen, wonach die Vollstreckungsbehörde dem Verurteilten gestatten kann, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 StGB durch freie, unentgeltliche und nicht erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienende Arbeit abzuwenden. Inzwischen bestehen in allen Bundesländern entsprechende Vorschriften. Für die gemeinnützige Arbeit spricht neben Kostengesichtspunkten die Kombination verschiedener Strafzwecke, die durch sie verwirklicht werden können. Für den Täter besteht das Strafübel in dem Entzug der Freiheit; durch die soziale Arbeit an die Gesellschaft wird Wiedergutmachung geleistet; die Resozialisierung des Täters wird erleichtert, da seine sozialen Kontakte durch den Eingriff nicht gestört werden, und zudem gefördert, da er konstantes Arbeitsverhalten erlernt.

Tabelle: Bestand der Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzuges zum 31.03.2006/ Deutschland insgesamt (Quelle: Statistisches Bundesamt)

| Zahl der Vollzugsanstalten A/B=geschlossener und offener Vollzug zusammen B=darunter offener Vollzug | i=insgesamt w=weiblich | Belegung nach ausgewählten Vollzugsarten | | | | |
|--|-------------------------------|--|------------------------------|-----------------|-----------|--------------------------------|
| | | Vollzug von Freiheitsstrafe | | | | |
| | | Vollzugsdauer | | | insgesamt | darunter Ersatzfreiheitsstrafe |
| | | bis unter 6 Monate | 6 Monate bis einschl. 1 Jahr | mehr als 1 Jahr | | |
| A/B: 197 | i | 11772 | 11441 | 31486 | 54699 | 4043 |
| | w | 924 | 630 | 1285 | 2839 | 304 |
| A: 178 | i | 9382 | 9587 | 27037 | 46006 | 2935 |
| | w | 760 | 512 | 1071 | 2343 | 241 |
| B: 19 | i | 2390 | 1854 | 4449 | 8693 | 1108 |
| | w | 164 | 118 | 214 | 496 | 63 |

Wegen der seit Jahren steigenden Gefangenenzahlen ergeben sich Kapazitätsprobleme. Aufgrund Überbelegung, strukturell veränderter Gefangenenpopulation, verstärkter Gewaltbereitschaft der Gefangenen untereinander und gegen Bedienstete, sowie Drogenhandel und Beschaffungskriminalität in den Anstalten ist die Belastungsgrenze der Justizvollzugsbediensteten erreicht. Insoweit wird auch von der Krise der Freiheitsstrafe und des Strafvollzugs gesprochen. Die Frage nach den Alternativen zur Freiheitsstrafe hat daher erneut erhebliche Aktualität gewonnen, wobei im Mittelpunkt die Verankerung der Schadenswiedergutmachung, die

Ausweitung des Täter-Opfer-Ausgleichs, der Ausbau der gemeinnützigen Arbeit sowie der elektronisch überwachte Hausarrest stehen.

Literatur:

Heinz, Wolfgang: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 - 2003 (Stand: Berichtsjahr 2003), Internet-Publikation: < www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks03.pdf >;

Köhne, Michael: Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe?, JR 2004, 453-456 (Dominique Best, 22.08.2006)

Funktionen des Verbrechens

Dass das Verbrechen bzw. die Kriminalität überhaupt "Funktionen" haben sollte, erscheint dem juristisch-kriminologisch bzw. auch kriminalistisch geschulten Verstand im ersten Zugang zunächst einmal erstaunlich. Dieses typische Erstaunen hängt damit zusammen, dass dem Begriff der Funktion ein Sollenselement zugeschrieben wird. So bedeutet es im typischen Verständnis, dass die Polizei dazu da ist bzw. die verpflichtende Aufgabe hat, Straftaten aufzuklären und zu verfolgen, wenn man sagt, dass ihre Funktion diejenige der Verbrechensbekämpfung sei. Kriminologisch-sozialwissenschaftlich ist der Begriff der Funktion jedoch rein analytisch-deskriptiv gedacht dergestalt, dass man, jedenfalls dem Grundsatz nach, bei entsprechender empirischer Erforschung der tatsächlichen Gegebenheiten feststellen kann, dass "Kriminalität und Verbrechen" eingebettet sind in reale Wirkungszusammenhänge, Kausalnetze oder sozial-psychologisch relevante Rückkoppelungsvorgänge, demnach erkennbar eine "Funktion haben", die keineswegs quasi naturnotwendig oder unvermeidlich gegeben bzw. auf alle Zeiten unvermeidlich sein müsste oder nicht durch andere Faktoren oder Institutionen vergleichbar erfüllt werden könnten.

Dem Alltagsverstand wie dem klassischen Fachverstand drängt sich darüber hinaus der Eindruck auf, dass Verbrechen im Einzelfall bzw. Kriminalitätsentwicklungen und -strukturen im Massenfall in der Regel nachteilige, unangenehme, schädliche oder verwerfliche Begleitumstände oder Auswirkungen haben müssen. Man spricht insofern von "Dysfunktionen". Die sozialwissenschaftlich-kriminologische Erörterung, für die es die engsten Vorbilder in den sogenannten strukturfunktionalen Theorien im Gefolge des französischen Soziologen Emile Durkheim gibt, aber auch Anklänge in den frühen Schriften von Karl Marx, verweist demgegenüber auf den Umstand, dass mit Verbrechen und Kriminalität auch oder gerade nützliche, vorteilhafte oder sogar gute Auswirkungen verbunden sein können, die man mit dem Fachbegriff der sogenannten "Eufunktionen" belegt.

Betont werden zunächst beispielsweise die kollektiven Folgen nach einer schweren Straftat, die lokal, regional oder auch überregional hohe allgemeine Aufmerksamkeit erregt. Sofern solche Straftaten grundlegende Normen und Werte verletzen, gilt die Erregung darüber als geeignet, das kollektive Bewußtsein über die Gültigkeit eben dieser Normen und Werte wieder zu bestätigen und zu festigen. In der gemeinsamen Abwehr des Rechtsverletzers bietet sich darüber hinaus die Chance, den Gruppenzusammenhalt zu fördern. Schließlich vermag die mehr oder minder dramatisch inszenierte Bestrafung der Abfuhr von problematischen Energien, positiver gesagt: der Befriedigung des kollektiven Strafbedürfnisses dienen. Von daher bieten sich Übergänge zur Theorie der strafenden Gesellschaft an, die von sozialpsychologischen Varianten der Psychoanalyse bzw. Psychodynamik vorgetragen wird. Eine weitere positive Funktion von Verbrechen wird darin gesehen, dass sie geeignet sein können, die Brüchigkeit überkommener Normen und Wertvorstellungen vor aller Augen offenzulegen mit der weiteren Folge, dass sie eine Änderung des Normengefüges anregen oder, in klassischer Terminologie, eine Strafrechtsreform mitherbeiführen können. In wieder anderen Fällen können Verbrechen dazu dienen, die Gesellschaft von unerträglichen Zuständen zu befreien, was an den Fällen des Tyrannenmordes bzw. des gelungenen Hochverrates bei einem verbrecherischen Regime verdeutlicht werden kann.

Mit Blick auf die "Reaktionsseite" werden schließlich diejenigen Funktionen relevant, die man mit den Begriffen der Kriminalität als Wirtschaftsfaktor bzw. Arbeitgeber umschreiben kann. Es handelt sich zunächst um die ökonomischen Zusammenhänge, die mit Verbrechensvorbeugung und mit Verbrechensbekämpfung verbunden sind, also beispielsweise um diejenigen

Wirtschaftszweige, die spezielle Materialien herstellen, angefangen von besonderem Spezialpapier für Geldscheine oder Personalausweise über die Hersteller von Alarmanlagen bis hin zu den Produzenten von hochwertiger Technologie zur Spurenauswertung. Zusammen mit dem Bewachungsgewerbe, den Auskunfteien und Detekteien sowie den speziellen Anbietern von Personenschutz ergibt sich eine umfangreiche "Sicherheitsindustrie", die Milliardenumsätze tätigt und heutzutage gegenüber dem offiziellen "Apparat" der staatlichen Verbrechenkontrolle nicht unterschätzt werden darf. Aber auch Polizei, Justiz und Strafvollzug, Sozialarbeiter und Psychologen, Kriminalisten und Kriminologen sind, nur mit leichter Ironie gesprochen, mehr oder minder direkt auf das Verbrechen angewiesen, um sich in ihrer Existenz und vor allem im konkreten Ausmaß der ihnen zur Verfügung gestellten Ressourcen legitimieren zu können. Von daher ist die für den Praktiker und den traditionell denkenden Theoretiker eher ungewöhnliche Idee nicht fernliegend, dass nicht erst die naheliegende Abschaffung der Kriminalität, sondern schon ihre Verminderung als quasi Bedrohung mannigfacher eigener investierter Interessen wenn schon nicht verstanden, dann doch zumindest direkt gefühlt wird. Im theoretischen Erklärungszusammenhang kommt man von daher zu der Theorie der Organisationssoziologie, dass Institutionen in Staat und Gesellschaft, die ursprünglich zur Beseitigung eines bestimmten Problems geschaffen wurden, im Laufe ihrer Existenz nach und nach einer sogenannten Ziel-Mittel-Verschiebung dergestalt unterliegen, dass der Aufrechterhaltung des eigenen Betriebes jedenfalls im alltäglichen Handeln mehr praktische Bedeutung beigemessen wird als der energischen Durchsetzung des ursprünglichen Zieles selber. Eine drastische Kurzfassung dieser organisationssoziologischen Überlegung geht in alltäglichen Worten dahin, dass Behörden langfristig der Aufrechterhaltung eben derjenigen Probleme dienen, zu deren Beseitigung sie kurzfristig geschaffen wurden. Ein potentieller Anwendungsfall in jüngeren Jahren, anhand dessen auch noch andere Problemkreise diskutiert wurden, war der unterstellte Rückgang des Anteils von Kindern und Jugendlichen an der Bevölkerung und der in diesem Zusammenhang sich andeutende Rückgang bis "Verlust" der Kinder- und Jugendkriminalität.

Literatur:

- Schellhoss, H.: Funktionen der Kriminalität. In: Kaiser, G. u.a. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 2. Auflage, Heidelberg 1985, 123-127.

- Wiswede, G.: Soziologie abweichenden Verhaltens. 2. Auflage, Stuttgart u.a. 1979.

Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991

(Hans-Jürgen Kerner, 19.01.2009)

Gefährlichkeit

Eine Gefahr (mittelhochdeutsch: gevare nachstellend, feindlich gesinnt; hängt eng auch mit fahr, unterwegs sein zusammen) ist eine Situation oder ein Sachverhalt, der sich negativ auf Personen, Tiere, Umwelt oder Sachen auswirken kann. Von wem eine Gefahr ausgeht, der kann als gefährlich bezeichnet werden. Gefährlichkeit ist keine feststehende Eigenschaft wie blondes Haar oder braune Augen. Gefährlich sind Menschen nur in den allerseltensten Fällen jederzeit und für alle Personen und Dinge in ihrer Umgebung. Auch Straftäter mit vielen Vorstrafen haben Zeiten, in denen sie ruhig und zufrieden sind. Umgekehrt gilt: Man kann für jeden Menschen Bedingungen definieren, unter denen er für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Personen durch ein bestimmtes Verhalten zu einer Gefahr wird. So kann ein Geschäftsmann, der mit dem PKW unterwegs ist, bei Termindruck für alle lebensgefährlich werden, die seinen Weg kreuzen. Ist er angekommen, sinkt die Gefahr.

Der Begriff der „Gefährlichkeit“ dient der Zuschreibung von bestimmten Eigenschaften auf Personen und Gruppen, um bestimmte Handlungen zu legitimieren (z. B. im Bereich der Staatsschutzkriminalität).

Das Konzept der Gefährlichkeit ist nicht neu, es ist auch wenig spezifisch. Auch der Begriff des Risikos und der Kriminalprävention gehören in einen thematischen Zusammenhang. Die Zuordnung in die Kategorie erfolgt retrospektiv, mit häufig völlig unterschiedlichen Diagnosekriterien. So wird das Auftreten früherer Gewalthandlungen von Diagnostikern unterschiedlich gewichtet - es ist kaum möglich, eine einheitliche Definition des Begriffs und einheitliche Kriterien für die Zuordnung zu finden. Wie viele andere pseudodiagnostische Kriterien ist der Begriff jedoch in die Sprache von Recht, Polizei, klinischer Psychologie und Medien etc. eingegangen. Er bedient sich individualistischer Theorien über psychiatrische Auffälligkeiten (Pfohl 1978; Foucault 1983), wodurch die gesellschaftlichen Bewertungsprozesse `unsichtbar´ gemacht wurden (Beck 1986; 2007; Böllinger 1997). Auch Kerner (1983) hebt hervor, dass "Gefährlichkeit" weitgehend von der Toleranz abhängt, die einem Verhalten jeweils entgegengebracht wird. Dieser Hinweis betont, ohne sie jedoch zu nennen, die Dimension von Macht.

Mit dem Konzept der "Gefährlichkeit" werden Entscheidungen legitimiert, die der Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung dienen. Zugleich werden staatliche Eingriffe bei bestimmten Tätern oder Tätergruppen gerechtfertigt. So erließ der Gesetzgeber nach einer aufgeheizten populistischen Debatte am 26. Januar 1998 das „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen schweren Straftaten“ (BGBl I 1998, S. 169), mit dem eine spezifische Gruppe von Straftätern hervorgehoben und durch Sonderbestimmungen behandelt wird, als hätte das StGB nicht ausreichende Bestimmungen. Dabei wurden Sexualstraftäter noch einmal von anderen Delinquenten abgesondert.

Das StGB fragt nur nach dem Maß der Schuld des einzelnen (Täters), wodurch die gesellschaftliche Verantwortung für die Handlung außer Betracht bleibt bzw. bleiben muss. Die Gefährlichkeit eines Täters - die von ihm ausgehende Gefahr für die Allgemeinheit - war immer schon die notwendige Bedingung dafür, dass seine Besserung und der Schutz der Gesellschaft vor ihm zu Strafzwecken erklärt werden konnte. Das Konzept der „Gefährlichkeit“ trägt auch zur Isolation von Individuen bei. Auch neuere Studien zum Erfolg der dauerhaften Sicherung der Täter durch Einsperrung (incapacitation) haben keinerlei signifikante Effekte in Bezug auf ein Absinken der Gewaltkriminalität ergeben. Dennoch wird dies von Vertretern einer Law- und Order-Politik immer wieder angeführt, um eine rigorose Straf- und Strafvollzugspolitik zu legitimieren (www.cjci.org).

Betrachtet man Gefährlichkeit als Zuschreibung einer Handlung, fällt die unterschiedliche gesellschaftliche Bewertung verschiedener Tätergruppen auf: So werden Täter bei Wirtschaftskriminalität und bei Umweltdelikten selten als gemeingefährlich bewertet (obwohl der entstehende Schaden wesentlich höher ist) als bei Gewalt- und Sexualdelikten. Täter der letztgenannte Gruppe werden rascher als „gefährlich“ etikettiert, was mit einschneidenden Folgen bei den strafrechtlichen Sanktionen (z. B. Maßregeln der Besserung und Sicherung, Strafvollzug sowie im Bereich der Psychiatrie) verbunden ist (Lamott/Pfäfflin 2008; Pfäfflin 2007). Weil die

gesellschaftlichen Reaktionen auf „Gefährlichkeit“, wie sie derzeit propagiert wird, für Täter und Gesellschaft gefährlich sind (da sich nicht alle diese Täter lebenslang wegschließen lassen), scheint es sinnvoll, völlig spekulative Diagnosekriterien aufzugeben und andere Möglichkeiten zu prüfen. Kerner schlug vier veränderte Reaktionsmöglichkeiten vor:

- (1) Veränderung gefährlich machender Umgebung;
- (2) Reduzierung von Gelegenheiten;
- (3) Auflösung gefährdender Beziehungen (z. B. in Gruppen) sowie
- (4) Herstellung anderer (positiver) persönlicher Beziehungen.

Literatur:

- Beck U (1986) Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne, Frankfurt/Main
 - Böllinger L (1997) Forensische Psychiatrie und postmoderne Kriminalpolitik in: WsFPP 4. Jg. Heft 1, 79 - 96
 - Kerner, H.-J.: Gefährlich oder Gefährdet? Arbeitspapiere aus dem Institut für Kriminologie Nr. 1, Heidelberg 1983.
 - Pfäfflin F (2006) Mängel im Prognosegutachten in: Barton S (Hrsg.) „...weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“. Prognosegutachten, Neurobiologie, Sicherungsverwahrung, Baden-Baden
 - Pfäfflin F (2007) Sexualstraftäter und Moral Panic in: WsFPP 14. Jg. Heft 1 33 – 59
- Aktualisierte überarbeitete Fassung: Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 2010-09-12
(Michael Stiels-Glenn, 17.02.2012)

Gemeingefährliche Straftaten

1. Der Begriff der Gemeingefahr

Gemeingefährliche Straftaten werden im 28. Abschnitt des Strafgesetzbuches (folgend: StGB) geregelt und umfassen sehr unterschiedliche Delikte. Den Großteil bilden Brandstiftungsdelikte (§§ 306 bis 306 f) und Straftaten gegen die Sicherheit des Personen- und Güterverkehrs (§§ 315 bis 316 a StGB z.B. Trunkenheitsfahrten oder den Eingriff in den Flugverkehr mittels Laserpointern). Es werden aber auch besonders gefährliche Delikte wie beispielsweise Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion (§ 308 StGB), gemeingefährliche Vergiftung (§ 313 StGB, z.B. bei Vergiftungen von Lebensmitteln eines Nahrungsmittelkonzerns) und Bauegefährdung (§ 319 StGB z.B. Verursachen des Einsturzes eines Hauses durch Weglassen wichtiger Materialien bei dem Bau) unter gemeingefährlichen Delikten geführt.

Die Gemeingefährlichkeit dieser Delikte geht nicht aus einer Gefährdung eines gemeinsamen Rechtsguts hervor. Sie bedeutet in diesem Zusammenhang, dass durch diese Taten eine Gefahr für die Gesundheit oder das Leben einer unbestimmten Anzahl von Menschen oder einer Vielzahl fremder Sachen von bedeutendem Wert entsteht. Durch den Begriff der „unbestimmten Anzahl“ wird deutlich, dass die gefährdete Personengruppe nicht zu klein sein darf, wobei der Gesetzgeber keine konkrete Mindestanzahl festgelegt hat. (Vgl. Wolff, 2002: Zur Gemeingefährlichkeit der Brandstiftung nach § 306 StGB in JR Heft 3/2002, Celle, S. 96) Oft hängt die besondere Gefährlichkeit dieser Tatbestände mit dem Außerkraftsetzen der Natur oder der fehlenden Kontrolle über die Technik zusammen. Dies führt zu einer unkalkulierbaren Gefahr, auf die der Täter wenig Einfluss hat. Bei der Sachgefahr hängt der bedeutende Wert vom Verkehrswert des Gegenstands ab. Eine Grenze wird dabei im Gesetz nicht genannt. Die Rechtsprechung geht seit dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 29.04.2008 ab einem Verkehrswert von 750 Euro von einem bedeutenden Wert aus (BGHSt 48, 14, 23).

2. Aufbau des 28. Abschnitts

Der 28. Abschnitt des StGB wurde am 26.01.1998 durch das sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) mit dem Ziel, einen einheitlichen Abschnitt unter Berücksichtigung der technischen Veränderungen zu realisieren, erneuert. Auf Grund der Undurchsichtigkeit des 28. Abschnitts und der Vielfältigkeit der Delikte konnte das o.g. Ziel nicht hinreichend erfüllt werden.

Für viele Kritiker besteht das Problem der Höhe des Strafmaßes. Denn schon die einfache vorsätzliche Brandstiftung stellt auf Grund der Zuordnung zu gemeingefährlichen Straftaten ein Verbrechen dar und ist somit mit einem Mindeststrafmaß von einem Jahr Freiheitsstrafe normiert. Streitpunkt ist dabei, ob die Brandstiftung nach § 306 StGB in seiner Gesamtheit überhaupt ein gemeingefährliches Delikt darstellt. Einerseits befindet sich die Brandstiftung unter der Überschrift „gemeingefährliche Straftaten“, womit der Gesetzgeber sein gesetzgeberisches Motiv verdeutlicht, so dass auch hier von einer gemeinen Gefahr ausgegangen werden muss. Andererseits umfasst § 306 StGB auch Tatobjekte (z.B. Hütten, Kraftfahrzeuge), bei deren Inbrandsetzung nicht generell von einer Gemeingefahr auszugehen ist. Bei diesen Delikten hängt der Gefahrengrad viel mehr mit der örtlichen Nähe zum Tatobjekt zusammen. Eine generelle Gemeingefahr wird nicht gesehen. (Vgl. 2002: Wolff, Zur Gemeingefährlichkeit der Brandstiftung nach § 306 StGB, Celle, S. 96)

Bezogen auf den geforderten Gefahrengrad werden im 28. Abschnitt konkrete und abstrakte Gefährdungsdelikte unterschieden. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn der Schadenseintritt im Einzelfall nach allgemeinem Erfahrungswissen bei ungehindertem Verlauf nur noch vom Zufall abhängt. Beispielsweise erfordert § 315 c Abs. 1 S. 1 StGB eine konkrete Gefährdung für Leib oder Leben einer anderen Person oder Sachen von bedeutendem Wert, die auf den Konsum alkoholischer Getränke zurückzuführen ist. Abstrakte Gefährdungsdelikte erfordern keine Gefahr im Einzelfall, sondern weisen ein grundlegendes Gefahrenpotential auf und sind deswegen der Sache nach verboten. Es reicht aus, dass diese Delikte erfahrungsgemäß zu einer solchen Gefahr führen. Teilweise wird diese mit der Eignung zur Herbeiführung einer Gefahrensituation umschrieben. Dies ist beispielsweise bei § 316 StGB der Fall. Der Gesetzgeber verbietet grundsätzlich das Führen eines Kraftfahrzeugs unter Alkoholeinfluss im Zustand der Fahruntüchtigkeit, da die möglichen Konsequenzen dieses Verhaltens unkalkulierbar sind. Eine konkrete Gefahr im Einzelfall ist nicht erforderlich. (Vgl. Haft, F. 2005: Delikte gegen die Person und die Allgemeinheit, München, S. 218 f.)

Der Gesetzgeber hat im 28. Abschnitt keine einheitliche Struktur der Tatbestandsvoraussetzungen gewählt. Er hat drei verschiedene Varianten gewählt: Auffällig ist, dass die Gemeingefahr lediglich in § 323c StGB als konkretes Tatbestandsmerkmal gefordert wird. (1. Variante). Bei der 2. Variante wird die Gemeingefahr nicht als solche genannt, sondern mit anderen Begrifflichkeiten umschrieben. Beispielsweise wird der Eintritt einer Gesundheitsschädigung einer Person oder einer unbestimmten Anzahl von Menschen (z.B. § 306 b (1) StGB) vorausgesetzt. In der dritten Variante wird die Verursachung einer „konkreten Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert“ (z.B. § 307 (1,2) StGB) gefordert. Bei dieser Tatbestandsvoraussetzung sind eine potentielle Gemeingefährlichkeit und der Eintritt lediglich einer konkreten Gefahr für einzelne Menschen und damit die Handlungstendenz zur gemeinen Gefahr ausreichend. Der Eintritt einer konkreten gemeinen Gefahr ist nicht erforderlich. Bei den beispielhaft genannten Delikten handelt es sich ausschließlich um schwerwiegende Delikte. Die Wahrscheinlichkeit, dass das Verhalten lediglich eine Person gefährdet ist sehr gering, da die Folgen unkalkulierbar und nicht kontrollierbar sind. Die gemeinsame Überschrift „gemeingefährliche Straftaten“ stellt jedoch das gesetzgeberische Motiv für die Normierung in diesem Abschnitt des StGB dar.

3. Gemeingefährliche Straftaten in der PKS

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden die gemeingefährlichen Straftaten nicht als einheitliche Deliktgruppe ausgewiesen. Straßenverkehrsdelikte finden generell keinen Eingang in die PKS. Diese werden lediglich in der Strafverfolgungsstatistik aufgenommen, stellen aber grundsätzlich im Hinblick auf die Deliktzahlen eine große Gruppe der Gesamtstrafaten dar. Brandstiftungsdelikte sind die einzigen, die in der PKS geführt werden. Seit der Änderung im 6. StrRG 1998 liegen die erfassten vorsätzlichen Brandstiftungsdelikte zwischen 12000 und 15000 Delikten pro Jahr. Fahrlässige Brandstiftungsdelikte lagen in diesem Zeitraum zwischen 9000 und 15000 erfassten Delikten. Die Aufklärungsquote bei den gesamten Brandstiftungsdelikten liegt bei ca. 50%, wobei diese bei fahrlässigen Brandstiftungsdelikten 2009 mit 70,6 % weitaus höher liegt als bei vorsätzlichen (34,5 %). Bei fahrlässigen Delikten ist der Ermittlungsaufwand meist geringer, da die Bereitschaft des Täters sich zu stellen in der Regel höher ist. Der Versuchsanteil liegt bei den vorsätzlichen Brandstiftungsdelikten ca. bei 10 %. Bezogen

auf die Tatverdächtigen gibt es bei Brandstiftungsdelikten eine Besonderheit. Der Anteil der tatverdächtigen Kinder ist herausragend hoch. Bei den ermittelten Tatverdächtigen eines Brandstiftungsdelikts ist jeder sechste ermittelte Tatverdächtige ein Kind. (Vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik 2009 – Jahrbuch, Bundeskriminalamt Wiesbaden, Kriminalistisches Institut, Fachbereich KI 12, S. 205 ff.)

Literatur:

-Hettinger, Michael/Wessels-Hettinger/Wessels, Johannes, Strafrecht, Besonderer Teil/1: Straftaten gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte, 31. Aufl., Heidelberg 2007 (= Schwerpunkte8/1).

-Kindhäuser, Urs; Neumann, Ulfrid; Paeffgen, Hans-Ullrich; Albrecht, Hans-Jörg; Kindhäuser-Neumann-Paeffgen (2005): Strafgesetzbuch. 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. (Nomos-Kommentar).

-Krey, Volker/Danners, Eric, Besonderer Teil ohne Vermögensdelikte, 11., völlig Neubearb. Aufl. /, Stuttgart 1998 (= Kohlhammer Studienbücher Rechtswissenschaft: Studienbuch in systematisch-induktiver Darstellung / von Volker Krey ; Bd. 1).

Schlüsselwörter: Brandstiftungsdelikte, Verkehrsdelikte, abstrakte Gefahr, konkrete Gefahr, sechstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (6.StrRG)

(Laura Kappel, 19.02.2012)

Gemeinnützige Arbeit

Die gemeinnützige Arbeit führte im Bereich des Strafrechts über lange Jahrzehnte hinweg ein ausgesprochenes Schattendasein. Ihren juristisch engen Anwendungsbereich hat sie bis zur Gegenwart behalten, ungeachtet kriminalpolitischer Ausweitungstendenzen; innerhalb dieser engen Definition ist jedoch die praktische Bedeutung vor allem in den 80er Jahren erheblich gestiegen.

Ausgangspunkt ist die Geldstrafe, die als Tagessatzstrafe ausgestaltet ist, im Ergebnis gleichwohl zu einer bestimmten Summe Geldes führt, die der Verurteilte zahlen muß. Kann der Verurteilte die ihm auferlegte Geldstrafe aber nicht vollständig zahlen, so können ihm Zahlungserleichterungen (Zahlungsfristen, Raten) gewährt oder im Ergebnis bestimmte Teile der Strafe erlassen werden (sogenannte Niederschlagung). Von Anfang an oder erst im Ergebnis entsteht ein Problem freilich dann, wenn (vereinfacht gesagt) der Verurteilte die Geldstrafe nicht so sehr nicht zahlen kann als vielmehr nicht zahlen will. Für diesen Fall hat der Gesetzgeber im Strafgesetzbuch vorgesehen, dass an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe *Ersatzfreiheitsstrafe tritt, wobei einem Tagessatz der Geldstrafe ein Tag Freiheitsstrafe entspricht.

In den Grenzbereich zwischen "Nichtkönnen" und "Nichtwollen" schiebt sich die gemeinnützige Arbeit, in dieser Variante des allgemeinen Strafrechts früher als Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit bezeichnet. Artikel 293 EGStGB spricht nunmehr in der seit 1986 geltenden Fassung von der Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe. Danach werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, wonach die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde dem Verurteilten gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit anzuwenden (Gemeinnützige Arbeit). Soweit der Verurteilte die freie Arbeit geleistet hat, ist die Ersatzfreiheitsstrafe erledigt. Diese Arbeit muß unentgeltlich sein und darf nicht erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen. Es wird durch sie kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung begründet. Die gemeinnützige Arbeit in diesem Sinne kann auch aufgrund einer Anordnung im Gnadenweg ausgeübt werden.

Unter Rückgriff auf ausländische Vorbilder, z. B. die sogenannte community service order in Großbritannien, geht die kriminalpolitische Diskussion verstärkt inzwischen dahin, die gemeinnützige Arbeit als eigenständige Sanktion ins deutsche Strafrecht einzuführen, sei es im Wege einer ganz neu ausgestalteten Geld-Leistungs-Strafe, bei der eben die "Zahlung" in unterschiedlichsten Formen erfolgen kann, sei es als freiheitsbeschränkende Strafe, die zwischen der Geldstrafe und der Bewährungsstrafe oder auch unbedingten Freiheitsstrafe angesiedelt

ist. Ein Ansatzpunkt dafür findet sich in den Wiedergutmachungsleistungen, die als Auflage derzeit bereits im Sinne eines selbständigen Zuchtmittels im Jugendstrafrecht vorgesehen sind, ferner als sogenannte Bewährungsaufgabe bei Strafaussetzung zur Bewährung oder Strafrestaussetzung zur Bewährung im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht, schließlich als besondere Variante der Einstellung des Verfahrens unter Auflagen durch Staatsanwaltschaft oder Gericht nach § 153a StPO (*Schadenswiedergutmachung). Allerdings sind derzeit sowohl die verfassungsrechtlichen Grundlagen, vor allem mit Blick auf das Zwangsarbeitsverbot in Artikel 12 Grundgesetz, als auch die dogmatischen Details umstritten, so dass für die nächsten Jahre noch die "Ersatzlösung" dominieren dürfte.

Literatur:

- Albrecht, H.J.; Schädler, W.: Die gemeinützige Arbeit auf dem Weg zur eigenständigen Sanktion? Zeitschrift für Rechtspolitik 1988, 278-283.
- Gerken, U.; Henningsen, J. (Hrsg.): Arbeit als strafrechtliche Sanktion? Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1989, 222-235.
- Kerner, H.J.; Kästner, O. (Hrsg.): Gemeinützige Arbeit in der Strafrechtspflege. Bonn 1986. (Hans-Jürgen Kerner, 19.01.2009)

Generalprävention

Der Begriff Generalprävention beschreibt den Schutz der Rechtsgüter durch das Strafrecht (vgl. BVerfGE 45, 254ff.). Grundlage der Strafzumessung ist die individuelle Schuld des Täters, wobei der Gesetzgeber für Geld- und Freiheitsstrafen jeweils eine verbindliches Mindest- und Höchststrafmaß vorgegeben hat. Die im Einzelfall zur Anwendung kommende Strafhöhe kann durch spezialpräventive und generalpräventive Überlegungen beeinflusst werden.

Der Gesetzgeber hat sich somit gegen die absolute Straftheorie entschieden, welche den Sinn der Strafe ausschließlich in der Reaktion auf die Tat sieht (Ausgleich des Unrechts), ohne dass auf einen Nutzen oder Effekt abgestellt würde. Im Sinne der relativen Straftheorie wird mittels Strafe ein weitergehender Zweck, die Prävention, also die Verbrechensvorbeugung, verfolgt. Dieser Präventionszweck lässt sich in Spezial- und Generalprävention untergliedern. Während die Spezialprävention vor allem die Sicherung und Resozialisierung des einzelnen Straftäters bezweckt (Mikroebene), ist die Generalprävention auf Verbrechensvorbeugung in Bezug auf die Gesamtheit der Bevölkerung ausgerichtet (Makroebene). Hierauf weist auch der Ursprung des Wortes Generalprävention hin. Der Begriff basiert auf einer Vereinigung der lateinischen Worte „generalis“ (= allgemein) und „prae-venire“ (= zuvorkommen, vorbeugen). Demnach handelt es sich um eine an die Allgemeinheit gerichtete Vorbeugung. Dieser gesellschaftlich ausgerichtete Präventionsansatz lässt sich weiter in eine positive und eine negative Generalprävention unterteilen.

Die positive oder integrative Generalprävention zielt darauf ab, das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsordnung zu stärken. Die Verhaltenskonformität innerhalb der Gesellschaft soll mittels Konformitätsdruck stabilisiert werden. Positive Generalprävention ist somit die direkte Anwendung der Sozialisationstheorien (z.B. Lerntheorie), die erklären, wie gesellschaftliche Normen verinnerlicht werden und hierdurch Normvertrauen, Normanerkennung und Rechtstreue hervorgerufen werden. Im diesem Sinne wird davon ausgegangen, dass über eine Stärkung des Systemvertrauens, dem Vertrauen in die Rechtsordnung, das System Rechtsordnung selbst gestärkt wird und so Straftaten, aber auch Lynchjustiz verhindert wird. Diesbezüglich wird kritisiert, dass eine solche Systemtheorie, die ihre Wirkungsweise auf die nicht straffällig gewordenen Gesellschaftsmitglieder abstellt, den Rechtsbrecher vollkommen ausklammert und das rechtsstaatliche, täterorientierte Schuldprinzip als Grundlage der Strafbegründung aufgibt, indem sie nicht mehr Rechtsgüter, sondern gesellschaftliche Funktionen mittels des Strafrechts schützt. Der Mensch steht dann nicht mehr im Mittelpunkt des Rechts. Er wird vielmehr zum Träger der strafrechtlichen Funktion - einem sozial funktionierenden Instrument - degradiert. Widersprüchlich soll weiterhin sein, dass die Verantwortlichkeit am Subjekt festgemacht wird, während dem Subjekt zugleich seine Subjektivität abgesprochen wird, um so das System schützen zu können. Diese strafrechtliche Ausrichtung wird einem liberalen Strafrechtsdenken, das auf eine Begrenzung des staatlichen Strafanspruch gegenüber dem

Einzelnen ausgerichtet ist, nicht mehr gerecht. Hinzu kommt, dass empirische Nachweise einer positiv- generalpräventiven Wirkung aufgrund erheblicher Erhebungsschwierigkeiten fehlen.

Die negative Generalprävention setzt auf den Abschreckungseffekt von Strafe und Strafverfolgung. Sie geht davon aus, dass Strafen und Strafandrohung kriminalitätsmindernd wirken, kann aber aufgrund der komplexen psychologischen Zusammenhänge nicht ohne Überschneidungen von der positiven Generalprävention getrennt werden. Nach dieser vor allem auf Paul Johann Anselm von Feuerbach (1775 - 1833) zurückgehenden Theorie sollen potentielle Straftäter durch einen von der Strafandrohung ausgehenden "psychologischen Zwang" davon abgehalten werden, Straftaten zu begehen. Der durch die Strafandrohung in Aussicht gestellte Nachteil müsse dabei in den Augen eines potentiellen Straftäters den durch die Tat angestrebten Vorteil überwiegen. Auch hinsichtlich der negativen Generalprävention ist allerdings anzumerken, dass eine eindeutige empirische Bestätigung der abschreckenden Wirkung, zumindest für die Effektivität strengerer Maßstäbe in der Strafzumessung, nicht vorhanden ist. So wird denn auch spitz formuliert, dass jede Straftat schon durch ihre Existenz ein Beweis gegen die Wirksamkeit der Generalprävention ist. Gegen das Bild eines ausschließlich zum Eigennutz handelnden Menschen, das eine Grundannahme der negativen Generalprävention ist, lässt sich weiter einwenden, dass Straftäter nicht immer mit rationalem Kalkül ihre Taten begehen und in einer Art Kosten-Nutzen-Rechnung Vor- und Nachteile der Tat gegeneinander abwägen. Hinsichtlich der erheblichen Anzahl von Sexual-, Aggressions- und Konflikttaten, die in der Regel der Befriedigung irgendwelcher Bedürfnisse dienen und nicht Ergebnis rationaler Überlegungen, sondern Spontanreaktionen (z.B. Ausnutzen einer „guten Gelegenheit“) sind, dürfte die Strafandrohung kaum eine Rolle spielen. Im Allgemeinen wird eine präventive Wirkung weniger der Straferwartung als vielmehr, zumindest bei geplanten Taten, einer Steigerung des Entdeckungs- und des Verfolgungsrisikos zugesprochen. Denn hier findet eher eine Kosten-Nutzen-Rechnung statt, wenn der planmäßig handelnde Täter darauf vertraut, dass er nicht entdeckt wird und sein Kostenfaktor und Risiko somit "gleich Null" ist. Ein geringes Verfolgungs- und Entdeckungsrisiko ist demnach geeignet, die Tatgeneigntheit zu fördern. Ein hohes Risiko wirkt präventiv. Eine Rolle spielen daher z.B. polizeiliche Ineffizienz oder Haftentlassungen wegen Überlastung der Gerichte. Mit der Höhe der Strafandrohung hat dies wenig zu tun.

Als Konsequenz des Vorgenannten und aufbauend auf der Tatsache, dass mit zunehmender Deliktsschwere die Registrierungswahrscheinlichkeit steigt, könnte man vermuten, dass gerade im Bereich der vermutlich mit einem hohen Dunkelfeld belasteten Bagatellkriminalität und auch im Bereich der mittelschweren Delikte die generalpräventive Abschreckungswirkung des Strafrechts äußerst gering ist und somit keine Steuerungswirkung entfaltet. Dennoch sieht die herrschende Meinung gerade im Bereich der Massendelikte eine erhebliche präventive Wirkung der Strafvorschriften, da diese Delikte auch von „normalsozialisierten Bürgern“ (Kaiser 1996, 811/815) begangen würden, wenn der Staat nicht eingreift. Hierfür lässt sich lernpsychologisch anführen, dass Angst vor Strafe durchaus abschreckende Wirkung entfalten kann, zumindest in tatgeneigter Situation zum Nachdenken anregt. Ein empirischer Nachweis existiert allerdings nicht. Kritisch wird geäußert, dass Sanktionsfurcht auch nur bei Personen Wirkung entfaltet, deren individuelle Strafnormakzeptanz schwach ausgeprägt ist. Weit größere präventive Bedeutung wird der Erwartung informeller Sanktionen, z. B. durch Familie und Freundeskreis, zugesprochen. Hieraus lässt sich folgern, dass im strafrechtlichen Kernbereich der höchst schützenswerten Rechtsgüter (z.B. Leben) die moralischen Schranken so hoch sind und die moralische Ablehnung gegen eine Verletzung so sehr verinnerlicht ist, dass es der Abschreckung durch Strafandrohung ohnehin nicht bedarf. Schwere Delikte werden demnach durch Sozialisationsprozesse (Lern- und Einsichtsprozesse) und nicht durch Angsteinflößung mittels Strafandrohung verhindert. Maßgeblich sind somit Eltern und Bezugspersonen, nicht der Gesetzgeber. Wenn Straftaten dennoch begangen werden, könnte dies dann unabhängig von strafrechtlichen Vorgaben und Androhungen geschehen.

Im geltenden Recht haben sich generalpräventive Ansatzpunkte vor allem mittels des Begriffs der "Verteidigung der Rechtsordnung" (§§ 47 Abs. 1, 56 Abs. 3 StGB) niedergeschlagen, dem

aber spezialpräventive Zielsetzungen (§ 46 Abs. 1 Satz 2 StGB, § 1 StVollzG) sowie das Schuldprinzip (§ 46 Abs. 1 Satz 1 StGB) gegenüberstehen. Diese Vorgaben lassen sich nicht durchweg harmonisieren. Zielkonflikte können sich besonders zwischen general- und spezialpräventiven Erwägungen ergeben: Was unter dem Gesichtspunkt der Abschreckung sinnvoll sein kann, kann für den Täter entsozialisierende Folgen haben. Der täterorientierte Erziehungsgedanke des Jugendstrafrechts verbietet es daher, Jugendliche oder Heranwachsende zum Objekt der Erziehung anderer zu machen. Diesbezüglich herrscht weitgehend Einigkeit darüber, dass bei der Verhängung von Strafen gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden Aspekte der Generalprävention (insbesondere die Abschreckung) keine Rolle spielen dürfen.

Zweifel an der generalpräventiven Wirkung von Strafen führten Ende des 19. Jahrhunderts dazu, dass sich der Blickwinkel verstärkt auf die Spezialprävention verschob. In der Rechtsprechung wurde anfangs versucht, der Strafe positive, integrative Funktionen zuzuschreiben. So betonte das Bundesverfassungsgericht 1977 in seiner Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe (BVerfGE 45, 187 ff., 256 f.), dass es zu den Aufgaben der Strafe gehöre, das Recht gegenüber dem vom Täter begangenen Unrecht durchzusetzen, um die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung vor der Rechtsgemeinschaft zu erweisen und so die Rechtstreue der Bevölkerung zu stärken. In der Höhe der angedrohten Strafe bringe der Gesetzgeber sein Unwerturteil über die mit Strafe bedrohte Tat zum Ausdruck, was wesentlich zur Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung beitrage. Heute weist die Rechtsprechung viel häufiger darauf hin, dass generalpräventive Erwägungen nur in seltenen Ausnahmefällen Einzug in das Strafmaß finden können und dass der Schutz der Allgemeinheit durch Abschreckung anderer möglicher Rechtsbrecher eine schwerere Strafe als die sonst angemessene nur rechtfertigt, wenn eine gemeinschaftsgefährdende Zunahme solcher oder ähnlicher Straftaten festgestellt wurde (BGH, Beschluss vom 08.05.2007, Az. 4 StR 173/07; BGH StraFo 2005, 515).

Hinsichtlich der generalpräventiven Wirkung von Strafen und Strafgesetzen ist ergänzend anzumerken, dass Kriminalstrafe das schwerwiegendste und tiefgreifendste Mittel des staatlichen Eingriffs in Rechte und Freiheiten des Einzelnen ist, das dem Staat zur Verfügung steht. Daher sollte dieses Mittel durch empirische Erkenntnisse gestützt werden, die ihm somit eine Legitimation verschaffen. Solange diese fehlen, bleibt der Sinn zweifelhaft.

Literatur:

- Baratta, A. 1984: Integrations-Prävention. Eine Systemtheoretische Neubegründung der Strafe, in: KrimJ 2/1984, 132-148
- Schöch, H. 1985: Empirische Grundlagen der Generalprävention, in: Festschrift für H.-H. Jeschek zum 70. Geburtstag, Berlin, 1081-1105
- Frommel, M. 1987: Präventionsmodelle in der deutschen Strafzweck-Diskussion, Berlin
- Schumann, K. 1989: Positive Generalprävention, Heidelberg
- Hoffmann, P. 1992: Zum Verhältnis der Strafzwecke Vergeltung und Generalprävention in ihrer Entwicklung und im heutigen Strafrecht, Göttingen
- Kaiser, G. 1996: Kriminologie, Heidelberg
- Müller-Dietz, H., 1996: Prävention durch Strafrecht: Generalpräventive Wirkungen, in: Jehle, J.-M. (Hg): Kriminalprävention und Strafjustiz, Wiesbaden, 227-261
- Schlüsselbegriffe: Straftheorien, Abschreckung, Sozialisation, Systemvertrauen, Erziehungsgedanke
- Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991 (Florian Albrecht, 20.05.2008)

Genetischer Fingerabdruck

Genetischer Fingerabdruck ist ein gentechnisches Verfahren, das der Identifizierung von Personen anhand von Körpersekreten, Blut, Haaren oder Gewebeteilen dient. Der Begriff setzt

sich zusammen aus "Genetik" und "Fingerabdruck". "Genetik" stammt aus dem Griechischen und ist die "Wissenschaft von der Vererbung". Kriminalbiologischen Forscher sprechen von "DNA-Typisierung". Vor allem in kriminalistisch-rechtsmedizinischen Zusammenhängen werden Individualidentifizierungen von Personen eingesetzt, etwa zur Prüfung von Tatortspuren. Findet sich in einer biologischen Spur (Blut, Sperma, Haare, Speichel, Haut, auch Hautzellen) derselbe genetische Fingerabdruck wie in einer Vergleichsprobe einer verdächtigen Person, so können Person und Tatort einander zugeordnet werden. Ebenso gilt dies für Zuordnungen von Tatorten zu Tatorten (bei Serientaten) und von Personen zu Personen, z.B. bei biologischen Spuren desselben Täters an mehreren Opfern. Bei den Untersuchungen werden kleine Teile der Erbsubstanz DNA im Labor dargestellt. Eine DNA-Typisierung mit anschließendem Vergleich der Daten nennt man Identifizierung.

Die DNA ist die Erbsubstanz des Menschen. Sie ist in 23 Chromosomenpaare organisiert in Form eines langen Molekül-Doppelstranges, die sich in den Kernen aller Körperzellen befindet. Es handelt sich um eine Säurekette, die aus circa drei Milliarden Basenpaaren in einer unendlichen und scheinbar zufälligen Abfolge von nur vier Buchstaben besteht. In längeren oder kürzeren Sequenzen bilden zusammenhängende DNA-Stücke circa 30.000 Gene, die auf der DNA und den Chromosomen unterschiedlich verteilt sind. Zusammen bilden diese Gene das Genom. Bei etwa 5 % der DNA handelt es sich um solche, die den Aufbau und die Funktion des Organismus erforderlichen Informationen in Form von Genen enthalten. Hierbei handelt es sich um sogenannte kodierte Bereiche. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft haben die verbleibenden 95% diesbezüglich keinen Informationsgehalt. Die für die Kriminalistik derzeit relevanten Merkmalsysteme befinden sich sowohl in den kodierten als auch in den nicht kodierten Bereichen der DNA. Unter anderem durch die Länge der jeweiligen DNA-Abschnitte, bedingt durch die unterschiedliche Anzahl von Wiederholungen einer sogenannten Kernsequenz, unterscheiden sich die Einzelmerkmale voneinander. Ein weiterer Anwendungsbereich für DNA-Typisierungen sind Verwandtschafts-, insbesondere Vaterschaftsuntersuchungen. Weil die Erbsubstanz eines Menschen jeweils zur Hälfte vom biologischen Vater und der biologischen Mutter stammt, kann durch DNA-Typisierung und DNA-Vergleich z. B. die Abstammung des Kindes bestimmt werden.

Der Augustinerpater Johann Gregor Mendel war bereits 1854 Entdecker der grundlegenden Gesetze der Genetik. Er hat nach Kreuzungsversuchen an Erbsen die Gene als Elemente definiert, die von den Eltern auf die Nachkommen nach bestimmten Regeln vererbt werden. Die Entdeckung der DNA als Träger der Erbinformationen ist durch den Kanadier Oswald Theodore Avery auf das Jahr 1944 datiert. 1953 klärten der britische Biochemiker Francis Crick und sein amerikanischer Kollege James Watson die Struktur des menschlichen Erbguts auf. Sie entdeckten die DNA-Doppelhelix. Das Interesse der Biochemiker hat sich allerdings eher auf die Funktion des menschlichen Lebens bezogen. Dass die Informationen eventuell kriminalistischen Nutzen haben könnten, so weit vermochte man zum damaligen Zeitpunkt noch nicht zu denken. 1984 hat schließlich der britische Humangenetiker Sir Alec Jeffreys Abschnitte in der DNA entdeckt, die nicht auf Aussehen und Persönlichkeit des Untersuchten hindeuteten, aber dennoch Muster aufwiesen, die jeden Menschen eindeutig zu identifizieren vermochten.

In Großbritannien und den USA ist der Genetische Fingerabdruck in Strafprozessen als Beweismittel zur Identifizierung oder zum Ausschluss eines Tatverdächtigen bereits seit 1987 zugelassen. Auch in der deutschen Rechtsordnung sind mittlerweile im Strafprozessrecht spezifische Regelungen über genetische Untersuchungen enthalten. Bei der Feststellung, Speicherung und Verwendung des DNA-Identifizierungsmusters handelt es sich um einen Eingriff des "Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung" gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Der BGH hat im Jahre 1990 in einem Grundsatzurteil die prinzipielle Zulässigkeit der DNA-Analyse von nicht codierten Abschnitten zu Beweis Zwecken im Strafverfahren bestätigt. 1997 ist in Deutschland erstmals eine rechtliche Regelung der Voraussetzungen für den Einsatz des Genetischen Fingerabdrucks in Kraft getreten, das Strafverfahrensänderungsgesetz DNA-Analyse. Der neugeschaffene § 81e StPO ermöglicht seitdem die molekulargenetische Untersuchung von gewonnenem Körpermaterial "zur Feststellung der Abstammung oder der Tatsache, ob aufgefundenes Spurenmaterial von dem Beschuldigten oder dem Verletzten

stammt". Zeitnah zur Einrichtung der bundesweiten DNA-Typisierungs-Datenbank des Bundeskriminalamts im April 1998 ist schließlich das DNA-Feststellungsgesetz verabschiedet worden, das eine kriminalistisch wünschenswerte Erweiterung des zu untersuchenden Personenkreises bei Straftaten, zur Feststellung der Identität oder zur Bestimmung von Verwandtschaften beinhaltet. Wird die Identität einer Person ermittelt, so muss gegen sie der begründete Verdacht einer Straftat erheblicher Bedeutung gerichtet sein, etwa Terrorismus, Vergewaltigung, Menschenhandel, Mord oder Totschlag.

Eine Übereinstimmung von DNA-Profilen in der bundesweiten Datenbank ist eine schnelle und genaue Ermittlungshilfe, aber kein für sich allein stehender Beweis, der vor Gericht in dieser Form die Stellungnahme und Befragung eines Experten ersetzen darf. Gegenwärtig bestehen also die rechtlichen Möglichkeiten der Durchführung vergleichender molekulargenetischer Untersuchungen (DNA-Analyse) in aktuellen Strafverfahren, die Durchführung der DNA-Analyse zu erkennungsdienstlichen Zwecken und das Einstellen der DNA-Identifizierungsmuster von Tatortspuren und Personen in die bundesweite DNA-Analyse Datei. Untersagt sind gemäß § 81 e StPO alle weiter gehenden -biologisch möglichen- Feststellungen, z.B. zu Erbanlagen, Persönlichkeitsmerkmalen oder ethnische Zugehörigkeit des Spurenlegers. Flächendeckende Massen-DNA-Tests sind gesetzlich nicht geregelt. Im Zivilrecht sind die Erlangung von DNA-Material und dessen molekulargenetischen Untersuchung unter zivilprozessgesetzlich näher bestimmten Voraussetzungen (§ 372 a ZPO) zulässig und können gerichtlich veranlasst werden, um die Abstammung einer Person festzustellen. DNA-Gutachten sind nach der Rechtsprechung i.d.R. geeignet, bei der Feststellung einer Vaterschaft Zweifel auszuschließen. Nach aktueller Rechtsprechung des Bundesgerichtshof und des Bundesverfassungsgericht ist eine heimlich veranlasste Vaterschaftsanalyse rechtswidrig. Auf diese Art eingeholte Abstammungsgutachten sind zu diesem Zweck nicht verwertbar. In der Arbeitsmedizin unterliegt die Anwendung genetischer Verfahren in Deutschland keiner gesetzlichen Regelung. Seit Jahren wird kontrovers diskutiert, ob genetische Untersuchungen an Arbeitnehmern zulässig sind. Auch im Versicherungsrecht gibt es in Deutschland keine spezifischen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit genetischen Daten. Private Krankenversicherer sowie auch Lebensversicherungsunternehmen in Deutschland haben sich dazu bereit erklärt, im Wege der Selbstverpflichtung auf die Offenlegung der Ergebnisse prädiktiver Gentests zu verzichten. Seit 1995 entstehen in immer mehr Ländern der Welt DNA-Datensammlungen (Datenbanken), was das Vergleichen tausender DNA-Typen von Menschen und Tatorten erst ermöglicht. In Europa haben inzwischen 20 Länder eine nationale DNA-Datenbank eingerichtet haben. Die deutsche DNA-Analysedatei ist bei Bundeskriminalamt angesiedelt. Ende 2007 umfasste sie gemäß der Internetpräsenz des BKA einen Bestand von 648644 Datensätzen. Diese Gesamtzahl setzt sich zusammen aus 524782 Personendatensätzen und 123862 Spurendatensätzen. Jeden Monat werden mehr als 9.000 neue Datensätze in der DNA-Analyse-Datei erfasst.

Kritik

Hinsichtlich der Zugverlässlichkeit von DNA-Untersuchungen streiten sich die Gelehrten. Stolze gibt Zahlen von einer Treffergenauigkeit von 0,00001% (also eins zu einer Million), wobei der Test mit einer 0,0001%igen Wahrscheinlichkeit eine Übereinstimmung anzeigt, obgleich diese nicht vorliegt. Geht man von 10 Millionen Menschen aus, die als Täter in Frage kommen, würden 110 positiv getestet werden, von denen aber nur einer der Täter ist. Benecke gibt an, dass ein vollständiger genetischer Fingerabdruck zu einer weltweiten Individualisierung des Täters führt, gibt aber zu bedenken, dass oftmals nicht der gesamte genetische Fingerabdruck an Spuren gesichert werden kann.

Diverse Kritiker sind zudem der Auffassung, dass der Genetische Fingerabdruck die Persönlichkeit gänzlich erfassen könne und die Einrichtung der DNA-Analyse-Datei insoweit die Gefahr berge, dass ein "gläserner Mensch" geschaffen würde. Es gibt Theorien, dass die Genanalyse Veranlagungen wie Gewalttätigkeit, Sucht, Fettleibigkeit oder gar Homosexualität verraten könnte. In Bezug auf derartige Untersuchungen sind Parallelen zu Lombrosos Theorie vom geborenen Verbrecher erkennbar. Lombroso urteilte einst, dass der Verbrecher an physischen Anomalien zu erkennen wäre. Er ebnete den Weg für Forschungen, die die

Kriminalität auf ererbte Anlagefaktoren zurückführt. Lombrosos Lehre vom geborenen Verbrecher ist zwar widerlegt worden, nicht aber, dass die Vererbung in der Ursachenforschung eine Rolle spielt. Aufgrund dessen wurden später unter anderem die Zwillingforschung und auch Untersuchungen über das XYY-Chromosom - der sogenannten kriminellen Anlage bei betroffenen Männern - durchgeführt. Genanalysen mit dem Hintergrund der Kriminalprognose mögen Wissenschaftler faszinieren, es stellt sich aber die Frage, ob die Gefahren oder der Nutzen überwiegen. Eine Ausgrenzung oder Stigmatisierung betroffener Individuen ist so denkbar, obwohl lediglich statistisch gesehen die Veranlagung zu erhöhter Gewaltbereitschaft besteht.

Literatur:

- Benecke, M. - Dem Täter auf der Spur - so arbeitet die moderne Kriminalbiologie, Bergisch Gladbach, 2007

- Brodersen/Anslinger/Rolf, DNA-Analyse und Strafverfahren, München, 2003

- Neuser, M., Rechtsfragen der DNA-Analyse zum Zwecke der DNA-Identitätsfeststellung im künftigen Strafverfahren, Baden Baden, 2006

- Stolze, Die fremde Welt der Zahlen aus DIE ZEIT 33/2002

- Vath, A., Der genetische Fingerabdruck zur Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren, Baden Baden, 2003

Schlüsselwörter: DNA-Typisierung, DNA-Analyse, Vaterschaftstest, Veranlagung, Identifizierung, gläserner Mensch
(Axel Voß, 25.08.2008)

Gerichtsmedizin

Definition

Die Gerichtsmedizin - auch Rechtsmedizin genannt - „ist die Lehre von der Entstehung, Diagnostik und Beurteilung rechtlich relevanter Einwirkungen auf den menschlichen Körper“ (Keil, 2009, S. V). Sie zählt zu den ältesten Teilgebieten der Medizin. Manchmal wird Gerichtsmedizin auch fälschlicherweise als Pathologie bezeichnet. In der Medizin wird jedoch zwischen Pathologie und Rechtsmedizin unterschieden. Während die Pathologie Krankheiten diagnostiziert und ihre Entstehung ergründet, beschäftigt sich die Rechtsmedizin mit unklaren Todesfällen und Verletzungen von Opfern.

Etymologisches

Der Begriff der Rechtsmedizin ist heutzutage usuell geworden, nicht zuletzt durch die Einführung eines Facharztes für Rechtsmedizin. In der lateinischen Sprache finden sich synonyme Bezeichnungen wie *medicina legalis* oder *medicina forensis* (Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin, S. 1; Mallach 1996). Der deutsche Begriff der Gerichtsmedizin ist antiquiert. Er stammt aus Zeiten, als das Fach den Gerichten diente. Da die Begutachtung eines Körpers aber alle Rechtsgebiete (Straf-, Zivil-, Sozial-, Versicherungsrecht) mit ihren spezifischen Anforderungen anbelangt, spricht man heute eher von Rechtsmedizin (Madea 2007, S. 2).

Anfänge der Gerichtsmedizin

Andreas Vesalius kann aufgrund der Exaktheit seines Werkes *De humani corporis fabrica* (1543), welches den unnatürlichen Tod thematisiert, als Begründer der modernen Rechtsmedizin angesehen werden. Im Jahre 1532 wurde durch den Reichstag zu Regensburg die *Constitutio Criminalis Carolina* verabschiedet. In diesem Gesetz wurde geregelt, dass Ärzte mit ihrem medizinischen Fachwissen bei der Verbrechensaufklärung konsultiert werden sollten (Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin, S. 2; Mallach 1996).

Moderne Rechtsmedizin

Als die moderne gerichtliche Medizin zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch in ihren Kindheitsschuhen steckte, beschäftigte sie sich überwiegend mit Fällen der Kindstötung. Mittlerweile ist

die die Zahl der Kindstötungen stark zurückgegangen; diese Fälle machen nur noch einen marginalen Anteil der Arbeit von Rechtsmedizinern aus. Heutzutage wird die Rechtsmedizin für weitaus mehr Fälle gebraucht. Sie müssen Opfer von Kriegen und von Naturkatastrophen identifizieren. Vor Gericht stellen ihre Gutachten oder Aussagen wichtige Beweismittel dar, sie treten als autonome Sachverständige auf, deren Expertise einen wichtigen Bestandteil bei der Wahrheitsfindung darstellt (Burkhard 2007, S. 2).

Derzeit zählt die Rechtsmedizin 32 Institute (Stand 2013), in denen die Gerichtsmedizin Untersuchungen anstellen kann. Die (deutsche) moderne Rechtsmedizin mit ihrem heutigen Profil und ihren derzeitigen Aufgaben findet ihren Grundstein in der Einführung des Facharztes für Rechtsmedizin (Burkhard 2007, S. 2).

Öffentliche Wahrnehmung

Geschichten über Verbrechen faszinieren die Menschen. Der Beruf des Rechtsmediziners wird immer häufiger als Stoffquelle für Filme, Serien oder Bücher verwendet. Die Zeichen des Verbrechens führen dank medizinischer Begutachtung zur Tataufklärung, daher avanciert der Rechtsmediziner in Filmen und Erzählungen zum eigentlichen Star. Weniger die Ermittler erregen die Bewunderung der Zuschauer, als vielmehr die Rechtsmediziner. Sie erscheinen ob ihres Wissens und ihrer Methoden als prädestinierte Verbrechensaufklärer. Die mediale Darstellung des Rechtsmediziners ist aber unwirklich. In Spielfilmen werden Gerichtsärzte über alle wirklichen Maße stilisiert und als Menschen mit nahezu übersinnlichen Fähigkeiten gezeichnet. So erfreut sich der Beruf des Rechtsmediziners wegen des medialen Booms zunehmender Beliebtheit, auch wenn die Sendungen den Beruf verzerrt wiedergeben (Keil 2009, S. V).

Aufgaben der Rechtsmedizin

Eine Hauptaufgabe der Rechtsmedizin besteht darin, unklare Todesfälle zu untersuchen. Es muss zum Beispiel geklärt werden, ob der Leichnam eines natürlichen oder eines nicht natürlichen Todes gestorben ist (Keil 2009, S. 17). Ein nicht natürlicher Tod liegt vor, wenn der Tod mittels äußerer Gewalteinwirkung, also durch Fremdverschulden (Tötungsdelikte), verursacht wird (Wirth/ Schmeling 2012, S. 1).

Generell untersucht die Rechtsmedizin Opfer einer Straftat, wie etwa nach Vergewaltigung, sexueller Nötigung oder Körperverletzung. Aber auch Tatverdächtige können Untersuchungen unterzogen werden. Dabei stützt sich der Rechtsmediziner auf Wissen aus sämtlichen medizinischen Fachgebieten: u.a. Traumatologie (Wundenkunde), Chirurgie, Toxikologie (Lehre von den Vergiftungen), forensische Psychiatrie und nicht zuletzt Hämogenetik (DNA-Analysen). Von der Rechtsmedizin wird nicht nur erwartet, dass sie die Befunde am Körper von Tatverdächtigen oder Opfern protokolliert, sie soll unter besonderer Beachtung von strafrechtlichen Kriterien operieren. Der Rechtsmediziner muss neben seinen medizinischen Fähigkeiten auch über profunde Rechtskenntnisse - vor allem aus dem Strafrecht und Strafprozessrecht - verfügen (Wirth/Schmeling 2012, S. 3).

Ferner stellen die Rechtsmediziner mitunter Gutachten darüber aus, ob der Untersuchte für eine Gerichtsverhandlung verhandlungsfähig ist, ob er aus medizinischer Sicht eine Haftstrafe verbüßen kann, oder ob er reisefähig ist.

Ablauf einer Obduktion

Der Verlauf einer Obduktion - auch Sektion genannt - ist gesetzlich durch die Strafprozessordnung (StPO) geregelt. Ein Leichnam muss von einem Arzt beschaut werden, der über die Todesursache eine ärztliche Bescheinigung ausstellt (Keil 2009, S. 11). Dabei wird der Tod anhand sogenannter sicherer Todeszeichen (Totenflecke, -starre oder mit dem Leben nicht zu vereinbarende Verletzungen) festgestellt (Keil 2009, S. 13). Falls es Hinweise auf einen nicht natürlichen Tod gibt, beantragt der zuständige Staatsanwalt die gerichtliche Obduktion, welche durch einen Richter angeordnet wird. Die Angehörigen können gegen eine Obduktion keinen Einspruch einlegen (Keil 2009, S. 16f.). Der Ablauf der Leichenöffnung ist ebenfalls durch die StPO festgelegt. Nach § 87 StPO haben zwei Ärzte die Sektion vorzunehmen. Einer der Ärzte muss Gerichtsarzt oder Leiter eines öffentlichen gerichtsmedizinischen oder pathologischen

Instituts oder ein von diesem beauftragter Arzt des Instituts mit gerichtsmedizinischen Fachkenntnissen sein.

Der Arzt, der den Verstorbenen unmittelbar zuvor behandelte, darf die Obduktion nicht durchführen. Er kann aber aufgefordert werden anwesend zu sein, um weitere Auskünfte zu erteilen. Der Staatsanwalt kann der Sektion beiwohnen und die Anwesenheit des zuständigen Richters beantragen. Meistens geschieht die Leichenöffnung in Anwesenheit eines Polizisten, der die Staatsanwaltschaft vertritt.

Bei der Obduktion müssen alle drei Körperhöhlen (Kopf-, Brust- und Bauchhöhle) geöffnet werden. Während einer der beiden Ärzte das Skalpell führt, beaufsichtigt der andere Arzt den Vorgang. Anschließend erstellt jeder der beiden Ärzte ein Gutachten, das über Sterbezeitpunkt, Todesart und Todesursache Auskunft erteilt. Die besondere Herausforderung, die sich die Rechtsmedizin gegenüber gestellt sieht, besteht darin, Medizin aus kriminalistischer Sichtweise zu betreiben. Das bedeutet für den Rechtsmediziner, dass nicht nur die Todesursache zu bestimmen ist, sondern, dass er auch Eckdaten über den Tathergang liefern soll. Der zum Tod führende Ablauf wird rekonstruiert. Es wird mitunter folgenden Fragen nachgegangen: Handelt es sich um Selbst- oder Fremdbeibringung? War das Opfer handlungsfähig? Im Fall eines Tötungsdelikts mittels Schusswaffe drängt sich beispielsweise die Frage auf, ob das Opfer sich in einem Zustand der Arg- und Wehrlosigkeit befand. Gerade letztere Frage spielt eine entscheidende Rolle, wenn es vor Gericht darum geht, ob der Täter eines Mordes (hier: heimtückisch) oder Totschlages schuldig ist (Wirth/Schmeling 2012, S. 2).

Literatur

Monografien

- Keil, Wolfgang: Basics Rechtsmedizin. München 2009.
- Madea, Burkhard: Basiswissen Rechtsmedizin. Hrsg. v. Dettmeyer, Reinhard. Heidelberg 2007.
- Mallach, Hans Joachim: Geschichte der gerichtlichen Medizin im deutschsprachigen Raum. Lübeck 1996.
- Wirth, Ingo/ Schmeling, Andreas: Rechtsmedizin. Grundwissen für die Ermittlungs-praxis. Heidelberg 2012.

Internet

- Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin: „Entwicklung der Rechtsmedizin“, abrufbar unter: http://www.selfmedia.de/usr_web287_3 (Nasser Quahid, 05.06.2013)

Gesellschaftliche Gerichte

Nach der bis Mitte 1990 geltenden Rechtslage ist von folgendem auszugehen: Die aus Konfliktkommissionen (in Betrieben) und Schiedskommissionen (in Wohngebieten) bestehenden Gesellschaftsgerichte der DDR ahndeten Bagatelldelikte und erledigen bzw. schlichten zivil- oder arbeitsrechtliche Streitigkeiten. Sie sind als formale Rechtspflegeorgane des Staates Teil der Rechtsprechung und ihre Tätigkeit ist gesetzlich geregelt.

Die Gesellschaftsgerichte sind zuständig für Vergehen, wenn die Sache dem Gesellschaftsgericht von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht übergeben wird. Diese Übergabe erfolgt i.d.R. bei geringer Schuld des Täters, geringen Folgen der Tat oder wenn eine "erzieherische Einwirkung" durch das Gesellschaftsgericht zu erwarten ist. Der Sachverhalt muß völlig aufgeklärt und der Täter geständig sein (vgl. die fast identischen Vorschriften für eine Einstellung des Verfahrens in der Strafprozeßordnung der Bundesrepublik, § 153 StPO). Der Anteil der Verfahren, die von der StA oder vom Gericht an die Gesellschaftsgerichte übergeben werden, ist in den letzten Jahren rückläufig gewesen, betrifft aber z.B. bei Körperverletzung 34,9 %,

bei Diebstahl 34,1 % und bei Urkundenfälschung 67,9 % der zur Verantwortung gezogenen Täter (1982). Im Bereich der Verfehlungen (Bagatelldiebstähle, Ehrdelikte, Hausfriedensbruch) sowie Schulpflichtverletzungen sind die Gesellschaftsgerichte ausschließlich zuständig. Ordnungswidrigkeiten können ihnen ebenfalls übergeben werden.

Generell soll die freiwillige Übernahme von Verpflichtungen durch den Täter den Vorrang vor einer Sanktionierung durch das Gericht haben, sofern nicht (z.B. bei Beleidigung, Hausfriedensbruch) eine gütliche Einigung möglich ist.

Als Sanktionen ("Erziehungsmaßnahmen" genannt) stehen zur Verfügung: Entschuldigung, Erteilung einer Rüge, Schadenswiedergutmachung durch Geldzahlung oder Arbeitsleistung, gemeinnützige Arbeit sowie Geldbußen bis zu 500,-- Mark. Ein Verzicht auf diese Maßnahmen ist möglich, wenn die Tat nicht besonders schwer war und wenn das Verhalten des Täters nach der Tat (z.B. durch freiwillige Wiedergutmachungen) die künftige Achtung der Rechtsordnung erwarten läßt. Die Gesellschaftsgerichte können über diese Sanktionen hinaus Empfehlungen zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen an Betriebe und "gesellschaftliche Kräfte" geben und deren Verwirklichung kontrollieren.

Konfliktkommissionen werden in allen Betrieben mit mehr als 50 Beschäftigten gebildet. Zuletzt gab es rund 26.000 solcher Kommissionen mit etwa 200.000 Mitgliedern.

Schiedskommissionen sollen für je etwa 8.000 Einwohner in Städten und Gemeinden sowie in (hauptsächlich landwirtschaftlichen) Produktionsgenossenschaften gebildet werden. Hier gab es rund 5.000 Schiedskommissionen mit über 50.000 Mitgliedern. Bei knapp über 100.000 Beratungen kamen damit im Durchschnitt etwa drei zu verhandelnde Sachen jährlich auf jede dieser Kommissionen, wobei die Haupttätigkeit im arbeitsrechtlichen Bereich lag. Immerhin wurden aber jährlich etwa 18.000 von gesamt 120.000 Strafverfahren von den Kommissionen erledigt.

Die Mitglieder der Gesellschaftsgerichte wurden von den Betriebsangehörigen bzw. den örtlichen Volksvertretungen gewählt. Die vom Spruch der Gesellschaftskommission Betroffenen können (ebenso wie die Staatsanwaltschaft) Einspruch gegen die Entscheidung einlegen mit der Folge der Verhandlung des Falles vor dem zuständigen Kreisgericht. Zuletzt machten die Betroffenen in 16,2 % und die Staatsanwaltschaft in 1,5 % der Fälle davon Gebrauch, wobei die Aufhebung der Entscheidung durch das Kreisgericht sehr selten ist (2 %).

Die Gesellschaftsgerichte hatten eine nicht zu unterschätzende kriminalpolitische Bedeutung, weil darin etwa 2 % der zwischen 18 und 65 Jahre alten DDR-Bürger mitarbeiteten (insgesamt waren etwa 20 % der Bürger der DDR im arbeitsfähigen Alter in gesellschaftlichen Gremien organisiert). Das Gefühl der gesellschaftlichen Mitverantwortung für Ursache und Ausmaß von Kriminalität kann ebenso wie die Bereitschaft zur Reintegration des Straftäters in die Gesellschaft gestärkt werden. Auf der anderen Seite bergen die Gesellschaftsgerichte die Gefahr der totalen Kontrolle menschlichen Handelns in sich. Ebenso können rechtsstaatliche Gesichtspunkte tangiert werden.

Immerhin wurden in der DDR im Rahmen der Gesellschaftsgerichtsbarkeit bereits in den 70er Jahren Verfahren angewendet, die in der Bundesrepublik erst neuerdings verstärkt diskutiert werden (bspw. Wiedergutmachung oder Einstellung des Verfahrens, wenn eine Sanktionierung nicht erforderlich erscheint; *Alternative Sanktionen). Auch der Aspekt, dass die Gesellschaftsgerichte Empfehlungen zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen für Straffälligkeit aussprechen und kontrollieren können, kann von Interesse sein.

Schiedskommissionen (BRD)

In der Bundesrepublik gibt es fast überall einen sogenannten "Schiedsmann" (oder -frau), die zur Klärung von strafrechtlichen und zivilrechtlichen Streitigkeiten befugt sind. Sie haben allerdings keinerlei Sanktionsgewalt. Die 1.400 Schiedsleute in Nordrhein-Westfalen haben beispielsweise von 18.000 Auseinandersetzungen, die ihnen vorgetragen wurden, mehr als die Hälfte im Gespräch mit den streitenden Parteien gütlich beigelegt. Schiedskommissionen befassen sich hauptsächlich mit den sogenannten Privatklagedelikten (Hausfriedensbruch, Beleidigung, leichte Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung), bei denen eine Klage des Verletzten mit dem Ziel der Bestrafung des Täters erst zulässig ist, wenn ein Sühneversuch vor dem Schiedsgericht erfolglos war.

Literatur:

- Buchholz, E.: Gesellschaftliche Gerichte in der DDR - Organe der Strafrechtspflege. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1986, 949-978.
 - Knüsli, W.: Die gesellschaftliche Gerichtsbarkeit in Osteuropa. Bern u.a. 1978.
- Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991 (Thomas Feltes, 19.01.2009)

Gesetzgebung

Gesetzgebung, geltendes Recht, Gesetzesanwendung und -wirkung stehen in einem sich gegenseitig beeinflussenden Zusammenhang. Dies hat die Kriminologie lange Zeit verkannt. Erst mit dem zunehmenden Einfluß des labeling approach (*Kriminalitätstheorien) haben auch Fragen der Gesetzgebung Eingang in die Kriminologie gefunden.

Aus der Sicht der "neuen Kriminologie" ist Kriminalität ohne die im Gesetzgebungsverfahren produzierte Norm undenkbar, denn erst Gesetze erzeugen Tatsachen und schreiben Verantwortung zu. Zur Vervollständigung des kriminologischen Wissens ist es deshalb erforderlich, sich mit dem Prozeß, in dem Normen gebildet und weiterentwickelt werden (Normgenese), zu befassen.

Die an der Normgenese interessierten Kriminologen gehen dabei von einem bestimmten Gesellschaftsmodell aus. Sie lehnen das Konsensmodell ab, wonach eine entstandene Strafnorm Ausdruck des gemeinsamen Willens und der gemeinsamen Überzeugung eines Volkes ist (wichtiger Vertreter: Durkheim) und favorisieren ein Konfliktmodell. Danach sind Strafgesetze nicht auf allgemeine Übereinstimmung zurückzuführen, da es keinen Wertkonsens in der Gesellschaft gibt, sondern auf den Willen bestimmter Gruppen, die sich anderen gegenüber durchsetzen konnten.

Da sich im Strafrecht sowohl partikulare als auch allgemeine Interessen nachweisen lassen, verbietet sich eine einseitige Betonung des Konsensmodells. Aber auch das Konfliktmodell genügt dem Forschungsinteresse nicht völlig. Voraussetzung für einen Konflikt sind mindestens zwei unterschiedliche Positionen, die in den politischen Prozeß der Gesetzgebung einfließen können. So haben Prostituierte, Drogenabhängige, Gastarbeiter, Obdachlose in kriminologisch bedeutsamen Politikfeldern keine Verhandlungsmacht.

Sie sind nicht organisations- und konfliktfähig. Hier müssen sogenannte "Advokaten" einspringen, um diese Belange in den politischen Entscheidungsprozeß einzubringen. Diese handeln jedoch nicht immer uneigennützig. Aber auch soweit sich Strafnormen gegen potente Gruppen richten, ist eine Konfliktfähigkeit nur in Ausnahmefällen erkennbar.

Nur selten finden z. B. im Arbeitsschutz- und Umweltschutzbereich offene Konfrontationen statt. Möglicherweise erfolgte bereits im Vorfeld der Strafnormentstehung eine Stigmatisierung der potentiell Betroffenen, die ihre Verhandlungsposition entscheidend schwächt. Teilweise wird vermutet, dass es heute im allgemeinen nicht die großen Interessenverbände sind, die sich an der Diskussion über Strafrechtsprobleme beteiligen, sondern diejenigen, die für die Durchführung der Gesetze verantwortlich sind, also die Institutionen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht. Ausnahmen davon bilden Strafnormen mit symbolischer Bedeutung (Abtreibung, Terrorismus).

Soweit diese These zutrifft, sind die Normgenese und die Implementation (Anwendung und Durchsetzung von Normen) untrennbar miteinander verbunden. Denn für die Interessen des Durchführungsstabes könnte es genügen, wenn Strafnormen so generalklauselartig sind, dass die Kriminalisierung weitgehend in den Händen der Bürokratie liegt. Jedoch sind auch hierzu nachvollziehbare Zweifel deutlich geworden. Erste beispielgebende Analysen des Strafrechts standen in einer sozialhistorischen Perspektive. J. Hall (1935) machte den Zusammenhang zwischen dem aufblühenden Handel Englands mit dem Kontinent und der Entstehung der Strafnorm der Unterschlagung deutlich.

W. J. Chambliss (1964) sah die Ursache für die unterschiedliche Behandlung von Landstreichern in den ökonomischen Konjunkturzyklen. Rusche/Kirchheimer (1939) versuchten die

Entwicklung des Strafvollzuges auf ökonomische Erfordernisse zurückzuführen. H.S. Becker (1963) befaßte sich beispielsweise mit der Drogengesetzgebung in den USA (Marihuana-Steuerergesetz, 1937) und machte hierfür die Behörden als "moralische Unternehmer" verantwortlich. Aktuelle Untersuchungen zur Normgenese befassen sich mit der Erforschung der strafrechtlichen Veränderung der Diebstahlsnormen zwischen 1961 - 1975 (Haferkamp, 1980), der Datenschutzgebung, dem Betäubungsmittelgesetz (Scheerer) und der Umweltgesetzgebung.

Literatur:

- Haferkamp, H.: Herrschaft und Strafrecht. Opladen 1980.
- Hassemer, W.; Steinert, H.; Treiber, H.: Soziale Reaktion auf Abweichung und Kriminalisierung durch den Gesetzgeber. In: Hassemer, W. und Luederssen, K. (Hrsg.): Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Band III Strafrecht. München 1978, 1-65.
- Scheerer, S.: Strafgesetzgebung. In: Sieverts, R. und Schneider, H.J. (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie, Berlin, New York, 1979, 2. Auflage, Band 4 Ergänzungsband, 393-404.

Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991 (Frank Hofmann, 19.01.2009)

Gewalt gegen Kinder

Gewalt gegen Kinder ist ein Oberbegriff, der heutzutage vorrangig dazu tauglich ist, um an die Schutzbedürftigkeit von Kindern zu appellieren – Gewalt schädigt und Kinder sind vor Gewalt zu schützen. Im § 1631 Abs.2 BGB heißt es: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“. Dieses Leitbild ist nicht selbstverständlich, der Gewaltdiskurs ist vielmehr stets ein „Kind seiner Zeit“. Während bis in die 50er Jahre das sogenannte elterliche Züchtigungsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert war und zudem körperlich wirkende Strafen in der Heimerziehung sowie in Schulen bis zu einem gewissen Grad durchaus zum Alltag gehörten, hat sich indes ein deutlicher Einstellungswandel vollzogen.

Ein Ausdruck davon kann ein Hilfsfonds sein, mit Entschädigungsleistungen für Personen, die als Kinder in Heimen misshandelt wurden. Wenn Erwachsene über früher erlittene massive Übergriffe durch Vertrauenspersonen berichten, kann dies heutzutage öffentlichkeitswirksam passieren. Werbekampagnen wie zum Beispiel zu „Mehr Respekt vor Kindern“ sowie zum Kinderschutz im Internet erzielten zudem Aufmerksamkeit und regen in der Bevölkerung zum Nachdenken an, wie man Kinder zukünftig vor Gewalt schützen kann.

Gewalt an Kindern hat vielfältige Ausprägungen. In das öffentliche Interesse geraten sind, neben gewalttätigen Erziehungsmethoden und sexueller Gewalt an Kindern, zudem verstärkt kindergefährdende Phänomene wie Mobbing und Gewaltpräsentationen per links und downloads. Im Zusammenhang mit Armutsentwicklungen in Familien und ihre möglichen negative Folgewirkungen für kindliche Entwicklungschancen wird zudem bisweilen der Begriff der strukturellen Gewalt gegen Kinder verwendet. Erwähnt werden sollen hier zudem Auswirkungen der Globalisierung, transnationale Kinderarbeit und –prostitution als gravierende Formen von Gewalt gegen Kinder.

Der Schutz von Kindern kann durch juristische Maßnahmen befördert werden. Hier gibt es auf internationaler Ebene insbesondere die Kinderrechtskonvention (1992) zu benennen. In Deutschland wurde nach längerer kontroverser Debatte das Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Familie (2000) verabschiedet, mit seinem hier eingangs zitierten § 1631 Abs. 2 BGB. Es folgte ein Gewaltschutzgesetz (2002). Zudem traten auf Länderebene Veränderungen im Polizeirecht sowie Regelungen von Schulbehörden zur verbindlichen Meldung von Gewaltvorfällen in Kraft. Das Zeugenschutzgesetz (1998) verankert Rechte von Kindern bei Vernehmungen und als Meilenstein zur Prävention von Gewalt gegen Kinder gilt zudem der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (2005) gemäß § 8a SGB VIII. Mit dem § 8a SGB VIII konnten Verfahrensschritte bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen konkretisiert werden. Festgelegt wurde zudem im § 8a zur

Gefährdungsabschätzung die Beteiligung einer insoweit erfahrenden Fachkraft für alle Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Eine spezielle Statistik, die erkennen lässt wie viele Kinder Opfer von Gewaltformen und Gefährdungslagen werden, existiert nicht in Deutschland. Es gibt flankierende statistische Werte: Die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist jährlich ihre polizeilich ermittelten Tatverdächtige zum § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht), zu §§ 176 ff. StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern) aus, sowie zum § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen). Zu finden sind in der PKS zudem Angaben über polizeilich ermittelte Opfer, nach Alter und Geschlecht, beispielsweise zu Körperverletzungsdelikten. Zur Einschätzung wie viele Kinder von Gewalt betroffen sind, reicht die PKS jedoch bei weitem nicht aus. Dies liegt an der Vielfalt von Gewaltformen und des Weiteren ist, wie anonymisierte Opferbefragungen veranschaulichen, das Dunkelfeld bei Gewaltdelikten als signifikant hoch einzuschätzen.

Zur Einschätzung von familiären Lebenswirklichkeiten bezogen auf Normabweichungen bietet sich mit Kinder- und Jugendhilfestatistik ein Blickwinkel jenseits des Strafrechtes an, der Tendenzen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen aufzeigt. Zudem ist die Zahl der Sorgerechtsentzüge bei Gefährdung des Kindeswohls jährlich über das Statistische Bundesamt abrufbar. Während körperliche und psychische Bestrafungen nicht mehr als „normal für den Erziehungsalltag“ beurteilt werden, geraten hingegen seit 2004 immer deutlicher Einzelfälle gravierender Kindesmisshandlungen und –vernachlässigungen mit Todesfolge in den Fokus der allgemeinen wie fachspezifischer Aufmerksamkeit. Die Prävention von Gewalt gegen Kinder ist als gesellschaftlich notwendig anerkannt und soll ernststen Gefährdungslagen von Kindern entgegenwirken. Sie steht jedoch in einem Konflikt, der in der Fachöffentlichkeit auch wiederum breit diskutiert wird: Einerseits sollen vorschnelle Eingriffe vermieden werden, andererseits sind Kinder vor Gewalt zu schützen. Dies gilt insbesondere für den Privatraum der Familie. Zu unterscheiden sind zwei aktuelle Präventionsausrichtungen: a) Die Unterstützung von Eltern(-teilen) im Allgemeinen mittels des Angebots von Kursen, Beratung und Besuchen nach der Geburt und b) Projekte, die sich vorrangig an Eltern(-teile) mit bestimmten Risikofaktoren richten und ihre Leistungen nach diesen familiären Risiken jeweils gezielt ausrichten. Bundesweit werden zudem neue Standards zur Vernetzung von Hilfeleistungen des Sozial- und Gesundheitswesens, ggf. auch mit Vertretern von Schule, Polizei und weiteren Akteuren gesetzt und erprobt. Damit können auch unterschiedliche Ausprägungen von Gewaltformen im Zusammenwirken des Einzelfalls gezielter erfasst werden - wiederum sind hierbei datenschutzrechtliche Grenzen und professionstypische Eigenheiten zu achten.

Aber auch die beste Prävention kann nicht gänzlich vor Gewalt gegen Kinder schützen – totaler Schutz würde eine gänzliche Überwachung von Orten und Personen, an denen und mit denen Kinder Zeit verbringen, voraussetzen. Jedoch kann viel getan werden um Kindern ein gesundes Aufwachsen in Familien und bei Institutionen zu ermöglichen. Je präsenter an die vielfältige Schutzbedürftigkeit von Kindern appelliert wird, so die implizite Hoffnung von Präventionsbemühungen, umso geringer die Gefahr des Wegschauens von Menschen, die helfen könnten.

Literatur:

BMFSFJ und BMJ (2003): Gewaltfreie Erziehung. Eine Bilanz nach Einführung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung, o.V.

BMFSFJ (Hrsg.) (2009): Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen. Machbarkeitsexpertise zur Verbesserung des Kinderschutzes durch systematische Fehleranalyse, o.V.

Deegener, G./Körner, W. (Hrsg.) (2005): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, Hogrefe Verlag

Steffes-enn, R./ Hoffmann J. (Hrsg.) (2010): Schwere Gewalt gegen Kinder. Risikoanalyse und Prävention, Verlag für Polizeiwissenschaft

(Christine Bumeister, 02.04.2011)

Gewalt in der Familie / Gewalt in der Ehe

Die "Gewalt im häuslichen Bereich" (früher: Gewalt in der Familie) war in Deutschland bis Mitte der 1980er Jahre kein Thema, das in der Kriminologie, der Kriminalpolitik oder der Polizeiwissenschaft ausführlicher behandelt wurde. Dabei sind die sozialen, psychologischen, aber auch finanziellen Auswirkungen dieses Phänomens erheblich. Gewalt im häuslichen Bereich wurde in Deutschland bis in die 1990er Jahre kaum sanktioniert und als privates Problem angesehen. Die betroffenen Frauen und ihre Kinder mussten und müssen teilweise noch heute in Frauenhäusern Schutz suchen und die Kosten hierfür oftmals auch noch selbst bestreiten. Sie müssen ihren gewohnten Lebensraum verlassen, die Kinder müssen Schule oder Kindergarten wechseln und häufig genug verlieren die Frauen, die vor ihren gewalttätigen Partnern flüchten, ihre Arbeit oder die finanzielle Unterstützung durch diesen Partner.

Die Einsicht, dass es unbedingt notwendig sei konsequent gegen häusliche Gewalt vorzugehen, setzte sich Mitte bis Ende der 1970er Jahre zuerst in den USA durch. Dabei trat die verbindliche Verpflichtung zum polizeilichen Einschreiten bei Fällen von häuslicher Gewalt zunehmend in den Vordergrund. Jahrelang wurde seitens der Polizei nicht oder nicht richtig eingegriffen. Man sah es wie hier in Deutschland lange als eine Privatsache an, mit der die Polizei nichts zu tun haben wollte. Eine Änderung des Interventionsverhaltens der Polizei in den USA ist neben der generellen Veränderung der Einstellung gegenüber Familiengewalt vor allem auf die sehr hohen Schadensersatzsummen zurückzuführen, die die Behörden in vielen Fällen zu zahlen hatten. So musste zum Beispiel die Stadt Torrington in einem Fall 2,3 Millionen Dollar bezahlen, weil Beamte nicht eingriffen als eine Frau von ihrem Ehemann brutal geschlagen wurde, obwohl sie bereits eine gerichtliche Verfügung zu ihrem Schutz beantragt hatte. Gründe für erfolgreiche Klagen waren unter anderem keine Hilfe bei erkennbaren Gefahren für das Opfer, keine Intervention (Festnahme bzw. Strafverfolgung) trotz vorliegender Straftaten, falsche Verhaltenshinweise an Opfer durch Notrufzentralen, keine Hinweise an Opfer über Entlassungsdaten der Täter, unzureichende Aus- und Fortbildung oder Gefahrenverursachung durch die Polizei (z.B.: Kontakt zwischen Täter und Opfer wird durch die Polizei "hergestellt"). Ende der 1990er Jahre haben Feltes und Kottmann erstmals das "San Diego Domestic Violence Program" mit seinem "pro-arrest" Ansatz beschrieben (Feltes/Kottmann 1999). Nach der Gründung des Dezernats zur Bekämpfung häuslicher Gewalt ging im Stadtgebiet San Diego die Zahl der Tötungsdelikte im Zusammenhang mit familiärer Gewalt um über 50 % zurück, gleichzeitig stiegen die Meldungen häuslicher Gewalt an. Diese Entwicklungen aufnehmend forderten die Autoren, dass auch in Deutschland die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten konsequenter ausgenutzt werden sollten. Nachbesserungen waren denkbar durch schnellere und bessere Schutzanordnungen, die bei ihrer Verletzung ähnlich wie zum Beispiel in Kalifornien eine sofortige strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen würden. Als Vorbild bot sich Österreich an, wo seit dem 1997 eingeführten Gewaltschutzgesetz der Täter der Wohnung verwiesen werden kann. Eine lokale "Datenbank häusliche Gewalt", so der Vorschlag, wäre im Rahmen des ersten Zugriffs durch die Schutzpolizei hilfreich, um schon vor ihrem dem Eintreffen am Tatort Informationen über vorangegangene Taten oder Vorkommnisse zu haben und auf diese Weise gezielter einschreiten zu können. Wünschenswert wäre und ist nach wie vor eine zentrale Bearbeitung, vor allem um mit Täter und Opfer in Kontakt zu kommen. Eine Einbeziehung von betroffenen Opfern und Tätern, aber auch von sozialen Einrichtungen mit spezifischen Hilfsangeboten kann helfen, bestehende Vorurteile abzubauen. Darüber hinaus sollte in der Öffentlichkeit ein größeres Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass häusliche Gewalt nicht toleriert und dass dagegen konsequent vorgegangen werde, unter anderem durch zeitnahe Sanktionen. Während die meisten dieser Forderungen inzwischen umgesetzt wurden, tauchten neue Schwierigkeiten auf, u.a. im Zusammenhang mit der Umsetzung von Schutzanordnungen.

Bereits Ende der 1980er Jahre hatte eine von Steffen und Polz durchgeführte Auswertung gezeigt, dass sich im Vergleichszeitraum 1974 bis 1989 die zunehmende öffentliche Diskussion und Problematisierung der Anwendung von Gewalt insbesondere auch innerhalb der Familie nicht auf die Häufigkeit ausgewirkt hatte, mit der diese Straftaten bei der (bayerischen) Polizei angezeigt wurden (Steffen/Polz 1991). Mitte der 1990er Jahre wurde dann von Feltes in einer empirischen Studie (Feltes 1996) festgestellt, dass in Stuttgart drei von vier

Funkstreifenwagen-Einsätzen i.V.m. Körperverletzungen in "die Familie" (unter "Familie" sind auch Partnerschaften und Lebensgemeinschaften zu verstehen, die familienähnliche Struktur aufweisen) gingen, d.h. das Ziel dieser Einsätze waren Wohnungen, Appartements oder Eigenheime, in die die Polizei zur "Streitschlichtung" in Verbindung mit einer Körperverletzung gerufen wurden. Die Familie war und ist damit der Ort in Deutschland, an dem sich die meiste Gewalt ereignet. Zudem ist auch heute noch die Dunkelziffer der Taten im häuslichen Bereich sehr groß, und trotz des zunehmenden öffentlichen Interesses werden diese Delikte immer noch verharmlost oder tabuisiert. Gewalt in der Familie ist die am häufigsten auftretende Form interpersoneller Gewalt in der Gesellschaft. Sie findet häufiger statt als alle anderen Formen von Gewalt gegen Personen zusammen.

Weitere Untersuchungen zur konkreten polizeilichen Intervention und zum polizeilichen Umgang mit dem Opfer wurden zu diesem Zeitpunkt in Deutschland noch nicht durchgeführt. Wiederum im Gegensatz zu den USA, wo bereits in den 1970er Jahren verschiedene empirische Untersuchungen hierzu durchgeführt wurden. Aber auch dort galt bis 1967, dass Gewalt in der Familie kein Polizei-Problem sei. 1972 forderte eine Studie, dass Polizeibeamte für solche Interventionen psychologisch geschult werden sollten. Obwohl diese Studie empirisch schwach abgesichert war, wurden in den folgenden Jahren Millionen von US-Dollar für entsprechende Fortbildungen ausgegeben.

1989 zeigten dann Sherman und Cohen im "Minneapolis Domestic Violence Experiment", dass die Rückfallrate um 50 % höher ist, wenn keine Verhaftung des Aggressors erfolgt. Wenig später setzte sich Sherman insbesondere mit der Frage auseinander, ob die Verhaftung (und ggf. welche Form; ob kurzfristiges Aus-dem-Verkehr-Ziehen oder langfristiges Einsperren) des (meist männlichen) Täters bei Familienstreitigkeiten diese in Zukunft verhindert, oder ob dadurch nicht mittelfristig eine Verschärfung der Situation eintrete. Die dazu in den USA durchgeführten und vom National Institute of Justice unterstützten insgesamt sieben Experimente zeigten, dass Festnahmen die Gewalttätigkeiten in der Familie dort steigerten, wo sie Personen betreffen, die nichts zu verlieren hatten. Demnach konnten sie kurzfristig abschrecken, aber mittel- bis langfristig zur Eskalation der häuslichen Situation in Konstellationen führen, wo ein größerer Anteil von schwarzen arbeitslosen Tatverdächtigen vorlag. Festnahmen hatten dort einen gewissen abschreckenden Effekt, wo größere Anteile von weißen Tatverdächtigen vorlagen. Sherman zeigte auch, dass ein kleiner Teil gewalttätiger Paare für die Mehrzahl der Einsätze bei Familienstreitigkeiten verantwortlich war. Diese Studie, durchgeführt auf hohem qualitativem Niveau als experimentelles Design, führte zu einer fast schon als Paradigmenwechsel zu bezeichnenden Veränderung in den USA. Während man bis dahin (auch vor dem Hintergrund des "Nothing works" davon ausging, dass es keine oder fast keine staatlichen Einflussmöglichkeiten in diesem Bereich gebe, sah man sich nun dazu gezwungen, entsprechende Gesetze zu erlassen, die die Festnahme und Arrestierung des Täters (oder seltener der Täterin) vorsahen. Das Ergebnis waren die sog. "mandatory arrest laws", die bis Mitte der 1990er Jahre in fast allen Staaten der USA eingeführt wurden und nach denen die Polizei verpflichtet war, bei vorliegenden entsprechenden Indizien (hierzu genügte ein "blauer Fleck" am Unterarm des Opfers) unmittelbar und sofort Verhaftungen vorzunehmen, und zwar ohne Rücksicht auf etwaige negative Auswirkungen für den Täter (wie Arbeitsplatzverlust oder soziale Ächtung).

Als dann 1995 das SARP (Spouse Assault Replication Program) mit fünf Studien die Ergebnisse von Sherman u.a. (Minneapolis) nicht bestätigen konnte und 1998 die National Academy of Sciences zum Ergebnis kam, dass Verhaftungen nicht den Rückfall verhindern, führte dies erneut zu einem Umdenken. 2002 zeigten dann Davis und Maxwell sogar, dass mehr Verhaftungen zu höheren Rückfallraten und höherer Viktimisierung führen. Auch die Langzeitstudie (1995-2005) von Klein und Tobin (2008) kommt zu dem Ergebnis, dass Täter häuslicher Gewalt durch Verhaftung nicht vor einem Rückfall abgehalten werden.

Beeinflusst durch diese Entwicklungen auf internationaler Ebene trat am 1. Januar 2002 das deutsche Gewaltschutzgesetz (GewSchG) in Kraft. In der darauf folgenden polizeilichen Implementierungsphase entwickelten die Innenministerien der Länder Rahmenvorgaben und Richtlinien zur polizeilichen Intervention gegen häusliche Gewalt, deren Stärke in der

koordinierten Intervention sowie in der Beschaffenheit und Uniformität der Botschaft liegt: Physisch missbrauchendes Verhalten verstößt gegen das Gesetz, egal in welchem Verhältnis Täter und Opfer stehen.

Wie viele Länder startete Deutschland in den 1990er Jahren die ersten Initiativen. Neu an diesen Netzwerken war die verstärkte Repräsentanz der Polizei neben Frauenhäusern und Hilfeinrichtungen. Innovativ an dieser Entwicklung war, dass sich Akteure aus den unterschiedlichsten Institutionen und mit verschiedenem organisatorisch-kulturellem Hintergrund zusammensetzten, um für ein gemeinsames Ziel zu arbeiten. Dafür wurde für die Polizei als staatliche Strafverfolgungsbehörde - einhergehend mit dem sozialen Wandel - ein rechtlicher Wandel notwendig, um Handlungssicherheit zu schaffen. In diesem Rahmen entwickelte die deutsche Polizei neue Strukturen und Organisationsformen, welche eine bessere Reaktion sowie eine verbesserte Zusammenarbeit mit privaten Akteuren (der Intervention gegen häusliche Gewalt) ermöglichen sollten.

Ende 1999 veröffentlichte die deutsche Regierung einen nationalen Aktionsplan - ein koordiniertes Konzept von Aktivitäten und Maßnahmen gegen Beziehungsgewalt, welches die gesellschaftliche Verantwortung für den Kampf gegen häusliche Gewalt mit Hilfe eines konkreten Interventions- und Präventionskonzeptes aufnahm. 2002 wurde das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) verabschiedet. Das deutsche Gewaltschutzgesetz ist Teil des "Gesetzes zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung". Ziel ist es, Schutzinteressen ernst zu nehmen und nach dem Motto "Der Schläger geht, das Opfer bleibt" zu verfahren. Dazu gibt es eine klare rechtliche Fundierung der zivilrechtlichen Schutzmaßnahmen einschließlich des Kontaktverbots (§ 1 GewSchG) und des Rechts des Opfers, in der Wohnung zu bleiben (§ 2 GewSchG) sowie der strafrechtlichen Implikationen für den Täter, wenn dieser die Schutzmaßnahmen ignoriert (§ 4 GewSchG). Das Gesetz will den Täter bestrafen und das Opfer schützen und legt dabei die Verantwortung der involvierten Parteien fest.

Mit der veränderten Rolle der Polizei in der Intervention gegen häusliche Gewalt nach Einführung des Gewaltschutzgesetzes hat sich Ziegleder (2004) ausführlich beschäftigt.

Literatur

- Feltes, T. (1996): The Position of the Police between Calls for Help in Crisis and Criminal Prosecution in the Conflict Field of Family Violence. In: D. Frehsee, W. Horn, K.-D. Bussmann (Eds.), Family Violence against Children, Berlin, New York 1996, 185-204.
- Feltes, T. / H. Kottmann (1999): Das San-Diego-Domestic-Violence-Program. In: Kriminalistik 11, 706-711
- Grieger, K., B. Kavemann / H. Rabe (2005): Täterorientierter Opferschutz durch Platzverweis - erste Erfahrungen aus Deutschland. In: H. Kury / J. Obergfell-Fuchs (Eds.): Gewalt in der Familie: Für und wider den Platzverweis. Lambertus, Freiburg.
- Klein, A. R. / T. Tobin (2008): A longitudinal study of arrested batterers, 1995-2005: Career Criminals. In: Violence Against Women, Nr. 14/2, 136-157.
- Shermann, L. W. (1992): Policing Domestic Violence. Experiments and Dilemmas. New York.
- Sherman, L. W. / E. G. Cohen (1989): The impact of research on legal policy: The Minneapolis domestic violence experiments. Law & Society Review 23, 117- 144.
- Steffen, W. (2005): Gesetze bestimmen die Taktik: Von der Reaktion auf Familienstreitigkeiten zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes. Veränderungen im polizeilichen Umgang mit häuslicher Gewalt - zugleich ein Beispiel für die Praxisrelevanz kriminologischer Forschung. In: H. Kury & J. - Obergfell-Fuchs (Eds.): Gewalt in der Familie: Für und wider den Platzverweis. Lambertus, Freiburg, 17-36.
- Steffen, W. S. Polz (1991): Familienstreitigkeiten und Polizei. Bayerisches Landeskriminalamt, München.
- Ziegleder, Diana (2004, V e r t e i d i g u n g 2005): Domestic Violence - An Analysis of the Social Construction of the "Protection against Violence Act" and its Implementation through the Police (http://www.lrz-muenchen.de/~wlm/Sektion_Rsoz_Studprei3.htm). (Diana Ziegleder / Thomas Feltes, 25.08.2008)

Gewalt in der Schule

Seit geraumer Zeit werden in der Öffentlichkeit zunehmend Gewaltphänomene in der Schule thematisiert. Auslöser sind häufig Einzelfälle schwerer Gewaltkriminalität wie etwa der Amoklauf eines Schülers an einem Erfurter Gymnasium im Jahr 2002. Immer wieder folgen solchen Ereignissen mediale Berichterstattungen, die durch dramatisierende Verallgemeinerung ein Bild zeichnen, das mit den aktuellen empirisch gesicherten Erkenntnissen über Gewaltvorkommen an Schulen nicht übereinstimmt. Diese konjunkturzyklischen Mediendebatten lösen nicht nur kriminalpolitische Diskussionen, sondern erwartungsgemäß auch umfangreiche Forschungsaktivitäten aus.

Die Schulgewaltforschung in Deutschland hat - anders als z. B. in den USA oder Skandinavien - eine eher kurze Tradition. Bis Anfang der 90er Jahre gab es lediglich auf einzelne Schulen oder Städte beschränkte Untersuchungen zu bestimmten schulischen Problembereichen wie "Vandalismus" oder, thematisch allgemeiner gefasst, zum "abweichenden Verhalten" von Schülerinnen und Schülern. Erst mit der Zunahme ausländischer und rechtsextremistischer Gewaltausschreitungen von Jugendlichen im Zuge der Wiedervereinigung und dem daraus resultierenden Druck durch mediale Bedrohungsszenarien setzte eine rege Forschungstätigkeit zur Schulgewalt ein. Ging es dabei zunächst um die - leider nicht flächendeckende - Ermittlung der Erscheinungsformen und des Ausmaßes von schulischer Gewalt und der daran anschließenden statistischen Identifikation von Risikofaktoren, rückte Mitte der 90er Jahre die Suche nach Schutzfaktoren und damit geeigneten Formen der Prävention in den Blick der Forschung.

Mittlerweile liegt eine schwer überschaubare Anzahl verschiedener Untersuchungen vor. In der Mehrzahl handelt es sich dabei um standardisierte schriftliche Schülerbefragungen im Klassenverband zu selbstberichteten Täter- und/oder Opfererfahrungen - also Dunkelfeldforschung - zu einem bestimmten Zeitpunkt (so genanntes Querschnittsdesign). Flankiert werden diese durch einzelne Lehrer-, Schulleiter- oder Elternbefragungen. In zunehmendem Maße werden allerdings auch Langzeiterhebungen (Längsschnittanalysen) durchgeführt, die allerdings in den meisten Fällen einem Trenddesign (d.h. eine in regelmäßigem Abstand über mehrere Zeitpunkte wiederholte Erhebung der gleichen Personengruppe/Stichprobe, also z. B. Schülerinnen und Schüler der 8. Jahrgangsstufe an weiterführenden Schulen einer bestimmten Stadt) folgen. Nicht zuletzt aus Kostengründen und aufgrund spezieller methodischer Probleme fehlt es dagegen weitgehend an Panelstudien (das sind in regelmäßigem Abstand über mehrere Zeitpunkte wiederholte Befragungen derselben Personen mit denselben Fragebatterien). Um sozialisationstypische bzw. -atypische Delinquenzentwicklungen nachzuzeichnen, sind diese jedoch unerlässlich. Insgesamt gibt es gegenwärtig weder eine für die Bundesrepublik repräsentative Längsschnittstudie, noch Repräsentativuntersuchungen für jedes einzelne Bundesland.

Abgesehen vom Untersuchungsdesign unterscheiden sich die jeweiligen Studien neben ihren ureigenen Fragestellungen vor allem im theoretischen Zugang. Abhängig von der entsprechenden Forschungsdisziplin und dem wissenschaftstheoretischem Hintergrund beginnt dies bereits bei der Definition von Gewalt(handlungen). So werden zum Teil einzelne Ausprägungsformen und Akteure bewusst ausgespart, oder in verschiedenen Kombinationen analysiert. Traditionell wird Gewalt dabei weit definiert: Neben der physischen Gewalt (als Anwendung von Körperkraft oder Waffen mit der Absicht, eine Sache zu beschädigen/zu zerstören oder eine andere Person körperlich zu schädigen) gehören in diese Definition auch die - problematisch abzugrenzenden - Bereiche der psychischen Gewalt (verbale Attacken zum Zweck der Ausgrenzung, Abwertung, Beleidigung, Erniedrigung oder emotionalen Erpressung - die vom Opfer allerdings auch als solche wahrgenommen und interpretiert werden müssen) und der strukturellen/institutionellen Gewalt (bei der nicht mehr einzelne Akteure Gewalt anwenden, sondern Gewalt aus der besonderen systemischen Struktur der Institution Schule resultiert, indem die Verbesserung prinzipiell möglicher Chancen bestimmter benachteiligter Schülergruppen strukturell verhindert wird). Als eine Verquickung physischer und psychischer Gewaltanteile und damit besondere Ausprägungsform wird das so genannte Bullying (meint das dauerhafte Drangsalieren und Quälen einer anderen Person) vor allem im skandinavischen Raum

seit den 70er Jahren systematisch analysiert und hat mittlerweile auch prominenten Einzug in die bundesdeutsche Schulgewaltforschung gehalten. Hierbei sollte man allerdings nicht übersehen, dass es sich um eine altbekannte Gewalthandlung unter Schülern handelt; allein die ungewohnte Bezeichnung suggeriert ein neues Phänomen.

Auch wenn eine weite Gewaltdefinition aufgrund der Komplexität des Gegenstands und der speziellen Ausprägungsformen an Schulen notwendig und sinnvoll scheint, bleibt sie doch diskussionswürdig, da mit ihr prinzipiell ein zu großes Spektrum an Handlungsweisen als gewalttätig interpretiert und dargestellt werden kann. Dies gilt im besonderen Maße für jugendtypisches, sozialisationsadäquates Spiel- und Erprobungsverhalten. Die grundsätzliche Problematik lässt sich dabei anschaulich anhand von Versicherungsstatistiken darstellen. Da die sonstigen offiziellen Registrierungsdaten wenig aussagekräftig und damit nur bedingt verwendbar sind, wird oftmals ergänzend auf aggregierte Daten von Versicherungsträgern zurückgegriffen. Der Vorteil von z. B. Unfallstatistiken liegt in ihrer kontinuierlichen Erhebung über einen langen Zeitraum. Die Datenerfassung- und auswertung konzentriert sich dabei auf meldepflichtige, aggressionsverursachte Unfälle. Meldepflicht besteht, wenn ein Arzt zur Behandlung der Verletzung hinzugezogen wird. Die Meldebereitschaft der Erstversorger, die in der Regel über die Notwendigkeit einer weiteren ärztlichen Versorgung entscheiden, kann allerdings stark variieren. Nach einer neueren Untersuchung ereignen sich nur ca. 8 % aller aggressionsbedingten Raufunfälle auf dem Schulweg und dementsprechend 92 % direkt in der Schule. Erwartungsgemäß findet der größte Anteil (57 %) während der Pausen statt. Immerhin über ein Fünftel (22,8 %) entfallen jedoch auf den Sportunterricht und hiervon allein 44 % auf das Fußballspiel. Ganz offensichtlich wird an dieser Stelle nicht zwischen absichtlicher und unabsichtlicher Handlungsweise - als zentralem Kriterium einer gewaltrelevanten Aktion - unterschieden. Auch scheint es zweifelhaft, ob sämtliche ärztlich versorgten Verletzungen (gerade im Sportunterricht) wirklich auf aggressionsbedingtes Verhalten zurückzuführen sind, oder es sich bei diesen "Raufunfällen" nicht vielmehr um "echte" (Sport-) Unfälle handelt.

Aber nicht nur die Gewaltdefinition, auch der theoretische Zugang variiert je nach forschungsleitender Fragestellung der unterschiedlichen Forschungsdisziplinen. Grob eingeteilt, lassen sich zunächst drei Forschungsperspektiven unterscheiden: 1. die Untersuchung von Schülergewalt (d.h. von Schülern ausgehende Gewalt gegen Mitschüler oder auch Lehrer) als dominante Richtung, 2. die seit einiger Zeit immer stärker in den Blickpunkt rückende Lehrergewalt (als in erster Linie psychischer, verbaler Gewalt gegen Schüler) und 3. die vor allem von der pädagogisch orientierten Schulklimaforschung untersuchte strukturelle Gewalt (ergo die von der Institution Schule auf die Schüler einwirkende Gewalt). Das unterscheidende Merkmal ist hier also die einzelne Gewaltbeziehung zwischen den involvierten Akteuren (Täter - Opfer - Zuschauer/Bystander).

Den Hintergrund für den jeweiligen theoretischen Ansatz bildet dabei oftmals die (jugend-)soziologische Annahme, dass sich die Jugendphase im Zuge gesellschaftlicher Modernisierungs- und Pluralisierungsphänomene entscheidend geändert hat. Historisch betrachtet, dehnt sich dieser Lebensabschnitt in schnellen Schritten - auf Kosten anderer Phasen wie Kindheit und Erwachsenenalter - immer weiter aus, und gewinnt insgesamt nach Länge und biografischer Bedeutung eine Schlüsselstellung im gesamten Lebenslauf. Der Abschluss der Schulbildung und die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit erfolgen immer später, die Phase der ökonomischen Abhängigkeit von den Eltern verlängert sich und der Zeitpunkt der Teilhabe am Freizeit- und Konsumbereich verlagert sich nach vorne. Damit werden die klassischen Ablaufmuster der Jugendphase zunehmend aufgelöst und fasern aus (sie entstrukturieren sich). An ihre Stelle treten vielfältige und höchst unterschiedliche Lebensformen, Lebensstile und damit auch Problemlagen, die nebeneinander bestehen. Statt der eindeutigen Übergänge ins Erwachsenenalter kommt es zu Verschiebungen und Überlappungen. Insgesamt wird eine "Normalbiografie" immer schwerer erkennbar, da die sozial vorgegebenen Lebensläufe zunehmend aufweichen. An Stelle der vorgeprägten Statuspassage tritt die individualisierte Jugendbiografie, die den Jugendlichen in ein zu gestaltendes Feld von biografischen Optionen mit ihren jeweiligen Chancen und Zumutungen setzt (Ambivalenzannahme). Nimmt man parallel dazu einen Funktionsverlust der Familie im Zuge gesellschaftlicher Modernisierung und

Pluralisierung (durch Auflösung traditioneller geschlechtstypischer Rollenbilder und Familienformen) an, erkennt man die oftmals unterstellte Wichtigkeit der Schule als Sozialisationsinstanz.

Schule wird somit - nicht nur aufgrund der zeitlichen Dimension - zunehmend zu einem zentralen Lebensfeld der Jugendlichen. Damit kommt ihr besondere Bedeutung als Austragungsort von Gewalt zu. Durch ihre hohe Kontaktdichte beinhaltet sie einerseits ein enormes Konfliktpotential, gewährleistet andererseits aber auch enge soziale Kontrolle und damit eine leichte Identifikation und angemessene Sanktionierung massiver Regelverstöße.

Die entscheidende Diskussion dreht sich allerdings um die Frage, ob Gewalt in die Schulen "hineingetragen" wird (indem Schüler die in der Familie oder der Peer-Group entstandene oder gelernte Neigung zum gewalttätigen Handeln auch in der Schule ausleben), oder ob die Institution mit ihren starren Strukturen und eindeutigen Machtgefällen Gewalt erst "produziert". Solche Debatten werden öffentlich hochemotional (da immer vor dem Hintergrund von Verantwortlichkeiten) geführt. Die dahinter stehenden schlichten Kausalitätsannahmen sind in dieser Form aber weder nachweisbar noch dem Gegenstand angemessen. Betrachtet man die eher institutionenkritische Perspektive einnehmenden Arbeiten zur Schulklimaforschung, lassen sich nicht nur gewaltfördernde (bspw. ein restriktives Erziehungsklima oder fehlende Mitbestimmungs- und Gestaltungsmöglichkeiten), sondern auch gewalthemmende Elemente (bspw. Lebensweltbezug der Lerninhalte, kommunikative Umgangsformen oder vorhandene Partizipationsmöglichkeiten) identifizieren. Schule als Lebenswelt mit Interaktions- und sozialen Handlungsmustern fungiert hier also als ein vermittelnder (eben fördernder oder hemmender) Multiplikator bei Gewaltentstehung und -handlung. Zwei Ebenen werden dabei unterschieden: 1. die schulstrukturellen Bedingungen (als institutionelle Normierungen im formalen Lernprozess, im Leistungssystem, im Sanktionierungssystem oder auch in den Beziehungssystemen, welche die sozialen Erfahrungs- und Handlungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler einschränken), und 2. die individuellen sozialen Zuschreibungs- und Stigmatisierungsprozesse durch Lehrerinnen und Lehrer (Etikettierungsansatz/Labeling Approach).

Zusammenfassend lassen sich folgende Erklärungsmuster für gewalttätiges Schülerverhalten herausarbeiten, welche mehrheitlich eine bereits vorhandene Gewaltdisposition voraussetzen: gewalttätige Handlungen als Spiel- und Erprobungsverhalten, als Verteidigungs- und Kompensationshandeln situativer Gegebenheiten (also quasi als fehlgeleitetes Konfliktlösungshandeln), oder als Bewältigungshandeln anomischer Strukturen (Anomie gesamtgesellschaftlich und institutionenspezifisch bezogen auf die beschriebenen Modernisierungs-, Pluralisierungs- und Individualisierungsprobleme).

Die öffentliche Debatte ist aktuell von zwei Grundannahmen geprägt: Einerseits sei eine quantitative Zunahme von Schulgewalt, andererseits auch eine qualitative Verschärfung (im Sinne einer "Brutalisierung") festzustellen. Wissenschaftlich lässt sich diese Wahrnehmung nicht belegen. Wertet man die Ergebnisse der vorliegenden Studien aus, lassen sich (als gemeinsamer Nenner) aber folgende empirisch gesicherten Erkenntnisse über Schulgewalt aufzeigen: Gewalt an Schulen ist ein jugendtypisches und damit vorübergehendes (passageres) Phänomen. D.h., die überwiegende Mehrheit der Schülerinnen und Schüler (je nach Studie bis zu 90 %) handelt mindestens einmal in der Schullaufbahn gewalttätig. Analog zur jugendtypischen Delinquenzentwicklung nimmt die Gewalt ab der 6. Klasse an Häufigkeit bis etwa zur 9. / 10. Klasse im Durchschnitt stetig zu, um dann langsam wieder auf das Ausgangsniveau abzusinken. Dabei findet physische Gewalt eher in leichter Form statt, schwere körperliche Gewalt bleibt die Ausnahme. Bis zu einem gewissen Grad gibt es hier schulformspezifische Unterschiede (Haupt- und Sonderschulen lassen eine größere Belastung als etwa Gymnasien erkennen), die allerdings weniger an der Schulart, als vielmehr an der sozialen Zusammensetzung und individuellen Problembelastung der Schülerschaft liegen. Insgesamt ist gerade die physische Gewalt ein männliches Phänomen (sowohl bezogen auf den Täter- als auch auf den Opferstatus), welches allerdings - analog zu anderen jugendlichen Delinquenzarten - bei schwerer Gewalt primär eine kleine Gruppe von "Intensivtätern" (je nach Einordnungskriterium zwischen 3 und 9 %) betrifft. Die über alle Schulformen und beide Geschlechter fast normalverteilte mit bis zu 85 % am häufigsten vorkommende Gewaltform stellt dagegen die psychische, vor allem verbale Gewalt dar.

Betrachtet man die Häufigkeit von Schulgewalt in ihrer zeitlichen Entwicklung, lässt sich insgesamt im Durchschnitt eine relative Konstanz seit Anfang der 80er Jahre beobachten. Je nach Studie wurden (differenziert nach Gewaltdelikten) sowohl leichte Rückgänge, keine Veränderungen als auch leichte Anstiege konstatiert. Von einer dramatischen Zunahme oder "Brutalisierung" kann nach jetzigem Kenntnisstand zweifelsfrei nicht ausgegangen werden.

Literatur:

- Fuchs, M./Lamneck, S./Luedtke, J./Baur, N. 2005: Gewalt an Schulen. 1994 - 1999 - 2004, Wiesbaden.

- Holtappels, H.G./Heitmeyer, W./Melzer, W./Tillmann, K.-J. (Hg.) 2004: Forschung über Gewalt an Schulen. Erscheinungsformen und Ursachen, Konzepte und Prävention, Weinheim und München.

- Klewin, G./Tillmann, K.-J./Weingart, G. 2002: Gewalt in der Schule, in: Heitmeyer, W./Hagan, J. (Hg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung, Wiesbaden 1078-1105.
(Marc Brondies, 22.08.2006)

Gewaltkriminalität (einschließlich Gewaltbegriff)

Gewaltbegriff

Der Gewaltbegriff ist umstritten und wird je nach Kontext und Wissenschaftsdisziplin unterschiedlich verwendet. Im Strafrecht wird unter Gewalt jeder "physisch vermittelte Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands" (Böttger et al. 1996, 310) verstanden. Neuere sozialwissenschaftliche Ansätze sehen nicht mehr den Täter und dessen physische Handlungen im Zentrum, sondern die Schädigung des Opfers. Die Gewaltkommission definiert daher Gewalt als "zielgerichtete direkte physische Schädigung von Menschen durch Menschen" (Nunner-Winkler 2004, 21).

Dieses Verständnis sieht die Gewalt als absichtsvolle, illegitime wie auch rechtfertigbare physische Schädigung. Mithin ist jener Gewaltbegriff inhaltlich eng umgrenzt und wertneutral. Diskutiert wird die Ausweitung dieses Gewaltbegriffs auf physische Verletzungen, strukturelle Gewalt sowie die Schädigung durch Unterlassen.

Die indirekte bzw. strukturelle Gewalt ergibt sich nach Galtung aus gesellschaftlichen Rahmenbedingungen wie z.B. ungleichen Machtverhältnissen. Der Begriff der strukturellen Gewalt grenzt jedoch kein klar festgelegtes Phänomen ab sondern beschäftigt sich mit strittigen Problemen.

Die personale Gewalt lässt sich in die o.g. und von der Gewaltkommission definierte physische Gewalt sowie die psychische Gewalt unterteilen. Neben der Gewalttätigkeit von Personen fällt demzufolge ebenfalls die Gewalt gegen Sachen unter den Begriff der physischen Gewalt. Die Einbeziehung psychischer Schädigungen geht so weit, dass auch verbale Aggressionen wie Beleidigungen, Drohungen und Diskriminierungen unter den Gewaltbegriff fallen. Strukturunterschied zur physischen Gewalt ist der, dass nicht der Täter allein das Gelingen der Verletzung durchsetzen kann, sondern dass in einem interaktiven Geschehen die Verletzung als solche auch empfunden werden muss.

Die Ausweitung des Gewaltbegriffs auf Schädigungen durch Unterlassen definiert zum Beispiel auch die Nichterfüllung von Fürsorgepflichten oder auch die Hinnahme sozialer Strukturen als Gewalt. Diese umfassenden Erweiterungen des Bedeutungsgehaltes des Gewaltbegriffs führen zu Mehrdeutigkeiten, die den Gewaltbegriff unspezifisch und untauglich für Analysen werden lassen. Nicht nur ein stark überbestimmter, auch ein stark unterbestimmter Gewaltbegriff (z.B. durch Einengung der Gewalt auf die Schmerzempfindung) führt zu analytischen Problemen.

Eine Reihe von Autoren folgt daher der von der Gewaltkommission vorgeschlagenen Gewaltdefinition, da diese unabhängig von Persönlichkeitsmerkmalen, Rollen, Deutungssystemen, historischen Epochen und der Schwere der Folge differiert. Somit soll sie der üblichen Strategie einer Begriffsbildung entsprechen und zweckmäßig für Analysen sein.

Kern aller Definitionen des Gewaltbegriffs ist die Negativbewertung. Gewalt ist mithin Folge aller unerwünschten und aus dem sozialen Miteinander resultierenden Erlebnisse.
Gewaltkriminalität

Der Begriff der Gewaltkriminalität umfasst bestimmte Sachverhalte, die in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) amtlich registriert sind. Dieser Gewaltbegriff ist eng und beschränkt auf gravierende Gewaltdelikte gegen Personen. Er wurde im Jahr 1983 für den polizeilichen Bereich festgelegt. Folgende Straftatbestände werden unter den Summenschlüssel 8920 "Gewaltkriminalität" in der PKS subsumiert: "Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme und Angriff auf den Luft- und Seeverkehr" (2. PSB 2006, 64).

Diese Festlegung auf die o.g. Straftatbestände vermeidet eine Erweiterung und Ausuferung des Gewaltbegriffs. Andererseits werden nicht alle Straftaten erfasst, bei denen es zur Anwendung von physischer Gewalt oder auch der Drohung mit physischer Gewalt kommt. Beispielfähig seien die einfache und fahrlässige Körperverletzung gem. §§ 223, 229 StGB, die Nötigung gem. § 240 StGB, die Bedrohung gem. § 241 StGB und Delikte des Sexualstrafrechts (§§ 174-174c, 176, 176b) genannt.

Ebenfalls nicht erfasst werden Straftaten, in denen Gewalt gegen Sachen angewendet wurde, wie die Sachbeschädigung gem. § 303 StGB oder Brandstiftungsdelikte (§§ 306ff StGB).

Die Gewaltkriminalität hat laut PKS seit 1999 insgesamt zugenommen. Der Anstieg der Opferzahlen ist auf eine deutliche Erhöhung bei Jugendlichen und Heranwachsenden zurückzuführen, die in Relation zu den übrigen Altersgruppen häufiger betroffen sind. Eine leichte Erhöhung ist auch bei den 21- bis unter 60jährigen festzustellen. Die Opfer sind von Gewaltkriminalität sind zu 70% männlich.

Der Anstieg der Anzahl der Tatverdächtigen zeigt ebenfalls eine deutliche Erhöhung der Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ) Jugendlicher- und Heranwachsender. Diese Altersgruppe ist mit einem Anteil von 42,9 % an der Gewaltkriminalität überrepräsentiert. Die Gewaltkriminalität ist zu 84% der männlichen Bevölkerung zuzurechnen. Die von Frauen begangenen Gewaltdelikte sind im Durchschnitt weniger schwerwiegend.

Weiterhin ist ein Anstieg in der Gewaltkriminalität jugendlicher Ausländer festzustellen. Die tatsächliche Kriminalitätsbelastung von Nichtdeutschen im Vergleich mit Deutschen ist jedoch nicht bestimmbar. Gründe hierfür liegen in einer Überrepräsentation der Ausländer in der PKS, die unter anderem auf Erfassungsproblemen, unterschiedlichen Alters- und Geschlechtsstrukturen und Überbewertungstendenzen beruht.

Insgesamt ist die Erhöhung der registrierten Gewaltdelikte auf die Zunahmen der gefährlichen und schweren Körperverletzung zurückzuführen, welche in 2005 mehr als 2/3 der registrierten Gewaltkriminalität ausmachte. Diese Zunahme lässt sich auf die genannte Erhöhung der Täter- und Opferzahlen Jugendlicher und Heranwachsender in diesen Deliktsbereichen zurückführen.

Raubdelikte und Tötungsdelikte hingegen sind seit 1999 laut PKS rückläufig, wie auch der Gebrauch von Schusswaffen.

Die deutsche Öffentlichkeit schenkt der Gewaltkriminalität seit Beginn der 1990er Jahre immer stärkere Aufmerksamkeit, obwohl diese nur den geringen Anteil von 3% an der Gesamtkriminalität aufweist. Insbesondere die Gewaltkriminalität Jugendlicher und Heranwachsender steht im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Der tatsächliche Anstieg der Tatverdächtigenbelastungszahlen dieser Altersgruppen verläuft jedoch seit Ende der 80er Jahre nicht parallel zu den Verurteilungszahlen (VUZ), die zwar auch anstiegen, jedoch in einem wesentlich geringeren Maße. Diese wachsende Diskrepanz zwischen VUZ und TVBZ wird darauf zurückgeführt, dass Verfahren wegen nicht ausreichender Beweislage oder geringer Schuld eingestellt werden, oder die Tat umdefiniert wird.

Der Zuwachs der Gewaltkriminalität wird neben einem tatsächlichen Anstieg insbesondere auch auf das Verhältnis von Hell- und Dunkelfeld verändernden Einflüssen zurückgeführt. Der

Anstieg der registrierten Gewaltkriminalität könnte durch stärkere Aufhellung sowie eine Ausweitung des Gewaltbegriffs zurückzuführen sein.

Mehrere Faktoren könnten hierfür ausschlaggebend sein. Entscheidend sein soll eine erhöhte Anzeigebereitschaft der Bevölkerung, sei es durch Sensibilisierung der Bevölkerung, Aufrufe zur "Null-Toleranz" durch die Medien, offensive Präventionsstrategien und Zusammenarbeit der Behörden, geringere Akzeptanz von Gewalt oder wachsende soziale Distanz. Eine Aufhellung kann auch durch Gesetzesänderungen wie zum Beispiel die Einführung des Gewaltschutzgesetzes im Jahr 2002 gefördert werden, die Delikte im sozialen Nahraum aufhellt. Wirksamere Vorgehensweisen der Polizei, aufgrund der veränderten rechtlichen Grundlagen der Polizeigesetze im Bereich der häuslichen Gewalt, sind ebenfalls zu nennen. Weiterhin kann eine Aufhellung durch eine Änderung der polizeilichen Erfassungspraxis bewirkt werden. Wird von einem tatsächlichen Anstieg der Gewaltkriminalität ausgegangen, sollten jugendtypische Konstellationen, wie z.B. das Raufhandeln beachtet werden, die unter das Tatbestandsmerkmal "gemeinschaftlich" subsumiert werden und somit die Tatbegehung einer gefährlichen Körperverletzung zur Folge haben.

In der Ursachenforschung zur Entstehung von Gewalt werden zahlreiche verschiedene Theorien und Erklärungsmodelle unterschiedlicher Wissenschaftsdisziplinen genannt. Längerfristige und situative Faktoren, insbesondere aus den Bereichen der Psychologie, Psychiatrie, Soziologie, Biologie sowie gesellschaftliche Entwicklungen, die auf die zuvor genannten Faktoren einwirken, können ursächlich für die Entstehung von Gewalt sein.

Einigkeit besteht dahingehend, dass Gewalt auf ein Ursachenbündel zurückzuführen ist.

Literatur

- Böttger, A. / Liang, J. 1996: Was ist Gewalt? Vorschlag zur Begriffsdefinition und Unterscheidung verschiedener Formen, in: Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Forschungsthema "Kriminalität", Festschrift für Heinz Barth, Baden-Baden, 309-323.
- Bundesministerium des Inneren / Bundesministerium der Justiz 2006 : Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Paderborn.
- Heinz, W. 2005: Kriminalität in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Jugend- und Gewaltkriminalität. Verfügbar unter http://www.uni-konstanz.de/rtf/kik/Heinz_Kriminalitaet_in_Deutschland.htm
- Heinz, W. 2008: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 - 2006. Stand: Berichtsjahr 2006 Version: 1/2008. Verfügbar unter <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks06.htm>
- Naplava, T. / Walter, M. 2006: Entwicklung der Gewaltkriminalität: Reale Zunahme oder Aufhellung des Dunkelfeldes?, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 06/5, Köln, 338-351.
- Albrecht, G. 2001: Gewaltkriminalität zwischen Mythos und Realität, Frankfurt am Main, 9-67.
- Nunner-Winkler, G. 2004: Überlegungen zum Gewaltbegriff, in: Heitmeyer, W. u.a. (Hg): Gewalt. Entwicklung, Strukturen, Analyseprobleme, Frankfurt, 21-61.
Schlüsselwörter: Tatverdächtige, Opfer, Medien, Gewaltschutzgesetz, Null-Toleranz (Judith Thier, 13.07.2008)

Gewaltmonopol

Das Konzept des Gewaltmonopols steht in modernen Gesellschaften für den Anspruch des Staates, als einziger (durch eigens dafür eingesetzte Organe) physische Gewalt im Rahmen des geltenden Rechts auszuüben und anzudrohen. Die Möglichkeit der einzelnen Bürger, ihre natürlichen Rechte selbst gewaltsam durchzusetzen, ist somit auf Ausnahmesituationen beschränkt, wie z.B. im Rahmen des § 127 StPO („Jedermannsrecht“ zur vorläufigen Festnahme) oder des Notwehrrechts (§ 32 StGB). Auch das Legalitätsprinzip, wonach Staatsanwaltschaft

und Polizei als Träger des staatlichen Gewaltmonopols bei Verdacht einer Straftat von Amts wegen einzuschreiten haben, resultiert aus dem Gewaltmonopol.

Die Entstehung des Gewaltmonopols kann nicht als Ereignis, sondern muss als Prozess verstanden werden. Der Gedanke staatlicher Souveränität findet sich am Ende einer wechselvollen historischen Entwicklung. In Europa entwickelte sich das Gewaltmonopol nach der Überwindung der mittelalterlichen Ordnung, die keine monopolisierten Hoheitsbefugnisse, sondern eine Vielzahl von autonomen Machträgern mit eigener Hoheitsgewalt wie Klerus, Adel und Städte kannte. Annähernd parallel wurde diese Entwicklung von politisch-philosophischen Konzepten begleitet, die eine allmächtige, absolute Gewalt zur Verhinderung von Anarchie, Bürgerkrieg und Faustrecht postulierten, ausgehend von einem Menschenbild, welches die Natur des Menschen recht einseitig als triebhaft, egoistisch und bestialisch begriff. Zunächst mündete dies in die diktatorische Gewalt des Absolutismus der Fürsten, welche aufzeigte, dass das Gewaltmonopol des Staates nur dann erträglich ist, wenn die Staatsgewalt selbst rechtlich gebunden ist. Die Herausbildung des Gewaltmonopols muss daher mit der Gewaltenteilung einhergehen, damit die drei Funktionen des Staates – Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung – auf unterschiedliche, voneinander unabhängige Staatsorgane verteilt werden, die nur im Rahmen rechtlich zugewiesener Kompetenzen und nach vorgegebenen Rechtsregeln handeln dürfen. Das Prinzip einer homogenen Herrschaftsgewalt im Staat ist folglich eine Idee, die aus politischer Erfahrung geboren ist.

Staat und Gewaltmonopol hängen untrennbar zusammen. Nach der von Max Weber anerkannten Definition ist Staat diejenige menschliche Gemeinschaft, welche innerhalb eines bestimmten Gebietes das Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit für sich (mit Erfolg) beansprucht. Wo es am Merkmal des Gewaltmonopols fehlt, findet sich kein Staat, sondern ein andersartiger Herrschaftsverband oder Anarchie. Gelingt es einem Herrschaftsverband, die Gewalt zu monopolisieren, verwandelt er sich eben dadurch in einen Staat. Das Gewaltmonopol ist damit eine bestimmte Form von Herrschaft, nämlich der des Staates. Der Staat als organisiertes Macht- und Wirkungsgefüge hat die Funktion, ein widerspruchsfrei und verlässlich geordnetes Zusammenleben von Menschen zu garantieren; ihm kommt die Gewährleistung von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit zu. Mit der Notwendigkeit einer effizienten Staatsgewalt ist die Forderung verknüpft, dass die staatlichen Aktivitäten als ein kontrolliertes Geschehen ablaufen, das mit ausgewogenen Rollenverteilungen und nach gesicherten Spielregeln funktioniert. In demokratischen Rechtsstaaten unterliegt jegliche zwangsanwendende Handlung strikter Bindung an Verfassung und Gesetz, wodurch Umfang, Intensität und Anlässe berechenbar werden. Bestimmte Gewaltmittel können danach ganz untersagt sein, wie beispielsweise die Todesstrafe oder die Folter, andere nur unter bestimmten Voraussetzungen oder zu bestimmten Zwecken eingesetzt werden. Insofern ist die staatliche Ordnung auch auf Akzeptanz angewiesen. Diese entlastet zudem von der Gewaltanwendung; denn das Gewaltmonopol des Staates verlangt nicht, dass er von seinem Recht zum Einsatz physischer Gewalt kontinuierlich Gebrauch macht. Die mit der Akzeptanz des staatlichen Gewaltmonopols verbundene Beschränkung des einzelnen Bürgers in der Verteidigung oder Verfolgung seiner Rechte, Güter und Interessen setzt wiederum effektive staatliche Schutzmechanismen voraus, da andernfalls die Akzeptanz des staatlichen Gewaltmonopols bei den Betroffenen schwindet. Grundsätzlich wird heute der Anspruch des Einzelnen auf staatlichen Schutz durch die Eröffnung von gerichtlichen und exekutiven Rechtsschutzmöglichkeiten, wie beispielsweise der Polizei, gewährleistet. Über den Schutz individueller Rechte eröffnet das Gewaltmonopol dem Staat die Möglichkeit, auch im Allgemeinwohl verfolgte Interessen notfalls unter Einsatz von Zwangsmitteln durchzusetzen. Der Schutz des einzelnen Bürgers durch und sein Gehorsam gegenüber dem Staat bedingen sich damit konzeptionell: ein Bürger ist nur solange gehorsam, wie der Staat Schutz gewährt; andererseits kann der Einzelne nur solange Schutz vom Staat verlangen, wie er sich diesem gegenüber loyal verhält. Dabei handelt es sich gleichwohl um ein Idealbild, denn das staatliche Gewaltmonopol erzwingt auch dann Gehorsam, wenn der Staat dem Bürger den Schutz versagt. Gleichzeitig verliert der Illoyale nicht notwendigerweise den staatlichen Schutz. Insbesondere folgt dies daraus, dass das staatliche Gewaltmonopol –

abstrakt betrachtet – wertneutral und ethisch indifferent ist. Daraus folgt wiederum, dass es vor allem dem Staat die ausschließliche Befugnis zum Einsatz physischen Zwanges ermöglicht, ohne jedoch eine Aussage über dessen Rechtmäßigkeit oder Notwendigkeit vor dem Hintergrund übergeordneter Zielsetzungen zu treffen.

Das staatliche Gewaltmonopol beschränkt sich auf das jeweilige Staatsgebiet. Kein Staat ist berechtigt, ohne Zustimmung des anderen auf dessen Territorium hoheitlich tätig zu werden. Das Gewaltmonopol beschränkt sich jedoch nicht auf die eigenen Staatsbürger, da die territoriale Hoheitsgewalt alle Personen erfasst, die sich im Staatsgebiet aufhalten.

Aktuelle Entwicklungen und Diskussionen werfen die Frage auf, inwieweit die Privatisierung von Hoheitsgewalt möglich ist. Eigene und neue Problematiken ergeben sich dann, wenn diejenigen öffentlichen Einrichtungen, die ihre Aufgaben typischerweise unter Anwendung physischer Gewalt erledigen, in private Hände übergehen, so z.B. beim Konzept public private partnership – der Kooperation zwischen Polizei und privaten Sicherheitsdienstleistern (Bahnpolizei), in der Bürgeraktivierung der kommunalen Kriminalprävention (community policing) aber auch im neuen Söldnertum von Sicherheitsdiensten in bewaffneten Konflikten (private military companies), bei der Privatisierung im Bereich von Justizvollzugsanstalten und anderen geschlossenen Anstalten.

Literatur:

- Anders, F./Gilcher-Holtey, I. (Hrsg.): Herausforderungen des staatlichen Gewaltmonopols: Recht und politisch motivierte Gewalt am Ende des 20. Jahrhunderts, Frankfurt 2006
- Schöbener, B./Knauff, M.: Allgemeine Staatslehre, München 2009
- Zippelius, R.: Allgemeine Staatslehre, 16. Auflage München 2010

(Dominique Best, 12.01.2011)

Ghetto

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird der Begriff verwendet für ein Wohngebiet, in dem vorwiegend Angehörige bestimmter ethnischer, religiöser oder sozialer Gruppen oder Minderheiten leben und das räumlich von anderen Wohngebieten abgetrennt ist. Die *Randgruppen, die in einem Ghetto leben, können z.B. Schwarze (in den Farbigenghettos der USA), Obdachlose (*Nichtseßhaftigkeit und Obdachlosigkeit), *Asylanten, Sinti oder andere gesellschaftliche Außenseiter sein. Selbst Studentenwohnheime können, wenn sie abseits anderer Wohngebiete entstehen, als Ghetto gesehen werden. Die soziale Benachteiligung drückt sich in den Randgruppenghettos aus in schlechten bis unzumutbaren Wohnverhältnissen, hoher Arbeitslosenquote, schlechter sozialer Infrastruktur (wenig oder keine Schulen, Kindergärten, Jugendheime) und meist erhöhter registrierter Kriminalität.

Ursprünglich wurde das Wort nur für Ghettos von Juden verwendet - abgeleitet von dem Namen einer Insel in Venedig, die 1516 zum ausschließlichen Wohnviertel der jüdischen Gemeinde bestimmt wurde. Die Einrichtung der Judenghettos ging auf Forderungen der katholischen Kirche zurück, die ihre Anhänger aus religiösen Gründen von Juden trennen wollte. Mit der Verleihung der Bürgerrechte an die Juden im 18. und 19. Jahrhundert wurden die Zwangsghettos allmählich abgeschafft, blieben aber de facto teilweise bestehen. Nach 1933 wurden von der nationalsozialistischen deutschen Regierung vor allem in Polen, aber auch in vielen deutschen Städten, Ghettos eingerichtet, um enteignete Juden zu kontrollieren und durch Hunger und Krankheit zu vernichten. Von den rund 6 Mio. getöteten Juden kam allerdings nur ein kleiner Teil in den Ghettos selbst um, in denen auch mehrere Aufstände stattfanden (z. B. im Warschauer Ghetto 1943).

Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991

(Thomas Feltes, 19.01.2009)

Gruppendelinquenz

Das Phänomen der Gruppendelinquenz bezieht sich auf Delikte, an deren Begehung mindestens zwei Personen beteiligt sind.

Je nach Anzahl der Täter, der Rolle des jeweiligen Täters in der agierenden Gruppe, der Struktur dieser Gruppe, der Tatsituation sowie der Art und Schwere der Tat ergibt sich ein breites Spektrum von delinquenten Verhaltensformen, das von der einfachen Tatgenossenschaft der Zweiergruppe bis zu Ausschreitungen im Rahmen von Massenprotesten reicht.

Da die Angaben der Polizeilichen Kriminalstatistik für eine differenzielle Aufschlüsselung der Gruppendelinquenz nicht hilfreich sind, muß dafür auf die Ergebnisse empirischer Untersuchungen zurückgegriffen werden. Obwohl die zahlreichen Untersuchungen aufgrund von methodischen, strukturellen und regionalen Diskrepanzen zu unterschiedlichen Zahlen kommen, kann allgemein festgestellt werden, dass Jugendliche häufiger gemeinschaftliche Straftaten begehen als Erwachsene (die Angaben bezüglich der Jugendstraftaten in der Gruppe schwanken zwischen 40 % und 80 %) und dass Frauen seltener in der Gruppe straffällig werden als Männer. Die gemeinschaftliche Tatbegehung findet häufiger im sozialen Fernraum gegenüber anonymen Opfern statt. Auch bei den einzelnen Deliktgruppen ist eine unterschiedliche Häufigkeit der Gruppendelinquenz zu beobachten. Eine Sonderstellung nehmen jene Delikte ein, deren Tatbestand schon gemäß dem Wortlaut des Strafgesetzes nur gemeinschaftlich verwirklicht werden kann. Dies sind z. B. Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 StGB), Beteiligung an einer Schlägerei (§ 227 StGB) und Bandendiebstahl (§ 244 I Nr. 3 StGB).

Bei einigen Delikten (z. B. Diebstahl, Raub, Erpressung, Drogenhandel) steigert sich die Häufigkeit der gemeinsamen Tatbegehung mit dem Umfang und der Schwierigkeit der Tatbewältigung (so werden ca. 70 % der Einbrüche und Raubüberfälle gemeinschaftlich begangen).

Typische Gewaltdelikte, die in der Gruppe begangen werden, sind Aggressionshandlungen Jugendlicher (z. B. Krawalle, *Vandalismus), Ausschreitungen bei Massenprotesten und terroristische Aktivitäten.

Bei den Sexualdelikten handeln vor allem jüngere Täter öfters in der Gruppe. Der meist zahlenmäßig kleinen Tätergemeinschaft steht dann das Opfer als ein von der Gruppe ausgeschlossenes Objekt gegenüber, dem man keine Gefühle entgegenbringt und so die eigene Hemmschwelle bezüglich der Tatausführung herabsetzt.

Delinquente Gruppen können je nach Art des Zustandekommens und Organisationsgrades relativ lockere, nahezu ungegliederte Zusammenschlüsse sein bis hin zu stark strukturierten, gegliederten Gemeinschaften. Demnach läßt sich eine Grobeinteilung in Spontan- und Gelegenheitsgruppen und in organisierte Gruppen vornehmen.

Für die Spontan- und Gelegenheitsgruppe ist charakteristisch, dass die Täter mehr oder weniger zufällig zusammenwirken. Da den kriminellen Aktivitäten einer solchen Gruppe meist keine Planung und Organisation vorausgeht, ist das Verhalten der Gruppe von situativen Faktoren abhängig, grobe Gruppenstrukturen bilden sich erst im Verlauf des Geschehens. Vor allem Kleinkriminalität, Aggressionsdelikte, Sexualdelikte und Massendelinquenz (Ausschreitungen bei Demonstrationen, Lynchjustiz) kommen auf diese Art und Weise zustande.

Organisierte Gruppen sind zumeist auf eine gewisse Dauer angelegt, jedes Mitglied hat eine Stellung inne mit einer besonderen Funktion. Beispiele für halb- bzw. hochorganisierte Gruppendelinquenz sind Bandendelinquenz, organisiertes Verbrechen (*Organisierte Kriminalität, *Terrorismus) und Menschenrechtsverletzungen totalitärer Regime.

Die Ursachen, aus denen heraus der einzelne gemeinsam mit anderen Straftaten begeht, lassen sich z. T. anhand des Gruppenphänomens samt seiner gruppenspezifischen Prozesse ergründen.

Menschen finden sich in Gruppen zusammen, um einen zwischenmenschlichen Austausch zu ermöglichen, um ein "Wir-Gefühl", zu entwickeln, um Leistungssteigerungen zu erreichen.

Das Zusammengehörigkeitsgefühl kommt zustande, indem in der Gruppe Verhaltensmuster entwickelt werden, die von allen Mitgliedern beachtet werden. So entstehen Gruppennormen, die eine bestimmte Gleichförmigkeit des Denkens und Verhaltens bewirken.

Möchte nun ein einzelner sich einer Gruppe anschließen, so muß er sich den Gruppennormen unterwerfen. Gehört in einer solchen Gruppe regelwidriges Verhalten zur Norm, so beteiligt sich der einzelne auch an kriminellen Handlungen, die er von sich aus allein nie begangen hätte. In Extremfällen kann ein einzelnes Gruppenmitglied mit kriminellen Neigungen aus einer Führerposition heraus die Gruppennormen so beeinflussen, dass die Gruppe insgesamt eine kriminelle Prägung erhält.

Da mit der Gruppenzugehörigkeit nicht eine Aufgabe der Individualität einhergeht, kann der Gruppenzwang nie eine vollkommene Verhaltenshomogenität der Mitglieder bewirken. Daher sind auch beim gemeinschaftlichen Begehen von Straftaten die Tatbestände der einzelnen unterschiedlich: überzeugtes Mitwirken, bloßes Hilfeleisten, passives Zusehen, Beschwichtigen bis hin zum In-Schutz-Nehmen des Opfers.

Das in der Gruppe entwickelte Zusammengehörigkeitsgefühl hat zwangsläufig auch eine Ausgrenzung der Außenstehenden zur Folge. Das Bedürfnis nach Ausgrenzung ist bei Jugendlichen besonders stark ausgeprägt, solange sie eine Phase der Identitätssuche durchlaufen. Ausgrenzung macht Normen erforderlich, die sich von den vorgegebenen Normen abheben. Die Ablehnung der vorherrschenden Normen führt aber oft zur Normverletzung. Daher ist bei jugendlichen Zusammenschlüssen Kriminalität oft nicht Zweck der Gruppenexistenz, sondern nur eine mögliche Folge davon. Zudem konnte empirisch festgestellt werden, dass auch bei solchen Gruppen, die kriminell in Erscheinung treten, delinquentes Verhalten keinesfalls die einzige Form der Betätigung ist, sondern oft nur eine Randerscheinung.

Die Gruppe ermöglicht auch Leistungen, zu denen der einzelne allein nicht fähig ist. So erfordert die Schwierigkeit der Tatausführung bestimmter Delikte (z. B. großangelegte Einbrüche, Schmuggel) das arbeitsteilige Zusammenwirken mehrerer, so dass der zur Tat bereits Entschlossene auf die Mitwirkung anderer angewiesen ist. So entstehen Gruppen, bei denen die Delinquenz den Hauptinhalt des Gruppenzusammenhalts bildet (z. B. beim Organisierten Verbrechen).

Die Hemmschwelle, eine Straftat in der Gruppe zu begehen, ist in der Regel geringer, als im Falle der Alleintäterschaft, da der einzelne die individuelle Verantwortlichkeit auf das Tun der Gruppe verlagert. Auch rechnet das Gruppenmitglied bei zahlenmäßig großer Beteiligung mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit seiner Identifikation. Der Gruppe als solcher fällt im Rahmen der Gruppendelinquenz z. T. eine deliktauslösende, z. T. eine deliktsfördernde Rolle zu. In ersterem Fall liegt darin die Gefahr, aber auch die Chance für den ausschließlichen Gemeinschaftstäter: die Prognose bezüglich seiner künftigen Legalbewährung ist häufig günstiger als die eines Alleintäters, falls der Gruppeneinfluß in Zukunft ausgeschaltet werden kann. Dagegen deutet ein Wechsel vom Alleintäter zum Gemeinschaftstäter oder umgekehrt, der aus Gründen der Verbrechensvernunft (z. B. Risiko des Entdecktwerdens, Erfolgssteigerung durch Kooperation) erfolgt, auf eine kriminelle Verfestigung des Täters hin.

Einen Sonderfall bildet das Verhalten in der Masse. Die Masse entsteht durch eine kurzlebige Ansammlung einer Vielzahl von Menschen, die, im Gegensatz zur Gruppe, in keiner Beziehung zueinander stehen. Aufgrund der erschwerten sozialen Kontrolle und der Massendynamik (Ansteckung, Bestärkung) verhält sich das Individuum unkonventioneller und risikobereiter und ist eher bereit, sich an aggressiven Aktionen zu beteiligen. Dennoch wird sein Verhalten entscheidend durch die eigene Vorgeschichte und der Stärke der Identifikationen mit den Ideen der Masse geprägt.

Literatur:

- Eisenberg, U.: Kriminologie, Köln u. a. 1985, 668-689.
- Hofstätter, P.R.: Gruppendynamik, Reinbek 1986.
- Kaiser, G.: Sozialpsychologische Einsichten in die Gruppenkriminalität. In: Kriminalität. Berlin 1976, 68-78 (RIAS-Funkuniversität).
- Kube, E.; Schuster, L.: Vandalismus. 2. Auflage, Wiesbaden 1983 (BKA-Forschungsreihe).
- Pross, H.; E. Buss: Soziologie der Masse 1984.
- Schäfer, H. (Hrsg.): Gewaltkriminalität Minderjähriger. Heidelberg 1979.

Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991
(Hans-Jürgen Kerner, 19.01.2009)

Haftgründe

Gegen einen Beschuldigten darf Untersuchungshaft angeordnet werden, wenn er der Tat dringend verdächtig ist und ein Haftgrund besteht. Ausgeschlossen sind jedoch Fälle, in denen die Untersuchungshaft zur Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Sanktion außer Verhältnis steht (§ 112 Abs. 1 StPO). Gesetzliche Haftgründe sind neben Flucht auch Fluchtgefahr, Verdunkelungs- und Wiederholungsgefahr. Diese Vielfalt von Haftgründen gibt der Untersuchungshaft ganz unterschiedliche Zweckrichtungen: Während sie bei Flucht und Fluchtgefahr verhindern soll, dass sich der Beschuldigte dem Verfahren entzieht, soll sie im Falle der Verdunkelungsgefahr vor einer Verschlechterung der Beweislage schützen. Demgegenüber dient sie beim Haftgrund der Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO) einem präventiven Ziel (der Verhinderung weiterer Straftaten). Ein Haftbefehl kann mehrere Haftgründe zugleich benennen. In der Praxis wird die Untersuchungshaft in über 90 % der Fälle auf die Haftgründe Flucht bzw. Fluchtgefahr gestützt (vgl. Strafverfolgungsstatistik 2006). Fluchtgefahr besteht, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme nahelegen, dass sich der Beschuldigte dem Verfahren entziehen werde. Hier spielen Gesichtspunkte wie fehlende örtliche und soziale Bindungen, aber auch die Höhe der zu erwartenden Strafe eine wichtige Rolle. Bei Jugendlichen gelten insoweit bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres strengere Maßstäbe (vgl. § 71 Abs. 2 JGG). Insbesondere durch Leistung einer "angemessenen Sicherheit" (Kaution, § 116 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 StPO) kann die Außervollzugsetzung eines auf Fluchtgefahr gestützten Haftbefehls erreicht werden. Das gilt auch für den Fall der "Hauptverhandlungshaft" nach § 127b StPO, die in geeigneten Fällen eine Aburteilung im beschleunigten Verfahren ermöglichen soll und auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, dass der Betreffende der gerichtlichen Hauptverhandlung fernbleiben wird.

Verdunkelungsgefahr, 2006 in 6 % aller Fälle als Haftgrund angeführt, besteht, wenn der Beschuldigte erkennbar durch aktive Handlungen Beweismittel beeinträchtigen will (z. B. durch Beeinflussung von Zeugen oder Beiseiteschaffen von Beweismitteln) und die Ermittlung der Wahrheit dadurch gefährdet wird.

Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO) hat noch geringere praktische Bedeutung (2006: 1 % der Fälle). Er betrifft neben bestimmten Sexualdelikten verschiedene Serienstrafaten (z. B. Körperverletzungen, Brandstiftung, Handel mit Betäubungsmitteln, aber auch Vermögensdelikte). Von dem auf diesen Haftgrund gestützten Haftbefehl zu unterscheiden ist der sog. "Sicherungshaftbefehl" zur einstweiligen Unterbringung mutmaßlich schuldunfähiger bzw. nur vermindert schulfähiger Täter im Interesse der öffentlichen Sicherheit (§ 126a StPO). Nach dem Gesetzeswortlaut kein eigenständiger Haftgrund, jedoch meist als solcher bezeichnet und deshalb auch in der Strafverfolgungsstatistik gesondert ausgewiesen (2006: 5 % der Fälle) ist der Gesichtspunkt der Schwere des Tatvorwurfs (§ 112 Abs. 3 StGB). Er wird im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 19, 342, 350) als bloße Beweiserleichterung insbesondere bei Kapitalverbrechen verstanden: Ist der Beschuldigte dringend verdächtig, eines der in § 112 Abs. 3 StPO genannten Delikte begangen zu haben, sinken die Anforderungen an die Begründung von Flucht- oder Verdunkelungsgefahr erheblich herab. Dagegen würde eine ausschließlich auf die Schwere des Vorwurfs und das damit verbundene öffentliche Aufsehen gestützte Untersuchungshaft letztlich an den im Dritten Reich eingeführten Haftgrund der "Erregung der Bevölkerung" anknüpfen und wäre weder mit dem Grundgesetz noch mit der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar. Ob die Untersuchungshaft wirklich stets, wie in § 112 Abs. 1 StPO vorausgesetzt, im Hinblick auf die "Bedeutung der Sache" und die zu erwartende Sanktion verhältnismäßig ist, erscheint zweifelhaft. Immerhin wurden im Jahr 2006 nur 53,5 % der Fälle mit Untersuchungshaft mit der Verhängung einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe abgeschlossen (bei Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz waren es sogar nur 17 %). Dies lässt vermuten, dass die Untersuchungshaft in der Praxis über ihre gesetzliche Zweckbestimmung hinaus noch andere Funktionen erfüllt; man spricht deshalb auch von "apokryphen" (verdeckten) Haftgründen. So kann Untersuchungshaft unter Umständen auch dazu dienen, den Beschuldigten zum Geständnis oder sonst zur Kooperation zu zwingen (unzulässige Beugehaft), ausländerrechtliche

Maßnahmen (Abschiebung) vorzubereiten oder auch das Bestreben, den Beschuldigten zur Leistung einer Sicherheit zu veranlassen, die dann später für Rückgewinnungshilfe (§§ 111b ff. StPO) zur Verfügung steht. Im Jugendstrafrecht kann dadurch im Ergebnis auch die vom JGG gerade nicht zugelassene Verknüpfung einer Bewährungsstrafe mit einem "Denkzettel-arrest" erreicht werden.

Literatur:

- Heinz, Wolfgang 2008: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 - 2006 (Stand: Berichtsjahr 2006) Version: 1/2008, <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks06.htm>
- Münchhallfen, G., Gatzweiler, N. 2002: Das Recht der Untersuchungshaft, München.
- Schloth, S. 1999: Die Haftgründe der Wiederholungsgefahr und der Schwere der Tat, Baden-Baden.
- Weider, H.-J. 1995: Die Anordnung der Untersuchungshaft - Leichtfertige Annahme von Fluchtgefahr und apokryphe Haftgründe, in: Strafverteidiger Forum, Nr. 1: 11-19.

Schlüsselbegriffe: Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr, Schwere der Tat / Tatschwere, Wiederholungsgefahr
(Andreas Popp, 16.05.2008)

Häufigkeitszahl (Hz.), Kriminalitätsbelastungszahl (KBZ), Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ)

Um Aussagen über das Ausmaß und die Entwicklung der registrierten, also der Polizei bekannt gewordenen Straftaten zu ermöglichen, erstellt das Bundeskriminalamt jährlich die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Neben einer Auflistung der innerhalb eines Jahres von der Polizei erfassten Straftaten in unterschiedlichen Tabellen errechnet sie auch Verhältniszahlen, sog. Kriminalitätsquotienten, die der vergleichenden Beurteilung der Kriminalität dienen. Neben der oft zitierten Aufklärungsquote zählen auch die Häufigkeitszahl (HZ), die Kriminalitätsbelastungszahl (KBZ) und die Tatverdächtigen-belastungszahl (TVBZ) dazu.
Häufigkeitszahl

Die Häufigkeitszahl wird benutzt, um das Verhältnis zwischen Einwohner und begangenen Straftaten insgesamt oder im Hinblick auf eine bestimmte Deliktsart, z.B. Diebstahl, auszudrücken. Hierzu dividiert man die Zahl der bekannt gewordenen Fälle insgesamt oder einzelner Deliktsarten durch die jeweilige Einwohnerzahl und errechnet sie dann auf 100 000 Einwohner.

$$\text{HZ} = \frac{\text{erfasste Fälle} \times 100.000}{\text{Einwohnerzahl}}$$

Dabei stützt man sich auf die jeweils aktuellen Angaben des Statistischen Bundesamtes zur Bevölkerung in Deutschland (Stichtag ist der 1. Januar des Berichtsjahres). Die Aussagekraft der so errechneten Zahl wird jedoch dadurch beeinträchtigt, dass hier nur das sog. Hellfeld der Straftaten als Grundlage dient. Alle Delikte, die der Polizei nicht beanzeigt bzw. nicht durch deren eigenständige Ermittlungen aufdeckt werden, können nicht berücksichtigt werden. Gerade in Deliktsfeldern mit hohem Dunkelfeld, wie z.B. Drogenkriminalität oder auch Kindesmisshandlungen, können daher Veränderungen im Anzeigeverhalten schnell zu einer höheren oder auch niedrigeren Häufigkeitszahl führen, ohne dass sich die tatsächliche Kriminalität verändert hat.

Hinzu kommt, dass verschiedene Personengruppen, wie Stationierungstreitkräfte, ausländische Durchreisende, Touristen, Besucher und grenzüberschreitende Berufspendler sowie

Nichtdeutsche, die sich illegal im Bundesgebiet aufhalten, dabei nicht berücksichtigt werden, weil diese nicht in der Bevölkerungsstatistik enthalten sind. Hierdurch kann es zu Verzerrungen im Vergleich zwischen Gebieten kommen, die beispielsweise unterschiedlich stark von Touristen oder aufgrund ihrer Entfernung zur Grenze von ausländischen Durchreisenden und Pendlern frequentiert sind.

Kriminalitätsbelastungszahl/Tatverdächtigenbelastungszahl

Die Kriminalitäts- oder auch Tatverdächtigenbelastungszahl drückt das Verhältnis zwischen den ermittelten Tatverdächtigen und der Bevölkerung aus, errechnet auf jeweils 100.000 Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsteils, jeweils ohne Kinder unter 8 Jahren. So lässt sich die Kriminalitätsbelastung der Jugendlichen, der Erwachsenen, der Frauen, der Männer usw., jeweils im Verhältnis zu ihrem entsprechenden Bevölkerungsanteil errechnen.

$$\text{TVBZ} = \frac{\text{Tatverdächtige ab 8 Jahren} \times 100.000}{\text{Einwohner ab 8 Jahren}}$$

Der Verzicht auf Kinder unter acht Jahren begründet sich in der Erhaltung der Aussagefähigkeit dieses Kriminalitätsquotienten. Würde man die relativ geringe Zahl von kindlichen Tätern unter acht Jahren berücksichtigen, müssten auf der anderen Seite sämtliche Kinder unter acht Jahren zur Einwohnerzahl hinzugerechnet werden. Aufgrund der nur geringen Relevanz dieser Gruppe als Straftäter im Vergleich zu ihrem Bevölkerungsanteil würde dies bei der Errechnung der Tatverdächtigenbelastung insgesamt zu einer erheblichen Verzerrung führen. Es muss weiterhin berücksichtigt werden, dass in die Errechnung nur das sog. Hellfeld, d. h. die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten, einfließt und davon auch nur die aufgeklärten Taten Berücksichtigung finden können.

Eine weitere Einschränkung der Aussagekraft beruht auf Lücken in der Bevölkerungsstatistik, die bestimmte Teile der Bevölkerung, wie Streitkräfte, Touristen etc. nicht erfasst (s. hierzu auch Häufigkeitszahl).

Literatur

- Heinz, Wolfgang (1999). Kriminalität von Deutschen nach Alter und Geschlecht, Konstanz, (Internet-Publikation: www.uni-konstanz.de/rff/kik/deutsche.htm , Stand: 1.7.1999)
- Bundeskriminalamt (2010). Polizeiliche Kriminalstatistik 2009 Jahrbuch, Wiesbaden S. 14 ff (Internet-Publikation: <http://www.bka.de/pks/pks2000/vorbem.html> , Stand 01.04.2011)
- Schwind, Hans-Dieter (2010). Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. Bochum, § 2, Rnr. 15 ff (Birgit Rauber, 10.07.2012)

Häusliche Gewalt

Mit dem Begriff „häusliche Gewalt“ werden zumeist aggressive Verhaltensweisen beschrieben, die auf eine physische oder psychische Schädigung in einem gemeinsamen Haushalt lebender Personen abzielen. Eine einheitliche Definition existiert nicht. Vielmehr hängt es von fachlichen und institutionellen Zusammenhängen ab, ob der Begriff eher eng oder weit verstanden wird. Dies gilt sowohl für die Definition der Gewalt, die selbst im juristischen Kontext unterschiedliche Bedeutungen haben kann, als auch bezüglich der Frage, was unter „häuslich“ zu verstehen ist.

Unstreitig ist, dass körperliche Misshandlung als physische Gewalt den Kernbereich der Gewalt darstellt. Ob und ggf. inwieweit auch andere Formen wie psychische, verbale, emotionale und sexuelle Gewalt sowie Aggressionen gegen Sachen einzubeziehen sind, die im Einzelfall

durchaus zu einer schwereren Viktimisierung als physische Gewalt führen können, ist umstritten. Diskutiert werden darüber hinaus auch subtilere Verhaltensformen, die möglicherweise vom Opfer und seiner Umwelt nicht als Gewalt wahrgenommen und eingeordnet werden, wie z.B. die gegen den Willen des Opfers herbeigeführte wirtschaftliche Abhängigkeit. Auch unterliegt es kulturellen Einflüssen, was als Gewalt definiert wird.

Soweit es um eine strafrechtliche Verfolgung häuslicher Gewalt geht, liegt es nahe, auf diejenigen Verhaltensformen abzustellen, die den Verdacht eines Straftatbestandes begründen. Insbesondere kommen Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit, das Leben, die persönliche Freiheit, die Ehre, die sexuelle Selbstbestimmung und das Eigentum in Betracht. In der Praxis, die nur das Hellfeld abbildet, werden am häufigsten Strafverfahren wegen einfacher Körperverletzung eingeleitet. Mit deutlichem Abstand folgen Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung, Bedrohung, Beleidigung, Sachbeschädigung und Nötigung. Es kommen jedoch auch - wenngleich nur selten - schwere Gewaltdelikte wie versuchter oder vollendeter Totschlag oder sexuelle Nötigung vor. Im strafrechtlichen Bereich werden also über die körperliche Gewalt hinaus durchaus auch psychische, verbale und sexuelle Gewalt sowie Gewalt gegen Sachen berücksichtigt, sofern sie die für den jeweiligen Tatbestand erforderliche Intensität aufweisen. Die häufigsten Handlungen bei häuslicher Gewalt in tatsächlicher Hinsicht sind Schläge, Drohungen, Tritte, Beschimpfungen und Würgen. Dabei besteht das Gewaltgeschehen eher selten nur aus einer einzigen Gewalthandlung, sondern zumeist aus mehreren Einzelakten, die zum Teil ineinander übergehen.

Wann es sich bei der Gewalt um „häusliche“ handelt, wird ebenfalls nicht einheitlich beurteilt. Manchmal wird zum Beispiel - je nach Sachzusammenhang - hierunter nur Partnergewalt erfasst und nicht Gewalt gegenüber oder von Kindern, oder der Begriff wird noch enger ausgelegt und ausschließlich als Männergewalt gegen Frauen verstanden. Sogar bei den Polizeibehörden der verschiedenen Bundesländer wird nicht dieselbe Definition verwendet: In Berlin werden z.B. Straftaten zum Nachteil von Kindern ausdrücklich ausgenommen, Angehörige ansonsten aber erfasst. Die bayerische Polizei versteht ebenso wie die Polizei in Hessen unter häuslicher Gewalt nur die Gewalt zwischen Ehe- und Lebenspartnern, während die Polizei in Nordrhein-Westfalen ihrer Arbeit eine weite Definition zu Grunde legt, die sämtliche in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis einbezieht. Soweit ersichtlich steht jedoch der Annahme häuslicher Gewalt durchweg nicht entgegen, dass in einer Lebensgemeinschaft unterschiedliche Meldeanschriften existieren oder die häusliche Gemeinschaft in Auflösung befindlich oder bereits aufgelöst ist. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass gerade die Trennungsphase in einer Beziehung als besonderer Risikofaktor für Gewalt gilt. Auch Taten, die außerhalb der Wohnung, z.B. auf der Straße oder in einer Gaststätte, begangen werden, fallen unter den Begriff der häuslichen Gewalt.

Zur Unübersichtlichkeit trägt ebenfalls bei, dass für zum Teil identische Sachverhalte auch andere Bezeichnungen gebräuchlich sind, wie z.B. „Gewalt im sozialen Nahraum“, „Gewalt in der Familie“ oder „Gewalt in Beziehungen“. Im Verhältnis zu den genannten Begriffen existiert zwar eine große Schnittmenge, die Inhalte sind aber nicht völlig deckungsgleich: So fällt z.B. die zweifelsohne die Gewaltanwendung des Ehemannes gegenüber der Ehefrau unter alle Begriffe, die Schläge des Lebenspartners der Mutter gegenüber ihrem Kind jedoch nicht. Ein Datenvergleich wird nicht nur durch diese unterschiedliche Terminologie, sondern auch durch das nicht einheitliche Verständnis des Begriffs „häusliche Gewalt“ (s.o.) erschwert.

Seit den neunziger Jahren wurde häusliche Gewalt - insbesondere die Gewalt gegen Frauen und Kinder - verstärkt als gesellschaftliches Problem wahrgenommen und auf allen fachlichen Ebenen ein Paradigmenwechsel weg von der Behandlung häuslicher Gewalt als Privatangelegenheit hin zu ihrer konsequenten Ächtung angestrebt. Im rechtlichen Bereich ging es

sowohl um eine Änderung der Rechtspraxis als auch darum, ein geeignetes Instrumentarium zur Verfügung zu stellen.

Zur Verwirklichung dieses Ziels im Strafrecht trug eine Änderung der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren im Jahr 1992 bei, nach der - anders als bisher - nunmehr in der Regel ein (besonderes) öffentliches Interesse an der Strafverfolgung von Körperverletzungen im häuslichen Umfeld zu bejahen ist. Empfehlungen der Justizministerien aus dem Jahr 1994 und Hausverfügungen der Staatsanwaltschaften gingen in die gleiche Richtung. Zugleich begann sich die Interventionsstrategie der Polizei hin zur konsequenten Verfolgung häuslicher Gewalt zu ändern. Dass die konsequente strafrechtliche Verfolgung in diesem Bereich gegenwärtig immer noch schwierig ist, liegt mittlerweile in erster Linie an einer recht geringen Mitwirkungsbereitschaft der Opfer, die immer noch seltener als andere Geschädigte Strafanzeige und Strafantrag erstatten. Darüber hinaus handelt es sich bei den Opfern meist um Angehörige, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht; hiervon wird häufig Gebrauch gemacht, wodurch die Beweisführung erschwert wird.

Im zivilrechtlichen und polizeirechtlichen Bereich traten wesentliche rechtliche Änderungen, die den präventiven Opferschutz in der aktuellen Krisensituation deutlich verbessern sollten, am 1.1.2002 in Kraft. Hierbei handelt es sich zunächst um das Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung, das als Kernstück das sog. Gewaltschutzgesetz enthält. Das Gewaltschutzgesetz verbessert den zivilrechtlichen Rechtsschutz der Opfer häuslicher Gewalt in mehrfacher Hinsicht: Personen, die durch ausgeübte oder angedrohte Gewalt, Hausfriedensbruch oder Stalking betroffen sind, können gerichtliche Schutzmaßnahmen wie z.B. Kontakt- und Betretungsverbote erwirken. Darüber hinaus ist es möglich, die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung zu beantragen; nach dieser Regelung, die dem Grundsatz folgt „Der Täter geht, das Opfer bleibt“, kann das Opfer sogar dann - befristet - in der gemeinsamen Wohnung bleiben, wenn es keinerlei Rechte (Mietrecht, Eigentum) an der Wohnung hat. Schließlich enthält das Gesetz in § 4 einen neuen Straftatbestand, nach dem sich derjenige strafbar macht, der einer vollstreckbaren Anordnung des Gerichts zuwiderhandelt.

Flankierend zu den bundesrechtlichen Regelungen im Zivilrecht sind in den meisten Bundesländern Änderungen der Polizeigesetze in Kraft getreten, die die Möglichkeiten der sofortigen Wohnungsverweisung und des Rückkehrverbotes auf eine klare gesetzliche Grundlage stellten. In der Regel ist die Polizei die erste Institution, die mit dem Vorfall befasst wird. Sie ist neben der Verfolgung von Straftaten wegen häuslicher Gewalt auch zuständig für Sofortmaßnahmen zum Schutz der Opfer. Während der mehrtägigen Dauer der polizeilichen Wohnungsverweisung (in NRW in der Regel 10 Tage mit Verlängerungsmöglichkeit um maximal 10 weitere Tage) hat das Opfer Zeit, das weitere Vorgehen zu überdenken und sich beraten zu lassen. Insbesondere kann im Wege vorläufigen Rechtsschutzes eine Wohnungsüberlassung nach dem Gewaltschutzgesetz erwirkt werden, die sich bei fristgerechter Antragsstellung unmittelbar an die polizeiliche Verfügung anschließt. Von der polizeirechtlichen Möglichkeit, sofort eine mehrtägige Wohnungsverweisung und ein Rückkehrverbot auszusprechen, wird - mit deutlichen regionalen Unterschieden - derzeit in ca. 22-45% der Fälle Gebrauch gemacht.

Hinsichtlich der persönlichen Merkmale und Lebensumstände der in häusliche Gewalt involvierten Personen sind zum Teil deutliche Unterschiede zwischen Hellfelderkenntnissen und Dunkelfelduntersuchungen festzustellen. Dies gilt insbesondere für die Geschlechtsverteilung. Während Hellfelddaten zwischen 90 und 95% männliche und zwischen 5 und 10% weibliche Tatverdächtige ausweisen, gehen Dunkelfelduntersuchungen zum Teil von einem deutlich geringeren Geschlechterabstand aus. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass in Dunkelfelduntersuchungen häufig ein weiterer Gewaltbegriff zu Grunde gelegt wird, der den Kontext (z.B. Notwehr) nicht miterfasst und auch Verhaltensweisen mit einbezieht, die strafrechtlich irrelevant sind.

Literatur:

- Lamnek, S. / Ottermann, R.: Tatort Familie, Opladen 2004
Leuze-Mohr, M.: Häusliche Gewalt gegen Frauen - eine straffreie Zone?, Baden-Baden 2001
Mönig, U.: Häusliche Gewalt und die strafjustizielle Erledigungspraxis, Baden-Baden 2007
Schneider, H.J.: Kriminologie für das 21. Jahrhundert, Münster 2001
Schumacher, S. /Janzen, U.: Gewaltschutz in der Familie, Bielefeld 2003

(Ulrike Mönig, 06.12.2007)

- I -

Innere Sicherheit

Innere Sicherheit' bezeichnet den Anspruch und die Bemühung um den Schutz der Bürger eines Staatswesens vor Verhaltensweisen, die als kriminell gelten und mit Strafe bedroht sind. Es geht de jure neben dem Schutz der Unversehrtheit von Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit und Vermögen der Bürger gleichwohl um den Schutz der Rechtsordnung und Einrichtungen des Staates. 'Innere Sicherheit' ist jedoch nicht nur als ein rechtliches Konstrukt, sondern auch ein politisches und mediales zu verstehen. Gerade auch in dieser Hinsicht ist sie Gegenstand eines fortgesetzten Ringens um die Durchsetzung bestimmter Definitionen und Inszenierungen von Unsicherheit bzw. Sicherheit zu Zwecken, die auch jenseits der Erreichung und Erhaltung von Sicherheit liegen können. Schließlich ist 'innere Sicherheit' stets nicht nur eine Frage des Gewährleistungsversprechens gegenüber rechtswidrigem Verhalten. Auch gegenüber rechtmäßigem Verhalten ist Sicherheit zu schützen, etwa im Konflikt zwischen bürgerlichen Freiheiten und staatlich-autoritären Maßnahmen oder im Fall von staatlich (mehr oder weniger intendiert) beförderten Gefahren und Unsicherheitslagen. 'Innere Sicherheit' wird durch Institutionen garantiert, die legitimiert sind, öffentliche Gewalt im Rahmen der Verfassung und anderer rechtlicher Regelungen exekutiv auszuüben, wenn nötig auch durch die Anwendung von Zwangsmitteln. Fasst man den Begriff der 'Gewalt' weiter, so dass auch Formen 'struktureller Gewalt' berücksichtigt werden können, dann sind Institutionen wie z. B. "Innenausschüsse" der Parlamente mit in Betracht zu ziehen. Fasst man den Begriff der 'Legitimierung' weiter, dann müssen auch private - nicht unmittelbar demokratisch-staatlich legitimierte - Sicherheitseinrichtungen in den Blick genommen werden. Das Feld der 'inneren Sicherheit' umfasst so gesehen die tatsächliche, nicht nur die normativ-präskriptive Realität: Danach kooperieren die in jedem Gemeinwesen vorzufindenden Sicherheitsbehörden intensiv miteinander, werden von dazu legitimierten Institutionen politisch geleitet und kontrolliert, von politischen Gruppen beeinflusst und stehen sowohl mit den politischen Institutionen als auch den Einflussgruppen in prinzipiell kompromissbereiten Beziehungen.

Sicherheit als Ziel des Regierens war von grundsätzlicher Bedeutung bei der historischen Herausbildung des Territorialstaates. Noch heute akzeptieren in diesem Bereich selbst Vertreter staatskritischer Positionen staatliche Eingriffe. Der Begriff der 'inneren Sicherheit' steht im

Zentrum des politischen Selbstverständnisses der Moderne. Bereits den neuzeitlichen Naturrechtslehren hat das Problem der 'inneren Sicherheit' einen thematischen Schwerpunkt vorgegeben. Thomas Hobbes hat die Lösung dieses Problems zum Prüfstein für die Frage nach der Herrschaftslegitimation gemacht. Die sicherheitspolitische Gewährleistung individueller Handlungsfreiheit blieb auch für die nachkommenden liberalen Vertragstheoretiker von Locke bis Kant ein zentrales Motiv für die Rechtfertigung der Ausübung staatlichen Zwangs. Jede Form sicherheitspolitischer Freiheitsbeschränkung im Namen der Staatsräson muss indes ihrer Funktion nach auf die Autonomie der Handlungssubjekte bezogen bleiben. Die Entwicklung des modernen Sicherheitsgedankens geht einher mit der Etablierung des Menschenrechtsgedankens. Zentral ist der jedem Gesellschaftsmitglied zugesprochene Schutz für die Erhaltung seiner Person, seiner Rechte und seines Eigentums. Das Verständnis von 'innerer Sicherheit' in der Tradition der Menschenrechtsidee wurde im Verlauf des 19. Jahrhunderts von polizeirechtlichen Bestimmungen und durch entsprechende Konzepte der 'öffentlichen Sicherheit' und 'öffentlichen Ordnung' verdrängt. 'Innere Sicherheit' wird hiernach auf Gefahrenabwehr reduziert, wobei insbesondere der Schutz des Einzelnen vor Verbrechen und den Schutz der staatlichen Einrichtungen und der demokratischen Grundordnung im Mittelpunkt steht. Der Begriff 'Sicherheitspolitik' war bis in die 1980er Jahre eher mit dem Feld der Außenpolitik assoziiert.

Von 'Innerer Sicherheit' wird sowohl im normativen als auch im empirischen Sinne gesprochen. Gerade beim Gebrauch dieses politisch stark aufgeladenen und konflikträchtigen Begriffs ist genau zu prüfen, ob er erstens im Sinne einer als notwendig erachteten Aufgabe des Staates verwendet wird, wonach der Staat seine Bürger vor Übergriffen zu schützen und den 'inneren Frieden' des Staates zu bewahren habe (normativ-affirmative Position), zweitens ob 'innere Sicherheit' im Gegenteil angesprochen ist als Herrschaftsanspruch des Staates, der zu Übergriffen neigt gegenüber seinen Bürgern, wogegen politisch und bürgerrechtlich zu kämpfen sei (normativ-kritische Position). Im Unterschied dazu benötigt und verwendet die Forschung einen empirischen Begriff, der ein Phänomen beschreiben will (empirisch-deskriptive Position), ohne von vornherein oder im Ergebnis darüber entscheiden zu müssen, ob 'innere Sicherheit' wünschens- oder verdammenswert ist.

Die historische Wandlungsfähigkeit des Verständnisses von 'innerer Sicherheit' kann als Ausdruck dafür gelten, dass der Diskurs um 'innere Sicherheit' immer auch von gesellschaftlichen Interessen und Machtkonstellationen durchdrungen ist. Zugleich ist 'innere Sicherheit' begleitet von Phänomenen wie etwa der 'Kriminalitätsfurcht'. Weder Sicherheit noch Furcht existieren per se ("objektiv"). Sie sind vielmehr das Produkt der politischen und soziokulturellen Konstruktion von Bedrohung und Bedrohungsabwägung.

Literatur:

- Glaeßner, G.-J. 2003: Sicherheit in Freiheit - Die Schutzfunktion des demokratischen Staates und die Freiheit der Bürger, Opladen
- Hitzler, R./Peters, H. (Hg.) 1998: Inszenierung: Innere Sicherheit. Opladen
- Isensee, J. 1983: Recht auf Sicherheit: zu den Schutzpflichten des freiheitlichen Verfassungsstaates; Vortrag gehalten vor der Berliner Juristischen Gesellschaft am 24. November 1982 (erw. Fassung), Berlin
- Lange, H.-J. 2000: Innere Sicherheit als Netzwerk, in: ders. (Hg.), Staat, Demokratie und Innere Sicherheit in Deutschland, Opladen, 235-255
- Wurtzbacher, J. 2004: Sicherheit durch Gemeinschaft? Bürgerschaftliches Engagement für öffentliche Sicherheit, Opladen
(Peter Stegmaier, 22.08.2006)

INPOL

1. Funktion von INPOL

INPOL ist das Informations- und Auskunftssystem der Polizei in Deutschland. Es stellt für polizeiliche Ermittlungen die wichtigste Grundlage dar. Denn eine wirksame vorbeugende Bekämpfung und Verfolgung von Straftaten ist nur bei Vorliegen einer ausführlichen, aktuellen Informationslage realisierbar.

INPOL ist als kooperativer elektronischer Datenverbund aufgebaut, auf den alle Länderpolizeien der Bundesrepublik Deutschland, das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei, die Zollbehörden und das Zollkriminalamt Zugriff haben. (Vgl. Lange, Hans-Jürgen.; Gasch, Matthias 2006: Wörterbuch zur inneren Sicherheit, 1. Aufl. Wiesbaden, S.134) Da mehrere unterschiedliche Stellen ihre Informationen an ihren Rechnern austauschen, handelt es sich technisch um einen „Rechner-Rechner Verbund“, auch „INPOL-Verbund“ genannt. INPOL wird als Auskunftssystem von ca. 270000 Polizeibeamten in Deutschland genutzt. Die meisten Anwender verwenden INPOL als Fahndungsauskunftssystem. Die Kriminalpolizei nutzt vor allem die INPOL-Verbunddateien, um Deliktsstrukturen zu analysieren. Für die Ermittlung in länderübergreifender oder politisch motivierter Kriminalität ist die deliktsübergreifende Analyse der Daten möglich.

2. Historische Entwicklung von INPOL

Das Auskunftssystem INPOL wurde auf der Innenministerkonferenz am 27.01.1972 mit der Intention beschlossen, länderübergreifend fahnden und ermitteln zu können. Das Recherche-tool eröffnet dabei je nach Informationslage verschiedene Abfragemöglichkeiten. Dem Bundeskriminalamt wurde für die Verwaltung der INPOL-Daten die Funktion der Zentralstelle übertragen. Zunächst diente INPOL lediglich der automatisierten Personen- und Sachfahndung. Ab 1975 bis 1981 wurde die Datenbank stetig durch neue Systeme erweitert. Dennoch stieß das System wegen der erheblichen Datenmengen schon bald an seine Grenzen. Für technische Modernisierungen und Erweiterungen wurde die Entwicklung eines Nachfolgersystems „INPOL-neu“ beschlossen, dessen Inbetriebnahme zwischen Mitte 2000 und 2002 geplant war (Vgl. Lange, Hans-Jürgen.; Gasch, Matthias, 2006: Wörterbuch zur inneren Sicherheit, 1. Auflage, Wiesbaden, S.134). „INPOL-neu“ sollte dabei das umfangreiche Datenvolumen für eine verbesserte Auswertbarkeit verwalten, die Einfacherfassung der Daten gewährleisten und insgesamt die Handhabung für die Bediener optimieren. Grundvoraussetzung für die verbesserte Koordination der Daten auch mit ausländischen Polizeidienststellen stellt die technische Einheitlichkeit des Gesamtsystems dar. Strategisch sollte dabei ein pyramidenförmiger Aufbau der Informationsverarbeitung stehen. Grundlage für das zentrale „INPOL-neu“ bilden dabei die unterschiedlichen Vorgangs- und Bearbeitungssysteme in Bund und Ländern. Darauf bauen die Landesdatenerhaltungssysteme auf, die dem zentralen INPOL-Datenbestand (als Spitze der Pyramide) die Informationen übermitteln. Die Komplexität der Anwendungsziele führte zum Fehlschlag der Erstanwendung. Die Aktivierung erfolgte letztlich phasenweise und in abgeschwächter Form bis zum 16.08.2003. (Vgl. Lange, Hans-Jürgen.; Gasch, Matthias, 2006: Wörterbuch zur inneren Sicherheit, Wiesbaden, S.134).

3. Aufbau von INPOL

INPOL gliedert sich in verschiedene Bausteine. Die Wichtigsten sind INPOL-Zentral, INPOL-Web, INPOL-Analyse und INPOL-Fall. Für die Erfüllung vollzugspolizeilicher Aufgaben ist INPOL-Zentral die entscheidende Funktion.

INPOL-Zentral

INPOL-Zentral ist die Zentrale Datenverarbeitungsanlage beim Bundeskriminalamt, die in Personen- und Sachdaten differenziert wird.

Sachdaten werden bisher lediglich in Form von Fahndungsausschreibungen nach Gegenständen geführt.

Im Rahmen der Personendaten werden Anwendungen wie Personenfahndung, Kriminalaktennachweis, Haft und Erkennungsdienst geführt. Im Teilbereich Personenfahndung werden Fahndungssuchen zur Festnahme (Haftbefehl), Ingewahrsamnahme, Aufenthaltsermittlung

und Polizeilichen Beobachtung ausgeschrieben. In einem Kriminalaktennachweis werden systematisch alle verfügbaren relevanten Informationen zu einem Straftäter zusammengetragen. In der Kategorie Haft werden alle Daten zu einer möglichen aktuellen oder vergangenen Inhaftierung geführt. Im Bereich Erkennungsdienst werden sämtliche erkennungsdienstliche Materialien, wie Lichtbilder oder Personenbeschreibungen gesammelt.

Damit die Personen- und Sachfahndungsdaten den Beamten unmittelbar nach der Dateneingabe zur Verfügung stehen, erfolgt die Speicherung als „vollparallele Datenbestandsführung“ über die Schaltzentrale INPOL-Zentral.

INPOL-Web

INPOL-Web umfasst ergänzende operative Anwendungen, die die Ermittlungen lediglich unterstützen. (Vgl. Gadorosi, Holger, 2004: Zum Status quo des Rückgrats der Verbrechensbekämpfung, Wiesbaden, S. 147)

INPOL-A

In der Rubrik INPOL-A können Veränderungen der Kriminalitätslage anhand von Statistiken (u.a. der Polizeilichen Kriminalstatistik) untersucht werden. (Vgl. Gadorosi, Holger, 2004: Zum Status quo des Rückgrats der Verbrechensbekämpfung, S. 147)

INPOL-Fall

INPOL-Fall dient kriminalpolizeilichen Ermittlungen bei der Herausstellung von Relationen und Verknüpfungen zwischen Personen oder Sachen verschiedener Delikte. (Vgl. Gadorosi, Holger, 2004: Zum status quo des Rückgrats der Verbrechensbekämpfung, S. 147)

Einige Kritiker beanstanden INPOL unter datenschutzrechtlichen Interessen. Es bestehen Bedenken hinsichtlich des Umfangs der Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten. Eine stetige Aktualisierung des Systems und die Berücksichtigung der aktuellen Gesetzeslage sind daher zwingend erforderlich.

Literatur:

-Gadorosi, Holger, Produktstrategie INPOL-neu, der kriminalist 35 (2003), 209–212.

-Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Wegweiser zu INPOL-Z / POLAS NRW, und weiteren Informationssystemen der Polizei NRW (2010).

-Voß, Jakob/Roschke, Jörg/Tretkowski, Ingo, Das polizeiliche Informationssystem INPOL 2002, <http://ig.cs.tu-berlin.de/oldstatic/s2002/04351547/inpol.pdf> (zuletzt besucht am 31.03.2011).

Schlüsselwörter: Bundeskriminalamt, Fahndung, Kriminalaktennachweis, Haftbefehl, Erkennungsdienst, polizeiliche Kriminalstatistik

(Laura Kappel, 19.02.2012)

Intensivtäter

Bezeichnung für Mehrfach- bzw. Wiederholungstäter, die in einem begrenzten Zeitabschnitt mehrfach kriminell in Erscheinung treten.

Intensivtäter unterscheiden sich von den so genannten intermittierenden, d.h. nur gelegentlich deliktisch handelnden, Rückfalltätern durch eine besonders hohe Sozialgefährlichkeit aufgrund von Art, Schwere und Häufigkeit der verübten Straftaten. Der Begriff des Intensivtäters steht damit im systematischen Zusammenhang mit dem des Rückfalltäters im kriminologischen Sinn und mit dem des Hangtäters im Sinne des § 66 StGB.

Bisher gibt es weder eine verbindliche bzw. allgemein anerkannte Definition sowie einheitliche Kriterien zur Eingrenzung des Begriffs "Intensivtäter". Auch die Polizeien der Länder und des Bundes haben bislang zu keiner einheitlichen Definition gefunden; teilweise verzichten die Polizeien sogar bewusst auf eine Definition (so etwa Bayern). Man hat es hier also mit einem äußerst vagen Begriff zu tun. Vom Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen werden

beispielsweise Intensivtäter als eine Gruppe umschrieben, bei denen in einem Kalenderjahr mindestens zwei voneinander unabhängige Ermittlungsverfahren anhängig waren und denen bezüglich dieses Jahres mehr als fünf Straftaten zur Last gelegt wurden. Dabei wird als Unterfall des Intensivtäters der Serientäter hervorgehoben. Dieser muss im Berichtsjahr mindestens einmal polizeilich in Erscheinung getreten sein und mehr als 99 Straftaten begangen haben.

Auf die Gruppe der Intensivtäter entfällt ein überproportional hoher Anteil an allen begangenen Straftaten, obschon nur ein Teil davon überhaupt bekannt wird. So wurde nach Untersuchungen des Bayerischen Landeskriminalamtes unter 14-25 jährigen Tatverdächtigen ein "harter Kern" von etwa 10 % festgestellt, dem rund 50 % der insgesamt für diese Altersgruppe registrierten Straftaten zur Last gelegt wurden.

Bei dem Großteil der Intensivtäter handelt es sich um Jugendliche, wobei mit zunehmendem Erwachsenenalter ein Rückgang der Delinquenz zu beobachten ist. Weibliche Intensivtäter sind als Ausnahme zu betrachten, sie weisen schwindend geringe Prozentanteile auf, wenngleich mit wachsendem Alter eine Zunahme festgestellt werden kann.

Literatur:

- Hupfeld, Jörg: Jugendrichterliches Handeln. Eine Analyse der Reaktionen auf Rückfalldelinquenz aus psychologischer Perspektive, Baden-Baden 1996;
- Steffen, Wiebke: Mehrfach- und Intensivtäter: Aktuelle Erkenntnisse und Strategien aus dem Blickwinkel der Polizei, ZJJ 2003, 152-158;
- Weiher, Ralf: Jugendliche Vielfachtäter, Bochum 1986
(Dominique Best, 22.08.2006)

Internationale Strafjustiz

Der Begriff Internationale Strafjustiz im hier verwendeten Sinne bezieht sich auf ein weltweit entstehendes institutionelles System der Strafverfolgung schwerster völkerrechtlicher Verbrechen, wie sie im Kern durch Artikel 5 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes (das so genannte Rom-Statut, in Kraft seit 1. Juli 2002) als Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord definiert werden (in Bezug auf Aggressionshandlungen konnte eine rechtsverbindliche Definition bislang noch nicht erreicht werden). Elemente dieses Systems sind sowohl auf internationaler als auch nationaler Ebene zu finden.

Mit der Gründung des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH) wurde ein gewisser Durchbruch bei der Schaffung eines permanenten globalen Systems internationaler Strafgerichtsbarkeit erreicht. Gleichwohl kann derzeit noch nicht davon ausgegangen werden, dass der verkündete "Kampf gegen die Straflosigkeit" für Kriegsverbrechen und grobe Menschenrechtsverletzungen bis hin zum Völkermord auf einem System effektiver Strafverfolgung basiert, welches universell und hinreichend unbeeinflusst von politischen Interessen ist und die Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen als ein funktionierendes Weltprinzip konsequent garantieren würde.

Auf internationaler Ebene bestehen neben dem IStGH in Den Haag, der seit seinem Bestehen Situationen potentieller internationaler Strafverfolgung in Darfur (Sudan), der Demokratischen Republik Kongo, der Zentralafrikanischen Republik und in Uganda untersucht, zwei seit 1993 bzw. 1994 tätige ad hoc Tribunale. Diese durch den UNO-Sicherheitsrat autorisierten Tribunale verfolgen zum einen völkerrechtliche Verbrechen im ehemaligen Jugoslawien und zum anderen den Völkermord in Ruanda. So genannte "spezielle Gerichte" (special courts) oder "gemischte" oder "internationalisierte Gerichte" (mixed/internationalised courts), in denen internationale Richter gemeinsam mit nationalen Richtern des jeweiligen Landes Urteile fällen, wurden in Reaktion auf völkerrechtliche Verbrechen z.B. in Sierra Leone (Somalia) sowie Ost-Timor eingerichtet. Ein solches gemischtes Gericht ist 30 Jahre nach Ende des Völkermordes ebenfalls in Kambodscha gegründet worden. Das Spezielle Tribunal für den Irak nimmt in dieser Systematik eine gewisse Sonderstellung ein, da zwar seine Richter und Ankläger Iraker sind, die Einrichtung und Durchführung der Ermittlungen sowie das Verfassen der Anklageschriften jedoch wesentlich durch US-amerikanische und internationale Aktivitäten getragen oder beeinflusst sind. Während der IStGH als ein permanentes internationales Strafgericht

eingrichtet wurde und seine Jurisdiktion in personaler und territorialer Hinsicht im Wesentlichen durch die Unterzeichnerstaaten des Rom-Statuts begründet wird, sind die anderen hier aufgezählten Strafgerichte und Tribunale in ihrer Jurisdiktion zeitlich und regional begrenzt. Neben den internationalen (bzw. internationalisierten) Institutionen internationaler Strafjustiz sind nationale Strafjustizsysteme zur Verfolgung völkerrechtlicher Verbrechen verpflichtet. Für Deutschland regelt das Völkerstrafgesetzbuch (seit dem 30. Juni 2002 in Kraft) in detaillierter Weise Tatbestände völkerrechtlicher Verbrechen. Im entstehenden System internationaler Strafjustiz kommt den nationalen Jurisdiktionen im Verhältnis zu internationalen oder internationalisierten Gerichten oberste Priorität bei der Verfolgung völkerrechtlicher Verbrechen zu. Der IStGH bzw. andere internationale und internationalisierte Gerichte sollen nur dann aktiv werden, wenn die nationale Strafverfolgung versagt (so genanntes Komplementaritätsprinzip). Dieses Prinzip basiert auf dem von der UNO-Vollversammlung 2005 bestätigten Konzept der Verantwortung aller Staaten, ihre Bevölkerungen vor groben Menschenrechtsverletzungen zu schützen ("Responsibility to Protect", "R2P"), Verantwortliche für Menschenrechtsverletzungen zu bestrafen und damit zum Menschenrechtsschutz und globaler Sicherheit beizutragen. Historisch wird der Beginn der Strafverfolgung von Personen, die sich im Zusammenhang kollektiver Gewaltanwendung im Rahmen bewaffneter staatlicher oder innerstaatlicher Konflikte der Begehung schwerer Verbrechen, in der Regel massiver Tötungsverbrechen, schuldig gemacht haben, im Mittelalter angesiedelt. Gleichwohl muss der Anfang moderner internationaler Strafjustiz im Wesentlichen mit dem Entstehen völkerstrafrechtlicher Grundlagen, wie der Genfer und Haager Konventionen mit Ende des 19. und Beginn des 20. Jahrhunderts angesetzt werden. Jedoch sollten selbst nach Bestehen dieser normativen Grundlagen für internationale Strafverfolgung Jahrzehnte vergehen, bis es zu ersten Verurteilungen kommen konnte. Während nach dem Ersten Weltkrieg praktische Versuche der Bestrafung für Kriegsverbrechen eher zum Schein unternommen wurden (eine Liste mit 900 Verdächtigen wurde auf 40 Personen reduziert), kam es erst nach dem Zweiten Weltkrieg im Ergebnis von Strafverfahren an den Militärtribunalen in Nürnberg und Tokio zu nennenswerten Verurteilungen gegen die Hauptverantwortlichen für Holocaust und schwerste Kriegs- und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Zugleich wurden in diesen Verfahren erste Grundsätze des modernen Völkerstrafrechts entwickelt und praktiziert. In einer großen Anzahl von Nachfolgeverfahren in Ost- wie in Westdeutschland und darüber hinaus bei der strafrechtlichen Aufarbeitung von Verbrechen und Kollaboration während der Zeit der faschistischen Okkupation in europäischen Ländern wurden Verbrechen im Zusammenhang mit staatlicher Gewalt und bewaffneten Konflikten historisch erstmalig massenhaft geahndet. Trotz aller Diskussionswürdigkeit von Teilen der hier beschriebenen internationalen Strafverfolgung und von Einzelfällen (zum Beispiel Nichtverfolgung oder Nichtbestrafung offenkundiger Verbrechen), muss in historischer Perspektive festgehalten werden, dass der Bann allgemeiner Straflosigkeit für Verbrechen im Kontext bewaffneter Konflikte und staatlicher Gewaltanwendung gebrochen war. Allerdings vergingen vor dem Hintergrund des Kalten Krieges fast 50 Jahre, bis Ende der achtziger, Anfang der neunziger Jahre Bemühungen zur Schaffung einer permanenten internationalen Strafgerichtsbarkeit im Kontext der Gründung der ad hoc Tribunale in Den Haag und Arusha zur Einrichtung des IStGH führten. Der "Schlachtruf" dieser Bewegung zur Schaffung eines permanenten internationalen Strafjustizsystems, in dem internationale neben nationaler Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen praktiziert wird, ist "Kampf gegen die Straflosigkeit". Der gesellschaftliche Hintergrund für die Entstehung des internationalen Strafjustizsystems besteht im globalen Wandel internationaler Beziehungen und einer neuen Qualität des Völkerrechts, in dem eine veränderte Rolle nationalstaatlicher Souveränität mit der Herausbildung neuer Prinzipien globaler Kontroll- und Sicherheitsstrategien, darin eingeschlossen internationaler Strafjustiz, verbunden sind (global governance). Wenngleich die Entstehung einer permanenten internationalen Strafjustiz mit dem Ziel effektiven Menschenrechtsschutzes überwiegend positiv bewertet wird, stehen Antworten auf kritische Fragen bereits erkennbarer Risiken in dieser Entwicklung noch aus. Eine der wesentlichen Herausforderungen, vor der die internationale Strafjustiz angesichts fehlender Gewaltenteilung auf internationalem Gebiet steht, besteht darin, zuverlässige Garantien gegen "Siegerjustiz" und das "Recht des Stärkeren" zu schaffen, um letztlich globale Akzeptanz für eine

glaubhafte, universale Durchsetzung der Prinzipien des Völkerstrafrechts zu erreichen. Nur dann kann ein machtpolitisch begründeter "doppelter Standard" internationaler Strafjustiz vermieden und ein friedensstiftender Beitrag bei der nachträglichen Bewältigung der Folgen bewaffneter Konflikte auch mit strafrechtlichen Mitteln erreicht werden.

Literatur:

- Ambos, K.: Internationales Strafrecht. Strafanwendungsrecht - Völkerstrafrecht - Europäisches Strafrecht. München 2006. Eser, A.
- Kreicker, H. (Hrsg.): Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen - National Prosecution of International Crimes, Freiburg 2003
- Roggemann, H.: Die internationalen Strafgerichtshöfe. Berlin 1998
- Schabas, W. A.: An Introduction to the International Criminal Court. Cambridge 2001. (Uwe Ewald, 22.08.2006)

Interpol

Allgemeines: Interpol (www.interpol.org) ist die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (IKPO). Interpol ist aufgrund der Mitgliederzahl der Staaten die größte global strukturierte Polizeiorganisation der Welt, sie umfasst derzeit 186 Mitgliedsstaaten. Ziel von Interpol ist der Austausch von allgemeinen und fallbezogenen polizeilichen Informationen durch gegenseitige Amtshilfe der Mitgliedsstaaten auf der rechtlichen Grundlage der Gesetze der jeweiligen Mitgliedsstaaten, um "eine möglichst umfassende gegenseitige Unterstützung aller kriminalpolizeilichen Behörden im Rahmen der in den einzelnen Ländern geltenden Gesetze und im Geiste der Erklärung der Menschenrechte sicherzustellen und auszubauen sowie alle Einrichtungen, die zu Verhütung und Bekämpfung des gemeinsamen Verbrechens wirksam beitragen können, zu schaffen und auszubauen" (Artikel 2 Abs. a) und b) der Statuten der IKPO). Interpol wurde 1956 als Nachfolgeorganisation der 1923 in Wien gegründeten "Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission (IKPK)" als "Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (IKPO)" in Paris neu statuiert. Seit 1946 nennt sich die Organisation "Interpol", wobei dieser Name ursprünglich die Telegrammadresse der IKPO war. Dienstsitz ist Lyon. Postanschrift: Pos 200, quai Charles de Gaulle, 69006 Lyon, Frankreich. Arbeitssprachen sind arabisch, englisch, spanisch und französisch.

Rechtlicher Rahmen: Die Arbeit von Interpol ist in den "Statuten der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) - IKPOST" geregelt. Sitz und Status der IKPO-Interpol sind in "Vereinbarung zwischen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation und der Regierung der Französischen Republik, die Zentrale von Interpol und ihre Privilegien und Immunitäten in Frankreich betreffend" (IKPOLImmV) geregelt. Als Datenschutzbestimmung der Archive wird die Archivkontrollregelung Interpol, die sog. "Briefwechsel betreffend die Organisation der internen Kontrolle der von der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-Interpol) geführten Archive" angewendet.

Historische Meilensteine: /1923: Gründung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission (IKPK) durch 17 Staaten und deren Polizeivertreter in Wien, mit dem Ziel, nicht nur die Kontakte zwischen den Polizeien der Staaten zu erneuern, sondern auch zwischen den Völkern der Welt neue Kontakte zu schaffen. Die IKPK war damit die erste internationale polizeiliche Organisation, die sich Mitte des 19. Jahrhunderts als Reaktion auf die entstehende überörtliche Kriminalität, des "reisenden Rechtsbrechers", durch einen Zusammenschluss der nationalen Polizei gebildet hat. /1925: Beschluss, dass als Zentralstellen in den Mitgliedsstaaten Nationale Zentralbüros errichtet werden (Umsetzung in 1927). /1930: Einführung von spezialisierten Abteilungen für Geldfälschung, Kriminalaufzeichnungen und Ausweisfälschungen. /1938: Mit dem sog. Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich übernehmen die Nationalsozialisten die Kontrolle über die IKPK, gliedern diese Organisation an das Reichssicherheitshauptamt an, die IKPK wird mit ihrem Sitz von Wien nach Berlin verlegt. /1946: Wiederaufbau der Organisation unter der Führung belgischen Polizei in Paris. /1971: Die Vereinten Nationen erkennen den Rechtsstatus von Interpol als "Intergovernmental Organization (IGO)" an. Der Rechtsstatus wird durch ein Abkommen mit der französischen Regierung begründet, welches

Sitz, Privilegien und Immunitäten zubilligt. /1989: Interpol verlegt sein Generalsekretariat nach Lyon. /2003: Interpol beginnt mit der Einführung seines Informationssystems "I-24/7".

Finanzierung: Interpols Budget betrug in 2006 insgesamt 45,1 Mio. Euro, wovon 89 % von den Mitgliedsstaaten stammen. Die weiteren Einnahmen stammen aus extern finanzierten Projektmitteln, aus privaten Stiftungen und von kommerziellen Unternehmen, die wiederum 4 % der Bruttoeinnahmen ausmachen. Mittel aus anderen Quellen stellen weitere 4% der Finanzeinnahmen dar. Knapp 50% des Budgets tragen die USA, Japan, Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien.

Organisation: Interpol besteht aus einem Präsidium, dem Exekutivkomitee, der Generalversammlung, dem Generalsekretariat und den Nationalen Zentralbüros (NCB). Das Präsidium besteht aus einem auf vier Jahre gewählten, ehrenamtlich tätigen Präsidenten sowie drei Stellvertretern. Das Präsidium wird unterstützt durch das Exekutivkomitee, dem die Überwachung der von der Generalversammlung getroffenen Entscheidungen obliegt. Zudem übernimmt es die Dienstaufsicht des Generalsekretärs. Unterkomitee des Exekutivkomitees ist das Finanzkomitee, welches u. a. für die Budgetverteilung zuständig ist. Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt und ist die höchste Instanz von Interpol, da durch diese Grundsatzentscheidungen, die Aufnahme neuer Mitglieder, strategische Entscheidungen und die Etatverabschiedung durch Mehrheitsbeschluss getroffen werden können. Die Mitgliedsstaaten entsenden Ihre Delegierten. Das Generalsekretariat ist die zentrale Verwaltung, in der alle Informationen administriert werden. Ihm steht der auf fünf Jahre gewählte Generalsekretär vor. Generalsekretär ist seit 2000 der US-Amerikaner Ronald K. Noble. Seit 1989 hat das Generalsekretariat seinen Sitz in Lyon (Frankreich) mit Regionalbüros in Argentinien, Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste), El Salvador, Kenia, Thailand und Zimbabwe sowie einem Verbindungsbüro bei den UN in New York.

541 Personen (Stand: 2006) arbeiten für das Generalsekretariat, den Regionalbüros und dem UN-Büro von Interpol. 170 Personen dieses Personals sind Strafverfolger, die entweder von deren Nationalstaaten abgeordnet wurden oder durch diese bezahlt werden. Die aus den einzelnen Regionen entsandten Mitarbeiter betreuen je nach ihrer lokalen Herkunft die Nationalen Zentralbüros (NCB), die in die Regionen Afrika, Amerika, Asien und Südpazifik, Europa, den Mittleren Osten und Nordafrika aufgeteilt sind. Die Personalauswahl repräsentiert im Verhältnis die Interpol-Mitgliedsstaaten. Jeder Mitgliedsstaat unterhält ein nationales Interpol-Büro (NCB).

Seit September 2007 betreibt Interpol eine Fortbildungseinrichtung, die "INTERPOL Anti-Corruption Academy" in Wien, in der Experten in der Korruptionsbekämpfung ausgebildet werden. Informationssystem: Interpols zentrales Informationssystem ist das "Interpol Global Communication System 24/", kurz "I-24/7", indem alle wesentlichen Datenbanken vereinigt sind und auch der Interpol-Schriftverkehr in allen vier Interpol-Sprachen abgewickelt wird. Hieran sind alle 186 Mitgliedsstaaten angeschlossen. Teil des "I-24/7" ist das Webportal, u. a. mit passwortgeschützten Datenbanken zur Kinderpornografie-Kriminalität und gefälschten Kreditkarten.

Datenbanken, die unter dem Oberbegriff "Automated Search Facilities (ASF)" den Teilnehmern von Interpol zur Verfügung gestellt werden, umfassen neben der Personenfahndung, die Kraftfahrzeugfahndung, eine Datenbank über gestohlene Reisedokumente und gestohlene Kunstgegenstände. Zudem betreibt Interpol eine Fingerabdruck- und DNA-Datenbank. Exekutive Maßnahmen durch die nationale Polizei werden erst dann eingeleitet, wenn bei der ausreibenden Stelle die Informationen verifiziert wurden.

Seit 2004 unterhält Interpol einen Informationsdauerdienst, der im Drei-Schicht-Betrieb rund um die Uhr arbeitet. Er ist zuständig für Eilt-Vorgänge, Koordination von staatenübergreifenden Maßnahmen sowie für das Krisenmanagement.

Zusammenarbeit: Interpol arbeitet auf der Grundlage von Verträgen mit internationalen Körperschaften, Regierungen und Nicht-Regierungsorganisationen zusammen, die sich der Kriminalitätsbekämpfung und der öffentlichen Sicherheit widmen. Hierzu gehört die Zusammenarbeit mit den UN, dem Internationalen Strafgerichtshof, der Europäischen Zentralbank, die Organisation für die Afrikanische Einheit. Aus diesen Verträgen entstehen oftmals internationale Symposien, Konferenzen und Arbeitsgruppen. Europol und Interpol haben eine

Zusammenarbeitsvereinbarung, wobei die Mandatsbereiche eindeutig ausgestaltet sind. Interpol verfügt über keine eigenen "Fahnder".

Kritik: Interpol ist in seinem Mandatsbereich grundsätzlich durch die Statuten eingeschränkt: "Jede Betätigung oder Mitwirkung in Fragen oder Angelegenheiten politischen, militärischen, religiösen oder rassistischen Charakters ist strengstens untersagt" (Artikel 3 der Statuten der IKPO). Interpol ist die Verfolgung von politisch motivierten Straftaten untersagt, was immer wieder zu Streit innerhalb der Organisation und zur Schaffung von Ausnahmetatbeständen durch die Resolution von 1984 geführt hat, die besagt, dass der jeweilige Nationalstaat den Begriff der politischen Tat definiert.

Die für die kriminologische Forschung relevante Internationale Kriminalstatistik (International Crime Statistics (ICS)), eine wichtige Vergleichsquelle zur registrierten Kriminalität, wurde 2006 eingestellt.

Literatur:

- Baldus, M. 2000: Polizeirecht des Bundes mit zwischen- und überstaatlichen Rechtsquellen, Heidelberg

- Bresler, F., 1993: Interpol, München

Schlüsselwörter: Kriminalpolizeiorganisation, Internationale Kooperation, IKPO, Internationale Kriminalpolizei

(Marcus Weller, 25.06.2008)

- J -

Jugendforschung

Jugendforschung beschäftigt sich mit der maßgeblichen Lebensphase Jugendlicher und junger Heranwachsender für die Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsstabilisierung. Die Erforschung der Lebenslagen Jugendlicher nimmt äußere Einflüsse aus der (sozialen und institutionellen) Umwelt sowie die aktive individuelle Gestaltung durch Jugendliche selbst in den Blick.

Wo fängt Jugend an - wo hört sie auf? Die Abgrenzung zwischen Kindheit, Jugend und Erwachsensein erfolgt aufgrund der historischen Entwicklung (Wandel und Verlängerung der jugendlichen Lebensphase) und innerhalb der verschiedenen Fachdisziplinen unterschiedlich. So wird Jugend (bzw. Adoleszenz, Moratorium, Transition) in der soziologischen Forschung zwar meist mit der Altersgruppe der 12- bis 25-Jährigen gleichgesetzt - die Altersspannen variieren jedoch (gerade im Hinblick auf das Ende). In der Jugendsoziologie gilt Jugend als strategische Phase, in der die Jugendlichen versuchen, in einem Prozess des Aushandelns und Entwickelns ihre eigene Biographie in der Auseinandersetzung mit der Umwelt aktiv zu konstruieren. Jugend ist aber aus sozialwissenschaftlicher Sicht gleichzeitig auch eine gesellschaftliche Konstruktion, die durch kulturelle Werte, Normen und rechtliche Regelungen definiert wird und in der sozial-kulturelle Gegebenheiten das Handeln der Jugendlichen beeinflussen. Psychologische Ansätze berücksichtigen insbesondere soziale Entwicklungsaufgaben und verbinden diese mit der psychischen (z.B. Stufenmodell von Erikson, Stufe 5: Identität vs. Identitätsdiffusion) und körperlichen Reifungsphase (Pubertät) vom Kind zum Erwachsenen. Rein juristisch ist „Jugend“ genau definiert. Der persönliche Anwendungsbereich des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) erstreckt sich auf Jugendliche von 14-18 Jahren (uneingeschränkte Geltung) und auf Heranwachsende von 18-21 Jahren (Voraussetzungen des § 108 müssen erfüllt sein). Zudem gibt es in der Kriminalrechtspflege den Begriff „Jungerwachsener“, der die Jahre 21-24 umfasst. Fazit: Jugend bezeichnet die Übergangsphase von der Kindheit zum Erwachsenenalter.

Jugend als Forschungsgegenstand: Die relativ junge Wissenschaft nimmt einen großen Stellenwert in der deutschen sozial- und geisteswissenschaftlichen Forschungslandschaft ein. Je

nach Wissenschaftsrichtung [Erziehungswissenschaften, Psychologie, Soziologie, Pädagogik] befasst sich Jugendforschung mit Faktoren gelungener Entwicklung und positiven Einflüssen der Jugendlichen auf die Gesellschaft gleichwie mit der Entwicklung von Strategien zur Lebensbewältigung (Hurrelmann 2006). Dies sind Strategien, die Jugendliche gerade im Umgang mit der fortschreitenden Individualisierung und Pluralisierung (Beck 1986, Heitmeyer 1995) immer wieder neu entwickeln müssen. Des Weiteren beschäftigt sich Jugendforschung auch mit möglichen Problemlagen und Problemen sowie jugendlichem Risikoverhalten (Jugendsoziologie) bis hin zu Formen abweichenden Verhaltens Jugendlicher (Kriminologie, Jugendkriminalität). Traditionell betrachten Untersuchungen der Jugendforschung Einstellungen (und deren Wandel) von Jugendlichen bezüglich zentraler gesellschaftlicher Themen wie Religion, Politik (Schelsky 1957), Jugendszenen und -kulturen (Zinnecker 1981) und Freizeit. Weitere Themen sind die Sinnsuche, die Suche nach Werten sowie die Identitätskonstruktion/ -arbeit Jugendlicher (Erikson 1988, Keupp 1999). Mit der Etablierung genderorientierter Forschung werden seit einiger Zeit auch geschlechtstypische Verhaltensweisen und Stereotypenbildung in der Jugend untersucht. Familie (in den verschiedenen Formen) als klassische Sozialisationsinstanz aber gleichzeitig auch die Gleichaltrigengruppe (Peer-Group) sind zwei weitere zentrale Themen der Jugendforschung. Mit der Vereinigung Deutschlands verstärkten sich die Forschungen zur Auswirkung sozialen Wandels sowie zu Rechtsextremismus und Gewalt.

Trends in der Jugendforschung: In den letzten Jahren sind weitere neue Themen hinzugekommen. Dazu zählen Untersuchungen zur Partizipation Jugendlicher - ihre gesellschaftliche Teilhabe (z.B. über Ehrenamt, Beteiligung an Nichtregierungsorganisationen) - zur räumlichen Mobilität Jugendlicher und ihrer Nutzung des öffentlichen Raumes. Weitere Studien nehmen Migration, Gesundheit oder zum Verhältnis zwischen den Generationen in den Blick. Die verlängerten Ausbildungszeiten führen dazu, dass auch das Thema Schule und Bildung vermehrt in der Forschung berücksichtigt wird (verstärkt durch internationale Bildungsstudien TIMSS 1997 und insbesondere PISA 2000, 2003, 2006), sowie auch der oftmals kritische Übergang in den Arbeitsmarkt. Medienkompetenz - der Umgang und die Nutzung von Medien durch Jugendliche - sowie Medienwirkungsforschung (u.a. Diskussion um sog. „Killer-Spiele“) sind relativ neue Gebiete der Jugendforschung.

Bekannte Studien: Ein grundlegendes Anliegen der Jugendforschung ist schließlich die Weiterentwicklung der Methodologien zur Jugendforschung. Hervorzuheben sind für Deutschland u.a folgende Studien: Shell-Jugendstudie (15. Welle 2006), DJI-Jugendsurvey (3. Welle 2004), ipos-Studie (4. Welle 2002); Bremer Längsschnittstudie (1988-2001).

Fazit: DIE Jugendforschung gibt es nicht. Die unterschiedlichen Disziplinen, mit ihren je eigenen Zugängen, theoretischen Ansätzen und Fragestellungen sowie die problematische Definition der Jugend an sich, beleuchten aus ihrem je eigenen Blickwinkel die Lebensphase 'Jugend'.

Ausgewählte Forschungsinstitute (national):

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
- Deutsches Jugendinstitut e.V. (DJI)
- Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung (IKG)
- Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DEPF)
- Zentrum für empirische pädagogische Forschung (ZEPP)

Literatur:

Beck, U. (1986) Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Suhrkamp, Frankfurt.

Erikson, E. H. (1988) Der vollständige Lebenszyklus. Frankfurt a. M., 2.A. 1992.

Heitmeyer W. (1995) Gewalt. Schattenseiten der Individualisierung bei Jugendlichen aus unterschiedlichen Mileus. Juventa, Weinheim.

- Hornstein, W. (1999) Jugendforschung und Jugendpolitik. Entwicklungen und Strukturen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Juventa, Weinheim.
- Hurrelmann, K. (2006) Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung. Juventa, 8. Auflage, Weinheim.
- Keupp, H. u.a. (1999) Identitätskonstruktionen. Das Patchwork der Identitäten in der Spätmoderne. Rowohlt, Hamburg.
- Merkens, H./ Zinnecker, J. (2005) Jahrbuch Jugendforschung. VS Verlag für Sozialwissenschaften, 5. Ausgabe.
- Raithel, J. /Mansel, J. (2003) Gewalt und Kriminalität im Jugendalter. Juventa, Weinheim/München.
- Schelsky, H. (1956, Hg.) Schule und Erziehung in der industriellen Gesellschaft. Würzburg.
- Schumann, K.F. (2003, Hg.) Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz. Bremer Längsschnittstudie zum Übergang von der Schule in den Beruf bei ehemaligen Hauptschülern. Band 1; Juventa-Verlag, Weinheim und München.
- Schumann, K.F. (2003, Hg.): Delinquenz im Lebensverlauf, Bremer Längsschnittstudie zum Übergang von der Schule in den Beruf bei ehemaligen Hauptschülern. Band 2, Juventa-Verlag, Weinheim und München.
- Zinnecker, J. (1981) Jugendliche und Kulturen. Ansichten einer zukünftigen Jugendforschung. In: Zeitschrift für Pädagogik, 27. Jg., 421-440.
(Diana Ziegleder, 07.04.2008)

Jugendkriminalität

In einem engeren (strafrechtlichen) Sinne ist unter Jugendkriminalität jedes strafbare Verhalten Strafmündiger zu verstehen, die dem Jugendstrafrecht unterstehen. Gemäß § 1 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz sind dies diejenigen, die bei Begehung der Tat 14, aber noch keine 18 Jahre alt sind. Unter den Voraussetzungen der §§ 1 Abs. 2, 105 JGG wird auch auf Personen bis 21 Jahren das Jugendstrafrecht angewandt (Jugendstrafrecht). Der kriminologisch - soziologische Begriff der Jugendkriminalität ist hingegen weiter gefasst. In Anlehnung an den angelsächsischen Begriff "juvenile delinquency" ist unter "Jugenddelinquenz" Mehreres zu verstehen: In personeller Hinsicht meint man damit diejenigen Personen, die in einer Zwischenphase zwischen Kind- und Erwachsenenheit stehen und sich in ihrem Sozialisationsprozess befinden. Diese Phase kann bis weit in das dritte Lebensjahrzehnt hinein reichen. Gegenständlich werden vom Begriff der "Jugenddelinquenz" nicht nur Verstöße gegen materielles Strafrecht, sondern auch sonstige abweichende Verhaltensweisen erfasst, die symptomatisch für dissoziale Verhaltensweisen sein können, etwa Schuleschwänzen, Bandenzugehörigkeit oder Alkoholmissbrauch. Schließlich soll durch die Verwendung des Begriffes "Delinquenz" eine Abgrenzung von strafrechtlichen Termini ermöglicht werden, denn diese Begriffe orientieren sich primär an den Vorstellungen der Erwachsenenwelt. Den motivationalen und sonstigen Besonderheiten des Verhaltens junger Menschen werden sie nicht gerecht. Endlich sollen stigmatisierende Wirkungen, wie sie die Verwendung von Begriffen wie "Schuld", "Straftat", "Verbrechen" oder "Kriminalität" ausgehen, vermieden werden.

Nahezu Jede und Jeder begeht in ihrer bzw. seiner Jugend mindestens ein Delikt. Zumindest eine jugendliche Bagatellkriminalität, z.B. "Schwarzfahren" ("Erschleichen von Leistungen", § 265a StGB) oder Diebstähle, ist somit ein allgegenwärtiges (ubiquitäres) Phänomen. Ganz überwiegend handelt es sich bei Jugendkriminalität aber nicht um schwere Kriminalität, der durch sie verursachte ökonomische Schaden liegt deutlich unter dem etwa durch Wirtschaftsdelikte verursachten. Auch überschreiten die Taten häufiger das Versuchsstadium nicht, eine dem Opfer angekündigte Übelzufügung wird oft nicht realisiert. Die Delinquenz der meisten Jugendlichen hat einen episodenhaften Charakter. Mit Erreichen des Erwachsenenalters und Abschluss des Sozialisationsprozesses kommt die Deliktsbegehung zu einem Ende.

Die Ursachen von Jugendkriminalität sind vielfältig (vgl. auch Kriminalitätstheorien).

Teilweise resultiert Jugenddelinquenz aber auch aus der spezifischen Entwicklungssituation Jugendlicher. Sie mag dann Ausdruck eines aus Abenteuerlust resultierenden Spielverhaltens oder pubertärer Aggressivität sein. Ebenso ist delinquentes Verhalten häufig auch Ausdruck von Ausgelassenheit oder Übermut. Bewusst oder unbewusst wird oft das eigene Prestige in der Freundesgruppe gemessen und deren Anerkennung erkämpft.

Jugendkriminalität ist ganz überwiegend Bagatellkriminalität. So registrierte die Polizei in den letzten Jahren am häufigsten Jugendliche wegen des Verdachts des einfachen Diebstahls (§ 242 StGB). Schon seltener wurden Jugendliche eines qualifizierten Falles des Diebstahls (§§ 243, 244 StGB) oder Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz verdächtigt. Noch seltener, aber doch noch vergleichsweise oft, wurde auch wegen des Verdachts der Sachbeschädigung (§ 303 f. StGB) oder des Betruges (§ 263 ff. StGB) ermittelt. Deutlich weniger Jugendliche wurden aber wegen einfacher (§ 223 StGB) oder qualifizierter Körperverletzung (§§ 224, 225 StGB) erfasst. Noch seltener erfolgte eine Registrierung wegen eines Raubes (§ 249 StGB). Der ganz überwiegende Anteil der Tatverdächtigen ist männlich. Dies gilt besonders für Gewaltdelikte, bei Diebstahls- oder Betrugsdelikten liegt der Anteil von Frauen hingegen etwas höher.

Nicht alle Verdächtigen stehen anschließend auch vor Gericht. So wurde beispielsweise in den 1990er Jahren das Ermittlungsverfahren bei einfacher Körperverletzung gegen etwa 60% der Tatverdächtigen eingestellt, bei einfachem Diebstahl lag diese Quote bei über 40%. Kam es letztendlich zu einer Verurteilung, wurde bei den meisten Deliktsarten am häufigsten zu Zuchtmitteln (Jugendstrafrecht) gegriffen.

Insbesondere für die erste Hälfte der 1990er Jahre verzeichnet die Polizeiliche Kriminalstatistik eine deutliche Zunahme der Jugendkriminalität. Dies betrifft vor allem einfache und qualifizierte Körperverletzungsdelikte, Raub, Betrug, Sachbeschädigungen, Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz und Tötungsdelikte. Zwar zeigen sich seit Mitte bis Ende des vergangenen Jahrzehnts rückläufige Kriminalitätsbelastungen, nichtsdestotrotz sorgt eine vermeintlich gewachsene Jugendkriminalität nach wie vor für Diskussionsstoff. Die genannte Kriminalitätszunahme ist, freilich in geringerem Umfang, auch in der Verurteiltenstatistik erkennbar. Doch ergibt sich hieraus ebenfalls, dass der Anteil der Verurteilten, die zu einer Jugendstrafe verurteilt worden sind, zumindest nicht zu, bezüglich einiger Delikte sogar abgenommen hat. Wenigstens aus dieser Statistik lässt sich somit nicht ableiten, dass im vergangenen Jahrzehnt häufiger als früher Personen abzuurteilen gewesen wären, bei denen "schädliche Neigungen" oder die "Schwere der Schuld" (§ 17 II JGG) eine Inhaftierung erforderlich gemacht hätte. Darüber hinaus ergaben Untersuchungen von Straf- und Ermittlungsakten, die in den 1990er Jahren in Hannover und München durchgeführt worden sind, dass sowohl der Anteil der Fälle, in denen ein hoher Sachschaden entstanden oder das Tatopfer erheblich verletzt worden ist, abgenommen hat. Zusammen deuten diese Befunde darauf hin, dass die Zunahme der Jugendkriminalität, wie sie aus der Polizeilichen Kriminalstatistik hervorgeht, nicht alleine auf einer Kriminalitätstszunahme selbst beruht, sondern den Strafverfolgungsbehörden nun mehr Fälle angezeigt werden, die früher nicht offiziell bekannt geworden wären. Diese Annahme wird auch dadurch gestützt, dass sich aus Dunkelfelduntersuchungen eine schwächere Delinquenzzunahme ergibt als die Kriminalstatistiken widerspiegeln. Mehrere Gründe für eine zunehmende Anzeigebereitschaft von Opfern und Zeugen vermeintlicher Straftaten sind denkbar. Einer mag etwa in einer zunehmend spektakulären Kriminalberichterstattung der Massenmedien zu sehen sein. So wurde die Berichterstattung von (Print)Medien über Verbrechen bereits mehrfach untersucht. Dabei zeigte sich, dass in der Berichterstattung Gewaltdelikte deutlich überrepräsentiert sind. Durch verzerrende Kriminalitätsdarstellungen wird somit ein falsches, realitätsfernes und dramatisierendes Bild gezeichnet, das geeignet ist, Kriminalitätsfurcht hervorzurufen und zu verstärken. Wenngleich bisher relativ wenig über einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Kriminalitätsfurcht und Anzeigebereitschaft bekannt ist, gibt es doch eine Reihe von Indizien, die für einen solchen Zusammenhang sprechen. So hat sich gezeigt,

dass ältere Menschen, die durch Kriminalität stärker beunruhigt werden, schneller bereit sind, einen vermeintlichen Täter anzuzeigen. Auch Zusammenhänge zwischen überzeichneter Darstellung von Kriminalität und der Bereitschaft zur Anzeigebereitschaft durch Medienkonsumenten deuten sich an.

Auch haben nicht "die" Jugendlichen zu einer Zunahme der Kriminalitätsbelastung beigetragen. Vielmehr ist kriminelle Aktivität unter Jugendlichen ungleich verteilt. So zeigen (anonyme) Schülerbefragungen über selbst begangene Straftaten zumindest bis Mitte der 1990er Jahre eine Zunahme der Delinquenz an, die aber bei Weitem nicht so ausgeprägt ist, wie in den offiziellen Statistiken dargelegt. Somit scheinen Schülerinnen und Schüler nur in geringerem Umfang zur Delinquenzzunahme beizutragen. Dies gilt jedenfalls für diejenigen Befragten, die am Befragungstag auch zur Schule kamen und Angaben machten. Somit sind mittels dieses Zugangs keine Aussagen über Tatverdächtige und Täter möglich, die nicht (regelmäßig) zur Schule gehen, nicht in Regelschulen beschult werden oder die Schule bereits abgeschlossen oder abgebrochen haben. Empirische Studien zeigen aber unter Schulschwänzern einen höheren Anteil Delinquenter. Eine Befragung in Mecklenburg - Vorpommern zeigte, dass lediglich etwa 18% der jugendlichen Intensivtäter Regelschulen besuchten. Ergänzend ergaben die Auswertung von Verfahrensakten in Hannover und München, dass ein Großteil der Verurteilten über einen niedrigen Bildungsstand verfügt, die Schule abgebrochen bzw. bereits abgeschlossen hat oder arbeitslos ist. Somit scheint sich Jugendkriminalität bei sozial und schulisch benachteiligten Personen zu konzentrieren. Festzuhalten bleibt allerdings, dass keinerlei Determinismus zwischen schwierigen Bedingungen in der Kindheit und späterer Straffälligkeit existiert. Auch lassen sich diese Umstände nicht zur Grundlage für eine Prognose einer späteren kriminellen Karriere machen.

Hauptsächlich aus den genannten Personenkreisen rekrutiert sich auch die noch immer kleine, aber größer werdende Gruppe der Mehrfach- und Intensivtäter. Zusätzlich zum Vorliegen schulischer Probleme haben diese Täter häufig familiäre Defizite verbunden mit einem autoritären und gewaltorientierten Erziehungsstil erlebt und sind bzw. waren in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht. Zwar ist die exakte Definition des Mehrfach- und Intensivtäters nach wie vor umstritten, doch darf davon ausgegangen werden, dass diese Personengruppe, die weniger als 10 % aller auffälligen Jugendlichen umfasst, für mehr als 50 % der nach offizieller Registrierung von Jugendlichen begangenen Straftaten verantwortlich ist. Obwohl diese Jugendlichen mittels Dunkelfelduntersuchungen nur schwer erreichbar sind, zeigte sich in den vergangenen Jahren auch hier eine Zunahme der Mehrfach- und Intensivtäter.

Nicht alle Personen, die in ihrer Jugendzeit (als Intensivtäter) strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, schaffen den Ausstieg aus der Delinquenz. In der aktuellen kriminologischen Forschung zeichnet sich ab, dass mehrere Faktoren das Beenden krimineller Aktivitäten begünstigen. Zu nennen sind hier etwa die Lösung von innerfamiliären Konflikten, das Eingehen einer stabilen Partnerbeziehung oder das Ende einer Drogenabhängigkeit. Das Vorliegen der genannten Umstände muss aber auch nicht zwangsläufig zur Beendigung einer kriminellen Karriere führen, denn diese Faktoren können durchaus eine ambivalente Wirkung auf kriminalisierbares Verhalten haben.

Literatur

- Heinz, Wolfgang, Kriminalität in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Jugend- und Gewaltkriminalität, http://www.uni-konstanz.de/rtf/kik/Heinz_Kriminalitaet_in_Deutschland.htm

- Heinz, Wolfgang, Kriminalität von Deutschen nach Alter und Geschlecht im Spiegel von Polizeilicher Kriminalstatistik und Strafverfolgungsstatistik. Konstanz 2004, www.uni-konstanz.de/rtf/kik/krimdeu2002.pdf

- Stelly, Wolfgang / Thomas, Jürgen, Die Reintegration junger Mehrfachtäter, ZJJ 06, S. 45 ff.

- Schulz, Felix, Die Entwicklung der Delinquenz von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden in Deutschland. Eine vergleichende Analyse von Kriminalstatistiken und Dunkelfelduntersuchungen zwischen 1950 und 2000, Münster u.a. 2006 (zum Druck vorgesehen)

(Felix Schulz, 22.08.2006)

Jugendrecht / Jugendstrafrecht

Unter den Begriff „Jugendrecht“ werden in der Literatur unterschiedliche Rechtsbereiche zusammengefasst. Sie betreffen den Jugend- und Jugendmedienschutz, den Jugendarbeiterschutz, aber auch das Jugendstrafrecht. Allen gemein ist die Zielgruppe „Jugendliche“ und die Erkenntnis, dass Jugendliche in rechtlicher Hinsicht eine besonders schützenswerte bzw. besonders zu behandelnde Personengruppe ausmachen. Aus kriminologischer Sicht kommt dem Jugendstrafrecht eine besondere Rolle zu, weshalb es bei den weiteren Ausführungen im Vordergrund steht.

Das Jugendstrafrecht regelt die Art und Weise, wie auf strafrechtlich relevantes Verhalten von Jugendlichen und unter bestimmten Voraussetzungen auch von Heranwachsenden zu reagieren ist und findet seine Verankerung im Jugendgerichtsgesetz (JGG). Dieses Gesetz aus dem Jahr 1953 wurde letztmalig 1974 neu verfasst und seitdem mehrfach geändert. Voraussetzung für ein eigenes Jugendstrafrecht waren Erkenntnisse der Kriminologie über den engen Zusammenhang zwischen Sozialisationsprozess und Straffälligkeit bei Jugendlichen. Diese überzeugten den Gesetzgeber von der Notwendigkeit, die Voraussetzung für am jeweiligen Täter orientierte Reaktions- und Einwirkungsmöglichkeiten zu schaffen. Im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht, das Art und Ausmaß der Sanktion grundsätzlich an der Tat festmacht, stellt das Jugendstrafrecht insofern ein Täterstrafrecht dar.

Gemäß § 1 JGG unterfallen dem Jugendstrafrecht Jugendliche, also Personen zwischen 14 und 17 Jahren, sowie Heranwachsende, Personen ab 18 und unter 21 Jahren, die eine Verfehlung begangen haben. Jugendliche können nur dann strafrechtlich verfolgt werden, wenn bei ihnen aufgrund ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung eine genügende Reife vorliegt, das Unrecht der Tat einzusehen und danach zu handeln (§ 3 JGG). Heranwachsende unterliegen gem. § 104 JGG dann dem Jugendstrafrecht, wenn die Gesamtwürdigung ihrer Persönlichkeit ergibt, dass ihr Verhalten dem eines Jugendlichen gleichkommt (täterbezogenes Kriterium), oder die Tat der einer Jugendverfehlung gleicht (tatbezogenes Kriterium). Der Richter hat also in jedem Einzelfall eine Entscheidung zu treffen.

Das JGG spricht bewusst von Verfehlung und nicht von Straftaten, weil die Strafandrohung nach allgemeinen Strafvorschriften nur bedingt Berücksichtigung findet. Denn das vorrangige Ziel des Jugendstrafrechts ist nicht Vergeltung und Sühne, sondern die Verhinderung weiterer Straftaten durch den betroffenen jungen Menschen. Dies bringt der sog. Erziehungsgedanke zum Ausdruck, wie er in § 2 JGG formuliert ist und sich durch das gesamte Gesetz zieht. Dementsprechend orientieren sich Sanktionsauswahl und -bemessung stets an dem Ziel der Rückfallvermeidung und der diesbezüglichen Eignung und Erforderlichkeit. Konkret findet der Erziehungsgedanke seinen Niederschlag im Ablauf des Verfahrens bei Staatsanwaltschaft und Gericht, im Rechtsfolgensystem sowie in der Einbeziehung von Erziehungsberechtigten und Jugendgerichtshilfe in den Prozess.

Da die Strafandrohung des allgemeinen Strafrecht im JGG keine Beachtung findet, ist die Tat demnach nicht mit einer bestimmten Sanktion verbunden. Das JGG kennt drei Kategorien von Rechtsfolgen: die Erziehungsmaßnahmen, die Zuchtmittel und die Jugendstrafe.

Erziehungsmaßnahmen dienen nicht der Ahndung der Tat, sondern der Erziehung des Täters zu einem rechtschaffenen Lebenswandel und setzen Erziehungsbedürftigkeit und -fähigkeit voraus. Hierzu gehören Weisungen, wie etwa das Erbringen von Arbeitsleistungen oder die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs, sowie die Anordnung, Hilfen zur Erziehung in Anspruch zu nehmen.

Zu den Zuchtmitteln zählen Verwarnung, Auflagen und Jugendarrest. Sie haben nicht die Rechtswirkung einer Strafe, sollen dem Jugendlichen jedoch verdeutlichen, dass er für das Unrecht seiner Tat einstehen muss. Gerade der Jugendarrest ist im Hinblick auf die erwartete Wirkung aus kriminologischer Sicht sehr umstritten. Wie Untersuchungen zeigen, führt das in Form eines Freizeitarrestes (meist an Wochenenden), Kurz- oder Dauerarrestes vorgenommene ausschließliche Wegsperrern der Jugendlichen eher zu einer Steigerung von Frustration und Aggression als zu Einsicht und Besserung des Verhaltens.

Im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht können auch mehrere Erziehungsmaßnahmen oder auch Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel miteinander kombiniert werden.

Werden weder Erziehungsmaßregeln noch Zuchtmittel als nicht ausreichend erachtet, kommt eine Jugendstrafe in Betracht. Diese einzige echte Kriminalstrafe setzt schädliche Neigungen oder eine besonders schwere Schuld bei dem Jugendlichen voraus. Der Nachweis der schädlichen Neigungen durch den Richter wird oft kritisch hinterfragt, da das Gesetz selbst keine Ausführungen dazu macht, was als sog. „schädliche Neigung“ anzusehen ist. In der Rechtsprechung wird vor allem die Annahme wiederholter und nicht unerheblicher Delinquenz angeführt.

Die Höchststrafe beträgt bei Jugendlichen fünf bzw. 10 Jahre (bei Straftaten, die nach allgemeinem Strafrecht im Höchstmaß mit Strafe von mehr als 10 Jahren bedroht sind), bei Heranwachsenden 10 Jahre.

Der Erziehungsgedanke findet seinen Niederschlag jedoch schon im Ermittlungsverfahren. Bereits eine professionelle Jugendsachbearbeitung bei der Polizei soll gewährleisten, dass nicht die Tat und damit die Schuld im Vordergrund der Betrachtung steht, sondern die Person des Jugendlichen. Die durch das 1. JGG-Änderungsgesetz aus dem Jahr 1990 eingeführte Möglichkeit der Diversion eröffnet eine sehr frühe und damit effektive erzieherische Beeinflussung von jugendlichen Tätern, welche das erste Mal bzw. mit einem Bagatelldelikt auffällig werden. Anstelle eines eher etikettierend wirkenden förmlichen Prozesses findet in enger Abstimmung zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft die Auswahl eines erzieherischen Mittels, wie etwa die Schadenswiedergutmachung oder der Täter-Opfer-Ausgleich statt, deren Umsetzung noch in der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft erfolgen kann. Damit wird dem sog. Beschleunigungsgrundsatz Rechnung getragen, der auf der Erkenntnis von der höheren Wirksamkeit einer Sanktion basiert, welche der Tat unmittelbar auf dem Fuße folgt, gerade wenn sich die Persönlichkeit sehr schnell verändert, wie dies bei Jugendlichen der Fall ist.

Literatur:

- Albrecht, Peter-Alexis (2000). Jugendstrafrecht. C.H. Beck, München
 - Eisenberg, Ulrich (2000). Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug. Franz Vahlen, München
 - Eisenberg, Ulrich (2010). Jugendgerichtsgesetz. C.H. Beck, München
 - Kunz, Karl-Ludwig (2008). Kriminologie. Haupt UTB, Weinheim
 - Laubenthal, K.; Baier, H.; Nestler, N. (2010). Jugendstrafrecht. Springer, Wien
 - Walter, Michael (2005). Jugendkriminalität: Eine systematische Darstellung. Boorberg, Stuttgart
- (Birgit Rauber, 11.07.2012)

Jugendschutz

Der Jugendschutz zielt darauf ab, Kinder und Jugendliche vor möglichen Gefährdungen und Beeinträchtigungen verschiedenster Art zu schützen und sie darüber hinaus zu stärken, sodass eine gesunde Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten gesichert ist.

§ 14 SGB VIII (Sozialgesetzbuch) weist den „Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz“ als Leistungsangebot der Jugendhilfe aus. Vielfältige Lebenslagen und individuelle Lebensstile eröffnen den Menschen einer Gesellschaft nicht nur zahlreiche Möglichkeiten, sondern auch Risiken. Um Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, stellt die Jugendhilfe präventive Angebote für junge Menschen und deren Erziehungsberechtigte bereit. Kinder und Jugendliche sollen darin unterstützt werden, Kritik- und Entscheidungsfähigkeit sowie Eigenverantwortlichkeit zu entwickeln, um so verantwortungsbewusst mit ihren Mitmenschen umgehen zu können und sich selbst vor kritischen Einflüssen zu schützen. Das Sozialgesetzbuch hebt darüber hinaus die Verantwortung der Personensorgeberechtigten hervor, da sie die Aufgabe haben, junge Menschen auf mögliche Lebensrisiken vorzubereiten und schädliche Einwirkungen abzuwenden.

Der Begriff Jugendschutz beinhaltet Regelungen zu den Schwerpunkten Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz), Jugendmedienschutz und Jugendarbeitsschutz. Der Jugendarbeitsschutz richtet sich dabei nicht an die jungen Menschen selbst, sondern zumeist an Gewerbe betreibende Erwachsene. Angetrieben durch den zunehmenden technischen Fortschritt

wurde 2003 das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte mit dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit zu einem einheitlichen Gesetz vereinigt. Das neue Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist ein Bundesgesetz und wird stetig an den gesellschaftlichen Wandel angepasst und korrigiert. Das Jugendschutzgesetz enthält detaillierte Regelungen zum Konsum bzw. zum Verkauf und zur Abgabe von Tabak, Alkohol, PC-Spielen und Filmen. Weiterhin werden die Alterskennzeichnungen von Medien, Besuche von Kindern und Jugendlichen in Diskotheken und Gaststätten sowie Werbung von Alkohol und Tabak in Filmvorführungen geregelt. Ebenso wie das auf die Erziehung ausgerichtete Sozialgesetzbuch stärkt das Jugendschutzgesetz die Kompetenz der erziehungsbeauftragten Personen und errichtet darüber hinaus freiwillige Selbstkontrollen, z.B. für Anbieter elektronischer Medien.

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ist befugt, alle Medien abgesehen vom Rundfunk im Sinne des Jugendschutzes zu indizieren. Auf Anregung bestimmter Stellen kann die Bundesprüfstelle auch ohne Antrag tätig werden und jugendgefährdende Angebote in einer Liste auführen. Behörden, Landesarbeitsgemeinschaften oder freie Träger der Jugendhilfe, die sich für den Jugendschutz engagieren, können die Indizierung der Bundesprüfstelle mit eigenen Anregungen und Hinweisen unterstützen.

Als reaktives Handeln im Einzelfall sieht die Jugendhilfe bei einer starken Gefährdung oder Verletzung des Kinder- und Jugendschutzes die Möglichkeiten der Inobhutnahme oder Herausnahme eines Kindes/Jugendlichen als Krisenintervention vor. Erwachsenen können bei Verstoß gegen die gesetzlichen Vorgaben ein Bußgeld oder Sanktionen drohen. Im Rahmen der Gefahrenabwehr dürfen Polizei und Ordnungsbehörden Veranstalter, Gewerbetreibende oder Eltern zur Rechenschaft ziehen oder junge Menschen beraten und zur Einhaltung des JuSchG bewegen. In diesem Bereich kann es auch zur Kooperation von Polizei und Sozialarbeit kommen, wenn z.B. Mitarbeiter/innen der Polizei und des Jugendamtes gemeinsam die Einhaltung des Rauchverbots unter 18 Jahren oder den Genuss von Alkohol unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit überprüfen.

Literatur:

- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2002): Fachlexikon der sozialen Arbeit
- Nikles/Roll/Spürck/Umbach (2005): Jugendschutzrecht, Kommentar zum Jugendschutzgesetz und zum Jugendmedienschutz

- Faulde, Joachim (Hrsg.) (2003): Kinder und Jugendliche verstehen – fördern – schützen

- <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gesetze,did=5350.html> Stand: 28.02.2010, 19:00 Uhr
Schlagwörter: Jugendschutzgesetz, Indizierung, Verbote, gefährdende Einflüsse, Bundesprüfstelle, freiwillige Selbstkontrolle
(Kerstin Wilhelm, 12.01.2011)

Jugendstrafvollzug

Der Jugendstrafvollzug ist bislang gesetzlich nicht geregelt. Ein im April 2004 von der Bundesregierung vorgelegter Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes konnte wegen der vorzeitigen Beendigung der Legislaturperiode im Herbst 2005 nicht umgesetzt werden. So wird lediglich in wenigen Vorschriften des Strafvollzugs- und Jugendgerichtsgesetzes auf den Jugendstrafvollzug Bezug genommen. Im Übrigen richtet sich der Vollzug einer Jugendstrafe bislang im Wesentlichen nach den "bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJuG)", die von den Bundesländern 1977 in Kraft gesetzt worden sind und sich weitgehend an den Regelungen des Strafvollzugsgesetzes orientieren. Mit seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 (2 BvR 1673 / 04, 2 BvR 2402 / 04) hat das Bundesverfassungsgericht nunmehr klargestellt, dass diese Regelungen keine ausreichende gesetzliche Grundlage für Eingriffe in die Grundrechte der Gefangenen darstellen (mit seiner Verfassungsbeschwerde wandte sich der Beschwerdeführer gegen die Kontrolle seiner Post durch die Jugendvollzugsanstalt). Das

Gericht setzte dem Gesetzgeber zur Schaffung eines Jugendstrafvollzugsgesetzes eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2007. In seiner Entscheidung betont das Gericht die besondere Bedeutung der Entwicklungssituation der jungen Gefangenen und die Notwendigkeit, dass das Vollzugsziel darauf ausgerichtet sein muss, dem jungen Gefangenen ein künftiges straffreies Leben in Freiheit zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang stellt das Gericht auch klar, dass dem Strafziel der Resozialisierung Verfassungsrang zukommt. Das Erfordernis, den Jugendstrafvollzug auf das Ziel der Resozialisierung auszurichten folgt laut Bundesverfassungsgericht auch aus der staatlichen Schutzpflicht für die Sicherheit der Bürger. "Zwischen dem Integrationsziel des Vollzugs und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht insoweit kein Gegensatz." Inwieweit die Gesetzgeber den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts folgen werden bleibt allerdings fraglich. So lautet "§ 2: Kriminalpräventive Aufgabe" des vom Justizminister Baden - Württembergs vorgelegten Entwurfs eines Jugendstrafvollzugsgesetzes: "Der Jugendstrafvollzug dient dem Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten junger Menschen".

Nur der geringste Teil der von der Polizei als tatverdächtig registrierten Jugendlichen und Heranwachsenden werden letztendlich inhaftiert. Wie sich aus nachstehender Tabelle 1 ergibt, nimmt die Zahl der Jugendstrafgefangenen, nachdem im Jahre 2001 ein Höchststand von knapp 7.500 Personen registriert wurde, wieder langsam ab.

Jugendstrafgefangene, jeweils zum 31.03. eines Jahres
(1980 und 1990 nur altes Bundesgebiet)

| | 1980 | 1990 | 1995 | 1998 | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 |
|------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Insgesamt | 6490 | 4197 | 4980 | 6438 | 7396 | 7482 | 7455 | 7276 | 7304 | 7061 |
| Männer | 6213 | 4087 | 4851 | 6247 | 7192 | 7250 | 7178 | 7010 | 7000 | 6797 |
| Frauen | 259 | 110 | 129 | 191 | 204 | 232 | 277 | 266 | 304 | 264 |

Tabelle 1

Unter diesen Gefangenen waren am 31. März 2005 lediglich fünf Personen im Alter von 14 bis 15 Jahren. Die Mehrheit der Insassen von Jugendvollzugsanstalten ist 18 Jahre oder älter. 28,2 % der Gefangenen verbüßen ihre Jugendstrafe wegen Diebstahls- und Unterschlagungsdelikten, 25,7 % wegen Raubdelikten. 18,7% der Inhaftierten sitzen wegen Delikten gegen die körperliche Unversehrtheit und 7,4 % wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz ein.

Zum Stichtag 31. März 2005 besaßen knapp 18,4 % der Gefangenen in Jugendvollzugsanstalten nicht die deutsche Staatsbürgerschaft. Zu beachten bleibt dabei allerdings, dass vor allem viele Zuwanderer aus den Staaten der ehemaligen Sowjetunion zwar deutsche Staatsbürger sind, sich aufgrund ähnlicher Migrationserfahrung aber dennoch vergleichbaren Problemen ausgesetzt sehen wie nichtdeutsche Zuwanderer.

Im Vollzug selbst müssen sich die jungen Gefangenen mit einem System subkultureller Werte und Normen auseinandersetzen. So ist die Subkultur der Gefangenen geprägt von Misstrauen und Vorurteilen gegenüber den Vollzugsbediensteten und die Kommunikation mit den Beamten beinhaltet wenig persönliche Aspekte. Gefangene, die "zinken", also mit den Beamten kooperieren und Informationen weitergeben, sind dadurch bei ihren Mitgefangenen "unten durch". Eine Ausnahme unter dem Gefängnispersonal bilden die Seelsorger. Aufgrund ihrer Schweigepflicht vertrauen sich die Gefangenen diesen in stärkerem Maße an. Ferner existiert unter den Gefangenen ein illegales Handelssystem, über das sie sich mit knappen bzw. auch illegalen Bedarfsgegenständen versorgen können. In der Gefangenenhierarchie gewinnt der erfolgreiche Händler an Ansehen und Prestige: Er kann durch seinen Handel der Institution

"Strafvollzug" die Grenzen der Kontrollmöglichkeiten aufzeigen. Da auch das Einschmuggeln von Drogen in eine Vollzugsanstalt nicht vollständig unterbunden werden kann, gehört der Konsum von Betäubungsmitteln, wie auch Alkohol, ebenso wie die entsprechenden Kontrollen durch die Bediensteten zum Alltag des Vollzugs. Die Beziehungen der Gefangenen untereinander sind stark zur Zugehörigkeit zu den jeweiligen Nationalitäten der Gefangenen geprägt. Nichtdeutsche Neuankömmlinge im Vollzug werden von ihren jeweiligen "Landsmännern" in Empfang genommen und in das Vollzugssystem eingeführt. Zumindest als "deutsch" klassifizierte neue Gefangene müssen ihren Mitgefangenen zunächst beweisen, dass sie Männlichkeitsidealen - etwa "korrekt" oder "cool drauf" sein - entsprechen, um Anschluss in ihrer Gruppe finden zu können.

"Durch den Vollzug der Jugendstrafe soll der Verurteilte dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel zu führen." (§ 91 Abs. 1 JGG). Dafür sind die Jugendvollzugsanstalten immer bemüht, ihren Gefangenen eine schulische bzw. berufliche Bildung anbieten zu können bzw. Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus werden zusätzliche Angebote wie Anti-Gewalt-Training oder Gesprächsgruppen offeriert. Problematisch an dem grundsätzlich positiven Ansatz, den überwiegend unterdurchschnittlich gebildeten Gefangenen die Möglichkeit eines Schul- bzw. Berufsabschlusses zu vermitteln, ist, dass ein "Sogeffekt" nicht auszuschließen ist. Eine Jugendstrafe wird danach auch verhängt, um dem Gefangenen durch die Bildungsmöglichkeit "etwas Gutes zu tun", wenn "schädliche Neigungen" oder "die Schwere der Schuld" (§ 17 Abs. 2 JGG) eine Jugendstrafe nicht, oder zumindest lediglich eine Kürzere, gerechtfertigt hätten. Das Bundesverfassungsgericht jedenfalls ist der Ansicht, dass "solche Angebote auch dann sinnvoll genutzt werden können, wenn wegen der Kürze der Haftzeit ein Abschluss während der Dauer der Haft nicht erreichbar ist".

Aber auch mit erfolgreichem Schul- oder Berufsabschluss ist eine soziale Reintegration des jungen Gefangenen außerordentlich schwierig. Die Rückfallquote nach Verbüßung einer Jugendstrafe liegt bei 77,8%. Von diesen rückfällig werdenden Personen werden 57,9% zu einer erneuten Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt. Somit stellt sich die Frage, welche Faktoren den Ausstieg aus der Delinquenz begünstigen und somit einem Rückfall entgegenwirken können. Dabei zeichnet sich in der aktuellen Forschung ab, dass der Einbindung des Haftentlassenen in seinen Familienverband und die Lösung problematischer Familienkonstellationen, die Integration in eine Partnerschaft oder das Ende einer Drogenabhängigkeit Bedeutung zukommen. Da die genannten Faktoren aber eine ambivalente Wirkung auf kriminalisierbares Verhalten haben können, führt auch das Vorliegen dieser Begleitumstände nicht zwangsläufig zu einem Ende der kriminellen Aktivitäten.

Die bislang wenig berücksichtigte Vorschrift des § 93 Abs. 3 JGG ermöglicht den Vollzug einer Jugendstrafe in freien Formen. Auf dieser Basis existieren mit dem "Projekt Chance" in Creglingen und dem "Jugendhaus Seehof" in Leonberg zwei baden - württembergische Einrichtungen, in denen die Jugendstrafe in einer freien Form vollzogen wird. Die Gefangenen sind dort in einem ehemaligen Bauernhof untergebracht, der von ihnen umgebaut und restauriert wird. In den Projekten sind die Insassen in einen strengen Tagesablauf eingebunden, beginnend mit Frühsport, anstrengender körperlicher Arbeit, Schule, Täter - Opfer - Ausgleichs - Projekte und sozialen Trainingskursen. Die Projekte werden derzeit von den Kriminologischen Instituten der Universitäten Heidelberg und Tübingen evaluiert.

Literatur:

- Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006 - 2 BvR 1673 / 04, 2 BvR 2402 / 04
- http://www.bverfg.de/entscheidungen/cs20050531_2bvc000105.html
- Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.), Bestand der Gefangenen und Verwahrten i.d. deutschen Justizvollzugsanstalten am 31. März 2006, Wiesbaden 2006
- Heinz, Wolfgang, Die neue Rückfallstatistik - Legalbewährung junger Straftäter, ZJJ 04, 35
- Meier, Andreas, Subkultur im Jugendstrafvollzug, Zeitschrift für Strafvollzug 02, S. 139 ff.
- Stelly, Wolfgang / Thomas, Jürgen, Die Reintegration junger Mehrfachtäter, ZJJ 06, S. 45 ff.

- K -

Kinderdelinquenz

Minderjährige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind in der Bundesrepublik für ihre Straftaten nicht verantwortlich (§ 19 StGB). Wenn Kinder sich abweichend verhalten und gegen das geltende Strafrecht verstoßen, spricht man daher gewöhnlich nicht von Kriminalität, sondern verwendet den weniger stigmatisierenden Begriff der Kinderdelinquenz.

Ungeachtet ihrer juristischen Einstufung als schuldunfähig und strafunmündig geraten zunehmend auch delinquente Kinder in das Blickfeld der öffentlichen und massenmedialen Wahrnehmung und Diskussion (insbesondere auch zur Herabsetzung des Eintrittsalters in die bedingte Strafmündigkeit). Der Eindruck vieler Erwachsener wird durch folgende, in der Formulierung zugespitzte, Annahmen geprägt: Die Anzahl der delinquenten Kinder steigt, sie beginnen immer früher mit devianten Handlungen, und die verübten Taten werden immer brutaler. Das Formulieren wissenschaftlich fundierter Aussagen zu Quantität und Qualität kindlicher Delinquenz ist schwierig. Üblicherweise wird als Hauptdatenquelle die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) herangezogen. Diese kann jedoch nur Bezug nehmen auf den Teil der delinquenten Handlungen, der im so genannten Hellfeld stattfindet und statistisch "sichtbar" wird. Für die Kriminologie und die Kriminalpolitik zeichnet sich eine zunehmende Bedeutung der Dunkelfeldforschung ab. Im Folgenden wird zunächst auf Befunde aus dem Hellfeld eingegangen, anschließend werden Ergebnisse der Dunkelfeldforschung thematisiert.

Anhand der PKS-Daten lassen sich einige interessante Entwicklungen der Kinderdelinquenz aufzeigen. Auf methodisch bedingte Einschränkungen der Aussagekraft muss jedoch zunächst hingewiesen werden. Die PKS gibt lediglich Tatverdächtigenzahlen an, wobei es zum einen nicht für jede Tat, so sie überhaupt entdeckt wird, auch einen Verdächtigen gibt und zum anderen ein Verdächtiger nicht zwangsläufig auch der tatsächliche Täter und auch nicht der tatsächlich Verurteilte sein muss. Außerdem wird das Anzeigeverhalten und die Bearbeitung der Fälle durch die Strafverfolgungsbehörden zu einem gewissen Teil von kriminalitätsbezogenen Alltagstheorien der Handelnden beeinflusst, wodurch die Chance, angezeigt zu werden, beispielsweise für eine Person aus einem sozial schwachen Milieu tendenziell höher ist als die Chance einer Person aus dem bürgerlichen Milieu.

In den Jahren zwischen 1993 und 1998 weist die PKS einen Anstieg der Tatverdächtigenzahl von 88.276 auf 152.774 aus, d.h. eine Steigerung um 73 Prozent. Ein Vergleich mit früheren Jahren ist aufgrund von Umstellungen der Statistik nach der Wiedervereinigung schwierig. Seit 1999 ist der Trend allerdings deutlich rückläufig. In der Statistik für das Jahr 2005 waren 103.124 Kinder als tatverdächtig registriert, also nur noch ca. 17 Prozent mehr als 1993 bzw. 32 Prozent weniger als 1998.

Zur Frage, ob sich das Durchschnittsalter der tatverdächtigen Kinder verjüngt hat, liegt eine Analyse der PKS-Daten von Wiebke Steffen (2002: 157) vor. Als wesentlicher Befund lässt sich festhalten, dass die These von den immer jüngeren Kriminellen nicht bestätigt werden kann: Im Vergleich der Jahre 1993 und 2000 ergab sich, dass der Anteil aller Altersgruppen zwischen 6 und 12 Jahren zurückgegangen ist. Bei den 12- bis 14-Jährigen, die in diesem Zeitraum deutlich über 50 Prozent der tatverdächtigen Kinder ausmachten, ist der Anteil hingegen gestiegen. Eine leicht abweichende Tendenz stellte Steffen im Bereich der Gewaltkriminalität fest: Hier haben sich die Anteile der Kinder zwischen 8 und 12 Jahren an allen tatverdächtigen Kindern leicht erhöht.

Hinsichtlich der Deliktstruktur zeigt sich, dass Kinderdelinquenz zu einem überwiegenden Teil durch Bagatelldelikte geprägt ist. Häufig handelt es sich um ungeplante Taten, wie z.B. das Stehlen von Süßigkeiten oder Spielzeug. Zwischen 1993 und 2000 betrug die Quote der Landdiebe an der Gesamtzahl der kindlichen Tatverdächtigen in der PKS über 50 Prozent, um

in den Folgejahren allerdings bis auf 43 Prozent (2005) abzusinken. Rückgänge lassen sich in den letzten Jahren auch bei Sachbeschädigungen und schwereren Diebstählen verzeichnen. Bedenkenswert ist, dass der Trend bei Körperverletzungen eine andere Entwicklung genommen hat; diese nahmen zwischen 1993 und 2004 fast kontinuierlich - sowohl prozentual als auch absolut - zu: Die absoluten Zahlen verdreifachten sich beinahe von 6719 (1993) auf 18.660 (2004). 2005 ging die absolute Fallzahl zwar wieder um rund 5 Prozent auf 17.738 zurück, da der Rückgang in anderen Bereichen allerdings höher ausfiel, nahm der relative Anteil der Körperverletzungen aber sogar zu.

Für das Jahr 2005 sieht die Verteilung der wichtigsten Deliktbereiche folgendermaßen aus: 43 Prozent der Tatverdächtigen wurden im Bereich Ladendiebstahl ermittelt, 18 Prozent im Bereich Sachbeschädigung, 17 Prozent fielen durch Körperverletzung auf und 7 Prozent durch schweren Diebstahl. Die Anzahl der Raubdelikte lag zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beitrags noch nicht vor. 2004 lag ihr Anteil bei 2 Prozent.

Resümierend lässt sich anhand der PKS-Daten erkennen, dass der überwiegende Teil der angezeigten Taten von vergleichsweise harmloser Natur ist. Aus der Dunkelfeldforschung geht allerdings hervor, dass deviante Handlungen unterhalb der strafrechtlichen Schwelle bzw. strafrechtlich relevante Taten, die aber nicht entdeckt oder angezeigt werden, in vielen Schulklassen verbreitet sind. Das Schikanieren und Drangsalieren von Mitschülern wird heute unter dem Begriff des Mobbing subsumiert. Auch das Herunterladen von Musik in illegalen Internetausgabebörsen, das Vervielfältigen und Kopieren von CDs und Computerspielen oder das Sprühen von Graffiti - Handlungen, die bis vor einiger Zeit in der Grauzone der Legalität stattfanden, inzwischen aber gesetzlich relativ eindeutig geregelt sind - sind heute keine Seltenheit.

Auf der Basis kriminologischer Dunkelfeldforschung geht man davon aus, dass die überwiegende Mehrheit der Menschen (90 Prozent und mehr) in ihrer Kindheit oder Jugendzeit zumindest einmal im strafrechtlichen Sinne auffällig wird, dass aber nur ein kleiner Teil deshalb mit der Polizei in Berührung kommt. Für viele Menschen ist Delinquenz eine Begleiterscheinung des Aufwachsens und der Entwicklung, bei der es darum geht, Grenzen auszutesten. Auch wenn dieses Verhalten mitunter nicht entdeckt und sanktioniert wird, geben die meisten Menschen derartige Verhaltensweisen spätestens mit dem Übergang in das Erwachsenenalter wieder auf (vgl. Maschke 2003). Deutlich wird das in der Statistik daran, dass nach einem steilen Anstieg der Kriminalitätsrate zu Beginn des Strafmündigkeitsalters und während der Jugendphase die Kurve ab Mitte der dritten Lebensdekade steil abfällt. Allerdings gibt es eine kleine Gruppe von so genannten Vielfach- oder Intensivtätern, die oft bereits in der Kindheit auffallen und ihre Kriminalitätsneigung auch später im Erwachsenenalter beibehalten oder sogar intensivieren.

Psychologen sehen die Ursachen für die traditionell hohe Kriminalitätsbelastung junger Menschen meist in Bedingungskonstellationen, die Straftaten begünstigen und in der Phase des Aufwachsens häufiger auftauchen als im späteren Leben. Beispielsweise können Bindungsdefizite, Schulprobleme, Ablehnung durch Gleichaltrige etc. als Risiken angesehen werden. Lösel & Bliesener (2003: 19) stellen den Risiken, denen junge Menschen ausgesetzt sind, so genannte protektive Faktoren gegenüber, die als eine Art Schutzwall gegen abweichendes Verhalten dienen. Genannt werden unter anderem ein einfaches Temperament, emotionale Zuwendung seitens anderer oder auch Erwachsene, die selbst unter widrigen Umständen positive Vorbilder sind. Die zugrunde liegenden Prozesse, die Wechselwirkungen und Einflüsse der einzelnen Schutz- und Risikofaktoren, sind bislang aber erst ansatzweise erforscht. Relevant für die Frage, wie diese Faktoren wirken können, ist neben dem gesamtgesellschaftlichen Klima und der sozialen Umgebung auch der individuelle Entwicklungsstand des Kindes. Charakteristisch für die Kindheitsphase ist, dass Kinder die Befriedigung der Bedürfnisse oder die Beendigung unangenehmer Spannungszustände nicht lange aufschieben können und sich folglich an einem engen Zeitraster orientieren. Hinzu kommt, dass sich bei Kindern, die sich in einer Normtestphase befinden, ein spezifisches Unrechtsbewusstsein erst entwickeln muss.

Verhalten - delinquentes wie nicht-delinquentes - wird im Rahmen der Sozialisation gelernt. Auf der Ebene der Instanzen, die hierbei eine einflussreiche Rolle haben, sind vor allem die Eltern und Erzieher zu nennen. Sie prägen bereits früh die kognitiven Leistungen, insbesondere Sprache und Leistungsmotivation und vermitteln Normen und Werte in sozialen Interaktionen. In den letzten Jahren wurde deutlich, dass Einfluss und Vorbildfunktion der Eltern wie auch der Erzieherinnen und Erzieher zurückgehen und es ihnen schwerer fällt, Kindern klare, d.h. für sie durchschaubare, Regeln zu vermitteln. Sozialisationsfunktionen übernehmen verstärkt die Medien. Der Medienkonsum birgt nicht nur das Risiko der Gewöhnung an Gewalt, sondern fördert auch die Selbstdefinition über Statussymbole und Konsumartikel anstelle von sozialer Verantwortung, Hilfsbereitschaft und Empathie (vgl. Maschke 2003).

Aus sozialpsychologischen Erwägungen ließe sich vermuten, dass das Problem und damit auch die Problemlösung nicht ausschließlich bei Kindern zu suchen ist, sondern im Kern ein gesamtgesellschaftliches Phänomen darstellt. Durch den Wertewandel und zunehmend diffuse und verwirrende Normen, die die moderne Gesellschaft kennzeichnen, durch multiple Wahlmöglichkeiten einerseits und manchmal unverständliche Einschränkungen andererseits, entsteht ein Gefühl der Beliebigkeit und Austauschbarkeit, so dass nicht nur junge Menschen in Gefahr geraten, Halt und Kontrolle zu verlieren. Besonders für Kinder und Jugendliche bedeutet das die Gefahr einer Überforderung aufgrund mangelnder Einschätzungs- und Handlungskompetenz, die in der Folge zu Orientierungslosigkeit und Verunsicherung führen kann. Bei der Auseinandersetzung mit Kinderdelinquenz bleibt vielfach unbeachtet, was eine Straftat für das einzelne Kind subjektiv bedeutet, wie es die Handlung selbst bewertet und durch die Eltern bzw. die Umwelt bewertet sieht. Die Auseinandersetzung mit der Thematik sollte daher stärker auf die Fragen ausgerichtet sein, wer Kindern auf welche Weise Normen verdeutlichen und als allgemeinverbindlich nahe bringen kann und wie ihre normative Einsichtsfähigkeit, ihre Verantwortlichkeit und schließlich ihre Handlungsfähigkeit gezielt gefördert werden können.

Literatur

- Lösel, Friedrich; Bliesener, Thomas 2003: Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen. Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen. Luchterhand, München.

- Maschke, Werner 2003: "Kinder- und Jugenddelinquenz. Stimmt das Schreckgespenst von den gewalttätigen Kids?" in: Landeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Der Bürger im Staat. Sicherheit und Kriminalität. Heft 1/2003. S. 19-24.

- Steffen, Wiebke 2002: "Analyse der Kinderdelinquenz in Deutschland" in: DVJJ-Journal 2/2002. S. 155-161.

(Klaus Bott)

Kommunale Kriminalprävention

"Kriminalprävention umfasst die Gesamtheit aller staatlichen und privaten Bemühungen, Programme und Maßnahmen, die Kriminalität als gesellschaftliches Phänomen oder als individuelles Ereignis verhüten, mindern oder in ihren Folgen gering halten soll" heißt es in einer Publikation der Zentralen Geschäftsstelle Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes. Die Bezeichnung kommunale Kriminalprävention bringt zwar dahingehend eine Präzisierung mit sich, als dass sie aus der Vielzahl von Präventivmaßnahmen jene eingrenzt, die auf kommunaler Ebene entwickelt und umgesetzt werden. Angesichts des breiten Spektrums an Aktivitäten, die heute unter dem Banner der kommunalen Kriminalprävention geführt werden, ist eine engere Definition aber auch kaum möglich.

In Deutschland ist kommunale Kriminalprävention erst seit Anfang der 90er Jahre ein Begriff. Inspiriert von Vorbildern vor allem in den USA, Großbritannien und Skandinavien entstanden in deutschen Städten und Gemeinden zahlreiche Projekte und Institutionen, deren Ziel es ist, nicht nur die Kriminalität, sondern auch die Verbrechensfurcht der Bürger zu reduzieren. Daneben sollen die in der Regel emotional geführten Debatten über Kriminalität aus der parteipolitischen Instrumentalisierung und Umklammerung befreit werden, um so eine sachlich und nachhaltig orientierte Problemlösung zu ermöglichen.

Insbesondere die Zusammenarbeit der einzelnen Akteure, die im Handlungsfeld der Prävention tätig sind, ist in den Fokus der kommunalen Kriminalprävention gerückt. Durch eine ressortübergreifende Zusammenarbeit und Vernetzung soll das jeweilige Expertenwissen und die

Milieukenntnisse von Polizei, Ordnungsamt, Jugendamt und anderen Akteuren in der Kommune untereinander ausgetauscht, die individuellen und institutionellen Ressourcen und Kompetenzen gebündelt und bürokratische Hindernisse bei der Bekämpfung und Vorbeugung von Kriminalität abgebaut werden. Das passiert z. B. in kommunalen Präventionsgremien, die innerhalb der kommunalen Kriminalprävention eine Schlüsselrolle hinsichtlich der Kommunikation, Koordination und Kooperation zwischen den Akteuren einnehmen.

Ungeachtet der Frage, ob mit den aufgelegten Programmen tatsächlich die gewünschten Wirkungen in den Kommunen eintreten, entfaltet der Präventionsdiskurs, der sich mal an "law and order"-Konzepten wie "broken windows" oder "zero tolerance" anlehnt, mal davon distanziert, eine breite Öffentlichkeitswirkung. Die Innen- und Justizministerien der Länder dokumentieren die Präventionsprogramme in ihren Kommunen inzwischen im Internet und in Broschüren. Den offiziellen Verlautbarungen zufolge sind z. B. in Nordrhein-Westfalen seit 1997 über 900 Ordnungspartnerschaften zwischen Polizei und Ordnungsamt geschlossen worden, die gemeinsam aktuelle Unsicherheitslagen in der Gemeinde angehen, von der zielgruppenspezifischen Verkehrserziehung bis zur Steuerung der offenen Drogenszene in der Innenstadt. In Bayern sind seit 1994 knapp 60 Sicherheitswachen entstanden, in denen Bürger - die rechtlich und organisatorisch an die Polizei angekoppelt und an ihren Armbinden und Westen zu erkennen sind - ehrenamtlich Streifengänge unternehmen. In Brandenburg sind seit 1994 rund 110 Sicherheitspartnerschaften ins Leben gerufen worden, die dadurch gekennzeichnet sind, dass Stadtteilbewohner als Ansprechpartner und Vermittler bei Problemen im Viertel agieren. In Baden-Württemberg verrichten mittlerweile ungefähr 550 kommunale Präventionsgremien ihre Arbeit, bundesweit wird ihre Zahl auf 2.000 geschätzt.

Dieser kleine Ausschnitt aus der Masse der zahlreichen aktors-, themen-, delikts-, tatort-, täter- oder opferspezifisch ausgerichteten Präventionsprojekte, die in den Kommunen stattfinden, verdeutlicht, wie schnell sich eine regelrechte "Präventionskultur" auf der lokalen Ebene ausgebreitet hat. Auch wenn Prävention zu einer Konsensformel mit selbstlegitimierendem Anspruch avanciert ist, verläuft ihre praktische Umsetzung aber nicht ohne Probleme. Häufig entzündet sich der Streit daran, wer die Kosten für die gemeinsamen Aktivitäten übernimmt bzw. die personellen Ressourcen zur Verfügung stellt: Land oder Kommune, Polizei oder Stadtverwaltung? Denn nicht immer können sich die Beteiligten auf eine Co-Finanzierung einigen wie bei der bayerischen Sicherheitswacht: Während die Kommunen dort die Ausrüstung und die Aufwandsentschädigung der Sicherheitswächter bezahlen, übernimmt die Polizei deren Auswahl und (Kurz-)Ausbildung sowie das Einsatzmanagement.

Auch die oft geforderte und in vielen Modellen bereits realisierte Kooperation steht vor nicht unerheblichen Schwierigkeiten. Zum einen können die über Jahrzehnte verhärteten Vorbehalte und Vorurteile der Akteure (z. B. zwischen Polizeibeamten und Sozialarbeitern) nicht von heute auf morgen reibungslos überwunden werden. Hier sind noch viel Aufklärungs- und Vertrauensarbeit und eine langer Atem nötig. Zum anderen werden häufig die unbeabsichtigten kontraproduktiven, zumindest aber ambivalenten Effekte einiger Präventivmaßnahmen nicht ausreichend bei der Planung und Implementation bedacht oder sind den Praktikern gar nicht bekannt. Einige Kritiker halten zudem den Begriff Kriminalprävention für problematisch, weil es bei vielen Projekten der kommunalen Kriminalprävention weniger um strafrechtlich relevante Tatbestände geht, sondern überwiegend um Handlungen, die unterhalb der Strafbarkeitsgrenze liegen und selbst den Bereich von Ordnungswidrigkeiten oder Bagatellkriminalität selten berühren, aber dennoch Angst und Verunsicherung bei den Bürgern hervorrufen. Ein weiterer Vorwurf lautet, dass Kriminalprävention oftmals nur die artikulationsstarken Interessen berücksichtigt und damit eine Selektion begünstigt, was die Teilnehmer-, Zielgruppen- und Problemauswahl angeht. Trotz dieser zum Großteil berechtigten Kritik sind viele der bisherigen Bemühungen in der kommunalen Kriminalprävention erfolgreich und ebnen den Weg für einen problemorientierten und rationalen Umgang mit Kriminalität und Kriminalitätsfurcht.

Literatur:

- Jasch, M. 2003: Kommunale Kriminalprävention in der Krise. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 86/6: 413-420;
- van den Brink, H. 2005: Kommunale Kriminalprävention - Mehr Sicherheit in der Stadt? Eine qualitative Studie über kommunale Präventionsgremien, Frankfurt/M.;
- van Elsbergen, G. 2005: Chancen und Risiken kommunaler Kriminalprävention. Eine qualitativ-empirische Analyse. Wiesbaden.
(Henning von den Brink, 22.08.2006)

Konformität

Konformität (lat. Conformis "gleichförmig, ähnlich") bezeichnet allgemein die Haltung, die durch die Anpassung an die herrschenden Meinungen und geltenden Regeln der sozialen Umwelt gekennzeichnet ist.

Nach dem Grad der Akzeptanz unterscheidet man zwischen Anpassungs- und Einstellungskonformität. Hier geht es darum, ob das Individuum aus Anpassungsgründen zustimmt oder den Sachverhalt tatsächlich aus Überzeugung akzeptiert. Man spricht hier auch von äußerlich gezeigter im Gegensatz zu verinnerlichter Konformität.

Besteht keine Überzeugung gegenüber der geforderten Normen kann ein Widerspruch zwischen gezeigtem Verhalten und innerer Einstellung bzw. Gefühlen und Gedanken entstehen und separate Lebenswelten entstehen lassen, wie dies z.B. in den sozialistischen Systemen des ehemaligen Ostblocks vorzufinden war.

Äußerlich gezeigte Konformität lässt sich in Anpassung und Gehorsam unterscheiden. Während bei der Anpassung die Übernahme sozialer Regeln ohne ausdrückliche Weisung Dritter erfolgt, wird sich beim Gehorsam einem konkreten Druck gebeugt. Allerdings sind die Grenzen zwischen Anpassung und Gehorsam fließend und von der Stärke des sozialen Einflusses abhängig.

In sozialpsychologischen Experimenten wurde versucht, diesen Einfluss durch Konformitätsprozesse sichtbar zu machen.

Am bekanntesten wurden die grundlegenden Experimente von Ash und Milgram, die in der Folgezeit immer wieder in unterschiedlichen Variationen durchgeführt wurden.

Bei Ash wurde das Abschätzen zweier gleich langer Linien durch simuliertes Mehrheits- bzw. Gruppenverhalten so beeinflusst, dass unabhängig von objektiven Tatsachen eine Anpassung an die Mehrheitsmeinung erfolgte.

Milgram wiederum testete die Bereitschaft, wie weit durchschnittliche Personen autoritären Anweisungen durch Gehorsam auch dann Folge leisten, wenn dies in direktem Widerspruch zu ihrem Gewissen stehen. Dazu ließ er Versuchspersonen Bestrafungen durch immer stärker werdende Elektroschocks an anderen Personen durchführen.

Sowohl die Konformitätsexperimente von Ash als auch Milgrams Gehorsamsuntersuchungen weisen darauf hin, dass viele Menschen dem Druck des sozialen Einflusses nachgeben und Verhaltensweisen zeigen, die sie als Individuum nicht gezeigt hätten.

Eine entscheidende Korrekturgröße scheint allerdings das Aufbrechen der Einstimmigkeit des sozialen Einflusses zu sein.

Fischer/ Wiswede unterscheiden in diesem Zusammenhang drei Bedingungsvariablen (Objekt, Subjekt, Quelle), die Konformität beeinflussen.

Zunächst sind Merkmale des Konformitätsobjektes von Bedeutung, also die Frage: um was geht es eigentlich? So verhalten sich Menschen oft konform, wenn ihnen der Einblick bzw. die Kenntnis oder Erfahrung in eine bestimmte Situation fehlt. Kognitive Theorien belegen, dass man zunächst nach Informationen sucht, die einem die Situation erklären. Dazu gehört auch zu beobachten, wie andere sich verhalten und entsprechende Vergleiche anzustellen. Ob nun ein autonomes oder ein konformes Verhalten gezeigt wird, hängt in beträchtlichem Maße von der Art der sozialen Situation und der Bedeutsamkeit des Themas ab. Dabei unterliegen unsichere Bewertungen einen höherem Konformitätseffekt als verfestigte Einstellungen.

Bei der Betrachtung des Konformitätssubjekt stehen interaktionistische Überlegungen im Vordergrund. Mead oder Goffmann weisen darauf hin, dass der Mensch sich in sozialen Rollen bewegt. Diese sozialen Rollen werden definiert aus den Erwartungen der Anderen. Aus dem

Bedürfnis, von anderen akzeptiert und angenommen zu werden, sowie zur Vermeidung von Konflikten, passt man sich den sozialen Normen bzw. den Verhaltensregeln einer Gruppe an. Diese Normen können dabei sowohl schriftlich niedergelegt (z.B. Gesetze), als auch implizit sein.

Fischer/Wiswede weisen hier auf einen Zusammenhang zwischen einem schwach entwickelten, möglicherweise negativen Selbstbild und Konformitätsneigung hin. Auch die Suche nach sozialer Unterstützung durch andere Personen (Affiliation) steigert die Konformitätsneigung. Personen von hohem sozialen Rang und die Außenseiter können es sich dabei erlauben, in nennenswerten Umfang vom Gruppenstandard abzuweichen. Dies bedeutet, dass der Konformitätsdruck nur die Mitte der Gesellschaft erreicht und dieser Druck zur Verhinderung abweichenden Verhaltens der Oberschicht (White Collar Kriminalität) und Unterschicht nicht ausreichend ist. Dies ließe sich z.B. durch das Prinzip der Kosten-Nutzen-Analyse (rational choice) veranschaulichen. Personen mit niedrigem Status haben wenig zu verlieren, konformes Verhalten als Mittel des Aufstiegs ist nicht sehr lohnend. Personen mit hohem Status gewinnen nicht mehr viel durch konformes Verhalten, ihr Status ist gefestigt. Dadurch können sie sich ein gewisses Maß an Abweichung leisten (Idiosynkrasiekredit). Was bei dieser rein ökonomischen Betrachtungsweise allerdings vernachlässigt wird, sind die Einflüsse vergangener Sozialisationsinstanzen wie z.B. Familie, sowie die Erklärbarkeit von Affektverbrechen.

Als letzte Bedingungsvariable ist die Konformitätsquelle zu nennen. Konformität ist kein Persönlichkeitsmerkmal, sondern hängt mit dem Status in der jeweiligen Gruppe und dem Gruppendruck zusammen. Hoher Gruppendruck erhöht die Konformität ebenso wie ein mittlerer Status in der Gruppe. Dem gegenüber entsteht Gruppensog, der umso stärker wird, je attraktiver die Zugehörigkeit zur Gruppe erscheint. Bereits die Befürchtung einer Sanktion durch die Gruppe (z.B. durch Bestrafung) genügt um konformes Handeln auszulösen. Wird die Gruppennorm zur sozial verbindlichen Norm, dann wird abweichendes Verhalten auch formell sanktioniert. Auf diesem Prinzip baut auch die negative Generalprävention der relativen Straftheorien auf. Obwohl kritisch betrachtet werden muss, ob Strafe allein seinen Abschreckungszweck erfüllt, wird Konformität grundsätzlich zur Voraussetzung für das Funktionieren eines politischen Systems.

Unsere Industriegesellschaft ist aufgrund von Modernisierungstendenzen durch einen Konflikt zwischen Individualitäts- und Konformitätsdruck geprägt: Einerseits sind ihre Mitglieder gehalten, sich von der Masse abzuheben und als unverwechselbares Individuum gegen sie aufzutreten. Diese Individualisierung eröffnet hohe Freiheitsgrade zur Gestaltung des alltäglichen Lebens, verlangt aber auch die Kompetenz sich mit den vielfältigen Möglichkeiten des gesellschaftlichen Integrationsprozesses auseinander zu setzen. Andererseits aber erleben sie Sanktionen, wenn sie sich zu weit von gemeinsamen Einstellungen und Meinungen entfernen, die sich die Gruppe zuschreibt, zu der sie gehören.

Gerade Jugendlichen können durch diesen Konflikt eine erhebliche Orientierungslosigkeit erleben. Sie setzen sich in ihrer Phase der Persönlichkeitsfindung in kritischer und selbstkritischer Reflexion sowohl mit den gesellschaftlichen Angeboten und Anforderungen, als auch mit der eigenen Kompetenz zu deren Aneignung und Bewältigung auseinander. Die Reaktion kann sowohl Anpassung und Duldung, als auch Verweigerung und Protest zur Folge haben und in delinquenten Handlungen (Jugendkriminalität) ihren Ausdruck finden.

Während früher Konformität in der Kriminologie wenig Beachtung geschenkt wurde, da dies als Normalverhalten betrachtet wurde, geht die neuere Diskussion aufgrund von Ergebnissen aus der Dunkelfeldforschung von einer Normalität der Kriminalität aus, die sich durch alle Schichten und Altersstrukturen zieht.

In der Vergangenheit bezogen sich somit auch die meisten der Kriminalitätstheorien lediglich auf die

Ansätze mit denen sich sowohl konforme, als auch deviante Verhaltenweisen erfassen lassen, sind in erster Linie die lerntheoretischen Erklärungsmodelle, sowie die Anomietheorie. Dem gegenüber gehen die Kontrolltheorien grundsätzlich davon aus, dass Devianz selbstverständlich ist und Konformität erklärt werden muss.

Während Devianztheorien Kriminalität positiv z.B. als Produkt eines Lernprozesses bestimmen, stellen Kontrolltheorien Kriminalität negativ aus dem Fehlen kontrollierter Einflussnahme dar, die dem Individuum die Freiheit zur Abweichen lässt.

So gibt es z.B. nach der sozialen Bindungstheorie von Hirschi vier Variablen, die je nach delinquentem oder nicht-delinquentem Verhalten vorliegen. Dabei verstärken sich diese vier Elemente gegenseitig; geringe soziale Bindung bedeutet, dass alle Elemente beeinträchtigt sind. Als Elemente benennt Hirschi: die Bindung (attachment) an wichtige Bezugspersonen (z.B. Eltern), die Einbindung (involvement) in gesellschaftliche Gruppen und Prozesse, die Überzeugungen (beliefs) in die bestehenden Wert- und Normvorstellungen und schließlich die Verpflichtung/Investition (commitment) als rationale Einschätzung der Kosten-Nutzen Analyse. Menschen unterscheiden sich darin, wie viel sie durch konformes Verhalten bereits investiert haben bzw. wie viel von ihrer Investition sie durch delinquentes Verhalten verlieren könnten. Kontrolltheorien setzen auf die verhaltensstabilisierende Kraft des Zusammenspiels von Selbst- und Fremdkontrolle, vernachlässigen dabei allerdings bei ihrer Erklärung konformen Verhaltens intersubjektive Bedeutung von Bindungen.

Es darf nicht außer acht gelassen werden, dass sich Konformität und Devianz im gesellschaftlichen Normensystem bedingen und das eine ohne das andere nicht definierbar wäre. Ob ein Verhalten als konform oder abweichend betrachtet wird, ist letztendlich eine Frage der spezifischen sozialen Rolle in der sich das Individuum bewegt bzw. vermittelt bekommt und der jeweiligen Konstruktion von Gesellschaft.

Und gerade deshalb bleiben aufgrund der heterogenen Vielfalt des Spektrums sozialer Verhaltensweisen sowohl konforme als auch deviante Erklärungsversuche sehr ungenau.

Literatur:

- Fischer, L; Wiswede, G. 2002: Grundlagen der Sozialpsychologie. 2. überarb. und erw. Aufl. Oldenbourg
- Kunz, K-L. 2004: Kriminologie. 4., völlig überarb. und akt. Aufl. Haupt Verlag, Bern, Stuttgart, Wien
- Mann, L. 2001: Sozialpsychologie. Beltz Verlag, Weinheim, Basel
- Sader, M. 2002: Psychologie der Gruppe. 8. Aufl. Juventa Verlag, Weinheim, München

Schlüsselbegriffe: Gruppendruck, Anpassung, Gehorsam, Kontrolltheorien, Konformitätsexperimente

(Ralf Quinten, 26.06.2008)

Korruption in der Polizei

In der kriminologischen und kriminalpolitischen Diskussion der Bundesrepublik wird der Begriff der Korruption i. d. R. auf den Straftatbestand der Bestechlichkeit (§ 331 StGB) beschränkt. Für eine kriminologische Betrachtung von Korruption ist diese Eingrenzung wenig sinnvoll, teils sogar gefährlich, da sie eine systematisierte Zugangsbeschränkung darstellt und Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften (z. B. §§ 340, 343 StGB) und die berufliche Ethik ausschließt. Erweitert man den Korruptionsbegriff, wie dies in der amerikanischen Kriminalsoziologie üblich ist, wird allerdings eine Definition sehr schwierig.

Von den meisten Autoren, die sich mit Korruption wissenschaftlich befaßt haben, werden drei Elemente als Bestandteil der Handlung angesehen: (1) es muß eine mißbräuchliche Handhabung eines anvertrauten Amtes vorliegen, wodurch ein Verstoß gegen rechtliche und/oder moralische Standards sowie die Schädigung der Gruppe, die den Vertretungsauftrag gab, erfolgen; (2) es muß ein unmittelbarer Vorteil für den Amtsträger, dessen private Interessen durch die korrupte(n) Handlung(en) gefördert werden, vorliegen; (3) es muß der Versuch der Geheimhaltung erfolgen.

In der Bundesrepublik liegen keine veröffentlichten Forschungen zu diesem Komplex vor. Im weiteren wird deshalb auf amerikanische Studien zurückgegriffen.

Barker und Roebuck (1973) nehmen eine rein polizeiorientierte Begriffsdefinition vor. Korruption ist danach jede Art eines geächteten Verhaltens, in das ein Polizeibeamter verwickelt ist,

der durch seine offizielle Position aktuelle oder potentielle, unrechtmäßige materielle Belohnungen oder Vorteile erhält oder erwartet solche zu erhalten.

Als Formen dieses Verhaltens können auftreten:

- (1) Verletzung von formellen (schriftlichen) Dienstregeln, Verwaltungsvorschriften etc.;
- (2) Verletzung informeller Regeln und (3) Verletzung von strafrechtlichen Regelungen.

In der Bundesrepublik werden solche Handlungen (mit 13 weiteren) amtlich nur in der polizeilichen Kriminalstatistik unter Delikts-Schlüssel 6.500 (Straftaten im Amt) erfaßt. Diese Erfassungsart macht es unmöglich, etwa zu erkennen, wieviele Personen (Polizeibeamte) in dieser Zahl enthalten sind. Man kann jedoch anhand des Verhältnisses bei anderen Delikten davon ausgehen, daß auch hierbei ein nicht unerhebliches Dunkelfeld besteht.

International betrachtet ist Korruption der Polizei oder einzelner Beamter ein ubiquitäres Phänomen. Es dürfte keinen Staat geben, in dem sie nicht in irgend-einer Form vorhanden ist. Das gilt auch für die osteuropäischen Staaten. Während in Italien konkrete Hinweise auf Zusammenhänge von polizeilicher Korruption und organisiertem Verbrechen (*Mafia) vorliegen, werden diese für die Bundesrepublik verneint.

Aus England wird berichtet, daß 1972 insgesamt 7.390 Polizeibeamte aufgrund von Korruptionsverdacht die Polizei "auf eigenen Wunsch" verlassen haben, nachdem am 1.6.1972 bei Scotland Yard die Abteilung 10 (zuständig ausschließlich für Korruption innerhalb der Polizei) eingerichtet wurde. Weitere Zahlenangaben für die folgenden Jahre fehlen. Aus Pressemeldungen ist zusätzlich zu entnehmen, daß auch hohe Beamte des Yard in Korruptionsfälle in Verbindung mit *organisierter Kriminalität verwickelt waren.

Die umfangreichsten, bekanntgewordenen Verbindungen von Polizei, Polizei-beamten und organisiertem Verbrechen sind in den USA zu finden. Korruptionsskandale betrafen vor allem die Polizeibehörden von Atlanta, Baltimore, Detroit, Kansas City, Philadelphia, Reno und San Francisco. Als korrupteste Polizei galt lange die Polizei von Chicago. In Bosten, Washington und Chicago durchgeführte Studien stellten fest, daß in diesen Behörden einer von fünf Polizeibeamten in kriminelle Aktivitäten verwickelt war; in Seattle waren es ca. 10 % der Beamten, einschließlich des stellvertretenden Polizeichefs der Stadt; in Chicago waren es 10 der 21 Distriktdienststellen. Vor allem in dieser Stadt wurde eine enge Verbindung zur Mafia nachgewiesen.

Barker und Roebuck entwickelten auf der Grundlage ihrer Definition eine Typologie polizeilicher Korruption. Sie listen dabei folgende Formen der Korruption auf:

- (1) Korruption von Autorität (durch Entgegennahme unentgeltlicher Vorteile);
- (2) Gewährung von Vorteilen (durch Entgegennahme von Geld-, Sach- und Dienstleistungen);
- (3) Opportunistische Diebstähle (an Tatorten, bei Festgenommenen und Opfern sowie an ungeschütztem Eigentum);
- (4) Verzicht auf Anzeige (stattdessen Geldzahlung durch Straftäter und Verkehrssünder);
- (5) Schutz illegaler Aktivitäten (mittels Schutzgeldzahlung von Betreibern legaler und illegaler Unternehmen an Polizeibeamte);
- (6) Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung (durch Niederschlagung von Ermittlungsverfahren, Absehen von Bußgeldern und Verwarnungen bei Straßenverkehrsdelikten);
- (7) direkte kriminelle Handlungen im Dienst (z.B. Einbruch, Raub, Versicherungsbetrug) sowie
- (8) polizeiinterne Gewährung von Vorteilen (z.B. bei Dienstzuordnungen, Urlaub, freien Tagen, Beweismitteln und dienstl. Beurteilungen bzw. Beförderungen gegen Geldzahlungen).

Je nach Form der Korruption sind entweder respektable Bürger, Unternehmer, Straftäter oder Polizeibeamte die Personen, die die Handlung anregen.

Über die Entstehung abweichenden Verhaltens von Polizeibeamten, das in Verbindung mit ihrem Beruf steht, ist bisher wenig geforscht worden. Dies liegt weniger am Interesse von Wissenschaftlern, sondern an den Zugangsbeschränkungen durch die Institution Polizei selbst.

In der modernen Soziologie werden zur Erklärung von Korruption struktur-funktionalistische Modelle angeboten.

Die funktionalistischen Ansätze unterscheiden sich von den traditionellen dadurch, daß sie Korruption nicht als anormale Qualität von Personen (schlechte Polizisten, Moral etc.) erklären, sondern an den Konsequenzen der Handlungen in bezug auf ihre allgemeine gesellschaftliche Funktion und die Gesellschaftsstruktur aufzeigen. Die Funktion jedes sozialen Verhaltens (auch des abweichenden) trägt, im Rahmen dieses Kontextes, zur Erhaltung der Gesellschaft bei, erfüllt also eine positive Funktion (*Normalität des Verbrechens). Funktionen im Rahmen dieses theoretischen Ansatzes sind keine individuellen Verhaltensmotive oder -zwecke, sondern beobachtbare Konsequenzen des Verhaltens.

Smelser (1971) nennt drei unterschiedliche, aber dennoch verwandte Argumente, auf die strukturfunktionalistische Erklärungsansätze von Korruption zurück-greifen:

(1) Korruption ist ein natürliches soziales Phänomen und als solches unterliegt es derselben Art Erklärungsprinzip wie "normale" soziale Phänomene.

(2) In Erfüllung der Bedürfnisse, hat Korruption vielzählige Konsequenzen, die alles andere als negativ sind.

(3) Letztlich kann Korruption nicht als Manifestierung von unnatürlichen und niedrigen Motiven, sondern von Motiven, die sich in eher akzeptablen alltäglichen Handlungen widerspiegeln, begriffen werden.

Niederhoffer, selbst 20 Jahre Polizeibeamter in den USA und heute Professor für Soziologie an der Universität in New York, hat ein Erklärungsmodell für abweichendes Verhalten von Polizeibeamten entwickelt, in dessen Kern er die berufliche Entfremdung stellt.

Niederhoffer geht davon aus, daß Polizeibeamte im beruflichen Alltag in ständigen Konflikten mit ihrem beruflichen Mandat und dessen Erfüllung stehen, was zu einer permanenten Verunsicherung über Sinn, Aufgabe und Art polizeilichen Handelns führt. Ist eine Desillusionierung über Sinn und Ziel erreicht und zeigt sich kein positiver (konformer) Ausweg, folgt Verbitterung und Zynismus. An diesem Punkt, der nicht zwangsläufig mit den Dienstjahren zusammenhängen muß, sondern auch durch die Erfahrungen mit der bürokratischen, hierarchischen Struktur der Polizei selbst determiniert wird, ist der Beamte extrem gefährdet. Will er nicht restlos entfremdet werden, was ihm die Erfüllung der Aufgaben unmöglich machen würde, kann er versuchen, andere sozial integrative Kontakte aufzubauen bzw. zu erneuern, oder sich innerhalb der Polizei der Unterstützung durch peer-groups (hier im Sinn von: Gruppen Gleichgesinnter, mit gleicher Erfahrungsgrundlage) versichern. Durch Hinwendung zu diesen peer-groups sichert er sich die Solidarität seiner Kollegen. Diese Solidarität ist besonders wichtig, wenn - wie in den USA gegeben - das Bild der Polizei in der Öffentlichkeit sehr negativ ist und Polizisten als eine Art Randgruppe betrachtet werden, mit der man privat nichts zu tun haben will.

Korruption z. B. erfüllt hier die Funktion der Solidaritätsstärkung und damit auch der Integration. Das gilt im übrigen auch, wenn neue Beamte in bereits korrupte Dienststellen kommen oder mit korrupten Kollegen gemeinsam Streife fahren und so auf diese (z. B. bei der Eigensicherung) angewiesen sind. Die Solidarität wird maßgeblich durch die unterschiedlichen Dienstgrade beeinflusst. Beteiligt z. B. ein korrupter Vorgesetzter seine Untergebenen an seinem finanziellen oder persönlichen Gewinn oder verschafft er ihnen dienstliche Privilegien, so stärkt das ebenfalls das Solidaritätsgefühl in der Dienststelle. Der sich korrupten Handlungen verweigernde Beamte wird dagegen zum Outsider.

Die "Knapp-Kommission", ein Untersuchungsausschuß der amerikanischen Regierung zum Problem der Korruption von Polizeibeamten, erklärt in ihrem Bericht ausdrücklich, daß der einfache und der höhere Beamte durch gemeinsames Engagement in der Korruption nicht nur enger aneinander gebunden werden (Solidarität), sondern gleichzeitig dadurch die Hierarchie der Behörde gestärkt würde, die sich in den unterschiedlichen Gewinnen und dem gegenseitigen Nutzen widerspiegeln (z. B. braucht der ranghöhere Beamte nie persönlich in

Erscheinung zu treten; sein Untergebener erhält nicht nur einen Teil des direkten Gewinns, sondern auch nur durch den Vorgesetzten zu erreichende Privilegien) und so die Struktur der Hierarchie festige.

Korruption kann sich auch als Faktor in der Kriminalitätskontrolle erweisen. So sind gerade im Bereich der organisierten Kriminalität nur effektive Bekämpfungsmöglichkeiten gegeben, wenn die Polizei Kontakte in die Organisationen erhält und auf diese Weise Informationen gewinnt (*V-Mann). Diese Informationen sind jedoch i. d. R. nicht "freiwillig", d. h. aus reiner ideller Überzeugung der Informanten zu erhalten, sondern werden von einer Gegenleistung abhängig gemacht (z. B. Straffreiheit, aber auch finanzielle Leistungen). Die Polizei muß hier eine Entscheidung treffen, ob sie solchen Forderungen informell (d. h. mit oder ohne Staatsanwalt) nachgibt und so eine Straftat aufklärt oder das nicht tut und so eine Straftat möglicherweise weder verhindern noch aufklären kann. Vor solchen Entscheidungen steht auch der einzelne Kriminalbeamte. Die Funktion von Korruption ist hier der direkte Dienst bei der Verbrechensbekämpfung.

Ein solcher funktionalistischer Ansatz erklärt nicht nur die Beständigkeit von Korruption in der Polizei, sondern auch die Tatsache, daß Ausmaß und Art der Korruption je nach Zeit und Ort variieren können. Er verdeutlicht zudem, wie eigene bürokratische Strukturen innerhalb der Organisation Polizei ein solches Verhalten bedingen und teils verursachen.

Wenn die sozialen Bedürfnisse von Bürgern (und Beamten) mit legitimen (legalen) Mitteln nicht mehr erreichbar sind oder unerreichbar (gemacht) werden, steigt aus der Sicht struktur-funktionalistischer *Kriminalitätstheorien die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von abweichendem Verhalten und damit auch von Korruption. Insofern stellt das Ausmaß der Diskrepanz zwischen gesellschaftlich vorgegebenen Zielen und den vorhandenen legitimen Mitteln zur Erreichung dieser Ziele eher einen Spiegel der Existenz und des Anstiegs bzw. Absinkens von polizeilicher Korruption dar, als offizielle Kriminalstatistiken.

Innerhalb der Kritischen Kriminologie wird versucht, polizeiliche Korruption aus der Machtsituation der Behörde zu erklären. Korruption ist Teil der *Kriminalität der Mächtigen, da ihre Begehungsmöglichkeit die Chance des Zugangs zu Macht voraussetzt.

Schematische Übersicht nach Barker und Roebuck:

Formen polizeilicher Korruption

(1) Korruption von Autorität

Handlung bzw. Handelnde: Unentgeltliche Mahlzeiten; Alkohol; Dienstleistungen; kostenlose Eintrittskarten; finanzielle Leistungen.

Anregende Personen: Respektable Bürger.

Unterstützung durch Peer Group: Von vielen Personen wird dieses Verhalten als nicht deviant deklariert, falls die Leistung von nicht-kriminellen Personen und gutem sozialen Ansehen gewährt wird.

Inhalt der Organisationsform: Nicht organisiert.

Reaktion der Polizeibehörde: Verhalten wird akzeptiert oder unterliegt nur geringer Mißbilligung.

(2) Gewährung von Vorteilen

Handlung bzw. Handelnde: Geld-, Sach- oder Dienstleistungen von Abschleppunternehmen, Krankenhäusern, Kfz-Werkstätten, Rechtsanwälten, Ärzten, Beerdigungsunternehmen, Taxifahrern, Tankstellen etc., Verletzung strafrechtlicher Normen; Vorteilsgewährung.

Anregende Personen: Legale Geschäftszweige.

Unterstützung durch Peer Group: Wird als legale Art von zusätzlichen Einkünften angesehen.

Inhalt der Organisationsform: Geheimes Übereinkommen zwischen Polizeibeamten und Geschäftsleuten.

Reaktion der Polizeibehörde: Verhalten wird akzeptiert oder unterliegt nur geringfügiger Mißbilligung durch Sach- oder Dienstleistung. Suspendierung oder Einstellung bei Geldleistungen.

(3) Opportunistische Diebstähle

Handlung bzw. Handelnde: Diebstähle von Gegenständen Festgenommener, von Opfern an Tatorten und von ungeschütztem Eigentum. Verletzung strafrechtlicher Normen; einfacher und schwerer Diebstahl.

Anregende Personen: Korrupte Beamte und unverdächtige Opfer.

Unterstützung durch Peer Group: Hängt ab von: peer group, informellem Codex bezüglich der "Sauberkeit des Geldes; Identität des Anbieters und der Verdecktheit der Handlung.

Inhalt der Organisationsform: Nicht organisiert, opportunistisch.

Reaktion der Polizeibehörde: Milde Reaktion, Ermahnung oder Verwarnung, Suspendierung, Einleitung eines Strafverfahrens.

(4) Verzicht auf Anzeige

Handlung bzw. Handelnde: Geldzahlung durch Straftäter und Verkehrssünder. Verletzung strafrechtlicher Normen; Bestechung.

Anregende Personen: Straftäter und Bürger.

Unterstützung durch Peer Group: Hängt ab von: Informellem Codex bezüglich der Sauberkeit des Geldes, Identität des Anbieters und der Verdecktheit der Transaktion.

Inhalt der Organisationsform: Nicht organisiert, opportunistisch.

Reaktion der Polizeibehörde: Suspendierung oder Einstellung des Verfahrens.

(5) Schutz illegaler Aktivitäten

Handlung bzw. Handelnde: Schutzgeldzahlungen von Betreibern legaler oder illegaler Geschäfte und Unternehmen. Verletzung strafrechtlicher Normen: Bestechung.

Anregende Personen: Straftäter, kriminelle Organisationen und legale Geschäftsleute.

Unterstützung durch Peer Group: Ist zentral von der internen Einstellung zur Annahme solcher Zahlungen abhängig, der Identität des Anbieters und der Verdecktheit der Transaktion.

Inhalt der Organisationsform: Deckt die bürokratische Struktur auf.

Reaktion der Polizeibehörde: Dienststellen könne die Ermittlungen blockieren.

(6) Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung

Handlung bzw. Handelnde: Niederschlagung von Ermittlungsverfahren, Absehen von Bußgeldern und Verwarnungen bei Verkehrsdelikten. Verletzung strafrechtlicher Normen: Bestechung.

Anregende Personen: Straftäter und Bürger.

Unterstützung durch Peer Group: Die meisten Peer Groups lehnen den Handel mit Strafverfahren ab, obwohl einige solche Handel bei kleineren Vergehen oder Bußgeldsachen übersehen bzw. als nicht so tragisch betrachten.

Inhalt der Organisationsform: Die Beamten können auf einer Lohnliste geführt werden.

Reaktion der Polizeibehörde: Einstellung und/oder Einleitung eines Strafverfahrens.

(7) Direkte kriminelle Handlungen

Handlung bzw. Handelnde: Einbruch, Raub. Verletzung strafrechtlicher Normen: Schwere Diebstahl, Raub.

Anregende Personen: Der Polizeibeamte begeht direkt strafbare Handlungen gegen Personen oder Eigentum anderer.

Unterstützung durch Peer Group: Keine Unterstützung durch Peer Groups.

Inhalt der Organisationsform: Kleine Arbeitsgruppen von korrupten Beamten.

Reaktion der Polizeibehörde: Einstellung bzw. Durchführung eines Strafverfahrens.

(8) Polizeiinterne Gewährung von Vergünstigungen und Vorteilen

Handlung bzw. Handelnde: "Verkauf" von Dienstzuordnungen, Urlaub, freien Tagen, Beweismitteln und dienstlichen Beurteilungen bzw. Beförderungen. Verletzung strafrechtlicher Normen: Bestechung.

Anregende Personen: Ausschließlich Polizeibeamte.

Unterstützung durch Peer Group: Die meisten Peer groups bekämpfen diese Art Handlungen. Inhalt der Organisationsform: Kann organisiert in Dienststellen, die in Korruptionsaktivitäten verwickelt sind, zu finden sein.

Reaktion der Polizeibehörde: Variiert von Akzeptanz und Schutz bis Einstellung bzw. Durchführung von Verfahren.

Literatur:

- Barker, T.; Roebuck, J.: An Empirical Typology of Police Corruption. Springfield, Illinois 1973.

- Fleck, C. u.a. (Hrsg.): Korruption. Zur Soziologie nicht immer abweichenden Verhaltens. Königstein/Ts. 1985.

- Knapp Kommission: Commission Report. New York 1973. Kriminalsoziologische Bibliographie, Schwerpunktheft Korruption 34, 1982.

- Niederhoffer, A.: Behind the Shield. Garden City 1967.

- Shermann, J.W.: Police Corruption. A Sociological Perspective. Garden City 1974.

Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991 (Helmut Janssen, 19.01.2009)

Krankheit

Im Rahmen des medizinischen Modells wird unter Krankheit eine Störung der normalen Organfunktionen oder des Organsystems verstanden. Damit ist ein fehlerhafter physikalischer Prozeß innerhalb eines Individuums gemeint. In diesem Sinn wird auch Geisteskrankheit und psychische Krankheit in der traditionellen Medizin verstanden. Die Abgrenzung von Krankheit gegenüber der Norm (Gesundheit) erfolgt durch definierte Symptome.

Durch den soziologisch orientierten Psychoanalytiker Mitscherlich wurde in der Bundesrepublik Mitte der 60er Jahre eine Diskussion um das medizinische Modell eingeleitet. Mitscherlich begriff Krankheit als Symptom eines sozialen Konflikts, wobei Krankheit "die Reaktionsmöglichkeit des erlebenden Individuums in hilfloser Lage" darstellt. Individuelle Erscheinungen von Krankheit (Krankheitsbilder) sind danach nur Symptome, deren Bekämpfung mit traditionell medizinischen Methoden an den Ursachen von Krankheit vorbeigeht.

Psychische Krankheiten (Störungen) sind somit keine individuellen, isolierten Ereignisse, sondern Produkt äußerer Einflüsse, die die Erlebnissphäre des Menschen beeinflussen.

Während Mitscherlich die politischen und ökonomischen Bedingungen von Krankheit vernachlässigt, werden diese von den Vertretern der *Antipsychiatrie und radikalen Psychiatrie als Ursache menschlichen Leidens gesehen. Sie betrachten psychische Störungen und Krankheiten in erster Linie als Zuschreibungen (Etikett), wodurch die Therapeutisierung und Institutionalisierung des Patienten vorbereitet wird. Sie sehen in der Entfremdung des Menschen (Entfremdung = Unterdrückung + Verschleierung + Isolation) die Ursache aller psychiatrischen Zustände.

Es gibt keinen einheitlich definierten Begriff von Krankheit und psychischer Erkrankung (Störung). Die Definition hängt maßgeblich vom Standpunkt des Definierenden ab, der sich an Mitteilungs- und Verwertungszusammenhängen orientiert. Im StGB finden sich solche Sachvorgaben in §§ 20 und 21 StGB (Schuldunfähigkeit bzw. Einschränkung wegen schwerer seelischer Störungen). Sie sind aber zudem durch Monopolisierungsansprüche seitens der wissenschaftlichen Disziplinen (Psychologie, Medizin) bei der Behandlung determiniert.

Literatur:

- Castel, R. u. a.: Die Psychiatisierung des Alltags. Frankfurt a. M. 1982.

- Deppe, H.U.: Medizinische Soziologie. Frankfurt a.M. 1978. Mitscherlich, A.: Krankheit als Konflikt. Studien zur psychosomatischen Medizin. Frankfurt 1966.

- Scheff, Th.: Das Etikett Geisteskrankheit. Frankfurt a.M. 1980.

Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991 (Helmut Janssen, 19.01.2009)

Kriminalgeografie

Geschichte

Die Anfänge der Kriminalgeographie gehen auf die Kriminal- und Moralstatistiken im frühen 19. Jahrhundert zurück. Die Forscher André Michel Guerry (1802-1866) und Lambert Adolphe Jacques Quételet (1796-1874) waren hier wichtige Vertreter. Guerry untersuchte, inwieweit die Entstehung von Kriminalität durch Armut, fehlende Bildung und Bevölkerungsdichte bedingt ist. Quételet konzentrierte seine Suche auf statistische Besonderheiten der

Lebenserwartung und charakterliche sowie soziale Eigenschaften. Die Kriminalstatistik diente damals als Indikator für den Moralzustand einer Gesellschaft und war wichtige Grundlage für sozialpolitische Planungen. Beide - Guerry und Quételet - legten den Grundstein für eine Aufbereitung von Daten mit Hilfe geographischer Darstellungsmethoden. Auch émile Durkheims Werk über den Selbstmord (1897) steht in dieser methodischen Tradition und verknüpft kriminalgeographische Analyseverfahren mit soziologischer Theorie.

Die Chicago-Schule gab seit den 1920er Jahren wichtige Impulse für die Theorieentwicklung in der Kriminalgeographie und lieferte erste bedeutsame Erklärungsansätze im Hinblick auf mögliche Zusammenhänge zwischen einem geographischen Raum und der dort vorhandenen Kriminalität. Vor dem Hintergrund ihres sozialökologischen Ansatzes wurde angesichts der schnellen Verstädterung und der daraus resultierenden sozialen Probleme in den Städten der Frage nachgegangen, wie es unter den Bedingungen städtischer Lebensräume, Subkulturen und Milieus zu kriminellen Handlungen kommt. Clifford R. Shaw und seine Mitarbeiter führten im Rahmen ihrer Studien den Begriff der „Delinquency Area“ ein. So wurden beispielsweise in Chicago städtische Gebiete ermittelt, die im Vergleich zu anderen Stadtteilen über einen längeren Zeitraum hinweg und trotz deutlicher Veränderungen in der ethnischen Bevölkerungsstruktur durch besonders hohe Kriminalitätsraten auffielen. Shaw und sein Assistent McKay haben noch andere nordamerikanische Städte mit diesem methodischen Design untersucht. Als ein wichtiges Ergebnis stellte sich heraus, dass nicht der Raum, sondern vor allem soziale Bedingungen in ihm delinquentes Verhalten generieren. Weiterhin bestätigte deren Analyse die Zonentheorie nach Burgess (1925), wonach das Ausmaß abweichenden Verhaltens um so größer ausfiel je näher ein Gebiet zum Stadtzentrum lag.

Der Architekt und Stadtplaner Oscar Newman entwickelte in den 1970er Jahren den so genannten „Defensible-Space-Ansatz“. Grundannahme ist ein Zusammenhang zwischen Wohnhausarchitektur und Kriminalitätsaufkommen. Die moderne Architektur mit ihrer Betonung auf Funktionalität - so die Beobachtung - verstärkte Anonymität im Wohnumfeld und in der Nachbarschaft. Dies schwäche die soziale Gemeinschaft mit ihrer informellen Sozialkontrolle. Soziale Probleme seien die Folge. Die Vertreter dieses Ansatzes plädieren daher für die Gestaltung einer baulichen Umwelt, die beispielsweise mehr Eigenverantwortlichkeit der Menschen zulässt und diese fördert. Rolinski (1980) widerlegte für Deutschland die Erkenntnis von Oscar Newman, wonach die Kriminalität mit zunehmender Gemeindegröße und Höhe der Gebäude ansteige. Im Auftrag des Bundeskriminalamtes fand Rolinski heraus, dass ein unmittelbarer Einfluss der Wohnhausarchitektur auf die Höhe der Kriminalität nicht nachzuweisen war. Die so genannte „Hochhauskriminalität“ steht nach den Erkenntnissen Rolinskis weniger mit der Beschaffenheit des Ortes als vielmehr mit sozialen Determinanten der Wohnbevölkerung in Zusammenhang. Erklärungen für hohe Kriminalitätsraten seien also eher in der Sozialstruktur des betrachteten Raums und weniger in der von Newman behaupteten „mangelnden Abwehrfähigkeit des Hauses“ begründet.

James Q. Wilson und George L. Kelling sind die Begründer der Broken Windows-Theorie in den 1980er Jahren - einem der populärsten kriminalpolitischen Modelle der letzten Jahre. Angeregt durch die Chicagoer Schule von Shaw und McKay sowie durch die Untersuchungen des amerikanischen Psychologen Philip G. Zimbardo legen sie ihrem eigenen Ansatz die Annahme einer Gemeinschaft, die räumlich verankert ist, zugrunde. Durch irritierende und störende Einflüsse von außen könne diese Gemeinschaft aus der Balance geraten. „Broken Windows“ - zerbrochene Fensterscheiben - symbolisieren Unordnung, verfallene Häuser etc. in einem Stadtteil und sind Ausdruck dafür, dass sich keiner kümmert bzw. keiner an dieser Verwahrlosung Anstoß nimmt. Ein solches Umfeld würde dann - so Wilson und Kelling - Straftäter anlocken und die Kriminalitätsfurcht von Menschen, die in einem solchen Stadtteil leben, verstärken.

Hermann und Laue plädieren in einer aktuellen Untersuchung dafür, die Broken-Windows-Theorie im Sinne einer ökologischen Kriminalitätstheorie durch einen lebensstilorientierten Ansatz zu erweitern. Im Rahmen einer empirischen Studie in zwei deutschen Städten fanden sie heraus, dass sich strukturelle Änderungen in einem Stadtteil zwar auf die Reduzierung von Straftaten mit materiellen Schäden auswirken können, nicht jedoch auf Straftaten mit Personenschäden. Ihre Untersuchungsergebnisse zeigen, dass die Betrachtung der Lebensstile in

einem Stadtteil hingegen ein Erklärungspotential für den Bereich der Straftaten mit Personenschäden bietet: In Stadtteilen mit einer Konzentration von Personen, die einen außerhäuslichen Lebensstil pflegen, zeigte sich eine erhöhte Gefahr der Opferwerdung in Bezug auf Straftaten mit Körperverletzung.

In Deutschland erlangte die Kriminalgeographie vor allem in den 1960er und 1970er Jahren Bedeutung. Wichtige Wegbereiter waren hier beispielsweise Horst Herold, Karl Dieter Opp, Jürgen Hellmer sowie Hans-Dieter Schwind, die einschlägige Arbeiten in diesem Themenfeld vorlegten. So hat beispielsweise Opp die räumliche Verteilung der Kinder- und Jugendkriminalität in Köln untersucht. Herolds kriminalgeographische Arbeit wiederum - die dann von seinem Nachfolger Helldörfer fortgeführt wurde - setzte sich vor dem Hintergrund von Herolds damaliger Tätigkeit als Polizeipräsident in Nürnberg zum Ziel, die Nürnberger Polizei effektiver zu machen. Dafür hat er die Kriminalitätsdichte für die Bezirke von Nürnberg errechnet. Entsprechend der Konzentration des Kriminalitätsaufkommens im Stadtgebiet sollten dann die Polizeikräfte eingeteilt werden. Hellmer legte im Jahr 1972 einen „Kriminalitätsatlas der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlins“ vor, der die Kriminalitätsverteilung für diesen räumlichen Bereich darstellt. Auf der Grundlage der bundeseinheitlich geführten polizeilichen Kriminalstatistik stellte Hellmer die geographische Verteilung der registrierten Kriminalität in der zeitlichen Entwicklung der Jahre 1964-1968 dar. Diese Untersuchung ist auf großes Interesse bei Polizeipraktikern gestoßen und hat dort zu einem gewissen Bekanntheitsgrad von kriminalgeographischen Analysen geführt.

Im Jahr 1978 veröffentlichten Schwind und seine Mitarbeiter den „Kriminalitätsatlas“ für Bochum mit dem Titel „Empirische Kriminalgeographie. Bestandsaufnahme und Weiterführung am Beispiel von Bochum“. Die breit angelegte Studie basiert auf einer vielfältigen Datenbasis, die sowohl das Hellfeld als auch das Dunkelfeld zu erfassen versucht. Diese erste der insgesamt drei Bochumer Untersuchungen zeigte, dass überproportional viele Tatverdächtige in Gebieten mit einer ungünstigen Sozialstruktur wohnten. So konnten die Autoren im Ergebnis belegen, dass nicht in erster Linie eine problematische Architektur bzw. Baustruktur, sondern vielmehr die Beschaffenheit der je vorhandenen Sozialstruktur ein bestimmendes Kriterium für Problemgebiete darstellt. Schwind et al. benannten Faktoren, die sich für überdurchschnittlich viele Tatverdächtigen-Wohnsitze in einem Gebiet als relevant erwiesen. Diese sind die Bevölkerungsdichte, die Baustruktur, die Altersstruktur, der Ausländeranteil und die Sozialstruktur. Als Indikatoren für eine hohe Kriminalitätsbelastung im Diebstahlsbereich wurden die Flächennutzung, der tertiäre Wirtschaftssektor, die Bevölkerungsdichte und die Baustruktur ermittelt. Eindrückliches Ergebnis war auch, dass unter den Tatverdächtigen in der Altersgruppe der Berufstätigen mehr als ein Drittel arbeitslos war.

Neuere Arbeiten im vorliegenden thematischen Feld konzentrieren sich vor allem auf die Analyse von Zusammenhängen zwischen sozial-strukturellen Merkmalen des Raumes und der je vorhandenen Kriminalitäts- und Täterbelastung.

So widmete sich der Schweizer Sozialwissenschaftler Manuel Eisner in den 1990er Jahren der Untersuchung der Gewaltkriminalität in Schweizer Städten. Darin argumentiert er, dass sowohl eine empirisch als auch theoretisch ausgerichtete Untersuchung von Gewaltdelinquenz, die ausschließlich die Stadt und ihre räumliche Organisation fokussiert, zu kurz greift. Die Analyse des Zusammenhangs zwischen Urbanität und Gewalt muss für Eisner notwendigerweise unter Einbeziehung der historischen Entwicklung einer Gesellschaft erfolgen. Die Konzentration von Gewalt in städtischen Gebieten ist in seinen Augen ein spezifisches Phänomen moderner Gesellschaften, das sich - so sein Eindruck - erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts herauskristallisiert hat.

Sozialökologische Studien und Sozialraumstudien der letzten Jahre bestätigen, dass wohl eher eine Häufung ungünstiger Faktoren Abweichung und Kriminalität produziert, und weniger die Architektur als solche hier ausschlaggebend ist. Oberwittler und Köllisch untersuchten zwischen 1998 bis 2003 den Zusammenhang zwischen Jugenddelinquenz und räumlichen Faktoren. Sie weisen empirisch nach, dass die räumliche Konzentration sozialer Benachteiligung nicht nur auf der Individualdatenebene, sondern auch auf der sozialökologischen Kontextebene wirksam wird. In Stadtvierteln mit starken Armutskonzentrationen zeigte sich ein

Verstärkungseffekt auf schwere Delinquenz Jugendlicher. Dies gilt insbesondere dann, wenn Jugendliche ihren Freundeskreis im Stadtviertel haben.

Definition/ Begriffsbestimmung

Im deutschsprachigen Raum sind insbesondere im Bereich der Kriminologie zahlreiche Definitionen des Begriffs „Kriminalgeographie“ auffindbar, die auch mit verschiedenen Inhalten belegt sind. Kleinster gemeinsamer Nenner dieser Definitionen ist das Thematisieren und Aufeinanderbeziehen von Kriminalität und Raumstruktur. Die Kriminalgeographie besteht zum einen aus einem beschreibenden Ansatz, der Kriminalitätsverteilungslehre oder auch „kriminologistischen Kriminalgeographie“. Und zum anderen gibt es den erklärenden, nach Ursachen forschenden Ansatz der „kriminologischen Kriminalgeographie“. Auch die Kombination beider Perspektiven ist empirisch auffindbar.

Die beiden schon älteren, aber nach wie vor häufig zitierten Definitionen von Herold und Schwind aus den 1970er Jahren verdeutlichen exemplarisch den Einfluss der je eigenen Forschungsperspektive bzw. deren je eigenen Schwerpunktsetzung in der Forschungsfrage auf das jeweilige Begriffsverständnis. Herold definiert Kriminalgeographie wie folgt: „Die Kriminalgeographie konzentriert sich in ihrer Betrachtung auf die strukturellen und funktionellen Elemente des Raumes, (…) um sie sodann zu den Teilen der Kriminalität in Beziehung zu setzen, die vom Raum ausgelöst oder angezogen werden“. Schwind versteht unter Kriminalgeographie denjenigen „Zweig der kriminologisch-kriminalistischen Forschung (…), der kriminelles Verhalten in seiner raumzeitlichen Verteilung erfasst und durch spezifische raumzeitliche Verteilungs- und Verknüpfungsmuster demographischer, wirtschaftlicher, sozialer, psychischer und kultureller Einflussgrößen zu erklären versucht und zwar mit dem Ziel der (primär vorbeugenden) Verbrechensbekämpfung“. Seine Einschätzung geht über eine bloße Darstellung der Zusammenhänge zwischen Kriminalitätsverteilung und der Beschaffenheit des jeweiligen Raums hinaus und eröffnet Anknüpfungspunkte für die Entwicklung von Handlungskonzepten in der Kriminalprävention.

Wie wird der Begriff der Kriminalgeographie aktuell diskutiert? Einzelne Vertreter der so genannten „kritischen Kriminalgeographie“ üben Kritik an dem im vorliegenden Forschungsbe- reich in deren Augen weit verbreiteten Verständnis von Kriminalität und Raum im Sinne eines objektivierbaren Sachverhaltes. In der jüngsten Vergangenheit gibt es daher Versuche von Vertretern der „kritischen Kriminalgeographie“ zwischen traditioneller Kriminalgeographie und kritischer Kriminalgeographie zu unterscheiden. Während sich die klassische Kriminalgeographie - so die Meinung - durch eine vorrangig an physisch-materiellen Gegebenheiten ausge- richtete Orientierung und daraus resultierenden Kategorisierung des Raumes definiert, sei die kritische Kriminalgeographie bestrebt, ein solch enges Verständnis zu überwinden und vermehrt auch die sozialen Aspekte der Verräumlichung sowie Regionalisierung von Kriminalität in den Fokus zu rücken.

Einflüsse auf die Praxis

Die Praxis profitiert in vielerlei Hinsicht von der kriminalgeographischen Forschung. Ihre Erkenntnisse beeinflussen die Arbeit einzelner Behörden und Berufsgruppen wie z.B. die Arbeit der Polizei, der Stadtplanung, der Sozialarbeit oder der Kommunalpolitik. Gängig sind in diesem Kontext inzwischen Begriffe wie „Angsträume“ und „No-Go-Areas“, aber auch Arbeitsansätze wie die kommunale Kriminalprävention, städtebauliche Kriminalprävention oder die umstrittene „Zero-Tolerance-Strategie“ der New Yorker Polizei.

Die Polizei ist bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der kommunalen Kriminalprävention auch heute noch vielerorts federführend. In der polizeilichen Präventionsarbeit nutzt die örtliche Polizei die Ergebnisse regionaler Kriminalitätsanalysen als Handlungsgrundlage für den effektiven Einsatz der Polizeikräfte. Die Daten geben Aufschluss über die unterschiedliche Kriminalitätsbelastung öffentlich zugänglicher Orte, die so genannte Straßenkriminalität, und dienen als Grundlage für die Festlegung von Einsatzschwerpunkten. Die kartographische Erfassung und Darstellung von Kriminalität („Crime Mapping“) hat sich bei der Polizei als gängige Methode etabliert, die entweder in Papierform oder computergestützt mit Hilfe „Geographischer Informationssysteme“ (GIS) umgesetzt wird.

Die Erkenntnisse der neueren sozialökologischen Forschung hingegen sind vor allem für Stadtplanung und Stadtentwicklung, Sozialpolitik und Kommunalpolitik sowie Sozialarbeit von

Bedeutung. Die Studien belegen, dass es einen - wenn auch nur mittelbaren - Zusammenhang zwischen Baustruktur und kriminellem Verhalten gibt. Dieser besteht darin, dass die Sozialstruktur eines Gebiets durch die Art und Weise der Bebauung und den Zustand der Wohnungen beeinflusst werden kann. So zeigte sich insbesondere ein Zusammenhang zwischen Gebieten mit schlechtem Altbaubestand und auffälligem Verhalten. Die Wohnungen in diesen Gebieten haben niedrige Mieten und ziehen vor allem einkommensschwache und sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen an. Eine besondere Rolle spielt aber auch die kommunal gesteuerte Belegung von Wohngebieten des sozialen Wohnungsbaus, die eine Konzentration sozial und ökonomisch benachteiligter Menschen befördert. Problematisch erscheint dies aufgrund der empirischen Erkenntnis sozialökologischer Forschung, wonach eine solche räumlich-soziale Entwicklung abweichendes Verhalten, soziale Spannungen und Aggression fördert. In solchen Quartieren wurden eine geschwächte informelle Sozialkontrolle und eine Zunahme von Vandalismus und Kleinkriminalität beobachtet.

Die raumbezogene Kriminalprävention allgemein hat in Deutschland unter der Bezeichnung kommunale Kriminalprävention (KKP) seit einigen Jahren ihren festen Platz in vielen Polizeibehörden und Kommunen. Im Einfluss kriminalgeographischer Erkenntnisse wie z.B. zur Tatverdächtigenmobilität etablierte sich der Gedanke einer behördenübergreifenden Kriminalprävention, die sich am geographischen Raum mit seinen jeweils spezifischen Strukturen, Institutionen und Bewohnern orientiert.

Um für den Raum und seine Sozialstruktur angemessene Präventionsmaßnahmen auswählen zu können, wurden in der Vergangenheit verschiedene Formen der Regionalen Kriminalitätsanalyse entwickelt. Seit Beginn der 1990er Jahre haben viele Städte und Kommunen so genannte „Kriminologische Regionalanalysen“ erstellen lassen. Sie verfolgen damit das Ziel, auf Basis einer systematischen Erfassung statistischer Daten und - zumeist auch - von Befragungsdaten maßgeschneiderte Präventionspakete schnüren zu können. Als Vorreiter in diesem Bereich kann der bereits genannte Kriminalitätsatlas für Bochum angesehen werden. Regionale Kriminalitätsanalysen sollen zum einen eine Beschreibung der räumlichen Kriminalitätsverteilung liefern und zum anderen die Ursachen von Kriminalität kleinräumig analysieren. Damit wird das Ziel verfolgt, Gebiete mit starkem Kriminalitätsaufkommen und/ oder erhöhter Kriminalitätsfurcht ausfindig zu machen, um passende Konzepte und Maßnahmen kommunaler Kriminalprävention entwickeln zu können.

Literatur

Belina, B. (2000): Kriminalität und Raum. In: Kriminologisches Journal, 32/2, 129-147

Glasze, G./ Pütz, R./ Rolfes, M. (Hg.) 2005: Diskurs - Stadt - Kriminalität. Bielefeld.

Hermann, D./ Laue, Chr. 2003: Vom Broken-Windows-Ansatz zu einer lebensstilorientierten ökologischen Kriminalitätstheorie. In: Soziale Probleme, 14.Jg, 107-136.

Oberwittler, D. 2003: Stadtstruktur, Freundeskreise und Delinquenz. In: Oberwittler, D./ Karstedt, S. (Hrsg.), Soziologie der Kriminalität, Wiesbaden, 135-170.

Schwind, H.-D. 2006: Wohnumwelt und Kriminalität. In: Ders.: Kriminologie, Heidelberg, 303-323.

(Stefanie Würtz / Sylvia Lustig, 15.12.2006)

Kriminalgeografie – sozialgeschichtliche Einordnung

Kriminalgeographie – eine sozialgeschichtliche Einordnung

Die Anfänge der Sozialgeographie liegen im frühen 19. Jahrhundert, als durch Lambert Adolphe Jaques Quételet und André Michel Guerry die Grundsteine für die wissenschaftliche Betrachtung dieses Feldes gelegt wurden (s. Beitrag „Kriminalgeographie“). In dieser Zeit des Umbruchs zog es die Menschen vermehrt in die Städte. Doch was bedeuten die urbanen Strukturen abseits der Annehmlichkeiten, die sie bieten? Fremdheit, Anonymität, Segregation, Verschmutzung, Wohnungsnot. Vermögende oder gutverdienende Menschen schaffen sich Abhilfe und wohnen im Schlaf- oder Speckgürtel der Stadt oder gar in geschlossenen Wohnkomplexen, den Gated Communities. Der Raum, als Lebens-, Arbeits- und Freizeitbereich hat enorme Bedeutung für Jedermann. Untrennbar damit verbunden sind die tatsächliche und gefühlte Sicherheit sowie die Kriminalität in eben jenem Raum. Heute, am Anfang des 21. Jahrhunderts sind geodatenbasierte Analysen und Statistiken allgegenwärtig in verschiedenen

Bereichen der Gesellschaft, Forschung und Politik. Der historische Werdegang und der Entstehungskontext der Forschung, zu den Zusammenhängen von Kriminalität und Raum, soll im Folgenden dargestellt werden.

Raum in einer geografischen oder politischen Definition ist ein „unter einem bestimmten Aspekt als Einheit verstandenes Gebiet“ (Duden). Der Raum kann ein System von Lagebeziehungen sein, bei welchem materielle Objekte betrachtet werden in gesellschaftlichem Bezug auf die Bedeutung von Standorten, Lage und Distanzen. Der Raum kann eine Kategorie der Sinneswahrnehmung sein, mit deren Hilfe Personen und Institutionen ihre Wahrnehmung einordnen und so die Welt räumlich gliedern. Im Weiteren kann der Raum als soziales und politisches Konstrukt definiert werden, indem betrachtet wird, wer unter welchen Gegebenheiten aus welchen Interessen wie über spezielle Räume kommuniziert und sie durch alltägliches Handeln produziert und reproduziert (Schneider 2002, S. 7–9). Neben diesen Kategorisierungen wird der Raum auch als Container-Raum definiert. Durch den Geographen Dietrich Bartels (1931-1983) wurde die erste schriftliche, methodische Diskussion zu dem Thema des Raums als Container verfasst (vgl. Bartels 1968). Der Raum als Container gilt als ein konstruiertes Behältnis, aus dem man Erkenntnisse und Wissen darüber erlangen kann, was in diesem Raum vorgeht und sogleich aber auch etwas Neues hinzugeben kann. „Diese Raumausschnitte (z.B. ein Bezirk, Platz oder Quartier) werden als ein mit physischen und sozialen Tatbeständen gefüllter Behälter (Container) betrachtet, dem bestimmte Charakteristika zugeschrieben werden: beispielsweise ein hohes Potenzial an sozialen Unruhen [...] oder Körperverletzungen.“ (Rolfes 2015, S. 35).

Die Anfänge der Kriminalgeographie im 19. Jahrhundert

Die Anfänge der Kriminalgeographie liegen im frühen 19. Jahrhundert, als Lambert Adolphe J. Quételet (1796-1874), ein belgischer Astronom und Statistiker, mit seinen Arbeiten die moderne Sozialstatistik begründete (dtv-Lexikon 1999, S. 12). Neben ihm beschäftigte sich auch der französische Jurist André M. Guerry (1802-1866) mit statistischen Erfassungen zur den Zusammenhängen von Bevölkerungsdichte, Armut und Bildungsstand (Würtz/Lustig 2017). Die Werke von Quételet und Guerry stellen die ersten Kartierungen und statistischen Analysen zu gesellschaftlichen Phänomenen und der Kriminalgeographie dar. Eine kriminologische Theorie wurde hierzu erstmals von dem Soziologen Emile Durkheim (1858-1917) entworfen, welcher anomische Zustände innerhalb der Gesellschaft, die aus dem gesellschaftlichen Fortschritt und der Industrialisierung resultieren, als Faktoren für Kriminalität benannte. Quételet konstatierte, dass der Nutzen der arithmetischen Feststellung von Kriminalität darin liege, die Ressourcen des Kriminaljustizsystems vernünftig einzusetzen und dass der Staat hierdurch in die Lage versetzt würde, Kriminalitätsursachen zu erkennen und zu beheben (Kunz/Singelstein 2016, S. 39-40). Historisch einzuordnen sind diese Entwicklungen in ein Zeitalter des industriellen Fortschritts und entsprechenden Modernisierungsprozessen. Die räumlichen Bedingungen für die Bevölkerung änderten sich rasant, vor allem durch die einsetzende Urbanisierung und durch einen explosionsartigen Bevölkerungszuwachs. Erst diese Aspekte bildeten den Ausgangspunkt für die Betrachtung der Beziehung zwischen den Menschen und ihrer Umwelt, der räumlichen Ordnung und dem gesellschaftlichen Zusammenleben (Werlen/Reutlinger 2005, S. 51). Auch die staatlichen Institutionen fanden bereits Mitte des 19. Jahrhunderts Interesse an den statistischen Erhebungen. Paul-Michel Foucault (1926-1984) beschreibt diese Entwicklung mit dem Begriffen der „Gouvernementalität“ und der „Kunst der Regierung“. Foucault definiert dies wie folgt: „Unter Gouvernementalität verstehe ich die Gesamtheit, gebildet aus den Institutionen, den Verfahren, Analysen und Reflexionen, den Berechnungen und den Taktiken, die es gestatten, diese recht spezifische und doch komplexe Form der Macht auszuüben, die als Hauptzielscheibe die Bevölkerung, als Hauptwissensform die politische Ökonomie und als wesentliches technisches Instrument die Sicherheitsdispositive hat (Foucault/Defert 2005, S. 171).“ Während bei Quételet noch die Intention bestand, gesellschaftliche Faktoren für Kriminalität und spezielle soziale Phänomene offenzulegen, beschreibt Foucault in seinem Werk das Beziehungsgefüge der Verwendung von statistischem Wissen zur Produktion von Macht.

Kriminalgeographie im 20. Jahrhundert

In den USA entwickelte der Soziologe Robert K. Merton die Anomietheorie Durkheims weiter und übertrug diese auf die amerikanische Gesellschaft. Merton sieht die Ursachen für Anomie nicht in der Modernisierung und dem raschem sozialen Wandel, sondern in den auseinanderdriftenden sozialen und kulturellen Verhältnissen in den USA, welche kriminelles Verhalten verursachen (Kunz/Singelstein 2016, S. 95). Im Gegensatz dazu nahmen die Forscher der Chicago-Schule in den 1920er Jahren nicht nur die sozialstrukturellen Faktoren in den Blick, sondern vor allem auch die räumlichen (Sozialökologie). So stellten sie fest, dass es innerhalb eines Stadtgebiets unterschiedliche Kriminalitätsschwerpunkte gibt. Die Denkweise, dass der Raum die Ursache für Kriminalität ist, wird auch als Raumfetischismus bezeichnet. „Der Raumfetischismus abstrahiert vom Sozialen, indem er den extrasozialen Raum zum Explanans macht.“ (Belina 2007, S. 249). Innerhalb der Theorie der sozialen Desorganisation von Clifford Shaw und Henry McKay wurden diese Annahmen unterstützt. Shaw und McKay prägten in ihrem sozialökologischen Ansatz den Begriff der delinquency areas (Shaw/McKay 1942), mit welchem die geographischen Unterschiede zum Kriminalitätsaufkommen innerhalb einer Stadt zu erklären sind. Als delinquency areas werden Räume bezeichnet, die an sich kriminell sind, d.h. sie rufen kriminelles Verhalten hervor, unabhängig von den Personen die innerhalb des Raums leben. Der Defensible Space-Ansatz, der 1972 von dem Architekten Oscar Newman entwickelt wurde, geht davon aus, dass die architektonische und städtebauliche Gestaltung des Raums Einfluss auf abweichendes Verhalten und die Kriminalität haben können. Dies ist bedingt durch direkte Auswirkungen des Wohnumfelds auf die soziale Kontrolle und das nachbarschaftliche Miteinander. So können bauliche Veränderungen nachweisbar zum Rückgang von Straftaten und zur Steigerung des subjektiven Sicherheitsempfindens führen, was unter Weiterentwicklung der Theorie zum Konzept des Crime Prevention through Environmental Design (CPTED) durch den Kriminologen J. Ray Jeffrey führte (Rolfes 2015, S. 107-108).

Der Psychologe Philip G. Zimbardo erforschte in den 1960er Jahren Vandalisierungsverläufe an abgestellten PKW. Seine Beobachtungsergebnisse, nämlich dass bei älteren PKW, die ohne Kennzeichen und mit geöffneter Motorhaube abgestellt waren, innerhalb kürzester Zeit Plünderungen und Verwüstungen stattfanden, bildeten die Grundlage für die Broken Windows-Theorie. Diese wurde durch den Politikwissenschaftler James Q. Wilson und den Kriminologen George L. Kelling formuliert und im Jahr 1982 in ihrem Aufsatz „Broken Windows. The Police and Neighborhood Safety“ vorgestellt (Streng 1999, S. 5-7).

In Deutschland wurden durch Hans Dieter Schwind, Karl Dieter Opp, Jürgen Hellmer und Horst Herold seit Ende der 1970er Jahre regionale Kriminalitätsanalysen in Bezug auf kriminologische Theorien erstellt und analysiert. Die Autoren wiesen in ihren Studien nach, dass nicht allein die materielle Struktur des Raums der Indikator eines Problemgebiets ist, sondern das soziale System, dessen Struktur und Funktionsweise. Die wissenschaftlichen Analysen in Bezug auf Kriminalität und Raum lassen sich laut Manfred Rolfes, was das Erkenntnisinteresse anbetrifft, in zwei Kategorien unterscheiden: die theoriebasierte Perspektive und die anwendungsbezogene Perspektive. Hierbei befassen sich die Analysen aus theoriebasierter Perspektive damit, wie Kriminalität auf der Basis des Raumbezugs beobachtet, verstanden und erklärt werden kann. Hingegen wird innerhalb der anwendungsbezogenen Perspektive versucht, die räumlichen Muster der Kriminalität zu erkennen, zu analysieren und daraus Lösungen und Strategien zu erarbeiten (Rolfes 2015, S. 54). In der weiteren Entwicklung der raumbasierten Kriminalitätsforschung wurde Mitte der 1990er Jahre das Community Policing entwickelt, welches sich dadurch auszeichnete, dass es als Konzept lokal, stadtteilbezogen, proaktiv und partnerschaftlich-lösungsorientiert war. Dieses Konzept verzeichnete große Erfolge innerhalb der USA, bis nach den Anschlägen des 11. September 2001 eine radikale Reduzierung der bereitgestellten Finanzmittel für diesen Bereich erfolgte und die polizeiliche Ausrichtung und Prioritätensetzung sich auf den Terrorschutz und die Innere Sicherheit fokussierte (vgl. Lersch 2007, S. 153).

Kriminalgeographie im 21. Jahrhundert

Informationstechnisch (IT) basiertes Crime Mapping und Geographical Profiling lösten zum Beginn des 21. Jahrhunderts die Stecknadel auf Kartenaushängen ab. Mithilfe von Computern und Algorithmen ergaben sich nun neue Analysemethoden. Die deutschen Polizeibehörden nutzen das deskriptive Crime Mapping zur Erzeugung von raum- und zeitbezogenen

Kriminalitätslagebildern, in welchen neben den Straftaten auch weitere Daten wie Einsatzdaten der Polizei und Notrufdaten eingepflegt werden können (vgl. Rolfes 2015, S. 72). In den USA werden die Crime Mapping Daten auf alle Bürger öffentlich im Internet einsehbar und abrufbar eingestellt. Die Polizei Chicagos geht noch einen Schritt weiter und arbeitet mit einer öffentlichen „Heat List“, in welcher auf Datenbasis der erfassten Vorfälle, die 400 gefährlichsten Personen Chicagos mit allen personenbezogenen Daten gelistet sind (vgl. Stanley 2014). Neben dem deskriptiven Crime Mapping existiert noch das analytische Crime Mapping. Hierin wird die Kriminalität im Raum als Variable genutzt, um Analysen und statistische Berechnungen dazu auszuführen, wo Wahrscheinlichkeiten für ein erneutes Kriminalitätsaufkommen bestehen (vgl. Rolfes 2015, S. 77-78). Hierzu zählen Verfahren wie das Predictive Policing, eingesetzt durch Computerprogramme wie Precobs (Pre Crime Observation System) (Institut für musterbasierte Prognosetechnik Verwaltungs-GmbH). Hierbei werden die erfassten Kriminalitätsdaten innerhalb des IT-Programms durch Mustererkennungsalgorithmen verarbeitet und daraus Prognosen für zukünftig zu erwartende Ereignisse erstellt. Die kriminologische Grundlage stellen hier Analysen zu Near Repeat-Vorkommen, also sich häufenden Taten im Nahbereich nach dem Ursprungsereignis, dar. Studien des Soziologen und Kriminologen David Weisburd ergaben, dass über 50% der Straftaten aus nur etwa 3-4% der Straßenabschnitte einer Stadt hervorgehen (vgl. Weisburd et al. 2009). Hieraus ergeben sich neue Perspektiven für polizeiliche und soziale Interventionskonzepte.

Sozialgeschichtliche Entwicklung

Die moderne Gesellschaft hat sich seit Beginn des 19. Jahrhunderts gewandelt. Vor allem die Veränderung der Alltagswirklichkeiten, vorangetrieben durch die Entwicklung neuer Technologien, neuer Produktionswege und dem aufkommenden Kapitalismus setzte im 19. Jahrhundert ein. Der Feudalismus vergangener Zeiten war passé (vgl. Hein 2016). Neben der Wirtschaft wurden auch die Gesellschaft, die politischen und kulturellen Verhältnisse und das Justizsystem neu geordnet. Die soziale Differenzierung und Verschärfung der Klassengegensätze nahm innerhalb dieser Umbrüche zu, wie auch eine sich ausweitende staatliche Kontrolle und Überwachung der Gesellschaft (vgl. Werlen 2008, S. 51-53). Durch die Entstehung sozialer Probleme wie Deprivation, Armut, Ausgrenzung und Marginalisierung erwachten Forschungsinteressen zur Raumbezogenheit dieser Phänomene. „Räumliche Strukturen sind vielmehr eine spezifische Ausdrucksform und ein Medium sozialer Phänomene und Systemzusammenhänge (Weichhart 2006, S. 61).“ Nicht nur gesellschaftliche Umbrüche, sondern auch politische Umbrüche fanden statt. Die Anfänge des 20. Jahrhunderts waren geprägt durch sozialstaatliche Reformen, Demokratiebestrebungen innerhalb der Weimarer Republik und deren Scheitern. Es kam zu Dynamiken der Gewalt im 1. und 2. Weltkrieg. Den Entbehrungen der Nachkriegszeit ab 1945 folgte im Westen Deutschlands, in den 1950er Jahren, das Wirtschaftswunder. Im Osten Deutschlands der Versuch, den Sozialismus zu etablieren im Staatssystem der DDR und dessen Zusammenbruch (Wirsching 2016). In Deutschland wurden die Kriminalität und die Sicherheit vor allem ab dem in Erscheinung treten der Roten Armee Fraktion (RAF) zu Beginn der 1970er Jahre zu wichtigen Themenschwerpunkten und Startpunkt des sicherheitspolitischen Wandels (vgl. Dams 2008, S. 13-14). In den folgenden Jahrzehnten wurde ab den 1980er Jahren wiederholt die starke Zuwanderung von Ausländern und Asylsuchenden zu einem wichtigen Antriebsmittel für den öffentlichen Ruf nach mehr staatlicher Regulation und Intervention. So waren vor allem die 1990er Jahre durchzogen von Kontroversen über die Kriminalität und Sicherheit. Mehr und mehr Menschen zog es in die Städte; zum Arbeiten, zum Wohnen, zu Leben. „Diese besonderen Veränderungen betreffen soziale und räumliche Konzentrationsprozesse, eine Zunahme der sozialen Differenzierung sowie eine verstärkte territoriale Kontrolle und Überwachung der Gesellschaft.“ (Werlen 2008, S. 52). Heute im 21. Jahrhundert ist es so, dass sich die gesellschaftlichen Probleme in den Städten bündeln und den sozialen Wandel besonders sichtbar machen. „Kriminalität in Städten ist so eine Bedrohung, die sich zudem eignet, aus politischem Kalkül (Wahlkämpfe), aus ökonomischen Überlegungen (Sicherheit als Wachstumsmarkt und Sicherheitsgefühle als Standortfaktor) oder aus arbeitsmarktpolitischen Erwägungen (Arbeitsplätze bei Polizei, Sicherheitsgewerbe etc.) instrumentalisiert zu werden.“ (Wehrheim 2007).

Den Konzepten der raumbasierten Kriminalitätsanalysen ist durch den informationstechnischen Fortschritt und die daraus resultierenden Möglichkeiten der Datenerhebung und Datenanalyse eine weitergehende Entwicklung zu prognostizieren. Diese Entwicklung kann und wird vielfältig sein, denn die aktuellen Forschungen erstrecken sich von den Microplace-Studien von David Weisburd et al. (2009), bis hin zu globalen Forschungsansätzen zur Sicherheit und Terrorismusforschung (vgl. Rolfes 2015, S. 156-157). Allein die Einbeziehung räumlicher Gegebenheiten zur Kriminalitätsanalyse genügt nicht. Lediglich durch gleichzeitige Bedeutungszuweisung und Reflexion der sozialen Strukturkomponenten lässt sich eine fundierte Raumanalyse hervorbringen.

Literatur

- Bannenberg, Britta/Rössner, Dieter, Kriminalität in Deutschland, Bd. 2384, Originalausgabe, München 2005.
- Bartels, Dietrich (Hrsg.), Zur wissenschaftlichen Grundlegung einer Geographie des Menschen, Wiesbaden 1968.
- Belina, Bernd, Zur Kritik von Kriminalgeographie und Kriminalitätskartierung, ... und warum deren heutige Bemühungen noch hinter QUETELET zurückfallen, in: - - Tzschaschel, Sabine (Hrsg.), Visualisierung des Raumes, Karten machen - die Macht der Karten, Leipzig 2007, S. 241–255.
- Dams, Carsten, Polizei in Deutschland 1945-1989, Aus Politik und Zeitgeschichte (24.11.2008), 9–14.
- dtv-Lexikon, In 20 Bänden; [mit Genehmigung erarbeitet nach Unterlagen der Lexikon-Redaktion des Verlages F. A. Brockhaus, Mannheim], Bd. 15, [Kassettenausg.], München 1999.
- Dudenverlag, Raum, Stand: 14.05.2017, <http://www.duden.de/rechtschreibung/Raum>.
- Foucault, Michel/Defert, Daniel (Hrsg.), Analytik der Macht, 1. Auflage 2005.
- Hein, Dieter, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, 1. Aufl., München 2016.
- Institut für musterbasierte Prognosetechnik Verwaltungs-GmbH (Hrsg.), Near Repeat Prediction Method, Stand: 15.05.2017, <http://www.ifmpt.de/>.
- Kunz, Karl-Ludwig/Singelstein, Tobias, Kriminologie, Eine Grundlegung, Bd. 1758, 7., grundlegend überarbeitete Auflage, Bern 2016.
- Lersch, Kim Michelle, Space, time, and crime, 2. Aufl., Durham, NC 2007.
- Rolfes, Manfred, Kriminalität, Sicherheit und Raum, Humangeographische Perspektiven der Sicherheits- und Kriminalitätsforschung, Bd. 3, Stuttgart 2015.
- Schneider, Antje, Ein & AusBLICKE, Raumkonzepte im Geographieunterricht, Raumkonzepte praktisch im Dialog 2002.
- Shaw, Clifford Robe/McKay Henry Donald, Juvenile Delinquency and Urban Areas, A Study of Rates of Delinquents in Relation to Differential Characteristics of Local Communities in American Cities 1942.
- Stanley, Jay, Chicago Police "Heat List" Renews Old Fears About Government Flagging and Tagging, <https://www.aclu.org/blog/chicago-police-heat-list-renews-old-fears-about-government-flagging-and-tagging> (besucht am 16.05.2017).
- Streng, Franz, Das "broken windows"-Paradigma, Kriminologische Anmerkungen zu einem neuen Präventionsansatz, Erlangen Nürnberg 1998; aktualisierter Nachdruck, 1999.
- Wehrheim, Jan, Stadt und Gesellschaft, Die überwachte Stradt, <http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/stadt-und-gesellschaft/64433/einfuehrung?p=0> (besucht am 17.05.2017).
- Weichhart, Peter, Entwicklungslinien der Sozialgeographie, Von Hans Bobek bis Benno Werlen, Bd. 1, Stuttgart 2008.
- Weisburd, David/Bernasco, Wim/Bruinsma, Gerben (Hrsg.), Putting Crime in it's Place, New York et al. 2009.
- Werlen, Benno, Sozialgeographie, Eine Einführung, Bd. 1911, 3., überarb. und erw. Aufl., Bern 2008.

- Werlen, Benno/Reutlinger, Christian, Sozialgeographie, in: Kessl, Fabian/Reutlinger Christian/Maurer, Susanne/Frey, Oliver (Hrsg.), Handbuch Sozialraum, - Wiesbaden 2005, S. 49-66.

- Wirsching, Anas, Wirsching, Deutsche Geschichte im 20. Jahrhundert, Place of publication not identified 2016.

- Würtz, Stefanie/Lustig, Silvia, Kriminalgeografie, http://krimlex.de/suche_artikel.php?KL_ID=103&KL_SUCHE=guerry&SEARCH_HIT_NUMBER=1&BUCHSTABE=K (besucht am 05.05.2017). (Eva-Maria Heidl, 08.09.2017)

Kriminalistik (Kriminaltechnik, Kriminalstrategie)

Der etymologische Ursprung des Begriffs „Kriminalistik“ geht auf den lateinischen Wortstamm „crimen“ (Verbrechen, Anklage) zu. Im allgemeinen Sprachgebrauch kommt es häufig zu einer Wechslung mit dem Begriff „Kriminologie“, da in der Geschichte der Strafrechtswissenschaften beide Begriffe nicht immer mit der notwendigen definitorischen Schärfe voneinander getrennt wurden. Beide Disziplinen zählen zu den nichtjuristischen Kriminalwissenschaften, die sich mit dem abweichenden bzw. kriminellen Verhalten der Menschen befassen. Die Kriminalistik wird überwiegend als eine Hilfswissenschaft angesehen, deren Zweck allein in der unmittelbar praktischen Kriminalitätsbekämpfung durch präventive und repressive Maßnahmen besteht. Zur Anwendung kommen erfahrungswissenschaftliche, überwiegend naturwissenschaftliche Methoden, die von der Polizei und den anderen Strafverfolgungsorganen in den Dienst der Kriminalitätsbekämpfung gestellt werden. Dagegen befasst sich die Kriminologie mit Ursachen, Erscheinungsformen und theoretischen Erklärungsansätzen der Kriminalität im soziologischen, psychologischen, politischen und ökonomischen Kontext. Es erweist sich als wenig sinnvoll, die Kriminalistik auf die Anwendung des Strafrechts zu reduzieren und allein auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden zu beschränken, da auch andere staatliche Institutionen ohne Strafverfolgungsauftrag (z.B. Nachrichtendienste) und nichtstaatliche Stellen (z.B. Detekteien, private Sicherheitsdienste) auf kriminalistische Methoden zurückgreifen.

Geschichte

Als eigenständige Disziplin entstand die Kriminalistik erst Mitte des 19. Jahrhunderts. Das damals wachsende Interesse für neue Methoden und Verfahren in der Strafverfolgung war eine Folge der Französischen Revolution 1789, die auch zu einem veränderten Verständnis im Umgang mit Straftätern führte. Bis zu dieser Zeit stützten sich die strafprozessualen Grundlagen auf das inquisitorische System, das zwar formalgesetzlich geregelt war, aber keine freie Beweisführung nach heutigem Verständnis zuließ. Indizienbeweise wie Spuren am Tatort hatten nur eine sekundäre Bedeutung. Richter konzentrierten sich bei der Aufklärung der Straftat überwiegend auf die Aussagen der Angeklagten, die häufig mit dem Mittel der Folter zu einem Geständnis gezwungen wurden.

Die Abschaffung der Foltermethoden war verantwortlich dafür, dass man nach neuen Verfahren suchte, die Strafverfolgung und die Beweisführung im Strafverfahren zu verbessern. Das Interesse für eine systematische und verbesserte Kriminalitätsbekämpfung war aber auch auf die veränderte Sozial- und Wirtschaftsstruktur zurückzuführen. Im Zuge der Industriellen Revolution kam es in Mitteleuropa zu Landflucht, Migrationsbewegungen, Verstädterung und wirtschaftlichen Umbrüchen. Staatliche Institutionen reagierten auf die besonders in den wachsenden Städten wahrgenommene Unsicherheit, Unordnung sowie dem steigenden Kriminalitätsanstieg und drohendem Sittenverfall mit einem verstärkten Kontrollbedürfnis.

Für die Wahrheitsfindung und die Aufklärung von Straftaten nutzte man fortan verstärkt die neuen Erkenntnisse der naturwissenschaftlich-technischen Forschung. Die erste Errungenschaft war in dieser Hinsicht die Erfindung der Fotografie, die erstmals 1841 von der Pariser Polizei eingesetzt wurde, um mit Porträtaufnahmen die Gesichter von bereits verurteilten

Tätern zu archivieren. Aber die Fotografie war als Technik für eine lückenlose Identifizierung von Straftätern unzureichend, da die Straftäter ihr Aussehen im Laufe der Zeit veränderten. Ohnehin ließen sich mit den Fotos nur die vorbestraften Täter erfassen. Insbesondere die Medizin entwickelte sich Ende des 18. Jahrhunderts zur Leitdisziplin unter den Humanwissenschaften und prägte die anderen Wissenschaftsdisziplinen, da man davon ausging, gesellschaftliche Phänomene anhand von naturwissenschaftlichen Erkenntnissen erklären zu können.

Die Medizin lieferte ebenfalls die Techniken zur Vermessung des Körpers. Ein Pionier auf dem Gebiet der objektiven Personenidentifizierung (signalement) war der Pariser Kriminalist und Anthropologe Alphonse Bertillon (1853-1914), der sich mit der Physiognomie des Menschen befasste und von 1879-1880 ein detailliert ausgearbeitetes System der Körpervermessung entwickelte. Bertillon ging von der Annahme aus, dass der Körperbau eines Menschen ab dem 21. Lebensjahr unveränderlich sei, und ließ komplizierte Instrumente herstellen, mit denen bestimmte Gliedmaße und die Schädelform vermessen werden konnten. Er schlug 11 Personenmerkmale (z.B. Körpergröße, Armspannweite, Länge des rechten Mittelfingers) vor, um die Körpervermessung vergleichbar zu machen. Die nach ihrem Erfinder benannte Bertillonage konnte sich jedoch nicht durchsetzen, da sich die Körpervermessung in der Praxis als sehr aufwendig erwies und fehleranfällig war. Außerdem mussten die Polizeistellen unkontrolliert anwachsende Datenmengen verwalten. Bertillon gilt aufgrund seiner Erkenntnisse auf dem Gebiet der Personenidentifizierung als Begründer der Kriminaltechnik, die sich später zu einer Teildisziplin der Kriminalistik etablierte. Eine bahnbrechende Bedeutung für die Identifikation von Straftätern hatte gegen Ende des 19. Jahrhunderts die Entwicklung der Daktyloskopie durch den britischen Naturforscher Francis Galton (1822-1911). Im Vergleich zur Bertillonage hatte das Fingerabdruckverfahren den Vorteil, dass ein einziges, relativ leicht zu erfassendes und dazu auch noch unveränderliches Körpermerkmal ausreichte, um die Identität eines Täters zu ermitteln.

Erste Versuche einer theoretischen Einordnung der Kriminalistik erfolgten 1881 durch den Strafrechtswissenschaftler Franz von Liszt (1851-1919), der den Begriff gleichbedeutend mit der „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ verwendete, die damals das materielle und formelle Strafrecht sowie die strafrechtlichen Hilfswissenschaften umfasste. Im Jahr 1893 veröffentlichte der österreichische Jurist Hans Groß (1847-1915), der vielfach auch als Begründer der Kriminalistik genannt wird, das „Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik“. Nach Groß bestand die Kriminalistik aus den strafrechtlichen Hilfswissenschaften und war damit mit der Kriminologie identisch. In der 4. Auflage des Standardwerks folgte dann eine systematische Eingrenzung des Begriffs auf die Kriminalphänomenologie und die praktische Untersuchungskunde. Für das Selbstverständnis der Kriminalistik im deutschen Sprachraum war das Werk, das später von Friedrich Geerds immer wieder aktualisiert wurde, richtungweisend. Die 10. und zugleich letzte Auflage erschien 1978 unter dem Titel „Handbuch der Kriminalistik“.

Teildisziplinen

Kriminalistik steht für die Anwendung aller technischen, taktischen und strategischen Mittel, die der Aufdeckung, Aufklärung und Verhinderung einer kriminellen Handlung dienen. In diesem Sinne wird in der Literatur eine Unterscheidung in die Teildisziplinen Kriminalstrategie, Kriminaltechnik und Kriminaltaktik vorgenommen. Als weitere Teildisziplin wird gelegentlich die Kriminaldienstkunde hinzugezählt, die Verwaltungsanordnungen, Erlasse und Dienstweisung enthält und die nur für den internen Dienstbetrieb relevant ist. Für ein allgemeines Verständnis der Kriminalistik spielt die Kriminaldienstkunde daher nur eine untergeordnete Rolle.

Kriminaltechnik

Die Kriminaltechnik umfasst die Werkzeuge, Methoden und Verfahren, die in ihrer Gesamtheit der Beweismittel- und Spurensicherung am Tatort dienen, d.h. der Verhinderung und Aufklärung einer Straftat und der Ergreifung des Täters. Die Kriminaltechnik erstreckt sich

mittlerweile auf eine Vielzahl von Bezugswissenschaften, die praktisch den gesamten Bereich der Naturwissenschaften abdecken und die den interdisziplinären Charakter der Kriminalistik besonders zum Ausdruck bringen. Die Nähe zu den Naturwissenschaften erklärt auch, dass in der einschlägigen Literatur synonym verwendete Begriffe wie „kriminaltechnische Untersuchungskunde“, „naturwissenschaftliche Kriminalistik“ oder „Polizeitechnik“ verwendet werden. Die Kriminaltechnik kann daher auch als die Kriminalistik im engeren Sinne verstanden werden. In der Kriminaltechnik sind Methoden und Verfahren entwickelt worden, die originär der Kriminalitätsbekämpfung dienen. Im Mittelpunkt der Ermittlungsarbeit steht dabei die naturwissenschaftliche Deutung der Sachbeweise, die im Strafverfahren für die Beweisführung herangezogen werden. Neben den Aussagen der Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen sind Indizienbeweise ein unverzichtbarer Bestandteil für die Aufklärung eines Delikts im Strafprozess. Die breite Anerkennung der Kriminalistik bei Polizei und Justiz beruht daher auf Nutzbarmachung von technischen Erfindungen wie dem Mikroskop, dem Röntgengerät und den Fortschritten in der Ballistik, Toxikologie und Genforschung. Ausgehend von der Körpermessung und Daktyloskopie bis hin zur DNA-Analyse hat die kriminaltechnische Personenidentifizierung im 20. Jahrhundert eine Entwicklung von der äußeren zur inneren Körpermessung durchlaufen. Ein anderes Betätigungsfeld der Kriminaltechnik ist die Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnologie, um beispielsweise Straftaten im Bereich der Internet- und Computerkriminalität aufzudecken. Ein wachsendes Interesse wecken die Informations- und Kommunikationstechnologien mittlerweile auch für die Identifizierung von Personen in Echtzeit. Als Beispiele sei hier die Fahndung mit Videokameras genannt, die eine elektronische Gesichtsfeldmessung ermöglicht. Viele andere biometrische Verfahren wie die elektronische Iriserkennung, sensorische Fingerabdruckverfahren und akustische Spracherkennung werden bereits in Sicherheitsbereichen in Unternehmen und auf Flughäfen erprobt oder sogar systematisch eingesetzt. Es ist gegenwärtig noch nicht absehbar, wie diese Verfahren in der Kriminaltechnik eingesetzt werden, da sie in die Grundrechte und in die Persönlichkeitsrechte eingreifen.

Kriminaltaktik

Die Kriminaltaktik befasst sich mit dem taktisch zweckmäßigen Vorgehen bei der fallbezogenen Kriminalitätsbekämpfung. Dieser Bereich umspannt ein weites Wissensgebiet, das für eine abschließende Behandlung kaum zugänglich ist. Für die Aufklärung und Verhinderung einer Straftat müssen die Sachbeweise der Kriminaltechnik mit denen der Personalbeweise, die das Resultat der Aussagen von Beschuldigten und Zeugen sind, verglichen und analysiert werden. Folgende Teilbereiche sind für die Kriminaltaktik zentral: Fahndungsmittel, Vernehmungstechnik und -taktik, Aufbereitung und Bewertung von Daten und Informationen, kriminalistische Fallanalyse mit der gedanklichen Zergliederung einer Straftat usw. Neben diesen systematisch verankerten Maßnahmen der Kriminaltaktik sind häufig auch die Berufserfahrung sowie Intuition, Phantasie und Kreativität für die Aufklärungsarbeit zentral. Dieser Bereich des kriminalistischen Denkens ist allerdings auch mit einigen Problemen behaftet, da Vorurteile, Stigmatisierungen, Wahrnehmungsfehler und ungerechtfertigte Schuldvermutungen in die Fallanalyse mit einfließen können. Daher muss im Ermittlungsverfahren auf jeden Fall die Rechtsordnung respektiert werden. Die Wahl der kriminaltaktischen Methode ist auch von der Art des Delikts abhängig. Bei der Aufklärung von schweren Straftaten wie Sexual- und Gewaltverbrechen dominieren häufig die Sicherung der Tatortspuren und gerichtsmedizinische oder – wie im Fall von Schusswaffengebrauch – ballistische Untersuchungen. Anders ist es bei Delikten wie Urkundenfälschung, für die häufig eine kriminaltechnische Untersuchung der Handschrift ausreicht, um einen Täter zu überführen. Das Modus-operandi-System hat für die Kriminaltaktik eine zentrale Bedeutung. Für die Aufklärungsarbeit werden bereits begangene Straftaten im Hinblick auf ihre Arbeits- und Vorgehensweise analysiert, um anhand von Regelmäßigkeiten den möglichen Täterkreis zu begrenzen. In diesem Zusammenhang sind in der Vergangenheit auf Länder-, Bundes- und sogar auf europäischer Ebene miteinander vernetzte Informations- und Kommunikationssysteme aufgebaut worden, auf die alle Polizeidienststellen einen Zugriff haben. Als Beispiel sei hier das polizeiliche Informationssystem INPOL genannt, das einen Datenaustausch zwischen dem Bundeskriminalamt und den

Landeskriminalämtern ermöglicht. Zu den wichtigsten Dateien zählen Kriminalaktennachweis, Erkennungsdienst, Personenfahndung, Sachfahndung, Haftdatei sowie DNA-Analyse-Datei. Allerdings beruht das Modus-operandi-System auf theoretischen Annahmen (Täter-Perseveranz), die inzwischen widerlegt worden sind. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass bei der Überführung von Straftätern nach wie vor die klassischen Ermittlungsmethoden wie Vernehmung und Gegenüberstellung zum Einsatz kommen.

Kriminalstrategie

Im Vergleich zu den anderen Teildisziplinen wird die Kriminalstrategie erst sehr spät, d.h. seit den 1980er-Jahren systematisch der Kriminalistik zugeordnet. Noch 1978 findet sich im „Handbuch der Kriminalistik“ von Groß und Geerds nur ein kurzer Hinweis zu diesem Begriff: „Im Rahmen der Kriminaltaktik verstehen manche unter Kriminalstrategie ein besonderes Gebiet, in welchem es um die Koordinierung der taktischen und operativen Maßnahmen auf hoher bzw. höchster kriminalistischer Ebene geht. Anders ausgedrückt handelt es sich um die Kunst des Zusammenwirkens aller Kräfte bei der Erreichung kriminalpolitischer Ziele.“ Lange Zeit war unklar, wie dieser Begriff mit Inhalt gefüllt werden kann. Unterschiedliche Ansichten gab es auch bezüglich der Frage, wie sich die Inhalte allgemein in die Kriminalwissenschaften und speziell in die Kriminalistik einordnen lassen. Ein Teil der Autoren zählt die Kriminalstrategie zum Aufgabenbereich der polizeilichen Führungsebene. Als Begründung für diese neue Teildisziplin in der Kriminalistik wird angeführt, dass sich in den vergangenen Jahrzehnten die Erscheinungsformen, Begehungsmerkmale und Täterprofile in der Kriminalität verändert haben. Die Kriminalstrategie basiert auf den Erkenntnissen zur aktuellen Kriminalitätslage und zum Sicherheitsgefühl der Bevölkerung. Neue Formen der Kriminalität wie Organisierte Kriminalität, Menschhandel, illegaler Drogenhandel und internationaler Terrorismus werden als Beispiele angeführt, die systematische Bekämpfungsmaßnahmen und Frühwarnsysteme auf internationaler Ebene notwendig machen. Anhand dieser veränderten Formen der Kriminalität zeigt sich die Tendenz, dass die Kriminalstrategie eine immer stärkere Verbindung zur Kriminalpolitik herstellt. Neben Polizei und Justiz beeinflussen Parlamente und Regierungen, welche die kriminalpolitischen Rahmenbedingungen definieren und vorgeben, zunehmend die Gestaltung der Kriminalstrategie. Die Etablierung als Teildisziplin ist daher auch eine Folge des Globalisierungsprozesses, des Wegfalls innerstaatlicher Grenzen in der Europäischen Union, der Migrationsbewegungen sowie der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien. Längst sind auf nationaler und internationaler Ebene eine institutionelle und informationstechnische Infrastruktur (Europol, Eurojust, Schengener Abkommen) geschaffen worden, die diesen gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Veränderungen Rechnung trägt und die ein planmäßiges, langfristiges, gebündeltes und koordiniertes Vorgehen bei der Kriminalitätsbekämpfung ermöglicht. Die Anpassung der Kriminalistik als Hilfswissenschaft an die neu definierten Anforderungen der Strafverfolgung kommt besonders in der konzeptionellen Aufwertung der Kriminalstrategie zum Ausdruck.

Insgesamt sieht sich die Kriminalistik der Kritik ausgesetzt, dass sie gesellschaftliche Normierungs- und Bewertungsprozesse, die abweichendes Verhalten konstituieren, konsequent ausblendet. Mit ihrer erfahrungswissenschaftlichen, häufig naturwissenschaftlichen Herkunft stellt sich die Kriminalistik in den Dienst der Kriminalitätsbekämpfung und macht sich damit die moralische Bewertung der Kriminalität zueigen. Diese moralische Bewertung ist disziplinimmanent und wird als Dogma nicht mehr hinterfragt. Der Nutzen und die Notwendigkeit der Kriminalistik stehen trotz dieser Einwände aber außer Zweifel. Vielmehr zeigt sich in dieser Kritik die Unselbstständigkeit einer Hilfswissenschaft gegenüber der Strafverfolgung. Die neuen Formen der internationalen Zusammenarbeit sowie die neuen Methoden und Verfahren der Kriminaltechnik stoßen bei weitem aber nicht nur auf Zustimmung in der Öffentlichkeit, da viele Maßnahmen die Grundrechte und die Privatsphäre verletzen. Als weitere Kritik wird angefügt, dass Täter mit der Verbesserung der kriminalistischen Methoden und Verfahren immer neue Vermeidungsstrategien entwickeln, um der Strafverfolgung zu entgehen. Dies erfordert einen immer größeren personellen und technischen Aufwand, um neuen Begehungsformen von Kriminalität zu begegnen.

Literatur

Berthel, Ralph, 2005, Kriminalstrategie gestern und heute. Eine Betrachtung zur Entwicklung einer Teildisziplin der Kriminalistik, zu ihren Wurzeln und Perspektiven, in: Kriminalistik, 59. Jg., Heft 11/2005, S. 619-627 (Teil 1), Heft 12/2005, S. 708-716 (Teil 2)

Berthel, Ralph et al., 2006, Grundlagen der Kriminalistik/Kriminologie. Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik/Kriminologie, Bd. 1, Verlag Deutsche Polizeiliteratur, Hilden

Groß, Hans und Geerds, Friedrich, 1978, Handbuch der Kriminalistik, begr. als „Handbuch für Untersuchungsrichter“, 10., völlig neu bearbeitete Auflage, Schweitzer, Berlin & Wien

Stangl, Wolfgang, 1982, Bruchlose und abgebrochene Traditionen der österreichischen Kriminologie, in: Kriminalsoziologische Bibliographie, S. 3-23

(Hergen Hillen, 16.08.2007)

Kriminalität der Mächtigen (s. Regierungskriminalität)

Vor dem Hintergrund sogenannter "Affären" (Lockhead, Watergate, Flick, Barschel, U-Boot-Skandal etc.) und "Skandale" (Atommüll-Skandal um die Hanauer Nuklearbetriebe, Giftgasfabrik Rabta, Libyen) verliert die traditionelle Betrachtungsweise der Kriminologie, Kriminalität als ein Unterschichtsphänomen zu begreifen, ihre Grundlagen.

Ebenso fallen die zur Kriminalitätserklärung herangezogenen klassischen Theorien in sich zusammen.

Nach Pfeiffer/Scheerer (1979) zeichnet sich die Kriminalität der Mächtigen durch folgende Charakteristika aus:

(1) Begehungsweise: Arbeitsteilig, unter Nutzung und Umgestaltung bestehender und Schaffung neuer Organisationen;

(2) Schadenshöhe: Die der klassischen und organisierten Kriminalität weit übertreffend;

(3) Systemfunktion: Ausbau der Verteidigung bestehender sozialer Ungleichheit;

(4) Sanktionsimmunität: Kein lückenloser, aber auf allen Ebenen wirksamer Schutz vor der Strafgesetzgebung bis zur Vollzugserleichterung und mangelnden informellen Sanktionen;

(5) Analyse: Zusätzlicher Schutz durch ein Syndrom wohlwollender Vernachlässigung in Wissenschaft, öffentlicher Meinung und Strafrechtspflege.

Die mit dem Begriff gemeinten "Mächtigen" sind angesehene Inhaber politischer und sozialer Positionen mit großer Möglichkeit, die eigenen Interessen durchzusetzen. Soweit sie diese Position ausnützen, um mittels Straftaten ihre Privilegien zu schützen oder auszubauen, spricht man von der Kriminalität der Mächtigen; andere Formen der von ihnen verübten oder veranlaßten Straftaten wären demgemäß, sofern es nicht um den persönlichen Privatbereich geht, beispielsweise der *Umweltkriminalität oder der *Wirtschaftskriminalität zuzuordnen.

In der Regel halten sich die Mächtigen, mit großer Beschwerdemacht ausgestattet, als Anstifter, Auftraggeber oder oberste Autorität im Hintergrund und überlassen anderen die Ausführung. Hess (1976) setzt synonym dafür den Begriff des repressiven Verbrechens. Die Akteure sind sowohl im staatlichen und parastaatlichen Bereich zu finden als auch im nichtstaatlichen Bereich.

Zur Kriminalität im staatlichen und parastaatlichen Bereich rechnet man z. B. den politischen Mord im Auftrag von Regierungen und ihren Organisationen (nationalsozialistische Gewalttaten, "Operationen" von Geheimdiensten), Wahlbetrug, Folterungen, Freiheitsberaubungen, illegale Vernehmungsmethoden, illegalen Schußwaffengebrauch im Zusammenhang mit Personen. Soweit es sich um mögliche Kriminalität der Polizei handelt, haben sich

Bürgerinitiativen ("Bürger beobachten die Polizei") gebildet, die ein Versagen der gesetzlichen Kontrolle des Polizeiapparates in der Bundesrepublik sehen und deshalb eine nichtstaatliche Kontrolle ausüben wollen (*Korruption in der Polizei).

Zur Kriminalität im nichtstaatlichen Bereich zählen vielfältige Formen der Wirtschaftskriminalität (Korruption, Kartell- und Preisabsprachen), aber auch die Camorra und die *Mafia sowie andere Formen des organisierten Verbrechens (*Organisierte Kriminalität).

Kriminologisch fehlt es bisher an einer Systematisierung dieses Bereiches und an einer Eingliederung in eine Gesamtschau der Kriminologie.

Literatur:

- Hess, H.: Repressives Verbrechen. Kriminologisches Journal 1976, 1-22.

- Pfeiffer, D.K.; Scheerer, S.: Kriminalsoziologie. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1979.

- Scheerer, S.: Kriminalität der Mächtigen. In: Kaiser, G. u. a. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Heidelberg 1985.

Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991 (Frank Hofmann, 19.01.2009)

Kriminalität im Gesundheitswesen

Kriminalität im Gesundheitswesen umfasst die Summe allen normabweichenden Verhaltens im Zusammenhang mit dem deutschen Gesundheitswesen. Neben der Erfüllung von Straftatbeständen wie vor allem (Abrechnungs-)Betrug und Korruption, zählen hierzu auch deviante Verhaltensweisen, wie etwa die Begehung von Ordnungswidrigkeiten und sozial unangepasstes Verhalten.

Kriminalität im Gesundheitswesen ist in den letzten Jahren vor allem infolge demographischer Veränderungen in Deutschland, medizinischen Fortschritts und der damit einhergehenden finanziellen Ressourcenknappheit im Gesundheitssystem verstärkt in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Dass Abhalten nationaler und internationaler Fachtagungen zeugt ebenso davon, wie zahlreiche Veröffentlichung in den Printmedien.

Empirische Studien zum Themenfeld 'Kriminalität im Gesundheitswesen' existieren bislang nur wenige. Das verfügbare Wissen über Ausmaß und Facettenreichtum der Erscheinungsformen von Kriminalität im Gesundheitswesen ist fragmentiert. Hervorzuheben ist eine "Analyse arztstrafrechtlicher Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Aachen zwischen 1978 und 1981" von Althoff und Solbach sowie eine empirische Studie zu "Betrug im Gesundheitswesen" an der Universität Hannover. Seit 2007 wird dort das strafbare, betrügerische Fehlverhalten in der Gesetzlichen Krankenversicherung wissenschaftlich untersucht. In der betreffenden Studie wurden 274 Strafverfahren aus den Jahren 2002 bis 2005, die im Zusammenhang mit der Begehung von Abrechnungsbetrug beziehungsweise Untreue im Gesundheitswesen stehen, ausgewertet. Nach einem ersten Zwischenergebnis der Studie sind die Tatverdächtigen (TV) häufig männlichen Geschlechts (69 %). Ein Großteil der Täter ist laut Studie zwischen 30 und 59 Jahre alt (87,8 %). Die Täter besitzen mehrheitlich keine Vorstrafen (85,8 %). Ansonsten überwiegen Vorstrafen wegen Vermögensdelikten (64,3 %), wovon 18,2 % im Zusammenhang mit dem Gesundheitssystem stehen.

Die Fallkonstellationen von kriminellen Handlungen im Zusammenhang mit dem Gesundheitswesen sind vielfältig. Abrechnung ärztlicher Leistungen bei Toten, Einsatz von Zahnersatz aus China ohne adäquate Abrechnung mit den Kostenträgern oder der Herzklappenkandal zählen zu den spektakulären Fällen der letzten Jahre.

Als kriminell Handelnde können Patienten, Leistungserbringer (wie Ärzte, Apotheker, Optiker), Kassenärztliche Vereinigungen, Sozial- und Krankenversicherungen, Beihilfestellen, Vertreter staatlicher Aufsichtsbehörden ebenso wie Pharmaunternehmen in Erscheinung treten.

Als immaterielles Opfer von Kriminalität im Gesundheitswesen tritt der (Sozial-)Staat durch erhöhte Ausgaben im Gesundheitswesen auf. Eine finanzielle Schädigung müssen vornehmlich die Gesetzlichen und Privaten Krankenkasse hinnehmen.

Letztlich treten auch die Masse der gesetzlich Versicherten als (indirekte) Opfer auf, da sie eine Steigerung der Beitragssätze der Krankenversicherung und im Einzelfall bei nicht indizierter beziehungsweise nicht erforderlicher ärztlicher Behandlung eine Verletzung ihrer körperlichen Integrität hinnehmen müssen.

Aufgrund der fehlenden unmittelbaren Beziehung zwischen Leistungsempfänger und Leistungszahler wird die Betroffenheit der Opfer sehr verzögert wahrgenommen und oft ist die Schadenshöhe nicht eindeutig definierbar. "Die Chancen einer wirkungsvollen Bekämpfung sinken mit der Verflüchtigung der Opfereigenschaft. Je abstrakter das geschützte Rechtsgut, je geringer die individuell empfundene Bedrohung, je unpersönlicher der Schaden, je größer die Distanz zwischen Täter und Opfer, je anonym der Opfer, um so geringer ist die Chance einer wirkungsvollen Strafverfolgung." (Hofmann, S. 363).

Die Schäden durch Manipulation und Missbrauch im Gesundheitswesen belaufen sich nach Schätzungen in Deutschland zwischen einer Milliarde (IKK-Bundesverband) und 20 Milliarden Euro (Transparency International). Schätzungen für Europa gehen von einem jährlichen Verlust von mindestens 30 Milliarden Euro aus (European Healthcare Fraud and Corruption Network). Aufgrund der Komplexität des Gesundheitssystems, vor allem des komplizierten Abrechnungssystems in der Gesetzlichen Krankenversicherung kann von einem hohen Dunkelfeld krimineller Taten im Zusammenhang mit dem deutschen Gesundheitswesen ausgegangen werden.

Über das Ausmaß von Kriminalität im Gesundheitswesen gibt es keine verlässlichen Fallzahlen. Eine Auswertung der Fallzahlen der am häufigsten erfüllten Straftatbestände wie Betrug, Korruption und Untreue scheitert an einer genauen Erfassung in der Polizeilichen Kriminalstatistik. Erst seit 01.01.2008 wird Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen in der PKS unter dem sechsstelligen Straftatenschlüssel mit der Kennziffer 518110 gesondert erfasst. Die jährlich erscheinenden Bundeslagebilder 'Korruption' und 'Wirtschaftskriminalität' zeigen geringe Fallzahlen für Korruption und Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen. Die betreffenden Daten der Bundeslagebilder haben jedoch nur einen geringen Aussagewert. Während im Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung jede Quartalsabrechnung eine Tat darstellt, bedeutet jede einzelne unrichtige Rechnung bei Privatpatienten eine Tat.

Dass Kriminalität im Gesundheitswesen gemessen am Gesamtkriminalitätsgeschehen eine eher geringe Rolle spielt, hat letztlich auch damit zu tun, dass es sich hierbei um Kontrolldelikte handelt. Straftaten, im Zusammenhang mit dem Missbrauch und der Manipulation des Gesundheitswesens werden demnach größtenteils erst durch Kontrollen von Polizei, Krankenkassen und Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen aufgedeckt.

Bis Mitte der 90'er Jahre gab es lediglich in vereinzelt Bundesländern spezielle polizeiliche Ermittlungsgruppen zur Bearbeitung von Fällen des Abrechnungsbetruges und der Korruption im Gesundheitswesen, wie die "AG Rhein-Lahn" in Rheinland-Pfalz (1995) oder die "EG Medicus" in Berlin (1996). Zwischenzeitlich wurden in nahezu allen Bundesländern spezialisierte Arbeitsbereiche sowohl bei der Polizei als auch im Bereich der Justiz eingerichtet. In mehreren Bundesländern, wie bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt/Main ('Ermittlungsgruppe Betrug und Korruption im Gesundheitswesen') und der Staatsanwaltschaft Wuppertal existieren Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften.

Mit dem Gesundheitsmodernisierungs-Gesetz 2004 hat der Gesetzgeber zudem die Gesetzlichen Krankenkassen gemäß §197a SGB V, die Kassenärztlichen Vereinigungen nach § 81a Abs. 1 und 3 SGB V sowie gemäß § 47 a SGB XI die Pflegeversicherung zur Einrichtung von Organisationseinheiten zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen verpflichtet. Diese Stellen haben Hinweisen nachzugehen, die auf Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung sowie zweckwidrige Nutzung von Finanzmitteln hindeuten. Die Strafverfolgungsbehörden sind unverzüglich zu unterrichten, wenn sich im Rahmen interner Prüfungen ein Anfangsverdacht auf eine strafbare Handlung mit nicht nur geringfügiger Bedeutung für die gesetzliche

Krankenversicherung ergibt. Die Abgrenzung zwischen der sogenannten "Vorfeld- oder Latenzermittlung" und der Bejahung eines Anfangsverdachts auf eine strafbare Handlung ist in der Praxis schwierig und bedarf einer Einzelfallentscheidung. Eine unterlassene Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden kann jedoch eine Strafvereitelung gemäß § 258 Abs. 1, 13 StGB oder Untreue der Kassenärztlichen Vereinigung gegenüber der betroffenen Krankenkasse darstellen.

Von Kriminalität im Gesundheitswesen geht ein hohes Gefährdungspotenzial für das besonders zu schützende Rechtsgut 'Gesundheit' aus. Kriminelle Handlungen im Gesundheitswesen sind geeignet die Qualität des gesellschaftlichen Zusammenlebens und das Vertrauen in unser Gesundheitssystem nachhaltig zu beeinträchtigen. Im Bedarfsfall ist jeder Mensch auf das gute Funktionieren des Gesundheitssystems und auf eine optimale Gesundheitsversorgung angewiesen.

Die Sozialschädlichkeit von Manipulationen und Missbrauch im Gesundheitswesen zeigt sich unter anderem in der meist großen Anzahl an Opfern und Einzeltaten. Zudem kann das strafrechtliche Fehlverhalten von Verantwortungsträgern im Gesundheitswesen eine korrumpierende Sog- und Spiralewirkung auf Mitbewerber, Konkurrenten und sonstige Angehörige des Gesundheitssystems entfalten. Diese werden zu ähnlichem Verhalten gezwungen, um ebenfalls vom "Sozialkuchen Gesundheitswesen" profitieren zu können. Jedes Delikt kann also Ausgangspunkt eines weiteren Fehlverhaltens sein.

Die Kriminologie bietet eine Vielzahl von biologischen, psychologischen, sozialpsychologischen, soziologischen und sonstigen Ansätzen zur Erklärung von Kriminalität. Die Theorie des rationalen Wahlhandelns (rational choice approach) nach Becker (1974) und Cornish/Clarke (1986) sowie der Ansatz der "Technik der Neutralisation" nach Sykes/Matza (1974) könnten als Erklärungsansätze für kriminelles Verhalten im Gesundheitswesen dienen.

Bekämpfungsmaßnahmen gegen Abrechnungsbetrug, Korruption und weiterer Delikte zum Nachteil des Gesundheitswesens können bei der Veränderung von Tatgelegenheitsstrukturen und der Erhöhung des Entdeckungsrisikos ansetzen. Die Erstellung eines bundesweit verbindlichen, gemeinsamen, repressiven und präventiven Bekämpfungskonzeptes unter Beteiligung von Strafverfolgungsbehörden, dem Gesundheitsministerium, den Landesvertreterorganisationen, Krankenkassen sowie der Pharmaindustrie sollte weiter forciert werden. Nur durch das Zusammenwirken aller Akteure, die an der Aufdeckung und Verfolgung von Kriminalität im Gesundheitswesen beteiligt sind, kann dieser Kriminalitätsbereich nachhaltig eingedämmt werden.

Literatur:

- Hellmann, Uwe/Herffs, Harro: Der ärztliche Abrechnungsbetrug, Berlin/ Heidelberg 2006
- Hofmann, Frank: Wirtschaftskriminalität, in: Kriminologie-Lexikon, Band 33, 4. Auflage, hrsg. von Hans-Jürgen Kerner, Heidelberg 1991
- Janovsky, Thomas: Straftaten im Gesundheitswesen, in: Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, 3. Auflage, hrsg. von Heinz-Bernd Wabnitz/ Thomas Janovsky, München 2007
- Kahle, Egbert (Hrsg.): Korruption und Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen- 5. Lüneburger Sicherheitsforum für die Wirtschaft 2004(ergänzende Beiträge), Wissenschaftliche Arbeitsberichte des ZWW zum Security Management, Lüneburg 2004
- Roxin, Claus/ Schroth, Ulrich: Handbuch des Medizinstrafrechts, 3. Auflage, Boorberg-Verlag, Hamburg u.a. 2007

Schlüsselworte: Gesundheitswesen, Abrechnungsbetrug, Korruption, Kontrolldelikt, Sozialschädlichkeit

(Nadine Diederich, 14.01.2009)

Kriminalitätsmessung (einschl. Statistiken) und Kriminalitätsvergleich

Die Idee, "Kriminalität" als Menge der während eines bestimmten Zeitraums in einer bestimmten Gesellschaft offiziell bekanntgewordenen Straftaten in irgendeiner Form zu "messen", taucht in der Geschichte der Menschheit nicht zufällig auf. Sie ist vielmehr die fast zwangsläufige Folge der Herausbildung des modernen und auf Zentralisierung ausgerichteten bürokratischen Staates, der die Staatswohlfahrt als aktiven Planungs-, Gestaltungs- und

Beherrschungsprozeß begreift und deshalb auch sowohl umfassende und umgreifende als auch auf detaillierte Fakten oder Daten angewiesen ist, auch über das Funktionieren der zuständigen Organe selber. Nicht umsonst entwickelt sich daher die *Kriminalstatistik als weitest bekannter Versuch zur Kriminalitätsmessung zunächst in Frankreich, dem neuzeitlichen Mutterfall des mit einer zentralistischen und gut geschulten Verwaltung ausgestatteten Nationalstaates, bereits um die Wende zum 19. Jahrhundert (*Kriminalgeographie).

Ein schon früh erörterter Mangel der üblichen amtlichen Kriminalstatistik liegt aber darin, daß sie nur zählt bzw. das Auszählen von Mengen erlaubt. Globale Angaben über Stand und Entwicklung der Kriminalität (also aller gezählter Ereignisse zusammengenommen) sagten aber fast gar nichts aus, insofern Vorgänge unterschiedlichster Schädigungsrichtung und extrem unterschiedlichen Schweregehalts zusammengefaßt werden, angefangen beispielsweise von der Alltagsbeleidigung und der Entwendung kleinerer Gebrauchsgegenstände oder Lebensmittel über Angriffe mit Verletzungen oder große Finanzmanipulationen bis hin zur gemeingefährlichen Brandstiftung und zur Tötung.

Ein klassisches Mittel zur Differenzierung bildet die Straftatengliederung, für kriminalistische Bedürfnisse auch als sogenannte *Grundeinteilung der Straftaten bekannt. Ein Beispiel für eine sehr entwickelte systematische Straftatgliederung bildet die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) für die Bundesrepublik Deutschland. Sie ist am Rechtsgutsdenken des Strafrechts orientiert und an die entsprechenden Klassifikationen des Strafgesetzbuches angelehnt. Die dort verwendeten Hauptgruppen sind: Straftaten gegen das Leben; Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung; Roheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit; Diebstahl ohne erschwerende Umstände; Diebstahl unter erschwerenden Umständen; Diebstahl insgesamt; Vermögens- und Fälschungsdelikte; sonstige Straftatbestände nach StGB; strafrechtliche Nebengesetze. Die Strafverfolgungsstatistik verwendet andere, aber ähnliche Großgruppen unter Einschluß der Staatsschutzdelikte und Verkehrsdelikte, die bekanntlich bei der Polizeilichen Kriminalstatistik im hauptsächlichen System fehlen. Innerhalb der Gruppen richtet sich die PKS in der Detailaufgliederung nach sogenannten kriminalistisch-kriminologischen Kriterien. Danach werden die Delikte beispielsweise aufgeteilt nach dem Angriffsobjekt (etwa Diebstahl von Fahrrädern), nach der Ausführungsart (etwa überfallartige Vergewaltigung durch Gruppen) oder nach dem Tatmotiv (etwa Sexualmord), wobei inzwischen die Einzelnachweise sehr weit aufgefächert sind.

Eine entsprechend detaillierte Auswertung und auch öffentliche Darstellung der Sachlage, auch unter Verwendung von standardisierenden Kennwerten, wie der sogenannten *Häufigkeitszahl oder der *Kriminalitätsbelastungszahl bzw. -ziffer erlaubt bereits eine differenziertere Verständigung über die wahrgenommene und, von daher durch Interpretation mehr oder minder unzuverlässig zu erschließen, die tatsächliche Kriminalitätswirklichkeit in der Gesellschaft. Auch kann man durch Aufsummierung einzelner Deliktskategorien kriminologisch-kriminalpolitisch relevante Vergleiche anzustellen versuchen, wie beispielsweise den Vergleich der Entwicklung der *Gewaltkriminalität und der *Umweltkriminalität. Für eine solide Kriminalstrategie der Polizei, für eine rationale Kriminalpolitik und Strafgesetzgebung in Parlament und Regierung reichen derartige Aufteilungen jedoch nicht aus. Stand und Zustand der *Inneren Sicherheit sind nur unvollkommen erfaßbar. Insbesondere bleibt die Qualität der Beeinträchtigung durch die insgesamt begangenen Straftaten in den verschiedensten Bereichen vielfach verborgen. Eine weitere Verbesserung führt über den Weg der Erfassung und Dokumentation von Zusatzkriterien. Diesen Weg geht teilweise auch die deutsche PKS seit einigen Jahren stärker als früher. Zu diesen qualitativ bedeutsamen Zusatzkriterien gehören: Vollendung gegenüber Versuch; verbleibender gegenüber dogmatisch einzustufendem Schaden bei entwendeten Gegenständen; Objektschaden bei zurückerstatteten Gegenständen; Sachschaden; Vermögensschaden; Personenschaden; besondere Opfermerkmale; besondere Merkmale der Tatverdächtigen; Opfer-Täter-Beziehung.

Auch damit sind die Probleme freilich nicht vollständig ausgeräumt. So bleibt bei Längsschnittbetrachtungen von Diebstahlsschäden die Geldentwertung bedeutsam; dies kann man durch rechnerische Korrekturen auf der Grundlage von Angaben der statistischen Ämter, beispielsweise des Kaufkraftindex, bereinigen. Bei einem Vergleich verschiedener Deliktsarten im

Quer- oder Längsschnitt fehlt es an entsprechenden einfachen Hilfsmitteln. So bedarf es bei der Frage, ob nun das Steigen der Gewaltkriminalität oder das Steigen der Umweltkriminalität besondere Bedeutung beanspruche, eines Vergleichsmaß-stabs, der es erlaubt, offenkundig ganz verschiedene Lebenssachverhalte auf einer einheitlichen Bewertungsebene zusammenzuführen, von anderen Streit-fragen, die mit der Anzeigeentwicklung und Verfolgungsintensität zusammen-hängen, einmal ganz abgesehen. Das sozusagen technische Kriterium, das den Vergleichsmaßstab liefern soll, ist die "Schwere" der einzelnen Straftaten bzw. dann die gesamte Schwere der Straftatensumme.

Die wissenschaftlichen Bemühungen zur Entwicklung eines Maßstabs für die Schwere werden unter den Stichworten der Schwere-messung oder auch Kriminalitätsgewichtung geführt. Als Ergebnis der Gewichtung, auch Indexierung genannt, ergibt sich, in der systematischen Zusammenfassung, der sogenannte Kriminalitätsindex. Unter den bisherigen Versuchen ist der nach seinen Ent-wicklern benannte Sellin-Wolfgang-Index am bekanntesten geworden. Die Grundidee aller Indexierungssysteme besteht darin, daß die Bevölkerung gebeten wird, das relative Gewicht verschiedener Straftaten auf einer freien oder gebundenen Skala einzustufen, in der Regel bezogen auf einen Standardfall. Zu den vielen Streitpunkten dieser Forschungsrichtung gehören: die Vergleich-barkeit verschiedener Schadensdimensionen überhaupt; die sogenannte Ad-ditivität der Gewichtsanteile bei komplexen oder mehraktigen Delikten, der Konsens in der Bevölkerung (nach Geschlecht, Altersgruppen, Schichtangehörigkeit, politischer Orientierung usw.) über die Bedeutung verschiedenster Gewichtungsfaktoren. Praktisch betrachtet gelingt die Entwicklung von inte-grierten Skalen ganz gut, wie auch der jüngste Versuch von Wolfgang und Kollegen in den USA gezeigt hat, bei dem in einer landesweiten Studie eine repräsentative Auswahl von rund 10.000 Personen gebeten wurde, rund 300 Straftaten gewichtend einzustufen.

Auf der individuellen bzw. Mikroebene gehören zu den Verwendungsideen eines entwickelten Kriminalitätsindex: die Gewichtung (der Taten) von Tätern, also etwa zum Zweck der Beurteilung ihrer *kriminellen Karriere; die rationale *Strafzumessung im Einzelfall nach der Schädigungsintensität der Tat bzw. der Taten; die Überprüfung des Einflusses von Behandlungsmaßnahmen oder Sanktionen, also etwa die Prüfung der Besserung im Verhalten des Täters nach dem sanktionierenden bzw. behandelnden Eingriff, falls nicht sowieso sofortige Resozialisierung eintritt (*Erfolgsbeurteilung). Auf der gesellschaftlichen bzw. Makroebene wird an folgende Verwendungen gedacht: beispielsweise die Evaluation kriminalstrategischer Vorhaben (etwa die Neuaufteilung regionaler Einsatzgebiete, die Bildung operativer Ermittlungsgruppen oder Schwerpunktdezernate, oder die Entwicklung neuer Einsatzkonzeptionen); die Effizienzbeurteilung kriminaltaktischer Vorgehensweisen (etwa der experimentellen Variation des Streifeneinsatzes); die Herstellung von Sanktionsgleichheit bzw. die Vermeidung von Strafun-gleichheit zwischen verschiedenen Gerichten; die Folgen der Einführung neuer Sanktionen (etwa Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht) oder der Abschaffung gängiger Sanktionen bzw. ihrer Vollstreckungspraxis (etwa das Experiment der Schließung des Jugendstrafvollzugs im amerikanischen Bundesstaat Massachusetts).

Insofern die Bevölkerung befragt wird, steht hinter der "Objektivierung", die mit Gewichtungssystemen erreicht werden soll, dennoch immer die je subjektive Realität der Befragten. Zu dieser Realität gehören ihre grundlegenden Einstellungen, auch Vorurteile, ihre Meinungen zu konkreten überdauernden Problemen oder auch aktuellen Fragen, ihre Hoffnungen und Ängste, ihre Wünsche und Befürchtungen. Die kollektive Gestalt dieser subjektiven Befindlichkeit ist sehr wichtig für das öffentliche Leben, gerade auch der Kriminalpolitik, Gesetzgebung, Strafverfolgung, Sanktionierung (Alternativen zum Strafen, Maßregeln), Strafvollstreckung, Strafvollzug, Rehabilitation sowie, organisatorisch gewendet, für die Akzeptanz der zuständigen Behörden durch die Bevölkerungsangehörigen und damit auch für die Grenzen ihrer Handlungsmöglichkeiten. Bedeutsame Stichworte dafür, die auch modernere Forschungsrichtungen kennzeichnen, sind beispielsweise: Kriminalitätseinschätzung und Verbrechensfurcht, Sicherheitslage und Sicherheitsgefühl; Anzeigebereitschaft und Strafbedürfnis, Nichtanzeige und Vergleichsbereitschaft (Konfliktausgleich); Einstellung zu den Behörden, Opfererfahrung, Behördenerfahrung, Medienberichterstattung und Medienwirkung sowie Konsequenzen dieser Gegebenheiten auf die vorweg genannten Bereiche.

Literatur:

- Bohle, H.H.: Soziale Probleme und Soziale Indikation. Berlin 1981.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Straftatenklassifizierung und -gewichtung sowie ihre praktische Anwendung. Wiesbaden 1977.
- Westermann, R.; Hager, W.: Schwereereinschätzungen von Delikten in verschiedenen Bevölkerungsgruppen. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1986, 125-130.
Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991
(Hans-Jürgen Kerner, 19.01.2009)

Kriminalitätstheorien

Die ersten Kriminalitätstheorien sind im 18. Jahrhundert entstanden. Am Beginn steht die "klassische Schule" mit den Hauptvertretern Cesare Beccaria und Jeremy Bentham. Diese Schule nimmt an, dass Personen kriminelle Handlungen nach Abwägung der Vor- und Nachteile aufgrund eines freien Willensentschlusses begehen. Das Menschenbild ist utilitaristisch geprägt: Menschliches Handeln sei bestimmt vom Streben nach Lust und vom Vermeiden von Schmerz. Der Schwerpunkt ihrer Ausführungen liegt allerdings nicht in der Konzeption einer Kriminalitätstheorie, sondern in Implikationen des beschriebenen Menschenbildes für die Gesellschaft und ihr Strafsystem. Das Ziel müsse sein, durch staatliche Bemühungen das größtmögliche Glück für möglichst viele Gesellschaftsmitglieder zu erreichen. Deshalb sei es gerechtfertigt, Straftaten durch eine Sanktionierung des Täters zu ahnden, denn durch die abschreckende Wirkung der Strafe würden Straftaten verhindert. Gesetze und Strafen tragen somit zu einer Maximierung des kollektiven Wohls bei.

Die ersten biologischen Kriminalitätstheorien stammen aus dem 19. Jahrhundert. Cesare Lombroso war Anhänger der Evolutionstheorie von Charles Darwin und postulierte, dass ein Mensch kriminell wird, wenn er entwicklungsgeschichtlich gesehen nur ein relativ niedriges Niveau erreicht hat. In einem solchen Menschen sei die Neigung zu kriminellem Verhalten biologisch oder seelisch verankert. Nach Lombrosos Ansicht ist bei Kriminellen ein Atavismus, also ein Rückfall in ein frühes Entwicklungsstadium der Menschheit, körperlich erkennbar, beispielsweise durch Henkelohren oder blasse Haut. Lombroso vermutete sogar eine Beziehung zwischen Anomalien bei einzelnen Körpermerkmalen und der Wahrscheinlichkeit, bestimmte Delikte zu verüben. Ein großer Teil von Lombrosos Studien ist auf die Suche nach Zusammenhängen zwischen biologischem Phänotyp und Kriminalität konzentriert. Problematisch dabei ist die positivistische Vorgehensweise, die persönliche Merkmale mit sanktionierter Kriminalität in Verbindung bringt, ohne die kausale Verbindung zwischen diesen Bereichen zu thematisieren. Der Ansatz wurde von Enrico Ferri weitergeführt; von ihm stammt der Begriff des "geborenen Verbrechers". In späteren Veröffentlichungen hat Lombroso seine Theorie freilich dahingehend eingeschränkt, dass nur ein Teil aller Täter zum Typus des geborenen Verbrechers gezählt wird.

Eine biopsychologische Erklärung von Delinquenz liefert die Arbeit von Hans Jürgen Eysenck. Kriminelles Verhalten ist nach diesem Ansatz bedingt durch die Interaktion zwischen angeborenen Merkmalen und individueller Sozialisation. Nach dieser Theorie ist Kriminalität abhängig von Persönlichkeitsmerkmalen, die ihrerseits eine Folge von Anlage- und Umweltfaktoren sind. Die relevanten Persönlichkeitsmerkmale sind Extraversion, Neurotizismus und Psychotizismus. Der Grad an Extrovertiertheit ist nach dem Ansatz von Eysenck abhängig vom Kortex einer Person, Neurotizismus vom limbisch-thalamischen System und Psychotizismus vom Hormonhaushalt.

Ende des 19. Jahrhunderts ist die erste soziologische Kriminalitätstheorie entstanden, die Anomie-theorie von Emile Durkheim. Er erklärt Unterschiede in Selbstmordraten unter anderem durch anomische Zustände in der Gesellschaft. Darunter versteht Durkheim eine Situation der Regellosigkeit, der gestörten Ordnung und der Normlosigkeit. Ein anomischer Zustand in einer Gesellschaft entsteht durch schnellen sozialen Wandel, insbesondere durch die Bildung neuer Organe und Institutionen mit fehlender kooperativer und normativer gesellschaftlicher

Einbindung, sowie durch eine Zunahme der Arbeitsteilung, wenn dadurch zwischen gesellschaftlichen Gruppen eine Kluft in der Akzeptanz gesellschaftlicher Normen entsteht. Ein solcher Zustand könne zu höheren Selbstmordraten, aber auch zu einem Anstieg der Mord- und Gewaltraten führen.

Die Anomietheorie von Robert K. Merton baut weitgehend auf der von Durkheim auf. Merton verwendet jedoch einen anderen Anomiebegriff. Er versteht darunter einen Zusammenbruch der kulturellen Struktur; diese besteht nach seiner Definition aus zwei Komponenten: den gesellschaftlich vorgegebenen Zielen und den legalen Möglichkeiten, diese Ziele zu erreichen. Anomie entsteht insbesondere dann, wenn die tatsächlich zur Verfügung stehenden Mittel, also die soziale Struktur, nicht ausreichen, die gesellschaftlichen Ziele auf legalem Weg zu erreichen. Anomie ist somit Folge eines Ziel-Mittel-Konflikts und wird als Ursache erhöhter Kriminalitätsraten gesehen. Werden die gesellschaftlichen Ziele akzeptiert und sind die legalen Mittel zur Zielerreichung nicht ausreichend, werden bei mangelnder Akzeptanz von Normen illegale Mittel verwendet, um das Ziel zu erreichen. Mangelnde Normakzeptanz ist somit nach Merton mitverantwortlich für hohe Kriminalitätsraten. Bei Merton besteht der Anomiebegriff folglich aus den Komponenten einer fehlenden Normgeltung, der Akzeptanz gesellschaftlicher Ziele und der Unzulänglichkeit legaler Mittel zur Zielerreichung. Durch diese Definition wird der Durkheimsche Anomiebegriff um die beiden letztgenannten Aspekte erweitert.

In einer späteren Arbeit hat Merton den Begriff der "Anomia" in seinen theoretischen Ansatz integriert und die ursprünglich oft unklare Zuordnung der zu erklärenden Ebene präzisiert. Während sich der Anomiebegriff auf die Makroebene bezieht, bezeichnet Anomia einen individuellen Zustand. Die Erklärungsmodelle für beide Ebenen sind allerdings weitgehend identisch. Das strukturelle Auseinandertreten von gesellschaftlichen Zielen und legalen Mitteln bedingt eine soziale Spannung, die auf gesellschaftlicher Ebene zur Anomie und auf individueller Ebene zu Anomia führt und dadurch erhöhte Kriminalitätsraten und Kriminalitätswahrscheinlichkeiten bedingt.

In der Interpretation der Anomietheorie durch Karl-Dieter Opp wird delinquentes Verhalten nicht durch eine einzige Ursache, sondern durch einen Ursachenkomplex erklärt, nämlich durch Ziele, Mittel und Normen. In dem Ansatz von Merton sind das die verschiedenen Komponenten des Anomiebegriffes. Ein weiterer Unterschied zu den älteren Versionen der Anomietheorie ist der klare Bezug zur Individualebene. Während das Durkheimsche Modell durch das Ziel, Raten abweichenden Verhaltens zu erklären, auf der gesellschaftlichen Ebene verortet ist und der Ansatz von Merton zusätzlich die individuelle Ebene umfasst, zielt das Erklärungsmodell von Opp ausschließlich auf die Erklärung individuellen abweichenden Verhaltens. Als Determinanten für abweichendes Verhalten nennt Opp die Intensität illegitimer Ziele und Normen, die Intensität legitimer Normen und die Möglichkeiten, die Ziele mit legitimen und mit illegitimen Mitteln zu erreichen. Der individuelle Grad der Geltung legitimer und illegitimer Normen und ihre Umsetzungsmöglichkeiten bei der Erreichung von Zielen sind somit die zentralen Merkmale für die Erklärung abweichenden Verhaltens.

Neben den Anomietheorien können die Subkulturtheorien den sozialstrukturellen Kriminalitätstheorien zugeordnet werden. Die ersten Arbeiten sind in der Tradition der Chicago-Schule entstanden, einer einflussreichen, sozialökologisch und empirisch orientierten Richtung in der amerikanischen Soziologie. Diese Theorien sind vor dem Hintergrund einer besonderen gesellschaftlichen Situation in den USA während der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts entstanden. Durch mehrere Immigrationswellen und soziale Spannungen waren in größeren Städten ethnische Gruppen und Jugendbanden mit ihren spezifischen Werten und Normen in verschiedenen Stadtteilen verortet und somit räumlich getrennt. In dieser segmentierten Gesellschaft kam es relativ häufig zu Konflikten, sowohl zu manifesten Konfrontationen zwischen den einzelnen Gruppen, Banden und der Polizei als auch zu Kulturkonflikten. Thrasher, Cohen und Miller haben in erster Linie die Frage behandelt, wie delinquente Subkulturen charakterisiert werden können und wie ihre Normen und Werte an neue Mitglieder weitergegeben werden. Die Frage nach dem Ursprung dieser Kulturmuster hingegen blieb unbehandelt.

Ausgangspunkt der Subkulturtheorien ist eine Diskrepanz zwischen den dominierenden Normen und gesellschaftlichen Zielen der Mittelschicht und den untergeordneten Normen und

Zielen der Unterschicht. Vor allem die sozial Benachteiligten in einer Gesellschaft können aufgrund ihrer schichtspezifischen Sozialisation und strukturell eingeschränkten Möglichkeiten die gesellschaftlichen Ziele nicht auf legalem Weg erreichen. Dieses Anpassungsproblem trifft insbesondere Unterschichtjugendliche. Sie können jedoch Statusdefizite durch die Partizipation an Subkulturen kompensieren. Dort werden Normen und Werte vertreten, die in der Unterschicht verbreitet sind, beispielsweise wird die Auseinandersetzung mit der Polizei und dem Gesetz positiv bewertet und Härte, Männlichkeit, Gerissenheit und personale Ungebundenheit werden als erstrebenswerte Eigenschaften und Ziele gesehen. Durch die Übernahme dieser Normen und Werte und aufgrund der daraus resultierenden Verhaltensweisen ist ein Statuserwerb möglich, wobei postuliert wird, dass die Aneignung subkultureller Normen und Werte die Wahrscheinlichkeit delinquenten Handelns erhöht.

Lerntheorien gehen davon aus, dass abweichendes Verhalten genauso erlernt wird wie konformes Verhalten. Eine klassische Lerntheorie zur Erklärung kriminellen Handelns ist der Ansatz von Sutherland. Nach dieser Theorie ist Kriminalität die Folge einer entsprechenden Einstellung. Diese und die zur Ausführung delinquenten Handelns notwendige Technik wird aufgrund von Kontakten mit Kriminellen meist in intimen persönlichen Gruppen erlernt - dabei ist das Kennenlernen krimineller Verhaltensmuster besonders wichtig. Durch welche Mechanismen normabweichende Verhaltensmuster übernommen werden, wird in der Theorie von Burgess und Akers ausgeführt. Nach dieser Theorie wird kriminelles Verhalten entsprechend den Prinzipien operanter Konditionierung gelernt. Nach diesen Grundsätzen ist die Auftretenswahrscheinlichkeit kriminellen Verhaltens umso größer, je stärker dieses Verhalten in der Vergangenheit belohnt und je weniger es bestraft wurde. Durch positive Verstärker werden kriminelle Verhaltensmuster erlernt, durch negative Verstärker wird Kriminalität gehemmt. Nach der sozial-kognitiven Lerntheorie von Bandura werden illegale Verhaltensweisen in erster Linie durch Beobachtung erlernt. Bei diesem "Lernen am Modell" spielen Bezugspersonen wie Eltern, Idole, Identifikationsfiguren in peer-groups und Medienvorbilder eine wichtige Rolle. Der Lernprozess ist nach diesem Ansatz aber keine reine Imitation der Handlungen nahestehender Personen, sondern beinhaltet neben der sozialen auch eine kognitive Komponente, indem eine Bewertung von positiven oder negativen Konsequenzen vorgenommen wird.

Das sozialisationstheoretische Erklärungsmodell für delinquentes Verhalten berücksichtigt auf der mikrosoziologischen Ebene die Bedeutung von Sozialisationsstörungen sowie Sozialisationsdefiziten und auf der makrosoziologischen Ebene den Einfluss von soziökonomischen und kulturellen Merkmalen auf den Sozialisationsverlauf. Die wichtigsten Vertreter einer soziologischen Sozialisationstheorie sind Parsons und Bales. Delinquentes Verhalten sei - wie jedes soziale Verhalten - normativ orientiert. Es wird von den genannten Autoren im Wesentlichen durch ein Ungleichgewicht zwischen positiven und negativen Sanktionen erklärt. Eine Sozialisation, die zu einem normkonformen Verhaltensrepertoire führen soll, muss demnach auf ein Gleichgewicht zwischen Belohnung, Liebe und Zuwendung einerseits und Reglementierung, Bestrafung und Kontrolle andererseits bedacht sein.

Eine weitere Sozialisationstheorie stammt von Kohlberg, der ein sechsstufiges Modell der Moralentwicklung konzipiert hat. Bei einer Person auf der niedrigsten Moralstufe bestimmen die materiellen Folgen einer Handlung, ob sie als gut oder schlecht angesehen wird. Mögliche Folgen für andere Menschen werden in Entscheidungsprozessen nicht berücksichtigt, die Perspektive ist egozentrisch. Auf der höchsten Moralstufe hingegen treffen Personen ihre Moralurteile auf Grund frei gewählter Grundsätze. Sie orientieren sich an universellen moralischen und ethischen Prinzipien der Gerechtigkeit, insbesondere an den Menschenrechten, am kategorischen Imperativ und an der Achtung vor der Würde des Menschen. Kohlberg nimmt an, dass das erreichte Niveau hinsichtlich der Moralentwicklung relevant ist für "moralisches Handeln". Dieses ist gleichbedeutend mit dem Widerstand gegen Versuchungen, die aus dem Konflikt zwischen Bedürfnissen und Gewissen resultieren. Nach Kohlberg wird die Überzeugung, dass Menschen für die Folgen ihrer Taten einzustehen haben, mit zunehmender Moralentwicklung evidenter. Folglich ist zu erwarten, dass von Personen auf einer hohen Moralstufe Handlungen, die negative Folgen für andere haben können, nicht realisiert werden. Je höher die erreichte Moralstufe einer Person ist, desto geringer ist demnach die Wahrscheinlichkeit delinquenten Handelns.

Zu den ätiologischen Theorien gehört auch die von Hirschi begründete Kontrolltheorie. Durch Sozialisationsprozesse müsse der Mensch lernen, seine Freiheit einzuschränken, auch die Freiheit, nach seinen Wunschvorstellungen zu handeln und Straftaten zu begehen. Der Erfolg dieses Prozesses ist von vier Faktoren abhängig, die verschiedene Bindungsformen und die damit verbundenen Kontrollarten repräsentieren: attachment, commitment, involvement und belief. "Attachment" meint die Bindungen durch emotionale persönliche Beziehungen; das Objekt ist eine Person oder eine Institution, beispielsweise Eltern, Freunde oder Schule. Unter "commitment" werden Bindungen an soziale Rollen verstanden, insbesondere alle sozialen Investitionen wie beispielsweise das Erreichen eines beruflichen oder privaten Status, der verloren gehen könnte, wenn Normverstöße bekannt werden. "Involvement" ist die organisatorische Einbindung in Institutionen und konventionelle Aktivitäten, die erstens mit zeitlichen Restriktionen verbunden sind und dadurch die Möglichkeiten zu delinquenten Handlungen einschränken und zweitens mit kognitiven Restriktionen korrespondieren, so dass die Möglichkeit illegaler Problemlösungen nur in beschränktem Umfang berücksichtigt werden kann. "Belief" ist der Glaube an die Verbindlichkeit konventioneller Moralvorstellungen und Glaubensüberzeugungen. Je stärker alle vier Elemente ausgeprägt sind, desto geringer ist nach Hirschi die Wahrscheinlichkeit, kriminelle Handlungen zu verüben.

Gottfredson und Hirschi haben diesen Ansatz zu einer Theorie der Selbstkontrolle erweitert. Ihr Anspruch ist, damit eine allgemeine Kriminalitätstheorie formuliert zu haben, mit der alle Formen von Kriminalität und alle kriminellen Handlungen zu jedem Zeitpunkt des Lebens eines Menschen erklärt werden können. Ausgangspunkt ihres Ansatzes ist die Frage nach dem Wesen und der Natur der Kriminalität, um daraus ihre Ursachen abzuleiten. Kriminelle Handlungen können demnach mit geringen kognitiven und manuellen Fähigkeiten durchgeführt werden und versprechen eine sofortige und leicht zu erlangende Belohnung, während das Bestrafungsrisiko tendenziell in "ferner" Zukunft liegt. Insgesamt gesehen ist also der kurzfristig erzielbare Nutzen durch kriminelle Handlungen vergleichsweise hoch, langfristig gesehen haben sie allerdings einen relativ geringen Nutzen oder sogar eine negative Nutzenbilanz. Aus dieser Phänomenologie der Kriminalität können ihre Ursachen abgeleitet werden. Ein rational handelnder Mensch wird Kosten und Nutzen von Handlungen abwägen und deshalb in der Regel nicht kriminell handeln. Werden allerdings von einer Person die kurzfristig zu erreichenden Vorteile überbetont und die langfristig anfallenden Kosten kaum berücksichtigt, ist delinquentes Handeln wahrscheinlicher als bei einer Person mit realistischer Nutzeneinschätzung. Die Fähigkeit, auch langfristige Kostenaspekte in Überlegungen einzubeziehen, wird als "Selbstkontrolle" bezeichnet. Eine Person mit ausgeprägter Selbstkontrolle ist demnach in der Lage, auf unmittelbare aufwandslose Befriedigungen verzichten zu können, wenn sie mit einer gewissen Verzögerung auch negative Effekte mit sich bringen. Die Ausbildung der Selbstkontrolle geschieht weitgehend in der Familie. Insgesamt gesehen ist der Ansatz von Gottfredson und Hirschi eine Verknüpfung der Rational-Choice-Theorie mit der Sozialisationstheorie und erklärt kriminelles Handeln vor allem durch die fehlende soziale Kontrolle in der Kindheit, die zu einem Defizit bei der Ausbildung der Selbstkontrolle und damit zu Einschränkungen bei rationalen Entscheidungsfindungen führt.

Eine Gegenposition zu allen ätiologischen Kriminalitätstheorien nehmen konstruktivistische Ansätze ein: die Labelingtheorien und die Ethnomethodologie. Die zentrale Fragestellung der Labelingtheorien ist, wie und weshalb innerhalb von Interaktionsverläufen das Etikett "kriminell" vergeben wird. Die Klassifikation als kriminelles Verhalten wird als Ergebnis eines gesellschaftlichen Definitions- und Zuschreibungsprozesses gesehen, wobei diese Zuschreibung selektiv vorgenommen wird. Maßgebend für eine Kriminalisierung sind die Stigmata des Betroffenen. Kriminalität ist somit nicht das Ergebnis einer Handlung, sondern Resultat eines Etikettierungsprozesses. Infolgedessen liegt der thematische Schwerpunkt dieser Theorien in der Beschreibung und Erklärung der Zuschreibung von Kriminalität und nicht in der Erklärung der kriminellen Handlung.

Die Vertreter der Labelingtheorie, beispielsweise Tannenbaum, Becker und Lemert, stehen in der Tradition von Mead und seinem symbolischen Interaktionismus, während die Vertreter des ethnomethodologischen Ansatzes, insbesondere Cicourel, auf den Arbeiten von Schütz und Husserl aufbauen. Der wesentliche Unterschied zwischen Labelingtheorie und

ethnomethodologischem Ansatz liegt in den unterschiedlichen Theorietraditionen. Zudem ist eine Diskrepanz in der Bedeutung ätiologischer Aspekte vorhanden: In der Ethnomethodologie wird die Frage nach den Ursachen delinquenten Verhaltens vollständig ausgeklammert, während sie in der Labelingtheorie eine marginale Rolle spielen kann.

Neben Garfinkel, der sich vor allem mit grundlagentheoretischen Fragen befasst, gilt Cicourel als einer der Hauptvertreter des ethnomethodologischen Ansatzes. Sein Ziel ist, die Basisregeln von Kontrollinstanzen aufzuzeigen, die in Interaktionen zu der Etikettierung einer Person als "kriminell" führen. Die Basisregeln bestehen vor allem aus Alltagstheorien über die Ursachen delinquenten Verhaltens. Diese Alltagstheorien der Vertreter der Justiz bestimmen ihre Interpretationen von Interaktionen. Die Reaktionen der Kontrollorgane erfolgen, so Cicourel, nicht aufgrund von Rechtsbrüchen, sondern aufgrund der durch die Alltagstheorien bedingten selektiven interpretativen Wahrnehmung von Wirklichkeit und aufgrund der Interpretation der zu beurteilenden Handlung.

Im Gegensatz zum ethnomethodologischen Ansatz berücksichtigen die gemäßigten Vertreter der Labelingtheorie, dass es eine Beziehung zwischen kriminellem Handeln einerseits und der Kriminalisierung durch Justiz und Bevölkerung andererseits geben kann. Besonders deutlich wird dies in der Unterscheidung zwischen primärer und sekundärer Devianz durch Lemert. Die beiden Begriffe kennzeichnen verschiedene Stadien krimineller Karrieren. Die primäre Devianz umfasst die ursprünglichen, zu Beginn der Karriere verübten Rechtsverletzungen. Die möglichen strukturellen und individuellen Ursachen für diese Handlungen diskutiert Lemert jedoch nur am Rande. Werden diese Normübertretungen in den Alltag integriert und als "normale" Handlung angesehen, hat dies keine negativen Konsequenzen für die Betroffenen. Erst wenn dieser Prozess der Normalisierung misslingt und soziale Kontrollinstanzen das abweichende Individuum entsprechend etikettieren und dadurch stigmatisieren, beginnt ein Prozess der Übernahme der abweichenden Rolle - das ursprüngliche Selbstbild wird durch das Fremdbild ersetzt. Dies führt zu Verhaltensänderungen, zu sekundärer Devianz. Demnach ist kriminelles Handeln insbesondere das Ergebnis von Stigmatisierungen und Kriminalisierungen.

Eine vergleichbare Position wie Lemert nimmt Becker ein. Er konstruiert ein Modell für die Entwicklung delinquenten Verhaltens, wobei Delinquenz und Stigmatisierungen in einer Wechselbeziehung stehen. Man braucht nur eine einzige kriminelle Handlung zu begehen, um als Krimineller bezeichnet zu werden und alle damit verbundenen Stigmatisierungen zu erfahren. Durch die justizielle Reaktion auf normverletzendes Verhalten erhält das Individuum einen neuen Status: Es wird als Rauschgiftsüchtiger, Krimineller oder Geistesgestörter abgestempelt und entsprechend behandelt. Dieser Prozess beinhaltet, so Becker, die Zuschreibung von Merkmalen, die als charakteristisch für einen Kriminellen gelten - dazu zählt auch die Wiederholung der Straftat. Eine solche Erwartungshaltung verändert das Verhalten der Personen, die mit dem Stigmatisierten Kontakt haben - und letztlich auch sein Verhalten. Kriminalität ist demnach eine auf das Verhalten von Personen übertragene Eigenschaft und nicht den Personen immanent. So sind es letztlich die Instanzen sozialer Kontrolle, die durch Zuschreibungsprozesse entscheidend zu kriminellen Karrieren beitragen, indem das von ihnen geschaffene Fremdbild von den Betroffenen allmählich übernommen wird. Eine kriminelle Karriere wird durch den Zuschreibungsprozess zum Akt der self-fulfilling prophecy.

Während viele Labelingtheoretiker und Vertreter des ethnomethodologischen Ansatzes die Mechanismen der Kriminalisierung ausschließlich auf der Individualebene beschreiben, bezieht insbesondere Sack die gesellschaftliche Ebene mit ein. Ausgangspunkt seines Ansatzes ist die Annahme einer ubiquitären Verteilung von Kriminalität. Nahezu alle Menschen sind kriminell, aber nur ein ganz kleiner Prozentsatz der kriminellen Handlungen wird sanktioniert. Die Selektion basiert nicht auf einem Zufallsprozess, sondern auf unterschiedlichen Interpretationen von Handlungen. Eine Handlung liefert ihre eigene Interpretation nicht mit, diese erfolgt extern. Das Ergebnis der Interpretation einer Handlung seitens der Strafjustiz ist die Zuschreibung der Etikette "kriminell" oder "rechtskonform". Damit kann das Gericht ein neues Merkmal für den Angeklagten erzeugen und ihn in einen Status versetzen, den er vorher nicht hatte. Die Selektion der Sanktionierten und die Aufteilung der Gesellschaft in gesetzestreue und normverletzende Bürger findet zwar auf der Individualebene statt, aber die Mechanismen zur

Errichtung dieser Ordnungsprinzipien sind auf der gesellschaftlichen Ebene zu finden. In Anlehnung an den materialistischen Ansatz versteht Sack Kriminalität als negatives Gut, als genaues Gegenstück zum Privileg, einem positiven Gut. Die Verteilung der positiven und negativen Güter in der Gesellschaft geschieht jeweils nach dem gleichen Mechanismus, sie ist das Produkt gesellschaftlicher Auseinandersetzungen und abhängig von Macht. Die gesellschaftlich ungleiche Verteilung negativer Güter führt zu einem erhöhten Sanktionsrisiko der unteren Schichten und von Personen mit strukturellen und funktionalen Defiziten im Elternhaus. Solche Individuen müssen damit rechnen, dass ihr Verhalten von den Trägern der öffentlichen sozialen Kontrolle mit größerer Wahrscheinlichkeit als kriminell definiert wird als das von jemandem, der sich in gleicher Weise verhält, aber einer anderen sozialen Schicht angehört oder aus einem intakten Elternhaus kommt.

Die konstruktivistische Kriminalitätstheorie von Hess und Scheerer, Haferkamps handlungstheoretischer Ansatz und die voluntaristische Kriminalitätstheorie von Hermann gehören zu den neueren Theorien. Sie unterscheiden sich insbesondere durch ihr Verständnis über die Reichweite von Kriminalitätstheorien von den oben aufgeführten Klassikern.

Hess und Scheerer verstehen ihre Arbeit als Entwurf einer allgemeinen Kriminalitätstheorie, als Konzeption einer konstruktivistischen Kriminalitätstheorie, die sowohl die Mikro- als auch die Makroebene der Kriminalität berücksichtigt. Auf der Makroebene werden die Mechanismen der Normgenese, die Organisation von Kontrollinstanzen und die Darstellung formell definierter Kriminalität durch Kriminalstatistiken thematisiert. Die Hypothesen zur Mikroebene beziehen sich auf kriminelles Handeln und Interaktionen mit Kontrollinstanzen. Die Entstehung von Normen in einer Gesellschaft wird von den Autoren durch einen herrschaftstheoretischen Ansatz begründet. Für die Erklärung krimineller Handlungen und Interaktionen mit Kontrollorganen greifen die Autoren auf ein Karrieremodell zurück, in das psychologische Motivationstheorien, die Anomietheorie, lerntheoretische und kontrolltheoretische Ansätze, utilitaristische Kriminalitätstheorien und Labelingtheorien einfließen. In diesem Ansatz ist Kriminalität somit kein Konstrukt wie in radikalen labelingtheoretischen Ansätzen, sondern etwas real Existierendes, das Ursachen in der Person und Umgebung hat. Eine Person, so wird postuliert, hat Handlungsmotive und setzt diese auf Grund der Einschätzung von subjektiven und objektiven Möglichkeiten in die Tat um. Sie handelt kriminell, wenn erstens entsprechende Motive vorliegen, zweitens die Einschätzung einer Realisierung günstig ausfällt und drittens soziale Kontrollmaßnahmen neutralisiert werden können. Nach einer Entdeckung durch Kontrollaktionen folgt eine Etikettierung als Krimineller - mit entsprechenden Konsequenzen für die Entwicklung krimineller Karrieren.

Haferkamp hat in seinem handlungstheoretischen Ansatz das Ziel, eine Theorie kriminellen Handelns, eine Theorie zur Erklärung des Kriminalitätswandels, eine Theorie der gesellschaftlichen Kontrolle von Kriminalität und eine Theorie der Normgenese zu entwerfen. Ein zentraler Begriff in seinem Ansatz krimineller Handlungen ist die "Mängellage". Jede soziale Handlung resultiert nach der Ansicht von Haferkamp in erster Linie aus der Verarbeitung von Mangelsituationen. Dies sind restriktive Faktoren bei der Wahl der Handlungsmittel. Die konkrete Handlungswahl wird mit Hilfe einer "Selektionsregel" getroffen, also insbesondere die Werte des Handelnden. Die handlungsrelevanten Faktoren für den kriminellen Akt sind vor allem die Ziele, Mittel, Werte und Mängellagen des Handelnden. Für die Konstruktion einer Theorie der Entstehung von Normen verwendet Haferkamp herrschaftssoziologische Theorieelemente. Ausgangspunkt des Normsetzungsprozesses sind Mängellagen auf gesellschaftlicher Ebene, die aus der Sicht von Interessengruppen überwunden werden sollen. Macht und Herrschaft der bei der Normsetzung beteiligten Gruppen entscheiden in einem Aushandlungsprozess über das Ergebnis der Normsetzung und über die Kontrolle der Normeinhaltung. Insgesamt gesehen kann die Theorie von Haferkamp als kultursoziologische Deprivationstheorie gesehen werden.

Die voluntaristische Kriminalitätstheorie ist ein Ansatz, der Mikro- und Makroebene, statische und dynamische Aspekte von Kriminalität sowie Handlungs- und Zuschreibungsebene berücksichtigen will. Als theoretische Basis wurden die Handlungs- und Gesellschaftstheorie von Parsons sowie verwandte Ansätze verwendet. Demnach wird der Mensch als produktiv realitätsverarbeitendes Subjekt gesehen, das in eine komplexe Umwelt eingebunden ist. Zur

Reduzierung der Komplexität, zur Verarbeitung der Informationen und zur Auswahl von subjektiv Wichtigem werden Stereotypen sowie Normen und Werte verwendet - das sind Faktoren, die von der strukturellen Verortung des Handelnden abhängig sind. Diese "Filter" beeinflussen nicht nur das Ergebnis der Informationsverarbeitung, sondern sind auch Selektionsfaktoren für die Auswahl von Handlungszielen und von Mitteln zur Zielerreichung. Aus der Vielfalt wahrgenommener Ziele und Mittel muss vor jeder Handlung eine Auswahl getroffen werden. Durch Werte können wichtige von unwichtigen Handlungszielen unterschieden und durch Normen können akzeptierte von nicht akzeptierten Handlungsmitteln abgegrenzt werden. Jede Handlung ist sowohl das Ergebnis der Wahrnehmung der Situation als auch der Auswahl von Handlungszielen und Handlungsmitteln. Die Anwendung dieses handlungstheoretischen Ansatzes auf Kriminalität postuliert, dass Wertorientierungen von zentraler Bedeutung sind. Empirisch gesehen sind sie von Strukturmerkmalen wie Alter und Bildung abhängig und beeinflussen über die Normakzeptanz des Individuums seine Kriminalität. Dabei sind insbesondere zwei Wertedimensionen von Bedeutung: die Dimension der traditionellen Werte und die Dimension der modernen materialistischen Werte. Die erstgenannte Dimension umfasst die Orientierung an einer normenbezogenen Leistungsethik sowie an christlichen und konservativen Werten, die zweite Dimension beinhaltet die Orientierung an subkulturell materialistischen sowie hedonistischen Zielen. Empirisch überprüft und nicht falsifiziert wurden folgende Hypothesen: (1) je ausgeprägter die Orientierung an traditionellen Werten ist, desto höher ist die Normakzeptanz und desto geringer ist die Delinquenzhäufigkeit und -schwere, und (2) je ausgeprägter die Orientierung an modernen materialistischen Werten ist, desto geringer ist die Normakzeptanz und desto größer ist die Delinquenzhäufigkeit und -schwere.

Die mikrosoziologisch formulierten Hypothesen können auch auf die Makroebene übertragen werden. Demnach ist die Kriminalitätsrate einer Gesellschaft vom Niveau der Normgeltung abhängig, und dieses wird sowohl von traditionellen als auch von modern-materialistischen gesellschaftlichen Werten beeinflusst. Auch diese Hypothesen konnten empirisch bestätigt werden. Sowohl auf der Mikro- als auch auf der Makroebene sind Normen und Werte die zentralen erklärenden Variablen.

Literatur:

- Camus, Jürgen und Agnes Elting, 1982: Grundlagen und Möglichkeiten integrationstheoretischer Konzeptionen in der kriminologischen Forschung. Brockmeyer, Bochum
- Hermann, Dieter, 2003: Werte und Kriminalität. Konzeption einer allgemeinen Kriminalitätstheorie. Westdeutscher Verlag, Wiesbaden
- Lamnek, Siegfried (1997) Theorien abweichenden Verhaltens. UTB, München (Dieter Herrmann, 22.08.2006)

Kriminalpädagogisches Schülerverfahren

Vertreter der Strafrechtswissenschaften, der Justiz und des Staatsministeriums der Justiz in Bayern haben im Jahr 2009 das Modell des kriminalpädagogischen Schülerverfahrens entwickelt, angeregt durch das in den USA praktizierte Modell der teen courts. Als Verfahren der Diversion verfolgt es die Ziele, jugendliche Täter vom Unrecht ihrer Tat zu überzeugen, ohne sie mit einem förmlichen Verfahren zu belasten, ihnen bei der Bewältigung ihrer Probleme zu helfen und die junge Generation in die Lösung gesellschaftlicher Konflikte einzubinden. Die Konzeption setzt auf die Erfahrung, dass sich Jugendliche in einer Entwicklungsphase, in der sie sich von der Autorität der Erwachsenen lösen, Austausch und Rückhalt bei Gleichaltrigen suchen.

Die ersten Projekte wurden in Aschaffenburg (2000) und Ingolstadt (2003) eingerichtet. Weitere Projekte folgten sowohl in Bayern als auch in Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Im baden-württembergischen Kehl wird seit 2005 ein Schülerverfahren im Rahmen der kommunalen Kriminalprävention durchgeführt. Dessen Zielgruppe sind strafunmündige Kinder und Jugendliche, die eine Straftat begangen haben oder sonstiges abweichendes Verhalten zeigen.

Mehrere Diversionsprojekte wurden wissenschaftlich begleitet und ausführlich dokumentiert: Aschaffenburg (Sabaß 2004), Ingolstadt (Englmann 2009), Augsburg (Schöch/Traulsen 2012), sowie das nach 18 Monaten gescheiterte Hamburger Projekt (Kolberg 2011). Außerdem wurde

auch das Kehler Präventionsprojekt evaluiert (Traulsen 2010). Für Projektteilnehmer aus Aschaffenburg und Ingolstadt wurden Rückfallstudien durchgeführt (Schöch/Traulsen 2009, Englmann 2009).

Gesetzliche Grundlage für dieses Schülerverfahren ist § 45 Abs. 2 JGG. Nach h. M. ermöglicht diese Vorschrift dem Jugendstaatsanwalt, selbst geeignete erzieherische Maßnahmen anzuordnen. Es wird vorausgesetzt, dass der Sachverhalt geklärt ist, der Beschuldigte geständig ist und dass er und seine Erziehungsberechtigten in die Überweisung an das Schülergremium einwilligen. Wenn das Verfahren erfolgreich abgeschlossen werden konnte, stellt die Staatsanwaltschaft in der Regel das Verfahren nach § 45 Abs. 2 JGG ein.

Das Schülerverfahren ist für ein breites Spektrum leichter und mittelschwerer Jugenddelikte gedacht. Um eine Ausweitung der sozialen Kontrolle zu vermeiden, kommen solche Taten nicht in Betracht, bei denen die zuständige Staatsanwaltschaft das Verfahren üblicherweise nach § 45 Abs. 1 JGG folgenlos einstellt. Darüber hinaus ist das Schülerverfahren auch für jugendspezifische Massendelikte mit geringem Unrechtsgehalt zu aufwändig, selbst wenn die jeweilige Staatsanwaltschaft eine folgenlose Einstellung nicht in Erwägung zieht. Ausgeschlossen sind andererseits auch schwere Delikte, mit deren Behandlung die Schüler überfordert wären oder für die der ihnen vorgegebene Sanktionsrahmen nicht ausreicht.

Bei der Auswahl der Beschuldigten gehen die Projekte unterschiedlich vor. In den Diversionen wählt teils die Polizei teils die Staatsanwaltschaft ihr geeignet erscheinende Beschuldigte aus. Die Entscheidung über die Teilnahme am Schülerverfahren trifft immer der Staatsanwalt. Im Kehler Präventionsprojekt kommt der Vorschlag meist direkt von der Polizei. Das Verfahren wird in der Regel von Vereinen der Jugendhilfe durchgeführt. Die Schüler werden von kooperierenden Schulen vorgeschlagen oder von bereits erfahrenen Gremiumsmitgliedern angeworben. Eine sozialpädagogisch ausgebildete Fachkraft bereitet sie in Kursen auf ihre Tätigkeit vor. Sie stellt ein zum jeweiligen Beschuldigten passendes Gremium von drei Schülern zusammen und begleitet diese bei ihrer Tätigkeit. Aufgabe der Schüler ist, mit den jugendlichen Beschuldigten ein ausführliches Gespräch über ihre Tat und deren Hintergründe zu führen und eine Maßnahme der Wiedergutmachung mit ihnen zu vereinbaren. Die Maßnahmen sollen möglichst auf den einzelnen Beschuldigten zugeschnitten sein und einen Bezug zur Tat haben.

Die Evaluierung mehrerer Projekte ergab, dass in den meisten Fällen ein offenes Gespräch zwischen Schülern und Beschuldigten zustande kommt und dass die Schüler sich viel Zeit dafür nehmen. Fast immer können sich die Beteiligten auf eine Maßnahme einigen, und nur selten gibt es bei ihrer Durchführung Probleme.

Nach den Erfahrungen bei der Einführung des Täter-Opfer-Ausgleichs ist es nicht überraschend, dass an dem neuen Diversionsmodell auch Kritik geübt wird. So befürchten Kritiker beispielsweise, dass die persönlichen Daten der Beschuldigten nicht ausreichend geschützt werden, dass der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit des Jugendstrafverfahrens verletzt wird, dass das Netz der sozialen Kontrolle durch die Behandlung von Bagatelldelinquenz ausgeweitet wird und Jugendliche dazu neigen, ihre Altersgenossen hart zu bestrafen oder dass das Schülerverfahren finanzielle und personelle Mittel bindet, die bei Mehrfach- und Intensivtätern dringender benötigt würden. Die nicht immer sachlich vorgetragene Kritik beruht teils auf abweichenden Rechtsauffassungen teils auf Schwächen einzelner Projekte, die von den Begleitforschern besonders in der Anfangszeit gerügt wurden. Gelegentlich rührt sie von einer mangelnden Kenntnis des Verfahrens oder von einer missverständlichen Darstellung in den Medien her. Möglicherweise spielt auch das Bedürfnis, Hergebrachtes und Bewährtes zu verteidigen, eine Rolle.

Die in Aschaffenburg und Ingolstadt durchgeführten Legalbewährungsstudien ergaben übereinstimmend, dass sich die Projektteilnehmer strafrechtlich eher günstiger entwickelt haben als vergleichbare Täter, die ein justizielles Verfahren durchlaufen hatten. Die Bedeutung des Schülerverfahrens sollte aber weniger an der Rückfallrate gemessen werden. Sie liegt vielmehr darin, dass den jugendlichen Tätern die Möglichkeit zu einer ausführlichen Aussprache mit Gleichaltrigen gegeben wird, in deren Verlauf sie sich Gedanken über die Folgen ihrer Tat, etwa im Hinblick auf den Geschädigten oder auf die eigene Zukunft, machen können, und dass

sie in die Maßnahmenfindung einbezogen werden. Dies macht das Schülerverfahren zu einer sinnvollen Variante der Diversion.

Literatur:

- Block, Th. und Kolberg, J.: Teen Court - Viel Lärm um Nichts? Hintergründe eines "neuen" jugendstrafrechtlichen Ansatzes. ZJJ 2007, S. 8-18.
 - Breymann, K.: Schülergerichte - für wen eigentlich? ZJJ 2007, S. 4-8.
 - Englmann, R.: Kriminalpädagogische Schülerprojekte in Bayern. Rechtliche Probleme und spezialpräventive Wirksamkeit eines neuen Diversionsansatzes im Jugendstrafverfahren. Kriminalwissenschaftliche Schriften Band 25. Münster 2009.
 - Englmann, R.: Kriminalpädagogische Schülerprojekte in Bayern. Rechtliche und kriminologische Probleme sowie spezialpräventive Wirksamkeit sogenannter "Schülergerichte". ZJJ 2009, S. 216-226.
 - Kolberg, J.: Das Jüngste Gericht: Ein Sturm im Wasserglas? Rezeption der US-amerikanischen Teen-Courts im deutschen Jugendstrafrecht. Berlin. 2011.
 - Sabaß, V.: Schülergremien in der Jugendstrafrechtspflege - Ein neuer Diversionsansatz. Kriminalwissenschaftliche Schriften Band 2. Münster 2004.
 - Plewig, H.-J.: "Kriminalpädagogische Schülergremien" - Die Rolle Gleichaltriger im Jugendstrafrecht aus devianzpädagogischer und kriminalpolitischer Sicht. ZJJ 2008, S. 237-245.
 - Schöch, H. und Traulsen, M.: Kriminalpädagogisches Schülerprojekt Aschaffenburg. DVJJ-Journal 2002, S. 54-60.
 - Schöch, H. und Traulsen, M.: Kriminalpädagogische Schülerprojekte in Bayern. Festschrift für Reinhard Böttcher. Berlin 2007, S. 379-401.
 - Schöch, H. und Traulsen, M.: Legalbewährung nach Schülerverfahren. Die strafrechtliche Entwicklung von Jugendlichen, die am „Kriminalpädagogischen Schülerprojekt Aschaffenburg“ teilgenommen haben. Goldammer's Archiv für Strafrecht 2009, S. 19-44.
 - Schöch, H. und Traulsen, M.: Das kriminalpädagogische Schülerverfahren in der Bewährung. Festschrift für Wolfgang Heinz. 2012, S. 507-520.
 - Traulsen, M.: Das Schülerverfahren als kriminalpräventives Angebot der Jugendhilfe. Dargestellt am Beispiel eines Schülerprojekts in Kehl. Festschrift für Heinz Schöch. 2010, S. 267-281.
- (Monika Traulsen, 07.06.2012)

Kriminalpolitik

I. Begriff

Es gibt keine einheitliche Definition davon, was unter „Kriminalpolitik“ zu verstehen ist. Manche meinen, Kriminalpolitik sei „der gesellschaftliche Prozess der Gestaltung und Legitimation des Strafrechts und seiner Effektivierung“ (Bottke [2006], Bemerkungen zur Kriminalprävention, in: Festschrift für Hans-Dieter Schwind, hrsg. von Thomas Feltes u.a., Heidelberg, S. 791, 796). Wer so denkt, beschränkt das Verständnis auf „die Betrachtung der Wirksamkeit des Strafrechts, die auf Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen gerichtet ist“ (von Hippel, R. [1925]: Deutsches Strafrecht, Bd. 1, S. 584). Andere wiederum verstehen Kriminalpolitik als „die Gesamtheit aller staatlichen Maßnahmen zur Verbrechensverhütung und Ver¬brechens¬be¬kämpfung“ (statt aller Schwind [1980], Zur kriminalpolitischen Lage in der Bundesrepublik Deutschland, in: Präventive Kriminalpolitik, Heidelberg, S. 5 m.w.N.). Es gibt mithin ein enges und ein weites Verständnis von Kriminalpolitik, wobei das weite inzwischen dominiert. Es lassen sich also sämtliche Maßnahmen unter Kriminalpolitik fassen, die gezielt zur Vermeidung von Rechtsgutsverletzungen ergriffen werden, gleichgültig, ob es sich um präventive und repressive Maßnahmen handelt. Akteur muss nicht unbedingt der Staat sein, etwa als Gesetzgeber, Richter oder Vollzieher (Putzke [2006], in: FS Schwind, S. 111, 112; so auch Prittitz [2008], in: FS Hamm, S. 575, 577); auch nicht-staatliche Akteure (etwa private Sicherheitsdienste) können zur Reduzierung von Rechtsgutsverletzungen beitragen, weshalb deren Verhalten kriminalpolitisch relevant ist.

II. Kriminalpolitischer Ansatz

Kriminalpolitische Maßnahmen müssen sich zuallererst an ihrer Wirksamkeit messen lassen. Ob etwas wirkt, lässt sich nicht emotional entscheiden. Vielmehr gehört zur Wirksamkeit das Wissen über den Zusammenhang von Ursache und Wirkung. Deshalb sollte es zum kriminalpolitischen Mindeststandard gehören, zur Vermeidung von Rechtsgutsverletzungen nur dann eine Maßnahme zu fordern oder anzuordnen, wenn die damit zusammenhängenden Phänomene bekannt sind und erklärt werden können. Die Rede ist insoweit von „rationaler Kriminalpolitik“. Diese Notwendigkeit und Basis der Kriminalpolitik stellt zugleich eine untrennbare Verbindung zur Kriminologie her. Ohne kriminologisches Wissen ist rationale Kriminalpolitik nicht denkbar. Zu diesem Wissen zählen etwa Erkenntnisse der Verhaltensforschung, der Sanktionenforschung oder des Strafvollzugs.

Allerdings gerät rationale Kriminalpolitik auch rasch an Grenzen: Trotz eines großen Bestandes an gesichertem Wissen fehlen nach wie vor umfassende Erklärungsmodelle beim Erkennen und Verstehen der Ursachen kriminellen Verhaltens. Grund hierfür ist zum einen, dass kriminologische Forschung keine Lobby in der Politik hat, es sei denn sie passt ihr ins Konzept. Zum andern werden viele kriminologische Ansätze eher gegeneinander ausgespielt als harmonisiert (vgl. schon Hassemer [1976], in: Festschrift für Richard Lange, hrsg. von Günter Warda u.a., Berlin/New York, S. 501, 507/508). Wer eine solche „Kleinstateerei“ betreibt, muss sich nicht wundern, wenn die Politik eine Kriminalpolitik vorzieht, die bei Wählerinnen und Wählern zwar gut ankommt, aber alles andere als rational ist.

Zudem ist es schwierig zu bestimmen, was Rationalität eigentlich ist. Dieser Maßstab kann bei genauerem Hinsehen allenfalls ein äußerer Rahmen sein, aber kein Kriterium mit handlungsanleitender Kraft. Ein echtes Kriterium für rationale Kriminalpolitik ist der Gedanke der Effizienz. Denn Kriminalpolitik ist nur dann rational, wenn ihr ein effizientes System zur Vermeidung von Rechtsgutsverletzungen zugrunde liegt (vgl. Kaiser [1993], in: Kriminologisches Wörterbuch, S. 280, 282). Zu verstehen ist unter Effizienz das Verhältnis eines in definierter Qualität vorgegebenen Nutzens zu dem Aufwand, der zur Erreichung des Nutzens nötig ist. Effizient ist eine Maßnahme nur dann, wenn sie sowohl den Nutzen bewirkt (Effektivität) als auch den dafür notwendigen Aufwand möglichst gering hält. Rationale Kriminalpolitik muss sich folglich an Kosten und Nutzen orientieren. Richtet man Maßnahmen an diesem Kriterium aus, lässt sich von utilitaristischer Kriminalpolitik sprechen.

III. Entwicklungen und Kritik

Es ist heute nahezu unbestritten, dass Strafrecht in erster Linie dem Rechtsgüterschutz dient. Schon im Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform werden als maßgebliche Gesichtspunkte für eine Reform genannt: „der wirksame Schutz der Rechtsgüter, die schuldangemessene und gerechte Beurteilung der Tat“ und „die moderne Ausgestaltung des Sanktionensystems als taugliches Instrument der Kriminalpolitik mit dem Ziel einer Verhütung künftiger Straftaten“ (BT-Drucks. V/4094, S. 3).

Von diesen kriminalpolitischen Eckpunkten, wohlgermerkt formuliert Ende der 1960er Jahre, ist die aktuelle Gesetzgebung weit entfernt. Wer die gesetzgeberischen Akte der letzten Jahre aufmerksam beobachtet hat, muss zu dem Ergebnis gelangen, dass staatliche Kriminalpolitik deutlich repressive Züge trägt. Die „Gefahr des internationalen Terrorismus“ und der „Organisierten Kriminalität“, gepaart mit Begriffen wie „Feindstrafrecht“, gehören inzwischen zum gängigen Vokabular, wenn es um die Verschärfung des geltenden Rechts geht.

Mitnichten wird die Notwendigkeit bestritten, gesetzliche Strafbarkeitsvoraussetzungen zu schaffen, effektive Sanktionen anzudrohen und in einem leistungsfähigen Verfahren durchzusetzen. Ebenso wie diese Notwendigkeit besteht, ist aber bekannt, dass Strafrecht nur dann abschreckt, wenn Rechtsverstöße aufgedeckt und sanktioniert werden. Doch gerade dieser Aspekt wird von der Politik vernachlässigt. Bei den Strafverfolgungsbehörden fehlt es in der Regel an einem qualifizierten Aus- und Weiterbildungssystem und an einem fruchtbaren Erfahrungsaustausch zwischen verschiedenen Behörden (so auch Dannecker [2007], in: Wabnitz/Janovsky, Handbuch Wirtschafts- u. Steuerstrafrechts, 3. Aufl., München, Rn. 55). Angesichts knappen Personals und zweifelhafter Leistungsmaßstäbe ist dafür keine Zeit vorhanden. Anstelle die Qualität der Strafverfolgung zu verbessern und sinnvoll in Prävention zu investieren, schafft der Gesetzgeber hektisch Strafvorschriften und Eingriffsbefugnisse. Er verkennt dabei sowohl die Rolle als auch die Möglichkeiten des Strafrechts.

Derzeitige Kriminalpolitik ist demnach nur scheinbar rational, nicht zuletzt weil sie jenseits sachverständiger Beratung stattfindet oder zumindest eine Selektion sachverständigen Wissens zu beobachten ist. Festzustellen ist zudem eine Popularisierung, Politisierung und Entprofessionalisierung von Kriminalpolitik. Nur plakative Forderungen haben Aussicht, bei der Masse des Wahlvolkes wohlwollend zur Kenntnis genommen zu werden (vgl. Feltes [2002]: Hauptsache plakativ, in: die tageszeitung, Nr. 6848 (9.9.2002), S. 13; Pfeiffer/Windzio/Kleimann [2004]: Die Medien, das Böse und wir; in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, S. 415, 428/429. Die Ausrichtung der Politik orientiert sich am Wähler. Und der Wähler denkt mehrheitlich nicht verantwortungs-, sondern gesinnungsethisch, er bewertet kriminalpolitische Forderungen also nicht an ihren tatsächlich prognostizierten Wirkungen, sondern am Wünschenswerten, das erfahrungsgemäß meist irrational ist. So wird kaum geglaubt, dass die Todesstrafe so gut wie keine abschreckende Wirkung auf potentielle Verbrecher hat oder dass die Rückfallwahrscheinlichkeit bei Jugendlichen grundsätzlich dann am niedrigsten ist, wenn sie statt ins Gefängnis gesteckt zu werden, eine abgestufte und tendenziell nachsichtige Behandlung erfahren (vgl. zur Rückfallwahrscheinlichkeit etwa Ostendorf [2007], Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 7. Aufl., Köln u.a., § 5 Rdnr. 20).

Es besteht faktisch ein großer Bedarf nach rationaler Kriminalpolitik, um irrationale Politik zu verhindern. Abhilfe schaffen kann nur effektive Politikberatung. Einerseits gehört dazu, gesetzgeberische Maßnahmen bereits im Vorfeld einer Wirksamkeitskontrolle zu unterwerfen, also eine „fest institutionalisierte Beteiligung der Wissenschaft am Gesetzgebungsprozeß“ (Jäger [1993]: Irrationale Kriminalpolitik, in: Festschrift für Horst Schüler-Springorum, hrsg. von Peter-Alexis Albrecht u.a., Köln u.a., S. 229, 242). Andererseits sollte es Aufgabe guter Kriminalpolitik sein, eine kritische „Nachsorge“ zu übernehmen, also kriminalpolitische Maßnahmen zu evaluieren. Wird unabhängige Evaluation als notwendiges Steuerungselement akzeptiert und eingesetzt, steigert das nicht nur die Qualität der Kriminalpolitik, sondern spart zugleich Steuermittel.

Literatur

- Prittwitz, Cornelius 2008: Kriminalpolitik in der Mediengesellschaft – Eine Skizze; in: Festschrift für Rainer Hamm, hrsg. von Regina Michalke u.a., Berlin, S. 575 ff.
- Putzke, Holm 2006: Was ist gute Kriminalpolitik?, Eine begriffliche Klärung; in: Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen, Festschrift für Hans-Dieter Schwind, hrsg. von Thomas Feltes, Gernot Steinhilper und Christian Pfeiffer, Heidelberg u.a., S. 111 ff.
- Kaiser, Günther 1993: Kriminalpolitik, in: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, hrsg. von Günther Kaiser u.a., 3. Aufl., Heidelberg, S. 280 ff.
- Schwind, Hans-Dieter 1993: Kriminalität als Gegenstand der Kriminalpolitik, in: Festschrift für Horst Schüler-Springorum, hrsg. von Peter-Alexis Albrecht u.a., Köln u.a., S. 203 ff.
- Feltes, Thomas 1991: Kriminalpolitik; in: Kriminologie Lexikon, hrsg. von Hans-Jürgen Kerner, 4. Aufl., Heidelberg, S. 201 ff.
- Zipf, Heinz 1980: Kriminalpolitik, 2. Aufl., Heidelberg/Karlsruhe.

- Naucke, Wolfgang 1977: Die Abhängigkeiten zwischen Kriminologie und Kriminalpolitik, Kiel.

Schlüsselwörter: Strafrecht, Strafverfolgung, Strafverschärfung, Kriminalisierung, Kriminologie (Holm Putzke, 24.09.2008)

Kriminelle Karriere

Als kriminelle Karrieren werden im Allgemeinen Entwicklungsverläufe bezeichnet, die von einzelnen Grenzüberschreitungen bis zu dauerhaft abweichendem Verhalten reichen. Der Begriff erscheint zunächst widersprüchlich, da die Kriminalität als Konstrukt (welches zeitlich und räumlich ungleich definiert und sanktioniert wird) und das eher positiv besetzte Wort Karriere (im beruflichen Sinne als Aufstieg und Erfolg bewertet) miteinander in Verbindung gesetzt werden.

Kriminelle Karrieren werden für gewöhnlich rückblickend (retrospektiv), in Bezug auf ihren Anfang, ihren Verlauf und ihren Abbruch erforscht. Prognosen (prospektiv) sind überaus schwierig und aufwendig. Erklärend lassen sich verschiedene Theorien zu Ursachen und Verursachung von Kriminalität anführen.

Etikettierungstheorien (z.B. nach Quensel und Sack) vertreten den Standpunkt, Kriminalität wird aus einem Machtgefälle heraus definiert. Abweichendes Verhalten wird mit dem Etikett „kriminell“ belegt, weil es gegen geltende soziale Regeln verstößt, die (zeitlich vorausgehend) von einer (herrschenden) gesellschaftlichen Gruppe aufgestellt wurden. Kriminalität ist demzufolge ein Produkt der Zuschreibung, nicht jedoch individueller Anlagen im Menschen selbst (Anlage-Umwelt-Streit). Mechanismen der „sich selbst erfüllenden Prophezeiung“ („self-fulfilling-prophecy“) können dann abweichendes Verhalten, sowie eine kriminelle Karriere begünstigen, wenn das Fremdbild (durch Etikettierung bzw. Stigmatisierung) als Selbstbild übernommen wird.

Die „Theorie des rationalen Wahlhandelns“ („rational choice“) von Becker und Cornish/ Clarke, geht davon aus, dass sich der logisch denkende Mensch aufgrund einer „Kosten-Nutzen-Analyse“ für oder gegen die Begehung einer Straftat entscheidet. Ebenso wie bei legalen, wirtschaftlichen Handlungen, wird er die Straftat nur begehen, wenn die Vorteile die Nachteile überwiegen. Bei Eintritt eines Erfolges und wenn kaum andere Lösungsmöglichkeiten zur Zielerreichung greifbar sind, wird die Wahrscheinlichkeit erhöht, kriminelles Verhalten wiederholt einzusetzen.

Sutherlands „Theorie der differentiellen Kontakte“ (Lerntheorie) folgt der Annahme, dass kriminelles Verhalten erlerntes Verhalten ist. Demzufolge lernt und verinnerlicht der Einzelne erst infolge einer Interaktion (Kommunikation und Beobachtung) mit anderen Menschen wesentliche kriminelle Techniken und Motivlagen, um Verbrechen auszuführen. Sutherland unterscheidet diese Kontakte in ihrer Anzahl, Dauer, Intensität und Priorität. Schließlich ist nicht jedem Menschen eine kriminelle Karriere möglich, wenn die entscheidenden Kontakte fehlen. Cloward betont außerdem, dass eine professionelle Ausbildung sowohl in normtreuen Berufswahlverfahren, als auch im illegalen Bereich für Ansehen und Aufstieg notwendig ist. Einflusskriterien zu erfolgreichen kriminellen Rollen sind z.B. Ethnizität, Beziehungen, Alter und Geschlecht.

Wie die dargestellten Kriminalitätstheorien beispielhaft zeigen, ist der Beginn und der Verlauf einer kriminellen Karriere (sowohl retrospektiv als auch prospektiv) nicht eindeutig und anhand einzelner Kriterien nachweisbar. Vielmehr ist ein Mehrfaktorenansatz zur Erklärung individuell, abweichenden Verhaltens erforderlich. Dieser geht weit über sozialisations- und lerntheoretische Ansätze hinaus. Ein möglicher Abbruch innerhalb der kriminellen Karriere ist ebenfalls verschiedensten Einflüssen unterlegen. Wendepunkte in Richtung Kriminalität oder aus ihr heraus sind jederzeit möglich (z.B. durch Partnerschaften oder Arbeit). Insgesamt betrachtet, lassen sich keinerlei gesicherte und allgemeingültige Kriterien abbilden, welche eine kriminelle Karriere vorausschauend erkennen lassen.

Literatur:

- BREUER, T.: Kriminologie als kriminologische Handlungslehre. Ein Grundriss für die Aus- und Fortbildung. Langwaden 1998. S. 52-93.

- CLOWARD, R. A./ SUTHERLAND, E. H. In: SACK, F./ KÖNIG, R.: Kriminalsoziologie. Frankfurt/Main 1974. S. 314-338/ S. 395-400.

- SCHMITT, B.: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug. Münster 2008. S. 18-41.

Schlüsselwörter: Prognosen, Kriminalitätstheorien, Etikettierungstheorie, rationales Wahlhandeln, differentielle Kontakte, Wendepunkte

(Anika Dorow, 30.04.2012)

Kriminologische Gesellschaften (D, EU, weltweit)

Die gesellschaftliche Organisation der Kriminologie in Deutschland

Die gesellschaftliche Organisation einer Wissenschaft ist bedeutungsvoll, um das Fach nach außen zu repräsentieren, sei es im Bereich der Forschungsförderung, der akademischen Aus-

und Weiterbildung, oder im Fachaustausch auf nationaler und internationaler Ebene. Der größte Zusammenschluss im deutschsprachigen Raum im Bereich der Kriminologie ist die Kriminologische Gesellschaft (KrimG), eine wissenschaftliche Vereinigung deutscher, österreichischer und schweizerischer Kriminologinnen und Kriminologen. Ihre Ursprünge liegen etwa 80 Jahre zurück, ihr Werdegang spiegelt zugleich ein Stück Geschichte der Kriminologie in Deutschland und den deutschsprachigen Nachbarländern wider.

Als erste kriminologische Vereinigung wurde 1927 von Wissenschaftlern und Praktikern aus Deutschland, Österreich und der Schweiz die Kriminalbiologische Gesellschaft gegründet. Der ursprüngliche Name weist auf die zur Zeit der Gründung vorherrschende Sicht des Verbrechens hin. Ihr Satzungszweck von 1927 beinhaltete die Förderung der biologischen Betrachtung in Forschung und Strafrechtspraxis. Im Fokus standen Täterpersönlichkeit und psychiatrisch-psychologische Fragestellungen. Mitglieder der Gesellschaft waren daher auch überwiegend Mediziner, Psychiater und Juristen.

Diese Satzung blieb bis zur Namensänderung in "Gesellschaft für die gesamte Kriminologie" im Jahre 1967 gültig. Erst mit der Umbenennung löste sich die Vereinigung von den Schatten der Vergangenheit. Eine breitere Ausrichtung fand ihren Niederschlag in der geänderten Satzung von 1968, die als Aufgabe die "erfahrungswissenschaftliche Erforschung aller Umstände, die mit dem Zustandekommen, der Begehung, der Aufklärung und der Bekämpfung des Verbrechens sowie der Behandlung des Verbrechens zusammenhänge" vorsah. Dennoch blieb eine psychiatrische Ausrichtung vorherrschend. Soziologen und (Sozial-)Pädagogen waren nur wenig vertreten. Die Vereinigung führte etwa alle zwei Jahre Arbeitstagungen durch, deren Ergebnisse in der Schriftenreihe "Kriminologische Gegenwartsfragen" veröffentlicht wurden.

1959 gründeten Kriminologen, die sich in der eher psychiatrisch ausgerichteten Kriminalbiologischen Gesellschaft nicht vertreten sahen, die Deutsche Gesellschaft für Kriminologie. Soziologische und kriminalistische Ansätze sollten in dieser Vereinigung stärkere Berücksichtigung finden. Satzungsgemäß war Aufgabe des Vereins "die empirische, natur- und sozialwissenschaftliche Erforschung der Kriminalität und des kriminellen Menschen, der Verbrechensbegehung, der Verbrechensaufklärung und -bekämpfung sowie der sozialen Verteidigung gegen das Verbrechen". Die Vereinigung führte jährlich drei eintägige Veranstaltungen durch, darunter Arbeitstagungen, deren Ergebnisse in der "Kriminologischen Schriftenreihe" veröffentlicht wurden. Aus ihrer Tradition stammt auch die Verleihung der Beccaria-Medaillen in Gold und Silber. Die Medaille wird in Erinnerung an den italienischen Juristen Cesare Beccaria (1738 - 1794), der als Begründer der Kriminologie gesehen wird, für besondere Verdienste um die Kriminologie verliehen.

1989 haben sich beide Gesellschaften zusammengeschlossen zur Neuen Kriminologischen Gesellschaft (NKG). Nach mehr als 15 Jahren Zusammenschluss erschien den Mitgliedern das im Titel mitgeführte Adjektiv "neu" überflüssig, sodass im Herbst 2007 die Umbenennung in Kriminologische Gesellschaft (KrimG) beschlossen wurde. Für den nichtdeutschen Sprachraum trägt die Vereinigung seitdem den Namen "Society of German, Austrian and Swiss Criminologists".

Die satzungsgemäß festgelegten Aufgaben sind mit der Umbenennung unverändert geblieben. Die Kriminologische Gesellschaft versteht sich als "Wissenschaftliche Vereinigung deutscher, österreichischer und schweizerischer Kriminologen" und sieht es als ihre zentrale Aufgabe, "die erfahrungswissenschaftliche Erforschung der Kriminalität, des Straftäters und Verbrechensopfers sowie der staatlichen und gesellschaftlichen Reaktionen zu fördern". Dies beinhaltet nach ihrem Selbstverständnis den Transfer der wissenschaftlichen Erkenntnisse in die Praxis, um damit auch einen Beitrag zur Kriminalprävention zu leisten. Die Förderung der Kriminologie als eigenständige wissenschaftliche Disziplin gehört zu ihren Kernaufgaben. Damit verbunden ist auch die Förderung der Kriminologie in der akademischen Ausbildung sowie von Forschung und Personen oder Institutionen, die sich um die kriminologische Forschung verdient gemacht haben. Hierfür verleiht sie als besondere Auszeichnungen die Beccaria-Medaillen in Gold und Silber. Diese Tradition stammt noch aus der Zeit der Deutschen Gesellschaft für Kriminologie, wurde mit dem Zusammenschluss der beiden Gesellschaften 1989 in die damalige Neue Kriminologische Gesellschaft übernommen und wird heute von der

Kriminologischen Gesellschaft weitergeführt. Als höchste Auszeichnung gilt die Beccaria-Medaille in Gold, die alle zwei Jahre vergeben wird.

Sitz der KrimG ist Frankfurt am Main, die Geschäftsstelle ist am Institut für Kriminologie der Universität Tübingen angesiedelt. Die Gesellschaft führt alle zwei Jahre eine Fachtagung durch, die Veranstaltungen finden an wechselnden Orten in Deutschland, Österreich und der Schweiz statt und widmen sich jeweils aktuellen Fragen der Kriminologie aus interdisziplinärer Sicht. Die Ergebnisse der Tagungen werden in der "Neuen kriminologischen Schriftenreihe" veröffentlicht.

Als Gesellschaft, die ausdrücklich die Anwendungsbezüge der Kriminologie als nachrangig zu den Grundlagenwissenschaften sieht, versteht sich die Gesellschaft für interdisziplinäre wissenschaftliche Kriminologie (GiWK). Sie wurde 1989 von Mitgliedern des Beirates des Kriminologischen Journals am Rande einer Tagung des Arbeitskreises Junger Kriminologen (AJK) gegründet. Satzungsgemäß widmet sich die Gesellschaft "der Entwicklung und Förderung der interdisziplinären wissenschaftlichen Forschung im Bereich der Kriminologie und einer Zusammenführung kriminologischer Forschungsinteressen aus den Bezugswissenschaften wie insbesondere der Soziologie, namentlich Kriminal- und Rechtssoziologie, den Rechtswissenschaften, Geschichtswissenschaft und Politologie, Philosophie, Wirtschaftswissenschaften, Pädagogik und Sozialpädagogik, Psychologie, Sozialpsychologie, Psychiatrie, Sexualwissenschaft". Der Sitz der GiWK ist in Hamburg. Mit dieser Vereinigung sollte eine breite Basis geschaffen werden, um kriminologische Forschungsinteressen aus den Bezugswissenschaften in einen interdisziplinären Diskurs einzubinden. Der Fokus des Interesses liegt dabei auf der wissenschaftlichen Analyse von Kriminalität und Verbrechenskontrolle, insbesondere auf der instanzkritischen Forschung und Theoriebildung. Die GiWK widmet sich der Pflege und Förderung der Kriminologie als akademisches Lehr- und Prüfungsfach. Sie tritt für eine freie und unabhängige Forschung ein, wobei der Fokus auf dem Erhalt und der Stärkung der Institutionalisierung kriminologischer Forschung an den Universitäten liegt. Sie führt wissenschaftliche Tagungen durch, widmet sich der Pflege des internationalen Diskurses und Erfahrungsaustauschs und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Für letztere Aufgabe steht der Fritz Sack-Preis für Kriminologie: mit diesem Preis werden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ausgezeichnet, die sich im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Arbeit besonders im Bereich der interdisziplinären wissenschaftlichen Kriminologie verdient gemacht haben. Der Preis wird alle zwei Jahre vergeben.

Die GiWK unterhält zurzeit zwei Sektionen: "Feministische Kriminologie" und "Theoretische Kriminologie". Diese führen regelmäßig eigene Arbeitstagungen durch.

Die gesellschaftliche Organisation der Kriminologie auf europäischer Ebene: European Society of Criminology (ESC)

Die European Society of Criminology (ESC) wurde im Jahre 2000 gegründet. Ihr Ziel ist es, auf europäischer Ebene Personen zusammenzubringen, die sich in Forschung, Lehre oder Praxis auf dem Gebiet der Kriminologie engagieren. Die ESC fördert kriminologische Forschung und Ausbildung in akademischen Institutionen sowie den fachwissenschaftlichen Austausch und die Kooperation. Sie versteht sich als Forum für die Verbreitung kriminologischer Erkenntnisse auf europäischer und internationaler Ebene. Hierzu gibt sie seit 2004 eine eigene wissenschaftliche Zeitschrift in englischer Sprache heraus, die für Mitglieder kostenlos zur Verfügung gestellt wird: das "European Journal of Criminology". Mit dieser Zeitschrift soll ein Forum für europäische, vergleichende und international orientierte kriminologische Forschung in englischer Sprache gegeben werden. Hintergrund ist ein zusammenwachsendes Europa, das einen intensiveren Austausch kriminologischer Erkenntnisse sowie eine vergleichende Forschung erforderlich macht.

Die European Society of Criminology führt jährlich Fachtagungen in wechselnden europäischen Ländern durch. Sie gibt dreimal pro Jahr einen Newsletter für ihre Mitglieder heraus. Neun Arbeitsgruppen geben Gelegenheit zur Mitarbeit an bestimmten Schwerpunkten wie z. B. zur Jugendstrafrechtspflege, zur Quantitativen Kriminologie, zur Osteuropäischen Kriminologie, zur Forschung im Bereich der Tötungskriminalität u.a.m.

Seit 2007 vergibt die ESC zwei verschiedene Preise für besondere Leistungen in der Kriminologie, einen für Nachwuchswissenschaftler, den "ESC Young Criminologist Award", sowie

einen weiteren Preis für Personen, die sich in ihrem Berufsleben besonders um die Kriminologie verdient gemacht haben, den "ESC European Criminology Award".

Die gesellschaftliche Organisation der Kriminologie auf internationaler Ebene: Société Internationale de Criminologie (SIC)

Die Société Internationale de Criminologie (SIC) (engl.: International Society for Criminology) mit Sitz in Paris entstand aus einem Zusammenschluss verschiedener Gesellschaften für Kriminologie, Kriminalbiologie, Kriminalprophylaxe und Kriminalanthropologie im Jahre 1934. Sie konstituierte sich 1938 auf ihrem ersten internationalen Weltkongress in Rom. Nach Unterbrechung durch den Zweiten Weltkrieg (1939 - 1945) fand sie 1949 zu ihrer heutigen Organisationsform mit Sekretariat in Paris. Sie verfügt über einen beratenden Status bei den Vereinten Nationen sowie beim Europarat, engagiert sich bei der UNESCO und ist in etwa 50 Ländern vertreten. Ihre offiziellen Sprachen sind französisch, englisch und spanisch. Für ihre Mitglieder gibt die SIC einen Newsletter heraus.

Zur Förderung der internationalen Beziehungen und dem Fachaustausch zu aktuellen kriminologischen Fragen organisiert die SIC alle fünf Jahre den "Congrès International de Criminologie" bzw. "International Congress on Criminology". Die Ergebnisse und Berichte der Kongresse werden in den "Annales Internationales de Criminologie" veröffentlicht, einer Mitgliederzeitschrift, die zugleich über die Aktivitäten der Gesellschaft sowie aktuelle Themen aus Kriminologie und Strafrechtspflege informiert. Außerdem werden unter ihrem Dach seit 1952 in jährlichem Turnus einwöchige internationale kriminologische Kurse und Seminare organisiert.

Die SIC fördert die wissenschaftliche kriminologische Forschung durch die Beteiligung an verschiedenen Forschungszentren wie dem 1969 gegründeten "International Center of Comparative Criminology" an der Universität von Montréal (Kanada), dem 1975 gegründeten "International Center for Clinical Criminology" an der Universität von Genua (Italien), an dem "International Center for Research on Delinquency, Marginality and Social Relationships" an der Universität in San Sebastian (Spanien) sowie durch die wissenschaftliche Betreuung der AQUINAS-Foundation (USA).

Literatur

Rössner, D. 2000: Die Neue Kriminologische Gesellschaft und ihre Beccaria-Medaille, in: Rössner, D./Jehle, J.-M. (Hrsg.): Beccaria als Wegbereiter der Kriminologie, Mönchengladbach, 1-8

Schöch, H. 1986: Gesellschaftliche Organisation der Kriminologie, in: Hirsch, H.-J. et al. (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann, Berlin/New York, 355-372

Smith, D. J. 2006: Supporting the development of criminology in Europe, in: European Journal of Criminology 3/1: 5-9

Internetquellen

European Society of Criminology, <http://www.esc-eurocrim.org> [Zugriff am 14.3.2008]

Gesellschaft für interdisziplinäre wissenschaftliche Kriminologie, <http://www.giwk.de> [Zugriff am 14.3.2008]

Kriminologische Gesellschaft, <http://www.krimg.de> [Zugriff am 14.3.2008]

Société Internationale de Criminologie, <http://www.sic-isc.org/> [Zugriff am 14.3.2008]

Schlüsselwörter: Kriminologie (Gesellschaften) ; Kriminologische Gesellschaft ; Neue Kriminologische Gesellschaft ; Gesellschaft für interdisziplinäre wissenschaftliche Kriminologie ; European Society of Criminology ; Société Internationale de Criminologie (Elisabeth Herrmann, 08.06.2008)

Kriminologische Literaturdokumentation in Deutschland

Eine zuverlässige und umfängliche Dokumentation der Fachliteratur ist für alle Wissenschaftsgebiete unverzichtbar, um in der Flut von Informationen diejenigen schnell und effektiv

herausfiltern zu können, die für die eigene wissenschaftliche Arbeit von Bedeutung sind. Aus dokumentarischer Sicht stellt die Kriminologie eine besondere Herausforderung dar. Durch ihre interdisziplinäre Ausrichtung befindet sie sich im Schnittpunkt von anderen Wissenschaften (Rechtswissenschaften, Soziologie, Psychologie, Psychiatrie, Politikologie u.a.). Kriminologische Literaturdokumentation hat die Aufgabe, hier für eine thematische Zusammenführung und Wissensaufbereitung zu sorgen und die relevanten Informationen in einem Recherche-System für die gezielte Suche inhaltlich aufbereitet zur Verfügung zu stellen. Zurzeit gibt es in Deutschland drei Datenbanken, die sich kriminologischer Literaturdokumentation widmen.

KrimDok - bibliographisches Nachweissystem kriminologischer Literatur

Inspiziert durch die "Excerpta Criminologica", einem gedruckten Abstractdienst der internationalen "Excerpta Criminologica Foundation" wurde 1963 am Institut für Kriminologie an der Universität Heidelberg von Prof. Dr. Heinz Lefrenz die sog. "Heidelberger Dokumentation der deutschsprachigen kriminologischen Literatur" gegründet. In Kooperation mit anderen Instituten sollte eine umfassende Dokumentation kriminologisch relevanter Literatur erstellt werden. Damals noch nicht mit den heutigen technischen Möglichkeiten ausgestattet, wurden die Literaturdaten bibliographisch und systematisch aufbereitet und auf Katalogkarten gedruckt, die bis Mitte der 80er Jahre zwar Katalogschränke füllten, aber nach heutigen Maßstäben eher bescheidene Recherchemöglichkeiten boten. Dennoch war der Grundstein gelegt für die erste große deutschsprachige Literaturdokumentation im Bereich der Kriminologie.

Nachfolger der Heidelberger Dokumentation wurde 1990 KrimDok, ein elektronisches Dokumentationssystem des Instituts für Kriminologie der Universität Tübingen in ständiger Kooperation mit dem Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg. KrimDok als Datenbank ist eng mit dem Tübinger Institutsleiter Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner verbunden, der bereits Mitte der 70er Jahre die Grundlage für einen kriminologischen Thesaurus legte. Von 1980 bis 1989 wirkte er maßgeblich an der Heidelberger Dokumentation mit und leitet nun das Nachfolgesystem KrimDok. Bis 1998 beteiligten sich am Dokumentationsverbund die Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen (Prof. Dr. Thomas Feltes) sowie das Institut für Kriminologie, Heidelberg (Prof. Dr. Dieter Dölling). Letzteres ist auch heute noch als Kooperationspartner tätig.

Mittlerweile umfasst die Datenbank etwa 145.000 Nachweise kriminologischer Literatur aus dem In- und Ausland. Für die in Deutschland erschienene Literatur wird weitgehende Vollständigkeit angestrebt, deutschsprachige Literatur aus Österreich und der Schweiz ist selektiv nachgewiesen. Nachgewiesen sind neben Monographien vor allem Aufsätze aus Zeitschriften und auch aus Sammelwerken. Im Bereich der fremdsprachigen Literatur kann KrimDok auf einen umfangreichen Datenfundus verweisen, der den Beständen des Schwerpunktes Kriminologie an der Universitätsbibliothek Tübingen zu verdanken ist und die Dokumentation um ausländische kriminologische Literatur erweitert. Dieser Bibliotheksschwerpunkt Kriminologie wurde 1969 eingerichtet, als der Universität Tübingen ein DFG-finanzierter Sonderforschungsbereich in Aussicht gestellt wurde. Obwohl der Sonderforschungsbereich sich nicht etablieren konnte, wurde der Bibliotheksschwerpunkt Kriminologie weitergeführt. Der Gesamtbestand von KrimDok ist unter <http://krimdok.ifk.jura.uni-tuebingen.de/> nach bibliographischen Suchbegriffen (Suche nach Autor oder Titelstichworten) und auch nach sachlich-inhaltlichen Kriterien (Suche über Deskriptoren) recherchierbar.

COD - Computergestütztes Dokumentationssystem für Literatur des Bundeskriminalamtes

Seit 1974 betreibt das Bundeskriminalamt das "computerunterstützte Dokumentationssystem für Literatur" - COD-Literatur. Die COD-Datenbank ist im Rahmen des polizeilichen Informationsnetzes EXTRAPOL für einen zugriffsberechtigten Benutzerkreis online zugänglich. Dazu gehören Landeskriminalämter, Polizeifachhochschulen, die Deutsche Hochschule für Polizei sowie alle an EXTRAPOL angeschlossenen Polizeibehörden des Bundes und der Länder.

Erschlossen wird polizeirelevante kriminalwissenschaftliche Literatur, darunter findet sich auch ein erheblicher Anteil an kriminologisch relevanten Dokumenten. Nachgewiesen sind Zeitschriftenaufsätze und Aufsätze aus Sammelwerken sowie aus Tagungsschriften. Hierfür werden ca. 120 Fachzeitschriften sowie ausgewählte Schriftenreihen ausgewertet, d.h. diese werden mit Deskriptoren nach einem eigens entwickelten Thesaurus sowie einem den Inhalt

beschreibenden Abstract versehen. Die Datenbank COD umfasst etwa 64.000 Nachweise ab dem Erscheinungsjahr 1950.

Erstmals stellte COD im Jahre 1982 anlässlich der Herbsttagung des Bundeskriminalamtes eine Literaturlauswahl zum Tagungsthema aus ihrer Datenbank zur Verfügung. Nach einer Unterbrechung von 1993 bis 2003 hat die Dokumentationsstelle dieses Verfahren wieder aufgenommen und veröffentlicht seither in der von ihr herausgegebenen COD-Literatur-Reihe Literaturzusammenstellungen zu den Themenschwerpunkten der jährlichen Herbsttagungen des BKA.

KrimLit - Kriminologische Literaturdokumentation der Kriminologischen Zentralstellen e.V.

Eine weitere kriminologische Literaturdokumentation wird von der Kriminologischen Zentralstelle e.V. betrieben, der 1986 eröffneten Dokumentations- und Forschungsstelle des Bundes und der Länder. Grundlage der "KrimLit" genannten Datenbank ist neben den Beständen der KrimZ-Bibliothek die regelmäßige Dokumentation von kriminologisch relevanten Aufsätzen aus wissenschaftlichen Zeitschriften und vereinzelt auch Sammelwerken.

KrimLit umfasst etwa 25.000 Nachweise an Monographien mit Schwerpunkt auf deutschsprachiger Literatur sowie etwa 10.000 Nachweise einschlägiger Zeitschriftenaufsätze. Alle Nachweise sind nach einem einheitlichen kriminologischen Thesaurus erschlossen, die Aufsatznachweise zusätzlich mit einem inhaltsbeschreibenden Abstract versehen. Die Auswertung der etwa 30 relevanten Zeitschriften erfolgt in Kooperation und im Datenaustausch mit dem juristischen Informationssystem juris.

Die Datenbank KrimLit mit ihrem ausdifferenzierten Rechercheinstrumentarium ist bislang nur einem eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich. Zwar können die Aufsatznachweise in der Datenbank des Kooperationspartners juris recherchiert werden, allerdings ist eine gezielte Feinrecherche in dem an rechtswissenschaftlichen Bedürfnissen ausgerichteten Datenpool von juris nur begrenzt durchführbar. KrimLit soll in absehbarer Zeit der Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Seit einigen Jahren erstellt die KrimZ Fachbibliographien, die sich an den Themen der jährlich stattfindenden Fachtagungen der KrimZ orientieren. Diese Sonderauswertungen aus der kriminologischen Literaturdokumentation stehen unter <http://www.krimz.de/bibliographien.html> zum Download zur Verfügung.

Zusammenfassung

Im Gegensatz zu KrimDok, das über die umfangreichste Literaturdatensammlung über die deutsche und internationale Kriminologie verfügt, werden von der Kriminologischen Zentralstelle e.V. in Kooperation mit juris nur deutschsprachige Aufsätze nachgewiesen, diese jedoch durch die Erstellung von Abstracts tiefer erschlossen. Insofern können KrimDok und KrimLit als einander ergänzende Dokumentationssysteme angesehen werden. COD verfolgt ebenfalls den inhaltserschließenden Ansatz. Es umfasst zahlreiche kriminologisch relevante Literaturnachweise, trifft jedoch die Auswahl unter polizeibezogenen Gesichtspunkten.

Internetquellen mit Informationen zu den Datenbanken, [Zugriff am 14.3.2008]

COD: <http://www.extrapol.de/etc/bka/cod/index.html> (Nutzungsbeschränkung s.o.)

Juris: <http://www.juris.de>

KrimDok: <http://www.ifk.jura.uni-tuebingen.de/krimdok/krimdok-info.html>

KrimLit: <http://www.krimz.de/dokumentation.html>

Schlüsselwörter: Kriminologie (Literaturdokumentation); KrimDok ; COD ; KrimLit ; juris

(Elisabeth Herrmann, 12.07.2008)

Kriminologische Regionalanalyse

Kriminologischen Regionalanalysen liegt die Annahme zugrunde, dass die Beschaffenheit einer Stadt, eines Stadtteils oder einer Region entscheidende Auswirkungen auf das Sozialverhalten und damit auch auf die Kriminalität hat. Sie zielen darauf ab, Daten aus vielen - nicht nur polizeilichen - Quellen zusammenzutragen und zu analysieren, um daraus eine wohl begründete regionale Kriminalstrategie zu gewinnen. Kriminologische Regionalanalysen liefern ferner eine Beschreibung der räumlichen Kriminalitätsverteilung und analysieren die Ursachen von Kriminalität in einem begrenzten kriminalgeografischen Raum. Auf der Grundlage einer systematischen Erfassung und Auswertung statistischer Daten sowie der Ergebnisse der Bevölkerungsbefragungen werden maßgeschneiderte Konzepte und Maßnahmen kommunaler Kriminalprävention entwickelt. Jede kriminologische Regionalanalyse wird unter besonderen Bedingungen durchgeführt und ist dadurch einzigartig. Die einfache Übertragung der so gewonnenen Ergebnisse auf eine andere Region ist wenig sinnvoll, weil jede Region ihre spezifischen Merkmale und Einflussfaktoren hat. Es wurde festgestellt, dass großräumige Analysen in Großstädten oder größeren Regionen vor dem Problem stehen, dass wichtige Besonderheiten kleiner Bezirke und Bevölkerungsgruppen einander ausgleichen und dadurch möglicherweise nicht deutlich werden. Umgekehrt bewirkt die Beschränkung auf sehr kleine Räume zu geringe Fallzahlen.

Die kriminologische Regionalanalyse wurde aus der Kriminalgeografie als Modell für die Messung und Analyse von Kriminalität sowie als ein Steuerungsinstrument für ein effektives und effizientes Handeln der Polizei entwickelt. Bereits 1976 definierte Jäger diese als eine fortzuschreibende Dokumentation mit zeitlich und räumlich begrenzter Aussagekraft über die Untersuchungsregion, die Aussagen über lokale Kriminalität und deren Entstehungsbedingungen, Kontrolle und Prognose ermöglicht. Primäres Ziel ist dabei der Abbau von Kriminalitätsfurcht und Kriminalprävention durch die ressortübergreifende Zusammenarbeit der Polizei und aller in Frage kommenden kommunalen Einrichtungen. Im Ergebnis einer kriminologischen Regionalanalyse wird die auf die Praxis zugeschnittene Präsentation der Befunde sowie die befundbasierte Ableitung konkreter Maßnahmen zur kommunalen Prävention erwartet. Die kriminologische Regionalanalyse muss gesellschaftliche, politische sowie städtebauliche Entwicklungsprozesse berücksichtigen und die Wirkung der veranlassten Präventionsmaßnahmen evaluieren.

Das Bundeskriminalamt (BKA) untersuchte im Rahmen des Projektes "Überregionale Lagebilder" die Einbeziehung der kriminologischen Regionalanalyse in die Planung der gezielten polizeilichen Maßnahmen der Verbrechensbekämpfung. 1988 wurde das Aufbauschema einer kriminologischen Regionalanalyse vorgestellt und die Erprobung dieses Instrumentes in der Praxis vorgesehen. Laut dem Aufbauschema gliedert sich die kriminologische Regionalanalyse in drei Säulen: Untersuchungsregion, Kriminalität und Kriminalitätskontrolle. Im Bereich der Untersuchungsregion werden Daten zur regionalen Gliederung, Bebauung, Infrastruktur, Bevölkerung, Behörden sowie die sozioökonomischen Faktoren und spezielle Indikatoren zusammengefasst und analysiert. Im Abschnitt der Kriminalität werden Daten zur registrierten Kriminalität sowie Ergebnisse spezieller Analysen und Untersuchungen erhoben und ausgewertet. In der Säule der Kriminalitätskontrolle werden die Struktur sowie die Arbeit der Polizei und das Zusammenwirken mit anderen Behörden, Organisationen und Instanzen sozialer Kontrolle untersucht. Ferner werden dort die Medien und Öffentlichkeitsarbeit ausgewertet.

In Deutschland wurden bereits mehrere umfangreiche kriminologische Regionalanalysen durchgeführt. Beispielhaft können hier solche für Neumünster (Schleswig-Holstein), Essen (Nordrhein-Westfalen), Rosenheim (Bayern) und Hamburg-Altona genannt werden. Als Vorreiter der kriminologischen Regionalanalysen gilt der im Jahr 1978 von Schwind und seinen Mitarbeitern veröffentlichte "Kriminalitätsatlas" für Bochum.

Aus der Erfahrung der bereits veröffentlichten kriminologischen Regionalanalysen wurden zwei praktische Aspekte hervorgehoben: die kriminologische Regionalanalyse muss fortgeschrieben werden und der Aufwand für die Erstellung einer solchen Analyse muss in einem vernünftigen Verhältnis zu seinem Nutzen stehen. In der Literatur wird betont, dass justizielle Daten und die Ergebnisse von Bürgerbefragungen zur Erfüllung der Minimalforderungen an die kriminologische Regionalanalyse unabdinglich sind. Auch die Analyse der regional

konsumierten Medien darf bezüglich der Meinungsbildung zum Thema Kriminalität und der Beeinflussung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bevölkerung nicht unterschätzt werden. Medien haben einen Einfluss auf die Vorstellung der Bürger davon, wie es um die Kriminalitäts- und Sicherheitslage in ihrer Region steht. Bei der Analyse der erhobenen Daten müssen mögliche Einflussfaktoren bzw. Veränderungsmöglichkeiten ermittelt werden. Auch entsprechende Auswertungen und Interpretationen durch Wissenschaftler werden für sinnvoll und notwendig erachtet. Nach der Umsetzung muss der Erfolg gemessen werden. Bei der Evaluation sollen die Effektivität und Effizienz der eingeleiteten Maßnahmen überprüft werden. Bei einigen kriminologischen Regionalanalysen wird kritisiert, dass diese auf der Ebene der Datengewinnung und der statistischen Datenanalyse verbleiben. Sie stellen im Ergebnis umfangreiche Bände dar, wodurch ihr praktischer Wert gemindert wird. In vielen Fällen wird das Vorliegen einer kriminologischen Regionalanalyse lediglich zum Anlass genommen, neue bürokratische Strukturen (Räte oder Arbeitsgemeinschaften) zu bilden, ohne dass klare kriminalstrategische Schritte abgeleitet, vereinbart und überprüfbar umgesetzt werden.

"Wenn der Arbeitsaufwand und die damit verbundenen Kosten kontrolliert werden sowie die Aktualität der Ergebnisse gewährleistet ist, erscheint die Kriminologische Regionalanalyse nach wie vor als eine profunde Entscheidungsgrundlage für die politisch und polizeilich Verantwortlichen einer Gemeinde zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit." (Luff, 2004)
Literatur:

Feltes, T. 2000: Kriminologische Regionalanalyse und Lagebilder als Datenbasis polizeilicher Bekämpfungskonzepte. In: Jürgen Stock/ Heinz Büchler (Hrsg.), Erfassung und Bewertung von Konzepten repressiver Kriminalitätskontrolle, Aschersleben 2000, S.43-54 (Ascherslebener Polizeiwissenschaftliche Schriften, Bd. 1)

Luff, J. 1998: Kriminologische Regionalanalyse. Beispiel Rosenheim

Luff, J. 2004: Kriminologische Regionalanalysen, in: Kerner, H.-J., Marks, E. (Hrsg.): Internetdokumentation Deutscher Präventionstag, http://www.praeventionstag.de/content/9_praev/doku/luff/index_9_luff.html, 01.03.2008

Walter, H., Pannenbäcker, F. 1997: Regionalanalysen - Ein Geschäft voller Überraschungen. Erfahrungen aus der kriminologischen Regionalanalyse Essen, in: Kriminalistik, 811-818
Schlüsselwörter: Kriminalität, Region, kommunale Kriminalprävention
(Natalia Hankel, 02.06.2008)

Kriminologischer Dienst, Kriminologische Forschungsgruppe

Der Kriminologische Dienst ist eine Einrichtung, die praxisorientierte kriminologische Forschung betreibt. Gemäß dem Wortlaut des § 166 StvollzG obliegt ihm die wissenschaftliche Fortentwicklung des Vollzuges, insbesondere der Behandlungsmethoden und die Nutzbarmachung der Ergebnisse für Zwecke der Strafrechtspflege.

Die Vorgeschichte des Kriminologischen Dienstes widerspiegelt anhand der wechselnden Bezeichnungen und Aufgaben der Untersuchungsstellen auch den jeweiligen Zeitgeist in der Kriminologie: die ersten kriminalanthropologischen Dienste am Anfang dieses Jahrhunderts, ein einheitlicher kriminalbiologischer Dienst zur Zeit des Dritten Reiches, ein kriminalpsychologischer Dienst in Hamburg während der ersten Nachkriegsjahre. Danach vermehrten sich die Forderungen nach einer Institutionalisierung des Kriminologischen Dienstes. Die weitestgehenden Organisationsvorschläge enthielt der Alternativ-Entwurf zum Strafvollzugsgesetz (siehe §§ 37 - 39 AESTvollzG).

Die Einführung des Kriminologischen Dienstes durch das Strafvollzugsgesetz im Jahre 1977 hat die damit verbundenen Erwartungen nur teilweise erfüllt: das Gesetz sieht weder eine Institutionalisierungspflicht vor, noch regelt es Organisationsformen und Aufgaben näher. Da die personelle und finanzielle Ausstattung in das Ermessen der Justiz gestellt ist, ist wegen der Mittelknappheit im Vollzug vieles nur Programmsatz geblieben. Demzufolge ist auch die praktische Umsetzung des § 166 StvollzG in den einzelnen Bundesländern recht unterschiedlich

erfolgt: Fünf Bundesländer haben, mit recht unterschiedlicher Ausstattung, einen eigenständigen Kriminologischen Dienst eingerichtet, in den anderen Bundesländern werden diese Aufgaben von den Referenten der Strafvollzugsabteilung in den Ministerien bzw. Senaten mitbetreut.

Vorbildlich war für viele Jahre, bis zur Änderung in jüngerer Zeit, die Ausgestaltung des Kriminologischen Dienstes in Niedersachsen: in der Referatsgruppe des Justizministeriums "Planung, Forschung, Soziale Dienste" betrieben Wissenschaftler verschiedener Fachgebiete zusammen mit Praktikern eine breitgefächerte Forschung, die sich nicht unmittelbar auf den Strafvollzug beschränkte, sondern auch Prognose- und allgemeine Sanktionsforschung (z. B. ambulante Maßnahmen, Bewährungshilfe, Alternativen zum Strafvollzug) miteinschloß. Zugleich erprobten sie Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung. Bekanntgeworden sind Projekte wie die "Anlaufstellen für Straffällige" und der "Resozialisierungsfonds für entlassene Strafgefangene" sowie Präventions- und Diversionsprogramme.

In den anderen Bundesländern wurden Untersuchungen zur Effizienz besonderer Behandlungseinrichtungen (sozial- und Drogentherapie), Spezialstudien zum Vollzug (Vollzugslockerungen, Freigang, Freizeitverhalten, Entlassungssituation, U-Haft) und Rückfalluntersuchungen durchgeführt.

Bei der Wahl des Aufgabenbereichs und der Arbeitsmethoden hat der Kriminologische Dienst einen großen Spielraum. Untersuchungsgegenstand können alle Maßnahmen in, vor, neben und auch nach dem Strafvollzug sein (einschließlich Alternativen zum Strafvollzug) sowie die Persönlichkeitserforschung der Gefangenen. Er kann selbst Untersuchungen durchführen, er kann Untersuchungen anderer Forschungseinrichtungen (z. B. Universitäten) veranlassen und fördern, er kann Behandlungsprogramme modellhaft erproben, wissenschaftliche Begleitforschung zu Behandlungsmaßnahmen betreiben sowie aufgrund von Forschungsergebnissen Gesetzesinitiativen entwickeln. Zudem kommt ihm eine Vermittleraufgabe zwischen *Wissenschaft und Praxis zu, indem er den Erkenntnisstand der Kriminologie (samt angrenzender Wissenschaften) verfolgt und die einschlägigen Ergebnisse an die Praxis weiterleitet, um eine entsprechende Umsetzung anzuregen bzw. um vor gegenläufigen Maßnahmen zu warnen.

Die Vorteile solcher praxisorientierter, behördeninterner Forschung liegen in der Kenntnis der Praxisprobleme, der Nähe zum Untersuchungsgegenstand, dem leichten Zugang zu den Daten, der engen Zusammenarbeit mit den Praktikern. Als justizinterne Einrichtung kann der Kriminologische Dienst jedoch leicht in den Verdacht einer Legitimations- und Alibiforschung geraten. Um dennoch die nötige Distanz und Kritikfähigkeit wahren zu können, ist es erforderlich, daß der Kriminologische Dienst mit einem Forscherteam mit interdisziplinärer Ausrichtung (Kriminologen, Soziologen, Psychologen, Sozialarbeiter) ausgestattet wird, daß eine Beeinflussung der Forschungsvorhaben durch die Mittelvergabe ausgeschlossen ist, daß ein ständiger Kontakt zu anderen Forschungseinrichtungen besteht und daß die eigenen Untersuchungen veröffentlicht werden, um sich dem kritischen Urteil der Fachleserschaft zu stellen.

Literatur:

- Dolde, G.: Wissenschaftliche Begleitung des Strafvollzugs unter besonderer Berücksichtigung des Kriminologischen Dienstes.
- Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1987, 16 ff..
- Oberthür, W.: Kriminologie in der Strafrechtspraxis. Kriminologischer Dienst und Zentralinstitut für Kriminologie. Stuttgart 1976.
- Schwind, H.D.; Berckhauer, F.;Steinhilper, G. (Hrsg.): Präventive Kriminalpolitik (Kriminologische Forschung, Bd. 1). Heidelberg 1980.
- Steinhilper, G.: Der Kriminologische Dienst: Eine Herausforderung für Wissenschaft und Praxis: In: Brusten, M.; Häußling, J.M.; Malinowski, P. (Hrsg.): Kriminologie im Spannungsfeld von Kriminalpolitik und Kriminalpraxis. Stuttgart 1986, 61 ff..
- Feltes, Th. (Hrsg.): Kriminologie und Praxisforschung. Bonn 1990.

Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991
(Hans-Jürgen Kerner, 19.01.2009)

- L -

Labeling-Theorie / Labeling Approach

Die Bezeichnung Labeling Approach steht für einen Erklärungsansatz abweichenden Verhaltens, der sich von den übrigen Kriminalitätstheorien vollkommen abhebt. Der Begriff label (engl.) wird übersetzt mit Etikett, Kennzeichnung, labeling umschreibt somit den Prozess des Etikettierens. Der Ansatz, der dementsprechend auch Etikettierungs-, Definitions- oder sozialer Reaktionsansatz genannt wird, geht zurück auf die kriminalsoziologische Strömung in den 50er Jahren des vergangenen Jahrhunderts im angloamerikanischen Raum. Im Gegensatz zu den bislang bekannten Kriminalitätstheorien, die Ursachen von Devianz in der Person des Täters oder in dessen Umfeld verorteten, betrachtete der Labeling Approach abweichendes Verhalten ausschließlich als das Ergebnis eines gesellschaftlichen Zuschreibungsprozesses und stellte damit auch die bis dahin unumstrittene empirische Verfahrensweise der Kriminalätiologie in Frage.

Im Fokus der Betrachtung steht nicht mehr der Vorgang der Deliktsbegehung, sondern der Prozess der sozialen Kontrolle und mit ihm deren handelnde Akteure. Darin liegt die besondere Brisanz dieses Erklärungsansatzes. Eine kriminelle Handlung ist demnach nicht "per se" gegeben, sondern wird erst durch die Definition der Träger der Sozialkontrolle zu einer solchen gemacht. Je nach Perspektive wird dabei mehr die makro- oder die mikrosoziologische Ebene betont.

Unter makrosoziologischen Gesichtspunkten ist Kriminalisierung das Ergebnis der Definitions- und Selektionsmacht der Instanzen von Normsetzung und -anwendung. Bereits mit der legislatorischen Definition strafbaren Verhaltens erfolgt die erste Weichenstellung. Aber erst die situative Bewertung eines wahrgenommenen Verhaltens durch die Kontrollinstanzen, insbesondere Polizei und Justiz, macht daraus eine soziale Tatsache. Wie ein negatives Statusattribut wird hier kriminelles Verhalten einer Person zugeschrieben.

Die Tatsache, dass die registrierte Kriminalität in der Bevölkerung nicht gleichmäßig verteilt ist, wird auf eine situations- sowie gruppenspezifische Normsetzung und -anwendung zurückgeführt, wodurch vor allem jüngere und männliche Personen mit niedrigem sozio-ökonomischen Status häufiger betroffen sind.

Mikrosoziologisch betrachtet führt vor allem die Wirkung, die dieser Zuschreibungsprozess bei dem Betroffenen hinterlässt, zu dessen Kriminalisierung. Demnach wird durch die Zuordnung des Attributes "kriminell" ein dynamischer Prozess ausgelöst, in dem sich Devianz und darauf bezogene Reaktionen der informellen und formellen Sozialkontrolle abwechseln, wobei letztere zunehmend ihre stigmatisierende Wirkung entfalten. Im Sinne einer "self-fulfilling prophecy" macht der Betroffene sich immer mehr die gesellschaftliche Zuschreibung zu Eigen,

bis eine Umkehrung in normkonformes Verhalten ihm nicht mehr möglich ist. Er akzeptiert das Attribut "kriminell" als Eigenschaft seiner Persönlichkeit und übernimmt so die zugelegte Rolle in das eigene Selbstbild. Die Folge ist eine Verfestigung des kriminellen Verhaltens. Insofern kann der Labeling Approach auch als Kriminalisierungstheorie bezeichnet werden. Konsequenterweise richtet sich das Interesse des LABELING APPROACH ausschließlich auf die Phase der sog. sekundären Abweichung (Lemert, 1951, 77), welche erst durch den Zuschreibungsprozess ausgelöst wird und somit in die Verantwortung der Kontrollinstanzen fällt. Primäre Devianz gilt dagegen als ubiquitär und somit unproblematisch. Als Begründer des Labeling Approach gilt Frank Tannenbaum (1938). Populär wurde die Theorie jedoch erst nach dem Wiederaufgreifen durch Edwin M. Lemert und Howard S. Becker (1951). Mit ihren Thesen haben sie eine breite politische Diskussion entfacht. Als besonders radikal gilt der Ansatz des deutschen Vertreters Fritz Sack (1968), der jegliche Ursachenforschung jenseits von Zuschreibungsprozessen ablehnt.

Der Labeling Approach hat mit seinem völlig neuen Betrachtungswinkel zu einem Paradigmenwechsel in der Kriminologie geführt und vor allem die Instanzenforschung angestoßen, darin liegt sein großer Verdienst. Auch kriminalpolitische Maßnahmen gehen auf den Labeling Approach zurück, so z. B. die Begrenzung von Reaktionen im Bagatellbereich, wie etwa die Diversion im Jugendstrafverfahren, oder die Ausweitung des Blickfeldes der Verbrechenbekämpfungsorgane auf die sog. Weiße-Kragen-Kriminalität. Kritisch anzumerken ist jedoch die je nach Ansatz weitgehende bis völlige Ablehnung anderer Kriminalitätsursachen, was seinen Vertretern letztlich den Vorwurf der Einseitigkeit einbrachte. Darüber hinaus kann der L. A. primäre Devianz genauso wenig erklären wie fortgesetztes Handeln von Tätern, deren Taten stets im Dunkelfeld verblieben sind.

Literatur:

- Kunz, Karl-Ludwig: Kriminologie. Eine Grundlegung, 4. Auflage, Bern, Haupt Verlag 2004, S. 172 – 188
- Sack, Fritz: Kritische Kriminologie, in: Kaiser, G./Kerner, H. J./Sack, F./ Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch, Heidelberg, C.F. Müller 1993, S. 277 – 286
- Universität Hamburg/Institut für kriminologische Sozialforschung (Hrsg.): Krimpedia. Labeling, in URL: <http://www.kriminologie.uni-hamburg.de/wiki/index.php/Labeling> vom 29.01.2008 (Birgit Rauber, 09.06.2008)

Legalitätsprinzip

Mit diesem Begriff ist die Strafverfolgungspflicht von Staatsanwaltschaft und Polizei gemeint. Diese sind nach dem Legalitätsprinzip beim Vorliegen des Verdachts einer Straftat verpflichtet, die Ermittlungen aufzunehmen und den Sachverhalt zu erforschen. Dies ergibt sich für die Staatsanwaltschaft aus § 152 Abs.2 und § 160 Abs.1 StPO und für die Polizei aus § 163 Abs.1 StPO. Für die Staatsanwaltschaft umfasst das Legalitätsprinzip auch die in § 170 Abs.1 StPO niedergelegte Pflicht, Anklage zu erheben, wenn die Ermittlungen einen hinreichenden Tatverdacht ergeben. Das Legalitätsprinzip soll eine gleichmäßige Strafverfolgung gewährleisten. Es ist das Korrelat zum Strafverfolgungsmonopol des Staates: Wenn nur der Staat zur Strafverfolgung berechtigt ist, soll er diese gegen jeden Verdächtigen ohne Ansehen der Person betreiben.

Im Hinblick auf die Aufnahme der Ermittlungen gilt das Legalitätsprinzip für Polizei und Staatsanwaltschaft uneingeschränkt. Ein Anfangsverdacht, der zur Aufnahme der Ermittlungen verpflichtet, liegt vor, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Begehung einer Straftat als möglich erscheinen lassen. Für die Durchführung der Ermittlungen gilt der Grundsatz der freien Gestaltung des Ermittlungsverfahrens: Die Ermittlungsbehörden haben grundsätzlich die Maßnahmen zu ergreifen, die ihnen zur Aufklärung des Sachverhalts zweckmäßig erscheinen. Hierbei ist nach der StPO die Staatsanwaltschaft Herrin des Ermittlungsverfahrens; sie ist nach § 161 Abs. 1 StPO befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen und Ermittlungen jeder Art entweder selbst vorzunehmen oder durch die Polizei vornehmen zu lassen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln. Die Entscheidung über den

Abschluss des Ermittlungsverfahrens obliegt allein der Staatsanwaltschaft; sie erhebt nach § 170 StPO entweder Anklage oder sie stellt das Verfahren ein.

Hinsichtlich der Entscheidung über den Abschluss des Ermittlungsverfahrens wird das Legalitätsprinzip in den §§ 153 ff., 376 StPO durch zahlreiche Ausnahmen durchbrochen, die der Staatsanwaltschaft eine Einstellung des Verfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen ermöglichen (Opportunitätsprinzip). Bei Vergehen ist in weitem Umfang eine Verfahrenseinstellung insbesondere wegen Geringfügigkeit des Delikts möglich. Weitgehend uneingeschränkt gilt das Legalitätsprinzip nur noch bei Verbrechen. Der Kontrolle der Einhaltung des Legalitätsprinzips dient das Klageerzwingungsverfahren der §§ 172 ff. StPO, in dem der Verletzte durch Einschaltung des Gerichts eine Anklageerhebung erreichen kann, wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren zu Unrecht eingestellt hat. Opportunitätsentscheidungen sind jedoch nicht im Klageerzwingungsverfahren überprüfbar.

In der Strafverfolgungspraxis besteht bei der Aufnahme der Ermittlungen eine Grauzone, weil das Vorliegen eines Anfangsverdachts nicht immer eindeutig ist. Bei der leichteren und mittleren Kriminalität werden die Ermittlungen überwiegend durch die Polizei selbständig geführt. Die Ermittlungsintensität variiert nach der Deliktsschwere und der Aufklärungswahrscheinlichkeit: Bei schweren Straftaten wird nachhaltiger ermittelt als bei leichten Delikten und die Polizei ermittelt in Fällen mit guten Aufklärungschancen intensiver als bei Taten mit geringer Aufklärungswahrscheinlichkeit. Gewisse Differenzierungen in der Ermittlungstätigkeit sind nach dem Legalitätsprinzip zulässig, es muss jedoch bei allen Straftaten eine ernsthafte Strafverfolgung gewährleistet sein.

Literatur:

- Dölling, D.: Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip. Wiesbaden 1987.
 - Erb, V.: Legalität und Opportunität. Berlin 1999.
 - Geisler, C. (Hrsg.): Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften. Wiesbaden 1999.
- (Dieter Dölling, 22.08.2006)

- M -

Maßregelvollzug

Maßregeln werden im Strafvollzug (Sicherungsverwahrung) oder in einer forensisch-psychiatrischen Einrichtung vollzogen. Dieser Artikel befasst sich wesentlich mit der Unterbringung in psychiatrischen Krankenhäusern oder sog. Entziehungsanstalten. Die im StGB verwandten Begriffe stammen aus dem Beginn des vorigen Jahrhunderts und bedürfen einer zeitgemäßen Formulierung. Nach § 63 und nach § 64 StGB werden psychisch kranke oder suchtkranke Straftäter in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt untergebracht, wenn sie im Sinne der Paragraphen § 20 oder § 21 des StGB für schuldunfähig oder vermindert schuldfähig befunden werden.

Vom Gericht beauftragte Sachverständige überprüfen, ob ein Täter

1. an einer krankhaften seelischen Störung (damit sind vorwiegend Psychosen oder psychiatrische Erkrankungen im engeren Sinn gemeint), oder
2. an einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung (hier werden die sog. Affekttaten und Delikte im Vollrausch eingeordnet), oder
3. wegen Schwachsinn (Intelligenzgeminderte Täter) oder
4. an einer schweren anderen seelischen Abartigkeit (hierbei handelt es sich um Perversionen, um Suchterkrankungen oder um schwere Persönlichkeitsstörungen) leidet.

Diese vier Eingangsmerkmale müssen zur Zeit der Begehung der Tat (und nicht früher oder später) vorgelegen haben und die Fähigkeit des Angeklagten völlig aufgehoben oder schwer beeinträchtigt haben,

- a) das Unrecht seines Handelns einzusehen und /oder
- b) nach dieser Einsicht zu handeln.

Das Gericht entscheidet auf Basis des Gutachtens und der Hauptverhandlung, ob der Täter schuldunfähig oder vermindert schuldfähig ist. Wenn die Gefahr besteht (und nur dann), dass von ihm infolge seines Zustandes oder der Sucht weitere erhebliche Straftaten zu erwarten sind, erfolgt die Unterbringung zur Behandlung durch Beschluss. Die Betroffenen werden anschließend in den Maßregelvollzug eingewiesen. Dabei gelten die Maßregelvollzugsgesetze der Bundesländer. Die untergebrachten Patienten leiden an schweren Persönlichkeitsstörungen, an sexuellen Abweichungen wie Pädophilie, aber auch an meist relativ gut behandelbaren psychischen Erkrankungen wie schizophrenen oder affektiven Psychosen. Eine kleinere Gruppe ist Intelligenzgemindert.

Die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) ist unbefristet! Sie besteht, bis ein Sachverständiger feststellt, dass die durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit nicht weiter fortbesteht. Diese Maßregel wird in psychiatrisch-forensischen Fachkrankenhäusern, seltener an Abteilungen von psychiatrischen Kliniken vollzogen.

Die Unterbringung in der Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) bezieht sich auf suchtkranke Straftäter. Diese Maßregel ist auf zwei Jahre befristet. Entziehungsanstalten können Abteilungen an psychiatrisch-forensischen Fachkrankenhäusern sein, manchmal auch eigenständige Einrichtungen.

Für alle Untergebrachten im Maßregelvollzug (MRV) gilt der gesetzliche Auftrag der "Besserung und Sicherung". Sie werden in erster Linie als Patienten betrachtet, die Behandlung (Besserung) steht im Vordergrund. Maßregelvollzugseinrichtungen sollen behandeln und eine möglichst weitgehende psychische Stabilisierung und Rehabilitation ermöglichen. Behandlungsziel ist dabei nicht eine Heilung, sondern der Wegfall der strafrechtlichen "Gefährlichkeit". Zugleich müssen die Einrichtungen ein Höchstmaß an Sicherheit für die Bevölkerung und eine sinnvolle Therapie für die Patienten gewährleisten. Dieser Zielkonflikt ist nur lösbar durch abgestufte, ständig überprüfte Vollzugslockerungen von der Ausführung bis hin zum Freigang und Urlaub. Dabei werden Lockerungen, besonders die ersten Lockerungen auf den neuen Stufen (sog. Schwellenlockerungen) durch Konferenzen geprüft und beschlossen.

Sicherheit wird je nach Krankheitsbild und Risikoprofil (Fluchtgefahr, Gewaltbereitschaft, psychische Stabilität) einerseits durch technische Maßnahmen wie Sicherheitsschleusen, Überwachungskameras, Fenstervergitterung sowie Zäune, andererseits durch die (<- Psychotherapie mit Straffälligen) Therapie der Patienten und deren Beziehungen zu den Betreuern und Therapeuten gewährleistet. Viele Patienten leiden selbst unter ihren psychischen Störungen oder deren Folgen. Wenn sie sich im Rahmen der Therapie psychisch stabilisieren, "nachreifen" oder neue Kompetenzen erwerben und dabei wohlwollende Beziehungsangebote seitens der Behandlungsteams erleben, schützt das am ehesten vor Entweichungen und vor Rückfällen. Die Zahl der Entweichungen hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich abgenommen und insbesondere gravierende einschlägige Straftaten durch entwichene Maßregelvollzugspatienten sind statistisch selten. Dennoch gibt es in den Gemeinden, in denen Maßregelvollzugseinrichtungen angesiedelt sind bzw. angesiedelt werden sollen, massive Ängste und Vorbehalte der Bevölkerung (Kriminalitätsfurcht).

Behandlung im MRV erfordert (menschlich und fachlich) besonders qualifizierte Therapeuten, denen es gelingt, im "Täter" auch den Menschen wahrzunehmen, auch wenn dessen Delikt furchtbar war, und die bereit sind, diesen Patienten ggf. über Jahre zu behandeln. Der derzeitige Trend zu manualisierten Therapien, in denen die Therapieschritte und das Vorgehen detailliert vorgeschrieben sind, ist umstritten. Ihre langfristige Wirksamkeit konnte noch nicht überzeugend empirisch belegt werden.

Problematisch sind die Zunahme der Einweisungen und der Rückgang von Entlassungen. Nachdem die Psychiatriereform nach 1975 und eine große Strafrechtsreform seit 1973 zu einem Rückgang der Belegungen beitrugen, kommt es seit 1990 zu einem starken Anstieg, der in vielen Einrichtungen zur Überbelegung führt. Dies betrifft auch die Unterbringung von Alkoholikern und Drogenabhängigen nach § 64 StGB. Die Unterbringung nach § 63 StGB dauert immer länger und weniger Patienten können entlassen werden. Im Durchschnitt sind Straftäter heute bereits 6 bis 8 Jahre untergebracht, was das Klima in den Einrichtungen verschärft und sekundär die Sicherheit (z. B. von Mitpatienten und Mitarbeitern) gefährdet.

Seit einem Urteil des BVerfG im Jahre 1985 gilt für den Maßregelvollzug der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Behandlung erstreckt sich über Jahre, weil die rechtlichen Anforderungen an die Entlassung hoch sind. Die Kliniken selbst, die Gutachter und StA und StVK werden immer zurückhaltender, Patienten bedingt zu entlassen.

Gutachten sind immer schwierig zu erstellen, weil sie sich auf eine Einschätzung eines Verhaltens in der Zukunft beziehen. Der Gutachter kennt aber nicht die Lebenslagen, in der ein Patient in Zukunft gerät. Dies verhindert, dass Gutachten mit ihrer Prognose besser als 70% für die Dauer eines Jahres werden können. Prognosen müssen daher sinnvollerweise in Abständen neu erstellt werden. Dabei muss beachtet werden, dass Gutachten in zwei Richtungen fehlerhaft sein können: Sie können den Patienten als gering rückfallgefährdet einstufen. Ein Rückfall wäre (bei allen schlimmen Folgen) der Beleg dafür, dass der Sachverständige sich geirrt hat. Wenn der Patient fälschlicherweise als rückfallgefährdet eingestuft wird, hat dies zur Folge, dass er nicht entlassen wird. Er kann also niemals durch sein Verhalten belegen, dass der Gutachter sich geirrt hat. Die Zahl der zu Unrecht im MRV gehaltenen wird nach unterschiedlichen Quellen zwischen 8% und 25% eingeschätzt.

Modellprojekte in Hessen, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen haben belegt, dass die Zahl einschlägiger Rückfälle durch eine konsequente Nachsorge deutlich gesenkt wird. Verschiedene Bundesländer haben forensische Nachsorgeambulanzen eingerichtet. So sollen Entlassungen wieder beschleunigt werden, ohne das Risiko für die Bevölkerung zu erhöhen. Die Entlassung zur Bewährung ist erst bei eindeutig günstiger Prognosestellung durch forensische Sachverständige möglich. Zuständig sind hierfür die Strafvollstreckungskammern, die regelmäßig die Fortdauer der Maßregel überprüfen. Im Zuge der Strafrechtsreformen seit 1998 wurde die Bewährungs-Entlassung aus dem Maßregelvollzug vom Gesetzgeber unter öffentlichem Druck weiter erschwert. Mit einer bedingten Entlassung tritt in jedem Fall Führungsaufsicht (§ 68 StGB) ein.

Literatur:

- Hax-Schoppenhorst/Schmidt-Quernheim, Friedhelm (2003) Professionelle forensische Psychiatrie. Das Arbeitsbuch für Pflege- und Sozialberufe, Bern-Göttingen-Toronto-Seattle
- Nedopil, Norbert (2000) Forensische Psychiatrie. Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht, Stuttgart
(Michael Stiels-Glenn, 22.08.2006)

Macht und Herrschaft

Der Begriff der Macht (althochdeutsch: maht) ist aus der Analyse sozialer Beziehungen, somit auch kriminologischer Phänomene nicht wegzudenken. Nach der klassischen - sowohl gern zitierten wie auch kritisierten - Definition von Max Weber ist Macht „jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel, worauf diese Chance beruht“ (Weber 1978, S. 79). Die Webersche Definition zeichnet sich dadurch aus, dass der Macht ein intentionaler Charakter (Durchsetzung des eigenen Willens) zugeschrieben wird (vgl. Treiber 2007). Dies lenkt den Blick auf den negativ

konnotierten Aspekt der Über- bzw. Unterordnung in sozialen Beziehungen, so dass Macht von den einen über andere ausgeübt wird. Da der Fokus auf das Aufeinandertreffen gegensätzlicher Willensäußerungen gelegt wird, kann die Durchsetzung eigener Ziele auf den Widerstand derjenigen, über die Macht ausgeübt wird, treffen. Heinrich Popitz (1992, S. 21f.) hat - basierend auf seinem Begriff von Macht als „Vermögen, sich gegen fremde Kräfte durchzusetzen“ - diese polare Kodierung übernommen und differenziert in „Macht als Können und Macht als Erleiden“. In dieser Charakterisierung der Macht bleibt die Frage nach den Ressourcen, aus denen sich die Überordnung herleitet, unbeantwortet. Legt man die Webersche Definition zugrunde, dann lassen sich Machthaber eindeutig identifizieren, bleibt die Basis für ihre Machtpositionierung uninteressant und erhält die Macht einen substantiellen Status. Dementsprechend hat Weber auch Herrschaft lediglich als Sonderfall von Macht betrachtet.

Folgt man hingegen Michel Foucault, gibt es „nicht etwas wie die Macht oder einen Stoff der Macht, der in globaler, massiver oder diffuser, konzentrierter oder verteilter Form existierte; es gibt Macht nur als von den 'einen auf die 'anderen ausgeübte“ (Dreyfus & Rabinow 1987, S. 254). Aus dieser, die sozialen Prozesse und Bedingungen von Machtausübung einbeziehenden Perspektive ist Macht nur „in actu“ denkbar, d.h. kein Gut, das einer innehat oder eben nicht (womit er dann als „ohnmächtig“ gilt), sondern Macht beschreibt immer Beziehungen, die als wechselseitige Austauschverhältnisse konzipiert werden. „[D]ie Macht ist nicht eine Institution, ist nicht eine Struktur, ist nicht eine Mächtigkeit einiger Mächtiger. Die Macht ist der Name, den man einer komplexen, strategischen Situation in einer Gesellschaft gibt.“ (Foucault 1977, S. 114)

Machtanalysen sollten daher in der Lage sein, konkrete soziale Beziehungen und deren Dynamiken einzubeziehen. Machtverhältnisse müssen nach Foucault auf ihr faktisches Funktionieren, ihre Mikropraktiken hin untersucht werden. Michel Foucault ging es nicht darum, eine Theorie der Macht zu entwerfen, sondern eine Analytik der Macht zu konzipieren (vgl. Dreyfus & Rabinow 1987, S. 216).

Auch Jan Philipp Reemtsma entkleidet den Machtbegriff seines negativen Beigeschmacks und betont die Tatsache, dass Macht auf Ermächtigungen beruht. Er betrachtet Macht als soziale Seite der Freiheit, d.h. Machtbeziehungen werden von ihm als wechselseitige Unterstützungsleistungen entworfen (Reemtsma 1997). Er verdeutlicht dies am Beispiel des Bewohners einer einsamen Insel, der zwar 'frei' ist, weil er tun und lassen kann, was er will; der jedoch nicht mächtig ist, da ihm soziale Interaktionen fehlen (ebenda, S. 32). Aus dieser Perspektive, die sich auf Hannah Arendt stützt, wird Macht als die Teilnahme und -habe an wechselseitigen Unterstützungsleistungen erfasst. „Wenn wir von jemand sagen, er 'habe die Macht'; heißt das in Wirklichkeit, daß er von einer bestimmten Anzahl von Menschen ermächtigt ist, in ihrem Namen zu handeln.“ (Arendt 1970, S. 45)

Jene Ermächtigungen (Unterstützungsleistungen) sind für die Machtbeziehung konstitutiv - keine Macht ohne Ermächtigung, keine Macht ohne freiwillige Unterstützung. Vor diesem Hintergrund erscheint das Gegensatzpaar Macht - Ohnmacht wenig fruchtbar für die Analyse komplexer Beziehungen. Machtbeziehungen unter dem Aspekt zu betrachten, Unterstützungen zu leisten und zu erhalten, bedeutet, die Omnipräsenz von Macht anzuerkennen und sich auf die Analyse ihres Funktionierens zu konzentrieren.

Der Begriff der Unterstützungsleistungen taugt zudem dazu, Macht- von Herrschaftsverhältnissen abzugrenzen. Machtbeziehungen sind keinesfalls auf Gewalt zu reduzieren oder mit ihr gleichzusetzen. Macht und Gewalt können vielmehr als verschiedenartige Phänomene begriffen werden (vgl. Arendt 1987). Macht kann sich jedoch mit Gewalt verbinden, tut sie dies systematisch, dann ist von Herrschaftsverhältnissen die Rede (vgl. Reemtsma 1997, S. 33). Gegenüber den instabil angelegten, situationsgebundenen Machtbeziehungen sind Herrschaftsbeziehungen auf Dauer und Stabilität angelegt. Sie funktionieren über Befehle, deren Nichtbeachtung Sanktionen nach sich zieht. Im Rückgriff auf Max Weber bedeutet Herrschaft „die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden“ (Weber 1978, S. 79). In Herrschaftsbeziehungen werden Unterstützungsleistungen nicht freiwillig erbracht, sondern durch den Einsatz von Gewalt bzw. das Drohen mit ihr erzwungen. Damit wird Herrschaft - anders als Macht - zum Nullsummenspiel: wer einen Befehl erteilt oder

weitergibt, engt den Raum desjenigen, dem dieser Befehl erteilt wird, ein und erweitert somit seinen eigenen (vgl. Reemtsma 1997, S. 39).

Hannah Arendt (1987, S. 43) hat die Konstellation in einer Macht- bzw. Herrschaftsbeziehung grundsätzlich unterschieden und auf die Formel gebracht: Der Extremfall der Macht findet sich in der Konstellation: „Alle gegen Einen!“, der Extremfall der Gewalt in der Formel: „Einer gegen Alle!“.

In der Kriminologie waren es vor allem die Vertreter des labeling approach (u.a. Tannenbaum, Becker, Sack), die Macht- und Herrschaftsaspekte systematisch in die Analyse als delinquent geltenden Verhaltens einbezogen haben, insbesondere bei der Frage der Normsetzung und der selektiven Sanktionierung von Normbrüchen. Hier findet sich die Idee, abweichendes Verhalten (bzw. besser: als abweichend bezeichnetes Verhalten) nicht als Qualität des Verhaltens selbst anzusehen. Es wird erst durch die Interaktion zwischen den Handelnden und denjenigen, die auf dieses Handeln reagieren, zum abweichenden und damit potentiell zu sanktionierenden Geschehen, wobei Selektionsprozesse eine wesentliche Rolle spielen. Da dieses „Label“ also mehr oder weniger beliebig ist, stellt sich die Frage, warum zu einem bestimmten Zeitpunkt, in einer angebbaren Region gewisse Handlungen strafbedroht sind und andere nicht bzw. wie sich derartige Etikettierungen im Laufe der Zeit verändern können (z.B. in Bezug auf Homosexualität, Suizid etc.) und wer aufgrund derartiger Handlungen letztlich sanktioniert wird bzw. einer Bestrafung entgeht.

Im Rahmen des labeling approach rücken zudem die Definitionsmacht staatlicher Kontrollinstanzen (Polizei, Gerichte, Gefängnisse) und die damit verbundenen Stigmatisierungsprozesse der von staatlicher Kontrolle Betroffenen in den Mittelpunkt des Interesses. In diesem Zusammenhang wurde auch das delinquente Handeln der gesellschaftlich Integrierten, die wichtige Positionen in Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung einnehmen, näher unter die Lupe genommen und unter dem Begriff der sog. „Kriminalität der Mächtigen“ (ähnlich: white collar crime, worunter vor allem Delikte aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität fallen, z.B. Korruption) thematisiert.

In jüngster Zeit ist es vor allem die Konfrontation mit dem internationalen Terrorismus, die uns die Unterscheidung zwischen Macht- und Herrschaftsbeziehungen, wobei Terror wohl als die extreme Steigerung letzterer gelten kann, schmerzlich vor Augen führt.

Literatur:

- Arendt, Hannah (1970). Macht und Gewalt. München: Piper.
- Dreyfus, Hubert L. & Paul Rabinow (1987). Michel Foucault - Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik. Frankfurt am Main: Athenäum.
- Foucault, Michel (1977). Sexualität und Wahrheit. Band 1: Der Wille zum Wissen. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Popitz, Heinrich (1992). Phänomene der Macht. Tübingen: Mohr.
- Reemtsma, Jan Philipp (1997). Freiheit, Macht, Gewalt. S. 31-44. In: Susanne Krasmann & Sebastian Scheerer (Hrsg.). Die Gewalt in der Kriminologie. 6. Beiheft des Kriminologischen Journals, Weinheim: Juventa.
- Treiber, Hubert (2007). Macht - ein soziologischer Grundbegriff. S. 49-62. in: Peter Gostmann & Peter-Ulrich Merz-Benz (2007). Macht und Herrschaft. Zur Revision zweier soziologischer Grundbegriffe. Wiesbaden: VS.
- Weber, Max (1978). Soziologische Grundbegriffe - Sonderausgabe aus: Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen: Mohr.

Schlüsselworte: Freiheit, Ermächtigung, Unterstützungsleistungen, Befehl, Gehorsam
(Anja Mensching, 16.08.2007)

Mafia

Der Begriff Mafia ist eng mit dem Phänomen der (Organisierten Kriminalität) verknüpft und wird oftmals synonym verwendet. Im engeren Sinne steht die Begrifflichkeit Mafia für eine

kriminelle Organisation, die ihren Ursprung in Sizilien hat. Die Entstehung der Mafia ist untrennbar mit den gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen auf Sizilien verbunden. Aufgrund instabiler Staatsverhältnisse und Fremdherrschaft hatten dort seit dem Mittelalter vornehmlich die Feudalherren die Macht über die Insel. Im 19. Jahrhundert übernahmen die Großgrundbesitzer die Kontrollen über Sizilien. Zur Wahrung der Interessen der faktischen Machthaber setzten diese bewaffneten Wächter ein, um beispielsweise aufbegehrende Bauern oder Banditen zu bekämpfen. Schon frühzeitig nutzten die so genannten Feldhüter ihre Macht, Bauern zu erpressen, um so finanzielle Einnahmen zu erzielen. Die maßgebliche Entfaltung der Mafia erfolgte durch die Einigung Italiens im Jahr 1860. In diesem Zusammenhang gelang es der italienischen Zentralregierung nicht, eine staatliche Kontrolle in Sizilien zu installieren. Viel mehr gewannen die Großpächter und insbesondere die privaten Schutztruppen an Einfluss. Dieser erstreckte sich auf alle gesellschaftlichen Machtfaktoren auf Sizilien (Kirche, Verwaltung, Presse). Im Rahmen dieser Entwicklung bildete sich aus den ehemaligen Feldhütern zunehmend die Organisation Mafia, wie sie sich auch zum jetzigen Zeitpunkt darstellt.

Eine eindeutige Herleitung des Begriffs Mafia ist in diesem Zusammenhang nicht möglich. So gibt es verschiedene Ansätze. Die historische Herleitung bezieht sich auf langjährige Fremdherrschaft durch die Dynastie der Bourbonen. Nationalorientierte Gruppierungen in Süditalien entwickelten in diesem Zusammenhang den Wahlspruch: "Morte alla Francia, Italia anela!" (MaFla / "Frankreich den Tod, keucht Italien!"). Daneben gibt es eine Vielzahl von sprachlichen Begründungen. So bedeutet etwa das Wort Mafia im sizilianischen Dialekt Kühnheit oder Prahlerei und stammt dabei vermutlich von dem arabischen Wort mahyah ab, das die gleiche Bedeutung hat. Die kriminelle Anhaftung des Wortes könnte im Zuge eines Theaterstücks von 1863 erfolgt sein, in dem der Begriff mafiusi für eine Gruppe von Häftlingen verwandt wurde, deren Verhalten und Aufbau enge Parallelen zu den privaten Schutztruppen erkennen ließen. In dieser zeitlichen Abfolge wurde der Begriff auch zunehmend von öffentlichen Stellen verwendet, um die kriminelle Organisation auf Sizilien zu beschreiben. Von den Angehörigen dieser Gruppierung wurde der Begriff Mafia jedoch nicht genutzt. Diese bezeichneten sich als "Cosa Nostra", was übersetzt "Unsere Sache" bedeutet. Auch diese Bezeichnung wurde gesellschaftlich aufgegriffen, so dass bis zum jetzigen Zeitpunkt beide Begriffe zur Beschreibung der sizilianischen Organisierten Kriminalität möglich sind.

Die Mafia stellt sowohl aus historischer als auch aus aktueller Sicht eine der einflussreichsten Gruppierungen der Internationalen Organisierten Kriminalität dar. Die Organisation ist in allen relevanten Kriminalitätsbereichen der Organisierten Kriminalität tätig. Insbesondere die (Drogenkriminalität), die Schutzgelderpressung und die (Wirtschaftskriminalität) führen jährlich zu illegalen Gewinnen in Höhe von mehreren Milliarden US-Dollar.

Die Mafia ist in Form von Familien strukturiert, die nach dem Territorialprinzip fest eingeteilte Gebiete kontrollieren. Der Aufbau der Familien ist streng hierarchisch. An der Spitze steht der Capo (Oberhaupt, Chef), der von einem Vice-Capo (Vizechef) und verschiedenen Consigliere (Berater) unterstützt wird. Auf der untersten Hierarchiestufe stehen die Soldato/Soldati (Soldaten), die von einem Capodecina (Zehnerchef) geführt werden. Die Mafia zeichnet sich durch strenge Aufnahmezerimonien zum Uomo d'onore (Mann der Ehre), die Schweigepflicht (omertà) und das konsequente Vorgehen gegen Verräter in den eigenen Reihen und gegen staatliche Gegner aus. So töteten Mitglieder der Mafia 1992 den berühmten Anti-Mafia-Richter Giovanni Falcone, obwohl dies zu einem erheblichen Aufschrei innerhalb der italienischen Bevölkerung und zu einer zwischenzeitlichen harten Bekämpfung der Mafia führte.

Aufgrund des Kodexes wurde die Mafia auch zum Sinnbild der Organisierten Kriminalität, das vor allem von den Medien aufgegriffen und geprägt wurde. Doch auch die internationale Ausbreitung, die von der Mafia bereits Anfang des 20. Jahrhunderts in die USA betrieben wurde, gilt als klassisches Merkmal der Organisierten Kriminalität. In diesem Gesamtkontext wurde der Begriff Mafia gesellschaftlich mit der Bezeichnung Organisierte Kriminalität gleichgesetzt. Dabei wurden zunehmend im Bereich der Medien Formulierungen, wie Russen-Mafia, Vietnamesen-Mafia und Drogenmafia, genutzt, um verschiedene Phänomene der Organisierten Kriminalität darzustellen. Insofern ist eine gesellschaftliche Gleichstellung der Begriffe bereits

erfolgt. Aus wissenschaftlicher Sicht ist eine Differenzierung jedoch geboten.

Literatur:

- DICKIE, J. 2006: Cosa Nostra - Die Geschichte der Mafia, Frankfurt/M.;
- THAMM, B. G. / FREIBERG, K. 1998: Mafia global, Hilden/Rhld.

Schlüsselwörter: Schutzgelderpressung, Omerta, Gewalt, Cosa Nostra

Medienforschung / Medienwissenschaft

Medienwissenschaft und Medienforschung sind wissenschaftliche Beschäftigung mit Medien und der öffentlichen Kommunikation. Forschungsobjekt sind zum einen die Medien wie Hörfunk, Fernsehen und Internet und zum anderen - ähnlich wie in der Kommunikationswissenschaft - die Entstehung, Verbreitung und Wirkung der öffentlichen Meinung. Eine explizite Medienwissenschaft entstand in Deutschland aus der Literaturwissenschaft heraus in den siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts, im Paradigmenwechsel von der Literatur zu allen Medien - vor allem den elektronischen. Die Lasswell-Formel: "Who (Kommunikationsforschung) say what (Inhaltsanalyse) in which channel (Medienforschung) to whom (Rezipientenforschung) with what effect (Wirkungsforschung)" macht deutlich, in welchem komplexen Feld Medienwissenschaft eingebettet ist und welche anderen Bereiche auf Medien und Medienwirkung einwirken. Neben inhaltlichen Analysen untersuchen Medienwissenschaftler auch quantitativ z.B. Einschaltquoten, Programmstrukturen durch Auszählen.

Artikel 5 Grundgesetz sichert jedem das Recht auf freie Information aus allen Quellen zu, eine Zensur findet nicht statt. Medien gelten heute neben Legislative, Exekutive und Judikative als die vierte Macht im Staat. Medien wandelten sich vom Kontrolleur der Mächtigen selbst zu einem mächtigen Agenten, der kaum kontrolliert werden kann. Dem wachsenden Einfluss der Medien stehen wenige Einschränkungen gegenüber, so z. B. straf- und andere rechtliche Bestimmungen wie Beleidigung, Geschäftsschädigung durch Veröffentlichungen, usw. So sorgte 1985 der sog. Glykolwein-Skandal (Frostschutzmittel, um Weine zu süßen) dafür, dass die Weinpanscherei in den Medien sehr stark skandalisiert wurde. In der Folge kam der österreichische Weinexport fast zum Erliegen. Auch "sauberer" Wein musste vom Markt genommen werden, in verschiedenen Ländern wurden alle österreichischen Weine verboten oder beschlagnahmt. Zu den medienrechtlichen Bestimmungen gehören die namentliche Zeichnung der verantwortlichen Redakteure und Rügen durch den Presserat, die Möglichkeit zur Gegen Darstellung.

Medien beeinflussen längst die private Wirklichkeitswahrnehmung. Öffentlichkeit ist heute vorwiegend Medienöffentlichkeit: die Bürger erhalten einen Großteil ihres Weltwissens nicht mehr durch direkten Kontakt 'vor Ort' sondern über die Medien. Gleichzeitig wissen die meisten Menschen nur wenig über Medien, ihre Arbeit und ihre Funktionsweise. Deshalb ist Wissen über Medien und über Medienforschung wichtig.

Information ist Ware - und im Informationszeitalter eine heiß begehrte. Die Interessen der Besitzer und Anzeigenkunden bestimmen oft, welche Nachrichten erscheinen. In der postmodernen Gesellschaft lösen sich mit dem Zerfall von sozialen und politischen Milieus alte Bindungen und Präferenzen von Konsumenten auf. Es gibt heute kaum noch "Meine Zeitung" oder den "Rotfunk". Die Rezipienten (Medienkonsumenten) sind nicht an Alltagsnachrichten interessiert. So gilt für die Ware Information: "Hund beißt Mann" ist keine Meldung wert. "Mann beißt Hund!" ist eine Schlagzeile.

Mediale Anbieter stehen in einem scharfen Wettbewerb miteinander. Es gibt Konzentrationsprozesse im Medienbereich und es besteht die Gefahr der medialen "Gleichschaltung". Meinungsmonopole können entstehen, sog. "Tycoons" (wie Springer, Murdoch, Berlusconi, usw.) können auf nationaler und internationaler Ebene kontrollieren, welche Nachricht wo positioniert und wie kommentiert wird. Institutionen zur Kontrolle sind Presserat und Bundeskartellamt). Informationen haben kurze Halbwertszeiten. Nichts ist so unaktuell wie die Zeitung von gestern. Mit dem Internet wird "Wissen" noch schneller, aber auch noch flüchtiger. Der Wettbewerb

produziert Phänomene wie Live-Schaltungen: Jeder Sender will "noch näher dran" sein als der andere, noch mehr (blutige) Details anbieten. Nachrichten über Naturkatastrophen oder Unglücke haben im Zeitalter der Globalisierung unmittelbaren Einfluss auf das Verhalten der Menschen, ob es Börsenkurse sind, Buchungsrückgänge in Reisebüros nach Terroranschlägen, Kriminalitätsfurcht, usw.

Die Medienlandschaft hat sich in den vergangenen 20 Jahren dramatisch verändert. Neue, vor allem private Anbieter haben das Angebot im Rundfunk- und Fernsehsektor vervielfacht. Konsumenten können bis zu 50 TV-Programme empfangen. Das hat die Frage nach der "Einschaltquote" zur wichtigen Messlatte gemacht, was auch für Werbekunden entscheidend ist. Mit der Privatisierung ging eine Beschleunigung parallel. Entsprechend dem US-amerikanischen Vorbild liefern Nachrichten "Facts" und Infos statt In-Formationen: Dieser Zwang zur Verkürzung (in einer Minute muss die "Message" über den Sender sein) ist die Ursache dafür, dass statt Information plakative Bilder wirken. Hier setzt das Phänomen der 'gefühlten Sicherheit', der Kriminalitätsfurcht ein. Das Angebot vervielfacht das einzelne Verbrechen. Beim Durchschalten durch die Programme begegnen Konsumenten überall den Schreckensnachrichten und -bildern. Es entsteht der Eindruck, die Lage sei überall unsicher. Durch Bilder können Konsumenten traumatisiert werden: so haben sich die Bilder von den Terroranschlägen vom 11. September 2001 wie Ikonen in viele Gehirne eingebrannt.

Eine weitere Umwälzung hat mit der Verbindung verschiedener Medientypen (zunächst audiovisuelle Medien, dann Multi-Media) und Personalcomputern (PCs) begonnen und setzt sich mit der Einbindung ins Internet fort. Jetzt ist die Technik auf dem Sprung in die "virtuelle Realität", in die Simulation von Wirklichkeit. Mittels eines sog. Daten-Helms werden Bild und Ton direkt auf den Kopf gespielt, Drehungen des Kopfes verändern den Bildausschnitt, Datenhandschuh geben taktile Signale und Befehle. Mit der neuen Technik sind Informationsquellen und -kanäle fast unzählbar geworden. Medien, die vormals nur in eine Richtung funktionierten, werden zunehmend interaktiv. Die Rezipienten sind über Hotlines oder PC direkt mit dem Sender verbunden. Dies wird zunehmend zu Meinungsumfragen genutzt. Die Medienanbieter haben so unmittelbare Rückmeldung über die Wirkungen ihrer Sendungen. Medien sind auch hier ein Markt. Verfehlen sie die Ansprüche des Publikums auf sachgerechte Sammlung, Auswahl und Präsentation entsprechender Stoffe, sind sie auf den Märkten des Publikums nicht überlebensfähig.

Für die Kriminologie ist wichtig, wie die Berichterstattung der Medien über Kriminalität wirkt: Zum einen geht es um die Wirkung auf (potenzielle) Täter. Nicht erst seit dem Geiseldrama von Gladbeck nutzen einige Täter die Medien bei ihren Taten, um sich a) über das Echo auf das Delikt und b) die Maßnahmen der Polizei zu informieren. Live dabei zu sein ist eine Verlockung für Reporter. Dadurch kann einerseits polizeiliche Arbeit durch zu frühe Informationen, Ermittlungen auf eigene Faust und Massenaufmarsch der Medien behindert werden. Andererseits können Medien die Polizei bei der Fahndung nach flüchtigen Tätern bzw. Verdächtigen unterstützen. Hier entstehen oft Spannungen zwischen Pressefreiheit und Gefahrenabwehr bzw. Strafverfolgung.

Ermittelte Tatverdächtige können durch Medien diskriminiert und vorverurteilt werden. Hierzu haben Printmedien eine eigene Erzähldynamik aus der Tat, der Jagd nach dem Täter, der Gerichtsverhandlung und dem Schutz der Allgemeinheit. Täter werden als fremd und böse dargestellt, ihr Tun bleibt unverstehbar. Medien erzeugen Druckwellen öffentlicher Gefühlstürme über Richter nach zu milden Urteilen, zu optimistische Gutachter und zu täterfreundliche Gesetze. Lockerungsgutachten und -praxis im Maßregelvollzug sind Reizthemen.

Es wird kontrovers diskutiert, ob Medienberichte Nachahmungseffekte haben. Hierzu liegen drei wichtige Theorien vor. Die Katharsistheorie (Abreaktion durch Medienkonsum mindere Aggressionsbereitschaft - eindeutig widerlegt), die Stimulationstheorie (Gewaltdarstellung führe bei Vorliegen von situativen und persönlichkeitspezifischen Faktoren zu Gewalt - bis heute nicht bewiesen) und die Habitualisierungstheorie (Gewaltdarstellung wirkt langfristig über Gewöhnung - auch hierfür keine empirischen Belege). Medien allein - soviel ist klar - machen noch keinen Nachahmungstäter. Hierzu sind viele Faktoren notwendig: Erziehung, biographisch destabilisierende und aktuell belastende Faktoren, eine günstige Gelegenheit, aber auch ein soziales und politisches Umfeld. Medien wirken mehrdimensional, soviel wissen

Medienwissenschaftler. Statt vereinfachenden Ursache-Wirkungs-Theorien wird heute von Mediensozialisierung gesprochen, in den omnipräsenten und omnipotenten Medien das gesamte Familienleben ebenso durchdringen wie Institutionen. Aber die Konsumenten haben Freiräume und Möglichkeiten, mit Medien umzugehen und die Arbeit mit ihnen zu gestalten. Über bestimmte Medienereignisse werden u. U. Trends eingeleitet (die Benutzung des Baseball-Schlägers als Waffe nach dem Film "Street Warriors") und die öffentliche Wahrnehmung beeinflusst. Neurowissenschaftler weisen darauf hin, dass geballter Konsum von Gewaltfilmen für einen Gewöhnungseffekt Sorge: US-Jugendliche haben nach 12 Schuljahren 13.000 Stunden in der Schule, aber 25.000 Stunden vor dem Bildschirm verbracht und dabei 8.000 Morde und mehr als 100.000 Gewalttaten gesehen. Noch kritischer beurteilen Forscher Gewaltspiele, weil neben der Wahrnehmung (die durch Technik immer realistischer wird) ein aktives Handeln der Spieler tritt. Dies sorgt für eine durch ständige Wiederholung stärker werdende Reaktionsbereitschaft im Gehirn. So haben die Schulattentäter sowohl von Littleton/Columbine (USA) als auch von Erfurt solche "Ballerspiele" exzessiv gespielt.

Zum anderen geht es um die Wirkung auf Konsumenten. Subjektive Ängste vor Verbrechen sind heute ein Machtfaktor in der Politik. Politiker aktivieren in der Risikogesellschaft medienwirksam die Vorurteile, die sie später bedienen. Skandalisieren und Kampagnenjournalismus fördern Vorverurteilung und Druck auf Rechtssprechung.

Medien schüren die Kriminalitätsfurcht. Der Durchschnittskonsument ist heute fast 100 Stunden pro Monat vor dem Bildschirm, Jugendliche oft länger. Medien gewinnen mit Angst Käufer und halten Abonnenten. Das ist einer der Gründe, warum "Crime" in den Medien eine so wichtige Rolle spielt. So ist der Anteil der Gewaltdelikte in der PKS stabil bei etwa 3%; in der Berichterstattung wie in fiktionalen Beiträgen nehmen Gewaltdelikte aber mehr als 50% der Berichterstattung über Kriminalität ein (-&t; Kriminalitätsfurcht). Medien machen keine Vorurteile, aber organisieren sie mittels der Skandalisierung als Technik: "Schon wieder ein ..." - "Kann man sich auf der Strasse noch sicher sein?" - "Was tun eigentlich die Verantwortlichen?" sind typisch für diese Technik.

Literatur:

- Faulstich, Werner 1995: Grundwissen Medien, München: Fink
- Kliche, Thomas 1999: Kinderschänder, das Böse und die Sicherheit. Soziale Repräsentationen von Psychologie und Psychotherapie im Diskurs über Kindesmissbrauch in deutschen Printmedien, in: Rietz, Ira/Kliche, Thomas/Wahl, Svenja (Hg.): Das Image der Psychologie, Lengerich: Pabst-Verlag
- Klingst, Martin 2004: Wegsperrern für immer? Die Medien und das Sexualstrafrecht, in: Osterheider, Michael (Hg.): Krank und/oder kriminell? 18. Eickelborner Fachtagung 2003, Dortmund: Psychogen-Verlag
- Pätzold, Ulrich 2005: Medienkompetenz - ein weiteres Präventionskonzept, in: Saimeh, Nahlah (Hg.) Was wirkt? 20. Eickelborner Fachtagung Forensik 2005, Bonn: Psychiatrie-Verlag
- Rückert, Sabine 2005: Kriminalität, Medien und Kriminalpolitik, in: Osterheider, Michael (Hg.): Aufbruch oder Stillstand? 19. Eickelborner Fachtagung 2005, Dortmund: Psychogen-Verlag
- Spitzer, Manfred 2001: Gewalt im Spiel: Von der virtuellen Realität zum Gott-Modus in: Nervenheilkunde 1/2001: 1-3
(Michael Stiels-Glenn, 22.08.2006)

Medizin

Begriff der Medizin

Die Medizin ist die Lehre von der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten und Verletzungen bei Menschen und Tieren. Der Begriff Medizin entstammt dem lateinischen „ars medicina“ und bedeutet übersetzt „Heilkunst“ oder „Heilkunde“. Medizin wird von Ärzten sowie von Angehörigen anderer Heilberufe, z. B. Heilpraktikern oder Heilern, ausgeübt mit dem Ziel, die Gesundheit des Patienten wiederherzustellen bzw. zu erhalten. Zum engeren Bereich der Medizin gehören die Humanmedizin, die Zahnmedizin sowie die Veterinärmedizin

(Tierheilkunde). Umgangssprachlich werden auch Arzneimittel als „Medizin“ bezeichnet. Der vorliegende Artikel bezieht sich auf die Humanmedizin.

Gegenstand der Medizin

Gegenstand der modernen Medizin ist die Gesamtheit von Wissenschaftsgebieten, deren gemeinsame Aufgabe es ist, durch naturwissenschaftliche, klinische und epidemiologische Forschung Möglichkeiten und Methoden zu erarbeiten und Hilfsmittel zu entwickeln, um den Gesundheitszustand durch Diagnostik und Therapie, Prophylaxe (Vorbeugung) und Rehabilitation (Wiedereingliederung) sowie Nachsorge zu verbessern. Der Begriff der „Krankheit“ greift hier zu kurz, denn die Medizin widmet sich auch den Bereichen Zeugung, Schwangerschaft, Geburt und Tod. Darüber hinaus wird der Krankheitsbegriff kontrovers diskutiert, denn die Definition von Krankheit ist abhängig von soziologischen und epidemiologischen Aspekten.

Medizin als Wissenschaft

In Ermangelung eines umfassenden wissenschaftlichen Theoriegebäudes ist die medizinische Wissenschaft als praxisorientierte Erfahrungswissenschaft zu charakterisieren. Sie umfasst den Menschen und die Faktoren seiner sozialen Umwelt in ihrer Wechselwirkung. Sie erstreckt sich von den molekularen Grundlagen über die unterschiedlichen Organisationsebenen des Organismus (Zelle, Gewebe, Organ, Organsystem) bis zu den psychischen Funktionen einschließlich des sozialen Beziehungsgefüges. Dabei stützt sie sich auf kybernetische und mathematische Grundlagen, auf verwandte Disziplinen wie Biologie, Chemie und Physik und ist mit ihren naturwissenschaftlichen Bestandteilen in das System der Biowissenschaften einbezogen. Als Wissenschaft vom Menschen ist sie mit anderen Humanwissenschaften (z. B. Anthropologie, Psychologie, Humanbiologie) eng verbunden und bedient sich deren Grundlagen.

Historische Entwicklung

Die moderne Medizin beruht auf den Grundlagen der Heilkunst, die in der griechischen und römischen Antike geschaffen wurde. Diese blühte im Altertum auf und stand bei den meisten Völkern in einer innigen Beziehung zu religiösen Kulturen. Infolgedessen wurde sie früher vornehmlich von Priestern ausgeübt, so etwa bei den Ägyptern, Indern, den Griechen und Römern. Im Mittelalter waren in erster Linie die Mönche in den Klöstern für die Pflege der Wissenschaft zuständig. Die heute geläufige Differenzierung der Heilkunde in operative und nicht-operative Disziplinen war früher durch tiefe, unüberbrückbare Gräben der Zuständigkeiten charakterisiert. Während die an einer Universität ausgebildeten Mediziner hohes Ansehen erlangten, wurden die Chirurgen bis zu deren Akademisierung (seit 1852) dem Stand der Handwerker zugerechnet. Der Übergang von den Lehren der Antike und des Mittelalters zur naturwissenschaftlichen Medizin vollzog sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Die Entwicklung der naturwissenschaftlichen Medizin

Die Forschung, Lehre und Praxis hat sich seit der Mitte des 19. Jahrhunderts radikal und rapide verändert. Die Einführung der Naturwissenschaften, die Erweiterung des pathologischen und physiologischen Wissens sowie der Fortschritt der Medizintechnik haben zu großen Entwicklungsschritten geführt. Die Anwendung neuer naturwissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse hat nicht nur eine permanente Zunahme der (Be-)Handlungsmöglichkeiten und eine immer feinere Differenzierung der Medizin nach sich gezogen, sondern hat sich auch nachhaltig auf die epistemologischen (erkenntnistheoretischen) und anthropologischen Fundamente der Medizin, auf Krankheits-, Heilungs- und Gesundheitsbegriffe sowie auf das Selbstverständnis von Ärzten, Patienten und Angehörigen anderer Gesundheitsberufe ausgewirkt. Infolgedessen schritt die Aufgliederung der Humanmedizin in eine große Anzahl von Fachgebieten mit einer modernen Vielfalt von wissenschaftlichen, alternativen und komplementären Krankheitskonzepten und Therapieangeboten rasch fort. So sind derzeit neben der sogenannten Schulmedizin andere heilkundliche Systeme (z. B. Naturheilkunde, Homöopathie, anthroposophische Medizin) in der angewandten Medizin etabliert.

Das Verhältnis zwischen Kriminologie und naturwissenschaftlicher Medizin

Insbesondere seit den Publikationen des italienischen Psychiaters Cesare Lombroso („L'uomo delinquente“, 1876) finden sich in der Kriminologie wiederkehrend Thesen, die einen Zusammenhang zwischen physischen Abnormitäten und Delinquenz herzustellen versuchen. Mit seiner Fixierung auf anatomische Körpermerkmale steht Lombroso in einer fragwürdigen

kriminologischen Tradition, die Verdächtigungen und Verurteilungen aufgrund von biologischen Merkmalen begünstigt. Diese äußeren Merkmale sollen auf tief verwurzelte Anlagen zum Verbrecher hindeuten, und sie können auch durch Aneignung sozialer Verhaltensweisen nicht überdeckt werden. Der Kriminelle wird von Lombroso als besonderer Typus der Menschheit („der geborene Verbrecher“) beschrieben, der in der Mitte der Primitiven und Geisteskranken steht. Diese bio-wissenschaftlichen Erklärungsmuster erfuhren in Deutschland insbesondere während der Weimarer Republik und schließlich durch die von den Nationalsozialisten propagierte unsägliche rassistische Vernichtungspolitik ein vermehrtes Interesse.

Seither wurde eine Vielzahl an wissenschaftlichen Untersuchungen publiziert, deren Gegenstand neurobiologische Befunde bei kriminellen Verhaltensmustern sind. Dabei wurden neben genetischen Methoden häufig Untersuchungen mit neueren bildgebenden Verfahren durchgeführt. Derartige Untersuchungsmethoden sind eine Bereicherung der Wissensbasis über die neurobiologischen Grundlagen abweichenden Verhaltens, vorausgesetzt, ihre Anwendung und Interpretation ist hinreichend differenziert und kritisch. Die gegenwärtige empirische Befundlage besagt, dass deviantes oder delinquentes Verhalten stets als polyätiologisch verstanden werden muss, gründend auf biologischen, psychologischen, sozialen und situativen Einflussfaktoren. Eindimensionale Ansätze im Sinne eines biokriminologischen Reduktionismus verfehlen diesen Erkenntnisfortschritt. Den geborenen Verbrecher im Sinne von Lombroso gibt es nicht.

Literatur:

- Böhm, B. 1998: Wissenschaft und Medizin. Über die Grundlagen der Wissenschaft. Wien.
- Hach, W., Hach-Wunderle, V. 2008: Blickpunkte in die Medizingeschichte des 19. Jahrhunderts. Stuttgart.
- Roche Lexikon Medizin: Sonderausgabe 2009. München.

Schlüsselworte: Medizin, Wissenschaft, Neurobiologie, Kriminologie
(Martin Peveling, 01.07.2014)

Methoden der Kriminalprognose

Die Kriminalprognose definiert sich als eine Wahrscheinlichkeitsaussage über zukünftiges Legalverhalten. Das Erfordernis einer Prognosestellung ergibt sich aus dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlicher Eingriffe in die Grundrechte der Bürger, welcher aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitet wird. Jene Bürger dürfen demnach lediglich insoweit belastet werden, als es die Grundrechtsfreiheit gestattet. Desweiteren stellt die Kriminalprognose die Festlegung des Gesetzgebers auf ein individualisiertes, spezialpräventiv ausgerichtetes Sanktionssystem dar. Jede Sanktion muss dahingehend individualisierend überprüft werden, ob sie im jeweiligen Fall eine Verhinderung weiterer Straftaten begünstigt. Dementsprechend ergeben sich im Rechtssystem vielfältige Anwendungsmöglichkeiten für die Kriminalprognose. Dies sind im Wesentlichen die Urteilsprognose, die Vollzugsprognose und die Entlassungsprognose. Die Urteilsprognose dient als Instrument des Gerichts, um bereits im Zeitpunkt des Urteils eine Aussage über das künftige wahrscheinliche Legalverhalten des Täters aufzuzeigen. Ausdruck findet dies beispielsweise im StGB in den §§ 46 I 2 oder 47 I, im JGG beispielsweise in den §§ 5 II, 10, 13 I oder 17 II. Die Vollzugsprognose ermöglicht eine entsprechende Aussage über das Verhalten im Vollzug in Form von Flucht- und Missbrauchsprognosen. Angewendet werden diese zum Beispiel bei Entscheidungen über die Gewährung von Lockerungen im Strafvollzug gemäß § 11 II StVollzG. Die Entlassungsprognose wird nach der Verbüßung oder Teilverbüßung einer Sanktion angewandt und gibt Auskunft über das wahrscheinliche Legalverhalten in Freiheit. Gesetzlich normiert ist dies zum Beispiel bei der Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung in den §§ 57, 57a StGB und 88 I JGG, aber auch bei der Aussetzung der stationären Maßnahme der Besserung und Sicherung zur Bewährung gemäß § 67d II StGB.

Die Anzahl der verschiedenen Prognosemöglichkeiten mit deren Unterarten ist mittlerweile schwer überschaubar geworden. Daher sollen hier lediglich die allgemeinen Hauptarten der Prognosemethoden dargestellt werden, wobei exemplarisch eine neuere Entwicklung detaillierter betrachtet werden soll.

Es gibt drei allgemeine Hauptarten der Prognosemethoden. Namentlich sind dies die intuitive, die statistische und die klinische Methode.

Die intuitive Prognosemöglichkeit bezeichnet eine subjektive gefühlsmäßige Einschätzung des Beurteilers, die durch Menschenkenntnis und Berufserfahrung geprägt ist. Jene Methode erfährt die häufigste Anwendung durch Richter und Staatsanwälte. Diese schätzen eine Person aufgrund persönlicher und beruflicher Erfahrungen auf einer eher gemischt rational-emotionalen Ebene ein. Die Beliebtheit dieser Methode gründet sich auf eine eklatante Kostengünstigkeit und Zeitersparnis. Desweiteren machen sich die beteiligten Personen oftmals verschiedenartige Prognosekriterien der statistischen und klinischen Methoden, auf die später eingegangen wird, intuitiv zu nutze. Merkmale dieser Art sind im Wesentlichen die strafrechtliche Vorbelastung des Täters, das Arbeitsverhalten, die sozialen Bindungen, die Sozialisationsbiografie, aber auch Hinweise auf eine Suchtproblematik. Allerdings dürfen hierbei die Nachteile dieser Methode nicht außer Acht gelassen werden. Jene manifestieren sich in einer Abstinenz von objektivierbaren Beurteilungskriterien und einer systematischen Erkenntnisgewinnung. Berücksichtigung werden muss hierbei ebenfalls der emotionale Aspekt. Diesbezüglich können neben rationalen Kriterien auch so genannte Alltagstheorien oder die eigene Werthierarchie des jeweiligen Beurteilers ausschlaggebend sein. Dementsprechend leidet die intuitive Einverleibung von oben genannten Prognosemerkmalen an der Gefahr bestimmte Punkte nicht entsprechend ihrer tatsächlichen Bedeutung, sondern aufgrund von persönlicher Erfahrung, zu gewichten. Dieses Vorgehen gründet darüber hinaus nicht auf tatsächlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Die klinische oder auch empirische Individualprognose ist speziell geschultem Personal in Gestalt von Psychiatern oder Psychologen mit besonderer kriminologischer Erfahrung vorbehalten. Der Anwendungsbereich dieser Art der Prognosestellung ist generell gesetzlich festgelegt, zum Beispiel in den Fällen der §§ 80a, 246a oder 414 III StPO. Die Bestellung obiger Sachverständiger sowie die Zugrundelegung der klinischen Prognosemethoden obliegen dem Gericht lediglich bei schweren Straftaten und erheblichen Zweifeln an der Feststellungsfähigkeit, der in den in Frage kommenden Vorschriften bezeichneten Maßnahmen. Dies ist der Fall, soweit das Gericht trotz zumutbarer Anstrengungen, kraft eigener Sachkunde und mit Unterstützung der Gerichtshilfe nicht zu einer sachgerechten Prognose kommen kann. Hierbei ist ferner zu beachten, dass die klinische Prognose, wie jedes Gutachten, nur ein Hilfsmittel bei der richterlichen Überzeugungsbildung sein kann. Die Durchführung jener Prognose seitens des speziell geschulten Personals untergliedert sich in zwei Abschnitte. Im ersten Abschnitt wird versucht die Täterpersönlichkeit anhand verschiedener Methoden zu erforschen. Diese können kumulativ oder einzeln eingesetzt werden, je nachdem was der Einzelfall erfordert. Namentlich können dies psychodiagnostische Testverfahren, Explorationen des Probanden und diesbezüglich die Untersuchung des Lebenslaufs, der Familienverhältnisse, des Arbeits- und Freizeitverhaltens, als auch die bisherige Delinquenz sein. Möglich ist hierbei ebenso eine neurologisch-psychiatrische Vorgehensweise in Form von Gehirnstrommessungen beziehungsweise anderen klinischen Hilfsuntersuchungen. Im zweiten Abschnitt erfolgt die abschließende prognostische Gewichtung der festgestellten Tatsachen. Dabei kommt es maßgeblich auf die verstehende Erfassung und Beurteilung der Täterpersönlichkeit an. Dieser, mit weit reichenden Interpretationsmöglichkeiten versehene Terminus, wird dahingehend eingeschränkt, dass von Psychologen und Psychiatern differenzierte und objektivierbare Kriterienkataloge vorgelegt wurden, die eine Einordnung des Täters vereinfachen und vereinheitlichen sollen. Positiv bezüglich jener Art der Prognosemöglichkeit ist festzuhalten, dass sie durch die spezielle Ausbildung des Personals und aufgrund der besonderen Hilfsmittel grundsätzlich eine differenzierte Analyse darstellt. Zudem können vergangene und aktuelle Lebenskrisen bei der Beurteilung Berücksichtigung finden. Auch können besondere Lebensumstände zum Beispiel in Form von Reifungsprozessen in Abhängigkeit zu anderen Faktoren gewichtet werden. Neben diesen positiven Aspekten sind jedoch auch negative anzuführen. Die Untersuchungen sind stark vom beurteilenden Psychologen oder Psychiater abhängig, woraus sich keine vollständige Objektivierbarkeit ergeben kann. In diesem Fall erfolgt zwar eine Abschwächung durch die spezielle Ausbildung und die an die Hand gegebenen Hilfsmittel, welche jedoch das grundsätzliche Problem mangelnder Objektivierbarkeit nicht beseitigen kann.

Bezüglich der Kriterienkataloge als Hilfsmittel ist kritisch anzumerken, dass diese lediglich anhand von kriminologischen Sonder- und Extremgruppen gebildet wurden. Für die Beurteilung von Alltagskriminalität bieten diese oft nur ungenaue Vorhersagen, deren Verwertbarkeit und Verlässlichkeit eingeschränkt sind. Im Gegensatz zu der intuitiven Prognosestellung ist die klinische mit hohen Kosten und einem erheblichen Zeitaufwand verbunden, was teilweise zu nicht ganz unerheblichen Verfahrensverlängerungen führt. Ein weiteres grundsätzliches Problem soll aufgrund seiner engen Beziehung zur klinischen Prognosestellung hier angesprochen werden, wobei es auch für alle anderen Arten der Prognose von Bedeutung sein kann. Jenes wird als „false positives“ (Überschätzung des Kriminalitätsrisikos) bezeichnet. Hierbei geht es um Menschen, die aufgrund einer ungünstigen Prognose überhaupt oder zu lange verwahrt werden und im Gegensatz zu denen mit günstiger Prognose niemals oder über längere Zeit nicht die Chance haben, die Falschheit dieser Vorhersage zu beweisen. Als besonders gravierendes Beispiel soll hier kurz auf den so genannten Baxstrom-Fall aus dem Jahre 1966 eingegangen werden. In diesem Fall wurde gerichtlich festgestellt, dass Jonnie Baxstrom zu Unrecht in einer Anstalt für psychisch kranke Rechtsbrecher verwahrt wurde. In Folge dessen war man gezwungen aus verfahrensrechtlichen Gründen 967 Männer und Frauen, die die angeblich gefährlichsten psychiatrischen Patienten des Staates New Yorks darstellten, freizulassen. Als Ergebnis dieses ungewollten Experiments ließ sich feststellen, dass die Rückfallquote jener Freigelassenen äußerst gering war. Dies warf die Frage auf, inwieweit man die Personen ungerechtfertigterweise in jene Anstalten einwies, beziehungsweise inwieweit die Prognosemöglichkeiten versagt hatten. Folger lässt sich hieraus die Notwendigkeit einer besonderen Beachtung einer eventuell nicht gerechtfertigten Überschätzung des Kriminalitätsrisikos aufgrund negativer Legalprognosen.

Die dritte Hauptart der verschiedenen Methoden stellt die statistische Prognose dar. Diese bezeichnet sich als Wahrscheinlichkeitsaussage aufgrund der Häufigkeit bestimmter beim Täter vorliegender Merkmale. Jene hat ebenfalls verschiedene Ausprägungen erfahren, wobei hier nur auf die grundlegenden Ausprägungen eingegangen wird. Als Basis werden bei allen in Frage kommenden Varianten ohne Berücksichtigung von „Gutpunkten“ so genannte „Schlechtpunkte“ verteilt und addiert. Diese „Schlechtpunkte“ bezeichnen jeweils die in den verschiedenen statistischen Prognosevarianten festgelegten negativen Merkmale in der Lebensführung sowie im Verhalten des jeweiligen Probanden. Hierbei lassen sich drei Varianten unterscheiden. Beim einfachen Punktverfahren erhält jedes Merkmal einen Punkt, ohne besondere Gewichtung. Beispielhaft hierfür ist die Prognosetafel von Meyer von 1965, die für eine Urteilsprognose 19, für eine Entlassungsprognose 21 Merkmale aufführt. Die Rückfallwahrscheinlichkeit richtet sich nach der Anzahl der vorliegenden negativen Merkmale. Für die Urteilsprognose sind dies für 0 bis 2 Merkmale 22% Rückfallwahrscheinlichkeit, für 3 bis 6 Merkmale 58% und für 7 und mehr Merkmale 100%. Das Verfahren wurde in Deutschland bezüglich der Verhängung der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer gemäß § 19 JGG noch bis zu deren Abschaffung 1990 angewandt. Die zweite Variante ist das Punktwertverfahren. Gewichtet werden in diesem die betreffenden Merkmale nach Stärke ihrer Korrelation mit deren Rückfallwahrscheinlichkeit. Hinsichtlich der hierunter fallenden Ausprägungen wird im Folgenden auf zwei Verfahren eingegangen. Das Ehepaar Glück legte Prozentzahlen der Straffälligen für jedes Merkmal zugrunde. Diese ergaben sich beispielsweise aus Prognosetafeln im Hinblick auf das Verhalten der Eltern, das Verhalten des Probanden in der Schule oder einen stattfindenden Drogenkonsum. Mannheim und Wilkens hingegen zogen umgerechnete Korrelationskoeffizienten heran und verwendeten einen statistischen Zusammenhang zwischen biografischen Merkmalen und der Rückfallwahrscheinlichkeit. Die dritte Variante stellen die Strukturprognosetafeln dar. In diesen erfolgt zusätzlich zur Gewichtung der einzelnen Merkmale, eine Berücksichtigung der Abhängigkeit der einzelnen Merkmale untereinander. Durch jenes Verfahren entstehen verschiedene typenartige Merkmalskombinationen mit einer jeweils unterschiedlichen Rückfallwahrscheinlichkeit. Der Vorteil der statistischen Möglichkeit der Prognosestellung liegt in dem hohen Grad an Reliabilität. Auch bei wiederholter Anwendung bleiben die Ergebnisse gleich. Problematisch ist allerdings die Validität und somit die Frage, ob statistisch prognostische Verfahren die Kriminalität wirklich richtig vorhersagen können. Für Extremgruppen kann dies durchaus zutreffen, für die Alltagskriminalität mit einem

Anteil von ca. 80% an der Gesamtkriminalität ist dies allerdings schwierig zu beurteilen. Desweiteren erfolgt die Merkmalsfestlegung retrospektiv durch eine Untersuchung bereits straffällig gewordener. Hierbei werden negative Merkmale stets stärker berücksichtigt als bei prospektiv angelegten Untersuchungen, was mithin zu einer Überschätzung des Kriminalitätsrisikos führen kann, wie schon bei der klinischen Prognosemöglichkeit aufgezeigt wurde. Auch erfolgt hier keine individuelle, sondern eine gruppenbezogene Aussage dergestalt, dass der Proband zu einer bestimmten Gruppe bezüglich einer bestimmten Rückfallwahrscheinlichkeit zugerechnet wird. Besondere in der Person liegende Merkmale können daher nur schwerlich berücksichtigt werden. Die Objektivität der Bewertung ist hier ein Problem, da trotz der hohen Reliabilität die Auslegung der Begrifflichkeiten im Sinne der verschiedenen Merkmale dem jeweiligen Prognosesteller überlassen bleibt. Ein weiterer kritischer Punkt bezüglich der retrospektiven Ausrichtung ist, dass aktuelle, möglicherweise positive Entwicklungen im Leben des Probanden nicht mehr berücksichtigt werden können. Schließlich sei darauf hingewiesen, dass diese Art der Prognosestellung nicht auf die Auswirkungen einer eventuell anstehenden Sanktion Rücksicht nehmen kann.

Neben diesen drei Hauptarten der Prognosemöglichkeiten haben sich in neuerer Zeit vielfältige Ansätze und Weiterentwicklungen herausgebildet. Eingegangen wird diesbezüglich hier exemplarisch auf eine in letzter Zeit stark diskutierte Prognosemöglichkeit. Diese bezeichnet sich kurz als MIVEA, was die Methode der idealtypisch vergleichenden Einzelfallanalyse beschreibt. Sie untergliedert sich grundsätzlich in vier Abschnitte, die sich als Erhebung, Auswertung, kriminologische Beurteilung und Folgerungen überschreiben lassen.

Die Erhebungen umfassen alle möglichen Maßnahmen um etwas über das Leben und die Lebensumstände des Probanden in Erfahrung zu bringen. Vor allem sind dies die kriminologische Exploration des Probanden in Form einer Kombination von Befragung und Beobachtung. Desweiteren kommt eine Aktenauswertung zum Tragen. Hier sind zunächst die Straftaten im engeren Sinn zu nennen, welche diejenigen Erkenntnisse beinhalten, die unmittelbar mit den begangenen Straftaten zusammenhängen. Hilfreich können hier auch die Berichte der (Jugend-) Gerichtshilfe, Unterlagen des Jugendamtes, des Bewährungshelfers, als auch die Vollzugsakten sein. Weiterhin kommen Drittbefragungen in Betracht, welche Erhebungen im sozialen Umfeld des Probanden, soweit sie im Rahmen des Datenschutzes zulässig sind, bezeichnen. Die Befragungen können sich auf Angehörige, den Arbeitsplatz oder sonstige Personen, die mit dem Probanden im Zusammenhang stehen, erstrecken. Wichtig ist, dass die Erhebungen insgesamt umfassend sind, jedoch auf bestimmte Merkmale bei der Auswertung besonderer Bezug genommen wird. Endpunkt der Analyse und zeitlicher Bezugspunkt der gesamten kriminologischen Auswertung ist die letzte Straftat, wobei nur das Verhalten in Freiheit maßgebend ist. Eine weitere Untergliederung erfolgt hierbei in drei Abschnitte. Dies sind der Lebenslängsschnitt, der Lebensquerschnitt und die Relevanzbezüge beziehungsweise die Wertorientierung.

Der Lebenslängsschnitt wird wiederum in zwei Bereiche unterteilt; das allgemeine Sozialverhalten und den Delinquenzbereich. Innerhalb des allgemeinen Sozialverhaltens wird das Verhalten des Probanden unter verschiedenen Gesichtspunkten in fünf spezielle Bereiche untergliedert. Dies sind die (elterliche) Erziehung im Kindes- und Jugendalter, der Aufenthaltsbereich, der Leistungsbereich mit den Unterpunkten Schule, berufliche Ausbildung und Berufstätigkeit, der Freizeitbereich mit den Punkten Verfügbarkeit der Freizeit und Struktur und Verlauf der Freizeitaktivitäten und der Kontaktbereich mit den Punkten schicksalhaft vorgegebenen Kontakte, selbstgewählte Kontakte zu Freunden und Bekannten, sexuelle Kontakte und die eigene Familie. Von entscheidender Bedeutung ist, dass innerhalb der verschiedenen Bereiche Entwicklungstendenzen und Phasen festgestellt werden. Die Bewertung der verschiedenen Merkmale innerhalb der Bereiche erfolgt anhand der Bildung von Idealtypen. Hierbei steht d-idealtypisch für die Durchschnittspopulation und k-idealtypisch für kriminalitätsförderndes Verhalten. Jene Idealtypen sind aufgrund der Tübinger-Jungtäter-Vergleichsuntersuchung gebildet worden und zeichnen sich dadurch aus, dass sie möglichst abstrahiert extreme positive oder negative Verhaltensweisen darstellen. Ein Verhalten kann daher grundsätzlich keinem Idealtyp direkt entsprechen, weswegen lediglich festgestellt werden kann, ob und inwieweit sich ein Verhalten einem dieser Idealtypen annähert. Im Delinquenzbereich werden die

bisherigen deliktischen Taten untersucht. Es handelt sich dabei sowohl um registrierte und unregistrierte Straftaten, als auch um solche im strafunmündigen Alter. Wobei bei letzterem besondere Umstände wie zum Beispiel eine gewisse Zielstrebigkeit hinzukommen müssen, um eine Relevanz zu begründen. Im Ergebnis stehen hier eine Umschreibung der letzten Tat, Gemeinsamkeiten und Unterschiede mit vorherigen Taten, sowie eine eventuelle Entwicklungstendenz.

Im Lebensquerschnitt wird der Zeitraum unmittelbar vor der letzten Tat auf bestimmte Kriterien untersucht. Hierbei können auch zwei Zeiträume gebildet werden, wenn zwischen den Taten ein längerer Zeitraum liegt und sich die Umstände zwischenzeitlich geändert haben. Die Prüfung erfolgt anhand so genannter Relationsbegriffe. Dabei werden die Lebensumstände auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von positiven oder negativen Kriterien untersucht. Beispiele für negative so genannte K-Kriterien sind eine fehlende Lebensplanung oder auch ein unstrukturiertes Freizeitverhalten. Beispiele für positive so genannte D-Kriterien sind eine Anpassungsbereitschaft oder die Erfüllung sozialer Pflichten.

Das Ergebnis soll eine Aussage darüber enthalten, welche K- und D-Kriterien vorliegen und welche nicht. Ebenso soll gezeigt werden, wie lange jene Verhaltensweisen in die Vergangenheit zurückreichen. Zu beachten ist ferner, dass die kriminovalenten Kriterien in Form der K- und D-Kriterien nicht alle einseitig gegeben sind, sondern dass stets Mischungen vorhanden sind. Der dritte Bereich beinhaltet Relevanzbezüge und die Werteorientierung. Relevanzbezüge bezeichnen charakteristische Interessen und bestimmende Grundintentionen des Probanden, die sein Verhalten und seine Lebensführung in besonderer Weise prägen und gestalten. Werteorientierungen sind dagegen abstrakte Prinzipien und Werte, die für das Handeln des betreffenden Menschen bisher bestimmend waren. Diese sind aufgrund der schwierigen inneren und emotionalen Untersuchung eines Menschen nur schwer zu erkennen und daher oft nur ansatzweise zu bestimmen. Die Auswertung soll somit ein klareres Bild des Probanden entwerfen, sowohl bezüglich seiner Lebensentwicklung, als auch seiner inneren Werte und Vorstellungen.

Die kriminologische Beurteilung nach den Bezugskriterien der kriminologischen Trias untergliedert sich in drei eventuell in vier Punkte. Zunächst erfolgt eine Einordnung der Stellung der Tat im Lebenslängsschnitt hinsichtlich vier verschiedener Möglichkeiten. Namentlich sind dies die kontinuierliche Hinentwicklung zur Kriminalität mit frühem oder spätem Beginn, der kriminelle Übersprung, Kriminalität im Rahmen der Persönlichkeitsreife und die Kriminalität bei sonstiger sozialer Unauffälligkeit.

Im Rahmen der Auswertung des Lebensquerschnitts werden kriminorelevante Konstellationen gebildet, die sich in eine kriminovalente und eine kriminoresistente Ausprägung unterteilen. Erstere ist Anzeichen für eine starke kriminelle Gefährdung, letztere bezeichnet eine gewisse Resistenz eines Menschen gegenüber Straffälligkeit. Hierbei müssen alle Kriterien der jeweiligen Konstellation nicht nur additiv vorliegen, sondern ineinander übergreifen. Als Beispiel für die kriminovalente Konstellation sei hier das fehlende Verhältnis zu Geld und Eigentum, sowie die fehlende Lebensplanung genannt.

Als dritter Punkt werden sodann die Relevanzbezüge und die Werteorientierung ausgewertet. Diese ergänzen das Bild des Täters und runden es ab.

Auf besondere Aspekte im Leben des Probanden kann bei Vorliegen im Rahmen eines weiteren Punktes der Auswertung Bezug genommen werden. Vor allem sind dies Aspekte, die sein Verhalten im alltäglichen Leben besonders charakterisieren oder gestalten.

Schließlich werden die Folgerungen im Hinblick auf die weitere Entwicklung des Probanden in drei Abschnitten dargestellt. Die grundsätzliche Prognose ist die typische Prognose jener Kategorie, welcher der Proband zugeordnet wurde. Diese ist zum Beispiel bei einer Kriminalität im Rahmen der Persönlichkeitsreife grundsätzlich günstig. Hierauf folgt die individuell auf

den Probanden zugeschnittene Basisprognose. Jene bezeichnet die Abweichungen des konkreten Verhaltens von den charakteristischen Ausprägungen der betreffenden Kategorie. Anschließend erfolgt die individuelle Interventionsprognose. Diese beschäftigt sich mit den vermutlichen Auswirkungen von künftigen Maßnahmen und sonstigen Reaktionen auf den Täter und beinhaltet alle möglichen Sanktions- und Reaktionsmöglichkeiten. Im Hinblick auf die Zuordnung zu einer bestimmten Kategorie werden hier Vorschläge gegeben. Im dargestellten Beispiel der Kriminalität im Rahmen der Persönlichkeitsreife wäre es diesbezüglich hilfreich, dem Probanden durch einzelne oder mehrere Hilfestellungen über die Phase erhöhter Kriminalität hinwegzuhelfen.

Eine Besonderheit stellt die Einordnung obiger Methode in die allgemeinen Hauptarten der Prognosemöglichkeiten dar. Eine solche Zuordnung ist nicht eindeutig möglich, da sie Elemente aller drei Hauptarten in sich vereint und somit zunächst grundsätzlich die Vor-, als auch die Nachteile jener zu tragen hat. Eine Eindämmung der Nachteile wird über die oben dargestellten Regularien zu erreichen versucht. Vorteilhaft hinsichtlich der Methode ist, dass sie auch ohne spezielle Ausbildung nach kurzer Eingewöhnungsphase angewandt werden kann. Ebenso erfolgt aufgrund der annähernd vollständigen Erfassung der Täterpersönlichkeit und der damit verbundenen speziellen Einwirkungsmöglichkeiten, eine gezielte Gewichtung und Darstellung der beim Täter vorliegenden Merkmale. Kritisch zu sehen ist der relativ hohe Zeitaufwand. Zudem liegt die Ausfüllung und Wertung der Begrifflichkeiten trotz der festgelegten Vorgehensweise im Ermessen des Anwenders, weswegen eine absolute Objektivität nicht gewährleistet ist. Zugeschnitten ist die Methode vor allem auf Vermögens- und Eigentumsdelikte, was eine Transferanwendung auf andere Bereiche ohne notwendige Modifikationen erschwert. Allen Prognosemethoden ist zu Eigen, dass sie niemals mit 100 prozentiger Sicherheit das Legalverhalten eines Probanden vorhersagen können. Es kann allenfalls versucht werden herauszuarbeiten, welche Methode in der jeweiligen Situation die Beste ist, beziehungsweise welche Entwicklungen oder Modifikationen notwendig sind, um ein möglichst sicheres Ergebnis zu erzielen.

Literatur

- Bock, M.: Kriminologie. München 2000.
 - Kaiser, G: Kriminologie. Heidelberg 1997.
 - Kaiser / Schöch: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug. München 2006.
 - Schwind, H-D.: Kriminologie. Heidelberg 2006.
- (Thomas Mosmann, 12.10.2007)

Mobbing

Der Begriff "Mobbing" ist relativ neu, wobei das Problem an sich ein sehr altes Phänomen darstellt. Mobbing stammt vom lateinischen Wort "mobile vulgus" ab und bedeutet somit ursprünglich "aufwiegelnde Volksmenge". In der heutigen üblichen Verwendung wird "Mobbing" aus dem englischen Wort "to mob" hergeleitet, was mit "anpöbeln, schikanieren" übersetzt werden kann. Es wird von Mobbing gesprochen, wenn der Betroffene von einer oder mehreren Personen regelmäßig - mindestens einmal pro Woche und mindestens ein halbes Jahr lang - belästigt, erniedrigt und systematisch ausgegrenzt wird.

Soziologisch betrachtet wurde der Begriff zunächst nur in der Arbeitswelt angewandt - inzwischen wird "Mobbing" allerdings auch für entsprechende negative kommunikative Handlungen in anderen Organisationen wie beispielsweise in der Schule oder in Freizeit-Institutionen verwendet.

Innerhalb der Mobbingforschung gibt es bislang wenige Arbeiten, wobei sich viele Disziplinen wie die Psychologie, Sozialpsychologie, Soziologie und Psychiatrie damit beschäftigen.

Mobbing ist keine kurze Episode, sondern meist ein lang anhaltender dynamischer Prozess. Am Anfang der Dynamik eines Mobbing-Prozesses z.B. am Arbeitsplatz steht nach Leymann eine unkonstruktive Konfliktlösung. Konfliktparteien geraten zunächst harmlos aneinander und Unstimmigkeiten entstehen. Werden diese Konflikte nicht ausgetragen, entwickelt sich nach und nach ein schlechtes Arbeitsklima, Mitarbeiter werden gereizter. Durch den nicht bewältigten Konflikt werden bestimmte Personen zum Sündenbock. Verbale Feindseligkeiten,

Sticheleien und Gehässigkeiten gegenüber der Person führen dazu, dass diese in die Opferrolle gedrängt wird.

Auch die Täterrolle kristallisiert sich in dieser Phase deutlich heraus. Die gemobbte Person wird verletzlicher, macht zunehmend Fehler und die Widerstandskraft nimmt immer mehr ab. Gerüchte breiten sich unter den Mitarbeitern aus, Arbeitsabläufe werden gestört, es folgen Rechts- und Machtübergriffe und der ursprüngliche Konflikt gerät in den Hintergrund. Die betroffene Person wird nicht mehr akzeptiert und respektiert, was zur Folge hat, dass eigene Bewältigungsmöglichkeiten sinken und somit die Opferrolle noch mehr zum Vorschein kommt. Die Täter rechtfertigen ihre Machtübergriffe mit dem schlechten Befinden und Gesamtzustand der betroffenen Person. Die soziale Isolation und die Zurückweisung können zu schweren Erkrankungen und psychosomatischen Beschwerden (von Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Magenproblemen, Konzentrations- und Gedächtnisstörungen, Selbstzweifel, depressiven Verstimmungen bis hin zu Angststörungen, Suchtverhalten und chronischen Beschwerden) führen. Durch ärztliche und psychologische Fehldiagnosen ihrer Mobbingfolgen werden die betroffenen Personen noch hilfloser.

Schlichtungsversuche auf Personalebene kommen in diesem fortgeschrittenen Stadium des Mobbing-Prozesses meist zu spät, da sich die Täter-Opfer-Konstellation bereits zu sehr verfestigt hat. Danach wird häufig versucht, das Opfer durch Androhung der Kündigung, Beurlaubung und Versetzung loszuwerden. Am Ende des Prozesses steht oftmals der endgültige Ausschluss aus der Arbeitswelt in Form von langfristiger Krankmeldung, Frührente oder Kündigung.

Verschiedene Varianten von Mobbing sind am Arbeitsplatz zu beobachten: einzelnen Kollegen gegeneinander, eine Gruppe von Kollegen gegeneinander, eine Gruppe von Kollegen gegen einzelne Kollegen, aber auch auf der hierarchischen Ebene - Mobbing von Vorgesetzten gegen Untergebene (Bossing). Jeder vierte Erwerbstätige wird während seines Arbeitslebens Opfer von Mobbing.

Schützende Faktoren gegen Mobbing in der Arbeitswelt können eine gute psychische und physische Kondition, Selbstvertrauen, persönliche Bewältigungsstrategien, Fähigkeit, Probleme zu lösen, aber auch äußere Einflüsse wie soziale Unterstützung durch die Umwelt und stabile wirtschaftliche Verhältnisse sein. Um einen bereits bestehenden Mobbingprozess zu durchbrechen, muss frühzeitig eingegriffen werden bzw. schon präventiv gehandelt werden. Auch professionelle Hilfe beispielsweise durch Betriebspsychologen, -Sozialarbeiter, Supervision, Seelsorger, Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen, Kontakt zum Betriebsrat und juristische Hilfe kann in Anspruch genommen werden.

In der Schule sind die unterschiedlichen Erscheinungsformen von Mobbing - hier wird auch der Begriff "Bullying" (engl. für "tyrannisieren") verwendet - besonders ausgeprägt: verbale (auslachen, hänseln usw.) und nonverbale (Zunge herausstrecken, anspucken), aber auch physische Formen wie treten, boxen und erpressen sind festzustellen. Hinzu kommen indirekte Formen des Mobbings wie Freunde ausspannen, Gerüchte verbreiten, links liegen lassen oder der Ausschluss aus der Gemeinschaft. Durch die Verbreitung der neuen Medien werden Kinder und Jugendliche in der Schule zunehmend durch negative Äußerungen im Chat, per SMS, per Mail oder durch veröffentlichte Videos im Internet gemobbt.

Viele Untersuchungen zeigen, dass am häufigsten verbale Angriffe vorkommen. Physische Formen von Mobbing sind seltener.

Des Weiteren wird in der Schule nicht nur von Schüler ausgehend gemobbt, sondern auch Lehrer können beispielsweise durch Bloßstellen von Schülern, abfälligen Bemerkungen, Spitznamen geben, ständige Kritik und durch fehlendes Lob Schüler schikanieren.

Sowohl Schülerinnen als auch Schüler können von Mobbing gleichermaßen betroffen sein. Es sind keine geschlechterspezifischen Unterschiede bzw. bestimmte Merkmale an der Persönlichkeitsstruktur festzustellen. Allerdings können Schülerinnen und Schüler häufiger Opfer von Mobbing werden, wenn sie sich durch gewisse Eigenschaften und Äußerlichkeiten wie Kleidung, Verhalten oder auch der schulischen Leistung von den anderen Mitschülern abheben. Die Täter von Mobbing an der Schule zeichnen sich durch ein geringes Maß an Empathie, dem Bewusstsein der eigenen Stärke, durch eine gute Wahrnehmung der Schwächen

potentieller Opfer und ein hohes Geltungsbewusstsein aus. Mobbingtäter sehen ihr Verhalten als Konsequenz auf das provozierende Agieren der Opfer.

Die Ursachen von Mobbing gegen Schüler sind sehr facettenreich. Meist beruhen Mobbing-situationen auf zuvor ungelösten Konflikten, auf schlechten Beziehungen zwischen den Schülern oder auf konfliktreichen Lehrer-Schüler-Beziehungen. Auch ein negatives Schulklima und Etikettierung auffälliger Kinder und Jugendlicher, ein restriktives Erziehungsverhalten seitens der Schule und ein negatives Lernklima durch beispielsweise zu starken Leistungsdruck oder wenig schülerorientiertes Lernen können Mobbing begünstigen. Die zuvor erwähnte Andersartigkeit mancher Schüler, die familiäre Situation und soziale Situation tragen zum Ursachen-Komplex von Mobbing bei.

Wie in der Arbeitswelt ist Mobbing auch in der Schule durch Episoden gekennzeichnet. Die Kinder erfahren zunächst eine Erniedrigung durch ihre Mitschüler. Diese "Plagestrategie" geschieht auf eine subtile Weise durch Auslachen in der Öffentlichkeit, Ausplaudern von persönlichen Dingen und verstärktes Hinweisen auf Schwächen. Durch die erniedrigende Episode erreicht das Opfer den untersten Platz in der Hierarchie und wird somit "wertlos" für die anderen Kinder und nach und nach folglich für sich selbst. Der gemobbte Schüler entwickelt Schamgefühle und erzählt meist nicht von seinen Erlebnissen. Zudem befürchtet er, dem Täter dadurch zu schaden und weitere Repressalien in Kauf nehmen zu müssen. Auch die Lehrkräfte hüllen sich oftmals in Schweigen oder bagatellisieren die Vorfälle. Mit der Zeit entsteht beim Opfer ein Gefühl der Hilflosigkeit, da die negativen Handlungen der anderen Schüler unvorhersehbar erfolgen und das Opfer nicht weiß, wie es sich wehren soll. Hinzu kommen eine fehlende Kontrolle über die Situation und das Gefühl der eigenen Inkompetenz. Der betroffene Schüler wird zunehmend sozial isoliert, unbeliebter und erhält keine Unterstützung mehr von Seiten der nicht direkt involvierten Mitschüler. Auch die früheren Freunde ziehen sich immer mehr zurück. Die Passivität der anderen Schüler, aber auch die fehlgeschlagenen Interventionen oder das Nicht-Eingreifen der Erwachsenen, lassen die Mitschüler des Opfers zu Zuschauern des Mobbingprozesses werden.

Mobbing in der Schule zieht sowohl für das Opfer als auch für den Täter negative Folgen für den weiteren Lebensweg mit sich. Da Mobbing in den meisten Fällen aus zwischenmenschlichen Differenzen entsteht, kann es den Ausgangspunkt für eine kriminelle Karriere bilden, insbesondere dann, wenn zwischenmenschliche Probleme nicht adäquat gelöst werden. In der Schule sind bei den Opfern meist psychosomatische Beschwerden - wie bereits im zweiten Abschnitt aufgelistet - festzustellen.

Interventionen und Maßnahmen gegen Mobbing in der Schule sind so vielfältig wie die Entstehungszusammenhänge und Folgen von Mobbing. An erster Stelle sollte die Persönlichkeitsstärkung des Opfers stehen und die Stärkung der sozialen und emotionalen Kompetenz von Kindern und Jugendlichen und deren Familien. Ein angemessenes Schul- und Lernklima, klare Regeln und deren transparente Durchsetzung sorgen für eine Handlungssicherheit sowohl für Schüler als auch für die Lehrkräfte. Es sollte den Opfern möglich gemacht werden, sich einer Vertrauensperson mitzuteilen. Warnsignale sollten von allen am Schulleben Beteiligten und von den Eltern erkannt werden. Soziale Trainingskurse, Klassenrat, Streitschlichtung, Anti-Aggressionskurse können präventiv wirken, aber auch akut eingesetzt werden. Für das Opfer kann ein Mobbingtagebuch hilfreich sein. Das Thema Mobbing sollte sich nicht nur auf das Opfer oder den Täter fokussieren, sondern zum Thema für die Klasse und für die Schule werden. Durch gemeinsame Erarbeitung von Anti-Mobbing-Strategien kann mit Mobbinghandlungen sicherer und wirkungsvoller umgegangen werden.

Betrachtet man abschließend die rechtlichen Aspekte von Mobbing so wird deutlich, dass juristische Sanktionen problematisch erscheinen, da durch die oftmals mangelnde Beweisbarkeit von Mobbingvorfällen die Reichweite der vorhandenen Gesetze nicht zum Tragen kommt. Bei dem Begriff Mobbing handelt es sich nicht um einen eigenständigen juristischen Tatbestand, allerdings können zivil-, arbeitsschutz- und strafrechtliche Bestimmungen tangiert sein.

Literatur:

Alsaker, F.D. 2004: Quälgeister und ihre Opfer. Mobbing unter Kindern - und wie man damit umgeht. Bern, Göttingen, Toronto, Seattle.

Gebauer, K. 2007: Mobbing in der Schule. Düsseldorf, Zürich.

Leymann, Heinz (Hrsg.) 1995: Der neue Mobbing-Bericht. Erfahrungen und Initiativen, Auswege und Hilfsangebote. Reinbek.
Schlüsselwörter: Bullying, Bossing, Gewalt
(Stefanie Köck, 17.06.2008)

- N -

Nachrichtendienste

Die Bezeichnung Nachrichtendienst beschreibt in erster Linie Organisationen, die Informationen beschaffen. Grundsätzlich ist dabei zwischen offenen Nachrichtendiensten, wie etwa Presseagenturen, und geheimen Nachrichtendiensten zu trennen. Die geheimen Nachrichtendienste sind zumeist staatlichen Regierungen unterstellt. Im Mittelpunkt der Aufgabenstellung geheimer Nachrichtendienste steht die heimliche Nachrichtengewinnung. Diese kann durch so genannte nachrichtendienstliche Beschaffungsmethoden (z.B. Einsatz von menschlichen Quellen/Agenten, Observation, Telefonüberwachungen und sonstige technische Hilfsmittel zur Informationsbeschaffung), als auch durch die Ausschöpfung sonstiger zur Verfügung stehender Informationsquellen (Presse, Rundfunk, Literatur usw.) erfolgen. Die Auswertung und Analyse der gewonnenen Informationen erfolgt im Regelfall ebenfalls durch die geheimen Nachrichtendienste. In diesem Zusammenhang sind jedoch auch Ausnahmen aufzuführen. So beschafft der britische Auslandsnachrichtendienst Secret Intelligence Service (vormals Military Intelligence 6) lediglich Informationen, die von einer weiteren Regierungsstelle analysiert und bewertet werden.

Die Aufgabengebiete der geheimen Nachrichtendienste sind eng mit den jeweiligen Interessen eines Staates verbunden. Grundsätzlich ist jedoch eine Differenzierung von Aufklärungsdiensten (Auslandsdienste) und Abwehrdiensten (Inlandsdienste) vorzunehmen. Die Aufklärungsdienste sollen dabei insbesondere Informationen aus anderen Staaten beschaffen. Die Zielrichtungen sind dabei sehr unterschiedlich. Schwerpunkte sind in den Bereichen Politik, Militär und Wissenschaft zu sehen. Zunehmend sind jedoch auch Beschaffungsaktivitäten im Wirtschaftssektor zu erkennen (Wirtschaftsspionage). All diese Aktivitäten fallen in den Bereich der Spionage und werden weltweit mit teilweise erheblichen Strafen bedroht. In Deutschland sind die entsprechenden gesetzlichen Regelungen in den §§ 94, 98 und 99 StGB aufgeführt. Die Abwehr entsprechender Spionageaktivitäten obliegt dabei insbesondere den Abwehr- bzw. Inlandsdiensten.

Diese klassische Form der Spionage mit entsprechenden Abwehraktivitäten konnte vor allem im Zeitraum des Kalten Krieges beobachtet werden. Nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion konnte eine Verschiebung der Aufgabengebiete im Bereich der Nachrichtendienste erkannt werden. Zunehmend gerieten die verschiedenen Formen des (politischen Extremismus), des (Terrorismus) und die (Organisierte Kriminalität) in das Visier der Nachrichtendienste. Diese Entwicklung wurde nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 durch islamistische Terroristen gestärkt.

Die Organisation der Nachrichtendienste ist international sehr unterschiedlich. Grundsätzlich ist eine Unterteilung in zivile und militärische Nachrichtendienste möglich. In einigen Ländern werden die nachrichtendienstlichen Aufgaben Polizeibehörden übertragen (z.B. das Federal Bureau of Investigation in den USA). Nach den negativen Erfahrungen im 3. Reich (Geheime Staatspolizei) und in der DDR (Ministerium für Staatssicherheit) sind in Deutschland Nachrichtendienste und Polizeibehörden strikt gesetzlich voneinander getrennt (Trennungsgebot). In

Deutschland gibt es drei bundesdeutsche Nachrichtendienste: Der Bundesnachrichtendienst (BND) als Auslandsdienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) als Inlandsdienst und der Militärische Abschirmdienst (MAD), der die Abwehrfunktion innerhalb der Bundeswehr ausführt. Daneben verfügt jedes Bundesland über eine eigene Landesbehörde für Verfassungsschutz, die dem BfV gleichrangig gestellt sind.

Generell werden die Begrifflichkeiten Nachrichtendienst und Geheimdienst gleichgesetzt. Im engeren Sinne ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Nachrichtendienste lediglich Informationen beschaffen und ggf. auswerten. Geheimdienste haben zusätzlich die Aufgabe Gegner im In- und Ausland durch aktive Maßnahmen zu stören bzw. zu bekämpfen (z.B. durch Sabotage).

Schlüsselwörter: Nachrichtengewinnung, Spionage, Trennungsgebot, Geheimdienst
(Oliver Bossert, 22.08.2006)

Neurowissenschaften

Unter Neurowissenschaften werden Theorien und Forschungsergebnisse aus mehreren (interdisziplinär aus kybernetisch-systemtheoretischen, anthropologischen, chemischen, physikalischen, (evolutions-)biologischen, anatomisch-medizinischen, psychologischen und sozialen) Einzelwissenschaften begrifflich zusammengefasst. Es handelt sich also nicht um eine in sich geschlossene Wissenschaft, und ihre Ergebnisse sind noch nicht immer systematisch aufeinander bezogen. Die beteiligten Wissenschaftler untersuchen gemeinsam den Aufbau und die Vorgänge im menschlichen Zentralnervensystem auf der Mikro-Ebene (Bau und Funktion der Nervenzellen, Stoffwechselfvorgänge und Neurotransmitter), der Meso-Ebene (der Kooperation verschiedener Neuronengruppen, die Funktionseinheiten bilden) und der Makro-Ebene (die Funktion des Gehirns und des gesamten Nervensystems). Sie widmen sich den Mechanismen, mit denen Nervensysteme dazu beitragen, dass Organismen der verschiedenen Arten ihre Lebensvorgänge angepasst an ihre jeweiligen Lebensumwelten vollziehen können. Neben experimenteller Grundlagenforschung geht man medizinischen Fragestellungen wie Ursachen und Heilungsmöglichkeiten von (Nerven-) Krankheiten nach. Darüber hinaus liefern die Neurowissenschaften auch Anstöße für weitere wissenschaftliche (auch philosophische) Diskurse um Begriffe wie Bewusstsein, Gedächtnis, Seele, Geist, Emotionen, etc. Der Schwerpunkt der Berichterstattung der Medien (Medienwissenschaft) über Neurowissenschaften liegt auf bildgebenden Verfahren. Diese Verkürzung ist vergleichbar damit, dass die Biologie auf das Fotografieren von Pflanzen und Tieren reduziert würde. Andererseits greifen Massenmedien pointiert die These einiger Neurowissenschaftler auf, dass die Entscheidungsvorgänge innerhalb des Gehirns abgeschlossen sind, bevor das Individuum glaubt, einen Entschluss gefasst zu haben (fehlende Willensfreiheit). Deshalb beobachten Kriminologen und Polizeiwissenschaftler misstrauisch neurobiologische Veröffentlichungen, die sich mit dem Gehirn beschäftigen.

Jahrzehntlang wurden die kognitiven und die emotionalen Funktionen des Gehirns getrennt untersucht. Dabei wurde dem kognitiven Bereich der Vorzug gegeben. Dies spiegelte sich innerhalb der soziologischen und kriminologischen Theoriebildung so wider, dass Handeln und Entscheidungen von Menschen stets isoliert verstandesmäßig betrachtet wurden (Rational-choice-Theorie). Erst in den vergangenen Jahren rücken Emotionen verstärkt in den Blick, woraus die kriminologische und polizeiwissenschaftliche Theoriebildung bisher kaum Schlussfolgerungen gezogen hat.

Die Fortschritte der Neurowissenschaften sind auch mit den Fortschritten bei den bildgebenden Verfahren verbunden. Bis zur Erfindung der Röntgenapparate waren Forscher auf die Gehirne Toter angewiesen bzw. konnten nur bei Überlebenden mit Hirnverletzungen untersuchen, welche Funktionen bei ihnen ausgefallen waren. Die Schlussfolgerungen daraus waren entsprechend grob und oft falsch. Erst die Neurologen Paul Broca und Karl Wernicke konnten erfolgreich die Lage von Sprachzentren im Gehirn präzise lokalisieren. Der Bahnarbeiter Phineas Gage, einer der "bekanntesten" Patienten der Neurologie, zeigte nach einem schweren Arbeitsunfall mit Hirnverletzungen Persönlichkeitsveränderungen. An seinem Fall konnte ein

Verständnis der Funktion des Präfrontalen Cortex (PFC), in der vor allem soziale Entscheidungen getroffen werden, entwickelt werden.

Mit Röntgengerät und EEG konnten Ärzte erstmals Gehirnstrukturen abbilden und Gehirnfunktionen darstellen. Moderne Verfahren wie die Computer-Tomographie (CT), die Positronen-Emissions-Tomographie (PET) und die funktionelle Magnetresonanztomographie (fMRT) haben den Vorteil, dass man ohne gravierende Nebenwirkung das menschliche Gehirn beobachten kann. Die technischen Verfahren, die hier nicht näher beschrieben werden können, werden derzeit rasch weiterentwickelt. Durch diese Geräte können Forscher sehen, welche Hirnbereiche bei welchen Aufgaben aktiv werden und wie Hirnbereiche z. B. bei der Lösung von Testaufgaben miteinander kooperieren - man kann dem Gehirn bei der Arbeit zuschauen.

Das Gehirn ist kein Computer. Es arbeitet völlig anders und mit höherer Flexibilität über elektrische und biochemische Reizimpulse. Wenn Gehirnbereiche durch Außenreize oder durch innere Veränderungen aktiv werden, "feuern" die beteiligten Nervenzellen (die Neuronen) elektrische Impulse ab, die chemische Veränderungen an den Verbindungen (den Synapsen) zwischen den einzelnen Nervenzellen auslösen. Diese Vorgänge miteinander sorgen für eine Verbesserung der Verbindungen zwischen den beteiligten Gehirnarealen. Im Unterschied zu Computern gibt es im Gehirn keine unveränderliche "Hardware", sie verändert sich durch Aktivität, durch Lernen in der Lebensumwelt. Natürlich können auch Computer 'lernen' aber nur wenige ändern sich laufend, um auf dieselben Kommandos neue Antworten zu geben.

Menschen lernen lebenslang. Die Lernvorgänge werden im Gehirn organisiert und gespeichert. Aufgabe des Gehirns ist es in erster Linie, das Überleben seines Trägers sicherzustellen. Auch deshalb spielen moderne Evolutionstheorien in den Neurowissenschaften eine wichtige Rolle. Im Verlauf der Entwicklung der höheren Tiere wurden komplexere Verhaltensprogramme immer wichtiger. Wer ein ungeeignetes Programm besaß, geriet unter Dauerstress, hatte weniger oder keine Nachkommen und ist mittlerweile ausgestorben. Dieser Ansatz unterscheidet sich deutlich von bisherigen starren Denkkonzepten, die allein mit der Rolle von Erbanlagen argumentieren. Neben guten Erfahrungen haben Angst und die dadurch entstehende Stressreaktion zur Entwicklung des Gehirns beigetragen. Die Besonderheiten der Stressreaktion beim Menschen ergeben sich aus der enormen Ausdehnung des assoziativen Kortex und der daraus resultierenden Fähigkeit zur langfristigen Speicherung äußerst komplexer Gedächtnisinhalte, zur Bewertung und Kontrolle von Emotionen und zur Steuerung situationsgerechten Verhaltens. Eine Stress- oder Alarmreaktion stoppt alle anderen Vorgänge in Lebewesen, richtet die Aufmerksamkeit auf die Bedrohung, alle verfügbaren Informationen, die zur Analyse und Bewältigung wesentlich sein können, werden abgerufen, zugleich wird der Körper aktiviert. Was letztendlich individuell aus den während der Evolution entstandenen Erbanlagen und Prädispositionen wird, hängt von den jeweils vorgefundenen Entwicklungsbedingungen ab.

Die Umwelt, der sich der Organismus ausgesetzt sieht und mit der er sich auseinandersetzt, sorgt für die konkrete Organisation des Gehirns. Grundlegend ist, dass stets mehrere Bereiche des Gehirns miteinander kooperieren: neuronale Verbindungen, die man nicht nutzt, sterben ab; häufig gebrauchte werden stärker und arbeiten besser miteinander. Gefühle strukturieren dabei das menschliche Gehirn stärker als Gedanken. Aktives Handeln (als Reaktion auf Bedürfnisse und äußere Anforderungen) verändert neuronale Strukturen ebenfalls. Individuelle Erfahrungen - und zwar am ehesten psychosozialer Natur - spielen also eine Schlüsselrolle bei der Formung unseres Gehirns. Das Gehirn ist ein Denk- und ein Sozialorgan.

Das Gedächtnis ist dabei komplizierter als ein Videorecorder: Verschiedene Teile eines Bildes werden in verschiedenen Hirnregionen gespeichert und beim Erinnern abhängig von der aktuellen Situation stets aktiv neu zu einem Bild zusammengefügt. Die enorme Adaptions- und Lernfähigkeit des Gehirns nimmt zwar mit dem Alter ab, aber bei weitem nicht so stark wie vermutet. Lange Zeit dachte man, die Hirnentwicklung sei zum Ende der Jugend abgeschlossen und die neuronalen Netzwerke seien endgültig angelegt. Mittlerweile steht fest, dass sich auch im erwachsenen Gehirn zumindest auf der Ebene einzelner Synapsen noch neue Verschaltungen bilden können. Man weiß inzwischen auch, dass das Gehirn in der Lage ist, sich

von Schäden zu erholen. Gesunde Teile können Funktionen von geschädigten Bereichen (zumindest teilweise) übernehmen.

Jedes Kind wird in Bedingungen hineingeboren, die es sich nicht aussuchen kann, die es aber prägen. Dabei organisieren die Gefühle das psychische Erleben. Wichtig hierbei ist die Stressreaktion, die zentral für das Überleben und die Fortpflanzung ist. Kontrollierte Stressreaktionen haben das Ergebnis, dass Menschen besser mit Belastungen umgehen können. Bei unkontrollierten Stressreaktionen kommt es zu anhaltenden Spannungen in Körper und Gehirn, was das weitere Lernen der Menschen beeinträchtigt. Kriminologisch relevant ist, dass ‚erfolgreiche‘ Lösungen - solche, die den Stress mindern (d. h. nicht unbedingt solche, die das Problem lösen) - immer wieder eingesetzt werden. Die daran beteiligten Hirnregionen bauen durch die gemeinsame Aktivität ihre Verbindungen untereinander immer besser aus, was zur Folge hat, dass sie immer häufiger benutzt werden. Sind die Coping- (d. h. Bewältigungs-) Strategien in der Realität erfolgreich, wird der Mensch kompetenter, seine Fähigkeiten zur Problemlösung wachsen. Sind sie es nicht, wachsen dysfunktionale Muster. Stress spielt bei Lernvorgängen eine positive Rolle - wenn Stress aber zu stark wird oder zu lange andauert, wirkt er zerstörend. Wer in der Kindheit gelernt hat, dass aggressives Verhalten die eigene Angst beendet, wird dieses "Lösungsmuster" wiederholen, auch wenn es in das Gefängnis führt.

Neurowissenschaftler setzen nicht bei der Untersuchung der Gehirne krimineller Menschen an, oft nicht einmal bei Kranken, sondern untersuchen an gesunden Personen, wie das Gehirn auf Reize reagiert. Dies ist interessant für Kriminologie und Polizeiwissenschaften, da viele bisher vorliegende Untersuchungen auf dem Gebiet von forensischer Psychiatrie und Kriminologie an gefassten Straftätern vorgenommen wurden. Diese Ergebnisse sind deshalb oft pathologiezentriert. Neurowissenschaften ermitteln dagegen, wie Regelungs- und Speicherprozesse bei gesunden Menschen ablaufen. Hierdurch kann sich das Verständnis der Prozesse bei Straftätern vertiefen.

Literatur:

- Greenfield, Susan: Reiseführer Gehirn, Heidelberg/Berlin 2003
- Geyer, Christian: Hirnforschung und Willensfreiheit. Zur Deutung der neuesten Experimente, Frankfurt/Main 5. Auflage 2004
- Hüther, Gerald: Biologie der Angst, Göttingen 2004
(Michael Stiel-Glenn, 22.08.2006)

Nichtsesshaftigkeit / Obdachlosigkeit

Die Begriffe Obdachlosigkeit und Nichtsesshaftigkeit befassen sich mit einem ähnlich gearteten Phänomen in unserer Gesellschaft. Differenzierungen können wie folgt vorgenommen werden: Obdachlosigkeit als Wohnungslosigkeit ist ein Zustand, in dem Menschen über keinen festen Wohnsitz verfügen und im öffentlichen Raum, im Freien oder in Notunterkünften übernachten. Bei der Nichtsesshaftigkeit handelt es sich meist um alleinstehende Wohnungslose, bzw. Personen, die ohne gesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage umherziehen oder sich in Einrichtungen zur sozialen Wiedereingliederung aufhalten. Aufgrund der fast identischen Bedeutung werden die Begriffe Obdachlosigkeit und Nichtsesshaftigkeit im Folgenden synonym verwandt.

Obdachlosigkeit/Nichtsesshaftigkeit ist kein Phänomen der Neuzeit, sondern schon seit vielen Jahrhunderten bekannt. Im Laufe der Zeit wurde dieses Phänomen mit unterschiedlichen Begriffen beschrieben. So werden Begriffe wie Vaganten, Kammesierern, aber auch Stadt- und Landstreicher sowie alltagssprachlich "Penner", zumeist mit den Begriffen Obdachlosigkeit/Nichtsesshaftigkeit gleichgesetzt. Die Veränderung der Begriffe weist auf Einstellungsveränderungen gegenüber dieser Personengruppe hin, aber auch auf Veränderungsprozesse des Personenkreises selbst. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass der Wandel der Begrifflichkeiten damit verbunden ist, mögliche Stigmatisierungen zu vermeiden.

Gründe für die Obdachlosigkeit/Nichtsesshaftigkeit werden auf den Verlust des Wohnraumes, oft verbunden mit Arbeitslosigkeit, Verschuldung, familiäre Schwierigkeiten, Entlassung aus der Haft, sowie einem schwachen sozialen Umfeld zurückgeführt. Oft gehen Probleme wie Alkohol- und Drogenkonsum, juristische und polizeiliche Komplikationen, Depressionen, Kindheitstraumata, seelische Beeinträchtigungen pp. mit Obdachlosigkeit/Nichtsesshaftigkeit

einher. Auch ist der gesundheitliche Zustand Obdachloser/Nichtsesshafter zumeist bedenklich aufgrund mangelnder Hygiene und Versorgung. Oft führt Obdachlosigkeit/Nichtsesshaftigkeit, welche über Jahre andauern kann, zu Verwahrlosung und Verelendung des Betroffenen. Viele Schwierigkeiten können schon im Vorfeld bestehen, allerdings zeigt sich, dass sie oft durch die entstandene Obdachlosigkeit/Nichtsesshaftigkeit hervorgerufen bzw. gefördert werden.

Statistische Erfassungen über den Anteil Obdachloser/Nichtsesshafter in Deutschland sind selten und erfolgen zumeist über Wohnungsberatungsstellen o.ä.. Erschwert wird die Registrierung der Anzahl Obdachloser/Nichtsesshafter durch die Anonymität vieler Betroffener (hohe Dunkelziffer). Der geschätzte Anteil Betroffener von Obdachlosigkeit/Nichtsesshaftigkeit liegt bei ca. 5 % der Gesamtbevölkerung. Die wenigen Untersuchungen dieser Personengruppe ergaben, dass zumeist Männer im Alter zwischen 26 und 60 Jahren von Obdachlosigkeit/Nichtsesshaftigkeit betroffen sind. Erst in dem letzten Jahrzehnt ist der Anteil junger Erwachsener und Frauen in dieser Personengruppe angestiegen.

Bereits seit Jahrzehnten wird versucht auf Obdachlosigkeit/Nichtsesshaftigkeit entsprechend einzuwirken und Hilfestellungen anzubieten. Zuständig sind vornehmlich hier die Agentur für Arbeit, Jugend- und Gesundheitsamt und in manchen Fällen auch das Ordnungsamt.

Zahlreiche Einrichtungen wie Suppenküchen, Notschlafstellen oder Beratungsstellen bieten den Obdachlosen/Nichtsesshaften die Möglichkeit ihren Lebensalltag zu bewältigen. Auch über die Methode der "Streetwork" wird versucht den Personenkreis Obdachloser/Nichtsesshafter zu erreichen. Ebenso dient die Möglichkeit des organisierten und betreuten Wohnens zur Reintegration in das gesellschaftliche Leben. Zusätzlich bestehen präventive Hilfsangebote, wie z. B. das Wohngeld.

Dennoch konnte Obdachlosigkeit/Nichtsesshaftigkeit nicht gemindert werden und die Reintegration Obdachloser/Nichtsesshafter in die Gesellschaft gestaltet sich weiterhin schwierig. Der Personenkreis steht am äußeren Rand der Gesellschaft. und muss sich vielen Diskriminierungen stellen.

Für die Verbesserung der Möglichkeiten dieses Personenkreises ist eine Synergie staatlicher, kommunaler und sonstiger Einrichtung erforderlich. Das Hilfe- und Versorgungsangebot muss bedarfsgerechter organisiert werden. Wichtige Bedingung ist, dass die Angebote weitestgehend "niederschwellige" organisiert werden, um eine möglichst große Gruppe dieses Personenkreises zu erreichen und die Barrieren und Ängste des Einzelnen so gering wie möglich zu halten.

In Deutschland ist eine entsprechende Unterstützung für Obdachlose gesetzlich verankert im Sozialgesetzbuch XII, das Hilfen zur Überwindung besonderer Schwierigkeiten vorsieht (§§ 67, 68 und 69 SGB XII). Demnach haben Obdachlose/Nichtsesshafte das Recht Hilfen "zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten" für sich in Anspruch zu nehmen. Zusätzlich kann laut SGB II jeder Betroffene Leistungen zur Sicherung seines Lebensunterhaltes sowie zur Sicherung möglichen Wohnraumes beziehen.

Zusammenhänge zwischen Kriminalität und Obdachlosigkeit/Nichtsesshaftigkeit sowie das Problem der Kriminalisierung durch Armut und Obdachlosigkeit werden immer wieder diskutiert.

Literatur:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (1997): Fachlexikon der sozialen Arbeit, Frankfurt am Main

Heins, Rüdiger (2002): Obdachlosenreport. Warum immer mehr Menschen ins soziale Elend abrutschen. Köln

Kawamura, Gabriele (1994): Kriminalisierung durch Armut? In: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit, Jg. 45, Nr. 5, Seite 174 – 182

Schüler-Springorum (1995): Kriminalität der Randständigen. In: Hans-Heiner Kühne u.a. (Hrsg.); Neue Strafrechtsentwicklungen im deutsch-japanischen Vergleich. IUS Criminale. Schriftenreihe zum europäischen Strafrecht. Hrsg. von Ulrich Sieber. Band 2. Köln u.a., Seite 271-298

Websites:

<http://www.sozialhilfe24.de>, 01.03.2008

<http://hinzundkunnz.de>, 01.03.2008

<http://www.psychosoziale-gesundheit.de>, 01.03.2008

(Angelika Landmann, 27.05.2008)

Normalität des Verbrechens

Die These, dass Kriminalität normal und unter Umständen auch funktional und damit nützlich für die Gesellschaft ist, scheint dem gesunden Menschenverstand in geradezu herausfordernder Weise zu widersprechen. Dieser Umstand war dem französischen Soziologen émile Durkheim (1858-1917) durchaus bewusst, als er sich Ende des 19. Jahrhunderts mit der Thematik befasste.

In seinem Werk "Regeln der sozialen Methode" begründet Durkheim (1961, zuerst erschienen 1895) die Normalitätsthese damit, dass Kriminalität und Abweichung in jeder Gesellschaft zu finden seien, ebenso wie die Strafe als Repressionsmittel. Dass eine Gesellschaft ohne abweichendes Verhalten unvorstellbar ist, entspricht durchaus gängigen kriminologischen Ansichten. Die Identität eines sozialen Systems setzt ein relevantes Maß an Übereinstimmung seiner Mitglieder im Hinblick auf Normen und Werte voraus. Eine vollständige Konformität des Einzelnen mit dem Kollektivbewusstsein ist jedoch unmöglich (vgl. Gephart 2004; Haferkamp 1973). Dabei kommt es nicht auf den absoluten Unterschied zwischen Kollektivbewusstsein und Individualinteresse an. Dies verdeutlicht Durkheim in seinem Buch am Beispiel eines musterhaften und vollkommenen Klosters: Wenngleich Verbrechen im eigentlichen Wortsinn in einer solchen Gemeinschaft nahezu undenkbar sind, werden Vergehen, die dem Durchschnittsbürger verzeihlich und kaum der Rede wert erscheinen, dasselbe Ärgernis erzeugen wie der gewöhnliche Verbrecher in der Gesellschaft.

Unterstützung erhält die These von der Normalität des Verbrechens durch die kriminologische Dunkelfeldforschung, die zu dem Ergebnis kommt, dass rund 90 Prozent aller Menschen in ihrer Jugend mindestens einmal etwas Illegales getan haben. Siegwand Roth (1993: 11ff.) geht in einer Auseinandersetzung mit der Organisierten Kriminalität darauf ein, dass sich diese derselben Ideologie und Wertewelt verbunden fühlt wie die Gesellschaft und ihr Wirtschaftssystem. Aus dieser Perspektive ist also auch die Organisierte Kriminalität nicht etwas Fremdes, was sich eingeschlichen hat, sondern etwas Zugehöriges und damit Systemimmanentes. Ferner hebt Roth die Doppelmoral des Durchschnittsbürgers hervor, der zwar Kriminalität im Grunde ablehnt, selbst aber permanent gegen alle möglichen Normen verstößt. In diesem Zusammenhang verweist er auf Forschungen, die belegen, dass 75 Prozent der Angestellten im Einzelhandel mindestens einmal etwas gestohlen haben.

Auch wenn Kriminalität ein weit verbreitetes Phänomen darstellt, folgt daraus nicht zwangsläufig, dass das soziale Gleichgewicht der Gesellschaft dadurch gestört wäre. Je moderner und differenzierter eine Gesellschaft ist, desto schwieriger ist für sie die Durchsetzung von allgemeingültigen Normen, deren Akzeptanz durch die Mitglieder für den Zusammenhalt allerdings unerlässlich ist. Kriminalität kann einerseits als eine Art Katalysator dienen (Durkheim spricht von Verbrechen als einem Faktor der öffentlichen Gesundheit), als Kontrastmittel des Richtigen und Guten. Auf diese Weise wird eine Normverdeutlichung und -begründung sowie eine klare Grenze zwischen erlaubtem und verbotenen Handeln erreicht. Zum anderen kann durch das Verbrechen ein sozialer Wandel initiiert werden. Provokant formuliert Durkheim (1961: 160): "Wie oft ist das Verbrechen wirklich bloß eine Antizipation der künftigen Moral, der erste Schritt in dem was sein wird." Als Beispiel aus jüngerer Zeit lässt sich die Änderung des §218 StGB anführen.

Im Resultat heißt das, dass Kriminalität funktional ist, solange das Kollektivbewusstsein dadurch gestärkt, stabilisiert und weiterentwickelt wird (z.B. durch die Katalysatorfunktion, die Normverdeutlichung und die Fähigkeit zur Wandlung). Pathologische Formen nimmt sie hingegen an, wenn das Kollektivbewusstsein durch ausufernde Kriminalität in den Zustand der Normlosigkeit (Anomie) versetzt bzw. zerstört wird. Man könnte vermuten, dass Kriminalität dann keine reale Gefahr für das Kollektivbewusstsein darstellt, wenn die Rechtsbrecher die

Normen, die sie verletzen, kennen und grundsätzlich auch akzeptieren (die oben beschriebene Doppelmoral vieler Bürger wäre aus dieser Perspektive ein Indiz dafür, dass der gesellschaftliche Zusammenhalt funktioniert).

Die Diskussion über die Bedeutung der Normalitätsthese und ihre Konsequenzen wurde zum Teil in recht barschem Ton geführt (vgl. Gephart 2004: 100ff.) Insbesondere der logische Widerspruch zwischen sozialer Normalität des Verbrechens und individueller Pathologie führte zur Konfusion der Experten: Während der Soziologe im Grunde nichts gegen das Verbrechen unternehmen müsste, ist der Psychologe zum Handeln aufgefordert.

Der Wert der Normalitätsthese zeigt sich im Wesentlichen darin, dass sie darlegt, wie mittels methodischer, wissenschaftlicher Herangehensweise Alltagstheorien bzw. so genanntes Jeedermanns-Wissen überprüft und widerlegt werden kann.

Literatur

- Durkheim, Émile 1961: Die Regeln der soziologischen Methode. Luchterhand: Neuwied (Original: Les règles de la méthode sociologique. Félix Alcan, Paris 1895).

- Gephart, Werner 2004: Zur Soziologie von Recht und Moral. Einführung in das Studium Emile Durkheims. Vorlesung im Wintersemester 2003/2004. Bonn. Internet: <http://www.sociologie.uni-bonn.de/Dokumente/Gephart/Gephart%20Durkheim-Vorlesung%202003%20Erster%20Teil%20Kor%20Gbur1%20Fortsetzung.doc> (abgerufen am 16.06.2006)

- Haferkamp, Hans 1972: Kriminalität ist normal. Zur gesellschaftlichen Produktion abweichenden Verhaltens. Ferdinand Enke, Stuttgart.

- Roth, Siegfried 1993: Ist Organisierte Kriminalität ganz normal? Eine Betrachtung zur Kriminalität der Braven. Kriminalistik. S. 11-14.

(Klaus Bott, 22.08.2006)

Normen

Normen sind mehr oder weniger bindende, allgemein geltende Regeln für soziales Handeln. Sie legen fest, was in bestimmten wiederkehrenden Situationen geboten oder verboten ist. In ihnen kristallisieren sich allgemeine soziokulturelle Wertvorstellungen heraus. Durch Sozialisation werden sie internalisiert, durch praktisches Handeln externalisiert und modifiziert, durch Sanktionen stabilisiert.

Der Mensch als instinktarmes, nicht festgelegtes und umweltoffenes Wesen kann mit Hilfe von Normen zur Regelmäßigkeit und Gleichförmigkeit von sozialen Handlungen gelangen. Dadurch entlasten sie die Handelnden von der Aufgabe, für jede Handlungssituation von Grund auf angemessene neue Handlungs- und soziale Koordinierungsweisen zu finden. Soziale Mitakteure können durch Normen eher ein regelmäßiges Verhalten erwarten, somit selbst konsistent handeln sowie soziale Beziehungen anknüpfen und bewahren.

Soziale Regeln und Normen werden befolgt oder gebrochen, auch wenn sie nicht ausdrücklich bekannt sind, sondern "nur" vermutet werden. Sie können sehr allgemein gültig sein (die Zehn Gebote) oder eher aufgaben-, bereichs- und gruppenspezifisch. Normen, die das Recht und die Justiz setzen, können durchaus den ("gefühlten") Sitten, Gerechtigkeitsvorstellungen, der Moral oder den Gewohnheiten einer Subkultur zuwiderlaufen. Normen können den Orientierungen der Akteure und selbst den Vorgaben von Institutionen entgegenstehen. Da in vielen Handlungssituationen eine Vielzahl verschiedener, mitunter unvereinbarer gesellschaftlichen Erwartungen zu berücksichtigen sind, wird das viel zu schlichte Schema von Norm und Abweichung häufig unterlaufen.

So gesehen ist es nicht möglich, Normen als die letzte Grundlage des Handelns zu betrachten, wie etwa Heinrich Popitz dies im Sinne einer normativen Konstruktion der Gesellschaft vorschlägt, sondern Normen sind ihrerseits kognitiv und sozial vorstrukturiert im Sinne der gesellschaftlichen Konstruktion der Wirklichkeit. Popitz vertritt ein Erklärungsmodell von Prozessen sozialer Ordnungsbildung, das er auf soziale Imperative gründet, die er als den situativen individuellen Motiven vorgängig erachtet, deren Genese und kognitive Vorstrukturierung er aber nicht berücksichtigt. Damit fehlt seinem Ansatz ein handlungstheoretischer Kern, der erst notwendige Aussagen darüber zulässt, wie sowohl bei der Konstitution als auch bei der

Normreproduktion die Motivstrukturen der Handelnden wirksam werden oder wie es dazu kommt, dass eine Normeinhaltung nicht mehr garantiert ist. Die praktische Orientierung an Normen und die kognitiven Grundlagen dafür bleiben in Popitz' Ansatz unerklärt. Letztlich dreht sich Popitz' Argumentation sogar im Kreis, weil er nicht angibt, was Normen konstituiert, da an dieser ja nicht selbst wieder Normen angeführt können. So ist festzustellen: Normen ihrerseits müssen sozial legitimiert sein, damit als gültig anerkannt und in ihrer Wirkung als stabile Erwartung vorauszusetzen. Handelnde haben stets das Problem, von Normen mehr oder weniger explizit und präzise zu wissen und über die Bedeutung der Normen Bescheid zu wissen.

Literatur:

- Berger, Peter L./Luckmann, Thomas 1977: Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie, Frankfurt/M.
- Maurer, Andrea 2003: Normen: das Fundament der Gesellschaft. Die Normkonzeption von Heinrich Popitz und neuere Theorieentwicklungen, in: Allmendinger, Jutta (Hg.): Entstaatlichung und soziale Sicherheit. Verhandlungen des 31. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Leipzig 2002. 2 Bände + CD-ROM, Opladen, 1173-87
- Ortmann, G. 2003: Regel und Ausnahme. Paradoxien sozialer Ordnung, Frankfurt/M.
- Popitz, H. 1980: Die normative Konstruktion von Gesellschaft, Tübingen
- Simon, L. 1987: Theorie der Normen - Normentheorien: eine kritische Untersuchung von Normenbegründungen angesichts des Bedeutungsverlusts des metaphysischen Naturrechts, Frankfurt/M.

- Zimmerman, D. H. 1978: Normen im Alltag, in: Hammerich, Kurt/Klein, Michael (Hg.): Materialien zur Soziologie des Alltags (KZfSS Sonderheft 20), Opladen, 86-99

- O -

Ökonomie

Kriminalität als soziales Handeln geschieht nicht in einem Vakuum, sondern wird durch die verschiedensten Faktoren beeinflusst. Friday benennt 2 Ebenen, deren Einflüssen das

menschliche Handeln unterliegt: die Verhaltensebene und die Reaktionsebene. Diese wiederum werden durch die Gesellschaftsstruktur, die institutionellen Systeme (Familie, Schule, Arbeit, sozialer Nahraum etc.) sowie das Selbstbild des Individuums beeinflusst. Die soziostrukturellen Faktoren üben Einfluß auf die Institutionen aus und werden über diese dem Individuum vermittelt, wobei das Individuum die strukturellen Faktoren nur in sehr geringem Maß beeinflussen kann.

Ökonomische Faktoren wie z. B. Armut, Arbeitslosigkeit, politische Ökonomie und soziale Ungleichheit sind seit langem auch in die Diskussion über Verursachung von Kriminalität eingegangen.

Ein Zusammenhang zwischen ökonomischer Struktur einer Gesellschaft und Form und Umfang von Kriminalität läßt sich statistisch nachweisen. Wolfs Analyse zeigte, daß mit zunehmender sozialer und ökonomischer (Weiter-) Entwicklung von Gesellschaften der Umfang von Kriminalität auch real zunimmt. Bei einer statistischen Betrachtung zeigt sich, daß zwischen den "unterentwickelten Ländern" und den hochindustrialisierten Nationen eine erhebliche Diskrepanz in der Art der begangenen Delikte besteht. Während in den Industrienationen die Eigentumskriminalität dominiert, finden sich in nichtindustrialisierten Ländern überhöhte Raten an Gewaltkriminalität. Bei einer ökonomischen Weiterentwicklung dieser Länder steigt zwar das Gesamtvorkommen von Kriminalität, die Häufigkeitsziffern der Gewaltkriminalität bleiben jedoch konstant bzw. sinken.

Neben der allgemeinen ökonomischen Struktur, scheint auch die Form der politischen Ökonomie einen Einfluß auf das Auftreten von Kriminalität zu haben. Es läßt sich nachweisen, daß die sozialistischen und kommunistischen Länder, soweit Zahlenmaterial verfügbar ist, eine geringere Kriminalitätsrate für alle Deliktsbereiche als die kapitalistischen Länder der Welt aufweisen. Diese Tatsache ist unabhängig vom Grad der Industrialisierung. So wies z. B. Kuba 1976 im Bereich der Tötungsdelikte eine Häufigkeitsziffer von 7,2 auf. Diese Ziffer lag in Chile bei 55,1, in Venezuela bei 11,6 und in Mexiko bei 32,7.

Während Forschungen zum Bereich Ökonomie und Kriminalität sehr lange versucht haben, Einzelaspekte, wie z. B. Arbeitslosigkeit, Armut, als Ursachen für Kriminalität und Abweichung nachzuweisen, diese jedoch zu kontroversen Ergebnissen kamen, zeigen neuere Forschungen, die mit dem Konzept der relativen Deprivation arbeiten, bessere und zuverlässigere Ergebnisse in Bezug auf den Zusammenhang. Relative Deprivation wird als Einheit von Faktoren der subjektiv empfundenen sozialen Benachteiligung verstanden. Blau und Blau (1982) wiesen in den USA einen signifikanten Zusammenhang zwischen relativer Deprivation und Gewaltkriminalität nach, gleichzeitig betonten sie, daß die relative Deprivation ebenso bedeutsam für die Eigentumskriminalität sei.

Für die Entstehung relativer Deprivation sind sowohl die Klassenstruktur als auch der segmentierte Arbeitsmarkt kapitalistischer Gesellschaften, die eine Über(schuß)bevölkerung produzieren, determinierend. Diese systematisch erzeugte überflüssige Bevölkerung ist von chronischer Armut und strukturierter Arbeitslosigkeit bedroht. Abweichung wird hierbei als Produkt brutalisierter Lebensbedingungen und chronischer Verarmung gesehen. Abweichung wird jedoch nicht allein mit diesen Einzelaspekten erklärt, sondern auch mit der generellen, für die Betroffenen äußerlich wahrnehmbaren Einkommensungleichheit.

Die Brutalisierung menschlichen Zusammenlebens durch strukturell erzeugte Lebensbedingungen zerstört sowohl die sozialen Beziehungen der Menschen als auch die soziale Gemeinschaft, verstanden als intakter normvermittelnder sozialer Nahraum. Von Currie (1982) wurde eine Beziehung zwischen ökonomischen Bedingungen und Familiensituation sowie Entwicklungsstörungen nachgewiesen.

Andere Forschungen haben einen signifikanten Zusammenhang zwischen ökonomischen Krisen (Arbeitslosigkeit) und Anstieg von Einweisungen in staatliche Institutionen (Psychiatrie und Gefängnis) nachgewiesen. Brenner zeigte auf, daß ein 1,4%iger Anstieg von Arbeitslosigkeit im Jahr 1970 in den USA "direkt" verantwortlich für 7.660 Einweisungen in Staatsgefängnisse und 1.740 Morde war. In einer früheren Untersuchung stellte er fest, daß, über einen Zeitraum von 127 Jahren analysiert, der einzig signifikante Faktor für die Zu- bzw. Abnahme von Einweisungen in das Psychiatrische Staatskrankenhaus von New York die Arbeitsmarktlage war.

Forschungen dieser Art relativieren die traditionell individualistisch orientierten Ursachentheorien der Kriminologie. Sie gehen über deren Fragestellung hinaus und erlauben eine weitergehende Erklärung der angeführten Ursachen.

Gleichzeitig zeigen sie neue Wege der Kriminalprävention auf, die eine wirksame und dauerhafte Reduzierung von Kriminalität erreichen können.

Literatur:

- Kramer, R.: Strukturierte Ungleichheit, Verbrechensopfer und Praktiken der Sozialkontrolle. In: Janssen, H.; Kerner, H.-J. (Hrsg.): Verbrechensopfer, Sozialarbeit und Justiz. Bonn-Bad Godesberg 1985.

- Pilgram, A.: Ökonomische Kriminalitätstheorien. In: Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 2. Auflage, Stuttgart 1985, 215-219.

- Steinert, H.: Widersprüche, Kapitalstrategien und Widerstand oder: Warum ich den Begriff "soziale Probleme" nicht mehr hören kann. Kriminalsoziologische Bibliographie 1981, 56-88. Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991 (Helmut Janssen, 19.01.2009)

Ökonomischer Ansatz zur Erklärung kriminellen Verhaltens

Der ökonomische Ansatz zur Erklärung kriminellen Verhaltens nach Gary S. Becker

Viele Ökonomen definieren ihr Fach nicht über den Gegenstand, sondern über die Methode: eine Theorie der rationalen Wahlhandlungen zur Erklärung menschlichen Verhaltens. Aus der Auffassung, die ökonomische Methode könne prinzipiell alle sozialen Phänomene erschließen, da diese durch rationale Wahlhandlungen konstituiert seien, entwickelte Gary S. Becker ein konsistentes Forschungsprogramm. Er selbst wandte diesen von ihm entwickelten ökonomischen Ansatz (economic approach) auf verschiedene soziale Phänomene wie beispielsweise Diskriminierung, Fruchtbarkeit aber auch Kriminalität an und erhielt für diese Arbeiten 1992 den Nobelpreis für Wirtschaftswissenschaften. Gary S. Becker ist dem wirtschaftswissenschaftlichen Paradigma der Neoklassik zuzuordnen.

Mit Beckers Arbeiten wurden grundsätzlich alle sozialen Phänomene ein originärer Forschungsgegenstand der Ökonomen. Hierfür wurde der Ausdruck des ‚ökonomischen Imperialismus‘ geprägt, der keineswegs nur von Kritikern jener Disziplinen benutzt wird, deren Feld nun auch von Ökonomen bestellt wird, sondern auch von Ökonomen selbst. Dabei betonen diese, dass andere Disziplinen mitnichten obsolet würden, da sie mit ihrem Spezialwissen innerhalb wie außerhalb des ökonomischen Ansatzes ihren Raum hätten.

Gleichzeitig wird die neoklassische Ökonomik wegen ihrer mathematischen Argumentation und Beweisführung als die Sozialwissenschaft betrachtet, die der Exaktheit der Naturwissenschaften nahe komme und daher anderen Sozialwissenschaften methodisch tendenziell überlegen, mithin die ‚Königin der Sozialwissenschaften‘ sei. Becker wandte die weitgehende formal mathematische – nicht empirisch-statistische – Darstellung auf die verschiedensten Bereiche menschlicher Wahlhandlungen an und fasste seine Argumentation und Beweisführung in Optimalitätsbedingungen und -gleichungen. Möglich ist dies aufgrund der Prämisse, dass menschliche Wahlhandlungen, wie beispielsweise die Entscheidung kriminell zu werden, auf der Kalkulation von Kosten und Nutzen beruhen:

So realisiert der unentdeckte Straftäter Gewinne aus seiner Tat, während ihm im Falle einer Verurteilung Kosten entstehen: Durch eine Geldbuße oder durch seine Haftzeit, in der seine Einkommensmöglichkeiten zumindest eingeschränkt sind. Der Gesellschaft wiederum entstehen Gewinne durch empfangene Geldbußen, aber auch Verluste durch die Ausgaben der öffentlichen Hand beispielsweise für die Strafverfolgung und den Strafvollzug und die Summe der privaten Aufwendungen zur Vermeidung einer Schädigung beispielsweise durch Investitionen in Sicherheitstechnik. Als ökonomische Parameter formuliert, könnten rationale Wahlhandlungen in Optimalitätsbedingungen und -gleichungen ausgedrückt werden. Sind jedoch sowohl die Kriminalität als auch die Kriminalitätsbekämpfung formal als Optimierungsaufgabe gefasst, gibt es auch eine optimale Kriminalitätsrate. Denn es sei keinesfalls ökonomisch sinnvoll, Kriminalität möglichst vollständig zu unterbinden, da hierfür prohibitiv viele Ressourcen

aufgewandt werden müssten. In seinem zuerst 1968 veröffentlichten Aufsatz *Crime and Punishment. An Economic Approach* sieht Becker die damalige liberale Kriminalpolitik in den USA in Einklang mit seiner Optimalitätsanalyse.

Um das Optimum im Sinne einer „optimalen Strategie zur Bekämpfung der Kriminalität“ (Becker) zu bestimmen, werden die von Becker identifizierten relevanten Kosten in fünf Kategorien eingeteilt: 1) die durch sie verursachten Schäden, 2) die möglichen Strafen, 3) die Ausgaben für Strafverfolgung und Strafverfolgungsbehörden, 4) die Kosten für den Strafvollzug und schließlich 5) die privaten Ausgaben für die Prävention. Diese fünf Kategorien und ihr Verhältnis zu der gesamten Anzahl von Straftaten werden von Becker mathematisch in Form der ersten Ableitung ihrer jeweiligen Nutzenfunktion (Kostenfunktion), der Grenznutzenfunktion (Grenzkostenfunktion), formuliert, die beispielsweise folgende Zusammenhänge abbilden: Das Ausmaß der Schäden steigt mit dem Umfang der kriminellen Aktivitäten, während mit einer zunehmenden Verurteilungswahrscheinlichkeit die Zahl der Straftaten sinkt. Durch das Umformen seiner Funktionen erhält Becker schließlich zwei maßgebliche Entscheidungsgrößen: Entdeckungswahrscheinlichkeit und Strafmaß. Durch die richtige Wahl dieser beiden Größen könnten die gesellschaftlichen Kosten durch Kriminalität optimiert werden.

Diesen Kernaussagen fügt Becker wichtige Differenzierungen hinzu: Zum einen bezüglich der Täter, da die Entdeckungswahrscheinlichkeit einen größeren Einfluss auf die Kriminalitätsrate habe als das drohende Strafmaß. Ebenso thematisiert er sowohl eine individuell variierende Risikoneigung als auch impulsiv handelnde Täter – allerdings sieht er auch ‚irrationale‘ Akteure einer ökonomischen Analyse zugänglich. Zum anderen differenziert Becker die gesellschaftlichen Reaktionen auf Kriminalität: Geldstrafen seien Haftstrafen vorzuziehen, da die Haftkosten ebenso gesellschaftliche Verluste sind, wie die erzwungene Untätigkeit der Inhaftierten, die andernfalls außerhalb des Gefängnisses einer produktiven Beschäftigung nachgehen könnten. Schließlich differenziert er zwischen den einzelnen Vergehen: Da Verbrechen wie Mord und Vergewaltigung nichtkompensierbare Schäden bewirkten, sei eine Kompensation durch Geldstrafen nicht möglich. Diese Delikte seien daher kriminell und damit Gegenstand des Strafrechts und des Strafvollzuges, während die kompensationsfähigen Delikte über Geldstrafen auszugleichen seien und daher dem *law of torts* (Recht der unerlaubten Handlungen) zugerechnet werden.

Schließlich verbindet Becker das individuelle Kalkül des Täters und die gesellschaftliche Reaktion auf Straftaten und fordert: Je geringer die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung sei, desto höher müsse die Strafe sein. Eine Forderung, die sich bereits bei Bentham (1748 – 1832) findet. Tatsächlich betont Becker (1968), dass er seinen ökonomischen Ansatz als Wiederbelebung und Modernisierung älterer Anwendungen eines ökonomischen Kalküls auf kriminalpolitische Fragestellungen sowohl durch Beccaria (1738 – 1794) als auch durch Bentham sieht. In der Tradition Benthams steht auch die Beschränkung auf die zwei polare Kategorien des Utilitarismus, *pleasure* und *pain*, die bei Becker jedoch in die ökonomischen Kategorien Kosten und Nutzen überführt sind. Genau dies macht die postulierte Stärke des ökonomischen Ansatzes aus: Die Beschränkung auf wenige durch das Kosten-Nutzen-Kalkül erschlossene Parameter. Doch sind die von Becker genannten Zusammenhänge der von ihm gewählten Einflussgrößen keinesfalls in allen Fällen überzeugend. Beispielsweise lässt sich sein Postulat, mit der Strafhöhe nehme auch die abschreckende Wirkung der Strafe zu, empirisch nicht feststellen. So weisen in der Bundesrepublik Deutschland gerade die zu relativ hohen Haftstrafen Verurteilten die höchste Rückfallquote auf. Auch der von ihm behauptete inverse Zusammenhang von Einkommen und Kriminalitätsrate lässt sich in dieser Eindeutigkeit empirisch nicht bestätigen [vgl. Armut und Arbeitslosigkeit und Kriminalität].

Gelingt es jedoch nicht, alle forschungsrelevanten Parameter auf formal mathematischem Wege zu erschließen, behalten komplexere (kriminal-)soziologische Forschungsprogramme ihre Bedeutung: entweder für die Überprüfung der behaupteten sozialen Zusammenhänge (*ex post*) oder zur Bestimmung der relevanten sozialen Zusammenhänge (*ex ante*). Dies führt – unabhängig von einer möglichen Grundsatzkritik am neoklassischen Paradigma – zu einem allgemeinen Einwand gegenüber einer mathematisch argumentierenden Ökonomik: Ihre Argumentation und Beweisführung setzen voraus, dass die jeweils mathematisch ausgedrückten Zusammenhänge bereits verstanden sind.

Auch wurde darauf hingewiesen, dass ein streng auf das Nutzenkalkül abstellendes Modell leicht tautologische Züge bekommt. Deutlich wird dies, wenn auch konträres Verhalten auf Nutzenerwägungen zurückgeführt wird, so dass beispielsweise ebenso derjenige seinen Nutzen mehrt, der eine wohlthätige Einrichtung bestiehlt, wie auch derjenige, der ihr eine Spende zukommen lässt. Jedoch kann eine Theorie, die ex ante jedes Verhalten auf das Nutzen-Kalkül zurückführt, weder etwas erklären, noch kann sie falsifiziert werden, so Joas und Knöbl.

Schließlich wurde kritisiert, dass eine auf ein strenges Kosten-Nutzen-Kalkül beschränkte mathematisch formalisierte Ökonomie ein Forschungsprogramm sei, welches sich in der Nähe des Sozialdarwinismus bewege. Zumindest verbindet Becker ökonomische und soziobiologische Argumentationsmuster in seinem Aufsatz Altruismus, Egoismus und genetische Eignung: Ökonomie und Soziobiologie miteinander. Jedoch hat die Soziobiologie ähnliche Begründungsprobleme wie der Sozialdarwinismus, wenn aus Beobachtungen der Natur (deskriptiv) auf die Wünschbarkeit (präskriptiv) geschlossen wird. Dieser Versuch führt zu einem naturalistischen Fehlschluss (auch Sein-Sollen-Fehlschluss), da sich der Begründungszusammenhang nicht ohne zusätzliche präskriptive Annahmen herstellen lässt.

Literatur:

- Becker, G. S. 1996. Accounting for Tastes. London und Cambridge MA: Harvard University Press.
- Becker, G. S. 1993. Altruismus, Egoismus und genetische Eignung: Ökonomie und Soziobiologie [zuerst 1976]. In: Derselbe. Ökonomische Erklärung menschlichen Verhaltens. 3. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck, 317-332.
- Becker, G. S. 1993. Kriminalität und Strafe [zuerst 1968]. In: Derselbe. Ökonomische Erklärung menschlichen Verhaltens. 3. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck, 39-96.
- Birnbacher, D. 1992. Der Utilitarismus in der Ökonomie, in: Bievert, B./Held, K./Wieland, J. (Hrsg.): Sozialphilosophische Grundlagen ökonomischen Handelns, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 65-85.
- Gräfrath, B. 2008. Sozialdarwinismus. In: Gosepath, Stefan; Wilfried Hinsch; Beate Rösler (Hrsg.). Handbuch der politischen Philosophie und Sozialphilosophie. Band 2 N-Z. Berlin/New York: de Gruyter, 1211-1214.
- Gräfrath, B. 2008. Soziobiologie. In: Gosepath, Stefan; Wilfried Hinsch; Beate Rösler (Hrsg.). Handbuch der politischen Philosophie und Sozialphilosophie. Band 2 N-Z. Berlin/New York: de Gruyter, 1254-1257.
- Jehle, J.-M.; W. Heinz, und P. Sutterer. 2003. Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine kommentierte Rückfallstatistik. Mönchengladbach: Forum-Verlag Godesberg.
- Joas, Hans und W. Knöbl. 2011. Sozialtheorie. Zwanzig einführende Vorlesungen, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Pies, I. und M. Leschke (Hrsg.). 1998. Gary Beckers ökonomischer Imperialismus, Tübingen: Mohr Siebeck.

- Rolle, R. 2005. Homo oeconomicus. Wirtschaftsanthropologie in philosophischer Perspektive, Würzburg: Könighausen & Neumann.

Schlüsselworte: Ökonomie, Ökonomischer Ansatz, Kriminalitätstheorie, Kriminalpolitik (Ingo Techmeier, 19.07.2013)

OLAF

Die Abkürzung OLAF setzt sich aus der französischen Bezeichnung für das Europäische Amt zur Betrugsbekämpfung (Office Européen de Lutte Anti-Fraude) zusammen. Die Entstehung von OLAF beruht auf dem Beschluss 1999/352/EG der EU-Kommission vom April 1999. Das Amt hat seinen Sitz in Brüssel.

Als Vorgängerorganisation von OLAF hatte UCLAF die Wahrung der finanziellen EU-

Interessen wahrgenommen. Allerdings war diese Vorgängerorganisation als eine weisungsabhängige Abteilung der Europäischen Kommission organisiert. Die Arbeit dieser Abteilung wurde unter anderem deshalb als wenig effektiv angesehen, weil das Vorgehen gegen EU-Mitarbeiter nur zögerlich erfolgte.

Die Aufgabe von OLAF besteht darin, die finanziellen Interessen der EU zu schützen. Indirekt geht damit der Schutz der europäischen Steuerzahler und des Ansehens der europäischen Organe einher. Dazu gehören vor allem die Aufdeckung von Betrugsfällen beim Zoll, die Steuerhinterziehung mit Auswirkungen auf den EU-Haushalt, Korruptionsfälle und schweres Fehlverhalten innerhalb der EU-Institutionen und der Subventionsmissbrauch. Daneben ist OLAF für die Aufdeckung von anderweitigen Gesetzesverstößen, die den EU-Haushalt schädigen, zuständig.

Um diese Aufgabe zu erfüllen, kann OLAF in Verdachtsfällen Untersuchungen einleiten und ermitteln. Dazu arbeitet es eng mit Interpol, Europol, den jeweiligen Behörden der EU-Staaten, der Weltbank und den Vereinten Nationen zusammen. Es führt selbst nur Verwaltungsuntersuchungen durch und unterstützt andere Behörden durch gesammelte Informationen und die Koordinierung von grenzüberschreitenden Ermittlungen. Durch das Monitoring wird der Ermittlungsverlauf anderer Behörden beobachtet. Im Bereich Intelligence bietet auch außereuropäischen Ländern Fachwissen, Analysen im Bereich der Strategie und Risikobewertungen an. Das Amt wirkt bei den europäischen Betrugsbekämpfungsstrategien mit und veranlasst die erforderlichen legislativen Maßnahmen zur Verschärfung der einschlägigen Normen.

Die Ermittlungstätigkeit von OLAF ist auf die Verwaltung begrenzt. Das bedeutet, dass keine Disziplinar- oder Strafmaßnahmen selbständig eingeleitet werden können. Hinsichtlich der Disziplinarmaßnahmen ist OLAF auf die Unterstützung durch die EU-Organe angewiesen, hinsichtlich der Strafmaßnahmen auf die Justizorgane der jeweiligen Mitgliedsstaaten. Zu diesem Zweck wird nach Abschluss der Untersuchung durch OLAF der Vorgang an den Mitgliedsstaat oder die EU-Institution übergeben. Diese sind aufgefordert die Ermittlungsergebnisse im Rahmen ihrer Befugnisse umzusetzen. Damit ist der Erfolg der Arbeit auch von Außenstehenden abhängig.

OLAF ist innerhalb der EU-Kommission angesiedelt und untersteht im außerermittlerischen Bereich dem Vizepräsidenten für Verwaltung, Audit und Betrugsbekämpfung der Europäischen Kommission. Bei seinen Ermittlungen ist das europäische Amt zur Betrugsbekämpfung unabhängig. Die Leitung des Amtes wird vom Generaldirektor wahrgenommen, der gegenüber den EU-Organen und den Regierungen weisungsunabhängig ist. Der Generaldirektor wird bei seiner Arbeit von Stabsmitarbeitern unterstützt.

OLAF gliedert sich in vier Direktionen (A-D), die sich wiederum in Referate aufteilen.

Die Direktion A ist für Untersuchungen und operative Tätigkeiten zuständig. Ihre vier Referate (A1 - A4) befassen sich mit internen Untersuchungen der EU-Organe, Untersuchungen von EU-Agenturen und Außenstellen, mit der Außenhilfe und den dafür erforderlichen Ausgaben.

Die Direktion B mit ihren vier Referaten (B1-B4) umfasst das gleiche Aufgabengebiet in Hinblick auf Landwirtschaft, Zölle und strukturpolitische Maßnahmen.

Für die operative und politische Unterstützung ist die Direktion C mit ihren fünf Referaten (C1-5) zuständig. Sie leistet Beratung in Rechtsangelegenheiten, kümmert sich um die Betrugsprävention und Intelligence und den Schutz des Euros.

Innerhalb der Direktion D sind in acht Referaten (D1-D8) die allgemeinen Angelegenheiten angesiedelt. Dazu zählen die Öffentlichkeitsarbeit, der Pressesprecher, die Kommunikation, Gesetzgebung und Rechtsangelegenheiten, interinstitutionelle und Außenbeziehungen, die

Erweiterung, die Ausschüsse und Berichte, die Verwaltung und das Personalwesen, der Haushalt, die Fortbildung, die Implementierung von Programmen und der Informationsdienst.

Die Durchführung der Ermittlungen wird von einem Überwachungsausschuss kontrolliert um die Unabhängigkeit von OLAF zu gewährleisten. Der Überwachungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die keiner EU-Institution angehören dürfen, unabhängig sind und besondere Erfahrung in dem Aufgabenbereich von OLAF haben.

Zurzeit arbeiten fast 400 Mitarbeiter für OLAF. Diese verfügen größtenteils über Berufserfahrung in nationalen Behörden. Dabei kommen die Ermittler des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung aus verschiedenen Fachbereichen. Dazu zählen vor allem Polizei, Justiz, Zoll, Finanz- und Landwirtschaftsverwaltung. Die Vorteile der Zusammensetzung erleichtern den Kontakt zu den jeweiligen nationalen Ermittlern. 70% der Mitarbeiter werden im operativen Bereich eingesetzt.

Die Anzahl der Hinweise an OLAF lag 2006 bei 286, dabei wurden im selben Jahr 216 Fälle abgeschlossen. OLAF konzentriert sich bei den Ermittlungen auf wichtige, komplexe und zeitaufwändige Fälle. Im Zusammenhang mit der Arbeit des Europäischen Betrugsamtes konnten im selben Jahr 450 Millionen Euro eingezogen werden.

Herausragende Fälle sind die des Zigarettschmuggels durch die Tabakkonzerne und die Eurostat -Affäre. In Sektoren, in denen der Betrug zum Nachteil der EU besonders gewinnbringend ist, werden von OLAF Task Groups eingesetzt. Die dazu zählenden Produkte sind Zigaretten, Alkohol und Lebensmittel.

Jeder Bürger, der eine betrügerische Handlung zum Nachteil des EU-Haushaltes wahrnimmt, kann sich unter einer kostenfreien Telefonnummer (0800 1820595) an OLAF wenden.

http://ec.europa.eu/anti_fraud/index_de.html, 09.03.2008

Schlüsselwörter: EU, Betrugsbekämpfung, EU-Haushalt, Organisation, Aufgaben

(Julitta Gotzner, 12.07.2008)

Opfer

Opfer (lat., victima) zu werden bedeutet, durch eine Straftat oder ein Ereignis unmittelbar oder mittelbar physisch, psychisch und/oder materiell geschädigt zu werden. Dies kann auf vielfältige Art geschehen: im Straßenverkehr, in der Ausübung des Berufes, bei Tätigkeiten im eigenen Haushalt sowie bei anderen schädigenden Ereignissen wie z. B. bei Umweltkatastrophen. Der Begriff "Opfer" hat zwei unterschiedliche Bedeutungen: "Opfer-Sein" (victim) und "Opfer-Bringen" (sacrifice). "Opfer-Sein" wird mit Passivität, Fremdbestimmung, Abhängigkeit, Ohnmacht und Hilflosigkeit assoziiert und dem gesellschaftlichen Bereich zugeordnet und ist Ausdruck von sozialen Machtverhältnissen. "Opfer-Bringen" wird eher als aktive, freiwillige Entscheidung definiert, die mit Anerkennung belohnt und dem privaten Bereich (Liebe, Familie, Religion) zugeordnet wird.

Außer bei den sogenannten opferlosen Delikten ("Crimes without victims"; Schur 1965, Schneider 1991) sind mindestens zwei Personen an einer (Straf-)tat beteiligt: das Opfer als Geschädigter und der Täter als Schädiger. Opfer können natürliche Personen ("Primäre Opfer"), juristische Personen ("Sekundäre Opfer") und ein Staat, eine Regierung oder die Gesellschaft ("Tertiäre Opfer") sein (Opfereinteilung nach Sellin/Wolfgang).

Bevor sich die Staaten herausgebildet hatten und ein allgemeingültiges Rechtssystem festgelegt wurde, war Fehlverhalten ausschließlich durch informelle Sozialkontrolle sanktioniert worden. Oftmals bestrafte das "Opfer" den "Täter" selbst oder die Bestrafung wurde durch ein Sippenmitglied vorgenommen. Vergeltungs- und Rachege Gedanken standen zu dieser Zeit im

Vordergrund. Die Einschränkung der Macht der einzelnen Sippen ging mit der Einschränkung der Stellung des Opfers einher.

Das deutsche Strafprozessrecht kannte bis 1999 den Begriff des Opfers nicht. Um die Vorläufigkeit der Rollenzuschreibung im Strafverfahren bis zum rechtskräftigen Nachweis der Schuld deutlich zu machen, verwenden die Juristen den Begriff des "Verletzten", womit die hypothetisch oder tatsächlich durch eine behauptete Straftat in ihren Rechtsgütern beeinträchtigte Person gemeint ist. Erst mit dem 1999 eingeführten Täter-Opfer-Ausgleich erscheint auch der kriminologische Opfer-Begriff in der Strafprozessordnung.

Mit der Opferwerdung und den darauf folgenden Reaktionen sowie deren prozessualen Voraussetzungen befasst sich die Viktimologie (s. dort), die Lehre vom Opfer. Untersucht werden in dieser Unterdisziplin der Kriminologie die Interaktionen zwischen Tätern und Opfern sowie zwischen Opfern und den sozialen Kontrollinstanzen wie Justiz, soziales Nahfeld und Institutionen.

Im Rahmen der Viktimisierungstheorien (s. Viktimisierung) wird der Versuch unternommen im Hinblick auf die Fragestellung: "Wie kommt es dazu, dass gerade die eine bestimmte Person zum Opfer geworden ist, nicht aber eine andere?", die Komplexität des einzelnen Tatgeschehens zu systematisieren und zu ordnen und daraus Theorien abzuleiten. Diese Typisierung dient keiner Wertung oder Stigmatisierung, sondern soll vielmehr, anhand bestimmter Merkmale, Menschen auf ihre Disposition als Opfer hinweisen und ihnen Anleitungen für künftige Verhaltensweisen zur Prävention geben.

Der deutsche Kriminologe Hans von Hentig (1887 - 1974), erkannte, dass die berufliche Stellung für die Typologie von Wichtigkeit ist. Des weiteren beschreibt Hentig eine Opferwerdung aufgrund von "Gewinn-Lebensgier", "eigenem aggressiven Verhalten", "rassischer, völkischer oder religiöser Minderheitensituation", "reduziertem Widerstand" und "biologischer Konstitutionen".

Benjamin Mendelsohn (1900 -1998) legte den Fokus auf die Opferwissenschaft und berücksichtigt dabei schuldorientierte und rechtliche Gesichtspunkte. Er differenzierte zwischen drei Opfergruppen:

- "unschuldige oder ideale Opfer"
- "zum Delikt beitragende Opfer" ("provozierendes", "williges" oder "unvorsichtiges Opfer"; "Opfer aus Unwissenheit")
- "Opfer, das selbst ein Delikt verübt (vorgetäuschte Notwehr)

Ezzat Abdel Fattah untersuchte die Interaktion zwischen Täter und Opfer und teilte die Opfergruppen in ihre jeweilige Beteiligungssituation ein.

- nichtteilnehmendes Opfer (unschuldiges Opfer)
- latentes oder prädisponiertes Opfer (z. B. durch Leichtgläubigkeit, Naivität, Aberglauben, Isolation, Schwäche)

- provozierendes Opfer
- aktiv provozierend (z. B. Tötung auf Verlangen)
- passiv provozierend (durch Sorglosigkeit oder Aggressivität)
- falsches Opfer (durch eigenes Verhalten: z. B. Selbsttötung, selbstverschuldeter Unfall)

Die Reaktionen des sozialen Umfeldes sind wesentlich für den Viktimisierungsprozess. In der Kriminologie unterscheidet man zwischen ' primärer, sekundärer und tertiärer Viktimisierung.

Der unterschiedliche Gefährdungsgrad der einzelnen Alters- und Geschlechtsgruppen wird deutlich, wenn die Opfer auf die Einwohnerzahl bezogen werden (je 100.000 Einwohner der jeweiligen Alters- und Geschlechtsgruppe ' Opfergefährdungszahl). Es zeigt sich, dass das Risiko der männlichen Bevölkerung das der weiblichen mit Ausnahme der Sexualstraftaten erheblich übertrifft. Jugendliche und Heranwachsende sind besonders bei Körperverletzung, Raub und Straftaten gegen die persönliche Freiheit gefährdet. Da Angaben über Opfer in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nur bei bestimmten Straftaten(-gruppen) erfasst werden und Aussagen zur Situation der Opfer daher nur unzureichend getroffen werden können, gewinnen periodisch durchgeführte Opferbefragungen (Crime Survey) auch in Deutschland einen immer größeren Stellenwert.

Ein Gesetz zur Opferentschädigung wurde erstmals 1963 in Neuseeland erlassen. 1979 wurde in Münster die World Society of Victimology ins Leben gerufen und 1983 wurde die Europäische Konvention über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten durch den Ministerrat des Europarates in Straßburg anerkannt.

Auch in Deutschland setzte ein Umdenkungsprozess ein, der zu einer Professionalisierung und Optimierung des Opferschutzes in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht führte: Durch das Opferanspruchssicherungsgesetz (OASG) und das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG), welches 1976 in Kraft trat, wird der Schutz für Opfer auf finanzieller Ebene sichergestellt und staatliche Hilfen für Opfer von Gewalttaten bereitgehalten. Durch das "Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren" (Opferrechtsreformgesetz - OpferRRG) wird eine strafprozessual festgelegte aktivere Teilnahme des Verletzten im Strafverfahren gewährleistet.

Das Opferschutzgesetz, welches im April 1987 in Kraft trat, bietet dem Opfer einen erweiterten Schutz im Strafverfahren, u. a. erweiterte Möglichkeiten, den Angeklagten aus dem Sitzungssaal zu entfernen (§ 247 Abs. 2 StPO) und einen erleichterten Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 171 b GVG).

Mit dem Zeugenschutzgesetz wurde 1998 die Möglichkeiten geschaffen, Zeugenvernehmungen bereits während des Ermittlungsverfahrens per Video aufzuzeichnen (' Videovernehmung'). Damit lassen sich die Belastungen für die Opferzeugen durch Mehrfachvernehmungen im Ermittlungsverfahren und der Hauptverhandlung vermeiden.

Mit der Änderung des Jugendgerichtsgesetz mit dem Zweiten Gesetz zur Modernisierung der Justiz, das Ende 2006 in Kraft getreten ist, ist - mit Ausnahme im Erwachsenenstrafrecht - inzwischen auch in Verfahren gegen Jugendliche die Nebenklage gem. § 80 JGG Abs. 3 in eingeschränkter Form zulässig. Das Opfer hat die Möglichkeit, im Wege des Adhäsionsverfahrens im Strafverfahren über Schmerzensgeld zu entscheiden, sofern es sich nicht um eine Jugendsache handelt und der Sachverhalt für eine solche Entscheidung in der Hauptverhandlung geeignet ist.

Die Bandbreite des Opferschutzes bestimmt die Tätigkeit des Opferanwalts. Er ist Beistand bei polizeilichen, staatsanwaltlichen und gerichtlichen Vernehmungen. Er tritt für das Opfer strafrechtlich als Nebenkläger und zivilrechtlich als Kläger gegenüber dem Täter auf. Er regelt Schadensersatz-, Unterhalts- und Rentenansprüche des Opfers. Er unterstützt die Arbeit von Polizei, Staatsanwaltschaften und Strafgerichten mit dem Zweck der Genugtuung des Opfers durch die Bestrafung des Täters. Er erhebt für das Opfer Schadensersatzansprüche gegenüber dem Täter und Entschädigungsansprüche gegenüber dem Staat.

In einigen Bundesländern stehen dem Opfer bei der Polizei sogenannte Opferschutzbeauftragte zur Seite. Diese Opferschutzbeauftragten setzen sich für die Verbesserung der Strukturen und Arbeitsabläufe innerhalb der Polizei in der Weise ein, dass Opfer und Zeugen eine möglichst professionelle Behandlung auf den Polizeidienststellen erfahren.

Zum Konzept der Polizei gehören in Bezug auf den Opferschutz neben der Kriminalprävention, Wohnungsverweisung nach häuslicher Gewalt, kindgerechte Vernehmungszimmer, nachsorgendem Opferschutz auch die Vermittlung von Hilfeangeboten.

Ziel der Opferhilfe ist es, dem Opfer einer Straftat möglichst umfassend bei der Bewältigung aller Folgen einer Straftat zu helfen.

1976 wurde der gemeinnützige Verein WEISSE RING e. V. (s. dort) zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten gegründet. Die Unterstützung bezieht sich hierbei auf:

- menschlichen Beistand und persönliche Betreuung nach der Tat
- Hilfe im Umgang mit Ämtern und Behörden
- Begleitung zu Gerichtsterminen
- Finanzielle Unterstützung.

Die Deutsche Opferhilfe e.V. ist ebenfalls ein gemeinnütziger Verein mit Hauptsitz in Frankfurt am Main mit dem Ziel, qualifizierte Hilfe Opfern von Gewalt- und Straftaten zukommen zu lassen.

Literatur:

- Baurmann, Michael C./Wolfram Schädler: Das Opfer nach der Straftat - seine Erwartungen und Perspektiven, Eine Befragung von Betroffenen zu Opferschutz und Opferunterstützung sowie ein Bericht über vergleichbare Untersuchungen, BKA, Wiesbaden, 1991, redaktionell korrigierter Nachdruck 1999.
- Bundesministerium der Justiz: Opferfibel - Rechtswegweiser für Opfer einer Straftat, 2. Auflage, 2002.
- Haupt, Holger; Weber, Ulrich: Handbuch Opferschutz und Opferhilfe. Ein praxisorientierter Leitfaden für Straftatenopfer und ihre Angehörigen, Mitarbeiter von Polizei und Justiz, Angehörige der Sozialberufe und ehrenamtliche Helfer, Baden-Baden, 1999.
- Jesionek/Hilf (Hrsg): Prozessbegleitung, Viktimologie und Opferrechte (VOR), Schriftenreihe der Weiße Ring Forschungsgesellschaft, Bd. 2, StudienVerlag, Innsbruck - Wien - München - Bozen, 2006.
- Lebe, Wolfgang: Viktimologie - die Lehre vom Opfer, Entwicklung in Deutschland, Berliner Forum Gewaltprävention, Nr. 12, Berlin, 2004.
(Renate Schwarz, 25.06.2008)

Ordnungswidrigkeit

Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer durch eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt. Es handelt sich also um abweichendes Verhalten, das von der Rechtsordnung mit einer förmlichen, repressiven Sanktion "unterhalb" der Strafe belegt wird. Zuständig dafür sind in erster Linie Verwaltungsbehörden; die Strafjustiz befasst sich mit Ordnungswidrigkeiten nur am Rande. Der gerichtliche Rechtsschutz gegen behördliche Bußgeldbescheide erfolgt allerdings durch die Strafgerichte in einem Verfahren, das dem Strafverfahren (auch in den rechtsstaatlichen Standards) sehr ähnlich ist. Das Ordnungswidrigkeitenrecht wird deshalb auch zum Strafrecht "im weiteren Sinne" gezählt. Verwandte Institute sind z. B. die Verwaltungsübertretung im österreichischen Verwaltungsstrafrecht sowie auf europäischer Ebene die von der Kommission auf Grund der EG-KartellverfahrensVO verhängten Geldbußen.

Ordnungswidrigkeitentatbestände finden sich in zahlreichen Gesetzen verstreut. Allgemeine Regelungen für sie enthält das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Aus ihnen ergibt sich beispielsweise, dass anders als im Strafrecht nicht zwischen Täterschaft und Teilnahme unterschieden wird ("Einheitstäter") und Sanktionen auch gegenüber Personenverbänden verhängt werden können (§ 30 OWiG). Auch das strafprozessuale Legalitätsprinzip gilt im Ordnungswidrigkeitenrecht nicht; die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt vielmehr "im pflichtgemäßen Ermessen" der Verfolgungsbehörde (§ 47 Abs. 1 S. 1 OWiG).

Die Ordnungswidrigkeit wird prinzipiell nur mit einer Geldbuße geahndet, die im Regelfall zwischen 5 € und 1000 € liegen darf. In bestimmten Fällen sind jedoch weitaus höhere Beträge (etwa im Wertpapierhandelsgesetz bis zu 1 Mio. €) vorgesehen. Die Bemessung der Geldbuße innerhalb dieses Rahmens wird häufig durch behördliche Bußgeldkataloge und -leitlinien konkretisiert. Ein an der individuellen Leistungsfähigkeit des Betroffenen orientiertes Tagessatzsystem wie bei der Geldstrafe gibt es hier nicht. Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr können daneben auch ein maximal dreimonatiges Fahrverbot nach sich ziehen; in manchen Bereichen ist ferner die Abschöpfung des durch die Tat erzielten Mehrerlöses möglich. Freiheitsentziehende Sanktionen sind dagegen nicht vorgesehen; bei der in § 96 OWiG geregelten Erziehungshaft handelt es sich lediglich um ein Druckmittel für die Vollstreckung von Geldbußen. Mit der "Verwarnung" (§§ 56 ff. OWiG) besteht auch im Ordnungswidrigkeitenrecht die Möglichkeit, das Verfahren informell und einverständlich zu erledigen.

Der Bußgeldbescheid wird in einem Verwaltungsverfahren durch die jeweils zuständige Behörde erlassen (im praktisch bedeutsamsten Bereich straßenverkehrsrechtlicher Verstöße

sind das die Kommunen und die Polizei). Durch seinen Einspruch kann der Betroffene die Sache jedoch in ein gerichtliches Verfahren überleiten, für das im Wesentlichen die Regeln der Strafprozessordnung und des Jugendgerichtsgesetzes gelten (Einzelheiten: § 46 OWiG). Während sich Straftaten und Ordnungswidrigkeiten anhand der gesetzlichen Terminologie und der an sie geknüpften Sanktionen formal klar unterscheiden lassen, ist eine materiale, auch kriminalpolitisch verwertbare Abgrenzung dieser beiden Kategorien bis heute nicht überzeugend gelungen. Entgegen der früheren Lehre, die den Schutz wichtiger Rechtsgüter (Strafrecht) der Ahndung bloßen "Verwaltungsungehorsams" (Ordnungswidrigkeiten- bzw. "Verwaltungsstrafrecht") gegenüberstellte, dienen auch Ordnungswidrigkeitstatbestände dem Rechtsgüterschutz. Am ehesten lässt sich noch sagen, dass die als Ordnungswidrigkeiten zu behandelnden Rechtsgüterverletzungen bzw. -gefährdungen weniger schwerwiegend sind; doch werden mitunter auch erheblich sozialschädliche Verhaltensweisen "nur" als Ordnungswidrigkeit sanktioniert. Im Übrigen darf nicht übersehen werden, dass der Entkriminalisierung durch die Herabstufung von Straftaten zu Ordnungswidrigkeiten (insbesondere durch die Strafrechtsreformen 1969/1974) ein beträchtlicher Bestand an Ordnungswidrigkeitstatbeständen gegenübersteht. Dass der Ahndung als Ordnungswidrigkeit praktisch stets der "Ernst" der mit einem persönlichen Vorwurf verbundenen Strafe fehlt, trifft für die große Masse der Alltagsdelinquenz zwar zu, wird aber für bestimmte Fälle wirtschaftlichen Fehlverhaltens gelegentlich bezweifelt.

Anders als bei strafrechtlichen Entscheidungen wird die Verhängung eines Bußgelds nicht im Bundeszentralregister eingetragen. Der Betroffene ist damit auch nicht "vorbestraft". Ab einem Bußgeld von 40 € werden Verkehrsordnungswidrigkeiten jedoch im Verkehrszentralregister des Kraftfahrtbundesamtes, bestimmte andere Bußgeldentscheidungen ab 200 € im Gewerbezentralregister (Bundesamt für Justiz) erfasst. Allein im Jahr 2006 wurden dem Verkehrszentralregister von den Verwaltungsbehörden ca. 4,1 Mio. Bußgeldbescheide gemeldet. Schon dies lässt erahnen, wie ubiquitär ordnungswidriges Verhalten im Straßenverkehr ist. Hier liegt zugleich der Schwerpunkt der justiziellen Befassung mit Ordnungswidrigkeiten: 91% der ca. 390.000 von den Amtsgerichten im Jahr 2006 erledigten Bußgeldverfahren betrafen Verkehrsordnungswidrigkeiten.

Im Übrigen aber sind empirische Daten im Ordnungswidrigkeitenbereich nicht so leicht zugänglich wie im Bereich des Kriminalstrafrechts: In die Polizeiliche Kriminalstatistik finden Ordnungswidrigkeiten ebenso wenig Eingang wie in das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister. Die "StP/OWi-Statistik" (Reihe 2.3 der Fachserie 10 des Statistischen Bundesamtes) gibt lediglich über Geschäftsanfall und -erledigung bei den Strafgerichten Auskunft, nicht aber über die um ein Vielfaches höhere Zahl von Bußgeldverfahren überhaupt. Besonders deutlich werden diese Begrenzungen des "Hellfelds" in den Fällen, in denen ein grundsätzlich nur als Ordnungswidrigkeit behandeltes Verhalten unter bestimmten erschwerenden Bedingungen zur Straftat hochgestuft wird (etwa, wenn der Täter "gewerbsmäßig" handelt oder gegen das betreffende Verbot "beharrlich" verstößt). Nur dieser formell kriminalisierte Teilbereich eines bestimmten Phänomens kann überhaupt ins Blickfeld einer sich wesentlich auf Kriminalstatistiken stützenden Kriminologie geraten. In den auf Straftaten fokussierten kriminologischen Diskursen führen Ordnungswidrigkeiten (jedenfalls bislang) nur ein Schattendasein.

Literatur:

Achenbach, H. 2008: Ahndung materiell sozialschädlichen Verhaltens durch bloße Geldbuße? Zur Problematik "großer" Wirtschafts-Ordnungswidrigkeiten, in: Goldammer's Archiv für Strafrecht, 155. Jg., H. 1: 1-17.

Mitsch, W. 2005: Recht der Ordnungswidrigkeiten, Berlin.

Senge, L. 2006: Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, München.

Schlüsselbegriffe: Ahndung, Bußgeld, Bußgeldverfahren, Verwaltungsunrecht

(Andreas Popp, 21.06.2008)

Organisierte Kriminalität

Der Begriff der Organisierten Kriminalität (=OK) ist sehr vielschichtig, facettenreich und in seiner Gesamtheit in einer Definition schwer zu fassen. Die Definition in den gemeinsamen Richtlinien der Justiz- und der Innenminister der Länder über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität von 1990, auf der auch die Lageberichte des Bundeskriminalamtes zur OK basieren, lautet:

„Organisierte Kriminalität ist die vom Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

- a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
- b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
- c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.“

Wie sich durch diese Definition bereits andeutet handelt es sich bei den Tätern der OK nicht um als Einzelperson auftretende Intensivtäter, sondern um strategisch planende Tätergruppen, die überregional und auch international agieren. Über die Begriffsdefinition von OK hinaus beschreiben die gemeinsamen Richtlinien Erscheinungsformen und Indikatoren der OK sowie Grundlagen der Zusammenarbeit und Initiativmittlungen. Verschiedene Kriminalitätsformen und -bereiche können im Rahmen von OK eine Rolle spielen. Beispiele sind Rauschgifthandel und -schmuggel, Eigentumskriminalität, Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben, Steuer- und Zolldelikte, Schleuserkriminalität, Fälschungskriminalität, Kriminalität im Zusammenhang mit dem Nachtleben, Gewaltkriminalität und Umweltkriminalität. Straftaten im Bereich des Terrorismus sind nicht erfasst, aber eine Vermischung der Personenkreise und die Ausnutzung bestehender Netzwerke in beide Richtungen ist nicht auszuschließen. Organisierte Kriminalität ist kein eigenständiger Straftatbestand. § 129 StGB bestraft jedoch die Bildung einer kriminellen Vereinigung, wobei die Strafzumessung nach Beteiligungsbedeutung erfolgt und bei Kooperation, im Sinne einer Verhinderung von Straftaten, eine Strafmilderung möglich ist. Im Rahmen von OK-Verfahren kommen auf Grund eines meist hohen Gefährdungspotenzials von Zeugen und der zumeist guten Netzwerkstrukturen Zeugenschutzmaßnahmen zum Tragen.

Mit der Bekämpfung von OK ist eine Vielzahl von staatlichen Stellen befasst. Diese sind zum Beispiel örtliche Kommissariate, die Landeskriminalämter und das Bundeskriminalamt, die Fachstaatsanwaltschaften und der Bundesnachrichtendienst sowie auf internationaler Ebene Interpol. Außerdem wurden in den letzten Jahren mehrere Gesetze im Zusammenhang mit der Verfolgung von OK erlassen. Zu nennen sind hier das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderen Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) von 1992, das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) aus dem Jahr 1993, das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz) von 1994, das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption 1997 und das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (OKVBG) aus dem Jahre 1998.

Laut Lagebericht des BKA wurden 2009 in Deutschland 579 OK-Verfahren bearbeitet und eine Schadenssumme von etwa 1,37 Milliarden Euro gemeldet. Dieser hohe Schaden, zusammen mit einem in diesem Bericht geschätzten Gewinn für kriminelle Organisationen von 903 Millionen Euro, macht die Bedeutung dieses Kriminalitätsfeldes deutlich. Dies zeigt auch das Potenzial für Vermögenssicherung und Abschöpfung bei OK. Die Täterstruktur bei OK ist international und in Deutschland hauptsächlich durch Deutsche, Türken, Italiener und Polen geprägt. Eine OK-Gruppierung, die in Deutschland in den letzten Jahren immer wieder für Schlagzeilen sorgt, ist die italienische „Ndrangheta“. In dieser Weise stellt sich die OK, basierend auf den amtlichen Daten, im Hellfeld aus Perspektive der Strafverfolgungsbehörden dar.

Das Dunkelfeld ist in diesem Kriminalitätsbereich besonders schwer zugänglich und beruht auf Schätzungen.

Literatur:

- Richtlinien der Justiz- und der Innenminister der Länder über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität von 1990, verfügbar unter: http://www.datenbanken.justiz.nrw.de/pls/jmi/jvv_proc_bestand?v_bes_id=1002

- Lageberichte des Bundeskriminalamtes, verfügbar unter: <http://www.bka.de/lageberichte/ok.html>

- 2. Periodischer Sicherheitsbericht 2006, Kapitel 4.3, verfügbar unter: http://www.bka.de/lageberichte/ps/psb2_kap_4_3.pdf

Schlüsselwörter: Strukturen, Netzwerk, Schaden, international, Kriminalitätsformen, Richtlinien

(Liebers, 19.02.2012)

- P -

Pädagogik

Pädagogik umfaßt als wissenschaftlicher Begriff alle erzieherischen Bemühungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, gleich ob sie in schulischen oder außerschulischen oder auch außerhalb jeglicher Institutionen, systematisch oder unsystematisch, reflektiert oder unreflektiert, theoriegeleitet oder theorielos, bewußt oder unbewußt erfolgen. Die Erziehungswissenschaft untersucht demgegenüber gezielt das pädagogische Verhältnis zwischen Erziehenden einerseits, Kindern und jungen Menschen andererseits bzw. zwischen Lehrenden und Lernenden. Die Erziehungswissenschaft thematisiert weiterhin die pädagogischen Institutionen, in denen Erziehung und Unterricht sich ereignen, ebenso wie die erzieherisch bedeutsamen Vorgänge, Einrichtungen und Einflüsse auf Kinder und Jugendliche außerhalb von Bildungsinstitutionen (Sozialpädagogik), auch in Verbindung mit Krisen-, Not- und Problemfällen (Sozialarbeit). Die Didaktik beschäftigt sich wiederum mit Inhalt und Ausgestaltung von Unterricht und Erziehung innerhalb und außerhalb von Schulen sowie in Kindergärten, in der Berufsausbildung und in der Erwachsenenbildung.

Pädagogische Methoden und Organisationsformen sind das besondere Thema der pädagogischen Methodik (einschließlich der Medienerziehung). Unter Anwendung gängiger sozialwissenschaftlicher *Forschungsmethoden und in Kooperation mit den Nachbarwissenschaften Psychologie und Soziologie beschäftigt sich die Pädagogik mit der Evaluation der oben genannten Fragestellungen und mit den geschichtlich-gesellschaftlichen Voraussetzungen der Erziehung.

Professionelle Pädagogik wird vermittelt an Fachhochschulen für Sozialpädagogik und Sozialarbeit (Sozialwesen) mit dem Abschluß als Diplom-Sozialarbeiter oder -Sozialpädagoge, an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen mit dem Abschluß als Lehrer für verschiedene Schulstufen und an Universitäten, die eigene erziehungswissenschaftliche Abteilungen oder pädagogische Fakultäten haben, mit dem Abschluß als Diplom-Pädagoge oder Magister Artium (M.A.). Die Erzieher(innen)ausbildung für den Einsatz im Heim- und Kindergartenbereich ist länderunterschiedlich geregelt.

Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991 (Thomas Feltes, 19.01.2009)

Pädophilie

Das deutsche Strafrecht kennt keine Pädophilie, sondern nur den sexuellen Missbrauch an Kindern unter 14 Jahren (§ 176 StGB) oder an Schutzbefohlenen bis zum 16. bzw. zum 18. Lebensjahr (§ 174 StGB). Das Strafrecht unterscheidet nicht, ob Täter eine besondere Vorliebe für kindliche Sexualpartner haben. Es macht aber kriminologisch Sinn, zwischen sexuellen Missbrauchern und Pädophilen (viele Autoren sprechen auch von Pädosexualität) zu unterscheiden.

Der Begriff Pädophilie bedeutet Liebe zu Kindern. Der Begriff wurde als „paedophilia erotica“ von Krafft-Ebing eingeführt und meint erotisierte bzw. sexuelle Kontakte zwischen Erwachsenen und nicht geschlechtsreifen Kindern. Krafft-Ebing hielt die Störung zunächst für ein Ausweichen gehemmter Männer vor genitaler Heterosexualität; erst später erkannte er den eigenständigen Charakter der Störung.

Bis zum 17. Jahrhundert gab es die Begriffe `Kindheit` und `Kinder` nicht. Kinder wurden entweder wie kleine Erwachsene oder gar nicht als Person gesehen. Sexuelle Handlungen vor und an Kindern waren üblich (Foucault 1983). Dabei galten Kinder nicht als rein und unschuldig; ab dem 18. Jahrhundert wurde die Schädlichkeit der kindlichen Masturbation und die Homosexualität der Jungen (nicht: der Mädchen!) thematisiert. Bevor man über sexuellen Missbrauch oder über Pädophilie sprechen konnte, mussten zunächst Kinder als eigenständige Wesen erkannt werden, als unschuldig – und schutzwürdig – bewertet und sexuelle Handlungen von Erwachsenen an Kindern als schädlich definiert werden. Schließlich musste man Täter, die solche Handlungen begehen, als psychisch gestört definieren, bevor die Zuordnung einer klinischen Diagnose möglich war.

Die Diagnose einer Pädophilie (nach ICD-10 oder DSM-IV-TR) setzt voraus: eine mindestens sechzehnjährige Person verspürt über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten wiederkehrende intensive sexuelle Phantasien oder drängende Bedürfnisse zu sexuellen Kontakten mit vorpubertären Kindern und/oder hat dieses Bedürfnis ausgelebt. Dabei muss der Altersunterschied zwischen dem Täter und dem Kind mindestens fünf Jahre betragen (bei einem 18jährigen wäre das Kind also höchstens 13 Jahre). Ein einzelner Vorfall erfüllt nicht die Voraussetzung zur Vergabe der Diagnose, insbesondere wenn der Täter selbst noch jugendlicher ist. Adoleszente, die eine dauerhafte sexuelle Beziehung zu einem 12 – 13jährigem Partner haben, sind nicht als pädophil zu bezeichnen (Saß et al. 2003).

Die Diagnosekataloge nehmen nicht zum psychischen Hintergrund Stellung. Es wird zwischen Pädophilie als Hauptströmung und Nebenströmung unterschieden. Die erste Gruppe wird auch als kernpädophil bzw. als strukturiert oder fixiert pädophil bezeichnet.

Tatdynamik: Wer kernpädophil ist, der vermeidet sexuelle Kontakte zu Erwachsenen, sondern ist fixiert auf kindliche Partner, die er in der Regel idealisiert, während Erwachsene eher abgelehnt werden. Die Täter bevorzugen meist ein Geschlecht (also entweder Jungen oder Mädchen; Täter, die sowohl Jungen als auch Mädchen missbrauchen, sind seltener) und haben auch Vorlieben für ein bestimmtes Alter; in der Regel handelt es sich um 7 – 11jährige oder um 11 – 14jährige. Die Täter suchen gezielt nach solchen Kindern. Sie zeigen erhebliche Kompetenzen, Kinder zu finden, denen Anerkennung und Zuneigung fehlt. Oft suchen die Täter sogar Kontakt zu den Eltern. Wichtig ist, dass das sexuelle Interesse an den begehrten Kindern nachlässt, wenn diese eine bestimmte körperliche Entwicklungsstufe verlassen haben. Pädophile lieben also nicht Kinder, sondern eher Entwicklungsstufen. Strukturierte Pädophile beschäftigen sich neben sexuellen Aktivitäten auch mit der Freizeit von Kindern, helfen bei Schulaufgaben, usw. (Solche Täter finden sich denn auch in pädagogischen Berufen, unter

Sporttrainern, usw.) Das Spektrum der pädosexuellen Handlungen reicht von Berührungen und Manipulationen am kindlichen Genital bis zu schwereren sexuellen Handlungen, die dem Kind auch Schmerzen bereiten können. Häufig bleiben die Handlungen aber zurückhaltend. Strukturierte Pädophile sehen sich nicht als gestört. Sie vermeiden eine psychotherapeutische Behandlung. Sie leiden vielmehr, weil die Gesellschaft ihnen verwehrt, mit Kindern Kontakt zu haben. Diese Tätergruppe argumentiert häufig, in der Antike (oder in Marokko, Thailand, usw.) sei Kinderliebe auch erlaubt gewesen.

Zur zweiten, größeren Tätergruppe gehören z. B. Lern- und Geistig Behinderte (oder sehr selbstunsichere Menschen), die eigentlich gern Kontakt mit gleichaltrigen Sexualpartnern hätten, aber Hemmungen haben, danach zu suchen. Sie suchen sexuelle Kontakte zu Kindern, weil sie sich hier überlegen und erwachsen fühlen können; sog. Alterspädophile, die bis zum 5. Lebensjahrzehnt normale heterosexuelle Beziehungen geführt haben; Dissoziale Täter und Täter, die eine eigene Opfergeschichte mit umgekehrten Rollen inszenieren (diese Gruppen können sadistisch geprägte sexuelle Angriffe auf Kinder begehen).

(Bei Konsumenten von Kinderpornographie im Internet geht es selten um Pädophilie; hier beginnt die Diskussion in der Fachwelt erst, ob es sich um generell um ein therapiebedürftiges Störungsbild – nahe den Suchterkrankungen (Roth 2004) – handelt oder um Hedonismus – alles ausprobieren wollen).

Über das Vorkommen von Pädophilen in der Bevölkerung liegen keine verlässlichen Zahlen vor. Beier schätzt die Zahl insgesamt auf etwa ein Prozent der männlichen Gesamtbevölkerung zwischen 20 und 90 Jahren, was etwa 300.000 Personen umfassen würde. Fiedler (2004) geht von 12 – 20% der aufgefallenen Sexualstraftäter aus; das wären 1.700 – 3.000 pro Jahr.

Neurowissenschaftliche Studien: Befunde über genetische Besonderheiten oder hormonelle Veränderungen bei Pädophilen liegen nicht vor, Chromosomen-Anomalien sind selten. Pädophile unterscheiden sich von `normalen` Männern nicht durch Triebstärke. Studien zeigen Veränderungen im Frontalhirn und im rechten Temporallappen des Gehirns nach Schädel-Hirn-Verletzungen und Tumoren. Untersuchungen mit bildgebenden Verfahren (fMRT) ergaben Hinweise auf Veränderungen in Regionen für die Verarbeitung visueller sexueller Reize und eine stärkere Aktivierung der Amygdala und des Hypothalamus bei homosexuell strukturierten Pädophilen. Andere Studien belegten Schwächen, Emotionen in Gesichtern von erwachsenen Personen zu erkennen. Da homosexuell fixierte Pädophile therapeutisch schwerer erreichbar seien als heterosexuelle Pädophile und ein höheres Rückfallrisiko hätten, vermutet Schiffer (2006, 164f) auch biologische Ursachen. Übersichtsarbeiten fassen zusammen, derzeitigen Kenntnisse zu neurobiologischen Grundlagen der Pädophilie basierten auf nur wenigen Studien mit kleinen Stichproben, deren Befunde sehr heterogen seien. Wegen methodischer Mängel müssten die Befunde zurückhaltend interpretiert werden, weitere Studien seien erforderlich. Das Geschehen sei vermutlich multidimensional, umfasse kognitive, emotionale, motivationale Aspekte sowie Prozesse des autonomen Nervensystems. Alle Autoren warnen davor, gruppenstatistische Ergebnisse auf Einzelfälle anzuwenden. Außerdem bleibt unklar, was Ursache und was Wirkung ist. Die meisten Untersuchungen befassen sich außerdem nur mit gefassten und verurteilten Tätern; nur wenige Studien nehmen das Dunkelfeld in den Blick (so Lautmann 1994 und Hoffmann 1996).

Schuldfähigkeit: Wer pädophil ist, weiß sowohl um seine Neigung und um das strafrechtliche Verbot sexueller Handlungen mit Kindern. Die Täter sind vor und während ihrer Handlungen meist steuerungsfähig und planen ihr Handeln. Man geht nicht mehr von einer Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) aus und billigt höchstens eine verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) zu. Deshalb erfolgt trotz einer hohen Rückfallrate heute seltener die Einweisung in die Psychiatrie (§ 63 StGB), sondern Gutachter und Strafgerichte tendieren zur Verhängung von Freiheitsstrafen und ggf. zur Sicherungsverwahrung.

Die Behandlung der Störung gestaltet sich oft schwierig, weil Pädophile ihre Vorliebe für Kinder nicht unbedingt als fremd und belastend empfinden. Sie müssen auf das verzichten, was sie begehren – sexuelle Missbraucher brauchen das nicht, weil sie meist befriedigende Sexualkontakte auch zu erwachsenen Partnern eingehen können. Strukturierte Pädophile finden sexuelle Kontakte mit erwachsenen Partnern unangenehm. Sie können selten darauf ausweichen; ein Befolgen der Rechtsnorm bedeutet für sie den Verzicht auf sexuelle Kontakte überhaupt. Deshalb ist die Rückfallquote bei dieser Tätergruppe relativ hoch. Nedopil schätzt in seinem Standardwerk das Rückfallrisiko besonders bei homosexuell strukturierten Pädophilen bei über 50 % ein, während es bei innerfamiliären sexuellen Missbrauchern bei etwa 25% liegt.

Viele Fachleute plädieren für eine medikamentöse Behandlung mit Antiandrogenen bzw. mit GnRH/LHRH-Agonisten behandelt, die den Testosteronspiegel erheblich senken. Diese „chemische Kastration“ gilt einigen Fachleuten als Garant optimaler Sicherheit. Eine Therapie von Pädophilen im Sinne einer Veränderung der Orientierung ist aus heutiger Sicht schwierig. Ziele sind die Verbesserung der Selbstkontrolle, eine verbesserte Konfliktverarbeitung und Unterstützung bei befriedigenden sexuellen Kontakten zu Erwachsenen. Heute ist `state of the art`, nicht die pädosexuelle Fixierung anzugehen und aufzulösen versuchen, sondern den Umgang mit ihr zu verändern. „No cure but control“ lautet die Maxime vieler Behandlungsprogramme: Heilung ist nicht möglich, aber man kann lernen, seine Störung zu kontrollieren.

Literatur:

- Hoffmann R (1996) Die Lebenswelt der Pädophilen. Rahmen, Rituale und Dramaturgie der pädophilen Begegnung, Opladen
- Lautmann R (1994) Die Lust am Kinde, Portrait des Pädophilen, Hamburg
- Schiffer B (2006) Neuronale Systeme in der Steuerung von normalem und deviantem Sexualverhalten, Herbolzheim
- Schmidt G (1999) Über die Tragik pädophiler Männer, in: Z.Sexualforsch. 12. Jg., 133-139

(Michael Stiels-Glenn, 12.01.2011)

Perseveranz

Perseveranz (Beharrlichkeit, Ausdauer) beschreibt im kriminologischen Sinne das Festhalten eines Täters an einem bestimmten Deliktbereich und an einer bestimmten Vorgehensweise bei der Tatausführung (modus operandi).

Bereits seit dem 15. Jahrhundert gibt es verschiedene Aufzeichnungen über Delinquenten, die ihre Tat nach stets dem gleichen Muster wiederholen. In einem kriminalistischen/kriminologischen Kontext wurde diese Beobachtung jedoch im deutschsprachigen Raum erstmals von Robert Heindl in seinem Werk "Der Berufsverbrecher" 1912 verwendet und als Perseveranz bezeichnet. Aufgrund seiner Erfahrungen als Kriminalbeamter ging Heindl davon aus, dass Berufsverbrecher ihre Delikte in der Regel stets in denselben Bereichen und nach derselben Arbeitsmethode verüben. Aus dieser Annahme leitet er die Notwendigkeit eines zentralen kriminalpolizeilichen Melderegisters nach englischem Vorbild ab, mit dessen Hilfe die Aufklärung von Straftaten verbessert werden könnte. Mittels der dort registrierten Details der Tatbegehung sollte es möglich sein, bei einer Wiederholung von der Tat auf den Täter zu schließen.

Diese Annahme (Perseveranzhypothese) wurde bis in die 1950er Jahre weitgehend kritiklos übernommen und diente als ideologische Grundlage für den Aufbau und die Existenz verschiedener polizeilicher Meldesysteme (z.B. KPMD, INPOL).

Im Ergebnis verschiedener empirischer Untersuchungen kommt es ab den 1960er Jahren zu einer zunehmend kritischen Betrachtungsweise. Ein perseverantes Verhalten von Mehrfachtätern konnte nur selten und in der Regel lediglich als temporäres Festhalten an einem Deliktbereich und einer bestimmten Begehungsweise festgestellt werden. Auch eine Abschwächung der These durch eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Perseveranztypen konnte nur zu partiellen Nachweisen eines perseveranten Verhaltens führen. Insbesondere neuere Studien widerlegen die Perseveranzhypothese und stellen einen Trend zum deliktunspezifischen Mehrfachstraftäter fest.

Nichtsdestotrotz wird in der Kriminalistik weiterhin an der Perseveranzhypothese als "Erfahrungstatsache" festgehalten. Einige Autoren passten die Definition von Perseveranz den empirischen Befunden an und verstehen nunmehr unter Perseveranz ein temporäres Festhalten an bestimmten Delikten und Arbeitsweisen.

Literatur:

Rudnitzki, K. 2006 Perseveranz bei Einbrechern. Hamburg
Oevermann, U., Schuster, L., Simm, A. 1985 Zum Problem der Perseveranz in Delikttyp und modus operandi. Wiesbaden

Weschke, E. (Hg.) 1983 Modus operandi und Perseveranz. Berlin

Schlüsselwörter: Kriminalpolizeiliche Meldesysteme, Mehrfachstraftäter, Modus operandi

(Karl-Maria Karliczek, 14.06.2007)

Persönlichkeit

In der Persönlichkeitspsychologie existieren unterschiedliche Auffassungen darüber, was unter Persönlichkeit zu verstehen ist.

Nach einer Definition von Guilford steht der Begriff Persönlichkeit für eine einzigartige Struktur von relativ stabilen Persönlichkeitszügen einer Person (sogenannte "traits"), hinsichtlich derer sie sich von anderen unterscheidet.

Zu diesen "traits" zählen u.a. Temperamente, Bedürfnisse, Einstellungen und Interessen.

Andere Autoren sehen zwar ebenso die Persönlichkeit als die Gesamtheit von relativ konstanten inter-und intraindividuellen Unterschieden im Verhalten, beziehen sich jedoch darüber hinaus auf deren Ursachen und Wirkungen. Es geht also darum, durch welche Umweltbedingungen eine Persönlichkeit (mit)geformt wird und welche Wirkungen sie auf die Umwelt hat. (z.B.Pawlik.)

Deutlich wird bei dieser Definition, dass hierbei über das unmittelbar Beobachtbare und damit Beschreibbare hinausgegangen wird. Vereinzelt wird eigens darauf verwiesen, dass pathologische Besonderheiten einer Person, also psychische Störungen, die in den Kompetenzbereich der Psychiatrie bzw. Neurologie fallen, nicht Gegenstand der Persönlichkeitspsychologie sind.

Die Geschichte des Begriffs Persönlichkeit ist von jeher von gegensätzlichen, teilweise sogar kontroversen Auffassungen geprägt. So wurde etwa auch ab Ende der 60er Jahre und den darauf folgenden Jahren heftig darüber diskutiert, ob nicht hauptsächlich situative Einflüsse statt Persönlichkeitszüge für beobachtbare Verhaltenunterschiede verantwortlich sind. Damit wurde damals primär die Situation als entscheidend dafür angesehen, wie man sich verhält. Vielfalt besteht auch - je nach theoretischer Ausrichtung - bei den Persönlichkeitstheorien.

Das klassische "behavioristische" Persönlichkeitskonzept als ein Beispiel bezieht sich - wie dem Begriff schon zu entnehmen ist - im Wesentlichen auf äußerlich sichtbares Verhalten, ohne subjektive, also innere psychische Vorgänge zu berücksichtigen.

Nach diesem Verständnis ist ein Neugeborenes als ein "unbeschriebenes Blatt" zu charakterisieren, sieht man von ungerichteter Spontanaktivität sowie einigen Reflexen ab.

Von Beginn seiner Entwicklung an wirken Reize aus der Umwelt auf es ein.

Im Laufe der Zeit soll es dann eine Verbindung zwischen seinem Verhalten und Reizen aus der Umwelt herstellen. Das Neugeborene lernt, dass spezifisches Verhalten spezifische Reaktionen zeitigt.

Individuelle Besonderheiten im Verhalten und somit der Persönlichkeit resultieren dementsprechend ausschließlich aus der individuellen Lerngeschichte.

Im Gegensatz zur behavioristischen Theorie bilden für die psychoanalytische Persönlichkeitstheorie innere psychische Prozesse den zentralen Ansatzpunkt. Demnach ist man von Geburt an von Trieben geleitet. In der ungefähr dem ersten Lebensjahr zuzuordnenden Entwicklungsphase (die so genannte orale Phase) soll Triebbefriedigung durch Saugen, Beißen und Kauen erfolgen. Allerdings können nach diesem Ansatz Triebe meist nicht direkt befriedigend werden, mit der Folge, dass diese dann durch spezifische Prozesse umgeformt und teilweise auf andere Triebobjekte umgelenkt werden.

Wie sich die Triebregulation in verschiedenen Entwicklungsphasen der frühen Kindheit vollzieht, soll den späteren Charakter, also die Persönlichkeit formen.

Trotz aller Unterschiedlichkeit in der Konzeption von Persönlichkeit bzw. Persönlichkeitstheorien wird heutzutage von den meisten Forschern der Beschreibung von Persönlichkeit einen großen Stellenwert beigemessen.

Ziel ist es somit stets, die grundlegenden Eigenschaften bzw. Persönlichkeitszüge ("traits") zu bestimmen, aufgrund derer Personen sich voneinander unterscheiden lassen, um letztlich auch Verhalten vorhersagen zu können.

Damit stellt sich die Frage nach den Methoden, die dafür geeignet sind.

Es existiert eine Vielzahl von Möglichkeiten zur Erfassung der Persönlichkeit, angefangen bei biografischen Daten (objektive Daten zur Lebensgeschichte), über Verhaltensbeobachtungen, Interviews bis hin zu verschiedenartigen Testverfahren.

In diesem Zusammenhang kommt noch den Persönlichkeitsfragebögen eine besondere Bedeutung zu. Bei deren Analyse mithilfe spezifischer statistischer Verfahren sind durch Abstraktionsprozesse Dimensionen der Persönlichkeit herausgearbeitet worden, die als grundlegend angesehen werden.

Seit langem erfährt in diesem Zusammenhang das sogenannte "Big Five" - Persönlichkeitsmodell Beachtung, wonach sich fünf Faktoren als die zentralen Dimensionen zur Persönlichkeitsbeschreibung herauskristallisieren. Bei diesen fünf Faktoren bzw. Dimensionen handelt es sich um Extraversion (charakterisiert vor allem durch Lebhaftigkeit, Kontaktfreude und Geselligkeit), Verträglichkeit, Gewissenhaftigkeit, emotionale Stabilität und Offenheit.

Inwieweit der Anspruch dieses Modells, tatsächlich ein universales Modell der Persönlichkeit zu repräsentieren, gerechtfertigt ist, kann nach dem heutigen Stand der Forschung noch nicht abschließend beurteilt werden.

Bei einem kursorischem Blick auf einige Ergebnisse der persönlichkeitspsychologischen Delinquenzforschung zeichnen sich vor allem hinsichtlich der sogenannten "Karrieretäter", deren Auffälligkeiten bis zur frühen Kindheit zurückreichen und die nicht auf die Jugendphase beschränkt geblieben sind, folgende Tendenzen ab: Impulsives Temperament, neurologische Auffälligkeiten, weiterhin verzögerte motorische Entwicklung, geringe intellektuelle Fähigkeiten, Leseschwierigkeiten sowie Gedächtnis- und Aufmerksamkeits-/Hyperaktivitätsstörungen (Moffitt u.a.). Andere sprechen von einer geringen Selbstkontrolle, gekennzeichnet durch Impulsivität, geringe Sensibilität für andere, hohe Risikobereitschaft, mangelndes Antizipationsvermögen, mäßige sprachliche Ausdrucksfähigkeit sowie starke Körperbetonung (Gottfredson/Hirschi).

Interessant sind in diesem Zusammenhang auch noch Ergebnisse aus der Resilienzforschung. Der Begriff Resilienz meint übrigens die psychische Widerstandsfähigkeit gegenüber

Entwicklungsrisiken. Als sogenannte Vulnerabilitätsfaktoren, also Faktoren, die die Verletzbarkeit bzw. Verwundbarkeit einer Person für negative Umwelteinflüsse kennzeichnen, gelten: u.a. neuropsychologische Defizite, psychophysiologische Faktoren (z.B. ein sehr niedriges Aktivitätsniveau), schwierige Temperamentsmerkmale, frühes impulsives Verhalten, hohe Ablenkbarkeit, sowie geringe kognitive Fertigkeiten. Zu diesen zählen ein niedriger Intelligenzquotient sowie Defizite in der Wahrnehmung und Informationsverarbeitung.

Wie unschwer aus den verschiedenen Studien abzuleiten ist, unterscheiden sich die Befunde im Grunde genommen nicht in substantieller Art und Weise voneinander. Es gibt einen Kernbereich von Gemeinsamkeiten.

Es entbehrt nicht einer gewissen Plausibilität, dass diese persönlichkeitspezifischen Aspekte vor allem dann noch, wenn ungünstige Sozialisationsbedingungen hinzukommen, den Nährboden für die Entstehung antisozialen Verhaltens und somit letztlich für kriminelles Verhalten bilden können.

In diesem Zusammenhang kommt den so genannten Schutzfaktoren, also solchen spezifischen Bedingungen, die einer ungünstigen Entwicklung entgegen wirken, eine große Bedeutung zu. Betrachtet man hierbei nur die Umweltbedingungen, so sollen sich u.a. emotionale Zuwendung, Kontrolle und Konsistenz in der Erziehung (durch Eltern/Bezugspersonen) und in anderen Kontexten günstig auswirken. In dieser Hinsicht sind des Weiteren Erwachsene, die Vorbild für adäquates Bewältigungsverhalten bei widrigen Umständen sind, sowie eine weitgehend intakte Nachbarschaft, von Belang.

Literatur:

- Asendorpf, J. 2004: Psychologie der Persönlichkeit, Berlin, Heidelberg. Amelang, M., Bartussek, D. 2001: Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung, Stuttgart u.a..
 - Backhaus, K. 2004: Persönlichkeit als Forschungsgegenstand der Psychologie. Eine Einführung in das Big Five - Persönlichkeitsmodell, in: Psyreon (Psychological Research Online) 1:1-12.
 - Lamnek, S. 1997: Neue Theorien abweichenden Verhaltens, München
 - Lösel, F./Bender, D. 2005: Jugenddelinquenz, in: Schlottke, P.F. u.a. (Hg.): Störungen im Kindes- und Jugendalter - Verhaltensauffälligkeiten, Göttingen, 605-653
 - Pawlik, K. 1996: Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung: Grundbegriffe, Fragestellungen, Systematik, in: Pawlik, K. (Hg.) : Grundlagen und Methoden der Differentiellen Psychologie, Göttingen u.a., 3-30.
 - Piquero, A.R./ Moffitt, T.E. 2005: Explaining the Facts of Crime: How the Developmental Taxonomy Replies to Farrington's Invitation, in: Farrington, D.P. (Hg): Integrated Developmental & life course theories offending, New Brunswick u.a., 51-72
 - Wustmann, C. 2004 : Resilienz . Widerstandsfähigkeit von Kindern in Tageseinrichtungen fördern, Weinheim, Basel.
- (Sybille Fritz-Janssen, 22.08.2006)

Phänomenologie

Nach Platon bezeichnet "Phänomenon" den in der Sinnlichkeit der Wahrnehmung gegebenen im Gegensatz zu dem allein dem Verstand zugänglichen Gegenstand. Die Welt ist - nach Kant - nicht "an sich" gegeben, sondern ein Produkt anschaulicher und begrifflicher Konstruktion desjenigen, der sie betrachtet.

Kriminologisch betrachtet sind vor allem die ethnomethodologischen Ansätze zur Kriminalitätserklärung der Phänomenologie zuzuordnen und dabei insbesondere der labeling approach (*Kriminalitätstheorien).

Durch Interaktionsprozesse wird eine abweichende Identität produziert, wobei Aktion und Reaktion, Individuum und soziale Umwelt jene Phänomene konstituieren, die als labeling beschrieben wurden und die innerhalb von Interaktionssituationen ablaufen. Generell soll gesagt werden, daß ein Verhalten an sich nicht die Qualität des Abweichenden besitzt, sondern erst durch alltägliche Kontrollprozesse definiert wird. Als Kriminalphänomenologie wird die Lehre

der Erscheinungsformen gesehen, die sich nach den sieben goldenen W (wer, was, wie, wann, womit, warum) kategorisieren läßt.

Ein phänomenologischer sprachanalytischer Ansatz wurde in der Bundesrepublik vor allem von Keckeisen vertreten. Basis der Überlegungen ist, daß der Forscher die Interpretationen eines Problems oder eines Sachverhaltes nicht selbst vornimmt, sondern dem zu untersuchenden Subjekt (z.B. dem Delinquenten) überläßt. Nur so kann, nach dieser Auffassung, der mit einem Handeln verbundene Sinn erschlossen werden. Keckeisen beschreibt dies wie folgt: "Der Phänomenologe will die Pseudoobjektivität sozialer Sachverhalte und deren ontologischen Schein brechen, indem er sich von den Selbstverständlichkeiten der Alltagswelt, von den fraglos hingenommenen Voraussetzungen, die die natürliche Einstellung zu dieser Welt bestimmen, reflexiv distanziert".

Im philosophischen Bereich gilt Edmund Husserl (1859-1938) als Begründer einer Phänomenologie, mit der eine völlige Neubegründung nicht nur der Philosophie, sondern auch der Einzelwissenschaften erreicht werden sollte und die stark antipsychologisch ausgerichtet für eine unmittelbare Zuwendung zu den "Bewußtseinsgegebenheiten" plädierte, um danach durch eine Folge immer radikalerer Reduktionsschritte zu (allgemein)gültigen Aussagen zu gelangen.

Literatur:

- Keckeisen,W.: Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens. München 1974.
Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991
(Thomas Feltes, 19.01.2009)

Polizeibegriff

Seit Inkrafttreten des Grundgesetzes wird in Deutschland ein sogenannter moderner Polizeibegriff vertreten. Innerhalb dieses Polizeibegriffs sind drei Ansätze vorzufinden: Vertreter des materiellen Polizeibegriffs favorisieren eine aufgabenorientierte Betrachtungsweise. Der Polizei sind danach alle Aufgaben zuzurechnen, deren Sinn und Zweck in der Abwehr von Gefahren für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht. Allerdings folgt hieraus ein sehr weiter Anwendungsbereich, werden doch beispielsweise auch Bauaufsichtsbehörden, Lebensmittelüberwachungsämter oder Nachrichtendienste gefahrenabwehrend tätig.

Diese Abgrenzungsschwierigkeit versuchen die Vertreter des formellen Polizeibegriffs insoweit zu kompensieren, als der Fokus hier bei der jeweiligen Handlung liegt: Unter Polizei sind alle von einer so bezeichneten Behörde ausgeübten Tätigkeiten zu verstehen.

Letztlich unter Bestimmtheitsgesichtspunkten als grundsätzlich vorzugswürdig stellt sich aber der institutionelle Polizeibegriff dar: als Polizei sollen nur die Behörden zu qualifizieren sein, die auch nach außen unter der Bezeichnung Polizei auftreten dürfen. Allerdings attestieren gerade die jüngsten Entwicklungen der Polizeiorganisation in Hessen auch dieser Definition Schwächen: dort wurde im Jahre 2000 die Wachpolizei geschaffen, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter primär in den Aufgabenbereichen Objektschutz und Verkehrsüberwachung eingesetzt werden und dabei die Befugnisse von Hilfspolizeibeamten ausüben können. Zudem wurde der Außendienst des Ordnungsamtes der Stadt Frankfurt (Main) mit Wirkung vom 1. Juni 2007 in Stadtpolizei umbenannt. Beide Fälle wären unter dem institutionellen Polizeibegriff zu subsumieren, tatsächlich handelt es sich aber um Hilfspolizei bzw. ein Ordnungsamt.

Der moderne Polizeibegriff ist das Ergebnis einer mehrere tausend Jahre andauernden geschichtlichen Entwicklung, die von dem epochenartigen Wechsel zwischen einem weiten und einem engen Verständnis des Polizeibegriffs geprägt war.

Als Ausgangspunkt der Entwicklung gilt das antike Griechenland, wobei im Einzelnen zwei Ansichten existieren: nach der ersten ist der heutige Begriff Polizei auf das griechische Wort „politeia“ zurückzuführen, welches mit Stadt- oder Staatsverfassung bzw. Status der in einer Stadt lebenden Bürger oder Kunst des Regierens übersetzt wird. Demgegenüber will eine andere Meinung das ebenfalls griechische Wort „politeia“ als Entwicklungsursprung erkannt haben. Übersetzt soll es die Tätigkeit bezeichnen, gemeinsam eine Mauer um eine Siedlung zu

bauen. In der Folgezeit wurde der Polizeibegriff als „politia“ in die lateinische Sprache übernommen und ersetzte in der Epoche des Römischen Imperiums den dort bislang gebräuchlichen Terminus „civitas“, was mit dem Realzustand des städtischen Gemeinwesens bzw. der Bürgerschaft zu übersetzen ist. Im Spätmittelalter ist dann der Polizeibegriff unter „la police“ im Französischen festzustellen. Als erste deutsche Quelle gilt in diesem Zusammenhang die auf das Jahr 1476 datierte Stadtvorschrift des Rudolf von Scherenberg, als Fürstbischof auch Territorialherr von Würzburg. Dort wird der Begriff „Polizcey“ verwendet, der nach einer Ansicht sowohl den Zustand guter Ordnung als auch hierauf abzielende Gesetze beschrieb. Demgegenüber will eine andere Auffassung hierunter sogar das gesamte Gemeinwesen subsumieren - also Stadt und Staat.

Es folgte das Zeitalter des Absolutismus, in welchem der Polizeibegriff seine erste große Extension erfuhr: die Institution Polizei war nun identisch mit der gesamten staatlichen Verwaltung, exklusive der Ressorts Äußere Angelegenheiten, Finanzen, Heeres- und Justizwesen. In Konsequenz dessen umfasste ihr Aufgabenzuschnitt den Schwerpunkt der staatlichen Tätigkeit. Diese erhebliche Machtkonzentration wurde noch dadurch verstärkt, dass zur damaligen Zeit keine Bindung der Staatsorgane an Bürgerrechte bestand. Zudem war in Ermangelung einer Gewaltenteilung der Rechtsweg gegen staatliche Akte noch nicht eröffnet. Deshalb ist für die Beschreibung dieser Gegebenheiten auch der Terminus Polizeistaat gebräuchlich, der später sogar noch zum Polizei- und Wohlfahrtsstaat ausgeweitet wurde. Dies deswegen, weil im weiteren Verlauf des Absolutismus dem Herrscher sogar das Recht eingeräumt wurde, das gesamte soziale Leben seiner Untertanen zu reglementieren.

Erst in der Epoche der Aufklärung - insbesondere durch die vom französischen Staatsphilosophen Montesquieu erarbeitete Konzeption der Gewaltenteilung - konnte eine Begrenzung des absolutistischen Polizeibegriffs erreicht werden. In Deutschland publizierte diesbezüglich Johann Stephan Pütter, ein an der Georg-August-Universität Göttingen lehrender Professor der Rechte, 1770 sein Werk „Institutiones iuris publici Germanici“ und vertrat hierin eine Einschränkung der polizeilichen Zuständigkeit auf die Gefahrenabwehr. Nach gegenläufigen Tendenzen in der Phase der sogenannten Restauration setzte sich dann im Liberalismus dieser auf Gefahrenabwehr begrenzte Polizeibegriff endgültig durch. Maßgeblich hierfür waren zwei Entwicklungen, die sich in den deutschen Ländern getrennt voneinander vollzogen: in den süddeutschen Ländern normierten die Länderparlamente den liberalen materiellen Polizeibegriff in sogenannten Polizeistrafgesetzbüchern, exemplarisch das Königreich Württemberg im Jahre 1837. In Preußen wurde zwar das gleiche Ergebnis erzielt, jedoch auf eine andere Weise: hier gelangte das damalige Preußische Oberverwaltungsgericht (heute Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg) in seiner sogenannten Kreuzbergentscheidung vom 14. Juni 1882 zu der Erkenntnis, dass der polizeiliche Aufgabenzuschnitt auf Gefahrenabwehr begrenzt sei. Folglich stünde der Polizei keine Ermächtigungsgrundlage zu, eine Baugenehmigung aus ästhetischen Gesichtspunkten abzulehnen. Dieses liberal-rechtsstaatliche Polizeiverständnis lag auch Art. 9 Nr. 2 Weimarer Reichsverfassung zu Grunde, welcher dem Reich die Gesetzgebungskompetenz für den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zuwies. Selbiges gilt für den Polizeibegriff in § 14 Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz von 1931.

Mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten durch die Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 und der sich anschließenden Ära des Dritten Reiches wurde der Polizeibegriff ein zweites Mal wesentlich ausgeweitet, im Einzelnen durch die Zentralisierung der Polizeiführung, der Schaffung der Geheimen Staatspolizei (GeStaPo), einer Verzahnung von Polizei und Partei sowie einer Denaturierung des materiellen Polizeibegriffs. Für eine Nachzeichnung der Polizeidefinition dieser Zeit ist zunächst die Schaffung der GeStaPo relevant, weil hier ein und derselben Institution sowohl polizeiliche als auch nachrichtendienstliche Befugnisse kumulativ zugewiesen wurden. Außerdem durfte der Chef der GeStaPo den Zuständigkeitsbereich seines Hauses eigenständig verändern. Hinsichtlich der Verfilzung von Polizei und Staat sei insbesondere auf das zum 17. Juni 1936 geschaffene Amt des Chefs der deutschen Polizei hingewiesen - in Personalunion Reichsführer der Schutzstaffel, einer internen aber gleichwohl bewaffneten Abteilung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. Mit Denaturierung des Polizeibegriffes ist das ideologischen Diktaturen innewohnende

Phänomen zu beschreiben, die Gesetze im Sinne ihrer Ideologie (hier der nationalsozialistischen) zu interpretieren.

Mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges sind bezüglich des Polizeibegriffes auf dem Gebiet des ehemaligen Dritten Reiches zwei getrennte Entwicklungen zu verzeichnen: in der sowjetischen Besatzungszone - und folgend in der Deutschen Demokratischen Republik - fand zunächst der im Preußischen Polizeiverwaltungsgesetz von 1931 verankerte liberal-rechtsstaatliche Polizeibegriff Anwendung. Davon abgesehen waren die Modifikationen auf den Polizeibegriff identisch mit denen des Nationalsozialismus, insbesondere wurde die Volkspolizei zentralisiert und mit dem Staatssicherheitsdienst eine politische Polizei mit nachrichtendienstlichen Kompetenzen geschaffen.

Anders die Entwicklung in den drei westlichen Besatzungszonen und der späteren Bundesrepublik Deutschland. Dort stand die Neuordnung der Polizeistrukturen - und damit einhergehend auch die Definierung des Polizeibegriffes - unter den Maximen Demokratisierung, Denazifizierung, Depolitisierung und Dezentralisierung. Wesentlicher Leitgedanke war dabei die Rückführung auf das Maß des liberal-rechtsstaatlichen Polizeibegriffes. Dies wurde zum einen durch eine Übertragung von polizeilichen Aufgaben auf die neu geschaffenen Behörden der Ordnungsverwaltung (sog. Entpolizeilichung), zum anderen durch das Verbot der Geheimen Staatspolizei erreicht. Dieser Polizeibegriff wurde auch im wiedervereinigten Deutschland beibehalten.

Literatur:

Ebert, F.: Aufgaben der Polizei in Thüringen. In: ThürVBl., 1993, H. 2, S. 29 ff.

Fritsch, K.: Öffentlichrechtliche und zivilrechtliche Verantwortlichkeit für Altlasten. In: LKV, 1992, H. 2, S. 45.

Götz, V.: Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht. 14. Aufl., München, 2008.

Just, S.: Polizeibegriff und Polizeirecht im Nationalsozialismus. Diss. iur., Würzburg, 1990.

Knemeyer, F.-L.: Polizeibegriffe in Gesetzen des 15. bis 18. Jahrhunderts. In: AöR, 1992, H. 2, S. 156 ff.

Ders.: Polizei- und Ordnungsrecht. 11. Aufl., München, 2007.

Lehmann, W.: Der alte und neue Polizeibegriff. Diss. iur., Berlin, 1937.

Lindenberger, T.: Öffentliche Polizei im Staatssozialismus - Die Deutsche Volkspolizei. In: Lange, H.- J.: Staat, Demokratie & Innere Sicherheit. Opladen, 2000.

Mertz, D.P.: Ursprung, Wesen und Werdegang der Idee der Wissenschaft - I. Teil: Antike. In: VersMed, 2004, H. 2, S. 87 ff.

Pioch, H.-H.: Das Polizeirecht einschließlich der Polizeiorganisation. Tübingen, 1950

Ramm, A.: Die Polizeigewalt des Bundestagspräsidenten - Die Polizei beim Deutschen Bundestag und ihre Ermächtigungsgrundlage. In: NVwZ, 2010, H. 10, S. 1461 ff.

Saipa, A.: Konsequenzen der Verwaltungsreform - Die Aufwertung der Polizeidirektionen bei der Gefahrenabwehr. In: NdsVBl., 2005, H. 11, S. 292 ff.

Schoch, F.: Grundfälle zum Polizei- und Ordnungsrecht. In: JuS, 1994, H. 5, S. 391 ff.

Schink, A.: Die öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit für Altlasten im Gebiet der ehemaligen DDR. In: VIZ, 1992, H. 1, S. 6 ff.

Süss, S.: Die Zusammenarbeit zwischen der Bundespolizei und den Länderpolizeien und ihre verfassungsrechtlichen Grenzen. Holzkirchen, 2012.

von Unruh, G.-C.: Polizei als Tätigkeit der leistenden Verwaltung. In: DVBl., 1972, H. 13, S. 469 ff.

Waechter, K.: Die Organisation der Verkehrsüberwachung - Auch zur Auslegung des Art. 33 Abs. 4 GG. In: NZV, 1997, H. 8, S. 329 ff.

Wentz, U.V.: Die Entwicklung des Polizeibegriffes vom Mittelalter bis zum Nationalsozialismus. In: AnwBl., 1988, H. 5, S. 264 ff.

(Stefan Süss, 05.06.2013)

Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

Die Polizeiliche Kriminalstatistik ist eine Zusammenstellung aller der Polizei innerhalb eines Jahres bekannt gewordenen strafrechtlich relevanten Sachverhalte. Somit dient die Polizeiliche Kriminalstatistik der Kriminalitätsbeobachtung, und zwar sowohl der Kriminalität insgesamt, als auch einzelner Delikte bzw. Deliktgruppen. Auch lassen sich Veränderungen des Tatverdächtigenkreises beobachten. Mit Hilfe der PKS können außerdem Erkenntnisse zur Verbrechensprävention und -bekämpfung erlangt werden, sie dient aber auch kriminologisch - soziologischen Forschungen als Grundlage.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik gibt in ihrem Textteil zunächst Überblicke über die polizeilich bekannt gewordenen Fälle, wobei unter anderem auch Daten zur Schusswaffenverwendung sowie Informationen zum Opfer einer Tat und dem verursachten materiellen Schaden erhoben werden. Ferner werden die Aufklärungsquoten der Delikte angegeben. Aus den Informationen der PKS über die Tatverdächtigen, etwa Geschlechts- und Altersstruktur, Nationalität oder Wohnsitzverteilung, lassen sich Veränderungen des Tatverdächtigenkreises ableiten. Schließlich werden die erhobenen Daten auf die einzelnen Delikte und Deliktgruppen aufgeschlüsselt. Im Anhang zur PKS sind sämtliche Daten noch einmal in tabellarischer Form dargestellt.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik sind lediglich Tatverdächtige erfasst. Unberücksichtigt bleibt dabei, ob der vorliegende Tatverdacht für eine spätere Anklagerhebung und Verurteilung ausreicht oder das Verfahren eingestellt wird.

Unter Umständen kann die korrekte Fallerfassung in der PKS schwierig sein. So ist grundsätzlich jede im Rahmen eines Ermittlungsvorganges bekanntgewordene rechtswidrige Handlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Geschädigten in der PKS als ein Fall zu erfassen. Probleme können sich aber bei der Berücksichtigung strafrechtlicher Konkurrenzen ergeben. Grundsätzlich gilt, dass in Tateinheit begangene Straftaten, § 52 StGB, auch in der Polizeilichen Kriminalstatistik als ein Fall registriert werden müssen. Erfasst wird dann dasjenige Delikt, für das die nach Art und Maß schwerste Strafe angedroht wird. Dagegen werden mehrere strafrechtlich relevante Handlungsweisen, die sich bei "natürlicher Betrachtungsweise" als ein einheitliches Tun darstellen und daher strafrechtsdogmatisch auch eine Tateinheit bilden (natürliche Handlungseinheit) nur dann als ein Fall erfasst, wenn die Handlungen derselben PKS-Schlüsselzahl zuzuordnen sind und die mehrfache Begehung derselben rechtswidrigen Tat ausschließlich zum Nachteil desselben Geschädigten erfolgte oder aber Geschädigte gar nicht vorhanden sind. Wenn durch die Verhaltensweisen verschiedene Personen geschädigt oder verschiedene Straftatbestände erfüllt werden, wird die "natürliche Handlungseinheit" hingegen statistisch so erfasst, als ob es mehrere Fälle wären. Daraus folgt, dass bei einem großen Teil der strafrechtsdogmatisch in Idealkonkurrenz stehenden Fallgestaltungen jedes einzelne verwirklichte Delikt registriert wird. Dies führt zu einer überhöhten Wiedergabe in der Kriminalstatistik. Andererseits wirkt diese Art der Registrierung dem Umstand entgegen, dass bedingt durch die Idealkonkurrenz statistisch relativ zu viele schwere Delikte ausgewiesen werden, während die jeweils mitverwirklichten leichteren Delikte nicht selbständig berücksichtigt werden.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik vermag es nicht, die gesamte Kriminalität eines Jahres in der Bundesrepublik abzubilden. Ihre Aussagen beschränken sich auf die registrierte Kriminalität, auf das sog. "Hellfeld". Erfasst wird nur diejenige Form der Kriminalität, die der Polizei bekannt wird. Welche Delikte der Polizei bekannt werden, hängt sehr stark vom Anzeigeverhalten der Bevölkerung ab. So beruhen beispielsweise polizeiliche Kenntnisse über Eigentums- und Vermögenskriminalität zu über 90% auf Anzeigen von Privatpersonen. Aufgrund dieser hohen Abhängigkeit der Polizei von Informationen und Anzeigen durch die Bevölkerung lässt sich die registrierte Kriminalität (fast) als direkte Funktion des Anzeigeverhaltens beschreiben.

Obwohl die von der Polizei selbst entdeckten Tatverdächtigen quantitativ nur einen relativ geringen Prozentsatz der Tatverdächtigen ausmachen, so ist doch zu bedenken, auf welche Weise diese Verdächtigen "gewonnen" werden. So haben empirische Untersuchungen ergeben, dass in Situationen, die Polizeibeamten verdächtig erscheinen, diejenige Person angehalten und kontrolliert wird, die sich auffällig verhält oder wenigstens auffällig aussieht. In Situationen, die sich als Bagatelle darstellen und in der sowohl Delikt als auch Tatverdächtiger eindeutig feststellbar sind, kann es zu einem Verzicht auf Maßnahmen durch die Polizei kommen, wenn sich der Arbeitsaufwand als zu groß darstellt oder der Tatverdächtige zu den

"anständigen" Personen gehört, deren Leben nicht "verpfuscht" werden soll. (Feest / Blankenburg 1972, S. 35ff).

Nachdem eine vermeintlich strafbare Handlung angezeigt wurde und diese von der Polizei aufgenommen worden ist, ergeben sich im Zuge der nun folgenden polizeilichen Ermittlungen viele Faktoren, die das Ermittlungsergebnis und somit die polizeiliche Kriminalstatistik beeinflussen können. So wird das Ermittlungsergebnis zum Beispiel von der Ermittlungsintensität und der Zahl der hierfür verwendeten Beamten beeinflusst. Damit hängen die Aufklärungsquote und Unterschiede in den Aufklärungsquoten verschiedener Delikte auch von der Schwerpunktsetzung der jeweiligen Polizeiführung ab. Sehr deutlich wurde dieser Zusammenhang zwischen Personalressourcen der Polizei, Ermittlungsintensität und deren Auswirkungen auf die polizeiliche Kriminalstatistik Mitte der 1980er Jahre in Niedersachsen. Hier wurde zur Zeit der Anti-AKW-Protteste im Landkreis Lüchow-Dannenberg die Zahl der Polizeikräfte massiv aufgestockt. Gleichzeitig dazu bzw. danach wurde in der polizeilichen Kriminalstatistik ein erheblicher Zuwachs an jugendlichen Tatverdächtigen registriert, obwohl die Protteste nicht so massiv waren, wie erwartet. Es zeigte sich also ein Zusammenhang zwischen freien Ermittlungskapazitäten der Polizei und intensiverer Ermittlungsarbeit ("Lüchow - Dannenberg - Syndrom")

Ansonsten lässt sich feststellen, dass die polizeiliche Beurteilung der Schwere eines Deliktes von der Arbeitsbelastung und dem Ort der Dienststelle abhängig ist. Untersuchungen zum Umgang der Polizei mit Strafanzeigen und Verdachtsfällen haben ergeben, dass diese zu Zeiten höherer Arbeitsbelastung mit vollendeten Tötungsdelikten seltener bei nicht tödlichen Gewaltdelikten wegen eines Tötungsversuchs ermittelte. Demgegenüber ist die Polizei in kleineren Orten schneller dazu bereit, gewaltsam ausgetragene innerfamiliäre Streitigkeiten als Tötungsversuche zu werten. Generell besteht während der polizeilichen Ermittlungen, vor allem bei der Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen, das Risiko, dass der Sachverhalt in eine bestimmte Richtung "gequetscht" wird. So ist es erforderlich, dass bei Vernehmungen von Beschuldigten (und Zeugen) die Aussageperson die Möglichkeit hat, zunächst in freier Form von sich zu geben, was ihr im betreffenden Zusammenhang als wichtig erscheint, um somit die Gefahr der Beeinflussung der Darstellung durch den vernehmenden Beamten zu minimieren. In der Praxis besteht jedoch die Gefahr, dass die vernehmende Person durch fehlerhaftes Verhalten den Rekonstruktionsprozess der Tat beeinträchtigt, indem diese sich von ihrem vermeintlichen Vorwissen (etwa Berufserfahrung oder Vorinformationen zum Tatgeschehen) leiten lässt und so vornehmlich das erfragt, was sie für relevant hält. Daraus kann resultieren, dass in der Vernehmung ein anderer Sachverhalt als der tatsächliche dargestellt wird, was zu einer Verzerrung der polizeilichen Kriminalstatistik führen kann. Auch darüber hinaus hat ein Polizeibeamter diverse Möglichkeiten, aus einem Fall das zu machen, was er sich darunter vorstellt. Motivation für diese Vernehmungslenkung durch die vernehmenden Beamten kann sein, dass die Aussage den Tatbestandsmerkmalen des von ihnen in Betracht gezogenen Deliktes angepasst werden soll, das Ermittlungsergebnis "abgerundet" bzw. ein eindeutiger Sachverhalt herausgearbeitet werden soll. Ein weiterer Grund, der Aussage von vernommenen Personen (unbewusst) eine Form und einen Aussagegehalt zu geben, der für den vernehmenden Beamten selbst am günstigsten ist, liegt darin, dass die Qualität eines Polizeibeamten und seiner Dienststelle unter anderem an der von ihm erledigten Anzahl von Aufnahmen von Strafanzeigen bemessen wird, während das Bemühen um eine informelle Konfliktregelung nicht in gleicher Weise honoriert wird. Weiterhin kann für das Bestreben von Polizeibeamten, ein ihnen genehmes Vernehmungsergebnis herbeizuführen, kausal sein, dass ihre Dienststelle ihre Haushaltsmittel leistungsbezogen zugewiesen erhält und es daher im Interesse der Beamten liegt, mittels der Vernehmungslenkung ein für sie günstiges statistisches Ergebnis zu "produzieren". Verschärft wird das Wettbewerbsverhältnis um "Erfolge" in der polizeilichen Kriminalstatistik noch dadurch, dass die Schutz- und Kriminalpolizei miteinander im Wettbewerb stehen und sich periodisch einem internen Vergleich stellen müssen.

Möglicherweise kommt es dann im Fortgang des Verfahrens zu "Umdefinitionsprozessen", wobei Staatsanwaltschaft und Gericht die in Frage stehende Tat unter einen anderen Straftatbestand subsumieren, als die Polizei dies bei Abschluss ihrer Ermittlungen getan hat. Möglich ist auch, dass das Gericht zu anderen tatsächlichen Feststellungen als diejenigen kommt, die

der Registrierung des Falles in der PKS zugrunde liegen. Beides lässt sich jedoch der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht mehr entnehmen.

Literatur:

- Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2004, Wiesbaden 2005.
- Dörmann, Uwe, Die Aussagekraft wesentlich verbessert. Neugestaltung der Polizeilichen Kriminalstatistik, Kriminalistik 37 (1983), S. 182 ff.
- Feest, Johannes / Blankenburg, Erhard, Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion, Düsseldorf 1972
- Gundlach, Thomas / Menzel, Thomas, Fehlerquellen der Polizeilichen Kriminalstatistik und ihre Auswirkungen am Beispiel Hamburgs, Münster 1991.
- Schulz, Felix, Die Entwicklung der Delinquenz von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden in Deutschland. Eine vergleichende Analyse von Kriminalstatistiken und Dunkelfelduntersuchungen zwischen 1950 und 2000, Münster u.a. 2006 (zum Druck vorgesehen) (Felix Schulz, 22.08.2006)

Prävention

Der Begriff „Prävention“ in seiner allgemeinen Form leitet sich von dem lateinischen Verb „praevenire“ ab. Dies bedeutet „vorbeugen“ oder „einem Ereignis zuvorkommen“. Übertragen auf den Bereich der Kriminologie bezeichnet jener Begriff in Form der Kriminalprävention die Gesamtheit der vorbeugenden Maßnahmen, um die Begehung zukünftiger Straftaten zu verhindern. Im Laufe der Zeit hat der Oberbegriff der Kriminalprävention jedoch vielfältige Ausprägungen und Differenzierungen erfahren. Diese Entwicklung und die damit verbundene Problematik soll Gegenstand folgender Erörterung sein.

Zunächst lassen sich zwei grundlegende Begriffe der Kriminalprävention voneinander unterscheiden. Auf der einen Seite steht hierbei der herkömmliche Präventionsbegriff, auf der anderen der so genannte neue oder erweiterte Begriff. An der Wortwahl „erweitert“ zeigt sich bereits, dass letzterer den Erstgenannten nicht zwingend ausschließt.

Geklärt werden sollen hierbei zuvorderst die Bezugspunkte beider Begrifflichkeiten und eventuelle weitere Untergliederungen. Der herkömmliche Begriff der Kriminalprävention bezieht sich auf das Strafrecht und die Strafrechtspflege an sich. Der neue oder erweiterte kriminalpräventive Begriff bezieht sich hingegen auf die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit. Ersterer untergliedert sich weiterhin in die Punkte der positiven und negativen General- sowie Spezialprävention, welche durch eine gesetzliche Strafandrohung und Sanktionierung erreicht werden sollen. Der erweiterte Präventionsbegriff hingegen besitzt keine weiteren Untergliederungen, sondern definiert sich allgemein über die Verhütung von Kriminalität als gesamtgesellschaftliche Aufgabe, was durch noch zu spezifizierende „sonstige Maßnahmen“ erreicht werden soll. Beide Präventionsbegriffe lassen sich in die von Kaiser begründeten Stufen der Prävention unterteilen und einordnen. Diese gliedern sich nach den verschiedenen Stadien des Ablaufs einer strafbaren Handlung und den damit verbundenen Adressaten in eine primäre, sekundäre und tertiäre Prävention. Bezüglich obiger Begrifflichkeiten der herkömmlichen und neuen kriminalpräventiven Erwägungen lassen sich auf jeder der drei Stufen Maßnahmen des Strafrechts hinsichtlich des herkömmlichen und sonstige Maßnahmen in Bezug auf den neuen Begriff unterscheiden.

Adressat der primären Prävention ist grundsätzlich die Allgemeinheit. Die Maßnahmen des Strafrechts stellen dabei die positive Generalprävention dar. Diese versucht durch die Sanktionierung einer Tat das Rechtsbewusstsein und die Rechtstreue der Bevölkerung zu festigen. Als sonstige Maßnahmen können diesbezüglich vielfältige Vorbeugungsstrategien zum Einsatz kommen. In Betracht zu ziehen sind zum Beispiel Freizeitangebote für Schüler in Form von Selbstverteidigungskursen für Mädchen oder Sportangebote, aber auch architektonische und städtebauliche Maßnahmen, sowie schulpsychologische Beratung im Unterricht um eine gewaltfreie Konfliktlösung zu lehren.

Die sekundäre Prävention richtet sich dagegen einschränkend an bestimmte Risikogruppen. Das Strafrecht greift hier zum Mittel der negativen Generalprävention. Potentielle Täter sollen

durch die Furcht vor einer Strafe von der Begehung einer Straftat abgehalten werden. Die sonstigen Maßnahmen versuchen dies sowohl über eine Erschwerung der Tatbegehung, zum Beispiel durch die Einführung von Fahrradpässen oder Wegfahrsperren in Kraftfahrzeugen, als auch durch eine Minimierung von Tatgelegenheiten, zum Beispiel durch verstärkte Fußbestreifung besonders gefährdeter Gebiete, zu erreichen. Adressat der tertiären Prävention schließlich ist der noch weiter eingeschränkte Personenkreis der bereits straffällig Gewordenen. Das Strafrecht versucht auf diesen Kreis mit Mitteln der Spezialprävention einzuwirken, um eine Rückfallwahrscheinlichkeit seitens des Täters zu minimieren oder gänzlich auszuschließen. Jenes kann zum einen im Rahmen der Besserung (positive Spezialprävention), im Rahmen der Abschreckung des Einzelnen oder der Sicherung des Täters (negative Spezialprävention) versucht werden. Bezüglich der sonstigen Maßnahmen stehen in diesem Fall verschiedenartige formelle und informelle Möglichkeiten zur Rückfallvermeidung zur Auswahl. Diese äußern sich beispielsweise in der Anwendung der Diversion, in gemeinnütziger Arbeit, dem Programm zum Täter-Opfer-Ausgleich oder in der Bewährungshilfe.

Stellt man nun beide kriminalpräventiven Begriffe gegenüber, lassen sich gewisse Überschneidungen der verschiedenen Maßnahmen feststellen. Insbesondere stellt eine präventive Maßnahme durch strafrechtliche Sanktionen lediglich einen Spezialfall des neuen kriminalpräventiven Begriffes dar. Dies kommt gerade in der Wendung „erweiterter Präventionsbegriff“ zum Ausdruck. Eine solche Überschneidung bzw. Umfassung ist jedoch unvermeidbar, da die maßnahmentechnisch weit gefassten sonstigen Maßnahmen notwendigerweise auch solche aus strafrechtlichen Erwägungen beinhalten können.

Auf Grund dieser Eingliederung und Umfassung des herkömmlichen Begriffes ist die Frage aufzuwerfen, ob für eine Ausdehnung und Ausweitung der präventiven Erwägungen überhaupt eine Notwendigkeit besteht. Hierzu muss man die Gründe für die Wandlung des Präventionsbegriffes näher betrachten. Dabei stechen zwei besonders markante Erklärungsversuche hervor.

Die erste Erwägung basiert auf dem Anstieg der registrierten Kriminalität, was mit einem gesteigerten Bedrohtheitsgefühl der Bevölkerung einhergeht. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang nicht, ob tatsächlich eine größere Kriminalitätsbedrohung vorliegt, sondern lediglich, ob die breite Masse der Bevölkerung dies so empfindet und ihr Handeln danach ausrichtet. Im Zuge vorgenommener statistischer Erhebungen kann dieses gesteigerte Bedrohtheitsgefühl vermutet werden. Mitursächlich hierfür sind vermutlich die einseitige Berichterstattung in den Medien, die meist Schwerstkriminalität zum Anlass für ausgedehnte Reportagen macht, als auch sensationseifernde Darstellungen über die Auswirkungen des organisierten Verbrechens. Darüber hinaus ist das abnehmende Vertrauen weiter Teile der Bevölkerung gegenüber dem Erfolg staatlicher und strafrechtlicher Intervention nicht gering zu schätzen. Neuere viktimologische und kriminologische Erkenntnisse untermauern dies unter anderem mit dem Hinweis auf den starken zahlenmäßigen Anstieg von privaten Wach- und Sicherheitsunternehmen, als auch mit der überproportionalen Zunahme der Verkaufszahlen für sicherheitstechnische Vorkehrungen aller Art.

Insoweit lässt sich aus dem hier Angeführten grundsätzlich die Notwendigkeit eines neuen Präventionsbegriffes ableiten.

Gerade die erweiterten kriminalpräventiven Erwägungen gerieten in letzter Zeit jedoch verstärkt in den Fokus von Diskussionen. Ein Vorwurf geht dahin, dass im Rahmen der sonstigen Maßnahmen zu sehr auf Gelegenheitsstrukturen abgestellt werde und lediglich der Versuch unternommen würde, den „rational choice“ (die auf Vernunft basierende Wahlmöglichkeit) eines abstrakten Normadressaten zu beeinflussen. Eben dies erkläre nicht, warum häufig „gute“ Gelegenheiten zur Kriminalität nicht genutzt werden. Auch wird kritisiert, dass im Rahmen der sonstigen Maßnahmen nicht in ausreichendem Maß die Motive und Verhaltensweisen des Täters mit berücksichtigt würden, was zu einer übermäßig starken objektivierten Betrachtung der Tatbegehung führe.

Des Weiteren wird die derzeitige Umsetzung der sonstigen Maßnahmen auf kommunaler Ebene hinsichtlich der Adressateneigenschaften der handelnden Bürger kritisiert.

Diesbezüglich ist zunächst zu klären, auf welche Art und Weise die sonstigen Maßnahmen unter anderem auf kommunaler Ebene umgesetzt werden. Jenes geschieht vor allem in Form von Präventionsräten, -gremien und -vereinen, was eine weitgehende Vernetzung einzelner Institutionen, wie zum Beispiel Polizei, Staatsanwaltschaft oder Jugendämter, erzeugen soll, um schnelle und unbürokratische Lösungen finden zu können. So begrüßenswert ein solches Vorgehen ist, darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass hier heterogene Aktivitäten hinsichtlich der Landes- und Bundesebene gefördert werden. Dies geschieht dadurch, dass sich die Maßnahmen meist auf spezifische Problemlagen des lokalen Umfelds beschränken. Es darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass damit eine größere Bürgernähe entstehen könnte und zumindest auf kommunaler Ebene eine effektivere Kriminalprävention stattfinden könnte. Als Beispiele für Kriminalprävention auf kommunaler Ebene seien Stadtteil-Selbsthilfeprojekte zur Renovierung von Spielplätzen oder „Disco-Taxis“ zur Vorbeugung von Sexualdelikten genannt.

Gerade die vorgenannte Bürgernähe wird jedoch mit dem Argument angegriffen, dass der direkte Anspruch an den einzelnen Bürger auf kommunaler Ebene in Frage zu stellen sei, da die Gesellschaft an sich eine immer stärker werdende Individualisierung erfahre.

Ein weiterer Kritikpunkt an dem erweiterten Präventionsbegriff lässt sich unter dem Stichwort „Technoprävention“ zusammenfassen. Dieser Begriff umfasst alle Präventionsmaßnahmen, für die ein besonderer technischer Aufwand notwendig ist, bzw. die nur mit einer besonderen technischen Versiertheit ausgeführt werden können. Einige der beispielhaften Maßnahmen in diesem Zusammenhang wurden bereits im Rahmen der Präventionsstufen hinsichtlich der sonstigen Maßnahmen genannt. Hier seien noch vertiefend und ergänzend sowohl die bessere Beleuchtung von Wohnvierteln und Straßenzügen, die Installation von Haussicherungsanlagen, beispielsweise Kameras und Alarmanlagen, als auch die Abgrenzung ganzer Wohnviertel durch Mauern und Stacheldrahtzäune als eines der stärksten Mittel, genannt. Gerade Letzteres erfreut sich in kriminalitätsbelasteten Gegenden der USA, in weiten Teilen Südamerikas, aber auch in vielen anderen Gegenden der Welt, heutzutage großer Beliebtheit. Das Abkapseln ganzer Wohnviertel zieht jedoch vielfältige andere Probleme nach sich. Es findet hierdurch nicht unbedingt eine Verringerung der Kriminalität in ihrer Gesamtheit statt, wenngleich die Belastung in dem betreffenden Gebiet freilich sinkt. Im Umkehrschluss verlagert sich die Kriminalität aber von den besonders gesicherten auf die nicht derart gesicherten Gebiete. Die gleiche Problematik besteht bei der verstärkten Durchführung von Polizeistreifen in Großstädten oder anderen belasteten Gebieten. Ebenso kann hieraus eine Art „Wettrüsten“ der Bürger um die beste Sicherung eines Gebietes entstehen, welches gerade daraus resultiert, dass sich die Kriminalität stets auf die nicht besonders geschützten Areale verlagern wird.

Welche Schlüsse lassen sich nun aus obiger Darstellung ziehen? Eine irgendwie geartete Kriminalprävention ist als absolut notwendig allgemein anerkannt. Lediglich die Erscheinungsform einer solchen unterliegt der Diskussion. Ebenso wie die Straftheorien, welche auch als Strafzwecke bezeichnet werden, keiner eindeutigen Lösung zuzuführen sind, stehen die damit verbundenen Lösungsansätze bezüglich der verschiedenen möglichen Arten der Kriminalprävention vor keiner eindeutigen Lösung. Die obige Kritik des erweiterten Präventionsbegriffes sollte nicht über die grundsätzlich guten Ansätze einer neuen Herangehensweise an ein altes Thema hinwegtäuschen. Eine Ergänzung des herkömmlichen Präventionsbegriffes mit den sonstigen Maßnahmen der erweiterten kriminalpräventiven Erwägungen würde, ähnlich der Vereinigungstheorien der Strafzwecke, eine gute, jedoch keine absolute Lösung darstellen. Eine gewisse Unsicherheit bei der Anwendung der verschiedenen Arten der Kriminalprävention scheint somit systemimmanent zu sein.

Literatur

- Bock, Michael: Kriminologie. München 2007.
- Kaiser, Günther: Kriminologie. Heidelberg 1997.

- Kaiser, Günther / Schöch, Heinz: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug. München 2006.
 - Meier, Bernd-Dieter:, Kriminologie. München 2007.
 - zur aktuellen Diskussion: Beitrag von Thomas Feltes „Kriminalprävention“ in: Hans-Jürgen Lange (Hrsg.): Kriminalpolitik, VS-Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2008, S. 251-268.
- (Thomas Mosmann, 24.03.2009)

Profiling

Entstehungsgeschichte

Frühe Ansätze eines Profilings finden sich bereits im 19. Jahrhundert bei Cesare Lombroso, der im Rahmen seiner Forschungstätigkeit erstmals eine auf den Täter bezogene Perspektive einnahm und rudimentäre Tätertypologien entwickelte. Im Jahre 1930 veröffentlichte sodann der Kriminalist W. Gacy im „Deutschen Kriminalpolizeiblatt“ eine Charakterstudie über den damals mordenden „Vampir von Düsseldorf“. Etwa Mitte der 50er Jahre erstellte dann der US-amerikanische Psychologe James Brussel ein Persönlichkeitsprofil des sog. „Mad Bomber“-Killers von New York. Anfang der 70er Jahre wurde anschließend im FBI-Hauptquartier in Quantico/Virginia/USA unter Federführung von Pat Mullany und Howard Tenten die sog. „Behavioural Science Unit“ (BSU) zur Erstellung psychologischer Täterprofile gegründet, welche als Ursprung des modernen Profilings gilt. Hintergrund für die Gründung der BSU war die damals stark sinkende Aufklärungsquote bei Tötungsdelikten, dessen Ursache (fälschlicherweise) darin vermutet wurde, dass die Anzahl von (Serien-)Tätern ohne Vorbeziehung zum Opfer angestiegen sei. Unter der Leitung von John Douglas, Robert K. Ressler und Roy Hazelwood entstanden dann Ende der 70er Jahre die ersten Tätertypologien, Kategorien und psychologischen Profile und im Rahmen des sog. „Criminal Personality Research Projects“ wurden erstmals Interviews mit inhaftierten Serienmördern und später auch mit Sexualstraftätern durchgeführt. Im Jahre 1984 wurde das „National Center for the Analysis of Violent Crime“ gegründet und mit dem „Violent Criminal Apprehension Programm“ (VICAP) etablierte man erstmals eine computerbasierte Datenbank mit Fakten über bekannt gewordene Mordfälle aus den ganzen USA. Als Alternative zu VICAP wurde im Jahre 1994 in Kanada das „Violent Crime Linkage Analysis System“ (VICLAS) in Betrieb genommen. Später wurden die Verfahren des Profilings immer weiter verfeinert und der Anwendungsbereich auch auf andere Delikte wie z.B. Brandstiftung oder Geiselnahme ausgedehnt.

Definition

Der Begriff „Profiling“ ist strikt von der „Operativen Fallanalyse“ (OFA) abzugrenzen. Nach Hoffmann und Musloff (2000:18) stellt ein Täterprofil „eine umfangreiche Beschreibung eines noch nicht identifizierten Verbrechers dar, die aus der Rekonstruktion und Interpretation seines Verhaltens abgeleitet ist. [§ 230] Üblicherweise enthält ein Täterprofil Angaben über Geschlecht, Alter, Familienstand, Wohnort, Ausbildung und Beruf, mögliche Vorstrafen, Persönlichkeitsstruktur, Erscheinungsbild und eventuell über das prä- und postdeliktische Verhalten des Täters. Im angloamerikanischen Sprachraum wird die Täterprofilerstellung als Offender Profiling oder kurz Profiling bezeichnet.“ Demgegenüber handelt es sich bei der OFA laut der Definition des BKA „um ein kriminalistisches Werkzeug, welches das Fallverständnis bei Tötungs- und sexuellen Gewaltdelikten sowie anderen geeigneten Fällen von besonderer Bedeutung auf der Grundlage objektiver Daten und möglichst umfassender Informationen zum Opfer mit dem Ziel vertieft, ermittlungsunterstützende Hinweise zu erarbeiten [§ 230;] [Die] „Operative Fallanalyse (OFA)“ dient dazu, Verdachtsgewinnungsstrategien zu professionalisieren sowie Ermittlungs- und Fahndungsmaßnahmen zu priorisieren und sie im weiteren Verlauf zu ökonomisieren“ (N.N., OFA 2009). OFA und Täterprofil sind demnach nicht deckungsgleich. Vielmehr kann letzteres eines von vielen Ergebnissen der Fallanalyse sein. Obwohl ein Täterprofil ohne vorherige Fallanalysen undenkbar ist, kann gleichwohl die Fallanalyse auch ohne Täterprofil erstellt werden.

Profiling in Europa und in der Bundesrepublik

In Europa ersuchten Deutschland und die Schweiz erstmals Mitte der 80er Jahre bei der BSU um Ermittlungshilfe in schwierigen Mordfällen. In Großbritannien entwickelte David Canter zeitgleich eine eigene statistisch-sozialwissenschaftliche Methode der Profilerstellung. Im Jahre 1991 übernahmen dann die Niederlande das Profiling in ihre Ermittlungstätigkeit und in Deutschland ließ das Morddezernat München ab Mitte der 90er Jahre erstmals Mitarbeiter in Quantico zum Profiler ausbilden. 1993 gründete das BKA die „Projektgruppe Kriminalistisch-Kriminologische Fallanalyse“ (KKF) für die Bereiche Erpressung und erpresserischer Menschenraub und integrierte später auch die Hermeneutik in ihre Methode der Fallanalyse. Im Jahre 1998 wurde dann die OFA offiziell beim BKA eingeführt und im Jahre 2004 wurden einheitliche Qualitätskriterien für deren Bearbeitung aufgestellt. Zur Zeit verrichten ca. 90 Fallanalytiker ihren Dienst beim BKA; ferner besitzen auch die LKÄ aller Bundesländer ihre eigenen Experten für Fallanalysen.

Anwendungsgebiete des Profilings

Nach Reichertz (vgl. Musolff/Hoffmann 2006:46) kann bei der polizeilichen Ermittlungstätigkeit von zwei Modellen ausgegangen werden: Beim „Normalmodell“ sind die in einem Kriminalfall vorgefundenen Spuren typisch und vergleichbar mit früheren Fällen; der Ermittler kann sein langjähriges Erfahrungswissen auf den Fall anwenden und den Täter vor allem deshalb überführen, weil sich dieser „typisch“ und „erwartungsgemäß“ verhält. Beim „Exklusivmodell“ hingegen passen die im Rahmen der Ermittlungen aufgefundenen Spuren nicht zu einem bekannten Täter- bzw. Tattyp oder es handelt sich zwar um einen typischen Fall, dieser kann aber mangels Täter-/Opfer-Beziehung keiner Person zugeordnet werden. Hier führen die herkömmlichen Ermittlungsmethoden nur selten zum Erfolg, da der Ermittler meist nur wenige Ansatzpunkte für sein kriminalistisches Vorgehen hat. In solchen Fällen bietet sich nun der Einsatz eines Profilers an, da dieser durch seine intensive Beschäftigung mit „untypischen“ Tätern neue Ermittlungsansätze, Impulse und vor allem neue Ermittlungsperspektiven vermitteln kann. Da die Täterprofilierung jedoch eine sehr aufwendige Methode ist, sollte sie nur in begründeten Ausnahmefällen und bei schweren Straftaten zur Anwendung kommen.

Vorgehensweise bei der Fallanalyse/Täterprofilierung

Sowohl die Fallanalyse als auch das Profiling basieren auf der Theorie der „doppelten Perseveranz“, wonach Serientäter grundsätzlich ihrem Deliktstyp und ihrer Begehungsweise treu bleiben. Perseveranz kann sich nach dem sog. „rational choice“-Ansatz zu einem daraus ergeben, dass der Täter bei der erfolgreichen Straftatenbegehung die Vorgehensweise auch bei späteren Taten wieder anwenden wird, da sie sich bewährt hat. Zum anderen kann sich diese (insbesondere bei Sexual- oder Gewaltdelikten) auch aus dem „inneren Zwang“ des Täters ergeben, in einer bestimmten Art und Weise handeln zu müssen. In diesem Zusammenhang wird zwischen dem „Modus operandi“ und der sog. „Handschrift“ des Täters unterschieden: Der „Modus operandi“ beschreibt das Verhalten, welches der Täter zum erfolgreichen Verwirklichen des Tatbestandes (inklusive aller Methoden der Verdunklung der Tat) benötigt (z.B. Fesselung des Vergewaltigungsopfers, um erwarteten Widerstand zu brechen); der „Modus operandi“ ist wandelbar und kann mit zunehmender Tätererfahrung variieren. Demgegenüber steht die nicht wandelbare „Handschrift“ des Täters, welche maßgeblich durch dessen Motive bestimmt wird (z.B. der sadistische Täter der sein Opfer in besonderem Maße quält). Als Korrektiv zum festgestellten „Modus operandi“ bedarf die „Handschrift“ der (hermeneutischen) Interpretation des aus dem Tatort ersichtlichen Täterverhaltens. Im Rahmen der Fallanalyse betrachtet man daher den Tatort sowie die vorhandenen Personal- und Sachbeweise und versucht daraus Modus operandi und Täterhandschrift „abzulesen“; diese wiederum dienen dann als Grundlage eines Täterprofils.

Entwicklung eines Täterprofils

Grundlage der Täterprofilierung sind meist empirische Erhebungen und Studien, welche als Wissensbasis dienen; typische Grundlagenstudien sind z.B. die „FBI-Studie über Sexual- und Serienmörder“, die „FBI-Studie über Serienvergewaltiger“ oder die „BKA-Studie über Erpresser und Entführer“. Das eigentliche Täterprofil basiert dann auf drei Komponenten: Erstens auf Hintergrundwissen, welches auf der Berufserfahrung des Profilers sowie empirischen Studien bzw. wissenschaftlichen Untersuchungen basiert. Zweitens auf der Verwendung theoretischer Modelle, wobei Erkenntnisse verschiedenster Disziplinen genutzt werden. Zudem existieren speziell für die Fallanalyse entwickelte Theoriemodelle, wie z.B. die Bildung sog. „Handlungssyndrome“, um dadurch Rückschlüsse auf die Täterpersönlichkeit zu ziehen (z.B. Übertönen, Depersonalisieren des Opfers oder ein Inszenieren des Tatortes) oder die Verwendung von Typologien, wie z.B. die Vergewaltiger-Typologien von Knight & Prentky. Die (nicht unumstrittenen) Typologien fungieren dabei als heuristische Ordnungssysteme, wobei zunächst vom Tatort auf den Tätertypus und von diesem anschließend auf die Persönlichkeit des Täters geschlossen wird. Drittens auf dem Analyseverfahren, wobei sich hier grob zwei methodische Richtungen unterscheiden lassen:

- die induktive, streng empirisch-sozialwissenschaftliche Herangehensweise, bei welcher statistische Daten die einzige Analysegrundlage bilden und anhand von Vergleichsgruppen Wahrscheinlichkeitsurteile über die Täterpersönlichkeit gebildet werden
- die deduktiv-qualitative Untersuchung des Einzelfalles, bei welcher Intuition und berufliche Erfahrung zum Tragen kommen.

Obwohl sich beide Auffassungen methodisch gegenüber stehen, sollten sie für eine effektive Fallanalyse kombiniert werden.

Typische Analyseverfahren sind die Psychoanalyse, die sog. „Versionsbildung“, die Hermeneutik, empirische Täterprofile, das auf David Canter zurückgehende sog. „clinical crime profiling“ sowie die „Crime Scene Analysis“ des FBI.

Methodik des BKA

Das BKA verwendet den Begriff OFA, da nach dessen Ansicht ein Täterprofil nur vor dem Hintergrund einer Gesamtbetrachtung des Kriminalfalles sinnvoll ist. Bei der weitestgehend auf Hermeneutik und Computeranwendung basierenden OFA unterscheidet man methodisch:

- Fallanalysen für Tötungs- und Sexualdelikte, bei denen der Tathergang anhand objektiver Daten zu Tat, Täter und Opfer rekonstruiert wird
- Fallanalysen für Erpressung/Erpresserischem Menschenraub, welche speziell vom BKA entwickelt wurden
- Vergleichende Fallanalysen im Falle von Serien- oder Wiederholungstaten
- Geografische Fallanalysen, um örtliche Bezüge der Täter aufzudecken.

Als Verfahren kommen hier grundsätzlich die Durchführung von Fallanalysen und Täterprofilen sowie computergestützte Verfahren unter Nutzung der Systeme VICLAS, GEOFAS und ESPE (Experten- und Spezialistendatei) zur Anwendung.

Aufbauend auf der Fallanalyse kann es dann zur Erstellung eines Täterprofils kommen. OFA

ist grundsätzlich Teamarbeit, d.h. es sind stets mindestens 3 Fallanalytiker mit einem Fall betraut.

VICLAS

Wichtiges Instrument der Fallanalyse ist das im Juli 2000 in Deutschland eingeführte VICLAS-System. VICLAS ist eine computergestützte Datenbank, die dazu dient, (auch länderübergreifend) Tatserien vor allem aus dem Bereich der Tötungs- und Sexualdelikte zusammenzuführen. Mit VICLAS sollen schwere Gewaltstraftaten von Mehrfachtätern erkannt, in Zusammenhang gebracht und ungeklärte Taten bekannten Tätern zugeordnet werden. Erfasst werden Tötungsdelikte, Vermisstensachen, Sexualstraftaten und das verdächtige Ansprechen von Kindern und Jugendlichen. Die Erfassung erfolgt mittels eines Erhebungsbogens, welcher insbesondere auf den Modus operandi und die Handschrift des Täters ausgerichtet ist. VICLAS findet insbesondere bei der vergleichenden Fallanalyse Anwendung; zudem bilden VICLAS-Daten die Basis von Verhaltens- und Persönlichkeitsprofilen.

Geo Profiling/GEOFAS

Eine weitere Methode der Ermittlungsunterstützung bei Serienstraftaten im Bereich schwerer Gewaltkriminalität stellt das „Geographical Profiling“ (Geo Profiling) dar. Mit Hilfe eines computergestützten Systems werden Bewegungsmuster von Tätern erstellt und analysiert, um anschließend anhand mathematischer Berechnungen Wahrscheinlichkeitsurteile über deren mutmaßliche Lebensräume aufzustellen. Das BKA nutzt dazu einerseits qualitative Einzelfallanalysen und andererseits das „Criminal Geographic Targeting“-Programm (CGT).

Kritische Betrachtung

Spätestens seit dem Film „Das Schweigen der Lämmer“ hat das Profiling weltweite Berühmtheit erlangt und so verwundert es kaum, dass die meist autobiografisch gefärbten Monografien amerikanischer und europäischer Profiler vielfach Bestseller wurden. Nicht zuletzt aufgrund reißerischer Berichterstattung und inszenierter Selbstdarstellung einiger „Profiler“ in den Medien haftet diesem Beruf der Nimbus des übersinnlichen „Superpolizisten“ an. Dieses Bild entspricht jedoch nicht der Realität, denn es handelt sich beim Profiling bzw. der OFA weder um eine hellseherische noch um eine fehlerfreie Ermittlungsmethode. Profiling kann allenfalls als Perspektivenerweiterung und Unterstützung in schwierigen Ermittlungsverfahren verstanden werden und stellt somit lediglich eine von vielen Methoden dar. Keinesfalls ist das Profiling jedoch dazu in der Lage, klassische polizeiliche Ermittlungsarbeit zu ersetzen und so empfiehlt es sich, den „Mythos“ Profiling stets mit kritischer Distanz zu betrachten.

Literatur:

- Hoffmann, J. / Musolff, C.: Fallanalyse und Täterprofil; BKA-Forschungsreihe, Band 52, Wiesbaden 2000
- Musolff, C./Hoffmann, J. (Hrsg.): Täterprofile bei Gewaltverbrechen. Mythos, Theorie und Praxis des Profilings, Heidelberg 2006
- N.N.: Operative Fallanalyse (OFA). Fallanalytische Verfahren und die ViCLAS-Datenbank bei der deutschen Polizei, <http://www.bka.de/kriminalwissenschaften/ofainter.html>

Schlüsselworte: Operative Fallanalyse, Täterprofil, VICLAS, Behavioural Science Unit, Handschrift

(Holger Klein, 12.01.2011)

Prognoseforschung

Der Begriff der Prognose betrifft die Vorhersage zukünftiger Ereignisse, Vorkommnisse, Erscheinungen oder Verhaltensweisen. Im Gegensatz zur Prophetie, zur astrologischen Berechnung, zur Wahrsagerei anhand bestimmter Materialien oder aufgrund der freien, aus der Situation im Gegenüber gewonnenen Eingebung setzt eine Prognose, die die Bezeichnung verdient, auf grundsätzlich objektivierbare Sachverhalte. Die prognostische Vorgehensweise in der Medizin z. B. (Prognostik) steht im Zusammenhang anderer Arbeitsschritte. Selbst wenn sich ein bestimmtes Krankheitsbild spontan und gleichsam evident aufdrängt, erhebt schon der praktisch tätige und erst recht der wissenschaftlich forschende Arzt möglichst viele Details aus der persönlichen und familiären Vorgeschichte des Patienten (Anamnese); Anamnese- und Erhebungsbefunde aus den beigezogenen früheren und selbst durchgeführten aktuellen Untersuchungen führen im idealen Fall zu einer präzisen Differentialdiagnose, die auch mit einer bestimmten Ausgangsprognose verbunden ist, wie sich die erkannte Krankheit bei diesen Patienten nach ihren generellen Kriterien und unter den Bedingungen des Einzelfalls entwickeln wird. Infolge der durch Rückblicke der Anamnese und vorausblickende Prognose präzisierten Diagnose erfolgt, sofern es überhaupt Möglichkeiten gibt, die Auswahl der geeigneten Behandlungsmethoden.

Ein anderer Zusammenhang, in dem Prognose steht, wird in wissenschaftstheoretischer Formulierung deutlich: wir nähern uns der Welt und ihren Erscheinungen genau genommen niemals völlig naiv und unbefangen, sondern immer schon mit bestimmten Vorstellungen, Voreinstellungen, Vorerfahrungen und Vorurteilen (Voraus-Urteilen). Die entsprechenden Erklärungsmuster, die man sich selber anhand der persönlichen Erfahrung oder aufgrund von kollektiver überlieferter Erfahrung zurechtlegt, bezeichnet man vielfach mit dem Begriff der *Alltagstheorien. Sie können durchaus zutreffend sein, sind jedoch im Allgemeinen nicht überprüft und daher, wie man sagt, noch nicht im intersubjektiven Kontrolldialog objektiviert. Wissenschaftliche Theorien erheben demgegenüber den Anspruch, erstens ausdrücklich und widerspruchsfrei formuliert zu sein und außerdem mindestens die ersten Stufen kritischer Überprüfung überstanden zu haben, sei es (nach der einen Konzeption) infolge von wiederholten Bestätigungen, sei es (nach der anderen Konzeption) infolge von gescheiterten Versuchen der Widerlegung. Davon abgesehen geht das Ziel von Alltagstheorien und wissenschaftlichen Theorien in dieselbe Richtung: wir können mit ihrer Hilfe die nach den (so bezeichneten) Naturgesetzen ablaufenden natürlichen Erscheinungen "erklären" und beim Menschen, soweit dort das naturwissenschaftlich-deterministische Erklärungsschema nicht funktioniert, weil und insofern der Mensch nicht einfach Verhalten zeigt, sondern sinnhaft gesteuert handelt, den objektiven Sinn dieser Handlungen zuverlässig "verstehen". Je präziser eine Theorie sich dafür eignet, zurückliegende Ereignisse und Erscheinungen zu erklären, wenn man die entsprechenden konkreten Umstände kennt, die man wissenschaftlich Randbedingungen nennt, desto höher ist auch ihre Kapazität, unter näher zu bezeichnenden Bedingungen künftige Entscheidungen und Entwicklungen zu prognostizieren. So gesehen kann man die Prognose auch als besondere Form der Anwendung einer Theorie bezeichnen. Freilich sei gesagt, daß selbst in lange etablierten und methodisch ausgereiften Wissenschaften die wirklich abgesicherte theoretische Erklärung der Gegenstände der Erfassung der offenkundigen Zusammenhänge und der Manipulation der Wirklichkeit aufgrund der daraus abgeleiteten schlichten Regelmäßigkeiten weit nachhinkt.

Im Bereich der Kriminologie werden Prognosen sowohl auf der Makroebene als auch auf der Mikroebene relevant. Auf der Makroebene geht es um die so bezeichneten "Kriminalitätsprognosen", also um die Vorhersage der Entwicklung der Gesamtkriminalität oder von bestimmten Formen der Kriminalität ganz allgemein oder in ihren Ausprägungen bei bestimmten Bevölkerungsgruppen. Von hieraus gibt es vielfältige Zusammenhänge mit der Bevölkerungswissenschaft und den Planungswissenschaften. Zu den erörterten Anwendungsfällen aus jüngeren Jahren gehört die jugendliche Gewaltkriminalität, die Ausländerkriminalität, die Drogenkriminalität, die organisierte Kriminalität und die Belegungsentwicklung im Strafvollzug.

Auf der Mikroebene geht es um die so bezeichneten "Kriminalprognosen", also um die Beurteilung der Entwicklung von Eigenschaften, Verhaltensweisen und Reaktionsmechanismen bestimmter Individuen, die wegen bestimmter unerwünschter (strafbarer) Handlungen aufgefallen sind und möglicherweise diese oder andere in Zukunft wieder zeigen werden. Man unterscheidet entsprechend den unterschiedlichen Einsatzbereichen beispielsweise nach Urteilsprognosen, Behandlungsprognosen und Entlassungsprognosen. Eines der zentralen Beurteilungskriterien ist immer das Ausmaß der möglichen Rückfallgefahr (*Rückfall). Die Prognoseformeln, die dabei das Strafgesetzbuch für das allgemeine Strafrecht und das Jugendgerichtsgesetz für das Jugendstrafrecht verwenden stimmen seit den großen Strafrechtsreformen der 60er und 70er Jahre weitgehend überein. Bei den Urteilsprognosen geht es um die Frage, ob andere Sanktionen als diejenigen des Freiheitsentzuges angewendet werden können. Bei der Entlassungsprognose geht es um die Frage, ob eine Strafrestaussatzung zur Bewährung ein größeres oder gerade im Gegenteil sogar geringeres Risiko für die Gesellschaft oder für konkrete neue Opfer bietet als die vollständige Verbüßung der Strafe. Bei der Behandlungsprognose steht die Frage im Vordergrund, ob die im allgemeinen in solchen Fällen als erhöht betrachtete Rückfallgefahr durch bestimmte Behandlungsmethoden, insbesondere spezifische therapeutische Maßnahmen, erheblich vermindert bis vollständig beseitigt werden kann, so daß eine sonst nicht verantwortbare, weniger eingreifende Sanktion oder leichtere Vollstreckungs- bzw. Vollzugsmodalität gewählt werden kann. Im Maßregelrecht und im Maßregelvollzug (Sicherungsverwahrung, psychiatrische Klinik, Entziehungsanstalt) konzentriert sich die Prognostik u. a. um den besonders heiklen Begriff der *Gefährlichkeit", der nur sehr schwer verlässlich objektiviert werden kann.

Im Strafverfahren obliegt die jetzt verbindliche Prognosestellung dem Gericht, das sich freilich zur Erarbeitung der Grundlagen für die entsprechende Meinungsbildung eines *Sachverständigen oder mehrerer Sachverständiger bedienen kann, in besonderen Fällen auch bedienen muß. Dabei sind die gesetzlichen Formeln, die auf eine Prognose hinauslaufen, mitunter so gefaßt, daß sie das diagnostische Element betonen. So heißt es bei der bedingten Entlassung von Lebenslänglichen, die nach einer Mindestverbüßungsdauer von 15 Jahren grundsätzlich möglich ist und wobei das Gesetz die Beiziehung eines Gutachters zwingend anordnet, es sei zu prüfen, ob keine Gefahr mehr besteht, daß die durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit des Verurteilten fortbesteht. Bei psychisch unauffälligen Verurteilten kann dies auf eine rein kriminologische Begutachtung hinauslaufen, abgesehen davon, daß bei vielen Tötungsdelikten schon von Anfang an klar ist, daß sie nicht als Ausdruck einer "Gefährlichkeit" gelten können, die als überdauernde Eigenschaft in dem betreffenden Menschen verkörpert ist. Das am ehesten evidente Beispiel sind die einmaligen Konfliktmorde unter nahestehenden Partnern.

Bei den früher mehr diskutierten und propagierten denn tatsächlich in einer hinreichenden Quote von Fällen angewandten Methoden dominierten die einfachen Tabellenprognosen, auch statistische Prognosen genannt. Sie wurden ergänzt durch gewichtete oder gewichtende Tabellenprognosen, die auch den Begriff der Punktwertverfahren erhielten. Tabellenprognosen richten sich in ihrem Konstruktionsprinzip regelmäßig nach bestimmten Merkmalen, die in ausgewählten Straftäterpopulationen (ggf. verglichen mit anderen Straftäterpopulationen oder Gruppen von offiziell unauffälligen Personen) festgestellt werden können und die sich rückschauend als in besonders enger Verbindung mit Rückfall überhaupt oder gehäufter Rückfall stehend erwiesen haben. Die einfachste Form besteht in der Errechnung von Prozentwerten, modernere Formen verwenden mathematisch ausgeklügeltere Verfahren, die bestimmte Zusammenhangsmaße angeben, also etwa einen sogenannten Korrelationskoeffizienten. Bei den einfachen Tabellenprognosen wird dann für jedes vorliegende Merkmal bzw. für die negative Ausprägung eines Merkmals ein sogenannter "Schlechtpunkt" vergeben; bei den gewichtenden Tabellenprognosen behalten bestimmte Merkmale den Punktwert 1, während andere Merkmale, je nach ihrem errechneten oder unterstellten "Gewicht" mit 2 Punkten, 3 oder mehr Punkten zu Buche schlagen. Am Ende erhält jeder untersuchte Proband einen individuellen Summenwert. Dieser Summenwert weist ihn einer von vornherein festgelegten

Risikogruppe zu, die empirisch aus dem Verhalten und der Rückfälligkeit von Personen abgeleitet wurde, welche in der Vergangenheit ähnliche Merkmalskombinationen zeigten. Wird einem Probanden auf diese Weise etwa eine Rückfallwahrscheinlichkeit von 80 % prognostiziert, so bedeutet dies, daß er einer Straftätergruppe angehört, bei deren "Mitgliedern" in der Vergangenheit 80 von 100 Untersuchten rückfällig wurden. Die Prognose besteht mithin entsprechend diesem Verfahren in der Festlegung einer kollektiven Wahrscheinlichkeit, nicht aber in der genauen Bestimmung eines persönlichen und je individuellen Risikos.

Dem Prinzip der Gruppenwahrscheinlichkeit verbleiben auch die sogenannten Strukturprognosen verhaftet, die freilich durch eine andere Erfassungsweise zu differenzierteren Aussagen gelangen. Man beginnt mit dem Merkmal, das die Gruppe der Auffälligen von der Gruppe der Nichtauffälligen am stärksten trennt und verdichtet dann von Berechnungsschritt zu Berechnungsschritt (Hinzufügung von weiteren Merkmalen) die Präzision dergestalt, daß nach Art eines grafischen Entscheidungsbaumes der eine Hauptast sich immer deutlicher in Richtung auf rückfallnahe Teilgruppen verzweigt, während der andere Ast im Zweifel zu Verzweigungen führt, die die ursprüngliche globale Rückfallgefährdung vermindern.

Die Praxis, die teils wegen der gesetzlichen Vorgaben oder ihrer vorherrschenden Auslegung, teils wegen grundsätzlichen Mißtrauens in die "Verrechnung" von Menschen auf individuell verbindlich fixierte Zuordnungen Wert legt, vermeidet heute wie früher überwiegend die Beziehung von entsprechendem wissenschaftlichen Sachverstand. Sie verläßt sich auf ihr Eindrucksurteil und auf mehr oder mehr implizit bleibende Prüfkriterien, die sich aus der am Ort wirksamen kollektiven Überlieferung oder aus der persönlichen Erfahrungswelt speisen (*Alltagstheorien). Da hier auch die sogenannte Intuition eine Rolle spielt, verwendet man für entsprechendes Vorgehen den Begriff der "Intuitiven Prognose". Die Beliebtheit dieser Prognostik erhält eine gewisse Berechtigung daraus, daß wissenschaftliche Überprüfungen der Tabellenprognosen immer wieder gezeigt haben, daß ihre Treffsicherheit im sogenannten Mittelbereich recht gering ist, daß aber bei einer großen Menge der alltäglichen Kriminalität die einschlägigen Täter- und sonstigen Merkmale nur selten deutlich und noch seltener extrem ausgeprägt sind, so daß unter Umständen das unsichere Mittelfeld sogar dominiert. Dennoch gelang es bisher auch umgekehrt nicht, etwa aufzuzeigen, daß durchschnittliche Praktiker eine höhere Treffsicherheit als obligate Tabellenprognosen erreichen. Nur wenige Praktiker erreichen durch ausdrücklich bewußte und immer wieder konkret kontrollierte Erfahrungsbildung ein solches Maß an Beurteilungssicherheit, daß dann die zusätzlich ins Spiel gebrachte, sich aus der Gesamtheit der Fallerfahrungen entwickelnde Intuition als entscheidender zusätzlicher Vorteil zur Geltung gebracht werden kann. Die klinische Einzelfallprognose in der Kriminologie, die sich unter Praxisbedingungen regelmäßig im Zusammenhang mit einem Gutachtenauftrag ergibt, teilt mit der intuitiven Prognose der Praktiker den Umstand, daß sie intuitive Elemente enthält, die sich aus der unmittelbaren Erfahrung im Umgang mit Probanden jedenfalls vom Anspruch her ergeben. Nun liegt das entscheidende Element aber darin, daß der Sachverständige ein im wissenschaftlichen Prozeß mehr oder minder bereits objektiviertes Instrumentarium einsetzt.

Auch derartige klinische Prognosen entgehen freilich den grundsätzlichen Dilemma aller Prognosen nicht. Der mitunter recht erhebliche Rest von Unsicherheit, der strukturell bleibt, erklärt sich in vereinfachten Worten daraus, daß niemand die Zukunft wirklich kennt, daß insbesondere der Mensch nicht als vollständig determiniert betrachtet werden kann, und daß selbst dann, wenn man Determiniertheit unterstellen würde (*Determinismus/Indeterminismus), mit unseren begrenzten Erkenntnismöglichkeiten jedenfalls bisher und voraussichtlich auch in alle Zukunft, nicht alle Determinanten in ihren individuellen Auswirkungen und vielfältigen komplexen Wechselwirkungen wissenschaftlich verlässlich in den Griff zu bekommen sind bzw. wären. Jede Prognose muß selbst und gerade dann, wenn sie ihre Randbedingungen exakt definiert, den Vorbehalt machen, daß sich für ihre Gültigkeit in der Zukunft die Bedingungen nicht ändern dürfen. Aber so wie Welt, Menschheit und Gesellschaft nun einmal beschaffen sind

und so, wie der jeweils einzelne Mensch nicht nur auf Umweltbedingungen reagiert, sondern fortwährend seine Umwelt mehr oder minder aktiv gestaltet und dadurch neue Rückkopplungsprozesse hervorruft, bleiben eben insgesamt die Bedingungen niemals (ganz) identisch. Für klassische, etwa psychiatrisch oder psychologisch ausgerichtete Individualprognosen im Sinne der klinischen Prognosen, kommt als Schwierigkeit hinzu, daß anhand neuerer Forschungen ziemlich deutlich gezeigt werden kann, in wie wenigen Fällen "Persönlichkeitsmerkmale" im engeren Sinne prognostische Bedeutung beanspruchen dürfen. Auch auf diesen Umstand ist die von Göppinger entwickelte Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse ausgerichtet, indem sie sich zentral an Verhaltenskriterien und Merkmalen des objektiv erfaßbaren Lebensstiles orientiert, die als typisch für Entwicklungen zur (intensiveren) Kriminalität im einen Fall, für die Unerheblichkeit mit Bezug auf erneute Kriminalität im anderen Fall gelten dürfen. Die mit der Tübinger Methode der "Angewandten Kriminologie" im Einzelfall erarbeiteten komplexen kriminologischen Individualprognosen berücksichtigen außerdem erstmals ausdrücklich einen Umstand, der bei anderen Verfahren nur als Mangel konstatiert werden kann: sie führt neben der zunächst zu stellenden "grundsätzlichen Prognose" und der dann auszuarbeitenden individuellen "Basisprognose" die so bezeichnete "Interventionsprognose" ein, also die offene und möglichst genau zu erörternde Frage, an welchen günstigen Seiten des Probanden angeknüpft werden müßte, welche problematischen Einzelheiten ggf. modifiziert werden müßten, und mit welchen genauen Maßnahmen dies zu erreichen wäre, um eine ggf. ursprünglich ungünstige Prognose, die sich aus der Analyse rückwärtiger Zusammenhänge ergibt, vorwärts blickend unter der Prämisse der tatsächlichen Wirkung der ergriffenen Maßnahmen zu einer relativ günstigeren oder sogar vollständig günstigen Prognose zu machen. Anders gesagt: in den üblichen klassischen Prognoseverfahren ist die Veränderung, die das Recht durch seine Interventionen ja geradezu voraussetzt, ins prognostische Kalkül nicht einkonstruiert. Alle künftigen Verfahren, die sowohl wissenschaftlich ertragreich als auch praktisch nützlich sein wollen, müssen u. a. darauf ausgerichtet sein, genau diesen Mangel zu beheben.

Literatur:

- Frisch, W.: Prognoseentscheidungen im Strafrecht. Heidelberg 1983.
- Göppinger, H.: Angewandte Kriminologie. Berlin u.a. 1985.
- Hinz, S.: Gefährlichkeitsprognosen bei Straftätern. Frankfurt u.a. 1987.
- Kube, E.: Was geschieht auf dem Gebiet der Kriminalitätsprognose? Kriminalistik 1976, 350-355.
- Lösel, F.: Prognose und Prävention von Delinquenzproblemen. In: Brandstätter, J. u.a. (Hrsg.): Psychologische Prävention. Wien 1982, 197-239.
- Schneider, H.J.: Kriminalprognose. In: Drs. (Hrsg.): Kriminalität und abweichendes Verhalten. Band 2, Weinheim u.a. 1983, 212-249.

Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991

(Hans-Jürgen Kerner, 19.01.2009)

Prostitution

Geschichte der Prostitution

Erste Hinweise auf die Prostitution finden sich bereits 1400 v. Chr. in Kleinasien und Nordafrika in Form der rituellen Tempel- und der Gastprostitution. Im antiken Griechenland wurde die Prostitution dann erstmals kommerzialisiert insofern der griechische Herrscher Salomon 594 v. Chr. das erste staatliche Bordell errichtete. Im 13. Jahrhundert n. Chr. entstanden sodann

die ersten „Frauenhäuser“, welche zunächst als private und später auch als staatliche Bordelle betrieben wurden. Das Mittelalter war von einem zwiespaltigen Verhältnis zur Prostitution geprägt, denn diese wurde einerseits geduldet, andererseits aber auch moralisch verurteilt und in die entlegensten Areale der Städte kaserniert. Im Zeitalter der Industrialisierung breitete sich die Prostitution dann im Zuge der Urbansierung rapide in allen europäischen Großstädten aus. Das 19. Jahrhundert war dabei von einer Duldung bei gleichzeitiger massiver Überwachung und Reglementierung durch den Staat bestimmt; es wurde nicht versucht die Prostitution zu verbieten, sondern diese vielmehr umfangreich zu kontrollieren. Im Jahre 1927 kam es dann mit der Verabschiedung des Art. 297 EGStGB zu einer verstärkten Reglementierung und Überwachung der Prostitution in Form der sog. „Sperrbezirke“. Im Dritten Reich wurde die Prostitution sodann einerseits durch die öffentliche Hand (z.B. in Form von Wehrmachts- oder KZ-Bordellen) betrieben, andererseits aber wurden die Prostituierten zugleich offiziell verfolgt. Von der Nachkriegszeit bis in die Gegenwart war die Prostitution in Deutschland grundsätzlich gestattet und in beschränktem Umfang toleriert, wurde zugleich aber auch konsequent reglementiert und kontrolliert.

Zahlen und Fakten

Genauere Zahlen zum Umfang der Prostitution in der Bundesrepublik existieren nicht. Laut „TAMPEP VIII-Report 2008/2009 zur Prostitution in Europa“ ist jedoch von schätzungsweise 400000 tätigen Prostituierten auszugehen, die von täglich ca. 1 Millionen (vorwiegend männlichen) Kunden frequentiert werden. Basierend auf Expertenschätzungen geht der Report davon aus, dass 65% der weiblichen und 80% der männlichen Prostituierten Migranten sind, wobei deren Anteil im Längsschnittvergleich seit 1999 stetig ansteigt. Im Hinblick auf die ausländischen Prostituierten ist festzustellen, dass selbige vor allem unter schlechter Rechtsstellung, Armut, Sprachproblemen, Gewalt und Missbrauch sowie sozialer Isolation leiden. Deutsche Prostituierte beklagen hingegen Finanzprobleme, Gewalttätigkeiten und Missbrauch, fehlende berufliche Identität, Stigmatisierung, Diskriminierung und nicht zuletzt persönliche Abhängigkeit und psychischen Druck. 70% der im TAMPEP-Report befragten Experten gehen zudem von einer erhöhten Drogen- und Alkoholabhängigkeit deutscher Prostituiertes aus; 50% sehen eine erhöhte Abhängigkeit auch bei ausländischen Prostituierten. 80% der Experten schätzen, dass deutsche Prostituierte einer gesteigerten Viktimisierungswahrscheinlichkeit ausgesetzt sind; 85% vermuten dies auch für ausländische Prostituierte.

Insgesamt betrachtet wird Prostitution überwiegend von Frauen (90%) und nur zu einem geringen Teil von Männern (7%) und Transsexuellen (3%) ausgeübt. Sie findet zu 87% in geschlossenen Räumen (vorwiegend in Appartements und Bordellen) und zu 13% im Freien (hier vorwiegend auf der Straße) statt.

Sonderformen: Stricher-, Minderjährigen- und Kinderprostitution

In der sog. „Stricherszene“ bieten vorwiegend junge/jugendliche Männer ihre Sexdienste an. Verlässliche gesamtdeutsche Zahlen zur Stricherszene fehlen; es existieren lediglich Regionalstudien. So ergab eine Studie der AIDS-Hilfe Essen im Jahre 2008 einen geschätzten Umfang von ca. 60 - 100 Strichern in der Stadt Dortmund sowie von 200 - 250 Jugendlichen und Männern im östlichen Ruhrgebiet, die im Bereich der Stricher-, Club- und Internetprostitution tätig sind.

Genauere Zahlen zum Umfang der Prostitution Minderjähriger und Kinder fehlen ebenfalls. Bezüglich der Minderjährigenprostitution zählte die PKS 2008 insgesamt 836 Fälle des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen (§ 182 StGB) sowie 126 Fälle der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB). Wie bei allen Sexualdelikten dürfte aber auch hier von einem sehr hohen Dunkelfeld auszugehen sein. Bei der Kinderprostitution fehlt es gänzlich an einer gesonderten Ausweisung durch die PKS; der Zweite Periodische Sicherheitsbericht (PSB II) zählte jedoch im Jahre 2005 insgesamt 80 Kinder als Opfer der §§ 180, 180a StGB

sowie 3 Opfer von Zuhälterei und 2 Opfer von Menschenhandel. In welchem Umfang Kinderprostitution tatsächlich betrieben wird ist bis auf die Zahlen einiger regionaler Erhebungen allerdings völlig unklar. Einigermaßen verlässliche Schätzungen werden regelmäßig durch die Hilfsorganisationen Terre des hommes und K.A.R.O. e.V. durchgeführt.

Wirtschaftliche Aspekte der Prostitution

Die Prostitution stellt einen ernst zu nehmenden Wirtschaftsfaktor dar. Schätzungen zufolge erwirtschaftet das Prostitutionsgewerbe jährlich einen Umsatz von ca. 14,5 Milliarden Euro. Dabei ist zu beachten, dass auch etliche, im Umfeld der Prostitution angesiedelte Wirtschaftszweige (Schankbetriebe, Bordelle, Taxiunternehmen etc.), erheblich von der Prostitution (mit-)profitieren.

Prostitution und Organisierte Kriminalität

Kriminalität im Zusammenhang mit dem Nachtleben und damit auch die Bereiche Zuhälterei, Prostitution und Menschenhandel zählen zu den typischen Betätigungsfeldern der Organisierten Kriminalität. Bei dieser „Milieukriminalität“ handelt es sich um Kontrollkriminalität, d.h. ihre Aufdeckung steht in engem Zusammenhang mit der jeweiligen Kontrollintensität der Behörden. Insbesondere mit dem Fall des Eisernen Vorhangs Anfang der 90er Jahre haben Menschenhandel und Zwangsprostitution verstärkt in Deutschland Einzug gehalten. Die meist weiblichen und illegal in der Bundesrepublik aufhaltigen Prostituierten sind häufig in einem Abhängigkeitskreislauf gefangen und können keine offizielle Hilfe in Anspruch nehmen. Laut PSB II ist die Verurteilungsquote gerade beim Menschenhandel sehr gering, da die Prostituierten oftmals aus Angst vor Abschiebung oder aufgrund von Drohungen keine Anzeige erstatten und zudem ihre finanzielle Unterstützung im Falle einer Aussage vielfach ungeklärt ist. Laut PKS wurden im Jahre 2008 insgesamt 282 Fälle der Zuhälterei und 704 Fälle des Menschenhandels erfasst.

Ursachen

Die Gründe dafür, warum Menschen der Prostitution nachgehen sind vielfältig und nicht eindeutig geklärt; Prostitutionsausübung erfolgt sowohl freiwillig als auch zwangsweise. Als mögliche Ursachen kommen sexuelle Opfererfahrungen in der Kindheit, zerrüttete Familienstrukturen, Drogensucht, Minderwertigkeitsgefühle, Armut und Arbeitslosigkeit aber auch ein Streben nach Luxus oder das Ablehnen von Konventionen in Betracht. Zur Ursachenthematik existieren eine Vielzahl von Theorien: Von Lombroso's, Auffassung, die Prostitution sei eine weibliche Form kriminellen Verhaltens bis hin zu radikal-feministischen Ansätzen werden im Schrifttum unzählige Erklärungsmodelle vertreten.

Erscheinungsformen

Die Prostitution weist vielfältige Erscheinungsformen auf:

Beim „Straßenstrich“ kommt es zur Kontaktabbahnung zwischen Prostituierten und Kunden auf der Straße, um die Dienstleistung dann anschließend an anderer Örtlichkeit (z.B. in Steigen oder Stundenhotels) durchzuführen. Auf dem „Autostrich“ (Unterfall des Straßenstrichs) steigen die SexarbeiterInnen in das Fahrzeug des Freiers ein, um ihre Dienstleistung anschließend im Auto selbst oder an einem anderen Ort zu erbringen; häufig finden sich hier Minderjährige und Drogenabhängige, da diese in den Bordellen wegen etwaiger strafrechtlicher Konsequenzen nur selten geduldet werden. Bei der „Wohnungsprostitution“ wird die Dienstleistung nach vorheriger Anbahnung (z.B. durch Kontaktanzeigen oder -agenturen) in der Wohnung der Prostituierten oder der des Freiers erbracht. Im Gegensatz dazu zeichnet sich die „Bordellprostitution“ dadurch aus, dass das genutzte Gebäude vorwiegend der Prostitutionsausübung dient, Personal zur Verfügung steht, Mieten an den Betreiber gezahlt werden und eine Protektion der Beschäftigten besteht. Ein Unterfall davon ist die „Club- oder Salonprostitution“,

bei welcher die Prostituierten meist fest angestellt sind und wo ein fester, meist besser verdienender Kundenstamm verkehrt. Eine weitere Form stellt die „Hotelprostitution“ dar, bei der die Dienstleistung nach vorheriger „Buchung“ in eigens dafür angemieteten Hotelzimmern erbracht wird; Hotelprostitution ist meist hochpreisige „Edelprostitution“, bei der teilweise auch längerfristige Begleitung und Gesellschaft angeboten wird. Letztlich wäre die in etlichen Varianten auftretende „Lokalprostitution“ zu nennen, bei welcher es in einschlägigen Gaststätten zum ersten Kontakt zwischen Prostituierten und Freier kommt und die eigentliche Dienstleistung dann meist in einem angemieteten Zimmer in der Nähe erbracht wird.

Strafbarkeit im Zusammenhang mit der Prostitution

Die Prostitutionsausübung ist in der Bundesrepublik für Prostituierte straflos. Eine Ausnahme bilden jedoch die Vorschriften der §§ 184e (Ausübung der verbotenen Prostitution im Sperrbezirk) und 184f StGB (Ausübung jugendgefährdender Prostitution). Strafbarkeiten ergeben sich darüber hinaus für Dritte, sofern sie, insbesondere durch ausbeuterisches Verhalten, zum Nachteil der Prostituierten handeln.

Weiterhin kommt es im Umfeld des Prostitutionsgewerbes nicht selten zu kriminellen Handlungen, welche sich wie folgt kategorisieren lassen:

- Straftaten zum Nachteil des Freiers (z.B.: Beischlafdiebstahl, Betrugs- oder Gewaltdelikte)
- Straftaten zum Nachteil der Prostituierten (durch Freier, Zuhälter oder andere Prostituierte z.B. in Form von Sexualstraftaten, Raub- oder Körperverletzungsdelikten)
- Straftaten aus dem Milieu/Revierstreitigkeiten im Rotlichtbereich.

Sperrbezirke bzw. Reglementierungen und ihre Folgen für die Prostitution

Vergleicht man die Länder der EU, so lässt sich feststellen, dass der Umgang mit Prostitution in den einzelnen Mitgliedsstaaten sehr unterschiedlich gehandhabt wird: Während z.B. Tschechien, Polen oder Spanien einen sehr liberalen Umgang mit der Sexarbeit pflegen, ist die Prostitution in Ländern wie Schweden, Irland oder Malta größtenteils ganz verboten. Deutschland nimmt dabei eine Zwischenstellung ein, denn obwohl die Prostitution hier grundsätzlich legal ist, wird sie in der Bundesrepublik streng reglementiert und kontrolliert. Neben Gesundheitsüberwachung, Auflagen und polizeilichem Kontrolldruck kommt es auch zu räumlichen Beschränkungen, da Art. 297 I EGStGB erlaubt, Sperrbezirke zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstandes festzulegen. Viele Kommunen machen großzügig von diesen Sperrbezirksverordnungen Gebrauch. Reglementierungen haben indes maßgeblichen Einfluss auf die Arbeitsbedingungen der Prostituierten: Als Folge der „Sperrbezirkspolitik“ erfolgt zwangsläufig eine Kriminalisierung und eine Verdrängung des Prostitutionsgewerbes in die Randbezirke der Kommunen. Eine zu inflationäre Verwendung von Sperrbezirken verstärkt zudem Zuhälterei und erhöht den „Konkurrenzdruck“ in den erlaubten Prostitutionsbezirken; darüber hinaus werden ausschließlich die Prostituierten und nicht die Freier belastet. Die gängige Sperrbezirkpraxis steht auch oftmals in bedenklichem Ausmaß im Widerspruch zur Rechtsordnung, denn Art. 297 III EGStGB verbietet ausdrücklich Wohnungsbeschränkungen auf bestimmte Straßen oder Häuserblocks zum Zwecke der Ausübung der Prostitution (sog. Kasernierungsverbot).

Rechtliche Stellung der Prostituierten bis zum Jahre 2002

Bis zum Jahre 2002 galt die sexuelle Dienstleistung als sittenwidrig im Sinne von § 138 I BGB; die vertragliche Vereinbarung des Liebesdienstes war somit nichtig und die Beteiligten konnten daraus keinerlei zivilrechtliche Ansprüche ableiten. Dies aber führte dazu, dass die

Prostituierten ohne staatlichen Schutz und ohne Rechte waren und die Bildung von Milieus begünstigt wurde. Letztlich hatten Prostituierte auch keinerlei Anspruch auf Renten-, Arbeitslosen- oder Krankenversicherung, so dass viele von ihnen im Alter bzw. im Falle von Arbeitsunfähigkeit mittellos wurden.

Reformen

Bezugnehmend auf das sog. „Cafehaus-Urteil“ vom 01.12.2000 (VG Berlin, 35 A 570.99) verabschiedete der Bundestag das Prostitutionsgesetz (ProstG), welches am 01.01.2002 in Kraft trat. Ziel des Gesetzes ist die Verbesserung der Rechtsstellung und der sozialen Absicherung der Prostituierten, der Abbau krimineller Milieus sowie eine erhöhte Selbstbestimmung der SexarbeiterInnen; zudem sollen die Ansprüche von Bordellbetreibern an die Prostituierten beschränkt werden. Das Gesetz verbietet darüber hinaus Forderungsabtretungen der Prostituierten an Dritte und trifft somit Vorsorge gegen deren finanzielle Abhängigkeit. Nach dem ProstG entsteht nun mit der Vereinbarung des Liebesdienstes (bezogen auf das Entgelt) ein einseitig verpflichtendes Schuldverhältnis. Etwa zeitgleich mit Verabschiedung des ProstG gingen einige Städte und Kommunen vielversprechende neue Wege im Umgang mit der Prostitution („Dortmunder Modell“ bzw. „Kölner Modell“).

Im Zuge des ProstG wurde auch das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) eingeführt, welches die Gesundheitsüberwachung der Prostituierten reformiert.

Kritik

Trotz Einführung des ProstG wird auch heute noch Handlungsbedarf gesehen: So wird z.B. kritisiert, dass Prostituierte noch immer anfällig für gewalttätige Übergriffe und Stigmatisierungen sind und viele unter ihnen noch immer keine eigene Berufsidentität gebildet haben, was wiederum zu einer weiteren Verfestigung bestehender Abhängigkeitsverhältnisse führe. Es werden daher weitreichende Aufklärungskampagnen, eine die Vorgaben des ProstG überwachende Instanz sowie eine Vereinheitlichung der Umsetzung des ProstG in allen Bundesländern gefordert. Im Hinblick auf ausländische Prostituierte sieht man zudem Bedarf an einer Abstimmung des ProstG mit dem AuslG. Zugleich wird auch die Abschaffung des Art. 297 EGStGB gefordert, um einer Kriminalisierung, Stigmatisierung und Ausgrenzung von Prostituierten entgegen zu wirken.

Literatur:

- Mitrovic, E.: Von der Tempelprostitution bis zur Toppelzone, Einblicke in die Geschichte der Prostitution, http://www.verdi.de/besondere-dienste.hamburg/themen/arbeitsplatz_prostitution/download/data/vortrag_geschichte-der-prostitution.pdf

- N.N.: Sex work in Europe. A mapping of the prostitution scene in 25 European Countries. Annex 4 National Reports, <http://tampep.eu/documents/ANNEX%20%20National%20Reports.pdf>

- Richter, M.: Empowerment und Prostitution - Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes auf die Lebenswirklichkeit von Prostituierten -, http://fhdd.opus.hbz-nrw.de/volltexte/2007/359/pdf/Empowerment_und_Prostitution.pdf

- Schlüsselwörter: Prostitutionsgesetz, Bordell, Sperrbezirk, Zuhälter, Organisierte Kriminalität, Kinderprostitution

(Holger Klein, 12.01.2011)

Psychiatrie

Begriff der Psychiatrie

Die Psychiatrie ist die medizinische Fachdisziplin, die sich mit der Erkennung, Behandlung, Prävention (Vorbeugung), Rehabilitation (Wiedereingliederung) und Begutachtung der psychischen Krankheiten und Störungen sowie der psychischen und sozialen Verhaltensauffälligkeiten befasst. Der Begriff „Psychiatrie“ wurde von Johann Christian Reil (1759-1813) geprägt und bedeutet übersetzt etwa „Seelenheilkunde.“ Psychiatrie ist die am stärksten „humanistisch“ geprägte medizinische Disziplin. Sie entspringt der ehemaligen Fachdisziplin Nervenheilkunde, die auch das Gebiet der heutigen Neurologie beinhaltete. Daher wurde früher auch von „Nervenkrankheiten“ oder „Nervenkliniken“ gesprochen. Gegenstand der Neurologie sind primär die motorischen, sensorischen und sensiblen Funktionsstörungen des Nervensystems. Gegenstand der Psychiatrie

Gegenstand der Psychiatrie sind die Krankheitsbilder, bei denen Störungen der psychischen Prozesse (d. h. psychopathologische Symptome) als krankhafte Veränderungen des Wollens, Handelns, des Fühlens, Denkens oder der Erlebnisinhalte auftreten. Diese sind einerseits Ausdruck einer Störung der Funktion des zentralen Nervensystems, also Symptome krankhafter biologischer Prozesse des Gehirns (z. B. eine depressive Störung auf der Grundlage einer Gefäßerkrankung des Gehirns). Sie sind andererseits aber auch Manifestationen von Störungen des sozialen Verhaltens, z. B. der Beziehung des Menschen zu sich selbst und seiner Umwelt. Unter diesem zweiten Aspekt handelt es sich bei psychopathologischen Prozessen nicht um Krankheitssymptome als Ausdruck von biologischen Prozessen, sondern um Erscheinungsformen einer erlebnisreaktiven Störung oder der Persönlichkeitsentwicklung.

Historische Entwicklung

Die Entwicklung der modernen Psychiatrie begann im Zeitalter der Aufklärung, als Langermann 1796 erstmals rein ärztliche Grundsätze zur Geisteskrankenbehandlung aufstellte, aus der wesentliche Änderungen in der bis dahin strengen, vielfach grausamen Behandlung der "Irren" resultierten. In Deutschland entstand eine wissenschaftliche Psychiatrie mit Beginn des 19. Jahrhunderts. 1811 wurde in Leipzig der erste Lehrstuhl für Psychiatrie (Heinroth) eingerichtet, im gleichen Jahr wurde das erste psychiatrische Krankenhaus (Schloss Sonnenstein bei Dresden) eröffnet. Griesinger stellte 1845 eine Theorie der körperlichen Ursachen psychologischer Störungen und Krankheiten auf. Kahlbaum lieferte 1863 eine "Gruppierung der psychischen Krankheiten". Unter Führung von Kraepelin wurden die Beobachtungen ab 1883 in einem nosologischen System (System der Krankheitslehre) geordnet, das nach 1909 in wesentlichen Zügen unverändert beibehalten wurde. Die Psychopathologie erhielt durch Jaspers 1913 eine Methodenlehre, Schneider prägte 1931 mit seinen Arbeiten den Krankheitsbegriff der Psychiatrie nachhaltig. Während des Nationalsozialismus ist in Deutschland auch im Bereich der Psychiatrie großes Unrecht geschehen. Psychisch Kranke wurden zwangssterilisiert; bis 1945 wurden über 150 000 psychisch Kranke systematisch ermordet. Nach dem Krieg war das zuvor international hohe Ansehen der deutschen Psychiatrie lang anhaltend zerstört.

Die neuere Entwicklung der Psychiatrie

Mit der Entdeckung der Malaria-Kur durch den späteren Nobelpreis-Träger Wagner-Jauregg (1917), der Insulinkomabehandlung (1933), dem Cardiazolschock (1934) und der Elektrokrampfbehandlung (1938) wandelte sich die Psychiatrie von einer mehr kustodialen (verwahrenden) in eine therapeutische Disziplin. Die Entwicklung und Einführung spezieller, das Gehirn beeinflussende Medikamente (Psychopharmaka) in den 1950er Jahren ermöglichte eine zunehmend differenzierte Behandlung psychischer Störungen. Auf der Grundlage der sog. Psychiatrie-Enquete (1975) gab es in Deutschland einen starken Abbau der Versorgung und Betreuung psychisch Kranker in Anstalten (Enthospitalisierung). Für den akuten Bedarf wurden psychiatrische Abteilungen an normale Krankenhäuser angegliedert, für Teilbereiche wie Kindheit, Jugend und Alter haben sich eigenständige Fachrichtungen entwickelt. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sind in der ambulanten Betreuung von psychisch kranken Menschen tätig, sie arbeiten in den Fachkliniken und stellen auch die Nachsorge nach längeren Krankenhausaufenthalten sicher, zum Beispiel durch Angebote des Betreuten Wohnens. Somit bildet

heute die Verbindung von neurobiologischen mit sozialpsychiatrischen Erkenntnissen die Grundlage der modernen Psychiatrie.

Der bio-psycho-soziale Ansatz der Psychiatrie der Gegenwart

In den letzten Jahren hat sich die wissenschaftliche Psychiatrie zunehmend in Richtung ihrer Nachbardisziplinen Neurologie und (Neuro-)Psychologie entwickelt („Neuroscience“). Dabei besteht die große Gefahr, dass die Komplexität und Ganzheitlichkeit von psychischen Erkrankungen und ihren sozialen Dimensionen zu stark auf die biologische Komponente reduziert werden. Nicht die von der Person des Kranken losgelöste Krankheit, sondern der erkrankte Mensch steht aber im Mittelpunkt des psychiatrischen Fachgebietes (personenzentrierter Zugang). Daher spielt das therapeutische Setting mehr als in anderen medizinischen Fächern eine zentrale Rolle. Die Besonderheit liegt im Leib-Seele-Zugang, der Verbindung von Naturwissenschaft und Humanwissenschaft, dem sog. biopsychosozialen Modell. Dies erfordert den Einsatz sowohl von neurobiologisch-naturwissenschaftlichen als auch von psychologisch-sozialwissenschaftlichen Konzepten.

Facharztausbildung Psychiatrie und Psychotherapie

Psychotherapeutische Behandlungsmethoden stellen in der Psychiatrie heute eine wichtige Ergänzung der körperlich-medikamentösen Therapieansätze dar. Während zuvor die Weiterbildung zum Facharzt für Psychiatrie und der Erwerb der Zusatzbezeichnung Psychotherapie voneinander unabhängige Ausbildungsentitäten darstellten, ist die Psychotherapie seit 1992 obligat in die Facharztausbildung integriert worden. Nach einem abgeschlossenen, mindestens sechsjährigen Medizinstudium ist seither eine zumindest fünfjährige Weiterbildungszeit erforderlich, die auch ein Pflichtjahr in der Neurologie beinhaltet. Nach bestandener Prüfung darf man als Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie (Psychiater und Psychotherapeut) tätig werden.

Psychiatrische Disziplinen

Entsprechend der Vielfalt der vorkommenden psychischen Störungen und deren menschlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen haben sich zahlreiche Fachdisziplinen innerhalb der Psychiatrie entwickelt (z. B. klinische Psychiatrie, Sozialpsychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Gerontopsychiatrie, forensische Psychiatrie). Die Abgrenzung zu anderen medizinischen Disziplinen (z. B. Psychosomatische Medizin) ist teilweise fließend. Andere Unterteilungen beziehen sich auf die Art der psychiatrischen Therapie (Psychotherapie, Pharmakopsychiatrie, Ergotherapie) oder auf die theoretischen Grundlagen (anthropologische Psychiatrie, endokrinologische Psychiatrie und Psychosomatik, Psychohygiene, Psychopathologie, biologische Psychiatrie, Ethnopsychiatrie, Psychiatriegeschichte).

Diagnoseklassifikationssysteme

Um Stigmatisierungseffekte zu vermeiden, wurde von der WHO der Begriff „Störung“ statt „psychischer Erkrankung“ eingeführt. Störungen werden in einem internationalen Diagnoseklassifikations- und Verschlüsselungssystem (derzeit ICD 10 oder DSM V) deskriptiv erfasst. Während in früheren Fassungen der Klassifikationssysteme noch eine Einteilung der psychischen Störungen in neurotische und psychotische Störungen üblich war, wird in den aktuellen Fassungen entsprechend dem neueren Erkenntnisstand auf diese Begriffe weitgehend verzichtet.

Forensische Psychiatrie

Von besonderer kriminologischer Relevanz ist die forensische Psychiatrie, die sich aus der früheren Kriminalpsychiatrie entwickelt hat. Sie ist angesiedelt im Grenzgebiet von Psychiatrie und Recht, das die gerichtlichen Aspekte psychischer Krankheiten umfasst. Hierbei geht es um rechtliche Probleme im Umgang mit psychisch Kranken und Gestörten und um die fachliche Beurteilung ihrer Fähigkeit zu rechtsrelevantem Handeln. Die forensische Psychiatrie widmet sich auch der Behandlung von psychisch gestörten Straftätern.

Literatur:

- Huber, G. 2005: Psychiatrie. Stuttgart.

- Möller, H. (Hrsg.) 2009: Duale Reihe – Psychiatrie und Psychotherapie. Stuttgart.
- Peters, U. H. 2007: Lexikon Psychiatrie, Psychotherapie, Medizinische Psychologie. München.

Schlüsselworte: Psychiatrie, Störung, biologische Psychiatrie, Sozialpsychiatrie, forensische Psychiatrie, Diagnoseklassifikationssystem
(Martin Peveling, 02.08.2014)

Psychotherapie (Tätertherapie, Kriminaltherapie, Sexualtherapie)

Psychotherapie mit Straftätern wird auch Tätertherapie oder Kriminaltherapie genannt. Manche Menschen (auch Strafrichter) glauben, dass es ausreicht, einem verurteilten Straftäter eine Sexualtherapie aufzuerlegen. Die Psychotherapie mit straffälligen Menschen hat eine sehr wechselhafte Geschichte vom therapeutischem Optimismus über „nothing works“ bis zu neueren Ansätzen einer modulgeführten Therapie. Therapie mit Straftätern kann geschlossen (mit Strafgefangenen, Sicherungsverwahrten oder Patienten des Maßregelvollzugs) oder ambulant (mit Straftätern, die sich in Freiheit befinden) stattfinden.

Nicht jeder, der eine Straftat begangen hat, bedarf einer Behandlung. Es gibt Taten aus Egoismus, Gewinnsucht, usw. Wirtschafts- und Umwelttäter lassen sich nur schwer behandeln. Zugleich begehen z. B. schizophrene Menschen in wahnhafter Verkennung oft schwere Straftaten, ohne dass sie hierfür strafrechtlich verantwortlich sind. Sie werden manchmal von Gerichten für schuldunfähig erklärt (Maßregelvollzug) und bei fehlender Wiederholungsgefahr sogar freigesprochen.

Psychotherapie umfasst die Behandlung solcher seelischer Erkrankungen und Störungen einschließlich psychischer Behinderungen, die Menschen bei der Wahrnehmung, den Körperfunktionen, der Erlebnisverarbeitung, ihrem Verhalten und ihren sozialen Beziehungen einschränken. In den meisten Fällen leiden die Betroffenen unter diesen Symptomen, manchmal leidet aber die Umwelt mindestens in gleichem Maß. Die Zahl der psychischen Erkrankungen bzw. Störungen in Deutschland hat ständig zugenommen. Arbeitsunfähigkeit wegen solcher Erkrankungen stehen heute hinter Erkrankungen des Muskel- und Skelettsystems an zweiter Stelle in der Krankheitsstatistik. Verändert hat sich heute auch die gesellschaftliche Einstellung gegenüber psychischen Erkrankungen, die heute weit her akzeptiert werden als früher. Der Makel des „Verrückten“ ist weitgehend verschwunden. Gleichzeitig wird oft übersehen, dass gesellschaftliche, ökonomische und soziale Probleme psychische Störungen mit verursachen. Eine psychotherapeutische Behandlung wird vorbereitet mit dem Ausschluss von körperlichen Ursachen für das Leiden, der Erhebung einer ausführlichen Vorgeschichte und der aktuellen Problematik sowie der Erstellung einer Diagnose. Daraus ergibt sich ein Behandlungsziel. Die meisten Therapieverfahren behandeln ihre Patienten durch Gespräche, dazu kommen bei einigen Krankheitsbildern auch Medikamente.

Ziele von Therapien - somatischer wie psychischer - sind unterschiedlich: Es geht um die vollständige Heilung, eine Besserung der Symptomatik (weniger schwere oder seltener auftretende Symptome), um die Erhaltung des Status Quo, um eine Beeinflussung eines Krankheitsverlaufes (z. B. die Verlangsamung einer Verschlechterung), um Linderung bei unheilbaren Erkrankungen, schließlich um Ersatz (z. B. Prothesen, Blindenschrift o. ä.) oder um das Management einer Krankheit oder einer Störung.

Gepprüft werden vor Aufnahme einer psychotherapeutischen Behandlung auch die Therapiebedürftigkeit (ist die Störung überhaupt mit Psychotherapie behandelbar und ist sie schwer genug?), die Therapiefähigkeit (ist der Patient von seiner Einsichtsfähigkeit und seiner individuellen Belastungsfähigkeit in der Lage, eine Therapie durchzustehen?) und die Therapiemotivation (ist der Patient bereit, sich den Belastungen einer Psychotherapie zu unterziehen?).

Psychotherapie kann stationär oder ambulant erfolgen. Bei einer schweren Störung mit hohem Rückfallrisiko ist eine stationäre Aufnahme sinnvoll, weil die Gefahr von Fremd- oder Selbstgefährdung besteht. Hier wird der Erkrankte von den Belastungen im Alltag abgeschirmt und eine psychotherapeutische Behandlung eingeleitet. Zu einer psychotherapeutischen Behandlung kann heute neben Gesprächen auch eine Behandlung mit Medikamenten (sog. Psychopharmaka) erfolgen. Mit richterlicher Genehmigung können weitere zur Behandlung

erforderliche Maßnahmen (geschlossene Unterbringung, Fixierung, Zwangsmedikation) erfolgen. Auch zur medikamentösen Einstellung ist ein Aufenthalt in einer Klinik sinnvoll.

Bei einer ambulanten Psychotherapie erscheinen die Patienten in der Regel wöchentlich zu einem 50minütigen Gespräch in der Praxis eines Psychotherapeuten, um dort in Einzelsitzungen oder in Gruppen behandelt zu werden. Gruppenbehandlungen dauern länger. Bei einer Familientherapie wird die gesamte Familie mit einbezogen. Bei bestimmten Störungen begleiten Therapeuten ihre Patienten in den Alltag, um dort schwierige Situationen mit dem Patienten zu trainieren.

In Psychotherapeutenkreisen gab es über Jahrzehnte hinweg heftige Methoden- und Schulenstreite. Psychoanalytiker, Verhaltenstherapeuten und humanistische Verfahren warfen einander vor, mit untauglichen Mitteln zu behandeln. Mittlerweile sind die Vertreter der verschiedenen Verfahren aufeinander zugegangen. Heute geht man störungsorientiert vor, d. h. man prüft, welche Störung mit welchem Verfahren am besten behandelt werden kann. Die Ausübung der Psychotherapie ist im Psychotherapeutengesetz geregelt, nur bestimmte Berufe können nach entsprechender Ausbildung behandeln.

Eine psychotherapeutische Behandlung von Straftätern bedeutet in der Regel Therapie unter dem Druck eines laufenden Strafverfahrens bzw. nach einem Urteil mit gerichtlicher Weisung (Maßregelvollzug). In Massenmedien wird oft von „Zwangstherapien“ oder Therapieauflagen gesprochen, was auf Strafbedürfnisse in der Öffentlichkeit und bei den Behandelnden hinweist. Viele Therapeuten weigern sich aus Angst, bei Rückfällen ihren Ruf zu gefährden, Straftäter zu behandeln. Die Wirkungsforschung hat belegt, dass der wichtigste Behandlungsfaktor in einer Psychotherapie die Person des Therapeuten und die Beziehung zwischen Patienten und Therapeuten ist. Psychotherapien mit Straftätern scheitern gerade an dieser Stelle, weil Therapeuten selbst nicht in der Lage sind, eine Beziehung zu Straftätern aufzubauen, insbesondere, wenn diese schwere Delikte begangen haben.

Ein weiteres Problem bei der Psychotherapie mit Straftätern ist das Ausufern des Präventionsprinzips. Unter therapeutischem Vorzeichen wird der Umgang mit Tätern nicht von seiner Schuld durch die früher begangenen Delikte bestimmt, sondern durch die Annahme künftiger Straffälligkeit, wenn nicht behandelt wird. Dabei kommt es gerade im Strafvollzug und in der Sicherungsverwahrung zur Verweigerung von Lockerungen und zu überlangen Haftdauern. Hier dürfen Psychotherapeuten sich nicht missbrauchen lassen. Auf der gleichen Linie liegt der Versuch, therapeutische Maßnahmen mit prognostischer Tätigkeit zu vermischen.

Viele Gewalt- und Sexualstraftäter haben behandlungsbedürftige psychische Störungen. Wenn diese psychotherapeutisch behandelt werden und im Rahmen der Therapie ein Rückfallmanagement erarbeitet wird, sinkt die Rückfallgefahr (tertiäre Prävention). In der Psychotherapie mit Straftätern geht es darum, der Person des Täters mit Achtung zu begegnen, was aber seine strafbaren Handlungen nicht einbezieht. Erfolgreiche Therapeuten sind zugleich „Trainer“ ihrer Klienten und coachen sie im Umgang mit schwierigen Situationen und mit Konflikten.

Das erste Ziel in der Täterbehandlung ist die Änderung der Fremdmotivation in Eigenmotivation. Dies ist häufiger möglich als angenommen wird. Dann folgt die Erhebung einer Vorgeschichte, zu der auch Urteile und Gutachten gehören. Viele Verfahren für die Behandlung von Straftätern arbeiten heute mit dem Ziel: „No cure, but control“: Es gibt keine Heilung, aber der Täter (oft in Kooperation mit seinem sozialem Umfeld) kann lernen, die Störung selbst zu kontrollieren. Zu einer zeitgemäßen Täterbehandlung gehört ein gründliches Durcharbeiten aller Delikte (Deliktsszenario, Tatrekonstruktionen), wobei auch die Zeit vor dem Delikt und nach dem Delikt besprochen wird, um zu prüfen, welche Gedanken und Gefühle ein Täter vorher und nachher hatte und durch welche Entscheidungen er auf die Tat zusteuerte. Täter lernen systematisch, sich in die Rolle ihrer Opfer zu versetzen und die begangenen Taten so zu besprechen. Dies dient nicht dazu, Täter moralisch zu bearbeiten. Aus den gewonnenen Erkenntnissen werden vielmehr Risikoanalysen und Krisenpläne entwickelt, die Tätern helfen sollen, krisenträchtige Situationen frühzeitig zu erkennen und - meist mit Hilfe von Betreuern und dem sozialen Umfeld - zu meistern.

Der früheren Kritik am Behandlungsgedanken muss entgegengehalten werden, dass zwar gesellschaftliche und soziale Ursachen von Straffälligkeit durch Psychotherapie nicht zu beseitigen sind. Dennoch kommen andere Menschen in der gleichen sozialen Situation auch ohne Straftaten zurecht. Sicher ist ebenfalls, dass auch Menschen mit ähnlich schwierigen Lebensgeschichten nicht gleiche Entwicklungen vollziehen. Es geht also darum, (bekannt gewordenen) Tätern zu helfen, objektive Probleme und schwierige soziale Situationen zu bewältigen, ohne dass es zu Delikten kommt.

Literatur:

Rauchfleisch, Udo (1999) Außenseiter der Gesellschaft. Psychodynamik und Möglichkeiten zur Psychotherapie Straffälliger, Göttingen
Stoller, Robert (1979) Perversion. Die erotische Form von Hass, Hamburg
Fiedler, Peter (2004) Sexuelle Orientierung und sexuelle Abweichung, Weinheim-Basel
(Michael Stiels-Glenn, 21.08.2008)

- R -

Randgruppen

Mit dem unklaren und kaum definierbaren Begriff der Randgruppen werden sehr unterschiedliche soziale Erscheinungen bezeichnet, die wenig oder keine Gemeinsamkeit hinsichtlich ihrer Ziele, ihrer Entstehung und ihrer politischen Bedeutung haben. Unter den Begriff der Randgruppe fallen z.B. Obdachlose, Strafgefangene, Drogenabhängige, Psychatriepatienten, Alte, Behinderte, aber auch Subkulturen, gegenkulturelle und antigesellschaftliche Lebensformen. Die Tatsache, daß gesellschaftliche und politische Eliten, die ebenfalls Minderheiten bilden, nicht als Randgruppen angesehen werden, macht deutlich, daß die materielle Ausstattung der benachteiligten Gruppen entscheidend den Randgruppenstatus bestimmt.

Im Zusammenhang mit der Diskussion um Randgruppen, die in der Bundesrepublik erst Mitte der 60er Jahre begann, wurden verschiedene Definitionsversuche unternommen, die aber alle nicht befriedigen können. Zu den Kriterien, die in diesem Zusammenhang genannt wurden, gehören z.B.:

die *Abweichung von zentralen Normen der Gesellschaft, die für einige Randgruppen typisch ist (beispielsweise für Drogenabhängige), für andere aber nicht (z.B. Alte). Genannt wurde auch der Rückzug aus der Gesellschaft, der bei einigen freiwillig (Subkulturen), bei anderen zwangsweise erfolgt (Behinderte). Die auf den ersten Blick einheitliche Ferne zur Kerngesellschaft sagt nichts über die Art der Entfremdung und das Verhältnis der Randgruppe zur Gesellschaft aus, wobei auch die Definition der Kerngruppe Schwierigkeiten bereitet: Je enger man sie faßt, um so mehr Randgruppen entstehen notwendigerweise.

Regulierungsbedürftige soziale Probleme verbergen sich hinter fast allen Randgruppen, die Art und Weise der Regulierungsversuche ist aber wiederum sehr unterschiedlich. Sie reichen vom Einsatz polizeilicher Zwangsmittel über staatlich verordneten Freiheitsentzug, (sozial-)pädagogische Eingliederungsbemühungen, therapeutische (Zwangs-)Maßnahmen bis hin zu

ökonomischem Druck. Für die Angehörigen fast aller Randgruppen gilt, daß ihre Mitgliedschaft als individuelles Problem der Betroffenen (Eigenschuld) angesehen wird und dementsprechende Integrationsversuche unternommen bzw. verordnet wurden.

Obwohl Randgruppen als typisch für die Sozialstruktur moderner Industriegesellschaften angesehen werden können, kann ein zu großes Potential an Randgruppen das gesellschaftliche System gefährden. Daher sind die Bestrebungen verständlich, die Anzahl der Randgruppen wie ihrer Mitglieder möglichst gering zu halten.

Gemeinsam ist vielen Randgruppen eine geringe Teilnahme am gesellschaftlichen Leben aufgrund von sozialer Isolierung und erzwungener Distanz zur übrigen Gesellschaft (*Ghetto). Dazu kommen insbesondere materielle Benachteiligungen und allgemein schlechte Lebensbedingungen. Die Häufung der Zuordnung von sozialen Problemen und materiellen Benachteiligungen durch öffentliche Institutionen führt zur Verschärfung und Verfestigung der Randgruppenlage bis hin zur Selbstdefinition der Betroffenen, "anders als die Anderen" und selbst verantwortlich für die schlechten Lebensbedingungen zu sein (*Stigmatisierung).

Eine Aufwertung der eigenen Identität, wie es in den USA beispielsweise einigen Schwarzen gelungen ist, läßt sich bei uns nur ausnahmsweise (z.B. bei einigen Behinderten) finden.

Folgt man einem weitgehenden Randgruppenbegriff, so können bis zu 10 Mio. Bundesbürger (16 % der Bevölkerung) darunter gefaßt werden. Kriminologisch bedeutsam sind nur einige Randgruppen und auch diese nur beschränkt, weil ihre Kriminalität meist überschätzt bzw. systematisch dadurch produziert wird, daß ihre Handlungsweisen kriminalisiert werden (*Prostitution, *Drogen).

Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991
(Thomas Feltes, 19.01.2009)

Rechtsmedizin

Das Fachgebiet der Rechtsmedizin wurde früher durchweg und wird auch heute noch alternativ als "Gerichtliche Medizin" bezeichnet. Die Rechtsmedizin befaßt sich mit der Klärung von kriminalistisch medizinischen Sachproblemen im Rahmen von Ermittlungs- und Strafverfahren. Ihr kommt bei Gewalt- und Straßenverkehrsdelikten sowie der Vaterschaftsfeststellung eine besondere Bedeutung zu. Im Bereich der Gewaltdelikte sind in der Praxis vor allem die gutachterlichen Stellungnahmen zu Todesursachen und Todeszeitpunkt üblich. Bei Verdacht auf Kindesmißhandlung sind solche Gutachten für die Feststellung (und den Nachweis) einer strafbaren Handlung häufig unumgänglich. Die Untersuchungen erfolgen im allgemeinen durch Universitätsinstitute, an denen sachverständige Mediziner tätig sind. Obduktionen zur Feststellung einer Todesursache finden auf richterliche Anordnung im Beisein eines Vertreters der Staatsanwaltschaft, der die Untersuchung leitet (§ 168 a StPO), auf deren Antrag in Anwesenheit auch des Richters statt (§ 87 StPO). Die Obduktion wird von zwei Ärzten vorgenommen, von denen einer Leiter eines "öffentlichen gerichtsmedizinischen oder pathologischen Instituts" (§ 81 II StPO) sein muß. Eine Obduktion ist immer erforderlich, wenn ein Fremdverschulden am Tod in Betracht kommt. Über die vom Sachverständigen festgestellten Befunde ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Form des zu erstattenden Gutachtens (mündlich oder schriftlich) hängt während des Vorverfahrens von der Anordnung des Richters ab (§ 82 StPO). Der Richter entscheidet ebenfalls über die Hinzuziehung weiterer Gutachter bei strittigen Beweisfragen (§ 83 StPO).

Im kriminalistischen Bereich dient die Rechtsmedizin auch der Feststellung und Analyse von Tat- und Täterspuren. Diese Untersuchungen werden jedoch zunehmend von Fachleuten aus polizeiinternen Dienststellen bei den LKÄ und beim BKA vorgenommen.

Am weitaus häufigsten sind in der Praxis die Gutachten zur Blutalkoholbestimmung bei Verdacht auf Trunkenheit im Straßenverkehr (§§ 315c, 316 StGB, 24a StVG).

Im Gegensatz zur Rechtsmedizin befaßt sich die Forensische *Psychiatrie mit der Klärung von psychiatrischen und psychologischen Fragen, die im Rahmen eines Strafverfahrens (z.B. §§ 20, 21, StGB) von Relevanz sind.

Literatur:

- Forster, B. (Hrsg.): Praxis der Rechtsmedizin für Mediziner und Juristen. München 1986.

- Schwerd, W. (Hrsg.): Rechtsmedizin. Würzburg 1979.

Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991

(Helmut Janssen, 19.01.2009)

Rechtstatsachenforschung

Rechtstatsachenforschung stellt sich zur Aufgabe, die tatsächliche Anwendung und Wirkung bestehender rechtlicher Regelungen zu erforschen, Zielabweichungen festzustellen sowie Lebenssachverhalte zu bestimmen, deren Kenntnis für eine angemessene rechtliche Regelung erforderlich ist.

Eine solche Wirkungsforschung wurde bereits Anfang des Jahrhunderts gefordert, wird aber erst seit etwa 1965 in der Bundesrepublik institutionell betrieben. Die Wirkungsanalysen bestimmter gesetzlicher Regelungen werden zudem nur sehr vereinzelt in gesetzgeberisches bzw. kriminalpolitisches Handeln umgesetzt.

Rechtstatsachenforschung wird derzeit beispielsweise von den Instituten für Rechtstatsachenforschung an den Universitäten Konstanz und Bielefeld sowie im Zentrum für europäische Rechtspolitik an der Universität Bremen, im Referat "Rechtstatsachenforschung" im Bundesministerium der Justiz und in der Forschungsgruppe Kriminologie am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg betrieben. Daneben gibt es an praktisch allen Instituten, die *Forschung in der Kriminologie betreiben, Projekte, die sich mit rechtstatsächlichen Fragestellungen beschäftigen. Der Schwerpunkt rechtswissenschaftlicher Bemühungen liegt allerdings oftmals in der Beantwortung der (theoretischen) Frage, wie soziale Beziehungen und Probleme geregelt sein sollen und weniger, wie sie tatsächlich geregelt sind. Wie die Rechtswirklichkeit tatsächlich ist, welche beabsichtigten und welche unbeabsichtigten (Neben-)Folgen eine gesetzliche Problemlösung nach sich zieht, wird dabei meist nur am Rande bedacht, obwohl eine entsprechende empirisch angelegte Rechtstatsachenforschung (neuerdings auch empirische Rechtsforschung genannt) für Gesetzgeber, Rechtsprechung, Verwaltung und Polizei notwendig wäre. Dies auch, um die Effizienz und den Erfolg von Regelungen und Maßnahmen richtig beurteilen zu können (*Erfolgsbeurteilung/Erfolgskontrolle).

Auch die Rechtssoziologie hat sich bislang mehr mit den theoretisch-wissenschaftlichen Problemen der Entstehung und Ausgestaltung von Gesetzen und weniger mit den konkreten tatsächlichen Auswirkungen beispielsweise der zunehmenden Verrechtlichung immer weiterer Bereiche des Alltags beschäftigt.

Literatur:

- Heinz, W. (Hrsg.): Rechtstatsachenforschung heute. Konstanz 1986.

- Stempel, D. (Hrsg.): Mehr Recht durch weniger Gesetze? Köln 1987.

- Ders.: Empirische Rechtsforschung als Ressortforschung im Bundesministerium der Justiz. Zeitschrift für Rechtssoziologie 1988, 190-201.

Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991

(Thomas Feltes, 19.01.2009)

Regierungskriminalität

Unter Regierungskriminalität werden Straftaten verstanden, die von Regierungen oder ihren ausführenden Organen verübt, unterstützt, vorbereitet oder gedeckt werden oder zu denen von diesen angestiftet wird.

Die Regierungskriminalität bezieht sich auf Straftaten, deren Ziel die Vergrößerung oder Erhaltung politischer und ökonomischer Macht ist. Dazu gehören Straftaten, wie beispielsweise der Stimmkauf, die Wahlfälschung oder die Korruption.

Die Regierungskriminalität wird von der Makrokriminalität abgegrenzt, zu der Straftaten wie Kriegsverbrechen, Menschenrechtsverletzungen oder der Genozid zählen.

Beide, Regierungs- und Makrokriminalität, bilden gemeinsam die sogenannte Staatskriminalität.

Im englischsprachigen Raum werden mit „state crime“ oder „state-organised crime“ Straftaten bezeichnet, die für den Staat oder von Staatsbediensteten begangen werden, sei es zum Nutzen ihrer Partei beziehungsweise Regierung oder zur persönlichen Bereicherung. Diese werden teilweise auch als „governmental crime“ bezeichnet, das wörtlich übersetzt dem deutschen Wort „Regierungskriminalität“ entspricht.

Die Regierungskriminalität beschreibt dabei nur Taten, die von den Regierungsmitgliedern oder ihren nachgeordneten Organen während der Ausübung ihrer offiziellen Funktion oder ihres Amtes begangen werden. Andernfalls müsste jede Straftat eines Staatsdieners als Regierungskriminalität gewertet werden. Zum einen wäre dann die Grenze zur Alltagskriminalität verwischt, zum anderen bezieht sich die Regierungskriminalität im Kern auf den Machtmissbrauch durch den Amtsträger in seiner staatlichen Funktion.

Straftaten der Regierungskriminalität weisen eine beträchtliche Sanktionsimmunität auf. Die Begehung liegt im Interesse der jeweiligen Regierung, die gleichzeitig Träger des Gewaltmonopols ist. Sie kann sowohl auf die entsprechenden Gesetze als auch auf die Strafverfolgung einwirken. Hinzu kommt, dass die Straftäter teilweise durch parlamentarische Immunität geschützt werden.

Eine echte Strafverfolgung wird oftmals erst nach dem Sturz der Regierung möglich. Das führt teilweise dazu, dass zwischen Tatbegehung und Aufklärung eine erhebliche Zeit vergangen ist. So waren in den Fällen der DDR-Regierungskriminalität die Beschuldigten im Durchschnitt 56 Jahre alt, 25 % sogar über 64 Jahre. Dadurch kam es zu Verzögerungen der Verfahren und zahlreichen Einstellungen oder Bewährungsstrafen aus Altersgründen. Teilweise verstarben die Angeklagten vor Ende des Prozesses.

Um die drohende Verjährung zwischen Tatbegehung und Sturz des Regimes und der dann einsetzenden Strafverfolgung zu vermeiden, wird diskutiert, die Verjährung während dieser Zeit ruhen zu lassen.

Zu den Entstehungsbedingungen der Regierungskriminalität gehört, dass die Stigmatisierung für diese Taten niedrig und die Sanktionswahrscheinlichkeit gering ist. Zudem nutzt dem Täter die staatliche Macht und die vorgebliche Legitimität seines Handelns. Moralische Bedenken werden oftmals durch die sogenannte zweifache Opferdiskriminierung überlagert, die einerseits aus der Abwertung der Opfer und andererseits aus einer unterstellten besonderen Gefährlichkeit der Opfer besteht. Das Vorgehen gegen die Opfer wird dabei durch eine Art Notwehr gerechtfertigt.

Das oftmals arbeitsteilige Vorgehen der Täter kann zudem eine gewisse Gleichgültigkeit hervorrufen. Hierarchische Strukturen ermöglichen es dem Täter außerdem, sich zur persönlichen Rechtfertigung als „Befehlsempfänger“ darzustellen.

In Deutschland wird die Regierungskriminalität nahezu ausschließlich mit den Verbrechen des DDR-Unrechts verknüpft. Der Definition des „state crime“ oder des „governmental crime“ folgend müsste beispielsweise illegale Parteispendenpraxis ebenfalls als Regierungskriminalität gelten, die jedoch hierzulande durchgängig als „Affären“ bezeichnet werden. Problematisch ist darüber hinaus der Einsatz von verdeckten Ermittlern oder V-Leuten, wenn dieser zur Begehung von Straftaten führt oder als Agent Provocateur angelegt ist.

Literatur:

- Reese, C. 2004: Großverbrechen und kriminologische Konzepte: Versuch einer theoretischen Integration, Münster

- Von Danwitz, K.-S. 2004: Examens-Repetitorium Kriminologie, Heidelberg
- Lampe, E.-J. (Hrsg) 1993: Deutsche Wiedervereinigung: Die Rechtseinheit. Bd. 2. Die Verfolgung von Regierungskriminalität der DDR nach der Wiedervereinigung, Köln u.a.
Schlüsselworte: Regierungskriminalität, Makrokriminalität, state-crime, governmental-crime, Gewaltmonopol, DDR
(Neumann, 11.07.2012)

Reid-Methode

Hauptzweck der polizeilichen Vernehmungstätigkeit ist die Gewinnung von Informationen, die für ein gerichtliches Strafverfahren notwendig sind. Die Vernehmungsmethode per se hat dabei erheblichen Einfluss darauf, ob der Wahrheitsgehalt einer Aussage beurteilt werden kann (Hermanutz et al, 2008, 17). Bender, Nack & Treuer (2007, 257) sehen in der Literatur zahlreiche dieser Methoden beschrieben.

Die Polizei in Deutschland wurde in den 90er Jahren im Bereich der Vernehmungspsychologie durch amerikanische Fragen-Kataloge zur Lügendetektion, wie die Reid-Methode beeindruckt. Die Reid-Methode - das Copyright der Fa. Reid umfasst sowohl die Struktur des Verhaltensanalyse-Interviews als auch die neun Phasen, im Folgenden wird sie nur noch als Reid-Methode bezeichnet - wurde zwar schon im Jahr 1948 von ihrem Namensgeber John E. Reid, einem Chicagoer Polizeibeamten, entwickelt. Hierbei wurde Reid zuvor durch den Rechtsanwalt und Juraprofessor Fred Inbau in die Arbeit der Polygrafentechnik eingeführt. In den Fokus von Polizeikreisen in Europa geriet diese Methode erst durch überarbeitete Versionen (1986 und modifiziert 2001) Mitte der 90er Jahre. Diese Methode zielt darauf ab, anhand auffälliger körperlicher Reaktionen auf bestimmte Fragen, Schlussfolgerungen über die mögliche Tatbeteiligung der Aussageperson an einer Straftat bzw. deren Glaubwürdigkeit zu ziehen und in einem anschließenden Verhör ein Geständnis zu erlangen.

Inhalt

Im Wesentlichen besteht die Reid-Methode aus drei Phasen (Reid, 1999, 5):

Der Phase I - dem Benehmens-Analyse-Interview (BAI), einer Art "Vorbefragung" sowie den Phasen II, mit der in neun Stufen ablaufenden eigentlichen Vernehmung und der Phase III, der schriftlichen Protokollierung des Geständnisses.

Buckley (2002, 2) kennzeichnet das BAI als ein "nicht anschuldigendes" Frage- und Antwortgespräch, das der Vernehmungsperson durch Stellung harmloser und sogenannter verhaltensprovozierender Fragen objektive Anhaltspunkte liefern soll, ob ihr Gegenüber sich eher wahrheitsgemäß oder überwiegend täuschend verhält. Das BAI soll die Vernehmungsperson in dieser Einschätzung unterstützen. Ziel ist es dabei, mit Hilfe des BAI den Personenkreis differenziert zu betrachten: Die Vernehmungsperson soll sich auf die Person konzentrieren, die sich im Rahmen dieses Benehmens-Analyse-Interviews überwiegend täuschend verhalten hat; als unverdächtig eingestufte werden zunächst aus dem Kreis der Verdächtigen ausgeschieden. In dieser Phase stellt das Ergebnis des BAI zudem eine Grundlage für die Vernehmung in Stufe II dar (Reid, 1992, 11).

Zu Beginn des BAI werden Fragen zur Person sowie zu den persönlichen Verhältnissen gestellt. Diese Fragen haben neben der persönlichen Informationsgewinnung den Zweck, den Ausdruck des natürlichen und üblichen Verhaltens der Aussageperson, die so genannte Baseline zu ermitteln. Dieser Ausdruck dient in der Folge als Grundlage, damit die Vernehmungsperson Abweichungen erkennen und bewerten kann. Die im Anschluss gestellten "verhaltensprovozierenden" Fragen sollen die Aussageperson unter Stress setzen und somit ein von der Baseline "abweichendes" Verhalten provozieren (Reid, 1992, 13). Die Reid-Technik sieht hierfür einen Fragenkatalog vor, aus dem eine bestimmte Anzahl Fragen ausgewählt werden. Um den Wahrheitsgehalt einer Aussage einschätzen zu können, wird typisches Verhalten bezüglich Auftreten, Einstellung, verbalem und nonverbalem Verhalten von wahrheitsgemäß aussagenden und täuschenden Verdächtigen kategorisiert (Reid, 1992, 13f). Am Ende des BAI wird

die so genannte Köderfrage gestellt. Diese deutet mögliche belastende Beweismittel an und soll die Aussageperson zu einer Änderung seiner Aussage bewegen (Reid, 1992, 42f).

Beispiele für die Fragen im Rahmen des BAI sind u.a.

- Wer könnte Sie vom Verdacht (dieses Delikt begangen zu haben) ausschließen?

- Wie fühlen Sie sich, wenn Sie in dieser Angelegenheit befragt werden?

Das BAI dauert ca. 30 Minuten und erfolgt mittels eines standardisierten Fragebogens. Im Anschluss an dieses Interview (BAI) werden die einzelnen Antworten und Verhaltenweisen gemeinsam mit einer zweiten Ermittlungsperson, die die Befragung beobachtet hat, analysiert und entschieden, ob der Verdächtige zum Beschuldigten eingestuft wird; in diesem Fall wird die Vernehmung in Stufenform fortgesetzt. Wird diese Einstufung nicht vorgenommen, ist keine weitere Befragung vorgesehen.

Reid (1992, 23) selbst sieht kein einzelnes gezeigtes Verhalten als Grundlage für eine Bewertung an, sondern stellt fest, dass dieses in Verbindung mit anderen vorhandenen Fakten beurteilt werden muss. Buckley (2002, 4) präzisiert, dass die Einschätzung der Glaubhaftigkeit der Aussagen durch die Vernehmungsperson also auf der Gesamtheit des Verhaltens der Aussageperson in Zusammenhang mit den "verhaltensprovozierenden" Fragen steht und sich nicht auf einzelne Elemente stützen darf. Wird eine Aussageperson als überwiegend täuschend eingestuft, folgen die Phasen II und III.

Die neunstufige Vernehmung stellt nach Reid eine fortgeschrittene Vernehmungsmethode dar, die durch die Anwendung psychologischer und rationaler Theorien und Praktiken den Verdächtigen zur wahrheitsgemäßen Aussage bringen soll (Reid, 1992, 52). In Stufe eins wird der Verdächtige mit dem Tatvorwurf konfrontiert, notfalls mit der Behauptung, entsprechende Beweise seien vorhanden. Ein Unschuldiger reagiert dabei überrascht, ehrlich und geschockt, ein Schuldiger dagegen baut Barrikaden auf, vermeidet Augenkontakt und zeigt "schwache" Ablehnungen (Reid, 1992, 53). In der zweiten Stufe geht es um die so genannte Themenbildung, indem die Vernehmungsperson dem Verdächtigen in einem ca. zehnmütigen Monolog psychologische und gesellschaftliche Rechtfertigungen anbietet, welche die persönliche, moralische Verwerflichkeit seiner Tat minimieren und dabei den Geschehensverlauf verharmlosen sollen. Dabei geht es nicht darum, ob die Person die Tat begangen hat, sondern um das Warum (Reid, 1992, 54). In dieser Phase wird also bereits ein psychischer Druck bei der Aussageperson erzeugt. Die dritte Stufe beschäftigt sich mit der Handhabung der Ablehnungen. Deshalb ist es wichtig, dass die Vernehmungsperson den Einspruch des Verdächtigen in energischem aber ruhigem Ton unterbindet und mit der Themenbildung fortfährt (Reid, 1992, 55). Das Abstreiten der Tatbeteiligung und Einwände sollen in dieser Phase nicht zugelassen werden. Reid (1999, 79) unterscheidet bei diesen Ablehnungen zwischen schuldig und unschuldig. Ein Unschuldiger werde sich weigern weiterzumachen, vertrete vehement seine Meinung und gebrauche realistische Worte. Ein Schuldiger hingegen werde seine Antworten verhalten beginnen, mit Äußerungen wie "darf ich" oder "lassen Sie mich etwas dazu sagen" und sich weiterer "einschränkender" Worte bedienen.

In der vierten Stufe sollen die Einsprüche, d.h. Gegenargumente der Aussageperson nicht zugelassen werden. Der Verdächtige wird in dieser Phase versuchen, Gründe zu liefern, warum die Anschuldigung falsch ist; diese Einwände werden durch die Vernehmungsperson ohne sichtbare Überraschung oder Ärger aufgenommen und für eine neue Themenbildung herangezogen (Reid, 1992, 58). Die Vernehmungsperson soll in der fünften Stufe versuchen die Aufmerksamkeit wiederherzustellen, weil die Aussageperson in dieser Phase in sich kehren werde, um über sich selbst und die Folgen ihrer Tat nachzudenken. Um dies zu verhindern, soll die Vernehmungsperson die räumliche Distanz verringern oder mit einer kurzen Berührung die Aufmerksamkeit und das Interesse wieder herstellen. Der Verdächtige soll nicht über mögliche Konsequenzen nachdenken, die ihn von einem Geständnis abhalten können (Reid, 1999, 88)

In der sechsten Stufe geht es um die Handhabung passiver Einstellungen des Verdächtigen; sie ist von der Annahme geprägt, dass dieser innerlich mit sich ringen werde, inwieweit er die Wahrheit schildern soll oder nicht. Reid (1992,58) sieht ein Anzeichen für die Aufgabe eines Verdächtigen in dessen besiegter Körperhaltung. Andere Verdächtige dürften aus Scham oder weil Schuldgefühle sie überwältigen, anfangen zu weinen und innerlich zusammenfallen. Die

Vernehmungsperson sollte sich deshalb verständnisvoll zeigen und das Thema auf ein bis zwei Sätze verkürzen. In der siebten Stufe kommt nach Reid der fixe Zeitpunkt für die so genannte alternative Frage. Dem Verdächtigen werden in dieser Frage zwei Antwort-Alternativen angeboten, wobei beide Möglichkeiten das Eingeständnis der Tat beinhalten, einmal mit einer nicht akzeptablen Begründung und einmal mit einer scheinbar moralisch entlastenden Begründung (Reid, 1992, 61). Der Tatverdächtige gesteht nach Reid (1999,91) seine Schuld ein, sobald er eine von beiden möglichen Antworten akzeptiert. In dieser Phase kommt es am häufigsten zu Geständnissen.

In der achten Stufe wird das mündliche Geständnis aufgenommen. Mit offenen Fragen und Ermutigungen wird der Verdächtige dazu gebracht, über seine Tat zu sprechen (Reid, 1992, 63). Stufe neun und damit die Phase III der Reid-Technik befasst sich lediglich noch mit der schriftlichen Protokollierung des Geständnisses.

Bewertung

Diese Methode, die von Inbau, Reid und Buckley (Inbau et al., 1986) beschrieben wird, ist insbesondere für Vernehmungspersonen bei zunächst oberflächlicher Betrachtung darin überzeugend, dass

- es sich um einen strukturierten Leitfaden für Vernehmungen mit drei Teilen handelt,
- Fragetechniken hervorgehoben werden, die an erster Stelle zum Ziel haben, bei der Aussageperson ein Geständnis zu erlangen,
- ein Zusammenhang hergestellt wird zwischen Befragungsmethoden und Abschätzung der Glaubhaftigkeit einer Aussage,
- der systematische Leitfaden für eine Befragung und Vernehmung für einen Polizeipraktiker nach einem einwöchigen Training ein ausgesprochen beliebtes Hilfsmittel für eine Vernehmung ist.

Grund für die zunächst überwiegende positive Einstufung der Methode war die Tatsache, dass es im deutschen Sprachraum bislang an standardisierten Befragungs- und Trainingsmaterialien für die polizeiliche Vernehmung mangelte. Obwohl Vernehmungen zu den Standardaufgaben von Polizeibeamten gehören, wird neben Ausbildungs- und Qualifikationsdefiziten auch das Fehlen eines einheitlichen Qualitätsstandards i.S. einer Vernehmungstheorie beklagt (Füllgrabe, 2000, 23).

Die Reid-Methode bietet indes nur zum Teil Ansatzpunkte für eine gute Vernehmung. Speziell das systematisierte Beobachten der körperlichen und sprachlichen Reaktionen auf bestimmte verhaltensprovozierende Fragen im Rahmen des BAI hilft der Vernehmungsperson sich ein Bild von der jeweiligen Aussageperson zu machen. Hierauf kann sie dann die weitere Vernehmung stützen. Die Methode selbst, ist jedoch nicht auf alle Aussagepersonen anwendbar. Es wird eine schematisierte Vernehmung beschrieben, die jedoch bei der Vielfalt der unterschiedlichen menschlichen Charaktere an ihre Grenzen stößt. Gewohnheitstäter und Kriminelle, die bereits häufig mit Strafverfolgungsorganen in Kontakt gekommen sind, werden wenig bzw. nicht kooperativ sein. Bei anderen Personen ist bei Ausübung psychischen Drucks zu befürchten, dass sie die Aussage verweigern oder gar ein "falsches" Geständnis ablegen. Fraglich ist zudem der Beweiswert von Vernehmungsinhalten, die durch diese Fragestellungen erlangt wurden. Strittig ist insbesondere bei der "alternativen" Frage, ob auch Unschuldige auf diese beiden alternativen Antwortmöglichkeiten eingehen oder sie zurückweisen würden. Ein hoher Anteil von Suggestivfragen und geringe Auswahlmöglichkeiten der Aussageperson bieten genügend Ansatzpunkte, die gerichtliche Verwertbarkeit von Angaben in Zweifel zu ziehen.

Rechtliche Bewertung

Sowohl das "verhaltensprovozierende" Interview als auch der Begriff der nichtansuldigen Befragung, wie sie in den Reid-Unterlagen aufgeführt sind, stellen eine Vernehmung i.S.d. StPO dar, die automatisch eine Belehrungspflicht nach sich ziehen muss. Die Problematik, ab welchem Zeitpunkt eine Belehrung zu erfolgen hat, stellt sich im Übrigen nicht nur bei der Reid-Vernehmungsmethode, sondern bei Vernehmungen schlechthin.

Kritikpunkte gegen die Reid-Methode richten sich deshalb insbesondere gegen zwei Frageformen, die "Köderfrage" und die "alternative Frage". Bei beiden Fragen besteht die Gefahr, dass die Grenze zu den unerlaubten Vernehmungsmethoden i.S. des § 136a StPO überschritten wird. Anzumerken ist, dass eine Aussageperson keinesfalls mit der Köderfrage über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Beweismitteln, z.B. einer Spur oder einer Aussage, getäuscht werden darf. Die Trennung zwischen akzeptabler Täuschung in Form der List und unakzeptabler Täuschung ist hier häufig nicht mehr eindeutig zu bestimmen. Dies gilt auch für die alternative Frage, die jeweils belastende Elemente enthält. Die Frage der Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit solcher Beeinflussungsmethoden wird in Deutschland sehr eng ausgelegt, es muss für die Aussageperson immer eine neutrale Verhaltensalternative bleiben. Der Beschuldigte soll dagegen vielmehr Gelegenheit erhalten, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen (Reichert & Schneider, 2007, 11).

Vernehmungspsychologische Bewertung

Hermanutz (2002) kommt bei der Frage, ob die freie Willensentscheidung beeinflusst werde, zu der Ansicht, dass während einer Vernehmung durch die Polizei Beeinflussung (soziale Einwirkung) in vielfältiger Form durch zielgerichtete Kommunikation stattfindet. Jede Art der Kommunikation beinhaltet dieses Ziel. Stärke, Mittel und Ausrichtung der Beeinflussung orientieren sich an der Möglichkeit der Beteiligten. Die Beeinflussung der Aussageperson wird vorwiegend durch die Situation, die Umgebung und die Vernehmungsperson vorgenommen, die in der Regel als Autorität auftritt und Fragen stellt. Es gibt keinen Zweifel, dass eine Vernehmungssituation starke emotionale, kognitive und körperliche Stressreaktionen auslösen kann und für die Aussageperson die Willensentscheidungen reduzieren kann. Die Beeinflussung von Wahrnehmungs- und Gedächtnisprozessen durch suggestive Fragestellungen sind vielfach belegt worden. Es handelt sich um sehr subtile Beeinflussungsstrategien, die der Polizeibeamte kennen sollte.

Ein wesentlicher Beeinflussungsunterschied ergibt sich hingegen aus der Zielrichtung. Soll jemand angstfrei befragt, überredet oder überzeugt werden, spricht man von Persuasion. Vermeidet man die Erkennbarkeit des Beeinflussungsmittels, spricht man von Manipulation. Eine Form der Manipulation stellt dabei die Suggestion dar. Die Mittel und Stärke der Beeinflussung können ebenfalls vielschichtig sein und reichen von sprachlichen Suggestionen bis hin zu Drohungen.

Bekannt ist, dass die Einstellung der Vernehmungspersonen und die rechtlichen Rahmenbedingungen die Vernehmungssituation mitbestimmen. Bei der Polizei in den USA existiert jedoch ein anderes Ethos zur Vernehmung als in Deutschland. Amerikanische Polizeibeamte werden trainiert manipulative Techniken einzusetzen mit dem Ziel, ein Geständnis von der Aussageperson zu bekommen (Habschick, 2006, 5). Daraus leitet sich schon zwingend ein unterschiedlicher Stil der polizeilichen Vernehmung mit unterschiedlichen psychologischen Einflussmaßnahmen ab.

Amerikanische Gesetze unterstützen sogar die Möglichkeit, dass Polizeibeamte täuschen dürfen (Canter, 1999, 72). Vernehmungstricks werden mit der Philosophie begründet, dass Kriminelle nicht das Monopol zum Lügen hätten. Die Trennung zwischen akzeptabler und unakzeptabler Täuschung ist fließend. Sie wird aber bei der Reid-Methode eindeutig in Kauf genommen. Der Schwerpunkt der Methode, sowohl die Befragung als auch die neunstufige Vernehmung basieren zum Teil auf extrem manipulativen und Angst erzeugenden Methoden. Hierzu stellen Inbau, Reid und Buckley (1986) fest: "The vast majority of criminal offenders are reluctant to confess and must be psychologically persuaded to do so, and unavoidably by interrogation procedures involving elements of trickery or deceit. The legality of such procedures is well established." Durch das Training sollen Polizeibeamte zu "skilled actors" in Vernehmungssituationen werden, die ihre Fähigkeiten nutzen, um das Verhalten der Verdächtigen körperlich, mental und emotional zu beeinflussen (Inbau et al., 1986). Neben der Tatsache, dass die Empfehlungen zu "tricksen", zu täuschen und unehrlich zu sein, dem Ansehen der Polizei in den USA öffentlich geschadet haben und vor allem die polizeiliche Professionalität in Frage stellen, wird darüber hinaus davon ausgegangen, dass falsche Geständnisse produziert werden (Habschick, 2006, 13). Die Art der Vernehmung erhebt also gar nicht den Anspruch,

neutral vorzugehen, sondern beginnt per definitionem mit einer Schuldannahme (Volbert & Böhm, 2008, 258).

Bei der Glaubwürdigkeitseinstufung eines Probanden ist zwischen den gezeigten nonverbalen Begleiterscheinungen der Aussageperson einerseits und der Eindrucksbildung mit der Erwartungshaltung der Vernehmungsperson andererseits zu differenzieren. Die Erwartungen eines Vernehmungsbeamten, die Art seiner Fragestellung, seiner Geduld und Gestik beeinflussen natürlich eine Aussageperson erheblich (sog. Rosenthaleffekt). Eine Erwartung wird danach nur deshalb Wirklichkeit, weil man sie erwartet und deshalb die Situation unbewusst entsprechend verändert hat (Füllgrabe, 2002, 29). Dies gilt für jede Vernehmung, nicht nur für die Reid-Methode. Wird jemand als Beschuldigter vernommen, gibt es Gründe anzunehmen, dass der Beschuldigte der Täter ist; der Befragende geht also zwangsläufig mit einer Voreinstellung in die Befragung (Volbert & Böhm, 2008, 253). Letztlich hängt es immer von einzelnen Vernehmungspersonen ab, wie sie mit der gewählten Vernehmungsmethode und der Aussageperson umgehen und deren Willensfreiheit einschränken.

Hermanutz & Litzcke (2006, 151) stellen dazu fest, dass die vereinfachte Auswertung von nonverbalen und verbalen Verhaltenssymptomen zur Identifikation von Täuschungen, wie sie die Reid-Methode empfiehlt, im Widerspruch zur aktuellen Forschung stehen. Werden solche Symptome auch noch mit manipulativen Techniken erzielt, ist dies in zweifacher Hinsicht bedenklich. Einmal, weil sie unter rechtlich fraglichen Umständen provoziert wurden, und zweitens, weil die Provokation Symptomartefakte produziert, die dann wiederum falsch gedeutet werden. Im Klartext bedeutet dies, dass Personen einem besonderen psychischen Stress ausgesetzt sein können, die durchaus auch bei Unverdächtigen die Bereitschaft für ein Geständnis auslösen können. Diese auf einer Art Zwangskommunikation beruhende Methode kann deshalb durchaus zu Fehleinschätzungen führen. Diese gängigen, in der Vernehmungsliteratur aufgelisteten Verfahren der "aktiven" Beschuldigtenvernehmung, stellen eine unzulässige Ausübung von psychischem Druck dar, da sie, wenn auch auf unterschiedliche Weise, darauf abzielen, den Beschuldigten zu einem nicht nur aus rationalen Gründen motivierten Geständnis zu bringen (Reichert & Schneider, 2007, 11). Dies trifft in besonderem Maße für die Reid-Methode zu.

Anwendung in Deutschland

Reid-Seminare wurden in Bayern in den Jahren 2001 und 2002 durch das Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei und die Fa. Reid Inc. Seminare angeboten und durchgeführt, teilweise fanden Schulungen und Informationsveranstaltungen durch Vertreter der Fa. Reid auch in anderen Bundesländern, u.a. auf Initiative des Bund deutscher Kriminalbeamter statt (Bernsee, 2001). Die in den Jahren 2003 und 2004 in Bayern geplanten Seminare konnten in der Folge nicht durchgeführt werden, da die Fa. Reid keinen deutschsprachigen Trainer mehr zur Verfügung stellen konnte.

Alternativen

Im deutschen Sprachraum fehlten bis Ende der 90er-Jahre standardisierte Befragungs- und Trainingsmaterialien für die polizeiliche Vernehmung, wie sie von dem kommerziellen Unternehmen der Firma Reid angeboten werden, insbesondere wenn es um lügende und unkooperative Aussagepersonen geht. Aus Großbritannien sind alternative Vernehmungsmethoden für die Polizei bekannt, die einen anderen rechtlichen, philosophischen und wissenschaftlichen Hintergrund haben als die Reid-Methode, u.a.

- Investigative Interviewing (Milne & Bull, 1999)
- Interviewing and deception (Canter & Alison, 1999)
- Assessing men who sexually abuse (Briggs, Doyle, Gooch & Kennington, 1998)
- A practical guide to investigative interviewing (National Crime Faculty - NCF - Bramshill, 2000).

An der Hochschule für Polizei in Villingen-Schwenningen wurden in den vergangenen Jahren im Bereich Vernehmungspsychologie und Glaubhaftigkeit standardisierte Trainingsmethoden für die Aus- und Fortbildung entwickelt, u.a. das Projekt "ALIBI (Aussageanalyse: Lügen in

Befragungen identifizieren)" (Hermanutz et al, 2004) und der Trainingsleitfaden "Polizeiliche Vernehmung und Glaubhaftigkeit" herausgegeben (Hermanutz et al., 2008). Insbesondere gehen die Autoren in dem Leitfaden auf die "Merkmalsorientierte Aussageanalyse" ein. Bei der Einschätzung der Glaubhaftigkeit von Aussagen steht die Frage im Vordergrund, ob eine behauptete Darstellung auf eigenem Erleben basiert oder nicht (Hermanutz et al., 2008, 147). In Deutschland stellt sie das Standardverfahren zur Glaubhaftigkeitsprüfung vor Gericht dar (vgl. Urteil des Bundesgerichtshofes vom 30.07.1999 - 1 StR 618/98 - LG Ansbach, zu Mindestanforderungen an strafprozessuale Glaubhaftigkeitsgutachten).

Volbert (2004) hat sich ebenfalls mit der Analyse und Beurteilung von Aussagen befasst. Ihre Unterscheidung zwischen wahren Schilderungen und absichtlichen Falschbezeichnungen (Lügen) erfolgt ebenfalls mittels eines inhaltsanalytischen Vorgehens, das bei erlebnisbasierten Handlungsschilderungen von einer besonderen inhaltlichen Qualität ausgeht (Volbert, 2004, 17).

Fazit

Viele Kritikpunkte von Sozialwissenschaftlern (u.a. Hermanutz, 2002; Volbert & Böhm, 2008) an der Reid-Methode bezüglich ihrer wissenschaftlichen Evaluation der Lügensymptome und extremer Beeinflussung der Aussagepersonen erscheinen berechtigt. Es fehlen bislang auch experimentelle bzw. empirische Belege dafür, dass die Reid-Methode zu besseren Ergebnissen führt als eine polizeiliche Standardvernehmung.

Bei der Vernehmungsmethode nach Reid handelt es sich aufgrund der aufgezeigten Schwachstellen und Kritikpunkte - sowohl aus rechtlichen als auch vernehmungspsychologischen Aspekten - um ein Vorgehen, das in Deutschland in ihrer Gesamtheit so nicht zulässig ist und eine Umsetzung in die polizeiliche Praxis unterbleiben sollte.

Literatur:

Bender, R. Nack, A. & Treuer, W.-D. (2007). *Tatsachenfeststellung vor Gericht*, 3. Auflage. München: C.H. Beck.

Bernsee, H. (2001). Vernehmungstechnik - massiver Andrang auf BDK-Seminar. *Der Kriminalist*, 11. Lübeck: Schmidt-Römhild, S. 440-451.

Buckley, J.P. (2002). Schriftliche Stellungnahme durch den Präsidenten an die Akademie für Polizei in Freiburg (nicht veröffentlicht).

Canter, D. & Alison, L. (1999). *Interviewing and deception*. Aldershot: Ashgate.

Füllgrabe, U. (2000). Wie wissenschaftlich ist die Kriminalistik? In *Magazin für die Polizei*, 285/86. Aschaffenburg: Almanach Verlag Jöring, S. 17 - 27.

Füllgrabe, U. (2002). Interpretationsprobleme und Interpretationsfehler von Untersuchungen und Statistiken. In *Magazin für die Polizei* 309-10. Aschaffenburg: Almanach Verlag Jöring, S. 27 - 33.

Habschick, K. (2006). Erfolgreich Vernehmen. Kompetenz in der Vernehmungspraxis. In *Grundlagen, die Schriftenreihe der Kriminalistik*, Band 46. Heidelberg: Kriminalistik-Verlag.

Hermanutz, M. (2002). Stellungnahme an das Innenministerium zur Einschätzung der Reid-Technik (unveröffentlicht).

Hermanutz, M., Litzcke, S.M. & Kroll, O. (2004). Das Projekt AliBi. Aussageanalyse: Lügen in Befragungen identifizieren. *Polizei & Wissenschaft*, 5(1), S. 1-7.

Hermanutz, M. & Litzcke, S. M. (2006). *Vernehmung in Theorie und Praxis. Wahrheit - Irrtum - Lüge*. Stuttgart: Boorberg.

Hermanutz, M., Litzcke, S.M., Kroll, O. & Adler, F. (2008). *Polizeiliche Vernehmung und Glaubhaftigkeit*. 2. Auflage. Stuttgart: Boorberg (im Druck).

Inbau, F.E., Reid, J.E. & Buckley, J.P. (1986). *Criminal interrogation and confessions*. Baltimore: Williams & Wilkins.

Milne, R. & Bull, R. (1999). *Investigative Interviewing*. Chichester (GB): Wiley.

Reichertz, J. & Schneider, M. (2007). *Sozialgeschichte des Geständnisses - zum Wandel der Geständniskultur*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Reid, J.E. (1992). Die Reid-Methode. Befragungs- und Vernehmungsstrategien. John E. Reid & Associates, Inc. Chicago.

Reid, J.E. (1999). Die Reid-systematischen Befragungs- und Vernehmungsstrategien. Deutsches Handbuch zur Methode. John E. Reid & Associates, Inc. Chicago.

Volbert, R. (2004). Beurteilung von Aussagen über Traumata. Bern: Huber.

Volbert, R. & Böhm, C. (2008). Falsche Geständnisse. In Volbert, R. & Steller, M. (Hrsg.). Handbuch der Rechtspsychologie. S. 253 - 263. Göttingen: Hogrefe.

(Ottmar Kroll, 13.07.2008)

Religion

Der etymologische Ursprung des Begriffs Religion liegt im lateinischen „religio“, was seinerseits zurückgeführt wird auf „religere“, „religare“: immer wieder lesen, Dinge zusammenbinden. Der Begriff beschreibt die Anerkennung eines einheitlichen Systems von Glaubens- und Verhaltensmustern, Moralvorstellungen und ethischen Geboten, welche die Menschen zumeist in einer Glaubensgemeinschaft vereinen. Die institutionelle Einrichtung der Glaubensgemeinschaft wird hierbei als Kirche bezeichnet. Grundlage einer Religion ist der Glaube an eine höhere, transzendente Macht, welche in alle Lebensbereiche der Menschen eingreift. Religiosität bezeichnet demnach eine innere Überzeugung, dass sich das Leben nicht gänzlich mit materialistischen, objektiv wahrnehmbaren Ansätzen erklären lässt.

Für den Begriff Religion gibt es keine allgemeingültige und einheitliche Definition. Vor dem Hintergrund einer vielschichtigen und in die verschiedensten kulturellen Bereiche eingreifenden Bedeutung ist eine einheitliche Deutung des Begriffs auch nicht möglich. Am Beispiel des Christentums wird die Vielschichtigkeit der Einwirkung in unseren Kulturbereich deutlich. Das Christentum enthält symbolische-, erzählerische-, historische-, weltanschauliche-, ethische-, politische-, ökonomische-, institutionell-, pädagogisch-wissenschaftliche-, soziale-, rituelle-, emotionale-, ästhetische und symbolische Dimensionen, die auf verschiedenen Ebenen in unser kulturelles System eingebunden sind. (vgl. Kaldewey R./Niehl F.W.2009: Grundwissen Religion, München) Hierdurch wird erkennbar, dass Religionen einen großen Teil unserer Kultur, ob bewusst oder unbewusst, mitgestalten und sich mit der Kultur weiterentwickeln. Beispielsweise ist in unserer heutigen Zeit insbesondere die Dimension der Ethik ein immer stärker aufkommender Teil einer religiösen Weltanschauung und der Philosophie, der im Bezug auf menschliche Interaktionen und die Wirtschaft wieder einen größeren Stellenwert gewinnt. Auslöser hierfür ist die Erkenntnis, dass eine rein materialistisch ausgerichtete Gesellschaftsform auf lange Sicht nicht bestehen kann. So wurde beispielsweise auch im Lissabon-Vertrag der EU die Hinwendung zu einer christlich-ökumenischen Werteordnung als Ziel der Staatengemeinschaft festgelegt.

Die Geschichte der Religion ist ein Entwicklungsprozess, der bis in die vorgeschichtliche Zeit zurückgeht. So datieren erste, wissenschaftlich anerkannte, religiöse Zeichen bereits auf die Zeit um 120.000 Jahre v.Chr. Im weiteren Verlauf der Entwicklung bildeten sich in nahezu alle Kulturen die Vorläufer der heutigen Religionen aus. So gab es die verschiedensten Religionen in Afrika, im Orient, Asien und in Europa. Einige dieser alten Religionen werden, wenn auch in einer anderen Form, bis heute praktiziert, andere haben ihre Wurzeln in dieser Zeit, wiederum andere gibt es heute nicht mehr.

Im Hinblick auf Religionen lassen sich grundsätzlich zwei verschiedene Richtungen unterscheiden. In naturbezogenen Kulturen begreift sich der Mensch als Teil der Natur und dadurch als Teil eines großen Kosmos, wodurch die Frage nach der Ordnung der Natur und der Welt im Vordergrund steht. Hier bildeten sich vornehmlich monistische, also auf lediglich ein Gesamtprinzip des Kosmos bezogene Religionen (z.B. Naturreligionen) aus. Die zweite Richtung zu der auch der Islam, das Judentum und das Christentum gehören, entstand in eher an geschichtlichen Abläufen orientierten Kulturen. Hier bildeten sich monotheistische Religionen aus, die jeweils eine universelle und allumfassende, personifizierte Gottesvorstellung entwickelten. In der heutigen Welt haben sich fünf sogen. Weltreligionen etabliert. Diese Bezeichnung beschreibt Religionen, die weltweit verbreitet sind oder einen größeren Teil der Bevölkerung

umfassen. Daneben gibt es eine Vielzahl von religiösen Gemeinschaften, Kirchen und Sekten. Die Organisation und Entwicklung der verschiedenen Religionen ist jedoch sehr unterschiedlich. Während Religionen wie z.B. das Christentum, deutliche hierarchische Strukturen (Papst, Kardinäle, Bischöfe, Priester) ausweisen, die auf einer zentralen Steuerung und Überwachung (Vatikan) basieren, weist z.B. der Hinduismus stärkere regionale Bezüge auf (hl. Orte, Tempel, Gurus).

Gewalt hat in den heutigen fünf Weltreligionen von ihrer geschichtlichen Entwicklung her immer eine bedeutende Rolle gespielt. Der Grund hierfür liegt in der Tatsache, dass alle Weltreligionen ihre religiösen Wert- und Moralvorstellungen als einzig wahr erachten und zueinander in Konkurrenz treten. Aus diesem Grund wurde in allen Religionen Gewalt angewendet um die eigene religiöse Sicht zu verbreiten. Betrachtet man jedoch die grundlegende religiösen Zielrichtungen der einzelnen Religionen, stellt sich heraus, dass alle Weltreligionen von ihrer Entstehungsgeschichte her eine gemeinsame Zielrichtung haben, nämlich die Überwindung der Gewalt, die Abwehr von Unheil sowie die Förderung des Heils der Gläubigen im Sinne ihres jeweiligen Gottes.:

Religionen spielen in verschiedenen Kriminalitätstheorien eine nicht unerhebliche Rolle. So sieht der Soziologe T. Hirschi in seiner Bindungstheorie die Religion als einen der Bindungsfaktoren, die für normenkonformes Verhalten verantwortlich sind. Diese Theorie wurde zudem in verschiedenen Studien nachgewiesen. So sinkt die Wahrscheinlichkeit delinquenten Handelns, je höher die Bindung an religiöse Werte ist, wobei Unterschiede in verschiedenen Deliktsbereichen zu verzeichnen sind.

Ein weiteres Beispiel für die Relevanz von Religionen stellt die Kulturkonflikttheorie von T. Sellin dar. Nach dieser Theorie können auch religiöse Moral- und Wertevorstellungen zu deviantem Verhalten führen, wenn sie in einem anderen kulturellen Bereich ausgelebt werden.

Eine kriminologische Relevanz im Bezug auf Religionen besteht aber auch dann, wenn Religionen fundamentalisiert werden und extremistische Züge erhalten. So werden z.B. die Terroranschläge islamistischer Terroristen von diesen als „heiliger Krieg“ bezeichnet, der im Namen Allahs gegen „Ungläubige“ geführt wird. Diese radikalislamistischen Strömungen bereiten auch die Grundlage der langjährigen Auseinandersetzungen im nahen Osten.

Von kriminologischem Interesse ist aber auch eine Vielzahl von religiösen Sekten und Kirchen, wie z.B. die Organisation Scientology, die in anderen Ländern als Kirche oder Religion anerkannt ist. Diese Organisation wird wegen ihrer Ausrichtung und ihrer Ziele in Deutschland vom Verfassungsschutz beobachtet.

Literatur:

- Baudler, G. (2005). Gewalt in den Weltreligionen. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Bowker, J. (. (2010). Das kleine Oxford-Lexikon der Weltreligionen. Köln: Anaconda Verlag.
- Kaldewey, R., & Niehl, F. W. (2009). Grundwissen Religion. München: Kösel-Verlag.

Schlüsselworte: Kirche, Ethik, Glaube, Weltreligionen, Christentum, Extremismus
(Helmut Schirra, 19.02.2012)

Repression

Der Begriff der Repression meint im allgemeinen Sprachgebrauch u. a. Unterdrückung, Hemmung, Abwehr, Bekämpfung menschlichen Strebens nach Selbstentfaltung, Glück und Realisierung von Lebenschancen durch Herrschafts- und Autoritätsverhältnisse. Als Repression wird auch die sich in ungleichen Macht- und Besitzverhältnissen widerspiegelnde Beeinträchtigung menschlicher Möglichkeiten angesehen, die dem gesellschaftlichen System innewohnt

und mit dem Begriff der indirekten oder auch strukturellen Gewalt gekennzeichnet wird (*Gewaltbegriff).

Bezogen auf den Bereich der inneren Sicherheit hat der Begriff der Repression einen engeren Bedeutungsgehalt. Soweit die Strafverfolgungsorgane in Ausübung ihrer Befugnisse als Repräsentanten des staatlichen *Gewaltmonopols im Rahmen von Ermittlungen zur Aufklärung einer Straftat handeln, vor allem strafprozessuale Maßnahmen gegen bestimmte Personen durchführen, wird ihr Handeln als repressive Tätigkeit bezeichnet. Das Spektrum reicht dabei von Eingriffen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (polizeiliche Beobachtung, Observation, Rasterfahndung) über die Durchsuchung von Personen und Wohnungen, die Beschlagnahme von Beweisgegenständen und Eingriffen in das Post- und Fernmeldegeheimnis bis hin zur Festnahme und Strafhaft.

Soweit (vor allem) die Polizei demgegenüber zur Verbrechensvorbeugung tätig wird oder sich auf polizeirechtliche Befugnisse stützt, spricht man davon, daß sie präventiv tätig werde (*Prävention). Verbrechensvorbeugung fügt sich ein in das Ziel, abweichendes Verhalten durch präventive *Kriminalpolitik zu verhüten. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß die Konzepte und Strategien z. T. weit in das Vorfeld der Eingriffskompetenzen der Instanzen formeller sozialer Kontrolle - wie etwa der Polizei - zielen. Kritiker sehen deshalb in der zunehmenden präventiven Ausrichtung der Polizei, z. B. in dem "Präventionsprogramm Polizei/Sozialarbeiter" (*Polizei und Sozialarbeit) nicht nur die positive Seite der Hilfe, sondern die Gefahr gesellschaftlicher Bevormundung durch eine schleichende Ausweitung "weicher" Kontrollformen und damit einer "verkappten" Repression.

Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991 (Dieter Kettelhöhn, 19.01.2009)

Resozialisierung

Der Begriff der Resozialisierung beschreibt gemäß § 2 S. 1 StVollzG die Befähigung eines Gefangenen, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ und stellt neben dem „Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten“ (§ 2 S. 2 StVollzG) das primäre Vollzugsziel dar. Der Gedanke der (Re-) Sozialisierung soll dem entsprechend der (Wieder-) Eingliederung eines Straftäters in die Gesellschaft dienlich sein, wird jedoch nur selten direkt benannt (z.B. in § 9 Abs. 2 S. 1 StVollzG). Aus strafrechtlichem Blickwinkel erscheint die Vermeidung eines Rückfalls in straffällige Verhaltensmuster relevant. Strafzwecke zur Wiederherstellung der Rechtsordnung oder zum Ausgleich der Schuld sind ausdrücklich nicht aufgeführt. Art. 1 und Art 2 Abs. 1 GG schützen in diesem Zusammenhang die Menschenwürde und verlangen gemäß dem Sozialstaatsprinzip der Bundesrepublik, Ressourcen zur Resozialisierung bereit zu stellen.

Die Zielvorgabe der Resozialisierung ist verbindlich für die Organisation in Justizvollzugsanstalten. Sowohl das Personal als auch geeignete Behandlungsmaßnahmen sollen sich am Ziel der (Re-) Sozialisation orientieren. Der Begriff der Sozialisation impliziert die Fähigkeit, Sozialkompetenzen erlernen zu können, selbst in Form von nachholender Sozialisation (Ersatz-Sozialisation). Der Vollzug, der auf Resozialisierung ausgerichtet ist, unterstellt also jedem Gefangenen einerseits ein Defizit an Sozialisation und andererseits eine gewisse Lernfähigkeit und Lernbereitschaft. Insgesamt betrachtet, erfolgt die Resozialisierung prozesshaft, bemessen und kontrolliert an den Angeboten der Sozialarbeit und Justiz. Ihre Konzepte und Maßnahmen sind sehr vielfältig und sollen individuell auf die aktuelle Lebenswelt (Zeit und Raum) einer Gesellschaft zugeschnitten sein.

Problematisch erscheint die Resozialisierung angesichts einer wenig angemessenen Vollzugsgestaltung mit eher negativen Sozialisations- und Subkulturtendenzen, außerdem für Kurzzeitinhaftierte, die oftmals gar keine (Re-) Sozialisierungs- Angebote erhalten oder für ausländische Gefangene, die infolge der Strafverbüßung ausgewiesen werden. Täter aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität sind zudem häufig wenig motiviert, gesellschaftlich akzeptierte Werthaltungen, entgegen eigener Orientierungen zu verinnerlichen (Kosten- Nutzen- Abwägung).

Literatur:

- BREUER, T.: Kriminologie als kriminologische Handlungslehre. Ein Grundriss für die Aus- und Fortbildung. Langwaden 1998. S. 49 ff.
 - LAUBENTHAL, K.: Strafvollzug. Heidelberg 2008. S. 73-138.
 - SCHMITT, B.: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug. Münster 2008. S. 177-184.
- Schlüsselwörter: Vollzugsziel, (Wieder-) Eingliederung, Rückfall, Sozialstaatsprinzip, (Ersatz-) Sozialisation, Sozialarbeit & Justiz
(Anika Dorow, 30.04.2012)

Rückfall

Mit der Verhängung und Vollstreckung von Strafen werden in einem folgenorientierten Strafrecht Erwartungen hinsichtlich deren general- und spezialpräventiver Wirkung verbunden. Dabei hat sich ein präventives Strafrecht der empirischen Prüfung zu stellen, da es unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht genügt, von bloßen Erwartungen auszugehen, vielmehr sind empirisch überprüfbare und hinreichend gesicherte Anhaltspunkte erforderlich, dass ein Eingriff mit dem Mittel der Strafe geeignet und erforderlich ist. Denn eines der wesentlichen Ziele eines Präventionsstrafrechts ist die Verhinderung des Rückfalls.

Die Messung der Wirkungen und damit des Erfolgs strafrechtlicher Sanktionen gehört mit zu den schwierigsten Problemen kriminologischer Forschung. Dabei besteht die größte Schwierigkeit darin, den empirischen Nachweis zu führen, dass der gemessene Erfolg, die Legalbewährung, eine Wirkung der Sanktion ist. Da der Gesetzgeber dem Strafvollzug in § 2 S. 1 StVollzG als zentrale Aufgabe „ein Leben ohne Straftaten“ vorgegeben hat und eine Strafaussetzung zur Bewährung gem. § 56 I 1 StGB von einer günstigen Sozialprognose abhängt, nämlich von der Erwartung, der Verurteilte werde „keine Straftaten mehr begehen“, ist es berechtigt, erneute Straffälligkeit als zentralen „Misserfolgsindikator“ des Strafrechts zu verwenden. Dient die Rückfälligkeit als Misserfolgsindikator, so ergeben sich weitere Schwierigkeiten aus dem Fehlen eines einheitlichen kriminologischen Rückfallbegriffs.

Der Rückfallbegriff kann von einem sehr weiten, nur auf eine erneute Straftatbegehung abstellenden Begriff bis hin zu einem sehr engen Rückfallbegriff, der nur die mehrfache und in begrenzten Zeiträumen wiederholte und strafrechtlich geahndete Straftatbegehung umfasst, reichen. Danach sind verschiedene Definitionen und Ausprägungen des „Rückfalls“ denkbar:

- Rückfall kann jede erneute Straftat sein, einschließlich derer, die im Dunkelfeld verbleiben,
- Rückfall kann nur eine justiziell sanktionierte Straftat sein, einschließlich nur informell sanktionierter Taten,

- Rückfall kann nur die Begehung desselben oder gleich schwerer oder schwererer Delikte sein, so dass nur sachlich relevante Straftaten erfasst werden,

- Rückfall kann nur Verurteilungen zu und Vollstreckung von (bedingter/unbedingter) Freiheitsstrafe umfassen oder

- Rückfall wird von einem bestimmten Zeitraum, innerhalb dessen die (Rückfall-)Tat begangen wird, abhängig gemacht.

Da sich Rückfallbegriffe unterschiedlichster Reichweite bilden lassen, wird die Vergleichbarkeit von Evaluationsstudien nicht oder nur eingeschränkt möglich.

Problematisch stellt sich weiterhin die Bestimmung des Rückfallzeitraumes dar. Unter Berücksichtigung der Löschrufen des Bundeszentralregisters wird der Rückfallzeitraum in Deutschland regelmäßig auf vier bis fünf Jahre begrenzt. Allerdings können sich dann bei Delikten, die sich durch das ganze Leben des Täters ziehen, zu niedrige Rückfallzahlen ergeben. So hält beispielsweise die internationale Rückfallforschung bei Sexualstraftätern wesentlich längere Rückfall-Beobachtungszeiten für erforderlich, da die sexuelle Deviation ein robuster Hang ist, der jahrelang anhält; etwa nur die Hälfte der Rückfall-Sexualstraftäter wird in den ersten fünf Jahren nach ihrer Entlassung verurteilt.

In der Feststellung eines kausalen Zusammenhangs zwischen der auferlegten Strafe und dem Rückfall besteht die methodisch größte Schwierigkeit, denn niedrige Rückfallraten beweisen keinen positiven Einfluss der Strafe und hohe Rückfälligkeit muss nicht durch die Sanktion

bewirkt sein. Methodische Voraussetzung der Erfolgsmessung ist, dass durch Kontrolle sämtlicher Störvariablen sichergestellt werden kann, dass die Variation der abhängigen Variablen (hier: Rückfall) möglichst zweifelsfrei auf die Variation der unabhängigen Variablen (hier: Strafe nach Art und Höhe) zurückgeführt werden kann. Das experimentelle Vorgehen gilt dabei als idealer Versuchsplan, indes sind in der Sanktionsforschung Experimente aus rechtlichen wie aus ethischen Gründen zumeist nicht zu verwirklichen. Somit kann die Legalbewährung nur bedingt gemessen werden.

Bis vor kurzem stützte sich in Deutschland das empirische Wissen über Rückfallraten nach einzelnen Sanktionen lediglich auf einzelne Untersuchungen, die zumeist regional und zeitlich beschränkt waren sowie unterschiedliche Rückfallzeiträume und Rückfalldefinitionen verwendeten. Erst mit der 2003 veröffentlichten Rückfallstatistik liegen Befunde über die Rückfallraten hinsichtlich sämtlicher förmlicher Sanktionen vor. Bezogen auf das Jahr 1994 und für einen Rückfallzeitraum von vier Jahren gilt:

- Rückfälligkeit ist die Ausnahme, nicht die Regel; so wurden nur ca. 36 % aller Verurteilten innerhalb von 4 Jahren erneut justiziell registriert.
- Die Rückfallraten sind altersabhängig recht ungleich verteilt. Die Rückfallraten junger Menschen sind - ebenso wie die Kriminalitätsbelastung - deutlich höher als die von Erwachsenen.
- Die Rückfallraten nehmen in der Tendenz mit der Schwere der Vorsanktion zu: Je härter die verhängte Sanktion ist, desto höher sind die Rückfallraten.
- Von den nach Jugendstrafrecht verurteilten Tätern weisen die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder zu Jugendarrest Verurteilten die höchsten Rückfallraten auf. Von den nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten sind dies die zu unbedingter Freiheitsstrafe Verurteilten.
- Kommt es zu einer Wiederverurteilung, dann ist eine freiheitsentziehende Sanktion eher die Ausnahme.

Die Ergebnisse der Rückfallstatistik ersetzen indes keine Forschung über die Wirkung von Sanktionen, da diese nicht notwendigerweise etwas über die kausale Wirkung von Sanktionen besagen. Denn Personen, die beispielsweise mit einer harten Sanktion bestraft worden sind, gehören eventuell einer Gruppe an, die unabhängig von der verhängten Sanktion ein erhöhtes Rückfallrisiko aufweist. Dennoch ermöglichen die deskriptiven Daten der Rückfallstatistik die Bewertung, ob sich die Erwartungen hinsichtlich der spezialpräventiven Wirkung von Sanktionen durch die Empirie stützen lassen oder sich als unhaltbar erweisen.

Literatur:

- Heinz, Wolfgang/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Rückfallforschung, Wiesbaden 2004;
- Heinz, Wolfgang: Die neue Rückfallstatistik - Legalbewährung junger Straftäter, in: ZJJ 2004, 35-48;
- Heinz, Wolfgang: Rückfall- und Wirkungsforschung - Ergebnisse aus Deutschland, abrufbar unter: http://www.uni-konstanz.de/rf/kis/Heinz_Rueckfall-und_Wirkungsforschung_he308.pdf (Dominique Best, 24.09.2008)

Sanktionswirkungen

Die Frage nach der Wirkung von Sanktionen läßt sich immer nur relativ zu der Intention der Sanktionierenden beantworten. Hier ist zunächst einmal zwischen generalpräventiver und spezialpräventiver (*Straftheorien) Intention zu unterscheiden. Ein weiteres Problem ist die Messung von Wirkung. So kann die intendierte Wirkung einerseits bereits erreicht sein, wenn keine weiteren Straftaten polizeilich registriert werden, also kein *Rückfall erfolgt (justizielle Intention) oder erst, wenn das Individuum, auf das die Sanktion zielt, als insgesamt sozial angepaßtes Wesen erscheint (Resozialisierungsphilosophie). Betrachtet man die Anspruchshaltung gegenüber Sanktionen global, scheint es, daß eine Wirkungswahrscheinlichkeit von 50 % - 60 % (*Erfolgsbeurteilung/Erfolgskontrolle) der Erwartung entspricht. Anders herum gesagt: das Versagen von Sanktionen ist fester Bestandteil der Erwartung ihrer Wirkung.

Der Schluß, der in vielen kriminologischen Forschungen und kriminalpolitischen Überlegungen aus dieser Versagensevidenz gezogen wird, ist die Verlagerung der Verantwortung für das Versagen der Sanktion (oder deren Nichtwirkung) auf den Täter. Als Beispiel läßt sich die Freiheitsstrafe (als spezialpräventives Instrument) anführen. Hier wird nicht etwa die Freiheitsstrafe als solche hinterfragt, sondern es erfolgt eine Versagenskonstruktion über biographische Merkmale der Täter. Während es zur *Generalprävention insbesondere im anglo-amerikanischen Raum eine größere Anzahl von Forschungen gibt, fehlen solche Studien für die Bundesrepublik nahezu völlig. Die von Schöch (Göttingen) und Schumann (Bremen) durchgeführten Studien beziehen sich auf Jugendliche bzw. Heranwachsende und kommen, nach dem was bisher veröffentlicht ist, zu dem Schluß, daß eine Wirkung von Strafen im Sinne der negativen Generalprävention nicht vorhanden ist.

Im spezialpräventiven Bereich deuten die verschiedensten Forschungsergebnisse darauf hin, daß eine weniger intensiv eingreifende Sanktion anstelle einer schärferen, zumindest keinen ungünstigen Effekt auf die Kriminalitäts- und Rückfallraten hat.

Die Kernfrage, ob es überhaupt die Wirkung der (Straf-) Sanktion ist, die den überwiegenden Teil der Straftäter vom Begehen weiterer Straftaten abhält, können auch die vorhandenen Studien letztlich nicht lösen. Wolfgang et. al. weisen zumindest für ihre Untersuchungsgruppe nach, daß die meisten jugendlichen Straftäter nach dem dritten polizeilich registrierten Delikt aufhören, Straftaten zu begehen, unabhängig davon, ob und wie sie sanktioniert wurden. Die Frage der Sanktionswirkung läßt sich zudem nicht nur rein technisch (methodisch) beantworten, da Fragen von Kriminalitätsursachen oder -verursachung sich nicht von den Erwartungshaltungen gegenüber der Sanktionswirkung trennen lassen. Der Erwartung an Sanktionen liegt notwendigerweise immer auch ein bestimmtes Bild von Ursachen der Kriminalität (*Kriminalitätstheorien) zugrunde, welches häufig individualistisch geprägt ist und der Sanktion keine eigene Negativwirkung attestiert.

Aus dem derzeitigen Erkenntnisstand läßt sich zumindest resümieren, daß es keine rationale wissenschaftlich belegbare Komponente gibt, die einer rigiden Strafpolitik einen dauerhaften Erfolg bei der Kriminalitätsreduktion zubilligen würde.

Sanktionsforschung wird als Oberbegriff für die Erforschung des Anwendungsbereichs, der Wirkung und Wirksamkeit von Sanktionen und Sanktionierung verwendet. Forschungen zu diesem Bereich werden nahezu ausnahmslos mit empirischen Methoden (*Forschungsmethoden) durchgeführt. Zu ihrem Gegenstand gehören nicht nur

*Erfolgsbeurteilung/Erfolgskontrolle und *Rückfall, oder anders ausgedrückt, die Effizienz bzw. Ineffizienz von Sanktionen, sondern auch die Einflüsse von Kriminalpolitik bzw. deren praktische Umsetzung durch die Instanzen sozialer Kontrolle sowie die Alternativen zu traditionellen Sanktionen (*Alternative Sanktionen). Bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) wurde 1979 ein Forschungsschwerpunkt "Empirische Sanktionsforschung" eingerichtet, dessen Förderung trotz intensiver Bemühungen seitens der Vertreter der Kriminologie 1988 eingestellt wurde.

Als Ertrag der bisherigen Sanktionsforschung läßt sich resümieren, daß man eher von einer Nichtwirksamkeit der verschiedenen strafrechtlichen Sanktionen sprechen kann, was zur Austauschbarkeitsthese führte. Diese geht davon aus, daß im Zweifel mit der weniger einschneidenden Sanktion dieselbe unmittelbare Wirkung oder Nichtwirkung erzielt werden kann, jedoch auf kostengünstigere und weniger schädigende Art und Weise.

Literatur:

- Albrecht, H.J. u. a.: Empirische Sanktionsforschung und die Begründbarkeit von Kriminalpolitik. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1981, 310-326.

- Kerner, H.-J.: Strafvollzug und Rückfälligkeit. Zur Konstruktion von Daten in der Strafrechtspflege. Kriminologisches Journal 1976, 184-198.

Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991

(Helmut Janssen, 19.01.2009)

Schaden durch Kriminalität

Die Betrachtung der Schäden, die durch Straftaten entstehen, beschränkt sich in der Polizeilichen Kriminalstatistik auf den so genannten Beuteschaden, also das, was bei Eigentums- und Vermögensdelikten an Sachwerten gestohlen wird bzw. betrügerisch abhandelt kommt. Danach betrug 2009 z. B. die Sachwertverluste durch Diebstähle jeder Art bundesweit rund zwei Mrd. Euro, Betrüger richteten Vermögensschäden von rund 2,3 Mrd. an. Die genannten Zahlen sind jedoch nur Anhaltspunkte, da der größte Teil der Kriminalität überhaupt nicht zur Anzeige gelangt und damit auch die Beuteschäden nicht vollständig bekannt werden. Im Bereich angezeigter Straftaten kommt es allerdings insbesondere bei den Delikten, für die Kasko- oder Hausratversicherungen bestehen, nicht selten zu überhöhten Wertangaben, da derartige Taten teils komplett vorgetäuscht oder bei tatsächlich begangenen Taten die Schadenshöhen nach oben manipuliert werden, um höhere Entschädigungen von den Versicherungen zu erlangen. Wie hoch die Differenzen bei Kriminalitätsschäden von Statistik zu Statistik sind, zeigt sich am Beispiel des Ladendiebstahls. Während die PKS für 2009 Schäden von 75 Mio. Euro ausweist, kommt eine Untersuchung des Einzelhandels aus demselben Jahr dagegen auf 2 Mrd. Euro.

Die Beschränkung der Verbrechenschäden auf die Betrachtung der Beutewerte greift allerdings zu kurz. So kommt es etwa auch zu Vermögensschäden, die den Opfern durch Verdienstauffälle (z. B. bei Krankenhausaufenthalten nach Körperverletzungen, Zeitaufwand für Neubeschaffung von entwendeten Wertsachen), durch kostenpflichtige Neuausstellung von entwendeten Dokumenten, für Fahrtkosten zu Behörden etc. entstehen. Die Versicherungswirtschaft hat hierzu in zwei repräsentativen Untersuchungen in den 90er Jahren festgestellt, dass die jährlichen Kosten durch betrügerisch inszenierte Autounfälle („Autobumserei“) in Deutschland rund 3 Mrd. Euro betragen. Entschädigt wurden dabei die Fahrzeugschäden, genauso wie Schadensgutachten, Schmerzensgelder, Mietwagenkosten usw. Mit Blick auf das Schadensvolumen ist zu berücksichtigen, dass es sich bei diesen manipulierten Unfällen nur um ein einziges Segment des Betruges neben vielen anderen handelt.

Einen erheblichen Umfang nehmen auch die Sachschäden ein, die im Zusammenhang mit Eigentumsdelikten wie Einbruchsdiebstählen oder Pkw-Aufbrüchen entstehen. Die zur Beuteerlangung verursachten Schäden wie eingeschlagene Fahrzeugscheiben, aufgebrochene Terrassen- und Wohnungstüren, zerstörte Schranktüren oder Tresore machen nicht selten ein Vielfaches des erlangten Beutewertes aus.

Zu den - volkswirtschaftlichen - Kriminalitätsschäden im weiteren Sinne müssen auch die Kosten gerechnet werden, die die Verhütung, Verfolgung und Sanktionierung von Straftaten mit sich bringen. Einzubeziehen sind dabei die Kosten für strafverfolgende Tätigkeiten der Polizei und der Staatsanwaltschaft wie auch die Kosten, die sich durch Gerichtsverfahren, die anschließende Strafvollstreckung und den Strafvollzug sowie die Bewährungshilfe aufwerfen, denn ohne Kriminalität entstünden auch diese Kosten für die öffentlichen Haushalte nicht. Insofern lohnen auch Überlegungen zu Haft vermeidenden und dennoch den Repressions- und Präventionszweck erzielenden Alternativmaßnahmen gegen Kriminelle. 2005 warf der Strafvollzug in Deutschland laut Statistischem Bundesamt 2,5 Mrd. Euro an Sach- und Personalkosten auf. Hinzu kommen die weitaus höheren Kosten für Polizei, Staatsanwaltschaften, Strafgerichte und sonstige Einrichtungen der Strafverfolgung und der Prävention. Schon 1992 hatte die Polizei in Deutschland Kosten von umgerechnet 9 Mrd. Euro verursacht, einen erheblichen Teil davon für die Kriminalitätsverbeugung und -bekämpfung. Das gesamte Kriminaljustizsystem kostete in den USA im selben Jahr 94 Mrd. Dollar. Die Niederlande mussten zwischen 1995 und 2004 pro Jahr 20 Mrd. Euro zur Kriminalitätsbekämpfung aufbringen.

Kriminalität entzieht dem Fiskus und damit der Allgemeinheit zudem Steuereinnahmen, da legale, für die Finanzverwaltung sicht- und besteuerbare Einnahmen durch illegale ersetzt werden. Zwar unterliegen auch solche Einnahmen der Steuerpflicht, die „gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot“ verstoßen (§ 40 Abgabenordnung) - also etwa der Erwerb der Diebes- oder Raubbeute -, jedoch werden Einnahmen aus Eigentums- und Vermögensdelikten von den Betroffenen aus nachvollziehbaren Gründen in der Praxis nicht steuerlich deklariert und werden damit der Besteuerung entzogen.

Was die genannten Kriminalitätskosten anbelangt, so werden in der Literatur teilweise auch Gegenrechnungen angestellt. Es wird etwa darauf hingewiesen, dass den Kosten für den Strafvollzug die durch nicht verübte Straftaten der Insassen eingesparten Kosten gegenüberzustellen sind. Das Gleiche gilt für die von Strafgefangenen geleisteten geldwerten Arbeitsleistungen, die der Staatskasse zufließen. Ebenso sind Geldbußen und -strafen aus Gerichtsverfahren dazuzurechnen. In Baden-Württemberg wurden schon 1990 Geldauflagen von umgerechnet 18 Mio. Euro verhängt, die teils den Opfern, teils karitativen Einrichtungen und teils dem Staat zufließen. Eine volkswirtschaftliche Schadensminderung wird zum Teil auch darin gesehen, dass Gewinne aus kriminellen Handlungen wieder dem legalen Geldkreislauf zugeführt werden und auch legale Arbeitsplätze stützen, wobei hierbei allerdings der Schädigung der individuell betroffenen Opfer nicht Rechnung getragen wird.

Doch nicht nur die materiellen, sondern auch die immateriellen Schäden, die jedes Jahr durch Kriminelle verursacht werden, verdienen Beachtung. Im Ranking von Opferbefragungen zeigt sich immer wieder, dass körperliche und seelische Folgen von Straftaten als schlimmer eingestuft werden als materielle.

Oft unterschätzt, unbeachtet und häufig auch unbehandelt bleiben psychische Schäden, die nicht nur Opfer von Gewalttaten, sondern vielfach auch Betroffene von Wohnungseinbrüchen oder Existenz gefährdenden Vermögenstaten erleiden. Behandlungsbedürftige Traumatisierungen, die schlimmstenfalls zur Arbeitsunfähigkeit oder zum Suizid führen können, füllen die Palette der psychischen Verbrechensschäden genauso wie Angstzustände, Alpträume, Apathie, Einschränkungen in den bisherigen Alltagsroutinen und Sozialkontakten oder dauerhafte psychische Störungen.

Gesundheitsschäden nach Gewalttaten reichen von der kleinen Blessur auf Ohrfeigenniveau bei einer Körperverletzung bis zur dauerhaften Pflegebedürftigkeit und zum Dauerkoma bei Gewaltopfern. Und auch diese immateriellen Schäden haben letztlich wiederum eine volkswirtschaftlich belastende, materielle Komponente. So müssen jedes Jahr von den

Sozialversicherungen enorme Summen für ärztliche Behandlungen, Krankenhausaufenthalte, Kuren, Rehabilitationsmaßnahmen oder Kurz- und Langzeitpflege aufgebracht werden. Kommt ein Gewaltopfer durch die Tat zu einem langfristigen oder dauerhaften Körperschaden oder verstirbt es möglicherweise, so fällt unter Umständen auch ein Verdiener für eine ganze Familie aus - mit allen Folgen, die dies für die bis dahin Versorgten mit sich bringt. Im Gefolge des Verdienstaufalles erleiden ganze Familien außer den Vermögensschäden unter Umständen auch einen sozialen Abstieg und eine erhebliche existenzielle Gefährdung. Auch der Selbstschädigungsaspekt in der Rauschgiftkriminalität ist in diesem Zusammenhang nicht zu vernachlässigen. So mussten etwa die USA 2002 Kosten von 180 Mrd. Euro für dessen wirtschaftlichen Folgen wie ärztliche Behandlung, Entziehungskuren oder den Verlust der Arbeitsfähigkeit aufwenden.

Der Gesetzgeber, der den Opfern in Deutschland lange Zeit kein besonderes Augenmerk geschenkt hat, hat 1976 mit der Einführung des Opferentschädigungsgesetzes und dessen Reform 1985 ein Instrument zur Entschädigung von Gewaltopfern geschaffen, die unter bestimmten Voraussetzungen die Finanzierung von Heilbehandlungs-, Rehabilitations- und vielen weiteren Kosten vom Staat verlangen können. Entsprechende Regelungen für Betroffene von Eigentums- und Vermögensdelikten sieht das Gesetz allerdings nicht vor. Im so genannten Adhäsionsverfahren (§ 403 ff. StPO) können Opfer bereits im Strafverfahren gegen den Täter eine Entscheidung über Schadenersatzansprüche beantragen. Diese Möglichkeit erspart ihnen die oft langwierigen und kostenaufwändigen Forderungsverfahren des Zivilprozesses. Der Täter-Opfer-Ausgleich mit seinen Vereinbarungen zwischen dem Delinquenten und dem Opfer ist ein weiteres Instrument zur Schadenswiedergutmachung. Daneben stehen dem Opfer natürlich die althergebrachten Werkzeuge des Schadensersatzanspruches (§§ 823 ff. BGB) im Zivilverfahren zur Verfügung. Gegen viele vermögens- und einkommenslose Täter laufen hier die Forderungen der Opfer aber mangels Masse ins Leere, so dass die Betroffenen auf ihren Schäden sitzen bleiben. Nach einer in Linz durchgeführten Befragung von Wohnungseinbruchsoffern kamen gerade einmal 40 % aller Opfer in den Genuss von Entschädigungen. Diese Schadenswiedergutmachungen wurden größtenteils nicht von den Tätern, sondern zu mehr als 90 % von Versicherungen geleistet.

Literatur:

- Spengler, H. Ursachen und Kosten der Kriminalität in Deutschland - Drei empirische Untersuchungen (Dissertation), Technische Universität Darmstadt (Hrsg.), Darmstadt 2005
 - Sautner, L. Opferinteressen und Strafrechtstheorie, Innsbruck 2010
 - Gesamtverband d. deutschen Versicherungswirtschaft Jahrbuch 2010 - Die deutsche Versicherungswirtschaft, Berlin 2010
- Schlüsselwörter: Kriminalitätsschäden / Kriminalitätskosten / Tatbeute / Opfer / Opferentschädigungsgesetz / Täter-Opfer-Ausgleich
(Frank Kawelovski, 19.02.2012)

Schadenswiedergutmachung

Die Wiedergutmachung des durch eine Straftat hervorgerufenen Schadens ist ein historisch altehrwürdiges Prinzip des Rechts. Ursprünglich waren zivilrechtliches und strafrechtliches Denken und die entsprechenden rechtlichen Anwendungsgrundsätze entweder gar nicht oder jedenfalls nicht so scharf getrennt, wie wir dies heute aufgrund der modernen Rechtsausdifferenzierung gewohnt sind. In den "Gliedertaxen" des altrömischen Zwölfafelrechts beispielsweise kann man eine Konzeption erkennen, die Elemente des Schadensersatzes und des Schmerzensgeldes nach zivilrechtlichen Kriterien und der Strafe nach strafrechtlichen Kriterien enthält. Wie das römische Recht und viele anderen alten Rechte enthielt auch das frühe germanische Recht bis hin zu den einzelnen sogenannten Rechtsspiegeln der spätmittelalterlichen Stämme (z. B. Sachsenspiegel) die Grundkonzeption, daß für bestimmte Schädigungen bzw. Verletzungen ein bestimmter Ausgleich geleistet werden konnte (in Geld bzw. Naturalleistungen, wie z. B. Vieh), aber auch vom Betroffenen bzw. dessen Sippe akzeptiert werden mußte. Mit der Bezahlung des Wergeldes, um nur das wichtigste Beispiel zu nennen, war für

die betroffene Sippe des Opfers das Recht entfallen, die Sippe des Schädigers mit Fehde zu überziehen. Der Zurückdrängung der Fehde allgemein und der Blutrache im besonderen diente im übrigen ein Großteil der Bestrebungen der sich ausprägenden Zentralgewalten, die in Verbindung mit der Entwicklung des modernen Strafrechts standen; äußeres Zeichen dafür sind die verschiedenen großen Landfriedensordnungen, wie sie von den Kaisern oder den Reichstagen erlassen wurden. Das strafende Element trat schon früh in den Vordergrund, bei bzw. gegenüber denen, die nicht zu den Freien und Gleichen gehörten, also den ursprünglichen Sklaven und später beispielsweise den Leibeigenen. Ein weiteres Element in der Zurückdrängung des Ausgleichsgedankens und der Ausbreitung der modernen Strafe bildete das katholische Kirchenrecht mit seinen Kirchenstrafen und den zugrundeliegenden Schuldkonzeptionen.

Die Gesamtheit von früher Theorie und Praxis des auch auf den Strafgedanken bezogenen Schadensausgleiches wird u. a. mit dem Begriff des Kompositionensystems gekennzeichnet. Die Entwicklung des neuzeitlichen Strafrechts bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts ist charakterisiert durch die zunehmende Betonung des "peinlichen Rechts", abgeleitet vom lateinischen Begriff der poena und verbunden mit dem Aspekt des nicht nur privaten sondern immer ausschließlichen staatlichen Strafanspruchs und der staatlich vermittelten Strafgewalt (jus poenale und jus puniendi). Damit verbunden war eine Zurückdrängung der Position des *Opfers, gerade auch mit Bezug auf dessen strafprozessuale Rechte. Seine zentrale Funktion wurde diejenige des Beweismittels (Zeuge). In den prozessualen Instituten der Privatklage und der Nebenklage blieb ein Teil der alten Positionen erhalten; allerdings pflegt die herrschende Meinung im Strafprozeßrecht davon auszugehen, daß dies anders zu verstehen sei, nämlich dahingehend, daß der Staat in bestimmten Einzelfällen etwas von seinem originären Strafanspruch auf die Privaten zurücküberträgt.

Die anspruchsvollste Wiederbelebung des Gedankens der Wiedergutmachung zwischen Täter und Opfer geschieht seit wenigen Jahren über die erneuerte Debatte zum *Täter-Opfer-Ausgleich. Im geltenden Strafrecht ist die Schadenswiedergutmachung seit 1987 als zentraler Grundsatz des allgemeinen Strafrechts immerhin wieder soweit hervorgehoben, als die Grundsätze der Strafzumessung in § 46 StGB darauf eingehen. Nach § 46 Abs. 2 wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, bei der Strafbemessung gegeneinander ab. Außer den Beweggründen und Zielen des Täters, die neben anderen Kriterien "namentlich" dabei in Betracht kommen, wird am Ende nunmehr genannt: "sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen". Als eigenständige Strafe gibt es im allgemeinen Strafrecht die Schadenswiedergutmachung nicht. Lediglich bei der Strafaussetzung zur Bewährung und der Strafrestauesetzung zur Bewährung wird bestimmt (§ 56 b StGB), daß das Gericht im Rahmen von sogenannten Bewährungsaufgaben, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen sollen, die Strafaussetzung für den Verurteilten "spürbar" machen kann. Es kann dem Verurteilten auferlegen, nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen. Die Möglichkeit des freiwilligen Anerbietens eines Verurteilten, entsprechende Leistungen zu erbringen, ist seit langen Jahren außerdem ausdrücklich vorgesehen, jedoch in der Praxis sehr selten genutzt worden. Auch im Jugendstrafrecht gibt es diese Bewährungsaufgaben. Interessanter ist aber, daß im Rahmen der selbständigen Maßnahmenkategorie der sogenannten Zuchtmittel die Aufgaben als eigenständige Sanktionen vorgesehen sind. Nach § 15 JGG kann der Richter dem Jugendlichen und einem nach Jugendstrafrecht Heranwachsenden auferlegen, nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen. Entsprechende Aufgaben sind außerdem im Rahmen des sogenannten formlosen Erziehungsverfahrens entweder schon im Vorverfahren durch den Jugendstaatsanwalt allein oder im Zusammenwirken mit dem Jugendrichter, später dann durch den Jugendrichter mit Zustimmung des Staatsanwaltes nach Einreichung der Anklage, innerhalb wie außerhalb der Hauptverhandlung, rechtlich möglich (§§ 45 und 47 JGG); Reaktionsmöglichkeiten, die seit dem Aufkommen der sogenannten Diversionen zunehmend genutzt werden (*Diversion).

Bei Erwachsenen und solchen Heranwachsenden, auf die das allgemeine Strafrecht anzuwenden ist, verschafft die in den 70er Jahren eingeführte Vorschrift des § 153 a StPO ähnlich kreative Gestaltungsmöglichkeiten. Danach kann von der Erhebung der öffentlichen Klage

abgesehen werden, wenn man dem Beschuldigten bestimmte Auflagen oder Weisungen macht und wenn diese geeignet sind, bei geringer Schuld das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen. Allerdings wird die Auflage Nr. 1, zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine Leistung zu erbringen, im Vergleich zu den anderen Möglichkeiten auch heute nur bzw. erst minimal genutzt, jedenfalls im Vergleich zu der verbreitetsten Auflage, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen (*Staatsanwaltschaft).

Soweit es dem *Opfer einer Straftat selber darum geht, seine zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche bereits im Strafverfahren durchzusetzen, bietet die Strafprozeßordnung in § 403 ff. die Möglichkeit, entsprechende Ansprüche im Wege des sogenannten Adhäsionsverfahrens vor dem Strafgericht anhängig zu machen.

Literatur:

- Beste, H.: Schadenswiedergutmachung - ein Fall für zwei? Kriminologisches Journal 1986, 161-181.

- Frehsee, D.: Schadenswiedergutmachung als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin 1987.

- Schöch, H. (Hrsg.): Wiedergutmachung und Strafrecht. München 1987.

Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991 (Hans-Jürgen Kerner, 19.01.2009)

Schuldfähigkeit

Die Schuldfähigkeit des Täters stellt das Mindestmaß an Fähigkeit zur Selbstbestimmung dar, das von der Rechtsordnung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit verlangt wird: Strafe setzt Schuld voraus. Dem Täter muss vorgeworfen werden können, dass er sich nicht rechtmäßig verhalten hat, obwohl er sich rechtmäßig, d.h. in Einklang mit den die Freiheit anderer schützender Rechtsnormen, hätte verhalten können, dass er sich für das Unrecht entschieden hat, obwohl er sich für das Recht hätte entscheiden können. Schuldfähigkeit ist demnach die Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen (Einsichtsfähigkeit) und nach dieser Einsicht zu handeln (Steuerungsfähigkeit). Gegenstand des Schuldvorwurfs ist die in der rechtswidrigen Tat zum Ausdruck kommende fehlerhafte Einstellung des Täters zu den Verhaltensanforderungen der Rechtsordnung. Den Ausgangspunkt bildet dabei die konkrete Einzeltat; die Schuld im strafrechtlichen Sinne ist eine Rechtsschuld und damit an rechtlichen Maßstäben zu messen, nicht an moralischen oder sittlichen Aspekten. Das Strafrecht kennt folglich nur eine Tatschuld, nicht eine Lebensführungsschuld und auch keine Charakterschuld. Dabei lässt sich die Notwendigkeit der Schuld mit den Strafzwecken begründen, denn hat die Strafe die Aufgabe, durch das Aussprechen eines sozialetischen Unwerturteils und die zwangsweise Zufügung eines Übels die Normgeltung zu bestätigen, dann setzt dies voraus, dass der Täter durch sein Verhalten die Normgeltung zurechenbar in Frage gestellt hat. Dieser im Verfassungsrecht verankerte Schuldgrundsatz folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 1 und 20 GG).

Eine Ausprägung des Schuldgrundsatzes ist auch das dualistische Rechtsfolgensystem des StGB. Während die Strafe an die Schuld anknüpft, beruht die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung auf der Sozialgefährlichkeit des Täters. Daher können Maßregeln der Besserung und Sicherung etwa bei einem schuldlosen Handeln angeordnet werden, sofern eine rechtswidrige Tat nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB vorliegt.

Grundvoraussetzung für das Vorliegen der Schuld ist die Schuldfähigkeit im Zeitpunkt der Tatbegehung. Anknüpfungspunkt für die Schuldfähigkeit ist zum einen das Lebensalter, zum anderen die geistig-seelische Gesundheit des Täters.

Absolut schuldunfähig sind nach § 19 StGB Kinder, die das 14. Lebensjahr im Zeitpunkt der Tat noch nicht vollendet haben. Hier wird ohne Rücksicht auf den individuellen

Entwicklungsstand des Kindes das Vorhandensein der Schuldunfähigkeit unwiderleglich vermutet. Ein Jugendlicher, d.h. eine Person, die zur Tatzeit mindestens 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 1 Abs. 2 JGG), ist zwar generell schuldfähig (Umkehrschluss aus § 19 StGB). Gemäß § 3 S. 1 JGG ist hier die Schuldfähigkeit jedoch positiv festzustellen (sog. bedingte Schuldfähigkeit). Der Jugendliche muss nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung reif genug sein, um das Unrecht seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Ab dem 18. Lebensjahr tritt volle Verantwortungsreife ein, so dass bei einem erwachsenen Täter das Vorhandensein der Schuldfähigkeit grundsätzlich vermutet wird, sofern nicht Anhaltspunkte für das Gegenteil vorliegen. In § 20 StGB wird bestimmt, wann ausnahmsweise Schuldunfähigkeit, in § 21 StGB wann ausnahmsweise erheblich verminderte Schuld vorliegt. Voraussetzung für den Schuldausschluss nach § 20 StGB ist, dass der Täter aufgrund eines der in § 20 StGB genannten biologischen Merkmale (krankhafte seelische Störung, tiefgreifende Bewusstseinsstörung, Schwachsinn oder schwere andere seelische Abartigkeit) entweder unfähig ist, das Unrecht der konkreten Tat einzusehen (fehlende Einsichtsfähigkeit) oder - bei erhaltener Einsichtsfähigkeit - nach dieser Einsicht zu handeln (fehlende Steuerungsfähigkeit). Ist der Täter „bei Begehung der Tat“ (§§ 19, 20 StGB) schuldunfähig, so kann er mangels Schuld wegen dieser Tat nicht bestraft werden. Nach § 21 StGB kann wegen verminderter Schuld die Strafe gemildert werden (fakultativer Strafmilderungsgrund nach § 49 Abs. 1 StGB), wenn bei erhaltener Einsichtsfähigkeit die Fähigkeit des Täters, sein Verhalten entsprechend zu steuern, wegen eines der in § 20 StGB genannten Merkmale erheblich vermindert war.

Das Vorliegen der Schuldfähigkeit hat der Richter zu beurteilen (Rechtsfrage). Entscheidend für die Beurteilung ist stets, ob und wie sich der psychische Zustand auf die konkrete Tat ausgewirkt hat. Dabei stellt schließlich die Beurteilung der Frage einer Beeinträchtigung der Einsichtsfähigkeit und Steuerungsfähigkeit, insbesondere ihrer Erheblichkeit im Sinne des § 21 StGB, ein normatives Problem dar.

Literatur:

- Meier, Bernd Dieter: Strafrechtliche Sanktionen, Berlin u.a. 2001;
- Schäfer, Gerhard: Praxis der Strafzumessung, 3. Aufl., München 2001;
- Witter, Hermann (Hrsg.): Der psychiatrische Sachverständige im Strafrecht, Berlin 1987

(Dominique Best, 24.09.2008)

Schule

Die Erziehung und Sozialisation von Kindern und Jugendlichen hat sich in den letzten Jahrzehnten immer mehr von der *Familie auf die Peer Group und die Schule verlagert. Allein der zeitliche Umfang der schulischen Sozialisation (er beträgt 40-60 % der verfügbaren Zeit eines Schülers ab dem 6. Lebensjahr) macht deutlich, welche Bedeutung die Schule auch für die Ausformung sozialen oder abweichenden Verhaltens hat. Ist eine Schule ausschließlich auf Qualifikation, Selektion und bildungsmäßige Integration der Schüler ausgerichtet und vergißt dabei die Förderung sozialer Verhaltensweisen teilweise bewußt (Leistungsprinzip), teilweise unbewußt, dann kann sie als wichtiger Faktor im Kriminalisierungs- und Deklassierungsprozeß von Jugendlichen angesehen werden. Die generelle Überbetonung kognitiver Lernziele bei gleichzeitiger Vernachlässigung emotionaler Aspekte muß notwendigerweise zu einem Sozialverhalten führen, das egoistisch am Recht des Stärkeren orientiert ist und wichtige Erfahrungen des zwischenmenschlichen Zusammenlebens (z. B. Rücksichtnahme) nicht kennt.

Zu den sogenannten "gesicherten Erkenntnissen" der Kriminologie gehört es, daß sich bei bestraften Jugendlichen und insbesondere bei Jugendstrafgefangenen wesentlich häufiger als beim Bevölkerungsdurchschnitt schulische Mißerfolge wie Sitzenbleiben, Verweis von der

Schule, sowie ein generell niedrigeres Bildungsniveau finden. 1984 hatten etwa die Hälfte aller jugendlichen Strafgefangenen keinen Grundschulabschluß (Bevölkerungsdurchschnitt: 7 %) und bis zu 30 % besuchten die Sonderschule (Bevölkerungsdurchschnitt: 4-6 %). Die Arbeitslosenquote jugendlicher Strafgefangener lag bei 80 %.

Da aber abweichendes Verhalten an sich bei Schülern unterschiedlicher Schulformen generell relativ gleich verteilt ist (*Normalität des Verbrechens, *Dunkelfeldforschung) - wobei die Formen dieses abweichenden Verhaltens durchaus unterschiedlich sind - kann man generell davon ausgehen, daß schulische Faktoren ebenso wie andere soziale Merkmale eher zur Erklärung von Registrierung und Sanktionierung herangezogen werden können, als daß sie kausal für delinquentes Verhalten verantwortlich zu machen sind.

Die Schule wird insbesondere in Zeiten verstärkten Leistungsdrucks und steigender Arbeitslosigkeit zur sozialen Kontrollinstanz (*Soziale Kontrolle), die direkt und indirekt Einfluß auf *kriminelle Karrieren von Jugendlichen nimmt. Da die Art der Schullaufbahn und der Schulerfolg stark von der Sozialschicht der Eltern abhängen, verstärkt die Schule zumindest indirekt bestehende soziale Benachteiligungen. Sie erzeugt und verfestigt unter Umständen abweichendes Verhalten, indem sie Aufstiegs- und Qualifikationschancen beschneidet. Empirische Untersuchungen haben gezeigt, daß in Schulklassen Stigmatisierungsprozesse (*Stigmatisierung) ablaufen, denen insbesondere Schüler mit schlechten Leistungen sowie Unterschichtsangehörige ausgesetzt sind. Dazu kommt, daß Lehrer die Ursache für abweichendes Verhalten meist in der Persönlichkeit des Schülers oder im Elternhaus, nicht jedoch in schulischen Bedingungen suchen. Durch die Etikettierung als Außenseiter können Schüler zu abweichendem Verhalten getrieben oder in ihrer abweichenden Rolle verstärkt werden.

Versuche, in der Schule kriminalpräventiv (*Prävention) tätig zu werden (z. B. durch Beratungslehrer, schulpсихologischen Dienst, Rechtskundeunterricht, Trainingsprogramme für Lehrer, Schüler und Eltern) müssen solange erfolglos bleiben, wie "störende" Schüler an Sonderschulen abgegeben werden und die Grundprinzipien der schulischen Bildung nicht aufgegeben werden. Solange Schulerfolg und Schullaufbahn wesentlich über allgemeine gesellschaftliche Chancen entscheiden und solange diese wesentlich davon abhängen, aus welcher sozialen Schicht der Schüler kommt, solange bleibt der Teufelskreis: niedrige soziale Schicht - niedrige Schulbildung - verringerte gesellschaftliche Chancen - abweichendes Verhalten bestehen.

Abweichendes Verhalten in der Schule

Die Beschädigung schulischer Einrichtungen durch Schüler muß inzwischen als ubiquitäres Geschehen angesehen werden. In einer 1983/84 durchgeführten Studie gaben lediglich 13% bzw. 5% der befragten Schüler an, noch nie Objekte in der Schule beschädigt zu haben. 95% berichteten zuletzt (1984) über von ihnen verübten sog. "geringfügigen *Vandalismus", 70% über schwerwiegendere Vorkommnisse.

Bereits Anfang der 70er Jahre wurde das Thema Gewalt (gegen Sachen und Personen) von Schulämtern und Schulbehörden verstärkt thematisiert und abweichendes Verhalten und Schule auch in kritisch-kriminologischem Bezug gesehen. Seit dieser Zeit scheint sich an den Erscheinungsformen ebenso wie an dem Umfang des Problems wenig geändert zu haben, wobei es keine empirischen Hinweise auf eine dramatische Zunahme vandalistischer Delikte im schulischen wie außerschulischen Bereich gibt.

Die Qualität der Gewalt hat auf jeden Fall nicht die Dimensionen erreicht, die aus den USA berichtet werden, wo sich Lehrer in bestimmten Schulen nur noch unter Bewachung oder entsprechendem Eigenschutz (d.h. mit Waffe) in die Schule trauen. Demgegenüber stellen sich die hierzulande berichteten Sachbeschädigungen ebenso wie andere aggressive und gewalttätige Handlungen eher mini-mal dar, auch wenn die dadurch angerichteten finanziellen

Schäden in die Millionen gehen und die Schäden, die im emotionalen Bereich und in bezug auf die Normtreue der Nicht-Aggressiven zu verzeichnen sind, sich nicht abschätzen lassen.

Berichtet wurde und wird, daß sich die Umgangssprache der Schüler negativ verändert hat, Spiele und Raufereien der Schüler härter, aggressiver und brutaler wurden, Lehrer und Verwaltungspersonal tätlich angegriffen werden, Drohungen und Nötigungen gegen Mitschüler sowie Sachbeschädigungen in verschiedenster Form verübt werden.

In bezug auf die moralische Entwicklung der Schüler und den Bedingungen dafür im schulischen Bereich ist auf folgendes hinzuweisen: Kohlberg, der sich häufig mit der Frage beschäftigt hat, wie Schüler Moral lernen können, kommt zu dem Ergebnis, daß das postkonventionelle Stadium der moralischen Entwicklung, auf dem das Individuum in der Lage ist, moralische Werte und Prinzipien (z.B. die Achtung des Eigentums anderer) nicht nur aufgrund der Autorität anderer Personen zu akzeptieren, sondern aufgrund eigener Einsicht und unabhängig von der Identifikation mit den Meinungen anderer Gruppen, 1. erst nach der Pubertät erreicht werden und 2. nicht durch moralisches Indoktrinieren z.B. seitens der Lehrer erreicht werden kann. Es kann nur auf demokratischem Wege stimuliert und in der Entwicklung gefördert werden. Baacke zieht daraus in Verbindung mit dem sozioökologischen Ansatz den Schluß, daß jede Moralerziehung neben dem kognitiven Training in moralischer Argumentation die emotionale Dimension der Betroffenheit mit einbeziehen und die lebensweltliche Eingebundenheit moralischer Urteile berücksichtigen muß. Entwicklung und Lebenswelt, kognitive Förderung und deren soziokulturelle Einlagerung sind nach seiner Ansicht nicht zu trennen, auch nicht in der Schule.

Entsprechende Schulversuche, in denen konsequent die Trennung zwischen Kognition und Emotion aufgegeben wurde und ein ganzheitlich-lebensweltlicher Ansatz zur Ausbildung gewählt wurde, wurden bereits in den 70er Jahren begonnen. Sie haben sich aber, auch weil sie mit verschiedensten internen und vor allem externen Problemen zu kämpfen hatten, nicht durchsetzen können. Für den Bereich der "normalen", allgemeinbildenden Schulen sind solche Ansätze nur vereinzelt entwickelt und noch weniger umgesetzt worden, weil sie häufig nicht mit Lehrplänen in Einklang zu bringen sind und zudem solche Versuche einen nicht unerheblichen zeitlichen wie persönlichen Zusatzaufwand verlangen, den zu leisten kaum einer der betroffenen Lehrer bereit und in der Lage ist.

Literatur:

- Schule, psychische Probleme und sozialabweichendes Verhalten. Situationsbeschreibung und Möglichkeiten der Prävention. Hrsg. von Kury, H.; Lerchenmüller. Köln u. a. 1983.

- Baacke, D.: Die 13- bis 18jährigen. Weinheim 1985.

- Feltes, Th.: Gewalt in der Schule - Gutachten für die Gewaltkommission. Heidelberg 1989. Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991

Nachtrag 2008: s. dazu den Beitrag von Thomas Feltes, Gewalt in der Schule, in: Der Bürger im Staat, 2003, Heft 1.

(Thomas Feltes, 19.01.2009)

Selbstmord

Der Begriff des Selbstmordes beschreibt die Handlung bzw. den Prozess der Selbsttötung, d.h. die beabsichtigte Beendigung des eigenen Lebens. Dabei kann das Ergebnis der eigene

Tod oder die eigene Verletzung (Selbstmordversuch) sein, welche durch aktive Handlungen (Erhängen, Erschießen, Vergiften etc) oder passive Handlungen (Nahrungsverweigerung, Verweigerung ärztlicher Hilfe etc) hervorgerufen und die von der Person absichtlich und zweckbestimmt eingesetzt werden.

Unter den Begriff fallen somit keine selbstschädigenden Verhaltensweisen, die eine Person unter Umständen ausführt, deren Ziel aber nicht eine eindeutige Herbeiführung des eigenen Todes oder bestimmter Formen der Selbsterstörung sind (Rauchen, Alkohol-, Drogenkonsum etc).

Der Begriff selber ist problematisch, da eine Verbindung zum strafrechtlichen Terminus des Mordes (Tötungskriminalität) besteht. Der Mord beschreibt laut §211 Strafgesetzbuch die Tötung eines anderen Menschen, daher und wegen mangelnder Tatbestandsmäßigkeit bleibt die Selbsttötung in Deutschland und vielen anderen Ländern heute straflos (eine rechtliche Sonderstellung bilden Soldaten, die gemäß §109 Strafgesetzbuch und §17 Wehrstrafgesetz mit der strafrechtlichen Verfolgung wegen Selbstverstümmelung bei einem Suizidversuch rechnen müssen). Auch die fahrlässige Mitverursachung, vorsätzliche Teilnahme oder Beihilfe zur Selbsttötung (z.B. durch die Bereitstellung entsprechender Medikamente oder Mittel etc) bleibt in Deutschland straffrei (Ausnahmen z.B. Anstiftung/Unterstützung eines Schuldunfähigen, unterlassene Hilfeleistung, Rettungspflicht (gilt für Personen, die in einer besonders engen Beziehung zu dem Selbstmörder stehen) etc). Sinnvoller erscheinen die Begriffe Suizid (vom lateinischen *suicidium* bzw. *sua manu caedere* "mit eigener Hand fällen") oder Selbsttötung bzw. Selbsttötungsversuch. Warum sich der Verweis des Selbstmordes auf die individuelle Schuld des "Täters" bis heute vehement gehalten hat, mag von moraltheologischen Diskursen bis ins 20. Jahrhundert herrühren. Das Hinwegsetzen über das Recht Gottes am Leben des Menschen sowie das Fliehen vor den Verpflichtungen des einzelnen gegenüber der Gemeinschaft, die dem göttlichen Recht verpflichtet sei, waren Gründe der Bestrafung des Selbstmörders (unehrenhafte Begräbnisse, Schändung der toten Körper etc) sowie dessen Hinterbliebener.

In der Diskussion dem Suizid nahe stehende Thematiken sind der erweiterte Suizid (darunter auch der Amoklauf oder Selbstopferungstaten) und die Sterbehilfe. Der erweiterte Suizid beschreibt die Tötung anderer Menschen vor der Selbsttötung und ist damit strafrechtlich relevant. Er findet sich unter anderem bei familiären Verzweiflungstaten oder im politischen Kontext (so genannte terroristische Selbstmordattentate, Terrorismus) wieder. Die umstrittene Frage innerhalb der Debatte um die Sterbehilfe ist es, ob auf Wunsch eines (kranken) Menschen ein anderer dessen Leben aktiv (z.B. durch die Verabreichung eines entsprechenden Medikamentes), passiv (z.B. durch die Unterlassung lebensverlängernder Maßnahmen) oder indirekt (z.B. durch den Einsatz von Medikamenten zur Linderung von Beschwerden, die als Nebenwirkung den Tod herbeiführen) beenden darf. Überschattet wird dieser Diskurs von den Taten der "Zwangseuthanasie" während des Nationalsozialismus. Suizid ist weltweit verbreitet, jedoch variieren die Suizidraten (Suizid pro 100.000 der Bevölkerung) in den verschiedenen Ländern sowie nach Geschlecht.

Tabelle 1: Suizidraten in ausgewählten Ländern nach Geschlecht

| Land | Jahr | männlich | weiblich |
|--------------|------|----------|----------|
| Litauen | 2002 | 80,7 | 13,1 |
| Ungarn | 2002 | 45,5 | 12,2 |
| Österreich | 2002 | 30,5 | 8,7 |
| Schweiz | 2000 | 27,8 | 10,8 |
| Frankreich | 1999 | 26,1 | 9,4 |
| Deutschland | 2001 | 20,4 | 7,0 |
| USA | 2000 | 17,1 | 4,0 |
| China | 1999 | 13,0 | 14,8 |
| Aserbaidshan | 2002 | 1,8 | 0,5 |

Quelle: WHO Suicide rates by Country 2004

Die Suizidstatistiken unterliegen derselben Problematik wie die Kriminalstatistiken (Kriminalitätsmessung), wobei das Dunkelfeld (Dunkelfeldforschung) bei Suizid vor allem durch die Frage der Erkennbarkeit (z.B. bei Unfällen) oder durch die Definition der Todesursache (z.B. natürlicher Tod) erzeugt wird. Bei Suizidversuchen wird eine verlässliche Schätzung noch schwieriger. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) geht von einer weltweiten Versuchsrate aus, welche zehn bis 20 mal so hoch ist wie die Suizidrate. Bei 10.733 Suizidtoten in

Deutschland in 2004 würden die Versuche zwischen 107.330 und 214.660 liegen, d.h. jeden Tag starben in Deutschland etwa 30 Menschen durch Suizid und zwischen 300 und 600 Menschen versuchten sich das Leben zu nehmen. Weltweit wird die Zahl der Suizidopfer mit 815.000 in 2000 oder 2.191 pro Tag beziffert.

Tabelle 2: Ausgewählte Todesursachen in Deutschland 2004 – pro 100.000 Einwohner

| Unfälle (außer Straßenverkehr) | Suizid | Straßenverkehrsunfälle | Tötungsdelikte (Mord und Totschlag) |
|-----------------------------------|--------|------------------------|--|
| 16,4 | 13,0 | 7,2 | 3,0 |

Quelle: Statistisches Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland; [Polizeiliche Kriminalstatistik](#).

Aus der nationalen Tabelle ergibt sich, dass mehr Menschen durch Suizid sterben als durch Straßenverkehrsunfälle und Tötungsdelikte zusammen. Dennoch wird dem Suizid weniger Aufmerksamkeit gewidmet. Dies liegt unter anderem an dem wissenschaftlich erforschten Werther-Effekt: Übersteigerte Medienberichterstattung über Arten, Ursachen, Methoden und Opfer von Suiziden kann zu dessen erhöhten Aufkommen führen. In einigen Ländern (z.B. Frankreich) gibt es daher dementsprechende Pressegesetze. Über Ursachen von Suizid existieren, je nach professionellem Hintergrund der Forscher, die unterschiedlichsten Theorien, von denen jedoch keine als gesichert angesehen werden kann. Es lassen sich dennoch für die Praxis gewisse Anhaltspunkte für eine Suizidbereitschaft aufzeigen. So wird davon ausgegangen, dass in über 90% aller Suizidfälle in der westlichen Welt eine diagnostizierbare psychische Erkrankung (Depression, Psychose etc) vorgelegen hat. Wirtschaftliche Schwierigkeiten, Störungen in persönlichen oder sozialen Beziehungen, chronische Schmerzen und Suchterkrankungen spielen ebenfalls eine wenngleich untergeordnete Rolle. Nicht vergessen werden sollte Emile Durckheims Klassiker der Soziologie "le suicide" von 1897, in welchem der Autor die statistischen Suizidraten in einen sozialen Zusammenhang stellte und anomische Zustände innerhalb der Gesellschaft für das Steigen der Suizide verantwortlich machte. In der Suizidprävention müssen Signale ernst genommen und thematisiert werden. Viele Opfer begehen Suizidversuche die größtenteils als Hilfeappelle zu verstehen sind. Erfolgt hierbei keine individuelle Hilfe, ist eine sehr hohe Wiederholungsgefahr wahrscheinlich. Die vielfach verbreitete These, wer von Suizid rede, würde sich nicht umbringen, ist eindeutig widerlegbar. Viele Gefährdete haben vorher explizit zu erkennen gegeben, was sie beabsichtigen, teils sogar den eindeutigen Vorsatz mitgeteilt, sodass auch Andeutungen sehr ernst zu nehmen sind. Die Telefonseelsorge seit den 1950er Jahren stellt einen der ersten Ansätze zur Suizidprävention dar (<http://www.telefonseelsorge.de>). Seither arbeitet z.B. die Deutsche Gesellschaft für Suizidprävention (<http://www.suizidprophylaxe.de>) an erfolgreichen Konzepten, die auf der Zusammenarbeit mit Experten und Organisation im ganzen Bundesgebiet beruhen. Auch die WHO erforscht Ursachen und Möglichkeiten der Prävention und führte im Jahre 2003 den Welt-Suizid-Präventionstag (10. September) ein, um der Thematik weltweit eine prominente Diskussionsplattform zu geben (<http://www.who.int/mediacentre/events/2005/suicide/en>). Das Internet bietet zahlreiche Plattformen, die von professionell ausgebildeten Personen betreut werden und über Foren, Chatrooms, Email Kontakte etc Lebenshilfe anbieten (z.B. <http://www.sorgenchat.de>).

Literatur:

- Holyst, B.: Selbstmord - Selbsttötung. München 1986.

- Lindner-Braun, C.: Soziologie des Selbstmords. Opladen 1990.
- Scheib, K.: Kriminologie des Suizids. In: Egg, R. (Hrsg.): Tötungsdelikte - mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung. Kriminologie und Praxis Band 36. Wiesbaden 2002. S.193-202.

(Thomas Feltes, 19.01.2009)

Sexualkriminalität

Sexuelle Verhaltensweisen sind ebensowenig wie andere menschliche Handlungen von Natur aus sozialabweichend oder kriminell. Es bedarf vielmehr gesellschaftlicher oder strafrechtlicher Normen, um sie als solche zu qualifizieren (*Abweichung).

Die Sexualnormen sind nicht nur in den einzelnen Kulturkreisen sehr unterschiedlich, sondern unterliegen auch in besonderem Maße dem Wandel gesellschaftlicher Moral- und Sexualvorstellungen. Was gestern noch als Verbrechen im juristischen Sinne galt (wie z. B. Ehebruch), wird heute vielleicht zwar noch als Abweichung, aber nicht mehr als kriminell angesehen (*Verbrechensbegriff).

Das deutsche Strafrecht hat bereits mit dem Ersten Strafrechtsreformgesetz von 1969 der gewandelten gesellschaftlichen Einstellung zur Sexualität Rechnung getragen und den Ehebruch, die einfache Homosexualität, die Unzucht mit Tieren sowie die Erschleichung des außerehelichen Beischlafs ersatzlos gestrichen. Durch das Vierte Strafrechtsreformgesetz wurde 1973 das Sexualstrafrecht als "Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung" völlig neu gefaßt (§§ 174 bis 184c StGB).

Der Grundgedanke dieser Gesetzesreform bestand darin, daß ein Verhalten nicht länger schon deshalb mit Strafe bedroht sein sollte, weil es unmoralisch ist, sondern nur dann, wenn elementare Interessen anderer oder der Gemeinschaft verletzt werden. Dabei zählen jedoch nicht alle Taten, die einen sexuellen Hintergrund haben, zur Sexualkriminalität, sondern nur solche, die entweder der Verwirklichung eigenen oder der Förderung fremden Sexualverhaltens dienen und gegen gesellschaftliche Sexualnormen verstoßen. Verletzen sie dagegen allgemeine Normen, die nicht speziell auf die Regelung sexuellen Verhaltens bezogen sind, spricht man von sexuell motivierter Kriminalität.

Danach sind Delikte wie etwa der Diebstahl eines Fetischs oder die sadistische Körperverletzung zwar sexuell motiviert, verletzen aber keine dem Sexualbereich zuzuordnenden Rechtsgüter und zählen deshalb nicht zur Sexualkriminalität. Andererseits muß nicht jeder Verstoß gegen Sexualnormen auch notwendigerweise sexuell motiviert sein. So geht es z. B. bei der *Prostitution, Zuhälterei oder Pornografie in der Regel lediglich um die wirtschaftliche Ausnutzung der Sexualität ohne sexuelle Motive des Täters.

Während die Fälle von sexueller Nötigung, sexuellem Mißbrauch von Kindern, exhibitionistische Handlungen und dadurch auch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung anstiegen, haben Vergewaltigungen 1988 den niedrigsten Stand seit 30 Jahren erreicht.

Von den insgesamt 17.287 Tatverdächtigen stellten die Nichtdeutschen einen Anteil von 19 %. Allerdings ist hier zu berücksichtigen, daß diese Bevölkerungsgruppe (Stationierungstreitkräfte, Asylbewerber und Arbeitnehmer) zu einem beachtlichen Teil aus ledigen, jüngeren Männern besteht, die u. a. wegen ihrer Kontakt- und Verständigungsprobleme besonderen Konfliktsituationen ausgesetzt sind (*Asylanten, *Ausländerkriminalität). Auf der Opferseite fallen die hohen Anteile Jugendlicher und Heranwachsender bei der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung auf. Bei diesen Delikten war 1988 über ein Drittel unter 21 Jahre alt.

Als Erklärungsversuche für sozialschädliches sexuelles Verhalten werden meist medizinisch orientierte Theorieansätze erörtert.

Zur Verbesserung der Situation des *Opfers im Rahmen der Anzeigenaufnahme und Vernehmung empfiehlt Baurmann u. a. folgendes: dem Opfer kein übertriebenes Mißtrauen gegenüberzubringen, die Vernehmung möglichst opferfreundlich zu gestalten, Mehrfachbefragungen

tunlichst zu unterlassen, unnötige Begegnungen zwischen Opfer und Täter zu vermeiden und das Opfer im Rahmen der notwendigen Maßnahmen zur Beweissicherung soweit wie möglich schonend zu behandeln.

Dies setzt eine entsprechende Sensibilisierung des Sachbearbeiters und eine Abkehr von einer derzeit betont täterorientierten Strafverfolgung voraus.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es zwar eine Vielzahl von Institutionen, an die sich die Opfer von Straftaten wenden können. Deren unterschiedliche Zuständigkeiten erleichtern dem Bürger jedoch nicht gerade die Orientierung. Hier könnte - neben den präventiven Maßnahmen im Rahmen der kriminalpolizeilichen Beratung (*Prävention) - eine individuelle Betreuung und Unterstützung seitens der Polizei anlässlich von Fallermittlungen hilfreich sein.

Die Situation des Schutzes von Sexualopfern findet, nicht zuletzt dank der Aktivitäten der Frauenbewegung, in der Öffentlichkeit zunehmend Beachtung. Dies hat sicher dazu beigetragen, das Problembewußtsein innerhalb und außerhalb der Instanzen der Sozialkontrolle zu schärfen. Belege dafür sind z. B.: die verstärkte Durchführung von Fortbildungsseminaren für polizeiliche Sachbearbeiter, die Spezialisierung einiger Staatsanwaltschaften auf dem Gebiet der Verfolgung von sexueller Gewalt, die verstärkte Kooperation zwischen Strafverfolgungsorganen und opferunterstützenden Gruppierungen, Gesetzesentwürfe zur Verbesserung des Opferschutzes, insbesondere des Sexualopfers, Initiativen von Verbänden und Parteien zur Verbesserung der Lage der Opfer sexueller Gewalt, die Einrichtung von Selbsthilfegruppen, die Intensivierung von Ursachenforschung und die Verbesserung von Präventionsangeboten und die Institutionalisierung einer Frauenbeauftragten für die Polizei (z. B. bei der Bayerischen Polizei).

Literatur:

- Baumann, M.-C.: Sexualität, Gewalt und die Folgen für das Opfer. BKA-Forschungsreihe, Band 15, Wiesbaden 1982.

- Fehrmann, H., u. a.: Das Mißtrauen gegen vergewaltigte Frauen; Erfahrungen von Vergewaltigungsoffern mit Polizei und Justiz. Sonderband der BKA-Forschungsreihe, Wiesbaden 1986. Kriminalpolizeiliche Beratung. BKA-Schriftenreihe, Band 47. Wiesbaden 1978.

- Hess, H.; Störzer, H.-U.; Streng, F. (Hrsg.): Sexualität und soziale Kontrolle, Beiträge zur Sexualkriminologie. Heidelberg 1980.

- Weis, K.: Die Vergewaltigung und ihre Opfer. Eine viktimologische Untersuchung zur gesellschaftlichen Bewertung und individuellen Betroffenheit. Stuttgart 1982.

Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991 (Dieter Kettelhöhn, 19.01.2009)

Sicherungsverwahrung

Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gehört zu den sog. Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 61 ff. StGB). Sie stellen neben der Strafe den zweiten - selbständigen - Grundtypus von Straftatfolgen im geltenden Recht dar; insofern spricht man im Strafrecht vom System der Zweispurigkeit. Durch das Gewohnheitsverbrechergesetz von 1933 wurden die Maßregeln in das Rechtsfolgensystem des StGB eingefügt und nach dem Zweiten Weltkrieg durch das 2. Strafrechtsreformgesetz erheblich ausgebaut und umgestaltet.

Bei der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung handelt es sich um eine freiheitsentziehende Maßregel, die ausschließlich dem Schutz der Allgemeinheit vor künftigen Taten des gefährlichen Täters dient. Nach der Intention des Gesetzgebers ist die Sicherungsverwahrung nur für "bedrohliche aktive Hangtäter mit schwerer Delinquenz" vorgesehen.

Das Recht der Sicherungsverwahrung ist in den §§ 66 ff. StGB geregelt. In § 66 StGB findet sich die traditionelle Form der Sicherungsverwahrung, die durch Urteil des erkennenden Gerichts neben einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren angeordnet wird. Daneben kann das Gericht die Sicherungsverwahrung im Strafurteil vorbehalten (§ 66a StGB) oder nachträglich anordnen (§ 66b StGB).

Die Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB wurde im Jahr 1933 eingeführt und bis 1945 ca. 15.000 mal verhängt.

§ 66 Abs. 1 StGB regelt den Grundtyp. Formell setzt er u.a. einen zweiten Rückfall, materiell einen Hang und eine Gefährlichkeitsprognose voraus. Die Anordnung hat zwingend zu erfolgen.

§ 66 Abs. 2 StGB sucht den noch unentdeckt gebliebenen Serientäter zu erfassen, die Anordnung erfolgt fakultativ. Die Anordnung setzt mindestens drei vorsätzliche Straftaten voraus, durch die der Täter jeweils Freiheitsstrafen von mindestens einem Jahr verwirkt hat, er zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt wird und ebenfalls der Hang zu erheblichen Straftaten vorliegt.

Die ebenfalls fakultative Sicherungsverwahrung des § 66 Abs. 3 StGB erweitert die Möglichkeiten der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bei allen Verbrechen und den katalogmäßig aufgelisteten vorsätzlichen Sexual- und Gewaltvergehen. Hier werden die formellen Voraussetzungen des § 66 Abs. 1, 2 StGB vorwiegend für den Fall der Begehung von Sexualstraftaten gelockert. Zudem sind für diese Konstellation bereits zwei Straftaten ausreichend.

Für alle Varianten des § 66 StGB gelten die materiellen Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB, wonach erforderlich ist, dass die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass dieser einen Hang zu erheblichen Straftaten besitzt und deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. Bei der Persönlichkeitsbeurteilung muss sich das Bild des Hangtäters ergeben. Hangtäter ist, wer aufgrund seiner eingewurzelten, auf charakterlicher Veranlagung beruhenden oder durch Übung erworbenen intensiven Neigung Rechtsbrüche von besonderer Erheblichkeit begeht. Da der Gesetzgeber die Sicherungsverwahrung auf die schweren Fälle der Kriminalität zu beschränken sucht, scheiden die sog. Kleinkriminellen, die kleinen Rückfalldiebe und -betrüger auch dann aus, wenn sie aufgrund eines Hanges gehandelt haben. Zudem müssen die Persönlichkeitsmerkmale in den einzelnen Taten zum Ausdruck gekommen sein (sog. Symptomtaten). Weiterhin muss sich aus Täterpersönlichkeit und Taten schließen lassen, dass ein Hang zur Wiederholung besteht. Folglich ist das Gericht gehalten, eine Prognose zu treffen, die auf den Zeitpunkt der Aburteilung abzustellen ist. Im Falle der traditionellen Sicherungsverwahrung ist zum Schutze des Straftäters eine doppelte Gefährlichkeitsprognose notwendig: Der Verurteilte muss nicht nur zum Zeitpunkt der Entscheidung des erkennenden Gerichts als gefährlich prognostiziert werden, sondern vor dem Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe hat die Strafvollstreckungskammer erneut zu prüfen, ob der Zweck der Maßregel die Unterbringung noch erfordert (§ 67c Abs. 1 S. 1 StGB). Schließlich kommt die Anordnung der Sicherungsverwahrung nur in Betracht, wenn der Täter für die Allgemeinheit gefährlich ist, d.h. es muss eine bestimmte Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, dass er auch in Zukunft Straftaten begehen wird.

Die vorbehaltene Sicherungsverwahrung in § 66a Abs. 1 StGB, im Jahre 2002 eingefügt, knüpft an die fakultative Sicherungsverwahrung des § 66 Abs. 3 StGB an, wodurch der Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen (Sexual-) Tätern noch verbessert werden soll. Bisher sind Entscheidungen, in denen der Vorbehalt einer Sicherungsverwahrung ausgesprochen wurde, nicht ersichtlich.

Die nachträgliche Sicherungsverwahrung in § 66b StGB, welche im Jahre 2004 eingeführt wurde, erfasst die Mehrfachtäter, deren besondere Gefährlichkeit sich erst nach Verurteilung ergibt. § 66b Abs. 2 StGB stellt insoweit ein völliges Novum dar, da nach dieser Norm eine nachträgliche Sicherungsverwahrung (auch) für Ersttäter möglich ist.

Die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung war politisch gewollt und entspricht der allgemeinen kriminalpolitischen Stimmungslage. Sie wird - in der außerjuristischen Wahrnehmung - von der Strafe nicht unterschieden ("Wegsperrern").

Nach dem Gesetzgeber soll die Anwendung des § 66b StGB auf seltene Einzelfälle beschränkt sein, wobei hier wohl erst Kriterien durch die Rechtsprechung entwickelt werden müssen, um diese Einzelfälle bestimmen zu können.

Die Dauer der Sicherungsverwahrung wird in § 67d StGB geregelt. Grundsätzlich ist die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung unbefristet, was nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Februar 2004 verfassungsgemäß ist.

Der Strafvollstreckungskammer obliegt die Überprüfung der Anordnung und des weiteren Vollzugs der Sicherungsverwahrung, wobei diese spätestens alle zwei Jahre, beginnend mit dem ersten Tag der Unterbringung, erfolgen muss.

Gegen Jugendliche und Heranwachsende ist die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB unzulässig. Jedoch besteht die Möglichkeit, dass das Gericht unter den übrigen Voraussetzungen des § 66 StGB die Anordnung der Sicherungsverwahrung bei Heranwachsenden, auf die Erwachsenenstrafrecht angewendet wird, vorbehalten (§ 106 Abs. 3 JGG) oder nachträglich anordnen kann (§ 106 Abs. 5, 6 JGG). Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist in den §§ 129 ff. StVollzG geregelt. Das Ziel der Unterbringung wird vordringlich im Schutz der Allgemeinheit gesehen, obwohl nach § 129 S. 2 StVollzG auch der Versuch der Resozialisierung unternommen werden soll.

Trotz der unterschiedlichen Akzentuierung in den Vollzugszielen von Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung wird die Sicherungsverwahrung heute praktisch wie die Freiheitsstrafe vollzogen. Zudem gibt es keine eigenen Anstalten für Sicherungsverwahrte, die Betroffenen werden vielmehr lediglich in teilweise sehr kleinen eigenen Abteilungen untergebracht.

Zum 31.03.2004 befanden sich 304 Sicherungsverwahrte im Vollzug. Zum Vergleich: 1975 waren es noch 337 und 1965 sogar 902 Personen gewesen. Anfang der 80er Jahre unterschritt die Zahl der Sicherungsverwahrten die Grenze von 200. Seit den späten 90er Jahren zielen gesetzgeberische Bestrebungen wieder auf eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Sicherungsverwahrung, wofür aufsehenerregende Fälle gefährlicher Gewaltkriminalität ursächlich sein dürften. Das Alter der Sicherungsverwahrten beträgt durchschnittlich 40 Lebensjahre, seit dem Jahr 2000 befand sich keine Person im Alter von 21 - 30 Jahren in Sicherungsverwahrung.

Literatur:

- Schewe, Jörg: Die Geschichte der Sicherungsverwahrung. Entstehung, Entwicklung und Reform, Dissertation 1999;
- Kinzig, Jörg: Umfassender Schutz vor dem gefährlichen Straftäter? - Das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, NSTz 2004, 655-660;
- Dünkel, Frieder: Sicherungsverwahrung (erneut) auf dem Prüfstand, Neue Kriminalpolitik 2004, 42-48.

(Dominique Best, 22.08.2006)

Société Internationale de Criminologie

Die "SIC" wurde 1938 im Zusammenhang mit dem Ersten Internationalen Weltkongreß für Kriminologie gegründet. Zuvor war 1934 in Paris auf französische und italienische Initiative hin ein Zusammenschluß verschiedener Gesellschaften für Kriminologie, Kriminalbiologie, Kriminalprophylaxe und Kriminalanthropologie erfolgt und Benigno Di Tullio hatte den Auftrag erhalten, die Übertragung dieses Zusammenschlusses in eine Internationale Gesellschaft vorzubereiten. Bis zu diesem Zeitpunkt waren kriminologische Überlegungen eher der Philosophie als den empirischen Wissenschaften zugeordnet worden.

Ziel der SIC war und ist es, Maßnahmen und Forschungen voranzutreiben, die ein besseres Verständnis des Phänomens "Kriminalität" auf internationaler Ebene ermöglichen. Daneben

sollen Möglichkeiten der Kriminalprävention entwickelt und überprüft werden. Dazu dienen verschiedene Formen der Koordination und Kooperation, zu denen die Herausgabe einer regelmäßig erscheinenden Zeitschrift (Annales Internationales de Criminologie) und eines Rundbriefes ebenso gehört, wie die alle fünf Jahre veranstalteten Weltkongresse.

Ihre endgültige Form erhielt die SIC 1949, als ihr Sekretariat in Paris eingerichtet wurde und beratenden Status bei den Vereinten Nationen erhielt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die SIC in mehr als fünfzig Ländern vertreten.

Geleitet wird die SIC von einem Präsidenten (seit 1990 Prof. Albert J.R. Reiss, USA) und vier Vizepräsidenten. Eine wichtige Rolle spielt das sog. Wissenschaftliche Komitee, dem neben dem Präsidenten (seit 1990 Prof. Hans-Jürgen Kerner, Tübingen), einem Vizepräsidenten und einem Sekretär 18 Mitglieder angehören. Diesem Wissenschaftlichen Komitee obliegt die Vorbereitung der ein- bis zweimal jährlich in verschiedenen Ländern durchgeführten Internationalen Kurse und Seminare, der Weltkongresse (der 10. Weltkongreß fand 1988 in Hamburg statt) und die Betreuung der Forschungszentren an den Universitäten in Montréal und Genua, die 1969 bzw. 1975 gegründet wurden und der SIC angeschlossen sind.

Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991

(Thomas Feltes, 19.01.2009)

Sozialarbeit / Sozialpädagogik

Die unterschiedlichen Begriffe: Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik beruhen auf einer traditionellen und überholten Zerteilung der Disziplin, die vor allem durch bis zur Einrichtung der Fachhochschulen für Sozialwesen (1971) strikt getrennte Ausbildungszweige geprägt wurde (*Pädagogik). Die Disziplin Sozialarbeit bezieht ihre professionelle und gesellschaftliche Legitimation aus dem System der sozialen Sicherung und der daraus resultierenden Sozialpolitik einer Gesellschaft. Sie ist Bestandteil der Untergruppe der "Sozialen Hilfen und Dienste" und ihr obliegt die Aufgabe der Beseitigung bzw. Verwaltung individueller Notlagen und damit der Beeinflussung von Lebenslagen. Lebenslagen sind sozialpolitisch beeinflussbare Lebensverhältnisse (Einkommen, Bildung, Gesundheit, Wohnen) und Handlungsspielräume (Mitbestimmung, Freizeit), die den Menschen Lebensperspektiven und Interessenentfaltung ermöglichen. Diese sozialpolitischen Leistungen können als Sach- oder Dienstleistungen erfolgen. In diesem Sinn erfüllt Sozialarbeit die Aufgabe der sozialen Integration und der Verwaltung derjenigen sozialen Probleme, die unter den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen nicht lösbar sind. Soziale Probleme mit Hilfe von Sozialarbeit/Sozialpädagogik zu verwalten, bedeutet, die sich sozial abweichend oder auffällig verhaltenden Problemgruppen zunächst als solche zu definieren und einem besonderen Kontrollstatus zu unterwerfen.

Die Ressourcen von Sozialarbeit/Sozialpädagogik sind der ökonomischen Bindung (die vorhandenen finanziellen Mittel bestimmen Art und Ausmaß der Hilfe) der Sozialpolitik unterworfen. Die ökonomische Bindung bestimmt die Struktur der Leistungsverteilung sowie Umfang und Art des Personenkreises der Anspruchsberechtigten.

Erste Formen professionalisierter Sozialarbeit entstanden, als Form mitmenschlicher und gesellschaftlicher Hilfe konzipiert, in Deutschland um die Jahrhundertwende im Zusammenhang mit der Industrialisierung und den damit verbundenen veränderten und steigenden sozialen Mängellagen. Nach dem 2. Weltkrieg vollzog sich unter dem starken Einfluß amerikanischer Sozialarbeitstheorien eine Reform, die einerseits zu einer (Re-)Individualisierung der Theorien und Methoden der Sozialarbeit führte und andererseits eine Abkehr von der bisher überwiegend pädagogischen Orientierung zu einer psychologischen Ideologie bewirkte. Ende der 60er

bzw. Anfang der 70er Jahre entzog sich die Sozialarbeit bis auf wenige Ansätze und deren Umsetzung (Kinderläden, ursprüngliche Gemeinwesenarbeit und Straßensozialarbeit, demokratische Jugendwohngemeinschaften und Selbsthilfegruppen) einer allgemein einsetzenden Politisierung, in dem sie sich verstärkt an Verwissenschaftlichung und Professionalisierung orientierte und therapeutischen Konzepten zuwandte.

Anhand der divergierenden theoretischen Bezüge lassen sich drei Grundströmungen der Sozialarbeit klassifizieren:

- (1) die konservativ-traditionelle Sozialarbeit,
- (2) die liberal-reformistische Sozialarbeit und
- (3) die progressiv-radikale Sozialarbeit.

Das Konzept der konservativ-traditionellen Sozialarbeit impliziert das Bild einer pluralistischen, nicht veränderungsbedürftigen Gesellschaftsordnung. Als Ansatzpunkte und Ziel sozialtherapeutischen Handelns wird das Individuum gewählt, mit dem Ziel der Anpassung an die gegebenen sozialen Verhältnisse. Die gesellschaftlichen Normen werden als richtig und der strikten Befolgung unterliegend gesehen. Abweichendes Verhalten wird in diesem Sozialarbeitsparadigma mittels ätiologischer Ansätze erklärt. Hauptarbeitsfeld sind Klient und Familie, wobei ein prinzipiell distanziertes Verhältnis zum Klienten vorherrscht. Die Zusammenarbeit mit der Polizei und anderen staatlichen Instanzen wird ausdrücklich bejaht (*Polizei und Sozialarbeit). Als Grundlagenwissenschaften des methodischen Handelns und der theoretischen Orientierung werden *Pädagogik, *Psychologie und Medizin gesehen. Die Ziele des sozialarbeiterischen Handelns werden mittels den Methoden: Einzelhilfe und Gruppenarbeit zu realisieren versucht.

Die liberal-reformistische Sozialarbeit geht ebenfalls von einer pluralistischen, jedoch veränderungsbedürftigen Gesellschaftsordnung aus, die sie in Teilbereichen auch dringend für erforderlich hält. Ansatz zur Veränderung sind sowohl das Individuum als auch die Institutionen. Aufgabe der Sozialarbeit ist die Emanzipation des Klienten und damit die "Hilfe zur Selbsthilfe", was durch kritische Einsicht in die Verhaltensmuster, über die Vermittlung des Erkennens der gesellschaftlichen Möglichkeiten und Grenzen sowie durch Stärkung der Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit des Klienten erreicht werden soll. Normen werden als historisch, sozial bedingt und deren Verletzung als normal angesehen. Abweichendes Verhalten wird mittels sozialpsychologischer Varianten des Etikettierungsansatzes (Lemert, Quensel) unter Einbeziehung sozial-struktureller Erklärungsansätze der kritischen Kriminologie interpretiert (*Abweichung, *Konformität, *Kriminalitätstheorien). Neben dem Individuum wird der soziale Nahraum in die methodische Arbeit einbezogen, wobei ein akzeptierend distanziertes Verhältnis zum Klienten besteht. In der Arbeit werden die Methoden: Einzelhilfe, Gruppenarbeit, Gemeinwesenarbeit und Straßensozialarbeit angewandt, deren theoretische Inhalte aus der *Psychoanalyse, Sozialpsychologie (*Psychologie) und *Soziologie abgeleitet werden. Die Zusammenarbeit mit der Polizei und anderen staatlichen Instanzen wird in Teilbereichen bejaht.

Vertreter der progressiv-radikalen Sozialarbeit sehen die gesellschaftliche Ordnung als ausschließlich den Interessen einer herrschenden Klasse dienend an (*Macht und Herrschaft), deren Veränderung nicht nur radikal (grundlegend) erforderlich ist, sondern auch nur so geschehen kann. Reformen werden als graduelle Verfeinerung der herrschenden Ordnung betrachtet, die keine grundlegenden Verbesserungen für die Betroffenen bringen. Als Ansatz der Veränderung werden die Sozialstruktur und die Institutionen gesehen. Daraus wird als Aufgabe einer kritischen Sozialarbeit die Stärkung der Solidarität der Betroffenen und deren Politisierung abgeleitet. Ziel der Sozialarbeit ist das Vermitteln der Einsicht in die Klassengegensätze und Machtverhältnisse der Gesellschaft, die Organisation und Unterstützung alternativer Selbsthilfeprojekte sowie der Schutz des Betroffenen vor staatlichen Zwangsmaßnahmen. Normen werden als ausschließlich der Erhaltung des Klassensystems dienend und als Ausdruck der Interessen der herrschenden Klasse gesehen. Der Verstoß gegen *Normen wird als Akt der Selbstbefreiung betrachtet. Der Spruch "Macht kaputt, was Euch kaputt macht", charakterisiert diese Befreiungsversuche. Lösungen der sozialen Schwierigkeiten werden nur kollektivistisch unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes zu erreichen versucht, dadurch soll eine Individualisierung sozialer Probleme (Armut, Arbeitslosigkeit, Kriminalität, familiale

Gewalt etc.) verhindert werden. Als Methoden sozialarbeiterischen Handelns werden Gemeinwesenarbeit, Straßensozialarbeit, Gruppenarbeit und Einzelhilfe favorisiert. Die theoretische Legitimation des Handelns wird aus der Soziologie, Ökonomie und den Theorien der Frankfurter Schule (vor allem Habermas und Marcuse) abgeleitet. Während zum Betroffenen ein prinzipiell solidarisches Verhältnis besteht, wird die Zusammenarbeit mit Polizei und anderen staatlichen Instanzen ausdrücklich abgelehnt.

In der Praxis ist eine solche idealtypische Trennung der drei Konzepte i. d. R. nicht zu finden. Sie treten im allgemeinen in vermischter Form auf, was letztlich auf die Inkonsequenz der Praktiker, deren pluralistische Ausbildung, der Abhängigkeit von den Interessen der Anstellungsträger, aber auch in entscheidendem Maße von den artikulierten Interessen der Klienten und deren Erwartungshaltung an die Sozialarbeit zurückzuführen ist.

Sozialarbeit wird sowohl von staatlichen und kommunalen als auch von privaten, gemeinnützigen Organisationen (z. B. Caritas, Innere Mission, Arbeiterwohlfahrt etc.) wahrgenommen. Die staatliche Verpflichtung im Bereich der *Jugendhilfe ergibt sich aus den §§ 1 und 2 JWG; ihre konkrete Aufgabe ist in den §§ 4 und 5 JWG festgelegt. Die Zusammenarbeit mit privaten Organisationen ist in § 5 Abs. 3 und 4 geregelt.

Im Bereich der Kriminalität arbeiten Sozialarbeiter in den justitiellen Institutionen Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Führungsaufsicht und Strafvollzug, hinzu kommt für jugendliche Straftäter (14 bis 21 Jahre) die beim Jugendamt ressortierte Jugendgerichtshilfe. Die Jugendgerichtshilfe wird auch häufig von freien Wohlfahrtsverbänden (z. B. Sozialdienst katholischer Frauen, Innere Mission, Evangelischer Jugend- und Gemeindedienst, Arbeiterwohlfahrt etc.) sowie von anderen privaten Trägern (z. B. Drogenberatung e. V., Diversionsprojekte etc.), die über spezielle Fachkompetenzen verfügen, durchgeführt.

In letzter Zeit wird von verschiedenen Seiten die Einrichtung eines einheitlichen "Sozialen Dienstes der Justiz" gefordert, der eine effizientere Organisationsform zur Betreuung von Straftätern erreichen soll. Innerhalb dieses Sozialen Dienstes sollen die Einrichtungen der Justiz (Haftentscheidungshilfe, Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Sozialarbeiter im Strafvollzug) organisatorisch zusammengefaßt werden. Die Diskussion über eine organisatorische Vereinheitlichung der *Sozialen Dienste der Justiz begann bereits Mitte der 70er Jahre. In Bremen wurde mit einem solchen Modellversuch bereits begonnen. Das Konzept des "Sozialen Dienstes" stößt allerdings auf heftige Kritik seitens der Sozialarbeit, die eine vermehrte Kontrolle seitens der Justiz und eine stärkere Hierarchisierung der Strukturen der Dienste befürchtet und so notwendige Freiräume im professionellen Bereich bedroht sieht. Andererseits wird die Gefahr der Verfeinerung der Kontrolle des Klienten angeführt, die in der zu erwartenden Form dessen individuelle Freiräume erheblich verringern würde.

Literatur:

- Eyferth, H., u. a. (Hrsg.): Handbuch der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Neuwied und Darmstadt 1984.

- Müller, C.W. (Hrsg.): Einführung in die soziale Arbeit. Weinheim 1985.

- Dünkel, F.: Möglichkeiten der Fortentwicklung der sozialen Dienste in der Justiz. Bewährungshilfe 1986, 129-158.

- Müller, S.; Otto, H.U. (Hrsg.): Damit Erziehung nicht zur Strafe wird. Bielefeld 1986.

- Feltes, Th.; Sievering, K.O.: Hilfe durch Kontrolle? Frankfurt 1990.

Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991 (Helmut Janssen, 19.01.2009)

Soziale Dienste der Justiz

Mit dem Sammelbegriff der Sozialen Dienste der Justiz bezeichnet man in jüngerer Zeit diejenigen Institutionen der Rechtspflege, insbesondere der so bezeichneten Strafrechtspflege, die im Rahmen der verschiedenen Verfahrensarten sozialarbeiterisch ausgerichtet bzw. sozialpädagogisch gestaltete Ermittlungs- und sonstige Hilfen leisten. Die gesetzlich ausgeprägteste Gestaltung hat die Jugendgerichtshilfe erfahren. Sie ist organisatorisch bei den Jugendämtern

der Städte und Kreise angesiedelt und wird von diesen als Pflichtaufgaben zugunsten der Jugendstrafrechtspflege erfüllt. Daneben können auch Träger der Freien Wohlfahrt Aufgaben der Jugendgerichtshilfe übernehmen. Die "Vertreter der Jugendgerichtshilfe" (Jugendgerichtshelferinnen und -helfer) bringen nach § 38 Abs. 2 JGG in Verfahren vor den Jugendgerichten, d. h. auch schon bei den Jugendstaatsanwaltschaften, die erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte zur Geltung. Sie sollen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten unterstützen und sich zu den Maßnahmen äußern, die zu ergreifen sind. Sie können auch anstelle eines Bewährungshelfers darüber wachen, daß die jugendlichen Verurteilten Weisungen und Auflagen nachkommen. Während des Vollzugs der Jugendstrafe sollen sie mit dem Jugendlichen in Verbindung bleiben und sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft annehmen.

Die Jugendgerichtshilfe hat neben ihren gesetzlichen Pflichten auch immerhin einige wohldefinierte Rechte, die sie im Prozeß zur Geltung bringen kann, wobei im Detail manches umstritten ist.

Historisch gesehen fast ebensolange gibt es die Gerichtshilfe, auch als allgemeine Gerichtshilfe bezeichnet. Sie war seit Anfang der 20er Jahre in einigen Landgerichtsbezirken experimentell mit Erfolg erprobt worden, wurde dann im 3. Reich beseitigt, konnte sich dann in der Nachkriegszeit langsam wieder etablieren und hat im Rahmen der Strafrechtsreform wenigstens vorläufige Anerkennung in der Strafprozeßordnung gefunden. Die Gerichtshilfe wird von ausgebildeten Sozialarbeitern im Einzelnen durchgeführt. Organisatorisch gibt es unterschiedliche Lösungen in den Bundesländern, sie reichen von einer Zuordnung der Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer zur Staatsanwaltschaft bis zur Eingliederung in die Sozialbehörde. Nach der ursprünglichen Konzeption sollte die Gerichtshilfe zentrale Ermittlungshilfe in den ersten Stationen der Strafverfolgung sein. Paragraph 160 Abs. 3 StPO führt in diesem Zusammenhang aus, daß die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sich auch auf die Umstände erstrecken sollen, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind und formuliert lapidar, ohne weitere Detailanweisungen: "Dazu kann sie sich der Gerichtshilfe bedienen." Die Praxis hat nur in wenigen Landgerichtsbezirken diese originäre Funktion ernsthaft und in größerem Umfang aufgegriffen. Viel häufiger nutzt man die Möglichkeiten der Gerichtshilfe bzw. die Fähigkeiten der Gerichtshelfer für das sogenannte Nachverfahren, d. h. beispielsweise im Rahmen von nachträglichen Entscheidungen über Strafaussetzung zur Bewährung oder Verwarnung mit Strafvorbehalt, der Vollstreckung von Freiheitsstrafen, des Aufschubs der Vollstreckung, der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe (in jüngeren Jahren beispielsweise auch Projekte zur *Gemeinnützigen Arbeit), vor allem im Rahmen der Vorbereitung einer in Aussicht genommenen oder schon konkret geplanten bedingten Entlassung, also der Aussetzung des Strafrestes einer zeitigen oder lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung. Die rechtliche Grundlage dafür bietet § 463 d StPO. Ein zusätzliches recht häufiges Aufgabengebiet ist die Beibringung von soziobiografischen Erkenntnissen im Gnadungsverfahren. Seit 1953 bildet die Bewährungshilfe die größte selbständige Gruppe unter den Sozialen Diensten. Seit 1975 gibt es als weitere und vergleichsweise kleine Gruppe diejenigen Bewährungshelfer und sonstigen Sozialarbeiter, die den Führungsaufsichtsstellen zugeordnet sind, und die man gelegentlich ausdrücklich als Führungsaufsichtshelfer bezeichnet.

Die letzte hier zu nennende Gruppe sind die Sozialarbeiter im Strafvollzug, die organisatorisch den einzelnen Jugendstrafanstalten, allgemeinen Vollzugsanstalten, Maßregelvollzugsanstalten oder aber auch Untersuchungshaftanstalten zugeordnet sind und seit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes am 1. Januar 1977 eine qualitativ bedeutsamere und quantitativ erheblichere Bedeutung als früher erhalten haben.

Gemeinsam ist den verschiedenen Sozialen Diensten der Justiz eine sozialpädagogische bzw. sozialarbeiterische Grundqualifikation, die heutzutage in der Regel durch ein Fachhochschuldiplom nachgewiesen wird. Die gesetzlichen Vorgaben und die einzelnen Bedingungen der Berufsfelder sind jedoch so unterschiedlich, daß es kaum möglich erscheint, ein einheitliches Berufsbild zu entwerfen und auch davon auszugehen, die Amtsträger könnten problemlos zwischen den Aufgabengebieten wechseln. Diese Frage ist seit wenigen Jahren zum Gegenstand erheblichen theoretischen und auch rechtspolitischen Streites geworden, angeregt von

bestimmten Konzeptionen zur Schaffung eines einheitlichen "Sozialdienstes der Justiz", der alle Sozialarbeiter umfassen soll (*Sozialarbeit). Dieser Sozialdienst wäre nach einer der vertretenen Lösungsvorschläge eingebettet in eine übergreifende Neugestaltung des Sanktionenrechtes, vor allem der Praxis der Durchführung der mit Freiheitsentzug verbundenen Sanktionen, äußerlich gekennzeichnet durch ein so bezeichnetes Bundesresozialisierungsgesetz, das als äquivalent zum Strafvollzugsgesetz gelten könnte.

Literatur:

- Busch, M.: Der Rollenkonflikt des Sozialarbeiters in der Strafrechtspflege. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1983, 93-98.
- Engel, R. (Hrsg.): Jugendgerichtshilfe. München u.a. 1979.
- Maelicke, B.; Simmendinger, R. (Hrsg.): Entwicklungsarbeit in der Straffälligenhilfe. Frankfurt: ISS 1986.
- Mrozynski, P.: Sozialarbeit in der Justiz. Bewährungshilfe 1987, 172-187.
- Müller-Dietz, H.: Anspruch und Wirklichkeit sozialer Arbeit in der Strafrechtspflege heute. Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 1987, 63-83.

Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991 (Hans-Jürgen Kerner, 19.01.2009)

Soziale Kontrolle

Der Begriff "Soziale Kontrolle", der von der amerikanischen Soziologie um die Jahrhundertwende entwickelt wurde und seitdem mehreren inhaltlichen Wandlungen unterworfen war, umschreibt nach heutigem Verständnis jene gesellschaftlichen Mechanismen, die zum einen der Prävention von abweichendem Verhalten (*Abweichung) dienen, zum anderen eine Reaktion auf abweichendes Verhalten bilden. Soziale Kontrolle stellt somit den Versuch dar, gesellschaftlich erwünschte Verhaltensweisen zu erreichen (*Konformität).

Zur Verwirklichung dieses Zieles werden umfangreiche Anstrengungen unternommen, um mittels Sitte, Moral, Ethik, Religion etc. dem einzelnen ein Wertesystem samt Handlungsmuster zu vermitteln, das dieser so sehr verinnerlicht, daß sein Gewissen zu einer Instanz innerer sozialer Kontrolle wird. Aber auch durch äußere Anreize oder Sachzwänge, wie Belohnung, Verheimlichung von alternativen Handlungsmöglichkeiten oder tatsächliche Versperrung solcher Handlungsalternativen, kann das Verhalten in konforme Bahnen gelenkt werden (*Sozialisation).

Weniger häufig an der Zahl, jedoch konfliktgeladener als die aktiven, sind die reaktiven Maßnahmen auf abweichendes Verhalten. Sie bestehen aus negativen Sanktionen, durch die demonstriert wird, daß das abweichende Verhalten nicht folgenlos hingenommen wird; dadurch soll zugleich künftigem abweichendem Verhalten des sanktionierten Individuums (Spezialprävention) als auch der die Sanktion wahrnehmenden Dritten (*Generalprävention) vorgebeugt werden.

Die Reaktionsweisen des durch die Abweichung Geschädigten oder der Gruppe (Familie, Nachbarschaft, Freundeskreis, Schule, Betrieb, Kirche etc.) sind zumeist informeller, oft willkürlicher Art; sie reichen von der Kundgabe der Mißbilligung und Ächtung bis zu drastischeren Methoden des psychischen oder ökonomischen Zwanges.

Für bestimmte Abweichungen sind die negativen Sanktionen normativ (*Normen) detailliert festgelegt und formalisiert und werden durch spezielle, zu diesem Zweck errichtete Institutionen (wie Polizei, Jugendamt, Gerichte, Strafanstalten, ggf. Militärs) verhängt.

Die mächtigste Instanz der formellen sozialen Kontrolle ist das Recht - nicht nur, weil seine Sanktionsinhalte präzise nominiert und kodifiziert sind, sondern auch, weil ihm zur Ausübung dieser Sanktionen ein Erzwingungsstab (Kontrollorgane, Sanktionsinstanzen) zur Verfügung steht und das Recht im modernen Staat das *Gewaltmonopol für diese Sanktionsinstanzen in Anspruch nimmt. Das Vertrauen in die Einheitlichkeit und Kontinuität des Rechts sowie in die

Durchsetzungskraft der Rechtsinstanzen gewährleistet eine gewisse Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit des menschlichen Handelns. Durch die förmlichen Verfahrensweisen bei der Rechtsanwendung können rechtsstaatliche Garantien (z. B. Menschenrechte, Verhältnismäßigkeit der Mittel) gewahrt werden, so daß eine Eskalation, die nach traditioneller Einschätzung besonders bei privaten Konfliktregelungen droht, vermieden werden kann. Dies dient zum einen dem Schutz des Rechtsbrechers vor Willkür und Selektivität, setzt ihn aber andererseits den Gefahren aus, die von einer totalen Institutionalisierung ausgehen. Durch die Dominanz des Rechts werden auch sonstige Formen der sozialen Kontrolle (z. B. Selbsthilfe) immer mehr eingeschränkt und zurückgedrängt. Erst in jüngeren Jahren setzt eine deutlichere Gegenbewegung ein, die die möglichen positiven Seiten der privaten Konfliktregelung hervorhebt (*Opfer, *Schadenswiedergutmachung, *Täter-Opfer-Ausgleich).

Von kriminologischem Erkenntnisinteresse ist die Frage, ob zum Zweck der Kriminalitätsvermeidung durch eine entsprechende Gesellschaftspolitik die frühe Sozialisation des einzelnen erfolgreich beeinflusst werden kann und ob die informelle soziale Kontrolle von gesellschaftlichen Teilgruppen kriminalitätsverhindernd werden kann.

Zugleich ist es Aufgabe der Kriminologie, die Effizienz und Struktur der strafrechtlichen Sozialkontrolle samt ihrer latenten, unbeabsichtigten Nebenfolgen zu analysieren und Alternativen zu den gegenwärtigen strafrechtlichen Sanktionsformen zu erforschen.

Die Überprüfung der Realisierung des Strafzweckes der Spezialprävention wird durch die schwere Meßbarkeit der Effizienz von Strafjustiz, Strafvollzug und Bewährungshilfe beeinträchtigt (*Erfolgsbeurteilung). Zudem ist das Ergebnis einer Effizienzkontrolle von zahlreichen, oft schwer auseinanderzuhaltenden Faktoren abhängig - so nicht zuletzt auch von den kontraproduktiven Folgen staatlichen Strafens, wie z. B. die Entstehung von Subkulturen im Strafvollzug, die *Stigmatisierung und der Identitätswechsel des Täters sowie die Karrierisierung der Kriminalität (sekundäre Devianz, *Kriminelle Karriere).

Die generalpräventive Wirkung der Strafnorm hängt nicht nur von ihrer abstrakten Androhung, wobei auch hier deliktsspezifische Unterschiede festzustellen sind (so wird vor allem die Abschreckung durch *Todesstrafe und lebenslange Freiheitsstrafe angezweifelt), sondern auch davon ab, ob die angedrohten Strafen auch wirklich verhängt werden. Aufgrund von Informationslücken und der verschiedenen Selektionsmechanismen wird jedoch nur ein Teil der Straftäter formellen Strafmaßnahmen unterworfen. Dadurch könnte das Vertrauen der Bevölkerung in die Sanktionsgeltung der Strafgesetze erschüttert werden, würde nicht ein Großteil der nicht sanktionierten kriminellen Handlungen dem Dunkelfeld (*Dunkelfeldforschung) angehören und sich so dem Wahrnehmungsvermögen der Normadressaten entziehen. Insofern muß der Dunkelziffer eine positive Rolle im Rahmen der *Generalprävention zuerkannt werden (Popitz spricht von der "Präventivwirkung des Nichtwissens"). Dies umso mehr, als auch die eigene Konformitätsbereitschaft der Bevölkerung sinken würde, wenn sie zur Kenntnis nehmen könnte, wie häufig die Fälle des Normbruchs in der Realität sind. Wegen der Normalität und Funktionalität der Normverletzung hat die kriminologische Sanktionsforschung auch die Kriminalisierungsprozesse samt ihrer politischen Kompetenzen einer kritischen Analyse zu unterziehen.

Da eine effektive soziale Kontrolle ein großes Sanktionspotential voraussetzt, das künftige normgerechte Verhalten des Normverletzers aber durch eine abgeschwächte Sanktion oder gar einen Sanktionsverzicht häufig besser erreicht werden kann, als durch eine scharfe Sanktion, ist das Strafrecht dem Dilemma ausgesetzt, daß im Einzelfall ein Sanktionsverzicht zwar angebracht wäre, dieser Verzicht aber die Sanktionsgeltung der Strafnorm gefährden würde. Bei der Suche nach möglichen Alternativen zu den herkömmlichen strafrechtlichen Sanktionsmaßnahmen (*Alternative Sanktionen) muß auch der Lösung dieses Spannungsverhältnisses zwischen Spezial- und Generalprävention Rechnung getragen werden.

Literatur:

- Clark, A.L.; Gibbs, J.P.: Soziale Kontrolle: Eine Neuformulierung. In: Abweichendes Verhalten I, hrsg. von Lüderssen, K.; Sack, F.. Frankfurt a.M., 1975, 153-185.

- Hess, H.: Probleme der sozialen Kontrolle. In: Festschrift für Leferenz, H., hrsg. von Kerner, H.-J.; Göppinger, H.; Streng, F.. Heidelberg 1984, 3-24.
- Popitz, H.: Die normative Konstruktion von Gesellschaft. Tübingen 1980.
- Popitz, H.: Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. Tübingen 1968.
- Spittler, G.: Norm und Sanktion. Olten, Freiburg/Br. 1967. v. Trotha, T.: Recht und Kriminalität. Tübingen 1982.

Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991 (Hans-Jürgen Kerner, 19.01.2009)

Sozialer Wandel

Der Begriff "Sozialer Wandel" ist nicht einheitlich definiert. Talcott Parsons versteht darunter Veränderungen in der Struktur eines Systems, insbesondere den Wandel seiner normativen Kultur. Peter Heinz verwendet die gleiche Definition, schränkt aber den Systembegriff ein und bezieht ihn ausschließlich auf Gesellschaften. Er versteht unter sozialem Wandel die Gesamtheit der in einem Zeitabschnitt erfolgenden Veränderungen in der Struktur einer Gesellschaft. Nach Karl-Heinz Hillmann ist der soziale Wandel eine Veränderung der quantitativen und qualitativen Verhältnisse und Beziehungen zwischen den materiellen und normativ-geistigen Zuständen, Elementen und Kräften in einer Sozialstruktur. Auch im Lexikon zur Soziologie wird der Begriff auf Veränderungen in einer Sozialstruktur bezogen, allerdings werden keine Einschränkungen über die Art der Veränderung gemacht. Wieland Jäger definiert den Begriff durch eine Auflistung relevanter Themenfelder. So sind für ihn der kulturelle, ökonomische, politische und technologische Wandel Teilaspekte des sozialen Wandels. Während die genannten Autoren den Begriff makrosoziologisch verstehen, berücksichtigt Ansgar Weymann auch die Mikroebene. Er versteht sozialen Wandel als Veränderung in der Struktur eines sozialen Systems; dazu zählt die Makroebene, nämlich Sozialstruktur und Kultur, die Mesoebene, insbesondere Institutionen, Organisationen und Gemeinschaften, sowie die Mikroebene, also Personen und ihre Lebensläufe.

Trotz unterschiedlicher Definitionen liegen etliche Gemeinsamkeiten vor, die ein brauchbares Verständnis des Begriffs liefern. So werden unter sozialem Wandel in erster Linie makro- und mesosozialistische Veränderungen subsumiert; der Untersuchungsgegenstand besteht aus Gesellschaften sowie Kulturen und ihren Teilbereichen, wobei der thematische Schwerpunkt bei Strukturen und Normen liegt. Dieser Untersuchungsgegenstand kann durch die Einbeziehung individueller Veränderungen ergänzt werden. Beispiele für die Untersuchung von sozialem Wandel sind Studien über den Wandel von gesellschaftlichen Werten, Sozialkapital, Regierungsformen, Bildung, Recht und Kriminalitätsraten.

Bei einem Vergleich von Beschreibungen des sozialen Wandels muss berücksichtigt werden, dass die vorliegenden Ansätze unterschiedliche Zeitperspektiven betrachten. Während sich die marxistische Theorie mit der Entwicklung von der Jäger- und Sammlergesellschaft zur kapitalistischen Gesellschaft und ihrer Weiterentwicklung zur kommunistischen Gesellschaft befasst, betrachten Max Weber und Wolfgang Schluchter in erster Linie die Entstehung des okzidentalen Rationalismus, also den Übergang von der Ständegesellschaft zur kapitalistischen Gesellschaft. In Modernisierungstheorien, so Ulrich Beck und Wolfgang Zapf, ist der Blick auf die Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg und auf Industrienationen konzentriert.

Die deskriptiven Studien zum sozialen Wandel in der jüngeren Vergangenheit stammen insbesondere von Ulrich Beck, Gerhard Schulze, Ronald Inglehart und Helmut Klages. Demnach hat in der Nachkriegszeit in nahezu allen modernen westlichen Gesellschaften die arbeitsfreie Zeit zugenommen, die Lebenserwartung hat sich erhöht, die Arbeitszeit pro Tag wurde geringer, gleichzeitig wurde die Urlaubsdauer länger, der Berufseintritt erfolgte immer später, die Berufstätigkeit hingegen wurde immer früher beendet. Die Freizeit erhielt folglich einen erheblich größeren Stellenwert. Zeitgleich gab es eine Bildungsexpansion. Ein immer größerer Anteil besuchte weiterführende Schulen und die berufliche Qualifikation wurde verbessert. Außerdem hat durch die Motorisierung die Mobilität zugenommen und der materielle

Lebensstandard ist gestiegen. Gesellschaftliche Werte und Traditionen wurden in Frage gestellt und die Tätigkeiten von Institutionen hinterfragt. Die Antworten auf die Frage nach dem Sinn des Lebens werden inzwischen von großen Teilen der Bevölkerung nicht mehr in Religionen, Weltanschauungen und Ideologien gesucht. Lust und Erlebnis sind für viele zum Lebensinhalt geworden. Der Beruf ist nicht mehr identitätsstiftender Mittelpunkt des Alltags, sondern nur noch beliebig wechselbarer Job. Rationalisierung, Säkularisierung, Pluralisierung, Demokratisierung, Mobilitätssteigerung und Massenwohlstand sind die Schlagworte, mit denen wichtige Aspekte des gesellschaftlichen Wandels beschrieben werden können. Für den einzelnen Bürger bedeutete dies einerseits eine Erhöhung der Lebenschancen, eine verstärkte Individualisierung und eine Erhöhung der individuellen Autonomie. Andererseits ist als Preis für die funktionale Differenzierung der Gesellschaft ein Ordnungsschwund zu verzeichnen, der mit einem Verlust von Sicherheiten im Hinblick auf Handlungswissen, Glauben und Normen verbunden ist. Das heißt, das Handeln von Personengruppen, die durch traditionelle Sozialformen und -bindungen charakterisiert werden können, kann heute wesentlich schlechter prognostiziert werden, als dies vor diesem Modernisierungsprozess der Fall war. Die klassischen gesellschaftlichen Gruppen wie beispielsweise Mittelschicht, Jugendliche, Frauen oder Arbeiter sind nicht mehr homogen, sondern durch eine komplexe Verflechtung der Individuen in verschiedene Teilbereiche der Gesellschaft gekennzeichnet. Die "Berechenbarkeit" der gesellschaftlichen Entwicklung und die Prognostizierbarkeit von Handlungen gesellschaftlicher Gruppen haben abgenommen.

Der beschriebene Modernisierungsprozess war mit einer Veränderung von Werten verknüpft. Ronald Inglehart kommt auf Grund zahlreicher empirischer Studien in vielen Ländern zu dem Ergebnis, dass ein deutlicher Trend von materialistischen zu postmaterialistischen, von traditionellen zu säkular-rationalen und von Selbsterhaltungswerten zu Selbstentfaltungswerten geht. Helmut Klages beschreibt den Wertewandel als eine Transformation von Pflicht- und Akzeptanzwerten in Selbstentfaltungswerte, wobei seit den 1980er Jahren eine Differenzierung der Selbstentfaltungswerte in eine hedonistisch-materialistische und eine idealistische Orientierung zu beobachten ist. Somit hat sich nicht nur die Positionierung der Gesellschaft im Werteraum verändert, sondern auch deren Struktur und Dimensionalität. Elisabeth Noelle-Neumann beklagt den Zerfall der Leistungsethik und das Erstarken hedonistischer Orientierungen, Gerhard Schulze sieht eine Veränderung von der Arbeits- zur Erlebnisgesellschaft und Heiner Meulemann einen Wandel in West- und Ostdeutschland hinsichtlich der Werte Selbstbestimmung, Mitbestimmung, Gleichheit, Leistung und Akzeptanz von Institutionen, Moral und der christlichen Religion. Nach Erich Fromm hat eine bedeutsame Veränderung auf der ethischen Ebene stattgefunden, ein Wandel von der Ethik des Habens zur Ethik des Seins. Parallel dazu wurden nach Robert Putnam zumindest in den Vereinigten Staaten das Sozialkapital und damit die gesellschaftliche Kohäsion abgebaut.

Eine Theorie des sozialen Wandels fragt nach den Ursachen, dem vergangenen Verlauf und nach der zukünftigen Entwicklung der Sozialstruktur von Gesellschaften oder einzelnen sozialen Systemen. Bis heute sind unterschiedliche Theorietraditionen sozialen Wandels einflussreich geblieben - eine einheitliche Theorie gibt es nicht. Idealtypisch gesehen kann man zwischen Zyklentheorien und Evolutionstheorien unterscheiden. Zu den Zyklentheorien zählen die Ansätze von Vilfredo Pareto und Ronald Inglehart, während Karl Marx und Herbert Spencer evolutionstheoretische Aspekte in ihre Theorien des sozialen Wandels integrierten. Talcott Parsons ist ein Vertreter eines neoevolutionären Ansatzes.

Für Pareto war die Gesellschaft des 19. Jahrhunderts von Klassenkämpfen geprägt, die allerdings - im Unterschied zu der Position von Karl Marx - vor allem zwischen den Eliten im Streit um die Macht ausgetragen wurden. Jedes Volk wird von einer Elite regiert, die politische Macht besitzt. Die Eliten sind jedoch nicht von Dauer; sie verschwinden nach einer gewissen Zeit, und die herrschende Klasse wird immer wieder von Personen aus unteren Klassen abgelöst. Diese Zirkulation der Eliten gibt es sowohl in der Politik als auch in der Wirtschaft. Durch befindet sich die Gesellschaft in einem Zustand andauernder Veränderung.

Der Ansatz von Ronald Inglehart ist wesentlich komplexer. Das zentrale Ergebnis Ingleharts,

dass in westlichen Demokratien ein Wertewandel im Gang sei, in dessen Verlauf eine materialistische Wertorientierung durch eine postmaterialistische ersetzt worden sei, wird von ihm durch eine Sozialisations- und Mangelhypothese theoretisch begründet. Inglehart geht in Anlehnung an Abraham Maslow von einer Hierarchie der menschlichen Bedürfnisse aus. Essen, Schlaf und Fortpflanzung beispielsweise gehören zu den körperlichen Grundbedürfnissen. Erst wenn diese erreicht sind, kann die Realisierung höherer Bedürfnisse in Anspruch genommen werden, so Sicherheit, der Ausbau sozialer Beziehungen, soziale Anerkennung und schließlich Selbstverwirklichung. Diese Bedürfnishierarchie, so Inglehart, könne auf Werte übertragen werden. Das heißt, dass die individuellen Realisierungsbemühungen, die in Werten enthaltenen Ziele zu erreichen, von der Erfüllung hierarchisch untergeordneter Ziele abhängig sind. Erst wenn die materialistischen Ziele erreicht sind, wird mit der Realisierung postmaterialistischer Ziele begonnen. Somit sind die Realisierungschancen postmaterialistischer Bedürfnisse und die Ausbildung postmaterialistischer Werte von der ökonomischen Lage abhängig; ein entsprechender Mangel verhindert die Ausbildung postmaterialistischer Werte, wirtschaftliche Prosperität hingegen fördert diese. Die ökonomische Situation entscheidet somit über die Ausbildung von Wertorientierungen.

Die Entstehung postmaterialistischer Werte ist auf die Zeit um das 15. Lebensjahr konzentriert, denn nur in dieser Lebensphase werden nach Ingleharts Theorie Werte ausgebildet, die dann aber das ganze Leben beibehalten werden. Die sozialstrukturellen Bedingungen, die Prosperität des Landes und der soziale Status der Familie eines Jugendlichen sind somit entscheidend für die Ausbildung seiner Werte. Ein Wertewandel auf der gesellschaftlichen Ebene entsteht demnach durch ökonomische Veränderungen. Prosperitive Phasen in stabilen Gesellschaften führen (zeitlich verzögert) zu postmaterialistischen Werten und wirtschaftliche Krisen zu materialistischen Orientierungen in einer Gesellschaft.

Ein Wertewandel auf gesellschaftlicher Ebene entsteht daher durch ökonomisch-strukturelle Veränderungen, wobei Rückkopplungseffekte möglich sind: Werte haben einen Einfluss auf die Wirtschaftsentwicklung. Je ausgeprägter die Leistungsorientierung in einer Gesellschaft ist, desto größer ist das Wirtschaftswachstum. Folglich führt wirtschaftlicher Wohlstand zu einem Anstieg postmaterialistischer Orientierungen, und wenn dies mit einem Rückgang der Leistungsorientierung gekoppelt ist, wird sich die ökonomische Situation verschlechtern und später zu einem Zuwachs materialistischer Orientierungen führen.

Marxistische Theorien sozialen Wandels gehen von einem dominanten Einfluss ökonomischer Verhältnisse auf die soziale und kulturelle Situation einer Gesellschaft aus, wobei Rückkopplungseffekte nicht theoriekonsistent sind. Die gesellschaftlichen ökonomischen Widersprüche, beispielsweise zwischen Bauern und Adel oder Proletariern und Bourgeoisie, führen zu Klassenkämpfen und zu einer Änderung der Machtverhältnisse. Nach Marx ist die Geschichte aller bisherigen Gesellschaften die Geschichte von Klassenkämpfen. Im Kapitalismus werde sich, so Marx, durch die Verelendung des Proletariats der Konflikt verschärfen, so dass es zu Klassenkämpfen und zu einer Überwindung des Kapitalismus kommen muss. Die Endstufe der Höherentwicklung der Gesellschaften ist schließlich im Kommunismus erreicht.

Diesen Gedanken der evolutionären linearen Höherentwicklung von Gesellschaften hat Herbert Spencer weiterentwickelt. Er betrachtet die Gesellschaft als einen Organismus, der sich nach den Gesetzen der biologischen Evolution - insbesondere durch das Prinzip der Selbstorganisation - vom Einfachen zum Komplexen und vom Chaos zur Ordnung verändert. Evolution wird als Entwicklungsprinzip gesehen, das nicht nur die Veränderung biologischer Organismen erfasst, sondern auch die Erziehung, die Lebensweisen, die sozialen Konventionen, die Psychologie, die Politik, die Kultur und die Ethik würden diesem Prinzip folgen, ohne dass Einwirkungen von außen notwendig seien. So könne die Entwicklung von der primitiven zur industriellen Gesellschaft erklärt werden. Letztlich funktioniere das gesamte Universum wie ein gigantischer Organismus, und die immer höhere Spezialisierung und Differenzierung führe zu einem immer perfekteren Ergebnis.

Alle klassischen soziologischen Evolutionstheorien besagen, dass die Gesellschaften in einem einfachen Zustand beginnen und mit der Zeit immer zivilisierter werden. In neoevolutionstheoretischen Arbeiten hingegen wird diese Linearität der Entwicklung nicht mehr angenommen.

Talcott Parsons, ein typischer Vertreter dieser Richtung, betrachtet Gesellschaften als ein System, das eingebettet ist in über- und untergeordnete Systeme und zudem von anderen Systemen umgeben ist. Veränderungen in einem System können durch Veränderungen in anderen Systemen hervorgerufen werden, weil letztlich alle Systeme miteinander verknüpft sind. So werden dauernd Anpassungs-, Integrations- und Differenzierungsprozesse notwendig, die zu einem permanenten Wandel führen, wobei bestimmte Erfindungen und Entdeckungen zu einer Höherentwicklung führen. Diese werden von Parsons als "evolutionäre Universalien" bezeichnet. Dazu zählen die Entwicklung von Sprache, Religion, Arbeitsteilung, Bürokratie, Geld, Recht und Demokratie. Diese Universalien können von Gesellschaften gezielt eingeführt werden, denn Gesellschaften sind lernfähig. Dies unterscheidet Parsons von klassischen Evolutionstheoretikern, die Gesellschaften als Objekte sehen, die nur durch Zufallsprozesse, also nach den Gesetzen von Versuch und Irrtum, zu einer Höherentwicklung gelangen.

Kriminologisch von Interesse sind vor allem Untersuchungen über die Veränderung von Kriminalität. Diese Thematik wurde insbesondere von Manuel Eisner und Helmut Thome behandelt. Demnach haben sich die Kriminalitätsraten, insbesondere die Homizidraten, seit dem 13. Jahrhundert bis in die 1960er Jahre reduziert. Danach ist die Rate wieder gestiegen. Sie begründen die Abnahme der Kriminalitätsbelastung nach dem Ansatz von Norbert Elias durch den fortschreitenden Zivilisationsprozess und nach den Arbeiten von Emile Durkheim durch einen Abbau von Anomie - dabei spielte der Ausbau staatlicher sozialer Kontrolle durch das Rechtssystem eine wichtige Rolle. Die Zunahme der Kriminalitätsbelastung würde für eine Erosion des Gewaltmonopols und für eine Zunahme von Anomie durch einen desintegrativen Individualismus sprechen.

Literatur:

- Thome, Helmut, 2007: Sozialer Wandel und Gewaltkriminalität. Deutschland, England und Schweden im Vergleich, 1950 bis 2000. Wiesbaden: VS-Verlag.
- Inglehart, Ronald, 1998: Modernisierung und Postmodernisierung. Kultureller, wirtschaftlicher und politischer Wandel in 43 Gesellschaften. Frankfurt/M., New York: Campus.
- Scheuch, Erwin K., 2003: Sozialer Wandel, Bd. 1 und 2. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag. (Dieter Herrmann, 22.08.2006)

Sozialisation

Der Begriff Sozialisation bezeichnet die lebenslange, prozesshafte Entwicklung des biologischen Menschen zu einer sozialen Persönlichkeit innerhalb einer Gesellschaft. Sozialisation ist der Prozess der Weitergabe des Wissens und der Fertigkeiten von einer Generation an die Nächste. In ihrem Verlauf kommt es zu einer Auseinandersetzung mit den eigenen biologischen Anlagen, der physischen und der sozialen Umwelt. Im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung besteht eine wechselseitige Beziehung zur gesellschaftlichen Entwicklung, da erst durch die Verinnerlichung (Internalisierung) von akzeptierten Verhaltensweisen, Beziehungsmustern und Normen aus dem Menschen ein soziales Subjekt wird. Gleichzeitig werden diese sozialen Tatsachen durch das Subjekt beeinflusst, da es sie abwandelt, differenziert und kommuniziert. Die Prozesshaftigkeit der Sozialisation beruht auf der Tatsache, dass ihre Bestimmungsfaktoren einem stetigen Wandel unterworfen sind. Von besonderer Bedeutung für die Sozialisation des Einzelnen sind die Sozialisationsinstanzen wie Familie, Schule, Peers, sowie die Gesamtheit aller Lebensumstände. Der Mensch als gesellschaftlich handlungsfähiges soziales Wesen kann daher nur unter Einbeziehung der ihn umgebenden natürlichen und sozialen Umwelt verstanden werden. Die Kontroverse um die Gewichtung sozialer und biologischer Faktoren wird in der Anlage-Umwelt-Diskussion deutlich. Die Sozialisation verweist einerseits auf die Forderung nach sozialer Integration seitens der Gruppe und den Anspruch auf die Fähigkeit des Individuums zur selbständigen Lebensführung andererseits. Sie ist daher sowohl ein Prozess der Kollektivbindung und Disziplinierung als auch der selbstbestimmten Persönlichkeitsentwicklung.

Der Sozialisationsbegriff wurde Ende des 19. Jahrhunderts in die wissenschaftliche Literatur eingeführt. Als sein Begründer gilt der Soziologe Emile Durkheim, der die soziale Integration in komplexen Strukturen untersuchte. Die von ihm begründete traditionelle Interpretation von

Sozialisation als Prozess der Vereinnahmung einer triebhaften und egoistischen Persönlichkeit durch die Gesellschaft wurde insbesondere von Freud, Mead, Parsons und Piaget erweitert. Der daraus hervorgegangene Sozialisationsbegriff betont den stetigen Interaktionsprozess zwischen Individuum und Gesellschaft in einem mehrdimensionalen sozialen Gefüge. Das Sozialverhalten des Einzelnen kann nicht als ausschließliche Reflektion der sozialen Umwelt gelten, sondern ist vielmehr das Resultat einer individuellen Auseinandersetzung mit ihren Strukturen. Diese beginnt mit der Geburt als "soziales Mängelwesen" und endet mit dem Tod des Individuums.

Die Sozialisationstheorie bildet ein entscheidendes Erklärungsmuster für abweichendes Verhalten, Delinquenz und Kriminalität. Trieb- und Affekttaten können durch die Sozialisationstheorie jedoch nicht erklärt werden. Eine fehlgeleitete Sozialisation in den Sozialisationsinstanzen oder einem kriminellen Milieu sowie die fehlende soziale Kontrolle verhindern das Erlernen adäquater sozialer Rollen. Ansatzpunkt der Kriminalprävention und der Resozialisierung sind daher die Sozialisationsinstanzen und das soziale Umfeld. Eine Patentlösung wie im Verlaufe der Sozialisation kriminelles Verhalten ausgeschlossen werden kann existiert jedoch nicht. Da Kriminalität ubiquitär (gleichverteilt) in der Gesellschaft auftritt, begegnen dem Subjekt im Rahmen der Sozialisation sowohl kriminelle als auch nicht kriminelle soziale Faktoren. Diese können im Zuge ihrer Reflektion durch das Subjekt abgelehnt oder adaptiert werden. Kriminologisch bedeutsam ist vor allem die Frage, wie im Laufe des Sozialisationsprozesses ein Rechtsbewusstsein erzeugt werden kann, das es dem Menschen ermöglicht, aus eigenem Antrieb konform zu handeln. Dieses Rechtsbewusstsein ist jedoch das Resultat des sozial erwünschten Verhaltens einer bestimmten sozialen Gruppe und muss nicht der kodifizierten Rechtsordnung entsprechen. Deliktbereiche wie das so genannte Kavaliersdelikt sind daher nicht zwingend ein Anzeichen fehlgeleiteter Sozialisation.

Literatur:

Hurrelmann, K. 2006, Einführung in die Sozialisationstheorie, 9. Aufl. Beltz.

Grundmann, M. 2006, Sozialisation, Konstanz.

Schlüsselwörter: Persönlichkeitsentwicklung, soziale Faktoren, Milieu, Vergesellschaftung, Sozialisationsinstanzen, Kriminalprävention

(Macel Häßler, 08.06.2008)

Sozialtherapeutische Anstalt

Eine Sozialtherapeutische Anstalt ist eine Sonderform des Strafvollzuges, die sich mit besonderen therapeutischen Mitteln und sozialen Hilfen rückfallgefährdeten Straftätern widmet. Seit 1998 ist für Sexualstraftäter mit Verurteilungen zu mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe die Verlegung in eine Sozialtherapeutische Einrichtung gesetzlich vorgeschrieben.

Rechtliche Grundlagen

Die Unterbringung in eine Sozialtherapeutische Anstalt ist seit 1977 als vollzugsinterne Verlegung im Strafvollzugsgesetz verankert (§ 9 StVollzG). Dabei handelte es sich zunächst um eine bloße Kann-Vorschrift, die es ermöglichte, einen Gefangenen zu verlegen, „wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen einer solchen Anstalt zu seiner Resozialisierung angezeigt sind.“ Mit dem „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ vom 28.01.1998 (BGBl. I S. 160-163) wurde die bisherige Regelung durch eine verpflichtende Vollzugslösung (§ 9 Abs. 1 StVollzG) ergänzt, die nunmehr für Sexualstraftäter mit Verurteilungen zu mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe eine Verlegung in eine Sozialtherapeutische Einrichtung zwingend vorschreibt. Nachdem die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug im Rahmen der Föderalismusreform vom Bund auf die Länder übertragen worden ist, finden sich auch in den jeweiligen Landesgesetzen ähnliche Bestimmungen über Sozialtherapeutische Einrichtungen (im Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug). Eine ursprünglich geplante „Maßregellösung“ (gemäß § 65 StGB a.F.) sah eine Unterbringung durch richterliche Anordnung für definierte Tätergruppen vor. Diese 1969 verabschiedete Bestimmung trat jedoch nie in Kraft und wurde Ende 1984 wieder abgeschafft.

Sozialtherapeutische Einrichtungen in Deutschland

Haftplätze in Sozialtherapeutischen Einrichtungen des Strafvollzuges werden entweder in eigenen Sozialtherapeutischen Anstalten oder in speziellen Abteilungen des Normalvollzuges angeboten. Das Verhältnis hat sich geändert. Während früher die Anzahl der Anstalten überwog, gibt es zur Zeit (Stand: 31.03.2007) in Deutschland sechs selbständige und 41 unselbständige Sozialtherapeutische Einrichtungen, die insgesamt knapp 2.000 Haftplätze zur Verfügung halten. Rund 60% der Plätze werden derzeit von Sexualstraf Tätern belegt.

Haftplatzentwicklung

Seit der gesetzlichen Einführung einer verpflichtenden sozialtherapeutischen Behandlung von Sexualstraf Tätern im Jahre 1998 stieg die Zahl der verfügbaren Haftplätze in der Sozialtherapie von ursprünglich 888 Plätzen (in 20 Einrichtungen) im Jahre 1997 (vor der Einführung des neuen Gesetzes) auf 1.952 Plätze (in 47 Einrichtungen) im Jahre 2007. Die Mehrzahl dieser zusätzlichen Plätze (über 1.000 oder rd. 60%) werden derzeit von Sexualstraf Tätern belegt; das Angebot für diese Gruppe von Verurteilten ist jetzt mehr als fünfmal so groß wie vor der Gesetzesreform.

In den nächsten Jahren wird es nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006 (2 BvR 1673/04) vor allem im Bereich des Jugendstrafvollzuges zu einem Ausbau der Sozialtherapie kommen. 2007 gab es hier nur 234 Plätze in zehn Einrichtungen, was einem Anteil von 12% an den Gesamtplätzen entspricht. Noch gravierender sind freilich die Defizite im Frauenvollzug. Hier standen 2007 lediglich 37 Plätze an drei Orten zur Verfügung (entspr. 1,8%).

Ausstattung

Größe, Gestaltung und Programm dieser Einrichtungen sind sehr heterogen, dennoch hat sich in der Vergangenheit eine gewisse Standardisierung durch die Akzeptanz sog. Mindestanforderungen ergeben, die vom Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e. V. entwickelt wurden (siehe zuletzt Egg 2007). Jährliche Umfragen der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) zeigen, dass diese Standards bezüglich Organisation und Struktur sowie Dokumentation und Evaluation bereits von über 50% der Einrichtungen erfüllt werden. Ein Defizit zeigt sich jedoch bei den personellen Mindestanforderungen, die gegenwärtig nur etwa 37% erfüllen (Einzelheiten Spöhr 2007).

Wirksamkeitsforschung

Zur Beurteilung der Wirksamkeit sozialtherapeutischer Straftäterbehandlung liegen seit den 1970er Jahren zahlreiche Untersuchungen vor. Meta-Evaluationstudien (z.B. Lösel 1994, Egg et al. 2001) ergaben einen moderaten Haupteffekt der Sozialtherapie in Höhe von 8-14 % (z.B. weniger Rückfall im Vergleich zum Regelvollzug). Für Straftäter mit hoher Rückfallgefahr gilt die Sozialtherapie im Justizvollzug nach Ansicht von Experten als wesentliches Instrument zur Senkung der Rückfälligkeit. Der Erfolg einer sozialtherapeutischen Behandlung hängt in vielen Fällen jedoch nicht zuletzt von der bislang nur an wenigen Orten optimal gelösten Nachsorge entlassener Gefangener ab.

Literatur

- Egg, R./Pearson, F. S./Cleland, C. M./Lipton, D. S. 2001: Evaluation von Straftäterbehandlungsprogrammen in Deutschland: Überblick und Meta-Analyse, in: Rehn, G./Wischka, B./Lösel, F./Walter, M. (Hg.): Behandlung „gefährlicher Straftäter“, Herbolzheim, 321-347
- Egg, R. 2007: Sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen im Justizvollzug: Mindestanforderungen an Organisation und Ausstattung; Indikationen zur Verlegung, in: Forum Strafvollzug 56/3, 100-103
- Lösel, F. 1994: Meta-analytische Beiträge zur wiederbelebten Diskussion des Behandlungsgedankens, in: Steller, M./Dahle, K. P./Basqué, M. (Hg.): Straftäterbehandlung, Pfaffenweiler, 13-34
- Spöhr, M. 2007: Sozialtherapie im Strafvollzug: Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.3.2007, Wiesbaden http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/forschung/texte/Sozialtherapie_im_Strafvollzug_2007.pdf [9.4.2008]

Weblink

Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e.V. <http://www.arbeitskreissozialtherapie.de>

Schlüsselwörter: Strafvollzug; Justizvollzugsanstalt; Sozialtherapie
(Rudolf Egg, 14.04.2008)

Sozialtherapie

Als "Maßregel der Besserung und Sicherung" sah § 65 StGB von 1969 bis Ende 1984 die Unterbringung von Straftätern in einer sozialtherapeutischen Anstalt mit einer Höchstdauer von 5 Jahren vor. Diese Maßregel sollte neben einer Strafe verhängt und vor dieser vollstreckt werden, wobei die Verweildauer in der Sozialtherapie auf die Freiheitsstrafe anzurechnen gewesen wäre. Allerdings erlangte die Vorschrift des § 65 StGB niemals Gesetzeskraft. Ihr Inkrafttreten wurde (aus finanziellen, aber auch grundsätzlichen Gründen) dreimal (von 1969 auf 1973, dann auf 1977 und schließlich auf 1985) verschoben, bevor alle die Sozialtherapie betreffenden Vorschriften im StGB Ende 1984 ersatzlos gestrichen wurden. Seit 1985 ist die Sozialtherapie damit nur noch im Strafvollzugsgesetz geregelt (sogenannte "Vollzugslösung"; §§ 123ff. StVollzG).

Die sich über 15 Jahre erstreckende Auseinandersetzung mit der Sozialtherapie begann bereits in den 60er Jahren, als im Zuge der allgemeinen Strafrechts- und Strafvollzugsreform ein bis dahin hauptsächlich in den USA und in Skandinavien vorherrschendes Rehabilitationsmodell, das im wesentlichen von einem medizinischen Behandlungsbegriff (*Behandlung) geprägt war, für das deutsche Strafrecht übernommen werden sollte. Vorbild waren Konzepte, wie sie durch die in Herstedvester (Dänemark) praktizierte sogenannte Psychopathenverwahrung bzw. den entsprechenden Maßregelvollzug in den Niederlanden (von-der-Hoeven-Klinik in Utrecht) repräsentiert wurden. Während sich die ursprüngliche "Maßregellösung" auf besonders schwer belastete oder gefährliche Tätergruppen beschränkte, betrifft die nun im StVollzG geregelte "Vollzugslösung" einen sehr viel größeren (potentiellen) Personenkreis. Nach § 9 StVollzG kann ein Gefangener mit seiner Zustimmung (diese Einschränkung wurde 1985 neu eingeführt) in eine sozialtherapeutische Anstalt oder (neuerdings) eine entsprechende Abteilung verlegt werden, "wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen dieser Anstalt zu seiner Resozialisierung angezeigt sind". Damit kann praktisch jeder Gefangene, der dies will, auch sozialtherapeutisch behandelt werden, sofern er als "behandlungsg geeignet" eingestuft wird. Als Sonderregelung für diese Sozialtherapie sieht das StVollzG zusätzlichen Sonderurlaub zur Entlassungsvorbereitung vor, ebenso wie eine "nachgehende Betreuung" und die Wiederaufnahme bereits entlassener Gefangener auf freiwilliger Grundlage. Aufgrund der Gesetzesänderung könnte theoretisch sozialtherapeutischer Vollzug auch in (z.B. privat betriebenen) Anstalten möglich sein, die nicht der Landesjustizverwaltung unterstehen. Davon wurde aber noch kein Gebrauch gemacht.

Die insgesamt 12 Anstalten mit 1988 regelmäßig rund 800 Haftplätzen decken damit etwas über 1 % der gesamten Vollzugskapazität ab und machen die marginale, aber dennoch heftig umstrittene Stellung der Sozialtherapie im Vollzug deutlich. Inhaltlich definiert das Gesetz nämlich nicht, was unter Sozialtherapie zu verstehen ist. Zwar soll es sich nach Auffassung der die Sozialtherapie propagierenden Vertreter nicht lediglich um psychotherapeutische Behandlung im Vollzug, sondern um die umfassende Veränderung von Organisationsstrukturen und Vollzugsablauf im Vergleich zum Regelvollzug handeln; da aber das Grundprinzip des Freiheitsentzuges auch im Rahmen einer Sozialtherapie (wenn auch mit "Lokerungen") gilt, werden immer mehr Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit und der Wirksamkeit von Sozialtherapie vorgebracht (*Behandlung). Immerhin gibt es auch im Bundesgebiet nach inzwischen über 15jähriger Erfahrung mit dieser Vollzugsart keine festgelegte Behandlungsmethode, ebenso fehlt es vor allem an gesichertem Wissen über die tatsächlichen Wirkungen therapeutischer Einflußnahmen bei bestimmten Tätern. Der ursprünglich ausschließlich medizinisch

ausgerichtete Behandlungsbegriff, der auch daran deutlich wird, daß eine der ersten sozialtherapeutischen Anstalten auf dem Hohenasperg bei einem Vollzugskrankenhaus eingerichtet wurde, hat sich inzwischen in Richtung lerntheoretisch orientierter Behandlungsmethoden gewandelt. Die vom Gefangenen selbst verlangte (und von der Vollzugsleitung dann zu bestätigende) Erklärung der Krankheit bzw. der eigenen Behandlungsbedürftigkeit ist aber nach wie vor konstitutiv für eine Sozialtherapie. Nur wer sich so definiert, hat eine Chance, in den Genuß der verschiedenen Vergünstigungen der Sozialtherapie zu kommen; daß mit dieser Definition als krank bzw. behandlungsbedürftig auch ein Leugnen der eigenen wie fremden Verantwortlichkeit für diesen Zustand bzw. für die begangene Straftat verbunden ist, ist wesentlicher Ansatzpunkt der Kritik an der Behandlung überhaupt. Darüber hinaus wurde der Vorwurf der "positiven" Selektion in dem Sinne erhoben, daß für die Sozialtherapie genau die Gefangenen ausgewählt wurden, die für das Funktionieren des sozialtherapeutischen Vollzugs wie für entsprechend positive Rückfallquoten garantieren. Immerhin hat der bisherige sozialtherapeutische Vollzug gezeigt, daß auch mit wesentlich mehr Vollzugslockerungen, geringeren Haftkosten (durch häufigere vorzeitige Entlassungen bereits nach 2/3 der Strafzeit), weniger Arrest und sonstigen Disziplinar- oder Sicherungsmaßnahmen und so gut wie keinen Problemfällen, wie Selbstmorde oder Nahrungsverweigerungen, Strafe zumindest genauso "erfolgreich" vollzogen werden kann wie es der ansonsten in 99 % der Fälle übliche Regelvollzug tut (*Strafvollzug). Als wesentliche Ergebnisse der umfangreichen empirischen Studien zur Sozialtherapie werden positive Veränderungen auf der Persönlichkeitsebene, ebenso wie verminderte oder weniger schwere Rückfälligkeit angegeben. Allerdings werden diese Ergebnisse insbesondere wegen methodischer Mängel angezweifelt, auch ist ein tatsächlicher Nachweis für die Effizienz der Sozialtherapie (noch) nicht geführt worden (*Erfolgsbeurteilung/Erfolgskontrolle, *Rückfall). Insbesondere gelten die gleichen positiven Effekte genauso oder sogar noch verstärkt für andere, weniger repressive Haftformen wie offener Vollzug und bedingte Entlassung (*Sanktionswirkungen). Da es nach den vorliegenden Studien für die Wirkung der Behandlung weder auf die Länge der Behandlungszeit noch auf den konkreten Behandlungsansatz oder die gewählte Therapieform ankommt, dürften die positiven Effekte eher auf die allgemeinen Lockerungen und Übergangserleichterungen als auf spezielle Therapieformen zurückzuführen sein.

Literatur:

- Dünkel, F.: Stichwort "Sozialtherapie". In: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, hrsg. von Kaiser, Kerner, Sack, Schellhoss. Heidelberg 1985, 420 ff.
- Egg, R.: Straffälligkeit und Sozialtherapie. Köln u. a. 1985. Lamott, F.: Die erzwungene Beichte. Zur Kritik des therapeutischen Strafvollzugs. München 1984.

Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991

(Thomas Feltes, 19.01.2009)

Sozialverteidigung (Défense Sociale)

Die nach dem Zweiten Weltkrieg entstandene Bewegung der Défense Sociale beschäftigt sich mit der durch das Nebeneinander der verschiedenen Straftheorien entstehenden Antinomie der Strafzwecke. Das Konzept der Sozialverteidigung war ursprünglich auf die radikale Lösung der Genueser Schule ausgerichtet, die auf den Rechtsanwalt Filippo Gramatica zurückzuführen ist. Beim dritten internationalen Kongreß der Gesellschaft spaltete sich dann der gemäßigte Flügel der "Défense Sociale Nouvelle" (Hauptvertreter Marc Ancel) ab. Mit der Abkehr vom Schuldstrafrecht ist nach dem Konzept der Défense Sociale die Art und Stärke der staatlichen Deliktsreaktion nicht mehr von der Schuld des Täters abhängig. Auszugehen ist

vielmehr von der sozialen Gefährlichkeit des Täters, vor der die Gesellschaft und deren Mitglieder zu schützen sind. Dies folgt nach der Auffassung der Vertreter der *Défense Sociale* auch daraus, daß es nicht der Sinn und Zweck des Strafrechtes sein kann, einzelne Rechtsgüter zu schützen, sondern die soziale Einfügung und Anpassung des Individuums zu erreichen. Die staatliche Reaktion selbst soll - unter Vermeidung des Terminus "Strafe" - als Maßregel erfolgen, wenn der Täter zurechnungsfähig ist. Bei unzurechnungsfähigen Personen soll eine medizinische Behandlung erfolgen. Die Maßnahme selbst gliedert sich in drei Phasen auf:

- (1) die Untersuchung der Persönlichkeit,
- (2) die Feststellung der Antisozialität,
- (3) die Anwendung präventiv erzieherischer Maßnahmen.

Durch die stark sozialpräventive Orientierung muß die Bemessung der auf die Tat folgenden Maßnahmen offen gelassen werden, da diese dem jeweiligen Bedürfnis des einzelnen Täters zur Resozialisierung und sozialen Einfügung anzupassen ist. Offen bleibt in diesem Zusammenhang auch die Frage der Willensfreiheit des einzelnen. Mit dem Argument, daß die staatliche Reaktion nur an den durch die Tathandlung erkennbar gewordenen charakterlichen Mangel anknüpfte, sind diverse Probleme verbunden. So kann ein rein sozialer Schutzzweck u. U. dem Zweck des Schutzes der Rechtsordnung nur bedingt gerecht werden. Damit wird deutlich, daß sich das Konzept der Sozialverteidigung konsequent von generalpräventiven Überlegungen abwendet und auf die sozialpräventive Wirksamkeit von Maßregeln setzt, die nach der Begehung einer Straftat verhängt und den individuellen "Bedürfnissen" des Täters angepaßt werden (*Prävention).

Das Modell der Neuen Sozialverteidigung (*Défense Sociale Nouvelle*) lehnt sich hingegen mehr an die Struktur des bestehenden Strafrechts an. Hier wird das Schuldprinzip, das Prinzip von Strafe und Verantwortlichkeit, wenn auch in abgewandelter Form, zugrunde gelegt. Zentraler Begriff der Neuen Sozialverteidigung ist der der Verantwortlichkeit. Differenziert wird hier zum einen nach der subjektiven Verantwortlichkeit, zum anderen nach der kollektiven Verantwortlichkeit. Erstere sei bei jedem Menschen vorhanden und soll die Unterscheidung von Gutem und Schlechtem ermöglichen. Wird der einzelne durch die Verwirklichung eines Deliktes dieser Verantwortung nicht gerecht, oder ist sich ihrer persönlich nicht bewußt, so bedarf es seiner Resozialisierung zum Individualschutz, aber auch einer Strafe oder einer Maßnahme, um die Gesellschaft zu schützen. Dabei bedeutet dies nicht eine Zuwendung zum Schuld- oder Vergeltungsstrafrecht, denn auch die Auswahl zwischen Maßnahme oder aber Freiheitsstrafe soll ausschließlich unter dem Aspekt getroffen werden, welches die im Zuge der Resozialisierung dienlichere Rechtsfolge ist.

Literatur:

- Ancel, M.: Die neue Sozialverteidigung. Stuttgart 1970.
- Baumann, M.: Zweckrationalität und Strafrecht. Argumente für ein tatbezogenes Maßnahmenrecht. Opladen 1987.

Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991

(Hans-Jürgen Kerner, 19.01.2009)

Soziologie

Der Begriff bedeutet wörtlich: Lehre von der Gesellschaft. Er wurde erstmals von Auguste Comte (1798 - 1857) eingeführt. Soziologie läßt sich als die systematische Analyse der Struktur, Dynamik und der Ergebnisse menschlicher Wechselbeziehungen bezeichnen. Dies umfaßt eine Analyse der Gesellschaft und der sozialen Interaktionen von deren Mitgliedern. Dieser Gegenstand und die zu dessen Erforschung angewandten Methoden verbindet die Soziologie mit anderen Sozialwissenschaften. Sie grenzt sich von diesen jedoch durch ihre spezifischen Fragestellungen, Begriffe und Theorien ab. Die moderne Soziologie ist durch eine Vielzahl von Richtungen gekennzeichnet, so daß man von einer einheitlichen Soziologie nicht reden kann. Die Disziplin läßt sich in Mikro- und Makrosoziologie unterteilen. Die Mikrosoziologie befaßt sich vor allem mit Kleingruppenforschung, während in der Makrosoziologie abstrakte soziale Gebilde (z. B. Organisationen, Kollektivverhalten, Gesamtgesellschaft) oder allgemeine soziale Phänomene (z. B. Armut, Arbeitslosigkeit etc.) untersucht werden. Zu den bedeutendsten Theoretikern dieser Disziplin gehören: Emile Durkheim (1858 - 1917), Max Weber (1864 - 1920), Karl Marx (1818 - 1883) und Talcott Parsons (1902 - 1979).

Ihren Einzug in die *Kriminologie verdankt die Soziologie den Studien von Shaw und McKay, die der *Chicago-Schule angehörten. Mit deren Arbeiten begann in den USA ein grundlegender Wandel in der Betrachtung und Analyse abweichender Verhaltensweisen (*Kriminalgeographie, *Kriminalitätstheorien). Von diesem Zeitpunkt an begann die Soziologie, die amerikanische Kriminologie zu dominieren. Sie entwickelte sich damit in den USA konträr zur europäischen Kriminologie, die von juristisch-medizinischen Fragestellungen dominiert wurde. Für den Bereich abweichendes Verhalten sind vor allem die Entwicklungssoziologie, die Soziologie abweichenden Verhaltens, die Sozialisationsforschung, die Gemeindeforschung sowie die Organisations- und Rechtssoziologie von Bedeutung. Während die kriminologische Ausbildung in den USA innerhalb der Soziologiefakultäten stattfindet, ist sie in der Bundesrepublik bis auf wenige Ausnahmen (z. B. in der GHS Wuppertal) in den juristischen Fakultäten ressortiert. Seit 1984 besteht erstmals die Möglichkeit, im Rahmen eines "Aufbau- und Kontaktstudiums Kriminologie" an der Universität Hamburg einen eigenständigen akademischen Abschluß als Diplom-Kriminologe/-Kriminologin zu erwerben. Dieses Aufbaustudium wird von einem Soziologen (Fritz Sack) geleitet.

Literatur:

- Bellebaum, A.: Soziologische Grundbegriffe. 9. Auflage, Stuttgart 1983.
- Endruweit, G.; Trommsdorff, G. (Hrsg.): Wörterbuch der Soziologie. 3 Bände, Stuttgart 1989. Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991 (Helmut Janssen, 19.01.2009)

Staatsanwaltschaft

Die Rolle und die Funktion der Staatsanwaltschaft im deutschen Strafverfolgungssystem wurde lange sowohl kriminologisch, als auch kriminalpolitisch unterschätzt. Dabei übt die Staatsanwaltschaft aufgrund des in Deutschland geltenden Legalitätsprinzips (die Polizei darf Strafverfahren nicht selbst einstellen, sondern muss jedem Verdacht nachgehen und die Akten danach der StA vorlegen) die wichtigste Filterfunktion im Strafverfahren aus. Die folgende Abbildung zeigt den erstmals von Kerner (19??) entwickelten Strafverfolgungstrichter mit Zahlen für das Jahr 2006. Dabei wird, ebenso wie in der ebenfalls einer Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes entnommenen tabellarischen Übersicht deutlich, dass (länderunterschiedlich) bis zu 70% aller an die StA abgegebenen Verfahren von dieser eingestellt werden. Insgesamt nur etwa ein Drittel aller Tatverdächtigen wird demnach auch verurteilt.

Ausfilterung im Strafverfahren 2006



Quelle für beide Abbildungen: Justiz auf einen Blick, hrsg. vom Statistischen Bundesamt 2008; im Internet verfügbar unter www.destatis.de bzw. direkt unter <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Broschueren/JustizBlick,property=file.pdf>

Anklage- und Einstellungsquoten bei endgültig erledigten Ermittlungsverfahren 2006

| Bundesland | Verfahren insgesamt | Anklagequote in % | Einstellungsquote in % |
|------------------------|---------------------|-------------------|------------------------|
| Schleswig-Holstein | 142 832 | 22,4 | 64,1 |
| Rheinland-Pfalz | 223 588 | 23,7 | 63,9 |
| Hamburg | 139 157 | 24,2 | 71,0 |
| Hessen | 300 287 | 24,4 | 66,4 |
| Sachsen-Anhalt | 134 601 | 25,0 | 65,5 |
| Saarland | 53 968 | 25,2 | 61,4 |
| Niedersachsen | 407 943 | 27,8 | 61,7 |
| Brandenburg | 166 786 | 28,4 | 64,0 |
| Nordrhein-Westfalen | 946 207 | 28,6 | 64,5 |
| Berlin | 231 004 | 29,4 | 67,2 |
| Thüringen | 109 386 | 29,9 | 58,1 |
| Baden-Württemberg | 457 107 | 30,6 | 57,0 |
| Sachsen | 205 114 | 30,6 | 59,7 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 93 854 | 30,8 | 59,0 |
| Bayern | 532 182 | 32,0 | 54,4 |
| Bremen | 46 897 | 32,6 | 58,1 |
| Deutschland | 4 190 913 | 28,3 | 62,0 |

Ohne Verfahren, die vorläufig eingestellt oder durch Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft bzw. Verlinkung mit einer anderen Sache erledigt wurden.

2.1 Anklage- und Einstellungsquoten

Anklage- und Einstellungsquote beschreiben die Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften bzw. die Reaktion der Ermittlungsbehörde auf die ihr bekannt gewordene Kriminalität.

Die Anklagequote beziffert den Anteil der von der Staatsanwaltschaft endgültig erledigten Ermittlungsverfahren, der durch eine Anklage im weiteren Sinne oder durch einen Strafbefehlsantrag beendet wurde. Der Indikator bemisst somit die Rate der formellen Erledigungen, bei denen die Staatsanwaltschaft eine Strafsache an das zuständige Gericht weiterleitet.

Umgekehrt misst die Einstellungsquote den Anteil der von der Staatsanwaltschaft endgültig erledigten Verfahren, die nicht an ein Strafgericht weitergegeben, sondern aus rechtlichen Gründen oder aus Opportunitätsgründen (etwa bei geringfügigen Straftaten) eingestellt wurden.

Die Staatsanwaltschaft, gerne als "Herrin des Strafverfahrens" bezeichnet, stand schon früh in der Kritik aufgrund ihrer weit reichenden Entscheidungskompetenz. Als "Richter vor dem Richter" (Kausch) würde sie die Sanktionsbefugnis, die verfassungsgemäß ausschließlich dem Richter obliegt, unterlaufen oder zum Teil sogar selbst ausüben.

Wenn die strafrechtlichen Ermittlungen der Polizei abgeschlossen sind, übersendet diese die Ermittlungsakten an die StA. Diese prüft, ob ggf. weitere Ermittlungen notwendig sind. Ist dies nicht der Fall, entscheidet sie, ob gegen einen Beschuldigten Anklage beim Strafgericht erhoben werden kann oder das Ermittlungsverfahren einzustellen ist, etwa wenn der Tatverdacht nicht ausreichend ist oder rechtliche Gründe der Strafverfolgung entgegenstehen. Eine Einstellung des Verfahrens kann aber von der Staatsanwaltschaft auch etwa bei geringfügigen Straftaten verfügt werden (Opportunitätseinstellungen). 2006 wurden in Deutschland knapp 5 Mio. Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft erledigt (s. Grafik).

Die Staatsanwaltschaft ist eingebunden auf der einen Seite in ihren eigenen Verwaltungsapparat, auf der anderen Seite in die Strukturen der Strafjustiz, der sie nicht nur zuarbeitet (z.B. durch Ermittlungen und Anklageschrift), sondern für die sie auch den Großteil der Vollstreckungsaufgaben erledigt.

Abhängig ist die Staatsanwaltschaft mehr oder weniger direkt von der Polizei bzw. den dort eingelieferten Anzeigen, denn nur selten wird eine Anzeige direkt bei der StA erstattet. In der Regel werden über 80% der Verfahren über die Polizei eingeleitet. Im einstelligen Prozentbereich liegen die Verfahren, die durch eine Steuer-/ Zollfahndungsstelle oder eine Verwaltungsbehörde eingeleitet werden.

Das Bild einer einheitlichen Staatsanwaltschaft täuscht. bereits eine erste, genauere Analyse Anfang der 1980er Jahre (Feltes 1984) hat gezeigt, dass die Erledigung sowohl überregional innerhalb der Bundesländer als auch innerhalb eines Bundeslandes oder sogar innerhalb eines Landgerichtsbezirkes ganz erheblich variiert, wobei der Gesamtanteil der Verfahren, die insgesamt vor Gericht gebracht werden, in allen Bundesländern relativ konstant ist.

2006 wurden etwa drei von zehn der endgültig von der Staatsanwaltschaft erledigten Ermittlungsverfahren vor ein Strafgericht gebracht, 14 % durch Anklage (davon 1 % durch Antrag

auf ein besonderes, in der Regel beschleunigtes Anklageverfahren) und weitere 14 % durch Strafbefehlsantrag. 62 % der endgültig erledigten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren wurden eingestellt, und zwar 31 %, weil die Tat nicht nachweisbar war, 25 % aus Opportunitätsgründen ohne Auflagen und weitere 6 % mit Auflagen. Auch hierbei waren erhebliche Unterschiede in den Ausprägungen für einige Länder sichtbar. Die höchste Einstellungsquote wies Hamburg mit 71 % auf, die niedrigste Bayern mit 54 %. Auch 2006 unterlag die Anklagerate regionalen Schwankungen zwischen 22 % in Schleswig-Holstein und 33 % in Bremen (s. Abb. oben "Anklage- und Einstellungsquoten"). Verfahrenseinstellung ist statistisch gesehen Regelentscheidung der Staatsanwaltschaft, wobei Anklage- wie Einstellungsquoten durch die Struktur der registrierten Kriminalität beeinflusst werden. Auch die Aufklärungsarbeit der Polizei soll eine Rolle spielen, aber auch Ermessensentscheidungen der Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung insbesondere von geringfügigen Delikten (bspw. im Verkehrsbereich, bei Diebstählen oder Drogendelikten). Letzteres ist teilweise in (z.B. für den Verkehrsbereich sehr detaillierten) internen Verwaltungsvorschriften geregelt.

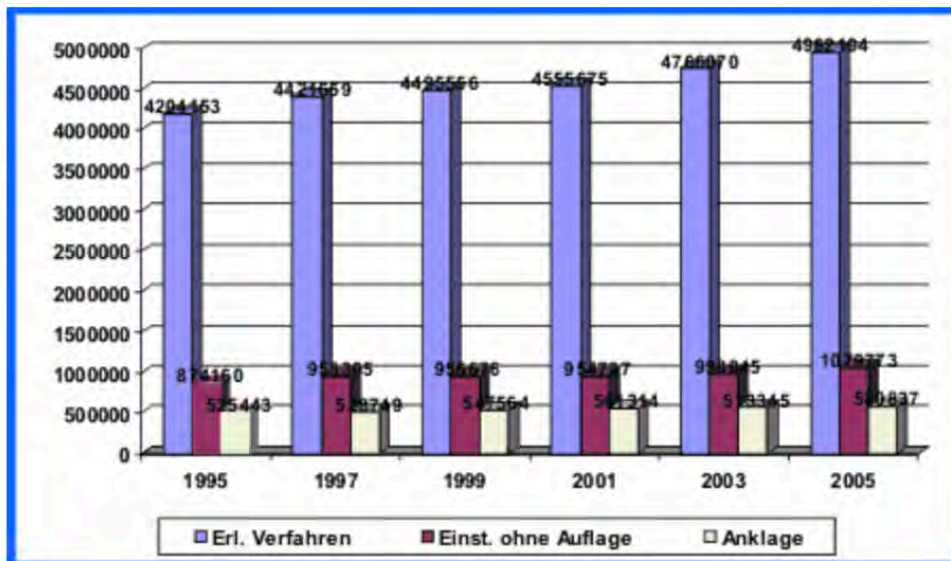
In der früheren Studie von Feltes zeigte sich, dass - durchaus im Gegensatz zur Annahme, dass Strafverfahren aus dem Bereich der "normalen" Kriminalität eher durch Anklage erledigt werden als Verkehrsdelikte - bei Verkehrsdelikten keine deutlich niedrigere Anklagequote zu verzeichnen ist. Zudem liegt die Quote der Strafbefehle dort höher.

Obwohl die Staatsanwälte, die Verkehrsdelikte bearbeiten, eine höhere Fallbelastung haben, stellen sie damit weniger Verfahren ein. Eine Beobachtung, die der allgemeinen Tendenz, vermehrtem Fallaufkommen durch vermehrte Einstellungen zu begegnen, widerspricht. Die Analyse der Fallentwicklung und Erledigungsstruktur in den 1980 Jahren zeigte, dass bei insgesamt steigender Fallbelastung der Anteil der informellen Erledigungen (Einstellungen) bei Staatsanwaltschaft wie Gericht anstieg, während die Anklage- und Verurteilungsquote zurückging. Die Tendenz zur informellen Erledigung hielt übrigens auch danach noch, als ein Rückgang in der Gesamtzahl der Verfahrenserledigungen zu verzeichnen war.

Die Staatsanwaltschaftsstatistik erfasste früher u.a. auch die Stunden, die ein Staatsanwalt für Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeit aufwendet. Das Ergebnis war (und dürfte es wohl noch immer sein) für die Staatsanwaltschaft als "Herrin des Verfahrens" niederschmetternd. Eine eigene Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft findet praktisch nicht statt. Von den in der Statistik damals erfassten Arbeitsstunden für Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeit (ohne die Bürostunden, s.u.) werden maximal 5% für die Vernehmung von Beschuldigten und maximal 2% für Ortsbesichtigungen verwendet, wobei diese Zahlen noch überhöht sind, da einige Sachbearbeiter mehr Stunden für Vernehmungen aufwenden als andere (z.B. Staatsanwälte, die Verfahren gegen Polizeibeamte, gegen Ausländer oder besonders ermittlungsentensive Sachen im Rahmen von Schwerpunktstaatsanwaltschaften bearbeiten), und somit der überwiegende Teil der Staatsanwälte überhaupt nicht selbst ermittelnd tätig wird. Die Analyse der Hamburger StA-Statistik hatte dazu gezeigt, dass pro Jahr etwa 200 bis 400 Arbeitsstunden für Sitzungsdienst (und eigene Ermittlungen, sofern vorhanden) aufgewendet werden: Bei rund 40 Arbeitswochen im Jahr entspricht dies pro Woche einem halben bis einem Arbeitstag "Sitzungsdienst". Berücksichtigt man weiterhin die Fallbelastung der einzelnen Staatsanwälte, so muss man von einer eher verwaltungsmäßigen Routineerledigung von Verfahren ausgehen. Die Erledigung von etwa 8-10 Verfahren pro (Büro-)Arbeitstag erlaubt keine differenzierteren Betrachtungen zu Tat und Täter. Formalisierte Verfahrensabläufe herrschen bei Polizei und Staatsanwaltschaft vor, und in vielen Fällen gibt die Staatsanwaltschaft die von der Polizei angelegte Akte ohne Kommentar oder Änderung, nur mit einem entsprechenden Verfahrensantrag versehen, an das Gericht oder an die (eigene) Geschäftsstelle zur Einstellung weiter.

Dabei zeigte die Fallbelastung der Staatsanwälte in verschiedenen Bundesländern starke Unterschiede auf. Die Fallentwicklung zwischen 1995 und 2005 zeigt, dass sich der Anstieg bei den insgesamt erledigten Verfahren (von 4,2 Mio. im Jahr 1995 auf fast 5 Mio. 2005) nicht in

einem Anstieg der Anklagen auswirkt. Im Gegenteil: Während die Anklagequote 1995 bei 12,5% lag, betrug sie 2005 11,7%. Offensichtlich begegnet die StA einem Verfahrensanstieg nach wie vor dadurch, dass vermehrt Verfahren eingestellt werden. Die aufwändige Ressource Anklage wird entsprechend weniger eingesetzt.



Eigene Grafik anhand von Daten der Rechtspflegestatistik - Stat. Bundesamt VI B, 2005

Rund 88% der Verfahren werden innerhalb von 6 Monaten erledigt und 96% innerhalb von einem Jahr.

Die Berechnungen von Heinz (s. Abb. unten) zeigen, dass selbst von den anklagefähigen Ermittlungsverfahren nur rund 28% tatsächlich zur Anklage gebracht werden; weitere 27% werden im Strafbefehlsverfahren erledigt. Geht man von der Zahl aller polizeilich ermittelten Tatverdächtigen aus, so liegt die Anklagequote hier sogar bei lediglich 12,4%.

Tabelle 6: Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren gegen unbekannte und bekannte Tatverdächtige.
Bundesrepublik Deutschland 2006

| | | (1) | (2) | (3) | (4) | (5) |
|----|---|-----------|------|------|------|------|
| | | N | % | % | % | % |
| 1 | Erledigte Ermittlungsverfahren gegen bekannte und unbekannte Tatverdächtige insgesamt | 8.093.996 | 100 | | | |
| 2 | Erledigte Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Tatverdächtige | 3.217.007 | 39,7 | | | |
| 3 | Erledigte Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige | 4.876.989 | 60,3 | 100 | | |
| 4 | Abgaben u. sonstige Erledigungen | 918.792 | 11,4 | 18,8 | | |
| 5 | Verweisung auf den Weg der Privatklage | 174.038 | 2,2 | 3,6 | | |
| 6 | Abschließend erledigte Ermittlungsverfahren i.w.S. (Z 3, abzgl. Z 3 u.4) | 3.784.159 | 46,8 | 77,6 | 100 | |
| 7 | Einst. gem. § 170 Abs. 2 StPO ¹⁾ | 1.301.803 | 16,1 | 26,7 | 34,4 | |
| 8 | Opp.Einst. ohne Sanktionsverzicht ²⁾ | 353.337 | 4,4 | 7,2 | 9,3 | |
| 9 | Anklagefähige Ermittlungsverfahren i.e.S.³⁾ | 2.129.019 | 26,3 | 43,7 | 56,3 | 100 |
| 10 | Opportunitäts-Einstellungen i.e.S. (Summe von Zeilen 11 und 12) | 941.410 | 11,6 | 19,3 | 24,9 | 44,2 |
| 11 | ohne Auflagen (i.e.S.) ⁴⁾ | 700.308 | 8,7 | 14,4 | 18,5 | 32,9 |
| 12 | unter Auflagen ⁵⁾ | 241.102 | 3,0 | 4,9 | 6,4 | 11,3 |
| 13 | Anklage i.w.S. ⁶⁾ und Strafbefehlsantrag | 1.187.609 | 14,7 | 24,4 | 31,4 | 55,8 |
| 14 | Strafbefehlsantrag | 581.713 | 7,2 | 11,9 | 15,4 | 27,3 |
| 15 | Anklage i.w.S. | 605.896 | 7,5 | 12,4 | 16,0 | 28,5 |

Legende:

- 1) Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO sowie wegen Schuldunfähigkeit.
- 2) Opp.Einst. ohne Sanktionsverzicht: Einstellungen gem. §§ 154b Abs. 1-3 StPO, 154c StPO, 153c I, II StPO, 154d und e StPO, 154 Abs. 1 StPO.
- 3) Ermittlungsverfahren, die erledigt worden sind durch die Erledigungstatbestände in Zeilen 10, 13.
- 4) Einstellungen ohne Auflagen i.e.S.: §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO einschl. § 29 Abs. 5 BtMG, § 45 Abs.1 und 2 JGG, § 31a BtMG.
- 5) Einstellungen unter Auflagen (§ 153a I StPO, § 45 Abs. 3 JGG, § 37 Abs. 1 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 1 BtMG)
- 6) Anklagen vor dem Amtsgericht oder Landgericht, Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens, Antrag auf sofortige Hauptverhandlung [bzw. auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren - § 417 StPO], Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren.

Quelle der Tabelle: Heinz 2008

Literatur

- Blankenburg, E.; Sessar, K.; Steffen, W.: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin 1978.
- Feltes, Th.: Die Erledigung von Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft. Kriminologisches Journal 1984. 50 ff.
- Heinz, Wolfgang: Bei der Gewaltkriminalität junger Menschen helfen nur härtere Strafen! Fakten und Mythen in der gegenwärtigen Jugendkriminalpolitik. In. Neue Kriminalpolitik 2/2008; im Internet unter <http://www.uni-konstanz.de/rf/kik/> verfügbar.

(Thomas Feltes, 25.08.2008)

Staatschutzkriminalität

1. Begriffsbeschreibung

Staatsschutzkriminalität bezeichnet Straftaten, die sich gegen die Verfassung, den Bestand oder die Sicherheit des Staates richten. Der Begriff stellt somit eine Phänomenbeschreibung dar, welche sich direkt von der Bezeichnung ‚Staatsschutz‘ für die staatliche Abwehr- und Bekämpfungsinstanz ableitet. Staatsschutz beinhaltet den Schutz eines Staates vor politisch motivierten und staatsbedrohenden Aktionen durch Institutionen des Staates.

Strafrechtliche Betrachtung

Betrachtet man den Phänomenbereich Staatsschutzkriminalität unter strafrechtlichen Gesichtspunkten, so sind ‚echte‘ (auch: S. im engeren Sinne) und ‚unechte‘ (auch: S. im weiteren Sinne) Staatsschutzdelikte zu unterscheiden. Echte Staatsschutzdelikte werden auch als ‚politische Kriminalität‘ bezeichnet. Diese ist in den beiden ersten Abschnitten des besonderen Teils des Strafgesetzbuches in den §§ 80 – 100a zusammengefasst. Hierunter fallen beispielsweise der Friedensverrat (§§ 80, 80a StGB), der Hochverrat (§§ 81–83a StGB) und die Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84–91 StGB). Zuletzt wurde in Jahre 2010 der Tatbestand der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat als § 89a StGB aufgenommen. Hierunter fällt auch die Ausbildung islamistischer Gefährder in sog. Terrorcamps. Unechte Staatsschutzdelikte können (nahezu) jeden gängigen Straftatbestand beinhalten, wenn dieser aus politischen Motiven heraus verwirklicht wurde. So sind Terrorismus und Extremismus ebenso der unechten Staatsschutzkriminalität zuzuordnen, wie die rassistisch oder politisch motivierte Körperverletzung.

Polizeiliches Definitionssystem

Im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes wird für die Staatsschutzkriminalität der Oberbegriff ‚Politisch motivierte Kriminalität (PMK)‘ verwendet. So hat die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder zum 1. Januar 2001 ein "Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität" eingeführt. Hierdurch sollten bundesweit einheitliche Kriterien zur Beschreibung, Bewertung und Erfassung von Staatsschutzdelikten geschaffen werden. Die vor der Einführung des Definitionssystems im Bereich des Polizeilichen Staatsschutzes verwendeten Termini ‚Extremismus‘ und ‚Terrorismus‘ hatten ihre Klassifizierungsfunktion nur noch bedingt erfüllt. Fremdenfeindliche Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit Protesten gegen die Nutzung der Kernenergie, der Tierhaltung oder der Gentechnik ließen sich darunter allenfalls zum Teil subsumieren. Dies machte eine Veränderung der zu verwendenden Terminologie notwendig. Insbesondere die Loslösung von der bis dahin dominierenden Orientierung am Extremismusbegriff hin zu einem Definitionssystem, welches das tausalösende politische Element in den Mittelpunkt stellt, wurde erforderlich. Mit dem Definitionssystem-PMK wurde nun die Grundlage für eine einheitliche Erfassung der Staatsschutzdelikte in Bund und Ländern geschaffen.

Die mit dem Definitionssystem begrifflich manifestierte PMK beinhaltet alle echten und unechten Staatsschutzdelikte (s.o.). Ihr werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Tatumstände und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen den Staat und die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet sind. Andererseits werden darunter auch Straftaten subsumiert, die gegen eine Person wegen deren politischer Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status verübt werden. Die Delikte werden hierbei folgenden vier Phänomenbereichen zugeordnet:

- Politisch motivierte Kriminalität – rechts (Linksextremismus),

- Politisch motivierte Kriminalität – links (Rechtsextremismus),
- Politisch motivierte Ausländerkriminalität,
- Sonstige politisch motivierte Straftaten mit extremistischem Hintergrund

Den im Bereich der Staatsschutzkriminalität binnen der letzten 15-20 Jahre zu beobachtenden phänomenologischen Entwicklungen trägt insbesondere die Definition der ‚Politisch motivierten Ausländerkriminalität‘ Rechnung. Dieser werden politisch motivierte Straftaten zugeordnet, wenn die durch eine nichtdeutsche Herkunft geprägte Einstellung des Täters entscheidend für die Tatbegehung war. Hierunter fallen insbesondere Straftaten mit islamistischem Hintergrund.

In der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wird die Staatsschutzkriminalität nicht erfasst und ausgewiesen. Die registrierte Staatsschutzkriminalität wird jährlich vom Bundeskriminalamt als Sonderstatistik ‚Polizeilichen Kriminalstatistik -Staatsschutzdelikte (PKS-S)‘ erstellt, die jedoch als Verschlusssache behandelt wird und somit nicht öffentlich zugänglich ist. Hierdurch wird eine kritische Beobachtung und Kommentierung durch Wissenschaft und Forschung erschwert.

Bei kriminologischer Betrachtung der Staatsschutzkriminalität ist festzustellen, dass die zur Begründung der „allgemeinen“ Kriminalität einschlägigen Kriminalitätstheorien nur sehr eingeschränkt als Erklärungsansätze taugen. So ist Staatsschutzkriminalität grundsätzlich mit idealistischen Motivlagen verbunden. Diese können politischer, religiöser oder sonstiger weltanschaulicher Art sein. Der Kriminologe Armand Mergen unterscheidet den politischen Täter in vier Punkten vom „allgemeinen“ Täter: (1) Der politische Straftäter verbirgt im Gegensatz zum Kriminellen nicht seine Tat, er bekennt sich zu ihr öffentlich. (2) Der politische Straftäter bestreitet die Legitimität der verletzten Norm, während der Kriminelle sie prinzipiell anerkennt. (3) Der politische Straftäter bezweckt einen Norm- und Moralwandel. (4) Der politische Straftäter handelt uneigennützig, während der Kriminelle im Eigeninteresse handelt. Die ideologischen Richtungen der politischen Motive unterlagen in den vergangenen Jahrzehnten in ihrer Ausprägung und Intensität entsprechenden Wellenbewegungen. Während die Staatsschutzkriminalität in den in den 1970iger und 1980iger Jahren stark durch linksextremistische Gruppierungen geprägt wurde, trat in den 1990iger Jahren verstärkt der Rechtsextremismus mit seinen ausländerfeindlichen Tendenzen auf die Tagesordnung. „Die dramatischste Veränderung [seit dem Jahr 2000] stellt die Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus dar.“ (vgl. 2.PSB. 2006)

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Staatsschutzkriminalität in der kriminologischen Diskussion lange unberücksichtigt blieb. Erst seit Ende der 1960er Jahre untersucht man die Zusammenhänge zwischen Politik, politischer Kriminalität und Sozialkontrolle. Diese Überlegungen gehen primär auf die Vertreter der Kritischen Kriminologie zurück. Besondere Aufmerksamkeit kommt dabei der Verknüpfung von Politik und politisch motivierter Kriminalität zu. So gibt es keinen anderen Kriminalitätsbereich, bei dem sich Zeitgeist und politische Grundeinstellung der jeweils Regierenden so niederschlagen wie im Bereich der Staatsschutzkriminalität. Kritisiert wird seitens der Kritischen Kriminologie insbesondere, dass eine starke Fokussierung des Schutzes des Staates sowie der kollektiven Rechtsgüter zu einer Vernachlässigung des Bürgerschutzes geführt hat. So seien – in negativster Ausprägung dieser Tendenz – beispielsweise auch die Straftaten der Polizei gegenüber Demonstranten und politischen Dissidenten als politische Delikte und damit als Staatsschutzkriminalität anzusehen.

Bekämpfungsinstanzen

Die Bekämpfung der Staatsschutzkriminalität erfolgt in Deutschland heute durch verschiedene Behörden. Diese Fragmentierung behördlicher Zuständigkeiten ist Ausfluss des Föderalismusprinzips einerseits und des Trennungsgebotes von Polizei und Verfassungsschutz andererseits. Historisch betrachtet war es den Polizeien nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches aus nachvollziehbaren Gründen heraus zunächst verboten, sich mit dem Staatsschutz zu beschäftigen. Erst mit der verfassungsrechtlichen Bestätigung der Polizeihöhe der Länder durch das Grundgesetz oblag diesen wieder die Bekämpfung der Staatsschutzkriminalität im Inneren. Sie unterhalten hierzu besondere Staatsschutzdienststellen, die sich in die Kriminalpolizeistruktur eingliedern. Daneben kommen dem Bundeskriminalamt spezielle Teilzuständigkeiten bei der Bekämpfung der Staatsschutzkriminalität zu. Diese können sich sowohl auf

dem Gebiet der Strafverfolgung (§ 4 BKAG) als auch seit dem 1. Januar 2009 im Bereich der Gefahrenabwehr (§ 4 a BKAG) ergeben. Ergänzt werden die polizeilichen Staatsschutzdienststellen durch die Landesbehörden sowie das Bundesamt für Verfassungsschutz, welche die Beobachtung verfassungsfeindlicher Entwicklungen insbesondere im Extremismus- und Terrorismusbereich zur Aufgabe haben. Im Bereich der äußeren Sicherheit befassen sich zudem der Bundesnachrichtendienst und der Militärische Abschirmdienst mit der Bekämpfung Staatsschutzkriminalität.

2. Schlüsselbegriffe

Freiheitlich-demokratisch Grundordnung, Extremismus, Islamismus, Politisch motivierte Kriminalität, Terrorismus, Verfassungsschutz

Literatur

- BMI und BMJ. 1. und 2. Periodischer Sicherheitsbericht. 2001/2006
- Friedrich-Ebert-Stiftung. Expertisen für die Demokratie. Zur aktuellen Debatte um politische Gewalt in der Metropole Berlin. 2010
- LfV Sachsen. Glossar des Verfassungsschutzes. 2010 (Markus Pfau, 30.04.2012)

Stalking

Der Begriff „Stalking“ stammt aus dem Englischen und umschreibt in der Jägersprache das pirschende Einkreisen der Beute. Eine einheitliche Definition existiert weder im internationalen noch im nationalen Kontext. Im Deutschen wird Stalking oft - insbesondere im rechtlichen Bereich - unvollständig mit „Nachstellen“ übersetzt. In psychologischen Fachpublikationen sind auch zum Teil die Formulierungen „obsessive Verfolgung“ oder „obsessive Belästigung“ gebräuchlich. Allen bisherigen Übersetzungsbemühungen ist jedoch gemein, dass sie zwar Teilaspekte zutreffend beschreiben können, jedoch kaum geeignet sind, das Phänomen Stalking in seiner Komplexität zu erfassen. Wesentlich für Stalking ist das fortgesetzte Verfolgen oder Belästigen einer Person gegen deren Willen über einen längeren Zeitraum, wobei es im Kern um ein einseitiges Kontaktstreben geht. Zuweilen werden über diese Elemente hinaus noch einzelne weitere Voraussetzungen wie z.B. Heimlichkeit der Verfolgung, ein Bedrohtheitsgefühl des Opfers, zwanghaftes Handeln oder Böswilligkeit des Täters für typisch gehalten. Stalking wird auch als ein Phänomen beschrieben, „das sich im Grenzbereich zwischen kriminellem Verhalten, psychopathologischer Auffälligkeit, misslungener Aufarbeitung von Lebenskrisen und sozialer Lästigkeit abspielt“ (Fischer § 238 StGB Rn. 3 m.w.N.).

Stalking kann durch sehr unterschiedliche Verhaltensweisen geschehen, wie z.B. Auflauern an der Wohnung oder am Arbeitsplatz, Beobachten, Telefonanrufe, Senden von E-Mails oder SMS, Drohungen, Übersendung von obszönen Gegenständen bis hin zu tätlichen Übergriffen. Die häufigsten Stalkinghandlungen bilden Telefonanrufe und das Suchen physischer Nähe. Schwierigkeiten bei der Beurteilung eines konkreten Falls als Stalking resultieren in erster Linie daraus, dass einige Verhaltensweisen - isoliert betrachtet - ein durchaus sozialadäquates Verhalten darstellen, das erst durch ständiges Wiederholen seinen belästigenden Charakter erhält. Manche Verhaltensweisen hingegen erfüllen für sich gesehen schon einen Straftatbestand wie z.B. Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Bedrohung, Nötigung.

Basierend auf empirischen Untersuchungen, nach denen Stalker keine homogene Gruppe bilden, wurden Klassifikationssysteme entwickelt, mit Hilfe derer Stalker verschiedenen Kategorien zugeordnet werden können. Als Klassifizierungskriterium können z. B. die Art der Vorbeziehung zwischen Stalker und Opfer (z.B. „domestic stalker“ und „nondomestic stalker“, die sich danach unterscheiden, ob es eine vorangegangene Beziehung zum Opfer gab oder nicht), die Motivation des Stalkers (z.B. „the rejected stalker“, der eine beendete Beziehung wiederherstellen will, oder „the intimacy seeker“, der eine Intimbeziehung zum Opfer herstellen will), das Handlungsmuster oder das psychische Funktionsniveau und psychiatrische Auffälligkeiten dienen. Da es sich um Typologien handelt, liegt es auf der Hand, dass Stalker oft nicht idealtypisch nur unter eine Kategorie fallen und es Überschneidungen geben kann. Zu berücksichtigen ist, dass die Art des Klassifikationssystems sich durchweg an den Bedürfnissen der jeweiligen Fachrichtung orientiert, so dass z.B. eine Typologie für den therapeutischen Bereich

in erster Linie auf Psychopathologien und Behandlungsstrategien ausgerichtet ist, während für eine Typologie im Polizeibereich eher Aspekte der Gefährlichkeit sowie mögliche polizeiliche Maßnahmen im Vordergrund stehen.

Eine breitere wissenschaftliche Beschäftigung mit Stalking als Massenphänomen, von dem nicht nur Prominente betroffen sind, setzte in den USA Mitte der 90-er Jahre ein, während sich die Forschung in Deutschland des Themas mit Verzögerung annahm. Die meisten der bisher zu Verbreitung, Dauer, Täter- und Opferprofil vorliegenden Studien stammen aus dem englischsprachigen Ausland. Sie kommen auf Grund unterschiedlicher Definitionen (vgl. o.) zum Teil zu deutlich voneinander abweichenden Ergebnissen. Je weiter die gewählte Definition, umso höher ist tendenziell das Ergebnis zum Vorkommen von Stalking. Auch die gewählten Methoden sind sehr unterschiedlich. So wurden z.B. in manchen Untersuchungen nur weibliche Personen befragt oder die abgefragten Zeiträume unterschieden sich deutlich („innerhalb der letzten 12 Monate“ oder „im Laufe des Lebens“). Die größte bisher vorliegende repräsentative Studie, bei der 16000 Personen - jeweils zur Hälfte Männer und Frauen - befragt wurden, ergab, dass in den USA ca. 8% der Frauen und ca. 2% der Männer im Laufe ihres Lebens in schwererer Form „gestalkt“ wurden (Tjaden/Thoennes 1998), wobei ein deutlich höheres Dunkelfeld vermutet wird. Zwei neuere deutsche Studien lassen eine ähnliche Proportion bei vergleichbarer Belastungssymptomatik in der deutschen Bevölkerung vermuten. Studien, in denen die Schwelle, ab der von Stalking gesprochen wird, niedriger ist, kommen zu höheren Prozentanteilen. Betrachtet man die geschlechtsspezifische Verteilung, so sind nach allen bisherigen Ergebnissen Stalker ganz überwiegend männlich. Dabei variieren die prozentualen Anteile zwischen 67% und 95% mit einem Durchschnittswert von etwa 80%, wobei der prozentuale Anteil männlicher Stalker größer ist, wenn das Opfer weiblich ist. Betrachtet man nur die weniger aggressiven Formen von Stalking, ist der Geschlechterabstand deutlich geringer. Bei den Stalkingopfern wird von einem durchschnittlichen Anteil weiblicher Personen in Höhe von etwa 80% ausgegangen. Betrachtet man die Vorbeziehung zwischen Stalker und Opfer, so ist festzustellen, dass in fast 50% der Fälle die Opfer von ihren Expartner/innen belästigt werden. Diese Konstellation weist auch das höchste Eskalationspotential auf. Nicht selten kommt Stalking als Fortsetzung häuslicher Gewalt in Trennungssituationen vor.

Der als lückenhaft empfundene Rechtsschutz für Stalkingopfer in Deutschland wurde in verschiedener Hinsicht ergänzt. Dies geschah zunächst durch das am 01.01.2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz, das von Stalking Betroffenen eine ausdrückliche und klare Rechtsgrundlage für zivilrechtliche Anordnungen bietet und Verstöße gegen vollstreckbare Anordnungen unter Strafe stellt. Voraussetzung für eine solche Anordnung ist eine widerrechtliche und vorsätzliche unzumutbare Belästigung durch wiederholtes Nachstellen gegen den ausdrücklich erklärten Willen oder eine Verfolgung unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln. Der strafrechtliche Schutz wurde nach einer kontrovers geführten Diskussion über die Notwendigkeit und die Möglichkeiten einer Pönalisierung mit In-Kraft-Treten des neuen § 238 StGB am 31.03.2007 erweitert. Schwerere Stalkingformen konnten zuvor bereits mit herkömmlichen Straftatbeständen wie z.B. Körperverletzung, Bedrohung, Vergewaltigung, Sachbeschädigung etc. erfasst werden. Die leichteren Begehungsformen hingegen, bei denen die einzelne Handlung, wie z.B. das Senden einer SMS, noch als sozialadäquat angesehen werden kann, waren vorher nicht oder allenfalls nur sehr schwer strafrechtlich zu verfolgen. Das neue Recht schließt nunmehr diese Strafbarkeitslücke, indem unbefugtes und beharrliches Nachstellen unter Strafe gestellt ist, wenn es die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend beeinträchtigt. Dieses in § 238 Abs. 1 StGB normierte Grunddelikt ist zugleich relatives Antragsdelikt und Privatklagedelikt. Zwei weitere Absätze in § 238 StGB enthalten Qualifikationen, die einen deutlich höheren Strafraum vorsehen als das Grunddelikt und als Officialdelikte ausgestaltet sind. In prozessualer Hinsicht wird der Straftatbestand ergänzt um die in § 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO vorgesehene Möglichkeit, in schweren Stalkingfällen zur Verhinderung weiterer gleichartiger Handlungen Untersuchungshaft anzuordnen (sog. Deeskalationshaft). Betrachtet man die neueren Rechtsänderungen insgesamt, so wird der neue § 238 StGB insbesondere in der Rechtslehre aus verschiedenen Gründen bisher eher kritisch beurteilt. Die wesentlichen rechtlichen Verbesserungen für Stalkingopfer werden vorrangig in dem

zivilrechtlichen Instrumentarium nach dem Gewaltschutzgesetz, das eine individuell passende Prävention ermögliche, sowie der zusätzlichen Möglichkeit einer Inhaftnahme gesehen.

Literatur:

Fischer, T.: Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentierung zu § 238 StGB, 55. Aufl., München 2008

Hoffmann, J.: Stalking, Heidelberg 2006

Smischek, L.: Stalking - Eine strafrechtswissenschaftliche Untersuchung, Frankfurt a. M. u.a. 2006

Voß, H.-G. / Hoffmann, J. / Wondrak, I.: Stalking in Deutschland - Aus Sicht der Betroffenen und Verfolger, Baden-Baden 2006

(Ulrike Mönig, 28.08.2008)

Steuerkriminalität

Als sogenannte "Kavaliersdelikte" werden die Steuerstraftaten häufig angesehen und dementsprechend hoch dürften die Dunkelziffern in diesem Deliktbereich sein - vergleichbar vielleicht nur mit dem einfachen Diebstahl, wobei der bei den Steuerdelikten eintretende *Schaden wesentlich größer ist. Dieser dürfte einen Großteil des Gesamtschadens durch Wirtschaftsstraftaten von schätzungsweise 10 bis 60 Milliarden DM jährlich ausmachen (*Wirtschaftskriminalität).

Dennoch werden Steuerstrafverfahren, bei denen Schäden über DM 100.000 und sogar über 1 Mio. DM festgestellt werden, im Rahmen des Strafbefehlsverfahrens ohne gerichtliche Hauptverhandlung erledigt und sogar häufiger noch durch die Staatsanwaltschaft nach § 153 a StPO mit Auflagen oder nach § 153 Abs. 1 StPO ohne Auflagen eingestellt. Die Geldbuße nach § 153 a StPO beträgt dabei - einer neueren Untersuchung zufolge - oftmals weniger als 5 % der Schadenssumme. Fast 40 % der durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Fälle hatten Schäden über DM 100.000 zum Gegenstand. Bei diesen Einstellungen mit Auflagen wurden sogar Durchschnittsschäden von über DM 850.000 genannt (bei Einstellungen ohne Auflagen: DM 292.000, bei Strafbefehlsverfahren: DM 65.000). Nicht selten werden somit Steuerstrafverfahren eingestellt, deren Schaden um mehr als das Tausendfache über demjenigen liegt, was z.B. in Ladendiebstahlsfällen als Obergrenze für eine Baga-telleinstellung angesehen wird.

Ein Steuerstrafverfahren wird in der Regel durch die Finanzbehörde eingeleitet und durchgeführt. Sie kann auch Verfahren ohne Einschaltung von Staatsanwaltschaft und Gericht selbst einstellen. Von dieser Möglichkeit dürften die Finanzbehörden insbesondere in den Fällen Gebrauch machen, in denen der Tatverdächtige die hinterzogene Steuersumme in vollem Umfang zurückzahlt oder bei schwieriger Beweislage Teilrückzahlungen leistet.

Zu den Steuerordnungswidrigkeiten, die nur mit Geldbuße geahndet werden, zählen z.B. die leichtfertige Steuerverkürzung (§ 378 AO) und die Steuerverfähdung (z.B. durch Ausstellung unrichtiger Belege, § 379 AO). Wegen leichtfertiger Steuerverkürzung wird nicht belangt, wer vor Bekanntgabe der Einleitung des Verfahrens die unrichtigen oder unvollständigen Angaben bei der Steuerbehörde berichtet oder ergänzt.

Auch bei Steuerstraftaten, zu denen z.B. die Steuerhinterziehung durch unrichtige Angaben mit einer Strafandrohung bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe (in schweren Fällen bis zu 10 Jahren) gehört, kann der Täter straffrei ausgehen, wenn er beispielsweise unrichtige Angaben rechtzeitig berichtet und die hinterzogenen Steuern erstattet. Nach dem Gesetz ist dies solange möglich, wie noch kein Steuerprüfer beim Steuerpflichtigen erschienen ist oder die Tat noch nicht entdeckt ist. In der Praxis dürfte gerade bei Streitfällen oftmals ein Aushandeln zwischen

Steuerpflichtigen und Steuerbehörden über die Höhe der (nachzuzahlenden) Steuerschuld zur Anwendung dieser Selbstanzeige- und Straffreiheitsregelung führen. Eine solche Regelung ist im übrigen ebenso einmalig im deutschen Strafrecht wie die Amnestieklausel, die 1988 im Zusammenhang mit der Einführung der sog. Quellensteuer in das Gesetz aufgenommen wurde (*Amnestie). Danach geht straffrei aus, wer zusammen mit den Angaben über Einkünfte aus Kapitalerträgen für 1989 auch die der Jahre 1986 bis 1988 nachträglich erklärt. Damit braucht ein Steuerzahler, der bis 1988 diese Angaben nicht gemacht hatte, obwohl er dazu verpflichtet gewesen wäre (und damit Steuern hinterzogen hatte), nur für die letzten drei Jahre entsprechende Steuern nachzuzahlen. Diese Regelung führte zu Protesten auf Seiten der "Steuerehrlichen", die immer ihre Einkünfte aus Kapitalvermögen angegeben hatten. Sie fühlten sich berechtigterweise schlechtergestellt als die Steuerzahler, die 1989 Nachtragserklärungen abgegeben hatten und damit die Steuern für die Jahre vor 1986 geschenkt bekamen. Sie klagten gegen dieses Gesetz - mit der Forderung, ihnen die vor 1986 gezahlten Steuern zurückzuerstatten.

Literatur:

- Meinberg, V.: Geringfügigkeitseinstellungen von Wirtschaftsstrafsachen. Freiburg 1985.
- Mönch, K.H.: Steuerkriminalität und Sanktionswahrscheinlichkeit. Frankfurt u.a. 1978.
- Schmidt-Troje, C.: Steuerfahndung. Bonn 1987.
- Schultz, U.: Mit dem Zehnten fing es an. Eine Kulturgeschichte der Steuer. München 1986.

Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991

(Thomas Feltes, 20.01.2009)

Stigmatisierung

Der Begriff Stigmatisierung (abgeleitet aus dem Altgriechischen: *stigma*) bezeichnet einen gesellschaftlichen Prozess, bei dem zunächst bestimmte sichtbare oder unsichtbare Merkmale einer Person oder einer Gruppe mit negativen Eigenschaften belegt werden. Beispiele sind individuelle Merkmale (Behinderungen, Hautfarbe, Erkrankungen, sexuelle Orientierung) sowie soziale Merkmale wie Arbeitslosigkeit und Armut. Anschließend werden der jeweiligen Person oder Gruppe weitere negative Eigenschaften zugeschrieben, welche keinen Bezug mehr zu dem ursprünglich bewerteten Merkmal haben. Im Falle der Arbeitslosigkeit könnten der Person als negative Merkmale eine allgemeine Faulheit, ein Ausnutzen des Sozialstaats und primitive Grundeinstellungen zugeschrieben werden.

Das Merkmal strahlt hierdurch auf die gesamte Person oder Gruppe in allen sozialen Zusammenhängen ab und bestimmt die Interaktion mit anderen Personen oder Gruppen in der Gesellschaft. Letztendlich kann es zu Diskriminierungen und dem Entstehen von Randgruppen kommen. Beispiele für eine Diskriminierung sind die Benachteiligung bei der Wohnungs- und Arbeitsplatzvergabe oder der Aufnahme von sozialen Kontakten.

Bei der betroffenen Person selber kann die Stigmatisierung zu einer Veränderung der Persönlichkeit, dem Unterdrücken von Neigungen (z.B. offenes Ausleben der Homosexualität) und sozialer Isolation führen. Im kriminologischen Kontext kann der Umgang mit ethnischen Minderheiten wie den Sinti und Roma als Beispiel aufgeführt werden. Häufig wird die Zugehörigkeit zu dieser Minderheit pauschal mit kriminellem Verhalten verbunden.

Literatur

- SORGER, Claudia: Stigmata und Entstigmatisierung aus gesellschaftspolitischer Sicht, http://www.lrsocialresearch.at/files/Stigma_und_Entstigmatisierung.pdf

- HOHMEIER, J: Stigmatisierung als sozialer Definitionsprozess, <http://bidok.uibk.ac.at/library/hohmeier-stigmatisierung.html#id3151683>

Schlüsselworte: Diskriminierung, Randgruppe, Persönlichkeit
(Harald Steinweg, 11.07.2012)

Strafanzeige

Eine Strafanzeige ist die Mitteilung des Verdachts einer strafbaren Handlung an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Die Erstattung einer Strafanzeige stellt den ersten Schritt in einem mehrstufigen Ausfilterungsprozess strafrechtlicher Sozialkontrolle dar. Die Strafanzeige löst bei den Strafverfolgungsbehörden, unabhängig von örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsregelungen, die Pflicht zur Strafverfolgung aus (Legalitätsprinzip).

Als Anzeigenerstatter kann Jedermann auftreten, unabhängig von Alter und Anzeigetüchtigkeit. Auch Kinder, unbeteiligte Dritte sowie Polizeibeamte (Anzeige von Amts wegen) können einen strafbewehrten Sachverhalt melden. Eine bestimmte Form der Anzeige ist nicht vorgeschrieben. Dennoch werden bei der Polizei entsprechende Vordrucke für Strafanzeigen verwendet, insbesondere um die Erfassung von Massendelikten zu erleichtern.

Bei Sachverhalten die ein deliktsspezifisches Fachwissen erfordern, kann eine Anzeigenaufnahme durch die jeweilige Spezialdienststelle erfolgen. In den meisten Bundesländern können zudem Strafanzeigen über das Internet (Onlineanzeigen) erstattet werden.

Wegen der Strafunmündigkeit von Kindern (§19 StGB) sind Strafanzeigen gegen Kinder unzulässig. Der Sachverhalt ist jedoch in Berichtsform aufzunehmen und dahingehend zu prüfen, ob sich an der Tat strafmündige Personen beteiligt haben, die Verletzung von Fürsorge- und Erziehungspflichten vorliegen oder vormundschaftsgerichtliche oder behördliche Maßnahmen anzuregen sind. Strafanzeigen gegen Abgeordnete des Deutschen Bundestages und der Landtage sowie gegen Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen (§§ 18 bis 21 GVG) werden aufgenommen und aus Gründen der Immunität bei der Strafverfolgung ohne weitere Bearbeitung durch die Polizei an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Je nachdem, ob es sich um eine anonyme (namenlos), pseudonyme (unter Falschnamen), vertrauliche Strafanzeige oder Selbstanzeigen handelt, sind durch den Anzeigenaufnehmenden kriminaltaktische Grundsätze sowie Belehrungs- und Dokumentationspflichten, einzuhalten. Diese sind durch länderbezogene polizeiliche Dienstanweisungen oder verbindliche Arbeitsanweisungen für die Staatsanwaltschaft in der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) geregelt.

Grundsätzlich besteht für den Bürger keine Pflicht zur Selbstanzeige bei eigener Täterschaft oder bei Kenntnis einer Straftat (Ausnahme: Kenntnis über das Vorhaben oder die Ausführung besonders schwerer Straftaten, vgl. § 138 StGB). Tritt ein Zeuge als Anzeigenerstatter auf, muss er die Verpflichtung einhalten wahrheitsgemäße und objektive Angaben zu machen. Andernfalls kann er sich der Vortäuschung einer Straftat (§ 145 StGB) oder der falschen Verdächtigung (§164 StGB) strafbar machen.

Handelt es sich bei dem angezeigten Sachverhalt um ein Antrags- oder Privatklagedelikte hat der Bürger nur einen eingeschränkten Zugang zur Strafjustiz. Wird ein Antragsdelikt zur Anzeige gebracht, muss der Anzeigenerstatter in der Regel seinen Willen zur Strafverfolgung durch einen formgebundenen Strafantrag binnen drei Monate ab Kenntnis von Tat und Täter schriftlich fixieren. Privatklagedelikte (§ 374 StPO) sind durch die Polizei aufzunehmen (str.) und grundsätzlich ohne weitere Bearbeitung an die Staatsanwaltschaft zu leiten. Nur bei besonderem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung leitet die Staatsanwaltschaft von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren ein (RiStBV Nr. 86 Abs. 2).

Die Anzahl der bei der Polizei eingegangenen Strafanzeigen ist nicht bekannt, da diese Zahl

nicht erfasst wird. Bei der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) handelt es sich um eine sogenannte "Ausgangstatistik", d.h. es werden nur die Fälle gezählt, die an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden. Wird eine Anzeige bei der Polizei nicht weiterverfolgt (was rechtlich unzulässig ist; es gibt aber empirische Hinweise darauf, dass dies durchaus nicht selten geschieht), dann wird dieser "Fall" in der PKS nicht registriert. Man kann hier von einem sog. "faktischen Opportunitätsprinzip" (Feldes) sprechen. Feldes, Klukkert und Ohlemacher beschreiben dies in einer aktuellen Studie wie folgt: "Aufgrund des Legalitätsprinzips sind die Beamten prinzipiell verpflichtet, dem nachzugehen, auch wenn in früheren Studien ein "faktisches Opportunitätsprinzip" aufgezeigt werden konnte: Dort, wo es aus bestimmten Gründen keinen Sinn macht, eine Straftat formell zu verfolgen (z.B. eine entsprechende Anzeige aufzunehmen), weil die Arbeitsbelastung im Verhältnis als zu hoch angesehen wird oder ohnehin eine Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft erwartet wird, ist man im polizeilichen Alltag bereit, das Legalitätsprinzip zurückzustellen." (Feldes/Klukkert/Ohlemacher 2007; s.a. Feldes 1996). Kritische Kriminologen (Sack u.a.) werfen den Strafverfolgungsbehörden ein selektives Verhalten bei der Anzeigenaufnahme vor (Ettiketierungsansatz). Dies bestätigt auch eine empirische Untersuchung zu Notrufen und polizeilichen Funkstreifeneinsätzen (Dreher/Feldes, 1996). Demnach ziehen polizeiliche Konflikteinsätze, etwa bei Familienstreitigkeiten, vergleichsweise selten eine Strafanzeige nach sich. Im Vordergrund steht die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung in der Regel durch gefahrenabwehrende Maßnahmen wie dem Erteilen eines Platzverweises an den "Störer".

Die Gründe für die immer wieder empirisch nachgewiesene Diskrepanz zwischen in Opferbefragungen ermittelten Straftaten und den polizeilich registrierten Taten in Form von Anzeigen sind nach wie vor unklar. In einer Studie von Robert u.a. im Großraum Paris wurden Opferbefragungen in 2001 und 2003 durchgeführt und deren Ergebnisse mit Daten polizeilicher Statistiken verglichen. Es konnte die Vermutung bestätigt werden, dass Opfer seltener Angaben gegenüber der Polizei zu strafrelevanten Vorfällen machen, als dies bei Opferbefragungen der Fall ist.

Bis zu zehn Mal häufiger machten Opfer bei verbaler Gewalt (2003) entsprechende Angaben in Opferbefragungen. Lediglich in Fällen von Gewaltkriminalität konnte 2003 eine weit höhere Aussagebereitschaft der Opfer gegenüber der Polizei festgestellt werden (92260 Fälle gegenüber 39737 Fälle). Ein Grund für die insgesamt geringere Registrierung von Straftaten durch die Polizei könnten in der mangelnden Anpassung statistischer Erfassungsmodalitäten infolge von Gesetzesänderungen liegen. Zudem wurden bislang nicht alle Berichte von Opfern von der Polizei in Anzeigenform festgehalten und an den zuständigen Staatsanwalt weitergeleitet. In 2003 konnte jedoch eine sichtbare Änderung des polizeilichen Registrierungsverhaltens gegenüber 2001 für nicht-sexuelle Gewalttaten und gewaltsamen Diebstahl festgestellt werden. Die Gründe hierfür liegen weniger in einer gestiegenen Aufdeckung von Straftaten im Ergebnis eines verstärkten Einsatzes proaktiver polizeilicher Ermittlungsstrategien als vielmehr in einer schnelleren Anzeigenfertigung auch bei 'schwachen' Verdachtsmomenten.

Die Ergebnisse der betreffenden wissenschaftlichen Untersuchung können für deutsche Verhältnisse nicht vorbehaltlos übernommen werden. Wegen der kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Nähe kann jedoch zumindest von einer gewissen indiziellen Wirkung der Ergebnisse ausgegangen werden.

Aus kriminologischer Sicht kann allgemein die Zunahme von Strafanzeigen als Ruf nach mehr Sicherheit und Symptom für den Rückgang informeller Konfliktlösungen gewertet werden. Bei bestimmten Delikten, etwa bei Kriminalität in Wirtschaftsunternehmen, wird jedoch wegen befürchteter Nachahmungseffekte und Imageschäden von der Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige eher selten Gebrauch gemacht (Betriebskriminalität/ Betriebsjustiz). Ebenso werden Konflikte in ethnischen Gruppen häufig auf informellem Wege geregelt. Da bis zu 95 % der polizeilich registrierten Straftaten auf die Erstattung einer Strafanzeige durch den Bürger zurückgehen, kommt der kriminologischen Untersuchung des Anzeigeverhaltens eine besondere Bedeutung zu.

Literatur:

- Roll, H., Ackermann, R.; Clages, H. 2007: Kriminalistik- Handbuch
- Feltes, T. 1996: Effizienz der Straftatenbekämpfung. In: E. Kube (Hrsg.), Handbuch für polizeiliche Führungskräfte, Stuttgart 1996, S. 573-602
- Feltes, Th., A. Klukkert, Th. Ohlemacher 2007: "„…, dann habe ich ihm auch schon eine geschmiert." Autoritätserhalt und Eskalationsangst als Ursachen polizeilicher Gewaltausübung. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 4/ 2007, S. 285-303
- Zauberman, René; Robert, Philippe; Didier, Emmanuel; Nevanen, Sophie: Victimisation and Police Statistics in the Île-de-France Region, In: CESDIP (Hrsg.), Penal Issues, janvier 2007, S.3-6

Schlüsselworte: Anzeige von Amts wegen, Onlineanzeige, Anzeigepflicht, Strafantrag, Informelle Konfliktlösung
(Nadine Diederich, 14.01.2009)

Strafbedürfnis

Strafrecht und Strafverfolgung werden häufig für notwendig erachtet, um das Strafbedürfnis der Bevölkerung zu befriedigen und eine sonst drohende Privatjustiz zu verhindern. Dabei ist der Nachweis, ob das Strafrecht als Normsystem oder die Strafverfolgung als Anwendung dieser Normen die damit behaupteten Wirkungen erbringen können, bis heute nicht erbracht (*Erfolgsbeurteilung/Erfolgskontrolle, *Straftheorien). Da das Bedürfnis nach Rache heute nicht mehr als Legitimation für Strafe akzeptiert wird, bedarf es eines rationalisierten Strafbedürfnisses in der Form der *Generalprävention, um diese Aufgabe zu erfüllen. Nach der Auffassung der Verfechter generalpräventiver Aspekte kommt dem Strafsystem besondere Bedeutung für den Bestand der Rechtsordnung zu, indem es verhindert, daß aus Ordnung Unordnung oder gar Chaos wird. Insofern hat der Rückgriff auf das Strafbedürfnis zwei Funktionen: Zum einen sollen die gesetzestreuen Bürger durch die Bestrafung der anderen dazu gebracht werden, sich selbst normgetreu zu verhalten und diese Bestrafung (der anderen) zu akzeptieren; zum anderen gehört die Rücksichtnahme auf das Strafbedürfnis insofern zu den Funktionen des Strafrechts, als die Bestrafung einiger, letztendlich weniger Schuldiger dazu führen soll, eine Einigkeit unter den Gesellschaftsmitgliedern dahingehend herzustellen, daß diese sich mit dem Strafsystem und damit auch der herrschenden Ordnung identifizieren.

Aus psychologisch-psychoanalytischer Sicht erfüllt das Strafrecht Funktionen für das gesellschaftliche System, bei denen neben der "Kanalisation von Verdrängungen und aggressiven Affekten und Antrieben" auch die "Befriedigung kollektiver Strafbedürfnisse" eine Rolle spielt (*Funktionen des Verbrechens). Kriminelle werden als "Sündenböcke der Gesellschaft" benutzt, um die eigene Normtreue zu erhalten. In der Person des anderen werden auch die eigenen geheimen Wünsche und Bedürfnisse bestraft.

Plausibel macht die Annahme eines allgemeinen und abstrakten Strafbedürfnisses die Alltagserfahrung mit eigener und fremder Empörung über erlebte Abweichung oder einen über Medien vermittelten Normbruch (*Medien). Umfragen machen deutlich, daß ein solches Strafbedürfnis mit der Tendenz immer härterer und strengerer Strafen solange vorhanden ist, wie es um allgemein-abstrakte Einschätzungen geht. Wird dagegen auf konkrete Erfahrungen und Betroffenheit abgestellt, d.h. werden beispielsweise Opfer nach ihren Interessen oder ihren Einstellungen zum Täter befragt, so löst sich dieses abstrakte Strafbedürfnis auf und es wird deutlich, daß es im Hinblick auf bestimmte Täter kein "natürliches" Strafbedürfnis gibt, sondern daß es sich bei diesem Begriff um ein Konstrukt zur Legitimation staatlichen Strafens handelt. Anzeige erstattende Opfer haben ebenso wie Bürger, die die Polizei rufen, in vielen Fällen keine vergeltenden oder strafenden Interessen, sondern eher das Bedürfnis nach Hilfe, Konfliktschlichtung oder Wiedergutmachung (*Polizei und Sozialarbeit, *Schadenswiedergutmachung, *Täter-Opfer-Ausgleich). Personen, die persönlichen Kontakt mit Straftätern hatten, haben diesen gegenüber eine positivere und weniger vergeltende Einstellung als andere. Beides haben empirische Studien nachgewiesen. Nichtsdestoweniger spielt das fiktive

Strafbedürfnis der Bevölkerung sowohl bei politischen Kampagnen als auch im Alltag der Strafverfolgung eine Rolle: Als "öffentliches Interesse an der Strafverfolgung" findet es Eingang in Strafverfahren, bei denen die Staatsanwaltschaft Taten, die ansonsten nur auf Antrag der Betroffenen verfolgt werden dürften, von Amts wegen verfolgt (z.B. § 184 StGB, exhibitionistische Handlungen; § 232 StGB, vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung; § 248 a StGB, Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen). Nach der h.M. kommt dieses "öffentliche Interesse" vor allem bei Rückfall oder gewerbsmäßig handelnden Tätern, aber auch bei Landendiebstählen in Betracht, weil diese "die Allgemeinheit" in Mitleidenschaft ziehen. Bei der Beurteilung, ob und wann ein solches "öffentliches Interesse" vorliegt, spielt die Auffassung des oder der direkten Betroffenen nur eine nachrangige Rolle. Auch wenn das Opfer ausdrücklich auf eine Strafverfolgung verzichtet, kann der Staatsanwalt die Tat dennoch verfolgen; ebenso kann der Richter den Täter auch dann bestrafen, wenn das Opfer vor Gericht ausdrücklich auf eine Sanktionierung verzichtet.

Literatur:

- Hanak, G.: Kriminelle Situationen. Zur Ethnographie der Anzeigeerstattung. Kriminologisches Journal 1984, 161 ff.

- Sessar, K. u. a.: Wiedergutmachung als Konfliktregelungsparadigma. Kriminologisches Journal 1986, 86 ff.

- Steinert, H.: Kleine Ermutigung für den kritischen Strafrechtler, sich vom "Strafbedürfnis der Bevölkerung" (und seinen Produzenten) nicht einschüchtern zu lassen. In: Seminar: Abweichendes Verhalten IV, Kriminalpolitik und Strafrecht. Hrsg. von Lüderssen, K. und Sack, F.. Frankfurt 1980, 302 ff..

Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991 (Thomas Feltes, 20.01.2009)

Strafe

Faktisch gibt es die Strafe als Mittel der Disziplinierung seit Menschengedenken; ebenso alt ist der Glaube an die positiven Wirkungen der Strafe. Strafe ist abstrakt gesehen eine Sanktionierung gegenüber einem bestimmten Verhalten, welches grundsätzlich als Unrecht qualifiziert wird. Bei der staatlichen Strafe i.S. des Strafrechts handelt es sich um ein Übel, welches einem Menschen (dem Täter) wegen einer von ihm begangenen tatbestandsmäßigen, rechtswidrigen und schuldhaften Tat auferlegt wird und das ein sozialetisches Unwerturteil über die Handlung ausdrückt. Die Strafe unterscheidet sich durch ihren Tadelscharakter von den wertungsneutralen Maßregeln, aber auch von der Geldbuße des Ordnungswidrigkeitenrechts, welche zwar ein Übel darstellt, der aber der Charakter sozialetischer Missbilligung fehlt. Als eine Reaktion auf eine schuldhafte Straftat bestimmt sich die Strafe für den Täter konkret nach dem Tenor des Strafurteils oder des Strafbefehls nach individueller Strafzumessung.

Erst seit Ausgang des 17. Jahrhunderts ist die Justizstrafe präventiv angelegt, bis dahin galt das Vergeltungsprinzip. Eine Abkehr von den „peinlichen Strafen“ (= Strafen an Leib und Leben) verschiedener Grade (Rädern, Martern, Ertränken, Enthaupten) findet Mitte des 19. Jahrhunderts statt. Das Sanktionensystem bilden nun Todesstrafe, vier verschiedene, nach ihrer Schwere abgestufte Arten von Freiheitsstrafe (Zuchthaus, Gefängnis, Festungshaft [ab 1953: Einschließung], Haft) sowie Geldstrafe. Mit dem 1. Strafrechtsreformgesetz von 1969 wurden die bis dahin verfügbaren Arten von Freiheitsentziehung durch die einheitliche Freiheitsstrafe ersetzt. Bestraft wird von nun an auch, um zu heilen. Betrachtet man das Strafsystem in seiner heutigen Gestalt (gesetzliche Ausfüllungsregeln der Strafe finden sich in den §§ 38 - 60 StGB), sind als Hauptstrafen die Freiheitsstrafe, die Geldstrafe sowie die Vermögensstrafe und als Nebenstrafe das Fahrverbot zu unterscheiden. Die Todesstrafe ist in Deutschland durch Art. 102 GG ausdrücklich verboten.

Wenn die Strafe eine Übelszufügung ist, dann muss ein Rechtsstaat alles daran setzen, die Strafe möglichst gering zu halten; Strafe muss letztes Mittel sein, die ultima-ratio, um den

Bürger und den Staat zu schützen. Danach hat die Strafe nicht die Aufgabe, „Schuldausgleich um ihrer selbst willen zu üben“, sondern ist nur dann gerechtfertigt, „wenn sie sich zugleich als notwendiges Mittel zur Erfüllung der präventiven Schutzaufgabe des Strafrechts erweist“ (BGH). Dies gebietet der aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Der Einsatz der Strafe muss folglich unumgänglich notwendig sein. Aus der ultima-ratio-Funktion folgt zugleich, dass nicht jede schuldhaft Tatbestandsverwirklichung zwingend die Bestrafung mit der schuldangemessenen Strafe nach sich zieht, wie dies für das Vergeltungsstrafrecht nach Kant und Hegel selbstverständlich war. Heute gilt vielmehr der Grundsatz, wenn Strafe nicht erforderlich ist, kann, wenn sie schädlich ist, sollte nach Möglichkeit auf sie verzichtet werden. Der Staat darf nur dann zum scharfen Schwert des Strafrechts greifen, wenn mildere Mittel zum Rechtsgüterschutz nicht ausreichen, woraus „der Leitgedanke des Vorranges der Prävention vor der Repression“ (BVerfG) folgt. Schließlich ergibt sich für die Strafverhängung aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip, dass unter mehreren, gleich wirksamen Sanktionen nur die den Einzelnen am wenigsten belastende Reaktion verhängt werden darf.

Literatur:

- Heinz, Wolfgang: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 - 2006, Stand: Berichtsjahr 2006, Version: 1/2008, abrufbar unter: <http://www.uni-konstanz.de/rf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2006.pdf>
- Meier, Bernd Dieter: Strafrechtliche Sanktionen, Berlin u.a. 2001
- Ostendorf, Heribert: Wieviel Strafe kann ein Staat sich leisten?, in: Wieviel Strafe braucht der Mensch? Elf Diskussionsbeiträge zur Strafrechtsproblematik, hrsg. von Martin Hagenmaier, Sierksdorf 2000; S. 33-40
(Dominique Best, 24.09.2009)

Strafrechtswissenschaft

Die Strafrechtswissenschaft ist dasjenige Teilgebiet der Rechtswissenschaft, das sich mit dem umfassend verstandenen Großgebiet des "Strafrechts" befaßt, das im klassischen Verständnis den beiden anderen Großgebieten von "Zivilrecht" und "Öffentlichem Recht" gegenübergestellt wird. Unter einem anderen Blickwinkel stellt man lediglich die beiden Großgruppen des Privatrechts oder auch Bürgerlichen Rechts und des Öffentlichen Rechts gegenüber, wobei dann das Strafrecht dem Öffentlichen Recht zugeschlagen wird.

Insgesamt gehört die Rechtswissenschaft neben der Theologie und der Medizin zu den drei altehrwürdigen Wissenschaften, die im Zentrum der Ausbildung des modernen Universitätsgedankens und der Universitäten selber stehen, während alle die anderen Wissenschaften, die heute mindestens gleichgewichtige, wenn nicht viel größere Bedeutung erlangt haben, sich nach und nach aus der sich selber von der Theologie emanzipierenden Philosophie ausgegliedert haben oder aus den so genannten freien Künsten (artes liberales) erwachsen sind (*Dogmatik), die man ursprünglich an den frühen Universitäten als propädeutische Vorstufe für das eigentliche Studium als Jurist, Theologie oder Mediziner studieren konnte bzw. mußte. Unter sozialwissenschaftlichem Blickwinkel werden die drei klassischen Disziplinen nicht von ungefähr auch als Herrschaftswissenschaften bezeichnet, weil sie sozusagen immer schon mit Blick auf eine bestimmte Verwendung durch die Herrschaften, Mächte und später den Staat neben ihrem freien wissenschaftlichen Gehalt konzipiert waren.

Unter heutigen Bedingungen umfaßt die gesamte Rechtswissenschaft ein hoch ausdifferenziertes und zugleich komplexes Gefüge von Unterdisziplinen, die teilweise vollständig oder jedenfalls überwiegend durch die spezifischen, in der Tradition der Geisteswissenschaft stehenden Methoden der sogenannten Rechtsdogmatik gekennzeichnet sind, teilweise aber auch auf andere Methoden zurückgreifen, wie sie in den "Tatsachenswissenschaften" oder auch empirischen Wissenschaften üblich sind, angefangen von der teils archivarischen, teils exegetischen Arbeit mit historischen Dokumenten (Rechtsquellen) über sozialwissenschaftliche Befragungsmethoden (Umfragen im Wettbewerbsrecht, z. B. zur Verwechslungsgefahr von

Produkten) bis hin zur Aktenanalyse oder teilnehmenden Beobachtung im Gerichtssaal im Rahmen der sogenannten *Rechtstatsachenforschung, welche wiederum mit der Rechtssoziologie eng zusammenhängt.

Strafrechtliche Fragen und strafrechtliche Aspekte gibt es in fast allen Teildisziplinen der Rechtswissenschaft. Von den Grundlagen her sei auf die Rechtsphilosophie, Rechtsethik und Rechtstheorie hingewiesen. Andere Grundlagenfragen behandelt die Rechtsgeschichte, wieder andere die Rechtsanthropologie oder Rechtsethnologie und schließlich die Rechtsvergleichung, welche auch zur dogmatischen Analyse im engeren Sinne nutzbar gemacht werden kann.

Die Strafrechtswissenschaft selber gliedert sich wiederum in verschiedene Teilbereiche aus. Im materiellen Strafrecht geht es um die Entwicklung der allgemeinen Strafrechtslehren, die in Deutschland mit dem sogenannten "Allgemeinen Teil" des Strafrechts (und insbesondere des Strafgesetzbuchs) repräsentiert sind. Dazu gehören die Handlungslehren, die Lehren von der strafbaren Handlung und dem Deliktsaufbau (*Straftat), die Lehren von der Unterscheidung nach Vollendung und Versuch, die Teilnahmelehre und die Ausdifferenzierung von Strafen und Maßregeln. Der zweite wichtige Teil des materiellen Strafrechts besteht in der Ausdifferenzierung der einzelnen strafbaren Handlungen, im sogenannten Hauptstrafrecht repräsentiert durch den Besonderen Teil des StGB, im sogenannten *Nebenstrafrecht repräsentiert durch die überaus zahlreichen Straftatbestände in einzelnen Gesetzen außerhalb des Strafgesetzbuchs, von denen beispielhaft das Betäubungsmittelgesetz, das Straßenverkehrsgesetz und die Abgabenordnung genannt seien. Als weiteres Gebiet kommt das zunehmend selbständiger werdende Ordnungswidrigkeitenrecht mit seinen materiellen und auch prozessualen Aspekten hinzu (*Ordnungswidrigkeit). Das formelle Strafrecht teilt sich auf in das Gerichtsverfassungsrecht und das Strafprozeßrecht (*Strafverfahren). Die Spezialmaterie des *Jugendstrafrechts enthält ein Gefüge aus gerichtsverfassungsrechtlichen, strafprozeßrechtlichen und materiellrechtlichen Vorschriften. Daneben hat sich allmählich das *Strafzumessungsrecht zu einer selbständiger werdenden Spezialmaterie entwickelt. Während das Strafvollstreckungsrecht (*Strafvollstreckung) überwiegend noch in enger Anbindung an das Strafprozeßrecht behandelt wird, ist seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes im Januar 1977 das Strafvollzugsrecht (*Strafvollzug) als weitere selbständig werdende Unterdisziplin hinzugekommen. Im Rahmen der Juristenausbildung gibt es seit den 70er Jahren insoweit als Teil des damals neu eingeführten Wahlfachgruppensystems die mit dem Strafrecht verbundene "Wahlfachgruppe" Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug, teilweise verbunden mit forensischer Psychologie, forensischer Psychiatrie oder Rechtsmedizin, neuerdings auch mit Ordnungswidrigkeitenrecht.

Vom Strafprozeßrecht und dem Ordnungswidrigkeitenrecht aus gibt es vor allem in demjenigen Teil des Verfahrens, der als Vorverfahren oder auch Ermittlungsverfahren bezeichnet wird (*Strafverfahren), vielfältige Übergänge zum Polizeirecht, strafrechtsdogmatisch festzumachen an den Problemen der versuchten, der fortgesetzten oder auch der Dauerstraftat sowie an den speziellen Eingriffen und Zwangsmaßnahmen während der Aufklärungsarbeiten bzw. der Durchführung der einzelnen Schritte des Ermittlungsverfahrens.

Über das Beweisrecht und die Beweispraxis gelangt man zur praktischen wie zur wissenschaftlichen *Kriminalistik. Von der Sanktionenlehre und der Strafzumessungsdogmatik ist es nicht weit zur empirischen Sanktionsforschung und Strafzumessungsforschung und damit zu speziellen Bereichen der *Kriminologie. Von dort her erfolgen vielfältige Überschneidungen mit den Gebieten der Rechtstatsachenforschung und der Strafrechtssoziologie. Die Grundprobleme und Detailfragen einer sinnvollen Strafgesetzgebung generell und der jeweilig aktuell erforderlichen Strafrechtsreform führen vom Strafrecht sehr schnell in die Gebiete der *Kriminalpolitik und Gesetzgebungslehre. Seit der Herausbildung des modernen Zweckstrafrechts mit dem Kristallisationspunkt des von Franz von Liszt vorgelegten "Marburger Programms" (1882) wird unter dem Stichwort von der "gesamten Strafrechtswissenschaft", die immer wieder von beiden Seiten bekämpfte Konzeption verfolgt, rechtsdogmatisch und empirisch bzw.

erfahrungswissenschaftlich arbeitende wissenschaftliche Fächer oder auch Teildisziplinen unter einem einheitlichen Dach, wenn nicht sogar in einer integrierenden Perspektive zusammenzuführen.

Literatur:

- Baumann, J.: Einführung in die Rechtswissenschaft. 8. Auflage, München 1989.

Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991

(Hans-Jürgen Kerner, 20.01.2009)

Straftheorien

Bei den Straftheorien handelt es sich um Aussagen über die Rechtfertigung des Strafrechts. Sie werden herkömmlich in absolute und relative Theorien sowie Vereinigungstheorien unterteilt. Nach den absoluten Straftheorien besteht der Sinn der Strafe allein in der Vergeltung der begangenen Unrechtstat. Die Strafe wird durch die Gerechtigkeit gefordert und legitimiert. Sie ist frei von Erwägungen über ihre gesellschaftliche Wirkungen und deshalb "absolut".

Die relativen Straftheorien sehen die Aufgabe des Strafrechts demgegenüber in der Verhinderung künftiger Delikte, beziehen sich also auf den Zweck der Verbrechensvorbeugung und sind deshalb relativ. Nach der Theorie der Spezialprävention besteht die Aufgabe der Strafe darin, den verurteilten Täter von weiteren Delikten abzuhalten. Dies kann durch Besserung (positive Spezialprävention), Individualabschreckung oder Sicherung (negative Spezialprävention) geschehen.

Nach der Straftheorie der Generalprävention hat das Strafrecht die Aufgabe, durch Einwirkung auf die Allgemeinheit Straftaten zu verhindern. Dies soll zum einen dadurch geschehen, das potentielle Täter durch die Furcht vor dem Strafübel von der Tatbegehung abgehalten werden (negative Generalprävention). Außerdem soll durch die Bestrafung die Rechtstreue der Bevölkerung gefestigt werden (positive Generalprävention): Die Bestrafung soll die durch den Normbruch in Frage gestellte Geltung der Norm bestätigen, den Wertgehalt der verletzten Norm unterstreichen und zeigen, dass sich die Rechtsordnung gegenüber dem Rechtsbruch durchsetzt. Außerdem soll durch eine als gerecht empfundene Strafe erreicht werden, dass sich die Bevölkerung über den Rechtsbruch beruhigt und nicht zur Selbsthilfe greift. Genugtuung für das Opfer wird überwiegend nicht als Strafzweck angesehen.

Die Vereinigungstheorien verbinden Elemente der absoluten und der relativen Straftheorien miteinander. Nach den vergeltenden Vereinigungstheorien dient die Strafe sowohl der Vergeltung als auch der Spezial- und Generalprävention, wobei die präventiven Strafzwecke nur im Rahmen eines gerechten Schuldausgleichs verfolgt werden dürfen. Nach der präventiven Vereinigungstheorie sind Aufgaben des Strafrechts allein Spezial- und Generalprävention. Die Vergeltung ist keine Aufgabe der Strafe, vielmehr begrenzt das Schuldprinzip lediglich die nach präventiven Gesichtspunkten festzulegende Strafe.

Die absolute Straftheorie wird heute von der herrschenden Meinung abgelehnt, weil die Verwirklichung absoluter Gerechtigkeit nicht Aufgabe des Staates ist. Die Theorie ist aber jedenfalls insoweit weiterhin von Bedeutung, als auch in einem mit der Delinquenzprävention begründeten Strafrecht die Bestrafung stets in gerechter Weise erfolgen muss. Gegen die Spezialprävention wird eingewendet, dass sie gegen die Autonomie des Täters verstoße und praktisch erfolglos sei. Geht von einem Täter die Gefahr weiterer Delikte aus, darf dieser Gefahr jedoch im Interesse der Allgemeinheit entgegengewirkt werden. Gegen die Annahme, dass das Strafrecht spezialpräventiv generell unwirksam ist, spricht, dass viele bestrafte Täter nicht rückfällig werden und Behandlungsprogramme nach neueren Befunden der Behandlungsforschung die Rückfallquote in einem zwar begrenzten, aber doch erheblichen Ausmaß senken. Zweifelhaft kann jedoch sein, welche Reaktion bei einem bestimmten Täter spezialpräventiv

Gegen die generalpräventive Straftheorie wird vorgebracht, dass sie den Täter als bloßes Mittel zum Zweck benutzte und deshalb gegen die Menschenwürde verstoße. Außerdem wird die generalpräventive Wirksamkeit des Strafrechts bezweifelt. Der Einwand eines Verstoßes gegen die Menschenwürde greift unter der Geltung des Schuldprinzips nicht durch. Hat der Täter schuldhaft gehandelt, ist der Staat berechtigt, ihn mit einer schuldangemessenen Strafe zu belegen, wenn dies aus Gründen des Gemeinwohls geboten ist. Inwieweit das Strafrecht generalpräventiv wirkt, ist noch nicht hinreichend geklärt. Die bisherigen Befunde deuten darauf hin, dass ein von potentiellen Tätern als ernsthaft eingeschätztes Entdeckungsrisiko die Deliktshäufigkeit zu verringern vermag, während die Bedeutung der Strafschwere geringer ist. Danach kann regelmäßig nicht angenommen werden, dass mit sehr hohen Strafen ein zusätzlicher Abschreckungseffekt verbunden ist. Möglich erscheint eine indirekte generalpräventive Wirkung des Strafrechts durch Abstützung von moralischen Bewertungen und von informellen Kontrollprozessen in der Gesellschaft.

Das geltende deutsche Strafrecht enthält keine ausdrückliche Regelung der Strafzwecke. Aus den Vorschriften über die Strafzumessung ergibt sich aber, dass dem geltenden Recht eine Vereinigungstheorie zugrunde liegt. Durch die Regelung des § 46 Abs. 1 Satz 1 StGB, nach der die Schuld des Täters die Grundlage für die Zumessung der Strafe ist, wird der gerechte Schuldausgleich als Grundprinzip der Strafzumessung festgelegt. Mit der Vorschrift des § 46 Abs. 1 Satz 2 StGB, nach der die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, zu berücksichtigen sind, wird die Spezialprävention als Strafzweck anerkannt. In einer Reihe von weiteren Vorschriften - z.B. § 47 Abs. 1 - stellt das StGB auf den Begriff der Verteidigung der Rechtsordnung ab, der Elemente der Generalprävention enthält. Diesen Regelungen entspricht die Rechtsprechung, nach der die Strafe in erster Linie gerechter Schuldausgleich ist, die schuldangemessene Strafe möglichst spezialpräventiv auszugestalten ist und in Ausnahmefällen im Rahmen des Schuldangemessenen auch generalpräventive Gesichtspunkte berücksichtigt werden dürfen.

Literatur:

- Lampe, E.-J.: Strafrechtsphilosophie. Köln u.a. 1999. Neumann, U.
- Schroth, U.: Neuere Theorien zu Kriminalität und Strafe. Darmstadt 1981.
- Roxin, C.: Strafrecht Allgemeiner Teil Band I. 4. Auflage München 2006.
(Dieter Dölling, 22.08.2006)

Strafverfahren

Unter dem Begriff des Strafverfahrens ist im modernen Rechtsstaat der gesetzlich geordnete Rechtsgang zu verstehen, mit Hilfe dessen der staatliche Strafanspruch in die Wirklichkeit umgesetzt wird. Mit dem Blickwinkel der Strafverfolgung gerät vor allem das Ziel in den Vordergrund, den schuldigen Straftäter zu ermitteln und schließlich zu verurteilen bzw. zu sanktionieren. Unter dem schon immer wichtigen und seit dem Inkrafttreten von Menschenrechtskonventionen verstärkt Bedeutung erlangenden Blickwinkel des Schutzes von Individuen gegen den staatlichen Zugriff und vor allem (im Ergebnis) ungerechtfertigte staatliche Zumutungen wird ein anderer Aspekt mindestens gleichberechtigt wichtig, nämlich die Garantie der sogenannten Unschuldsvermutung, wie sie in Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention positiviert ist. Die Menschenrechtskonvention gilt in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen eines einfachen Gesetzes; jedoch hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, daß die in Art. 6 Abs. 2 niedergelegte Unschuldsvermutung als unmittelbarer Grundsatz von Verfassungsrang aus dem Rechtsstaatsprinzip und anderen Prinzipien des Grundgesetzes abgeleitet werden kann und muß. So betrachtet ist das Strafverfahren das letzten Endes gerichtliche Verfahren, mit dem der Staat versucht, die zugunsten des Beschuldigten sprechende Unschuldsvermutung zu widerlegen. Die Widerlegung ist dann geglückt, wenn unter Einhaltung der Verfahrensregeln zur vollen Überzeugung des gesetzlich zuständigen Richters der sogenannte Schuldnachweis geführt ist, der sich in einer rechtskräftigen Verurteilung manifestiert. Daß der Beschuldigte als unschuldig "gilt", bedeutet eine aus der historischen

Erfahrung heraus überaus wichtige Schutzgarantie für den einzelnen, der den staatlichen Strafverfolgungsorganen gegenübersteht. Der Grundsatz bedeutet jedoch nicht, daß gegen den Beschuldigten Eingriffe erst erfolgen dürfen, wenn eine rechtskräftige Verurteilung vorliegt, die dann vollstreckt werden kann. Denn dann wäre in vielen Fällen eben der für die Verurteilung und Vollstreckung erforderliche Schuldnachweis realistisch gar nicht zu führen. Deshalb sind unter genau anzugebenden Bedingungen strafprozessuale Eingriffe und Zwangsmaßnahmen erlaubt, beispielsweise die Durchsuchung oder die Entnahme einer Blutprobe. Auch darf sich der strafverfolgende Staat der Person des Verdächtigen versichern, wenn beispielsweise Fluchtgefahr oder Verdunkelungsgefahr besteht, und zwar durch die, von kurzen Vorlaufzeiten abgesehen, allein dem Richter obliegende Verhaftung, der die *Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt folgt, wenn nicht die Vollstreckung des Haftbefehls unter bestimmten Auflagen oder gegen Sicherheitsleistung ausgesetzt wird.

Persönlich gesehen müßten die jeweils zuständigen Amtsträger im jeweiligen Stadium des Verfahrens von der Täterschaft bzw. der Schuld des Verdächtigen und dann Beschuldigten in unterschiedlichem Grade überzeugt sein. Für die Einleitung von Ermittlungen genügt der sogenannte einfache Verdacht. Für die Anklage und Eröffnung des Verfahrens bedarf es bereits eines sogenannten hinreichenden oder ausreichenden Verdachtes, für die Verhaftung ist ein dringender Tatverdacht erforderlich und bei der Verurteilung schließlich muß der Richter von der Schuld des Angeklagten vollständig überzeugt sein. Amtsträger, die ohne den erforderlichen Grad der Überzeugung gegen einen Verdächtigen oder Beschuldigten vorgehen, oder im Extremfall sogar wissen, einen Unschuldigen vor sich zu haben, können sich der verschiedensten Straftaten schuldig machen, so der Verfolgung Unschuldiger oder der Vollstreckung gegen Unschuldige bzw. der Nötigung, Freiheitsberaubung, Aussagenerpressung oder aber auch Rechtsbeugung.

In der Bundesrepublik Deutschland wird das Strafverfahren durch das Gerichtsverfassungsgesetz, im Allgemeinen Strafrecht ganz zentral durch die Strafprozeßordnung und im Jugendstrafrecht speziell durch das Jugendgerichtsgesetz geregelt.

In systematischer Perspektive kann man den Strafprozeß als einen dynamischen Vorgang im Zeitablauf betrachten, indem sich jeweils verschiedene "Prozeßlagen" ergeben, die von den unterschiedlichen Beteiligten unterschiedliche "Prozeßhandlungen" erfordern, um das Verfahren entweder zu beenden oder in die nächste Station voranzubringen.

Die wichtigsten Verfahrensstationen kennzeichnen Beginn und Ende der einzelnen Verfahrensabschnitte. Als die wichtigsten Verfahrensabschnitte des deutschen Strafprozesses erscheinen, in der sowohl zeitlichen als auch dogmatischen Reihenfolge, das Ermittlungsverfahren oder auch Vorverfahren, das rechtlich von der *Staatsanwaltschaft dominiert wird, in dem sie entweder selber ermittelt oder Ermittlungsaufträge an die *Polizei gibt. Die Polizeibehörden und Polizeidienststellen sind generell verpflichtet, den Ersuchen der Staatsanwaltschaft nachzukommen; besonders enge Weisungsrechte sind der Staatsanwaltschaft gesetzlich gegenüber denjenigen einzelnen Polizeibeamten eingeräumt, die als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bezeichnet sind. Diese Hilfsbeamten haben ihrerseits wiederum nach der Strafprozeßordnung nicht bloß das Recht und die Pflicht zum ersten Zugriff, das insgesamt der Polizei obliegt, sondern mehrere Rechte zum Veranlassen und Durchführen strafprozessualer Eingriffe und Zwangsmaßnahmen, speziell dann, wenn "Gefahr im Verzug" ist und weder die Staatsanwaltschaft als so bezeichnete "Herrin des Verfahrens" zur Verfügung steht, noch ein zuständiger Richter, der als Ermittlungsrichter rechtsgültige Anordnungen treffen kann. In den letzten Jahrzehnten sind vielfältige Schwierigkeiten daraus entstanden, daß die polizeilichen Vorgehensweisen bei der Straftatenaufklärung und Straftatenverfolgung, die in rechtlicher Perspektive einen unselbständigen Teil des staatsanwaltschaftlichen Vorverfahrens bilden, sich zu einem eigenständigen "polizeilichen Ermittlungsverfahren" ausgewachsen haben, dem die Staatsanwaltschaften nichts Gleichwertiges entgegensetzen können, dessen Einzelheiten vielfach ihrer Kontrolle entzogen sind, und teilweise sogar ein Spezialwissen erfordern, das in der juristischen Ausbildung auch nicht in Ansätzen vermittelt wird. Neuerdings tragen die Datenschutzvorschriften zu erheblichen zusätzlichen Schwierigkeiten bei.

Das staatsanwaltschaftliche Vorverfahren endet entweder durch die Einstellung des Verfahrens unter Anwendung des *Legalitätsprinzips oder, seit den sogenannten Emminger'schen Reformen von 1924 von Jahrzehnt zu Jahrzehnt sich weiter ausdehnend, entsprechend den zahlreichen Möglichkeiten des Opportunitätsprinzips. Die Einstellung des Verfahrens unter Auflagen nach § 153 a StPO ist dabei in kriminologischer Sicht als eigenständige Sanktionskompetenz der *Staatsanwaltschaft zu bewerten. Im *Jugendstrafrecht bietet das Subsidiaritätsprinzip noch vermehrte Möglichkeiten zu einem Absehen von der Verfolgung oder der Einstellung des Verfahrens, am deutlichsten offenkundig werdend in dem formlosen Erziehungsverfahren nach §§ 45 und 47 JGG, das im Zuge der weiteren Jugendstrafrechtsreform vielfach zu einem sogenannten Diversionsverfahren weiterentwickelt worden ist (*Diversion).

Will oder muß die Staatsanwaltschaft das Verfahren weiter betreiben, so tut sie dies durch Erhebung der öffentlichen Klage, sei es durch Einreichung einer Anklageschrift zum ordentlichen Hauptverfahren, sei es durch Vorbereitung eines Strafbefehls für das richterliche Strafbefehlsverfahren, sei es schließlich durch die Anträge auf besondere Verfahrensarten, wie das beschleunigte Verfahren, das vereinfachte Jugendverfahren, das objektive Verfahren oder das Sicherungsverfahren. Mit Erhebung der öffentlichen Klage beginnt das sogenannte gerichtliche Zwischenverfahren, in welchem das zuständige Gericht selbständig zu prüfen hat, ob alle tatsächlichen, materiell rechtlichen und formellen Voraussetzungen gegeben sind, um gegen den Beschuldigten weiter vorzugehen. Verneint das Gericht die Voraussetzungen, so beschließt es, das Verfahren vorläufig oder endgültig nicht zu eröffnen, je nachdem ob der Mangel ein vorübergehender ist bzw. geheilt werden kann oder auf Dauer besteht. Nach dem Nichteröffnungsbeschluß kann das Verfahren nur noch unter engen Bedingungen erneut aufgegriffen werden. Umgekehrt führt der sogenannte Eröffnungsbeschluß in den nächsten Verfahrensabschnitt, das sogenannte Hauptverfahren, dessen zentraler Abschnitt durch die Hauptverhandlung repräsentiert wird. Die Hauptverhandlung endet normalerweise mit dem Urteil, das auf Einstellung des Verfahrens, auf Freispruch oder auf Verurteilung lauten kann, wobei auch Kombinationen möglich sind. Verzichten die Beteiligten auf Rechtsmittel oder lassen sie die Rechtsmittelfrist verstreichen, dann tritt die Rechtskraft ein. Nach der Einlegung von Rechtsmitteln schließt sich das Berufungsverfahren bzw. das Revisionsverfahren an. Gegen die Entscheidungen der nächstinstanzlichen Gerichte können in unterschiedlichem Ausmaß wiederum Rechtsmittel eingelegt werden, so daß sich insgesamt das Hauptverfahren sehr in die Länge ziehen kann. Rechtskraft tritt hier dann ein, wenn ein letztinstanzliches Urteil verkündet worden ist, gegen das Rechtsmittel nicht mehr möglich sind.

Der Eintritt der Rechtskraft führt das Verfahren in den nächsten Abschnitt über, das sogenannte Vollstreckungsverfahren. Der Vollstreckung zugänglich und bedürftig sind alle diejenigen strafgerichtlichen Erkenntnisse, die eine Leistung vom Verurteilten erfordern (Geldstrafe) oder ihm bestimmte andere Pflichten auferlegen, wie den Strafantritt bei der Freiheitsstrafe. Die *Strafvollstreckung läuft vom Beginn der Umsetzung des Urteils bis zur endgültigen Erledigung. Bei allen denjenigen Sanktionen, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, bildet das sogenannte Strafvollzugsverfahren (*Strafvollzug) einen besonders hervorgehobenen Ausschnitt, der sich in der rechtlichen und tatsächlichen Ausgestaltung zunehmend verselbständigt.

Ein Verfahren, das rechtskräftig abgeschlossen ist, kann nur unter ganz engen Umständen durch ein sogenanntes Wiederaufnahmeverfahren erneut aufgegriffen werden. In allen Verfahrensstadien, in der Praxis aber besonders bezüglich der Vollstreckung, können Unzuträglichkeiten oder Unebenheiten, die nach dem Gesetz keine richtige Lösung finden können, unter dem Leitgesichtspunkt der Einzelfallgerechtigkeit im Wege des Gnadenverfahrens ausgeglichen bzw. behoben werden. In langjähriger Praxis und dogmatischer Ausarbeitung hat sich ein umfangreiches "Gnadenrecht" entwickelt, was vom Begriff her nach wie vor etwas eigentümlich klingt, insofern der Grundgedanke eben derjenige ist, daß "Gnade vor Recht" gehe oder eben ein Gnadenerweis statt der Anwendung des Rechtes erfolge.

Das Strafprozeßrecht regelt sehr detailliert die Voraussetzungen, näheren Umstände und Folgen der einzelnen Verfahrensschritte, darüber hinaus die Rollen der verschiedenen Prozeßbeteiligten sowie deren Rechte und Pflichten. Geleitet wird der Strafprozeß von bestimmten grundsätzlichen Prozeßmaximen, wie derjenigen der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit oder

der freien Beweiswürdigung. Soweit es um die tatsächlichen Verfahrensweisen, Probleme, Gründe und Hintergründe im Verfahrensgang geht, sucht diesen die empirisch orientierte Strafprozeßlehre auf die Spur zu kommen.

Literatur:

- Fezer, G.: Strafprozeßrecht. Juristischer Studienkurs. 2 Bände, München 1986.
 - Kühne, H.H.: Strafprozeßlehre. 3. Auflage, Heidelberg 1988.
 - Roxin, C.: Strafverfahrensrecht. 21. Auflage, München 1989.
 - Schlüchter, E.: Das Strafverfahren. 2. Auflage, Köln u.a. 1983.
 - Schreiber, H.L. (Hrsg.): Gesamtreform des Strafverfahrens. Neuwied u.a. 1987.
- Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991
(Hans-Jürgen Kerner, 20.01.2009)

Strafvollstreckung

Die Strafvollstreckung kann beginnen, sobald und soweit eine strafgerichtliche Verurteilung, durch die eine Strafe oder maßregelnde Besserung und Sicherung verhängt wurde, rechtskräftig und damit vollstreckbar geworden ist. Die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für die Vollstreckung finden sich im 7. Buch der Strafprozeßordnung (§ 449 ff.); für das Jugendstrafverfahren ist zusätzlich das JGG einschlägig; ergänzende Detailregelungen für die Praxis bringt die Strafvollstreckungsordnung. Im Allgemeinen Strafrecht wird die Vollstreckung durch die sogenannte Vollstreckungsbehörde geleitet. Dies ist die *Staatsanwaltschaft, wobei in der entsprechenden Abteilung vor allem bei denjenigen Sanktionen, die nicht mit Freiheitsentzug verbunden sind, der Rechtspfleger die wesentlichen Verfügungen trifft und die Geschäfte abwickelt. Im Jugendstrafverfahren bleibt regelmäßig die Zuständigkeit beim Jugendrichter, der insofern den Titel des Vollstreckungsleiters trägt; obwohl er nach den üblichen Kriterien im Rahmen der Strafvollstreckung Verwaltungstätigkeit ausüben würde und damit analog zu anderen Grundsätzen weisungsunterworfen wäre, hat der Gesetzgeber aus übergeordneten Erwägungen heraus einen Teil davon den sogenannten jugendrichterlichen Entscheidungen zugeschlagen und damit der richterlichen Unabhängigkeit unterstellt (§§ 82, 83 JGG).

Daß mit der Rechtskraft die Vollstreckung auch rechtlich möglich ist, bedeutet natürlich noch lange nicht, daß sie tatsächlich begonnen und problemlos in allen Fällen durchgeführt werden kann. Es können Hindernisse der unterschiedlichsten Art auftreten.

Bei der Geldstrafenvollstreckung kann sich, wenn nicht bereits das erkennende Gericht Zahlungsaufschub oder Ratenzahlungen eingeräumt hat, nachträglich herausstellen, daß der Geldstrafenschuldner aus Gründen, die ihm nicht zuzurechnen sind (beispielsweise unverschuldete Arbeitslosigkeit) überhaupt nicht oder in sehr viel geringerem Umfang als ursprünglich gedacht, zahlungsfähig ist. In diesem Fall können teilweise die Vollstreckungsbehörde, teilweise das Gericht nachträglichen Zahlungsaufschub oder Zahlungserleichterungen anderer Art, wie Verringerung der Raten, gewähren, im Wege der sogenannten Niederschlagung auch auf einen Teil oder sogar die ganze Summe verzichten, wenn anders die Resozialisierung gefährdet würde. Bei zahlungsunwilligen Geldstrafenschuldnern kann die Vollstreckungsbehörde zunächst versuchen, die Summe im Wege der Zwangsvollstreckung beizutreiben. Wenn dies nicht gelingt, wird dann ggf. zur Vollstreckung der sogenannten *Ersatzfreiheitsstrafe übergegangen. Bei einer von vornherein absehbaren Aussichtslosigkeit kommt die sofortige Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe in Betracht. Der Geldstrafenschuldner kann die anfängliche oder auch die weitere Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe jederzeit durch nunmehrige Zahlung des ganzen Geldbetrages oder eines Teils davon in entsprechendem Umfang abwenden. Als Alternative gibt es die Möglichkeit für den Verurteilten, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuwenden. Die Landesregierungen werden durch Art. 283 EGStGB ermächtigt, durch Rechtsverordnungen entsprechende Regelungen zu treffen und haben dies in den letzten Jahren auch ausnahmslos genutzt, so daß sich die so bezeichnete *Gemeinnützige Arbeit erheblich ausgeweitet hat.

Bei der Durchführung von Bewährungsstrafen werden Vollstreckungsfragen besonders dann relevant, wenn sich der Verurteilte von Anfang an oder später hartnäckig nicht an die Auflagen

und Weisungen hält, sich beispielsweise im Falle der Anordnung von Bewährungshilfe der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers entzieht oder schließlich, in allen Fallkonstellationen, erhebliche neue Straftaten begeht. Hier bleibt die Zuständigkeit beim Gericht. Das Gericht kann sich damit begnügen, wenn dies als ausreichend erscheint, die Auflagen oder Weisungen zu ändern bzw. entsprechende Modifikationen anzubringen, die Bewährungszeit bis zu einem gewissen Ausmaß zu verlängern oder eine neue, sozusagen parallel laufende Bewährungsstrafe im neuen Verfahren zu verhängen. Wenn sich das Gericht aber entschließt, die Strafaussetzung voraussichtlich zu widerrufen, so kann es sich schon vor Rechtskraft des Widerrufsbeschlusses vorläufige Maßnahmen treffen, um sich der Person des Verurteilten zu versichern, insbesondere unter entsprechenden Voraussetzungen der Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr oder neuen Straftatengefahr, einen Sicherungshaftbefehl erlassen. Bei einer Strafrestaussetzung zur Bewährung mit oder ohne Unterstellung unter einen Bewährungshelfer werden die Vollstreckungsentscheidungen vom Vollstreckungsgericht, also der Strafvollstreckungskammer des Landgerichtes getroffen.

Bei der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Strafen und Maßregeln kommt zunächst ein Aufschub der Vollstreckung in Betracht, wenn erhebliche Erkrankungen vorliegen, ferner aus Gründen der Vollzugsorganisation oder auf Antrag des Verurteilten dann, wenn durch die sofortige Vollstreckung dem Verurteilten selber oder seiner Familie erhebliche Nachteile erwachsen würden, die außerhalb des Strafzwecks liegen. Im Verlauf der Verbüßung ist dann auch eine Unterbrechung der Vollstreckung möglich.

Im Drogenstrafrecht gibt es die besondere Modifikation der "Therapie statt Strafe", rechtstechnisch als Zurückstellung der Strafvollstreckung konzipiert. Danach wird die anfängliche Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe bzw. die weitere Vollstreckung eines Restes solcher Strafen zurückgestellt, wenn und soweit der Verurteilte sich anbietet, an einer freiwilligen ambulanten oder stationären Drogentherapie teilzunehmen, und wenn er das Anbieten auch durchhält.

Literatur:

- Blankenburg, E. u.a. (Hrsg.): Implementation von Gerichtsentscheidungen. Opladen 1987.
- Northoff, R.: Strafvollstreckungskammer. Anspruch und Wirklichkeit. Bonn 1985.
- Wetterich, P.; Hamann, H.: Strafvollstreckung. 4. Auflage, München 1989.

Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991 (Hans-Jürgen Kerner, 20.01.2009)

Strafvollzug

Unter Strafvollzug ist der stationäre Vollzug von gerichtlichen Sanktionen zu verstehen, die dem Verurteilten die Freiheit entziehen. Neben dem Vollzug einer Freiheitsstrafe (§§ 38 f. StGB) fällt darunter auch der Vollzug der Jugendstrafe (§§ 17 f. JGG), die Maßregeln der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), in einer Entziehungsanstalt (§§ 64 ff StGB), in der Sicherungsverwahrung (§§ 66 ff. StGB) oder einem militärischen Straf-arrest (§ 9 WStG).

Einen Strafvollzug im modernen Sinne gibt es seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Zu dieser Zeit entstanden in Holland und England erste Vollzugsanstalten, in denen der Gefangene mittels Arbeit und Ordnung zu einem rechtschaffenen Lebenswandel erzogen werden sollte. Zuvor dienten Freiheitsentziehungen lediglich der "Verwahrung" des Gefangenen zur Vergeltung es begangenen Unrechts und der anschließenden Exekution von Lebens- oder Leibesstrafen. Da sich jedoch der resozialisierende Anspruch an den Strafvollzug nicht dauerhaft aufrecht erhalten ließ, kam es im 19. Jahrhundert erneut zu Gefängnisreformen. Während sich ein stärker an der Resozialisierung der Gefangenen orientierter Reformentwurf des Preußischen Justizministeriums in der Praxis nicht durchsetzen konnte, erhielt der Gedanke des Besserungsvollzuges durch private Gefängnisgesellschaften, die Entlassenenfürsorge

betrieben, und die christlich orientierten Gefangenenfürsorgevereine neue Impulse. Während des Kaiserreiches ab 1871 stagnierte die Entwicklung hin zu einem modernen Vollzug, während zur Zeit der Weimarer Republik progressive Ansätze der Strafvollzugsgestaltung erkennbar waren. Einen nachhaltigen Rückschlag erlebte das Vollzugswesen während der nationalsozialistischen Diktatur. Die Strafe diente nunmehr ausschließlich der Abschreckung und Ausrottung des Verbrechens und er Verbrecher.

In den ersten Jahren der Bundesrepublik gab es für den Strafvollzug keine gesetzliche Grundlage. Der Vollzug einer Freiheitsstrafe richtete sich lediglich nach der "Dienst- und Vollzugsordnung" von 1961. Nach der Lehre vom besonderen Gewaltverhältnis war eine gesetzliche Grundlage zur Legitimation von Grundrechtseingriffen der Gefangenen nicht erforderlich. Danach stehen Gefangene mit dem Staat in einer solch engen und besonderen Beziehung, dass sie quasi in den Verwaltungsbereich mit der Folge einbezogen werden, dass Grundrechte und Gesetzesvorbehalt nicht zur Geltung kommen. Mit seiner Entscheidung vom 14. März 1972 (BVerfGE 33, 11) verwarf das Bundesverfassungsgericht die Lehre vom besonderen Gewaltverhältnis und stellte klar, dass es auch für Grundrechtseingriffe im Strafvollzug einer gesetzlichen Grundlage bedürfe. In der Folge wurde 1976 das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) verabschiedet, das zum 1.1.1977 in Kraft trat. In diesem Gesetz ist nun der Vollzug einer Freiheitsstrafe geregelt, über die Grundsätze des Vollzugs, seine Planung, die Unterbringung und Ernährung des Gefangenen, Besuche, Schriftwechsel, Urlaub aus dem Vollzug, Ausgang und Ausführung. Ferner sind hier Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung, Religionsausübung, Gesundheitsfürsorge, Freizeit und soziale Hilfen normiert. Neben besonderen Vorschriften für den Frauenvollzug enthält das Strafvollzugsgesetz auch die Vorschriften zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Vollzug, die Anwendung unmittelbaren Zwangs und von Disziplinarmaßnahmen. Auch sind die Rechtsbehelfe des Gefangenen gegen Maßnahmen der Vollzugsanstalt ebenso festgeschrieben wie Regelungen zur Vollstreckung der Untersuchungshaft und der Aufenthalt in sozialtherapeutischen Anstalten. Schließlich enthält das Strafvollzugsgesetz auch besondere Vorschriften über den Vollzug der freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung, der Gliederung der Vollzugsbehörden und Regelungen zum Vollzug weiterer freiheitsentziehender Maßnahmen (z.B. Ordnungs- oder Erzwingungshaft) in Justizvollzugsanstalten.

Mit der im Juli 2006 verabschiedeten Föderalismusreform geht gegen die nahezu einhellige Kritik aus Wissenschaft und Praxis die Gesetzgebungskompetenz des Strafvollzugsrechts vom Bund auf die Länder über. Dabei besteht vor allem die Gefahr, dass nun in den Bundesländern für grundsätzlich vergleichbare Sachverhalte im Strafvollzug unterschiedliche Regelungen getroffen werden und insoweit keine Rechtsgleichheit mehr gegeben sein wird. Auch ist sehr zweifelhaft, ob eine teilweise zu erwartende Neuausrichtung des Vollzugs zugunsten von Sicherheit und Ordnung und zu Lasten von Resozialisierungs- und Behandlungsangeboten das Ziel, die Allgemeinheit vor Straftaten zu schützen, besser erreichen wird.

In der Bundesrepublik standen am 31. März 2006 insgesamt 80.183 Haftplätze, darunter 4.071 Haftplätze für Frauen, zur Verfügung. Eine Strafhaft, Jugendstrafe oder Sicherungsverwahrung verbüßten an diesem Tag 61.759 Personen, darunter 3.115 Frauen. Von der Gesamtzahl der Haftplätze (einschließlich Untersuchungshaft und sonstiger Freiheitsentziehung) standen 52.640 für Einzel- und 27.543 für Gemeinschaftsunterbringung zur Verfügung. 67.895 Plätze standen in Anstalten des geschlossenen Vollzugs zur Verfügung, 12.288 Plätze im offenen Vollzug. Diese waren allerdings am Stichtag zu nur etwa drei Vierteln belegt.

Zum Stichtag 31. März 2005 war die relativ größte Gruppe unter den Gefangenen wegen Diebstahls und Unterschlagung inhaftiert, gefolgt von Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Eine ebenfalls große Zahl der Gefangenen saß wegen Raub und Erpressung, Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und gegen das Leben sowie wegen Straftaten im Straßenverkehr ein.

Als Vollzugsziel definiert § 2 StVollzG, dass der Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden soll, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Diese Befähigung soll (auch) durch seine Behandlung erreicht werden. Allerdings ist dieser Begriff im Strafvollzugsgesetz nirgendwo definiert. Der Gesetzgeber jedenfalls verstand darunter "sowohl die besonderen therapeutischen Maßnahmen als auch die Maßnahmen allgemeiner Art, die den Gefangenen durch Ausbildung und Unterricht, Beratung bei der Lösung persönlicher und wirtschaftlicher Probleme und Beteiligung an gemeinschaftlichen Aufgaben der Anstalt in das Sozial- und Wirtschaftsleben einbeziehen und der Behebung krimineller Neigungen dienen" (BT-Drs. VII/918, S. 45). Somit kommen als Behandlungsmaßnahmen beispielsweise die Zuweisung eines Gefangenen in eine Wohngruppe (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG), die berufliche Aus- und Weiterbildung (§§ 7 Abs. 2 Nr. 4; 37 Abs. 3 StVollzG) oder eine Sozialtherapie gem. §§ 7 Abs. 2 Nr. 2; 9; 123 StVollzG in Betracht. Als Behandlungsmaßnahme bieten sich freilich auch eine Psycho- oder Drogentherapie, ein sozialer Trainingskurs oder ein Anti - Gewalt-Training an.

In der Bundesrepublik kam der Behandlungsgedanke in den 1960er Jahren zunächst nur zögernd auf. Insbesondere in den Vereinigten Staaten, aber auch in Ländern wie Dänemark oder den Niederlanden, wurden bereits früher größere Behandlungsprogramme in die Wege geleitet. Zu der Zeit, als das Konzept der Behandlung von Straffälligen in Deutschland aufblühte, geriet es jedoch in den USA schon wieder in die Kritik. Diese Kritik, die aus ganz unterschiedlichen Blickwinkeln argumentierte, wurde mit zeitlicher Verzögerung auch in der Bundesrepublik laut. Mitte der 1980er Jahre kam es dann hier zu einer gewissen Abkehr vom Behandlungsgedanken. Kritikpunkte waren (und sind) unter anderem, die täterorientierte Ausrichtung führe zu einem nicht ausreichend harten und abschreckenden Vollzug der Strafe und die Behandlung von Straftätern sei nicht effizient. Aus einer ganz anderen Perspektive wurde und wird der Straftäterbehandlung vorgeworfen, sie beinhalte Gefahren für die Rechtsstaatlichkeit und die Individualfreiheit des Gefangenen. Sie bedeute die Aufgabe des Schuldprinzips im Strafrecht, da die Behandlungsbedürftigkeit des Täters und nicht dessen Schuld zur Strafdauerbemessung herangezogen werde. Ein weiterer Kritikpunkt wird darin gesehen, dass in Ergänzung der harten Maßnahmen sozialer Kontrolle, die der herkömmliche Strafvollzug darstellt, die zusätzlichen, weichen Maßnahmen, beispielsweise der Sozialtherapie, für den Betroffenen weitere Nachteile mit sich bringen. Die Legitimation des Freiheitsentzuges beruht dann nicht mehr auf dem Ausgleich begangenen Unrechts, sondern vor allem auf dem Urteil der Therapeuten über die Behandlungsbedürftigkeit des Straftäters.

Die Behandlung von Straftätern wird teilweise zu Recht kritisiert. Nichts desto trotz kann sie aber dazu beitragen, dass der Straftäter - wie die Ergebnisse der Evaluationen zeigen - dem Vollzugsziel gem. § 2 I StVollzG, sein Leben ohne Straftaten zu führen, näher kommt. Einwände, die Kriminalstrafe würde durch die Behandlung der Straftäter ihre abschreckende Wirkung verlieren, können nicht überzeugen. In einem reinen "Verwahrverschluss" ist es einem Gefangenen überdies kaum möglich, das Vollzugsziel zu erreichen. Problematisch kann dagegen sein, ob die Behandlungen rechtsstaatlichen Anforderungen genügen. Diese Risiken lassen sich aber durch eine strikte Beachtung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes beherrschen.

Daneben dient der Strafvollzug aber gem. § 2 StVollzG "auch" dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der Gefangenen. Die Gesetzesformulierung, wonach der Schutz der Allgemeinheit nicht zum Vollzugsziel erhoben wird, bekräftigt den Vorrang der resozialisierenden Maßnahmen, die dem Gefangenen künftig die Führung eines straffreien Lebens ermöglichen sollen. Die Vollzugsaufgabe nach § 2 StVollzG, die als Minimal-Anforderung den Schutz der Allgemeinheit für die Dauer der Haft beinhaltet, muss von der Vollzugsbehörde berücksichtigt werden. Die beiden Vollzugsaufgaben stehen zueinander aber in keinem Spannungsverhältnis, denn der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten lässt sich erreichen, indem dem Gefangenen - vor allem auch in der Phase der Entlassungsvorbereitung -

Fähigkeiten vermittelt werden, die es ihm erlauben, künftig ein Leben in sozialer Verantwortung und ohne Straftaten zu führen.

Eine besondere Vollzugsform stellt der offene Vollzug (§ 141 Abs. 2 StVollzG) dar. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass hier keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen getroffen worden sind. So kann auf Umfriedungsmauern und Fenstergitter verzichtet werden und die Türen zu den Hafträumen können auch während der Ruhezeiten unverschlossen bleiben. Durch diese Vollzugsform sollen die negativen Folgen einer Freiheitsstrafe reduziert werden und dem Gefangenen die Rückkehr in die Freiheit erleichtert werden. Ein Gefangener kann allerdings nur dann im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn er dem zustimmt, er für den offenen Vollzug geeignet ist und keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr besteht.

Die Rückfallquote nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe liegt sehr hoch. Nach einer neuen Rückfallstatistik treten 56,4% der entlassenen Gefangenen erneut strafrechtlich in Erscheinung.

In den vergangenen Jahren waren die Bundesländer um eine Kostenreduzierung im Strafvollzug bemüht. In der Diskussion ist daher eine (teilweise) Privatisierung des Strafvollzugs. Eine erste weitgehend privat betriebene Vollzugsanstalt wurde bereits in Hessen eröffnet. Die Grenzen einer Privatisierung sind jedenfalls dann erreicht, wenn unmittelbar hoheitliche Aufgaben an Private übertragen werden sollen. Aber auch in Bereichen, deren Privatisierung grundrechtlich zulässig wäre (etwa die sozialen Dienste) stellt sich die Frage nach Qualität und Qualitätssicherung solcher Dienste. Eine in diesem Zusammenhang zu befürchtende schlechtere Qualifikation der Bediensteten wäre dem Behandlungsprozess der Gefangenen und deren Unterstützung bei der Erreichung des Vollzugszieles, der Fähigkeit zum Führen eines Lebens in sozialer Verantwortung und ohne Straftaten, nicht zuträglich (FS).

Literatur:

- Callies / Müller - Dietz, Strafvollzugsgesetz. Kommentar. 8. Auflage, München 2000.
- Kögler, M, Die zeitliche Unbestimmtheit freiheitsentziehender Sanktionen des Strafrechts. Eine vergleichende Untersuchung zur Rechtslage und Strafvollstreckungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland und den USA, Frankfurt/Main 1988
- Kury, H, Zum Stand der Behandlungsforschung oder: vom nothing works zum something works. In: Feuerhelm/Schwind/Bock (Hrsg.), Festschrift für A. Böhm, Berlin 1999
- Laubenthal, K., Strafvollzug, 3. Auflage 2002
- Papendorf/Schumann/Voß, Kritik der Jugendstrafvollzugsreform, Bremen 1982
- Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.), Bestand der Gefangenen und Verwahrten i.d. deutschen Justizvollzugsanstalten am 31. März 2006, Wiesbaden 2006
- Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.), Strafverfolgung - Fachserie 10 Reihe 3 - 2004, Wiesbaden 2005
- Witkowski, W, Vom Unsinn des Strafens? Kriminalistik 27 (1973), S. 121ff

(Felix Schulz, 22.08.2006)

Strafzumessung

Strafzumessung ist die Entscheidung des Richters über die strafrechtlichen Folgen einer Straftat. Dabei kann noch differenziert werden zwischen der Entscheidung über Strafe einerseits und Maßregeln und Nebenfolgen andererseits (Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt; Fahrverbot u.a.m), sowie nach Art und Strafe und Höhe der Strafe (*Sanktion).

Das deutsche Strafrecht läßt dem Richter (bewußt) einen erheblichen Ermessensspielraum

bei der Festsetzung der konkreten Rechtsfolge. Die im StGB enthaltenen Strafraumen geben dem Richter einen relativ weiten Spielraum. Zusätzlich bestehen verschiedene Strafmildermöglichkeiten. Innerhalb des relativ weiten Strafraumens (meist von einer Geldstrafe bis zu einer unbedingten Freiheitsstrafe) hat der Richter die "schuldangemessene" Strafe zu finden, wobei die Wirkung der Strafe auf das zukünftige Leben des Täters zu berücksichtigen ist. Bei der Zumessung hat das Gericht insbesondere folgende Umstände gegeneinander abzuwägen:

- die Beweggründe und Ziele des Täters
- dessen Gesinnung
- die Art der Ausführung und die Folgen der Tat
- das Vorleben des Täters
- dessen persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse
- sowie das Verhalten nach der Tat.

In der Praxis spielen für die Strafzumessung, insbesondere die Schwere der Tat und die Vorstrafen des Täters eine wichtige Rolle. Obwohl eine Freiheitsstrafe unter 6 Monaten nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen verhängt werden darf, waren es 1988 64.446 oder 59,5 % aller zu Freiheitsstrafe Verurteilten, deren Strafe bis einschl. 6 Monate lautete. Bei immerhin 14.187 Personen (22 %) wurde diese Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt. Damit fielen 1988 fast 42 % aller unbedingten Freiheitsstrafen in diesen Strafraumen.

Innerhalb des schuldangemessenen Strafraumens, den der Richter individuell festzulagen hat, können grundsätzlich spezialpräventive und generalpräventive Strafzwecke berücksichtigt werden (*Prävention, *Generalprävention). Ob und gegebenenfalls welche Rolle diese Strafzwecke (*Straftheorien) bei der Strafzumessung im erzieherisch ausgestalteten *Jugendstrafrecht, für das die Strafraumen des StGB nicht gelten, spielen (dürfen), ist umstritten.

Die extrem unterschiedliche Strafzumessungspraxis, die sich im regionalen wie im überregionalen Vergleich zeigt, wird nicht nur von der Kriminologie, sondern auch von der Strafrechtsdogmatik kritisiert. Ungerechtigkeit, Rechtsunsicherheit, regellose Individualisierung und zufällige Sanktionierung sind ein (auch öffentliches) Ärgernis. Empirische Belege für diese Strafungleichheit gibt es sowohl hinsichtlich der regionalen und lokalen Unterschiede in der Strafzumessung als auch hinsichtlich individueller Unterschiede bei der Bestrafung (abhängig vom Richter und vom Täter). Teilweise wird daraus der Schluß gezogen, daß in vielen Fällen die Individualität des Richters für Art und Höhe der verhängten Strafe bedeutsamer sei als die Tat und der Täter. Nach wie vor werden vergleichbare oder gar identische Straftaten von verschiedenen Richtern bzw. Gerichten mit unterschiedlichen Strafen geahndet. Diese Unterschiede sind nicht nur wegen ihrer empirisch nachgewiesenen Häufigkeit, sondern vor allem auch wegen der ebenfalls nachgewiesenen Stärke beeindruckend: Strafzumessungsunterschiede in der Größenordnung von 1: 6 oder mehr sind nachweisbar, d. h. für die gleiche Straftat kann der Täter bei einem anderen Richter oder einem anderen Gericht bis zum Sechsfachen der Strafhöhe erhalten. Die Unterschiede in der Strafzumessung sind nachgewiesen für die Entscheidung, ein Verfahren einzustellen oder ein Urteil zu fällen; die Wahl vereinfachter Verfahrensarten; die Entscheidung, ob Freiheitsstrafe mit Bewährung oder Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe ohne oder mit Bewährung verhängt wird; die Höhe der Geld- bzw. Freiheitsstrafe.

So schwankt die Urteilsquote (Anteil der Urteile an allen von Amtsgerichten erledigten Verfahren) in den Bundesländern zwischen 28,1 % (Bremen) und 47,4 % (Niedersachsen) und die Einstellungsquote (einschließlich vorläufiger Einstellungen) zwischen 17,6 % (Baden-

Württemberg) und 32,8 % (Bremen). Ähnliche Unterschiede lassen sich im Hinblick auf die Verwendung beschleunigter Verfahren (0,0 % - 32,2 %) und vereinfachter Jugendverfahren (0,7 % - 5,4 %) feststellen. Auch die unterschiedliche Erledigung von Ermittlungsverfahren durch die "Staatsanwaltschaft hat Einfluß auf das Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens. Dabei kann alleine der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Täters, der i.d.R. für die Zuweisung zu einem bestimmten Richter maßgeblich ist, für eine schwere oder leichtere Strafe ausschlaggebend sein. Für diese Unterschiede ist nicht nur das Strafzumessungsverhalten des einzelnen Richters entscheidend, direkten oder indirekten Einfluß darauf hat auch die Staatsanwaltschaft (durch den Strafantrag und durch die Möglichkeit der Revision) sowie die nächst höhere Instanz (meist das Landgericht), die im Fall der Berufung eine eigene Strafe festsetzen kann, die (nur) im Falle der Berufung durch den Verurteilten nicht höher als die in der 1. Instanz verhängte Strafe ausfallen darf. Die Studie von Streng zur Strafzumessung kommt anhand einer Befragung von Richtern und Staatsanwälten zu folgenden Ergebnissen: Staatsanwälte sind in ihren Strafmaßangaben eindeutig härter als Richter, Richter am Landgericht wiederum härter als Amtsrichter; die Größe der Stadt hat ebenso Einfluß auf die Strafhöhe, wie individuelle Faktoren beim Richter (Alter, Geschlecht, soziale Herkunft, Bildungsniveau) und Persönlichkeitsmerkmale (Sicherungsdenken, Vergeltungsdenken, Bedrohtheitsgefühl).

Diese Strafzumessungsunterschiede sind einerseits Ausdruck notwendiger Individualität, aber auch gewisser Irrationalität des Strafens. Es steht aber zu befürchten, daß sie die notwendige Akzeptanz der staatlichen Sanktionierung beim Täter und bei der Bevölkerung untergraben.

Literatur:

- Bruns, H.-J.: Leitfaden des Strafzumessungsrechts. Köln u.a. 1980, Streng, F.: Strafzumessung und relative Gerechtigkeit. Heidelberg 1984.

Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991

(Thomas Feltes, 20.01.2009)

Subkultur

Subkulturen entwickeln strukturelle und funktionale Eigenheiten, die ihre Mitglieder von der übrigen Gesellschaft unterscheiden und für ein Zusammengehörigkeitsgefühl sorgen. Subkulturen gibt es in allen gesellschaftlichen Bereichen (von Künstlern und Architekten bis hin zu Nichtseßhaften und Strafvollzugsinsassen), besondere kriminologische Bedeutung kommt der Subkultur Jugendlicher (z.B. als *Kriminalitätstheorie), sowie der Subkultur im *Strafvollzug zu. Andere kriminologisch möglicherweise bedeutsame Subkulturen in Verbindung mit *organisierter Kriminalität, *politischer Kriminalität oder *Wirtschaftskriminalität sind bislang weder kriminologisch noch anderweitig wissenschaftlich untersucht worden (*Randgruppen).

Für die Subkulturen Jugendlicher, die sich im wesentlichen durch ihre (teilweise ausschließliche) Orientierung an der Peer group auszeichnen, sind die Überzeugungen und Handlungsweisen ihrer Kameraden wichtiger als elterliche Vorbilder und Erziehungsnormen. Dabei unterscheiden sich Subkulturen bürgerlicher Jugendlicher in vielen Punkten von denen, die durch Angehörige sozialer Unterschichten gebildet werden.

Jugendliche Subkulturen zeichnen sich aus durch Originalität (häufig ausgedrückt in Kleidung, Frisur), Narzißmus (übersteigertes und oft realitätsfremdes Selbstbild) und Ethnozentrismus (starke Identifikation mit der Eigengruppe, Ausbildung von Vorurteilen und eigenen Normen, Ablehnung von Fremdgruppen). Die Orientierung an den Normen der Subkulturgruppe kann bis zur Internalisierung dieser Normen gehen, d.h. diese Normen sind dann für das Handeln des Jugendlichen maßgeblich, eine damit möglicherweise verbundene Übertretung gesellschaftlicher Normen wird als notwendig mit der Gruppenzugehörigkeit verbunden akzeptiert.

Empirische Untersuchungen zeigen, daß insbesondere Jugendliche mit konflikt- und krisenreich verlaufender *Adoleszenz in Altersgruppen drängen, die je nach Schichtzugehörigkeit auch politisch motiviert sein können (*Jugendbewegung). Mit zunehmender Funktionsdifferenzierung der Gesellschaft übernehmen subkulturelle Altersgruppen immer mehr den Übergangsprozeß zwischen Kindheit und Erwachsensein und damit auch die Vermittlung moralischer und normativer Werteinstellungen. Jugendliche machen in Subkulturen Erfahrungen, die woanders nicht zu machen sind (*Jugendforschung) und die von der *Schule und anderen pädagogischen Einrichtungen weder angemessen bearbeitet noch in ihrer Bedeutung richtig eingeschätzt werden (Emotionalität, Sexualität, Sinnhaftigkeit, Verstärkung).

Die Lebenswelt von Jugendlichen, als deren wesentlicher Teil die Subkulturen anzusehen sind, ist pädagogisch wie kriminologisch wenig erforscht, obwohl diesen Phänomenen in den letzten Jahren verstärkte Beachtung geschenkt wurde.

Literatur:

- Baacke, D.: Jugend und Subkultur. München 1972. Projektgruppe Jugendbüro und Hauptschülerarbeit: Die Lebenswelt von Hauptschülern. München 1975.

Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991

(Thomas Feltes, 20.01.2009)

- T -

Täter-Opfer-Ausgleich

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) fasst unter Betonung der Idee des Ausgleichs die soziale Befriedung zwischen Täter und Opfer ins Auge; er ist eine Form der Mediation. Dem TOA kommt eine friedensstiftende Funktion zu: Um den Rechtsfrieden wiederherzustellen, soll die Bestrafung des Täters durch eine Versöhnung mit dem Opfer ersetzt werden. Unter Aufsicht eines neutralen Vermittlers bekommen Täter und Opfer die Möglichkeit, Art, Form und Umfang einer Wiedergutmachung des verursachten (materiellen und immateriellen) Schadens zu vereinbaren. Zugleich wird der Täter zur Auseinandersetzung mit seiner Tat und deren Folgen veranlasst, ihm wird die Verwerflichkeit seines Handels und dessen Folgen zu Bewusstsein gebracht und seine Bereitschaft gefördert, hierfür Verantwortung zu übernehmen. Das Interesse des Opfers einer Straftat an Schadenskompensation wird durch den TOA stärker zur Geltung gebracht, indem beispielsweise das Geschehene vom Opfer besser verarbeitet werden kann.

Der TOA setzt zunächst die Bereitschaft von Täter und Opfer voraus, am TOA teilzunehmen. Regelmäßig ist erforderlich, dass der Täter sich gegenüber dem Opfer zu seiner Schuld bekennt; namentlich bei Taten, durch welche das Opfer auch psychisch stark belastet wird (jedenfalls bei Gewaltdelikten und bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung), ist ein Geständnis des Täters Voraussetzung. Zudem ist erforderlich, dass das Opfer den Ausgleich innerlich akzeptiert.

Gelingt der Ausgleich zwischen Täter und Opfer, kann das erkennende Gericht von Strafe absehen oder die Strafe mildern (§§ 46 Abs. 2, 46a, 49 StGB).

Der TOA wurde im Jahr 1990 im Bereich des Jugendstrafrechts gesetzlich verankert (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 JGG: TOA-Weisung als Erziehungsmaßregel, § 23 JGG: Bewährungsaufgaben und -weisungen, § 45 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 JGG: Absehen von Verfolgung bei Bemühen um Ausgleich mit dem Verletzten) und im Jahr 1994 in das allgemeine Strafrecht übernommen (§ 46a StGB). Für einen breiteren Anwendungsbereich des TOA wurde 1999 eine Hinwirkungspflicht der Justiz in den §§ 155a, 155b StPO eingeführt, wonach Staatsanwaltschaft und

Gericht in jedem Stadium des Verfahrens jeweils die Möglichkeit eines (freiwilligen) Ausgleichs prüfen und gegebenenfalls auf einen solchen selbst hinwirken oder eine Ausgleichsstelle einschalten sollen. Problematisch hieran ist jedoch, dass während des Ermittlungsverfahrens noch nicht abschließend geklärt ist, ob der Beschuldigte Täter und der Verletzte Opfer einer Straftat ist und somit die Unschuldsvermutung in Zweifel gezogen wird.

Nach der TOA-Statistik, die seit 1993 geführt wird, liegt der Schwerpunkt der Anwendung des TOA konstant bei Gewalt- und Körperverletzungsdelikten. Der TOA ist jedoch nicht auf bestimmte Deliktsgruppen oder -kategorien beschränkt.

Umstritten ist, ob man den TOA als eine dritte Spur neben Strafen und Maßregeln im Sanktionensystem des Strafrechts auffassen kann. Die Justiz steht dieser Ergänzung des Sanktionensystems eher kritisch gegenüber, da der TOA in den Augen vieler Strafrechtler als Vehikel erscheinen muss, welches den Täter seiner gerechten Strafe entzieht. Zudem wird auch die Effizienz des TOA bestritten.

Literatur:

- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich in der Entwicklung. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für den Zehnjahreszeitraum 1993 bis 2002, Internet-Publikation: < www.bmj.bund.de/media/archive/883.pdf >;

- Keudel, Anke: Die Effizienz des Täter-Opfer-Ausgleichs - überprüft an Hand einer Rückfalluntersuchung, BewHi 2001, 302-310

(Dominique Best, 22.08.2006)

Tätertypologie

Unter Tätertypologie ist die Einteilung von Personen und Sachverhalten nach einem oder mehreren zentralen Merkmalen zu verstehen. Die bisherige Geschichte der Kriminologie ist reich an Versuchen, Typologien des Verbrechers und des Verbrechens zu entwickeln. Dabei handelt es sich jedoch nicht um kriminologische Typologien im eigentlichen Sinne. Sie basieren nicht auf interdisziplinärem kriminologischem Erfahrungswissen, vielmehr liegen den Einteilungen mehr oder weniger eindeutige Annahmen und Erkenntnisse der Forscher (wie z. B. Lombroso, Aschaffenburg, Mezger, Seelig, Exner u. a.) aus ihren jeweiligen Wissensgebieten zu Grunde. Darüber hinaus leiden diese Ordnungsschemata an methodischen Mängeln und verfügen über keine ausreichenden empirischen Grundlagen. Die kriminalpolizeiliche Praxis versucht mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung in Zusammenarbeit mit der Forschung, personenbezogene und tatbezogene Merkmalshäufungen und Korrelationen zu erkennen, um dadurch Ansätze für die *Repression und für die *Prävention zu erhalten. So z. B. bei der Suche und der Wiedererkennung von gefährlichen Straftätern mit Hilfe der Rasterfahndung oder des Modus-Operandi-Systems, aber auch bei der Reduzierung von Gefahrenmomenten für potentielle Opfer oder Objekte. Weitere Anwendungsgebiete für kriminologische Typologien liegen im Strafvollzug und in der Kriminalpolitik.

Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991

(Dieter Kettelhöhn, 22.01.2009)

Teen Court / Schülergericht

Das Modell der teen courts wird seit den 1990er Jahren in den USA als Diversionsverfahren in größerem Umfang praktiziert. Es wurde eingeführt, um die Justiz von der Flut der Verfahren gegen Jugendliche wegen abweichenden Verhaltens zu entlasten und - als praktische Umsetzung des Labeling-Ansatzes - den Bereich leichter Jugenddelinquenz zu entkriminalisieren.

In Deutschland wird der Begriff Teen Court insbesondere bei Wikipedia für das Modell des kriminalpädagogischen Schülerverfahrens verwendet. Dieses Verfahren wurde zwar in Anlehnung an die US-amerikanischen teen courts entwickelt und will wie diese den Einfluss, den Jugendliche aufeinander haben, kriminalpädagogisch nutzen. Es unterscheidet sich aber gerade dadurch von ihnen, dass es das förmliche Jugendstrafverfahren nicht kopieren will. Ein

partnerschaftliches Gespräch tritt an die Stelle eines Quasi-Gerichtsverfahrens und eine vereinbarte, der Höhe nach begrenzte Ausgleichsmaßnahme an die Stelle harter Sanktionen. Aus dem gleichen Grund steht die in den Medien beliebte, gelegentlich auch in der kriminologischen Literatur verwendete Bezeichnung Schülergericht im Widerspruch zur Intention des als Diversionsverfahren konzipierten Schülerverfahrens und kann dazu beitragen, dass sein Anliegen missverstanden wird.

Literatur:

- Block, Th. und Kolberg, J.: Teen Court - Viel Lärm um Nichts? Hintergründe eines "neuen" jugendstrafrechtlichen Ansatzes. ZJJ 2007, S. 8-18 (10 ff.).

- Sabaß, V.: Schülergremien in der Jugendstrafrechtspflege - Ein neuer Diversionsansatz. Kriminalwissenschaftliche Schriften Band 2. Münster 2004, S. 27 ff., 195.

Nähere Ausführungen und Literatur zum kriminalpädagogischen Schülerverfahren siehe unter diesem Stichwort.

Terrorismus

Der Begriff "Terrorismus" (lat. terror: Furcht, Schrecken) ist relativ jung und findet zum ersten Mal Erwähnung in einem französischen Wörterbuch aus der Zeit der Französischen Revolution. Vorher wurde er wohl von den Jakobinern als positive Selbstbeschreibung gebraucht. Mit den gewaltsamen Vorgängen während der französischen Revolutionsjahre ("regime de la terreur") bekam der Begriff einen Wandel und wurde folglich zur Beschreibung eines als kriminell verstandenen, gewalttätigen, politisch motivierten Aktes herangezogen.

Bis heute erweist sich das Erstellen einer einheitlichen Definition der unterschiedlichen historischen und gegenwärtigen terroristischen Aktionen und Gruppen als schwierig bis nahezu unmöglich. Dies hängt zum einen mit der Vielzahl der terroristischen Gruppen und ihren unterschiedlichen Ursachen und Zielen zusammen, andererseits mit der Gesinnung der jeweiligen Terrorismusforscher. Eine viel zitierte Alltagsweisheit ("des Einen Terroristen ist des Anderen Freiheitskämpfer") gibt Aufschluss, wie stark die Meinungen auseinander gehen bei der Einstufung, wer oder was terroristisch ist.

Von staatlichen Akteuren wird statt einer Definition des Terrorismus deshalb häufig ein Arbeitsbegriff angeboten, welcher der jeweiligen Situation in einer oder mehreren bestimmten Gesellschaft(en) Rechnung tragen soll (in der Bundesrepublik z.B. durch die Innenministerkonferenz, das Bundeskriminalamt, den Verfassungsschutz).

Die Europäische Union hält in ihrem Ansatz bestimmte Merkmale fest, mit welchen ein gewalttätiger Akt als terroristische Aktion eingestuft werden soll und nicht als ‚gewöhnliche‘ Kriminalität. Als Terrorismus gelten demnach: absichtlich begangene Straftaten, die sich gegen einen Staat, eine internationale Organisation oder Gemeinschaft richten und diese gezielt und ernsthaft schädigen möchten. Dazu zählen u. a. Mord, Raub, Entführung, Geiselnahme, Entwicklung sowie Besitz und Gebrauch von Waffen, aber auch die Androhung eines terroristischen Aktes bzw. einer politisch motivierten Straftat wird als Terrorismus deklariert.

Der Terrorismus ist wohl so alt wie die Menschheit. Terroristische Anschläge hat es seit jeher und überall auf der Welt gegeben; die systematische Ausrottung von politischen Gegnern hat im gesamten Verlauf der Geschichte stattgefunden. Er ist also weder auf geografische Regionen, noch auf bestimmte Phasen der Geschichte zu reduzieren. Jedoch lassen sich gelegentlich Trends in der Geschichte des Terrorismus ausmachen. So kann ein vermehrtes Auftreten von faschistischem Staatsterrorismus in den 20er, 30er und 40er Jahren des 20. Jahrhunderts historisch nachgewiesen werden (allen voran die Staatsmacht im Dritten Reich unter Hitler, aber auch die Franco-Diktatur in Spanien oder das Regime in Italien unter Mussolini). Ebenso fällt das Aufkommen linksextremistischer terroristischer Gruppen in den 1960er und 1970er Jahren in vielen Ländern Europas auf (z.B. ETA in Spanien, Action Directe in Frankreich, Brigate Rosse in Italien, Rote Armee Fraktion in der Bundesrepublik).

Im Unterschied zum Guerillakampf, der darauf abzielt, Landstriche mit paramilitärischen Taktiken zu ‚befreien‘ und besetzt zu halten, um dort eine neue Regierung nach den Vorstellungen der Terroristen aufzubauen, ist der Terrorismus eine urbane Angelegenheit.

Es besteht in der Terrorismusforschung wenig Konsens über Wesen und Merkmale des Terrorismus. Häufig wird er als ein politisch (oder neuerdings vordergründig religiös) motivierter, gewalttätiger Akt einer kleinen, organisierten Gruppe gegen Sachen und/oder Personen beschrieben, der im Zusammenhang mit einer Tatserie steht (also keine Einzeltat ist), wobei häufig ein ähnlicher Modus Operandi bei den Anschlägen zu erkennen ist. Das Ziel einer terroristischen Aktion ist, Angst und Schrecken zu verbreiten und somit gestellte Forderungen (auch gegen den Willen der Mehrheit einer Gesellschaft) durchzusetzen. In einem terroristischen Akt sind demnach immer drei Parteien involviert: die Täter, die direkten Opfer und die Zielgruppe, welche unter psychischen Druck gesetzt werden soll. Terrorismus wird getragen durch eine Ideologie, die sich bei ihren Anhängern erfolgreich als die einzige ‚Wahrheit‘ manifestiert hat. Diese Ideologie teilt die Welt in das dualistische Freund-Feind-Prinzip, in Gut und Böse ein.

Terroristische Vereinigungen können aufgrund ihrer Ursachen und ihrer Ziele in verschiedene Formen eingeteilt werden. Es wird unterschieden zwischen nationalistisch-separatistischen, religiös motivierten und links- oder rechtsextremistischen Gruppen, die die herrschende Regierung angreifen möchten. Häufig vertreten terroristische Vereinigungen mehrere der genannten Motivationen (so kann die IRA z.B. in erster Linie zu den separatistischen Gruppen gerechnet werden, aber ihr Kampf enthält auch religiöse Ursachen). Allen ist jedoch gemeinsam, dass sie Gewalt einsetzen, um politische Strukturen zu ihren Gunsten zu verändern und möglichst viele politische Gegner einzuschüchtern. Daher bedarf der Terrorismus, um effektiv zu sein, einer hohen Publizität und kann somit nur dort ‚erfolgreich‘ sein, wo es eine ausgebaute Medienlandschaft gibt. Mit Hilfe der öffentlichen Wahrnehmung der Attentate möchten die Terroristen auf ihre Forderungen aufmerksam machen. Sie agieren nach dem Aktions-Repressions-Aktions-Schema, d. h. sie versuchen gezielt den Staat (oder die Gesellschaft) zu provozieren, um eine möglichst starke und grausame Gegenreaktion auszulösen, so dass die Terroristen dem Angegriffenen ‚die Maske‘ herunter reißen und sein ‚wahres Gesicht‘ zum Vorschein bringen können. Dadurch erwarten sie, neue Sympathisanten zu gewinnen, die den Kampf der Terroristen unterstützen und mit ihnen fortführen.

Eine Sonderstellung, falls er überhaupt in der wissenschaftlichen Literatur mit aufgeführt wird, erhält der staatliche Terrorismus, der gern unerkannt bleibt und nicht die Verbreitung über die Medien sucht (so z.B. in Indonesien 1965 während des Sukarno-Regimes, in vielen Ländern Südamerikas in den 1970er und 1980er Jahren und derzeit u. a. in Nordkorea unter Kim Jong-il). Verglichen mit den Anschlägen kleiner Gruppen gegen die Staatsmacht zählt die Variante des staatlichen Terrorismus verhältnismäßig viele Todesopfer.

Die Ermordung von Repräsentanten des herrschenden Systems ist die am häufigsten angewandte Methode (der Begriff des so genannten "Tyrannenmordes" wird allerdings nur dann verwendet, wenn ausschließlich die politische Spitze betroffen ist). Systematischer und ungezielter Terrorismus kleiner Gruppen gegen die Staatsmacht oder die Gesellschaft entstand in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit dem Ausbau der Medien und nachdem das Dynamit erfunden und von Jedermann hergestellt werden konnte. Heute gehören in das Arsenal terroristischer Waffen sämtliche Schusswaffen, Wurfgranaten, Bomben, aber (möglicherweise) auch massenvernichtende ABC-Waffen. Zu den gängigen Methoden gehören Brandstiftungen, Schiff- und Flugzeugentführungen, erpresserischer Menschenraub und Geiselnahmen (von politischen Amtsträgern, aber auch von Zivilisten), sowie die Beschaffungskriminalität für weitere terroristische Attentate.

Der Aufbau einer terroristischen Organisation ist pyramidenartig. An der Spitze und somit in der Leitungs-, Organisations- und Führungsebene befindet sich die Kommandozentrale. In der zweiten Ebene folgt der gemeinhin als ‚die Terroristen‘ verstandene aktive Kader, der die Anschlagplanungen der Kommandozentrale ausführt. Die dritte Stufe setzt sich aus den aktiven Helfern zusammen, die die Terroristen mit Geld, Unterkunft, Waffen und ähnlichem unterstützt. Die unterste Ebene der terroristischen Organisationsstruktur bilden die passiven Helfer. Die Größe dieser Gruppe ist sehr schwierig auszumachen, da sie keine direkten Mitglieder der Organisation sind. Sie bringen Sympathie für die Ziele der Organisation auf und verharmlosen die für das Erreichen dieser Ziele eingesetzten Mittel.

Aus psychologischer Sicht gibt es keine typischen Terroristen. Häufig vorgebrachte Argumente, wie schlechte wirtschaftliche Verhältnisse oder mangelnde Schulbildung, treffen z. B. weder auf die Mitglieder der RAF, noch auf die der Al-Quaida zu. Zudem wird die terroristische Aktion rational geplant und strategisch durchgeführt. Es handelt sich also auch nicht um affektive Handlungen, die auf geistige Unzurechnungsfähigkeit hinweisen könnten. Als psychologische Ursachen kommen u. a. Deprivation der Eltern (Christa Meves) und daraus resultierende Sozialisationsstörungen in Betracht, die Frustrations-Aggressionstheorie (Ted R. Gurr), die Ergebnisse der Milgram-Experimente und Erich Fromms "Anatomie der menschlichen Destruktivität". Als Ursache für die Entwicklung einer terroristischen Persönlichkeit müssen jedoch mehrere ungünstige Faktoren prägend sein, damit eine Person zum Terroristen wird.

Eine Neutralisation findet mit Hilfe der Ideologie statt. Der Terrorist, der menschenverachtend handelt, betrachtet sich selbst und seine Mitstreiter als Opfer, die sich gegen unhaltbare Zustände zur Wehr setzen. Er lernt, sein kriminelles Verhalten schon im Voraus zu rechtfertigen; er bereichert sich schließlich nicht persönlich (wie ‚normale‘ Kriminelle), sondern handelt aus ‚sozialem‘ Pathos heraus. Eigentlich will er seine Opfer gar nicht schädigen, würde er es aber nicht tun, so sieht sich der Terrorist in der Gefahr, selbst weiterhin das Opfer zu sein oder seine Ideale zu gefährden.

Zur Prävention bestehen zwei grundsätzliche Ansätze. Die liberale Auffassung sieht als Ursache für den Terrorismus häufig Missstände und Missbräuche, die es zu beheben gilt, will man dem Terrorismus entgegenwirken.

Die konservative Auffassung sieht die Ursache in einem zu liberal-demokratischen Rechtsstaat und sieht eine Lösung des Problems im Ausbau der repressiven staatlichen Gewalt.

Die Prävention und (im ungünstigeren Fall) die Nachsorge bei terroristischen Anschlägen bringt den demokratischen Rechtsstaat immer wieder in die Kritik, aufgefordert zu sein, sogar die Bestandteile seines Wesens überdenken zu müssen, die eine liberale Demokratie von anderen Staatsformen unterscheidet. In der Bundesrepublik wurden im Zuge der Bekämpfung der RAF bis dato neue, einschneidende Maßnahmen durchgeführt (die so genannten Anti-Terror-Pakete). So wurden die polizeilichen Befugnisse erweitert, ein "Terroristenparagrah" (§ 129a StGB) erlassen, Terroristen das Recht auf freie Wahl eines Anwaltes abgesprochen und die "Schleppnetzfehndung" eingeführt. Das Strafmaß für terroristische Anschläge wurde ungleich höher angesetzt, als das für gleichartige Verbrechen ‚normaler‘ Krimineller.

Im Anschluss an die Vorfälle des 11. September 2001 wurden zwei neue Anti-Terror-Pakete mit zum Teil befristeten Maßnahmen verabschiedet. Diese beinhalten:

- die stärkere Zusammenarbeit des Bundeskriminalamtes mit dem Bundesnachrichtendienst und Bundesverfassungsschutz, sowie eine Erweiterung der BKA-Befugnisse (z.B. Initiativermittlungen);
- eine Änderung des Vereinsgesetzes (Abschaffung des Religionsprivilegs, so dass extremistische Gemeinschaften verboten werden können);
- ein neuer "Terroristenparagrah" (§ 129b StGB) erlaubt die Verfolgung von Anhängern ausländischer Terrorgruppen;
- eine Einführung und Koordination des Einsatzes von Sicherheitskräften in Flugzeugen (so genannte "Sky Marshalls") durch den Bundesgrenzschutz;
- Verschärfung der Aufenthalts- und Einreisebestimmungen für Ausländer und Erstellung eines Ausländerzentralregisters als Visa-Entscheidungsdatei mit Zugriff für die Polizei;
- ein strengeres Asylverfahrensgesetz mit Sprachanalysemöglichkeiten, um die Herkunft des Antragstellers besser ermitteln zu können.

Hinzu kommen noch die Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen, die Speicherung der biometrischen Daten aller Bürger und die Aufnahme der "Rasterfehndung". Diese drei Maßnahmen stehen in der Kritik, dass sie zu viele unschuldige Bürger treffen würden und dadurch das Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat in Frage gestellt sein könnte.

Allerdings wird im Zuge der präventiven Arbeit auch ein engerer, auf Vertrauen fußender Kontakt der staatlichen Sicherheitskräfte zu bestimmten Teilen der Bevölkerung gefördert. So können in Bayern seit 1993 auch ausländische Staatsbürger nach einer Änderung des bayrischen Beamtengesetzes eine Anstellung als Polizist/in finden, um z. B. den Kontakt zu muslimischen

Gemeinden besser aufbauen zu können.

Literatur:

- Kemmesies, U. E.: Terrorismus/Extremismus - der Zukunft auf der Spur. München 2006.
- Laqueur, W.: Terrorismus: die globale Herausforderung. Frankfurt/M. 1987.
- Waldmann, P.: Terrorismus: Provokation der Macht. 2., vollst. überarb. Ausg., Hamburg 2005. (Katharina Stelzel, 31.07.2006)

Todesstrafe

Die Todesstrafe ist die Tötung eines Menschen als staatliche Reaktion auf die Verwirklichung einer Straftat. Als staatliche Kriminalstrafe ist sie unabänderlich, sofern ausgesprochen und vollzogen.

Die Todesstrafe verdeutlicht wohl am entschiedensten den Strafcharakter der Rache und Vergeltung. Sie ist einerseits Ausdruck staatlicher Macht und andererseits Ausdruck des Talionsprinzips „Auge um Auge, Zahn um Zahn“.

In den meisten Demokratien ist die Todesstrafe abgeschafft; in Deutschland ist die Todesstrafe durch Art. 102 GG ausdrücklich verboten. Neben den USA und China ist Japan eines der zunehmend weniger werdenden Länder, welche die Todesstrafe nach wie vor praktizieren. Die Todesstrafe wird überwiegend bei Tötungsdelikten angewandt, sie kann aber auch bei Hoch- und Landesverrat, Rauschgiftdelikten sowie Gewalttaten ausgesprochen werden.

Die Geschichte der Todesstrafe, welche die früheste kodifizierte Strafmethode darstellt, kann tendenziell als Geschichte ihrer Abschaffung (Abolition) oder wenigstens Einschränkung und Zurückdrängung begriffen werden. Sie ist international ethisch, rechtlich und praktisch umstritten. Gegner der Todesstrafe begründen ihre Ablehnung auch mit Erreichen der beiden höchsten Stufen nach der Theorie der Moralentwicklung. Als Hauptargumente werden insbesondere angeführt, dass Justizirrtümer bei der Todesstrafe irreparabel sind und dass sie als existentielles Verdammungsurteil dem menschlichen Richter nicht zusteht. Befürworter der Todesstrafe sehen deren Berechtigung in der gerechten Vergeltung für schwerste Verbrechen, im Schutz der Allgemeinheit vor dem Täter und weisen ihr eine abschreckende, also präventive Wirkung zu. Die Todesstrafe ist jedoch insbesondere wegen ihrer Abschreckungswirkung umstritten. Die meisten amerikanischen Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass von der Todesstrafe eine abschreckende Wirkung (negative Generalprävention) nicht ausgeht; sie habe im Gegenteil Vorbildcharakter (sog. „brutalization effect“). Entgegen überwiegender Meinung sind Gary Becker und Isaac Ehrlich - amerikanische Kriminalökonominnen - davon überzeugt, einen Zusammenhang zwischen Hinrichtungs- und Mordrate festgestellt zu haben. Anhand einer Risiko-Nutzen-orientierten Entscheidungstheorie untersuchte Ehrlich die Frage der Abschreckungswirkung unter Zugrundelegung statistischer Daten der USA aus den Jahren 1935 bis 1969, indem er auch subjektiv eingeschätzte Entdeckungswahrscheinlichkeit, Hinrichtungsrisiko und sozio-ökonomische Faktoren in den Erklärungszusammenhang einbezog. Ehrlich gelangte zu dem Ergebnis, dass die Erhöhung der Hinrichtungsrate um 1 % eine Verringerung der Mordrate um 0,6 % bewirkt. Dessen Analyse soll durch den „Rational-Choice-Ansatz“ gestützt werden: potentielle Täter wägen Vor- und Nachteile, Entdeckungs- und Strafrisiken ab, ehe sie sich für eine Tat entscheiden. Gegen die Ergebnisse von Ehrlich wurden zahlreiche Einwände erhoben; diese können noch immer aufrechterhalten werden. Da die meisten Gewalt- und Tötungstäter gerade nicht planend, rational abwägend vorgehen, kann der Rational-Choice-Ansatz gerade nicht greifen. Auch eine jüngste Zusammenstellung von Forschungsergebnissen über den Zusammenhang zwischen Mordrate und Todesstrafe, durchgeführt für die Vereinten Nationen im Jahr 1988 und aktualisiert im Jahr 2002, kommt zu dem Schluss, dass die Todesstrafe im Vergleich zu anderen Formen der Bestrafung keine abschreckendere Wirkung hat. Schließlich zeigen die Kriminalitätsstatistiken von Staaten, welche die Todesstrafe abgeschafft haben, in keiner Weise, dass die Abschaffung zu negativen Effekten führt. Folglich lässt sich die Geeignetheit der Todesstrafe als Kriminalstrafe zur Generalprävention weder

empirisch bestätigen noch widerlegen. Unabhängig davon, ob der Beweis für eine Abschreckungswirkung der Todesstrafe als der elementarsten aller Strafen eindeutig geführt werden kann, bleiben die übrigen Bedenken gegen den Humanitätsgrundsatz, die Verhältnismäßigkeit und somit gegen die Vereinbarkeit der Todesstrafe mit dem Rechtsstaatsprinzip bestehen.

Literatur:

- Kaiser, G.: Kriminologie. Ein Lehrbuch. 3. Auflage Heidelberg 1996
- Kreuzer, A.: Zur Entwicklung äußerster kriminalpolitischer Instrumente - Todesstrafe, Folter, lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung in Deutschland. Beitrag für die Festschrift zum 65. Geburtstag von Hisao Katoh

(Dominique Best, 12.01.2011)

Tötungskriminalität

Delikte der Tötungskriminalität heben sich durch die Tatschwere und die Tatfolgen unwiederbringlich vernichteten menschlichen Lebens deutlich von der Normal- und Alltagskriminalität ab. Ein besonderer Stellenwert kommt ihnen nicht nur in der öffentlichen Wahrnehmung - besonders hinsichtlich der Tataufklärung - zu, sie zeichnen sich auch durch die Vielschichtigkeit der Tathandlung, der Beweggründe des Täters sowie der meist existentiellen Folgen für die Opfer aus. Egg (2002) sieht in der Tötung menschlichen Lebens keine bloße Normverletzung, sondern den Bruch eines zentralen gesellschaftlichen Tabus: Wer einen anderen Menschen tötet, überschreitet damit eine letzte Grenze transkulturell geltender Regeln.

Begrifflichkeiten

Zur Tötungskriminalität zählen die Tötungsdelikte, u.a. die Straftaten gegen das Leben (§§ 211, 212 StGB). Diese umfassen die Straftatbestände Mord (§ 211 StGB), Totschlag (§ 212 StGB), Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB), Völkermord (§ 220a StGB) und fahrlässige Tötung (§ 222 StGB). Das deutsche Strafrecht geht - wie die meisten Rechtsordnungen - von einer Dreistufigkeit der vorsätzlichen Tötungsdelikte aus; von dem Normalfall des Totschlags heben sich strafscharfend der Tatbestand des Mordes und strafmildernd die Tötung auf Verlangen sowie der Totschlag in einem minder schweren Fall ab (Schöch, 2002, 71). Gemeinsam ist den vorgenannten Straftatbeständen, dass sie Verhaltensweisen erfassen, die sich unmittelbar gegen das Leben eines Menschen richten.

Demgegenüber stellt der Schwangerschaftsabbruch (§§ 218 ff StGB) eine Straftat gegen das keimende Leben dar; Tatobjekt ist hier kein Mensch i.S.d. Strafrechts, sondern die Leibesfrucht der werdenden Mutter (Möllers, 2001, 1615). Völkermord: Als Völkermord oder Genozid sind in § 220a StGB bestimmte Verhaltensweisen unter Strafe gestellt, die in der Absicht vorgenommen werden, eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe von Menschen als solche ganz oder teilweise zu zerstören, insbesondere durch die Tötung von Gruppenmitgliedern (Möllers, 2001, 1800). Völkermord stellt in erster Linie keine Straftat gegen das Leben, sondern ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar (Möllers, 2001, 1615).

Kreuzer (2002, 51) nimmt hingegen eine pragmatische fünf-stufige Schwere-einteilung der Delikte nach Schuld und Strafwürdigkeit vor, beginnend auf der Stufe geringster Schwere:

(1) Fahrlässige Tötung

(2) Vorsätzliche Tötung im Einverständnis mit dem Opfer (z.B. „Euthanasie, wie sie teils jetzt nach holländischem Rechts legalisiert wird)

- (3) Vorsätzliche Tötung im Affekt oder im Konflikt, i.d.R. im sozialen Nahraum
- (4) Vorsätzliche Tötung aus der Distanz (z.B. aus sexuellen oder Bereicherungs-Motiven)
- (5) Serien-, Massen- oder Völkermord.

Das FBI unterscheidet die Begrifflichkeiten nach der Anzahl der Opfer, der Tatorte und der Ereignisse und kommt zu folgenden Kategorien (Ressler et al., 1995, 138):

Einfach-, Doppel und Dreifachmörder: Sie töten während des Ereignisses an einem Ort einen oder mehrere Menschen, der Unterschied ergibt sich lediglich aus der Anzahl der Opfer.

Massenmörder: Er tötet seine Opfer am selben Ort und im Laufe ein und desselben Tatgeschehens. Die Anzahl der Opfer beträgt vier oder mehr Getötete. Massenmörder sind Täter, die z.B. an einem Ort wahllos Menschen erschießen, Bomben an öffentlichen Plätzen zur Explosion bringen etc. Dem Täter kommt es dabei nicht auf die Tötung bestimmter Menschen an. Hierunter reihen sich meist auch die Täter sog. School-Shootings ein (Beispiel: Columbine-Highschool in Littleton, USA).

Hoffmann & Musolff (2000, 164) definieren den Streumörder („Spree-Killer“) wie folgt: In einem kurzen Zeitraum tötet der Täter mehrere Opfer an verschiedenen Tatorten. Diese Taten befinden sich in einem Handlungsstrang, die Abfolge erstreckt sich über einen gewissen Zeitraum. Zwischen den einzelnen Handlungen erfolgen keine Phasen, in denen sich das hohe Erregungsniveau des Täters abschwächt. Diese Art des Vorgehens ist unter dem Begriff „Amok-Lauf“ kategorisiert.

Hermanutz & Kersten (2003, 101) führen hierzu folgendes Beispiel an: Der Hauptschullehrer Ernst Wagner tötete im September 1913 seine Frau und seine vier Kinder in Stuttgart-Degerloch, während sie ahnungslos schliefen. Der Frau schnitt er mit einem Dolch die Kehle durch, die Kinder erschoss er mit einem Revolver, fuhr dann nach Mühlhausen, steckte das Dorf an vier Stellen in Brand und schoss mit zwei Pistolen auf alle möglichen Personen. Nachdem er acht Einwohner sofort getötet und 12 andere schwer verletzt hatte, wurde er überwältigt.

Im April 2002 erschoss der ehemalige Schüler Robert S. am Gutenberg-Gymnasium in Erfurt 12 Lehrer, zwei Schüler, eine Sekretärin und einen Polizisten. Anschließend tötete er sich selbst.

Serienmörder: Sie töten drei oder mehr Menschen in Zeitabständen an unterschiedlichen Orten. Es handelt sich jeweils um eine beendete Tat. Beispiele: Norbert P. (der „Hammermörder“ im Bereich Stuttgart), Peter Kürten (Düsseldorf), Pommerenke (Baden-Württemberg), Horst David (Bayern).

Tötungsdelikte können auch im Hinblick auf das Motiv klassifiziert werden. Das FBI nimmt anhand des primären Motivs eine Einteilung in die vier Gruppen Beziehungs-, Bereicherungs-, Sexual- und gruppendynamische Delikte vor (Hoffmann & Musolff, 2000, 165).

Umfang der Tötungskriminalität

Gemäß der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2006 liegt der Anteil der Straftaten gegen das Leben an der Gesamtkriminalität bei 0,1 %, bei den Tötungsdelikten (einschließlich der Versuche) bei 0,04 %, bei den Verurteilungen sind es ca. 0,1 %. Der 1. Periodische Sicherheitsbericht der Bundesregierung (1. PSB) aus dem Jahr 1999 verweist auf die mangelnde Aussagekraft der PKS durch die Verzerrungsfaktoren sowie die Einflussgrößen beim trichterförmigen

Ausfilterungsprozess des Hellfeldes. Zwar sind die jeweiligen Statistiken der PKS und der Strafverfolgungsstatistik, bezogen auf das jeweilige Jahr, nicht direkt miteinander vergleichbar, dennoch vermittelt das nachfolgende Beispiel den Ausfilterungsprozess: 1998 wurden in den alten Bundesländern 2.728 strafmündige Personen ermittelt, welche die Polizei für überführt hielt, ein vorsätzliches Tötungsdelikt verübt zu haben; im selben Jahr wurden aber nur 875 rechtskräftige Verurteilungen wegen Mordes/Totschlags gezählt.

Tötungsdelikte zählen in der PKS zum Summenschlüssel der Gewaltkriminalität. Dieser Begriff umfasst jedoch noch weitere Delikte, u.a. Raub, Vergewaltigung und Körperverletzung. Der besseren Vergleichbarkeit wegen werden nur die Tötungsdelikte i.e.S. näher betrachtet. Gemäß dem 1. PSB handelt es sich nur bei 1,5 % der polizeilich registrierten Gewaltdelikte um Tötungsdelikte. Den größten Anteil an der Gewaltkriminalität haben dagegen die gefährliche beziehungsweise schwere Körperverletzung mit 61,4 % sowie Raub und räuberische Erpressung, die etwa ein Drittel darstellen. Die Zahl der vorsätzlichen Tötungsdelikte ist seit Ende der siebziger Jahre weitgehend konstant geblieben - bei gleichzeitiger Verdoppelung der Zahl der Körperverletzungsdelikte - und weist seit 1993 eine sinkende Tendenz auf; so sank nach der PKS die Häufigkeitszahl (HZ) von 4,8 im Jahr 1995 auf 3,5 im Jahr 1999, parallel dazu reduzierte sich die Zahl der Opfer von 4.430 auf 2.889. Anfang der 90er Jahre ging diesem Rückgang ein leichter Anstieg voraus. Dieser ist auf die Bearbeitung und statistische Erfassung der Tötungsdelikte durch die zentrale Ermittlungsstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität zurückzuführen. Hier handelte es sich meist um Todesfälle an der Grenze bzw. in Gefängnissen der DDR.

Nach dem 2. Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung (2.PSB) aus dem Jahr 2006 setzt sich sowohl für Mord als auch für Totschlag ein Trend fort, der schon im 1. PSB für die Zeit ab 1980 beschrieben wurde: Seit 1999 gingen die vollendeten Tötungsdelikte von 1005 Fällen auf 804 Fälle um ein Fünftel zurück, im Jahr 2006 sank die Zahl gar auf 727. Daneben erhöhte sich der Anteil der versuchten Tötungsdelikte seit Anfang der 90er Jahre leicht. Zurückzuführen ist dies auf die polizeiliche Höherstufung (Überbewertungstendenz) von Delikten, z.B. vom Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung hin zum Tötungsdelikt, d.h. dass im Zweifel eher der als schwer zu beurteilende Sachverhalt angenommen wird. Kreuzer (2002, 60) sieht hier zudem ein Stadt-Land-Gefälle. Danach bestanden seinen Erkenntnissen zufolge in ländlichen Gegenden stärker dramatisierende Überbewertungstendenzen als in den Städten. Die polizeiliche Überbewertungstendenz bei den Straftaten geht indes einher mit Umdefinierungsprozessen seitens der Justiz.

Aufklärungsquote

Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes für das Jahr 2006 liegt die Aufklärungsquote bei den polizeilich registrierten Tötungsdelikten in den vergangenen zehn Jahren bei über 90 %, im Jahr 2006 lag sie über 95 %. Neben der besonderen Ermittlungsinintensität bei Kapitaldelikten korrespondiert dies nach Feltes (1995, 44) häufig damit, dass diese Delikte überwiegend im sozialen Nahraum verübt werden und zumeist aus einem andauernden Konflikt oder aktuellen Streit resultieren. Weitaus geringer dürfte die Aufklärungsquote bei Serienmorden liegen. Harbort (2007, 84) geht davon aus, dass sie sich bei etwa 82 % und damit spürbar unter dem für die Tötungsdelikte insgesamt bekannten Wert bewegt. Ein Grund dafür könnte dadurch gegeben sein, dass im Bereich der Serientaten meist keine Vorbeziehungen zwischen Täter und Opfer existieren.

Dunkelfeld

Das Dunkelfeld ist nach Kreuzer (2002, 48) deliktsspezifisch unterschiedlich groß. Wegen seines Wesens und seiner inhaltlichen Ungewissheit bleibt ohnehin immer das Dunkelfeld unerkannter Tötungen außer Betracht; in ihm könnten aber gerade Verschiebungen von Merkmalen und Differenzierungskriterien bedeutsam sein. Auch die Dunkelfeldforschung stößt mit der

Besonderheit des „doppelten Dunkelfeldes“ an ihre Grenzen. Dieses „doppelte Dunkelfeld“ besteht aus Straftaten, die weder der Polizei bekannt bzw. angezeigt werden, noch im Rahmen der Dunkelfeldforschung (vollständig) erfasst werden können, weil die Opfer diese Delikte unter keinen Umständen (weder der Polizei noch Interviewern) angeben möchten (Schwind, 2006, 45). Gerade aber hinsichtlich des sozialen Nahraums ist von einem gewissen Anteil nicht erkannter Fälle auszugehen. Rechtsmediziner wie Prof. Pollak (2006, 112) weisen seit Jahrzehnten darauf hin, dass die in Deutschland praktizierte Leichenschau einer ihrer Hauptaufgaben, nämlich der Aufdeckung nicht-natürlicher Todesfälle, nur unzureichend nachkommt. Meist handelt es sich um Fehler bei der ärztlichen und polizeilichen Leichenschau, in denen Tötungen irrigerweise als natürliche Todesfälle eingestuft wurden. Bei einer Untersuchung von 13.000 Todesfällen durch Prof. Brinkmann (2002, 32) von der Universität Münster wurden 350 Todesfälle herausgefiltert, die im Rahmen der ärztlichen Leichenschau als natürlich eingestuft worden waren. 92 dieser Fälle wiesen eine nicht natürliche Todesart (darunter Unfälle, Suizide, Tötungen) auf, im Ergebnis der Obduktion war also jeder 4. Fall nicht-natürlich. In einer Hochrechnung bezogen auf die Gesamtzahl der gerichtlichen Sektionen von etwa 18.000 pro Jahr kommt Prof. Brinkmann (2002, 33) zum Ergebnis, dass ca. 17 Tötungsdelikte in einer Untergruppe von etwa 500 Todesfällen vorkommen, welche im Vorfeld als natürlich klassifiziert waren. Probleme bereitet bei der Leichenschau auch die Todesart „ungeklärt“. In einer weiteren Studie wurden 1.800 Fälle mit der Vorfelddiagnose „ungeklärt“ untersucht. Davon waren 717 Fälle nach Sektion nicht-natürlich (Brinkmann, 2002, 33). Insgesamt geht Brinkmann bei der Dunkelzifferrelation davon aus, dass einem registrierten Tötungsdelikt zwei bis drei nicht entdeckte Fälle gegenüberstehen.

Nach Meinung von Madea & Dettmeyer (2003, 3161) resultiert die Ursache für die „Misere der ärztlichen Leichenschau“ dabei auch aus dem Umstand, dass die Leichenschau-Gesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer fällt. Die Fehlleistungen bei der ärztlichen Leichenschau sind danach seit Jahrzehnten bekannt, die Ursachen reichen von strukturell-organisatorischen Aspekten, ärztlichen Defiziten, Fehlern bei den Ermittlungsbehörden bis hin zu situativen Gegebenheiten. Nach Ansicht dieser Experten attestieren 6% der Klinikärzte regelmäßig - und nur - einen natürlichen Tod, 30 % kreuzen auch bei Gewalteinwirkung, Vergiftung, Suizid oder ärztlichem Eingriff einen natürlichen Tod an. Fehler und Irrtümer sind auch dadurch vorprogrammiert, dass ein Großteil der Ärzte nur sehr wenige Leichenschauen pro Jahr durchführt. Eine Befragung zufällig ausgewählter Leichenschauärzte ergab, dass nur ein Viertel in jedem Fall die Leiche entkleidet, obwohl dies zwingend zu den Pflichten der ärztlichen Leichenschau gehört. Auch Brinkmann (2002, 39) erkennt bei den Ursachen drei Hauptquellen: Die Ursachen auf Seiten des Arztes, seitens der Polizei und in der Sektionsfrequenz. Während bei den ärztlichen Defiziten die unsorgfältige Untersuchung z.B. an der bekleideten Leiche zu keinerlei Konsequenzen führt, eine der größten Ursachen des Dunkelfeldes darstellt, sind die polizeilichen Ermittlungen häufig einseitig darauf gerichtet, einen natürlichen Tod zu konstatieren. Erst sekundär geht es darum, einen Tod durch Fremdverschulden festzustellen (Brinkmann, 2002, 40). Er empfiehlt eine Erhöhung der Sektionsfrequenz mit Blick auf die Niederlande, wo die Erhöhung einhergeht mit einer Verdoppelung der Rate an Tötungsdelikten. „Die Detektion solcher Fälle ist ausschließlich eine Frage der Untersuchungshäufigkeit, natürlich auch der Untersuchungsqualität“ (Brinkmann, 2002, 43). In der Erhöhung der Sektionsfrequenz sieht Pollak (2006, 113) sogar einen häufig übersehenen präventiven Aspekt: Mit Blick auf Serientötungen in Krankenhäusern und Altenheimen kann es nur durch autoptische Untersuchung von Verdachtsfällen zur Detektion kommen, hierdurch die Täter überführt und diese damit an der Begehung weiterer gleichgelagerter Folgetaten gehindert werden.

Besser wäre es zweifelsohne, amtlich bestellte „Leichenbeschauer“ mit der Leichenschau zu betrauen. Die Möglichkeit, die Leichenschau durch jeden niedergelassenen Arzt durchzuführen, wirft Probleme auf, da diese Ärzte in Ablauf und Durchführung der Leichenschau zu wenig geschult sind und mehr die medizinische Todesursache im Blick haben, denn die Feststellung der Todesart in die Differenzierung „natürlich“, „nicht-natürlich“ oder „ungeklärt“ vorzunehmen.

Täter

Die Vielschichtigkeit des Handelns bei Tötungsdelikten spiegelt sich auch in der Betrachtung des Täters mit seiner Persönlichkeit und in seinen sozialen Bezügen wider.

Trotz eines weltweiten Trends zum „Profiling“ existieren keine exakten Tätertypologien und speziellen Profile des klassischen Mörders. Kaiser (1996, 721) sieht im Mörder im Allgemeinen keinen Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher, somit kann - mit Ausnahme von Serientätern - von keiner speziellen Typologie ausgegangen werden. Er verweist auf Studien der 60er und 70er Jahre, wonach unter den Berufen der Mörder, „Arbeiter, insbesondere Hilfs- und Gelegenheitsarbeiter, sowie danach die Handwerker“ überwiegen; über 90 % der registrierten Täter sind den unteren Sozialschichten zuzuordnen. Die Abgründe menschlichen Handelns werden immer Gegenstand der Forschung bleiben. Insbesondere Fragen hinsichtlich der Verantwortlichkeit i.S. des Determinismusstreits werden hier aufgeworfen.

Eine Analyse im 2. PSB hinsichtlich der Alters- und Geschlechtsstruktur der Tatverdächtigen bei Tötungsdelikten belegt, dass diese sowohl 1999 als auch 2005 weit überwiegend männlich waren; der größte Teil der Tatverdächtigen (82,9% im Jahr 1999 und 83,2% im Jahr 2005) waren Erwachsene, die Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) ist im Alterssegment der 18- bis 30-Jährigen jedoch am Höchsten. Im Rahmen der Marburger Studien zur Gewalt- und Tötungsdelinquenz wurde eine Querschnittsanalyse an 65 Gewalt- und Tötungsdelinquenten durchgeführt. Betrachtet man die Hauptmotive, die zur Tat führten, so ergibt sich, dass in 26 % der Fälle konflikthaft ausgelöste Gewalt- und Tötungshandlungen im Vordergrund standen, gefolgt von drogen- und alkoholinduzierten sowie im Zusammenhang mit Raub verübten Handlungen - jeweils 20% - (Remscheid et al., 2002, 143). Die Intelligenzverteilung der Probanden entsprach hingegen einer Normalverteilung. Prognostisch aufschlussreich auch der Vergleich zwischen Einfach- und Serien-Sexualmördern. In einer Untersuchung von Hill & Berner (2002, 171) an insgesamt 42 sexuell motivierten Tötungsdelinquenten waren die Mehrfachtäter durch ein größeres Ausmaß an Paraphilien gekennzeichnet, insbesondere durch Vergewaltigungs-, Tötungsfantasien und Fetischismus, aber auch Transvestitismus; unter den Serientätern waren tendenziell mehr mit einem überdurchschnittlichen Intelligenzquotienten, der Tatort wies häufiger Zeichen einer organisierten Deliktdurchführung - insbesondere mit Verdeckungstendenzen auf. Die Erforschung sexuell motivierter Tötungsdelikte steht hingegen erst in den Anfängen. Ein Versuch, empirische Befunde mit theoretischen Überlegungen zu kombinieren, führt nach Hill & Berner (2002, 173) zu folgenden Merkmalen für das Entstehen sexuell motivierter Tötungen: Entscheidend erscheinen die ungünstigen, häufig instabilen und inkonsistenten Beziehungen in der Primärfamilie, eigene Erfahrungen von körperlicher Misshandlung und sexuellem Missbrauch, fehlende Unterstützung, aber auch mangelhafte Kontrolle und Intervention bei schon früh auftretenden aggressiven Übergriffen gegenüber Tieren und anderen Kindern.

Opfer

Die Diskussion um die Tötungskriminalität erfolgt meist stark täterzentriert, der Fokus ist dabei weniger auf die Opfer gerichtet. Gerade gegenüber Opfern und deren Angehörigen besteht indes eine besondere Verpflichtung, wenn es um die „Aufarbeitung“ der Tatfolgen in Form der „Opfernachsorge“ geht. Mehr als die Hälfte der Tötungsdelikte sind sogenannte Beziehungsdelikte, d.h. bei den Opfern handelt es sich um Verwandte und nähere Bekannte. In den Fällen, in denen die Beziehung zwischen Täter und Opfer geklärt werden konnte, handelte es sich nach der Polizeilichen Kriminalstatistik 2006 beim vollendeten Mord und Totschlag zu zwei Dritteln um Verwandte und Bekannte, lediglich in 10,9 % bestand keine Vorbeziehung. Eine Analyse der Fallzahlen der Tötungsdelikte nach Geschlecht und Art der Täter-Opfer-Beziehung lässt erkennen, dass der im Längsschnitt von 1995 bis 2005 zu beobachtende erhebliche Rückgang der Tötungsdelikte vor allem männliche Opfer betrifft. Gemäß dem 2. PSB zeigt

sich, dass Rückgänge der registrierten Tötungsdelikte vor allem Vorfälle ohne Vorbeziehung betreffen, dies legt nahe, dass Tötungsdelikte im öffentlichen Raum untereinander fremden Personen im Zeitverlauf erheblich abgenommen haben, was vor allem Männer betrifft. Diese Abnahme betrifft hingegen nicht den sozialen Nahraum. Durch diese Veränderungen - vor allem die Zunahme von Gewalt im sozialen Nahraum - sah sich auch die Politik veranlasst, das Gewaltschutzgesetz (Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der ehelichen Wohnung bei Trennung) zu verabschieden, um potentielle Opfer und Gefährdete besser zu schützen.

Bei den Heranwachsenden ist die höchste Opfergefährdungszahl (1999:7,3; 2005: 5,9) festzustellen, sie hat sich allerdings im Zeitverlauf zwischen den Jahren 1999 und 2005 - dem Gesamttrend entsprechend - vermindert; während der Anteil männlicher Opfer bei Erwachsenen und Heranwachsenden am Höchsten ist, stellen Kinder neben den älteren Menschen über 60 die Gruppe mit dem geringsten Opferrisiko dar. Hier dürfte jedoch auch ein erhöhtes Dunkelfeld nicht erkannter Tötungsdelikte existieren.

Phänomenologie

Einzelne Erscheinungsformen reichen von der klassischen Beziehungstat über den Amokläufer bis hin zu Fällen der Kindestötung in Zusammenhang und infolge einer Misshandlung bzw. Vernachlässigung durch die Erziehungs- und Sorgeberechtigten (verhungern bzw. verdursten lassen). Diese Fälle wühlen die Bevölkerung besonders auf, lassen sie meist auch Versäumnisse und Verschulden der zuständigen Behörden erkennen.

Tötungen erfolgen auch beim Terrorismus sowohl gegen Repräsentanten des Staates und der Wirtschaft (Beispiel: „Rote Armee Fraktion“) als auch gegen die Bevölkerung („9/11“).

Im Bereich der Regierungskriminalität sind der Schießbefehl an der innerdeutschen Mauer und die gezielte Tötung von „Republikflüchtlingen“ zu erwähnen.

Tötungsdelikte gibt es indes auch als Begleitstraftaten, z.B. um eine Hauptstraftat zu ermöglichen. Der Polizeibeamte Norbert P. tötete Mitte der 80er-Jahre im Großraum Stuttgart drei Menschen, um an deren Pkw zu gelangen. Mit diesem fuhr er jeweils zu einem Geldinstitut, schlug mit einem schweren Hammer die Sicherheitsverglasung am Schalter ein und erzwang die Herausgabe von Bargeld. Der als „Hammermörder“ titulierte Täter tötete am Ende seine gesamte Familie und beging anschließend Suizid.

Tötungsdelikte gibt es auch im Zusammenhang mit weiteren Straftaten, u.a. im Bereich der Sexual- bzw. der Eigentumsdelikte. Bei der überwiegenden Zahl der sexuell motivierten Tötungsdelikte dürfte die Vergewaltigungsabsicht das Primärmotiv des Täters darstellen. Rauch (2002, 101) gelangte in einer Untersuchung von in den Jahren 1987-1996 verübten Sexualdelikten zu der Ansicht, wonach 71% der Tötungen aus Angst vor Entdeckung begangen wurden. „Tötungen zum reinen Lustgewinn“ sind dagegen eher einer kleinen Gruppe der Sadisten zuzuordnen.

Daneben existieren Fälle, in denen ein Tötungsdelikt „auf Bestellung begangen wird, z.B. im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität (Beispiele in Deutschland aus dem Jahr 2007: Duisburg und Sittensen), Terrorismus (Beispiele „Rote-Armee-Fraktion“ oder „9/11“) oder bereichsübergreifender Kriminalität (Waffenschmuggel, Geheimdienstaktivitäten, Regierungskriminalität, vgl. Fall Barschel); über solche „hit men“, also über bezahlte Killer, liegen für den deutschen Bereich noch keine kriminologischen Erkenntnisse vor, jedoch wird man in der Regel (noch) davon ausgehen dürfen, dass es sich hierbei um ausländische Täter handelt, die eigens zur Tatbegehung in das Bundesgebiet einreisen (Feltz, 1995, 47). Seiner Ansicht nach ist der „typische“ Tötungsdelinquent statistisch betrachtet der absolut untypische Straftäter, da er im sozialen Nahraum aus einer unterschiedlich intensiven Konfliktsituation heraus

handelt; auch ohne eine Tätertypologie sind hier gute Ermittlungserfolge zu erzielen. Etwas differenzierter liegt die Betrachtung bei Serientätern, insbesondere im Bereich der Sexualmorde. Täter wie Fritz Haarmann oder Peter Kürten, der als „Vampir von Düsseldorf“ in die Kriminalgeschichte einging, führen vor Augen, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle jeweils nur eine vage bzw. keine Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer vorlag.

Medien

Die Tötungskriminalität nimmt in der medialen Darstellung schon immer eine herausragende Rolle ein. Den Medien kommt daher eine besondere Verantwortung in der Berichterstattung zu und gebietet einen äußerst sensiblen Umgang mit Tat, Täter und Opfer. Einerseits führen spektakuläre Fälle zu besonders reißerischen Schlagzeilen, um über die Kapitalverbrechen zu berichten. Das Eingehen auf Straftat und den Straftäter vernachlässigt dabei andererseits meist die Opferperspektive und -belange. Rückert (2002) prangert das in ihrem Buch unter dem Titel „Tote haben keine Lobby“ an. Besonders auffällig scheint das in Fällen der Vernachlässigung des Kindeswohls mit Todesfolge zu sein. Der Kampf um Zuschauerquoten und Auflagenstärke sollten deshalb sowohl die Interessen der Opfer und deren Angehöriger als auch das Schüren von Verbrechensängsten in der Bevölkerung (Stichwort: Subjektives Sicherheitsgefühl) durch die Wirkung einer nicht angemessenen Berichterstattung angemessen berücksichtigen.

In Fällen von Amoktaten und Amokandrohungen kann die mediale Berichterstattung häufig Resonanzstraftaten (Begehung ähnlich bzw. gleichgelagerter Straftaten) durch sog. Nachahmungstäter auslösen.

Methoden der Fallaufklärung

Neben den traditionellen Methoden der Tatabaufklärung von Tötungsdelikten wurden in der Kriminalistik neue Ansätze der Fallbearbeitung entwickelt, u.a. die „Kriminalistische Fallanalyse“ (Schwarz & Kroll, 2001), in der neben induktiven und deduktiven Schlüssen auch abduktive Ansätze angewandt werden. Der aus den USA stammende und hierzulande falsch übersetzte Begriff des „Profiling“, der dort bei Serienstraftaten fest etabliert ist, wurde Ende der 90er Jahre vom Bundeskriminalamt übernommen und firmiert hier unter der Bezeichnung „Operative Fallanalyse“ (OFA). Laut Definition der Bund-Länder-Projektgruppe „Qualitätsstandards der Fallanalyse“ handelt es sich bei der operativen Fallanalyse um ein kriminalistisches Werkzeug, welches das Fallverständnis insbesondere bei ungeklärten Tötungs- und sexuellen Gewaltdelikten auf der Grundlage objektiver Daten und möglichst umfassender Informationen zum Opfer mit dem Ziel vertieft, ermittlungsunterstützende Hinweise zu erarbeiten. Das „Opfender Profiling“ ist Bestandteil der Operativen Fallanalyse, mit der versucht wird, den (unbekannten) Täter durch Verknüpfung der bekannten Informationen so zu beschreiben, dass er von anderen Personen i.S. einer Tätertyp-Hypothese unterscheidbar wird (Schwind, 2006, 12). Serienmorde und -vergewaltigungen in Kanada und den USA führten zur Entwicklung und Einführung des PC-gestützten Informationsverarbeitungsprogrammes „ViCLAS“ (Violent Crime Linkage Analysis System, Verknüpfungssystem zur Erkennung von Serien bei sexuell motivierten Gewalttaten - in den USA „ViCAP“). Die Grundlagen gehen zurück auf die Befragung von Serienmördern und Vergewaltigern in den USA durch die Behaviour Science Unit“ des FBI. Nach Witt und Dern (2002, 109) stellt die Operative Fallanalyse (OFA) in Verbindung mit dem System ViCLAS hierbei einen Ansatz dar, der weit über das aus den Medien bekannte „Profiling“ hinausgeht. Diese Methode bündelt das über Jahrhunderte angehäufte kriminalistische Wissen und kombiniert es mit anderen Disziplinen der Wissenschaft, um anhand des Täterverhaltens Aussagen zum Fallablauf sowie gegebenenfalls zur Täterpersönlichkeit treffen zu können. Sie ist tief verwurzelt mit Erkenntnissen und Erfahrungen der Kriminalistik, hat die Methodenvielfalt erhöht, weitere kriminologische Erkenntnisquellen erschlossen und die Systematik der methodischen Anwendungen erhöht.

Polizeiliche Fallanalytiker sind in den OFA-Einheiten bei den Zentralstellen des Bundes und der Länder angesiedelt und unterstützen die örtlichen Dienststellen bei ihrer Ermittlungsarbeit in Fällen schwerer Kriminalität - vornehmlich bei sexuell motivierten Gewaltstraftaten und Tötungsdelikten - durch das Rekonstruieren der Tat, das Erstellen von Täterprofilen, das geographische Lokalisieren des Täterraumes, dem Geben von Ermittlungshinweisen und durch sonstige Beratungsleistungen (Bauermann & Vick, 2006, 465). Mittlerweile verfügen diese Spezialdienststellen über 40 zertifizierte „Polizeiliche Fallanalytiker“. Der englische Begriff „Profiler“ wird zwar umgangssprachlich verwendet, inhaltlich zutreffender ist jedoch der Begriff „Fallanalytiker“, weil eine Profilerstellung ohne die zuvor durchgeführte Fallanalyse unseriös wäre und weil sich ein „Profil“ auch immer auf den gesamten Kriminalfall bezieht.

Die Analyse des Täterverhaltens kann auch eine Rolle bei der Vorbereitung und Durchführung von Gerichtsverfahren spielen; in Deutschland wurde erstmals 1997 eine Tathergangsanalyse für ein Gerichtsverfahren angefertigt, um die Frage klären zu helfen, ob ein mutmaßlicher Mörder auch für die Vergewaltigung dreier Prostituiertes verantwortlich sein könnte (Hoffmann & Musloff, 2000, 19).

Ausblick

Neuere wissenschaftliche Untersuchungsmethoden (DNA - Analyse) haben den Ermittlungsbehörden verholfen, mittels des „genetischen Fingerabdrucks“, insbesondere seit Jahrzehnten zurückliegende, ungeklärte Kapitaldelikte (Tötungs- und Sexualdelikte), sog. „Cold Cases“, aufzuklären. Damit stieg die Aufklärungsquote kontinuierlich weiter an. Beim Bundeskriminalamt erfolgt zudem eine Überprüfung von „Altfällen“ im Bereich der Tötungsdelikten im Hinblick auf die Anwendbarkeit dieser Untersuchungsmethoden.

Auch durch einzelne Forschungsprojekte wird versucht, neue Ansätze zur Prognose krimineller Karrieren im Bereich von Sexual- und Tötungsdelikten zu gewinnen, um gegebenenfalls frühzeitig auf Probanden spezialpräventiv einwirken zu können.

Im Rahmen von Forschungsvorhaben, u.a. dem Projekt „APES“ (Analytisch gestützte Priorisierung von Ermittlungen bei Sexualdelikten) der FH Berlin und der Studie des BKA zu „Vorerkenntnissen bei Vergewaltigungsstraftaten“ wird deutlich, dass viele Schwerekriminelle, bevor sie eine Vergewaltigung oder einen Mord begehen, eine nahezu identische Struktur hinsichtlich ihres Alters, ihrer polizeilichen Vorerkenntnisse, bezogen auf die einzelnen Abschnitte des StGB und der Nebengesetze, der durchschnittlichen Anzahl der polizeilichen Vorerkenntnisse sowie der Deliktsbreite aufweisen (Straub & Witt, 2002, 52). Es stellt sich dabei die Frage, inwieweit diese typischen Karrieren von Straftätern vorhersagbar sind und wer welche Karriere einschlagen wird. Das Konzept „APES“ setzt im Sinne eines Wissensmanagements darauf, kriminologische Erkenntnisse fortlaufend in die Polizeipraxis zu integrieren und zeigt technische wie kooperativ-kommunikative Methoden auf, das vorhandene polizeiliche Wissen effektiv zusammenzuführen.

Literatur:

Bauermann, M. & Vick, J. (2006). Kriminalistik - Operative Fallanalyse. 40 Polizeiliche Fallanalytiker in Deutschland ausgebildet - eine professionelle Methodik zur Täterermittlung. In „der Kriminalist“, 11/2006. Lübeck: Deutsche Kriminalpolizei-Literatur im Max-Schmidt-Römhild-Verlag, S. 465 - 469.

Breinersdorfer, F. (2000). Der Hammermörder. München: Verlag Der Criminale.
Brinkmann, B. (2002). Dunkelfeld bei Tötungsdelikten - rechtsmedizinische Aspekte. In Egg, R. (Hrsg.), Tötungsdelikte - mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung. In: Reihe Kriminologie und Praxis Band 36), S. 31 - 44. Wiesbaden: Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle (KrimZ).
Bundeskriminalamt Wiesbaden. Polizeiliche Kriminalstatistik 2006, 54. Ausgabe.

- Bundeskriminalamt Wiesbaden. Operative Fallanalyse (OFA). Fallanalytische Verfahren und die ViCLAS-Datenbank bei der Deutschen Polizei (1999).
- Bundesregierung (1999). 1. Periodischer Sicherheitsbericht (1. PSB).
- Bundesregierung (2006). 2. Periodischer Sicherheitsbericht (2. PSB).
- Egg, R. (2002). Tötungsdelikte - mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung. In: Reihe Kriminologie und Praxis Band 36. Wiesbaden: Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle (KrimZ).
- Feltes, T. (1995). Täter und Tätertypen. Hilden: VdP.
- Harbort, S. (2007). Aufdeckungsbarrieren bei Serienmorden. In „Die Kriminalpolizei“ 3/2007. Hilden: VdP, S. 83 - 89.
- Hermanutz, M. & Kersten, J. (2003). Amoktaten aus kriminalpsychologischer Sicht. In Archiv für Jugendkulturen e.V. (Hrsg.). Der Amoklauf von Erfurt, S. 93 - 108. Berlin: Thomas Tilsner.
- Hill, A. & Berner, W. (2002). Sexuell motivierte Tötungsdelikte. In Egg, R. (Hrsg.), Tötungsdelikte - mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung. Reihe Kriminologie und Praxis Band 36), S. 165 - 192. Wiesbaden: Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle (KrimZ)
- Hoffmann, J. & Musolff, C. (2000). Fallan

(Ottmar Knoll, 13.07.2008)

- U -

Umweltkriminalität

Die wichtigsten Tatbestände der Umweltkriminalität sind mit dem 18. Strafrechtsänderungsgesetz vom 28.03.1980 als "Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität" in das StGB als 28. Abschnitt aufgenommen worden. Zu den Umweltstraftaten kann man auch die aus dem Atomgesetz in das StGB übernommenen §§ 311 d und e StGB zählen. Umweltstrafrechtliche Normen finden sich aber auch in anderen Gesetzen, z. B. der Gewerbeordnung, dem Bundes-Seuchengesetz (§§ 63 ff.), Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (§§ 51 ff.), Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (§§ 40, 42). Weiterhin bestehen Strafvorschriften in den länder-eigenen Natur- und Landschaftsschutzgesetzen. Sachzusammenhang einerseits und Schwere der Tat andererseits waren nach Aussagen des Gesetzgebers für die Aufnahme der Strafnormen in das StGB bzw. in die jeweiligen Nebengesetze ausschlaggebend.

Der Umweltschutz durchlief in der Bundesrepublik als gesellschaftliches Problem drei Phasen:
 - die Entstehungsphase von 1969 bis 1972, wo der Bekanntheitsgrad des Wortes "Umweltschutz" rapide zunahm,

- die Rezessionsphase bis 1976, wo dieses Problem wieder zurückgedrängt wurde, weil man einen Konflikt zwischen Wirtschaftswachstum und Umweltschutz annahm,

- die erneute Boomphase seit etwa 1977, hervorgerufen durch aufsehenerregende Umwelteignisse und die Problematisierung der Kernkraft.

Die parlamentarische Entwicklung der Straftatbestände fällt in die letztgenannte Phase. Das Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität wurde zwischen 1978 und 1980, relativ rasch, parlamentarisch behandelt und in das StGB aufgenommen. Dieses Gesetz war jedoch nur das vorläufige Ende der Entwicklung von offiziellen Umweltschutznormen, denn von 1970 bis 1980 wurden insgesamt dreimal so viele (300) verwaltungsrechtliche Normen geschaffen wie im gesamten Jahrhundert davor. Nunmehr sind Gewässer, Luft, Boden und ökologisch besonders

bedeutsame Bestandteile des Naturhaushaltes durch die §§ 324 ff StGB strafrechtlich unter Schutz gestellt.

Nach den bisherigen Erfahrungen scheitert die "Wunderwaffe" Umweltstrafrecht in der Anwendungsphase aus polizeilicher Sicht immer wieder aus folgenden Gründen:

Durch die enge Verknüpfung mit verwaltungsrechtlichen Vorgaben wird die Strafbarkeit einer umweltschädigenden Handlung oft von der Verwaltung bestimmt. Weiterhin fehlt es an einer Amtsträgerstrafbarkeit und an einer Anzeigepflicht der Verwaltungsbehörden. Die Anzeigebereitschaft der Verwaltungsbehörden ist gering, weil die Verwaltungsbehörde davon ausgeht, daß die Bereitschaft zu einer einvernehmlichen Emissionsreduzierung bei einer Strafanzeige schwindet. Zusätzlich bestehen Sonderregelungen und Ausnahmeregelungen für Behörden und Militär. Weiterhin sind die Zuständigkeiten im Umweltschutz zu stark aufgesplittert. So weist der "Behördenführer - Zuständigkeiten im Umweltschutz" des Umweltbundesamtes 129 Seiten mit einer unüberschaubaren Anzahl von zuständigen Stellen auf.

Im Bereich der Emissionsdelikte fehlt es noch an juristisch festgelegten Schadstoffgrenzen und definierten Analyseverfahren und die Strafverfolgungsorgane sind technisch und personell nur unzureichend ausgestattet. Es fehlt an geeigneten Verdachtsstrategien, da Umweltschutzdelikte zu den sogenannten "opferlosen" Delikten zu rechnen sind.

Die Entwicklung der bekanntgewordenen Umweltkriminalität

Umweltdelikte wurden in der Polizeilichen *Kriminalstatistik erstmals 1973 gesondert ausgewiesen. Sie stiegen von 1973 (2.321 Fälle) bis 1988 (28.946 Fälle) um mehr als das Zwölfwache. Der größte Teil entfiel dabei regelmäßig auf die Verunreinigung von Gewässern (1988: 11.968 Fälle), gefolgt von den Abfalldelikten (1988: 6.748 Fälle). 35 % der Tatverdächtigen waren älter als 50 Jahre, und etwa jeder fünfte war bereits zuvor polizeilich registriert worden.

Zur Beurteilung der "Schwere" der polizeilich registrierten Umweltkriminalität gibt die Verurteiltenstatistik wertvolle Hilfe. Hier zeigt sich, daß der enorme Anstieg der polizeilich registrierten Umweltkriminalität keineswegs auf die Verurteilungen durchschlägt. Zudem deutet die Strafzumessungspraxis darauf hin, daß die abgeurteilten Fälle im untersten Bereich strafbaren Unrechts angesiedelt werden und in etwa der Strafzumessungspraxis bei Straßenverkehrsdelikten entsprechen. Bei den Staatsanwaltschaften werden zudem zwischen 40 und 80 %, bei den Gerichten zwischen 20 und 45 % der Verfahren eingestellt. Mehr als 55 % der Umweltdelikte enden mit Geldstrafe.

Aus der Polizeilichen Kriminalstatistik ergeben sich folgende Besonderheiten bei den Straftaten und den Straftätern: Im Gegensatz zur klassischen Kriminalität spielen Jugendliche, Heranwachsende und Frauen als Tatverdächtige nur eine untergeordnete Rolle. Gegenstand von Ermittlungen sind überwiegend Fahrlässigkeiten, begangen in der Schifffahrt, in der Landwirtschaft, in Betrieben, durch Haus- und Autobesitzer oder LKW-Fahrer. Registriert werden weniger schwerwiegende Delikte großen Stils mit hoher krimineller Energie als eher spontane, wenig geplante Einzeldelikte.

Unter Kriminologen besteht im übrigen die Meinung, daß das Umweltstrafrecht defizitär, ineffektiv und sozial selektiv wirkt.

Trotz der enormen Zunahme der bekanntgewordenen Umweltdelikte, die im Wesentlichen die Folge verbesserter Kontrolle und wachsenden Umweltbewußtseins (Anzeigebereitschaft) der Bevölkerung ist, ist nach wie vor ein sehr großes Dunkelfeld anzunehmen.

Literatur:

- Meinberg, V.: Das Strafrecht als Mittel zum Umweltschutz. In: Albrecht, H.-J.; Sieber, U.: Zwanzig Jahre Südwestdeutsche kriminologische Kolloquien, Freiburg 1984.

- Rüter, W.: Empirische Normgeneseforschung - Theorie, Methode und erste Ergebnisse eines Projektes zur Umweltstrafrechtsetzung, Kriminologisches Journal 1982, 177-193.

- Schulze, G.; Lotze, H. (Hrsg.): Polizei und Umwelt. BKA-Schriftenreihe. Wiesbaden 1986.

Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991

(Frank Hofmann, 22.01.2009)

Untersuchungshaft

I. Formen freiheitsentziehender Maßnahmen

Neben der Strafhaft (Freiheitsstrafe nach § 38 StGB oder Jugendstrafe nach §§ 17, 18 JGG) gibt es weitere Möglichkeiten, die Freiheit zu entziehen. Als freiheitsentziehende Maßregeln sind nach § 61 Nr. 1-3 StGB die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) oder in der Sicherungsverwahrung (§§ 66 ff. StGB) zu nennen.

Sodann gibt es die Untersuchungshaft (U-Haft) nach §§ 112 ff. der Strafprozessordnung (StPO), auf die später ausführlich eingegangen wird. Zudem ist auf die sog. Hauptverhandlungshaft gem. § 127b StPO hinzuweisen, die im Zusammenhang mit dem Beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff. StPO) steht (allerdings keine bedeutende Rolle spielt).

Schließlich ist die vollstreckungssichernde Haft zu nennen (§§ 453c, 457 StPO). Um die Allgemeinheit zu schützen, kann die einstweilige Unterbringung angeordnet werden (§ 126a StPO). Das gilt auch für die einstweilige Unterbringung nach § 275a Abs. 5 Satz 1 und 3 StPO. Im Jugendgerichtsgesetz ermöglicht § 73 die Unterbringung zur Beurteilung des Reifestandes (§ 3 JGG) und § 72 Abs. 2 lässt die vorläufige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe zu. Die §§ 230 Abs. 2, 236, 329 Abs. 4 Satz 1, 412 StPO regeln die sog. Ungehorsamshaft (Anwesenheit des Angeklagten während der Hauptverhandlung). Gegen Zeugen kann Ordnungs- und Beugehaft verhängt werden (§§ 70 Abs. 1, 161a Abs. 2 Satz 2 bzw. 70 Abs. 2, 161a Abs. 2 Satz 2 StPO). Was die zahlreichen kurzfristigen Formen der Freiheitsentziehungen angeht, wird verwiesen auf Hilger, in: Löwe-Rosenberg, StPO, Kommentar, Band 4 (§§ 112-150), 26. Aufl., Berlin 2007, Vor § 112 Rn. 15.

II. Zweck der Untersuchungshaft

Der Zweck der Untersuchungshaft (U-Haft) ergibt sich aus dem Gesetz, genauer aus der StPO. Dort sind in den §§ 112 ff. die Voraussetzungen der U-Haft aufgeführt (genauer dazu unten III.).

§ 112 StPO lässt die Anordnung von U-Haft zu bei Flucht, Fluchtgefahr oder Verdunkelungsgefahr. Diese Haftgründe machen deutlich, was der Gesetzgeber mit der U-Haft bezweckt: nämlich die Durchführung eines Strafverfahrens zu sichern (vgl. Hilger, in: Löwe-Rosenberg, a.a.O., Vor § 112 Rn. 1 m.w.N.). Ohne einen Beschuldigten (Flucht, Fluchtgefahr) oder ohne taugliche Beweise (Verdunkelungsgefahr) wäre das nicht möglich.

Nicht in dieses System passen die Haftgründe der Tatschwere und Wiederholungsgefahr (Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten) - sie sind systemfremd.

III. Voraussetzungen (§§ 112 ff. StPO)

In § 112 StPO sind die Voraussetzungen der U-Haft geregelt. Zunächst muss dringender Tatverdacht vorliegen. Das ist der Fall, wenn nach dem aktuellen Stand der Ermittlungen eine große Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Beschuldigte eine Straftat begangen hat (siehe Putzke/Scheinfeld, Strafprozessrecht, Lehrbuch, Baden-Baden 2005, S. 79).

Als zweite Voraussetzung muss mindestens ein Haftgrund vorliegen. Dazu zählen:

1. Flucht (§ 112 Abs. 2 Satz 1 StPO) ist gegeben, wenn der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält.

2. Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 1, 2 StPO) liegt vor, wenn die Würdigung der Umstände des Falles es wahrscheinlicher macht, dass sich der Beschuldigte dem Strafverfahren entziehen, als dass er sich ihm zur Verfügung halten wird. Eine hohe Straferwartung ist dafür allein allerdings kein ausreichendes Indiz (vgl. EGMR NJW 2001, 2694).

3. Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO) besteht, wenn das Verhalten des Beschuldigten den dringenden Verdacht begründet, dass durch bestimmte Handlungen auf sachliche oder persönliche Beweismittel eingewirkt und dadurch die Ermittlung der Wahrheit erschwert werden könnte. (Alleine eine Verdunkelungsmöglichkeit begründet aber noch keine Verdunkelungsgefahr.)

4. Tatschwere (§ 112 Abs. 3 StPO) ist anzunehmen, wenn der Beschuldigte dringend verdächtig ist, bestimmte Straftaten der Schwerekriminalität begangen zu haben.

5. Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO) ist zu bejahen, wenn die Begehung weiterer erheblicher Straftaten gleicher Art oder eine Fortsetzung der verdachtsbegründenden Straftat droht. Bei Verdunklungsgefahr ist § 113 Abs. 1 und bei Fluchtgefahr § 113 Abs. 2 StPO zu beachten. Danach sind die Anforderungen bei leichteren Taten (wenn die Tat lediglich mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bedroht ist) strenger.

Die oben unter Nr. 4 und 5 genannten Haftgründe sind Kritik ausgesetzt, weil sie genau genommen nicht ins System passen. Denn sie dienen nicht der Verfahrenssicherung. Der Haftgrund der Tatschwere ist eine Schöpfung der Nationalsozialisten aus dem Jahr 1935. Nachdem das Vereinheitlichungsgesetz ihn 1950 wieder eliminierte, kehrte der auf die Gefährlichkeit des Beschuldigten abzielende Haftgrund (diesmal allerdings beschränkt auf einige besonders schwerwiegende Verbrechen) durch das Strafverfahrensänderungsgesetz von 1964 in die StPO zurück.

Vor allem bei dem Haftgrund der Tatschwere tritt die dritte Voraussetzung der U-Haft besonders klar zutage: die Verhältnismäßigkeit. Ausdrücklich erwähnt wird sie in § 112 Abs. 1 Satz 2 StPO. In die Waagschalen zu werfen sind hier auf der einen Seite die Bedeutung der Sache und die Rechtsfolgen erwarten, auf der anderen Seite die Persönlichkeit und die privaten Verhältnisse des Beschuldigten, und vor allem der Umstand, wie schwer ihn der Eingriff belastet. Was den Haftgrund der Tatschwere angeht, so hat das Bundesverfassungsgericht (E 19, 342 ff.) ausgeführt, dass die Anordnung von U-Haft wegen der Schwere der Tat nur dann mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar ist, wenn der Verdacht besteht, dass der Beschuldigte flüchten oder etwas verdunkeln werde, also ohne die Festnahme die alsbaldige Aufklärung gefährdet sein könnte. Im Unterschied zu den Haftgründen in § 112 Abs. 2 Nrn. 1-3 StPO braucht der Verdacht nicht mit bestimmten Tatsachen belegt zu werden. Ernstliche Befürchtungen, dass Verbrechen ähnlicher Art begangen werden könnten, sollen genügen (BVerfGE 19, 342, 350; siehe auch Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, Kommentar, 50. Aufl., München 2007, § 112 Rn. 37).

Wenn dringender Tatverdacht sowie mindestens ein Haftgrund gegeben ist und die U-Haft nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe steht, liegen die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls vor. Seine formellen Voraussetzungen regelt § 125 Abs. 1 StPO. Ein Haftbefehl muss

1. von der Staatsanwaltschaft beantragt (Ausnahme: Erlass von Amts wegen, wenn ein Staatsanwalt nicht erreichbar und Gefahr im Verzug ist, § 125 Abs. 1 StPO a.E.) und
2. (vor Eröffnung des Hauptverfahrens) vom Richter desjenigen Amtsgerichts erlassen werden, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand begründet ist, oder wo sich der Beschuldigte aufhält (nach Eröffnung von dem mit der Sache befassten Gericht, § 125 Abs. 2 StPO).

Gemäß § 114 Abs. 1 StPO muss der Haftbefehl schriftlich angeordnet werden. Die inhaltlichen Anforderungen regelt § 114 Abs. 2 und 3 StPO. Der Haftbefehl ist dem Beschuldigten gemäß § 114a Abs. 1 Satz 1 StPO, soweit möglich, bekannt zu geben und ihm ist nach § 114a Abs. 2 StPO eine Abschrift auszuhändigen. Das weitere Verfahren regelt § 115 StPO: Der Verhaftete ist "unverzüglich", spätestens am Tage nach der Ergreifung (arg. § 115a Abs. 1 StPO), "dem zuständigen Richter vorzuführen". Hierbei handelt es sich um eine Umsetzung der Bestimmungen der Art. 104 Abs. 2 GG und 5 Abs. 3 Satz 1 MRK. Der Richter hat erstens nach § 114b Abs. 1 Satz 1 StPO die Benachrichtigung eines Angehörigen oder einer Vertrauensperson anzuordnen und darüber hinaus dem Verhafteten nach § 114b Abs. 2 StPO die Gelegenheit zu geben, eine Vertrauensperson zu unterrichten. Sodann sehen zweitens § 115 Abs. 2 und 3 StPO die Vernehmung und Belehrung des Beschuldigten vor und drittens muss der Richter entscheiden, ob der Haftbefehl aufrechterhalten werden kann oder nach § 120 Abs. 1 Satz 1 StPO aufgehoben werden muss (evtl. ist der Haftbefehl auch auszusetzen, soweit sich Maßnahmen nach § 116 anbieten).

IV. Rechtsschutz

Zunächst ist der Beschuldigte nach § 115 Abs. 4 StPO über die ihm zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe zu belehren. Davon gibt es zwei:

1. den Antrag auf Haftprüfung gem. § 117 Abs. 1 StPO und
2. die (Haft-)Beschwerde gem. § 304 Abs. 1 StPO.

Zu erwähnen ist zudem § 120 Abs. 3 StPO: Weil die Staatsanwaltschaft Herrin des Vorverfahrens ist, führt ein entsprechender Antrag von ihr zwingend zur Aufhebung des Haftbefehls. Verfügen kann dies aber nur der Richter, vgl. § 126 Abs. 1 StPO.

Nach § 117 Abs. 2 Satz 1 StPO ist es unzulässig, Haftbeschwerde einzulegen und gleichzeitig einen Antrag auf Haftprüfung zu stellen. Die Subsidiarität der (Haft-) Beschwerde soll sogar soweit reichen, dass eine bereits eingelegte Beschwerde unzulässig wird, wenn der Verhaftete vor ihrer Erledigung die Haftprüfung beantragt.

Der Antrag auf Haftprüfung hat keinen Devolutiveffekt (keine Abwälzwirkung), d.h. über den Haftprüfungsantrag entscheidet nicht eine höhere Instanz, sondern nach § 126 Abs. 1 StPO der Haftrichter. Der Antrag kann "jederzeit" wiederholt werden, d.h. während der U-Haft beliebig oft. Dies gilt aber nicht für die erzwingbare mündliche Verhandlung beim Haftprüfungstermin (§ 118 Abs. 1 StPO: "... wird auf Antrag des Beschuldigten ..."). Ein Anspruch besteht erst dann wieder, wenn die U-Haft mindestens drei Monate gedauert hat und seit der letzten mündlichen Verhandlung mindestens zwei Monate vergangen sind. Findet die Haftprüfung also gleich zu Beginn der U-Haft statt, muss der Antragsteller sich bis zur nächsten mündlichen Haftprüfung knapp drei Monate gedulden (vgl. zur Anberaumungsfrist § 118 Abs. 5 StPO: "unverzüglich ..., ohne Zustimmung des Beschuldigten nicht über zwei Wochen nach dem Eingang des Antrags").

Die (Haft-)Beschwerde (§§ 304 ff. StPO) hat Devolutiveffekt, d.h. über sie entscheidet, soweit ihr der Haftrichter nicht abhilft (§ 306 Abs. 2 StPO), eine Strafkammer des Landgerichts als Beschwerdegericht (§ 73 GVG). Gegen deren Entscheidung ist gem. § 310 die weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht statthaft. Auch hier gibt es - als Ausnahme zu § 309 Abs. 1 StPO - eine mündliche Verhandlung, die jedoch vom Verhafteten nicht erzwungen werden kann (§ 118 Abs. 2 StPO: "...so kann ... nach mündlicher Verhandlung entschieden werden"). Beschwerde kann gegen denselben Haftbefehl nur einmal eingelegt werden.

Zum Rechtsschutz gegen einen Sicherungshaftbefehl (§§ 453c, 457 StPO) siehe Neuhaus/Putzke, Rechtsschutz in der Strafvollstreckung (Teil 2), in: ZAP 7/2008, S. 389402 f. (Fach 22, S. 447, 460 f.).

V. U-Haft im Jugendstrafverfahren

Das JGG enthält Modifizierungen der allgemeinen Regelungen über die Untersuchungshaft (§§ 112 ff. StPO), und zwar in den §§ 72 und 72a JGG. Neben dem dringenden Tatverdacht (dazu gehört auch die Bejahung des § 3 JGG) muss ein Haftgrund vorliegen (vgl. §§ 112 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 sowie 112a StPO) und die U-Haft darf zur Bedeutung der Sache nicht außer Verhältnis stehen (§ 112 Abs. 1 Satz 2 StPO).

Einschränkungen bezüglich des Haftgrundes der Fluchtgefahr enthält § 72 Abs. 2 JGG für Jugendliche, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Satz 1 und 2 von § 72 Abs. 1 JGG betonen besonders das Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip: Erst wenn der Zweck der Untersuchungshaft nicht durch andere Anordnungen (etwa § 71 JGG) oder Maßnahmen erreicht werden kann, dann darf U-Haft verhängt werden (Satz 1). Und Satz 2 ergänzt, dass im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung "die besonderen Belastungen des Vollzuges für Jugendliche zu berücksichtigen" sind. Anstelle der U-Haft kann zudem nach § 72 Abs. 4 JGG die einstweilige Unterbringung nach § 71 Abs. 2 JGG angeordnet werden. Regelungen über die Zuständigkeit finden sich in Absatz 3 und 6 von § 72 JGG. Eine Verpflichtung zur besonderen Beschleunigung enthält Absatz 5. Dem Richter obliegt nach § 72 Abs. 1 Satz 3 JGG die Darlegungslast, wenn er von den Möglichkeiten der Haftvermeidung keinen Gebrauch macht. § 72a JGG ordnet die unverzügliche Unterrichtung der Jugendgerichtshilfe an.

VI. Vollzug

Die Zuständigkeit, den Vollzug der U-Haft zu regeln, liegt seit der Förderalismusreform bei den Bundesländern (Art. 70 Abs. 1 i.V.m. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG). Nach alter Rechtslage galt bundes einheitlich § 119 StPO, der nach Art. 125a Abs. 1 GG als Bundesrecht solange anwendbar bleibt, bis Landesrecht die Regelung ersetzt.

Bei Jugendlichen richtet sich der Vollzug der U-Haft im Wesentlichen nach den allgemeinen Vorschriften, d.h. nach § 119 StPO und (soweit die Bundesländern keine speziellen Gesetzes geschaffen haben) der weiterhin bundeseinheitlich geltenden Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollZO). Spezielle Regelungen für Jugendliche und Heranwachsende finden sich in § 93 JGG sowie in den Nrn. 77 bis 85 UVollZO.

Eine gesetzliche Höchstgrenze für die Dauer der U-Haft gibt es nicht (Ausnahme: Haftgrund der Wiederholungsgefahr nach § 112a; dann ist die U-Haft gem. § 122a auf ein Jahr begrenzt). Zu Recht wird generell die Höchstgrenze bei höchstens 2/3 der zu erwartenden Strafe gezogen. Dies gebietet der Grundsatz "in dubio pro reo", weil sonst die Hauptsachentscheidung vorweggenommen wird.

Von Amts wegen gibt es während des Vollzugs einige wichtige Termine zu beachten: Wenn während des Vorverfahrens weder der Beschuldigte noch die Staatsanwaltschaft nach drei Monaten die Bestellung eines Verteidigers beantragen (dieses Recht besteht nach § 117 Abs. 4 Satz 1 StPO) und der Beschuldigte bisher auch keinen Rechtsbehelf gegen die U-Haft ergriffen hat, muss die Haftprüfung von Amts wegen durchgeführt werden (§ 117 Abs. 5 StPO). Nach Ablauf von sechs Monaten sieht § 121 StPO eine Haftprüfung durch das Oberlandesgericht vor (§§ 122 Abs. 1, 121 Abs. 4 Satz 1 StPO) bzw. durch den Bundesgerichtshof (§§ 121 Abs. 4 Satz 2, 122 Abs. 7 StPO). Geprüft wird nach § 121 Abs. 1 StPO, ob die besondere Schwierigkeit, der besondere Umfang der Ermittlungen oder "ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zulassen und die Fortdauer der Haft rechtfertigen". Die Frist ruht während der Hauptverhandlung (§ 121 Abs. 3 Satz 2 StPO). Die Überlastung des Gerichts ist selten ein wichtiger Grund i.S.d. § 121 Abs. 1 StPO, nämlich allein dann, wenn sie unvorhersehbar und unvermeidbar war.

Soweit vom Oberlandesgericht nach sechs Monaten weder der Vollzug des Haftbefehls nach § 116 ausgesetzt noch die Fortdauer der U-Haft angeordnet wird, "ist der Haftbefehl ... aufzuheben" (§ 121 Abs. 2 StPO). Umstritten ist, ob die Fortdauer der Untersuchungshaft vom Oberlandesgericht auch dann angeordnet werden kann, wenn die Akten dort nicht rechtzeitig vor Ablauf der Sechs-Monats-Frist vorgelegt werden. Die h.M. sieht in § 121 Abs. 2 StPO eine bloße Ordnungsvorschrift. Deshalb solle die verspätete Vorlage (es gibt Beispiele von einem Tag bis zu fünf Wochen) nicht automatisch zur Aufhebung des Haftbefehls führen. Das kann nicht richtig sein. Ordnungsvorschrift hin oder her - sechs Monate sind sechs Monate, weshalb der Haftbefehl aufzuheben ist, wenn die Akten beim Oberlandesgericht nicht pünktlich vorliegen (überzeugend Neuhaus, in: Putzke u.a. (Hrsg.), Strafrecht zwischen System und Telos, Festschrift für Rolf Dietrich Herzberg, Tübingen 2008, S. 871 ff., speziell 875; ebenso Putzke/Scheinfeld, a.a.O., S. 84).

Neben § 117 Abs. 5 und § 121 StPO kennt die Strafprozessordnung noch zwei weitere Termine, zu denen über die Fortdauer der Haft entschieden werden muss: nach § 207 Abs. 4 beim Erlass des Eröffnungsbeschlusses und nach § 268b zum Zeitpunkt des Urteils.

VII. Kritik

Staatsanwälte und Richter sehen sich (vor allem von Seiten der Verteidigung) nicht selten dem Vorwurf ausgesetzt, U-Haft aus anderen als den zulässigen Gründen zu verhängen (apokryphe [=verborgene] Haftgründe, näher dazu Hilger, in: Löwe-Rosenberg, a.a.O., § 112 Rn. 54 m.w.N.), etwa um das Aussageverhalten eines Beschuldigten zu beeinflussen oder die U-Haft zur Erleichterung der Ermittlungen einzusetzen. Wer die Praxis kennt, weiß, dass solche Vorwürfe nicht von der Hand zu weisen sind (näher Hilger, in: Löwe-Rosenberg, Vor § 112 Rn. 47).

Literatur

Gatzweiler N. / Münchhalffen G. 2002: Das Recht der Untersuchungshaft, 2. Aufl., München
Schlothauer R. / Wieder H.-J. 2001: Untersuchungshaft, 3. Aufl., Heidelberg
Kruse C. 2008: Rechtsschutz im Haftverfahren aus anwaltlicher Sicht, in: Juristische Ausbildung (JA): 219-220
(Holm Putzke, 14.07.2008)

Vandalismus

Vandalismus ist ein Phänomen, das sich vordergründig in der sinnlosen Zerstörung oder Beschädigung von Sachen äußert (*Straßenkriminalität). Bei näherer Betrachtung sind diese Handlungen jedoch nur scheinbar motivlos. So meint Füllgrabe, "Vandalismus gegen Eigentum... ist eine psychologische Reaktion, um Depressionen in Erregung zu verwandeln und Lust daraus zu gewinnen, daß man ein soziales Tabu verletzt. Die tieferliegende Motivation des Vandalismus ist also, eine Bestätigung dafür zu erhalten, daß auch machtlose Menschen, die sonst von mächtigen Institutionen und Mächten kontrolliert werden, von Zeit zu Zeit aus ihrer Ohnmacht entfliehen, rebellieren und auch ihre Umwelt ... kontrollieren können."

Zur Unterscheidung zwischen Vandalismus und bloßer Sachbeschädigung wird darauf abgestellt, daß Vandalismus auf die Beschädigung oder Zerstörung einer Sache um ihrer selbst willen gerichtet ist. Die bloße Sachbeschädigung verfolgt darüber hinaus einen weiteren Zweck, so etwa, wenn ein Lenkradschloß beschädigt wird, um das Kfz zu entwenden. Nach Jäger ist Vandalismus immer dann anzunehmen, wenn sich (jugendliche) Zerstörungswut unmotiviert oder "aus Übermut" gegen Sachen richtet.

Bei den Objekten handelt es sich häufig um öffentliche Einrichtungen, wie z. B. Telefonzellen, öffentliche Verkehrsmittel, Sportstätten anlässlich von Großveranstaltungen, Schulen, aber auch Gemeinschaftsanlagen in Wohnblocks. Auffallend dabei ist, daß Vandalismus ein stadtspezifisches Phänomen ist.

Über das Ausmaß der tatsächlich begangenen vandalistischen Taten läßt sich für das Bundesgebiet keine gesicherte Aussage machen. Dies liegt einmal daran, daß das deutsche Strafrecht vandalistische Handlungen nicht speziell erfaßt. Vielmehr werden sie überwiegend unter die Tatbestände der Sachbeschädigung (§§ 303 - 305 StGB) subsumiert. Wie groß der Anteil der vandalistischen Taten an den von der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 1988 registrierten 383.349 Sachbeschädigungen ist, kann deshalb nicht näher bestimmt werden. Zum anderen ist nach Dunkelfelduntersuchungen davon auszugehen, daß nur jede 15. bis 30. Sachbeschädigung angezeigt und polizeilich registriert wird. Eine Ausnahme dürften die Sachbeschädigungen an Kfz bilden, die 1988 immerhin 181.099 Fälle ausmachten (*Dunkelfeldforschungen). Hierbei ist jedoch zu bedenken, daß die Sachbeschädigungen an Autos, wie abgebrochene Antennen etc., vom Geschädigten teilweise als "Entwendungen an Kfz" dargestellt werden dürften. Die Versicherungen regulieren die Schäden nämlich in der Regel nur dann, wenn ein Diebstahl, nicht aber eine Sachbeschädigung vorliegt. Auf diese Weise könnten die statistischen Zahlen hier überhöht sein. Insgesamt ist, unterstellt man in etwa ein konstantes *Anzeigeverhalten, ein ansteigender Trend vandalistischer Akte festzustellen.

Der materielle Schaden (*Schaden durch Kriminalität) durch vandalistische Taten ist der PKS ebenfalls nicht zu entnehmen, jedoch dürfte er beträchtlich sein. Allein die Reparaturkosten für beschädigte Telefonzellen belaufen sich in der BRD jährlich auf mehrere Millionen.

Zu den Merkmalen vandalistischer Täter ist zu sagen, daß es den typischen Vandalisten nicht gibt. Die Täter kommen sowohl aus städtischen als auch aus ländlichen Gebieten und gehören allen sozialen Schichten an. Von den im Jahre 1988 ermittelten Tatverdächtigen für den Bereich Sachbeschädigung waren nur rund 9 % weibliche Personen. Der Anteil der Kinder und

Jugendlichen betrug insgesamt rund 25 %. Vandalismus kann als ein aggressives Gruppendelikt (*Gruppendingquenz) bezeichnet werden.

Als mögliche Entstehungsbedingungen werden u. a. genannt: Sozialisationsdefizite, Drogen- und Alkoholmißbrauch, aber auch die Anonymität vor allem in der Großstadt und die mangelhafte informelle Sozialkontrolle. Hinzu kommen unzureichende Möglichkeiten der Identifikation mit der eigenen Umwelt und der Partizipation an Entscheidungsprozessen.

Literatur:

- Kube, E.; Schuster, L.: Vandalismus. Erkenntnisstand und Bekämpfungsansätze. 2. erw. Auflage, Wiesbaden 1983.

Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991 (Dieter Kettelhöhn, 22.01.2009)

Verbrechensfurcht

Unter Verbrechensfurcht/Kriminalitätsfurcht versteht man die Angst davor, Opfer einer Straftat zu werden. Man müsste eigentlich besser von Verbrechensangst bzw. Kriminalitätsangst sprechen: Der Unterschied zwischen (der angemessenen und für das Überleben und Wohlergehen sinnvollen) Furcht und Angst ist, dass Furcht nachlässt, wenn man sich von der bedrohlichen Person oder Situation entfernt. Die Angst bleibt gleich stark, auch wenn der Auslöser gar nicht präsent ist. Angst verschwindet auch nicht, wenn nichts passiert. Sie bleibt und wächst oft sogar. Bei der Verbrechensfurcht, so Ostendorf (1999), haben die Deutschen einen Spitzenplatz in Europa.

Kriminalitätswahrnehmung ist heute weitgehend medial bestimmt (Medienwissenschaften). Skandalberichterstattung und verkürzte statistische Aussagen wie die Kriminalitäts-Uhr sorgen dafür, dass viele Menschen sich bedroht fühlen. So beträgt der Anteil der Gewaltdelikte an der gesamten gemeldeten Kriminalität nur 3%, in der Berichterstattung der Medien nimmt er allerdings 50% ein. Unterschieden muss laut dem 1. Periodischen Sicherheitsbericht zwischen der Besorgnis der Bürger über Kriminalität als soziales oder gesellschaftliches Problem und dem Gefühl, persönlich bedroht zu sein und sich deshalb nicht mehr unbesorgt bewegen zu können.

Alle Menschen erwarten heute, dass der Staat und seine Institutionen jedermann vor Kriminalität schützt, weshalb kriminalpolitische Versprechungen in Wahlkämpfen so erfolgreich sind. Wenn die Polizei, die Justiz und der Staat ihre Aufgaben gut erledigen würden, so der Gedanke, dann brauchte man keine Angst zu haben. Bei dem Verstehen der Ängste muss man über Gesellschaft reden.

Im Mittelalter war das menschliche Leben ein Dasein ohne Sicherheit, gegen das nur starke (aber auch willkürliche) himmlische oder irdische Mächte schützen konnten. Jeder wusste um diese ständige Bedrohung der eigenen Existenz, die mit dem (etymologisch älteren) Begriff der Gefahr bezeichnet wurde. Mit zunehmender Naturbeherrschung wurden Gefahren kalkulierbar. Mit der Erfindung der Eisenbahn und der Telegraphie begann man vom Risiko statt von der Gefahr zu sprechen. Im Lauf der Zeit wurde die Gefahr vergessen. Sicherheit gilt als selbstverständlich, das Risiko wird zur technisch berechenbaren Größe, zum Betriebsrisiko. Dadurch wird die reale Angst verdrängt, verleugnet oder auf seltene Großereignisse/Katastrophen verschoben: Mit dem Flugzeugunglück wird der Unfall im Straßenverkehr oder Haushalt abgewehrt, mit BSE die alltäglichere Bedrohung durch Salmonellen; 1.500 Drogentote binden die Aufmerksamkeit gegenüber mehr als 40.000 Alkoholtoten. Die seltenen sexuell motivierten Tötungsdelikte binden Ängste vor den viel häufiger vorkommenden sexuellen Übergriffen im sozialen Nahraum. Mit diesem Mechanismus der Verschiebung wird die Angst vom Nahen, Alltäglichen zum Seltenen, fernen Delikt verschoben. Kontrollverlust und Hilflosigkeit müssen nicht mehr ertragen werden. Aber die Angst wirkt im Untergrund weiter.

Medien berichten global und rund um die Uhr über Verbrechen. Die Konkurrenz zwingt die Reporter, sich im Wettlauf auf die gleichen Delikte zu stürzen. Nach der Mediendynamik wird

auf die Gefühle der Konsumenten gezielt. Die Zuschauer werden zu hilflosen Augenzeugen: Das Geschehen ist bereits passiert, es ist weit weg. Das erzeugt Gefühle von Angst, Kontrollverlust, Wut, Scham über die Rolle des Voyeurs). Mit der Frage nach Verantwortlichen soll aus der Position des Schocks in die öffentliche Empörung geführt werden.

Kriminalitätsangst und Kriminalpolitik haben wechselseitig großen Einfluss aufeinander. Die Versprechungen von Sicherheit durch Politik und Verwaltung, der Ruf der Medien nach Kontrolle vermitteln die Illusion von Sicherheit. Die Verantwortlichen wollen Handlungsfähigkeit demonstrieren und zugleich Vertrauen in das Funktionieren der staatlichen Kontrolle bestärken. Jede neue Straftat führt zum Bruch der Illusion. Wenn ein Mord (und sei es weit entfernt) geschieht, wird das Gefühl der Gefährdung im Nahbereich getriggert und Angst erzeugt. Dabei verschwimmen die Unterschiede zwischen einem Mord und einer sexuellen Belästigung. Die verdrängten Gefühle werden wieder freigesetzt - mit einer großen Enttäuschung über die nicht gehaltenen Sicherheitsversprechen und einer daraus resultierenden Wut. (Die Sprachregelungen verweisen auf diese Enttäuschung: „Schon wieder ein neues Verbrechen!“ - „Unhold schlug erneut zu!“ - „Kann man heute seine Frau/ Kinder noch unbesorgt auf die Straße lassen?“) Es entsteht bei den Bürgern Misstrauen in die Politiker und die Justiz und Distanz zum Gemeinwesen - Politikverdrossenheit.

Die Kriminalitätsangst hängt nicht kausal ab von gemachten Erfahrungen. Opfer von schweren Straftaten werden durch die Tat traumatisiert, ebenso wie Polizeibeamte, die im Dienst angegriffen wurden. Gleichzeitig ist die Kriminalitätsangst bei Opfern von leichteren Delikten aber geringer als bei nicht viktimisierten Personen. Vermutlich, weil man weiß, wie es sich konkret anfühlt, verschwinden viele phantasierte Befürchtungen. Dagegen ist die Verbrechensangst derer, die ein Opfer kennen, höher als im Durchschnitt. Nach Berichten über spektakuläre Delikte wachsen die Ängste in der Bevölkerung kurzfristig.

Kriminalitätsangst wird in Meinungsumfragen erst weit hinten geäußert (eine Umfrage der R&V-Versicherung aus dem Jahr 2000: unter 16 abgefragten Ängsten nur an zwölfter Stelle), wenn offene Fragen gestellt werden, z. B. welche Sorgen die Menschen haben. Wenn aber in Interviews gezielt die Frage nach Kriminalität auftaucht, dann wird die Kriminalitätsfurcht viel höher bewertet. Dabei haben die Befragten meist weniger Angst in ihrer gewohnten Umgebung. Die Angst ist diffus, die Bedrohung anonym.

Es ist zu beobachten, dass Frauen eine größere Kriminalitätsangst entwickeln als Männer und ältere Menschen als jüngere Menschen. Dies steht im Gegensatz zur tatsächlichen Kriminalitätsbelastung, weil Frauen und ältere Menschen seltener Opfer von Straßenkriminalität (Körperverletzung, Raub, usw.) werden. Ältere Menschen fühlen sich aber unbeholfen: sie sehen und hören schlechter, ihre Beweglichkeit ist herabgesetzt. Jugendliche und Heranwachsende haben dagegen nicht nur einen hohen Anteil an Tätern, sondern stellen zugleich den größten Teil der Opfer von Straftaten. Trotzdem haben nur wenige Angst. Im Gegensatz zu vielen früheren Befunden wächst derzeit auch die Kriminalitätsangst unter jüngeren Menschen an.

Verbrechensangst ist auch deshalb problematisch, weil sie dazu führen kann, dass Betroffene ihr Verhalten danach ausrichten und dadurch erst die Bedrohung real werden lassen. So können potenzielle Täter gerade dadurch auf potenzielle Opfer aufmerksam werden, weil die Betroffenen ihre Angst zeigen. Aus diesem Grunde rät z. B. die Transportpolizei in San Francisco Frauen, zielstrebig und selbstbewusst in der Mitte des Bahnsteigs zu gehen und entgegenkommenden Passanten offen ins Gesicht zu schauen. Verbrechensangst ist zwar ein subjektives Gefühl, mindert aber objektiv die Lebensqualität der Betroffenen, weil sie zu Schutzvorkehrungen und zur Vermeidung von Situationen führt, die gefährlich sein könnten. So kann die Angst vor der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in den Abendstunden dazu führen, dass weniger Menschen Busse und Bahnen benutzen und dadurch die Sicherheit tatsächlich sinkt.

Ein weiteres Problem: Aus der Angst entsteht oft eine aggressive Haltung gegenüber

Strafverfolgungs- und -vollzugsbehörden: Ich muss Angst haben, weil die nicht aufpassen!! Auf solche angstbesetzten Erwartungen antworten dann Medien (mit Skandalisierung) und die Politik (mit Zero Tolerance - Wegsperrern und zwar für immer).

Literatur:

- 1. Periodischer Sicherheitsbericht 2001, Abschnitt 1.5.
- Böllinger, Lorenz (1997) Forensische Psychiatrie und postmoderne Kriminalpolitik; in: WsFPP, 4. Jg. 1997, Heft 1
- Cremer-Schäfer, Helga (1992) Skandalisierungsfallen. Einige Anmerkungen dazu, welche Folgen es hat, wenn wir das Vokabular „der Gewalt“ benutzen, um auf gesellschaftliche Probleme und Konflikte aufmerksam zu machen, in: Krim. Journal 24. Jahrgang 1992, Heft 1, 23 – 36
- Ostendorf, Heribert (1999) Lagebild der Kriminalität in: Informationen zur politischen Bildung Nr. 248, (Überarbeitete Neuauflage) 3 - 9
- Schmidt-Semisch, Henning (2002) Kriminalität als Risiko, München
- Richter, H.E. (1992) Umgang mit Angst, Hamburg
- Weber/Narr (1997) Zur aktuellen Debatte über Strafverschärfungen für Sexualstraftäter in: BewHi 44. Jg. Heft 1

(Michael Stiels-Glenn, 04.06.2007)

Verkehrskriminalität

Wegen ihrer spezifischen Begehungsweise und ihrer Entstehungsgeschichte wird die Verkehrskriminalität (Verkehrsstraftaten und Verkehrsordnungswidrigkeiten) in zunehmendem Maße als eigene Deliktgruppe qualifiziert. Das Straßenverkehrsrecht selbst kann daher als ein Rechtsgebiet eigener Art angesehen werden. Die Verstöße im Straßenverkehr machen heute ca. die Hälfte aller abgeurteilten Rechtsbrüche aus. Strafrechtlich verfolgt und empirisch erfaßt werden jedoch nur die bedeutenden Rechtsbrüche, wie beispielsweise die fahrlässig verursachte Körperverletzung im Straßenverkehr. Das tatsächliche Ausmaß der begangenen Delikte dürfte deutlich höher sein, da Straftaten im Verkehr, die unfallbedingt waren, aber von privater Seite nicht angezeigt wurden, in keiner Statistik registriert sind. So können auch die vom statistischen Bundesamt herausgegebene Statistik der Verkehrsunfälle und die statistischen Mitteilungen des Kraftfahrt-Bundesamtes nur Indizien für das Gesamtausmaß der Verkehrskriminalität geben. Immerhin ist zu berücksichtigen, daß die Zahl der Todesfälle bei Verkehrsunfällen höher ist als bei allen anderen Unfallursachen und es keinen anderen Lebensbereich gibt, bei dem annähernd so viele Mitmenschen durch einen anderen - auch materiellen - Schaden erleiden.

Die statistische Analyse läßt erkennen, daß ein Zusammenhang zwischen Verkehrsdichte und Verkehrsdelinquenz besteht. Mit der steigenden Zahl der zugelassenen Kraftfahrzeuge wuchs auch die Unfallrate. Die Delikte selber lassen sich vier Untergruppen zuordnen: (1) Trunkenheit im Verkehr, (2) Fahrlässige Körperverletzung oder Tötung im Straßenverkehr, (3) Fahren ohne Fahrerlaubnis und (4) Unfallflucht.

Auffällig ist, daß die Zahl der Fälle mit Unfallflucht gegenüber den anderen Delikten überproportional gestiegen ist. Die (statistisch und kriminologisch) wichtigste Rolle spielen aber die Straßenverkehrsdelikte, die im Zusammenhang mit übermäßigem Alkoholgenuß begangen werden. Trotz verschiedenster Versuche, präventiv oder repressiv diese sogenannten Trunkenheitsfahrten zurückzudrängen, läßt sich bislang hier kein entscheidender Fortschritt erkennen.

Im Verkehrszentralregister werden jährlich rund 1,5 Millionen rechtskräftige Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit im Straßenverkehr eingetragen. Dabei handelt es sich nach der Reform des Verkehrszentralregisters im Jahre 1983 nur noch um Fahrverbote nach § 25

StVG oder um Geldbußen von mindestens DM 80,-- (§ 28 StVG). Betroffen von diesen Eintragungen sind über 1,3 Mio. Personen. Durch die Reform hat sich auch der Bestand der im Verkehrszentralregister erfaßten Personen von 4,9 Mio. auf rund 4 Mio. verringert.

Geht man von rund 30 Mio. Kraftfahrzeugen und zumindest ebenso vielen Führerscheininhabern im Bundesgebiet aus, so ist jeder Sechste davon vor der Reform und zuletzt immer noch jeder Achte im Verkehrszentralregister erfaßt (gewesen). Die Durchschnittshöhe der (1984) verhängten Geldbußen betrug DM 134,--. Insgesamt werden derzeit jährlich Geldbußen in Höhe von 200 Mio. DM im Verkehrszentralregister registriert.

Die oft als "Verwaltungsunrecht" bezeichneten *Ordnungswidrigkeiten haben damit im Straßenverkehrsbereich einen Ubiquitätsgrad erreicht, der die Vermutung zuläßt, daß diese Art der Sanktionierung nicht nur selbstverständlich ist (im Sinne von wahrscheinlich, mit einer Geldbuße belegt zu werden), sondern auch bei den Betroffenen als Selbstverständlichkeit aufgefaßt wird - quasi als "Zusatzsteuer", die neben der Kraftfahrzeug- und Mineralölsteuer für eine Teilnahme am Straßenverkehr zu entrichten ist und in ihrer Höhe davon abhängt, wie risikobereit der einzelne Verkehrsteilnehmer ist. Diese Risikosteuer wird auch in der Regel ohne Protest entrichtet, sofern damit kein Fahrverbot verbunden ist. Wird ein Fahrverbot verhängt, ist dann allerdings die Bereitschaft, die Gerichte zur Überprüfung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde einzuschalten, überaus hoch.

Nimmt man die Aburteilungen der Gerichte und die Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft hinzu, so kommt man auf rund 30 Mio. sanktionierte Verhaltensweisen pro Jahr im Bereich des Straßenverkehrs - eine Zahl, die die statistische Normalität der Sanktionierung abweichenden Verhaltens in diesem Bereich deutlich macht. Immerhin fließen über diese Bußgelder pro Jahr mehr als eine halbe Milliarde DM in die Staatskassen, wobei der Zusammenhang zwischen Etat und Verfolgungsintensität ebenso geleugnet wird wie der zwischen dienstlicher Karriere und Anzahl der erteilten Verwarnungszettel. Allein Bayern hat beispielsweise 1986 insgesamt 127,5 Mio. DM an Buß- und Verwarnungsgeldern im Verkehrsbereich kassiert.

Strafverfahren wegen Straftaten im Straßenverkehr führen insgesamt häufiger zu einer förmlichen Verurteilung durch die Gerichte als andere Straftaten. Der immerhin bedeutsame Unterschied von 10 Prozentpunkten (84,2 % bei Straßenverkehrsdelikten, 74,3 % bei sonstigen Delikten) ist insofern erklärungsbedürftig, als die in der Regel niedrigere Tatschwere und daher auch niedrigere Strafbedürftigkeit von Straftaten im Straßenverkehr eine eher höhere Einstellungsquote durch die Gerichte erwarten lassen würde. Als mögliche Erklärungsversuche kommen in Frage, daß auch die Gerichte (ähnlich wie die Staatsanwaltschaft) gerade bei Straßenverkehrsdelikten häufiger förmlich handeln (d. h. verurteilen), um so den Betroffenen die Bedeutung ihres Fehlverhaltens, das in der öffentlichen Meinung oftmals heruntergespielt wird, deutlich zu machen. Auf der anderen Seite könnte die Differenz auch dadurch zustande kommen, daß von der Staatsanwaltschaft unterschiedlich schwere Fälle in den beiden Bereichen zu Gericht gebracht werden, insofern als im Bereich der allgemeinen Straftaten die Staatsanwaltschaft u. U. auch leichtere Straftaten dem Gericht vorlegt, die dann durch das Gericht eingestellt werden, während sie bei Straßenverkehrsdelikten selbst eher von ihrer Einstellmöglichkeit Gebrauch macht und dem Gericht nur die schwereren Fälle vorlegt, die dann zu einer höheren Verurteiltenquote führen. Anhand der Staatsanwaltschaftsstatistik läßt sich diese Annahme nur bedingt verifizieren, da anteilmäßig mehr Verfahren im Bereich der Straßenverkehrsdelikte zu Gericht gebracht werden als im Bereich der allgemeinen Kriminalität. Ein anderer Schwerevergleich ist insofern kaum möglich, als die Tattypen ((z. B. einfacher Diebstahl als das häufigste Delikt im Bereich der allgemeinen Kriminalität, Trunkenheit im Verkehr ohne Fremdschaden (§ 316 StGB) als das häufigste durch die Gerichte sanktionierte Delikt im Bereich der Straßenverkehrskriminalität)) nicht vergleichbar sind.

Von den 1988 insgesamt wegen einer Straftat im Straßenverkehr nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilten 272.687 Personen wurden mehr als ein Drittel (37 %) wegen sogenannter folgenloser Trunkenheitsfahrten (§ 316 StGB) abgeurteilt, 19,4 % wegen fahrlässiger Körperverletzung im Straßenverkehr (§ 230 StGB, in der Regel in Verbindung mit einem verschuldeten Unfall), 18,3 % wegen Unfallflucht (§ 142 StGB), 8,7 % wegen Führens eines Kraftfahrzeuges

ohne Fahrerlaubnis oder trotz entsprechenden Verbotes (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG) und 12 % wegen Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB, mit und ohne Unfall). Immerhin wurde rund ein Prozent aller Abgeurteilten wegen einer fahrlässigen Tötung im Straßenverkehr (§ 222 StGB) vor Gericht gebracht (zum Vergleich: der Anteil aller Tötungsdelikte im Bereich der allgemeinen Kriminalität beträgt 0,2 %). Dennoch kann man, insgesamt gesehen, von einer generell schwereren Deliktstruktur im Bereich der Straßenverkehrsdelikte nicht ausgehen.

Die Aussetzungsquote bei den Freiheitsstrafen liegt mit 77 % bei den Verkehrsdelikten deutlich höher als bei den sonstigen Delikten (66 %). Dies gilt allerdings nur für die Freiheitsstrafen, die gegen Erwachsene oder Heranwachsende verhängt werden. Bei den Jugendstrafen, die insgesamt äußerst selten bei Straftaten im Straßenverkehr verhängt werden (lediglich 3 % der nach Jugendstrafrecht wegen eines Verkehrsdelikt verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden erhalten eine Jugendstrafe, während bei den sonstigen Delikten dieser Prozentsatz bei 18,5 % liegt), ist diese Quote fast identisch mit der Aussetzungsquote bei den Nichtverkehrsdelikten (rund 65 %). Insgesamt liegt die Freiheits- und Jugendstrafenquote, das heißt der Anteil der Freiheits- und Jugendstrafen an den Verurteilungen im Straßenverkehrsbereich mit rund 10 % gegenüber 22,5 % bei den sonstigen Delikten erwartungsgemäß niedrig.

Nur etwa die Hälfte der Verkehrsdelikte ist mit einem Unfall verbunden. Die Entwicklung der Unfallzahlen, so wie sie in der Verkehrsunfallstatistik erfaßt werden, zeigt einen deutlichen Rückgang der Unfälle mit Personenschaden zwischen 1983 und 1985 von rund 374.000 auf rund 328.000 (- 12,4 %), einen erneuten Anstieg auf rund 342.000 im Jahr 1986 (+ 4,3 %) und einen erneuten Rückgang auf 325.000 im Jahr 1987 (- 4,8 %). Die Zahlen der Abgeurteilten wie auch die der Verurteilten wegen Straßenverkehrsdelikten i.V.m. Trunkenheit gingen in den letzten Jahren zurück.

Literatur:

- Häcker, H. (Hrsg.): Fortschritte der Verkehrspsychologie. Köln 1985. Janiszewski, H.: Verkehrsstrafrecht. 3. Auflage, München 1989.
- Kaiser, G.: Verkehrsdelinquenz im Kriminologischen Kontext. Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie 1981, 174-194.
- Middendorff, W.: Verkehrskriminalität. In: Schneider, h.J. (Hrsg.): Kriminalität und abweichendes Verhalten. Band 1, Weinheim u.a. 1983, 409-424.

Entnommen mit freundlicher Genehmigung des Kriminalistik-Verlages Heidelberg aus der gedruckten Version des Kriminologie-Lexikons, Stand der Bearbeitung: 1991
(Hans-Jürgen Kerner, 22.01.2009)

Verteidigung

Strafverteidigung ist Kampf um die Rechte des Beschuldigten im Widerstreit mit den zur Strafverfolgung verpflichteten Staatsorganen. Ausgehend vom konkreten Einzelfall strebt der Strafverteidiger an, vor dem Hintergrund des normativ und praktisch Machbaren das für den Beschuldigten optimale Ergebnis zu erzielen. Dabei versucht der Verteidiger, dem staatlichen Strafanspruch, der gegenüber dem Mandanten geltend gemacht wird, entgegenzutreten.

Der Strafverteidiger ist neben Gericht und Staatsanwaltschaft gleichberechtigtes Organ der Rechtspflege. Er vertritt die Wahrnehmung der Interessen seines Mandanten selbständig, ohne dabei unter der Kontrolle des Gerichts zu stehen. Gesetzliche Regelungen zur Verteidigung finden sich neben Bestimmungen aus dem JGG und dem EGGVG („Kontaktsperre-gesetz“) vor allem in der StPO (§§ 137 bis 149). Grundsätzlich dürfen nur Rechtsanwälte und (in der Praxis eher seltener vorkommend) Hochschullehrer als Verteidiger fungieren. In Strafverfahren können ausnahmsweise auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer zu Verteidigern gewählt werden (§ 392 AO). Die gesetzlichen Regelungen zur Strafverteidigung lassen dem Verteidiger unter dem Vorbehalt der Legalität seines Handelns zur Zielerreichung weitgehend freie Hand. Allerdings ist der Strafverteidiger berufsrechtlich verpflichtet, seine Verteidigung de lege artis auszuüben.

In der Regel sind die Verteidigerziele gestaffelt. Dabei ist der Strafverteidiger vielfach durch das Denken in Verfahrensrisiken geprägt. Die erste Verteidigungslinie fragt nach dem Bestehen einer Strafbarkeit überhaupt. Ist dies zu bejahen, erfolgt die zweite Verteidigungslinie auf der strafprozessualen und/oder Rechtsfolgenseite. Dabei gilt in der Praxis häufig folgendes Grundmuster: Zunächst wird eine Verfahrenseinstellung angestrebt. Lässt sich diese nicht erreichen, so wird zwecks Vermeidung einer für den Beschuldigten regelmäßig als nicht wünschenswert empfundenen Hauptverhandlung eine Erledigung im Strafbefehlsverfahren gesucht. Ist dies nicht machbar, so bleibt die Hauptverhandlung. Ist dort ein Freispruch aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht erreichbar, so verbleibt es bei der auf die Erzielung einer möglichst geringen Sanktion ausgerichteten Strafzumessungsverteidigung. Diese beginnt mit dem Herabdefinieren der angeklagten Straftat (z.B. vom Mord zum Totschlag, von der Mittäterschaft zur Beihilfe, vom Grunddelikt zum minder schweren Fall) und setzt sich bei der eigentlichen Rechtsfolge der Tat (Geldstrafe statt Freiheitsstrafe, Strafaussetzung zur Bewährung) fort.

Kriminologisch fundierte Kenntnisse werden dem Strafverteidiger gesetzlich an keiner Stelle ausdrücklich abverlangt. Solche Kenntnisse werden nur vereinzelt - etwa im Jugendstrafrecht oder bei strafrechtlichen Prognosen - ausdrücklich gefordert oder anempfohlen. Durchgesetzt haben sich diese Postulate nach der Anwendung fundierten kriminologischen Wissens in der Praxis der Strafverteidigung bislang kaum.

Trotz der Gemeinsamkeit von Strafverteidigung und Kriminologie, nämlich die Befassung mit Straftätern, bestehen wesentliche Unterschiede: Kriminologie will - grob vereinfachend gesagt - die Frage beantworten, warum Menschen Straftaten begehen und wie die Ursachen individuell und gesellschaftlich behandelt werden können. Demgegenüber befasst sich die Strafverteidigung auf der ersten Verteidigungslinie mit der Frage, ob der Mandant die ihm zur Last gelegte Tat tatsächlich begangen hat oder nicht. Diese Frage beantwortet sich anhand der bereits existierenden Strafgesetze. Damit ist ein Nutzen der Kriminologie für die Strafverteidigung in diesem Bereich der Verteidigung, in dem es um die Subsumtion von Lebenssachverhalten unter gegebene Strafbarkeitsnormen geht - also bei der Frage um das „Ob“ einer Strafbarkeit - , grundsätzlich nicht gegeben. Denn der konkret erhobene Strafbarkeitsvorwurf steht bereits fest, da die jeweils einschlägige Strafbarkeitsnorm, die im Einzelfall zur Anwendung kommt oder kommen kann, bereits existiert. Die Frage der Kriminologie nach dem „Warum“ der Straftatenbegehung hilft dem Strafverteidiger somit nicht weiter. Entsprechendes gilt für die Makrokriminologie: Soweit Kriminologie Verbrechen als soziale Erscheinung auf gesellschaftlicher Ebene erforscht, kann sie dem Strafverteidiger kaum praktisch nutzen. Denn statistisches Zahlenmaterial und gesellschaftliche Ursachen zur Kriminalitätentstehung lassen sich in Bezug auf den einzelnen Täter und dessen Tat, mit dem es der Strafverteidiger bei seiner Arbeit zu tun hat, nicht konkret verwerten. Der Anwendungsnutzen der Makrokriminologie liegt vornehmlich auf der Ebene der Kriminalpolitik. Soweit Kriminologie den Menschen als Individuum zum Gegenstand ihrer Untersuchung macht (Mikrokriminologie), lassen sich gewonnene kriminologische Erkenntnisse auf den Einzelfall übertragen und nutzbar machen. Dabei wird seitens der (mikrokriminologischen) Einzelfallkriminologie vor allem im Bereich der Prognoseforschung praktisch verwertbares kriminologisches Wissen zur Verfügung gestellt. Dieses Wissen kann und sollte auch der Strafverteidiger einsetzen, wengleich dies in der Praxis bislang kaum geschieht.

Die weitgehende Bedeutungslosigkeit der Kriminologie für die Strafverteidigung spiegelt sich auch in der Aus- und Weiterbildung dieses Berufsstandes wider. Die Ausbildung des Strafverteidigers ist fast ausnahmslos juristisch geprägt. Kriminologie ist aber im Gegensatz zur Rechtswissenschaft keine normative (auf Normen gestützte), sondern eine empirische (auf Tatsachen gestützte) Disziplin. Somit sind Rechtswissenschaft und Kriminologie wissenschaftstheoretisch grundlegend wesensunterschiedlich. Damit beherrscht der Strafverteidiger die Kriminologie von Hause aus nicht. Kriminologie begegnet dem Juristen in der Regel allenfalls während des Studiums als freiwillig wählbare sog. „Wahlfachgruppe“ im Fächerverbund mit Jugendstrafrecht und Strafvollzug. Nach der ersten juristischen Staatsprüfung taucht die Kriminologie als Ausbildungs- oder Fortbildungsdisziplin regelmäßig nicht mehr auf. In den Handbüchern und der Standardliteratur zur Strafverteidigung findet die Kriminologie kaum

Erwähnung. Verhältnis und Nutzen von Kriminologie und Strafverteidigung werden - wenn überhaupt - nur vereinzelt thematisiert. Die Abwesenheit von Kriminologie in der Strafverteidigung setzt sich beim „Fachanwalt für Strafrecht“, einer jedem Rechtsanwalt bei der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zugänglichen Zusatzqualifikation, fort. Kriminologie ist in dem gesetzlich vorgegebenen Fächerkanon der nachzuweisenden besonderen Kenntnisse zur Erlangung des Fachanwaltstitels nicht genannt. Die für den Fachanwaltserwerb angebotenen „Fachlehrgänge Strafrecht“ sowie die zum Erhalt des Fachanwaltstitels jährlich zu absolvierenden Fortbildungsveranstaltungen sehen in ihrem Angebot so gut wie keine kriminologischen Themen vor. Kriminologie bleibt damit dem Strafverteidiger in der Regel weitgehend fremd und unbekannt. Folglich bleibt auch die Anwendung kriminologischen Wissens in der Strafverteidigerpraxis weitgehend außen vor.

Eine bei 127 Strafverteidigern durchgeführte Befragung ergab, dass 91 % der Verteidiger nie oder nur sehr selten im Arbeitsalltag auf kriminologische Literatur zurückgreifen, um kriminologische Erkenntnisse nutzbringend in die Strafverteidigung einzubringen. Wenngleich diese Befragung nicht repräsentativ sein mag, so kann sie doch als Indiz dafür dienen, dass Kriminologie und deren Erkenntnisse in der forensischen Praxis der Strafverteidigung keine bedeutende Rolle spielen. Die fehlende Bedeutung der Kriminologie für die Strafverteidigung ist wohl auch den in der Kriminologie Tätigen selbst zuzuschreiben: Das Berufsbild des Kriminologen gibt es in Deutschland als solches nicht. Der Kriminologie ist es bislang nicht hinreichend genug gelungen, den durchaus bestehenden forensischen Bedarf zu bedienen und abzudecken. Die überwiegend an juristischen Fakultäten tätigen Kriminologen haben sich häufig für solche Aufgaben zu wenig empfohlen oder angeboten.

Die Strafverteidigung als Forschungsgegenstand ist von der Kriminologie schon immer recht stiefmütterlich behandelt worden. In den kriminologischen Lehrbüchern wird die Strafverteidigung häufig gar nicht erwähnt und nur vereinzelt thematisiert. Eine systematische empirische Beobachtung der beruflichen Rolle und Funktion von Strafverteidigung fehlt bislang. Man weiß kaum etwas über die technische Güte und Effizienz von Strafverteidigerverhalten. Zum Teil wird die Effizienz von Strafverteidigung per se in Frage gestellt. Untersucht wurden bislang nur partikuläre Fragestellungen, die im Übrigen kaum einmal an der Institution der Strafverteidigung bzw. am Beruf des Strafverteidigers selbst ansetzen. Fraglich erscheint dabei bereits, ob und wie sich Effizienz von Strafverteidigung überhaupt messen lässt. Empirische Untersuchungen liefern jedoch immerhin eine Reihe von Anhaltspunkten dafür, dass durch die frühzeitige Verteidigereinschaltung zumindest im Bereich der nicht besonders geringfügigen Strafsachen ein Beitrag zur Haftverkürzung geleistet wird. Überdies scheinen frühzeitig einsetzende Strafverteidigeraktivitäten zur Schaffung von Chancenausgleich gerade für sozial minderprivilegierte inhaftierte Beschuldigte geeignet zu sein. Damit lässt sich eine Effizienz von Strafverteidigung zumindest im Ansatz und in Teilbereichen vermuten.

Literatur:

Albrecht, H.-J. 2005: Rechtstatsachenforschung zum Strafverfahren. Empirische Untersuchungen zu Fragestellungen des Strafverfahrens zwischen 1990 und 2003, München.

Dahs, H. 2005: Handbuch des Strafverteidigers, Köln

Neuhaus, R. 2006: Die Bedeutung der Kriminologie für die Verteidigung im Erkenntnisverfahren. In: Feltes, Thomas u.a. (Hrsg.): Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen: Festschrift für Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag, Heidelberg, 355-382.

Widmaier, G. 2006: Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, München

Schlüsselwörter: Verteidigerziele, Strafverteidigung und Kriminologie, Fachanwalt für Strafrecht, Strafverteidigung als Forschungsgegenstand, Effizienz von Strafverteidigung (Klaus W. Spitz, 01.11.2008)

Videoüberwachung im öffentlichen Raum

Videoüberwachung kann als die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen bezeichnet werden. Eine einheitliche Definition in der deutschen Literatur besteht jedoch nicht. Strittig ist insbesondere, ob lediglich die aktuelle Wiedergabe oder auch das Aufzeichnen, Speichern und spätere Auswerten der gelieferten Bilder unter in den Begriff fallen, oder ob diese Vorgänge anders bezeichnet werden müssen. Die

Einsatzmöglichkeiten sind bereits heute äußerst vielfältig. Tankstellen, Tiefgaragen, Kreditinstitute, Kinos, Einkaufszentren, Verkehrsmittel, Hoteleingangshallen, Parks sowie in jüngster Zukunft auch vermehrt öffentliche Straßen oder Plätze sind nur ein Auszug der Anwendungsmöglichkeiten. Differenziert werden muss zwischen Videoüberwachung durch den Staat und Privatpersonen. Zweitgenannte können beispielsweise eine Kameraüberwachung in öffentlich zugänglichen Gebäuden veranlassen, wie in Supermärkten oder Tankstellen, möglich ist auch die Überwachung privaten Wohneigentums oder gar das Filmen von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber.

Die polizeiliche Videoüberwachung im öffentlichen Raum wird mit dem Ziel durchgeführt, die Zahl der Straftaten an Kriminalitätsbrennpunkten zu senken, kann also als präventives Instrument angesehen werden. Die Videoüberwachung öffentlicher Plätze und bietet sowohl die Möglichkeit, Übersichts- aber auch Detailaufnahmen von einzelnen Personen darzustellen, sowie diese zu verfolgen. Mittels sogenannter DOME-Technologie können gewisse Bildbereiche ausgeblendet werden. Dies ist erforderlich, wenn beispielsweise Wohnhäuser an den videoüberwachten Raum grenzen, und Wohnbereiche mittels Kamera eingesehen werden können. Der derzeitige Stand der Technik standardisiert den Einsatz von CCD-Farbkameras und eine zunehmende Digitalisierung der Aufnahmen mit immer höheren Auflösungen. Moderne Kameras haben Schwenk-, Neige-, sowie auch Zoom-Technik sowie spezifische Beleuchtungseinstellungen für schwarz-weiß, Farb- und Infrarot. Die Digitalisierung der Videoaufzeichnung ermöglicht, die digitalen Bilddaten auf Festplatten zu speichern. Weiterhin bietet sich die Möglichkeit, das Bildmaterial auch über weite Entfernungen zu übertragen. Auch die Steuerung der einzelnen Kameras kann so über eine weit vom Kamerastandort entfernte Zentrale erfolgen. Eine spätere Auswertung der gespeicherten Bilddaten wird in der Regel mit dem Ziel angewendet, Fahndungsbilder zu erstellen oder eine Identitätsbestimmung durchzuführen. Des Weiteren kann sich auch eine strafrechtliche Auswertung anschließen. Somit ist die Videoüberwachung auch ein Instrument der Repression. Die Videoüberwachung kann offen oder verdeckt erfolgen. Offen ist die Überwachung dann, wenn die Betroffenen ohne Schwierigkeiten erkennen können, dass der betreffende Bereich videoüberwacht wird, sei es durch Hinweisschilder oder die nicht zu übersehenden Überwachungskameras. Diese Form dient in erster Linie der Prävention. Im Gegensatz dazu steht die verdeckte Videoüberwachung, bei der das Überwachungssubjekt die Maßnahme nicht wahrnimmt. Diese Variante kommt i.d.R. dann zur Anwendung, wenn Beweise für ein straf- oder zivilrechtliches Verfahren gesichert werden sollen.

Großbritannien gilt als das Mutterland der Videoüberwachung, insbesondere in London werden nahezu alle öffentlichen Plätze im Innenstadtbereich überwacht. Zeitlich fand die erste Installation stationärer Kameras in Deutschland bereits Jahrzehnte vorher statt. Erstmals 1958 wurden diese in München an 17 Verkehrsschwerpunkten eingesetzt. Die Bilder wurden an eine Verkehrszentrale übertragen. 1996 wurde die erste stationäre Videokamera zur dauerhaften polizeilichen Überwachung des öffentlichen Raumes im Bahnhofsbereich der Stadt Leipzig installiert. Drogenhandel, Kfz-Aufbrüche und Taschendiebstähle sollten hiermit eingeschränkt werden. Mittlerweile wurden in allen deutschen Bundesländern in den jeweiligen Polizeigesetzen rechtliche Grundlagen für eine Videoüberwachung geschaffen. Dies ist aufgrund Grundrechtskollisionen der Maßnahme auch dringend geboten gewesen. Aus Art.8 der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt sich der Schutz des Rechts auf Privatsphäre. Aus Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG leitet das Bundesverfassungsgericht das allgemeine Persönlichkeitsrecht ab. Der § 6b BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) resultiert unter anderem aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, welches bereits 1983 aus dem Volkszählungsurteil hervorging und soll den einzelnen potentiell Betroffenen einer Videoüberwachung vor den Gefahren einer mit technischer Unterstützung durchgeführten Videoüberwachung schützen. Einschränkungen dieser Rechte erfordern verfassungsgemäße gesetzliche Grundlagen in Form eines förmlichen Gesetzes. Die einer Videoüberwachung im öffentlichen Raum durch die Polizei erforderlichen Rechtsgrundlagen befinden sich in den Sicherheits- und Ordnungsgesetzen der Länder. Die offene polizeiliche Videoüberwachung stellt ein Politikum dar, und die Umsetzung in den einzelnen Bundesländern ist ein Abbild der politischen Machtverhältnisse. Auch im Demonstrationsgeschehen findet eine Videoüberwachung durch die Polizei

statt. Bei Demonstrationen finden die Rechtsgrundlagen des auf Bundesebene erlassenen Versammlungsgesetzes Anwendung, daher ist es der Polizei rechtlich möglich, Bild und Tonaufnahmen von Teilnehmern der Demonstration anzufertigen. Fallen bei der Videoüberwachung hingegen keine personenbezogenen Bilder an, gibt es keine rechtlichen Einschränkungen. Im privaten Bereich wird die Befugnis zur Videoüberwachung durch das Zivilrecht begrenzt, insbesondere durch das Recht am eigenen Bild. Die Verfolgung privater Geschäftszwecke -z.B. eine Überwachung der Angestellten eines Arbeitgebers- kann die öffentliche Videoüberwachung grundsätzlich nicht rechtfertigen.

Bislang hatten empirische Studien zur Videoüberwachung unterschiedliche Resultate gezeigt: Einige fanden heraus, dass Kriminalität nur verdrängt wurde, andere konnten auch in Nachbarschaftsgebieten ein Kriminalitätsrückgang verzeichnen, wiederum andere fanden beides oder zeigten überhaupt kein signifikante Veränderungen. Am ehesten tritt der Erfolg der Kriminalitätsreduktion auf Parkplätzen ein und vor allem dann, wenn die Videoüberwachung mit verbesserter Beleuchtung verbunden wird. Allerdings sind weniger die technischen Veränderungen für diesen Erfolg ursächlich als vielmehr die Tatsache, dass die Einführung dieser Maßnahmen deutlich macht, dass man sich um dieses Viertel, diesen Stadtteil oder diese Gegend kümmert. Dadurch wiederum wird der soziale Zusammenhang und die informelle soziale Kontrolle in diesem Viertel verstärkt, und dies ist nachweisbar ein besonders präventiver Faktor.

Allerdings bewirkt die Videoüberwachung eine Verdrängung der Kriminalität aus den beobachteten Räumen in oftmals naheliegende, nicht überwachte Bereiche. Das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung in beobachteten Gebieten ist angestiegen. Dies hat zur Folge, dass der Eindruck entsteht, die Gefahrensituation werde durch die Videoüberwachung technisch kontrolliert und dringend notwendige vor Ort verfügbare nicht professionelle Hilfe unterbleibt, auch aus Angst vor der Dokumentation unsachgemäßer Hilfeleistung. Die eingesetzten Beamten, welche die Kameras steuern, beobachten aufgrund bestehender Vorurteile häufig lediglich Minderheiten und gesellschaftliche Außenseiter wie z.B. Ausländer, Punks, offensichtlich Drogenabhängige und Jugendliche. Kritiker sehen das Risiko, dass mittels der neuen Techniken Persönlichkeits- und Bewegungsbilder einzelner Individuen erstellt werden können. Auch eine mögliche Manipulation der digitalen Bilder steht im Blickpunkt, da die erweiterten technischen Möglichkeiten auch in diesem Bereich mehr Möglichkeiten bescheren.

Die stetig fortschreitende Entwicklung der Computertechnologie und sonstiger technischer Möglichkeiten der Videoüberwachung ermöglichen auch künftig weitere Anwendungsmöglichkeiten. Als Beispiel wäre die Gesichtserkennung zu nennen. Bei der biometrischen Gesichtserkennung wird über eine Kamera das Gesicht einer Person aufgenommen und mit einem oder mehreren zuvor gespeicherten Gesichtsbildern verglichen. Derzeit eignen sich biometrische Kamerasysteme allerdings noch nicht zur Fahndung nach Terroristen und Gewalttätern auf Flughäfen und Bahnhöfen. Auch das automatisierte Erfassen von Autokennzeichen ist heutzutage technisch möglich und wurde bereits in Hessen und Schleswig Holstein durchgeführt. Die anlasslose flächendeckende automatisierte Erfassung wurde vom Bundesverfassungsgericht als rechtlich unzulässig erklärt, da ein zu intensiver Eingriff in das Grundrecht auf "informationelle Selbstbestimmung" vorliegt.

Literatur:

- Büllfeld, D.: Polizeiliche Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze zur Kriminalitätsvorsorge, Hamburg 2002
- Gras, M.: Kriminalprävention durch Videoüberwachung, Baden Baden 2003
- Klauser, F.R.: Die Videoüberwachung öffentlicher Räume, Frankfurt a.M. 2006
- Post, C.: Polizeiliche Videoüberwachung an Kriminalitätsbrennpunkten, Hamburg 2004

Schlüsselwörter: Verdrängung, Öffentlicher Raum, Kriminalitätsbrennpunkte, Gesichtserkennung, Überwachung, Kriminalprävention
(Axel Voß, 14.07.2008)

Viktimisierung

Der Begriff "Viktimisierung" wird in der kriminologischen Terminologie genutzt, um den Prozess des "Zum-Opfer-Werdens" bzw. "Zum-Opfer-Machens" (vgl. Schneider 1975, S. 15) zu erfassen und beschreibt damit die unmittelbaren opferorientierten Ursachen und Wirkungen der Straftat (primäre Viktimisierung) einerseits sowie die indirekten Folgen der Straftat für das Opfer im Zusammenhang mit der Beziehung zwischen dem Opfer und seinem sozialen Umfeld bzw. den Instanzen sozialer Kontrolle andererseits (sekundäre, tertiäre Viktimisierung).

Primäre Viktimisierung

In der kriminologischen Literatur werden verschiedene Ansätze verfolgt, um zu erklären, warum jemand Opfer einer Straftat wird. Bedeutung besitzen in diesem Zusammenhang insbesondere die Opfertypologien (von Hentig, Mendelsohn und Fattah) sowie das Lebensstil-Konzept (lifestyle model) und das Konzept der Routineaktivitäten (routine activity approach). Auf der Täterseite werden die Erklärungsansätze für die Entstehung von Kriminalität durch opferorientierte Neutralisierungstechniken des Täters zur Rechtfertigung der Tat vor sich selbst ergänzt. In der Zusammenschau der theoretischen Ansätze zur Erklärung krimineller Opferwerdungen erschließen sich Faktorengruppen, die in Abhängigkeit von den jeweiligen Voraussetzungen des Einzelfalls eine erhöhte Opferanfälligkeit indizieren können:

Körperlich-psychische Risikofaktoren knüpfen an konstitutionelle Umstände an, welche eine Opferdisposition im Sinne einer gesteigerten Attraktivität für potentielle Täter aufgrund körperlicher Merkmale oder geringerer Abwehrfähigkeiten begründen können. In diesem Sinne werden in der Literatur als besonders disponierte Opfergruppen im Hinblick auf bestimmte Deliktsgruppen häufig folgende Delikts-/ Opferkonstellationen herausgestellt: Als solche erkennbare Ausländer für rassistisch motivierte Gewaltdelikte; alte Menschen im Zusammenhang mit Raubdelikten, Trickdiebstahl und Betrug; Kinder und Frauen bei den Gewalt- und Sexualdelikten.

Verhaltensbezogene Risikofaktoren bezeichnen diejenigen Umstände, die mit der Art der Lebensführung zusammenhängen und damit die Möglichkeit zur Tatbegehung eröffnen oder erhöhen können. So kann im Einzelfall beispielsweise das (regelmäßige) Aufsuchen riskanter Orte im Zusammenhang mit Kontaktdelikten oder das Ausmaß außerhäusiger Aktivitäten bei Wohnungseinbruchsdiebstählen das Risiko, Opfer einer kriminellen Viktimisierung zu werden, erhöhen. Ebenfalls in diesen Zusammenhang sind Fehlverhaltensweisen des Opfers in der konkreten Gefährdungssituation einzuordnen, z.B. die Tatprovokation oder Fehlverhaltensweisen bei der Deeskalation der gefährlichen Situation.

Sozioökonomische Risikofaktoren beziehen sich auf Umstände, die im sozialen Umfeld oder der wirtschaftlichen Situation des Opfers angelegt sind. In diesem Zusammenhang besitzen insbesondere die sog. "Beziehungsdelikte" Relevanz. Insbesondere Tötungsverbrechen, Kindesmisshandlung und Sexualdelikte stellen "klassische" Delikte einer Täter-Opfer-Beziehung dar. Insbesondere bei häuslicher Gewalt können auch im Einzelfall kulturelle Rechtfertigungsmuster oder wirtschaftliche Not als Stressor Bedeutung besitzen.

Unabhängig von der Verwirklichung des jeweiligen Straftatbestandes, erfasst der Begriff der primären Viktimisierung alle unmittelbaren physischen, psychischen und wirtschaftlichen Folgen der Straftat für das unmittelbare Opfer und mittelbare Opfer, z.B. Familienangehörige (vgl. Schneider 1975, S. 15). Dabei ist es nicht zuletzt von psychischen und sozialen und ökonomischen Faktoren abhängig und daher individuell unterschiedlich, was überhaupt und in welchem Maße eine Straftat seitens des Opfers als Viktimisierung eingestuft wird und welche Folgen sich daraus ergeben. Häufig sind es nicht die materiellen Schäden, insbesondere, wenn sie z.B. durch Versicherungen oder eigene Ressourcen ausgeglichen werden können oder körperliche Verletzungen, wenn sie keine bleibenden Schäden hinterlassen, sondern psychische Folgewirkungen der Straftat, die von Opfern krimineller Viktimisierungen als besonders belastend eingestuft werden. (vgl. Haupt 2003, S. 32) In diesem Zusammenhang werden in der Literatur häufig Gewaltdelikte, aber auch Delikte mit anderer Zielrichtung, z.B. Wohnungseinbruchsdiebstähle, herausgestellt, welche unter ungünstigen Voraussetzungen psychische Belastungsstörungen bei den Opfern auslösen, die ggfs. ein Leben lang nicht oder nicht vollständig verarbeitet werden können.

Sekundäre Viktimisierung

Die sekundäre Viktimisierung erfasst als "zweite Opferwerdung" begrifflich diejenigen negativen psychischen, sozialen und ggfs. wirtschaftlichen Folgen für das Opfer, welche nicht unmittelbar aus der Straftat erwachsen, sondern indirekt durch diejenigen Personen, welche mit dem Opfer der Straftat und den Folgen der primären Viktimisierung befasst sind, hervorgerufen werden. Besondere Bedeutung wird in diesem Zusammenhang den Instanzen der Sozialkontrolle im Strafverfahren und dem sozialen Umfeld des Opfers, insbesondere Familie, Freunden und Bekannten sowie ggfs. die Medien, die über die Straftat und das Strafverfahren berichten, beigemessen. Die Erscheinungsformen sekundärer Viktimisierungen stehen quasi spiegelbildlich zu den individuellen Bedürfnissen und Erwartungen des Opfers zur Unterstützung des Bewältigungsprozesses der Straftat, z.B. nach menschlicher Anteilnahme, Einfühlsamkeit und Verständnis, Beratung und Beistand, Schadenswiedergutmachung und angemessener Bestrafung des Täters und lassen sich im Sinne von möglichen Risikofaktoren wie folgt systematisieren:

Risikofaktoren aus dem privaten sozialen Umfeld stehen mit der These in Zusammenhang, dass zwischen dem Maß sozialer Unterstützung durch die Bezugspersonen und der Verarbeitung der Straftat durch das Opfer ein Zusammenhang besteht. (vgl. Haupt 2003, S. 36, 38) Dementsprechend können insbesondere mangelndes Einfühlungsvermögen, bagatellisierende Äußerungen oder Äußerungen von Zweifeln an den Schilderungen des Opfers, Mitschuldvorwürfe, Parteilergreifung für den Täter oder die soziale Meidung des Opfers das Risiko sekundärer Viktimisierungen erhöhen.

Als Risikofaktoren aus dem Bereich der professionellen Akteure, insbesondere Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Rechtsanwaltschaft, ggfs. Verwaltungsbehörden, Ärzte, Medien, können diejenigen Umstände bezeichnet werden, welche aus dem Spannungsverhältnis zwischen professioneller, pflichtgemäßer Aufgabenerfüllung und der Berücksichtigung der Opferbedürfnisse resultieren. In diesem Zusammenhang besitzen beispielsweise die Zeugenvernehmung durch die Polizei, die Vernehmung des Opferzeugen in öffentlicher Hauptverhandlung gerade aufgrund der zu beachtenden Grundsätze des fairen, rechtsstaatlichen Strafverfahrens (insbesondere Unschuldsvermutung, Wahrheitsfindung, Ermittlung belastender und entlastender Umstände) aus Opfersicht den Charakter risikogener Situationen für sekundäre Viktimisierungen, welche insbesondere seitens der professionell Beteiligten ein einfühlsames Vorgehen erfordern.

Tertiäre Viktimisierung

Teilweise wird in der kriminologischen Literatur als dritte Stufe eines opferbezogenen Karrieremodells die sog. "tertiäre Viktimisierung" vorgeschlagen, welche die Übernahme und Verfestigung einer sog. "Opferidentität" (vgl. Haupt 2003, S. 38) beschreibt und als solche wiederum Bedeutung als Risikofaktor für erneute primäre Viktimisierungen besitzen kann. Eine Opferidentität ist dadurch gekennzeichnet, dass das Opfer aufgrund einer traumabedingten Schwächung des Selbstwertgefühls durch primäre und sekundäre Viktimisierungen nicht mehr dazu in der Lage ist, zu einem normalen Leben zurückzukehren und sich dementsprechend insbesondere in Gefährdungssituationen unsicher und passiv verhält, was wiederum im Einzelfall die Tatbegehungsbereitschaft potentieller Täter erhöhen kann. In den theoretischen Überlegungen der kriminologischen Literatur zu einem opferbezogenen Karrieremodell wird die Bildung einer Opferidentität auf Lernprozesse (Theorie der erlernten Hilflosigkeit) bzw. Selbstzuschreibung und Verinnerlichung der Opferrolle (etikettierungstheoretischer Ansatz) zurückgeführt. Von diesem theoretischen Hintergrund lassen sich folgende Risikofaktoren ableiten, welche im Einzelfall möglicherweise wirken könnten:

Als quantitative Risikofaktoren können danach im Sinne der Theorie der erlernten Hilflosigkeit diejenigen Umstände bezeichnet werden, die sich auf die Frage des Vorliegens früherer Viktimisierungen oder die Dauer der traumatisierenden Situation beziehen. Der insofern relevante Hintergrund ist das Erfordernis des Wirksamwerdens von Lernprozessen, die dazu führen, dass es dem Opfer nicht möglich erscheint, erneute Viktimisierungen zu verhindern, was wiederum durch vorherige Viktimisierungen oder lang andauernde traumatische Situationen begünstigt werden kann.

Als qualitative Risikofaktoren lassen sich diejenigen Faktoren zusammenfassen, die den Umstand begünstigen, dass sich das Opfer eine Opferrolle auch ausgehend von einer einmaligen Situation dauerhaft zuschreibt und sich zukünftig entsprechend diesem Selbstbild als Opfer verhält. Aus dem Konzept eines viktimologischen Karrieremodells, in welchem die tertiäre Viktimisierung auf die Wirkungen der primären und der sekundären Viktimisierung zurückgeführt wird, also auf Verletzungen und Erniedrigungen insbesondere durch den Täter, das soziale Umfeld des Opfers, die Instanzen der Sozialkontrolle und ggfs. durch die Medien, lässt sich herleiten, dass die Qualität der primären und sekundären Viktimisierungen für das Risiko der Bildung einer Opferidentität im Einzelfall von Bedeutung sein kann.

Literatur:

Haupt, H. u.a. 2003: Handbuch Opferschutz und Opferhilfe

Lebe, W. 2003: Viktimologie - die Lehre vom Opfer. Entwicklung in Deutschland. In: Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 12, S. 8-19

Schneider, H.-J. 1975: Viktimologie. Wissenschaft vom Verbrechensopfer

Schlüsselwörter: Opferidentität, primäre Viktimisierung, sekundäre Viktimisierung, tertiäre Viktimisierung, Viktimologie

(Andreas Christopher Landwehr (22.06.2008))

Viktimologie

Der Begriff Viktimologie wurde aus dem lateinischen Wort *victima* = Opfer abgeleitet. Viktimologie ist die Lehre vom Opfer. Hauptsächlich geht es um den Prozess des Opferwerdens, das Anzeigeverhalten, das Verhältnis zwischen Täter und Opfer sowie die Stellung des Opfers im Strafverfahren. Die Viktimologie als Gebiet der Wissenschaft ist interdisziplinär und steht in engen Beziehungen u.a. zur Kriminologie, Kriminalsoziologie, Strafrechtswissenschaft und Psychologie. Innerhalb der Viktimologie wird im Schwerpunkt die Täter-Opferbeziehung spezifisch betrachtet und davon ausgehend die primäre, sekundäre und tertiäre Opferwerdung beschrieben und analysiert. Wesentliche innerhalb der Viktimologie zu klärende Fragestellungen sind neben Viktimisierungsprozessen das Anzeigenverhalten von Opfern, prophylaktische Maßnahmen zur Verhinderung einer Opferwerdung und Möglichkeiten der Berücksichtigung von Opferinteressen bei der Wiedergutmachung und Entschädigung.

Als Opfer werden eine Person, eine Gruppe oder eine Organisation betrachtet, die durch strafbare Handlungen eines oder mehrerer Täter einen wahrnehmbaren Schaden erleiden.

Sämtliche Definitionen der Viktimologie sind sich darin einig, dass es sich um eine empirische Disziplin handelt, woraus folgt, dass ihr Untersuchungsgegenstand Erfahrungen zugänglich ist. Übliche Untersuchungsmethoden sind die Analyse der offiziellen Kriminalstatistiken, Täterbefragungen, Dunkelfelduntersuchungen und Opferbefragungen. Die Methoden weisen jeweils spezifische Vorteile aber auch Nachteile auf, so dass die umfassende Erhebung der Viktimisierung mit keiner dieser Methoden vollständig möglich ist.

Innerhalb der Viktimologie wird nach primärer, sekundärer und tertiärer Viktimisierung unterschieden. Dabei handelt es sich um (nicht notwendigerweise) aufeinander folgende Stadien im Prozess der Opferwerdung. Primäre Viktimisierung ist die Opferwerdung im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Straftat; sekundäre Viktimisierung schließt deren Verschärfung durch Fehlreaktionen des sozialen Nahraums des Opfers und der Instanzen der Sozialkontrolle ein; tertiäre Viktimisierung bedeutet eine dauerhafte Übernahme der Opferrolle in die Persönlichkeit des Opfers. In jeder der Stufen der Opferwerdung können Maßnahmen getroffen werden, die den Folgen und einer weiteren Eskalation entgegenwirken. Wird Viktimisierung als eine Manifestation des sozialen Handelns betrachtet, kann sie durch verschiedene sozialwissenschaftliche Theorien beschrieben und erklärt werden. Dazu existieren verschiedene Ansätze, die sich teilweise konkurrierend gegenüber stehen und teilweise ergänzen. Die Verwendbarkeit der Ansätze richtet sich nach der jeweiligen Fragestellung, dem Delikt, dem Viktimisierungsstadium usw.

Einige Ansätze beschäftigen sich mit Opfertypologien, als einem Versuch der Ordnung und Systematisierung der Fülle des empirischen Materials. Dabei dienen sie eher einer

Beschreibung, denn einer Erklärung. Exemplarisch sei auf eine Opfertypologie verwiesen, in der in "vollständig unschuldiges Opfer", "Opfer so schuldig wie Täter", "Opfer ist schuldiger als Täter" unterschieden wird. Diese drei Kategorien werden dann nach "Typ" und "Tatbeitrag" beschrieben. Weitere Ansätze gehen von einer deliktspezifischen Betrachtung aus. Mögliche Unterscheidungen sind dabei nach "Tötungs- und Körperverletzungsdelikte", "Sexualdelikte", "Eigentums- und Vermögensdelikte", "Sonstige Delikte", die wiederum in sich weiter untergliedert werden können.

Um den Prozess der Viktimisierung beschreiben und interpretieren zu können, wird auf sozialwissenschaftliche Hypothesen und Theorien zurückgegriffen. Viktimologische Erklärungsbeiträge sozialwissenschaftlicher Ansätze sind u.a. die "Theorie sozialer Ungleichheit", "Sozialer und kultureller Wandel", "Subkulturelle Differenzen", "Verhaltenstheoretische Aspekte", "Sozialpsychologische Theorien", "Definitionsansatz", "Beiträge der Psychoanalyse".

Ergebnisse der Viktimologie beschäftigen sich im Schwerpunkt mit den verschiedenen Viktimisierungen. Auf diese wird an dieser Stelle aber nicht detaillierter eingegangen (s. Viktimisierung).

Zum Praxisbezug der Viktimologie ist anzumerken, dass dieser auf zwei Richtungen abzielt. Zum einen soll unter einem präventiven bzw. prophylaktischen Aspekt Viktimisierung verhindert bzw. erschwert werden. Zum anderen soll u.a. die Situation des Opfers durch Rehabilitationsmaßnahmen, dem Schutz vor weiterer Viktimisierung etc. gestärkt werden. Zunehmend gewinnt auch die Aussöhnung von Täter und Opfer an Bedeutung, indem z.B. der Ausgleich in die Resozialisierungsmaßnahmen des Täters mit einbezogen wird. Nicht unerwähnt darf in diesem Zusammenhang aber bleiben, dass Opfer, insbesondere von schweren Delikten, diesen Initiativen eher distanziert bis hin zu ablehnend gegenüberstehen. Der Wille des Opfers sollte jedoch unbedingt respektiert werden, indem es auf keinen Fall zu einer Konfrontation mit dem Täter über das notwendige Maß innerhalb der Verhandlung hinaus gezwungen werden darf.

Viktimologische Erkenntnisse lassen sich sowohl unter präventiven als auch rehabilitierenden Zielsetzungen für die gesellschaftliche Praxis nutzbar machen. Dazu gehören Aufklärung und Vorbeugung, aber auch staatliche Maßnahmen und freiwillige Initiativen sowie Bemühungen um einen Täter-Opfer-Ausgleich. So existieren in vielen Ländern mittlerweile Opferentschädigungsgesetze (OEG - zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2006 (BGBl. I S. 1305)), die unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen staatliche Leistungen für die Opfer von Straf- und Gewalttaten vorsehen. In der Bundesrepublik Deutschland wurde 1976 das Opferentschädigungsgesetz erlassen, welches zur deutlichen Verbesserung der Situation der Opfer beigetragen hat. Zu den gesetzgeberischen Maßnahmen gehören auch Bemühungen zur Vermeidung bzw. Einschränkung einer sekundären Viktimisierung des Opfers innerhalb des Strafverfahrens. Weiter sind in diesem Zusammenhang Bemühungen um die Resozialisierung von Tätern zu nennen, die nicht im Widerspruch zu Initiativen zu Gunsten der Opfer stehen. Eine erfolgreiche Resozialisierung verhindert die Opferwerdung und ist unerlässliche Voraussetzung für einen tatsächlichen Täter-Opfer-Ausgleich, der einer tertiären Viktimisierung entgegenwirkt. Neben den staatlichen Maßnahmen spielen freiwillige Initiativen der Opferhilfe eine wichtige Rolle. Ihre Vorzüge resultieren insbesondere aus praktischer, rascher und unmittelbarer Unterstützung, aus persönlichem Beistand und der Möglichkeit zur zeitnahen Korrektur von Härtefällen.

Literatur:

- Kiefl, W., S. Lamnek: "Soziologie des Opfers - Theorie, Methoden und Empirie der Viktimologie", Wilhelm Fink Verlag München, 1986

- Mitsch, W.: Rechtfertigung und Opferverhalten, Strafrecht in Forschung und Praxis, Band 37, Hamburg, 2004

Schlüsselwörter: Anzeigenverhalten, Opferentschädigungsgesetz, Opferwerdung, Prävention, Täter-Opfer-Ausgleich

(Silke Ramson, 10.07.2008)

Völkerrechtliche Verbrechen

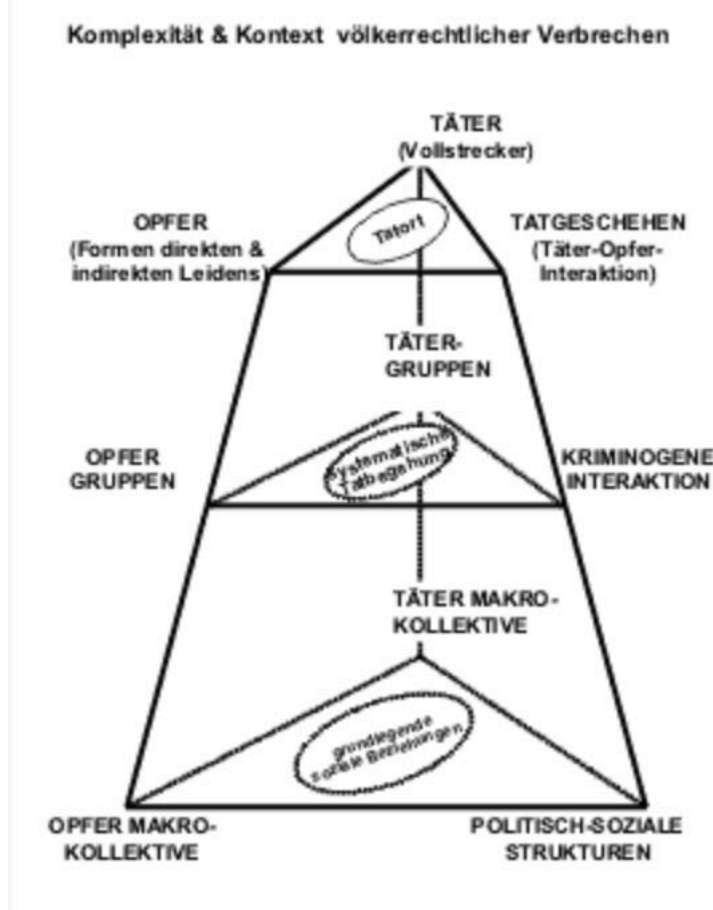
Ausgehend vom Rom-Statut des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH) werden als völkerrechtliche Verbrechen im Wesentlichen Akte kollektiver innerstaatlicher oder zwischenstaatlicher Gewalt verstanden, die als Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder Aggressionshandlungen (in Bezug auf Letztere steht eine rechtsverbindliche Definition noch aus) beschrieben werden. Diesen in der Regel mit verheerenden Massenviktimisierungen unter Zivilisten wie auch Angehörigen von bewaffneten Kräften oder Paramilitärs einhergehenden Gewaltakten wird ihrem gemeinsamen Wesen nach eine Bedrohung des Weltfriedens oder der Weltsicherheit unterstellt, die die "internationale Gemeinschaft" als Ganzes berühren und deshalb universelle Strafverfolgung durch Institutionen internationaler Strafjustiz erfordern.

Ein Blick in die letzten 100 Jahre der Weltgeschichte zeigt jedoch, dass sowohl vor als auch nach dem Holocaust Ignoranz oder zumindest selektive Strafverfolgung ganz wesentlich den praktischen Prozess der Kriminalisierung und Bestrafung der Verantwortlichen für völkerrechtliche Verbrechen bestimmen und im Ergebnis viele Großverbrechen unverfolgt bleiben. Hintergrund dieser Tatsache ist die bislang fehlende Durchsetzung des universalen Geltungsanspruches grundlegender Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts im entstehenden System internationaler Strafjustiz. Im Zuge eines komplexen und widersprüchlichen politisch-juristischen Kriminalisierungs- und Bestrafungsprozesses wurde bisher ein eher ambivalentes Bild völkerrechtlicher Verbrechen "erzeugt". Samantha Power hat diese Ambivalenz am Beispiel des Verhältnisses der US-amerikanischen Außenpolitik zu genozidalen Ereignissen unter dem Titel "A Problem From Hell" nachgezeichnet und beschrieben, wie im komplizierten Verhältnis von Völkerrecht und internationaler Politik zwiespältige Positionen zur Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen entstehen konnten. Das am Ende dieser völkerstrafrechtlichen Kriminalisierungsprozesse stehende normative Konstrukt des "völkerrechtlichen Verbrechens" mit kollektiven Tätern und Opfern wie auch einer individualisierten Sanktion spiegelt den Gegensatz einer langen Geschichte von Gräueltaten in Gestalt von massenhaften Tötungen, Verstümmelungen, Vergewaltigungen, Vertreibungen und extensiver Zerstörung materieller und kultureller Lebensgrundlagen in der Folge von kollektiven bewaffneten Konflikten auf der einen und der Herstellung selektiver individueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit durch internationale Strafjustiz auf der anderen Seite wider. Dieser Gegensatz tritt angesichts der Tatsache historisch akribischer Forschung zu vergangenen Ereignissen als auch aktueller Echtzeitbeobachtung und Analyse laufender bewaffneter Konflikte in einer Informations- und Mediengesellschaft zunehmend deutlich hervor.

So gehen Genozidforscher davon aus, dass bislang etwa 50 genozidale Ereignisse stattgefunden haben. Zu vier dieser Ereignisse besteht weitgehende Einigkeit dahingehend, dass es sich um Ausrottungsversuche gehandelt hat: Erstens der von Deutschen unternommenen Versuch, die Hereros zwischen 1904-07 in Afrika zu vernichten; zweitens die Vernichtungsaktionen türkischer Tuppen gegenüber dem armenischen Volk 1915; drittens der vom Nazifaschismus zwischen 1938 und 1945 begangenen Holocaust an Juden; und viertens der Genozid von Hutus an Tutsis 1994 in Ruanda. Gegenwärtig werden etwa 20 größere bewaffnete Konflikte gezählt, die zur Tötung von mehr als 1000 Menschen als direkte Folge von Waffeneinwirkung geführt haben. In den meisten wenn nicht allen dieser Konflikte muss vor dem Hintergrund der Beobachtungen von Menschenrechtsorganisationen von der Existenz potenzieller völkerrechtlicher Verbrechen ausgegangen werden. Ob in - um nur einige der gewalttätigsten und/oder langandauernden Konflikte zu nennen - Kolumbien oder Tschetschenien, Indien, Nepal oder Myanmar (früher Burma), Israel und Libanon oder Irak, der Demokratischen Republik Kongo und dem Sudan - allen diesen kollektiven bewaffneten Konflikten ist gemeinsam, dass Zivilisten und unter ihnen die am meisten schutzbedürftigen wie Kinder, Frauen und Alte, in besonderem Maße viktimisiert werden. Im Gegensatz zu Kriegen der Vergangenheit hat sich das Verhältnis getöteter Zivilisten zu Kombattanten deutlich zu Ungunsten von Zivilisten verschoben.

Gleichwohl stellt die aktuelle Konfliktforschung Befunde vor die belegen, dass im Zuge der Entwicklung globaler Trends in bewaffneten Konflikten nach 1990 ein starkes Absinken der

Anzahl dieser Konflikte und im Ergebnis dessen ein Rückgang in der Anzahl Getöteter zu verzeichnen ist. Damit ist das weltweite Risiko, in der Folge eines bewaffneten Konfliktes getötet oder in anderer Weise viktimisiert zu werden im Verhältnis zu der Zeit vor 1990 deutlich gesunken und befindet sich gegenwärtig etwa auf dem Niveau bewaffneter Auseinandersetzungen der sechziger Jahre. Teil der Erklärung für den Rückgang Getöteter ist die Tatsache, dass es sich bei der überwiegenden Anzahl größerer bewaffneter Konflikte um innerstaatliche Auseinandersetzungen handelt, die in der Regel auf einem niedrigeren Niveau von Waffengewalt und Zerstörungskraft im Vergleich zu zwischenstaatlichen Konflikten ausgetragen werden. Ob allerdings der konstatierte Rückgang des Viktimisierungsrisikos im Zuge bewaffneter Konflikte gleichzeitig mit einem Absinken völkerrechtlicher Verbrechen gleichgesetzt werden kann, ist bislang nicht hinreichend untersucht und muss deshalb als offene Frage behandelt werden.



Im Unterschied zu traditionellen Verbrechen, bei denen typischerweise individuelle Haupttäter unmittelbare Viktimisierungshandlungen an individuellen Opfern ausführen (wie z.B. Tötungshandlungen, Körperverletzungen oder Vergewaltigungen) nehmen die Hauptverantwortlichen für Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit selten unmittelbar an den eigentlichen Tathandlungen von Massentötungen oder Vertreibungen teil. Vielmehr setzen sie komplexe Mechanismen kollektiver Gewalt in Gang, an deren Ende eine Vielzahl von "Vollstreckern" am "Tatort" einen zeitlich vorangehenden und oft aus einer länger andauernden historischen Konfliktsituation entstehenden Plan von Gewalttätigkeiten gegen als "feindlich" definierten Bevölkerungsgruppen umsetzen ("Tatgeschehen"). Während Tathandlungen auf der Ebene des Tatortes noch oberflächliche Ähnlichkeiten mit traditioneller Gewaltkriminalität aufweisen und als Handlungen von individuellen Tätern gegenüber individuellen Opfern vor dem Hintergrund einer konkreten "Täter-Opfer-Interaktion" wahrgenommen und untersucht werden können, ist ein Verständnis der Massivität und der oftmals verheerenden Zerstörung oder systematischen Vernichtung nur zu erreichen, wenn die Ebene der "systematischen Tatbegehung" untersucht wird. Erst hier kann der tieferliegende Zusammenhang kollektiver Gewalt, auf der eine potenziell gewaltträchtige Beziehung von Täter- und Opferkollektiven (deren Seiten im Laufe eines Konfliktes oder über historisch längere Zeiträume auch wechseln

können) in ihrer "kriminogenen Interaktion" erfasst werden. Letztlich reichen die Zusammenhänge für "systematische Tatbegehung" und daraus hervorgehende weitverbreitete "Tatorte" bis in "grundlegende soziale Beziehungen" von Gesellschaften in ihren historischen Kontexten zurück. Ohne diese gesellschaftlichen Basisbeziehungen wäre nicht verstehbar, wie sich (im Modell) als "Makrokollektive" von Tätern und Opfern bezeichnete politische, religiöse oder ethnische Großgruppen konflikthafte Beziehungen über lange historische Zeiträume reproduzieren und in Zyklen kollektiver Ausgrenzung und unversöhnlichen Hasses verstricken können, die unter bestimmten Umständen zu systematisch organisierten oder in weiten Regionen gleichzeitig hervorbrechenden Vernichtungs- oder Vertreibungsaktionen führen können. Bewaffnete Konflikte der jüngsten Vergangenheit (ehemaliges Jugoslawien, Ruanda) oder der Gegenwart (mittlerer Osten) belegen den Zusammenhang der hier bezeichneten Ebenen der Komplexität völkerrechtlicher Verbrechen.

Kriminologische Forschung hat den Makroverbrechen und ihrer strafrechtlichen Verfolgung sowie den Möglichkeiten friedensstiftender Programme nach bewaffneten Konflikten bislang noch nicht die zentrale Bedeutung zukommen lassen, die ihnen angesichts des Bedrohungspotenzials offenkundig zukommt.

Literatur:

- Möller, Ch.: Völkerstrafrecht und Internationaler Strafgerichtshof - kriminologische, straftheoretische und rechtspolitische Aspekte. Münster 2003.

- Power, S.: A Problem From Hell. America and the Age of Genocide, New York 2002.

- Schabas, W. A.: Genozid im Völkerrecht. Hamburg 2003.

(Uwe Ewald, 22.08.2006)

Vorurteilskriminalität / Vorurteilsverbrechen

Vorurteilskriminalität sind Straftaten gegen Personen oder Sachen, die der Täter vor dem Hintergrund eines eigenen Gruppenzugehörigkeitsgefühls gegen ein Mitglied einer anderen Gruppe aufgrund deren Eigenschaft - wie Rasse, Nationalität, Religion, sexuelle Orientierung oder sonstiger Lebensstile - ausführt und damit beabsichtigt, alle Fremdgruppenmitglieder einzuschüchtern und die Eigengruppe zu entsprechenden Taten aufzufordern. Der Begriff entstammt dem Konzept der so genannten Hassverbrechen (hate crimes) und wurde Mitte der 1980er Jahre in den USA durch die Einführung von Gesetzeserweiterungen in mehreren Staaten und dem daraus resultierenden 'Hate Crime Statistics Act' von 1990 geprägt. Dieses Gesetz verlangt vom amerikanischen Justizministerium die Sammlung und Veröffentlichung von Daten über die Ursache und Verbreitung von Kriminalität, die von rassistischen, religiösen, sexistischen und ethnischen Vorurteilen geleitet ist. Die international eingeführte Bezeichnung der hate crimes lässt allerdings wegen ihrer alleinigen Berücksichtigung der Tatmotivation die entscheidende gesellschaftliche Dimension der Gemeinschaftsschädigung außer Betracht. Deshalb findet sich auch die Bezeichnung bias crimes. Wegen der genaueren Inhaltsangabe zum Erscheinungsbild dieser Kriminalitätsform wird dieser Begriff in letzter Zeit verstärkt übernommen und das zu bearbeitende kriminologische und kriminalpolitische Problemfeld als Vorurteilskriminalität begriffen. Hasskriminalität ist ein synonyme Ausdruck.

Zentrales Element der Vorurteilskriminalität ist die Gewalthandlung gegen Mitglieder anderer Gruppen. Der Täter nimmt zum Zeitpunkt der Handlung das Opfer als Mitglied einer Gruppe wahr, die sich von einer für ihn wichtigen Eigengruppe unterscheidet. Hass mag dabei eine Rolle spielen, denkbar sind aber auch andere begleitende Emotionen oder auch immanent rationale Handlungen. In dieses Verständnis von Vorurteilskriminalität fließen theoretische Vorstellungen über Gruppenprozesse und soziale Ausgrenzungsprozesse ein: Zugrunde gelegt wird die Annahme, dass Gruppen wesentlich durch Identifikationsprozesse entstehen. Ob eine solche Gruppenmitgliedschaft dann handlungswirksam wird - nach innen in Bezug zu Mitgliedern dieser Gruppe oder nach außen gegenüber anderen Gruppen, beispielsweise in Form von Vorurteilskriminalität - hängt vom Kontext ab. Die Wahl von Gruppen, mit denen Menschen sich identifizieren, ist nicht beliebig. Gesellschaftliche Definitionsprozesse bestimmen mit, was als Eigengruppe, was als Fremdgruppe überhaupt in Frage kommt.

Als Vorurteil in diesem Sinn ist eine ablehnende Haltung gegenüber einer fremden Gruppe und deren Mitgliedern zu verstehen. Vorurteile bestehen aus dem vermeintlichen Wissen über die fremde Gruppe, dem Stereotyp, der negativen Bewertung der fremden Gruppe und der Neigung, der fremden Gruppe und ihren Mitgliedern gegenüber entsprechend diskriminierendes Verhalten zu zeigen. Menschen können aus sehr unterschiedlichen Gründen Vorurteile entwickeln. Wesentliche Ursachen sind, dass die fremde Gruppe als Konkurrenten um wichtige Ressourcen angesehen wird oder dass sie wichtige kulturelle Werte der eigenen Gruppe gefährdet. Solche Gefährdungen von Ressourcen oder der kulturellen Identität müssen nicht wirklich gegeben sein, hinreichend ist, dass dies unterstellt wird. Damit haben Familien, peer groups und Massenmedien einen bedeutsamen Einfluss auf die Entstehung von Vorurteilen. Gleichzeitig bieten insbesondere persönliche Begegnungen mit Mitgliedern fremder Gruppen eine wichtige Informationsquelle für eigenständige Urteile, die der Entstehung von Vorurteilen entgegenwirken können.

Die besondere Gefährlichkeit der vorurteilsbedingten Gewaltkriminalität liegt in ihrem Angriff auf die Grundlagen des friedlichen Zusammenlebens in der zivilisierten Gesellschaft: die Unantastbarkeit der Menschenwürde als Gemeinschaftswert. Brutale Gewalt, die das konkrete Opfer zufällig und gesichtslos auswählt, um eine ganze Bevölkerungsgruppe (Ausländer, Behinderte, Obdachlose, Homosexuelle usw.) symbolisch zu erniedrigen und einzuschüchtern, muss eine Gemeinschaft besonders beachten. Die Wirkungen dieser Taten sind verheerend, da sie zum einen auf Merkmale abzielen, welche das Opfer nicht beeinflussen kann, und zum anderen der gesamten Opfergruppe die einschüchternde Botschaft der Ablehnung, des Hasses und der Angst signalisieren. Schließlich wohnt ihnen ein fataler Aufforderungscharakter an Gleichgesinnte inne: Der kriminalpolitische Begriff der Vorurteilskriminalität bündelt diese Zusammenhänge und sensibilisiert die Gesellschaft für die Gefahren. Der Ansatz ist opferorientiert (Viktimisierung). Nicht nur das unmittelbare Opfer wird schwer traumatisiert, wie bei jeder Gewalttat, sondern es geht um die Verunsicherung und Verängstigung der gesamten Opfergruppe. Betroffen ist darüber hinaus die rechtsstaatliche Gemeinschaft, denn die Täter senden durch ihre Tat die Botschaft, die Opfergruppe auszugrenzen. Auch leichte Delikte können so erhebliche Konsequenzen haben.

Zahlenmäßig treten in der statistisch erfassten Hasskriminalität in Deutschland die auch in der Öffentlichkeit am stärksten beachteten rechtsradikalen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Straftaten hervor. So werden derzeit etwa 800 bis 1.000 rechtsextremistische vorurteilsbedingte Gewaltdelikte pro Jahr in Deutschland bekannt. Hinzu kommt ein Vielfaches an vorurteilsbedingten Delikten im Vorfeld der Gewalt wie Volksverhetzung, Verbreitung von Propagandamitteln und Schändung von Friedhöfen. Bei den Tätern fällt auf, dass ihre Vorurteile zum großen Teil nicht im engen Sinn politisch reflektiert und motiviert und schon gar nicht organisiert sind. Es handelt sich fast ausschließlich um männliche Täter und überwiegend um Jugendliche und Heranwachsende, die ihre allgemeine Gewaltbereitschaft mit einer rechtsradikalen Ideologie der Gewalt verbinden.

Literatur:

- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Hasskriminalität - Vorurteilskriminalität. Projekt Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige - insbesondere: junge Menschen - Band 1. Endbericht der Arbeitsgruppe mit einem Geleitwort von bundesjustizministerin Brigitte Zypries. Berlin 2006.
- Coester, M./Gossner U.: Rechtsextremismus - Herausforderung für das neue Millennium. Wirklichkeiten eines Jugendphänomens. Marburg 2002.
- Gerstenfeld, P.B.: Hate Crimes: Causes, Controls, and Controversies. Thousand Oaks/London/New Delhi 2004.

(Marc Coester, 31.07.2006)

Waffen

Der Begriff Waffe (aus dem mittelhochdeutschen des 8.Jhd.: „wäfen“, bzw. „wäpen“: Abwehrwaffe Schild) wird als Oberbegriff für eine Vielzahl verschiedener Waffenarten und Waffensysteme verwendet. Definiert sind Waffen im Waffengesetz. Demnach handelt es sich hierbei um Schusswaffen (Gegenstände bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden), ihnen gleichgestellte Gegenstände (z.B. Waffenteile, bestimmte Reizstoffgeräte, Schreckschusswaffen) wie sowie tragbare Gegenstände, die dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen (z.B. Elektroimpulsgeber, Schlagringe). Daneben sind auch andere tragbare Gegenstände als Waffen zu bezeichnen die, einen anderen Bestimmungszweck besitzen, jedoch durch ihre Beschaffenheit und eine entsprechende Handhabung eine waffengleiche Wirkweise zeigen (z.B. Springmesser). Diese Gegenstände sind abschließend im Waffengesetz aufgeführt. Vom Waffenbegriff i.S. des WaffG abzugrenzen sind sogenannte gefährliche Gegenstände. Hierbei handelt es sich um Gegenstände, die einen anderen bestimmungsgemäßen Gebrauchszweck besitzen, ihrem Wesen nach jedoch geeignet sind als Waffe Verwendung zu finden (z.B. Messer, Äxte Sportgeräte). Allen Waffen immanent ist die Wirkungsweise, die sich im psychischen Bereich als Drohung und im physischen Bereich als Verletzung darstellen. Aufgrund dieser Tatsache sind der Besitz und der Gebrauch von Waffen strengen Regeln unterworfen. Dabei ist die Ausübung der Waffengewalt und ihr Besitz ist im militärischen, polizeilichen und finanzbehördlichen Bereich vom Waffengesetz ausgenommen. Im privaten Bereich sind der Besitz und der Gebrauch zur Jagdausübung, aus sportlichen und Schutzgründen nur dann zulässig, wenn ein entsprechendes Bedürfnis nachgewiesen wurde und eine darauf abgestimmte Erlaubnis in Form einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenscheins vorliegt.

Die Waffengeschichte zeigt sich als eine stetige Weiterentwicklung von der Altsteinzeit bis hin zu unserer Zeit. Bei den ältesten Waffen handelt es sich um zugehauene Feuersteine, die sich im Zeitalter der Jungsteinzeit zu Hieb- und Stichwaffen wie Keulen und nichtmetallischen Dolchen entwickelten. Nach Entdeckung des Metalls wurden die ersten Schwerter und Beile hergestellt (1600 - 1200 v. Chr.). Daneben wurden in der römischen Zeit die ersten mechanischen Geschütze (Steinwurfgeschütze) entwickelt, die dann um 1400 von Pulvergeschützen abgelöst wurden. Schwerter und Beile wurden bis zum 14.-15. Jhd. weiterentwickelt (z.B. Morgenstern, Streitaxt) wobei sie durch lange Stoßwaffen (Lanzen und Barden) ergänzt wurden. Gleichzeitig entwickelten sich die ersten Kanonengeschütze. Vom 14. bis zum 16.Jhd wurde der Waffenbegriff durch die Einführung der Feuerwaffen in Europa grundlegend verändert. Die Entwicklung der Schusswaffen wurde dabei durch die Erfindung des Luntens- und des Stein Schlosses erheblich beeinflusst. In der Folgezeit entwickelten sich die Handfeuerwaffen v.a. durch die Einführung der halb- und vollautomatischen Ladevorgänge und präzisen Zieleinrichtungen weiter. Kriegswaffen wurden im 19./ 20. Jhd. durch die Einführung von gepanzerten Fahrzeugen (z.B. Panzer) und Spreng-, Splitter- und Brandwirkung entfaltende Waffen (Bomben, Granaten, Torpedos, Flammenwerfer), technisch weiterentwickelt. Diese Waffen werden auch als sogen. konventionelle Waffen bezeichnet. Neben diesen konventionellen Waffen wurden während der Weltkriege die ersten Massenvernichtungswaffen hergestellt. Während sich die Entwicklung zunächst auf biologische Waffen (gezüchtete Krankheitserreger) beschränkte, wurden in der Folge die ersten chemischen Kampfstoffe (künstliche Giftstoffe) produziert. Im zweiten Weltkrieg verfolgte man schließlich die Entwicklung von Kernwaffen. Diese drei Waffenarten werden auch unter dem Sammelbegriff ABC-Waffen zusammengefasst. Zur Zeit des kalten Krieges wurde dann vor allem auf die Ent- und Weiterentwicklung von Geschossen, Munition, Fernlenkwaffen und Flugkörpern abgestellt, die in der heutigen Entwicklung von unbemannten Drohnen endeten. Im Laufe der Geschichte hat sich auch die Symbolik der Waffen manifestiert. So fanden und finden Waffen auch als Symbol für weltliche Macht und männliche Stärke ihre Verwendung.

Im Hinblick auf die Waffengeschichte unterscheidet man in Hieb- und Stichwaffen (z.B. Dolch,

Schwert), Schlagwaffen (z.B. Keule, Streitaxt), Wurfwaffen (z.B. Speer, Bogen, Armbrust), Feuerwaffen (z.B. Kanone) und reine Schutzwaffen (z.B. Schild).

Eine weitere Einteilung unterscheidet Waffen in Nahkampfwaffen und Fernkampfwaffen, wobei der Begriff Fernkampfwaffe sich überwiegend auf Schuss- oder Feuerwaffen bezieht. Schusswaffen werden ihrerseits in Faustfeuerwaffen (kurze Schusswaffen wie z.B. Revolver), Handfeuerwaffen (Handgeführte Langwaffen z.B. Gewehre) und Geschütze (z.B. Haubitze) unterteilt. Eine aktuellere Einteilung beschreibt Schusswaffen (unterteilt in Kurzwaffen - bis 60cm Länge und Langwaffen - über 60cm Länge), Hieb- und Stoßwaffen sowie Kriegswaffen. Kriegswaffen ihrerseits werden dabei unterteilt in sonstige (konventionelle) Waffen (z.B. Kampfflugzeuge, Kriegsschiffe, Kampffahrzeuge, Maschinengewehre) und ABC-Waffen. Die Bezeichnung „strategische Waffen“, die in diesem Kontext genannt wird, beschreibt Fernlenkwaffen mit konventionellen- und atomaren Sprengköpfen und der für ihren Einsatz erforderlichen Aufklärungs- und Führungseinrichtungen.

Aus kriminologischer Sicht birgt die Verbreitung von Waffen in der Bevölkerung ein erhebliches Gefahrenpotenzial in sich. So wird die Anzahl illegaler Waffen in der Bundesrepublik auf ca. 20 Mio. geschätzt, hinzugerechnet zu den legalen Waffen (ca. 10 Mio.) und den Gas- und Schreckschusswaffen (15 Mio.), ergibt dies einen Gesamtbestand von 45 Mio. Waffen in Deutschland. Der Einsatz von Schusswaffen bei der Begehung von Straftaten lag im Jahr 2009 (PKS 2009), bei einer Gesamtzahl der Straftaten von ca. 6 Mio., bei 13055 Fällen, wobei in 5913 Fällen geschossen und bei 7142 Fällen lediglich mit der Waffe gedroht wurde. Dies bedeutet, dass bei ca. jeder 500. Straftat eine Schusswaffe eingesetzt wurde. Wobei im Bezug auf Amoklagen festzustellen ist, dass hierbei zumeist legale Sportwaffen eingesetzt werden. Addiert man hierzu die Vielzahl der Straftaten, bei welchen eine andere Waffe, oder ein gefährlicher Gegenstand eingesetzt wurde, verdeutlicht dies die Bedeutung von Waffen im Zusammenhang mit der Kriminalität in Deutschland.

Literatur:

- Bibliographisches Institut & F.A. Brockhaus AG. (2009). Der Brockhaus multimedial premium. Mannheim.

- C.H.Beck, Nördlingen. (2010). Waffenrecht. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.

- Harding, D. (. (2008). Waffenzyklopädie. Stuttgart: Motorbuch Verlag.

Schlüsselworte: Waffengesetz, Schusswaffen, Gefährliche Gegenstände, Massenvernichtungswaffen, Hieb- und Stoßwaffen

(Helmut Schirra, 19.02.2012)

Weißer Ring

Der "WEISSER RING Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten e.V." wurde 1976 in das Vereinsregister der Stadt Mainz eingetragen. Zu den Gründungsmitgliedern zählte u.a. der Fernsehjournalist Eduard Zimmermann ("AktENZEICHEN XY ... ungelöst"). Im WEISSEN RING sind ca. 60.000 Mitglieder organisiert. Als bundesweit tätige Hilfsorganisation zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern betreibt der WEISSE RING neben der Bundesgeschäftsstelle in Mainz und 18 Landesbüros ein bundesweit flächendeckendes Netz von Außenstellen, in welchen mehr als 3.000 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig sind, um den satzungsgemäßen Zweck des WEISSEN RINGS vor Ort zu ermöglichen.

Nach § 2 der Satzung des WEISSEN RINGS sind Zweck und Ziele des Vereins:

1. Hilfe für Personen, die durch mit Strafe bedrohte vorsätzliche Handlungen geschädigt worden sind. Dies kann durch direkte Zuwendungen oder Hilfsmaßnahmen für bedürftige Kriminalitätsoffer geschehen, aber auch durch öffentliches Eintreten für die Belange der Geschädigten sowohl im Einzelfall als auch im Allgemeinen.

2. Kriminalitätsvorbeugung. Dazu gehören insbesondere:

a) Die Erforschung und Erprobung geeigneter Methoden und Praktiken für vorbeugende Maßnahmen.

b) Die Aufklärung und Beratung der Bevölkerung über die Gefahren, die ihr von der Kriminalität drohen und über die Möglichkeiten, ihnen zu begegnen, unter Einschluss der Verbesserung der technischen Sicherheitseinrichtungen.

c) Unterstützung und Betreuung von Personen, die in der Gefahr sind, Straftaten zu begehen (Verbrechensprophylaxe durch Sozialisation oder Resozialisierung).

d) Allgemeine Werbung für soziales Verhalten.

3. Unterstützung von Projekten der Schadenswiedergutmachung und des Täter-Opfer-Ausgleichs. Dazu gehören insbesondere:

a) Die Beratung und Betreuung der Opfer im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs.

b) Im Einzelfall die Beteiligung an Ausgleichsverhandlungen.

c) Die Verwaltung und Betreuung von Opferfonds aus zweckgebundenen Drittmitteln.

4. Mitarbeit in Gremien außerhalb des Vereins zur Förderung und Erfüllung der Vereinsziele. (Satzung des WEISSEN RINGS in der Fassung vom 18.09.2004)

Die satzungsmäßige Zielsetzung des WEISSEN RINGS lässt sich in drei Arbeitsbereiche aufteilen, nämlich die Unterstützung der Kriminalitätsvorbeugung, die unmittelbare Opferhilfe und das öffentliche Eintreten für die Belange von Kriminalitätsoptionen als gesellschaftspolitische Aufgabenstellung.

Mit seinen Zielsetzungen verfolgt der WEISSE RING in kriminologischer bzw. viktimologischer Hinsicht präventive Zwecke im Sinne eines weiten, jedoch primär opferorientierten, Präventionsbegriffes. Nach Bock definiert der weite Präventionsbegriff die Verhütung von Kriminalität als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und beruht auf dem Gedanken, dass eine wirksame Verhütung von Kriminalität nicht nur mit den Mitteln des Strafrechts zu erreichen ist, sondern eine Bündelung und Vernetzung aller staatlichen und nichtstaatlichen Kräfte, die zur Prävention etwas beitragen können, bis auf die kommunale Ebene erfordert (vg. kommunale Kriminalprävention). Nach seiner abstrakten Zielsetzung wird der WEISSE RING im Sinne eines opferorientierten Ansatzes auf allen Ebenen der Prävention tätig und zielt damit auf die Prävention vor primären, sekundären und tertiären Viktimisierungen ab.

In der praktischen Umsetzung der Satzungsziele betreibt der WEISSE RING im Bereich der primären Prävention vor allem Öffentlichkeitsarbeit, z.B. durch Vorträge und Broschüren zu präventionsrelevanten Themen, bspw. "Kraft gegen Gewalt - Sportler setzen Zeichen - Jugendkriminalität vorbeugen - Opferschutz stärken", "Peace please. Gewalt an Schulen? Nein Danke! 12 Thesen gegen die Eskalation der Gewalt an unseren Schulen", "Trickdiebstahl - So schützen sich Senioren zuhause", "Stalking", "Gewaltfrei Erziehung" um die Risiken primärer Viktimisierungen vorzubeugen.

Nach einer kriminellen Viktimisierung zielt die praktische Tätigkeit des WEISSEN RINGS darauf ab, die Folgen der Straftat für das Opfer zu mildern und sekundären bzw. tertiären Viktimisierungen durch eine schnelle und unbürokratische Hilfe vorzubeugen. Die Tätigkeit des WEISSEN RINGS setzt insofern an den für eine weitere bzw. indirekte Opferwerdung wirksamen Risikofaktoren an, und umfasst in diesem Zusammenhang nach der Darstellung des WEISSEN RINGS folgende Opferhilfen:

- menschlicher Beistand sowie persönliche Betreuung nach der Straftat,
- Hilfestellungen im Umgang mit Behörden,
- Begleitung zu Gerichtsterminen,
- Beratungsschecks für eine anwaltliche und/oder psychotraumatologische Erstberatung,
- Rechtsschutz/ Opferanwalt,
- Vermittlung der Hilfe anderer Organisationen,
- finanzielle Zuwendungen bei materiellen Notlagen im Zusammenhang mit der Straftat und
- Erholungsmaßnahmen.

Darüber hinaus unterstützt der WEISSE RING Projekte des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Schadenswiedergutmachung und verfolgt über den Einzelfall hinaus als gesellschaftspolitische Zielstellung eine Verstärkung des gesellschaftlichen Bewusstseins für die Belange von Kriminalitätsoptionen und damit eine Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation von Geschädigten. Die Verfolgung dieses Satzungsziels äußert sich in strafrechtspolitischen und sozialrechtspolitischen Forderungen des WEISSEN RINGS, z.B. forderte der WEISSE RING

anlässlich des Tages des Kriminalitätsofopfers am 22. März 2008 den Opferanwalt auf Staatskosten für alle schwer betroffenen Gewaltopfer und damit eine Erweiterung des Deliktskataloges der Straftaten, in welchen dem Opfer ein vom Staat bezahlter Opferanwalt auf Staatskosten bestellt werden kann. Kriminologisch bzw. viktimologisch eingeordnet, zeigt sich bei diesen Satzungszielen letztlich ebenfalls eine präventive Ausrichtung der Aktivitäten des WEISSEN RINGS, gerichtet auf eine Schaffung der sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für eine Reduzierung des Risikos erneuter Viktimisierungen.

Bundesweites Infotelefon des WEISSEN RINGS: 0 18 03/ 34 34 34

Literatur:

Internetauftritt des WEISSEN RINGS: www.weisser-ring.de, 22.03.2008

Bock, M. 2007: Kriminologie

Schlüsselwörter: Kriminalitätsofopfer, Opferhilfe, Opferhilfeorganisationen, Opferschutz (Andreas Christopher Landwehr, 12.07.2008)

Wettbetrug

Im deutschen Strafrecht wird Wettbetrug unter den Betrugstatbestand des § 263 StGB subsumiert, wobei Details allerdings strittig sind. International ist die Rechtslage sehr unterschiedlich. Allein in der EU differieren die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Teil erheblich. Während einige Länder Wettbetrug unter allgemeine Straftatbestände wie z.B. Betrug oder Korruption subsumieren (so z.B. Deutschland, Österreich, Tschechien), haben andere Länder spezifische, speziell auf den Tatbestand des Wettbetrugs zugeschnittene Straftatbestände entwickelt, die entweder in ihren Strafgesetzbüchern (Bulgarien, Spanien), den Sportgesetzen (Zypern, Polen, Griechenland) oder speziellen Strafgesetzen (Italien, Malta, Portugal) enthalten sind. Nicht nur die Straftatbestände, sondern auch die Auslegung ihrer Merkmale und Rechtsfolgen weichen voneinander ab. So können Wettbetrüger einzelfallbezogen auswählen, welche Rechtsordnung der jeweiligen Tathandlung die geringsten Hürden entgegenstellt.

Nach deutschem Recht liegt die für den Betrugstatbestand relevante schlüssige Täuschung darin, dass der Wettende bei beabsichtigter und bereits hinreichend umgesetzter Manipulation des Sportereignisses einen Wettvertrag mit dem Wettanbieter schließt ohne ihn über die Manipulationsabsicht zu informieren. Denn das Vertragsangebot auf Abschluss eines Wettvertrages enthält die konkludente Erklärung, die Geschäftsgrundlage der Wette, nämlich die vom Zufall abhängige Gewinnchance, nicht durch eine geheim gehaltene Manipulation des Sportereignisses verändert zu haben. Bei Sportwetten mit festen Quoten soll der Vermögensschaden des Wettanbieters darin bestehen, dass der Wetteinsatz keine ausreichende Kompensation für die gewährte Gewinnquote darstellt.

Die Höhe der Quote richtet sich nach der Wahrscheinlichkeit, dass sich das Tippergebnis im Nachhinein als richtig erweist. Durch die Täuschung entspricht die vom Wettanbieter zur Berechnung der Quote ermittelte Gewinnwahrscheinlichkeit nicht mehr der tatsächlichen. Der Täuschende erkaufte mit seinem Wetteinsatz eine höhere Quote als ihm der Wettanbieter bei richtiger Risikoeinschätzung verkauft hätte. Dieses Missverhältnis zwischen Wetteinsatz und Gewinnquote begründet den sog. „Quotenschaden“.

Geschichte des Wettbetrugs in Deutschland

Im Rahmen des Bundesligaskandals von 1970/71 wurden Manipulationen von Fußballspielen in der Fußball-Bundesligasaison 1970/1971 aufgedeckt, denen zufolge ein Abstieg der Sportclubs Rot-Weiß Oberhausen und Arminia Bielefeld aus der 1. Fußballbundesliga vermieden werden konnte. DFB-Ermittlungen ergaben, dass insgesamt 1,1 Mio. D-Mark an Bestechungsgeldern gezahlt worden waren. 52 Spieler, zwei Trainer und sechs Vereinsfunktionäre wurden vom DFB zur Verantwortung gezogen und verbandsintern zu Geldstrafen und Spielsperren verurteilt. Den Sportclubs Arminia Bielefeld und Kickers Offenbach wurde zudem die Bundesligalizenz entzogen. Anklagen gegen verschiedene Beteiligte wegen Betrugs scheiterten daran, dass kein Vermögensschaden zum Nachteil der Föderation nachgewiesen werden konnte. Der Fußball-Wettskandal von 2005 steht in Verbindung mit dem deutschen Fußballschiedsrichter Robert-Hoyzer. Er hatte Bestechungsgelder von Ante Sapina, einem Mittelman der kroatischen Wettmafia, angenommen. Im Gegenzug manipulierte Hoyzer mindestens 23

Fußballspiele der 2. Fußball-Bundesliga, des DFB-Pokals und der Fußball-Regionalliga, auf deren Ausgang Sapina zuvor hohe Wettbeträge gesetzt hatte. Das Landgericht Berlin verurteilte Hoyzer wegen Beihilfe zum Betrug zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und fünf Monaten. Auf die Revision Hoyzers bestätigte der BGH (unter: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=762c7a2cf409c1ff021bd879bbdee4cb&nr=38522&pos=10&anz=15> - 12.03.2013) das Urteil des LG Berlin und schuf in seiner Entscheidung den Begriff des sog. „Quotenschadens“. Ante Sapina wurde wegen Betrugs zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und elf Monaten verurteilt, stand jedoch nach seiner Freilassung erneut im Zentrum eines Manipulationsskandals, der als Fußball-Wettskandal von 2009 bezeichnet wird.

Wettskandal 2009-2013

Internationale Ermittlungen unter der Leitung der Staatsanwaltschaft Bochum ergaben, dass eine transnational agierende kriminelle Vereinigung ein ausgedehntes Manipulations- und Wettbetrugsnetzwerk zur Geldwäsche genutzt hatte. Nach einjähriger Telefonüberwachung nahm die Polizei im Jahr 2009 fünfzig Personen wegen der Manipulation von mehr als 320 Fußballspielen in zehn Ländern fest, darunter Champions League-, Europa League- und WM-Qualifikationsspiele. Die Verdächtigen lebten in Deutschland, der Türkei, der Schweiz, in Kroatien, Ungarn, Österreich, Belgien und den Niederlanden. Die Ermittlungen ergaben, dass circa zwölf Mio. Euro zur Bestechung von Schiedsrichtern, Spielern, Trainern und Vertretern der Sportverbände zum Zweck der Spielmanipulation eingesetzt worden waren. Entsprechende Kontobewegungen konnten in Deutschland, Malaysia, China, der Isle of Man, Singapur, Russland, Österreich, der Türkei, Malta, den Niederlanden und Slowenien nachgewiesen werden. Als Drahtzieher der Spielmanipulationen wurde Ante Sapina identifiziert. Das Landgericht Bochum verurteilte ihn am 19.05.2011 zu einer fünfeinhalb jährigen Freiheitsstrafe. Den Strafausspruch hat der BGH allerdings im Revisionsverfahren am 20.12.2012 (unter: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=a32128d1a1e0fc50a42f24f902414970&nr=62857&pos=5&anz=34> - 12.03.2013) mit der Begründung aufgehoben, das Landgericht habe bei der Strafzumessung eine Strafmilderung wegen Aufklärungshilfe nicht ausreichend geprüft. Eine erneute Entscheidung des Landgerichts steht bislang aus. Die Ermittlungen der Bochumer Polizei deckten zudem die Verwicklung des deutschen Fußballprofis René Schnitzler in Wettmanipulationsfälle auf. Im Dezember 2010 gestand Schnitzler, im Zeitraum von Mai bis November 2008 während seiner Beschäftigung beim FC St. Pauli insgesamt 100.000 Euro an Bestechungsgeldern von Paul Rooij, einem Wettbetrüger aus den Niederlanden, entgegengenommen zu haben. Im Gegenzug habe Schnitzler zugesagt, den Ausgang von fünf Meisterschaftsspielen des FC St. Pauli gegen Mainz (2x), Rostock, Augsburg und Duisburg zu manipulieren. Schnitzler behauptet, die Bestechungsgelder zwar angenommen, tatsächlich aber kein Spiel manipuliert zu haben. Wegen „unsportlichen Verhaltens“ verurteilte das DFB Sportgericht Schnitzler zu einer Sperre von zwei Jahre und sechs Monate, die noch bis einschließlich September 2013 andauert.

Wettbetrug als Betätigungsfeld der organisierten Kriminalität

Die Wettbranche setzt weltweit jährlich ca. 600 Milliarden Euro um. Im Zeitalter des Internets und der Möglichkeit, Wetten online anzubieten und abzuschließen, sind die Grenzen zwischen den Wettmärkten aufgehoben. Kriminelle Vereinigungen haben diese Entwicklung erkannt und nutzen Onlinesportwetten als Plattform für Wettbetrug und Geldwäsche. Die kriminelle Attraktivität des Wettbetrugs wird durch verschiedene Faktoren begünstigt. Die große Auswahl an global operierenden Wettanbietern ermöglicht, solche Wettanbieter auszuwählen, deren geographischer Standort die geringste staatliche Aufsicht und Kontrolle gewährleistet. Hinzu treten, wie oben dargestellt, uneinheitliche Straftatbestände, unter die die verschiedenen Länder den Tatbestand des Wettbetrugs subsumieren. Kriminelle Vereinigungen nutzen vorwiegend den asiatischen Wettmarkt. Er ist unübersichtlich, wenig reglementiert und sowohl mit der organisierten Kriminalität, als auch mit legalen Großunternehmen vernetzt. Hier besteht nicht nur die weltweit höchste Dichte an illegal operierenden Wettanbietern, deren Kunden auch auf unbedeutende Sportereignisse wetten. Bereichsweise sind hier auch unbegrenzte

Wetteinsätze möglich. Daneben besteht eine Vielzahl an in Europa weitgehend unbekanntem Wettvarianten, die eine Durchschaubarkeit nahezu unmöglich machen. Beispielsweise bestehen Wettoptionen, die den Ausgang des Spiels gar nicht betreffen, wie etwa die Anzahl der Einwürfe oder Eckbälle während eines Fußballspiels. Hinzu tritt, dass auf nahezu jede Fußballliga der Welt gesetzt werden kann, von der ersten Liga bis hin zu Amateur- und Jugendligen. Wetten können via Telefon oder Skype und damit auf Wegen abgeschlossen werden, die kaum Spuren hinterlassen.

Auch Struktur und Arbeitsweise asiatischer Wettanbieter kommen Wettbetrüger entgegen. Wettkunden schließen ihre Wetten in der Regel nicht selbst ab, sondern lassen sie von Agenten organisieren. Diese sammeln Wetteinsätze verschiedener Kunden ein, um sie dann beim Buchmacher in toto, wie einen einzigen großen Betrag, einzusetzen. Ermittlungen, welcher Betrag welchem Wettenden zuzuordnen ist, sind im Nachhinein kaum zu verfolgen. Zudem wird Wettanbietern erschwert zu erkennen, ob ein verdächtig hoher Wettbetrag auf ein qualitativ minderwertiges Spiel gesetzt wurde.

Interpol hat mit der Operation SOGA (Soccer Gambling) bereits im Jahr 2007 den Kampf gegen die südostasiatische Wettmafia aufgenommen. Die bisher umgesetzten SOGA-Aktionen (SOGA I, II, III und IV) führten zu fast 7.000 Festnahmen, der Beschlagnahmung von fast 27 Millionen US-Dollar Bargeld und zur Schließung von illegalen Wettbüros, die mit Wetten im Gesamtwert von über zwei Milliarden US-Dollar gehandelt hatten.

Die durch den Wettbetrug zerstörte Fankultur und der emotionale Schaden durch die aufgedeckten Betrugsfälle führte langfristig zu einer irreversiblen Zerschlagung ganzer Sportsegmente in Asien. Die Öffentlichkeit verlor zunächst aufgrund zahlreicher Manipulationsskandale das Interesse, die Medien berichteten in Folge nicht mehr und die Sponsoren zogen sich zurück. So finden die Fußballspiele der südostasiatischen Ligen, die sich in den 1990er Jahren noch größter Beliebtheit beim Publikum erfreuten, heute in weitgehend leeren Stadien und ohne die Unterstützung von Sponsoren statt. Betroffen ist darüber hinaus ein weiterer Bereich der Sportartikelhersteller und Zulieferbetriebe. Das asiatische Fußballpublikum wendet sein Interesse seither verstärkt dem vermeintlich noch integren europäischen Fußball zu. Als Konsequenz hat sich auch der Fokus der Wettbetrüger auf den europäischen Sport gerichtet.

Literatur

- Boniface, P.; Lacarriere, S.; Verschuuren, P.; Tuailon, A.; Forrest, D.; Icard, J.; Meyer, J.; Wang, X. (2012): Sports betting and corruption – How to preserve the integrity of sport. Paris. (unter: http://www.sportaccord.com/multimedia/docs/2012/02/2012_-_IRIS_-_Etude_Paris_sportifs_et_corruption_-_ENG.pdf) (03.03.2013)
- Bosch, N. (2007): Sportwettenbetrug. In: Juristische Arbeitsblätter 5, S. 389-391
- Bozkurt, E. (2012): Match fixing and fraud in sport: Putting the pieces together. ter: <http://static.euractiv.com/sites/all/euractiv/files/19Sep%20Crim%20Hearing%20Bozkurt%20final.pdf>) (03.03.2013)
- Feltes, T. (2012): Match Fixing in Football: The German Example.“ - Vortrag auf dem INTERPOL Global Academic Experts Meeting "Integrity in Sport" am 28.11.2012 in Singapur. Verfügbar unter: http://www.thomasfeltes.de/vortraege.php#Singapur_Interpol (03.03.2013)
- Hill, D. (2010): The Fix: soccer and organized crime. Toronto.
- KEA European Affairs (Hg.) (2012): Match-fixing in sport – A mapping of criminal law provisions in EU 27. O. O. (unter: http://ec.europa.eu/sport/news/documents/study-sports-fraud-final-version_en.pdf) (03.03.2013)
- Löer, W.; Schäfer, R. (2011): René Schnitzler. Zocker Liga: Ein Fußballprofi packt aus. Gütersloh. (Thomas Feltes, 12.03.2013)

Wirtschaftskriminalität

Der Begriff der Wirtschaftskriminalität ist nicht einheitlich definiert und seine - oft nur implizit - unterschiedlichen sozialwissenschaftlichen Definitionen verdeutlichen einen andauernden

Präzisionsbedarf. In der Kriminologie als einer interdisziplinären Wissenschaft kann die notwendige Präzisierung sowohl auf juristischem wie sozialwissenschaftlichem Wege erfolgen. Eine juristische Eingrenzung von Wirtschaftskriminalität folgt üblicherweise dem § 74 c GVG. Dessen Abgrenzung soll sicherstellen, dass Strafverfahren, für dessen Bearbeitung ökonomisches Hintergrundwissen notwendig ist, von speziellen Wirtschaftsstrafkammern bearbeitet werden. Die Zuordnung nach dem § 74 c GVG entspricht somit eher arbeitsorganisatorischen als juristisch-dogmatischen oder sozialwissenschaftlichen Kriterien. Die deliktische Zuordnung von Wirtschaftskriminalität wird auch juristisch nicht immer einheitlich gehandhabt, da es Differenzen zwischen den Straftatbeständen des 2. Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (2. WiKG) und den vom § 74 c GVG erfassten Straftatbeständen gibt. Somit ist die juristische Definition von Wirtschaftskriminalität nicht ohne Inkonsistenzen.

Für eine sozialwissenschaftliche Betrachtung der Wirtschaftskriminalität können jedoch auch Delikte relevant sein, die der § 74 c GVG nicht erfasst. Denn der sozialwissenschaftliche Blick auf die Wirtschaftskriminalität orientiert sich nicht an eine bestimmte juristisch definierte Deliktgruppe. Hier führt die unscharfe Abgrenzung des Begriffes dazu, dass unter ihm die unterschiedlichsten Normverstöße sozial hochstehender und an sich geachteter Personen, jedoch teilweise auch jegliche Devianz im legalen beruflichen Umfeld verstanden wurden und werden. So betrachten einige Autoren auch die Regierungskriminalität (Governmental Crime) und das organisierte Verbrechen als Unterarten der Wirtschaftskriminalität. Allgemein üblich ist es, den Oberbegriff der Wirtschaftskriminalität zumindest in zwei Deliktgruppen zu trennen: Die ein Unternehmen begünstigende „Unternehmens- und Verbandskriminalität“ (Corporate Crime) sowie die Gruppe der Delikte, bei der sich ein Mitarbeiter im beruflichen Umfeld persönlich bereichert und die als „berufliche Kriminalität“ (Occupational Crime) bezeichnet werden.

Die andauernde fehlende Trennschärfe des Begriffes Wirtschaftskriminalität besteht seit der Einführung dieses Forschungsgebietes durch Edwin H. Sutherland im Jahre 1939. Damals stellte er seine Studie White Collar Crime öffentlich auf der 43. Jahresversammlung der American Sociological Society vor. Sein erklärtes Ziel war es, deutlich zu machen, dass delinquentes Handeln auch dort ubiquitär ist, wo keine der ehemals üblichen Annahmen über die Devianz auslösenden Faktoren, wie Armut oder pathologische Disposition, als ursächlich angenommen werden konnte. Im Gegenteil gebe es auch solche Täter, die als ehrbar gelten und von hohem gesellschaftlichen Status sind, die ihre Delikte in ihrem beruflichen Umfeld begehen.

Es ist Sutherland gelungen, den Blick auf das Phänomen Kriminalität zu weiten, doch hatte seine Definition des White Collar Criminal, als einem Täter von hohem sozialem Rang, gravierende Mängel: Der Begriff war so weit gefasst, dass er sich nur schwer handhaben ließ und oftmals beschrieb Sutherland im juristischen Sinne gar keine Verbrechen. Letzteres wird von einigen Autoren allerdings begrüßt, da ihrer Auffassung nach auch deviantes Verhalten hochstehender Personen, das keinen Straftatbestand erfüllt, Gegenstand der Wirtschaftskriminologie sein sollte. Andernfalls würde sich die Möglichkeit einflussreicher Schichten eine Kriminalisierung zu vermeiden, auch in einer Wissenschaft niederschlagen, die in der Devianz dieser Schichten keinen Forschungsbedarf sieht.

Gravierender als die begrifflichen Schwierigkeiten sind die Probleme, verlässliche Daten über eine, wie auch immer abgegrenzte Wirtschaftskriminalität zu erhalten. Die Hellfelddaten der Strafverfolgungsbehörden gelten als sehr lückenhaft, da allgemein von einem sehr großen Dunkelfeld bei wirtschaftskriminellen Delikten ausgegangen wird. Bei geschädigten Unternehmen gibt es oft keine oder eine kaum ausgeprägte Bereitschaft, eine Strafanzeige zu stellen, da befürchtet wird, dass ein öffentliches Strafverfahren den Ruf des viktimisierten Unternehmens schädigt. So arbeiten Banken nur ungern mit Strafverfolgungsbehörden zusammen, da (potenzielle) Kunden einem einmal viktimisierten Kreditinstitut möglicherweise keine Einlagen oder persönlichen Daten mehr anvertrauen werden wollen. Ebenso wird ein Unternehmen es aus Imagegründen vermeiden, einen delinquenten Mitarbeiter einem öffentlichen Strafverfahren auszusetzen, vor allem, wenn dieser mit dem Unternehmen als solches identifiziert wird. Ist die Bereitschaft bereits gering, eigene hochstehende Mitarbeiter anzuzeigen, ist sie noch geringer, wenn ein Unternehmen von einem anderen viktimisiert wurde. Konflikte zwischen

Unternehmen werden auf dem Wege von Verhandlungen und Nachverhandlungen gelöst, jedoch nicht mit Hilfe des Strafrechts. Aufgrund der daher oft fehlenden internen Hinweisgeber handelt es bei Wirtschaftskriminalität unabhängig von ihrer Abgrenzung, um eine nur schwer aufzuklärende
Kontrollkriminalität.

Erhalten die Strafverfolgungsbehörden von einem Delikt Kenntnis und eröffnen ein Strafverfahren, ist eine Einstellung nach § 153 ff. StPO und vor allem nach § 170 II StPO deutlich wahrscheinlicher als bei einem allgemeinen Strafverfahren. Allerdings ist der quantitative Umfang von Verfahrenserledigungen im Wege einer Absprache unbekannt. Es gibt lediglich Versuche einer Annäherung mittels veröffentlichter Einschätzungen von Praktikern und Erfahrungsberichte, die für eine Einstellung durch Absprachen von bis 25 % aller Wirtschaftsstrafsachen sprechen und die für einige Wirtschaftsstrafkammern sogar auf 80 % geschätzt wird. Als Grund für die hohe Rate der Einstellungen wird üblicherweise die besondere Komplexität von Wirtschaftsstrafverfahren angeführt. Die Strafverfolgungsbehörden sehen sich oft besonders kompetent und mehrfach vertretenen Beschuldigten und Angeklagten gegenüber. Eine weitere Besonderheit ist die Ladung einer oft hohen Zahl von Zeugen seitens der Strafverteidigung und die Hinzuziehung von Sachverständigen, die im Auftrag der Verteidigung Gutachten einbringen. All dies bedeutet für die Staatsanwaltschaft einen hohen Input an Informationen, die sie verarbeitend muss. Umgangreiche Wirtschaftsstrafsachen können in der Staatsanwaltschaft zu einer starken Bindung von personellen Ressourcen führen, so dass die Einstellung eines großen Wirtschaftsstrafverfahrens als Versuch interpretiert werden kann, die allgemeine Arbeitsfähigkeit wieder herzustellen.

Trotz der Probleme, wirtschaftskriminelle Delikte in der Rechtspraxis zu sanktionieren, wird eine Regulierung als notwendig erachtet. Zum einen wird auf die hohen materiellen Schäden hingewiesen, um den strafrechtlichen Handlungsbedarf zu begründen. Denn obwohl im Jahre 2005 auf die Wirtschaftskriminalität lediglich 2,1% der Delikte im Hellfeld entfielen, trugen sie zu 50% des Schadens aller strafbaren Normverstöße bei. Damit belief sich der materielle Schaden auf 4,2 Milliarden Euro. Zum anderen wird der immaterielle Schaden betont, da die Wirtschaftskriminalität drohe, die wirtschaftliche Ordnung durch Beeinträchtigung des Vertrauens zu stören. Wird die Bedeutung des Vertrauens für eine moderne ausdifferenzierte Gesellschaft weithin geteilt, so ist in der juristischen Literatur umstritten, ob das Rechtsgut der Wirtschaftsordnung optimal durch das Strafrecht geschützt werden kann und sollte. Auch Vertreter der von möglichen juristischen Regulierungen betroffenen Branchen beziehen oft eindeutig Stellung gegen eine strafrechtliche Normierung. So wandte sich der Bankenverband gegen die Aufnahme des Straftatbestandes des Missbrauchs von Scheck- und Kreditkarten, den der Regierungsentwurf von 1982 des zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (2. WiKG) vorgesehen hat. Seitens des Verbandes wurde befürchtet, die strafrechtliche Normierung im 2. WiKG würde das Vertrauen in die Zahlungsmittel stärker unterminieren, als ein möglicher Missbrauch dieser Mittel. Dessen ungeachtet enthält das am 15.05.1986 verabschiedete zweite Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität mit den §§ 152a und 266b StGB die Straftatbestände der Fälschung von Zahlungskarten und den Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten.

Angesichts der Zurückhaltung beteiligter Akteure, an die Strafverfolgungsbehörden heranzutreten, wird, unabhängig von dem verwandten Begriff der Wirtschaftskriminalität, von einem hohen Dunkelfeld ausgegangen. Auch für die Forschung ist das Dunkelfeld nur schwer zu erschließen, da Unternehmensrepräsentanten selten bereit sind, entsprechende Forschungsvorhaben zu unterstützen. Der Grund für diese Zurückhaltung ist eine sehr früh einsetzende Distanz zu einer strafrechtlichen Konfliktregulierung - weder möchten Unternehmensrepräsentanten sie in Anspruch nehmen, noch möchten sie bei empirischen Erhebungen als „Kenner“ strafrechtlich relevanter Vorfälle auftreten. So besteht auch beinahe 70 Jahre nach Sutherlands Studie White-Collar-Crime, mit der die Wirtschaftskriminalität als wissenschaftliches Thema etablierte wurde, ein andauernder Bedarf, das Wissen über kriminelle Praktiken im Wirtschaftsleben zu erweitern.

Literatur

- Bussmann, K.-D., Lüdemann, C. 1995. Klassenjustiz oder Verfahrensökonomie? Aushandlungsprozesse in Wirtschafts- und allgemeinen Strafverfahren. Pfaffenweiler: Centaurus.
- Coleman, J. W. 2002. The Criminal Elite. 5. Auflage. New York: Worth Publishers.
- Friedrichs, D. O.. 2007. Trusted Criminals. White Collar Crime in Contemporary Society. Third Edition. Belmont: Thompson Wadsworth.

Schlüsselwörter: Sutherland, Occupational Crime, Corporate Crime
(Ingo Techmeier, 16.08.2007)

- Z -

Zero-Tolerance

Der Begriff der „Zero-Tolerance“ Strategie beschreibt eine umstrittene und kontrovers diskutierte Strategie der Kriminalitätsbekämpfung und Kriminalitätsprävention, die auf dem „Broken Windows“ Ansatz von Wilson und Kelling beruht (vgl. auch Broken- Windows Theorie).

Der wesentliche Inhalt dieser Strategie ist das konsequente Einschreiten durch die Polizei schon bei Ordnungsverstößen unterhalb der Straftatenschwelle, wie z.B. bei aggressivem Betteln, dem öffentlichen Herumlungern, Trinken in der Öffentlichkeit, dem zu lauten Musik hören in der Öffentlichkeit und dergleichen. Ziel ist es, die Kontrolldichte zu erhöhen um auf diese Weise Straftaten bereits im Anfangsstadium aufzudecken bzw. zu verhindern und das Entdeckungsrisiko für Straftäter größer werden zu lassen.

Bekannt geworden ist die Zero-Tolerance Strategie vor allem unter dem Namen „New Yorker Modell“, in Deutschland spricht man auch von der Strategie der Null-Toleranz. Die wichtigsten Namen, die man mit der Zero-Tolerance Strategie in Verbindung bringt, lauten Rudolph Giuliani, der von 1994 bis 2002 Bürgermeister von New York City war und William Bratton, der von Giuliani nach seiner Wahl zum Bürgermeister zum Police Commissioner von New York City berufen wurde. Die Zero-Tolerance Strategie wurde von Giuliani nach seiner Wahl zum Bürgermeister in New York implementiert. Vorausgegangen war eine besorgniserregende Kriminalitätsentwicklung in New York City. Diese hatte in den frühen neunziger Jahren, nach einem stetigen Anstieg seit den sechziger Jahren, einen Höhepunkt erreicht.

Die eigentliche Umsetzung der Strategie in New York City beinhaltete mehrere Elemente. Ein wichtiger Punkt war die Umstrukturierung des New York City Police Departement (NYPD). Es wurde zunächst dezentralisiert, d.h. die Leiter der Reviere erhielten mehr Selbstständigkeit und größere Befugnisse. Sie konnten eigenverantwortlich über taktische Maßnahmen und Ressourceneinsatz entscheiden, waren aber im Umkehrschluss auch persönlich verantwortlich für den Erfolg oder Misserfolg ihrer Maßnahmen.

Ein weiterer wichtiger Punkt war neben der Umstrukturierung auch die Modernisierung der Polizei im Bereich der Informationsverarbeitung und Auswertung. Ein entscheidendes Element für den erfolgreichen Einsatz der Zero-Tolerance Strategie sind die sogenannten Compstat-Meetings: Elektronisch erstellte Kriminalitätslagebilder wurden ausgewertet um die Personal- und Sachmittel brennpunktorientiert einzusetzen.

Das Hauptelement der Zero-Tolerance Strategie ist das konsequente Einschreiten bei Ordnungsverstößen unterhalb der Straftatenschwelle. Die Broken Windows Theorie stellt einen Zusammenhang zwischen Erscheinungen wie Verfall, Unordnung, Vandalismus, aggressivem Betteln, öffentlichem Urinieren und Kriminalität her. Derartige Erscheinungen zeigen, dass sich offensichtlich niemand um diese Straße oder das Stadtviertel kümmert, was wiederum die Entstehung von Kriminalität begünstigt. Daraus folgt für die Polizei, dass sie sich zunächst einmal wieder auf ihre Funktion als Ordnungshüter besinnen muss und ihre Funktion der Verbrechensbekämpfung mit der Bekämpfung der nicht kriminellen Devianz beginnen muss. Die Polizei begann, ihre Kontrolldichte auf den Straßen zu erhöhen und ging konsequent gegen öffentliche Erscheinungen der Unordnung vor. In verschiedenen Aktionen, sogenannten „Operations“ wurde gegen zu laut aufgedrehte Ghettoblaster, überlaute Motorräder sowie Autos mit dröhnender Musik vorgegangen.

Auf diese Weise wurde nicht nur eine Verbesserung der Lebensqualität erzielt, sondern es gab

noch einen zweiten Effekt: Eine Ordnungswidrigkeit berechtigt die Polizei zum Einschreiten und dazu, die Identität der Person festzustellen. In einigen Fällen, wenn z.B. keine Identitätspapiere ausgehändigt werden, kann die Polizei die Person auch nach Ausweispapieren durchsuchen. Es kam in der Folge häufig zur Sicherstellung von Waffen und es wurden Personen festgestellt, die zur Fahndung ausgeschrieben waren oder für die Haftbefehle vorlagen. So erreichte man mit dieser Kontroll- und Verfolgungspolitik der Ordnungswidrigkeiten neben der Verbesserung der Lebensqualität und der Steigerung des subjektiven Sicherheitsgefühls auch gleichzeitig die Bekämpfung anderer Kriminalitätsformen. Es entstand ein positiver Verstärkerkreislauf: Das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung wurde gestärkt, es gingen wieder mehr Leute auf die Straße, die informelle Kontrolle erhöhte sich wieder und die Straßen wurden sicherer. Die potentiellen Straftäter nahmen diese erhöhte Kontrolldichte ebenso zur Kenntnis und ließen Schusswaffen und andere verbotene Gegenstände aufgrund der Kontrolldichte zu Hause.

Insgesamt entstand ein Schleppnetzeffekt, d.h. die konsequenten Kontrollen bei Ordnungswidrigkeiten erzeugten ein Netz, in dem sich auch andere Verbrecher fingen und festgestellt wurden.

Zusammenfassend hatte die Zero-Tolerance Strategie also drei wesentliche Kernelemente:

1. Die Dezentralisierung des NYPD mit dem Ziel, den verantwortlichen Revierleitern mehr taktischen Spielraum in der Planung und Umsetzung polizeilicher Maßnahmen zu geben, die auf die örtlichen Gegebenheiten in dem jeweiligen Revier zugeschnitten sind.
2. Die Erfolgskontrolle vergangener Maßnahmen und die Planung zukünftiger Maßnahmen anhand der Analyse von aktuellen und elektronisch erstellten Kriminalitätslagebildern. Diese dienen auch als Frühwarnsystem für bedrohliche Kriminalitätsentwicklungen.
3. Das konsequente Einschreiten bei Ordnungswidrigkeiten und Ordnungstörungen unterhalb der Straftatschwelle mit dem Ziel, das öffentliche Straßenland wieder ordentlicher und sauberer erscheinen zu lassen, dadurch das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken, die Kontrolldichte zu erhöhen und in der Folge, durch den entstehenden Schleppnetzeffekt, andere Formen von Kriminalität zu bekämpfen.

Der Zero-Tolerance Ansatz ist, wie eingangs dargestellt, nicht frei von Kritik und wird kontrovers diskutiert.

Zunächst einmal muss sich die Zero-Tolerance Strategie mit dem Vorwurf auseinandersetzen, sie sei diskriminierend. Es werden die Lebensvorstellungen der (weißen, konservativen) Ober- und oberen Mittelschicht auf alle Teile der Gesellschaft übertragen. Es wird von der Gesellschaft als Ganzes verlangt, sich an die Ideale dieser einflussreichen Schicht anzugleichen und abweichende, alternative Lebensformen werden nicht geduldet. Dadurch wird eine unnachsichtige Haltung gegenüber den Abweichungen junger Menschen gefördert. Diese geforderte und rigorose Verfolgungspraxis ist wiederum gegenläufig zu anderen kriminalpolitischen Maßnahmen im Bereich des Jugendstrafrechts.

Ein weiterer Kritikpunkt ist der Vorwurf, die Zero-Tolerance Strategie bekämpft nur die Symptome, nicht jedoch die Ursachen. Die Ursachen für abweichendes oder Kriminalität begünstigendes Verhalten liegen tiefgründig in schlechter Schulbildung, fehlenden Perspektiven, sozialer Desintegration, Arbeitslosigkeit und wirtschaftlicher Not. Diesen Ursachen kann man mit der Zero-Tolerance Strategie nicht begegnen.

Literatur:

Kunz, K.-L. 2008: Kriminologie; Bern

Hess, H. 2004: Broken Windows: Zur Diskussion um die Strategie des New York Police Department, in: ZStW 116 (2004) Heft 1: 66-110

Schlüsselwörter: Broken Windows, Zero-Toleranz, Null-Toleranz, New York, New Yorker Modell, Giuliani

(Carsten Rossner, 12.01.2011)